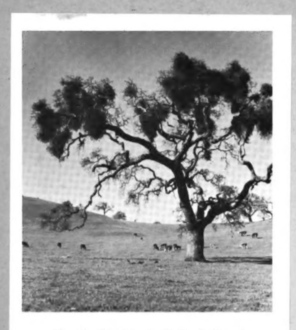


Die Gallerinn auf der Rieggersburg

Joseph von Hammer-Purgstall

... u. Breuillier

Lithogr. von





FREYINN ELISABETH GALLER

nach den im Schloße Hainfeld befindlichen Gemälde

ach dem im Schlosse Heinfeld befindlichen Gemälde

Die Gallerinn

auf

der Rieggersburg.

Historischer Roman mit Urkunden

von

Hammer-Purgstall, Joseph, freiherr

In drei Theilen.

Erster Theil.

Die

Burgfrau und das Erbfräulein.

Zweite Auflage.

Mit 12 Kupfertafeln.

Wien, 1849.

In Commission bei Carl Gerold & Sohn.

Weihe.

Dem

Andenken einer verstorbenen Freundinn.

Durch Dich hab' ich den Quell gefunden,
Aus dem die Kunde floß,
Und dieses Werk's ward ich entbunden
Auf Deinem Wittwenschloß;
Daß meines nicht auf Luft gebauet,
Wiewohl hier auf Papier,
Daß ich den Quell zum Strom gestauet,
Ich dank' es, Freundinn, Dir.

Vorrede.

Wenn der historische Roman von den Forschern und Liebhabern der Geschichte als ein Verderber derselben nicht mit Unrecht angefeindet wird, so sind hingegen die Beschwerden von Lesegästen, denen in historischen Werken statt genußreicher, Geist und Herz nährender Gerüchte nur trockenes, chronologisches und genealogisches Heu und Spreu aufgetischt wird, nicht ungegründet.

Die historischen Romane, mit welchen die Tweed seit einem Menschenalter, seit der Erscheinung Waverley's, ganz Europa überfluthet hat, sind des reißenden Abgangs, den sie gefunden, durch das hinreißende ihrer Composition und Erzählung, nicht unwerth, aber die Geschichte hat über die Art, in welcher sie in denselben mishandelt wird, sich gar sehr zu beklagen, um so mehr zu beklagen, je größer der Zauber der Darstellung, und je bleibender der Eindruck derselben auf junge Gemüther und auf Geister, die von historischen Disciplinen ungeschult. Sitten und Landschaft sind zwar mit der vollendenden Kunst eines Teniers und Ruysdale ausgemalt, aber außer der nicht seltenen

Datenverwirrung, sind die Charaktere oft nichts weniger als historisch treu, bald in's Dunklere, bald in's Hellere gepinselt. Man erinnere sich, um nur Eines Beispiels zu erwähnen, auf die Glorie, von welcher Richard Löwenherz (der kaltblütige Mörder von achttausend Gefangenen bei Tripolis) in Ivanhoe und in den tales of the Cruseders umstrahlet wird, und an die (um den englischen Helden hervorzuheben) *) in's Rohe verzerrte Fratze Leopold des Glorreichen. Wenn den Geschichtskenner bei solcher Entstellung der Charaktere, welche aller historischen Wahrheit entbehren, nur gerechter Unwillen ergreift, so befällt hingegen die große Zahl von Lesern, welche nicht blos sich zu unterrichten, sondern auch sich zu unterhalten wünschen, ein völliges Grauen, wenn denselben statt historischer Darstellung nur trockne Stammtafeln oder dürre Regeste geboten werden. Die Geschichte selbst seufzt einerseits über die muthwillige Entstellung der Schöngeister, und anderseits unter der erdrückenden Last bloßer Daten, Stammtafeln und Urkunden. Der historische Roman entbehrt geschichtlichen Gehalts und das Urkundenbuch allen Reizes für den Haufen gewöhnlicher Leser. Vielleicht giebt es ein Mittel, diese bei-

*) Und dies troß der mit der Wahrheitsliebe des unpartheiischen Gibbon abgegebenen folgenden Aeußerung: Mais aussi que ce Richard étoit un digne heros pour des moines, la ferocité d'un gladiateur et la cruauté d'un tyran employée sans succés dans une cause ou la superstition impose silence à la réligion, à la justice et à la politique et contre un prince des plus accomplis dans l'histoire. Gibbon's Miscellaneous works II. 19.

den Aeußersten zu versöhnen, unterhaltende Lesung in einem und demselben Buche mit unterrichtender Quellenkenntniß zu paaren, und den historischen Roman auf eine höhere Stufe zu heben, als derselbe in der Literatur überhaupt und insbesondere in der deutschen gegenwärtig einnimmt. Wie wäre es denn, wenn demselben feste, geschichtliche, urkundliche Unterlage gegeben würde, auf welcher sich das luftige Gebäude der Dichtung, mit aller Freiheit poetischer Bildung in beliebigem Style griechischer oder römischer, saracenischer oder gothischer Baukunst erhöbe! Unter dieser Grundfeste verstehen wir aber keineswegs das allbekannte Geschichtliche, oder gar den wiederholten Abdruck längst bekannter Stammtafeln und Urkunden, sondern Neues, Unbekanntes, Urkundliches, desgleichen in noch undurchforschten vaterländischen Archiven zur Genüge schläft. Auf das alte Fundament allbekannter merkwürdiger Begebenheiten und historischer Charaktere, können zwar immer noch neue Gebäude historischer Romane aufgeführt werden, wie ein und derselbe Charakter zu mehr als Einer Tragödie Stoff liefert, vom Oedipus angefangen bis auf Tasso; aber die Stoffe sind mehr oder minder verbraucht, und das Neue hat überall, besonders aber in der Geschichte, größeren Reiz. Neue Quellen geben neuen Stoff, und Urkunden, welche bisher im Moor und Moder gelegen, können zu Grundsteinen historischen Romanes verwendet werden. Je zahlreicher und bestimmender dieselben, so größer das historische Interesse, aber auch so beschränkter die poetische Freiheit, indessen bleibt dieser Spielraum genug auf dem weiten Felde psychologischer Vermu-

thung, welches sich in den Lücken aller, selbst der vollständigsten, Archive öffnet. Hier ist der eigentliche Tummelplatz historischer und poetischer Composition; die Schranken derselben sind zuerst die allgemeinen Gesetze des historischen Romans, dann die besonderen des urkundlichen, die hier zum erstenmale als Probe auftritt. Nach unserer Ansicht sind es die folgenden:

Die allgemeinen Gesetze, in Bezug auf die der Historie schuldigen Ehrfurcht und Rücksicht, sind wohl dieselben für den historischen Roman wie für das historische Drama; wenn der eine wie das andere den Namen historisch verdienen soll, ist es nicht genug, daß die Namen der Personen aus der Geschichte genommen, oder eine und die andere bekannte Begebenheit poetisch dargestellt sind, die Charaktere müssen treu gehalten, die Thatsachen dürfen nicht gefälschet werden; von der dramatischen Einheit des Ortes und der Zeit ist im historischen Romane keine Rede; wie die dramatischen Dichter sich über dieselbe längst hinausgesetzt, so nehmen es die Schreiber historischer Romane mit den Daten von Zeit und Ort nichts weniger als genau; dennoch scheint uns die Beobachtung derselben, wenn der Roman wirklich den Namen eines historischen verdienen soll, unerläßlich; jede Handlung bewegt sich inner der Gränzen von Zeit und Ort, durch deren Verrückung der Begriff des Historischen wesentlich zerstört wird. Die Daten von Ort und Zeit sind die beiden Grundsäulen, mit deren Umwerfen der ganze historische Tempel zusammenstürzt, zur Ruine und Fabel wird. Der Dichter, dessen Werk den Beinamen eines historischen verdienen soll, lasse

daher die Tora der Charaktere, so wie die Bundeslade der Daten unangerührt, nur in Erfindung der Nebensachen und Nebenpersonen, in der Entwickelung der gegebenen Charaktere und der Handlung aus ihren Beweggründen sei der Dichtung freies Spiel gewährt. Das poetische Element ist die Klippe, an welcher so viele Geschichtschreiber scheitern, indem sie aus eigener Erfindung Handlungen Beweggründe unterschieben, von denen die Quellen schweigen; auf diese Weise gestalten sie die Geschichte zum Roman. Solche poetische Erfindung, welche dem Geschichtschreiber, wenn er dieses Namens würdig sein soll, verboten, ist hingegen das Element, in welchem der Schreiber des historischen Romanes sich frei bewegen darf und muß, wenn er statt eines poetischen Kunstwerks nicht trockene Chronik statt eines lebendigen Körpers in saftiger Hülle und Fülle, ein bloßes Beingerippe von Daten und Namen aufstellen will. Dies ist anderseits die Klippe, welche dem Schreiber des historischen Romanes überhaupt, insbesondere aber dem des hier zum erstenmale versuchten urkundlichen Schiffbruch droht; dieser bewegt sich in weit engeren, durch die mitgetheilten Urkunden selbst gesteckten Gränzen, zwischen denen und der Erzählung kein Widerspruch obwalten darf. Dem Schreiber des urkundlichen historischen Romanes liegt also vor allem die Pflicht ob, die Urkunden treu, unverfälscht und unabgekürzt zu liefern, damit für den schlimmsten Fall, wenn auch die poetische Darstellung mißglückt, doch der historische Gewinn durch die mitgetheilten Urkunden ein reeller sei.

Die kostbarsten dieser Urkunden zur Schilderung der Charaktere und Entwickelung der Beweggründe der Handlung sind nicht die diplomatischen und öffentlichen, sondern die vertrauten Briefe, deren einer oft wichtigeren Aufschluß giebt, als alle Verträge, und den Charakter getreuer umreißt als das Zeugniß der Diplome. Selbst datenlose Briefe haben in dieser Hinsicht größeren Werth als alle Bullen der Daterie. Es versteht sich, daß der die Archive durchforschende Verfasser eines solchen Romanes, unter den ihm zu Gebote stehenden Urkunden nur die in die Erzählung selbst einschlagenden wähle, um nicht Ueberflüßiges und nicht zur Sache Gehöriges zu Tage zu fördern, das wenigstens hier nicht an seiner Stelle wäre; doch würde solcher Ueberschuß noch immer verzeihlicher und selbst dankgiebiger sein, als die Verschweigung und Unterdrückung von Diplomen und Briefen, um die Begebenheiten und Charaktere in schönerem oder grellerem Lichte darzustellen; endlich mag es wohl am gerathensten seyn, den Helden oder die Heldinn des Romans blos in ausgestorbenen Geschlechtern zu suchen; geschieht dies aber auch in noch lebenden, so ist die unverfälschte Erzählung der Begebenheiten, und die treue Darstellung der Charaktere nicht minder Pflicht für den Schreiber des historischen Romans als für den der Geschichte, und die mitgetheilten Urkunden sind für den einen wie für den andern Controlle.

Die durch die Umstände der Zeit und der Person bestimmte Wahl des Stoffes wird von den Besitzern der Archive (sei es, daß sie den Gegenstand selbst bearbeiten, oder anderen zur Be-

arbeitung überlassen wollen) abhängen. Wann der hochsinnige Geist thätiger und gemeinnütziger Mittheilung alle Riegeln von Archiven, welche Engbrüstigkeit und Nachlässigkeit so lange vorgeschoben haben, gesprengt haben wird, wann andere Regierungen, und namentlich die kleiner deutscher Fürsten, das von einer großen wie die österreichische gegebene Beispiel der freisinnigsten Mittheilung archivarischer Schätze zum Behelfe der Geschichtschreibung (wovon die Beweise in den Geschichtswerken von Bucholz, Lichnowsky und Mailath vorliegen) nachgeahmt haben werden, wann in den verschiedenen landschaftlichen Museen, welchen das Joanneum von Gratz hierin als Beispiel vorleuchtet, erst die Abschriften aller wichtigen Urkunden aus den Privatarchiven des Landes zusammengeflossen sind, dann wird auch keine Geistesbeschränktheit oder Engherzigkeit von Archivbesitzern die Veröffentlichung von Urkunden, und die Wahl eines daraus zu bearbeitenden historischen Stoffes verkümmern, dann werden alle Stammherren edler Geschlechter über das pfahlbürgerliche Vorurtheil nothwendiger Vergrabung von Familienpapieren erhaben, und die Wahl der Helden historischer Romane frei gegeben sein, dann wird keine Furcht durch die Enthüllung von Sonnenflecken den Strahlenglanz eines großen Charakters zu entstellen, den Bearbeitern historischer Stoffe Angeln unter die Füße werfen, und dann auch alle Nothwendigkeit von Rücksicht ob tadelnswerther Charaktere verflossener Jahrhunderte, ausgestorbenen, oder noch lebenden Geschlechtern angehören, verschwinden. Kein Licht ohne Schatten! Edle Geschlechter, in welchen die

Thatenglorie der Ahnen vorstrahlt, verlieren durch die Schwächen oder gar Verbrechen Einzelner nicht ihren Glanz. Wenn die Grafen von Cilli heute noch fortlebten, würde der historische Roman, oder die Tragödie, welche ihren Stoff in den großen Verbrechen Einzelner dieses edlen Geschlechtes aufgriffe, dem historischen Glanze der übrigen nicht im Geringsten schaden. Große Leidenschaften und Staatsverbrechen sind ohnedies, troß aller Verhüllungsmittel, aus der Geschichte nicht wegzutilgen; zum Troste für die Menschheit sind eine Reihe von Gräueln in einem und demselben edlen Geschlechte wie z. B. in dem der Borgia nicht häufige Erscheinungen; auch läßt sich die Wahl derselben als Stoff für die Bühne oder den Roman, weder vor dem Richterstuhle der Ethik noch der Aesthetik rechtfertigen; wenn aber in einem alten edlen Geschlechte wie die Medici dunkle blutige Flecken von einer Strahlenfluth großer Herrschertugenden überwallet sind, so rechtfertiget heut zu Tage Nichts die Aengstlichkeit, womit noch immer die römischen und florentinischen Archive überwachet werden, um das Triebwerk machiavellischer Politik, deren Resultate ohnehin größtentheils bekannt, noch länger vor der Welt zu verbergen. Glücklicherweise wucherte im deutschen Vaterlande nie, und selbst nicht in der blutig dunkelen Zeit des Mittelalters, so reiche holchische Giftsaat von Verbrechen, und dem Durchforscher vaterländischer Archive starrt kein Lanzenwald von Staatsgräueln entgegen wie dem Ktesias bei Durchforschung der persischen. In dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, in welches, wenige frühere Ausnahmen abge-

rechnet, unsere Urkunden, und die der meisten Privatarchive gehören, herrschten heftige Leidenschaften, finstere Vorurtheile, religiöser Fanatismus, aber auch große Charaktere, glänzende Herrschertugenden, und noch ritterlicher Geist vor. Die Familien-Archive enthalten alle Farben zum Sittengemälde dieser Zeit, und die Urkunden geben den Umriß derselben. Ihre Benützung und Verbindung untereinander mittels des Fadens poetischer Composition ist nicht nur ein historisches, sondern auch ein vaterländisches Unternehmen, woran die Kenntniß der Geschichte, und die Liebe zum Vaterlande nur erstarken kann. Die Leser können sich und ihrer Zeit nur Glück wünschen, wann sie wie aus ruhigem Havenwasser in die stürmische See, auf die Zeiten des Faustrechts und der Leibeigenschaft, der Religions- und Türkenkriege, der Verbrennung von Büchern und Hexen ruhig zurückschauen.

An großen Charakteren, an denen unsere Zeit keinen Ueberfluß hat, gebrach es jener nicht, weder an männlichen noch weiblichen. Ein solcher ist in der steiermärkischen Geschichte die Gallerinn auf der Rieggersburg, die Vollenderinn derselben als Festung wider die Türken, in der Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wo die Gefahr so nahe, und die Ueberschwemmung der Steiermark durch dieselben nur durch den Sieg Montecuccolis an der Raab abgewendet ward. Ihr hoher Geist und Charakter spricht sich schon in der aus Geschichten und Reisebeschreibungen zur Genüge bekannten Inschrift ober dem sechsten Thore der Rieggersburg deutlich aus. Ihr ebenfalls der Sage

nach aus geschichtlichen und reisebeschreibenden Werken bekannter Proceß mit dem Hauptpfarrer zu Rieggersburg, lebt noch im Munde der ganzen Umgegend fort, nur mit Entstellung der Wahrheit, wie z. B. „daß sie den Vicar durch ihre Kammerzoffen mit Ruthen habe streichen lassen", eine Unwahrheit, welche selbst von Geschichtschreibern, wie der Domherr Julius Cäsar und Professor Muchar mit dem darauf gegründeten Epithete der schlimmen Frau durch Aufnahme in ihre Werke beglaubigt worden ist. Eben so wenig kommt in dem höchst weitläufigen und merkwürdigen Proceße zwischen ihr und dem Hauptpfarrer, in welchem von beiden Seiten jede nur erdenkliche Beschwerde herbeigezogen und leidenschaftlich vergrößert worden, auch nicht eine Spur davon vor, „daß sie", wie es in dem Werke über die Heilquellen von Gleichenberg heißt, „von flammendem Haße „gegen die Geistlichkeit beseelt, häufig wilde Jagden über die „Wiesen und Felder derselben, wo noch die hoffnungsvollen Saa„ten standen, habe toben lassen." Die Wohlthaten, mit denen sie die Bettelmönche überhäufte, der Briefwechsel, in dem sie mit Jesuiten stand, die Parthei, so sie in ihren Klageschriften für die Kapläne wider den Hauptpfarrer ergriff, beweisen hinlänglich, daß sie nichts weniger als von flammendem Hasse wider die Geistlichkeit überhaupt, oder wider die Pfarrgeistlichkeit von Rieggersburg insbesondere beseelt war, sondern, daß ihr Haß nur dem Hauptpfarrer Strobel persönlich galt, welcher ihr wohl zuerst den Beinamen der schlimmen Frau aufgeheftet haben mag. Ihr Taufname Elisabeth verband sich eben so

natürlich mit der Volksbenennung der **schlimmen Liesel**, als sein Zunamen mit der des **Strobelkopfes**.

Eben so bekannt, aber eben so entstellt wie die Sage von dem Proceße der Gallerinn mit dem Hauptpfarrer, ist die des berühmtesten Herenproceßes der Steiermark, nämlich des von Feldbach, welcher unter dem Vorsitze des Regierungsrathes, des Grafen Hans Ernst von Purgstall, des Eidams der Gallerinn, als Hofcommissärs zu Feldbach geführt, und auf welchem nicht nur der zuletzt selbst vom Consistorium zu Salzburg als Apostat, Zauberer, Maleficus et Veneficus verdammte Pfarrer von Hatzendorf **Georg Agricola**, um ihn dem Scheiterhaufen zu entziehen, im Kerker erwürgt ward, sondern auch des Grafen von Purgstall vormalige Pflegerinn auf Rieggersburg **Katharina Paltauff**, deren Portraite dort noch zu sehen, als Here bezüchtigt und verbrannt ward. Die Acten dieses berühmtesten der Herenproceße, von denen es im letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts in keinem Lande so wimmelte wie in der unteren Steiermark, in Verbindung mit den Aussagen der Gleichenbergerprotokolle von Herenprocessen, geben den traurigen Beweis, daß die Leiter der mit dem Namen von Herenversammlungen gebrandtmarkten Orgien schlechte Pfaffen und liederliche Jünger, deren Schlauheit oder Einfluß sie dem Arm der strafenden Gerechtigkeit entzog, während ihre Schlachtopfer auf dem Scheiterhaufen flammten. Die unglaubliche und unbegreifliche Verblendung solcher weiblicher Schlachtopfer, welche oft auch ohne Anklage sich als Heren angaben, und zu dem

Umgange mit dem Teufel bekannten, hat zwar in der jüngsten Zeit durch die Wunder des Magnetismus einigermassen hinreichende Erklärung gefunden, aber die solche Schwäche weiblicher Naturen schnöde zu sinnlichen Genuß misbrauchenden Lüstlinge sind bisher noch nirgends entlarvet worden, nnd die physiologische Hypothese magnetischer Einwirkung hat bisher der historischen Aufklärung über die eigentlichen Hebel des Misbrauchs entbehrt, welche hier aus Urkunden deutlich genug gegeben wird.

Uebrigens füllt dieser berühmte Herenproceß nur ein Paar der letzten Kapitel dieses urkundlichen historischen Romans, dessen Hauptzweck das treue mit Urkunden belegte Sittengemälde der Zeit, in welcher derselbe spielt, das ist während der Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in Oesterreich und namentlich in der Steiermark. Aus dem Gesichtspunkte des Sittengemäldes der Zeit sind manche mit dem Faden der Lebensgeschichte selbst nur lose verbundene Urkunden, wie Testamente, Inventarien und Heirathsverträge aufgenommen worden, weil dieselben über die Moden, Trachten und Hauseinrichtungen selber Zeit kostbare Beiträge enthalten.

Die Treue, womit englische historische Romane das innere Familienleben und die Hauseinrichtungen früherer Jahrhunderte bis herunter ins sechszehnte und siebzehnte schildern, danken sie größtentheils der großen Zahl solcher Urkunden, namentlich von Inventarien, welche in den bändereichen Verhandlungen der Gesellschaft brittischer Alterthumsforscher durch den Druck bekannt gemacht worden; dergleichen ist bisher in Deutschland nur sehr

Weniges zu Tage gefördert worden, und das Urkundenbuch diene hier als nachahmungswerther Vorgänger. Endlich sind alle diese Urkunden, besonders aber die ältesten werthe Beiträge deutscher Sprachkunde, und manche derselben, wie z. B. der Gerichtszeugenbrief Leutolds des Marschalks von Oesterreich vom J. 1365 verdienen ganz gewiß den Sammlungen der Alterthümer deutschen Sprachschatzes eingereiht zu werden. Das ganze Urkundenbuch aber enthält reichen Stoff zu einem Glossar des Oberdeutschen in der Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Eines solchen bedürften wenigstens für Nicht-Engländer mehrere Romane Walter Scott's zur Erklärung der Idiotismen schottischer breiter Mundart, in welcher so viele seiner Personen sprechen. Es wäre ein Leichtes gewesen, eine Ader obersteirischer oder untersteirischer Mundart durch die ganze Lebensbeschreibung durchlaufen zu lassen, aber die wenigsten Leser hätten dafür dem Verfasser Dank gewußt. Indessen sind doch in zwei Unterredungen Proben obersteiermärkischer und untersteiermärkischer Mundart gegeben worden, deren Umfang zu winzig, um ein besonderes Glossar zu verdienen, deren Idiotismen aber doch für Leser Nicht-Steiermärker in den Noten erklärt werden mußten. Leser, die keine Steiermärker, werden diese Proben der Vaterlandsliebe des Verfassers verzeihen. Er steht in dieser ganzen Lebensbeschreibung auf dem heiligen Boden des Vaterlandes, und zwar auf dem für die Geschichte der Steiermark so klassischen des schönen Raabthales. Er giebt den Todten ihr Recht in Dichtung und Wahrheit, oder vielmehr in Wahrheit und Dichtung, denn wenn jene

Wortfolge der beiden Hälften jedes Bandes, nämlich Erzählung und Urkundenbuch bezeichnet, so herrscht doch in der Erzählung selbst die Wahrheit der Dichtung vor, wie dies die Urkunden als Zeugen aussagen. Wenn in dieser Hinsicht die Benennung des urkundlichen historischen Romanes diesem Werke vollkommen zusagt, so ist es doch weit entfernt, jene Benennung ausschließlich ansprechen zu wollen, indem dieselbe auch mit vollem Rechte manchem bändereichen Geschichtswerke gebührt, welches im Anhange eine große Anzahl von Urkunden, aber nichsdestoweniger in der vorausgehenden Geschichtserzählung nur historischen Roman liefert.

Die

Burgfrau und das Erbfräulein.

Erste Hälfte:

Erzählung.

Erstes Buch.

Die Rieggersburg und ihre Besitzer.

Sei vor Allen gegrüßt, felsige Rieggerburg.
(Die Rieggersburg von Joseph von Hammer.)

Wir giengen dan
für ein burc wüneclich:
dar ûf sô was diu tugende rich,
min vrowe, der ich nie vergaz,
diu guot mit hûs dar ûffe saz.
Ulrich von Liechtenstein's Frauendienst.

Wer je einen Blick auf Steiermark's Karte geworfen, weiß, daß ihr Umriß das Bild eines behelmten Brustbildes darstellt, wie Italien das eines Stiefels, Europa das einer Jungfrau. Wer das Letzte zugiebt, wird auch das Erste nicht bestreiten wollen, besonders wenn er ein Sohn der Mark, deren spiegelnder norischer Stahl Stoff genug zum Helme und zugleich das beßte Bild eines hellen, aber harten Kopfes giebt. Betrachtet man die Gesichtslinie von dem Vorsprunge des Helms (zwischen Friedberg und Pinkafeld) bis herunter nach Radkersburg, wo der von den beiden blau gewässerten Stahllinien der Mur und der Drau eingefaßte Koller vorschießt, so fehlt es dem Profile nicht an vorspringender (nach dem Systeme der Kephaloskopie), eine vorwiegende Masse gesunden Urtheils verheißender Stirne, wohl aber an hinlänglicher Ausbildung der Nase, deren Wellenlinie

gegen St. Gotthard hin durch die Lafnitz gebildet wird; und es fehlt ihm ganz und gar am Einschnitte des Mundes, so daß dieser Kopf eher mit allen anderen Talenten (deren Organe durch den Helm verhüllt sind), als mit den rednerischen, begabt zu seyn scheint. Wirklich meldet die Geschichte von Steiermärkern der lakonischen Worte genug, welche wie z. B. die allbekannte kurze Rede Herrn Friedrichs von Stubenberg (aus dem ältesten edlen Geschlechte der Steiermark) an Albrecht II. *) Worte voll Saft und Kraft, von tief einschneidender und lange nachwährender Wirkung; aber großes Rednertalent hat sich weder auf der Kanzel noch auf den Landtagen geschichtlichen Namen erworben, es müßte denn seyn, daß es, weil die Predigten und die Reden ungedruckt geblieben, ungewürdigt verschollen, wie nach dem horazischen Worte, so viele Agamemnone und Helenen aus Mangel eines Sängers ihrer Ilias. Dem sey nun wie ihm wolle, für den Einschnitt des Mundes muß auf dem Kartenprofile das wohlgeformte Kinn entschädigen, dessen joviale Rundung in wohlgemüthlicher Fülle auf dem Koller aufsitzt. Ober der Stelle, wo man den Einschnitt des Mundes vergebens sucht (er sollte beiläufig in der Gegend seyn, wo die Straße von Fehring gegen Ungarn mündet), erhebt sich von der Nase einwärts auf dem Gesichte, als wahres Schönheitsmal desselben, eine der größten Schönheiten und Merkwürdigkeiten des Landes, die, wiewohl sie nach allen Seiten weit ins Land hinein von allen Höhen gesehen wird, doch nie oft genug gesehene, und, wiewohl dieselbe in Prose und Versen häufig gepriesen worden, nie genug gepriesene Rieggersburg, deren Aeußeres sich an malerischer Wirkung, der berühmten Berg- und Küstenfestung Mont Saint Michel in der Normandie getrost zur Seite stellen mag, und ihre Nebenbuhlerinn, die kärntnerische Ostrowiz, zwar nicht an Großartigkeit der Umgegend, aber an romantischer Schönheit des Baues bei weitem überflügelt; wenn die Rieggersburg des Vortheils der Lage an der See, und auch eines Flusses entbehrt, welcher sich derselben den Staub küssend

*) Julius Cäsar's Staats- und Kirchengeschichte. V. S. 81.

zu Füßen wirft (wie die Drau dem erhabenen Wurmberg, die San dem noch durch die Aussicht wie vormals durch seine Größe weithin herrschenden Cilli, wie die Feistriz dem romantischen Herberstein), so hat dieselbe vor dem Mont Saint Michel doch immer (dem Himmel sei's gedankt!) den schönen Vorzug, daß sie nie wie jene zu einem Staatsgefängnisse gedient, sondern nur zur gränzhütenden Festung wider die Ungarn und Türken, als diese Besitzer von Ungarn. Von der Stirnseite (gegen Mittag) in der Ferne angesehen, stellt dieselbe täuschend eine geköpfte Sphinx vor. Wie die Sphinx vor den Pyramiden als die Gränzhüterinn zwischen der afrikanischen Sandwüste und den gesegneten Fluren Aegyptens da lag, erhob sich die Rieggersburg vormals als die Gränzhüterinn zwischen deutscher Cultur und türkischer Barbarei gegenüber den beiden großen Pyramiden des Raabthals, den Gleichenberger Kogeln.

Was die morgenländische Geschichte von dem Schlosse Alamut, dem Felsenneste des Alten vom Berge, erzählt, und was fast eben so seltsam klingt als die Erzählung Marco Polo's von dem Paradiese der Assassinen, ist in der Rieggersburg versinnlicht und verwirklicht. Jene Burg hieß das Adlernest, weil sie hoch auf unzugänglichen Felsen gelegen, von der Ferne gesehen, die Gestalt eines auf den Felsen horstenden Aares*) darbot, so könnte die Rieggersburg mit Recht das Löwennest oder die Sphinxburg genennt werden. Auf Alamut war innerhalb der Mauern für alle Bedürfnisse des Leibes und des Geistes gesorgt; große in den Felsen gehauene Magazine enthielten Wein, Oel, Gerste und Korn für die Bedürfnisse der Besatzung, und die Bibliothek vereinte alle Schätze persischer und arabischer Weisheit. Rieggersburg hat nicht nur, wie Alamut, in Felsen gehauene Kammern und Magazine, sondern auch in Felsen gehauene Gräben, wovon auf Alamuts Ruinen (bei Kaswin) keine Spur; die weitläufigen Mauern Rieggersburgs umfangen Felder und Wiesen und Weingärten, in denen für das Bedürfniß der Besatzung

*) Al ist das persische Wort für Aar, russisch Oel.

überflüssig gesäet, geerntet, gemäht und gekeltert werden konnte, wenn der Feind auch alle Zufuhr der Lebensmittel abgeschnitten hätte. Wenn die Türken je (wie die Araber vor Konstantinopel) sieben Jahre lang, oder gar, nach Marco Polo's Angabe, wie die Mongolen vor dem Assassinenschlosse Tigado, dreißig Jahre lang belagernd gelegen hätten, möchte die Rieggersburg, so durch Natur als Kunst reich versehen mit Saaten und Brunnen, die Belagerer eben so lange Zeit gehöhnet haben; auch an einer auserlesenen Bibliothek fehlte es nicht, so lange Rieggersburg noch in den Händen der Gallerinn und ihrer Erben, der Purgstalle, war. Sie erhebt sich auf einem weit herum vereinzelten Berge, auf dessen Mitte beiläufig der gleichnamige Markt der siebenthorigen Burg zu Füßen liegt. Tausend Schritte zählt man von dem Grunde des Thales, wo die Teiche, bis zu der Kirche im Markte, und eben so viele von der Kirche bis zu dem Gipfel der Burg, deren oberster Theil Kroneck heißt, weil er die Krone des Ganzen. Der Berg ist wie mit dreifacher Tiare gekrönt, deren erster Reif der Markt Rieggersburg, der zweite die mittlere Burg, der oberste Kroneck. Von den neun Bollwerken, aus denen die phantastische Befestigung des Berges besteht, sind von der Südseite sieben ersichtlich; sie bilden mit den in den mannigfaltigsten Winkeln auslaufenden Verbindungsmauern, und den hervorspringenden Wachtthürmen, eine höchst unregelmäßige, aber zugleich höchst malerische Festung. Man möchte sagen die rothen Mauern, welche im Zickzack zwischen Wiesen und Weingärten den Berg herunterlaufen, schlängeln sich wie Donnerkeile durch die grüne Fluth eines Abendhimmels des mittelländischen Meers. Die Bollwerke sitzen dem Felsen wie kyklopische Massen auf, und die Felsen selbst erscheinen, besonders auf der Ostseite, in ungeheueren Massen zusammengefügt. Wenn man von der Seite der Dechantei zum neuen Jagdpavillon, welchen der letzte Besitzer der Rieggersburg, Fürst Johann von Liechtenstein, am Fuße des nördlichen Eckes angelegt, aufsteigt und links auf die Felsenwand der Ostseite schaut, bedarf es nicht vieler Einbildungskraft, um in den natürlichen Umrissen drei vorzüglich in's Auge springender Felsen zunächst die Trophäen eines länglichen dem Felsen angehefteten Schildes, dann eine

ägyptische Carpatide und endlich noch weiterhin ein großes Felsenthor zu erblicken, durch welches statt eines Geschwaders von Reisigen, ein Strom von grünem Gebüsche hervorbricht. Zwischen dem Jagdpavillon und dem alten hinteren Aufgange haben sich ein Paar hausgroßer Felsenblöcke im Verlaufe der Zeit losgeschält, und sind auf die Vorderseite zum Fuße des Bergs niedergestürzt, wo sie daliegen wie die Stufen für die Giganten, welche, Ossa auf Pelion thürmend, den Himmel erstürmen wollten. Der Morgenländer würde bei der Beschreibung der Rieggersburg sagen, daß die neun Bollwerke derselben so hoch als die zwölf Bollwerke des Himmels, d. i. die zwölf Häuser der Sonnenbahn, und die sieben Thore, durch welche man bis zum obersten Schlosse, welches die Gipfel krönt, aufsteigt, die sieben Sterne des Heerwagens, welche den Sabäern die sieben Thore des Himmels.

Der längs des Felsens wie eine Schlange von Westen gegen Norden sich herabwindende bedeckte Gang ist auch zum Theile von der Westseite, auf der Straße von Kornberg her sichtbar. Von dieser Seite, wo der Felsen, wie auf der Nordseite, als senkrechter Wall aufsteigt, und auf dem Gipfel nur das Schloßgebäude sichtbar, erscheint dieses wirklich wie eine Mauerkrone auf einem ehernen Haupte und spricht den Namen Kroneck von selbst aus; beim Herabsteigen vom letzten Hügel windet sich die Kornberger Straße von Westen gegen Süden, und von dieser Seite genießt der Reisende am längsten des mannigfaltigsten Anblicks des Natur- und Kunstswunders nach den verschiedenen Wendungen der Straße; auf der letzten Anhöhe schaut er dieselbe halb von der Westseite und halb von der Südseite, erst nach der größten Länge ausgedehnt und dann, je mehr man dem Fuße sich nähert, sich immer mehr und mehr ineinander verschiebend und zusammendrängend; zuerst schaut man am Fuße den Markt mit der Kirche, dann ober demselben das Basteiengewühl, die Ruinen der Mauern der alten mittleren Burg, und zu oberst die Krone des Schloßgebäudes. Von der mittleren Burg ist heute Nichts mehr als die äußere Mauer, und im Umfange des Küchengartens, welcher die Stelle des alten Schlosses einnimmt, die Cisterne desselben sichtbar; aber anstatt der abgebrochenen Thürme thürmet eine herrliche Linde,

welche dem auf der Kornberger Straße ankommenden Reisenden schon von Ferne die Stelle bezeichnet, auf der sich die mittlere Burg erhob; ebenso springt demselben eine andere Linde von weithinschattendem Umfange ins Auge, welche, wo gegen die Westseite die Bollwerke sich in den Felsen verlaufen, wie eine Palme über einem ägyptischen Königsgrabe hoch emporragt, ein von der Natur dem Felsen eingeschnittenes Viereck vollendet die malerische Täuschung. Je mehr man sich dem Fuße nähert, desto mehr verschieben sich mit überraschend malerischer Wirkung die Bollwerke, und das Schloßgebäude hinter dem Vorgrunde der Kirche und des Schulgebäudes, hinter welchem zuletzt die ganze Festung nur wie ein schirmender Mantel erscheint, welcher die Kirche und die Schule umgiebt, als ob die Festung nicht wider die Ungarn und wider die Türken gebaut worden, sondern nur zum Schutze des Gottesdienstes und des Unterrichts da sey. In dem Markte angelangt, hat man bereits die Hälfte der Höhe des Berges erreicht, und unmittelbar von derselben weg, beginnt der Aufgang durch das erste Thor über den nackten Felsen, welchen kein Staub, kein Kies, kein Rasen deckt; nur dort wo natürliche Spaltungen der ungeheueren Felsenblöcke kyklopische Fügungen nachahmen, sproßt aus denselben sparsames Gras hervor; innerhalb des zweiten Thores führt die Wendung der Felsenbahn, welcher, trotz der großen Steile, die Geleise von Rädern eingeschnitten sind, hart an dem vom Grafen Hans Ernst Purgstall und seiner Gemahlinn Regina (der Tochter der Gallerinn) erbauten Bollwerke vorbei, dessen lateinische, vor einigen Jahren heruntergestürzte, dann aber mit ausgebrochenen Zeilen wieder eingemauerte Inschrifttafel,*) die Unregelmäßigkeit der Befestigung durch

*) Die Inschrift:

Dum regit Imperium Leopoldus Primus et auget
Quae cernis sumptu facta fuere meo
In multis normam transgressus non tibi mirum
Sit: cogor montes aedificando sequi.
Ioannes Ernestus Comes a Purgstall S. C. R. M. Cam. et Cons. act. int. et dilectissima conjux ejus Catharina Comitissa de Purgstall nata Baronissa Galler. 1685. Statt der letzten Jahreszahl

die Nothwendigkeit der Richtung des Felsens folgen zu müssen, entschuldigt. Innerhalb des dritten Thores ist ein Weiher in Felsen gehauen vom Felsenwalle umschirmt, welcher ein römisches Werk seyn könnte, aber der Sage nach von türkischen Gefangenen ausgemeißelt worden seyn soll. Das vierte Thor, welches zur mittleren Burg führt, ist ein doppeltes; das fünfte trägt Namen und Wappen des Grafen Karl Wenzel von Purgstall (des ersten Besitzers der Rieggersburg aus der böhmischen Linie der Purgstalle) und seiner Gemahlinn, einer geborenen Gräfinn Mörsperg; von hier verbindet der zweihundert fünfzig Schritte in gerader Linie laufende, fünfzehn Schritte breite, ganz mit viereckigen Felsenquadern gepflasterte sogenannte weiße Gang das fünfte Thor mit dem sechsten, dessen Bau, so wie die Beschreibung des Inneren der Burg, schon der Lebensgeschichte der Gallerinn angehört. Dieser Gang heißt der weiße von den weißen Quadern, mit denen derselbe gepflastert ist, und welche regelmäßig von dem zwischen den Fugen hervorquellenden Grase grün umrändert, wie große diamantene Tafelsteine von kleinen Smaragden eingefaßt erscheinen; dieser weiße Gang könnte auch vorzugsweise der lichte genannt werden, denn er ist unter freiem Himmel, nur von beiden Seiten durch Gartengitter beschränkt, durch welche rechts die Aussicht in den Blumen- oder Obstgarten, links in den Weinberg, zwei große Luxusartikel, die keine andere Festung wie Rieggersburg aufzuweisen haben dürfte. Wir werden uns in diesen Paradiesen des Alten vom Berge noch in der Folge dieser Geschichte ergehen.

Viele der größten und merkwürdigsten Gegenstände der Natur und Kunst verlieren bei der Annäherung den Eindruck, womit dieselben in der Ferne Erstaunen erregen oder entzücken; bei der

---

steht im Werke: die Heilquellen des Thals Gleichenberg S. 38 ganz unkritisch und unhistorisch die Jahreszahl 165, was (die letzte Zahl als ausgefallen vorausgesetzt) den Bau in die fünfziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts hinausrückt, wo die Gemahlinn des ersten Grafen Purgstall, die Tochter der Freyinn von Galler, noch ein unmündiges Kind war. Mehrere solcher historischen Irrthümer, von denen jenes Werk Herrn Muchers wimmelt, sind in der steiermärkischen Zeitschrift berichtigt worden.

Burg Kroneck findet das Gegentheil statt, indem jeder Schritt, jede Wendung neue malerische Wirkung hervorbringt. Von allen Seiten frei kehrt dieselbe wie eine Pyramide ihre vier Seiten den vier Himmelsgegenden, gegen Osten nach Ungarn, gegen Norden nach Oesterreich, gegen Westen nach Kärnthen, gegen Süden der windischen Mark zu, und ist von jeder angesehen eine andere; die Hauptseite ist die gegen Mittag gekehrte, welche ins Raabthal und auf die Gleichenberger Kogel hinausschaut, wohin die Zufahrt auf zwei Straßen; die erste, die gerade von Fehring oder Hainfeld durch das Thal von Johnsdorf oder über die bei Lederstorf emporsteigenden Hügel in der kürzesten Linie nach Rieggersburg führende, die zweite, die eine halbe Stunde längere, aber weit bessere Fahrstraße von Feldbach über Kornberg. Auf der über die Hügel führenden Straße von Lederstorf springt die herrliche Festung mit allen ihren Wällen, Bollwerken, Wachtthürmen, Mauerabschnitten, Thoren, bedeckten Gängen und Schloßgebäuden, sobald man den Gipfel des letzten Hügels erreicht hat, auf einmal mit überraschender großartiger Wirkung ins Auge, und die ins Thal sich senkende Straße eilt gerade der Hauptseite, welcher der Markt zu Füßen liegt, zu; minder groß ist die Wirkung des ersten Anblicks von der Ostseite auf dem Wege durch das Thal von Johnsdorf und Hatzendorf, von wo nur eine Reihe den Felsen hinaufklimmender Festungsmauern das Labyrinth der Wälle und Thürme der Südseite versteckt, und auf der höchsten Spitze die alte Burg thront. In der größten Nähe auf dem Wege von der Dechantei nach dem Markte entzieht sich die Burg wie der Gipfel des Berges am Fuße desselben dem Auge, und die langen Festungsmauern mit den vier von dieser Seite sichtbaren Basteien täuschen mit dem Scheine einer neueren und regelmäßigen Festung. Am unansehnlichsten und täuschendsten über ihre Ausdehnung und Größe erscheint die Rieggersburg auf der österreichischen Straße durch das Feistrizthal von Ilz her; indem sie hier dem Kommenden die schmalste Nordseite und die von einer Mauer geschirmte, längs des Felsens wie ein weißes Band herunterlaufende Felsentreppe zukehrend, nicht stattlicher als andere alte Ritterschlösser aussieht,

und in der Meinung läßt, daß dieselbe nur mittels dieses bedeckten Felsensteiges erklimmbar. Die Volkssage fabelt von zwei feindlichen Brüdern in grauer Zeit, welche beide in den Besitz des alten Schlosses getheilt, der eine Herr der unteren Burg Lichteneck, der andere Besitzer der oberen Kroneck gewesen, daß jener diesem als Weglagerer den Weg des Hauptaufgangs versperrt, so daß der Herr von Kroneck gezwungen gewesen, sich den Ausgang durch den Felsen auszuhauen. Wahrscheinlich stammt die ganze Sage von der Familie Reichenburg her (welche im XVI. Jahrhunderte Besitzer der Burg), weil an den Ufern der Sau noch heute die Schädel der zwei feindlichen Brüder, die unter gegenseitigem Schusse fielen, gezeigt werden; so ward auch das alte Niklasbild mit der Inschrift: Hans von Reichenburg und Martha Ungnadin mit der Jahreszahl 1428, von der Reichenburg hieher mitgebracht. Dieß hat den Irrthum veranlaßt, daß Riegersburg schon im XV. Jahrhunderte im Besitze der Reichenburge gewesen sey, wo es noch dem Herrn von Walsee gehörte. Die Meinung, daß die zwei feindlichen Brüder zwei Herren von Ursenbeck gewesen seyn könnten, deren Portraite noch heute im neuen Saale auf Rieggersburg zu sehen, widerstreitet aller historischen Kritik, indem im Beginne des XVII. Jahrhunderts, wo diese Brüder lebten, das Faustrecht längst erloschen, und die Urkunden über die Ergebnisse ihrer Zeit in den Archiven vorhanden sind.

Was die Geschichte der früheren Besitzer der Rieggersburg betrifft, so sind die Nachrichten darüber selbst in den beßten Werken über steiermärkische Geschichte so unvollständig und widersprechend, daß es weit leichter ist sich in dem Labyrinthe der Bollwerke und Mauern der Burg zurecht zu finden, als die Verkettung der Besitzer und ihrer Familien geschichtlich auszumitteln. Daß eine zur Warte der Landesvertheidigung so geeignete Oertlichkeit von dem kriegskundigsten Volke der alten Welt, den Römern, nicht unbesetzt geblieben, läßt sich mit Gewißheit annehmen, wenn auch das Zeugniß des hier gefundenen Inschriftsteines nicht vorhanden wäre, welchen die Centurionen der zweiten trajanischen Legion ihrem Tribune Cajus Oppius, dem Tapfersten,

dem Würdigsten gesetzt. *) Im Mittelalter tauchen schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, über welches keine Urkunde edler Geschlechter neuerer Zeit hinausreicht, Besitzer der Burg auf, welche ihr den Namen gaben oder denselben von ihr nahmen; die Herren von Rougerspurch oder Rigkerspurg, von denen Otto i. J. 1129, Hartneid i. J. 1143 als Zeugen der Stiftungsbriefe von Rein und Gärsten erscheinen. Wenn das deutsche Riegger, wie Jemand vermuthet hat, die Uebersetzung des italienischen Ruggiero wäre, so hätte Ariosto's Ritter dieses Namens zu seiner Reise in den Mond keinen romantischeren Aufsteigort wählen können als diesen Felsen, welchen die Natur zur Aufsteigstufe des Hippogryphenrittes der Phantasie geschaffen zu haben scheint. Wenigstens ist es eben so glaublich, daß Ruggiero von hier aus seinen Hippogryphen zur Reise in den Mond bestiegen um dort sein liebeverbranntes Gehirn zu suchen, als daß Mohammed vom Felsen Moria auf dem Cherub Borrak als Reitpferd zur nächtlichen Reise durch alle sieben Himmel bestiegen, welche troß der langen Gespräche mit Gabriel und allen Propheten, Bewohnern der sieben Himmel so kurz gewährt, daß bei der Rückkehr das Wasser des Geschirres, das er bei seiner Auffahrt zufällig mit dem Fuße umgestoßen, noch nicht ausgeflossen war, als er in seinem Bette erwachte; wenn dieses und dergleichen der Moslim fest und standhaft glaubt, und für die Wahrheit sein Leben im heiligen Kampfe wider die Ungläubigen, die dieses nicht glauben, einsetzt, warum soll es dem Dichter, welcher den Hippogryphen der Phantasie besteigt, verwehrt seyn, den Namen Ruggiero's in Riegger wider zu finden. Wir aber, die hier nur wahrhafte

---

*) Die Inschrift:

C. OPPIO C. F. VELINO P. P. P.
PR. LEG. III. AUG. FEL.
ET LEG. II. TRA. FOR. EVOC.
AUG. ABACT. PR. MIL. COH. III
ET XIV. URBA. OMNIBUS OFFICIIS FUNCTO
CENTURIONES LEG. II.
TRAJANAE FORTISS. DIG.[illegible]ISSIMO.

bei Gräter, Meyer und Schmutz.

Geschichte schreiben, bescheiden uns gerne aus Franz Canzler's deutschen Vornamen und Zunamen, daß Rigker dasselbe wie Rihker oder Riger und Rihger (so wie das persische Rich) nichts Anderes als sehr reich und groß und mächtig bedeutend, ein und derselbe Namen mit Reichard, Riego, Riccardo und Ricciardetto; aber siehe da! während wir aus historischer Gewissenhaftigkeit einem Fabler wie Ariosto entrinnen wollen, fallen wir einem anderen wie Forteguerri in die Hände. Wir sind aber so mehr geneigt zu glauben, daß Riegker oder, wie es heute geschrieben wird, Riegger einen reichen, mächtigen, großen Herrn bedeute, als die Vorbedeutung des Namens seit sieben Jahrhunderten durch die Folge der reichen und mächtigen Besitzer der Rieggersburg in Erfüllung gegangen. Später als man schon Riegkersburg und Rekhkersburg schrieb, was noch die allgemeine Schreibart im siebzehnten Jahrhunderte wie die Urkunden bezeugen, mochte die Festung als ein Bollwerk der Tapferen für die Burg der Recken, d. i. der Helden, gelten; mit dieser Namensableitung könnten die Rekkersburger noch immer besser zufrieden seyn als die Rackersburger mit der eben so etymologisch plausibeln der Stadt der Racker; zur Vermeidung solcher Mißdeutung wird der Namen der Stadt heut Radkersburg geschrieben. Rieggersburg und Radkersburg, welches alle, die nicht Steiermärker, so leicht miteinander vermengen, stehen sich nicht nur phonetisch und geographisch sehr nahe (sie sind nur sechs Stunden von einander entfernt), sondern sie sind auch in der Geschichte der Gallerinn, der Frau von Rieggersburg, deren Geburtsort Radkersburg, aufs engste miteinander verbunden.

Höchst wahrscheinlich veranlaßte die so leichte Verwechslung zwischen Redkherspurg und Radkherspurg, welche nach der Schreibart des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts in dem einzigen Unterschiede des A und E bestand, den Zusatz von Stein, womit Rieggersburg in den ältesten Urkunden bezeichnet wird: Redkherspurg am Stein zum Unterschiede von Radkherspurg an der Mur. Wie nothwendig dieser Unterschied gewesen, und zu welchen höchst wesentlichen Verwirrungen

die Aehnlichkeit der ursprünglichen Namen von Rieggersburg und Radkersburg Anlaß gegeben, davon enthalten die historischen und topographischen Werke über die Steiermark einen schlagenden Beweis, und einen anderen wird diese Lebensgeschichte aus den Archiven hervorziehen. Im J. 1363, das ist im selben Jahre, wo die Gebrüder Walsee vor dem Lehnshofe Herzog Rudolphs ihre Forderungen auf die Rieggersburg geltend machten, belehnte der Herzog die Gebrüder Heinrich und Ortolf von Lindeck mit der Feste Radkersburg, welche vorher Konrad von Schwabau und Wolfgang Kelz freiwillig zu seinen Händen resignirt hatten.*) Durch die Verwechslung des E mit A, das ist Redkherspurg's mit Radkherspurg, geschah es dann, daß diese Belehnung zu drei Theilen (zwei Drittel den Gebrüdern Lindeck, eines dem Schwabau und Kelz) in Stadl's Ehrenspiegel und nach diesem im topographischen Wörterbuche der Steiermark unter Rieggersburg aufgeführt ward, und daß dort die Lindeck, Schwabau und Kelz unter den Besitzern der Rieggersburg erscheinen, mit welcher sie nie belehnt waren, und nicht zur selben Zeit, als die Herren von Walsee dieselbe zu Lehen trugen, damit belehnt seyn konnten.**) Dieser Irrthum, ein rein historischer und topographischer, hat, wie so viele andere literarische, Niemanden in seinem Eigenthume und Besitze beirrt, und den neueren Besitzern von Rieggersburg ist wohl wenig daran gelegen gewesen, ob im vierzehnten Jahrhundert ihre Burg von den Lindeckern, Schwabau und Kelz zu Lehen getragen worden sey oder nicht; nicht so unschädlich und harmlos war, wie sich im Verlauf dieser Geschichte ergeben wird, im siebzehnten Jahrhundert die Verwechslung von Redkherspurg und Radkherspurg, welche Arglist und Ränkesucht aufgegriffen, um der Besitzerinn der Rieggersburg einen höchst gefährlichen, sie mit dem Verluste derselben bedrohenden Prozeß an den Hals zu werfen. Der den Prozeß anzettelnde Ränkeschmied kannte sehr wohl die gänzliche Falschheit seines Vorgebens,

---

*) Schmutz historisch-topog. Lexikon von Steyermark III. S. 235. nach Stadl's Ehrenspiegel.

**) Schmutz historisch-topog. Lex. III. S. 363.

dennoch brachte er es dahin, den Fiscus zu einem Prozesse wider die Besitzerinn der Rieggersburg aufzuregen, um das Eigenthum derselben als landesfürstlich anzusprechen, weil seit Andre von Graben, welcher (nach des landesfürstlichen Fiscals Angabe) die Rieggersburg vom Landesfürsten zu Lehen getragen haben sollte, die Pflicht der Lehenserneurung gänzlich vergessen worden, und folglich das Lehen dem Landesfürsten verfallen sey. Der Prozeß war ein höchst wichtiger und ging unmittelbar ans Leben des Besitzes; was fand sich aber bei Vorbringung der Urkunden und näheren Beleuchtung derselben? Es zeigte sich, daß jene Lehensbriefe, welche der Fiscus als Beweise beigebracht, gar nicht auf Redkherspurg, sondern auf Radkherspurg lauteten, womit die letzten Herren von Graben wirklich belehnet waren. Dieser wichtige Prozeß, dessen Anhebung, Fortgang und Ende wesentlich in die Lebensgeschichte der Gallerinn eingreift, ist auch geschichtlich um so merkwürdiger, als dadurch die Herren von Graben als Lehnsträger der Feste Radkhersburg erscheinen, wiewohl dieselben als solche in der Liste der Besitzer Radkhersburgs in den bisherigen historischen und topographischen Werken der Steiermark nicht aufgeführt sind. So viel genügt vor der Hand über die Verwirrungen, welche die Verwechselung von Redkherspurg mit Radkherspurg sowohl in den geschichtlichen Werken als in den Verhältnissen von Privaten angerichtet.

Daran, daß die Rieggersburg in der ältesten Zeit wirklich landesfürstliches Lehen gewesen, ist nicht der geringste Zweifel, da die älteste Urkunde selbst eine des Lehenshofs. Nach dem Ableben der Herren von Rieggersburg war ihre gleichnamige Burg dem Landesfürsten anheimgefallen. In der Hälfte des XIII. Jahrhunderts soll sich auf der Rieggersburg Agnes von Meran wider Kaiser Heinrichs Truppen eine Zeitlang vertheidigt haben, welche die Feste wohl nicht erobert haben würden, wenn ihnen Agnes nicht selbst die Thore geöffnet hätte. Im folgenden Jahrhunderte verlieh Herzog Albrecht die Rieggersburg als Lehen dem Herrn Friedrich von Walsee, von welchem sie an Eberhard von Walsee fiel; demselben machten andere Herren von Walsee den Besitz derselben vor dem, von Herzog Rudolph zu Neustadt

niedergesetzen Lehensgerichte streitig. Die älteste Urkunde über die Rieggersburg ist der Gerichtsbrief Leutold's von Stadegg, des Landmarschalls von Oesterreich, welcher hierüber am Donnerstag vor Lätare 1363 zu Neustadt zu Gericht saß. (1) *) In dieser gerichtlichen Urkunde wird der beiden älteren Lehensbriefe Herzog Albrechts und Herzog Rudolphs, welchen auf die von Walsee lauten, erwähnt. Der Burggraf derer von Walsee auf Rieggersburg war Friedrich von Graben (2), der jüngere, aus dem uralten Geschlechte dieses Namens, welches i. J. 1328 das Schloß Kornberg von Friedrich von Kornberg gekauft. Im Jahre 1393 schaltete Herr Steinpeiß als landesfürstlicher Burggraf auf der Rieggersburg, allein die Herren von Walsee, deren Geschlecht erst mit Ende des XV. Jahrhunderts (1482) erlosch, blieben im Besitze der Rieggersburg bis Reinprecht von Reichenburg, welcher i. J. 1466 Pfleger der Rieggersburg, dieselbe i. J. 1478 von den Herren von Walsee erkaufte. Hier erlöschen auch die Spuren der Lehensverbindlichkeiten, von denen weiter keine Rede, indem von nun an der Besitz von Rieggersburg durch Erbschaft oder Verkauf von Familie auf Familie überging. Vermuthlich hat dieser ehemalige Pfleger und nachmaliger Besitzer der Rieggersburg, Reinprecht von Reichenburg, das alte Familienbild des heil. Niklas in die Schloßkapelle von Rieggersburg gestiftet.

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts erscheint auf einer in Stadl's Ehrenspiegel des Herzogthums Steiermark erhaltenen Urkunde, Maximilian Ruepp von Pfeilberg erst als Mitgerhab des jungen Reinprecht von Reichenburg und dann als Pächter der Burg. Das Adelsdiplom der Ruepp von Pfeilberg, welche mehrmal in der steiermärkischen Geschichte genannt werden, ist eines der zahlreichen Belege zur Eitelkeit geadelter Geschlechter, welche mit ihrem ursprünglichen bürgerlichen oder bäuerischen Namen unzufrieden, denselben mit ihrem onomatopeischen ersten Wappen zu verändern, oder wie es in der Diplomensprache heißt, zu verbessern getrachtet. Die Pfeilberge hießen ursprünglich Ruebe,

*) Die im Texte eingeschalteten hochstehenden Zahlen beziehen sich auf die Numern der beigedruckten Urkunden.

d. i. Rübe, und führten das sprechende Wappen von drei Rüben; später kamen die Pfeile hinzu, und sie nannten sich fortan (die Ruebe in Ruepp umlautend) die Rueppe von Pfeilberg. Da aber troz der Umlautung des Namens die Rüben noch immer im Wappen den Namen deutlich aussprachen und auf den alten Ursprung vom Acker hinwiesen (wie die Wappen der Herbersteine und Wurmbrande), so verbesserten sie die drei Rüben in drei grüne Berge und Pfeile sammt einem zum Hiebe gehobenen mit Säbel bewaffneten Arme und einem feuerspeienden Drachen. ([3]) Ein Beförderer der Runkelrübenkultur, dessen hauptsächliches Verdienst um den Adel in dem Baue von Rüben bestünde, würde am besten auf das Wappen des erloschenen Geschlechtes der Rueppe von Pfeilberg Anspruch machen können. Maximilian Ruepp von Pfeilberg, fürstlicher Durchlaucht Rath und Kellermeister in Steyr, vier und zwanzig Jahre lang unter den Reichenburgern, erst fünfzehn Jahre als Pfleger, dann neun Jahre als Pächter der Herrschaft Riegkherspurg, richtete unter der von Herrn Hanns Welser Ritter Röm. Kays. Majestät Rath, Oberst Stabel- und Kuchlmeister, und Herrn Georg Stadler zu Lichtenegg Ritter, über den jungen Hanns Reinprecht von Reychenburg geordneten Gerhaben das älteste vorhandene Urbar der Herrschaft Rieggersburg im J. 1556 auf. ([4]) Im selben Jahre übernachtete am 8. Julius Erzherzog Karl von Oesterreich im Schlosse von Rieggersburg und sezte am anderen Morgen seine Reise nach Weinberg fort. Nach aller Wahrscheinlichkeit hat von diesem Nachtlager des Erzherzogs das Fürstenzimmer auf der Rieggersburg seinen Namen, so wie von ähnlichem Anlasse das Fürstenzimmer auf dem Schlosse Hainfeld, wiewohl Erzherzog Johann, der als Förderer alles Guten und Nützlichen in der Steiermark und als Leiter von Festungsbauten ein schirmender und schützender Genius derselben, so oft er im Schlosse Hainfeld übernachtete, nicht das sogenannte Fürstenzimmer bezogen, sondern ein anderes mit dem Namen des erzherzoglichen geadelt hat. Sigmund und Ruprecht von Welser waren mit zwei Fräulein Reichenburg, Polyxena und Margaretha, vermählt, jene brachte Sigmunden von Welsern Kornberg, diese Ruprecht Welsern die Rieggersburg zu;

nach Margareths Tod gieng die Rieggersburg durch Radegund Welserin auf Erasmus von Stadler über.

Da dieß im J. 1571 geschah, so wechselte die Rieggersburg in dem kurzen Zeitraume von dreißig Jahren dreimal ihre Besitzer, indem sie im J. 1538 noch dem letzten Mannserben der von Reichenburg gehörig, von diesem auf Ruprecht von Welser, und nach dem Tode seiner Tochter Margareth durch Radegund Welserin auf ihren Gemahl Erasmus von Stadler übergieng: „Im April 571 hat Herr Eraßamb Stadler Ritter hiezue die „Herrschaft Redtkherspurg von denen Reichenburgischen Erben „überkhumben mit 330 Pf. 3 ß. 1 pf." steht in dem alten Giltenbuchsextracte der Herrschaft Rieggersburg, welcher im J. 1673 aus der landschaftlichen Buchhalterei ausgestellt worden; derselbe beginnt vom J. 1539 und geht bis ins Jahr 1670, wo die Herrschaft Redtkherspurg der Freyinn von Stadl (ehemaligen Freyinn Gallerinn) gebornen von Wechslerinn, zugeschrieben worden. *) Hanns Stadl von Riedtkhersburg, Liechtenegg und Freiperg, Freyherr, Erzherzogs Ferdinands zu Oesterreich Rath ließ durch seinen Pfleger Niclas Khliegel die Freiheiten der Herrschaft Rieggersburg i. J. 1603 auf vier Blättern Pergament ins Reine schreiben, unterschrieb dieselben am Tage Philippi und Jacobi und trug seinem Pfleger auf, über dieselben zu wachen. Diese Freiheiten ([5]) vom Jahr 1603 und der oberwähnte Auszug aus dem landschaftlichen Giltenbuch sind die ältesten über den Besitz

*) Das Hiezue des obigen Paragraphes des Giltenbuchs bezieht sich auf die früheren Sätze, mit welchen die Herren von Stadler schon auf Rieggersburg angeschrieben waren. Schon im Jahre 1539 erscheint Erasamb aus seines Vaters Bernhardt von Stadler Erbschaft mit einem Satze von 86 Pf. 2 ß. 23 pf., welcher in den späteren Jahren durch Erbschaft oder Ankauf von seinen Brüdern und Vettern Franz, Melchior, Georg und Christoph von Stadler und auch durch den Ankauf des Satzes von Christoph Hammer auf 365 Pf. 11 pf. vermehrt, bereits mehr als die von ihm ererbte Summe von 330 Pf. 3 ß 1 pf. und mit denselben 695 Pf. 3 ß. 1 pf. betrugen. Hievon ließ Herr Erasamb i. J. 575 seinem Sohn Karl 23 Pf. 6 ß. 1 pf. zusprechen, und dessen Sohn Hanns und sein jüngster Bruder Gottfried erscheinen mit weiteren Sätzen.

der Herrschaft Rieggersburg vorhandenen Urkunden. Diese sogenannten Freiheiten sind Nichts als Pönfälle für Jagden, Fischfrevel und Strafgelder und andere Polizeiübertretungen mit seltsamer Gleichstellung der verschiedenartigsten Vergehen in Rücksicht der dafür zu entrichtenden Geldbuße, z. B. Laufft ainer dem andern nach in seine Tachtröf ist die Pueß fünf Gulden.

Item Hacken und Stainwurff ist die Pueß auch 5 Gulden.

Messerstich ist die Pueß fünf Gulden.

Die Faust püst man umb ain Gulden undt mit abicher oder flacher Hand fünf Gulden.

Hier ist der Schlag mit flacher Hand, dann das Nachlaufen in die Dachtränfe, der Steinwurf, Hackenschlag und sogar der Messerstich, alle gleichmäßig mit fünf Gulden bestraft, der Faustschlag aber nur mit Einem Gulden; dies zeigt um wieviel schimpflicher ein Streich mit der flachen oder umgekehrten Hand gehalten ward als ein Faustschlag oder Messerstich, weil der Faustschlag mehr Zorn und Kraftaufwand, der Streich mit flacher oder gar abiger Hand größere Verachtung voraussetzt.

Herr Erasamb Stadler, hernach Freiherr von Stadl, dessen wohlerhaltenes Grabmal noch heute eine der Hauptzierden der Kirche von Rieggersburg, kann als der eigentliche Gründer des Flores und des Ruhms des alten und berühmten Geschlechtes der Freiherrn von Stadl betrachtet werden und greift als Besitzer der Rieggersburg zu sehr in die Geschichte derselben ein, um nicht hier ein Paar Worte mehr über das Geschlecht der Stadl zu rechtfertigen. Schon ein Jahrhundert vor Erasamb von Stadl schrieb sich im J. 1475 Bernhard der Stadler der Erste von und zu Stadl; von seinen sechs oder sieben Söhnen ward Christoph im J. 1512 zum Ritter erhoben. Er war der Gemahl der reichen Erbinn Anna von Graben, durch welche die Güter und die Wappen dieser uralten reichen Familie in die Stadlerische übergiengen. Das Stadlerische Wappen war Anfangs nur Ein Arm, dann in drey gebessert, weil Einer der Stadler wie mit drey Armen gegen die Türken gefochten. Einer der Stadl hatte das

gleichnamige Stammschloß an der Raab, welches die Stubenberge mit Gewalt abbrechen wollten, wider dieselben glücklich vertheidigt und auf eigene Faust dem Schilde mit drei Armen ein zweites mit drei Armen, deren Hände die Feige wiesen, an die Seite, und darunter gesetzt: amicis amicus, caeteris autem ficus, was so ziemlich der Sinn des persischen Wahlspruchs: den Freunden gefügiges Wachs, den Feinden treffender Stahl. Christoph Stadler, der erste Ritter, hatte die Botschaft Teuffenbachs nach Konstantinopel begleitet und starb bei seiner Rückkehr zu Kornberg,*) das er von seiner Hausfrau ererbt hatte. Da er kinderlos, gieng sein Erbe auf seine beiden Vettern Erasamb und Franz über; Erasamb Stadler, Ritter von und zu Stadl, Erzherzog Karl's Rath, erhielt im J. 1559 das Privilegium mit rothem Wachse zu siegeln, baute das Spital zu Rieggersburg, und erkaufte dasselbe zum Theil von Christoph Reinprecht von Reichenburg, dem letzten seines Stammes, indem er einen Theil durch die Erbschaft seiner ersten Gemahlinn Radegund Welserinn überkommen hatte. Eine mit seinem Bruder Franz geschlossene Erbvereinigung sicherte dem Ueberlebenden die Güter des Anderen zu; der Ueberlebende war Erasamb. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn, der Welserinn, welche ihm die Söhne Christoph und Hanns geboren, vermählte er sich mit einer nicht minder reichen Erbinn aus dem Hause der Zolner, mit welcher er den Sohn Gottfried erzeugte. Erasamb Stadler starb am 30 Mai 1578. Die Inschrift seines, in der Pfarrkirche zu Rieggersburg wohl erhaltenen, Grabmals nennt ihn als Herrn von Rieggersburg, Krottendorf, Lichtenegg, Freiberg und Kornberg; diese fünf Herrschaften sind nach dem Range ihres Umfangs und Ertrags genannt. Drei Krottendorfe, dem alten edlen Geschlechte dieses Namens gehörig, eines im Mürzthale, eines an der Kainach und eines an der Sulm, waren im J. 1519 durch Martha von Krottendorf, der Gemahlinn Bernhards Stadler, an denselben übergegangen; mit Schloß Lichtenegg in Obersteyer, zwischen Kindberg und Krieglach gelegen, war Erasamb

*) Am 29. Juni 1568.

von Stadler im J. 1568 belehnt worden, Freiberg und Kornberg war durch die Erbschaft des von Graben vom Vetter Karl auf den Sohn Christophs gekommen. Lichtenegg verdient besonderer Erwähnung, weil dasselbe die Meinung veranlaßt hat, daß darunter einzig ein Theil der Feste Rieggersburg gemeint sey. Da aber dieser Namen als ein Theil der Feste in keiner Urkunde, in keiner Hausrechnung, in keinem Urbar, und nur auf der Inschrift eines Thores von Rieggersburg vorkömmt, so scheint derselbe sein Dasein ursprünglich der Herrschaft Lichtenegg in Obersteiermark zu verdanken, welche Freiherr Erasmus von Stadler besaß. *) Eine größere Merkwürdigkeit ist, daß dieses für jene Zeit so großartige Denkmal in der katholischen Kirche dem protestantischen Gutsherrn errichtet ward. Sein Testament beginnt mit den Worten: „Anfangs und fürnemblich bekenn ich mich „zu der wahren christlichen Religion, wie die aus „Gottes Wort in der Augspurgerischen Confeßion „verfaßt und begriffen ist." Seiner Wittwe, Eva Zolnerinn, vermachte er Krottendorf im Mürzthale, die Herrschaft Lichtenegg seinen drei Söhnen zu gleichen Theilen; die Rieggersburg gieng auf seinen Sohn Hanns (aus der Welserinn) über, der wie sein Vater Protestant, dieselbe seinen zwei Söhnen, Georg Ehrenreich und Karl, zu gleichen Theilen im Testamente vermachte; doch verkaufte er dieselbe noch vor seinem Tode an Freiherrn Georg von Urschenbeck, und sein Sohn Karl ein schlechter Wirth, Protestant, und obendrein nicht ebenbürtig, mit Veronica Mayerinn vermählt, bestätigte im J. 1618 den Verkauf der Rieggersburg an Herrn Georg Christoph von Urschenbeck um 115000 Gulden **) durch besondere Ur-

*) Julius Cäsars Beschreibung der Steiermark II. 723 sagt, daß der äußere Theil von Kroneck (wo der erste im Felsen gehauene Graben) von Einigen die Festung Liestenegg genennt werde, das ist also am sechsten Thore; Muchar (in den Heilquellen des Thales Gleichenberg S. 38) verlegt Lichtenegg an's vierte Thor, und spricht von einer Feste der Ursenbecke, wovon aber keine Spur in den Archiven, die seit dem Beginn des XVI. Jahrhunderts vorhanden.

**) Nicht 105000, wie es durch Schreibfehler einer Urkunde in Stadl heißt, welcher dann in Druckwerke übergegangen.

kunde (*). Im selben Jahre, wo Karl die Rieggersburg verkaufte, brachte sein Oheim Gottfried, welcher katholisch (der jüngste Sohn Erasam's aus der Zolnerinn), die Schlösser Stadl und Kornberg vom Vetter Johann Andreas an sich, welcher als Protestant seine Güter in Steiermark und Oesterreich zu verkaufen und auszuwandern gezwungen. Die Rieggersburg war also nur ein halbes Jahrhundert im Besitze der Ritter Stadler von und zu Stadl, nämlich Erasamb's, seines Sohnes Hanns und seines Enkels Karl.

Ob die erste Hälfte des Namens des alten und reichen Geschlechtes der Urschenbeck, wie die der Orsini, vom Bären herzuleiten, ist eben so ungewiß, als die Ableitung der zweiten Hälfte vom türkischen Beg (Fürst), was ebenfalls nur eine diplomatarische Euphemie eines bürgerlichen Bäckers seyn dürfte, wiewohl ein Urschenbeck schon im J. 1165 zu Zürch turnirte. Georg Christoph Urschenbeck erhielt im J. 1579 von Herzog Karl II. das Erbstäbelmeisteramt in Steiermark, und nach Christoph: sein Sohn Bernhard Irgel, Vater von drei Söhnen: Georg Christoph, Hanns Christoph und Christoph David, alle drei Christophe genannt, und alle drei Erbstäbelmeister und Freiherren auf der Rieggersburg. Ihre Portraite, mit denen ihres Vaters und ihrer Mutter, sind noch heute im neuen Saale der Rieggersburg zu sehen; der Vater, ein kleiner schmächtiger Mann, die Söhne stämmige Ritter, die den kolossalen Gliederbau von der Mutter geerbt. Die Lust und Kraft zum Lebensgenusse spricht aus jeder Muskel, mächtige Jäger und wackere Zecher; daß sie als solche sich bewährt, bezeugt die in eine der Fensterscheiben des alten Rittersaales eingekritzelte Inschrift:

„Anno 1635 den 6. April hat sich das Saufen angehebt
„und alle Tag einen Rausch geben bis auf den 26. Dec."

Schon ein Jahr vor diesem historisch beglaubigten Trinkgelage, hatte Georg Christoph, der älteste der drei Brüder Urschenbecke, an Georg Seifried von Wechsler, Freiherrn, mit der Herrschaft Sanegg und Hof Gutenpichl 275 Pf. 4 ß. von seinen Gilten der Herrschaft Rieggersburg verkauft, wie das landschaft-

liche Giltenbuch ausweiset. Die Unmäßigkeit, womit die Herren von Urschenbeck zechten, mag die Nothwendigkeit, ihre Herrschaft erst zu verschulden, dann zu verkaufen, herbeigeführt, und dann ihr Leben, welchem ihr körperliches Aussehen so lange Dauer versprach, verkürzet haben, denn mit ihnen starb ihr Geschlecht im Mannesstamme aus. Ihre beiden Schwestern waren die eine an den Grafen Massimi, die andere an Herrn Seifried von Wechsler, einen der reichsten edlen Güterbesitzer von Radkhersburg vermählt. Dieser kaufte von seiner Schwiegermutter, der Freyinn Urschenbeck, gebornen von Horkheim im J. 1637 die Rieggersburg, genoß derselben aber nicht lange. Sie gieng nach seinem frühzeitigen Tode an seinen Oheim Sigmund von Wechsler über. Nach den Rieggersburgern und den Herrn von Walsee, welche die Rieggersburg vom Landesfürsten zu Lehen trugen, besaßen die Reichenburger, Welser, Stadler, Urschenbecke und Wechsler die Rieggersburg als ererbtes oder erkauftes Eigenthum.

Zweites Buch.

Das Leichenbegängniß.

Ach Herr Sand Martein!
Nu mus ich klagend sein,
Das deinem Gotshaws sind geschaffen
Die vngetrewisten Phaffen,
Dy man vindet auf der Erden.

Horneck's Chronik c. DCCL.

Es war in den ersten Tagen des Frühlings des durch den westphälischen Frieden in Europa's neuer Geschichte so entscheidenden Jahres 1648, daß unter dem Geläute aller Glocken der Kirche des Markts Rieggersburg ein langer und stattlicher Trauerzug langsam von der hohen Rieggersburg niederwallte; denselben eröffneten arme Leute in Lumpen und Fetzen, dann einförmig gekleidete eines Versorgungshauses, es waren die des sogenannten wechsler'schen Spitals aus Radkersburg, hierauf ein langer Zug von Bauern und Bäuerinnen, laut für die arme Seele betend, ihnen folgten Ordensgeistliche mit ihren Kreuzen, Kapuziner und Franziskaner; dergleichen waren zwar sonst in Rieggersburg nur, wenn sie sammeln kamen, gesehen, für diese Gelegenheit waren sie aber aus ihren Klöstern, die Kapuziner aus Radkersburg, die Franziskaner aus Feldbach berufen worden; die braunen groben Kutten, die kahlen, betend zur Erde gesenkten Köpfe, die fahlen Gesichter, unter die nur ausnahmsweise das

eines wohlgenährten und rothbackigen (wie das des Laienbruders Sammlers) sich verlaufen zu haben schien, die durch Kasteiung abgemagerten Leiber, die erstorbenen oder stieren Augen, boten ein kleines Muster der Aufzüge der Bettelorden, von denen bei dem allmähligen Aussterben ihrer Klöster, selbst bei den Frohnleichnamsprocessionen bald keine Spur mehr übrig sein wird; unmittelbar an dieselben schloß sich die Geistlichkeit der zu Rieggersburg gehörigen acht Pfarren an, in ihren Soutanen und Chorröcken, die acht Curaten von Fehring, Feldbach, Ilz, Paldau, Söchau, Hartmansdorf, Hatzendorf und Edelsbach, dann die Capläne der Hauptpfarre Rieggersburg, Paar und Paar, und hinter ihnen der Hauptpfarrer selbst, der würdige Herr Magister Wolfgang Strobl, der achtzehnte Hauptpfarrer und zweite Dechant von Rieggersburg, der Erbauer der schönen, später als Gnaden- und Wallfahrtsort bekannt gewordenen Filialkirche S. Salvators zu Breitenfeld und des schönen Huberhofs im einsamen umwaldeten Thale, ein geborner Baier von stämmiger aufrechter Statur, dessen wohlgenährtes dunkelrothes Gesicht solchen Überfluß an Farbe hatte, daß damit alle blassen der Kapuziner und Franziskaner hinlänglich hätten gefärbet werden mögen. Während die ihm vortretenden Geistlichen den Kopf und den Blick zur Erde senkten, trug er jenen hoch empor, und sandte diesen nach allen Richtungen mit sittenrichterlicher Strenge aus, welche besser zu einem reinen, als zu seinem, selbst für die damalige Zeit sehr laxen, Lebenswandel gepaßt hätte. Hierauf die Bedienten in schwarzen Röcken mit gelben Kerzen in der Hand. Unmittelbar vor dem von den Richtern der acht Gemeinen von Rieggersburg getragenen Sarge wurden von fünf Junkern fünf Fahnen emporgehalten, die eine die der heiligen Dreifaltigkeit, die andere der heiligen Jungfrau, die dritte des heiligen Ferdinand, die vierte des heiligen Martin und die fünfte des heiligen Sigismund. Die beiden ersten waren die gewöhnlichen aller feierlichen Aufzüge, die drei anderen bezogen sich auf besonderes örtliches und persönliches Verhältniß; die des heil. Ferdinand auf die von Ferdinand II. im J. 1629 zu Gunsten seines Hofkaplans Johann Reichl

als Dechantei gemachte Verleihung der Hauptpfarre von Rieggersburg unter der Bedingung, daß alle Jahre am 19. October, als am Feste des heil. Ferdinand, in der Schloßkapelle ein feierlicher Jahrestag mit drei Aemtern für das Wohl des Hauses Oesterreich gehalten werden sollte.*) Die Fahne des heil. Martin bezog sich auf die Oberherrlichkeit des Hauptpfarrers über die acht Filialen, indem nach altem Herkommen die Curaten der acht Pfarren am Tage St. Martin zu Rieggersburg sich einfinden, den Hauptpfarrer bei der Messe bedienen, und jeder zum Zeichen ihrer Abhängigkeit zwei Gulden zwanzig Pfennige erlegen, Sonntags darauf aber an der Spitze ihrer Pfarrgemeinen erscheinen und mit denselben zum Opfer gehen mußten; die fünfte Fahne war endlich die des heil. Sigmund, des Namenspatrons des Verstorbenen, welcher kein Anderer als der Wohlgeborene Freiherr Sigmund von Wechsler, der zweite Wechsler, welcher Besitzer der Rieggersburg, der letzte männliche Sprosse des mit ihm in der Manneslinie ausgestorbenen edlen Geschlechtes der Wechsler von Radkersburg, der Oheim der Freyinn Katharina Elisabeth Galler. Die Frau Obristinn und Hofkriegspräsidentinn (denn so und nicht anders wurde damals besagte Freifrau, nach dem von ihrem Gemahle, dem Freiherrn Hanns Wilhelm von Galler bekleideten hohen Amte des Hofkriegspräsidenten zu Gratz mündlich und schriftlich angeredet), die einzige Erbin ab intestato des ganzen großen Vermögens der Wechsler, welche eines der reichsten edlen Geschlechter von Radkersburg, war auf die Nachricht des Todes ihres Oheims von Gratz heruntergeeilt, um dem letzten Blutsverwandten und letzten Ritter ihres Geschlechtes durch feierliches Leichenbegängniß die letzte Treue zu erweisen. Ihren Gemahl hatten entweder die Geschäfte seines wichtigen Amtes oder vielleicht Spannungen mit seiner Gemahlinn zurückgehalten, von denen weiter unten die Rede sein wird. Eine stattliche schöne Frau von beiläufig vierzig Jahren, hochgesinnt, und für die damalige Zeit hochgebildet, von großer Schönheit und großem Adel in ihren Zügen,

---

*) Julius Cäsar's Staaten- und Kirchengeschichte. V. S. 468.

welcher in ihren, sowohl auf der Rieggersburg als zu Hainfeld befindlichen Portraiten vorleuchtet, von hochfliegendem, kriegerischem, ritterlichem Geiste, welcher sich freier unter Panzer und Helm, als unter Mieder und Schürze bewegt haben würde; sie hätte nicht nur nach dem hergebrachten Sprachgebrauche, sondern auch ihrer Fähigkeit und Wirksamkeit nach Hofkriegsrathspräsidentinn, und ihrem ritterlichen Sinne nach füglich der letzte Ritter der Steiermark gescholten werden mögen. Nach ihrem von einer romantischen Tinte gefärbten Sinne, welcher nicht ihrem Jahrhunderte, sondern früheren angehörte, war sie mit Leib und Seele, mit leidenschaftlicher Vorliebe für ritterliche Uebungen und Gebräuche der Vorzeit eingenommen, und hatte in diesem Geiste auch die Bestattung ihres Oheims, als des letzten Ritters ihres Geschlechtes, mit Beobachtung alles in solchen Fällen früher üblichen Gepränges angeordnet, welches damals schon größtentheils außer Gebrauch gekommen, welches sie aber als eine höchst standhafte Schutzfrau alter Sitten und Ceremonien in voller Reinheit erhalten wissen wollte; deßhalb folgten im Leichenzuge nach den obigen fünf Fahnenträgern zwei andere, deren einer eine Fahne, der andere eine Standarte mit dem Wechslerischen Wappen trug. Hierauf kamen vier der nächsten Verwandten; es waren die Herren von Rattmansdorf, Eybiswald, Mandorf und Jöbstlsperg, welche Schild, Panzer, Helm und Schwert trugen; nach ihnen und unmittelbar vor dem Sarge ritt ein ganz schwarz gewappneter Mann auf einem Rappen; auf dem Sarge waren drei Dutzend Federbüsche mit den Farben des Wechslerischen Wappens, roth und weiß, aufgepflanzt; neben den zwölf Trägern des Sarges giengen zwölf Fackelträger, deren Fackeln das Wechslerische Wappen angeheftet war. Unmittelbar hinter dem Sarge die Hauptleidträgerinn, die Nichte und einzige Erbinn des Verstorbenen, die Hofkriegsrathspräsidentinn, Freyinn von Galler, in tiefer Trauer in schwarzwollenem Kleide mit langer Schleppe, welche ein ebenfalls ganz schwarz gekleideter Page trug. Ihr hoher stattlicher Wuchs, welchen die aufrechteste Haltung noch größer erscheinen machte, war selbst bei dieser Gelegenheit nicht gebeugt; die Weiße ihres Gesichtes und ihres Nackens schimmerte durch

den Flor, welcher dieselben verhüllen sollte, noch immer blendend durch; die rechte Hand, womit sie die Trauerfackel hielt, war zwar mit schwarzem Handschuh bekleidet, den sie nur, um die Verletzung durch einen Wachstropfen abzuwehren, angelegt zu haben schien, denn die linke war bloß, weil sie gewöhnlich keine Handschuhe trug, um den Anblick der schönen, bis ins Unglaubliche kleinen weißen Hand Niemanden zu entziehen; ihr zur Linken gieng, von der Amme geführt, ihre einzige bald siebenjährige Tochter, ein nicht nur für den stattlichen Wuchs der Mutter, sondern auch für ihr Alter verhältnißmäßig kleines und zart gebautes Mädchen, das Fräulein Katharina Regina Freyinn von Galler; in allen Urkunden und Briefen nie anders als die Freylle Regerl genannt, und die wir uns also auch oft so zu nennen erlauben werden. Hierauf der lange Zug der Verwandten und Freunde, welche zum Leichenzug gebeten waren oder sich so eingefunden hatten mit Windlichtern, dann die Beamten der Schloßverwaltung, zwei Schreiber, der Rentmeister und Kastner mitsammen, und hinter ihnen allein der Pfleger, Herr Johann Urban Gradwohl, ein schöner Mann mit sonnengebräunten Wangen, feinem und doch strengem Ansehen, der den Kopf eben so hoch trug als seine gnädige, ihm besonders gnädige Gebieterinn; dann die Jäger und Lakeien, hinter ihnen der Leibtrabant und Büchsenmeister der Festung des Schlosses in einer und derselben Person an der Spitze der ganzen Besatzung, welche aus einem halben Hundert, weder in Kleidern noch Waffen uniformirter, aber wohl bewaffneter, wehrhafter rüstiger Männer bestand, mit gesenktem Gewehre und Tuch überzogener Trommel, deren dumpfes Getöse mit dem seeleneinschneidenden Getöne der Posaunen und Klagtrommetten abwechselnd in das laute Gebet der Bauern und der Clerisei scholl.

Als der Zug in der Kirche angekommen, nahm die Freyinn mit dem siebenjährigen Fräulein Regina, auf der rechten Seite der Kirche in dem vorderen schwarz ausgeschlagenen Stuhle allein Platz, auf dem hinteren die Amme und der Page allein, auf den gegenüber stehenden die Verwandten, im vorderen die Männer, im hinteren die Frauen, das andere vornehme Gefolge reihte

sich in den ersten Stühlen der Kirche, auf der rechten Seite die Männer, auf der linken die Frauen, dann die Verwaltungsbeamten ein, die übrigen Stühle wurden von dem übrigen Gefolge gefüllt. Der Büchsenmeister ordnete seine Mannschaft in zwei Reihen längs der Kirche, inmitten derselben wurde der Sarg aufgestellt, und mit einem doppelgefranzten Bartuche bedeckt, auf welchem nach alter Rittersitte die Worte der Wappendevise gestickt seyn sollten, hier aber bar, weil das Wappen der Wechsler keine Inschrift als Devise führte. Dem Bartuche, das nun über den Sarg gedeckt ward, waren zwölf Wappenschilder aufgeheftet; die zwölf Fackelträger wurden verfünffacht, und es erschienen deren nicht weniger als sechzig, denn das alte Herkommen wollte, daß so viele Fackelträger, als der Verstorbene Jahre alt war, und auf jeder Fackel das gemalte Wappen; die vier Blutsverwandten, Träger des Schwertes, des Schildes, des Panzers und Helmes gaben diese Insignien des Ritterthums an vier Wappenherolde ab, deren Röcke weiß und roth in den Farben des Wechslerischen Wappens, und welche das letzte mit goldenen Fäden durchzogen, auf dem Rücken trugen. Sie stellten sich um den Sarg, so daß einer vorne gegen dem Hochaltar mit dem Schwerte, der zweite rechts vorne mit dem Helme, der dritte vorne auf der linken Seite mit dem Schilde, und der vierte auf der rechten Seite rückwärts mit Wappenpanier, der fünfte mit der Wappenstandarte; zwischen diesen fünf Herolden und dem Sarge waren die vier Fahnen der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Jungfrau, des heiligen Martin, des Patrons der Kirche und des heiligen Sigmund, des Patrons des Verstorbenen, aufgepflanzt. Nach dem alten Gebrauche sollten die Frauen, nächste Blutsverwandte, inner der Umgebung des Sarges mit Goldstoff in den Händen stehen, und denselben bei dem Offertorium als Gabe darbringen; dies allein hatte aber die hochsinnige Freyinn, welche als hochmüthig verschrieen war, abgeändert, indem einerseits ihr weiblicher und adelicher Stolz nicht zugab, daß edele Frauen neben den Herolden wie dieselben stehen sollten, und anderseits, weil sie dem noch von ihrer verstorbenen Schwägerinn, der Frau Margaretha von Urschenbeck, eingesetzten Hauptpfarrer

Strobl eben nicht günstig, den Goldstoff nicht etwa aus Geiz, denn sie war sehr freigebig, sondern aus einer dunkelen Furcht, daß diese Opferung auf dieselbe Linie mit der der Curaten am St. Martinstage gesetzet werden könnte, mißgönnte. Sie entschuldigte bei sich selber diesen Abbruch des gewöhlichen, beim Offertorium der Messe dargebrachten Opfers aus dem Grunde, daß, da leider! kein Wechsler mehr vorhanden, welcher, wie es die Sitte wollte, nach dem Offertorium auf die linke Seite des Priesters sich stellend, von demselben die dem Herolden abgenommenen Insignien des Ritterthums empfangen könnte, auch die Gabe des Goldstoffes eine überflüssige Ceremonie, indem das gewirkte Gold blos als Symbol des Glanzes des Ritterthumes dargebracht ward. Mit diesen Gründen hatte sie sich über den Mangel des üblichen Opfers selbst beschwichtigt; um Rath hatte sie Niemanden gefragt, denn dieß lag weit außer ihrem selbstständigen Sinne, der nur mit sich selbst zu Rath gieng, und so geschah es, daß auch der Hauptpfarrer von dem Mangel des erwarteten Opfers Nichts eher erfuhr, als beim Offertorium selbst, wo die getäuschte Erwartung die erste ärgerliche Scene veranlaßte, wodurch diese Todtenmesse unterbrochen ward.

Die Todtenmesse und das feierliche Requiem, welche heut zu Tage erst einige Tage nach dem Begräbnisse abgehalten werden, hatte vor Alters zugleich mit demselben statt, und dieß war auch hier der Fall. Die Freyinn von Galler kniete mit auf den Stuhl gestützten Armen und Händen, ihr Gesicht verhüllend, und überließ sich, während sie so in tiefster Trauer oder Andacht versenkt schien, ungestört dem Strome von Gedanken, Empfindungen, Plänen und Entwürfen, welcher mit den Fluthen der Trauermusik über sie hereinbrach, und der nichtsweniger als ruhig und klar, sondern mannigfaltig getrübt und leidenschaftlich wirbelnd, ihre Brust durchwogte. Der Schmerz über den Verlust des Oheims betrübte sie nur mäßig, und minder ob des in seiner Person erlittenen Verlustes, als durch Erinnerung an den ihres schon vor neun Jahren verstorbenen geliebten Bruders Seifried, und ihres Vaters, den sie noch sechs Jahre früher, zwei Jahre, nachdem sie mit dem Obersten Freyherrn von Galler auf Schwam-

berg und Pötschach (im J. 1630) vermählt worden, verloren. Sie hatte Beide aufrichtig geliebt und aufrichtig beweint, und die Thränen, welche ihr entstürzten, als die Todtenmesse mit den gedämpften Geigen und wehklagenden Posaunen begann, strömten aufrichtig und reichlich, zwar nicht der Erinnerung an den nicht geliebten Oheim, wohl aber dem Andenken an den geliebten Vater und Bruder; als aber dieser erste Ausbruch natürlichen Gefühls vorüber, und der Gedanke ihr auf's Herz fiel, daß in ihrem Oheim auch noch der letzte männliche Sprosse ihres Geschlechtes erloschen, ergriff sie noch weit heftigerer Schmerz und ihre Thränen flossen noch heißer und reichlicher. Von Jugend auf mit Wappen- und Geschichtsbüchern vertraut, hatte sie sich minder für die großen Thaten des Alterthums (wiewohl ihr auch diese nicht unbekannt, sie nicht kalt ließen), als für die großen Charaktere des Mittelalters und des Ritterthums begeistert, und der Folge und Verwandtschaft edler Geschlechter die höchste Aufmerksamkeit geschenkt. Nichts hob ihren schönen Busen mit größerer Lust, und machte ihre dunkelblauen Augen strahlender, als die Folge ritterlicher Thaten von Ahnen zu Ahnen hinauf bis in das Dunkel der Sage; sie kannte alle Verzweigungen der Geschlechter und Verkettungen der Blutsverwandtschaft, als wäre sie in der Wüste unter arabischen Stämmen oder unter den Clans von Schottland geboren worden, und kannte Nichts Größeres und Herrlicheres als den Glanz, womit der Namen eines Helden oder Staatsmannes sein ganzes Geschlecht mit Glorie umstrahlt. Der Gedanke, daß sie ein Weib und kein Mann, war ihr schon als Mädchen oft die Quelle trüber Stunden, die sie nur mit der Hoffnung, daß einer ihrer Verwandten den Namen ihres Geschlechtes verherrlichen würde, erheiterte. Tochter eines Obersten, hatte sie dem Obersten Freyherrn von Galler die Hand gegeben, minder durch seine liebenswürdigen Eigenschaften und den alten Adel seines Geschlechtes, als durch die Hoffnung bestochen, daß ihm derselbe und sein Talent die Bahn großer Thaten und Ehrenstellen öffnen würde; die letzte Hoffnung war in soweit erfüllt, als er wirklich als Hofkriegsrathspräsident eines der ersten Aemter im Lande bekleidete, aber hinsichtlich seines Thatengeistes, und noch

mehr in der Erwartung eines männlichen Erben, in welchem, wenn nicht der Name, doch der Geist der Mutter fortleben würde, fand sie sich bitter getäuscht, indem Fraulein Regina erst im zwölften Jahre ihrer Ehe geboren, das einzige Kind, und wenn sie auch noch in den Vierzigen Mutter zu werden hoffen konnte, weder die Gesundheit ihres Gemahls, noch das Verhältniß, in welchem sie seit einiger Zeit mit ihm lebte, zur Hoffnung der Erfüllung ihres heißesten Wunsches berechtigten. Mit ihrem Oheim war der letzte männliche Sprosse der Wechsler ausgestorben, und der Streich, welcher den edlen Stamm gefällt, schnitt ihr aus diesem Gesichtspunkte weit tiefer ins Herz als der Verlust des Oheims als Blutsverwandten. Mit Zittern erwartete sie den Augenblick des Offertoriums, nach welchem, wenn ein männlicher Erbe vorhanden gewesen, demselben vom Priester Helm, Helmschmuck, Wappenpanier, Panzerwams und Wappenflagge übergeben, und von den verwandten Frauen die Goldstücke als Opfer dargebracht worden wären.

Das Offertorium war vorbei, die Herolde blieben mit ihren Insignien stehen, und die Frauen rührten sich nicht von ihrem Platze. Der würdige Herr Strobl hielt einige Minuten mit der Messe inne, in der Erwartung der darzubringenden Goldstücke, und als sich nichts rührte, verbiß er seinen Grimm, und fuhr in den Ceremonien fort, von nun an, während der langen Pausen, welche ihm die Musik gönnte, auf Nichts Anderes sinnend, als wie er solcher, sein Ansehn und das Vermögen der Kirche schmälernden Neuerung auf das Wirksamste begegnen, und sich für so schreiende Vernachläßigung an der Freyinn Galler rächen möge. — Diese gab, als der gefürchtete Augenblick kam, wo sonst der Erbe an die Seite des Priesters tretend, von demselben die Insignien des Ritterthums empfieng, ungefähr solchen Gedanken Lauf: „Warum bin „ich ein Weib geboren, da mir männliche Thatkraft in dem Busen „wallt? warum sind mir kriegerische Anlagen gegeben, während die „äußeren Umstände die Entwickelung derselben im Felde, oder in der „Politik verwehren? wozu trage ich den Namen meiner Ahnen, „wenn es unmöglich, demselben fürdere Dauer zu geben? da „mit meinem Oheim das ganze Geschlecht dahin! Welcher

„Dämon führt diesen Gegensatz zwischen süßen Erwartungen und „bitteren Enttäuschungen herbei! Warum müssen nicht nur alle „Einzelne ins Grab sinken, sondern auch ganze Geschlechter aus-„sterben bei den lachendsten Aussichten zahlreicher Nachkommen-„schaft! Welchen Werth haben die längsten Stammbäume, und die „glänzendsten Wappen, wenn keiner mehr übrig, den alten Glanz „durch neue Thaten zu verherrlichen, und den angestammten Adel „in neuen Sproßen fortzupflanzen! — Was kümmert sich die „Nachwelt um die Wohlgeborenen und Hochgeborenen, deren Namen „nicht in der Geschichte fortleben! Wie so unverdient trifft mich „dieser Schlag des Geschicks so tief und blutig! — Hat mein „Oheim, mein Vater, mein Bruder dies tragische Schicksal ver-„schuldet? Nein! Gewiß nicht! sie die Tapferen, die Großmüthi-„gen, die Edlen in jedem Sinne des Worts. Haftet eine frühere „Schuld auf dem Geschlechte meiner Väter? ich weiß es nicht, „und sollte dieß der Fall seyn, was kann ich dafür um durch so „stachelnde Empfindungen zu büßen! Der Katechismus lehrt, daß „der Tod aller Menschen durch die Erbsünde des ersten in die „Welt gekommen, sollte denn vielleicht eine solche Erbsünde den „Tod von ganzen Geschlechtern und vielleicht von Völkern bedingen? „Wie ungerecht! daß Einzelne durch Ausschweifungen ihre Nach-„kommenschaft verwirken mögen, begreife ich, leider! „„und hier „entfuhr ihr ein tiefer Seufzer,““ leider! kann ich von meinem „liederlichen Herrn Hanns Wilhelm keine Kinder mehr erwarten, „aber selbst mein Sohn, wenn mich der Himmel mit einem solchen, „statt meiner Regerl gesegnet hätte, würde nur den Namen Galler „und nicht den der Wechsler fortgepflanzt haben, dieser lebt nur „noch in mir fort, und ich bin die letzte Besitzerin des Wechs-„ler'schen Namens und Wappens; was kann ich thun, demselben „Dauer zu geben für immer in der Geschichte? Ich kann den „Wechslern kein Grafen- und Fürstendiplom verschaffen, wie die „Trautmansdorfe und Herbersteine, und meine nächsten „Nachbaren, die Eggenberge, erworben haben; waren diese nicht „noch vor anderthalb Jahrhunderten, wie die Wechsler, Bürger „von Radkersburg? — ich kann nicht wie Sigmund von Herber-„stein, Kaiser, Könige, den Pabsten und Czar mir als Helmschmuck

„verdienen; wie Hanns Ulrich von Eggenberg als Obersthofmeister „des Kaisers mir den Herzoghut auf den Kopf setzen, ich kann „nicht wie Max von Trautmansdorf als Bothschafter, so eben zu „Münster, ganz Europa's Augen auf mich heften, aber halt! — „eines ist mir wie ihnen zu thun unverwehrt! — bauen will ich „wenigstens wie sie, höher, rühmlicher, dauernder wie sie, kein „Lustschloß wie Eggenberg, kein bloßes Stammschloß wie „Gleichenberg statt des verfallenen Trautmannsdorf; bauen „will ich nicht für mich, sondern für's Vaterland, bauen will ich „und befestigen die Rieggersburg als Schutzwehr des Vater„landes wider die Türken, daß mit derselben das Wappen und „der Namen der Wechsler noch weit hinauswoge in das Meer „der Zeiten, wie die Grabmale der Troas in den Hellespont. „Wie klein und elend sind diese Denkmale auf dem Kirchhofe und „in den Kirchen, wie das der Urschenbeckinn, der reichen und „mächtigen Besitzerinn von Rieggersburg inner den Mauern dieser „Kirche, wie das dort, (sie blickte höhnisch auf das gegenüber an „der Wand im Basrelief vorspringende Denkmal Erasamb Stadlers, „des Verschönerers der Rieggersburg durch das herrliche Fürsten„zimmer), wie klein und elend sind diese Denksteine gegen das „Denkmal das ich meinem Namen und Wappen errichten will „durch neuen Bau und Befestigung der Rieggersburg, daß sie da „stehe als ein großer Grabhügel meines Geschlechts für alle künf„tige Zeiten; bauen will ich, bauen, so viel mein Vermögen und „meine Lust." *) Sich so in den Strom ihrer Gedanken und Pläne versenkend, war die Freyinn von Galler von der Todtenmesse so gut als abwesend; dieselbe war gelesen, das de profundis und das dies irae, dies illa solvet saeclum in favilla war ausgesungen, als nach alt hergebrachtem Gebrauche der erste Herold, Träger des Schwertes dasselbe zerbrach, das Schild umstürzte, und Wechsler und nimmermehr Wechsler! als den letzten Gruß des zu Grabe geleiteten Geschlechts, ausrief.

---

*) Die Inschrift auf dem Plafond des Speisesaales der Rieggersburg: „Bauen ist eine schöne Lust; Was es mich kost't ist mir bewußt!"

Das Zersplittern des Schwertes und der Ausruf des Herolds klang schneidend und herzzerreißend in die letzten von der Freifrau zu sich selbst gesprochenen Worte; sie fuhr auf, als ob ein böser Dämon durch diesen Ruf ihre Entwürfe Lügen gestraft hätte, besann sich aber mit der ihr vorzugsweise eigenen Geistesgegenwart sogleich auf das, was die Umstände erforderten, und setzte sich nieder, um die damals beim Tode vornehmer Personen zum Lobe des Verstorbenen übliche Leichenrede anzuhören. Herr Strobl hatte eine solche früher eingelernt, hatte aber, um sich für das ausgebliebene Opfer zu rächen, während der ganzen Messe auf eine ganz andere studirt, um durch dieselbe den Stolz der hochmüthigen Freifrau auf das empfindlichste zu kränken. Er bestieg die Kanzel, und begann wie folgt:

„Geliebte Zuhörer in Christo! Staub ist Staub, und Staub „muß zum Staube wiederkehren. Staub ist nicht nur der schlechte „Leib aus Lehmen modulirt, der wieder in Erde verwandelt wird, „sondern Staub und Moder sind auch alle die Magnificenz, „Größe und Herrlichkeit, auf die sich der Hochmuth der Vornehmen, „Reichen und Hochgebornen so Vieles zu gute, so Vieles einbilden „thut. Staub und Moder sind diese Wappenschilder, diese Helmzierden, dieses Schwert, das, wie ihr gesehen, zerbrochen, dem Letzten „seines Geschlechtes in die Grube nachgeworfen worden. Ein edles, ein „altes, ein mächtiges Geschlecht sind die Wohlgebornen Freiherren „von Wechsler aus Radkersburg gewest — merkt wohl! ich „sage gewest; denn wiewohl die wohlgeborene Freyinn Katharina „Elisabeth von Galler, unsere gnädige Schirmfrau, selbst eine hohe „und mächtige Frau, Freyinn, auch Hoffriegsrathspräsidentinn, so „zählen doch die Frauen, was hohe Namen und Titel dieselben „auch durch ihre Eheherren tragen mögen, keineswegs als Stammhalter, indem dieselben, wie der Mond sein Licht von der Sonne „borgt, ihren Glanz und Werth von ihrem Eheherrn und Gebieter „entnehmen.“ — „Die Freyinn von Galler bewegte sich unruhig „auf ihrem Sitze.“ — „Ein edles Geschlecht, sage ich sind die „von Wechsler gewesen. Vieles registrirt die Geschichte von ihren „Bauten und Thaten, ein leuchtendes Beispiel wie Fleiß und „Erwerbsamkeit den Kaufmann in einen Edelen, den ehrsamen

„Burger in einen Ritter und diesen in einen Freiherrn, und noch „weiter hinauf verwandeln können, wenn nicht der unerbittliche „Tod den Strich durch die Rechnung macht. Also verwandelt „der kleine niedrige Wurm, indem er sich fleißig einspinnt, das „schlechte Maulbeerblatt in Seide. Zwar sind die Herren von „Wechsler nicht so schnell zu hohen Ehren und Würden gestiegen, „wie ihre Landsleute und Nachbaren, die Herren von Eggenberg, „von denen der durchlauchtige Herr Anton, Herzog zu Krumau, „des heil. Röm. Reichs Fürst zu Eggenberg noch vor sechs Jahren „die Grafschaft Gradiska mit vollkommener Landeshoheit von S. „M. dem Kaiser als freie gefürstete Grafschaft erhalten." — „Die „Freyinn von Galler hustete, räusperte sich, und spie weit in die „Kirche hinaus gegen die Kanzel." — „Aber wenn die Herren „von Wechsler nicht so schnell gestiegen, so hat ihr Licht desto „heller und glänzender gestrahlt, je dunkeler und zweifelhafter ihr „Ursprung. Daß sie Wechsler gewesen, besagt schon ihr Name, „und wenn auch vielleicht, wer weiß es, ursprünglich jüdische, „keine solche, Gott bewahre! welche der Herr Jesus von ihren „Bänken aus dem Tempel getrieben, sondern vielmehr rühmens-„werthe christliche Wohlthäter durch fromme Stiftungen." — „Die „Freyinn, die sich kaum mehr bezähmen konnte, stampfte mit den „Füßen." — „Christliche Wechsler haben sie das Schicksal der „Armen und Kranken durch Almosen und Spitäler gebessert, wie „ihr eigenes Wappen, in welchem die weißen Zwickel in Heer-„hüte verwandelt worden, und deren Helmschmuck vormals statt „dem rubinrothen Männlein, halb roth und weiß, ein Assassine „oder Wechselbalg."

Bei diesem Worte sprang Freyinn Elisabeth im höchsten Zorne auf, ballte die Faust gegen die Kanzel, indem sie: „ich gedenk dir's verdammter Pfaff!" rief, und von ihrem Gefolge begleitet, zur Kirche hinaus stürzte. Sie warf sich in die mit schwarzem Tuche überzogene Trauersänfte, welche vor der Thür bereit stand, und indem sie den Trägern „Marsch, so schnell als möglich" zurief, eilte sie im Sturmschritte, von dem Büchsenmeister und seiner Mannschaft begleitet, zur hohen Kroneck hinauf.

Drittes Buch.

Die Wechsler.

Sein Herez jm verjach.
Sy muss ymer die wesen,
Mit der er wolt genesen!
Vnd auch sterben leiden,
Durch jrn willen wolt er meyden,
Waz jr wider wer.

Horneck's Chronik c. cxcii.

Die unterbrochene Leichenrede des Hauptpfarrers auf den letzten männlichen Sproßen des Wechsler'schen Hauses, dürfte wohl bei den Lesern die löbliche Neugierde erregt haben, mehr von diesem, bisher nur dem Namen nach bekannten, edelen Geschlechte zu erfahren, und begründet das billige Begehren, näher über den Grund der vom Redner wie Fußangeln ausgeworfenen boshaften Winke und Andeutungen unterrichtet zu werden. Der würdige Herr Strobl, wenn gleich kein Muster von einem Hauptpfarrer, war nichts destoweniger ein guter und in der Adelsgeschichte des Landes wohl unterrichteter Kopf, und zu gescheut, um selbst in der, mit Bosheit während des Seelenamtes einstudirten, Leichenrede Etwas vorzubringen, was er gegen seine Oberen, wenigstens auf eine scheinbare Weise, nicht hätte rechtfertigen können. Er hatte geschichtliche Wahrheit mit Volkssage gemengt, und sich der letzten geflißentlich zum Zwecke seiner von Rache eingegebenen Darstellung

bedient. Uns, die wir diese wahre Geschichte zwar nicht ganz wie Tacitus die seine, ohne Haß und Vorliebe, sondern, wenn auch ohne Haß gegen Herrn Strobl, doch mit großer Vorliebe für die Freyinn Galler zu schreiben unternommen, und noch obendrein, was Tacitus nicht gethan, die Urkunden beibringen, liegt die Pflicht ob, die historische Wahrheit von der volksthümlichen Sage zu scheiden, und ohne uns ein Urtheil darüber zu erlauben, den Leser in den Stand zu setzen, davon zu glauben oder nicht zu glauben was ihm beliebt. Wir sagen es lieber gleich Eingangs, daß wir in die Fußtapfen erlauchter Geschichtschreiber tretend, die Unpartheilichkeit für gar kein wesentliches Erforderniß der Geschichtschreibung haltend, im Gegentheile die Geschichte des Hauses Wechsler mit großer Partheilichkeit für alten Adel und altes Herkommen, und mit der Treue eines Reichshistoriographen auszuarbeiten, unternommen haben. Wir treten in die Fußtapfen des Verfassers der neuesten Geschichte des Hauses Habsburg, der in seiner Vorrede gleich von vornherein den Lesern seine Partheilichkeit angekündet, ohne daß wir jedoch, wie er, das von den Jesuiten zur Erreichung weltlicher Zwecke so oft mißbrauchte: omnia ad majorem Dei gloriam auf die innere Seite des Titelblattes schreiben; es ist vielleicht vermessenes Urtheil die mystischen Buchstaben A. Z. G. E. G. als Uebersetzung des obigen jesuitischen Motto zu deuten, vielleicht heißen sie nur: Alles zum größeren Erwerb Geldes, vielleicht sind sie auch nur als bescheidene Selbstcritik zu lesen: An Zuschnitt gebricht es gänzlich. Wie dem nun seyn möge, ohne uns zu Freunden der Jesuiten bekennen zu können, erzählen wir (hoffentlich ohne daß uns des Fürsten Lichnowsky in der Vorrede wider unhistorische und antihistorische Schriftsteller geführte Angriff trifft) mit reiner dynastischer und aristokratischer Gesinnung, was uns von den Schicksalen des edelen Hauses der Wechsler aus den im Anhange gegebenen Urkunden geschichtlich bekannt. Trotz aller genealogischer oder heraldischer Kenntniß, und trotz des Wunsches der letzten Wechslerinn ihr väterliches Geschlecht soweit als möglich in die Vorzeit hinauf zu führen, kann das Dasein derselben urkundlich nicht früher als im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts erwiesen

werden, während andere edeln Geschlechter mit den Urkunden zwei Jahrhunderte früher bis in den Beginn des zwölften hinaufreichen, derer zu geschweigen, welche ihre Ahnen als Pagen des Königs Herodes ausweisen, oder wie die ducs de Cruy bis zur Sündfluth hinaufsteigen, indem auf einem Familiengemälde derselben, welches die Sündfluth vorstellt, ein Ertrinkender mit einer Hand noch die Rolle eines Stammbaumes emporhält, worauf geschrieben steht: Sauvez les anciens titres de la famille Cruy, oder wie die Herren von Stubenberg, von denen ein Familiengemälde einen Herrn von Stubenberg vor einem gekreuzigten Heiland mit dem Hut in der Hand vorstellt; die vom Munde des Erlösers ausgehende Rolle sagt dem Herrn von Stubenberg: „Setz' der Herr Vetter auf!“ die aus dem Munde des Herrn von Stubenberg gehende Rolle antwortet: „Schönen Dank! hab den Hut nicht wegen des Herrn Vetters herunter;“ dennoch sind die Herren von Stubenberg und die ducs de Cruy ein sehr junges Geschlecht im Vergleich mit einem anderen, dessen Namen so ehrwürdig, daß wir uns denselben gar nicht zu nennen getrauen, wie die chinesischen Geschichtschreiber den eigenthümlichsten Namen ihrer Kaiser unter Todesstrafe gar nicht nennen, wenn gleich die Gräulthaten oder Dummheiten derselben erzählen dürfen. Diese andere uralte Familie hat ihren Stammbaum unmittelbar von Enoch ausgefertigt, welcher bekanntlich der Erfinder der Schrift, und folglich auch des edelsten Productes derselben, der Stammbäume; sie leitet ihren Ursprung über Adam zu den Herrschern der Präadamiten, zu dem Königshause Dschinn Ben Dschan hinauf, welche wie aus den glaubwürdigsten morgenländischen Quellen zur Genüge bekannt, auf Erden siebzigtausend Jahre vor der Erschaffung Adams geherrscht haben; der besagte Stammbaum führt also das Alter dieser Familie bis auf den ersten dem Namen nach bekannten Vater aller Dschinnen, Genien und Titanen hinauf bis auf Dschan und als Affidavit noch höheren Alters steht von Enoch eigenhändig darunter geschrieben: Ehnoch Enoch.

Vergleichungsweise also mit diesen alten Geschlechtern ist das der Wechsler sehr jung, indem es erst mit dem Beginne des

vierzehnten Jahrhunderts historisch auftaucht, wo die Namen Leonhard und Bernhard Wechsler in Urkunden als Zeugen erscheinen; dennoch behaupteten die Herren von Wechsler, welche noch zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts blos reiche Bürger von Radkersburg, ihr altes Wappen der zwei weißen Zwickel im rothen Felde mit dem seltsamen Helmschmucke, eines halb weiß, halb roth gekleideten armlosen Männchens mit einer halb rothen, halb weißen Mütze, und halb rothem, halb weißem Gürtel, schon zur Zeit der Kreuzzüge aus Palästina mitgebracht zu haben. Diese durch keine Urkunden bewiesene Behauptung gab zu dem, eben so wenig historisch begründeten Gerede Anlaß, welches den Namen ursprünglich von einem jüdischen Wechsler ableitete, und das halb roth, halb weiß gekleidete Männchen ohne Arme für einen Assassinen des Alten vom Berge erklärte, dessen Handlanger, wie bekannt, weiß und roth gekleidet waren. Die Abwesenheit der Arme, ohne welche doch keine Hand zu denken, soll symbolisch bedeutet haben, daß selbst der Alte vom Berge, dessen Macht in seinen Handlangern, den todgeweihten Assassinen, bestand, ohne rothes Gold und blankes Silber armlos, wenn arm, und daß die Geldjuden als Wechsler die eigentlichen Arme der Herrschermacht. Diese Allegorie auf den Ursprung des Reichthums der Wechsler war der eigentliche Zwickel des Familiengeheimnißes der Bedeutung des ursprünglichen Wechslerischen Wappens. Die späteren Herren von Wechsler gaben den Assassinen zu, erklärten aber die Veranlassung auf eine ganz andere Weise, indem sie behaupteten, daß einer ihrer Ahnen einem Assassinen, welchen König Richard wider Leopold den Glorreichen, wie wider den Markgrafen von Tyrus ausgesandt, in dem Augenblicke wo der Dolch wider den Herzog von Oesterreich gezückt, den Arm abgehauen, dem zum ewigen Andenken ihnen der armlose Assassine zum Helmschmucke bewilligt worden sey. Die Neider und Feinde aber der reichen Wechsler (an denen es den reichen Wechslern nie fehlt) behaupteten im Gegentheile, daß der Gründer des Adels der Wechsler kein armloser, aber ein harmloser reicher Bürger von Radkersburg, aus weit jüngerer Zeit, aber um seinem Hause den Credit eines alten kriegerischen aus den Zeiten der Kreuzzüge zu

verschaffen, als Wappen zwei silberne Zelte und als Helmschmuck einen Assassinen mit gezücktem Arm und Dolche begehret habe, daß ihm aber eben zum Spotte seiner Eitelkeit blos zwei weiße Zwickel, und als Helmschmuck ein armloser Assassine als ein harmloser bewilligt worden seyen, beiläufig wie im XVIII. Jahrhunderte das Prädicat des steiermärkischen Herrn von Krätzig Edlen von Miserable. Historisch und diplomatisch gewiß ist es, daß Niclas Wechsler, der Gründer des Glanzes des Hauses durch großen Reichthum und Einfluß im ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts, der beißenden Scherze und Anspielungen, welchen sein ererbtes Wappen mit den weißen Zwickeln im blutrothen Felde ausgesetzt war, überdrüßig, vom römischen König Ferdinand I. die Verbesserung seines Wappens ansuchte, und erhielt, indem ihm in dem Diplome: (⁷) das erbliche Wappen und Kleinod, so seine Voreltern und er bisher gebraucht und geführt hatten, verändert, geziert, gebessert, gegönnt, und erlaubt ward hinfüro in des zweigetheilten Schildes linkem Felde einen halben rubinfarbnen Adler, mit rother ausgeschlagener Zunge, und aufgethanem gelben Schnabel, im rechten rothen Felde zwei perlenweiße oder silberfarb Heerhütten mit goldenen Knäufen, auf dem Schilde aber einen Stechhelm mit rubinfarber und perlenweißer oder silberfarber Decke, in der Krone des Helmes eines Mannes Brustbild ohne Hände in rubinfarbnem, vorne mit goldenen Knöpfen zugeknöpften Kleide mit grauem Haar und Bart, mit rubinfarben, mit Hermelin gefütterten, zweimal aufgestulpten Barete, zu führen. Diese Besserung des alten Wappens in ein neues, wodurch die Zwickel in Heerhütten, und das nach Art der Assassinen gekleidete Mannsbild in ein rubinfarbes mit aufgestulpten, Hermelingefütterten Hute verwandelte, war eine Thatsache, die sich eben so wenig läugnen ließ, als daß vor hundert Jahren die Wechsler Nichts als reiche Bürger von Radkerburg, wie ihre so schnell zu den höchsten Aemtern im Staate gestiegenen Mitbürger, die Eggenberge; den Ohren der höchst ahnenstolzen Freyinn von Galler tönte schon die Erinnerung an die väterliche, bürgerliche Abkunft höchst mißfällig, die Erwähnung aber einer angeblichen jüdischen Abkunft, und noch mehr des Assassinen, als Helmschmuck, hatte

vollends ihren Zorn zu dem Grade gesteigert, dessen Ausbruch der ärgerlichen Leichenrede des Hauptpfarrers auf so ärgerliche Weise ein Ende gemacht.

Urkundlich sind die Wechsler'schen Testamente, Heirathsverträge und Lehensbriefe erst seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bekannt. Michael Wechsler, ein reicher Bürger von Radkersburg, war zweimal verehelicht. Die Frucht der ersten Ehe war Niclas, die zweite bereicherte ihn nur mit drei Stiefkindern: Meister Friedrich Schober, Pfarrer in Abstall, und seine beiden Schwestern: Erentraut und Anna, jene an Poglin, diese an Muerer verheirathet ([8]). Magdalena, die erste Gemahlinn, Mutter des Niclas, besaß, wie aus ihrem Testamente erhellet, reichen Kleiderschmuck. Sie vermachte einen blauen und einen grünen silbernen Gürtel unserer lieben Frau nach Radkenat, ein Stück Spynat, einen braunen harassen Schillermantel, eine Fuchsene Khürsen, dann ein Khünigwamblein Khürsen u. s. w. ([9]) Unter den Zeugen erscheint H. Bernhard von Eggenberg. Ihr Sohn Niclas hatte zwei Söhne: Hanns und Franz, und die beiden Töchter: Magdalena und Ursula, jene an Christoph Veldner, Burger zu Luentz, später Velderburg zu Radkersburg, diese an Hanns Gestrang, Burger zu Gmund vermählt. ([10]) Niclas vergrößerte sein Habe an liegenden Gütern und Gilten durch Kauf, wie den der Mühle zu Abstall an der Muhr ([11]) und des Schackenamts zu Radkersburg, womit er von Ferdinand, Prinz von Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen und Krain belehnt worden ([12]). Er erhielt das obenerwähnte Diplom zur Besserung des Wappens, und verschönerte die Pfarrkirche zu Radkersburg durch den großen hohen gothischen Bogen des Presbyteriums, wie es die Inschrifttafel bezeugt, welche ehemals über demselben gesetzt, in jüngster Zeit unverständiger Weise anderswo eingemauert worden. *) Zwei Jahre nach Vollendung des Kirchenbaues starb der Vater von Niclas, Michael, **) und drei Jahre später seine Mutter, eine geborene Lantieri, Niclas selbst aber i. J. 1536 ***). Franz, der

*) Siehe die Lithographie No. I. **) S. die Lithographie No. II.
***) S. die Lithographie No. III.

Majoratsherr des Hauses, war ein erwerb- und prozeßsüchtiger Geist, wie die vorhandenen Urkunden zur Genüge bezeugen. Alsbald nach dem Tode des Vaters verweigerte er seiner Schwester Magdalena, das ihr aus dem Testamente des Vaters gebührende Heirathsgut, und die Ausstattung der Hochzeit, und zwang sie zu einem Vergleiche und einem Verzicht auf irgend Etwas mehr, als 600 ℔ Pfennige, wofür ihr Gemahl Velderburg all sein Vermögen verschrieb ([13]). Mit dem Fleischhauer Mathias Khuenberger processirte er um die Steuer eines erkauften Grundes, welcher ihm durch vierfachen Abschied ([14] — [17]) abgesprochen ward, wogegen er die Appellation an die niederösterreichische Regierung gedingt, und wozu er unter der Bedingung zugelassen ward, daß die Appellation binnen sechs Wochen vollführt, die königl. Erledigung, oder derenthalben ein Schub (Einlage) in der Landshauptmanns Kanzlei niedergelegt werde. Einen anderen Prozeß führte er mit Barbara Puechmayr, des Bürgers Lachner Tochter, indem er als Lohn der Gerhabschaft seines Vaters über dieselbe das Scheibenfeld vor dem ungarischen Thore zu Radkersburg, acht Huben zu Neudorf, sieben Hofstäten zu Pharstorf ansprach, und durch Vergleich erhielt ([18]). In noch seltsamerem Lichte erscheint er durch das Testament der Köchinn Elisabeth Maytschach, welche ihn zum Universalerben ihres Vermögens einsetzte, und nur ihre Kleider als Legat vertheilte, ihrer Schwester einen nägelfarben purpianischen Rock, einen schwarzen Perkhaner Mantel, einen grünen Perkhaner Rock mit rothen damastenen Mieder, Silbergürtel u. s. w., was zu dem Kleiderluxus wohlhabender Köchinnen damaliger Zeit ein Belege ([19]). Er erhielt die Belehnung König Ferdinands über die Grundstücke, worüber er sich mit Puechmayr, dem Gemahle der Mündel Barbara Lachner, deren Gerhab sein Vater Niclas gewesen, gestritten ([20]). Franz hinterließ zwei Söhne, derer älterer Michael, wie der Urgroßvater, der jüngere Franz, wie der Vater hieß. Nach des Vaters Tod empfieng der erste, in seinem und seines Bruders Namen, die väterlichen Güter zu Lehen vom Erzherzog Karl zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Würtemberg, Grafen zu Tyrol und Görz ([21]). Ein Abschied d. i. Urtheil des

Landhauptmanns von Scherffenberg verurtheilt Michaeln Wechsler, weil er vor Gericht nicht erschienen, in die Gerichtskosten ([22]). Zwei Jahre später starb der Bruder Franz an den Folgen der in der Schlacht von Lepanto erhaltenen Wunden, und sein Bruder errichtete ihm ein Denkmal in der Kirche zu Radkersburg. *) Noch vom Beginne desselben Jahres ist der Lehensbrief Erzherzog Karl's ausgestellt, welcher den Gebrüdern Michael und Franz Wechsler den Schabiethof bei Radkersburg zu Lehen verleiht ([23]), und nach dem Tode des Franz ward Michael allein belehnt ([24]). Aus der Inschrift des Grabmals sowohl, welches Michael Wechsler seinem Bruder Franz, dem Helden von Lepanto setzen ließ, als aus einem Kaufbriefe ([25]) erhellt, daß Michael Wechsler einer ehrsamen löblichen Landschaft des Fürstenthums Steyer Land- und Hofrecht-Beisitzer gewesen. Zwei andere, im Zwischenraume von zwanzig Jahren ausgestellte Urkunden (die eine vom J. 1572, die andere vom J. 1592) verdienen beachtet zu werden ([26]); die erste, ein Bestallungsbrief eines Sollicitators, weil derselbe die Mäßigkeit der damaligen Bestallungen, mit fünf Pfund Pfennige d. i. fünf Gulden für's Jahr, ausweiset ([26]); der zweite das Ersuchen zweier Gerhaben um den Schirmbrief eines verkauften Weingartens, weil in demselben das damals landesübliche Weinmaß genau angegeben ist: „der Eimer per vierundzwanzig Viertl, „ain Mässel, daß Quart per sechs Viertl, und der Sechter per „zwei Viertl zu raiten," ([27]). Die drei Söhne Michaels II. waren Hanns, Georg Seyfried und Sigmund, die Wechlers Gebrüder, ([28]) von denen Hanns und Seyfried sich dem Dienste des Vaterlandes im Heere weihten. Georg Seyfried stand im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts als Obristlieutenant über das Steyrische Kriegsvolk zu Fuß, zu Fürstenfeld an der Gränze ([29]); Hanns aber der Obristlieutenant ([30]) wurde seiner Dienste willen in den Freiherrnstand erhoben, und als Obrister an der kroatischen Gränze zu Creuz bestellt ([31—32]). Nachdem i. J. 1609 erfolgten Tode Michaels wurden seine beiden Söhne Hanns und Sigmund mit den Gilten von Leiterstorf und dem Hofe zu Phardorf

---

*) S. Lithographie No. IV.

gegen ein am S. Michaelstag jährlich zu entrichtenden Mark Pfennig belehnt ([33] — [34]). Auf diesen beiden Urkunden wurde die Belehnung der Freyinn Elisabeth Gallerinn, als der einzigen Erbinn nach dem Tode ihres Oheims Sigmund, ohne Ausstellung eines neuen Diploms, blos auf dem Rücken angemerkt. Sigmund erscheint nur i. J. 1620 als Verkäufer des Wechsler'schen Freihauses zu Radkersburg an Friedrich, Freiherrn von Eibeswald. ([35])

Der Obrist, Freiherr Hanns Wechsler, vermählte sich im J. 1606 mit Fräulein Catharina Haslinger, gebornen Seenuß ([36]), und die Frucht dieser Ehe waren Elisabeth Katharina und ihr dem Oheime gleichnamiger Bruder Seyfried. Welches von diesen beiden Kindern das ältere, erhellt aus den Archiven ebenso wenig, als ihr Geburtsjahr; ist die Gallerinn die ältere gewesen, so kann sie doch in keinem Falle eher als i. J. 1607 geboren seyn. Seit langem konnte kein günstigeres Jahr zur Vollziehung der Vermählung eines Kriegsobristen gewählet werden, als das Jahr Sechshundertsechs, in welchem der ehrenvolle Situatorokerfrieden dem zweimal siebenjährigen Türkenkriege ein Ende gemacht, und die Ruhe an der Gränze hergestellt war. Herr Hanns benützte dieselbe zur Erziehung seiner beiden Kinder, von denen Elisabeth schon in früher Jugend einen männlichen Geist, und große Liebe für die Geschichten der Vorzeit, vorzüglich aber für die Waffenthaten und Heraldik des Mittelalters kund gab. Sie mochte ihr sechzehntes oder höchstens achtzehntes Jahr erreicht haben, als ihr Vater von Freiherrn Wolf Sigmund von Herberstein die schöne und große Herrschaft Wurmberg an der Drau kaufte, eine der schönsten der Steiermark, deren erste Besitzer die Herren von Wurmberg, später aber die ältesten Geschlechter der Steiermark, die Herren von Pettau, Stubenberg, und nach ihnen die Herbersteine, und in unseren Tagen die Attems; durch den Uebergang aus dem Besitze der Herren von Wurmberg in den der Herren von Pettau, ward das Wappen über dem Thore kaum geändert, denn jene führten einen Wurm, die Herren von Pettau eine aufrechtstehende Schlange oder einen Basilisken im Schilde. Agnes von Pettau, die letzte dieses erlauchten Geschlechts, welches schon seit der Hälfte des zwölften Jahrhunderts ansehnlich in der

Steiermark begütert, im dreizehnten den deutschen Orden mit reichen Stiftungen bedachte, im vierzehnten die Welser als seine Mannen belehnte, im fünfzehnten endlich in Friedrich, dem letzten männlichen Erben ausstarb, mit welchem das Marschallamt, welches die Herren von Pettau nach dem Aussterben der von Wildon erhalten hatten, an die Grafen von Saurau überging. Agnes, die letzte Pettauerinn, die Gemahlinn Leutolds von Stubenberg, vermachte ihre drei Herrschaften Wurmberg, Schwamberg und Hollenburg dem Kaiser, ([37]) welcher in der Folge mit Wurmberg die Herren von Stubenberg belehnte. Georg, der ältere Herr von Stubenberg, Herr auf Wurmberg, Oberster Erbschenk in Steyer und einer löblichen Landschaft Rittmeister des Viertels zwischen der Mur und der Drau, verkaufte Wurmberg an Philibert Schranz von Schranzenegg, ([38]) den Sohn des Hofkanzlers Erzherzog Karl's, Wolfgang von Schranz, welcher die Jesuiten als baierische Ritter verkappt, nach Gratz gebracht, und von welchem die Hofschranzen herzustammen scheinen. *) Dieser verkaufte Wurmberg nach einigen Jahren an Freiherrn Sigmund von Herberstein, und dieser i. J. 1627 an den Freiherrn Hanns Wechsler, Vater der Gallerin ([39] — [40]). Die über den Kauf entstandenen Streitigkeiten wurden zuerst zu Warasdin, und dann im folgenden Jahre zu Gratz durch Vermittelung Sigmunds, Grafen von Trautmansdorf, des an der windischen Gränze den obersten Befehl führenden Generals verglichen, ([41]) mit nachträglicher Auffandung des Landgerichts und Jagdrechts ([42. 43. 44.]) Wurmberg's Aussicht dehnt sich von drei Seiten weithin über die schönsten Ebenen der unteren Mark bis an's Gebirge, das nur von Osten unmittelbar hinter dem Schlosse die Aussicht verwehrt; auch vom Schlosse Oberpettau umfaßt die Aussicht das ganze Pettauerfeld, und das Schloß Oberpettau blickt auf Wurmberg herüber, wird aber von diesem, als dem höher gelegenen beherrscht. Von S. Barbara, der ersten auf der Anhöhe rechts sich erhebenden Kirche, bis S. Thomas der letzten links in der Ebene gelegenen, läuft das große Amphitheater, auf dessen Arena die Städte Marburg, Pettau, Warasdin sich wie Obelisken

*) Wartinger's kurzgefaßte Geschichte der Steiermark. S. 124.

inmitten eines ungeheueren Rennplatzes erheben, und die Berge von Rohitsch, der Botsch und andere als die großen Stufen aufsteigen. Die schönsten Aussichten der Obersteiermark sind (selbst die von Strechau auf das schöne Lassingthal nicht ausgenommen) überall zu sehr durch die Alpen beengt um freien Ausblick in weite Ebnen zu gewähren. Von den schönsten Aussichten der Untersteiermark beherrschen die vom Schloßberge zu Gratz und zu Radkersburg, die schönsten Thäler der Mur, die von Saneck und Cilli, das Thal der Sau, die von Pettau und Wurmberg die fruchtbaren, von der Drau durchschnittenen Gefilde. Von allen diesen Aussichten ist die von Wurmberg die ausgedehnteste und fernhinsehendste, in deren Genuß sich der Gesichtskreis Fräulein Elisabeth Wechslers physisch und geistig erweiterte. Oft stieg sie auch hinunter an's Ufer der Drau, und sah bei seichtem Wasser aus den klaren Fluthen derselben die Marmorsteine hinaufleuchten, welche vermuthlich die Reste eines Tempels, welcher hier auf einem Vorsprunge erbaut, in der Folge von den Fluthen untergraben, in dieselben hinabgestürzt, und erst vor Kurzem an's Licht gezogen worden. Wie Mücken im Bernsteine schienen ihr diese Trümmer römischer Größe, durch die klaren Fluthen des Stroms, künftigen Zeiten durchsichtig erhalten, und sie leuchteten durch die Fluthen der Drau wie alte römische Größe durch die Wogen des Zeitenstroms. Sie begab sich mehr als einmal mit ihren Aeltern nach Pettau, nicht der dortigen minder schönen und minder ausgezeichneten Aussicht vom Schlosse willen, sondern den vielen römischen Denkmalen, und den in den Wällen und Thürmen eingemauerten Inschriften zu Liebe; dennoch weilte ihr Blick minder auf römischen Grabsteinen, als auf dem großen freistehend gebauten Kirchthurme (in der Art wie sich an den Kirchen zwischen Vizenza und Treviso die schlanken Thürme freistehend an der Seite der Kirchen erheben,) welcher damals noch sieben Stockwerke hoch war, aus dessen oberstem die Glocken frei hinaus in die Welt klangen. Ein schönes Bild (dachte Fräulein Elisabeth Galler) eines freien selbstständigen Mannes, der ein freies Wort laut hinaus in die Welt spricht. Unter allen römischen Denkmälern aber zog sie keines mit solchem Interesse

an, als das noch heute vor dem großem Thurme senkrecht aufgerichtete, auf welchem Orpheus die Thiere des Waldes durch das Spiel seiner Lyra sänftigt, *) wahrscheinlich ein Sinnbild der durch die Römer bewirkten Sittigung der Barbaren durch die Künste des Friedens in der Zeit der späteren römischen Kaiser, deren erster, Augustus, bei der Belagerung Pettau's verwundet, der letzte Augustulus hier geboren war. Ob sich die französische Phrase: la cour du Roi Petaud, welche Verwirrung an allen Ecken" bedeutet, nicht von dem Geburtsorte des letzten weströmischen Kaisers, unter dessen Regierung überall Verwirrung und das Ende des römischen Reichs hereinbrach, herschreibt, mögen gelehrtere Alterthumsforscher untersuchen und kritisch beleuchten. Uns interessirt Pettau hier nur, der Gedanken und Erinnerungen willen, welche diese Nachbarschaft und die schöne Aussicht von Wurmberg, dem regen und hochfliegenden Geiste der jungen Freyinn eingab.

Sie befand sich auf Wurmberg in dem Mittelpunkte der Besitzungen der Herren von Pettau zwischen der Mur und der Drau, indem rechts ihr Blick hinauf bis Ehrenhausen und Leibniz, links bis Ankenstein und Friedau hinunter streifte. Indem sie von den Fenstern der hohen Burg, in der mit klaren Gebirgsfluthen von Schneewasser vorüber strömenden Drau hinuntersah, gedachte sie der zahlreichen Herren von Pettau, die wie die Fluthen des Stroms vorübergeeilt in dem der Zeiten; sie begeisterte sich für die rühmlichen Thaten derselben, entglühte aber von tiefem Grimme wider Friedrich von Pettau, auf dessen Anklage bei Ottokar (i. J. 1269) die Edelsten der ältesten Familien des Landes: die Pfanberger, Wildoner, Stubenberge und Lichtensteine als Verräther verläumdet, in schwere Haft geworfen, ihrer Güter beraubt worden, so daß ein Dutzend derselben: Kapfenberg, Wulfingstein, Stubenberg, Eppenstein, Radkersburg, Gleichenberg, Murau, Lichtenstein, Kaiserberg, Rabenstein, Pfanberg, Frauenberg, zwölf der schönsten Edelsteine des Landes, von Ottokar in Besitz genommen

*) S. Lithographie No. V.

wurden. Sie freute sich darüber, daß Friedrich später von Ottokar selbst der Schlösser Wurmberg und Schwamberg beraubt worden, und sie sah den Finger des vergeltenden Geschicks in dem Umstande, daß dritthalb Jahrhunderte später das alte edle Geschlecht der Pettauer in einem Friedrich enden mußte, wie das von Augustus gegründete römische Kaiserthum im Augustulus von Pettau geendet. Wenn Pettau's historische Erinnerungen aus der Römerzeit und aus dem Mittelalter für Fräulein Elisabeth so hohen und mächtigen Reiz boten, so ward sie von den Ahnenbildern der Herbersteine, welche die Besitzer und Verkäufer der Herrschaft mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit für die Bilder der Ahnen dieselben als Mobilien dem neuen Besitzer mitverkauft hatten, nicht minder mächtig angezogen und aufgeregt. Wann ihr Blick von der weiten Aussicht gesättigt sich ins Innere zurückzog, weilte er oft Stunden lang auf den Ahnenbildern der Herbersteine, welche ihr seit dem großen Sigismund vor Allen als die Ideale steiermärkischen Adels erschienen, und denen sie in der Folge nur deßhalb so feind geworden zu sein scheint, weil ihre Hoffnung, einst selbst Gräfinn oder gar Fürstinn von Herberstein zu heißen, nicht in Erfüllung gegangen. Nicht selten weilte sie auch mit Vergnügen auf dem prächtigen Anzuge der weiblichen Portraite, deren einige kaum vor zehn oder zwanzig Jahren gemalt waren; so fesselte ihr Auge vorzüglich ein Damenportrait vom J. 1618 durch die viereckige prächtige Spitzenkrause, die dreikantigen Spitzenaufschläge der Aermel, und die offenen Bauschen des reichen Stoffs derselben, welche mit Spangen von Diamanten oder Perlen zusammengehalten; manchmal ergötzte sie sich an den seltsamen Trachten der Türken und Griechinnen, welche nicht Sigmund Herberstein, sondern Johann, der als Gesandter die Bestätigungsurkunde des Situatorokerfriedens aus Konstantinopel geholt, hierhergebracht. Noch heute ist er auf Wurmberg als Sultan mit sieben Reigern auf dem Turban gemalt, rechts von einem Janitscharen, links von einem Peik (einem der Leibwachen des Sultans) begleitet, zu sehen. Oft dachte sie seines tragischen Schicksals, das ihn den Tod nicht in der Türkei, wohl aber in der von ihm so geliebten türkischen Kleidung finden ließ; es machte ihm Vergnügen sich öfters mit

seinen Leuten als Türken zu verkleiden. Eines Tages eilte er so verkleidet und bewaffnet aus dem Schlosse, um einem Handel, der sich zwischen den Bauern von Wurmberg und denen eines benachbarten Dorfes entsponnen, ein Ende zu machen. Die ohnedeß schon erboßten Bauern, als sie Türken herzusprengen sahen, schrieen: was! den Erbfeind rufen sie noch zu Hilfe, fielen mit doppelter Wuth an, und erschlugen den verkleideten Sultan mit seinen Leuten. Sie hätte weinen mögen über diesen schmählichen Tod des ritterlichen Grafen Diplomaten, und war schon deßhalb den Türken gram, weil ihre Tracht die unglückliche Ursache des Todes eines Herbersteins gewesen, wenn sie auch nicht damals zunächst die Gränze der Steiermark bedroht hätten.

Lieber noch als vor diesen erotischen Gemälden, weilte Fräulein Elisabeth vor den Steingebilden der Grabmale in der Kirche, welche heut außer derselben eingemauert sind, besonders vor dem Denkmale des schönen Ritters von Siegersdorf, *) dessen Schönheit durch die Kunst des Meißels noch bis auf heutigen Tag erhalten, nun außer der Kirche nicht so wie inner derselben wider die Verheerung der Zeit und des Wetters gesichert ist. Der schöne Ritter von Sigersdorf war ihr das Ideal ihres künftigen Gemahls, dessen Züge sie sich immer als die des steinernen Ritters dachte; ein geharnischter schöner Mann mit fliegendem Banner in der Hand; das Wams tritt ober dem Knie dem Harnisch vor; ihm gegenüber das Grabmal eines anderen Ritters, der im Wappenfelde einen Pfau führt, der eine Schlange frißt; daß dieses Ideal in ihrem Gemahle dem Freiherrn von Galler nicht erfüllet worden, verleidete ihr in der Folge den Besitz von Wurmberg nicht minder, als der Umstand, daß hier ihr Vater und ihre Mutter **)

---

*) Hier liegt begraben der edl und gestreng Herr Hanns Augustin von Sigersdorf von Groß Winklern, welcher am eilften Tag Aprilis nach Christi unsers Seligmachers Geburt des aintausend fünfhundert sieben und achtzigisten Jahrs um ailef Uhr in christlicher Kend- und Bekendnuß gotselig verschieden, dem Gott gnad und eine fröhliche Urstend verleihen wolle. 1589.

**) Dieses Epitaphium hat lassen machen Seinem in Gott verschiedenen Herrn Vater H. H. Hanns Wechsler Freiherrn auf Wurmberg S. K.

*) begraben worden, welchen ihr Bruder Seyfried hier den Grabstein gesetzt: Einem liebenderen weiblichen Gemüthe wäre das Schloß, wo sie ihre Kindheit genossen, die Kirche wo die Gräber ihres Vaters und ihrer Mutter nur um so lieber und theurer gewesen, sie scheute aber die Erinnerung an den Tod, und wollte in der Folge nicht weiters von Wurmberg hören, wo der Anblick der Grabmale ihr nur die zerstörten Ideale ihrer Jugend, und den Verlust ihrer Aeltern in die Erinnerung gerufen hätten.

Fräulein Elisabeth war kaum vierzehn Jahre vorüber, als sie schon nicht um ihrer Schönheit, sondern auch der einst von ihrem Vater zu erwartenden Erbschaft willen, der Gegenstand zahlreicher Werber; die meisten waren Offiziere, welche damals, größtentheils von Adel, durch die Oberbefehlshaberschaft ihres Vaters zu Creuz, sich ihm und seiner Tochter zu näheren Gelegenheit fanden; der letzten, welche die Beweggründe der Bewerbungen klar durchschaute, war die Wahl, wie allen reichen Erbtöchtern schon durch die Furcht, daß nur das Geld die Wünschelruthen der Werber anzöge, sehr erschwert; dazu kam der freie, unabhängige Sinn, welcher so lang als möglich die Freiheit des Mädchens genießen wollte, denn wenn sie darüber auch ziemlich mit

---

M. Hofkriegsrath und bestellten Obristen sein Sohn Georg Seyfried Wechsler Freiherr zu imerwerenden ewigen Gedächtniß.

Geharnischt mit Sporen auf einen Löwen tretend.

*) Hier liegt begraben die Wolgeborne Frau Frau Anna Catharina Wechslerin geborne Haslingerin, welche gestorben ist den 24. Juli ao. 1629 welcher Gott genade.

Löwe mit drei Lilien im Munde.

Stammbaum der Wechsler.

Michael † 1527 vermählt mit Reusthofferin.

Niclaß † 1536 vermählt mit einer Lantieri.

Söhne: Franz, Hanns. Töchter: Magdalena vermählt mit Christoph Veldner und Ursula.

Michael II. Franz † 1571.

Hanns II., Georg Seyfried I., Sigmund.

Elisabeth Katharina, Seyfried II.

sich im Reinen war, daß sie auch als vermählte geliebte Frau ihren Willen haben müsse, wie sie denselben als die unvermählte Lieblinginn ihres Vaters hatte, so war ihr blos der Gedanke ihren künftigen Gemahl als Herrn anerkennen, und wenn derselbe ein Graf oder Freiherr gar mit: Euer Gnaden, anreden zu müssen, wie es damals allgemeine Sitte, unerträglich. Keinem Anderen als einem Hochadelichen ihre Hand zu geben war sie entschlossen, und dadurch ein Theil der Werber beseitigt; einige ließ sie halb aus Eitelkeit, halb aus Muthwillen als Anbeter mitlaufen, weil es ihr schmeichelte und Spaß machte, als die schöne und reiche Wechslerin im ganzen Lande gerühmt zu seyn; unter diesen war ein gewisser Hüls oder Hülse, über dessen Vaterland und Abkunft wir Nichts Bestimmtes zu melden im Stande, wohl aber über seine vielseitige fragmentarisch-wissenschaftliche und kunstfleißige Bildung, derenthalb er insgemein der Baseler oder der Tausendkünstler beigenannt ward, was aber vielleicht auch Basel als seinen Geburtsort bezeichnen könnte. Er war in einem untergeordneten Kanzleidienste des Commissariats an der Gränze zu Creuz angestellt, und war als ein gebildeter, dienstfertiger, belehrender Gesellschafter im Hause des Freiherrn von Wechsler wohl aufgenommen; eigentlich hatten ihn seine Anlagen nicht zum Schreiber, sondern zum Lehrer bestimmt, denn er hatte das angeborne Bedürfniß immer zu lehren, und das, was er selbst noch nicht klar wußte, dadurch, daß er es kleinen Mädchen, von denen er eben keine wissenschaftlichen Einwürfe zu besorgen hatte, mit großer Zuversicht vortrug, um es sich selbst deutlich zu machen. Diese Zuversicht und das Dictatorische des Tons, welche ein Haupterforderniß eines Lehrers, besaß er in ausgezeichnetem Grade, und wenn er auch nicht in die Tiefen der Wissenschaft eingeweiht, so hatte er sich doch genug davon eigen gemacht, um kleine Mädchen mit Erfolg in der Geschichte, in der Mythologie, in der Physik, in der Mineralogie, und insbesondere in der Edelsteinkunde zu unterrichten. Der schöne Schmuck des Fräuleins von Wechsler, den sie von ihrer Mutter ererbt, war das schönste Feld zu dem Curs der Edelsteinkunde; waren die großen einzigen Perlen ins schwarze Haar geflochten, oder diente dem funkelnden Granaten

der weiße Nacken zur Folie, so war Hülse an poetischen Vergleichungen, die einem Perser Ehre gemacht haben würden, überströmend, und in Wortspielen eine unerschöpfliche Fundgrube. Fräulein Elisabeth nahm seine Huldigungen, wie die aller übrigen Anbeter, als einen, ihrer Schönheit und ihrem Range gebührenden Zoll auf, ohne das zärtliche Gefühl desselben, welches sich aber immer inner den Schranken der größten Bescheidenheit hielt, anders als mit Freundlichkeit zu erwiedern. Um Hülse's Ruhe aber, so apathisch derselbe auch sonst, war es geschehen, und mit dem Gedanken, daß seine schöne Schülerinn als solche ihm durch die Hand eines glücklichen Werbers entzogen werden sollte, konnte er sich durchaus nicht befreunden. Fräulein Elisabeth's selbstständiges Urtheil und unabhängiger Sinn waren nicht dazu gemacht von fremdem gebeugt und darnieder gehalten zu werden, daher blieben Hülse's Einstreuungen über die Vortheile verlängerten jungfräulichen Lebens bei ihr zwar größtentheils wirkungslos, aber da sie größerer Freiheit und Eigenwilligkeit genoß, als ihr kaum der künftige Gemahl, von so weichem Metalle auch seine Charactermischung seyn möge, gewähren dürfte, so verlängerte sie selbst nicht ungerne den Aufenthalt im väterlichen Hause, welcher ihr nur durch die Aussicht, daß ihr Vater ihr etwa noch eine Stiefmutter geben dürfte, verleidet werden konnte.

Fräulein Elisabeth, welche in ihren rosenfarbnen Stunden, Fürsten oder wenigstens Grafen als Bewerber um ihre Hand träumte, hatte, als keine solchen erschienen, gar oft in ihren Gedanken die Söhne der ältesten Familien des Landes gemustert, und da zu ihrem großem Herzenleide die Pettauer, Wildaner, Pfanberger und andere längst ausgestorben, vor allen Stubenbergen und Lichtensteinen, einen Herberstein zum künftigen Gemahle sich gewünscht; schon des herrlichen Wappens willen, welches durch seinen Helmschmuck, der aus einem Kaiser, Könige, Päbsten und Czare besteht, einzig in der Heraldik; die Werke Sigmunds von Herberstein, des Helden, Staatsmanns, Gelehrten, seine moscauischen Commentarien, die Beschreibung seiner Reisen und Gesandschaften waren Bücher, an denen sie sich nicht satt lesen konnte, besonders mein Sigmunds Freiherrn zu

Herberstein thuens und Lebens, das mit dem herrlichen Wappen und mehreren Holzstichen geschmückt, deren erster den Verfasser auf der Schule zu Wien vor seinem Lehrer mit einem Buche in der Hand; der zweite denselben in voller Rüstung auf dem Schlachtgaul, in seiner Rechten die Fahne schwingend, der dritte ihn nach dem Siege bei Maan, der vierte in dem Augenblicke vorstellt, wo Kaiser Maximilian ihm den Ritterschlag ertheilet; andere Bilder sind Portraite der Herrscher, zu denen er als Gesandter geschickt ward, oder denen er diente. Dieses Buch und das herrliche Wappen, das beständig vor ihr aufgeschlagen lag, hatten den Wunsch, einem Herberstein ihre Hand reichen zu können, im Allgemeinen erregt, und dann auf die stattliche und willkommene Persönlichkeit des Freiherrn Johann Maximilian, innerösterreichischen Regierungsraths und Vicestatthalters beschränkt, von dessen rühmlichen Eigenschaften sie schon so Vieles gehört, und den sie bei Gelegenheit der Unterhandlungen ihres Vaters um die Herrschaft Wurmberg auf einem Ausfluge, welchen Freiherr Johann Maximilian zu seinem Vater Herrn Wolf Sigmund aus der Gutenhag'schen Linie unternommen, persönlich kennen gelernt. Fräulein Elisabeth zeichnete ihn mit einer Zuvorkommenheit aus, wie sie noch keinen anderen ausgezeichnet hatte, und der Freiherr von Herberstein stand wirklich einen Augenblick auf dem Punkte ihre Hand zu erhalten, als eine Unterredung, in welcher sich Freiherr von Herberstein als ein sehr frommer Mann und Freund der Geistlichen und insbesonders der Jesuiten, Fräulein Elisabeth aber eher als eine Freidenkerinn, sich für nichts weniger als eine Freundinn der Jesuiten aussprach, die Annäherung in Entfernung verwandelte, und der Bewerbung ein Ende machte; noch im selben Jahre, wo Freiherr Hanns Wechsler von Freiherrn Wolf Sigmund von Herberstein die Herrschaft Wurmberg erkaufte, vermählte sich Freiherr Johann Maximilian von Herberstein mit Eleonora Catharina von Breuner. Nach dieser getäuschten Erwartung Elisabeths, verflossen noch drei Jahre, ehe sie sich zu einer Wahl unter ihren zahlreichen Bewerbern entschließen konnte, vielleicht wären deren noch mehrere verflossen, hätte sie nicht die nächste Aussicht auf die Doppelvermählung ihres Vaters und ihres geliebten Bruders

Seyfried, und also die Nothwendigkeit, entweder unter dem Gebote einer Stiefmutter, oder mit einer Schwägerinn, der Frau im Hause, zusammen zu leben, vor den Augen gehabt. Einer der ausgezeichnetsten Bewerber um der schönen und reichen Erbtochter Hand war Hans Wilhelm Freiherr von Galler aus einem uralten edelen Geschlechte, das mit den ältesten und edelsten des Landes verschwägert, eine reiche Saat von rühmlichen Namen der Geschichte bot; ein junger, schöner, liebenswürdiger Witwer, dessen erste Frau, eine von Herzenskraft, mit ihrem Sohne gestorben, und der mit einunddreißig Jahren schon des Kaisers Rath und Kämmerer, und Oberhauptmann zu Creuz, durch Persönlichkeit und Verwandschaft Bürgschaft glänzenden Aufschwungs zu höheren Aemtern und Titeln gab. Einem anderen Erbfräulein möchte der Umstand, daß Freyherr von Galler Besitzer der großen und ansehnlichen Herrschaft Schwamberg, erobernd ins Auge gesprungen seyn, für Fräulein Elisabeth hatte Schwamberg aber nur besonderen Werth, weil es vormals im Besitze der alten ausgestorbenen edelen Geschlechter von Walser und Pettau gewesen, deren alte Lehensverträge Freyherr von Galler zufällig Freyherrn von Wechsler gezeigt, und die also auch seiner Tochter zu Gesicht gekommen waren. (45. 46. 47.) Freyherr von Galler hatte dem Fräulein von Wechsler schon einige Zeit den Hof gemacht, ohne daß es zu einer Erklärung gekommen; sie sprachen oft mitsammen über geschichtliche Gegenstände, denn Herr Hans der Sohn Herrn Georgs, des Gesandten am Reichstage von 1608, war kein ungebildeter Offizier. Als Fräulein Liese an einem der schönen Herbstabende zu Wurmberg, wo die weite Aussicht im Mondlichte wie die Aussicht des Lebens in Träumen poetischer Hoffnung verschwamm, mit einem Seufzer, der sich ihrem schönen Busen entrang, zum Freyherrn sagte: Ist's nicht ewige Schade Herr Hans Wilhelm, daß Wurmberg, das mit Schwamberg und Hollenburg, im Besitze der Pettauer, in so schönem Dreyschein strahlte, von einander gerissen und vereinzelt sind, als ob sich die Sterne der Gluckhenne da oben, wie die des großen Bären zerstreut hätten, Schade ist's freilich, liebenswürdige Freylle Liese oder Lise wie Euch Hülse nennt, weil Ihr gar so präcise sprecht, schade

ist's freilich, aber nicht ewig; was der Tod trennt, kann Heirath wieder zusammenfügen, der Herr von Schwamberg wagt es dem Erbfräulein von Wurmberg seine Hand zu bieten, und fleht um günstige Erhörung. Ihr wißt wohl, mein lieber Herr Hanns Wilhelm, entgegnete Fräulein Wechsler, daß Wurmberg meines lieben Bruders Seyfried Erbtheil ist, aber eben weil ihr's wißt und dennoch so phantastischen Antrag stellt, so gefällt mir derselbe wie Ihr selbst, und ich sage: es sey! Das Weitere ward nun zwischen den Freyherren Wechsler und Galler in Ordnung gebracht, und die Vermählung hatte im folgenden Frühjahre zu Creuz statt, wo die Hochzeit in Gegenwart dreier, dem Heiraths-vertrag als Zeugen unterschriebener, Freyherren von Galler, nämlich Herrn Georgs, des Vaters, Herrn Baltasars und Felician's, den Brüdern des Bräutigams, mit großem Gepränge gefeiert ward (48). Bald darauf vermählte sich Elisabeth's Vater, Freyherr Hans Wechsler, in zweiter Ehe mit Anna Margareta von Fürenberg (49), welcher er in seinem, noch zu Ende desselben Jahres, aufgesetzten Testamente, alle seine väterlich ererbten Güter zu Radkersburg, und einem aus ihr zu erzeugenden Sohne ein Bevor von dreißigtausend Gulden, wie seinem Sohne Seyfried, verschrieb, und daß erst was über die sechzigtausend Gulden (eine für jene Zeit sehr beträchtliche Summe), zu gleichen Theilen unter Seyfried und Elisabeth getheilt werden sollte, so daß die Aussicht seiner Tochter auf großes Vermögen durch dieses Testament beträchtlich geschmälert ward (50).

Viertes Buch.

Die Urschenpeckhe und Galler.

Vnd waz der Chrumppekchen warn,
Vnd die Chrewspekchen all gleich,
Vnd der allt Prueschinkch Herr Vlreich,
Ain Hellt am Mut und am werich
Von Hauspach, und von Ternberiger,
Der Telisprunner, und der Chranichperiger.
Jch mag jr aller nicht geczellen.

Horneck's Chronik c. CCLXIX.

Ehe wir den Strähn *) der Erzählung von der Ehe der Freyinn von Galler abzuwinden beginnen, ist noch ein Theil der Wechsler'schen Familienangelegenheiten abzuhaspeln, welche von des jungen Herrn v. Wechslers (Georg Seyfried des Bruders der Gallerinn) Vermählung an, so wie bald darauf die Galler'schen mit denen des alten edlen und reichen Hauses der Urschenpeckh auf das innigste verknüpfet sind. Zwei Jahre nachdem Freyherr Hans Wechsler seinem Sohne Seyfried und seiner Tochter der Freyinn Galler, durch seine Vermählung mit dem Fräulein Freyinn von Firnberg eine Stiefmutter gegeben, wurde zu Wurmberg die Hochzeit des Freyherrn Georg Seyfried Wechsler mit Fräulein Maria, Tochter des wohlgebornen Herrn Georg Christoph Urschen-

*). Strain.

peckh, Freyherrn von Potschach, Herrn zu Leinzell und Riegggersburg, Erblandstäbelmeister in Steier, Röm. Kais. Majestät Rath und Kämmerer, aus der wohlgebornen Frau Magaretha Anna, einer gebornen von Horcheim, auf das feierlichste begangen ([51]). Fräulein Urschenpeckh war, wie Fräulein Wechsler, eine der reichsten Erbtöchter des Landes und die Väter beider wünschten sich gegenseitig zu einer, das äußere Wohlsein ihrer Kinder fördernden Verbindung Glück, wodurch vielleicht gar einmal das Vermögen beider Häuser in einen einzigen Kanal zusammenfließen könnte. Der freilich mit vorangeschickten: Gott verhüte! clausulirte Gedanke, daß in diesem Falle das eine oder das andere der beiden Häuser in seiner Mannslinie aussterben müßte, hinderte nicht, daß die Väter sich in dem Gedanken der Möglichkeit der Aufhäufung großen Reichthums auf einem einzigen Stammhaupte eines oder des anderen Hauses einigermaßen wohlgefielen, weil Jeder von beiden sich nur die Nachkommen des anderen als ausgestorben, seine eigenen aber überlebend dachte, und über der möglichen Vergrößerung von Macht und Ansehen seines Hauses durch Güter und Geld, den möglichen Ruin derselben durch den Mangel an Nachkommen vergaß. Freiherr Georg Seyfried der geliebte Bruder der Freyinn von Galler scheint derselben nicht nur durch die Bande des Blutes, sondern auch durch die gleicher Erziehung, Bildung und Charakterentwickelung innigst verbunden gewesen zu seyn, wenigstens hat die Handschrift von Beiden so große Aehnlichkeit, daß man sie auf den ersten Anblick für eine und dieselbe zu halten versucht ist. Da sich die gleichen Schriftzüge bei verschiedenen Nazionen durch einen in denselben vorherrschenden Charakter deutlich von einander unterscheiden, und die lateinische Schrift des Franzosen, Engländers, Italieners, Deutschen ganz offenbar den verschiedenen Charakter dieser Völker ausspricht; da die Schrift der Männer von der der Frauen (wenige Ausnahmen, welche aber eben den weibischen Mann oder das männliche Weib verrathen, abgerechnet) ganz von einander verschieden sind, so läßt sich wohl auch die Physiognomik der Schriften auf Erfahrungsgrundsätze zurückführen, und um so weniger abläugnen, als es Virtuosen dieser Kunst giebt, welche aus der

Schrift den Charakter der Schreibenden mit erstaunenswerther Richtigkeit enträthseln, ohne jedoch klar über das Verfahren ihrer Divinazionsgabe Rechenschaft geben zu können. An einzelnen Physiognomikern der Schrift fehlt es nicht, wohl aber noch an einem graphischen Lavater oder Gall, welcher die Grammatoskopie in ein wissenschaftliches System brächte. Ein solches kann eines Tages aus der einander in ihren Hauptzügen so ähnlichen Schrift der Gallerin und ihres Bruders Seyfried noch mehr über die Aehnlichkeit ihrer Charaktere entziffern, als wir darüber historisch zu melden im Stande. Indessen halten wir uns an die ganz einfache Muthmaßung, daß Elisabeth und Seyfried denselben Schreibmeister gehabt. Sie schrieben zwar dieselbe Hand, aber in dem was sie von ihrem Vater auf die Hand empfiengen, waren sie sehr ungleich betheilt, denn außer dem schon oben erwähnten testamentlichen Bevor von dreißigtausend Gulden, hatte Seyfried noch im Jahre vor der Vermählung seiner Schwester und seines Vaters, von diesem dreißigtausend Gulden urkundlich geschenkt empfangen ([52]).

Der Reichthum der Urschenpeckhe läßt sich schon aus dem höchst weitläufigen und umständlichen Heirathsvertrage ermessen, welcher im Jahre sechzehnhundert und fünf, das ist gerade ein Jahr vor dem des Situatorokerfriedens, in welchem sich Freiherr Hanns Wechsler zum erstenmale vermählte, zwischen Georg Christoph Urschenpeckh, dem Sohne Bernhard's, des ersten Oberst Erbland-stäbelmeisters in Steyer, und Margaretha Anna von Horchein und ihrer Mutter Stelle vertretenden Gerhabinn Anna Fauber von Randegg zu Amberg, geborne von Stein aufgerichtet worden ([53]). Das Heirathsgut, welches in den freiherrlichen Heiraths-verträgen insgemein nur tausend Gulden oder höchstens das Doppelte beträgt, beläuft sich hier auf nicht weniger als viertausend Gulden, die Widerlage eben so viel, und so mit der Morgengabe von tausend Gulden, und einem „seinen freiherrlichen Ehren“ angemessenen Halsbande, in Allem nicht minder als neuntausend Gulden. Die zwölf Siegel und Unterschriften dieses glänzenden Heirathsbriefs sind die des Bräutigams Georg Christoph, seiner beiden Brüder Christoph David, Georg

Christoph, und ihres Vaters Bernhard Christoph, die der Frau Anna Fauberinn von Randegg, der Vormünderinn der Braut, zweier anderer Fauber: Burkhardt Fauber von Randegg, der Gemahl Frau Anna's und Hanns Wilhelm Fauber von Randegg, nebst fünf anderen Zeugen. Das zwei Jahre hernach von Frau Fauberin aufgesetzte Testament ward nach ihrem Tode sogleich ein Gegenstand des Prozeßes, indem Freiherr Georg von Urschenpeckh dasselbe aus dem Grunde anfocht, daß sie durch das ihrem Eheherrn Hanns Burkhardt, und lieben Junker Hanns Wilhelm zugebrachte Vermögen, den ihrer reichen Mündel, vermög Testaments ihres Vaters gebührenden Kindstheil geschmälert, worüber sich die streitenden Partheien dahin verglichen, daß Urschenpeckh statt der im Testamente der Freyinn von Fauber angesetzten, zweitausend Gulden deren sechstausend, nebst mehreren Kleidern und Kleinodien erhielt ([54]). Vier Jahre nach diesem Vergleiche schloß Freiherr Georg Christoph Urschenpeckh mit Freiherrn Hanns von Stadel, den Kauf über die Herrschaft und Veste Rieggersburg ab, welchen Kauf der Freiherr von Stadel noch in seinem Testamente, und nach dessen bald hiernach erfolgtem Tode, sein Sohn Karl dem Freiherrn von Urschenpeckh erst durch neuen, am 12. December 1618 zu Rieggersburg ausgestellten, Kaufbrief bestättigte, und sich über erhobenen Anstand unter einem mit demselben verglich ([55]). Freiherr von Urschenpeckh war nun nicht nur Herr der großen Herrschaft Rieggersburg, sondern auch Befehlshaber der Veste, und als solcher den Landständen für die von denselben zur Vertheidigung des Landes auf die Veste geschafften Waffen und Munition verantwortlich. Noch im vorletzten Jahre des sechzehnten Jahrhunderts ward Rieggersburg von den Ständen zu einem Kreutenschußort im Viertel Vorau erklärt, und dem Besitzer Freiherrn Hans von Stadl aus dem landschaftlichen Zeughause dreißig Doppelhacken, dreißig Rüstungen von Landsknechten, fünfzig Musketen, fünfzig Halbhacken, zehn Centner Blei und zehn Centner Pulver ([56]), im folgenden Jahre eine Kanone „mit dem Panterthier" als einer ehrsamen Landschaft Wappen geziert, verabfolgt worden ([57]), die er sich auf erstes Begehren zurück zustellen

verpflichtete, es sey denn, daß dieselben durch Feuersbrunst, des Erbfeindes oder andere Vergewaltigung zu Grunde giengen. Die Benennung einer Gränzfestung als Kreutschußort ist von den alten Kreutschießen oder Kreutfeuern hergenommen, welche auf Höhen angezündet, die Bevölkerung zum allgemeinen Aufgebot auflärmten, und die nach aller Wahrscheinlichkeit so hießen, weil in denselben Kräuter und dürres Reisig emporflammten. Von denselben gieng die Bedeutung auf das Zündfeuer der Büchsen über, bei denen Kraut und Loth *) soviel als Pulver und Blei bedeutet.

Freiherr Georg Urschenpeckh, Besitzer der Rieggersburg, mit diesem herrlichen Besitze nicht zufrieden, unterhandelte auch den Kauf anderer ansehnlicher Herrschaften; schon zwei Jahre später kaufte er in Kärnthen die Herrschaft Haggenegg um zwei und vierzigtausend Gulden ([58]); der Kaufbrief wurde zu Gradisch oder richtiger Gradetz unterzeichnet, in dessen Namen sich der alte slavische der Stadt Gratz noch unverändert erhalten, und welches in der Geschichte als das Stammwort des mit den Ottokaren verwandten edelen Geschlechtes der Gratzer, (deren Wappen der Stier, nach ihrem Aussterben in das der Freiherren von Purgstall übergegangen) damals so eben durch einen der Eingeborenen von Gradisch, Caspar Gratiani, neuen historischen Glanz erhalten hatte. Gratiani, der sich so nannte, weil er zu Gradetz geboren, hatte seine politische Laufbahn als Secretär Erzherzog Ferdinands begonnen, war dann in den Dienst der Pforte getreten, unterhandelte als Bevollmächtigter die Erneuerung des Situatorokerfriedens zu Wien i. J. 1615, wurde für seine politischen Dienste erst zum Herzog von Paros und Naros, dann zum Fürsten der Moldau ernannt; als solcher fieng er die Briefe Bethlen Gabor's auf und verrieth denselben an die Polen, wofür der Pascha Mohammed, der Opiumesser auch der Knoblauchfresser beigenannt, (weil er eben so gern Knoblauch als Opium aß), wider denselben mit einem Heere auszog; Gratiani verlor mit der Schlacht das Fürstenthum und

*) Das Senkblei auch in der Schiffssprache das Loth.

bald darauf das Leben, sein Wesir Botschuk wurde gespießt. *) Seit diesem tragischen Ende des ehrgeizigen und ränkesüchtigen Gradetzers waren erst acht Jahre verflossen, und sein Andenken lebte noch frisch im Gedächtniß seines Geburtsortes Gradisch, als Herrn Bernhard Hagen, und Freiherr Georg Christoph Urschenpeckh unter der Zeugenschaft der Herren Franz von Gaisruckh und Ehrenreich von Wagen, den Kaufbrief von Hageneck unterzeichneten. Die Herren von Wagen sind nicht, wie vermuthet worden, dieselbe Familie mit den Grafen von Wagensperg; während Herr von Wagen als der Zeuge des Kaufvertrags von Hageneck erschien, unterhandelte Hr. v. Urschenpeckh mit dem Grafen Sigmund von Herberstein den Kauf der Herrschaft Sanegg, des alten Stammschlosses der Grafen von Cilli und erstand dasselbe von ihm um sieben und achtzig Tausend Gulden, worüber er ihm mehrere Schuldscheine ausgestellt **). Der Kaufschilling für die drei Herrschaften Rieggersburg, Hageneck und Saneck betrug also allein dritthalbhunderttausend Gulden. Sein Sohn Georg Bernhard, dessen Taufnamen nur der umgekehrte seines Großvaters Bernhard Georg, des ersten Oberstabelmeisters, war noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt, als durch die Vermählung desselben in ein so altes, und edeles Geschlecht, wie die Trautmansdorfe dem Hause Urschenpeckh neuer Glanz zufloß ([59]). Er vermählte sich mit Fräulein Magdalena Trautmansdorf auf Trautenberg und Frauenstein, deren Bruder Herr Erenreich von Trautmansdorf. Der neue Glanz verlosch aber gar bald, indem der junge Herr von Urschenpeckh schon nach zwei Jahren starb, und die Heirath statt, wie sich die Aeltern geschmeichelt, ein Zuwachs neuen Wohlstandes, eine Quelle von Processen zwischen der Schwiegermutter, Frau Margaretha von Urschenpeckh, gebornen Horchein und ihrer Schnur, Frau Magdalena von Urschenpeckh, gebornen Trautmansdorf, die sich um zehntausend Gulden verglichen ([60. 61.]); zugleich aber versicherte der Schwiegervater,

---

*) Geschichte des osm. Reichs IV. 513.

**) Sieben derselben im Archive zu Hainfeld.

Herr Christoph Georg, dessen große Güterkäufe, und zahlreichen Schuldscheine seiner Gemahlinn doch einige Unruhe einflößen mochten, die ihm von ihr zugebrachten sechs und siebzig Tausend Gulden auf die Herrschaft Rieggersburg ([62]), verkaufte seinem Schwiegersohne Seyfried Wechsler noch im selben Jahre die Herrschaft Sanegg, die er vor fünf Jahren vom Grafen von Wagensperg gekauft, um denselben Kaufschilling von sieben und achtzigtausend Gulden ([63]). Bald hierauf starb Herr Georg Christoph von Urschenpeckh, und die Rieggersburg war der Gegenstand eines verwickelten Prozesses zwischen den überlebenden Brüdern, und den beiden Wittwen Margaretha von Urschenpeckh geb. Horcheim und Magdalena von Urschenpeckh geb. Trautmansdorf, indem die erste ihr Vermögen von sechs und siebzigtausend Gulden darauf versichert hatte. Sie übertrug alle ihre Ansprüche ihrem geliebten Eidam, Freiherrn Seyfried von Wechsler, dem Bruder der Freyinn von Galler, durch welchen uns der Faden der Erzählung wieder auf diese zurückführt.

Freiherr Seyfried von Wechsler, Kornet beim Regimente Montecuccoli ([64]) verlor fast zu gleicher Zeit seinen Schwiegervater, Herrn Christoph von Urschenpeckh und seinen Vater, Freiherrn Hans. Der Tod des letzten setzte ihn in den Besitz des größten Theils des beträchtlichen Wechsler'schen Vermögens, das er aber noch mit seiner Schwester, der Gallerinn und seinem Oheim Sigmund theilte. Mit der Witwe seines Vaters der Gebornen von Fiernberg verglich er sich über den von ihr auf dem Rechtswege angesprochenen Unterhalt ([65]), und später mit ihrem zweiten Gemahle, dem Freiherrn von Steinpeiß, im Namen seiner Schwiegermutter den Prozeß um den Besitz von Rieggersburg führend ([66]). Frau Margaretha von Urschenpeckh, eine Frau deren Gemüth nicht minder reich als ihr Beutel, hatte nach dem Tode ihres Sohnes Bernhard und ihres Gemahles Christoph ihre ganze Liebe auf ihre Tochter und deren Gemahl, Freiherrn Seyfried Wechsler übertragen. Im zweiten Jahre ihrer Ehe unternahmen dieselben eine Reise nach Wien, welche die mütterliche Besorglichkeit Frau Margarethens um so mehr auflärmte, als damals die Pest nicht nur in Wien, sondern auch in Schottwien

an der Gränze Steiermarks, die sie aber eben so wenig als in späteren Zeiten andere Seuchen, welche die Gränzländer verheerten, Dank der reinen Gebirgsluft! überschritt. Frau Margaretha nennt die Pest in ihrem von mütterlicher Zärtlichkeit überfließenden Briefe an ihren geliebten Schwiegersohn euphemeisch nur das Sterben (67), so daß man eine andere Krankheit darunter vermuthen könnte, wenn nicht die Ferdinandeischen Jahrbücher Khevenhüller's in diesem Jahre meldeten, daß sich der ganze Hof wegen der zu Wien grassirenden Pest nach der Neustadt begeben. *) Sie hatte ihrem Schwiegersohne zwar Auftrag gegeben, goldene Borten und ein Historienbuch zu kaufen, aber itzt war sie so besorgt, daß er deßhalb nach Wien zu reisen oder auch nur dahin zu schreiben versucht seyn könnte, daß sie ihn das eine und das andere zu unterlassen beschwor, da er wirklich, wie er sie gebeten es noch ferner zu seyn, ihr Zartl sei, den sie als ihr Kind, wie er sie, gar hoch liebe." Der geliebte Schwiegersohn und die geliebte Tochter waren glücklich der Pest entronnen, aber schon im folgenden Jahre wurde diese durch andere Krankheit dem Leben entrafft (68) und Freiherr Seyfried von Wechsler war der Erbe ihres Vermögens. Da der Proceß zwischen seiner Schwiegermutter und den anderen Urschenpeckh'schen Erben noch immer unentschieden, pachtete Freiherr Seyfried die Herrschaft Rieggersburg und als Bestandinhaber derselben erscheint er in einem Vergleiche mit Herrn Hanns Christoph von Mündorf, Freiherrn auf Feistriz und Hohenbruck (69), jenes im schönen Feistrizthale am gleichnamigen Flusse, dieses am Ende der, sich von der Rieggersburg gegen St. Gotthard hinabziehenden, Höhen, fast an der ungarischen Gränze gelegen. Nachdem der Besitz der Rieggersburg endlich der Frau Margaretha von Urschenpeckh zugesprochen worden, verkaufte sie dieselbe ihrem Schwiegersohne Seyfried um die Summe von hundert fünftausend Gulden (70), das ist um zehntausend Gulden weniger, als dieselbe Freiherr von Stadl dem Freiherrn von Urschenpeckh verkauft hatte. Seyfried von Wechsler schrieb sich nun Freiherr auf Rieggersburg, Wurmberg, Sanegg

*) XII. S. 1246.

und Guten Bichel, und berichtigte als solcher sogleich einige Anstände, die sich der Unterthanen von Rieggersburg willen erhoben hatten mit den drei Herren: Emerich von Trautmansdorf, Christoph von Mündorf und Hans von Pfeilberg, welcher letzte um die Rüben gänzlich in Vergessenheit zu bringen, sich auch nicht mehr Ruepp, sondern blos von Pfeilberg unterschrieb. So ward Freiherr Seyfried binnen sieben Jahren Besitzer vier der schönsten Herrschaften des Landes, und nach dem früheren Tode seiner Gemahlinn Erbe ihres Vermögens, in der Blüthe männlichen Alters, noch nicht dreißig Jahre alt, als auch ihn wenige Monate nachdem er zum Besitze von Rieggersburg gelangt, der Tod dahinraffte, und sein großes Vermögen an seinen Oheim Sigmund, den einzigen übrigen männlichen Sproßen des Wechsler'schen Hauses und an seine Schwester Elisabeth, die Freyinn von Galler fiel. Der Verlust schnitt ihr tief in die Seele, nicht nur weil sie im geliebten Bruder ihr anderes weibliches Ich verlor, während sie das männliche zweite Ich desselben gewesen, sondern insbesondere auch wegen der tragischen Aussicht, welche dieser Tod auf den Ruin des ganzen Hauses öffnete, indem keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ihr Oheim Sigmund noch mit männlichen Nachkommen oder mit Nachkommen überhaupt gesegnet werden könnte, und ihr Schmerz ward durch das melancholische Gefühl geschärft, daß auch sie nun bereits im siebenten Jahre ihrer Ehe noch kinderlos.

Von den ersten sieben Jahren derselben wissen wir Nichts zu erzählen, als daß die junge und schöne Frau Elisabeth, sey es in der Gränzbesatzung ihres Gemahls zu Copreinitz, sey es zu Wurmberg, wenn sie zu ihrem Bruder auf Besuch kam, mit großer Vorliebe den männlichen Vergnügungen des Reitens und der Jagd nachhieng, so daß kaum im Regimente ihres Bruders des Korneten, ein besserer Reiter und im Revier Wurmberg ein besserer Jäger. Bei den Waffenübungen und Musterungen der Truppen hielt sie sich zwar in der nöthigen Entfernung, um durch ihre Gegenwart nicht die Schwenkungen der Truppen oder das Commando ihres Herrn und Gemahls zu stören, sobald aber nach Hause geblasen ward, oder sie in Begleitung von Offizieren,

welche in ihr nicht nur der Frau Christinn, sondern auch der schönen, geistreichen und kriegerischen Frau den Hof machten, spazieren ritt, jagte sie an der Spitze derselben auf einem der besten Pferde über Stock und Stein, so daß der ganze Stab nur mühsam ihr nach galoppirte. Weibliche Handarbeiten gehörten nicht zu ihrer Lieblingsbeschäftigung, sie hatte dieselben wohl gelernt, sie beschäftigte sich aber lieber mit der Wirthschaft, und noch lieber mit dem Lesen der Bücher der Bibliothek ihres Gemahls, mit den geschriebenen Zeitungen, welche dieselbe regelmäßig einmal die Woche vom Agenten des Regiments erhielt, und am liebsten mit den Geschäftspapieren desselben, sei es mit Prozeßschriften, sei es mit Stammbäumen und genealogischen Tafeln, über welche der Vater ihres Gemahls, Freiherr Georg Galler Vieles gesammelt und geschrieben hatte. Freiherr Georg war i. J. 1606 in die Dienste Friedrichs, des Herzogs von Würtemberg als Landeshofmeister getreten. Er begleitete diese Stelle nur ein Jahr, denn schon im folgenden war er der Gesandte Ludwigs, des Landgrafen von Hessen am Reichstage zu Regensburg, aber auch dieses Dienstes bald überdrüßig, suchte er schon im folgenden Jahre die Erlaubniß der Reise nach Steiermark an, welche ihm für den Augenblick aus dem seltsamen Grunde, daß die Hofpferde den Unterthanen gehörten, verweigert ward. Die Freyinn Elisabeth konnte sich Stunden lang in den Verhandlungen des Reichstages, mit den umfangsreichen Instructionen, Berichten, Denkschriften, Beschwerden, Compromissen und Recessen vertiefen, wenn sie bei ihren Besuchen zu Gratz von ihrem Schwiegervater, der sie ihres politischen Talentes willen hoch achtete, die Erlaubniß erhielt, die Bücher seiner Bibliothek oder die Papiere seines Archivs zu mustern. Da sowohl die Instructionen als die Bibliothek größtentheils protestantisch, blieb die Lesung derselben nicht ohne Wirkung auf den Geist der jungen Frau, die vielleicht nur durch die Umstände ihres Besitzes im Lande und durch ihre entschiedene Vorliebe für alles Alte und Bestehende abgehalten ward, der neuen Lehre zuzufallen. „Die Natur" sagte Freyherr Georg öfter zu seiner Schnur, „hat sich „bei Euch liebe Frau Elisabeth, und bei Eurem Bruder vergriffen,

„indem sie Euch aus zu festem und ihn aus zu weichem Thone „geformet, dem Korneten stünde eine Haube besser als der Helm „und Ihr führtet die Feder besser als die Nadel.“ Ungeachtet ihres männlichen Geistes und ihrer von Tag zu Tag wachsenden practischen Geschäftserfahrung, ungeachtet ihrer unruhigen Thätigkeit und der Lust überall selbst einzugreifen, fügte sie sich doch in den ersten sieben Jahren ihrer Ehe und auch nach dem Tode ihres Bruders, in dessen reiche Erbschaft sie sich mit ihrem Oheim theilte, den Anordnungen ihres Gemahls, welcher immer in den verwickelten Urschenpeckhischen Prozessen und anderen als ihr Gewaltträger auftrat. Wie Frau Elisabeth die Lieblinginn ihres Schwiegervaters war, so hatte Herr Hanns Wilhelm sich in die besondere Zuneigung der Schwiegermutter ihres Bruders, der Frau Margaretha von Urschenpeckh eingeschmeichelt. Nach dem Tode ihrer geliebten Tochter und deren Gemahls, des Freiherrn Seyfried Wechsler, übertrug sie die ganze Fülle ihrer mütterlichen Liebe auf den Gemahl der Schwägerinn ihrer seligen Tochter, Freiherrn von Galler, und dessen Gemahlinn. Frau Elisabeth war klug genug um vor der Freyinn von Urschenpeckh nur die gehorsame Tochter herauszukehren und es an Aufmerksamkeiten, worauf jene ein Großes hielt, nicht mangeln zu lassen. Freyinn Margaretha übertrug nun an Freiherrn Hanns Wilhelm, Obristen und Oberhauptmann zu Creuz und seine Gemahlinn, Frau Katharina Elisabeth Galler alle ihre Ansprüche und Forderungen an die Urschenpeckh'schen Erben gegen die Summe von ein und fünfzigtausend zweihundert Gulden. Um baares Geld herzuschaffen, verkaufte Frau Katharina, vier Monate nach der Unterzeichnung jenes Vertrags, die von ihrem Bruder Seyfried ererbte Herrschaft Wurmberg wieder an Freiherrn von Herberstein, aber nicht an den vorigen Besitzer, sondern an Herrn Neidhard, Freiherrn zu Herberstein, Neuperg, Gutenhag, Herrn auf Lancoviz. Der Lieblingsaufenthalt Frau Katharinens war nun, wenn sie sich von Creuz entfernen konnte, auf ihrer Herrschaft Sanegg, wo sie oft in Geschichten der Grafen von Cilli las, deren Stammhaus diese alte Veste. Sie focht im Geiste die Schlacht von Nicopolis mit Hermann von Cilli wider die Türken mit; sie beneidete das Loos

seiner drei Töchter, deren eine Elisabeth, die Gräfinn von Görz, die andere Anna, die Gemahlinn des mächtigen Palatinus Niclas de Gera, die dritte Barbara, gar die Gemahlinn Sigmunds, Königs von Ungarn und hernach Kaisers, aber sie bedauerte ihn seines ungerathenen Sohnes Friedrich willen, welcher die, vom Blute seiner im Ehebette ermordeten Gemahlinn, Elisabeth von Modrusch, der Tochter Frangipanis, des Grafen von Veglia, Segna und Modrusch, befleckte Hand seiner Buhlinn, Veronika von Tesniz gab; doch hätte sie lieber den Mörder im Blute, als Veronika im Bade ersäuft gewußt. Saneck, die alte Veste, lehnt sich, wie die meisten alten Schlösser, an's Gebirge, indem die Furcht von dem benachbarten Berge durch die Waffen der Belagerer beherrscht zu werden, vor Erfindung des Feuergewehrs noch nicht da war. Das kleine Schloß, das auf jeder der vier Seiten nur vier oder fünf Fenster zählte, bot die breite Seite der Ebene, in welche die Aussicht sich wie in einen ungeheueren pleasure ground vor einem englischen Schlosse ausdehnt; Waldungen schwimmen wie dunkle Inseln auf diesem grünen Meere der weiten Ebene, und unmittelbar unter dem Schlosse schlängelt sich die schöne Wiese wie der Bosporos zwischen dunkelen bewaldeten Vorgebirgen in die Fläche hinaus; die einzelnen Kirchen und Weiler des Thales verschwinden in der großen Entfernung dem Blicke, welchen in der Nähe nur die Stadt und das Schloß von Cilli, weiter hin das croatische Gebirge, die Berge, an deren Fuße die Karthause Seiz, der Gesundbrunnen Rohitsch, das Nonnenkloster Studeniz, der Gabernik und der Botsch vom Bacher, welcher die Grafschaft Cilli vom Gebiete Marburgs trennt, bis hinunter zum Wacher an der kroatischen Gränze. Das Schloß war durch ein Vorwerk gedeckt, über dessen Ruinen der Schaulustige heute nur mühsam in das Innere des Schlosses selbst dringt; aus Interesse für die mächtigen Herrscher von Cilli, deren Wiege dieses Schloß war, ritt sie oft nach Schloß Cilli, an welchem der Fluch des Dichters, daß es aus den Händen der Dränger in die eines Bauern fallen, von diesem nach Kräften gebrochen und zerstört werden solle, noch nicht in Erfüllung gegangen war. Die ungeheuern Massen der Mauern, die damals

noch nicht, wie heute, von Epheu überteppicht, lasteten auf ihrem Geiste wie ein Alp durch den Gedanken, daß der Namen des Erbauers unbekannt oder wenigstens zweifelhaft, wie der der Erbauer der meisten Pyramiden, wahrscheinlich das Werk Herrmanns oder Friedrichs II., deren letzter, wiewohl er erst mit siebenundsechzig Jahren die Herrschaft antrat, dieselbe doch noch fünfundzwanzig Jahre behauptete, und erst im hohen Greisenalter das Blut des Doppelmords seiner beiden Gemahlinnen (die eine von ihm, die andere seinethalben vom Vater gemeuchelt), durch eine Wallfahrt nach Rom und die Stiftung eines Klosters von Dominikanern zu Neukloster zu sühnen sich mühte.

Oft, wenn die Freyinn von Galler mit ihren historischen Betrachtungen allein auf Saneck, in den brennenden Abendhimmel hinaussah, dessen Glut wie geschmolzenes Gold zu den Fenstern hereinwogte und die Rahmen der alten Gemälde in Feuer vergoldete, dachte sie wohl des guten Hülse, der ihr von den Thaten der alten Geschichte soviel zu erzählen wußte. Wiewohl er nie den Gedanken, durch ihre Hand beglückt zu werden, anders als im Traume, auszudenken gewagt, so war seine Liebe doch zu ernst, und das Gewährenlassen derselben von Seiten Fräulein Elisabeths zu auffallend gewesen, als daß er sich länger in der Gesellschaft der Vermählten hätte denken können; eine Erbschaft hatte ihn in die glückliche Unabhängigkeit gesetzt, seinen Dienst aufgeben, und seinen größten Lieblingswunsch einer großen Reise befriedigen zu können. Er war, noch im Jahre der Vermählung des Freiherrn von Galler mit der Königinn seines Herzens, nach dem äußersten Norden abgegangen, und eröffnete von der Gränze den Briefwechsel mit seiner vorigen Schülerinn, welche durch eine lange Reihe von Jahren, während denen er seine Reise durch ganz Europa fortsetzte, aus dessen Briefen reiche Belehrung über die Merkwürdigkeiten der sehenswürdigsten Länder und Städte schöpfte. Seine Reiselust stimmte ganz und gar mit ihrer eigenen überein, und da die Umstände die Befriedigung derselben in's Weite verwehrten, so reiste sie doch zwischen Croatien, Ungarn und Steiermark, so viel sie nur konnte, hin und her. Bald war sie zu Creuz, bald zu Saneck, bald zu Radkersburg, ihrem Geburtsorte,

bald zu Marburg, wohin sich die Freyinn Margaretha von Urschenpeckh zurückgezogen hatte, um dieselbe, bald zu Ödenburg, um ihren Oheim Sigmund zu besuchen, bald zu Rieggersburg, deren Besitz ihr jedoch noch nicht ausschließlich eingeräumt war. Wiewohl sie selbst von Zeit zu Zeit der Freyinn von Urschenpeckh, als ihrer lieben Frau Mutter schrieb, und sich durch kleine Geschenke bei derselben in geneigtem Andenken erhielt ([71—74]), so reiste sie doch zuviel herum, um fleißig schreiben zu können, und Johann Weiß, der Agent der Freyinn von Urschenpeckh ersetzte den Mangel der Briefe der Freyinn Galler durch seine Berichte über ihre Bewegungen ([75. 76]). Seit ihres Bruders Tod und der Abtretung der Urschenpeckh'schen Forderungen begann Frau Elisabeth häufig in Geldgeschäfte verwickelt zu werden, bald in gemeinsamem Interesse mit ihrem Gemahle, bald für sich allein, indem sie theils Geld aufnahm, um die Schulden ihres Gemahls zu zahlen ([77]), theils ihren Verwandten, wie ihrem Vetter, dem Herrn von Mandorf Geld lieh ([78]). Eilf Jahre der Ehe der Freyinn von Galler waren auf diese Weise verflossen, als sie im zwölften die zwei höchsten Begehren ihres Ehrgeizes und ihrer Weiblichkeit fast zugleich durch die Beförderung ihres Gemahls zum Präsidenten des Hofkriegsraths zu Gratz und durch die Hoffnung, Mutter zu werden, gewährt sah. Im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft bat sie ihren Oheim Sigmund um die Pathenschaft, allein dieser entschuldigte sich mit einer Geschäftsreise nach Oedenburg ([79]). Frau Elisabeth, die sonst keine Furcht kannte, vermochte sich doch der, den Frauen vor der ersten Entbindung so natürlichen drohender Todesgefahr nicht zu erwehren, sie setzte ihr Testament auf, und legte es in die Hände ihres Gemahls; die Entbindung war auf die Hälfte des Julius berechnet. Frau Margaretha von Urschenpeckh freute sich darüber so aufrichtig, daß sie für's glückliche Vorübergehen dieses, für Leben der Mutter und des Kinds so entscheidenden, Augenblicks eine fromme Stiftung in ihrem Vaterlande zu Schwäbisch Gmünde gelobte, und zur Ausfertigung des Stiftbriefes am Margarethatage als ihrem Namenstage und dem berechneten der Geburt, den sowohl ihr, als dem Freyherrn und der Freyinn Galler gemeinschaftlich

dienenden Geschäftsmann, Heinrich Dapp nach Schwäbisch Gmünde sandte, woher ihr derselbe darüber Bericht erstattete ([80. 81. 82]). Die Freyinn v. Galler hatte sich um neun Tage verrechnet. Am Tage S. Magdalena ward die schöne Hoffnung der Mutterfreude, aber nur zum Theile erfüllt, indem das Kind kein Knabe, sondern nur ein Mädchen, das in der Taufe den Namen Katharina Regina erhielt; die Basen, Frau Margaretha von Mandorf und Barbara Helena von Jöbstlsperg standen der Kindbetterinn bei. Freiherr von Galler kam zur Taufe, kehrte dann aber alsbald wieder nach Gratz zurück. Er hatte nicht minder, als seine Gemahlinn einen Knaben gewünscht, und das so lang von Frau Elisabeth als einen Succurs der hinschwindenden Liebe ihres Gemahls erwartete Kind, ward vielmehr die Ursache größerer und längerer Entfernung des Freiherrn, indem es ihm nur die getäuschte Erwartung eines männlichen Erben so lebendiger vor die Seele rief; er schrieb sehr selten und sehr kurz, was Frau Elisabethen so empfindlicher, als sie selbst gerne oft und lang schrieb. Der Hofkriegsrathspräsident hielt es für nöthiger die Briefe des Dienstes, ([83]) als die seiner Frau zu beantworten, und suchte die Breschen seiner Kasse zu füllen, indem er seine Kriegsgefangenen von der Gränze an Herrn Erenreich von Trautmansdorf verkaufte ([84]). Freyinn von Galler lieh ihrerseits ihr Geld dem Grafen Niclas Zriny gegen Pfand zu sieben Procent ([85]), und beschwerte sich gegen den Grafen Wolf Sigmund von Herberstein über die Nichterfüllung einiger vom ersten Kaufe Wurmbergs herrührenden Verbindlichkeiten; die Antwort Herrn Wolfs, „welchem als einem ehrlichen Gabaliero mit einem Weib vil disputirens nit gebüeren wollte," war nicht gemacht der Freyinn v. Galler größere Zuneigung für die Herbersteine einzuflößen ([86]). Indessen war sie im Grund ihrer Seele auf die frommen Stiftungen, mit welchen die Familie Herberstein in den letzten Jahren sich so großen Ruf in der Steiermark erworben, eifersüchtig. Johann Sigmund, der Besitzer von Lankowiz, Oberst-hofmeister Erzherzog Leopolds, hatte i. J. 1629 diesen berühmten Gnadenort, welcher gleichen Alters wie Maria Zell, von Kaiser Sigmund schon zu Beginn des XV. Jahrhunderts gestiftet worden,

durch eine Wasserleitung verschönt, und Freiherr Johann Max, welcher i. J. 1637 das feierliche Leichenbegängniß Kaiser Ferdinands II. in dem von ihm erbauten Mausoleum zu Gratz geleitet, hatte i. J. 1644 eine fromme Stiftung „auf ewige Zeiten" für sein Haus zu Maria Zell gemacht. So war der Name Herberstein mit den beiden ältesten Wallfahrtsörtern der Steiermark verknüpft. Dieses Beispiel und das von der Freyinn von Urschenpeckh durch die obenerwähnte Stiftung zu Schwäbisch Gmünde gegebene, bewog die Freyinn von Galler i. J. 1647 ihr zu Radkersburg eigenthümliches bürgerliches Haus zu einer Stiftung des Spitals beim heiligen Geiste zu verwenden ([87]). In diesem Leben und Weben ward die Freyinn vom Tode ihres Oheims Sigmund überrascht, wodurch sie die einzige Erbinn des großen Wechsler'schen Vermögens, schon ein Paar Wochen hernach mit den Gütern und Gilten ihres Vaters und Oheims, die ab intestato auf sie gefallen, belehnt ward ([88]).

Fünftes Buch.

Die Freyinn von Galler und Radkersburg.

Wip sind reine, wir sind guot,
wip sind lieber danne iht dinges si
wip sind schône und wol gemuot,
wip sind aller missewende vri,
wip sind guot für senediu leit,
wip diu füegent werdikeit.

Ulrich von Liechtensteins Frauendienst XVII Tanzwise.

Der Abbt, und die sein wern,
Dacz Rachkerspurg an der Marich
Dem Sumer oblag,
Vmb Sand Merttein Tag
Die Schimphentewr geschach.

Horneds Chronik c CCLXXXV.

Die Leser, welche nicht nur diese Lebensgeschichte in ihrem Laufe verfolgen, sondern auch die Urkunden berücksichtigen, werden in dem, vom 14 October 1630 aus dem Schlosse Wurmberg datirten Testamente des Vaters der Gallerin die Verfügung gefunden haben „daß im Falle des Ablebens seines Sohnes, Georg Sey„fried, der Oheim desselben, Sigmund mit Frau Catharina „Elisabeth Gallerinn im allem seinem Hab und Gut „liegenden und fahrenden, ninbert noch nichts ausgenommen gleich

„erben sollen;" Dieß war schon eilf Jahre vor dem Tode Sigmunds der Fall gewesen, und Frau Catharina Elisabeth hatte schon damals als Miterbinn der Rieggersburg von ihrem Bruder Georg die Bauten an derselben begonnen, welche nun, nach dem, während der Exequien ihres Oheims neugeschärften Entschlusse, mit verdoppeltem Vermögen und so größerem Eifer fortgeführt wurden. Schon seit damals hatte sie sich in Allem was den Bau und die Anordnung der Wirthschaft auf der Rieggersburg betraf von ihrem Gemahle, dem Hofkriegsrathspräsidenten wenig oder Nichts einreden lassen, allein in allen Rechtshändeln, deren so viele und verwickelte über diesen Besitz entstanden waren, erschien durchaus nur ihr Gemahl als ihr natürlicher und unumschränkter Gewalthaber, sey es, daß ihr diese Beobachtung der gesetzlichen Formen durch das Gefühl des Ueblichen und Schicklichen eingegeben worden, sey es, daß die Art wie sie bald nach dem Antritte des Besitzes der Rieggersburg in einem von ihrem Nachbar, dem Besitzer von Kornberg, Freiherrn Karl von Stadl, wegen eines Jagdfrevels, wider sie gerichteten Prozeße, den wider sie lautenden Urtheilen der Gerichtsstellen Folge zu leisten sich geweigert, ihr die Nothwendigkeit aufdrängten sich hinfüro durch ihren Gemahl als Gewalthaber vertreten zu lassen. Freyherr Karl von Stadel, der schlechte Wirth und unebenbürtig vermählte Nachbar, hatte auf den zu Rieggersburg gehörigen Wald, der Oetschkopf genannt, wider die Urschenpeckhischen Erben einen Ansatz erwirkt, vermög dessen ihm die Ausübung aller Gerechtsame der Jagdbarkeit in demselben eingeräumt ward. Nachdem er sich fruchtlos mit einem Schreiben ([89]) an die Besitzerinn der Rieggersburg gewandt, hatte er geklagt, und der damalige Landesverwalter in Steiermark, Freyherr von Falbenhaupt hatte ihr aufgetragen, den Freyherrn von Stadl im ungestörten Genuße der ihm durch die Ansatzurkunde eingeräumten Rechte zu lassen ([90]); da die Freyinn hierauf nicht die geringste Rücksicht genommen, klagte ihr Gegner im folgendem Jahre zum zweitenmale bei der Behörde des Landeshauptmanns Grafen von Saurau ([91]), die Auflage eines Strafgeldes von tausend Dukaten begehrend; das Urtheil fiel abermal wider die Freyinn aus, es wurde ihr die Ruhe, bei zweihundert

Ducaten Strafe, auferlegt ([92]) durch einen Weisboten, das ist Gerichtsboten der Landschaft, Freyherrn von Stadl die Einantwortungsurkunde ([93]) zugestellt, und das gerichtliche Erkenntniß an die Thür eines Bewohners des Waldes im Oetschkopf angeschlagen; Tags darauf riß der Thorwärtel von Rieggerburg die Fertigung des Landboten ab, worüber die Erben und Nachfolger des inzwischen verstorbenen Freyherrn Stadl, seine beiden Vettern Leopold und Ferdinand, Beschwerde führten ([94. 95.]). Die Sache nahm aber auf einmal ganz andere Wendung, indem Freyherr Hanns Wilhelm von Galler, als Gewalthaber der Freyinn Margaretha Urschenpeckh, wider die Erben der Freyinn Marie Wechsler (der Gemahlinn Seyfrieds, des Bruders der Gallerinn) auftrat und für die Forderung von sechsundsiebzigtausend Gulden einen Ansatz auf alle Aemter, Dörfer, Unterthanen und Bergholden Rieggersspurgs und das Schloß selbst, sammt dem Burgfrieden, allen dazu gehörigen Mayerhöfen, Aeckern, Wiesen und Weiden erhielt ([96]). Der Wald am Oetschkopf wurde nun dem Freyherrn von Galler als Gewalttrager eingeantwortet; dieser richtete wider die Freyherrn von Stadl gleiches Gesuch und Klage ([97]) *wie jene* vormals wider seine Gemahlinn, und der Landesverweser Christoph Freyherr von und zu Eybiswald, Herr zum Purgstall, Aichberg, Waldeck und Grabenhoffen und die beiden Freyherren von Stadl nicht nur des im Walde zum Oetschenkopf verübten Frevels ([98]), sondern auch wegen von selben nicht erlegter Steuer ([99]) mit zwei Ladungsbriefen vor sein Gericht.

Die Geschäftsleute der Freyinn von Urschenpeckh und des Freyherrn von Galler, welche mit der Führung so langwieriger und verworrener Prozesse betraut waren, hießen: dieser Johannes Weiß und jener Hans Heinrich Dapp; sie titulirten sich nach collegialischem Style damaliger Zeit in ihren Schreiben: „besonders vertrauter lieber Herr Bruder." Weiß verstand sich vortrefflich auf die Weisarticel, und Dapp tappte Nichts weniger als im Finsteren, indem er außer den Geschäften bei Gericht auch ansehnliche Geldgeschäfte für seine Rechnung mit seinen Patronen abschloß; er war der treue Berichterstatter der Freyinn Margaretha von Urschenpeckh, welche er über die eben so raschen

als manigfaltigen Reisen der Freyinn von Galler in steter Kenntniß erhielt ([100]); denn bald war sie an der Gränze zu Copreiniz, bald zu Marburg, bald zu Rieggersburg und bald zu Radkersburg, sehr selten und nur auf kurze Zeit zu Gratz. Seit dem Verkaufe von Wurmberg und Sanegg, wo sie früher so viele Stunden mit den Ahnenbildern dieser Schlösser verträumt hatte, weilte sie, nach der Rieggersburg, nirgends lieber als zu Radkersburg, ihrer Geburtsstadt, in welcher sie nicht nur so viele Erinnerungen aus ihrer Kindheit und Jugend anlachten, sondern auch so viele große historische und vaterländische ansprachen. Sie war Steiermärkerin bis ins Mark und durch diese Begeisterung für die Schönheiten ihres Vaterlandes und die Heldenthaten seiner Söhne, eine seltene Erscheinung unter ihren Landsmänninnen, wenigstens der damaligen Zeit. Von den Zinnen der Rieggersburg aus, die herrlichsten Gefilde der unteren Mark überschauend bis wo die Alpen dem Blick den Eingang in die obere verwehren, konnte sie zwar nicht ihre, durch eine Wendung der Hügelreihe verdeckte geliebte Vaterstadt, aber doch die Thurmspitze der unmittelbar vor den Thoren Radkersburgs gelegene Kirche von St. Anna erspähen; mit Vergnügen durchlief ihr unruhiger Blick die ganze weite Aussicht, weilte aber nirgends so lange und mit solcher Vorliebe als auf ihrem lieben Radkersburg. Mehr als einmal hatte sie die halbe Tagreise, welche Rieggersburg von Radkersburg trennt, in Einem Ritte zurückgelegt, hatte auf ihrem Schlosse gefrühstückt, und in ihrer Vaterstadt mittagmahlt, oder fuhr von hier nach dem Essen fort um wieder auf ihrer Burg zu schlafen. Die vier Stunden Weges von Radkersburg bis Gleichenberg, das durch seine Gesundbrunnen in der Ebene nun berühmter, als durch den Erbauer des alten Schlosses auf dem Berge, den Grafen Max Trautmannsdorf, den Bevollmächtigten des westphälischen Friedens, sind ein fortlaufender englischer Garten, den die Natur im Großen angelegt. Wie eine Schlange windet sich die Straße durch die Klamm von Gleichenberg, von dessen Zinnen der Geist des alten Max die in der Schlucht vorbeiziehenden Wanderer anzurufen scheint, wie zu Dürnstein in Oesterreich der Geist der Kunringer das vorbeifahrende Menschenschifflein. Wenn

die Gallerinn dann von der Höhe der von Gleichenberg ins Rabthal sich fortwiegenden Straße ihre geliebte Burg wieder erblickte, wie dieselbe als die Herrinn des Rabthals emporsteigt, richtete sie sich als Herrinn der Herrinn unwillkührlich empor, in ihrem Geiste Entwürfe auf Entwürfe aufthürmend, wie die Felsen der Rieggersburg sich aufthürmen, gekrönt von Kroneck. Ein großer Character, sagte sie oft zu sich selbst, ist meine Burg, je höher der sie Beurtheilende steht, um so höher steigt sie vor seinen Augen empor, sie spricht mich an wie einer der Heroen der Vorzeit, über die niedern Bühel weit herüber ragend, nur Zwiesprach haltend mit dem Schlosse von Gleichenberg, wie eine große Sphinx mit einer kleinen. Wann die Gallerinn aber dann auf dem Ende des Berges von Ledersdorf auf einmal aus dem Walde hinaus brach, und die Rieggersburg unmittelbar gegenüber in ihrer ganzen Majestät und Größe vor ihr stand, hielt sie immer an, wann sie ritt, oder ließ anhalten wann sie fuhr, oder blieb stehen, wann sie den Berg zu Fuß zurückgelegt, von der Größe des Anblicks mit dem Zauber des Staunens und der Bewunderung fest gehalten, wodurch der Staunende in die Erde wurzelt, der Bewundernde in den Himmel emporschießt.

Indessen zog sie, trotz des Zaubers der Rieggersburg, noch ihre Vaterstadt mit dem unnennbaren der Geburtsstadt an sich; schon der Weg selbst, besonders von Gleichenberg bis Radkersburg entzückte sie immer von neuem, wenn gleich eine Gegend mit wilden Fels und Waldstücken ihrem unruhigem, sich nur im Außerordentlichen mit Lust ergehenden Charakter insgemein mehr zusagte, als ein so ruhiges lachendes Gefilde, das der Wagen in gleichgehaltenem Laufe wie ein grünes Meer durchschnitt; Wiesen und Fluren und Walddurchschnitte und lange Reihen einzelner Bäume, nicht Pappeln Kastanien oder Akazien, welche den Eingang der Schlösser paralell einliniren, sondern Eichen, Ulmen, Eschen, die bald in geraden, bald in bogenförmigen Linien, jenseits der den Weg einsäumenden Wiesen, wie riesige grüne Trabanten am Fuße der sich sanft erhebenden Hügel die Vorwache bilden, jeder, vom Fuße bis zum Gipfel bezweigt und belaubt, durch ungehinderte Entwickelung seiner Aeste und Krone von dem andern verschieden,

ein Studium für den Baummaler. Bäume, die in Wälder zusammengedrängt sind, schießen mit Verlust ihrer untern Zweige empor, die entweder abgehackt den Stamm mit so viel Maalen empfangener Wunden bezeichnen, oder denselben, unabgehackt, entstellen, während einzeln stehende Bäume des natürlichen Schmucks der Unterzweige nicht entbehrend, grün umwundene Säulen, deren Kapital in den mannigfaltigsten Ordnungen der Natur ausgeschmückt. Solche Baumgruppen zeigen sich fast den ganzen Weg von Gleichenberg gegen das auf einem halben Tausend von Stufen hochgelegene Straden hin, auf dessen Gipfel sich ein halbes Dutzend von Kirchen und Kapellen zusammengedrängt, als hätte sich der kleine Stradnerkogl damit wider das Böse des gegenüber gelegenen großen Hochstraden schirmen wollen, welcher der Brocken dieser Gegend, das Stelldichein der Hexen zu ihrem Sabbat. Eine kleine Stunde vor Radkersburg erhebt sich hart an der Straße auf terassenförmiger Unterlage das Schloß Halbenrain, damals im Besitze der Herren von Ratmansdorf, naher Verwandte der Freyinn von Galler, deren Großvater, Michael Wechsler, mit Afra von Ratmansdorf vermählt war, durch diese Familie mit denen der Tschernembl und Windischgrätz verwandt. Sie konnte von dieser Seite nie zu Radkersburg durch das nunmehr abgebrochene, von beiden Seiten durch Basteien vertheidigte Ungerthor einfahren, ohne die Schlachten mitzufechten, die vor diesem Thore von den Steiermärkern den Türken und Ungarn geliefert worden; wider die Türken als im J. 1418 ein Heer von zwanzig Tausend derselben durch Herzog Ernst und seine Kriegsobersten Rauber, Thanhausen, Herberstein, Stubenberg, Emerberg, Auersperg mit großem Verluste zurückgetrieben, wider die Ungarn — nicht mit gleichem Glücke, indem die Stadt mehrmals von denselben besetzt, und hier Heinrich, der berüchtigte Abt von Admont, durch Iban den Grafen von Güns aufs geschorene Haupt geschlagen worden. *) In der langen Gasse, welche die kleine, damals von sieben oder acht Basteien vertheidigte,

*) Julius Cäsar. V. 50.

Stadt durchzieht, stritten sich damals drei Häuser um den Vorrang des schönsten; das Eggenberg'sche, Herberstein'sche und das Wechsler'sche; das erste auf dem Platze, das vierte vom Rathhause, welches das Eck des Platzes bildet, das zweite, worinn noch heute die wohlerhaltene Steininschrift besteht, von Karl von Herberstorf und seiner Gemahlinn, einer Herrinn von Lichtenstein von Murau in ihrem achtzigsten Jahre gebaut;*) das dritte, das Wechsler'sche Freyhaus. Dieses im unteren Theile der langen Gasse, mit sieben Fenstern, schaut stattlich auf die Hauptstraße hinaus, und die Rückseite kehrt es dem im alten Kaufbriefe bezeichneten engen Gäßchen zu, welches an die, schon aus dem eilfen Jahrhunderte sich herschreibende, alte Hauptkirche von Johannes dem Täufer stößt; inner derselben sind noch heute die Grabmale von Michael und Niklas Wechsler, außer derselben das marmorne des an seinen, in der Schlacht von Lepanto, erhaltenen Wunden gestorbenen Franz Wechsler, der in ganzer Rüstung, mit weit über seinem Kopfe geschwungener Fahne in der Hand, in einem Kahne steht, so daß er diese merkwürdige Schlacht als Fähndrich mitgefochten zu haben scheint. Die Freyinn von Galler verfehlte zwar nicht die ihrem Hause so nahegelegene Kirche oft zu besuchen, aber mehr der inner und außer derselben wohl erhaltenen Denkmale ihrer Familie willen, als aus Andacht; wann sie beim Seitenaltare links im Schiffe der Kirche gesenkten Blickes kniete, so fiel derselbe auf den großen, damals noch nicht den Boden deckenden Grabstein ihres Ahnherrn Niklas, wenn sie in dem Mittelstuhle der Kirche die Augen hoch zum Himmel emporrichtete, so war diese Richtung des Körpers und der Augen nicht die Wirkung der Erhebung des Geistes zum Ewigen, sondern weil zu höchst an dem Auslauf des gothischen Bogengewölbes das Wechsler'sche Wappen mit dem Namen ihres Urgroßvaters, Michael Wechsler (gest. 1517), ihren

*) Das Haus haben kaufft der edl und gestreng Herr Carl von Herberstorf und Frau Anna Susanna von Herberstorff, ein geborne Herrinn von Liechtenstein von Murau seine eheliche Gemachel im 80isten Jar und also in Gottes Nahmen miteinander aufgepaut; der allmächtige Gott gebe dazue ein glückseligen Aus- und Eingang. 1583.

Blick fest heftete; beim Ausgange weilte sie regelmäßig am Denkmale ihres, wider die Türken gefallenen, Großoheims, und fühlte eine heimliche Freude darüber, daß derselbe noch so wohlerhalten den Beschauer anspricht, während die vier heiligen Bilder, welche in den gothischen Blenden über dem Haupteingange der Kirche standen, längst verschwunden. Nur die beiden in Stein gehauenen Krebse, welche den wahren Ursprung des Namens der Stadt aus dem windischen Ratka (ein Krebs) eben so deutlich beurkunden, als die noch heut in der Mur gefangenen köstlichen Krebse, haben sich auf dem Portale des Eingangs erhalten. Kein Sinnbild des Fortschrittes, aber, wie die Frau Gallerinn meinte, ein übelvorbedeutendes für den Wohlstand der Stadt, welches auch durch die Verheerungen der Türken und Kruzen, durch Brand und Religionszwist nur zu sehr in Erfüllung gegangen.

Aber nicht die Denkmale ihrer Familie allein hatten die Aufmerksamkeit der Gallerinn in früher Jugend, als sie, noch Mädchen, mit ihrem Vater hier im Wechsler'schen Freihause wohnte, und auch später mit vielfältigen historischen Erinnerungen beschäftigt; sie machte, indem sie dieselbe durchlief, einen Cursus der Geschichte ihres Vaterlandes und ihrer Vaterstadt während der zwei unmittelbar vor ihrer Geburt verflossenen Jahrhunderte. Nächst dem Tode ihres zu Lepanto gefallenen Oheims, bedauerte sie vorzüglich den des jungen Herrn von Wassenaer, der aus einem altadelichen Geschlechte von Kölln entsprossen, zu Fraiviz eine Stunde von Kanischa unter Montecuccolli tapfer wider die Türken gefochten, und dennoch nicht in der Schlacht den Tod des Helden gestorben, sondern vom Fieber in der Blüthe seiner Jahre hinweggerafft worden war. Lange weilte ihr Blick auf seinem von den Wappen der, mit der seinigen verwandten Familie der Egmont, Aldenbock und Anderer, umgebenen Grabsteine.*) Vor allen anderen Grabsteinen stach aber der Freyinn von Galler der größte derselben, der des Ahn's der Eggenberger, **) durch seine

*) S. Lithographie No. VI.

**) Hier liegt begraben der ehrsame Hanns Echenperger purger in Radkersburg und die Kinder, gestorben am Freitag vor Christi Geburt im Willen Gottes. 1480. (S. Lithographie No. I.)

roth marmorne Masse und die große gothische Schrift ins Auge, die, schon damals schwer zu lesen, ihr vom Pfarrer der Kirche erklärt worden war. Hans Eggenberger, einer der sechzehn Söhne Ulrich Eggenbergers, der zwei und dreißig Jahre vor ihm gestorben, war noch im Jahre 1480 nur Bürger von Radkersburg, wiewohl er schon als solcher die drey Federn im Schilde führte, drey Federn, als wahrsagendes Symbol der Ehren und des Ruhms, auf dessen Fittigen sich seine Nachkommenschaft so schnell erhoben hatte, daß Fräulein von Wechsler als zwanzigjähriges Mädchen die Erhebung Hans Ulrichs, Freiherrn von Eggenberger, Obersthofmeisters Ferdinands II., Gouverneurs der innerösterreichischen Länder, Ritter des goldenen Vließes, zum Reichsfürsten und Herzog von Krumau erlebt hatte. Der reiche Bürger, dachte sie sich, konnte wohl nicht ahnen, daß sein Ururenkel Reichsfürst und Herzog, und warum ist mein Vater noch Freiherr, während die Wechsler früher als die Eggenberger Freiherrn geworden? Wer spricht heute von den Königsfeldern: *) wiewohl der letzte derselben die Stadt durch Erbauung eines Thurmes im Walle geschirmt; wer von Ritter Rhaegknitz, **) wiewohl er als Pfleger auf dem Schlosse gehauset, das heute das der Eggenberger. Warum haben die Eggenberger und nicht die Eppenberger, deren einer hier liegt, so ungeheures Glück gemacht? — warum sind die Eppenberger nicht einmal Gaugrafen geworden, wie die Eppensteiner, die sich vom Mürgthal, Avelenz, und Eppenstein schrieben? Was haben die Landsverweserschaft und die Kriegs-

---

*) Khunigsfelder sein Vater starb an Sand Pauls pekehrt 1521. Und erasen Hannsen Khunigsfelder Begrabnus und gestorben.

Servator meus est Christus spes, salus hujus eram vivus mortuus hujus ero.

Hier ruhet in Gott und Hoffnung einer frelichen Auferstehung der edl und vest Georg Khunigsfelder, seines Stamms der letzt und Stifter eines Stadthurmes, welcher entschlafen ist den 30. Nov. 1557. (S. Lithographie No. VIII.)

**) Hier liegt begraben der Edl gestreng Ritter her Achatz von Rhaegknitz Ritter F. D. (fürstliche Durchlaucht) Rate, und Phleger auff Radkerspurg gebesen der gestorben ist am 23. Tag Februarii i. J. 1526. (S. Lithographie No. IX.)

thaten dem Weltzer *) und Wassenaer, die mich hier von ihren Grabsteinen so düster anblicken, was ihren Familien genützt? — Sind nicht zwei Linien der Weltzer bereits ausgestorben, sind nicht auch die Hollenegger, von denen fünf mit dem großen Aufgebote gegen Ungarn zogen, Andre der den Herzog Friedrich nach Palästina begleitete, Ruprecht der die Schlacht am Marchfeld für Rudolph wider Ottokar mitfocht, Abel der die Steiermärker zur Vertheidigung Wiens wider die Türken führte, schon längst erloschen! Derlei Gedanken zogen durch Elisabeths Seele, als sie noch Fräulein Wechsler, und später da sie als Freyinn von Galler die Kirche ihrer Vaterstadt und die Grabmale an derselben besuchte. Sie ging weit seltner, als es zu vermuthen gewesen wäre, auf das fürstliche Schloß von Radkersburg trotz der alten Verwandtschaft, denn ein Eggenberger war mit einer Seenuß vermählt gewesen, und Frau Elisabeths Großmutter mütterlicher Seite war eine Seenuß; außerdem war ihr Gemahl, Freiherr Hanns Wilhelm Vormund eines Eggenbergers. Trotz dieser Verwandtschaft und Geschäftsverbindung war ihr das fürstliche Haus zu mächtig und zu groß, als daß ihr der Besuch des fürstlichen Schloßes auf Oberradkersburg ein angenehmer gewesen wäre.

Wenn sie auf Oberradkersburg hinaufstieg, so war es nur um weiter großer Aussicht, wie sie deren von der Rieggersburg gewohnt war, zu genießen, und allenfalls einen Vergleich zwischen den beiden Rundschauen von Radkersburg und Rieggersburg anzustellen, welcher immer zum Nachtheil der ersten ausfiel, ganz unverdienterweise, indem von der Rieggersburg aus, der Blick nirgends einem Fluße begegnet, während derselbe hier mit der Mur sich durch die weiten Ebenen schlängelnd, südlich in den

*) Hie liegt begraben der edl und gestreng Herr Christoph Weltzer zum Frauenstein F. D. Ertzhertzogen Karl zu Osterreichen gebester Ratt und Landesverweser in Khaerndten, der am 21. Tag Septemberis 1566 Jar in hochgedachten F. D. Veldleger in Gott entschlaffen. Den und uns allen Gott der Allmächtige durch Christ. Ihm ain frehliche Auferstehung verleihen welle. Amen. Und hat nach seinem Ableiben Frauen Anna geborne Turtzin Freyinn sein selige Gemahl in Witibstand verlassen. (S. Lithographie No. X.)

windischen Büheln von Luetenberg verliert, nördlich von Halbenrain und dem hinter demselben aufsteigenden Straden und Gleichenberg, östlich von dem Hochstraden und demselben vorliegenden Rehkogel, westlich von den Höhen, welche bei Ober-Mureck beginnen, und sich bis an den Platsch hinziehen, begränzet wird; nördlich und südlich blauen in dunkler Entfernung der Schöckel und Bacher wie liebliche Bilder längst verflossener Zeit. Die beiden Kirchen von Sant Anna, die windische südwestlich, und die am Aigen nordöstlich, stehen sich als fromme Namensschwestern gegenüber. Der Blick der Gallerinn weilte am liebsten auf der letzten und dem hinter derselben in der Schlucht sich hervordrängenden Kapfenstein, weil in dieser Richtung sie gerade der Rieggersburg zugewandt stand, von welcher man die Thurmspitze von S. Anna am Aigen erblickt; so erblickt man von Oberradkersburg in weiter Entfernung die Thurmspitzen von Brunsee, Ehrenhausen und Leibniz, welche wie weiße Segel durch den grünen friedlichen Ocean dahinziehen. Wenn ihr Blick in der Richtung von Aigen und Kapfenstein weilte, fühlte sie sich wie durch einen magnetischen Strom gewaltsam nach der Rieggersburg gezogen, und beschleunigte gewöhnlich ihre Rückreise dahin. Diesmal hatte sie sich länger als gewöhnlich verweilt, indem sie, nachdem die Lese in ihrem Weinberge im Schackenamt (vermuthlich so von den ungarischen Tschaiken der Mur und heute Schahenthurm genannt) vorbei, unmittelbar die Stadt bezog, auch noch über Weihnachten und bis in den Fasching im Wechsler'schen Freihaus Haus machte und sich mit der Entwirrung der verschiedenen Rechtshändel, welche nun nach dem Tode ihres Oheims von allen Seiten hereinbrachen, beschäftigte. Gerne machte sie auch den Spazierritt eine kleine Stunde am rechten Ufer der Mur hinauf bis nach der Kirche von Abstall, nicht nur, weil einer ihrer väterlichen Verwandten hier im verflossenen Jahrhunderte Pfarrer gewesen, sondern hauptsächlich des alten kleinen gothischen Kirchleins willen, welches vielleicht das älteste in Steiermark, indem dasselbe mit der ersten Verbreitung des Christenthums in Steiermark gleichzeitig, schon im achten Jahrhunderte erbaut worden seyn soll; später sollen hier Templer gehauset haben; dieses ist

aber so wenig urkundlich erwiesen, als ihre Residenz zu Wöls in Obersteiermark und an anderen Orten, aber die Sage wird durch das alte architektonische symbolische Gebilde beglaubigt, welches ehemals an der kleinen Kirche, heute auf dem Dache der an dieselbe angebauten neueren Hälfte steht. Ein zusammengekauerter Affe, welcher die Weltkugel trägt *), ein Gegenstück zum Affen Lenz in Afflenz, welcher auf Schlangen und Kröten hofirt, jenes vielleicht eine ungeheuere Ironie auf die Träger der Weltgeschäfte, die sich so gern für Atlasse halten, dies vielleicht ein doppelter Spott eines Weisen auf die Bekenner der gnostischen Lehre und ihre Unterdrücker. Sie saß eines Nachmittags diesem Gebilde gegenüber und versuchte den Umriß desselben in ihre Schreibtafel zu zeichnen, als ein herbeigekommener Bauer in ehrfurchtsvoller Entfernung stehen bleibend, sie mit den Worten anredete: Mein! mein! Ihr Gnaden was scheren Sie sich um den verwunschenen Weber. — Was meint ihr damit? fragte die Freyinn. — Je mein Gott! sagte der Bauer, das wissen ja die Kinder in Abstall, daß dies der Weber, der so viel Garn gestohlen, daß ihn alle seine Kunden, die bei ihm weben ließen, verwünscht, und daß er seitdem den Knäul gestohlenen Garns da oben auf dem Rücken tragen muß. Diese Volkssage ist wirklich noch heute die in der Gegend von Abstall gäng und gäbe. So breitet die Gemeinheit symbolischen Gebilden zur Auslegung sich selbst unter, und der hausbackene Verstand sieht in den gnostischen Gebilden der alten Baumeister nur Fratzen, die um Nichts besser als der Garnknäul des verwunschenen Webers.

Die Ausflüge der Freyinn von Galler von Rieggersburg nach Radkersburg, auf denen sie am liebsten ihren Gedanken und Betrachtungen nachhieng, waren indeß nicht weniger durch die Sehnsucht ihre Geburtsstadt wieder zu sehen, als durch Geschäfte veranlaßt. Hans Heinrich Dapp, welcher der Frau von Urschenpeckh über die Bewegungen der Freyinn von Galler Bericht erstattete, war auch der Geschäftsmann des verstorbenen Bruders der letzten gewesen ([101]), und hatte an denselben Forderungen

*) Siehe Lithographie No. XI. und XII.

über zehntausend Gulden gehabt, mit diesen hatte er seit dem Tode desselben stille gelegen, aber als die Freyinn von Galler nach dem Tode ihres Oheims auch die einzige Intestaterbinn von dessen ganzem großen Vermögen, machte er sogleich seine Forderung von zehntausend Gulden geltend ([102]) und gerieth darüber später sogar mit seiner vorigen Patroninn in Prozeß. Frau Elisabeth war zwar immer bereit gewesen Rechtshändel zu führen, aber hatte immer noch größere Lust gefühlt, ihr Recht oder was sie dafür hielt, auf dem kürzesten Wege sich selbst zu verschaffen. Diese Lust war größtentheils bisher, früher durch ihre Jugend, später durch das Ansehen ihres Gemahls niedergehalten worden, aber seitdem durch die Geburt der Tochter Regina (weil sie die Erwartung eines Knaben getäuscht) die Bande ehelicher Zärtlichkeit vielmehr gelockert als befestigt worden waren, seitdem Herr Hans Wilhelm fast beständig zu Graß und seine Gemahlinn zu Rieggersburg oder Radkersburg, den beiden Polen ihrer vaterländischen und herrschaftlichen Gefühle und Plane, hatte sie sich des Zwanges, den ihr die früheren Verhältniße gegen ihren Gemahl auferlegt, größtentheils entledigt, und trat nun, nach des Oheims Erbschaft, um so unabhängiger und zuversichtlicher auf. Eine Gelegenheit sich selbst ihr wirkliches oder vermeintes Recht zu verschaffen, ergriff sie itzt, während ihres Aufenthaltes zu Radkersburg, wo Freiherr von Khevenhüller als Gränznachbar die von ihrem Vater und Oheim ererbten Wechslerschen Gilten an der Mur, einen mit Stauden bewachsenen Ort, auf gut altdeutsch das Staudach genannt, in Anspruch genommen, und dort mit mehr als hundert zusammengerotteten Bauern Holz schlagen wollte. Frau Elisabeth setzte sich selbst an die Spitze ihrer Unterthanen, Diener und Schloßsoldaten, und ließ das ganze Staudach fällen, so daß Freiherr von Khevenhüller über den Verlust von mehr als zwölfhundert Stämmen ihm geschlagenen Holzes Beschwerde führte ([103]), Frau Elisabeth aber die Sache der Behörde der Landschaft nur als die Ausübung ihres Rechtes als Eigenthümerinn vortrug, und ihre Sache behauptete. Der Schluß dieses Jahres (1648) und der Beginn des nächsten, den sie zu Radkersburg zubrachte, war einer der merkwürdigsten Abschnitte der Geschichte des Jahr-

hunderts nach dem endlichen Abschluß des westphälischen Friedens, für dessen Verhandlungen sich Frau Elisabeth so mehr interessirte, als ihr die Verhandlungen früherer Reichstage, und die verschiedenen Beschwerden der Katholiken und Protestanten aus den Reichstagsacten ihres Schwiegervaters nicht fremd geblieben. In den verflossenen Jahren hatte sie die schriftlichen Zeitungsberichte, welche ihr Gemahl, der Hofkriegsrathspräsident erhielt, gelesen, itzt hielt sie aber sich selbst solche schriftliche Zeitungsberichte, durch die sie, sey es zu Radkersburg, sey es zu Rieggersburg in fortlaufender Kenntniß der Begebenheiten der Zeit blieb. Sie hatte von je eine große Ehrfurcht für die heilige Zahl Sieben gehabt, als sie nun in der Zeitung las, daß die kaiserliche Ratifikation des Friedens in einer mit siebenfachem Schlosse ([104]) verwahrten Kiste angekommen, glossirte sie lange darüber und über die goldene Bulle, wodurch die Zahl Sieben die Grundzahl des heiligen römischen Reichs geworden, und beschloß auch den Bau der Befestigung von Rieggersburg nicht anders als mit sieben Thoren zu vollenden; wenn sie einerseits von dergleichen arithmetischen oder historischen Vorurtheilen nicht frei, und eine Vorliebe für geheime Wissenschaften und besonders für die Magie nährte, so war sie anderseits nichts weniger, als in dem in ihrer Zeit so vorherrschenden Hasse der verschiedenen Religionspartheien befangen, und ließ den Nichtkatholiken, so viel sie konnte, Gerechtigkeit widerfahren; ihres Gemahls Eltern, Freyherr Georg von Galler und dessen Gemahlinn, Maria Globitzerinn waren ja selbst Protestanten gewesen, und ihr Gemahl, der Hofkriegsrathspräsident hatte sich für zwei, seiner nächsten mütterlichen Verwandten, für die Wittwen Regina Globitzerinn, geborne Greisengg ([105]) und Catharina Globitzerinn, geborne Freyinn von Herberstorf ([106]) bei Hof verwendet, daß dieselben vermög des im J. 1628 erlassenen Edictes, welches allen Herren und Landleuten entweder binnen Jahr und Tag sich zu der allein seligmachenden katholischen Religion zu bekennen, oder auszuwandern befahl, ihre Kinder gegen Caution und Revers, dieselben auf ersten Wink wieder zu stellen, außer Land führen durften. Regina Globitzerinn hatte die Caution geleistet, da aber für dieselbe ihr Bruder, der Graf von Herberstorf die verlangte

Bürgschaft zu leisten Anstand nahm, war ihm der kaiserliche Befehl zugegangen die vier Kinder seiner Schwester nicht außer Land und Sicht zu lassen ([107]); die Verwandte dieser beiden Globitzerinnen, Regina Elisabeth, war eine der besten Freundinnen der Freyinn von Galler, mit der sie im vertrauten Briefwechsel stand. ([108—110]).

Die Globitzer, die mütterlichen Ahnen des Freyherrn von Galler gehören zwar unter die seit langem erloschenen edelen Geschlechter der Steiermark, nehmen aber ihrer nächsten Verwandtschaft mit der Freyinn von Galler wegen, hier unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Schon im vierzehnten Jahrhunderte erschienen dieselben als Zeugen in Urkunden, und im fünfzehnten finden sich ihre Namen in der Liste des Aufgebots gegen Ungarn. Ihre Besitzungen waren im Cillierkreise, ein Thurm bey Rohitsch und die beiden an der südlichsten Gränze des Landes gelegenen Schlösser, von Perlenstein und Packenstein von deren letztem sie sich Globitzer von Packenstein schrieben. Sie waren mit den Ratmannsdorf, Eibiswald, Graswein, und Greißeneck verschwägert, lauter Namen edler Geschlechter, die in den Stammbäumen der Galler sowohl, als der Wechsler vorkommen, und die alle heut ausgestorben. Maria, die Mutter Hans Wilhelms, des Gemahls der Freyinn Catharina Elisabeth Galler, war die Tochter Hans Globitzers, die Enkelinn Michaels, die Urenkelinn Georg Globitzers. Die Wittwe Regina Globitzerinn, geborene Greißeneck, welche als Protestantinn, die obenerwähnte, von ihr geforderte Caution in Betreff ihrer Kinder geleistet hatte, starb im J. 1635 und ihre natürlichen Erben waren ihre drei Kinder: Policarp Wolf, Herr von Globitzer, Fräulein Sidonia und Fräulein Regina; die letzte die briefwechselnde Freundinn der Freyinn Elisabeth Galler. Diese war trotz ihres männlichen Geistes und Charakters, Weib genug, um auf Putz und Schmuck nicht minder zu halten, als auf Waffen und Bücher. Wir werden in der Folge aus einem, von Wien aus an ihre neuvermählte Tochter geschriebenen Briefe sehen, wie sehr sie Kleider und Bänder und alle Artikel der Mode und des Luxus interessirten. Zunehmende Vorliebe für alle Verschönerungsmittel der Toilette begreift sich bei vorrückenden Jahren, deren Raub von jenen lange ersetzt oder

wenigstens verstecket wird, und begreift sich eher bei Unschönen als bei Schöner, welche des Putzes und Schmuckes minder bedürfen, da Schönheit nie strahlender, als wenn ungeschmückt. Die Freyinn Elisabeth von Galler war aber schon in der Blüthe ihrer Schönheit und Jugend nicht minder neugierig und habsüchtig nach allen Gegenständen des Putzes und Schmuckes als in späteren Jahren. Sie war kaum fünf Jahre verheirathet, als die Wittwe, Frau Regina Globitzerinn, starb, deren Erben ihre drei obenerwähnten Kinder. Nach den ersten Beileidsbezeugungen hatte Frau Elisabeth Nichts Angelegentlicheres, als sich von ihrer Base Regina, ihrer brieflichen Freundinn, eine Abschrift der Verlassenschaft zu erbitten, denn die selige Frau Regina war eine Liebhaberinn des Putzes, den sie mit dem besten Geschmacke zu vereinigen wußte. Die Tochter Regina schickte ihr das noch heute im Archive zu Hainfeld befindliche Inventar, welches ein schätzbarer Beitrag für die Geschichte des Luxus damaliger Zeit, wiewohl das Ganze unter der Erwartung der Freyinn von Galler. Den Vorräthen von Leinwat (rupfener, arsborstener und reißener d. i. grober, mittlerer und feiner), von damastenen Tischtüchern, Handtüchern und Fazenetten (Servietten) schenkte sie nur wenig Aufmerksamkeit, desto mehr interessirten sie aber die goldenen Gürtel, die goldenen Rosen, die goldenen Ringe; da sie aber unter den letzten nur drei mit Edelsteinen, einen mit Demant, einen mit Rubin, und einen mit Türkis gefaßten, fand, eilte ihr Blick, in dem sich Geringschätzung aussprach, zu der Verlassenschaft, die dem jungen Herrn, ihrem Vetter zufiel, und dessen Kleidungsstücke sie fast mehr, als die von ihren beiden Basen ererbten, ansprachen. Die Beinkleider aus rothem Tuche mit silbernen Knöpfen, die Hosenbänder und Schuhrosen mit seidenen Spitzen, stachen ihr in's Auge, und die Hosen von schmeckendem Leder in die Nase; unter den Kleidern befand sich auch mehr als ein ungarisches, wahrscheinlich weil die Globitzer auch das Indigenat Ungarn's besaßen, und eine roth seidene gestickte türkische Peiten; Stilete, Hirschfänger, Säbel und Säbeltasche und die mit roth seidener Borte verbrämten Handschuhe beschäftigten sie mehr als der ganze Rest des Inventars, indem ihr männlicher Geist vorschlug und ihr, als der Frau eines

Obersten, Befehlshabers der Gränze, Waffen, als den würdigsten Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit vorhielt ([111]).

Außer der genannten Muhme, Regina Globitzerinn, waren die anderen nächsten Freunde und Verwandte, mit denen Freyinn Elisabeth in stetem Briefwechsel stand: ihr Vetter, der Freiherr von Mandorf, ihre Base, die Frau Rosina Judith von Jobstelsperg, die Frau Susanna Elisabeth von Gleispach, die Vettern ihres Gemahls, der Oberstlieutenant Johann Christian Freiherr von Galler, und ihr Leibarzt Johann Paul Apostel, der sich bald französisch Jean Paul, bald italienisch Gian Paolo d' Apostoli ([112]), bald lateinisch Joannes Paulus de Apostolis ([113]) unterzeichnete, je nachdem er wider Leiden des Leibes oder der Seele Arzneien verschrieb, indem ihn Freyinn von Gallerinn nicht nur zum Vertrauten ihrer physischen, sondern auch moralischen Zustände gemacht; solcher Vertrauenserwerb ist in der That Aerzten und Geistlichen viel leichter als anderen, indem das physische offene Bekenntniß oft das moralische, und dieses umgekehrt jenes herbeiführt, und Aerzte und Geistliche also gleichsam geborne Hausfreunde sind. Ein solcher war Johann Paul, welchen, wiewohl er nichts weniger als schön anzusehen, Freyinn Galler ihr Belvedere zu nennen pflegte, weil sein Namen ihr die schöne Aussicht von St. Johann und Paul bei Gratz ins Gedächtniß rief, wo das Gebirgmeer ringsum aufbrandet, und in der Ferne das weise Schloß Blankenwart wie ein sturmgepeitschtes Schiff auf dunkeln Wogen treibt. Seine Briefe sind ein köstlicher Beitrag zur Art und Weise wie damals die Arzneikunde betrieben ward, und zeugen auch von dem Vertrauen, welches ihm Freyinn von Galler in ihren Familienangelegenheiten schenkte. Die Entfernung, in welcher sie schon seit geraumer Zeit von ihrem Gemahle lebte, die Art wie sie sich in ihren Händeln selbst Recht zu verschaffen gewohnt, ihr zwangloser Umgang mit Advokaten, Geistlichen und Officieren, und vorzüglich die Gunst, in welcher ihr Verwalter Johann von Gratenau bei ihr stand, hatten natürlich so zu Radkersburg als zu Gratz manches Gerede veranlaßt, welches der Doctor in seinem Briefe „die höchste Indiscretion übler Mäuler“ nennt, zugleich aber seiner Patientinn da-

rüber „in keine Melancholie zu verfallen, sondern fröhlichen Gemüthes zu leben“ als das beste Arzneimittel anrieth. Die Melancholie der Frau Elisabeth hatte aber weit weniger in dem Gerede der grosßen und kleinen Stadt, um das sie sich wenig kümmerte, als in den Geld= und Besitzverhältnissen mit ihrem Gemahle ihren Grund. Schon seit geraumer Zeit war sie den Finanzoperationen ihres Gemahls fremd geblieben, indem dieser für sich allein Schulden machte, und endlich auch einen Theil des Besitzes von Rieggersburg aus dem Grunde eines, ihm darauf schuldigen Kapitals von fünfzehntausend Gulden ansprach. Frau Elisabeth hatte sich nicht viel um die Schuldscheine, die ihr Gemahl für sich allein ausstellte, bekümmert, als er aber, ohne sie zu fragen, das Rüsthaus von Rieggersburg auszuräumen begann, und Pistolen, Röhre, Sättel, Puffer, Pferdgeschirre und Decken, ohne ihr Vorwissen nach Gratz schaffte, fand sie sich in ihrem reizbarsten Punkte, als Besitzerinn der Feste und Vertheidigerinn der Landwarte, auf das empfindlichste beleidigt und gekränkt. Es eröffnete sich nun zwischen Herrn Hans Wilhelm und Frau Elisabeth ein Briefwechsel von ganz anderer Natur als der zärtliche Freiherr von Wurmberg und Copreiniz vor zehn Jahren geführt, in welchem er seine Frau ganz kurteis Ihro Gnaden, wohlgeborne Frau, Frau titulirte ([114]), und nicht mehr als „meine liebste Frau Zisel“ anredete. Nach drei über die Ausleerung der Rüstkammer und der angesprochenen fünfzehntausend Gulden gewechselten Briefen ([115—117]), kam am ersten Mai ein Vergleich ([118]) zu Stande, kraft dessen sich der Freiherr gegen die Summe von fünfzehntausend Gulden aller Ansprüche auf Rieggersburg begab. Sieben andere, binnen einem halben Jahre zwischen Frau Elisabeth und Herrn Hans Wilhelm v. Galler gewechselte Briefe ([119—125]) sind die letzten übrigen Denkmale ihres Verkehrs, welcher, anfangs ein so voll und hochwogender Strom glänzender Lebensaussichten, in dem Sande von Geldinteressen sich verlor. Am zwölften Februar des folgenden Jahrs verglich sich ([126]) die Freyinn von Galler auch mit den Urschenpeckh'schen Erben über alle Forderungen, welche dieselben noch auf Rieggerspurg ansprachen, und war von nun an im unangefochtenen, ausschließlichen Besitze der Burg und der ganzen weit ausgedehnten Herrschaft.

Sechs Monate hernach fand der Tod ihres Gemahls statt, dessen nähere Umstände drei Schreiben des Freiherrn Johann Christian Galler berichten ([127]—[129]). Das zwanzig Bogen starke Inventarium zeugt von dem Wohlstande des Hauses des Hofkriegsrathspräsidenten, und der Titel, welcher die Hauseinrichtung und Garderobe betrifft ([130]), ist als Beitrag der Sittengeschichte nicht weniger interessant, als so viele in den Verhandlungen der englischen Alterthumsforscher aufgenommene Inventarien des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Aus dem literarischen Geschichtspunkte interessirt der Catalog der damals auf Rieggersburg befindlichen kleinen Handbibliothek des Freyherrn ([131]), und die Rechnung seines Buchbinders ([132]). Die Bibliothek ward laut Reverses ([133]), von der Freyinn dem Freyherrn Hanns Christian Galler verabfolgt.

Dieses Bücherverzeichniß, worinn so viele protestantische Werke vorkommen, giebt außerdem den erfreulichen Beweis, daß die zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts unter Ferdinand I. erlassene Verordnung, vermög welcher Buchdrucker und Buchhändler verbotener Bücher ertränkt und die Bücher verbrannt werden sollten, in Vergessenheit gerathen war, wiewohl dieselbe noch in dem unter Leopold I. erschienenen Codex Austriacus, *) wörtlich, wie folgt, sich aufgeführt findet: „Buchdrucker und Buchführer der sectischen „verbotenen Bücher, welche in Oesterreichischen Erblanden betreten „werden, sollen als Hauptverführer und Vergifter aller Länder, „ohne alle Gnad am Leben mit dem Wasser gestraft, ihre verbotenen „Waaren aber verbrennt werden" 24. Julius 1528. Gleiche Bewandtniß hatte es mit den so oft über Tugendsambe Lebensfürüng erlassenen Generalien Ferdinands II. und Leopolds I., **) welche zum Antritte der Regierung erlassen, beiläufig desselben Innhaltes und Gehaltes, wie die von morgenländischen Chalifen, Schahen und Sultanen beim Antritte ihrer Regierung erlassenen, sogenannten Gerechtigkeitsbefehle, welche die Ausübung der Gerechtigkeit, wie jene Generalien die Führung tugendhaften Lebens, einschärfen. Durch diesen Tugendbefehl war

*) S. 235.

**) Vom 5. December 1633, 1663, 1677, 1683.

nicht allein Gotteslästerung, Ehebruch, Nothzucht und Unzucht, Concubinat, Entführung, Kupelei und Wucherei, sondern auch alles Fluchen und Sacramentiren auf das schwerste verpönt, jedoch mit Rücksichtsnahme auf Geburt, Stand und Erziehung im umgekehrten Verhältnisse; denn während höhere Standespersonen und Beamte, welche beßere Erziehung genießend, andern als Beispiel derselben vorleuchten sollten, wenn sie sich solcher Rohheit schuldig machten, gewiß empfindlicher gestraft zu werden verdienten, als Bediente und Trabanten, die unter solchen Scheltworten aufgewachsen, so macht der Tugendcoder einen ungeheueren Unterschied der Strafe im umgekehrten Verhältniß: „Wofern unser gemeines Hofgesind als Hartschir, Trabanten auch andere unsere jungen Offizier; item der „Fürsten, Grafen und Edelleuth Diener Mann und Weibspersonen „betreten oder erfahren werden die Gott dem Allmächtigen, Unserer „lieben Frau, oder der Heiligen Gottes gelästert, bey ihrem Namen „geschworen, bei Christi Sacramenten freventlich geflucht hätten, „es geschehe solches nüchtern oder im trunk, keine weiß aus Leichtsinnigkeit oder böser Gewohnheit sollen die nach Gelegenheit der „Umständ und auch der Personen zum erstenmal bei dem Profoßen im Stadtgraben mit Wasser und Brot acht Tag, oder „aber so lange im Stadtgraben oder sonsten andere öffentlichen „gemeinen Arbeiten angehalten, zum andertenmal durchs Hals „Eisen am Creutz oder Stock öffentlich gestellt, und von Unserm „Hof abgeschafft, zum viertenmal Aber Außer Unser Erb Königreich und Länder auf ewig verwiesen, oder wo gar keine Besserung „zu hoffen ihnen die Zunge ausgeschnitten werden —; da aber „die höheren Standespersonen, Grafen, Herren, und von Adel, „wie auch Unsere Räth, und dergleichen Offiziers Unsers Hofgesindes, so im Hofstab einverleibt, solche Gotteslästerung, nachdem „sie vorhero alles Ernstes und mit scharfen Verweis abgemahnt, „verrer begehen wurden, sollen sie erstlich durch jede ordentliche „Instanz in ihrer Herberg auf acht Tag lang in Arrest verhafft, „zum andertenmal von Hof ihrer Dienst beurlaubt, und zum „dritenmal am Leib mit wirklicher Gefangnuß, oder in anderer „schärferer Weg nach Gestalt des Verbrechens ernstlich gestraft, „und keines, wer das auch seye, verschont werden; nicht weniger

„solle es auch wie jetzt gemeldet, gegen andere große Herrn von „Adel, Unseren Räthen und dergleichen auf dem Land oder in „Städten wohnende fürnehmen Personen, so nicht wirklich Hofge„sind seyn, gehalten und mit Strafe ohne Respect wider sie ver„fahren werden.“ Die eben so höfische als politische Gesetzgebungs-Commission getraute sich gar nicht die Fürsten und geheimen Räthe zu nennen, vermuthlich weil dieselben über allen Verdacht der Möglichkeit des Fluchens und Sacramentirens erhaben, wiewohl oben von ihren Dienern und Mannen die Rede ist, die es wohl allenfalls von ihren Herren gelernt haben konnten; so ist auch nur von den bei ihnen im Dienste stehenden Weibspersonen, aber von den Frauen gar keine Rede; eine Ausnahme des Gesetzes, auf die sich die Freyinn von Galler mehr als einmal berief, wenn ihr in der Hitze ihrer Aufwallung mehr als einmal ein „sakramentalischer Hund“ oder ein „verfluchter Schandpfaff“ entfuhr.

Sechstes Buch.

Die Processe der Gallerinn.

Da ward auf und nider
Vnstift und Vrlewg.

Horneck's Chronik. c. XI.

Es giebt Solche, die sich über die seltsame Fügung des Schicksals beklagen, daß gerade sie nur in Streitigkeiten und Händel verwickelt werden; dies schreiben sie denn gewöhnlich einzig und allein ihrem Sterne zu; wenn sie sich genauer prüfen wollten, würden sie finden, daß der Anlaß zur Vervielfältigung von Streit und Hader doch größtentheils in ihnen selbst liege, und daß auch hier das alte lateinische Sprüchwort eintreffe, daß jeder seines eigenen Glückes Schmied. Raufer suchen den Anlaß zu händeln, den andere vermeiden, und streitsüchtige Naturen, wenn ihnen der Degen zu führen verwehrt ist, werden immer mehr oder minder in Processe verwickelt seyn; von höchst kampflustiger Natur war die Freyinn Elisabeth von Galler, welche ferne davon, durch ihr Witwenthum gebeugt zu seyn, erst itzt aller Rücksichten gegen nächste Blutsverwandte oder ihren Gemahl ledig, dem Renner ihrer Herrsch- und Streitsucht die vollen Zügel leischirte. Sie schien die Proceßsucht ihres väterlichen Ahns, Franz Wechsler geerbt zu haben, von welcher oben Beweise gegeben worden. Nichts weniger als habsüchtig und geldgierig, war sie höchst empfindlich und reizbar

in Allem, was nur von ferne einem Eingriffe in ihr Vermögen, in ihre Machtvollkommenheit als Herrschaftsinhaberinn, in ihr Ansehen als Burgfrau, in ihren Wirkungskreis als Vertheidigerinn eines Kreutschußhauses an der Gränze des Landes ähnlich sah. Ihrer Wittwenschaft erste sieben Jahre, welche nach dem Tode des Hofkriegsrathspräsidenten, von ihrem zwei oder drei und vierzigsten bis in ihr neun und vierzigstes oder fünfzigstes verflossen, waren eine ununterbrochene Folge von Händeln, Streitigkeiten und Processen, deren einer in den anderen griff, und deren Ende so weniger abzusehen, als sie, stark durch ihr Ansehen als Obristinn und Hofkriegsrathspräsidentinn (wie sie auch nach dem Tode ihres Gemahls noch immer titulirt ward), als Inhaberinn der Rieggersburg und ansehnlicher Besitzungen zu Radkersburg, als Herrinn und Befehlshaberinn eines in der Nähe der türkischen Heere so wichtigen Gränzortes des Landes, welcher von ihr noch immer mehr und mehr befestiget ward, aber noch viel stärker durch ihren persönlichen Muth und Charakter, die auferlegten Geldstrafen nicht entrichtete, und die Urtheile der Landeshauptmänner und Landesverweser wenig achtend, wider dieselben nur die Entscheidung der geheimen Räthe zu Gratz oder Wien ansprach, welche fast niemals Etwas entschieden, so daß der Faden der Processe nie ausgieng. Die Mandate, Decrete, Edicte, Resolutionen, Ansatzbriefe, Schranenextracte, Expenslibelle, Taxnoten, Meldbriefe, Einantwortungsbriefe, Klageschriften, Vorladungen, Einreden, Weisartikel, Gerichtszeugbriefe, Abschiede, Bothenkündungen, Zustellungen, Einantwortungen, Vergleiche, die entweder nicht zu Stande kamen oder nicht gehalten wurden, füllen von jedem dieser sieben Jahre hochgeschwollene Fascikel im Archive zu Hainfeld. Diese zahlreichen Processe lassen sich am füglichsten in drei Klassen theilen, in die mit Gutsbesitzern, mit Soldaten und mit Geistlichen d. i. mit dem Erzpriester zu Gratz und dem Hauptpfarrer zu Rieggersburg, kurz in die mit Adel, Militär und Clerus geführten, welchen allen dreien die Gallerinn zugleich die Stirne bot, und dieselben etwa nicht einen nach dem anderen, sondern in geschaarten Massen, zugleich führte, wie im Wettrennen das Viergespann um die Meta herumjagend. Keiner dieser Processe ist in der Geschichte des Landes

so berühmt, keiner aber auch durch die Volkssage so entstellt, als der mit dem Hauptpfarrer von Rieggersburg, welcher also ganz besonders historisch beleuchtet zu werden verdient; eigentlich war dies nicht Ein Proceß, sondern eine Folge von Processen, welche nicht sieben, sondern zweimal sieben Jahre dauerten, indem sie sich vom Jahre 1651 bis ins Jahr 1665 fortspannen, wo der bairische Magister Wolfgang Strobel sich von der Hauptpfarre, womit er dreißig Jahre lang bekleidet gewesen, in den im einsamen Thale erbauten Huberhof zurückzog, über dessen Eingang die Schildkröte mit der Inschrift: sub parvo sed meo (unter kleinem aber meinem), ein treffendes Sinnbild für den geistlichen Herrn, welcher unter dem Schilde des Erzpriesters von Gratz und des Bischofs von Seckau, allen Angriffen der mächtigen Burgfrau sicher trotzte. Ehe wir aber den Verlauf dieses merkwürdigen Processes, auf die Urkunden verweisend, berühren, erwähnen wir nur der vorzüglichsten, von der Gallerinn bald nach dem Tode ihres Gemahls abgeschlossenen großen Geschäfte, durch deren Ergebniß sie geldmächtiger, und machtreicher als beim Leben ihres Schulden machenden Gemahls, noch obendrein mit der siegreichen Stärke eines großen Charakters ausgerüstet, auftrat.

Kaum waren vier Wochen nach dem Tode des Hofkriegsrathspräsidenten verflossen, als sich der höchst pfiffige Geschäftsmann der Freyinn von Urschenpeckh, und dann des Freyherrn von Galler, Hanns Heinrich Dapp für seine Schuldforderungen einen Ansatzbrief auf meherre Aemter der Rieggersburg erwirkte ([134]), worauf sich im folgenden Jahre die Freyinn von Galler mit ihm um die Summe von zweiundzwanzigtausend Gulden verglich ([135]). Fast gleichzeitig mit dem Freiherrn von Galler war die Freyinn Margaretha von Urschenpeckh, geborne von Horchheim gestorben, welche in ihrem Testamente ([136]) ihre Vettern, die Freiherren von Stein zum rechten Stein zu Universalerben eingesetzt, und den Freiherrn von Galler zum Vollzieher ihres Testamentes ernannt hatte; über die aus diesem Testamente herrührenden Forderungen der Freiherren von Stein zum rechten Stein verglich sich die Freyinn von Galler um die

Summe von neuntausend Gulden, wogegen die Urschenpeckh'schen Erben allen Ansprüchen auf Rieggersburg entsagten. (137—138) Die Zahlung so beträchtlicher Summen hinderte die Frau Elisabeth nicht, schon im folgenden Jahre von der Freyinn Regina von Herberstein, gebornen Freyinn von Falmhaupt die bei Feldbach im Edersgraben, fast gegenüber von Hainfeld gelegenen Gilten, um viertausend fünfhundert achtzig Gulden, (139) und zu Gratz, das vor dem eisernen Thore gelegene Rottmayr'sche Haus zu kaufen. (140) Mit den Galler'schen Erben, welche nach dem Tode des Hofkriegsrathspräsidenten sich nicht nur aller seiner Papiere bemächtigten, sondern der Wittwe auch die Wechsler'schen und Urschenpeckh'schen Schriften vorenthielten, dauerte der Proceß fünf volle Jahre, nach welchen endlich der Galler'sche Vergleich zu Stande kam (141) zwischen Frau Catharina Elisabeth Gallerinn, Wittib, als Gerhabinn ihrer Fräulein Tochter Regina, und den beiden Freiherren von Galler dem Hofkammerrath Hans Friedrich und dem Oberstlieutenant Hans Christian. Dieselben behielten die große zu Gratz befindliche Galler'sche Bibliothek, welche auf zehntausend Gulden geschätzt ward, aber sie lieferten dafür alle Wechsler'schen und Urschenpeckh'schen Briefe und Sprüche aus. Die in dem Galler'schen Inventarium verzeichneten Diplome, Lehensbriefe und Verträge befinden sich noch heute in dem Archive von Hainfeld, auch waren noch die hundert Dukaten, welche jedesmal bei Beerdigung eines Mitgliedes des Galler'schen Hauses in die Familiengruft der Franziskaner zu Gratz bezahlt werden mußten, von der Wittwe zu berichtigen. (142) Frau Elisabeth (sie wurde nach ihrem zweiten Namen vorzugsweise genannt, wie ihre Tochter, deren Namen ebenfalls Catharina, nie anders als die Freyle Regerl hieß), nahm so weniger Anstand diese hundert Dukaten zu bezahlen, als sie ungeachtet ihres hellen und aufgeklärten Kopfes und ihres angeborenen, sich in ihrer Statur und Haltung aussprechenden, hohen und stolzen Wesens, mit Ordensgeistlichen aller Art: mit Franziskanern und Kapuzinern, so wie mit Jesuiten im guten Verkehr —; den Kapuzinern von Radkersburg, deren Vicarius Chrysostomus von München zu wiederholtenmalen für ihre Wohlthaten dankte, (143. 144.) schenkte sie sogar

einen Garten. Mit dem Quardian der Franziskaner zu Feldbach, Remigius Höll, stand sie im Briefwechsel und dem beßten Vernehmen, so daß er sie und die Freyle Regerl auf eine Primiz am Ostermontag lud, (145. 146.) und von dem durch seine Talente und feine Manieren ausgezeichneten Jesuiten Paul Taferner nahm sie sogar Rath und freundschaftliche Lehren an. (147. 148.) Freilich trat Keiner von diesen ihrer Hoheit als Burgfrau zu nahe; der Vicar der Capuziner unterhielt sie mit seinen Schwänken, der Quardian der Franziskaner berichtete ihr Neuigkeiten und der Jesuite, Pater Taferner war ein zu einflußreicher Mann, selbst bei Hofe, als daß eine so politische Frau, wie Freyinn von Galler, mit demselben nicht das beßte Einverständniß hätte unterhalten sollen; dazu kamen noch andere Rücksichten; sie lud ihn selbst auf die Rieggersburg, wo er unter dem schillernden Grunde: den lutherischen Büchsenmeister Hans Fritz zur allein seligmachenden Religion zu bekehren, längere Zei zubrachte, wiewohl es sehr zweifelhaft: ob es dem Büchsenmeister, der Freyinn Galler und dem Pater Taferner mit diesem Bekehrungsgeschäfte Ernst gewesen, indem der erste immer mehr und mehr, länger und länger unterrichtet zn werden begehrte, und der letzte sich mehr dem Wunsche der Burgfrau, seinen Aufenthalt zu verlängern, als der Ueberzeugung, daß dies Bekehrungsgeschäft gelingen würde, hinzugeben schien. In ganz anderen Verhältnissen stand natürlich gegen die Burgfrau als Vogtherrschaft der Pfarrer von Rieggersburg, welcher alten Stiftbriefen gemäß, selbst der Patron der zu Rieggersburg gehörigen acht Filialen, als solcher, seine Rechte wider die Eingriffe der Freyinn von Galler zu schirmen hatte. Dieser Streit um das Patronat, welches die Freyinn von Galler nicht nur über die Kirche von Rieggersburg, sondern auch über die der acht Filiale ansprach, der Hauptpfarrer und Erzpriester von Gratz aber standhaft für die letzten behauptete, war der Hauptquell, aus welchem die lange Folge der durch persönliche Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten vergifteten, in der Geschichte und Volkssage fortlebenden, ärgerlichen Auftritte floß.

So leidenschaftlich auch die Freyinn von Galler über jedes als Minderung ihres Ansehens gemeinte Wort entbrannte, und sich, wenn sie konnte, auf der Stelle selbst Genugthuung zu ver-

schaffen suchte, so lag doch lang verhaltener Groll und weitaussehende Rache nicht in ihrer Brust; indeß war die Beleidigung, welche ihr der Magister Strobel vor vier Jahren bei den Exequien ihres Oheims angethan, zu empfindlich, als daß sie derselben, wie sie's beim Hinausstürzen aus der Kirche mit den Worten: Pfaff ich gedenk' dirs! angekündet, wirklich nicht hätte gedenken sollen. Schon seit Langem gieng sie mit dem Gedanken um, den Magister Strobel ganz von der Pfarre zu entfernen, und dieselbe einem ihrer Clienten, der ihr mehr Ehrfurcht bezeigen, und das Schloß öfter besuchen würde, zu verschaffen; (149) vielleicht hätte der Ausbruch ihres persönlichen Hasses wider den Pfarrer, sich selbst itzt noch nicht Luft gemacht, wenn der neue Hauspfleger, der seit dem Tode des Hofkriegsrathspräsidenten im Dienste seiner Wittwe, nicht den nächsten Anlaß dazu herbeigeführt hätte. Grattenau von Gratwolstein, der sich für den entfernten Verwandten eines Bischofs dieses Namens ausgab, der aber von Geburt nur ein Bäckerssohn aus der Gegend von Stanz, hatte in seiner Jugend dort eine Art von Ziegeunerleben geführt, theils Abentheuern zu Liebe, theils um das Leben der Zigeuner, deren wanderndes und wildes Wesen seinem eigenen Hange congenialisch, in der Nähe kennen zu lernen. Er war zuerst als Lakai in den Dienst des Hofkriegsrathspräsidenten getreten, der bald die großen Fähigkeiten desselben entdeckend, ihn zuerst als Schreiber, und dann als Wirthschaftsbeamten verwandte. Grattenau erwarb sich durch seine Geschicklichkeit und Talente, sein feines und einschmeichelndes Wesen und durch seine sich sehr empfehlende Figur, sowohl die Gunst des Freyherrn als der Freyinn von Galler; er hatte sich sehr bald das Vertrauen der zwischen dem Präsidenten und seiner Frau schwebenden Uneinigkeiten und Geldhändel erspäht und erschlichen, und hatte statt das Feuer der Zwietracht zwischen Beiden zu löschen, dasselbe vielmehr genährt. Im Besitze des Vertrauens von beiden Theilen, beutete er dasselbe zu seinem eigenen Vortheile, nicht ohne die kühnsten Pläne von Liebe und Ehrgeiz aus. Zur Förderung des letzten durch Erhebung in den Adelstand, war ihm seine Gebieterinn selbst behilflich. Der Gedanke, daß ihr Hauspfleger (wie damals insgemein der Verwalter und Oberamtmann hieß) kein Bürger-

licher, sondern ein Adelicher, schmeichelte ungemein ihrem eigenen Ehrgeize und Stolze. Sie brachte es also mittels ihres und ihres Gemahles Einflußes bei Hofe dahin, daß Grattenau als Herr von Gratwohlstein geadelt, ein kaiserliches Decret als Hofdiener erhielt, was dazumal am kais. Hofe ein Titel, beiläufig dasselbe, was in Frankreich die gentilshommes de la chambre du Roi. ([150]) Solche Begünstigung und des begünstigten Pflegers Uebermuth erregten Neid und Beschwerden, wie deren mehre Freiherr v. Wilfersdorf in einer Bittschrift an die Stände, wider ihn anbrachte, ([151]) worüber der Beklagte in einem besonderen Schreiben an den Freiherrn zu rechtfertigen sich bemühte. ([152]) Grattenau selbst war nicht streitsüchtiger Natur wie die Freyinn, aber er blies jeden Funken von streitsüchtiger Aufregung seiner Gebieterinn zu hellen Flammen an, indem bei seiner politischen Geschäftskenntniß, jeder Proceß ihm neue Gelegenheit, dieselbe zu bethätigen, sich immer mehr und mehr im Vertrauen der Freyinn fest zu setzen, und sich mit einem Worte unentbehrlich zu machen, darbot. Er war nichts weniger als ein Freund der Geistlichen, die Jesuiten ausgenommen, deren damals vorwiegende Macht und herrschender Einfluß ihn gegen dieselben zu einem ganz anderen Betragen stimmte, als er gegen andere Geistliche zu üben gewohnt war. Er war ein wachsamer Schirmer herrschaftlicher Rechte und Freiheiten, und setzte bei dieser Gelegenheit seiner gnädigen, ihm im vollsten Sinne des Worts gnädigsten Frau mündlich und schriftlich auseinander, wie es noth thue ihre Rechte als Vogtherrschaft über die Pfarre von Rieggersburg und die dazu gehörigen acht Filiale durch wirksamen Eingriff zu bewähren. Ende Dezembers des Jahres 1652 ließ Grattenau an der Kirche St. Bartholome, insgemein Sinabel oder Sonawendtkirche d. i. die runde genannt, das Thor-Schloß ändern und steckte die Schlüssel zu sich; wiewohl dieser Gewaltstreich unmittelbar auf den Hauptpfarrer gemünzt gewesen, so war doch Magister Strobel zu fein und zu furchtsam, um wider seine so mächtige Vogtherrschaft unmittelbar sich zu beklagen; er machte die Anzeige dem Erzpriester Stadtpfarrer zu Gratz, Jakob Abt, und dieser beim Landshauptmann klagend, ([153]) erwirkte ein Mandat des Lands-

hauptmanns, ([154]) das schon vier Tage nach der Eingabe des Stadtpfarrers datirt, ein Beweis, entweder von dem bei weitem schnelleren Geschäftsgange derselben Zeit überhaupt, oder von dem besonderen Einfluße des Stadtpfarrers auf die Beschleunigung, oder vielleicht auch von einer persönlichen Ungunst des Landshauptmanns, Hrn. Max, Grafen zu Herberstein, über welchen sich Freyinn von Galler in der Folge zu wiederholtenmalen beklagte. Die Freyinn, sich in ihrer Einrede wider die ihr angeschuldigte Absicht, den Gottesdienst zu hindern, verwahrend, und die Oeffnung der Kirche versichernd, beschwerte sich über die Unregelmäßigkeit des eingeschlagenen Weges, indem sie selbst als Vogtherrschaft die erste Behörde, ([155]) und der Stadtpfarrer, hierüber zurechtgewiesen, gestand zwar „daß er hätte Stylum Curiae sollen observiren, „sey aber periculum in mora wegen dieses seit der Reformation „her, in allen dreyen Ländern unpракticirten, und ganz unerhörten „factum, welches mehr einem calvinischen oder atheistischen als „catholischen procedere gleich sehe." ([156]) Hierauf drohte das zweite Mandat mit einem Pönfalle von hundert Dukaten ([157]) und Freyinn von Galler bestand in ihrer, wie die wichtigsten ihrer Proceßschriften, von ihr eigenhändig aufgesetzten, zweiten Einrede darauf, daß der Pfarrer mit seinen Sprüchen an sie selbst, als seine Vogtherrschaft zu weisen sey. ([158]) Die Sinabelkirche blieb noch immer gesperrt, bis bei Herannahen des Kirchweihfestes S. Barthleme der Hauptpfarrer neue dringende Beschwerde einlegte ([159]) und ein neues Mandat des Landshauptmanns die Eröffnung derselben befahl ([160]). Um ihrer Oberherrlichkeit als Vogtherrschaft neuen Glanz zu verleihen, bat die Freyinn, daß ihr das Patronat, welches ihr bisher nur wechselsweise mit dem Hofe zugestanden worden war, so daß der Hauptpfarrer „einmal" vom Hofe und das andermal von der Herrschaft ernennt ward, ihr ausschließlich verliehen werden möge. ([161]) Diese Bitte ward ihr theils ob des großen Credits, den sie sich durch ihre Bauten auf der Rieggersburg im ganzen Lande erworben hatte, theils durch den Einfluß bei Hofe mittels des Grafen Wurmbrand's, des besonderen Günstlings des Kaisers, gewährt. Dieser Credit und Einfluß hatte den höchsten Punkt im J. 1653 erreicht, in

welchem Jahre sie die seit sechzehn Jahren geführten Bauten vollendete, die sie im J. 1637 begonnen, wo sie als Miterbinn ihres Oheims Sigmund, Freyherr von Wechsler, von der Rieggersburg Besitz genommen hatte, und die seitdem immer unaufhaltsam fortgeschritten. Das alte Schloß, das den höchsten Gipfel des Berges krönend, Kroneck heißt, und von der Eingangsseite mit Graben in lebendigen Felsen gehauen, von den anderen drei Seiten durch den senkrecht abstürzenden Felsen schon hinlänglich vertheidigt war, erhielt ein neues bedecktes Vorwerk, dessen oberer Theil von einer Gallerie gekrönt; ein zweiter äußerer Graben wurde so tief und so breit in den Felsen gehauen, daß derselbe nicht mit bloßer Zugbrücke überdeckt werden konnte, sondern daß in der Mitte desselben zwei riesige Steinpfeiler gelassen wurden, auf welchen die Brücke aufliegt; den Zwischenraum dieser Felsenjoche füllt das Laubwerk von Bäumen aus, welche in dem, seither durch Menschenhände oder Winde aufgehäuften Erdreiche des Grabens wurzeln; und zwischen den Felsen eine grüne Böschung bilden. Auf beiden Seiten des Hauptthores wölben sich Nischen, in denen die marmornen Statuen von Mars und Bellona; über der Mitte des Thores das Wechsler'sche Wappen von Löwen gehalten, aber merkwürdig genug, statt des heraldischen Zimirs des wechslerischen Wappens, statt des armlosen, wie die Assassinen halb weiß, halb roth gekleideten, Männchens, ein Engel, welcher das Wappen mit ausgebreiteten Flügeln beschützt, eine von der Freyinn v. Galler selbst erfundene Wappenverschönerung; auf beiden Seiten tief unten gegen das Ende der Flügel, auf der rechten Seite über dem Mars, ganz klein in einem Medaillon das Brustbild Kaiser Ferdinands III., und gegenüber über der Bellona das der Kaiserinn, seiner Gemahlinn, mit kleinen über dem Medaillon sich erhebenden Obelisken; unter dem Wappen die Inschrift:

Auf Gottes Gnad' und reichlich's Geben,
Steht all mein Hoffnung und mein Leben.

Katharina Elisabeth Gallerin geborne Wechslerin Frein zu Rieggerburg und Lichtenegg:

Eines Jedwedern sein Ein- und Ausgang der geschehe in Jesu unseres Herrn Namm! Durch seine

Hilf und seine Gab ich dieses Haus überkomen hab. — Gott verleihe Jeme seine Gnad! Gott für alles alle Zeit zu ehren, den römischen Kaiser erkenne für meinen Schutzherrn Kein Feind noch Türken, nicht zu fürchten! Ein gutes Gewissen und unverzagt hat manchen starken Feind verjagt — Was ich in sechzehn Jahren hier hab lassen bauen, das ist wohl zu sehen und anzuschauen. Kein Haller mich nicht reuen thut; ich meins dem Vaterland zu gut. Anno Domini 1653; endlich der eben so hochfliegende als prophetische lateinische Spruch des exegi monumentum der Rieggersburg:

Verstummen auch im Tode die Saitenspiele, so spricht doch nach dem Leichenbegängniße des Jahrhundertes dieses auf meine Kosten aufgeführte Haus. *)

Die bedeckte Gallerie über dem Thore und das demselben zur Seite stehende Bollwerk ward ehemals von vier und zwanzig Kanonen, acht eisernen, und sechzehn metallenen beschützt; dies ist das sechste Thor, von welchem der Weg zum siebenten über den alten, in lebendigen Felsen gehauenen Graben führt; über dem Thore abermals das wechslerische Wappen von Löwen gehalten, mit der Unterschrift: Jesus und Maria sei mit mir. Catharina Elisabeth Frau Gallerin geborne Wechslerin Frau zu Riegersburg und Lichtenegg, Witwe 1653. Ueberall nur das Wappen der Freyinn von Wechsler und nirgends das Galler'sche, so eifersüchtig war Frau Elisabeth die Ehre des Baus allein ihrem Hause zuzueignen, und der Beisatz: Witwe hebt auf bedeutsame Weise hervor, daß sie Alles dieses nicht mit Hilfe ihres Gemahls, sondern allein vollendete. Durch dieses Thor, das siebente vom Eingange bei der Pfarrkirche an, dehnt sich der erste Hof aus; auf der linken Seite dieses Hofes und auf der schmalen hintersten läuft ein offener Gang, dessen Ende zur unteren Thüre des Fürstenzimmers führt; auf demselben

---

*) Me licet plectra sileant, loquitur post funera saecli sumtibus ista meis structa domus.

sind heute Ahnenbilder, die früher wohl innere Gemächer geziert hatten, den zerstörenden Wirkungen der Witterung ausgesetzt; von dem ersten Hofe führt der Eingang in den zweiten, nicht unmittelbar hinter demselben, sondern Etwas rechts gelegenen, in dessen rechter unterer Ecke eine, als Brunnen mit eisernen Verzierungen sehr künstlich geschmückte, Zisterne; vor der Einheizung des großen Ofens des Fürstenzimmers bildet den Fußboden des Ganges eine eiserne Platte, auf welcher ein gewappneter Ritter und Bannerherr mit über dem Kopfe geschwungener Fahne; sowohl auf dem Eingange des zweiten Hofes, als über der Stiege in der Mitte der schmalen Hinterseite derselben prangt das Wechsler'sche Wappen mit der Jahreszahl. In der Mitte dieses tiefen — das ganze Schloß (auf der Seite wo der Fels nicht senkrecht) umgebenden Steingrabens, hebt sich abermals ein riesiger, ganz aus dem natürlichen Felsen gehauener Pfeiler empor, auf welchem die Zugbrücke aufliegt; aus der Tiefe steigen Eschen auf, deren Krone über die Brücke hereinschattet. Zur Linken derselben ist durch eine Mauer mit sieben Zinnen die Verbindung zwischen dem neuen Vorwerk und der alten Schlagbrücke d. i. zwischen dem sechsten und siebenten Thore hergestellt. Der Weg von jenem zu diesem führt über fünf und zwanzig, drei Fuß breite, in den Felsen gehauene, in der Mitte aber heut schon gänzlich ausgetrettene Stufen. So war der äußere Festungsbau, und der innere der Wohnzimmer und des neuen Saals auf eine so glänzende Art vollendet, daß die Rieggersburg an Herrlichkeit alle Burgen des Landes übertraf, nur nicht das Schloß von Eggenberg, mit dessen Bau der damals regierende Fürst dieses Namens eben beschäftigt war. Das Verdienst, ein so wichtiges Gränzschloß, als die Rieggersburg in den beßten Vertheidigungszustand versetzt zu haben, wurde durch die Freunde der Besitzerinn bei Hof geltend gemacht, und sie erhielt im selben Jahre, wo der Bau der Rieggersburg vollendet worden, im Sinne ihres Gesuchs, einen Majestätsbrief des ausschließlichen Patronats, unter der Bedingniß daß alljährlich am Tage S. Ferdinandi für das österreichische Erbhaus ein Amt abgehalten, und mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß hiedurch anderen Rechten nichts benommen werde; der Inhalt

dieses Majestätsbriefes findet sich in dem drei Jahre später erwirkten, in ganzer Ausdehnung wiederholt; durch diesen Majestätsbrief glaubte sich Freyinn von Galler (in ihrer Meinung durch ihren Hauspfleger Grattenau von Gratwohlstein bestärkt) im vollen Besitze der Vogtei, nicht nur über die Hauptpfarre von Rieggersburg, die ihr Niemand streitig machen wollte, sondern auch über die acht Filiale, deren Vogtei nach alten Urkunden vom Freyherrn von Stadl, als Besitzer der Rieggersburg, dem jeweiligen Hauptpfarrer zugesichert worden war.

Wider die Vergleichung des ausschließlichen Patronats machte der Stadtpfarrer von Gratz Vorstellungen an die Regierung, nicht ohne Einstreuungen wider den Verwalter von Grattenau und den lutherischen Büchsenmeister. ([162]) Durch ein Mandat des Landshauptmanns wurde dem edlen und vesten Urban von Grattenau aufgetragen: in die Kirche zu gehen, zu beichten und zu communiciren. ([163]) Magister Strobel beklagte sich von neuem, daß der Verwalter Grattenau seine Unterthanen wider ihn aufwiegle, ([164]) und ein neues Mandat forderte den Verwalter Grattenau und Jacob Kropf zu Stang, welcher der Rädelsführer der wider den Pfarrer sich auflehnenden Unterthanen, vor die Landshauptmannschaft, ([165]) hingegen beschwerte sich die Freyinn von Galler beim Fürst Bischof von Seckau wider das ärgerliche Leben Magister Strobel's mit seiner Köchinn Katharina Hopfinn und bat um Abschaffung derselben. ([166—170]) Beide Theile klagten nicht mit Unrecht; Jakob Kropf, der Schaffer Grattenau's zu Stang (welches nach Feldbach und Rieggersburg dienstbar), er selbst dem Pfarrer dienstbar nach Breitenfeld, war von Eltern geboren, in deren Blute der Sauertaig des Lutherthums, welches sein Großvater abzuschwören gezwungen worden, noch immer gährte; zum Theil viel pfiffiger als seine Nachbarn, und zum Theil sich noch für gescheiter haltend, war er nichtsweniger als ungeneigt, sein geistiges Uebergewicht durch Widersetzlichkeit im Sinne des Verwalters, wider den Pfarrer in so helleres Licht zu setzen; dieser hingegen glaubte noch im vorigen Jahrhunderte zu leben, wo (i. J. 1563) die Kirchenvisitatoren in hundertzweiundzwanzig Klöstern Oesterreichs, Steiermarks, Kärntens und Krains, vier-

hundertsechsunddreißig Mönche, hundertsechzig Nonnen, hundertneunundneunzig Concubinen und vierhundertdreiundvierzig Kinder angetroffen, *) wo, wie das bekannte Schreiben des eifrigen Katholiken Staphylus bezeugt, im Lande ober und unter der Enns die Prälatinnen in den Stiften kindbetteten, die Pfarrer mit Trompeten und Pauken Hochzeit feierten, die Nonnen, Concubinen der Schreiber und Hausmeister, und die katholischen Pfarrhöfe eben so viele Bordelle waren. **) Die Bauern beschwerten sich in ihrer Bittschrift über die unbilligen Robothen, welche sie der Köchinn des Pfarrers und ihren Kindern leisten mußten. Hingegen klagte Magister Strobel wieder über Aufwiegelung seiner Unterthanen, (171) und auf diese „lamentirliche Beschwerde" trug das Mandat des Landshauptmanns dem Hofdiener und Verwalter der Herrschaft Rieggersburg, Johann Urban Grattenau auf Gratwohlstein, auf, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten. (172) Allein dies Mandat, statt Thätlichkeiten zu verhüten, rief dieselben vielmehr erst in's volle Leben, und nachdem den ganzen Jänner hindurch mittels der obigen Klageschriften und Mandate geplenkelt worden, fiel vier Tage nach dem Datum des letzten Erlaßes, die eigentliche Hauptschlacht vor, deren Gegenwirkungen das ganze Jahr hindurch fortwährten. Am 4. Februar begab sich die Freyinn von Galler mit zwanzig bewaffneten Mann ihrer Festungsmannschaft, und dem dieselben befehlenden Büchsenmeister in den Pfarrhof, ließ die Beschließerinn, deren Abschaffung sie fruchtlos begehrt hatte, nach Rieggersburg und von da in's Landgericht nach Feldbach abführen als eine Malefizperson und als eine Zauberinn, indem sie, wiewohl alt und häßlich, den Pfarrer in ihren Banden

*) Julius Cäsar Staats- und Kirchengeschichte VII. 128 und Schmidts neue Geschichte. II. 231.

**) In proxima visitatione inventae sunt mulieres in Coenobiis palam in puerperio decumbentes, quae citera ullum pudorem se pro uxoribus praelatorum gerebant — moniales clam accersunt, aut scribam aut magistrum Curiae aut alium quempiam — ducunt uxores adhibitis tympanis et choraulis — si qui autem non ducunt, sunt manifesti concubinarii foventur domi quasi integra lupanaria. — In Schellhorns Sendschreiben an Raupach.

halte, was nur zauberischen Kniffen zugeschrieben werden könnte, dann begab sie sich mit einer Patrouille von acht Mann selbst in die Wohnung des krank liegenden oder sich krank stellenden Pfarrers, den sie, wie der Magister klagte, mit den Worten: „du Schindtpfaff! du „hast mich bei der Regierung verklagt, und wenn ich auch mein „Schloß darüber verlöre, und wäre es im Bischofshof, will ich „dich mit meinen Händen wie einen Spatzen erwürgen,“ angeredet haben soll. (173) Während zu Gratz am 7. Februar bei der Regierung über diese Eigenmächtigkeit der Freyinn von Galler berathschlagt, und der Bescheid, welcher dem Landeshauptmann genaue Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen auftrug, (174) ausgefertigt ward, veranstaltete der Pfleger von Rieggersburg mittels eines Schreibens an Hans Jakob Stawasser, Markt- und Landrichter zu Feldbach, die Uebernahme der Pfarrköchinn in's Landgericht, als einer Malefizperson. In Stawassers Adern rollte noch ein guter Theil des Bluts der alten Feldbacherbürger, welche bei Ausbruch der Reformation so entschiedenen Antheil daran nahmen, der vom Erzherzog Karl durch die Doctoren Jechlinger und Fischer geleiteten Reformationscommission Trotz boten, den katholischen Bürgermeister hart verfolgten, den Pfarrer Münch mit Schüßen aus dem Pfarrhof vertrieben und mit einem Krautmesser verwundet hatten, bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts (ein halbes vor den hier erzählten Ereignissen auf Rieggersburg) die bewaffnete Religionscommission alle lutherischen Bücher auf dem Platze verbrannt, und die Bürger den neuen Glauben abzuschwören, gezwungen hatte. *) Damals ward in der Pfarre lutherischer, calvinischer und katholischer Gottesdienst zugleich gehalten, und man zeigt noch in der Kirche die Abtheilungen der drei Religionsparteien, so wie außer derselben im Ringe des Tabors die Steinkanzeln, wo die Prediger aller dreier sich ihre Controversen gegenseitig zudonnerten, ohne einander zu bekehren. Die Erinnerung an diese Zeiten war noch zu frisch, als daß

*) Die Heilquellen des Schlosses Gleichenberg S. 32 nach Julius Cäsars Staats- und Kirchengeschichte.

Stawasser und auch seine Beisitzer im Landgerichte, die Herren von Feldbach, sich nicht eher auf die Seite der mächtigen Burgfrau und ihres gewaltigen Hauspflegers, als auf die des Pfarrers Strobel und seiner Köchinn hätten neigen sollen, so daß ihnen die Einbringung einer Pfarrerköchinn als Maleficantinn ein nicht unerwünschtes Scandal. Herr Stawasser war zwar Katholik, aber ebenfalls gährte der Sauertaig protestantischer Lehre, der seine Voreltern zugethan waren, in seinen Adern; mit solcher Gesinnung war er schon dem Clerus überhaupt nicht sehr günstig; außerdem war er der Freyinn von Galler besonders für die Bücher verpflichtet, welche er manchmal aus der Bibliothek von Rieggersburg erhielt, von denen viele protestantische jenem Auto-da-Fé entgangen waren; so hatte sie ihm ein Paar, die selbst zu ihrer Lieblingslectüre gehörten, nämlich: Camberti Hortensii von Montfort's warhaffte und eigentliche Beschreibung des protestirenden Kriegs deutscher Nation. Basl. 1573, und M. Jacobi Schliesseri gründliche warhafftige Beschreibung des bairischen Aufrur im Jar tausendt fünffhundertfünfundzwanzig, geliehen.*) Herrn Stawasser war besonders die Losung des Bauernkriegs geläufig, wo Einer fragte: „Was ist nun für ein Wesen?" „und der Andere: „Wir mögen von dem Pfaffen nicht genesen" antwortete; daher Stawasser's Bereitwilligkeit der Freyinn v. Galler wider den Hauptpfarrer Strobel gefällig zu seyn.

Auf erhaltenen Meldbrief des Pflegers von Rieggersburg, Herrn von Grattenau's auf Gratwohlstein hatte sich Herr Markt- und Landrichter Stawasser selbst zu Pferd an die Gränze des Weichbildes von Feldbach gegen die Kornbergerstraße, welche von der Rieggersburg herabzieht, begeben, um in Begleitung des Marktschreibers und zweier Musketire die Delinquentinn zu übernehmen. Da ihm dieselbe ungebunden übergeben worden, hielt er es auch für unnütz, dieselbe zu binden, wiewohl der Marktschreiber eingeflüstert, daß es gefährlich, eine Malefizperson, welche

*) Beide diese Werke aus der Rieggersburger Bibliothek in der zu Hainfeld.

vielleicht mit dem Schwarzen in Verbindung, mit ungebundenen Händen gehen zu lassen. „Wenn sie der Teufel reitet“ antwortete der Marktrichter Hans Jakob Stawasser dem Marktschreiber Hans Jerg — „kann er sie auch in der Luft davon führen, und „wär's unnütz vorsichtiger und härter zu seyn als die Frau „Gällerinn oder vielmehr ihr Hauspfleger.“ Da der Marktschreiber neue Gründe replicirte, gab Stawasser ungeduldig seinem Pferde die Sporen und ritt in die Stadt voraus in den Tabor; als die Delinquentinn mit ihren Begleitern auf die Tratte, das ist die unmittelbar vor dem Markt gelegene Gemeinweide gekommen, schoß einer der Musketiere zum Zeichen des Einzugs, auf welches der Marktrichter wieder zum Thore entgegenritt; hier schoß der zweite Musketier, und alle zwei schoßen zugleich, als sie auf den Platz zum reißenden Metzen gekommen, das ist zum steinernen Getreidmaß, welches unten wie ein Mörser mit einem Zündloch versehen. Die Bürger von Feldbach sollen das Vorrecht gehabt haben, in diesem Maße das ihnen verkaufte Getreide zu meßen, so daß, was beim Loche herausrann, ihnen zum Vortheil. Auf die beiden gefallenen Schüsse, lief Alles aus den Häusern. „Ihr fürwitzigen Narren!,“ schrie sie Herr Stawasser an, „habt ihr nie eine „Pfaffenhur gesehen? ich wollte, daß unsere auch dabei wäre!.“ Was unsere? — murmelte der Marktschreiber in den Bart, welcher der gute Freund der Pfarrerköchinn von Feldbach. Die Delinquentinn wurde in eine Art von Wagenschupfe gebracht, durch deren nur mit Brettern verschlagene Fenster der Wind scharf pfiff, und heftiges Schneegestöber eindrang. Herr Stawasser war ein ungehobelter Stamm, aber von weichem Holz; lieber Mann, sagte ihm Frau Dorothee die Marktrichterinn, du wirst doch nicht so grausam seyn, die Hopfinn bei dieser Kälte in der Schupfe erfrieren zu lassen: Blase nicht, was dich nicht brennt, war die erste barsche Antwort des Eheherrn; aber es brennt mich wohl und auf die Seele, und für dich, wenn ich denke was die Herren von der Regierung sagen werden, wenn sie erfahren, daß bei uns nicht einmal eine ordentliche Keiche (Kerker) für Gefangene hergerichtet ist. — Nun so nimm sie meinethalb über Nacht ins Haus wo sie verwacht werden soll — Gegen Abend brachten

die Wächter die als Hexe bezüchtigte Pfarrköchinn ins Haus des Marktrichters, dessen Ehehälfte der guten Bissen eingedenk, welche sie, noch ledig, manchmal bei der Hopfinn im Pfarrhofe genossen, dieser besseres Nachtmal sandte, als das für Gefangene ausgeworfene. Zwei Bürger hielten die Nacht hindurch die Wache, nicht ohne Murren über diesen außerordentlichen Dienst. „Ihr „werdet ihn nicht umsonst versehen!" „polterte Herr Stawasser," als er sah, wie unwillig sie daran giengen. Noch Abends besuchte der Pfarrer von Feldbach die Köchinn seines Patrons, des Hauptpfarrers, und in aller Frühe sandte er seinen Kaplan; doch wurde Nichts gesprochen, das nicht die Bürgerwachen gehört; hierauf kam ihr Mann, und Herr Stawasser an der Spitze von fünf Bürgern, welche den Rath von Feldbach bildeten, führte denselben selbst zu ihr, eine gute Haut von einem geistlichen Hausdiener. „Katl!" sagte er zu ihr, „bist du wirklich schuldig, so bekenns lieber, als „daß du dich peinlich fragen läßt." — „Was soll ich bekennen, Mathiesel" antwortete Catharina Hopfinn, „da ich keine Sünde „auf mir habe, die ich nicht gebeichtet, und worüber mir nicht „unser hochwürdiger Herr die Absolution ertheilt hätte."

Alles was hier erzählet worden, berichtete, nur mit Entstellung und vergiftenden Bemerkungen begleitet, der boshafte Marktschreiber an den Verwalter von Rieggersburg, dem er als Kundschafter diente, und dieser machte Herrn Stawasser über zu milde Behandlung Vorwürfe, deren Geist und Sinn (da Grattenau's Schreiben nicht vorhanden) aus der rischen Antwort des Marktrichters erhellet. ([175]) Herr Stawasser nahm kein Blatt vor das Maul; wiewohl er weitmehr mit der Freyinn v. Galler und ihrem Verwalter, als mit dem Pfarrer von Rieggersburg und dessen Köchinn harmonirte, so war er nichtsdestoweniger kein Freund harter und willkührlicher Maßregeln, und wollte also von der ihm durch Grattenau angesonnenen peinlichen Frage der Hopfinn Nichts hören. In dem hierüber abgehaltenen Rathe wurde er jedoch überstimmt, da die Rathsherren, Bürger von Feldbach, alle im Geiste ihrer Vorältern wenig Neigung für Pfarrer und ihre Köchinnen in sich verspürten. Die peinliche Frage war so eben beschlossen, als der Gerichtsbote ein Schreiben des Hauptpfarrers hereinbrachte, ([176])

worin derselbe wider alle Mishandlung seiner unschuldigen Haushälterinn protestirte, welche bei ihm, als ihrer ersten Behörde zuerst hätte verklagt werden müssen, und die schwere Verantwortung berührte, deren sich die Herren von Feldbach, an welche deßhalb ein eigener Bote abgefertigt worden, beim Kaiser selbst aussetzen würden. Das Schreiben wurde gelesen und lange besprochen, als zwei Abgeordnete der Herrschaft Rieggersburg anlangten, welche im Namen derselben auf der peinlichen Frage bestanden. Das Protestationsschreiben des Pfarrers wurde ihnen mitgetheilt; sie beharrten nichts destoweniger auf der peinlichen Frage, und versprachen im Namen der Herrschaft die Herren von Feldbach für allen Nachtheil, der ihnen daraus erwachsen könnte, schadlos zu halten. (177) So groß war der Einfluß des Verwalters von Rieggersburg auf die Rathsherren von Feldbach und so groß die Meinung des Marktrichters von dem Ansehen und dem Credit der Freyinn von Galler, daß die peinliche Frage durchging und statt fand. Das Ergebniß derselben war nur ein halbes, höchst unvollkommenes Geständniß der aufgebürdeten Schuld. Das Schreiben, welches am folgenden Tage Frau Gallerinn an die Herren von Feldbach erließ, liegt in ihrer eigenen Handschrift vor. (178) Tags darauf ward bei der Regierung zu Gratz vom Magister Strobel die „lamentierliche Beschwerde" im Namen seiner Köchinn wider die Frau Gallerinn und die Herren von Feldbach eingegeben, und darauf schon am folgenden Tage als Bescheid die Erleichterung der gefänglichen Haft und die Vorladung des Marktrichters und Marktschreibers binnen drei Tagen, vom Mitwoch auf den Sonnabend, decretirt. (179) Die im Namen des Kaisers ausgefertigte Vorladung (180) gebot den Stillstand alles gerichtlichen Verfahrens, und die Erscheinung des Marktrichters und Marktschreibers mit den Proceßakten um sieben Uhr früh. Die Siebenglocke hatte eben die letzten ihrer, den Bewohnern von Gratz und der Umgegend so lieben und theueren, tiefen Baßnoten ausgebrummt, als der Marktrichter und Marktschreiber von Feldbach durch den Thürhüter den auf der Burg im Rathssaale versammelten Regierungsräthen gemeldet, und eingeführt wurden. Die Fertigung der Geschäfte war damals eben so schnell als frühzeitig, und die

Tagesordnung um zwei Stunden früher als heute, indem der Rath um sieben, statt um neun eröffnet ward, und das Mittagsessen der Räthe um zwölf statt um zwei Uhr statt fand. Dem Marktrichter und Marktschreiber, als den Repräsentanten des Rathes und Landgerichts von Feldbach wurde die voreilige peinliche Frage scharf verwiesen, und ihnen nebst dem Verluste des Landgerichts große Strafe angedroht, welche sowohl sie als die Frau Gallerinn treffen würde. Es ist zweifelhaft, sagte einer der wort- und schlagfertigsten Regierungsräthe: ob die Herren von Feldbach der Regierung so schnell als der Herrschaft von Rieggersburg gehorcht haben würden? die Herrschaft ist mir auch viel näher als die Regierung, antwortete der vorlaute Marktschreiber, nicht ohne strenge Ahndung so vermeßener Rede. Der noch am selben Tage im Namen des Kaisers erlassene Regierungsbefehl gebot die Loslassung der Hopfinn auf Wiederstellung und gegen Caution. ([181]) Grattenau, welchem der Marktrichter das Ergebniß der Vorladung gemeldet, ([182]) schrieb zurück, daß Freyinn von Galler keine Strafe fürchte, indem sie wohl wisse, was sie begehre und daß sie die freigelassene Vetl, wenn sie ihren Grund beträte, sogleich würde aufheben lassen, ([183]) und der Marktrichter hoffte in seiner Antwort: die gnädige Freyinn würde die Loslassung nicht ungnädig aufnehmen, indem das Langericht der hohen Obrigkeit nicht widerstreben könne. ([184]) Die auf freien Fuß gestellte Köchinn begab sich aber nach Gratz, von wo aus sie ein Schreiben an die Herren von Feldbach voll von Vorwürfen über ihre Mishandlung erließ. Das Schreiben findet sich nicht mehr vor, wohl aber die höchst charakteristische Antwort der Herren von Feldbach, welche den angewandten ersten Grad der peinlichen Frage mittels dreimal angelegter Daumschrauben aus der damals bestehenden Gerichtsordnung vertheidigten, von der Androhung aber des anderen Grades, nämlich der grosen Steine und des Meisters Veith Nichts wissen wollten; ([185. 186]) das Ende des Handels war eine Commission, welche die Herren von Feldbach zur Erlegung eines Stückes Geldes verurtheilte, wofür sie von der Freyinn von Galler entschädigt zu werden hofften.

Siebentes Buch.

Proceß mit dem Clerus.

An die selben stat
Man erpawt hat
Ain Sinibel Chirchen chlain,
Da der Leichnam rain
Zu der Zeit wart pegraben,
Doch ist er seid erhaben
Und gephlanczt in der Christenhait.

Horneck's Chronik c. ccxxiii.

Der mit dem Magister Strobel begonnene Proceß der Freyinn von Galler war eine Hydra, von der jedes abgehauene Glied zu einem neuen Processe anwuchs, so daß mehrere derselben zu gleicher Zeit nebeneinander geführt werden mußten, in welchen die Freyinn theils als Klägerinn, theils als Beklagte erschien. Wir haben im vorigen Abschnitte den Verlauf der von dem Magister wider die gewaltsame Entführung der Pfarrerköchinn und ihre Ablieferung an das Marktgericht von Feldbach erhobenen Klage erzählt. Zugleich mit der Köchinn klagten ihr Mann und Schwiegersohn, daß sie aus Furcht vor den ihnen von der Freyinn angedrohten Prügel sich aus dem Pfarrhofe geflüchtet, und baten um die Sicherheit ihrer Person ([187]). Da die Bittschrift auf der Rubrik noch den Beisatz „der höchsten und äußersten Gefahr des Verzugs" trug, so erfolgte noch am Tage der Eingabe der Bescheid, und das

demselben gemäß ausgestellte Mandat ([188]) an die Freyinn, wodurch ihr unter einer Strafe von tausend Dukaten Ruhe auferlegt wird; zugleich trat Strobel als Kläger wider den Hauspfleger von Rieggersburg, Grattenau von Gratwohlstein auf, daß er die zur Hauptpfarre dienstbaren Unterthanen des Dorfes Stang durch Abredung von der schuldigen Roboth aufwiegele ([189]). Stang gehörte zur Gemeinde Breitenfeld, welche erst unter Pfarrer Strobel als Filial der Pfarre von Rieggersburg bekannt zu werden begonnen, indem er dort eine schöne Kirche erbaute, und das Gnadenbild des Heilandes malen ließ, zu welchem alsbald großer Zulauf von Wallfahrtern statt fand. *) Die große Kirche springt auf der Straße von Rieggersburg ins Ilzthal, gleich beim Herunterfahren vom Berge rechts, als ein beträchtliches Gebäude in die Augen; die Verweigerung der schuldigen Roboth in diesem, von Strobel auf seine Kosten verschönerten, Wallfahrtsorte war also doppelt empfindlich. Freyinn von Galler, welche von diesem Schritte sogleich Wind erhalten, legte noch ehe sie hievon durch das Gericht verständiget worden, bei den geheimen Räthen Beschwerde wider die hinter ihrem Rücken geführte Klage ein; die Eingabe wurde der Regierung und von dieser dem Landeshauptmann zur Verbescheidung zugewiesen ([189]). Ein Befehl des Landshauptmanns an die Unterthanen der Hauptpfarre Rieggersburg zu Breitenfeld schärfte diesen den schuldigen Gehorsam ein ([190]); diese beschwerten sich ihrerseits wider die ungerechten Robothsforderungen des Hauptpfarrers ([191]). Ein Befehl des Landshauptmanns forderte den Verwalter Johann Urban von Grattenau nach Gratz vor die Landshauptmannschaft; sein Nichterscheinen entschuldigte die Freyinn mit Geschäften der Stifteinhebung zu Radkersburg, und bat um ein Decret an Freiherrn von Gabelhoven zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes in den zwischen dem Pfarrer und den Unterthanen von Breitenfeld schwebenden Händeln ([192]), und wirklich trug der Landesverwalter Sigmund Friedrich, Graf zu Trautmansdorf dem Freiherrn von Gabelhoven die Ausübung des Schiedsrichteramtes auf ([193]). Dawider

*) Julius Cäsar's Beschreibung des Herzogthums Steyermark. I. S. 135.

protestirte Magister Strobel aus dem Grunde, daß es der Freyinn gar nicht zustehe in den zwischen ihm und seinen Unterthanen schwebenden Streitigkeiten einen Schiedsrichter vorzuschlagen, und während sich von beiden Seiten Klage auf Klage und Beschwerde auf Beschwerde häuften, kam es doch zu keiner Entscheidung, weder von Seiten der Landshauptmannschaft, noch der Regierung, noch der geheimen Räthe, indem diese die Verbescheidung der Regierung, diese sie der Landshauptmannschaft zuwiesen, und weder diese noch jene Macht oder Muth genug hatten, wie es scheint, die der Freyinn von Galler auferlegten Geldstrafen einzutreiben, oder auch nur den, ihren Vorladungen gebührenden Respect zu erwirken, wenn dieselbe Individuen, die im Dienste der Freyinn, betrafen. Die Leser (wenn sie anders das Urkundenbuch durchgeblättert) haben aus demselben gesehen, wie die Freyinn von Galler das Nichterscheinen ihres Verwalters mit der Stifterhebung zu Radkersburg entschuldigte, eben so wenig erlaubte sie ihrem Büchsenmeister Hans Fritz sich auf die schon mehrmal von Seite der Regierung an ihn ergangene Vorladung ([104]) zu stellen. Die Ursache der Vorforderung war die am 4. Februar in der Hauptpfarre vorgefallene ärgerliche Scene, wo Freyinn von Galler mit ihrem Büchsenmeister und zwanzig ihrer Schloßsoldaten sich in den Pfarrhof begeben; in ihrer Eingabe auf diese wiederholte Vorladung wollte die Freyinn ([105]) behaupten, daß wer immer ihren Büchsenmeister belangen wolle, bei ihr als seiner Frau und ersten Behörde zuerst erscheinen müsse, dann, die wahre Ursache der Verladung nicht zu wissen vorgebend, stellte sie sich an als glaube sie, daß er der Religion willen vorgefordert worden „wie„wohl es ihr ganz unbekannt sey, daß ein kaiserliches Mandat „zur Abschaffung lutherischer Soldaten, wie dieser Büchsenmeister, „von einer Gränzfestung, wie Rieggersburg, ergangen sey;" in dieser beliebigen Voraussetzung meldete sie der Regierung, „daß „der Büchsenmeister auf dem beßten Wege, katholisch zu werden, „indem Herr Pater Taferner (der einflußreiche Jesuit) schon „voriges Jahr mit demselben das Bekehrungswerk begonnen" und auch nächste Ostern nach Rieggersburg kommen werde, um die übrigen Scrupel des zu Bekehrenden zu lösen. Die Regierungs-

räthe waren nicht so sehr auf den Kopf gefallen um nicht zu merken, daß der Freyinn von Galler mit der Behauptung, daß sie die erste Behörde des Büchsenmeisters, und noch mehr mit der angeblichen Voraussetzung der wegen der Religion geschehenen Vorladung, keineswegs Ernst sei, und daß sie mit dem Bekehrungswerk des feinen Paters Taferner und den Scrupeln des barschen Büchsenmeisters, die Regierung eigentlich zum Narren halte. Der Bescheid lautete deßhalb, daß es der Frau Supplicantin nicht gebühre, der Regierung Maß und Ordnung vorzuschreiben, und daß ihr also unter fünfhundert Ducaten Strafe befohlen werde, den Büchsenmeister der Regierung alsbald einzuliefern; nichtsdestoweniger erschien weder der Büchsenmeister, noch zahlte Freyinn von Galler die fünfhundert Ducaten. Ihr Credit und Einfluß bei den geheimen Räthen und bei Hof war so mächtig, daß weder die Regierung noch die Landshauptmannschaft ihre Pönfälle in Ausübung zu setzen sich getrauten; dazu waren ihre persönliche Entschlossenheit und mannhafte Wehrbarkeit zu bekannt, als daß die Folgen, welche eine wirkliche Execution nach sich ziehen konnte, nicht eingeleuchtet hätten. Sie war nicht nur Frau genug, um in Allem das letzte Wort behalten zu wollen, sondern auch Mann genug, um allenfalls Gewalt mit Gewalt abzuwehren, der Execution die Thore der Festung zu verschließen, und sich in der Rieggersburg, statt wider Türken und Cruzen, gegen Gerichtsboten und landschaftliche Soldaten zu vertheidigen. Die Vollendung der Festungswerke und der im selben Jahre erwirkte Majestätsbrief, vermög welchem das bisher wechselweise vom Kaiser und von der Herrschaft Rieggersburg ausgeübte Patronatsrecht ausschließlich der Herrschaft verliehen worden, gaben ihr soviel Bleigewicht in die Füße, daß sie, wie immer angestoßen und umgestoßen, gleich wieder aufrecht auf ihren Füßen stand. Magister Strobel war in seinem Pfarrhofe nicht so sicher als Freyinn von Galler auf ihrer festen Burg, aber trotz ihres Einflußes und Credits konnte sie es nicht dahin bringen, daß derselbe abgesetzt, oder auch nur die von ihr mit offner Gewalt entferntе Köchinn abgeschafft würde. Weder konnte Freyinn von Galler das von ihr angesprochene Patronat über die acht Filiale

erhalten, noch der Hauptpfarrer, trotz seiner schreiendsten Vorstellungen bei der Landshauptmannschaft, bei der Regierung, beim Fürst Bischof von Salzburg und bei Hofe, der Freyinn die Vogtbarkeit über die Hauptpfarre entreißen. Wir fahren weiter fort, das Hin- und Herwogen und die lärmenden Brandungen dieses geschichtlich so merkwürdigen Proceßes zu erzählen.

Die eigenhändig entworfene Eingabe ([106]) der Freyinn von Galler an die geheimen Räthe über die ärgerliche Scene im Pfarrhofe, enthält mehr als eine Stelle, welche ihren Charakter als den einer starken und muthigen, sich aber auch über die Schranken der Mäßigung und Sitte hinaussetzenden Frau auf das hellste beleuchtet. Sie läugnete die von dem Pfarrer ihr angeschuldigten Schimpfworte, aber der Ausdruck der Franzosenvettel, womit sie die Tochter der Köchinn anklagt, rechtfertigt die Vermuthung, daß ihr auch jene Schimpfworte wider den Pfarrer in der Hitze des Zorns entfahren seyn mochten, wiewohl sie sich derselben vielleicht nicht mehr erinnerte. Den vom Pfarrer zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Umstand, daß seine Köchinn ein steinaltes Weib, will sie nicht in Abrede stellen, auch sey sie häßlich, aber destomehr müße der Teufel den Magister verblendet, und, wie die Leute sagten, ihn bezaubert haben, wobei es sein Bewenden haben möge. Eben so wenig läugnet sie, daß sie von ihren Festungssoldaten begleitet in den Pfarrhof gekommen; sie seyen übrigens nur mit Seitengewehr bewaffnet gewesen, wie jedesmal wenn sie mit ihr aus der Festung giengen, sie habe nur mannhafte Leute um sich und keine Buben, wolle sie auch in ihrer Festung Keinem Brod geben, der nicht vor seinem Feinde sich zu wehren im Stande; daß der lutherische Büchsenmeister mit ihr gekommen, würde wohl keine Sünde seyn, da die Kapläne lieber mit ihm, als mit dem Pfarrer umgiengen, und jener öfter in die Kirche gehe als dieser; noch jüngst hätten Pferde und Wagen vierzehn Tage zu Gratz auf den Pater Taferner gewartet, welcher hätte kommen sollen die übrigen Religionsscrupel, welche noch der Bekehrung des Büchsenmeisters entgegenständen, zu lösen; der Büchsenmeister, ein gar wackerer Mann, den sie oft auf des Generals Püechaimb Begehren nach Wien

gesandt, habe oft genug an dem Leben des Hauptpfarrers Aergerniß genommen, und sich trotz desselben in seinem guten Willen sich zur katholischen Religion zu bekehren nicht stören lassen; daß sie dem Pfarrer sein ärgerliches Leben vorgeworfen, sey wahr, und habe er wohl mehr verdient. Andere Eingaben waren mit den Klagen der Pfarrmening, das ist der Pfarrgemeine von Rieggersburg ([197]) belegt; das merkwürdigste Actenstück aber, als Sittengemälde jener Zeit, sind die von der Freyinn v. Galler wider den Magister Strobel eingegebenen fünfundzwanzig Beschwerdepunkte, ([198]) und die Vertheidigungsschrift des Letztern. ([199]) An der Spitze der Beschwerdeführer der Pfarrgemeine stand Jacob Kropf, der herrschaftliche Schaffner zu Stang, welcher schon oben als der Rädelsführer der, dem Pfarrer von Rieggersburg Gehorsam verweigernden Unterthanen genennt worden, und noch in der Folge dieser Geschichte mehr als einmal unter traurigen Umständen genennt werden wird. Derselbe war als Findelkind aufgegriffen, und weil er als solches schon mit der in Steiermark's Gebirgsgegenden, wie in mehreren der Schweiz, einheimischen Halsgeschwulst behaftet war, unter dem Namen Kropf von einem Bauer in Stang auferzogen worden. Als Halterbub und Ochsenknecht hatte er soviele Proben thätiger Aufsicht und wirthschaftlicher Kenntniß gegeben, daß ihn der Verwalter Grattenau zum herrschaftlichen Schaffer zu Stang bestellte. Mit den Eigenschaften eines guten Wachhundes und Spürhundes zugleich begabt, war er der beste Kundschafter des Verwalters über Alles was im Pfarrhofe vorgieng, denn, trotz seines Kropfes war er bei den Dirnen wohl gelitten, aber destomehr bei den Knechten verhaßt, welche seine inquisitiven Fragen nicht selten mit einem: Schmecks Kropfeter abfertigten. Ein Trinkgenoße des Büchsenmeisters, war er eher halb lutherisch als dieser halb katholisch geworden, und hatte sich oft Zigeunern und anderm herumziehenden Gesindel beigemischt, welches damals und noch fünfzig Jahre später als ein Mischling von Bettlern, Räubern, Soldaten und Mördern die Gegend unter dem Namen der Gartirunden durchzog. So war er in der Wirthschaft und zu anderen Zwecken des Verwalters ein wohl brauchbares, aber übrigens nicht viel

taugendes Subject, in welchem sich noch nach Jahren bewährte, wohin ungeregelte Wißbegierde und vorlauter Fürwitz bei Bauern führen können, welche, statt in den Schranken der ihrem Stande angemessenen und nützlichen Kenntnisse sich mit Dingen, die über ihre Fassungskraft, anderen Sphären angehören, beschäftigen.

Es waren kaum zwei Monate seit der Einleitung der verschiedenen oberwähnten Processe, welche mit der Scene im Pfarrhofe begonnen hatten, verflossen, als statt der Entwickelung der schwebenden, eine neue Verwickelung derselben durch neue Thätlichkeiten statt fand. Aus dem Grunde des, der Herrschaft zustehenden Bergrechts hatte der Pfleger derselben, H. v. Grattenau, Ende Aprils die Schnitter und Winzer des Pfarres aus einem, demselben gehörigen Weingarten gejagt, wogegen der Pfarrer feierliche Protestation einlegte, ([200]) und Frau Gallerinn ihre Vertheidigungsschrift mit wiederholten Anklagen wider denselben füllte. ([201]) Nun folgten abermal höchst leidenschaftliche Replik und Duplik, der Hauptpfarrer hob in seiner neuen Beschwerde die alten, im Pfarrhof von Freyinn v. Galler ausgestoßenen Schimpfworte und Drohungen mit Fracturschrift heraus; beklagte sich, daß sie ihm am Pfingsttag, wo sie vermuthete, daß er von Gratz kommen würde, habe aufpassen lassen, und daß „so grausamber Greill „und Abscheich ein Scandalum, welches zu Lutheri Zeiten niemals „zugelassen, ja von Juden und Türkhen nichts solches zu heiligen „Zeiten observirt oder practicirt wird;“ ([202]) ein Befehl des Landshauptmanns legte der Freyinn von Galler unter dreitausend Ducaten Strafe, Ruhe auf. Statt Ruhe zu halten oder die Strafe zu zahlen, nahm die Freyinn ihren Recurs abermal nach Hof, und der, an die Innerösterreichische Regierung gegebene Bescheid lautete, wie fast alle, in diesem Processe erlassenen Hofbescheide: „die Innerösterreichische Regierung wolle die Gebühr „und Billigkeit dermaßen verhandeln, daß Frau Supplikantinn, „sich deß widrigen halber mit Fug nit zu beschweren, und weiter „nach Hof zu recuriren nit verursacht werde.“ ([203]) Ehe noch durch diese Entscheidungen irgend Etwas bewirkt worden war, hatte eine neue Eigenmächtigkeit des Pflegers von Rieggersburg zu neuen Beschwerden des Hauptpfarrers Anlaß gegeben. Dieser

hatte so eben eine neue dringende Vorstellung über die noch immer unausgetragene Sperrung der Kirche von Sinabel eingegeben, als nach dem Tode des Vicars von Paltau, der Pfleger von Rieggerspurg die Kirchenschlüssel wegnahm, und im Namen der Herrschaft, der Gemeinde einen neuen Vicar vorstellte. Dieß war eine neue Verletzung des Patronatsrechts, welches dem Hauptpfarrer über die Filiale zustand, und nun schritt das erzbischöfliche Consistorium von Salzburg, als die oberste damalige christliche Behörde in Steiermark, selbst mit einem sehr gemäßigten Befehlsschreiben ([204]) an die Freyinn von Galler ein. Dieses und das Zureden von Freunden, brachten endlich zu Ende dieses so stürmischen sechshundert vier und fünfzigsten Jahrs zwischen der Freyinn von Galler und dem Hauptpfarrer den Entwurf eines Vergleiches zu Stande, ([205]) welcher aber, ehe noch einer der darin abgeredeten Punkte in Erfüllung gegangen, umgestoßen ward. Der Hauptunterhändler dieses Vergleiches war Graf Gottfried von Collonitsch, Freyherr zu Burg Schleiniz, Haindorf und Idenspeugen, Herr auf Freiberg, Frauenburg und Kholnitz, wirklicher geheimer Rath, des Kaisers und Erzherzogs Leopold Kämmerer, einer der fruchtbarsten Correspondenten der Freyinn von Galler, welcher aber so eifrigen Briefwechsel, wie wir in dem folgenden Hauptstücke sehen werden, nicht ohne persönliches Interesse und eigennützige Absichten unterhielt. Von allen zahlreichen Briefen der Correspondenten der Gallerinn sind keine auf so schönem Holländerpapier mit Goldschnitte, aber mit sehr blasser Tinte und schwer leserlicher Hand geschrieben. Graf Otto Gottfried von Collonitsch war der Sohn des Grafen Adams, des Befehlshabers von Szatmar, dessen Bruder Seifried der Befehlshaber von Neuhäusel, deren beider Oheim Johann Bartholomäus als Feldmarschall in Ungarn gedient; daß dieses alte und edele Haus soviel Kriegshelden zählte, flößte der Freyinn von Galler große Vorliebe für dasselbe ein, und wiewohl Herr Otto Gottfried, nichtsweniger als mit kriegerischen Tugenden ausgerüstet, vielmehr ein schlauer und gewandter Hofmann, so pflegte sie nichts destoweniger mit demselben gute und vertraute Nachbarschaft, und nahm seine oft Nichts als Complimente

enthaltende Schreiben, als einen der mächtigen Herrinn der Riegersburg gezollten Tribut eines benachbarten Herrschaftsbesitzers nicht ungern an. Seine Bemühungen, in denen ihn jedoch der Hauspfleger H. v. Grattenau, der ihm seines höfischen Wesens willen abgeneigt, eher kreuzte, als unterstützte, hatten den oberwähnten Vergleich in Vorschlag, aber nicht völlig zu Stande gebracht.

Der Vergleich war zweifelsohne von Seiten der Freyinn von Galler durch ihre Nachrichten, daß ihr die Wiedereinsetzung des von ihr nach Gratz vertriebenen Pfarrers ernstlicher als bisher anbefohlen werden solle, (206) und durch die dritte Auferlegung des Pönfalls von dreitausend Ducaten (207) herbeigeführt worden; anderseits wurde das ihr verliehene ausschließliche Patronatsrecht nicht im geringsten verkürzt; (208. 209.) der Hauptpfarrer aber behauptete das Patronat über die acht Filiale mittels vier alter Urkunden, über deren heimliche Entwendung Freyinn von Galler klagte. (210) Magister Strobel kehrte von Gratz auf den Pfarrhof zurück, und zwei Jahre hindurch gleißte die stürmische See der Freyinn von Galler mit anscheinender Windstille, aber mit Beginn des folgenden tausendsechshundertsiebenundfünfzigsten Jahrs brach der Sturm von neuem, und wenn mit minderem Aergerniße für die Sitten, als vor drei Jahren, doch mit eben so großem oder noch größerem für die Kirche, los. Die Scene hatte, wie damals, im Februar statt. Freyinn von Galler immer sehr reizbarer Nerven, war das ganze Jahr hindurch in keinem Monate mehr zu heftigen und gewaltthätigen Handlungen aufgelegt, als in diesem; der Februar war ihr von allen Monaten des Jahrs der verhaßteste, in welchem, so behauptete sie, ihr immer mehr Widerwärtigkeiten zufließen, als in den anderen eilf Monaten des Jahrs; sie sagte mehr als einmal, sie sey überzeugt, daß ihr auch die größte Unannehmlichkeit, nämlich der Tod einstens in diesem Monate zustoßen würde, und diese Ahnung ward in der Folge wirklich bestätigt. Auch wegen des Schalttages, der schon bei den Römern für einen höchst unglücklichen Tag galt, und wegen der Kirchenrechnungen, war ihr der Februar ganz besonders verhaßt; sie schrieb die Schuld ihrer Aufregung in diesem ihr so widrigen

Monate auf eine demselben inhaftende unheilbringende Eigenschaft. Sie wußte vermuthlich nicht, daß schon bei den Römern und Hebräern im Februar als einem den Todtenopfern (die Ferialia und das Fest Purim) geweihten Monate, die Heirathen für unglücklich gehalten wurden, doch hatte sie aus Hyde's Werk über die alte Religion der Perser, über dessen Inhalt zur Zeit als es erschienen, Pater Taferner und andere gelehrte Jesuiten öfters in ihrer Gegenwart disputirten, gelernt, daß die alten Perser im Februar allen schädlichen Thieren unter dem Namen Charfester den Krieg erklärten, und seitdem war es in ihr zur fixen Idee geworden im Februar schwarzem Ungeziefer, wie sie ihre Gegner nannte, den Krieg zu erklären; unglücklicherweise that sie grade das Gegentheil von den Römern, welche in diesem Monate die Tempel scheuerten, während sie die Kirche, Pfarre und Friedhof mit gewaltsamen Scenen entheiligte. Am achtzehnten Februar ließ sie an die Thore der Pfarrkirche zu Rieggersspurg und aller acht Filiale ein Patent anschlagen des Inhaltes, „daß sie vernommen, daß der Erzpriester „von Gratz sich nach Rieggersburg und in die Filiale verfügen wolle „um die Kirchenrechnung zu halten, das sie aber als Vogtobrigkeit „allen Pfarrern, Vicaren, Seelsorgen und Zehntpröbsten dabei „zu erscheinen, verbiete." Der Erzpriester von Gratz, Jakob Kogler ließ das Patent abreißen; Freyinn von Galler sandte ihm acht Ersuchschreiben, jedes für eine der acht Filiale, in welchen sie für solche ihrer Oberherrlichkeit angethane Unbild mit achthundert Ducaten entschädigt zu werden begehrte. Am zwanzigsten Februar, als sich der Erzpriester mit dem Hauptpfarrer und dem Pfarrer von Fehring Dr. Michael Zirkelius in die Kirche begeben wollte, fanden sie dieselbe überall mit Wachen besetzt, und statt des damals in Wien abwesenden Büchsenmeisters befehligte der Tafeldecker der Freyinn die bewaffnete Schaarwache im Namen seiner Frau, nicht dem Erzpriester, wohl aber dem Magister Strobel und dem Kaplan Mathias Gerius den Eingang in die Kirche verwehrend. Der Erzpriester excommunicirte sogleich den Tafeldecker, aber dieser antwortete: „Excommunication hin, Excommunication her, ich thue was mir meine gnädige Frau „befohlen." Hierüber führte nun der Erzpriester Jakob Kogler

noch viele bitterere Beschwerde ([211]) als sein Vorfahrer Abt vor drei Jahren bei Gelegenheit der Aufhebung der Pfarrköchinn gethan. Er setzte die Sünde der Freyinn von Galler in dieselbe Reihe, mit der der Kinder Heli's, und berief sich naiv genug auf das Beispiel Kaiser Konstantins, der die Sünden der Priester mit seinem Mantel habe bedecken wollen; dieses kaiserlichen Mantels hätte das wenig erbauliche Leben des Magisters Strobel und seines Kaplans Gerius freilich sehr bedurft, wenn auch die in der, von der Freyinn von Galler eingereichten Klage, ([212]) wider den letzten angeführten Beschwerspunkte, so wie die vormals wider Strobel eingereichten, durch die Leidenschaftlichkeit der Freyinn von Galler und ihres Verwalters übertrieben gewesen sein mögen. Die Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten liegt in den neunzehn Beschwerpunkten der Freyinn ([213]) und der Antwort des Erzpriesters zu Tage. ([214])

Schon vierzehn Tage nach der Scene der Kirchenrechnung hatte eine neue durch den Kaplan Mathias Gerius veranlaßte statt, indem er mit einem Prügel und mit gespannter Pistole dem Organisten den Schlüssel der Sacristei abforderte; in der Zeugenurkunde ([215]) dieses neuen Aergernißes erscheint, der zweite nach dem Marktrichter von Rieggerspurg abermal Jakob Kropf der vormalige Schaffer von Stang itzt Richter desselben Dorfes, als ein getreuer Handlanger Herrn v. Grattenau's zum Richter eingesetzt. Dieser (erst vor zwei Jahren von seiner ihm so gnädigen Gebieterinn mit einem Hause zu Gratz beschenkt) ([216]) war seit dem Beginne dieses Jahres nicht mehr Verwalter, sondern, wie vormals Ruep von Pfeilburg, Bestandinhaber der Herrschaft Rieggersburg, um den jährlichen Pachtschilling von fünftausend Gulden. ([217]) Dem Statistiker und Landwirth dürfte die Vergleichung dieses Bestandvertrags mit dem zweihundert Jahre älteren der Herren von Reichenburg und späteren, nicht ohne Interesse sein. Herr von Grattenau, nun schon im siebenten Jahre Hofdiener, hatte, statt an seinem Credite bei Hof durch Magister Strobels wiederholte Klagen und Beschwerden Etwas zu verlieren, sich vielmehr gehoben, indem er den Titel eines kais. Raths und als Bestandinhaber der Festung Rieggersburg auch den Charakter eines

Hauptmanns erhalten hatte. Ja, er erwirkte itzt sogar eine Erneuerung des ihm schon vor sieben Jahren ertheilten Protectorium's das ist eines Freiheits- und Schirmbriefs wider alle Gewalt, welche nicht nur auf seine und der Freyinn von Galler Person, sondern auch auf alle von dieser wider ihn bestellte Advokaten, Doctoren, Sollicitatoren und Agenten ausgedehnt ward. ([218]) Höchst seltsam ist die Ertheilung eines solchen Schutzbriefes wider Gewalt unter der Voraussetzung einer regelmäßig bestehenden Gerechtigkeitspflege, und noch seltsamer die darin enthaltene Formel: „daß, wiewohl „bei der im Land wohlbestellten Justiz dergleichen Gewaltthätigkeiten „nicht vonnöthen, die Regierung kraft Allerhöchster Resolution das „Protectorium doch handhaben wolle." Dieser Erlaß von Hof brachte die Regierung und Landshauptmannschaft in neue Verlegenheit in Betreff der Ausführung der, wider die Freyinn von Galler in deren Processen mit dem Hauptpfarrer und Erzpriester verhängten Straffälle. Die Regierung gestand in ihrem hierüber nach Hof erstatteten Gutachten, ([219]) daß die Freyinn von Galler ihrer Eingriffe willen, wohl des Patronats entsetzt zu werden verdiente, daß aber, „da sie in Nichts den Verordnungen der „Stellen gehorsambe, sondern auf ihre Festung und den Militär„stand sich stützend, Alles mit Gewalt durchsetze, wiewohl sie „und ihre Pfleger ein Leben führe, von dem man nicht recht „wisse, ob es katholisch oder lutherisch, die Sache, weil an der „Festungsvertheidigung dem ganzen Lande so viel gelegen, sich „wohl in Acht zu nehmen sey." Diese verschwärzende Ansprengung ihres Lebens als einer Person, von der man nicht wisse, ob sie katholisch oder lutherisch, bewog die Freyinn von Galler ihrem Advocaten, der durch das neue Protectorium gegen alle Gewalt geschirmt, kein Blatt vor den Mund zu nehmen brauchte, eine neue Klagschrift aufzutragen, in welcher die geistlichen Herren aus den Decretalen Gratians, aus den Constitutionen der Synoden, aus den Kirchenvätern und dem Evangelium zurecht gewiesen wurden. ([220]) Herr von Grattenau, nun Bestandinhaber, kais. Rath und Festungshauptmann führte selbst bei dem Erzpriester in Gratz wider den Hauptpfarrer und den Unfug seiner Kapläne, Beschwerde. ([221]) Der Erzpriester versprach die Kapläne in ihre

Schranken zu weisen, schloß aber mit einem derben Winke über die Nothwendigkeit, daß Herr von Grattenau seine Beichtzettel beilege, „weil er sonst als ungehorsam würde denuncirt werden, „wiewohl auf die Beichte der Excommunicirten nicht viel zu halten.“ ([222]) Hierauf antwortete H. von Grattenau, daß an Beichtzetteln kein Mangel sey, und er von Excommunication Nichts wisse. ([223]) Bei solchen Umständen blieb das neue Gesuch ([224]) des Hauptpfarrers Strobel, daß der Freyinn von Galler, die schon seit sechs Jahren versäumte Kirchenraitung auferlegt werde, erfolglos, und diese beschwerte sich vielmehr von neuem wider den Kaplan Gerius, welcher ihr Edikt der Kirchenrechnung zerrissen, „dergleichen „sie nicht weiter erdulten mechte, wiewol sie als eine allzeit „respectirende Dama der Priesterschaft sich noch anhero sehr „beschwersamb pacientirt.“ ([225]) Das über das Benehmen des Kaplans an Eidesstatt ausgestellte Zeugniß ([226]) beweiset wirklich, daß derselbe sich eher zu einem Büchsenmeister oder Anführer einer Schaarwache, als zu einem Kaplane geeignet hätte. Je höher das Ansehen der Freyinn von Galler, durch die Art wie sie sich selbst auf ihrer Festung in militärischem Wege Recht zu verschaffen gewohnt war, stieg, desto weniger blieb dem Hauptpfarrer Hoffnung übrig, ihr das Patronat der Hauptpfarre zu entziehen, und desto seltener wurden itzt die Beschwerden der Geistlichen, die erfolglos blieben, während im Gegentheile dieselben auf neue Eingaben der Freyinn von Galler ([227]) mit Pönfällen bedrohet wurden. So führte der ganze siebenjährige Prozeß der Gallerinn mit dem Erzpriester von Gratz, dem Hauptpfarrer von Rieggersburg und dem Kaplane desselben, so führten diese Stöße von Aktenstücken, deren Zahl ein halbes Tausend beträgt, dieser Aufwand von Schimpf und Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten, zu keinem anderen Resultate als daß Alles beim Alten blieb, daß die Freyinn von Galler die Vogtei über die Hauptpfarre von Rieggerspurg und der Hauptpfarrer das Patronat über die acht Filiale behielt. Ein großer Theil des großen Ansehens der Freyinn von Galler und ihres Einflußes bei den geheimen Räthen sowohl, als bei der Regierung zu Gratz in den letzten Jahren erwuchs nicht nur aus dem vollendeten Festungsbaue, sondern

auch aus der Vermählung ihrer Tochter mit einem durch Geburt und Talent, an Einfluß aufsteigenden jungen Manne, der von nun an in dem Lebensromane der Gallerinn als eine Hauptperson auftritt, den wir aber erst in der Folge näher kennen lernen müssen.

Achtes Buch.

Die Processe mit dem Militär.

Ich und mein Gesellen
Erfüllen daz vil gern,
Wir schullen in gewern
Wez so er geruecht
Vnd auch daz er an vns suecht.

Horneck's Chronik c. XVI.

Die Leser haben aus den beiden vorhergehenden Hauptstücken gesehen, daß der in der steiermärkischen Geschichte so berühmte, und in der Volkssage bis zu dem Umstande eines dem Vicar, auf Befehl der schlimmen Frau Gallerinn mit Birkenruthen gegebenen Schillings, *) entstellte Proceß, eigentlich ein sehr verwickelter Rattenkönig geistlicher Processe, theils mit dem Erzpriester zu Gratz, theils mit dem Hauptpfarrer von Rieggersburg und seinen Kaplänen; weit zahlreicher sind noch die Güter= und Geldprocesse, die wir ganz und gar mit Stillschweigen übergehen, weil dieselben außer der nur für den Rechtsgelehrten merkwürdigen Form der Satzschriften und Abschiede, der Repliken und Dupliken, der Botenzustellungen und Gewaltführungen, der Gerichtszeugbriefe und Schrannenextracte u. s. w. für die Lebensgeschichte oder

---

*) „Den Vicar ließ sie durch ihren Kammerzophen mit Ruthen streichen" Muchar's Aufsatz in den Heilquellen des Thales Gleichenberg. Gratz 1836.

vielmehr für den Lebensroman der Freyinn von Galler, welcher der Gegenstand dieses Werks, Nichts Erhebliches bieten. Dieß ist nicht der Fall mit den militärischen Händeln, welche nicht nur weit weniger langwierig, als die im Rechtswege eingeleiteten, gewöhnlich nach ein Paar gewechselten Schreiben schon entschieden waren, sondern die noch aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, für das Lebensschicksal der Gallerinn entscheidend. Tochter eines Obersten der Gränze, an einen Obersten derselben verheirathet, der in der Folge Hofkriegspräsident, durch ihre natürlichen Anlagen eher zur Führung von Schwert und Feldherrnstab als von Nadel und Kochlöffel bestimmt, war es ihr nie in den Sinn gekommen, daß ihrer Hand ein anderer Mann als ein Soldat werth seyn könnte. Eine Vierzigerinn oder Zweiundvierzigerinn bei dem Tode ihres Gemahls, war sie zwar über die Jahre, welche für Männer, (nicht für Frauen) als die beßten gelten mögen, hinaus, aber noch immer eine sehr stattliche und schöne Frau, wie aus ihrem, im Schlosse Hainfeld befindlichen Gemälde und danach hier als Titelschmuck von Kriehuters Meisterhand in Stein gestochenen Portraite ins Auge springt. Sie war für ihr Alter so wohl erhalten, als ihr Porträt noch heute nach zweihundert Jahren. Die Trauer über den Tod ihres Gemahls Herrn Hans Wilhelm hatte nicht lange die Aussicht auf fernere Lebenspläne in einer zweiten Ehe verdunkelt, aber die Forderungen, die sie an ihren zukünftigen zweiten Gemahl stellte, flogen weit höher als die, welche durch die Hand des Obersten Freiherrn von Galler, wenigstens in den ersten Jahren ihrer Ehe, befriedigt worden waren. Wenn sie als Fräulein Wechsler einem Obersten vermählt worden, so durfte der zweite Gemahl der Hofkriegspräsidentinn doch wenigstens auf keiner niedereren Stufe des Ranges stehen als der erste, er mußte aber auch aus anderem minder sprödem Metalle gebildet seyn als Herr Hans Wilhelm, welcher theils durch seinen Charakter als Hofkriegsrathspräsident und theils als Mann seine herrische Gemahlinn in einer gewissen Scheu und Zucht erhielt, so daß sie bei dessen Lebenszeiten sich keine solche Eigenmächtigkeiten und Gewaltstreiche erlauben durfte, wie seit dessen Tode. Die Freiheit, womit sie seitdem ihrer Willkühr

und Herrschsucht die Zügel schießen ließ, umgab sie einerseits für im Range hochgestellte Männer, wie sie sich ihren zweiten Gemahl in Gedanken ausmalte, mit einem Verhau von Schwierigkeiten, welches die Muthigsten, die vor keinem feindlichen Verhau zurückgesprungen wären, abschreckte, und anderseits war sie selbst entschlossen, ihre Hand keinem Manne zu reichen, der nebst dem gewünschten höheren Range nicht in seinem ganzen Wesen die Bürgschaft eines zwar mannhaften und kriegerischen, aber doch leitbaren und gefügigen Gemahls gäbe. Dieser sollte ein frommer Stier seyn, sie selbst aber die Leitkuh, er dem Namen nach ihr Eheherr seyn, sie aber die Frau und Herrinn, die unumschränkte Besitzerinn und Verwalterinn ihres großen Vermögens, die Befehlshaberinn nicht nur ihrer Herrschaften, sondern auch der Veste Rieggersburg bleiben.

Hätte auch der Stolz und der Ehrgeiz der Freyinn v. Galler den Gedanken, der ihr vielleicht doch manchmal in den Sinn kommen konnte, daß auch ihr Pfleger, Herr von Grattenau auf Grathwolstein sich unter die Bewerber ihrer Hand zu zählen sich erkühne, nicht alsogleich wegwerfend verbannt, wäre er aus altem Geschlechte entsprossen, mit einer der ersten Würden des Hofs, oder mit einem der ersten Aemter des Staats bekleidet gewesen, so hätte ein herrschsüchtiger gebieterischer Charakter, wie der Grattenau's, nie dem ihren, in der Eigenschaft als Gemahl entsprechen können; er hatte sich, dieß konnte selbst vor der Welt nicht verborgen bleiben, nicht nur seit dem Tode ihres Gemahls, sondern schon früher ihrer entschiedensten Gunst erfreut, und war durch ihren Kredit und Einfluß nicht nur geadelt, sondern auch zum Hofdiener ernannt worden. Nur die weitere Beförderung zum kais. Rath und den militärischen Charakter eines Hauptmanns dankte er ausschließlich seinen eigenen Bemühungen, und nicht denen seiner Gebieterinn, der es nicht in den Sinn kommen konnte, ihrem Pächter zu einem militärischen Titel zu verhelfen, der diesem vielleicht Gelegenheit geben könnte, militärische Befehlshaberschaft auf der Festung anzusprechen Die frühere offenbare Begünstigung gieng soweit, daß Freyherr von Galler wirklich oder scheinbar darauf eifersüchtig, daraus einen der Gründe seiner Entfremdung

von seiner Gemahlinn in den letzten Jahren ihrer Ehe hergenommen hatte. So lange er lebte, hatten böse Zungen manche ehrenrührige Gerüchte über die Gunst, worin der Hauspfleger bei der Schloßfrau stand, in Umlauf gebracht, und als sie Wittwe, besserten die guten Seelen jene Gerüchte sogleich in das der wahrscheinlichen Vermählung der Freyinn mit ihrem Pfleger und nachmaligen Pächter. Dieses Gerücht erhielt sich so mehr als der schlaue Grattenau dasselbe entweder gar nicht oder nur halb widersprach, und dafür sorgte, daß es zu den Ohren seiner Gebieterinn gelangte. Die dadurch auf die Freyinn von Galler hervorgebrachte Wirkung war gerade das Gegentheil der von Grattenau beabsichtigten, indem ihr dadurch aufgelärmter Ehrgeiz und Stolz ihre Gunst und Neigung merklich erkältete, und ihr Zutrauen beschränkte. Jene war so innig, dieses so groß gewesen, daß sie in einer unbewußten Schäferstunde ihrem Busenfreunde, der ihre Geschäfte mit solchem Eifer und solchem Erfolge betrieb, eine Theilung ihres Vermögens, entweder blos hoffen ließ oder wirklich versprach, daß sie demselben alle Gerhabgeschäfte des Vermögens ihrer Tochter ausschließlich überlassen; als ihr das Gerücht die erste Kunde der hochfliegenden Gedanken ihres Günstlings, die sich von den Füßen seiner Gebieterinn, zu denen er oft anbetend gelegen, bis zu ihrer Hand verstiegen, zugeweht, lag ihr auch auf einmal die Nothwendigkeit ihr Benehmen gegen Grattenau, wenigstens bis auf einen gewissen Grad zu ändern, klar vor Augen; sie war aber durch die zahlreichen Processe, zu denen er sie theils verleitet, oder in deren Führung er sie wenigstens bestärket hatte, durch die unabsehlichen Rechnungen der Gerhabschaft ihrer Tochter, und ihrer eigenen Güterverwaltung mit so vielfachen und engen Banden an ihren ehemaligen Hauspfleger, dermaligen Pächter, gebunden, daß vor der Hand wenigstens an eine Auflösung derselben gar nicht zu denken war. Was ihr mehr noch als das Gerücht die Augen geöffnet, war der Umstand, daß Grattenau, der durch ihren Einfluß und Kredit adelich und Hofdiener geworden, sich itzt hinter ihrem Rücken um einen militärischen Charakter beworben, und denselben aus dem Grunde, daß er als Hauspfleger der Rieggersburg auch die zur Vertheidigung derselben

nöthige Mannschaft unter sich habe, wirklich den Charakter eines Hauptmanns erhalten hatte. Als er diese seine Standeserhebung seiner Frau meldete, suchte er dieselbe als blos ihr zu Liebe und blos zu ihrem Vortheile erwirkt, darzustellen, blos zu ihrem Vortheile, damit es nicht vielleicht der Regierung in den Sinn kommen könne, einen anderen Hauptmann der nicht ihr Diener in die Festung zu setzen; blos ihr zu Liebe, weil sie von jeher dem Militär so günstig, damit ihm auch militärischer Charakter und mit diesem die Aussicht sich auf höhere Stufen desselben zu schwingen, nicht fehle; die Freyinn von Galler wußte aber die wahren Triebfedern dieser, hinter ihrem Rücken erwirkten militärischen Titulatur gehörig zu würdigen, sie sah in dem vorgewandten Grunde des blos ihr zu Liebe nur den Wunsch Grattenau's sich mit anderen Bewerbern um ihre Hand in militärischem Charakter gleich zu stellen, und in dem blos zu ihrem Vortheil nur die eigennützige Absicht eines Tages die militärische Befehlshaberschaft der Festung zu erhalten. Dieser Schritt Grattenau's entfremdete ihm seine Gebieterinn nur noch mehr, und wandte diese mehr als je dem Umgange mit Offizieren zu, den sie dem mit anderen Edelleuten, bloßen Güterbesitzern oder Regierungsbeamten vorzog.

Die Rieggersburg, wiewohl weder auf der Hauptstraße von Wien nach Gratz, noch auf der von Gratz nach Ungarn gelegen, war dennoch von Offizieren allen Rangs, welche, von Gratz oder Güns aus, an die damals so nahe und so gefährliche türkische Gränze giengen, viel besucht. Sie fanden bei der Besitzerinn stets offenen Tisch und willkommenen Eingang, und die größere und mindere Auszeichnung war oft minder nach der Geburt und dem Range des Gastes, als nach seinen persönlichen Vorzügen und Eigenschaften bemessen. Es wimmelte von Rittmeistern und Oberstwachtmeistern und Offizieren minderen Ranges, Glücksjägern und Abentheurern, welche durch die Stattlichkeit ihrer Figur oder durch ihre Liebenswürdigkeit einen Eindruck auf das Herz der reichen und mächtigen Freyinn zu machen, und wenn nicht im Militärschematismus, doch bei der Freyinn von Galler die Stelle des Hofkriegsrathspräsidenten einzunehmen sich schmeichelten. Die

Bereitwilligkeit womit diese Offiziere allem Unfug ihrer Soldaten steuerten, worüber die Verwalter und Geschäftsleute der Freyinn nur zu oft Klage zu führen Gelegenheit hatten ([228. 229. 230.]) war beispiellos, und ihre Gefälligkeit für alle Winke der Herrinn von Rieggersburg ohne Gränzen ([231]), besonders schmeichelte sich der Rittmeister Hainhofer, welcher damals in Feldbach lag, und der Oberstlieutenant vom Regimente Königsegg, Freiherr Detlof von Kapell durch solche Gefälligkeit und Bereitwilligkeit, allen Soldatenunfug oder übertriebene Forderungen abzustellen, bei der Freyinn ein. Der letzte, ein Mann in den beßten Jahren, das ist in denen, welche die Freyinn von Galler, durch ihren Spiegel getäuscht, selbst noch für ihre beßten ansah, ein Fünfziger, hatte schon vor dem Tode des Hofkriegsrathspräsidenten, der Freyinn aufmerksam den Hof gemacht, und ihr durch seine Liebenswürdigkeit nicht misfallen; er hatte seine Aufmerksamkeiten auch nach dem Tode des Freiherrn fortgesetzt, aber zwei Dinge verwehrten ihm für itzt wenigstens ganz gewaltig den Aufflug zu höherer Gunst bei der Freyinn von Galler. Erstens war er nur Obristlieutenant, während die Freyinn sich ihren zweiten Gemahl nicht anders als General denken konnte, zweitens störte sie ganz gewaltig der Namen, welcher insgemein als Verkleinerungswort von Kappe, mit dem Tone auf der ersten Sylbe ausgesprochen, keinem alten und berühmten Geschlechte angehörte, sondern sogar Etwas Lächerliches an sich hatte. „Herr Obristlieutenant Kappel," sagte sie ihm eines Tages, „Jammer„schad ists, daß ihr in euerem Namen nicht ein **p** weniger und „ein **l** mehr habt, daß man euch wenigstens so aussprechen könnte, „wie jenen Berthold von Kapell, der den aus dem Sattel gehobenen Kaiser Rudolph in der Schlacht vom Marchfeld auf ein „frisches Pferd setzte. Euere Ahnen hätten sich nach Aussterben „jenes edelen Geschlechtes, wenn nicht das Wappen desselben dem „ihren einverleiben, doch wenigstens die Betonung eueres Namens „nach jenem umlauten sollen." „Gnädige Gebieterinn" antwortete der Werber: „Gesetzt ich führte eine Kappe im Wappen, so wäre „für die Umlautung wenig Raum." — „Warum denn nicht?" fuhr Freyinn von Galler fort:" „wie haben es denn die Kapfen„steiner gemacht mit der gelben Kappen, und dem Geisbock im

„Schilde? — sie haben die Kappen in Kapfen, den Geiß-„bock in einen Steinbock verwandelt und sich Kapfensteiner „genannt, was immer besser klingt als Bockskappe oder Kap-„penbock; wie denn die Herren von Hainfeld, welche ursprüng-„lich Hauenfelder hießen, und deren Wappen die eiserne Haue „im rothen Felde" — „Sie hätten, entgegnete der Freiherr von „Kappell die Haue ebensowohl unverändert in ihrem Namen be-„halten mögen, als in ihrem Wappen; übrigens, gnädigste Freyinn, „ist mein Namen wirklich nicht Kappel sondern Kapell, und „die fehlerhafte Aussprache in dem Munde der deutschen Michel „nicht meine Schuld." — „Wirklich!" sagte die Freyinn von Galler mit leuchtendem Auge, „das ist ja sehr schön!" es war ihr wie ein Stein vom Herzen gefallen, daß sie ihn Kapell statt Kappel anreden konnte, und sie gerieth dadurch in ihre beßte Laune, in welcher sie den Faden des Gesprächs manchmal bis in's Unendliche fortspann.

Der Freyinn von Galler Gedächtniß war eines der wohlgenährtesten, besonders in Allem was heraldische Kenntnisse, geschichtliche Sagen und Legenden betraf; sie entfaltete dieselbe gerne, und sprach oft Stunden lang, die entferntesten Gegenstände, durch gähen Uebersprung von einem zu dem anderen, verknüpfend. Oft sprach sie Theologie und gieng dann, ohne die geringste Veränderung des Tones auf Geschichte oder von Oekonomie zur Politik über; dießmal war die Ideenverbindung nicht so weit herzuholen, es lag aber in ihrem Geiste noch ein anderer Grund versteckt, der ihr nun den Redewechsel aufs großmütterliche Wappen eingab, in der Hitze ihrer Bemerkungen über den gemein lautenden Namen Kappel, hatte sie vergessen, daß der ihrer Mutter nämlich Haslinger um Nichts besser. So sehr sie Genealogie und Heraldik zu sprechen liebte, so wenig liebte sie — solche Namen wie Haslinger, Rambschüssel, Graswein, Holzapfel, mit denen sie durch Geburt oder Heirath verwandt war, zu berühren, weit lieber sprach sie noch von denen, welche vor längerer oder kürzerer Zeit durch irgend ein Staatsverbrechen gebrandmarkt waren, wie die Baumkircher, Greißenegg, Tschernembel, welche alle unter den Verwandten der Freyherren von Galler. In der

Furcht, daß der Oberstlieutenant das Gespräch auf einen der obigen gemeinen Namen führen dürfte, lenkte sie dasselbe selbst auf den Namen Seenuß, den in ihren Augen der ungemein seltsame Helmschmuck des Wappens von dem Banne der Gemeinheit ausnahm. Die Seenuß, eine alte Kärnthner'sche Familie, welche ehemals auf dem Schlosse Freudenberg in Kärnthen saß, führen nämlich im gelben, durch einen blauen Querbalken zweigetheilten, Schilde drei Seenüße, im oberen goldenen Felde eine und im unteren zwei. Auf dem Helme sitzt aber zwischen zwei zu ihm aufschauenden Delphinen ein bis auf die Schenkel ganz entblößtes üppig schönes gekröntes Weib; über den Ursprung dieses seltsamen Zimiers wußte man Nichts Gewisses und die Freyinn von Galler liebte die darüber gäng und gäbe Sage und Legende zum Gegenstande des Gespräches zu wählen. Obristlieutenant Kapell würde, wenn er die Ueberlieferung auch gekannt hätte, aus Artigkeit, um der Freyinn nicht das Vergnügen der Erzählung zu rauben, Unbekanntschaft mit der Sage vorgeschützet haben, und die Freyinn brachte also die ihr genehmere der beiden Sagen über den Ursprung dieses Wappens auf's Tapet. „Ihr wißt, meine Herren, oder wenn ihrs nicht wißt, so sage ich es euch (redete sie die eben bei ihr in gesellschaftlichem Kreise versammelten Offiziere, Kapläne und Advokaten an), daß zwei der ältesten edelen kärnthner'schen Familien die Meergott und Seenuß. Der erste Ritter der letzten Familie, welcher dieses Wappen erhalten, hatte sich mit einem Fräulein aus der ersten vermählt, welche die schönste des Landes; ihre Formen waren mehr voll als fein, und sie war nicht überscrupelos in der Verhüllung ihrer Reize. Da sie schon von ihrer Familie her nicht anders als Fräule Meergott hieß, war die Meergöttinn ein leicht gefundener Namen zu dem Sinnbilde, welches ihr Gemahl zum Helmschmuck wählte; er setzte nämlich das Portrait seiner eigenen schönen Frau als die von Delphinen umgebene, dem Meere entsteigende Frau Venus aufs Zimier, weit galanter als so viele andere Ritter, die in ihren Wappen nur ihre Thaten und nicht die Reize ihrer Frauen verewigen. Die Liebenswürdigkeit und die Reize der Göttinn des Meeres haben in den weiblichen Nachkommen fort geerbt, sagte

Freiherr von Kapell. Ich dank' euch für's Compliment, Herr Obristlieutenant, sagte die Freyinn, für eine hohe Vierzigerinn will's nicht mehr recht passen, und für meine neunjährige Tochter ist's noch nicht an der Zeit, übrigens sehe ich an dem Wetzen des Herrn Hammerl meines Rechtsfreundes, auf seinem Sessel, daß er mit mir nicht einverstanden, indem er der Geschichte die Legende vorzieht. Erzählt dieselbe nur immer Herr Hammerl, als halbe Kärnthnerinn von der Mutter aus, verüble ich euch den frommen Geist der Legende nicht, und die Herren mögen dann wählen.

Weil es Euer Gnaden erlauben, — sagte der Kärnthner, Herr Hammerl (einer der Rechtsfreunde der Freyinn, welcher in mehr als einem Prozesse wider den Sachwalter des Gegentheils, Herrn Nagerl aufgetreten, wider denselben das Feld behauptet hatte), weil es Euer Gnaden erlauben, so nehme ich mir kein Blatt vor's Maul. Die Meerjungfer auf dem Wappen der Seenuß mit den drei Teichnüßen war eine Freudenjungfrau, die auf dem nach ihr genannten Schlosse Freudenberg lebte; ob sie dasselbe aus ihrem Erwerb gebaut, wie weiland die ägyptische Freudenjungfer Rhodope die dritte Pyramide, will ich nicht investigiren. — Zur Sache! zur Sache! rief ihm die Freyinn von Galler, einen zornigen Blick auf ihn schießend, zu. Die besagte Jungfrau lebte, fuhr Hr. Hammerl (alle Wortspiele, die er über Freudenberg und die Freudenjungfrau so gerne angebracht hätte, hinabwürgend) fort, lebte vor beiläufig tausend Jahren als der heil. Ruprecht sein Bekehrungsgeschäft bei den Kärnthnern mit so wenig Erfolg betrieb. Wie so? fragte Freiherr Kapell; — Der Herr Oberstlieutenant beliebe nur zu hören, sagte Herr Hammerl, einen dicken Folianten, der auf dem Tische lag, aufschlagend; es waren die damals vor einem halben Jahrhunderte erschienenen Annales Carinthiae von Megiser, aus welchem er die folgende Stelle las: „Und Sankt Ruprecht taufet am ersten zu Regens„burg Herzog Diethem den dritten mit seinem Sohne Diethrechten, „nachmals fuhr er an der Donau hinab, lies das gemeine Volk „überall zu, auf beiden Seiten der Donau bis gegen Lorch an „der Ens und Draun zwei Meilen unter Linz, und lissen sich

„taufen. Nachdem fuhr S. Ruprecht an der Ens hinauf, und „von danen an Oetting, allda taufet er Herzog Otten, auch zu „Bayern Herzog Diethbold in Kärnthen. Man lieset auch, daß „er gar zu den Kärnthern kommen, und daselbst auch wollen „allerlei gute Vermanungen zu ihnen thun, aber nachdem er „etliche, und derselben gar wenig bekert hatte, auch nachmals ver„stunde, und genugsam abnemen möchte, daß er bei den unge„stümmen unglaubigen Leuten wenig ausrichten würde, ungeachtet „ihr Fürst Herzog Diethbold den christlichen Glauben angenommen „hatte, begab er sich nicht lange hernach von ihnen." Macht es kurz Hammerl, sagte die Freyinn ungeduldig. Kurz also! wie die gnädige Frau befehlen, fuhr Hammerl fort: Sankt Ruprecht hatte den leibhaftigen Satan, Gott sei bei uns! ihm als Knecht zu dienen gezwungen unter der Bedingniß, daß es dem Leidigen frei stehe, den Heiligen zu versuchen wie es ihm beliebe, daß aber jedesmal, als er mit einer Versuchung zu Schanden würde, er dem Heiligen zur Ausführung irgend eines frommen oder nützlichen Werkes behilflich seyn müsse. Der Knecht Ruprecht ist der Gesellschaft seit langem als ein erbärmlicher Teufel bekannt, auch in Kärnthen zog er den Kürzern, doch nicht ohne den Heiligen verleitet zu haben, eine der drey Teichnüße, welche die schöne Freudenjungfer von Freudenberg ihm geboten, mit Vergnügen aus ihren Händen zu empfangen; deshalb gieng das Bekehrungswerk schief und mit schlechtem Erfolg; doch widerstand der Heilige den fortgesetzten Versuchungen der Freudenjungfrau, warf die beiden anderen ihm gebotenen Teichnüße weg, und zwang seinen Knecht den Teufel, dieselben in die Erde zu stecken und mittels derselben daraus Heilquellen hervorzurufen. Der Teufel mußte gehorchen, und wo er die zwei Teichnüße in die Erde gepflanzt, quollen in der Nähe des Schlosses Freudenberg die Heilquellen von Ober- und Unter-Fragant auf; die ebenfalls in der Nähe gelegene Kirche S. Ruprechts hat den Namen von der Geschichte, und die Freudenjungfrau mit den drei Seenüßen gieng in die Wappen der Besitzer von Freudenberg über. Die Freyinn verzog das Gesicht, brachte es aber bald wieder in Ordnung als Herr von Grattenau einfiel: Freund Hammerl! wo denkst du hin, das

Wappen der Seenuße dreihundert Jahre vor den Kreuzzügen hinaufzurücken; weißt du nicht, daß vor dem Jahre 1103 kein Wappen mit historischer Gewißheit bekannt? dießmal Herr Hammerl, sagte Freyinn v. Galler, hat er den Nagel nicht auf den Kopf getroffen. Werden mir's nicht verübeln, Euer Gnaden, antwortete der Doctor, wenn ich nur den Nagel einschlage wie sichs gehört; daß er dieß gethan, beweisen die Urtheile welche zu Gunsten der von Hammerl geführten Processe wider die von Nagerl vertretenen Partheien erfolgten; da uns die Erzählung derselben zu weit führen würde, so erwähnen wir hier nur eines einzigen militärischen Streites, der Freyinn von Galler.

Unmittelbar an der ungarischen Gränze befehligte Graf Adam von Bathyany sein Regiment, von welchem einige Husaren aus der Gemeinde Weinberg, welche heute im Bezirke von Hohenbruck gelegen, aber mit ein Drittel Garben und Weinzehend zur Herrschaft Rieggersburg pflichtig, einige Pferde weggeführt hatten. Die Freyinn von Galler schrieb deßhalb an den Grafen, als aber keine Antwort erfolgte, beschloß sie die nächste Gelegenheit zu Repressalien zu ergreifen. Einige Wagen bathyanischer Unterthanen von Pernstein, welches nicht fern von der steiermärkischen Gränze liegt, waren auf dem Wege nach Gratz, wo sie ihre Ladung Hafer verkaufen sollten, bis in die Nähe von Weinberg gekommen, als der Richter des Ortes die zehn beßten ihrer Pferde wegnehmen, nach Rieggersburg treiben, und dem Grafen melden ließ, daß er dieselben bei Zurückstellung der von den Husaren entwendeten Pferde los geben würde. Graf Adam Bathyany war keineswegs von so weichem und geschmeidigem Metall wie die Offiziere, welche auf der Rieggersburg einzusprechen pflegten. Er schrieb an die Freyinn von Galler: „sie wiße gar wohl, daß „er nicht ihr Diener, und noch weniger in Ungarn dazu bestellt „sey, die Diebe ihrer Pferde zu suchen, er ersuche sie in Freund„schaft um die Zurückstellung der abgenommenen zehn Pferde, „widrigenfalls würde er, da er wohl wisse, wo die Güter der „Freyinn gelegen, seine Soldaten dahin schicken und ihre Dörfer „plündern lassen.“ ([232. 233.]) Hier hatte Freyinn von Galler ihren Mann in einem ganz anderen Sinne, als dem eines künftigen

Gemahls gefunden. Da sie von ihrer Festung aus ihre Dörfer nicht wider die Husaren vertheidigen konnte, auch wohl wußte, Adam Bathyany sey der Mann, seine Drohung wirklich in's Werk zu setzen, so ließ sie sechs von den weggenommenen Pferden zurücksenden, behielt aber vier derselben noch zurück. In ihrem nicht vorfindigem Schreiben führte sie dem Grafen, wie auch aus der vorhandenen Antwort ([234]) desselben erhellet, zu Gemüthe, daß die kaiserlichen Generalien dergleichen Drohungen verböten, und beklagte sich zugleich, daß ihre Boten nicht vorgelassen, von den Offizieren zurückgeprügelt worden. Der Graf antwortete: „daß er davon keine Wissenschaft habe, auch nicht wissen könne, „welcher seiner Offiziere gemeint sey, da er deren nicht wenig „habe;" die Freyinn protestirte ([235]) in ihrer Antwort und machte im nächsten Schreiben die Räuber ihrer Pferde aus Tschakathuren, namhaft; Graf Bathyany erwiederte, daß kein Mensch zu Tschakathuren so heiße, und er wisse nicht: „ob der Namen ungarisch, „französisch oder wie?" ([236]) Die Rauferei zu Weinberg, bei Gelegenheit der entwendeten Pferde, war nicht ohne blutige Köpfe abgelaufen, denn einer der Unterthanen des Grafen war todt geschlagen, der andere gar geköpfet worden. Auf die neuen Drohungen der Freyinn von Galler erwiederte Graf Bathyany: sie möge sich damit in Acht nehmen, denn sonst könnte dieser Handel noch schlimmer ablaufen, als der Czakische; er lasse sich mit Drohungen nicht schrecken. ([237]) Die Freyinn beantwortete unter einem die beiden letzten Briefe des Grafen: daß er nicht alte Geschichten aufwärmen möge, daß, wenn sie nicht nachbarlich zu handeln gedächte, sie nicht so lange sich geduldet haben würde. ([238]) Der Briefwechsel endete mit der Antwort des Grafen, welcher die Freyinn von Galler bat ihn nicht zu ihrem Schergen zu halten; sie drohe in allen ihren Schreiben, und habe ihn die erste gepfändet; ([239]) so wurden dann weder die von den Husaren entwendeten, noch die von der Freyinn von Galler als Repressalien zurückbehaltenen vier zurückgestellt, und dießmal hatte die Festungsbefehlshaberinn wider den Befehlshaber des Husarenregiments wirklich den Kürzern gezogen.

Neuntes Buch.

Das Erbfräulein.

Vrowe schöne, frowe reine,
frowe saelic, frowe guot,
ich waen iuch diu minne kleine
müet: der sit ir höch gemuot.
wirt iu minner twingen kunt,
iwer kleinvelröter munt
lernet siuften an der stunt.

Ulrich von Liechtenstein's Frauendienst
Tanzwise XXX.

Wir haben uns bisher durch eine solche Masse von Familienverhältnissen und Rechtshändel durcharbeiten müssen, daß von Fräulein Katharina Regina Freyinn von Galler, kurzweg Freylle Regerl genannt, noch gar nicht die Rede gewesen. In einem gewöhnlichen Romane, würde diese zweifelsohne die Heldinn desselben vorstellen, nur nicht im historischen Lebensromane der Freyinn von Galler, woselbst ihre Tochter, wiewohl die bei weitem interessantere Weiblichkeit, nur im Hintergrunde, untergeordneten Interesses erscheint; aber auftreten muß sie dennoch, da ihr eigenes Schicksal mit dem ihrer Mutter so nahe verknüpft, und die Vergebung ihrer Hand mit der ihrer Mutter so enge zusammen hängt. So lange der Bau der Rieggersburg nicht vollendet war, auf deren Inschriften sie durchaus nur als Wittwe figuriren wollte,

hielt die Freyinn Elisabeth Galler alle Heirathspläne schon deßhalb abseit, weil, wenn sie einem großen und mächtigen Herrn vermählt wäre (und sie konnte sich zum zweitenmale nicht anders vermählt denken), demselben in der öffentlichen Meinung ein Mitverdienst an dem großen patriotischen Unternehmen des Festungsbaues zuerkannt worden seyn möchte. Als der große und stattliche Bau bis auf die innere Ausschmückung des Speisesaales vollendet war, zählte Fräulein Regina eilf Jahre, und ihre Mutter dachte wie alle Mütter, oft noch früher, auf den künftigen Ansatz ihrer Töchter im bürgerlichen Leben vor; sie konnte hierüber noch keine Bestimmung treffen, aber so viel war bei ihr entschieden, daß die Hand derselben nur ein Mann aus einem der edelsten, durch Thaten des Kriegs verherrlichten, Geschlechter erhalten sollte. Sie musterte in dieser Hinsicht aufmerksam die Namen, die Person und den Charakter der sich ihrer Bekanntschaft, sei es ihrer selbst, sei es ihrer Tochter wegen, zudringenden jungen Männer; unter denselben hatte schon im Jahre 1649, als ihre Tochter erst siebenjährig, der achtzehnjährige junge Graf Leopold von Kollonitsch, ein Vetter des Grafen Otto Georg von Kollonitsch, ihre besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Diesen letzten, den Besitzer von Freiberg, das noch heute in den Händen seiner Familie, haben die Leser schon im vorigen Abschnitte, als einen beim Vergleiche mit dem Hauptpfarrer thätigen politischen Hausfreund der Freyinn von Galler kennen gelernt. Der achtzehnjährige Graf Leopold hatte seinen Verwandten auf Freiberg besucht, und war bei dieser Gelegenheit der Freyinn von Galler auf der Rieggersburg vorgestellt worden; aber schon das nächste Jahr segelte er als Malteserritter um als solcher seinen Feldzug vor Kandia zu machen. Als die Nachricht davon auf der Rieggersburg eintraf, sagte die Freyinn von Galler zu Graf Otto Georg, der eben auf Besuch: Euerem Vetter Leopold, Herr Georg, haben die Jesuiten den Kopf verrückt; ich will mir's gefallen lassen, daß ihn dieselben vom Lutherthume bekehrt, aber wozu ward er Malteser? wozu rennt er nach Kandia, als ob es ihm im Vaterlande an der Gelegenheit einen Feldzug gegen die Türken zu machen, gefehlt hätte? lag ihm die Vertheidigung der Gränze seines Vaterlandes

nicht weit näher? ich hätte ihn lieber in meiner Nachbarschaft gesehen. Meine Söhne, antwortete der Graf Kollonitsch, sollen des Vetters Stelle vertreten, und an Eifer die Gunst sowohl Eurer Gnaden, als der Freylle Regerl zu verdienen, soll's ihnen nicht fehlen. Die Präsidentinn ließ die Erklärung fallen, und das Gespräch nahm eine andere Wendung; der Graf aber hatte zu viel von einem feinen und durchdringenden Hofmanne an sich, um das Interesse, welches die Freyinn an dem ihm entfernt stehenden Vetter Leopold nahm, nicht mit dem für ihre Tochter in Verbindung zu setzen, und darauf selbst den Plan einer reichen Heirath für einen seiner Söhne zu gründen. Von dieser Zeit an fehlte es in seinen zahlreichen Briefen nie an einer Empfehlung oder an irgend einer anderen, für die Freylle Regerl wohlgefälligen Erinnerung, (240) und wie im Vorbeigehen, wurde auch der Studien der beiden Söhne und der Fortschritte ihrer Bildung gedacht, (241) ja der älteste, Graf Otto Seyfried, mußte selbst an die Freyinn von Galler zum neuen Jahre schreiben, und in der Nachschrift der eilfjährigen Freylle Regerl zum lieben Christkindlein Glück wünschen. (242.)

Bis in ihr zwölftes Jahr war Fräulein Regina auf der Rieggersburg erzogen worden, Lesen und Schreiben hatte sie vom Schulmeister mit gutem Erfolge gelernt, denn ihre Schrift war für die damalige Zeit, und besonders in Vergleich mit der ungeschlachten ihrer Frau Mutter, eine sehr zierliche; sie hatte schon als Kind sehr große Wißbegierde an den Tag gelegt, welche sie theils durch Lesen in Bilder- und Geschichtbüchern, und theils durch den Unterricht Freund Hülse's bethätigte, welcher noch vor dem Tode ihres Gemahls von seinen Reisen wieder zurückgekehrt, nun dem Unterrichte der Tochter dieselbe Liebe schenkte, mit der er vor einigen und zwanzig Jahren die Mutter unterrichtet hatte. Er hatte von seinen Reisen Sammlungen von Steinen, Pflanzen, Seltenheiten aller Art, und ein mit berühmten Namen damaliger Zeit wohlgefülltes Stammbuch zurückgebracht, in welchem Fräulein Regina nicht ungern blätterte, und sich die merkwürdigsten der Sprüche und Unterschriften herausschrieb; (243) er hatte Schweden, Deutschland, Frankreich und Italien durchreiset, und auf diese

Art lateinische, deutsche, französische und italienische Unterschriften und Sprüche erhalten, von denen er die nicht deutschen dem wißbegierigen Mädchen erklärte, und auf diese Weise derselben Geschmack für fremde Sprachen, und Lust dieselben zu erlernen, einflößte. Mit solchen Stammbüchern wurden schon damals berühmte Männer von Reisenden gequält, und diese setzten meistentheils in die Sammlung solcher Handschriften größeren Werth als in die wissenschaftlicher. Das bis auf uns gekommene Stammbuch Hülse's dürfte als Sammlung von Unterschriften berühmter Männer jener Zeit auch heute größeren Anwerth finden, als durch die Gediegenheit der darin enthaltenen Sprüche und Sprichwörter. Nebst Freund Hülse, welcher bis in's zwölfte Jahr Fräulein Reginen's die Stelle eines Lehrers vertrat, war dieselbe blos der Sorge einer Kammerjungfrau anvertraut, welche aber im letzten Jahre über ihre Liebschaft mit dem Maurer Mathias Lanz der aufgetragenen Aufsicht ([244]) oft vergaß, worüber Freyinn von Galler erst die Augen öffnete als sie von der Beschließerinn Rohrbeiterinn, einer späteren Liebschaft des Maurers, welcher darüber seine erste vernachläßigte, in Kenntniß gesetzt ward. Der nun fühlbar werdende Mangel gehöriger weiblicher Aufsicht und vollendender Erziehung, bestimmte endlich die Freyinn von Galler ihre Tochter in das Frauenkloster der Dominikanerinnen zu Gratz zur Erziehung hinauf zu senden. Diese Erziehung war nichtsweniger als eine klösterliche, denn die Zöglinginnen hatten ihre besondere Meisterinnen und Jungfrauen zur Aufsicht, und genoßen der Erlaubniß an Sonntagen das väterliche Haus zu besuchen. Mit Vollendung ihres zwölften Jahres, am 22. Julius 1654, führte Freyinn von Galler ihre Tochter selbst nach Gratz, wo sie ohnedies wegen des zwischen ihr und dem Hauptpfarrer eben damals hochflammenden Processes, mit Regierungsräthen und ihren Rechtsfreunden sich zu berathen hatte. Es war das erstemal, daß Freylein Regina die Hauptstadt der Steiermark und ihre schöne Umgebung vom Ruckerlberg aus sah. Die Freyinn von Galler durch ihre herrliche Aussicht von der Rieggersburg aus verwöhnt, suchte überall die schönsten Gesichtspunkte auf, um sich weiter Aussicht zu erfreuen, und die schöne vom Ruckerlberge

lag ihr hart am Wege vom Berge Schemerl herein. Frau Mutter, sagte Freylle Regerl, als sie den Schloßberg sah, das ist ja ein zweites Rieggersburg, aber mehr als ein Dutzend Hauptpfarren liegen demselben zu Fuß. Was für ein Verhau von Bergen, aus welchem dort die Mur hervorströmt? — wie heißt denn der dort unten eben so, wie der Scheckel, abgeschnittene Berg? — es ist der von Wildon. Frau Mutter, dieser und der Scheckel stehen sich gegenüber wie zwei große Stückbetten, die ein Strom auseinander gerissen und von einander geschwemmt; und alle die weißen Lusthäuser auf den umwaldeten Bergen wie große Schneeflocken auf grüner Matte, und die Mur ein moirirtes Silberband auf grünem Samt; und die Straße die dort wie eine Schnecke über den Berg hinaufzieht? — ist die nach Gleisdorf; — und die Felsenklause dort oben? — ist der Weg nach Obersteiermark —; und die unübersehbare Ebene? — ist das Gratzerfeld und dann das Leibnitzerfeld bis hinunter an den Bacher —; und jener hohe Berg, von dem aus man, denke ich, die Rieggersburg sehen muß? — ist die Platte; — ja wohl eine schönere Platte als die mit Pavesen und Tartschen übereinander geschichteten in unserem Rüsthaus zu Rieggersburg — und der Kirchthurm, der unterhalb aus dem Walde hervorschaut? — ist der von Maria Grün.

Wäre Fräulein Regina nicht eine geborne Steiermärkerinn, und noch obendrein aus dem schönen Rabthale gewesen, in welchem alle Schattirungen des Grün vom hellsten der Hanfsaaten bis zum dunkelsten der Schwarzföhrenwälder auf das lieblichste miteinander abwechseln, so hätte sie vor Allem von dem paradiesischen Grün der Umgegend von Gratz entzückt seyn müssen, desgleichen keine andere Hauptstadt in so vielfach schattirten großen Massen in ihrer Umgebung aufzuweisen hat. Nicht umsonst führt Steiermark den weißen feuerspeienden und feuerschnaubenden Panther (ursprünglich der feuerspeiende und feuerschnaubende Sonnenstier der alten Tauriskеr, der ältesten Bewohner des Landes) im grünen Felde. Grün ist das ganze Land von den tiefsten Thalklüften bis zu dem Gipfel der Alpen, deren Schnee das Fell des weißen Panthers im grünen Felde. Wenn Irland ausschließlich das grüne Erin oder die smaragdene Insel heißt, so kann Steiermark mit

nicht minderem Fug dasselbe Prädicat unter den Ländern des Festlandes, wie Irland unter den Eilanden ansprechen, als die grüne, die smaragdene Mark. Wer aus Ungarn, wer aus Oesterreich, wer aus Italien in die Steiermark einbricht, wird beim ersten Anblicke von dem lebendigen Grün entzückt; das schönste edelste Grün heißt nach den Kennern der Edelsteine das Emir- oder Fürstengrün; das Grün der Steiermark kann dasselbe schlagen als Steiermärkisches Grün, und sollte es mit einem morgenländischen Ausdrucke bezeichnet werden, so wäre der von Emir oder Fürstengrün viel zu schwach, indem es das Paradiesgrün heißen müßte; grün wie die vom Propheten den Gläubigen versprochenen Paradiese, wo dieselben in immer grüner Jugend auf grünen Matten ruhen, in grünen Zelten, von den noch grüneren Fittigen der Engel überschattet, oder das Grün des Hüthers des Lebensquells, welcher mit grünem Lichte aus der Finsterniß strömt, und dessen Fluthen die ganze Natur begrünen, wenn der Festtag desselben (der 24. April) erscheint; also sey es smaragdenes, sey es fürstliches, sey es paradiesisches, sey es lebensquellisches, es lebe das steiermärkische Grün!*)

*) Jeden Steiermärker muß in dem naiven herrlichen Liederbuch der Clara Hätzlerin vor Allem das Lob der grünen Farbe ansprechen.

Gröne varb erfräet mich das
Sicherlich dann alles das,
Das ich von verben ye gesach.
Grön ist ain hortlich tach,
Ain wunneclich augelwaid.
Grön ist ain lust dem hertzen,
Grön vertreibt schmertzen.
Wer im Grön hatt vszerwelt,
Der hat zum Mayen sich gesell
Vnd hat fräd angefangen.
Grön kan in fräden prangen,
Grön ist an adel reich,
Zu dem Schmaragkt ich grön geleich. *)

*) Liederbuch S. 170.

Maria Grün und Maria Schnee, zwei der schönsten Spaziergänge in der Gegend von Gratz, symbolisiren die Farben des Landes, grün und weiß; grün sind die waldgekrönten oder rebenbepflanzten Höhen und Hügel, Halden und Bühel um Gratz, weiß die zahlreichen Land- und Lusthäuser, die überall entweder aus dunkelem Gebüsche oder auf sonnigen Rebenhügeln hervorlachen; grün sind die Saaten des weit gegen Süden hinabgedehnten Gratzerfeldes, und weiß wie der Aktschaghlan d. i. der weiß schäumende Strom bei Brusa, sind die Fluthen der Mur, welche durch das weite Feld, Flöße tragend wie der Tigris vor der Zauberstadt der Chalifen vorbeipfeilt. Mit Recht ist Maria Grün ein Lieblingsspaziergang der Gratzer, mit Recht haben vaterländische Dichter und andere dasselbe in Gedichten gefeiert. Maria Grün ist im Kleinen, was die ganze Steiermark im Großen, ein Juwelenkästchen aus Serpentin für die schönsten Chrysolithen, Chrysoprasen und Smaragden der Natur. Wenn Steiermärker je auf den Rennbahnen der alten und neuen Römer mitgefahren, so gehörten sie ganz gewiß der grünen Parthei an, und nicht der blauen, wenn gleich diese die Hofparthey. In den morgenländischen Geschichten des Mittelalters und bis in die neueren Zeiten waren die Türken als Weißköpfe, die Perser als Rothköpfe, die Tataren als Schwarzköpfe, und die Bucharen als Grünköpfe bezeichnet. Bucharen verglichen zu werden, mögen sich die Steiermärker immer gefallen lassen, da Bochara der Sammelplatz der Wissenden heißt, wie denn Bokareis beim Ulphilas noch einen Schriftgelehrten bedeutet. Im Weiß Khunig kommt auch ein grüner Khunig vor, welcher Mathias Corvinus; zu dieser Benennung mögen den guten Marx Treitzsauerwein wohl die drei grünen Berge im ungarischen Wappen bewogen haben, denn richtiger hätte er ihn den schwarzen oder Rabenkhunig benennt, und den Namen des grünen Khunig könnten mit größerem Fuge die Herzoge der Steiermark ansprechen; in Steiermark's Wappen sind die Farben des grünen und weißen Khunig friedlich vermählt. Die Erwähnung des letzten führt uns wieder auf Fräulein Regina Galler zurück.

In der Bibliothek der Freyinn von Galler befand sich eine der, von Schallenberg, in dem ersten Jahrzehend der Ehe der Freyinn von Galler, veranstalteten Abschriften des Weiß Khunig mit den Holzschnitten, deren Formen erst vor achtzig Jahren zu Gratz aufgefunden, von der kais. Hofbibliothek reclamirt, die erste Ausgabe derselben im Drucke veranlaßt haben. Diese Handschrift, eines der Lieblingsbücher der Freyinn von Galler, welche selbst in ihrer Jugend, wie der junge Weiß Khunig schießen, reiten, jagen, fechten gelernt hatte, war eines der Bilderbücher, in welchem Freylle Regerl gerne die Holzschnitte ansah, und sich von Hülse den Text lesen und erklären ließ. Diese Erklärungen stimmten zum Theile mit den heutigen kritischen Erklärungen dieses Werkes und des Theuerdanks überein, waren oft viel treffender, oft aber auch viel unhistorischer. So z. B. bedurfte damals der Titel des Abschnittes: „Wie der jung Weißkunig auf Behamisch in Pafeßen und Tartschl hat lernen fechten,“ keiner Erklärung; man wußte auf der Rieggersburg, wo noch heute im Rüsthaus so viele Pafesen und Tartschen, das jenes Helm und dieses Schild bedeute. Der Auslegung Büschings und Anderer, welche die Pafesen auch als eine Art von Schild erklären, widerspricht der dem Abschnitte beigegebene Holzschnitt, auf dem nur eine einzige Art von Schild erscheint; auch wissen jene Ausleger nicht, daß im Oberdeutschen das Pavesenkammerl so viel als Hirnschale bedeutet, welches von der Pavese, das ist vom Helme geschützt wird. Der hat Nichts in seinem Pavesenkammerl, ist ein allbekanntes österreichisches Sprichwort. Um Nichts besser als jene Erklärung der Pavese, als Schild, ist die kritische Note der Druckausgabe des Weiß Khunig, welche den Herrn Liechtensteyn von Morav das ist von Murau, die älteste steierische Stammlinie der Lichtensteine als einen Lichtenstein von Mähren erklärt. *) Von dieser Art waren übrigens manche der historischen Erklärungen Freund Hülse's nach Aventin, oder dem ihm nachschreibenden Megiser, oft die Träumereien derselben noch über-

*) S. 33.

bietend. So z. B. erscheint bei Megiser nach Aventin, Marcus Julius Philippus Arabs, der römische Kaiser, als aus Raab unter Wien in Oesterreich gebürtig, als Erbauer von Patavia und Sicambria, von denen Aventinus jenes für Passau, dieses für Ofen erklärt. Hülfe aber lehrte das Freifräulein mit höchst positivem Tone, daß Marcus Julius Philippus Arabs der römische Kaiser und siebzehnte Landeshauptmann in Steier nicht aus Raab unter Wien, das ist an der Rabniza, sondern aus dem Rabthal in Steiermark gebürtig, daß Patavia Pettau und Sicambria die Rieggersburg sey, welche durch fehlerhafte Aussprache und Schreibweise in Ricambria, Recembria, Reckersburg übergegangen. Fräulein Regina verweilte aber nicht, wie ihre Mutter, am liebsten bei den Abschnitten, welche von den Künsten des Kriegs, die der junge Weiß Khunig lernt, sondern bei denen, welche von den Künsten des Friedens handeln, nämlich: „wy der jung weyß „Kunig aus aigner bewegung lernt schreiben; wie der jung weys „Kunig die siben freyen Kunst in Kurzer zeit lernt; wy der jung „weys Kunig lernet die Kunst des Sternsehens; wy der jung „weys Kunig die alten gedachtnus insonders lieb hat; wy der „jung weyß Kunig lernet die Hanndlung des Secretariambtes; wy „der jung weyß Kunig malen lernt; wy der jung weyß Kunig „lernet die gepew mit dem Steinwerk; wy der jung weiß Kunig „lernet die gepew mit zimmerwerk; wy der jung weyß Kunig die „Musika und Saytenspiel lernet erkennen; wy der jung weyß „Kunig aller speyß lernet erkennen; wy der jung weiß Kunig mit „panngetten und Mumereyen über ander Kunig was; wy der „jung weiß Kunig und die jung Kungin jedes des andern sein „Sprach lernt; wy der jung weiß Kunig Flemisch lernt, wy der „jung weiß Kunig englisch lernt; wy der jung weiß Kunig „hispanisch lernt; wy der jung weiß Kunig welsch lernet; wy der „jung weiß Kunig mit sieben Hauptleuten die sieben sprach lernt,“ u. s. w. Von allen diesen Abschnitten waren der erste und letzte, und dann die von den Gebäuden in Stein und den Mumereien, welche Fräulein Regina am öftersten und liebsten las, und sich erklären ließ. Die von der Mutter ererbte und schon in zarter Kindheit durch das wiederholte Lesen des Abschnittes von den

Gebäuden in Stein, genährte Vorliebe für's Bauen, bewährte sich in der Folge durch den Bau mehrerer Thore und Bollwerke der äußeren Feste, welche ihr Gemahl mit ihrem Gelde baute, und auf deren Inschrift sie als Miterbauerinn genennt wird.

Fräulein Regina wurde bei den Dominikanerinnen, die damals vor der Stadt, der Erziehung derselben, und der besonderen Sorge einer nur für sie bezahlten Klosterjungfrau anvertraut. Die Erziehung war, wie schon gesagt, nichts weniger als die strenge klösterliche, denn die Fräulein durften von ihren Verwandten nicht nur an Sonn- und Feiertagen nach Hause zum Speisen, sondern auch im Carneval auf Bälle ausgebeten werden. Frau Elisabeth sah es aber nicht gerne, und hatte nur dem Grafen Kollonitsch, welcher eben als Vermittler den ärgerlichen Proceß mit dem Hauptpfarrer auszugleichen bemüht war, die Erlaubniß, manchmal Fräulein Regina auszubitten, nicht versagen können. Sobald diese den Händen der würdigen Frau anvertraut war, kehrte die Freyinn wieder nach Rieggersburg zurück. Die Trennung fiel der Mutter minder schwer als der Tochter, welche, wiewohl kein Gegenstand besonderer mütterlicher Zärtlichkeit, ihrer Mutter mit kindlicher anhieng; um alle Scenen der Trennung zu vermeiden, hatte Frau Elisabeth, Fräulein Reginen bei der Abreise von Rieggersburg gar nicht gesagt, daß sie nach Gratz gehe um dort in der Erziehung zu bleiben, sondern sie in der Meinung gelassen, sie führe sie nur dahin, die Hauptstadt zu sehen; als sie ihr also zuerst auf dem Schemerl den gefaßten Entschluß entdeckte, weinte Regina bitter, und ihre Thränen verschleierten ihr die schöne Aussicht hinunter ins Thal von Nestelbach, welches aus dem Grunde des Zauberkessels, wie eine im Meere versunkene, von den Wogen grüner Berge verschlungene Insel, still aus der Tiefe heraufschaut; erst nach und nach stillten sich die Thränen des Fräuleins auf der weiteren Fahrt, als ihr die Mutter die größere Gelegenheit, ihre Wißbegierde durch Lernen zu befriedigen, ins gehörige Licht gesetzt, und von der schönen Umgegend von Gratz so Vieles gesagt hatte, was durch den ersten Eindruck der Ansicht vom Ruckerlberge aus noch bei weitem übertroffen worden. Als liebes Unterpfand eines Andenkens ließ ihr die Freyinn das von Fräulein Regerl mit großer

Zärtlichkeit geliebte Schooshündchen **Fortuna**, welches im Schlosse mit der beliebten weiblichen Verkleinerungsform nicht anders als **Fortundel** oder **Forduntel** hieß. Ein Bologneserhündchen der ersten Größe und Schönheit, dessen lange schneeweiße seidene Haare mit denen der Ziegen von Angora wetteiferten. Noch kurz vor der Abreise von Gratz, hatte Freyinn von Galler Fräulein Regina in ihrem Feierkleide und mit ihrem geliebten **Fortundel** malen lassen. Das sehr wohl erhaltene Bild, ehemals im Speisesaale zu Rieggersburg, ist eines der das Schlafzimmer der letzten Gräfinn Purgstall zu Hainfeld schmückenden Familienporträte; die für ihr Alter nicht große Fräule Regerl sieht im scharlachrothen, mit golderen schmalen Tressen besetzten, oben eng angeschlossenen und unten bauschenden Kleide, wie ein, nach dem bekannten hölzernen Zuschnitte angelegtes Madonnenbild aus, und könnte dafür angesehen werden, wenn sie nicht auf einer Gartenaltane stünde, und den schönen Fortundel neben sich hätte. Dieser war ihr größter Trost bei der Trennung von der Mutter, und als er ihr gleich in den ersten Tagen davon lief oder gestohlen worden, war sie untröstlich. Der erste Brief, den sie an ihre Mutter *) schrieb, enthält die traurige Nachricht dieses Verlustes; wichtiger als das Anliegen dieses Verlustes war ihr jedoch, lateinisch zu lernen, denn von jenem ist nur im Briefe die Rede, von diesem aber in der Nachschrift, nach einer schon von Rabener gemachten, von Walter Scott aufgefrischten satyrischen, aber sehr wahren Bemerkung, daß Frauen und Mädchen den Fünftelsaft des wesentlichen Inhaltes ihrer Briefe nur in der Nachschrift zusammendrängen, wie denn auch bei weiblichen Briefen überhaupt, insbesondere aber bei denen, welche den Briefwechsel mit einem Freunde, dem die Schreiberinn gewogen, eröffnen, das letzte Wort des Briefs ein weit wichtigeres, und tröstlicheres, als das erste. Die Schrift dieses ersten, von der zwölfjährigen Fräule Regerl an ihre Mutter geschriebenen Briefes beurkundet die Nettigkeit ihrer Hand und Anlage zu (für damalige Zeit) schönem Schriftzuge. (245) Der

*) 7. August 1654.

Verlust des Fortundel wurde bald durch ein zweites Bolognerhündchen den Contandel ersetzt, dessen Namen nicht von argent comptant, sondern von contentement herzuleiten, welche beiden Dinge nicht immer in Wechselbeziehung. (246) Acht Tage nach diesem ersten Briefe Fräulein Reginen's, am Vorabende von Maria Himmelfahrt, wurde die Uebertragung der Dominikanerinnen von der Vorstadt in die Stadt ausgeführt, wovon Fräulein von Galler ihrer gnädigen und hochgebietenden Frau Mutter im zweiten Briefe (247) Bericht erstattet. Graf Kollonitsch, welcher derselben, so lang sie noch bei ihrer Mutter war, immer in seinen Briefen verehrend erwähnt hatte, bat sie öfters zu sich in den Garten, und andere Freunde der Freyinn von Galler, wie z. B. der Freyherr von Mandorf, besuchten dieselbe, und spielten wohl auch mit den Kostfräulein bei den Dominikanerinnen Kegel um einen Kirchtag für den nächsten Markt; (248) auch unterließen die nächsten weiblichen Freundinnen und Verwandte der Freyinn von Galler, wie die Freyinnen von Mandorf, Eybiswaldt, die Frauen von Steinpeiß und Jobstelsperg, nicht, so oft sie nach Gratz kamen, Fräulein Reginen zu besuchen. Diese vier Frauen waren die vier Evangelistinnen der Freyinn von Galler, welcher sie von allen häuslichen Angelegenheiten, die aber für uns weiter kein Interesse haben, Nachricht gaben, und fast niemals fehlten, sich der Fräulein Regerl, auch als sie noch ein Kind von sieben Jahren, unterthänig zu empfehlen. (249. 250.) Der goldene Nimbus, welcher eine reiche Erbtochter schon in ihrer Kindheit umgiebt, verklärte auch Fräulein Reginen schon von ihrer frühesten Jugend an in den Augen aller derer, welche der Mutter näher standen, oder sich ihr, der Tochter willen, zu nähern bemüht waren. Noch war die Zeit der Freier nicht gekommen, aber sie war mit dem herannahenden vierzehnten Jahre vor der Thüre; da es noch immer zweifelhaft war, ob Freyinn von Galler nicht selbst noch zur zweiten Ehe schreiten werde, so galten in den, seit dem Tode ihres Gemahls verflossenen fünf Jahren, die Huldigungen der Werber, die nur auf Geld ausgiengen, nur der Mutter und noch nicht der Tochter, durch deren Heranwachsen das Interesse bald ein getheiltes und schwankendes ward. So lange die Wahrscheinlichkeit, daß

Freyinn von Galler selbst noch sich vermählen könne, vorhanden, und ihre Tochter noch ein Kind, waren natürlich alle Augen der Werber und Glücksabentheuerer nur auf die Mutter gerichtet, je weniger aber die Freyinn einen ihrer zahlreichen Hofmacher sichtbar begünstigte, und je mehr die Tochter heranwuchs, so größer war die Wahrscheinlichkeit, daß die Freyinn unvermählt bleiben, und ihr ganzes Vermögen nur ihrer Tochter hinterlassen wolle, und alle Augen wandten sich nun dieser, als der aufsteigenden Sonne des großen Galler'schen und Wechsler'schen Vermögens zu. Die tiefe Verstellung, mit welcher Frau Elisabeth ihre wahren Absichten vor den Augen der Welt zu verheimlichen wußte, das Zögern mit einer entscheidenden Erklärung zu Gunsten irgend eines ihrer Verehrer, war eines der tief durchdachtesten Schemen ihrer weiblichen Herrscherpolitik, in welcher sie sich die ihrer Namensgenossinn, der Königinn Elisabeth von England zum Muster genommen zu haben schien. Die Aussicht des ungetheilten Vermögens der Tochter, mußte dieser so vornehmere Werber, so glanzendere Aussichten verschaffen; war sie einmal vermählt, so stand der Mutter noch immer die Wahl frei. In den Heirathsbriefen, auch der reichsten Erbtöchter, wurde niemals das Stammvermögen, sondern ein zu diesem ganz unverhältnißmäßig kleines Heirathsgut verschrieben, das Vermögen fiel nach dem Tode der Mutter Wittwe ja der Tochter von selbst zu; wenn aber diese sich zum zweitenmale verehelichte so stand ihr auch frei, ihr Vermögen, wenigstens zum Theile, ihrem Gemahle zu vererben, und nach der Vermählung der Tochter mußten die Actien des Werbers der Mutter sogar gegen die des Eidams steigen, da immer darauf zu rechnen war, daß der Gemahl mehr als der Eidam, auf Kosten des letzten, und vielleicht gar der Tochter begünstigt werden konnte. Von alledem war aber itzt keine Rede, da die Freyinn unvermählt bleiben zu wollen schien, und also alle Augen nur auf die im Kloster heranwachsende Freylein Regerl gerichtet waren.

Zehntes Buch.

Die Werber.

Ee si den Rueff vol sungen,
Do chomen si gedrungen
Zu einander mit ainem Stozz
Daz daz Chrachen ward so grozz.
Daz man ez verr vernam.

Horneck's Chronik. C. DLXXII.

Mit vierzehn Jahren knospte die Blüthe der Schönheit Fräulein Reginen's mit der Fülle ihrer Empfindungen; die eine und die andere entfaltete sich erst ein Paar Jahre später, sie war zwar nicht schön genug um die schöne Fräule Regerl zu heißen, während ihre Mutter nicht anders als unter dem Namen der schönen Frau Gallerinn berühmt, aber empfindsam genug, um für die wiederholten Aufmerksamkeiten des jungen Grafen Kollonitsch, welchen sie, wenn vom Vater ausgebeten, zu sehen und mit ihm Kegel zu schieben Gelegenheit hatte, nicht ganz ohne Eindruck zu bleiben. Er hatte, wie die Briefe des Vaters zeigen, sonst durch denselben seine Glückwünsche zum neuen Jahr dargebracht, zum Neujahrstage des 1656ten Jahres aber, in welchem Fräulein Regina ihr vierzehntes vollendete, verehrte er ihr selbst einen heiligen Christ, welcher in einer aus Granaten zusammengesetzten Rose bestand, wie damals Frauen und Mädchen dieselbe an der Brust trugen,

und noch heute, seitdem die alte Mode wieder die neue geworden, an derselben tragen. Fräulein Regina empfing die Rose mit sichtbarer Freude, und großem Danke von ihrer Seite, aber ihre Frau Mutter, welcher sie von diesem Geschenke in der Freude ihres Herzens Kunde gegeben, war damit nichtsweniger als zufrieden; so gerne sie den Vetter, Grafen Leopold Kollonitsch, welcher in der Schlacht bei den Dardanellen in diesem Jahre so rühmlich gefochten, zu ihrem Eidam auserkoren hätte, so wenig behagte ihr als solcher der junge Graf Otto Seyfried, weil er ihr immer, was er wirklich war, als ein ganz unbedeutender Mensch erschien, der weder genug Talente, noch genug Muth besaß, um sich in Staatsdiensten, im Kabinette oder im Felde auszuzeichnen. Die Freyinn von Galler gab also ihrer Tochter ihren Unwillen darüber zu erkennen, daß sie Etwas ohne ihre Erlaubniß vom Grafen Kollonitsch angenommen, und Fräulein Regina drängte in ihrer Antwort ihre Entschuldigung und das Versprechen, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehen solle, abermal in der Nachschrift zusammen. In diesem Briefe ([251]) finden sich zuerst die Spuren jener Frömmigkeit, welche später eine vorherrschende Eigenschaft ihres Charakters, und welche zum Theil, von Jesuiten mißbraucht, in der Folge auf alle ihre Handlungen und die Standeswahl ihres zweiten Sohnes Albert so entscheidenden Einfluß übte, daß derselbe seine großen Talente ganz dem geistlichen Stande widmend, Jesuit, und als solcher in dem Interesse der Gesellschaft, in die er getreten, mit der größten Thätigkeit wirkend, derselben bald das ganze väterliche und mütterliche Vermögen zugewendet hätte, nachdem diese Linie der Familie der Grafen Purgstall im älteren Sohne Rudolph, der ein Verschwender seines Vermögens und seines Lebens, erloschen. Die Vorsicht und Umsicht des Ordens wachte nicht nur über alle aufsteigende Talente, um dieselben wenn nicht dem Orden selbst einzuverleiben, doch im Interesse desselben auszubeuten, sondern erstreckte sich auch auf die weiblichen Glieder der Familie, besonders wenn dieselben so reiche Erbinnen wie Fräulein Regina Galler. Wir haben gesehen, daß der feine und gelehrte Pater Taferner unter dem Vorwande der Bekehrung des Büchsenmeisters vom Lutherthum sich zu wieder=

holtenmalen auf der Rieggersburg befand, und wie seine Briefe darthun mit der Freyinn im beßten Einvernehmen stand; auf die Tochter zu wirken, wurde dem Pater Joannes Zornhausen, Procurator des Profeßhauses der Jesuiten zu Wien aufgetragen, welcher mit dem Tone eines Bettlers, der in dem Munde von Bettelmönchen, wie Kapuziner und Franziskaner, natürlicher gewesen wäre, als in dem eines Jesuiten, sich auf der Rieggersburg bei der Freyinn von Galler, und zu Gratz bei ihrer Tochter einführte, und in der Frömmigkeit der letzten, die Goldader gefunden, auf die seine Wünschelruthe anschlug. Er erfreut sich in einem Bettelbriefe ([252]) an die Freyinn von Galler, „daß er in der „frommen Fräule Regerl das Ebenbild ihrer Frau Mutter ge„funden.“

Der Fortschritt der Frömmigkeit Fräulein Regina's ist auch durch die von nun an beginnende neue Eingangsformel ihrer Briefe beurkundet, denn während sie bisher ihre Mutter nur immer als Ihro Gnaden und hochgebietende Frau Mutter angeredet, ward nun jedesmal zwischen zwei Kreuzen die Formel: † Jesus Maria † vorausgesetzt. ([253. 254.]) Ihre Frömmigkeit that ihrem fröhlichen Sinne keinen Abbruch, und im Fasching unterhielt sie sich vortrefflich auf dem Klosterballe, zu welchem freilich keine Tänzer geladen waren, und dessen größter Reiz in Erfrischungen und in Mumenschanz bestand. Fräulein Regina, welche in einer Naturaliensammlung auf Rieggersburg einen ausgestopften Vogel gesehen, der mit ausgebreiteten Flügeln so natürlich ein Frauencorsett nachahmt, hatte ein solches weiß und schwarzfleckiges Corsett gewählt, von welchem die zwei langen Schwanzfedern des Vogels wie zwei Palatinen bis an die Erde giengen; ihr wohlgemachter Wuchs ward durch dieses Vogelcorset zu seinem größten Vortheile hervorgehoben, und es fehlte um den Triumph vollständig zu machen, auf diesem Balle nur an männlichen Bewunderern ihrer Maske und ihrer Reize. Diese bestanden, außer blendender Weiße der Stirne und des Nackens in den Rosentinten ihrer Wangen die von dem zartesten der Rose maidenblush an bis zum brennendsten Roth der Granatblüthe wechselten, je nachdem sanftere oder feurigere Empfindungen ihr

Herz durchwallten; in ungemein breiten, wellenförmig gebogenen, aber so zart behaarten Augenbraunen, daß das Weiß der Haut überall durchleuchtete, und dieselben wie schwarze Nielle auf Silber erschienen, im Kastanienhaar von schattigem Golde, dessen Seidenglanz und Seidenweiche ohne gleichen, in dem Rubinenschatzkästchen ihrer Lippen voll Perlen, vor allem aber in der so wohl gebildeten schönen Nase, welche keine griechische und keine römische, die Form und Farbe unaufgeblühter Orangenknospe hatte, was immer noch eine weit natürlichere Vergleichung als die im hohen Liede der Nase des Sulamitinn mit dem Thurm auf Libanon. Ihrem kleinen Fuße sah man es an, daß sie eine ausgezeichnete Tänzerinn, und ihr Wuchs war im eigentlichsten Sinne das was die Engländer wellmade und die altdeutschen Dichter wolgetan nennen. Eine so wolgethane Maid würde auch ohne ihr Vermögen, vielleicht zwar weniger Werber, aber nicht weniger Anbeter gezählet haben. Bei alledem war sie eher schwächlicher, als starker Natur, hatte noch jüngst sehr an einer Halsentzündung gelitten, welche als Folge große Reizbarkeit zurückgelassen, so daß die Schonung ihrer zarten Lebensbeschaffenheit und Gesundheit hohe Pflicht ihrer Angehörigen. Aus diesem Gesichtspunkte machte Graf von Kollonitsch, der schon lange das Erbfräulein für seinen Sohn Otto Seyfried im Auge gehabt, aber es noch nicht an der Zeit gefunden, die Sache zur Sprache zu bringen, da Fräulein Regina noch nicht volle vierzehn Jahre zählte, Einstreuungen beim betrauten Hauspfleger, Herrn von Grattenau, wider den Plan der Freyinn von Galler, ihre Tochter nach Hof zu bringen, und durch dieses Mittel ihren Einfluß dort zu verstärken. Graf Kollonitsch stand mit Grathwohl v. Grattenau in keinem regelmäßigen Briefwechsel, da sie sich gegenseitig nicht sehr behagten, indem Grathwohl v. Grattenau, wenn gleich im Grunde nicht weniger fein, ja noch pfiffiger, als der Graf von Kollonitsch, dennoch das Herumgehen wie der Fuchs um den Bree, wie die Steierer sagen, verschmähend, ohne alle Umstände und ohne viele Schonung der Formen, gerade auf sein Ziel lossteuerte, und seine Pläne meistens unter der Maske der Offenheit und Geradheit verlarvte, weßhalb er auch beständig das Wort im Munde führte,

daß Grattenau immer gerade zu Werk gehe, und deßhalb dem Herrn von Grathwolstein Alles wohl gerathen müsse. Graf Kollonitsch nahm daher den Anlaß seines Schreibens ([255]) von seiner Neugierde nach Kunden über die alte Familie der Reichenberge, welche im sechzehnten Jahrhunderte Pächter und Besitzer der Rieggersburg gewesen waren, und von denen noch heute das von ihnen dorthin gestiftete Bild ihrer Vorfahren sich in der Kapelle befindet. Hieran reihte sich eine Folge von mehreren Briefen ([256. 257. 258.]) des Grafen, in welchen er endlich mit dem Plane hervorrückte Fräulein Regerl, welche schon seit ihrem zwölften Jahre, das ist schon seit zwei Jahren, vogtbar, und seit dem Magdalenentage vierzehn Jahre alt, mit seinem, seit seinem fünfzehnten Jahre vogtbaren, nun siebzehnjährigen Sohne zu vermählen, der sich seinerseits mit einem Pferde bei der Freyinn von Galler einzuschmeicheln hoffte. ([259.])

Die Pläne des Grafen von Kollonitsch waren aber keineswegs die der Freyinn von Galler, und in Grattenau fand jener eher einen Gegner als einen Beförderer derselben. Die Klosterjungfrau Khoblin, welcher die Erziehung und Pflege Fräulein Reginens vorzüglich anvertraut war, erhielt die Weisung, dieselbe, wenn sie vom Grafen ausgebeten würde, zu entschuldigen. Jungfrau Khoblin schützte, als die nächste Einladung kam, Uebelaufseyn des Fräuleins vor, und um dem Grafen einigermaßen verstehen zu geben, daß seine Anträge wenig Gehör finden dürften, ließ sie ihm sagen, Fräule Regerl habe „einen Fluß in den Ohren“ Graf Kollonitsch, der vielleicht die wahre Ursache zu ahnen begann, und vielleicht die Allegorie der Entschuldigung errieth, ward bitterböse über die Jungfrau Khoblin, und drang neuerdings auf die Gewährung des Ausgangs für den nächstfolgenden Sonntag. Die Erzieherinn, die nicht weiter die Zudringlichkeit des Grafen abzuwehren wußte, fertigte einen Eilboten nach Rieggersburg, sich bestimmte Verhaltungsbefehle erbittend, ab, und die Antwort lautete, daß die Entschuldigung mit dem Uebelaufsein fortgesetzt werden möge. Mit Entschuldigungen, die auf Unwahrheiten beruhen, besonders wenn dieselben die Gesundheit betreffen, hat es immer eine eigene Bewandtniß, sie strafen sich oft selbst, indem die vor-

geschützte Lüge zur Wahrheit wird, oder wenigstens das Holz und Metall zu Pfeilen giebt, die auf den Sender der Entschuldigung zurückprallen; so litt Fräulein Regina wirklich Etwas an Ohrenweh, und der Graf nahm aus der, zum Behufe der Entschuldigung statt gefundenen Uebertreibung desselben in seinem Briefe an Grattenau die Gründe wider den Plan der Freyinn, ihre Tochter nach Hof zu senden, wo der Dienst starke und rüstige Gesundheit erfordere. Der durch Eilboten abgesandte, vorhandene Brief der Jungfrau Maria Katharina Khoblin haspelt zwar nur den Faden dieses Ereignisses ab, (260) aber die Nachschrift enthält eine für uns in Betreff der Entwickelung der Talente Fräulein Reginens wichtigere Kunde, indem dieselbe von ihrem Malen in Goldfarben spricht, so daß bei ihr, wie bei den Morgenländern, und wie bei der Ausübung der freien Künste im Mittelalter, die Schreibkunst mit der Malerkunst Hand in Hand gieng; außerdem bildete sie sich zur Meisterinn in allen weiblichen Arbeiten aus, sie spann, nähte, stickte, wirkte und schlang mit der größten Fertigkeit und Nettigkeit, und sandte die gestickten Polster, oder gestrickten goldgewirkten Beutel ihrer Mutter; (261.) auch der Kochkunst und Zuckerbäckerei war sie Nichts weniger als fremd, und sie wußte eben so guten Sterz (der Pilaw Steiermarks) zu bereiten, als Gefrorenes zu machen; besonders war sie eine Meisterinn in dem unter dem Namen Nunenfarzeln bekannten Gebäcke, über dessen Namen die Sprachforscher uneinig, ob derselbe vom französischen farce oder vom englischen farthing oder gar von einem deutschen nicht im beßten Geruche stehenden Worte abzuleiten sei; so daß sie in allen weiblichen Künsten und Vollkommenheiten ein weiblicher junger Weiß Kunig den Sinn ihres Namens Regina vollkommen bewährte; nur im Jagen, Reiten, Fechten, Schießen machte sie es ihrer Frau Mutter nicht nach, die hinwieder keinen Sinn für weibliche Arbeiten der Nadel und Küche hatte. Auf der Rieggersburg war sie zwar als kleines Mädchen auf ein Pferd gesetzt worden, und hatte mit einer kleinen Flinte sogar auf eine Taube geschossen, und dieselbe tödtlich getroffen; als sie aber sah, wie das arme Thier langsam zusammensank, und den Todeskampf ausrang, und den Hals gegen die Mörderinn bog, als ob sie ihr

ihren Tod wie ein Liebender sein brechendes Herz der Geliebten opfern wollte, fieng sie an bitter zu weinen, und war fortan nicht mehr zu bewegen eine Flinte zu ergreifen; sie wollte auch in reiferen Jahren durchaus nicht als Jägerinn oder Diana gemalt seyn, wie edle Frauen jener Zeit sich unter den Ahnenbildern alter Schlösser und Landsitze häufig abgemalt finden.

Die Vielseitigkeit der Talente Fräulein Reginen's waren nicht sowohl ein Seitenstück als vielmehr ein Gegenstück zu der Vielseitigkeit des Geistes ihrer Mutter und des lebendigen Interesses, womit diese nicht nur ihre Processe, sondern auch die öffentlichen Welthändel verfolgte. Wir haben schon oben ihrer geschriebenen Zeitung erwähnt, welche sie regelmäßig erhielt, und kommen hier nur noch einmal darauf zurück, weil wir oben den Faden des Processes mit dem Hauptpfarrer, dessen ärgerliche Scenen in die Jahre 1654 — 1655 fielen, nicht unterbrechen wollten. In diesen Jahren, wo die inneren Unruhen in England unter Cromwel, in der Türkei der Seekrieg mit Venedig, in Polen der zwischen den Kosaken und Tataren so heftig aufflammten, waren immer die Türkei, Schweden und Rom die drei Artikel, welche die Aufmerksamkeit der Freyinn von Galler vor allen anderen spannten; die aus der Türkei, nicht nur wegen des nächsten Interesses, als Befehlshaberinn der Gränzfeste Steiermark's wider die Türken, weil jeder über dieselben von den Venetianern erfochtene Sieg längere Ruhe an der Gränze verbürgte, sondern auch aus dem Privatinteresse, das sie an dem heldenmüthigen jungen Grafen Kollonitsch nahm, dem sie eben so gewogen, als sie seinem Vetter von Kirchberg abgeneigt war; die Artikel aus Rom interessirten sie ungemein durch Alles was sie von der so schönen und mächtigen Donna Olympia Pamfili erzählten, welche den Pabst Innocenz IX. so ausschließend beherrschte; endlich die aus Schweden, wegen der, der Freyinn geistesverwandten Königinn Christine, welche am 16. Julius 1654 der Regierung entsagt hatte. (262.) Diese Entsagung misfiel der herrschsüchtigen Freyinn von Galler nicht minder, als die spätere von dem Glauben ihrer Väter, und sie ärgerte sich mehr darüber, als Rom an der Donna Olympia, welche achtzigtausend Goldkronen mit Kreuzen von Gold und Edelsteinen kurz

vor dem Tode des Pabstes aus dessen Schatzkiste entwendet hatte. Hingegen war ihre Neugierde auf's höchste gespannt, als in der Hälfte Julius die erste Nachricht von der großen Seeschlacht der Venezianer an den Dardanellen, welche am 13 Mai 1654 desselben Jahres statt gefunden, in den geschriebenen Zeitungen verlautete, da sie wußte, daß Graf Kollonitsch auf der venezianischen Flotte befindlich; noch mehr verspätete Privatbriefe meldeten hernach, daß Graf Leopold, welcher sich glücklicherweise weder auf der Capitana, noch auf dem Goldadler befand, (einem der größten venezianischen Schiffe, welches bei dieser Gelegenheit aufflammte), eine türkische Fahne erobert hatte; — Rühmlich! rühmlich! rief sie aus, gleich meinem Ahnen Wechsler bei der Schlacht von Lepanto, wie derselbe im Schiffe stehend mit der über dem Kopfe geschwungenen Fahne in der Kirche zu Radkersburg zu schauen! möge der junge Graf keine Wunde davon getragen haben wie mein seliger Ahn, der sobald hernach daran verstorben. Überhaupt versäumte Freyinn von Galler nie die Gelegenheit von ihren Ahnen, oder auch von denen der Galler zu sprechen, so entfernt dieselbe auch seyn mochte; zu ihrem Verdrusse waren weder die Wechsler noch die Galler mit den Trautmansdorfen verschwägert, weil sie gar zu gerne von ihren vierzehn Vettern, die in der Schlacht im Marchfeld, und von den drei und zwanzig, die in der Schlacht von Mühldorf gefallen, gesprochen hätte. Wie gerne hätte sie nicht auch eines Tages von ihrem Eidam Leopold Kollonitsch gesprochen, der, wie ihr Ahn Wechsler, eine Fahne in der Seeschlacht wider die Türken erobert, allein da nach allen Privatbriefen derselbe durchaus Malteser zu bleiben entschlossen war, mußte sie die schöne Hoffnung aufgeben, ohne sich deßhalb entschließen zu können, die Hand ihrer Tochter des bloßen Namens willen an den faden Vetter zu übertragen. Als im folgenden Jahre aus der Zeitung vom 31. October vorgelesen ward: „den „4ten dies nach 12 Uhr Nachmittag hat die Königinn in Schweden „bei den Franziskanern nach gehaltenem Ambt und sermon vor „dem Altar knient sich zur catholischen religion nach Inhalt der „oecumenischen Concilien, insonderheit laut des trientischen Concilii „solenniter öffentlich erclert, vorhero ihre Beicht abgelegt, und

„vom Pabstischen nuntio absolvirt, darauf das Te Deum laudamus abgesungen, die Stuck und Muskel gelöst, hernach Tafel „und eine schöne Comedi gehalten worden;“ wiederholte sie blos die Worte: eine schöne Komödie! Mit demselben Interesse las sie auch in dem folgenden Jahre immer zuerst die, die Königinn Christine betreffenden Artikel; in diesem Jahre erhielt sie aber außer den geschriebenen Zeitungen durch ihren Püchsenmeister Hans Fritz, der in dem Processe wider den Hauptpfarrer eine Rolle gespielt, und den sie in Geschäften bald nach Gratz, bald nach Wien sandte, politische Nachrichten, (263.) und schloß mit Hans Georg Puechberger, geschwornen Schranen und Gerichtssollicitator einen Bestallungsvertrag ab. (264.)

Das folgende Jahr (1657), in welchem sowohl in den Processen mit dem Hauptpfarrer, als in anderen einiger Waffenstillstand eingetreten, war für das künftige Schicksal Fräulein Reginen's ein entscheidendes. Es war um die Tag- und Nachtgleiche des Herbstes, wo die Freyinn von Galler ihre Tochter gewöhnlich in die Herbstferien nach Rieggersburg aus dem Kloster nahm, daß ein viersitziger, für die damalige Zeit bequemer, für die heutige aber nichtsweniger als solcher, Reisewagen den Löserberg, welcher die Gränze zwischen Steiermark und Oesterreich (von Seiten der österreichischen Straße), und dessen Namen unwürdigerweise als Eselsberg gäng und gäbe, herunter gegen die Pingau rollte. Die vier Insaßen desselben müssen wir um so mehr kennen lernen, als alle vier im Vorbeifahren, die Rieggersburg zu besehen beschlossen hatten, und zwei derselben als Hauptpersonen in das künftige Schicksal Reginen's, und folglich auch ihrer Mutter eingriffen. Sie waren: ein junger schön gebildeter Mann von beiläufig dreiundzwanzig Jahren, von geistreichem Gesichte, das schon allein, wie La Bruyere sagt „für Männer das, was die Schönheit für Frauen“ dessen Ernst durch einen jovialen Zug um den Mund gemildert, und dessen Gliederfülle vielleicht in späteren Jahren in Wohlbeleibtheit ausarten mochte, für itzt aber im vollkommensten Ebenmaße männlicher Schönheit. Mit seinem kastanienbraunen Haare kontrastirten die blonden Locken seines, mit ihm im Hintergrunde sitzenden jungen Freundes, eines ritterlichen Gesichtes aus

der schönsten Blüthe des Ritterthumes, und in der schönsten Blüthe der Jugend, von hohem Wuchse, blauen Augen, voll kindlichen Sinnes, und einem blonden Schnurrbarte, welcher sich nie anmuthiger bewegte, als wenn sich sein Mund zu ironischem Lächeln verzog; ihnen gegenüber ein um einige Jahre älterer Mann, dessen Rabenhaar und schwarzbraunes Gesicht auf den ersten Anblick den Italiener zu erkennen gaben, und ein junger, nicht wie die drei anderen nach der Tracht ihres Jahrhunderts, sondern nach der, ein Paar Jahrhunderte früheren, altdeutschen gekleidet mit einem Barette auf dem Kopfe, offenem Halse und fliegenden Haaren, offenbar ein Student oder wandernder Sänger. Während die Pferde in der Pingau gewechselt wurden, giengen die vier Reisenden den Berg hinauf, von welchem das kleine, nur einige siebzig Häuser starke Städtchen Friedberg wie in einem Krippelspiele in's freundliche Thal schaut. Illustrissimo Signore Conte! sagte der Italiener zum blondgelockten jungen Manne: wie heißen das borghetto da oben? der Ort heißt Friedberg Signore Calucci, antwortete der Graf, und ist eine Stadt. Aine Stadt? fragte dieser verwundert mit der den Italienern, wenn sie deutsch sprechen, eigenen singenden Betonung des ersten Wortes und der ersten Sylbe desselben, — „und wer haben sie gebaut?" — das weiß ich nicht, darum müssen Sie, Signore Cavaliere, meinen Freund Purgstall fragen, der ihnen hierüber nähere Auskunft geben wird. — Mein Freund Auersperg, erwiederte dieser, hat eine viel zu gute Meinung von meinem historischen Wissen, ich muß euch, werther Cavaliere Calucci, auf unseren Reisegefährten hier, den väterländischen Dichter verweisen, der nicht anders als Horneck heißen, und nicht anders als althochdeutsch sprechen will: „Herzog Leupold der glorreich buwets," antwortete dieser (den wir vor der Hand auch nicht anders als Horneck nennen können) „nachdem er Kunig Richard loslassen aus der Kaiche „für's Lösegelt, swies zeigt der Schilt obern Tuor, zwo hent „zesamgeklenkt, ein olivengezweig haltende im felt blauk und helle." So begegnet uns Richard's Schatten denn nicht nur in Oesterreich zu Dürnstein, sondern auch in der Steiermark zu Friedberg, sagte Graf Auersperg. Welchen berühmten Namen werden wir

erst in den Schlössern von Herberstein und Rieggersburg begegnen? — Vielleicht ein künftiger Reisender dem deinen, erwiederte Freyherr von Purgstall, da du aufs Freien und auf Brautbeschau ausziehst. Das steht noch im weiten Felde, antwortete Graf Auersperg, eher nennt man vielleicht deinen einmal auf Schloß Kornberg in Verbindung mit dem der Freyinn von Stadel, da du, gesteh' es nur, nicht sowohl um die Bauten von Eggenberg und Rieggersburg zu sehen, als den Augen der schönen Wittwe, deiner alten Liebschaft zu Liebe, die Reise mitmachst.

Um den Lesern den Schlüssel zu diesem Gespräche zu geben, ist es nothwendig zu berichten, daß die beiden aus Krain stammenden Familien der Auersperge und Khisl, die letzten damals Besitzer des Schlosses Hainfeld, schon seit länger als einem Jahrhunderte durch Bande der Freundschaft enge verknüpft waren, wie denn Jrg, Freiherr von Khisl im J. 1591 ein deutsches Werk in Druck gab, dessen Gegenstand die von Herbert und Auersperg in der Schlacht am 13. Junius 1563 bewiesene Tapferkeit und seine weiteren Siege bis zu seinem unglücklichen Tode in der Schlacht vom 22. September 1575, nach welcher sein abgeschnittenes Haupt zu Konstantinopel mit dem Weichselbergers auf Stangen dem Triumpheinzuge der Gefangenen vorausgetragen ward; unter diesen fand sich schon damals ein Purgstall, der in einem Kamisol mit bauschichten Braunschweigerärmeln und grünen und blauen Federn auf dem Kopfe die besondere Aufmerksamkeit des kais. Botschafters Ungnad, und des seine Botschaft beschreibenden protestantischen Predigers Gerlach auf sich gezogen. *) Außer dieser alten Familienfreundschaft zwischen den Auersperg und Purgstall, welche sie diesmal zur Reise nach der Steiermark vergesellschaftet hatte, führten den ersten wirklich unbestimmte Heirathsgedanken nach der Rieggersburg, den zweiten aber eine frühere zärtliche Bekanntschaft aus Wien mit der nunmehr schon in's dritte Jahr im Wittwenstande lebenden, üppig schönen Freyinn

*) Geschichte des osmanischen Reichs IV. 24.

Katharina Susanna von Stadel, welche ehemals Hofdame der Kaiserinn Eleonore, deren Gemahl, der Hofkriegsrath am 14. August 1635 in Oesterreich gestorben, und die nun mit ihren Kindern, deren ältester ein bald siebzehnjähriger Sohn, als Wittwe auf dem Schlosse Kornberg lebte, das nur eine halbe Stunde von Feldbach, mit seinen sieben Thürmen malerisch in's schöne Rabthal zwischen Feldbach und Hainfeld hinabschaut. Hainfeld, das nur ein halbes Tausend Schritte vom Ufer der Raab, in der Ebene zwischen Feld und Hain (der Wald gegenüber am Steinkogel), gelegene große Schloß, (ein Viereck von dreißig Klaftern) war damals, wie es noch in Vischer's Topographie abgebildet zu sehen, von allen vier Seiten mit einem Wassergraben umgeben, und die Kapelle, die sich nun inmitten der Nordseite des Schlosses erhebt, stand inmitten des Hofes. Dasselbe war nach dem Erlöschen der Hauenfelder auf die Winkler, deren Wappen (ein silbernes Winkelmaß in rothem Felde mit goldenem Sterne) noch im vorigen Jahrhunderte über dem Thore von Hainfeld zu sehen war;*) und durch Amalai Winklerinn, die letzte ihres Geschlechtes auf ihren zweiten Gemahl Wolf Zwickel, den Rath und Vorschneider Erzherzog Karls übergegangen, dessen Denkmal mit dem seiner Gemahlinn sich vor der Kirchenthür von Feldbach aus der Mauer hervorhebt. Die Zwickel veränderten i. J. 1623 mit kais. Bewilligung durch Adoption ihren Namen in den der Khisel Grafen von Gottschee. Graf Hans Jakob Khisel, der Stifter des Franziskanerklosters zu Feldbach, ein eifriger Katholik, hatte die Franziskaner in seine Nachbarschaft berufen, um dem Lutherthum, das in Feldbach und Pertelstein so eifrige und zahlreiche Anhänger zählte, einen Damm entgegen zu setzen, und sein angenommener Sohn, Irg Bartholeme Khisel, Graf von Gottschee, der Vollender des Baues seines Adoptivvaters im J. 1642 hatte von demselben nebst der Frömmigkeit von seinen Vorältern, den Khisel, die Anhänglichkeit derselben an die Auersperge geerbt; er war i. J. 1656 verstorben, und hatte sein Herz,

*) Stadel's Adelslexicon.

welches wie das seines Adoptivvaters im Leben an den Franziskanern gehangen, dem vom Vater gegründeten, von ihm vollendeten Kloster der Franziskaner vermacht. *) Noch vor seinem Tode hatte er in seinem Briefwechsel nach Krain den wiederholten Wunsch geäußert, daß das reiche Erbfräulein von Rieggersburg einem Auersperg die Hand reichen möge, damit dann die beiden Familien Khisel und Auersperg auch in Steiermark, wie bisher in Krain, durch Bande der Freundschaft und Nachbarschaft verknüpfet seyen. Diese Gesinnungen theilte auch Jrg Barteleme's Sohn, welcher, wie sein Großvater (Hans Jakob) geheißen (in der Folge kais. Oberster mit einer Gräfinn Montecucoli vermählt) zu wiederholtenmalen an den Grafen Herbert (III.) von Auersperg schrieb, und diesen zu einem Besuche auf sein Schloß Hainfeld einlud, um im Vorbeigehen bei dem Besuche auf Rieggersburg die Bekanntschaft Fräulein Reginen's zu machen, die in den Herbstferien von Gratz herunter käme. Graf Auersperg, der sich wirklich zu verehlichen gedachte, übrigens aber in allen seinen Bemühungen bei Mädchen so lässig, daß es ihm durchaus mit Heirathsgedanken nicht Ernst zu seyn schien, nahm die Einladung an, und vergesellschaftete sich zu dieser Reise mit dem Freiherrn von Purgstall, welcher ebenfalls längst schon von seiner zärtlichen Freundinn, der Freyinn Susanna von Stadel, sie auf Kornberg zu besuchen, eingeladen, sich recht gerne an seinen Freund Auersperg anschloß. Beide reisten also eigentlich auf zukünftige und vergangene Herzensangelegenheiten, der angebliche Zweck ihrer Reise war aber die Besichtigung der neuen Bauten auf Rieggersburg, welche vor vier Jahren, und des Palastes des Fürsten von Eggenberg zu Gratz,

---

Die Abbildung des Klosters in dem Werke

*) Cosmographia Austriaco Franciscana . Coloniae Agrippinae 1740 p. 637 mit der Inschrift:

Hos Comes a **Küsel** muros deduxit ab imis
Cur? silicis virtus ignis amoris erat.
Verus fundator, silices, Cereremque ministrat
Prospiciens Laribus; corporibusque cibis
Virginis hic natae locus est sacratus honori
Fratribus ut natis **Nata** sit auxilio.

dessen Bau erst im verflossenen Jahre vom Fürsten Johann Anton von Eggenberg, Herzog zu Krumau vollendet worden war. Ihre beiden anderen Reisegefährten waren gute Bekannte, der Sekretär Calucci, ein Freund des Freiherrn von Purgstall, und der altdeutsche junge Philologe, ein Freund des Grafen von Auersperg.

Eilftes Buch.

Die Brautschau.

Vrowe, swâ mit ir eret mich,
Daz ist min reht vil wol daz ich
Daz immer dien die wile ich lebe.
ir sit gar miner vreuden gebe
vnd aller miner eren wer.
iwer minne ich gar mit triwen ger.
ir sit an der min vreude lit,
gar mines herzen meien zit.

Ulrich von Liechtenstein's Frauendienst.

Der Wagen unserer vier Reisenden, die wir im letzten Buche an der Pingau am Fuße der Höhe von Friedberg verlassen haben, war bis Hartberg gekommen, wandte sich aber außerhalb dieses Städtchens, das wenigstens noch einmal so groß als Friedberg, nicht gegen Ilz, sondern rechts gegen S. Johann, um bei dieser Gelegenheit das, sowohl seiner romantischen Lage als seiner historischen Erinnerungen willen, höchst sehenswerthe Schloß Herberstein, den noch heute wohl erhaltenen Stammsitz dieses uralten edelen steiermärkischen Geschlechtes zu besuchen. Sie ließen den Wagen auf der Höhe von S. Johann, und giengen nun längs der ihnen, hinter der Anhöhe von S. Johann aus dem engen Thale klar und still, entgegenfließenden schönen Feistriz, den nach dem Schlosse bezeichneten Weg; dieses auf keine Weise in der

Ferne sichtbar, versteckt sich vor den Augen des am linken felsigten Ufer des Flusses hinansteigenden Wanderers, bis er vor dem Eingange steht. Die Feistriz braus't aus dem engen, von Wäldern umdunkelten Thale wie ein rascher Entschluß aus finsterer Seele hervor. Nachdem sich der Besucher von dem unsichtbaren Schlosse und den grauen Felsenwänden so wenig Erfreuliches und Gastfreundliches versprochen, überrascht ihn beim Eingange des Schlosses die innere Stirnseite des ersten Hofes, und noch mehr, nachdem er die verschiedenen labyrinthischen Gänge und Gemächer des von ungeheuer dicken Mauern wider Kälte und Feinde geschirmten Schlosses durchwandelt, überrascht ihn der hinter dem Schlosse dem Felsen abgezwungene Garten, welcher hier wie eine atlantische Oasis inmitten eines Felsenmeers, mit Orangen blüht und duftet. Das Schloß selbst, eine Puddingstone alter und neuer Gebäude aus der ältesten Zeit der Ritterschaft und des späteren Grafenthums. Der Thorwartel entgegnete auf die Frage: ob sie die Zimmer sehen könnten, daß ohne dies so eben eine Gesellschaft aus Rieggersburg in derselben Absicht angelangt, und wies sie in den Rittersaal hinauf. Dort fanden sie die besuchende Gesellschaft, welche aus zwei Männern und zwei Frauen bestand, die sie aber nicht sogleich im Gesichte sehen konnten, weil dieselben alle mit dem Rücken gegen den Eingang gekehrt, in Betrachtung der Ahnenbilder und namentlich der verschiedenen Portraite Sigmund von Herberstein's vertieft waren, der hier in seinen verschiedenen Trachten als Botschafter bei Königen, beim Czar und bei dem Sultan in ritterlicher, russischer und türkischer Tracht abgebildet zu sehen. Als sich die schon im Saale befindliche Gesellschaft auf den vom Estrich stark widerhallenden Eintritt der vier jungen Männer umgekehrt, sahen diese ein Fräulein in der Blüthe der Jugend an der Seite einer ältlichen kleinen freundlichen Frau, und zwei Männer, der eine in grünem langem, vorne ganz mit metallenen Knöpfen zugeknöpften Rocke, einen dreieckigen, mit goldenen Tressen besetzten Hut in der einen, ein langes spanisches Rohr mit goldenem Knopfe in der anderen Hand; der andere in einem gewöhnlichen Ueberrocke mit einer phantastischen Kappe und Brillen auf der Nase. Der Verwalter des Schlosses, ein kleiner, dicker, aber

sehr rühriger Mann, welcher die frühere Gesellschaft begleitete, gieng den vier Ankömmlingen ein Paar Schritte entgegen, und fragte: wen er in ihnen zu bewillkommen die Ehre habe; Freyherr von Purgstall nannte den Grafen von Auersperg, den Herrn Secretär Ritter Calucci, Herrn Horneck und zuletzt seinen eigenen Namen. Bei diesem wandte die ältliche der beiden Damen, welche bisher, als ob sie von den Eintretenden gar Nichts gewahr geworden wäre, unbeweglich gegen die Ahnenbilder gewendet gestanden, sich auf einmal um.

So! sagte sie zum Herrn von Purgstall gewendet, muß ich hier die Bekanntschaft meines Vetters machen, welchem die Frau von Jöbstelsperg wohl, als eine Verwandte, aus seinem Stammbaume bekannt seyn wird. Es war in der That die Frau von Jöbstelsperg, die gute Freundinn der Freyinn von Galler, die wir schon mehrmal genannt, und welche itzt zum Besuch auf der Rieggersburg, Fräulein Reginen in der Gesellschaft des Pächters, Herrn von Grattenau und Freund Hülse's, zu dem von Fräulein Reginen längst gewünschten, aber früher von der Mutter nie gewährten Besuche des Schlosses Herberstein begleitet hatte. Die Freyinn von Galler stand aus früher angegebenen Gründen mit dem damaligen Besitzer des Schlosses, dem Landeshauptmann Grafen Johann Maximilian, welcher ihr in ihren vielfältigen Processen Mandat auf Mandat zufertigte, nicht auf dem Fuße freundlichen Verkehrs und nachbarlichen Besuchs; sie hatte deßhalb auch nie ihrer Tochter den Besuch erlaubt, so sehr diese auch schon längst einmal nach Herberstein zu kommen gewünschet hatte. Auf die Aeußerung dieses Wunsches entgegnete Freyinn von Galler ihrer Tochter mehr als einmal: Eine Rieggersburg siehst du dorten doch nicht. Und Fräulein Regine schwieg geduldig, bis sie endlich itzt, unter dem Schutze der gutmüthigen Frau von Jöbstelsperg, welche diesen Wunsch für sich selbst geäußert, auch des ihrigen theilhaftig geworden: — anbetracht, daß sie in dem letzten Jahre gar so schön geschrieben und in Gold gemalet, gar so schön Beutel gewirkt, und Polster gestickt, einen solchen Ausflug in den Ferien wohl verdiene. Als Frau von Jöbstelsperg das Fräulein von Galler genannt, konnten die beiden Freunde Auersperg und

Purgstall, die hart aneinander standen, nicht anders als in ihrer Verbeugung sich mit den Armen stoßen, und Horneck, der hinter denselben stand, sagte: „eine viel reine magetyn und wolgetan.“ Herr von Purgstall nahm nun das Wort um seine Freude über die persönliche Bekanntschaft der Frau von Jöbstelsperg auszudrücken, welche wirklich eine entfernte Muhme, indem Anna Katharina, Freyinn von Jöbstelsperg (ursprünglich Jostel von Jostelsperg) i. J. 1644 Freyherrn Karl von Purgstall geehlichet hatte; er nahm das Wort und erzählte, was er von den verschiedenen Gesandtschaften Sigmunds von Herberstein wußte, und Fräulein Regina hörte ihm aufmerksam zu; Auersperg schwieg, der Italiener warf nur manchmal ein corpo di Bacco! und possar del mondo! Horneck einen altdeutschen Brocken, und Hülse einen dictatorischen Spruch oder ein Wortspiel darein: „die jungen Herren von Her„berstein und ihre Fräulein Schwestern konnten vormals nur „einmal die Woche ausgehen,“ sagte Hülse mit seinem gewöhnlichen ruhigen etwas schleppenden Tone; „wie so?“ fragte Grattenau, — „weil sieben Herren von Herberstein nur Eine „Hose, und sieben Fräulein nur einen Mantel hatten.“ — „dafür“ sagte der Schloßverwalter, „tragen sie heute Kaiser, Könige, „Pabsten, Czar und Sultan auf ihrem Helmschmuck;“ — „fünf „vast schöne treffe im geferlic Quintanspiel sagte Horneck.“ — „Rühmlich! fiel Herr von Purgstall ein,“ „aber nicht so schön „als die Meeresgöttinn auf dem Helm des Wappens der mütter„lichen Ahnen Fräulein Reginen's;“ diese, auf welche Herrn von Purgstall's persönliche Erscheinung einen nicht ungünstigen Eindruck gemacht, warf ihm einen Blick von Erkenntlichkeit zu. Mein Freund Purgstall wird galant, sagte Graf Auersperg, und trat, indem er dieses lachend sagte, dem Schooshündchen Kontandel Fräulein Reginen's aus Versehen auf den Fuß, so daß dasselbe einen, Reginen in's Herz dringenden Schrey ausstieß; sie nahm das Hündchen auf den Arm, schmeichelte und streichelte dasselbe zur Ruhe, und sah dabei den Grafen finster an; dieser aber verzog nur den Mund zu ironischem Lächeln, denn Fräulein Regina hatte eben so wenig auf ihn, als er auf sie einen erobernden Eindruck gemacht, und das wenige Behagen, das sie aneinander

fanden, war, wie in so vielen anderen Fällen dieser Art, gegenseitig.

Der Pfleger von Rieggersburg, Herr von Grattenau hatte, nachdem er die vier Reisenden beim Eintritte mit dem scharfen Blicke eines Menschenkenners gemustert, das Wirthschaftsgespräch, in welchem er mit dem Verwalter von Herberstein begriffen war, fortgesetzt, und hatte die Ankömmlinge dem Anscheine nach keiner besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt, als er aber die Vetterschaft des Freiherrn von Purgstall mit der Frau von Jöbstelsperg, der guten Freundinn seiner Gebieterinn vernommen, befliß er sich gegen jenen zuvorkommender Artigkeit, die ihm nichts weniger als angeboren; dieselbe war bei ihm nur eine Wirkung berechnender Klugheit, und keineswegs wirkliche Ehrerbietung für Geburt und Stand, wozu er viel zu eingebildet und stolz. Die Berechnung der Vortheile, zu welchen ihm die einnehmende Persönlichkeit des Freyherrn von Purgstall, durch seine Vetterschaft mit der innigsten Freundinn seiner Gebieterinn, zum weiteren Gewebe seiner Pläne, womit er diese umspann, dienen könnte, war in seinem Kopfe das Werk eines Augenblicks, und bestimmte ihn sogleich zu vorzüglicher Artigkeit, die er vor der Hand nur in tiefen Bücklingen und oft wiederholten „freiherrlichen Gnaden" äußerte, bis sich die Gelegenheit, sich demselben mehr zu nähern, bieten würde. Der Gedanke, daß Graf Auersperg und Freyherr von Purgstall auch als Freier auf der Rieggersburg, sei es um die Hand der Mutter, sei es um die der Tochter erschienen, war sein erster; er wußte Anfangs nicht, welcher von beiden ihm bei der Mutter gefährlicher oder bei der Tochter, als künftiger Eidam seiner Gebieterinn, zweckdienlicher, welcher von beiden ein besseres Werkzeug zur Beförderung seiner ehrgeizigen Plane auf den Besitz der Hand seiner Gebieterinn und auf die Befehlshaberschaft der Festung. Eine Aeußerung der beiden Freunde bei Gelegenheit der Besichtigung der Ahnenbilder, ließ den Pfleger nicht lang in Zweifel, welcher von beiden für ihn zum Pfeilschnitzen besseres Holz. An Gesandten nach der Türkei, sagte Graf Auersperg, hat es bisher dem Hause Herberstein eben so wenig gefehlt, als dem Hause Auersperg an Generalen, welche die Türken geschlagen, auch nicht an Staats-

männern wie die Contrafeys der vornehmen Minister und hohen Officiere Kaiser Ferdinands des Anderen ausweisen. Herr Bernhardin war ein tüchtiger Ringelstecher, der beim Ringelrennen der Vermählung Schrattenbach's den Jungfraupreis gewann, aber daß von seinen sechs Söhnen die Hälfte Pfaffen geworden, kann ich eben nicht loben. So sehr diese Aeußerung im Sinne Grattenau's, der selber nichtsweniger als ein Freund der Geistlichen, so sehr mußte sie der andächtigen Frau von Jöbstelsperg und der frommen Fräule Regerl misfallen; nach einem Stillschweigen von einigen Sekunden nahm der Verwalter von Herberstein das Wort, und sagte ehrerbietigst: Verzeihen Euer gräfliche Gnaden, warum sollten denn nicht die Herbersteine wie die Dietrichsteine einen berühmten Staatsmann als Kardinal aufzuweisen haben? dazu, sagte Graf Auersperg, ist der Domherr Johann Bernhard in Salzburg zu jung gestorben, dazu bringt es der Benedictiner in S. Lamprecht, Johann Karl nicht, wenn er auch noch so alt wird, und Johann Ferdinand nicht, weil er Jesuit; aber, sagte Freyherr von Purgstall, er ist der Schmuck dieses welterleuchtenden Ordens durch seine Gelehrsamkeit, und selbst von den Protestanten seiner litterarischen Verdienste willen geachtet; wenn auch sein Portrait hier unter den Ahnenbildern fehlt, werden ihm seine kanonischen und mathematischen Schriften bleibenderen Namen erwerben, als wenn er blos als Oberst oder Hofkriegsrath gedienet hätte. Fräulein Regina, welche eben so vielen frommen Sinn als Vorliebe für Studien hatte, konnte sich nicht enthalten dem Vertheidiger des geistlichen Standes und der Gelehrsamkeit ihren Beifall zuzuwinken. Dieser Wink des Beifalls war dem beobachtenden Blicke des feinen Pächters von Rieggersburg keineswegs entgangen; die Art wie sich Graf Auersperg über die Geistlichen geäußert, mußte ihm bei Fräulein Reginen für immer im Wege stehen, und das Epithet des welterleuchtenden Ordens, welches Freyherr von Purgstall dem der Jesuiten beigelegt, war ein erfreuliches für Grattenau, welcher, wiewohl im Grunde seines Herzens ein Feind des Klerus wie seine Gebieterinn, doch für die Jesuiten, ihrer Macht und ihres politischen Einflusses willen, die höchste Achtung, und dieselben wirklich schon

mehr als einmal zur Erreichung seiner Zwecke benützt hatte, so wie diese darauf rechnen konnten in Grattenau ein ergebenes Werkzeug zu finden. Grattenau's Wahl zwischen den beiden Freunden, die er beide nur in dem Lichte von Freiern erblickte, war also für den Freyherrn von Purgstall entschieden.

Oft gefallen Unarten und misfallen Reize, je nach der Stimmung oder der individuellen Naturbeschaffenheit; die Spitze der Zunge, welche Fräulein Regina öfters im Gespräche zwischen den Lippen wie den Kopf eines Zitteraals sehen zu lassen pflegte, hatte für Herrn von Purgstall einen ganz eignen Reiz, während diese Gewohnheit Grafen von Auersperg höchst antipathisch. Frau von Jöbstelsperg bemerkte dies an einem ironischen Lächeln des Grafen, welches um dessen Lippen zuckte, so oft Fräulein Reginen's Zunge auf einen Augenblick sichtbar. Sie ergriff die nächste Gelegenheit, die Ursache dieser Unart aufzuklären. Horneck, der oft ganz unaufgefordert in poetische Vergleichungen ausbrach, hatte ihren silbernen Hals, ober welchem das Rosenroth der Wangen leuchtete, mit einem silbernen Leuchter und der Flamme desselben verglichen als: „ein silvern lictervaz uf dem eine loue citet rot „alsam ein gluot." Frau von Jöbstelsperg, die nicht verstanden, was er gesagt, sagte, als es ihr Herr von Purgstall erklärt hatte: wäre der schöne Hals nur nicht so zart, und deshalb mehr als ein minder schöner zur Austrocknung geeignet, so hätte Fräulein Regina nicht das Bedürfniß dieses Unforms, den sie aber, so Gott will! wie ihre wiederhohlten Halswehe noch ablegen wird. Auf dieses Halsübel spielte auch Graf Kollonitsch in seinem Briefe an, als er die Unterkunft nach Hofe misrieth, wo das viele Tanzen, weder für die zarten Füße, noch für den zarten Hals des Fräuleins tauge; dieser war in der That so zart, daß die Adern auf demselben wie das blaue Netz einer hydraulischen Karte sichtbar, und da sie als Mittel zur Abwehrung des Halswehs (wie es schon damals getragen ward, und noch heute zu diesem Zwecke getragen wird) eine rothe wollene Schnur um den Hals trug, sagte Horneck: „selbst der Blitzestral umklenket „den vil sconen hals gelic einen guldin ring;" Fräulein Regina, die dieses gehört, löste ganz still den Faden vom

Halse, und warf denselben heimlich weg. Herr von Purgstall aber, welcher es bemerkt, hob den Faden auf, und legte denselben in seine Brieftasche, als die Reliquie, sagte er, einer Schönheitsmartyrinn, denn Fräulein Regina mit dem rothen Faden um den Hals war ihm wie eines jener Heiligenbilder von Martyrer und Martyrinnen erschienen, wo der rothe Streif um den Hals den Martyrtod andeutet. Nach der Besichtigung des Schlosses stieg die Doppelgesellschaft die felsige Anhöhe hinab, und bestieg ihre Wägen unter gewitterdrohendem Himmel; die Hoffnung noch vor dem Ausbruche des Gewitters Ilz, oder das Schloß Feistriz erreichen zu können, wurde im eigentlichsten Sinne zu Wasser, denn unter Schlag auf Schlag von Donner und Hagel öffneten sich die Kataracten des Himmels, und bald stand die Gegend weit umher unter Wasser; die verschiedenen kleinen Ströme, welche die Feistriz nähren, schwollen immer mehr an, und der Weg ward immer bedenklicher, „das Gehülwe“ sagte Horneck, „dauset alsam „ein Cherub mit brinendem Swert und die unden „machen iewederes Bachlin zur Kline, und das ganze „lant zem bruoch.“ Bei der Durchfahrt durch einen so angeschwollenen Zufluß der Feistriz, ergellte auf einmal ein durchdringender Schrei aus dem vorderen Wagen, in welchem die Rieggersburger; die Reisenden im hinteren fürchteten derselbe habe umgeworfen, als sie aber hinaus sahen, erblickten sie blos, daß derselbe mühsam sich durch den angeschwollenen Bach hindurch arbeitete, nur Herr v. Purgstall ward auf einmal die Ursache des Schreies gewahr, in dem durch einen heftigen Stoß aus dem Wagen gefallenen Bologneserhündchen, welches von den reißenden Fluthen davon geführt ward. Ohne sich viel zu besinnen, sprang er aus dem Wagen, und ohne das strömende Wasser zu fürchten, da er ein guter Schwimmer, drang er zu dem durch ein Gestrippe im Wegschwimmen aufgehaltenen Hündchen vor, und brachte den geliebten Contandel zur Herzensfreude der Besitzerinn desselben in ihren Wagen zurück. Mit tausend Mühe war man endlich am Schlosse Feistriz angelangt, um in demselben auf ein Paar Stunden die Pferde rasten zu lassen. Die Besitzerinn war die Freyinn von Mündorf, eine gute Freundinn der

Freyinn von Galler; ihr Gemahl, der letzte seines Stammes, Herr von Feistriz und Hohenbruck, war vor acht Jahren gestorben, und sein Tod, als der des letzten Ritters seines Stammes, hatte in der Brust der Freyinn von Galler nicht sowohl den Schmerz über den im selben Jahre statt gefundenen Tod ihres Gemahls, als das Leid über den ein Paar Jahre früher erlittenen ihres Bruders als des letzten seines Namens und Stammes neuerdings aufgefrischt. Das Grabmal des Herrn von Mündorf in der Kirche zu Ilz meldet noch heute die Aemter, die er bekleidet, und das Jahr seines Todes. *) Frau von Mündorf war zuerst über die große Anzahl von Fremden in Verlegenheit, aber bald beruhigt, indem diese durchaus nicht bleiben zu wollen, sondern noch vor der Nacht Rieggersburg erreichen zu müssen, erklärten; Fräulein Regina ergriff die erste Gelegenheit Herrn von Purgstall recht herzlich für die Rettung ihres Schooshündchens zu danken. Ah! que je suis contente, ah! que je suis contente, rief sie zu wiederholtemnalen in der Selbsttäuschung, daß dieses Contentement blos die Wirkung der Rettung ihres Contandel, während es eigentlich der Gegenwart des Herren von Purgstall galt.

Das Ungewitter hatte nun ausgetobt, und als der dichte Nebel und die Wolken sich hoben, war die ganze Gegend mit Schnee bedeckt, eine bei Donnerwettern im Herbste in dieser Gegend von Zeit zu Zeit sich wiederholende Erscheinung. Die steierischen Farben! die steierischen Farben! rief Fräulein Regina rein patriotisch aus, als sie den Schnee auf den grünen Zweigen des Fichtenwaldes erblickte, dessen Nadeln aus demselben wie die Wintersaat aus Schneefeldern hervorstach; die Sonne gieng unbe-

*) Hie ligt begraben der Wolgeborne Herr Herr Hanns Christoph Freyherr von Mündorf auf Hohenpruckh und Feystriz, der röm. kays. Majest. wohlbestelter Obrister und ainer löbl. Landtschaft in Steyr Herrn Landobrister über das Aufgebott zu Ross und Fussz ehelicher der letzte seines Namens und Stammes gewesen, den 21. Dezember 1648 in Gott seelig verschieden und hieher in sein Grufft conducirt bestattet worden, dem der Allerhöchste eine fröhliche Auferstehung verleihen wolle. Amen.

wölkt, aber roth, im Westen unter, und überhauchte die schneebedeckte Gegend mit einem Anflug von Morgenroth. Die Dünste und Nebel, welche sich aus dem eben so schnell schmelzenden als gefallenen Schnee entwickelten und aufstiegen, spielten in den Strahlen der untergehenden Sonne die Farben des Regenbogens, der sich hoch über dem Himmel wie eine Triumphpforte spannte, durch welchen am Tage der Tag= und Nachtgleiche der Sommer abgefahren, und der Herbst eingezogen. Gegenüber der sinkenden Sonne hob sich der Vollmond als ein großer Feuerkessel, dessen Rubinglut aber, je höher er stieg, sich in Demantfeuer verwandelte, und am violetnen Himmel wie eine Kugel von bengalischem Feuer brannte. Er war schon ziemlich hoch, als die Wagen vor der Rieggersburg, nicht am Hauptthore, weil die Umfahrt um den Berg und der Aufgang von dort zu lang gewesen wäre, sondern am Fuß der hinteren, in den Felsen gehauenen Treppe, deren Eingang durch Thurm und Bollwerk beschirmet war. Wer da? — rief die Thorwache; und auf die wohlbekannte Stimme Herrn von Grattenau's: mach' nur auf Thorwartel! öffnete sich nach dem gewöhnlichen Geklirre des Schlüsselbundes und dem Geknarre der zurückgeschobenen Angel, die Pforte des Stiegenkopfs. Die hier längs der ganzen Felsentreppe sich senkrecht emporthürmende Felsenwand mit ihren Klüften und Vorsprüngen und Einsprüngen und Erkern dräute im Mondenschein um so unheimlicher und fürchterlicher; die Rieggersburger, denen der Anblick nichts Seltenes, sprachen im Hinaufsteigen von gleichgültigen Dingen, aber die Reisenden waren vom Eindruck der mondbeleuchteten Felsenwand in unheimlichem Erstaunen versteinert. Das lange weiße Schloßgebäude, welches auf dieser Längeseite des ganzen Berges in unregelmäßigen Absätzen, Erkern, Wölbungen, Terrassen, drei Stock hoch die Felsenwand krönt (deshalb Kroneck genannt), war im Mondenscheine eine wahre Mauerkrone, in welcher die den Vollmond zurückspiegelnden Fenster wie Diamanten funkelten, und unterhalb derselben die Wölbungen der Grundlagen und Ausgüsse wie leere Augenhöhlen schatteten. Nachdem sie die dreihundert in den Felsen gehauene Stufen erstiegen, standen sie an dem senkrecht abstürzenden Abgrunde, über welchen die Verbindung

mit dem hintersten Schloßthore nur durch die damals aufgezogene Brücke hergestellt ward; dieser Abgrund ist der Beginn des zweiten innersten, in den Felsen gehauenen Grabens der Festung, der hier durch eine Mauer mit sieben Zinnen, welche das Schloß mit dem vom äußeren Felsengraben vertheidigten Kroneck verbindet, versteckt wird. Auf das von Herrn von Grattenau mittels Pfeifen gegebene Zeichen, rasselte die Aufzugbrücke nieder, und die Gesellschaft gieng durch das hintere Festungsthor, welches unmittelbar neben dem sechsten Hauptthore in das Innere der Festung, und die breite, in den Felsen gehauene Treppe von vierundzwanzig Stufen, neben dem links gelegenen Rüsthause vorbei, über die zweite große Zugbrücke, beim Hauptthore ein, von dessen Giebel der marmorne, über dem Wechsler'schen Wappen schwebende, Engel, ein versteinerter, im Mondlichte wieder auflebender Sylphe schien. Von der linken Seite wird die Brücke von derselben Mauer mit sieben Zinnen geschirmt, welche sie von der des hinteren Aufganges trennt; der senkrecht in den Felsen gemeißelte Graben, von den Mauern und Bäumen beschattet, lag in Finsterniß, die dem Auge unergründlich, ein scheinbar bodenloser Abgrund. Unter dem Thore stand die Wache in Reihe, und auf das, von dem Thorwärtel schon früher gegebene Zeichen standen am Ende der Stiege Lakeyen mit Pechfackeln bereit, um den Schloßbewohnern und den Gästen über die Stiege in den, von der Freyinn von Galler neu erbauten, nur noch in der Malerei unvollendeten Speisesaal hinaufzuleuchten.

Der Empfang der Freyinn von Galler war zuvorkommend und freundlich, wie gegen alle zahlreichen Gäste, welche die Rieggersburg besuchten, und deren große Anzahl in den letzten Paar Jahren noch durch die vermehrt ward, welche nicht nur die Burg, sondern auch die Besitzerinn derselben kennen zu lernen wünschten, sei es aus Neugierde, welche ihr eigener, im Lande viel besprochener Charakter in reichlichem Maße erregte und befriedigte, sei es in Heirathsabsichten, die noch eben sowohl der Mutter als der Tochter gelten konnten. Da Mütter und Töchter für solche Absichten mit einem ungemein fein ausgebildeten Spürsinne begabt sind, der selbst oft dort dergleichen Absichten und

Aussichten wittert, wo keine vorhanden, so erschienen ihr auch Graf Auersperg und Freyherr von Purgstall sogleich in dem Lichte von Werbern oder Brautbeschauern, wiewohl dieser nichts weniger als darauf ausgegangen, jener sich nichts weniger als durch Fräulein Reginen angezogen fühlte. Wenn dem zweiten die weitläufige Verwandtschaft mit der dermalen als Freundinn auf der Rieggersburg wohnenden Frau von Jöbstelsperg, einige Auszeichnung vor seinem Reisegefährten zuwandte, so hatte in den Augen der Freyinn von Galler Graf Auersperg als Offizier bei weitem den Vorzug, weil alle anderen Staatsdienste (Freiherr von Purgstall war Regierungssecretär in Wien) in den Augen Frau Elisabeths dem Soldatenstande weichen mußten, und ihr Wahlspruch nicht: cedant arma togae sondern der umgekehrte war. Alle Reisende die wie immer, sei es durch Geburt, durch Amt, Talent oder Originalität besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, waren auf der Rieggersburg höchst willkommene Gäste, denn die Freyinn von Galler liebte Gesellschaft und Gespräch, und die Anknüpfung neuer gesellschaftlicher Verhältnisse von allen Seiten, von allen Ständen und Nazionen; deshalb waren ihr nicht nur die beiden Cavaliere aus alten Häusern, sondern auch ihre Begleiter, der Italiener Calucci, der practische Geschäftsmann und Horneck, wiewohl sie sich seine altdeutschen Redensarten und poetischen Floskeln immer erklären lassen mußte, sehr willkommen. Die eintretende Gesellschaft fand die Freyinn von Galler allein mit einem Kaplan der Umgegend, nämlich mit dem Vicar von Hartmannsdorf in der Nähe von Fürstenfeld, Georg Agricola, einem jungen vierschrötigen Lebemann, dessen Aug Geist und Lust sprühte, und dessen Gesichtsausdruck ein Gemisch von Sinnlichkeit, Neugierde, Scharfblick und Spott. Er hatte viel gelesen, aber mehr unnützes Zeug als wissenschaftliche Werke; seine Lieblingsstudien waren die sogenannten geheimen Wissenschaften: die Magie und Alles was mit derselben in Verbindung, weniger jedoch die alchymischen und kabalistischen Bücher, als die eigentliche weise und schwarze Magie. Seine Hauspostille war Agrippa's von Nettersheim berühmtes Buch von der Ungewißheit und Eitelkeit aller Wissenschaften; er hatte selbst in seinem Charakter mit diesem, nach dem was die Bio-

graphien von ihm melden, große Aehnlichkeit, satyrisch, arm, zänkisch, herumschweifend, *) und stand wie dieser in dem Rufe eines Art von Herenmeisters, wiewohl er noch nicht, wie Agrippa kurz vor seinem Tode, alle Zauberei abgeschworen, sondern vielmehr an die Wirklichkeit derselben glaubend, seine Meinung auf das sorgfältigste verbarg, und seine magischen Versuche im Geheimen trieb. Der Freyinn von Galler, welche Alles Außerordentliche liebte, und welche über den Teufel und seine Macht selbst ihre besonderen Ansichten hatte, war er ein sehr willkommener Gast, und sie unterhielt sich oft stundenlang mit ihm, denselben in seinem Streben, das halb freigeisterisch, halb abergläubisch, nur immer mehr bestärkend; die Freyinn von Galler stellte denselben ihren Gästen als einen rüstigen Arbeiter im Weinberge des Herrn vor, welchen Titel wenigstens sein bäuerisches Ansehen im physischen Sinne bestätigte, so wie denselben seine doppelten Namen: Georg und Agricola, deren erster auf griechisch, der zweite auf lateinisch einen Landbebauer bedeutet, vollkommen bewährte; er war, wie die gerichtlichen Urkunden ausweisen, das natürliche Kind des letzten Pfarrers von Fehring, eine Abkunft, die zu jener Zeit Nichts weniger als selten. Da es schon spät, wurde sogleich nach Ankunft der Gäste das Abendmahl bestellt; unmittelbar nach dem Essen küßte Fräulein Regina ihrer Mutter die Hand, gute Nacht wünschend, denn Freyinn von Galler hielt wie die Engländerinnen sehr darauf, daß der Schlaf vor Mitternacht der weiblicher Schönheit sey, und beförderte also ihre Tochter immer frühzeitig in's Bett; mit ihr empfahl sich Frau von Jöbstelsberg und Hülse, der es überall mit den jungen Mädchen hielt, sich wie dieselben frühzeitig zurückzog. Es blieben nur die vier Fremden, der Pächter Herr von Grattenau, und der Kaplan Agricola im Gespräche mit der Freyinn von Galler, welche dasselbe gerne bis an die Mitternacht zu verlängern liebte.

---

*) Satyricus homo, indigus, litigiosus, vagus professione Magus, tandem post varium denique carcerem anno 1535 obiit; Anton de Haen de Magia liber Lipsiae 1774. p. 89.

Es war, wie schon früher einmal bemerkt worden, ihre Art, oft im Gespräche die verschiedensten Gegenstände miteinander zu verbinden, indem sie dann ohne die geringste Aenderung der Stimme von einem zum anderen absprang, oft aber auch nach den längsten Episoden wieder zu dem ersten zurückkehrte. Sobald die Tafel aufgehoben, und die Gesellschaft allein war, sagte sie: wenn die Herren nicht zu müde und zu schläfrig, so wollen wir fortfahren in dem Gespräche vom Teufel, worinn ich eben mit Herrn Caplan Agricola begriffen war, als dasselbe ihre Ankunft unterbrach. Abgesehen von der Christenlehre, würde ich in jeder Religion an den Teufel und seine Macht glauben, haben wir denn nicht täglich Beweise davon? ich meine zwar nicht, daß derselbe, wie das Landvolk erzählt, den Scheckel von dem Wildonenberge auseinander, und ein gutes Stück davon abgerissen, welches er auf seinem Fluge durchs Rabthal fallen ließ, und worauf itzt die Rieggersburg steht, aber ich glaube, daß er die Bande der Ordnung im Lande zerreißt, die Bauern wider die Herrschaften, die Pfarrer wider ihre Vogtobrigkeiten, den Magister Strobel und seine Köchinn wider mich aufhetzt, den Türken bis an die steierische Gränze, und die Zigeuner und Gratirunden und andere Vagabunden in's Land bringt. Wir glauben alle, nahm Freyherr von Purgstall das Wort, nach der christlichen Lehre an den Teufel, und vielleicht die Lutheraner noch mehr als wir; denn die Kämpfe, die Martin Luther mit ihm bestanden, sind ein Hauptgegenstand ihrer Erbauungsbücher; es kömmt hier, glaube ich, nur darauf an, wie wir uns denselben vorstellen, ob mit Hörnern und Schweif und Bocksfuß oder anders, ich meine er sey das böse Prinzip, welches überall in der Welt dem guten entgegensteht, und sich als stets thätig bewährt, wenn es auch zuletzt den Sieg über das Gute nicht erringen wird. Wenn ich recht fasse, sagte Graf Auersperg mit seinem gewöhnlichen Lächeln, so sehen die gnädige Freyinn und mein Freund Purgstall den Teufel nur in der Opposition, die vielmehr eine Anregung zum Guten. Ich möchte denselben eher für einen bloßen Schatten halten, für eine bloße Abwesenheit des Lichts, und für gar Nichts Positives. Ey der Teufel auch! donnerte Herr von Grattenau darein, Nichts Positives! wenn ich

meine Hand vor's Licht halte, (er that wie er sagte) so ist nicht der Schatten auf dem Tische hier der Teufel, sondern meine Hand, welche das Licht sich zu verbreiten verhindert; der Teufel ist nicht negativer, sondern höchst positiver Natur, der höchst positive große Obscurant. Bitte, bitte, sagte der Kaplan Agricola, denselben als diabolus rotae ein wenig in Schutz nehmen zu dürfen; was wäre denn die Magie ohne ihren Meister, der nicht nur das Pulver zur Zerstörung, sondern noch viel anderes weit Nützlicheres für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes erfunden! Ah furbo sagte Herr von Calucci, capisco, ci tenta il diavolo per le ragazze; — und was sagt denn unser Minnesänger dazu? — redete Herr v. Purgstall den schweigsamen Horneck an, und dieser erwiederte blos das Distichon:

„Swenne der Tiuvel crane was, der Tiuvel wolt ein Heilicer sein,
„Swenne der Tiuvel genas was beim Tiuvel der Heilicenschein."

Vom Teufel gieng das Gespräch auf Geister und Gespenstergeschichten und Sagen der Umgegend über, auf die von Poppendorf, wo eine Besitzerinn des Schlosses in finsterer Nacht von einem Postzuge von vier Rappen, im schwarzen Wagen mit schwarzem Postillon, Lackeyen und Vorreitern, wie die Sage gieng, vom Teufel, wahrscheinlicher aber von ihrem Liebhaber, entführt ward; von Kapfenstein, von wo der Teufel auf der Stelle, wo selbst heute die Herz Jesu Capelle steht, der heiligen Rosalie (wie einst dem Herrn Jesus auf dem Berge der Versuchung), die schönste Aussicht der Umgegend und alle Schätze des Rabthals als Versuchung, sich darin anzusiedeln, gezeigt haben soll; vom Hochstraden, dem Blocksberge der Steiermark, als dem bekannten Stelldichein aller Hexen; von Hainfeld, welches ursprünglich auf der Höhe des Steinkogels gebaut, die ganze Gegend weit umher beherrschte, vom Teufel in die Ebene heruntergetragen ward, bis es einmal wieder von Engeln auf die Höhe des Berges zurückgetragen werden soll. Hierauf folgten Geister und Gespenstergeschichten, eine schauerlicher als die andere, bis die Thurmuhr zwölf schlug. Horch da der Geisterstunde! sagte Frau von Galler; das Gespräch verstummte in Erwartung bis die Uhr ausgeschlagen, und als sie eben ausgeschlagen, vernahm man ein dumpfes Getöse von der Außenseite

des Felsens, und gleich darauf den Wachruf der Schloßwache rund um die Festung: Wer da! — Patrouille vorbei! — Was ist das? rief Frau von Galler, der Büchsenmeister soll sogleich patrouilliren; und Herr von Grattenau gieng den gegebenen Befehl zu erfüllen; eine halbe Stunde vergieng unter den ungewöhnlichsten Vermuthungen; die Antwort kam, daß die Patrouille und die Wachen wohl den dumpfen Schall gehört, aber Nichts gesehen, und man gab sich unter halb heimlichen, halb unheimlichen Besorgnissen, gute Nacht.

Am folgenden Morgen, als mit der Siebenglocke (die Frau von Galler täglich auf der Rieggersburg läuten ließ, wie dieselbe zu Gratz geläutet ward), die Gesellschaft im Frühstücksaale versammelt war, trat einer der Lakeyen ganz verstört mit der Nachricht ein, der Teufel, der um Mitternacht ums Schloß rumorte, sitze hockend auf einem Felsenblocke von Kroneck. — „Seht nach Herr von Grattenau" sagte Freyinn von Galler, was der Spuck ist, der uns am hellen Tage nicht äffen soll, wie bei eitler Nacht! — Er kam bald darauf mit der Nachricht zurück, daß der Dämon der Mitternacht, welcher die Gesellschaft mit so schauerlichen Empfindungen zum Schlafen entlassen, eine junge Zigeunerinn, welche in dem Schloßgefängnisse eingesperrt gewesen, Mittel gefunden sich an Strohgewinden vom dritten Stocke des Schlosses auf den Felsen herunter zu lassen, in der Hoffnung wenn sie auf demselben angelangt, sich wie eine Gemse weiter retten zu können; im Herunterlassen hatte sie nicht nur an die Balken des zweiten und untersten Stockwerk's angekollert, sondern durch die letzte Anstrengung, den unter ihren Füßen noch entfernten Steinblock zu erreichen, und ohne den Strick aus den Händen zu lassen, denselben soviel sie konnte zu recken, war der Hacken, an dem sie denselben oben befestigt hatte, ausgerissen, und sie selbst eine halbe Klafter hoch auf den Felsenvorsprung gefallen, so daß es ein wahres Wunder, daß sie nicht in den Abgrund gestürzt; als sie von dem Falle wieder zu Besinnung kam, sah sie sich im Mondlichte über dem Abgrund schwebend, ohne Mittel sich auf dem Stricke wieder hinauf zu ringen, wie sie gehofft, wenn im schlimmsten Falle vom Felsen es unmöglich weiter zu kommen. Es war auch bei Tage

unmöglich von dieser Martinswand durch Leitern oder wie immer sie herunter zu holen; das einzige Denkbare, sie nämlich durch die Oeffnung des heimlichen Gemaches, durch das sie sich herabgelassen, wieder hinaufzuziehen, wurde angewandt, und die Delinquentinn sofort mit Wasser und Stroh in einen anderen Kerker zu ebener Erde gebracht. Das Mensch wann es gesäubert, will ich sehen, sagte Frau von Galler, und da Fräule Regerl und Frau von Jöbstelsperg auf ihrem Zimmer frühstücken, so kann die Zigeunerinn gewaschen und gesäubert, sogleich hieher gebracht werden. Weshalb ist sie eingesperrt worden, Herr Hauspfleger? — Sie ist eine Maleficiantinn, weil sie aus der Hand wahrgesagt. — Wenn's Nichts Anders ist, mag sie frei werden, sagte Frau von Galler, wenn sie uns erst selbst glücklich wahrgesagt; laßt sie nur gleich herauf kommen; laßt sogleich von dem schwarzen Trankel machen, das die Türken Kaffeh nennen, und das dem Hauptmann der gefangenen Türken, die unten den Teich im Felsen ausgehauen, abgenommen worden; ich habe mir sagen lassen, daß diese herumstrollenden Weibsbilder am sichersten daraus wahrsagen. Nachdem einige Reden hin und her über die Glaubwürdigkeit oder Nichtigkeit aller Wahrsagerei gewechselt worden, trat die Zigeunerinn von zwei Festungssoldaten geführt, ein; ein junges üppiges Weib von achtzehn Jahren, die halb nackt, in ihren Fetzen kaum die Fülle ihrer Reize verhüllen konnte. Aller Augen waren auf sie geheftet, besonders aber die Herrn Calucci's mit italienischem Feuer, das nicht so rein wie bengalisches. Kannst du, Dirne! aus dem Kaffeh wahrsagen? fragte Frau von Galler. Ja! antwortete die Zigeunerinn, aber erst, nachdem ich den Kaffeh getrunken, aus dem Bodensatze desselben. Kennt man den Kaffeh schon wo anders als an der Gränze? fragte die Freyinn v. Galler gegen Graf Auersperg und Freyherrn v. Purgstall gewendet. Bei uns noch nicht, sagte der erste; als eine Seltenheit in Wien, antwortete der zweite; ce ne bottega in Venezia sagte Herr Calucci, und Horneck:

Ich will den Moren nit hunzen
Diewil er weret das Lunzen.

Wie heißt du? — fragte Frau von Galler die Zigeunerinn. — Suda, antwortete die Delinquentinn. Und von wannen bist du? Aus Rotwelschland; — Wo liegt denn das. — Weiß selbst nicht besser, als weit überm Meer wo Caffern und Caffler *) genug; — Was bist du deines Handwerks? — Veranerinn. **) Laß dein Rotwelsch, und sag uns itzt die Wahrheit. — Emmes schmußen bringt Schlamasel, — was soll das heißen? — Wahrheit sagen bringt Unglück, sagte Herr v. Grattenau, welcher sich auf die Zigeunersprache zur Genüge verstand. Die Frau v. Galler ließ die beiden Wachen abtreten, hieß aber Herrn v. Grattenau als Dolmetsch bleiben, nach dessen Uebersetzung die Strophen, welche die Zigeunerinn, in den Bodensatz des Kaffehs schauend, im Tone der Begeisterung declamirte, ungefähr so lauteten:

Heiße Gluthen, schwarze Fluthen,
Wie sie brennen, wie sie rennen!
Itzt sich mischen, itzt sich trennen,
Freud und Leid in Gischt und Brodem
Jeder Punkt ein Lebensodem.

Einer blühet, einer glühet,
Viele neiden unbescheiden,
Was verdüstert wird durch Leiden.
Neuer Zweig auf altem Stamme,
Raffelt auf in rascher Flamme.

Hebt euch Düfte in die Lüfte!
Wasser walle zu dem Falle!
Eine Burg mit ihrem Stalle
Seh' ich doppelt auferstehen,
Und auch doppelt untergehen.

Wie es lodert, und doch modert,
Dreimal flammen Hochzeitsflammen,
Sinken bald in Asch' zusammen,
Und die Königinn erduldet,
Bittres Leiden unverschuldet.

---

*) Feldbauer und Scharfrichter.

**) Wahrsagerinn.

In der Mitten abgeschnitten,
Haupt ein hehres eines Heeres
Rächet sich durch Unglück schweres,
Das hereinbricht durch die Schwarzen;
Spinnen haben Gift in Warzen

Zu dem Quelle kehrt die Welle
Auf und nieder, einmal wieder.
Doch es sterben ab die Glieder
Bis gestählet von Vertrauen
Ist ein neues Haupt zu schauen.

Heiße Gluthen, schwarze Fluthen
Wie sie brennen wie sie rennen
Itzt sich mischen, itzt sich trennen
Freud und Leid in Gischt und Brodem
Jeder Punkt ein Lebensodem.

Daraus mag der Schwarze klug werden, sagte Freyinn von Galler, als die Zigeunerinn ihre Wahrsagung geendet, deren Sinn der Schloßfrau höchst dunkel, indem sie überdies die Königinn auf sich, statt auf ihre Tochter Regine bezog. Kannst du nicht klarer seyn, Dirne? — Nicht klarer als der Kaffeh, sagte die Zigeunerinn, und als es mir selbst. — Sag mir doch noch die fatalsten Jahre, die wir erleben werden, herrschte die Freyinn. Wenn die gnädige Frau durchaus will, sagte die Zigeunerinn, nur noch mehr Kaffeh; sie trank ein Paar Schalen, schüttete den Satz aus, stierte mit unverwandten Augen hinein, und sagte dann:

Drei und sechzig schlimme Zahl
Neun und sieben allzumal,
Zwei und siebzig ist noch schlimmer,
Doch das Leben währt nicht immer.

Die Freyinn bezog die erste dieser beiden Zahlen auf die Jahreszahl und die politischen Begebenheiten, ohne sich träumen zu lassen, daß dieselbe ihrem eigenen Leben gelten könne. Nun wir wollen sehen, sagte die Freyinn, habt indessen, Herr v. Grattenau, ein achtsames Aug auf sie und laßt sie nicht aus der Burg. Als sie weggeführt worden, war ihre Wahrsagung der Gegenstand der mannigfaltigsten Deutungen und Vermuthungen der Gesellschaft;

Graf Auersperg und Herr von Purgstall sprachen im Allgemeinen von Wahrsagen, Agricola aber und Calucci waren beide in tiefes Nachdenken aus ganz verschiedenen Gründen versenkt; beide hatten während der ganzen Wahrsagung, ohne im Geringsten auf dieselbe zu merken, blos die üppigen Formen der Wahrsagerinn im Auge gehabt, und jeder bei sich einen Plan entworfen, sich in Besitz derselben zu setzen. Da die Zigeunerinn auf freiem Fuße im Schlosse herumgieng, so suchten sie, und fanden Beide noch am selben Tage Gelegenheit, der braunen Schönheit Anträge zu thun; der des Italieners, der eine Art von Faun, wurde platterdings verworfen, aber der Agricola's, dessen schwellender Gliederbau eher dem Gotte ähnelte, dessen Geleite die Faunen, fand günstiges Gehör. Calucci, welchem die offenbare Begünstigung seines Nebenbuhlers (wenn gleich nur Nebenbuhlers eines Tages und einer Nacht) nicht entgieng, schwur beiden Rache, mit aller der Unversöhnlichkeit italienischen Rachegefühls; die Gelegenheit bot sich nicht dazu während des dreitägigen Aufenthaltes im Schlosse, aber Calucci versprach sich selbst, daß dieselbe, je länger hinausgeschoben, die beiden Gegenstände derselben, wo er sie immer finden würde, um so fürchterlicher treffen solle. Daß er sich Wort gehalten, werden die Leser im dritten Theile dieser Lebensgeschichte aus Urkunden ersehen, wenn ihnen anders mit dem Faden der Erzählung der der Geduld nicht ausgeht. Indessen täuschten sich, sowohl Agricola in seinen Hoffnungen, als Calucci in seinem Urtheile; das schlaue junge Weib hatte sich diesem blos geneigt gezeigt, um so sicherer den Verfolgungen des Italieners zu entgehen. Als Agricola sah, daß er in seinen Hoffnungen getäuscht, von der Zigeunerinn weder Erwiderung seiner Liebesanträge, noch, wie er gehofft hatte, tiefere Einsicht in ihre magischen Künste erhalten konnte, verwandelte sich auch seine angebliche Liebe bald in wirklichen Haß. Die Gelegenheit denselben an Tag zu legen, fand sich bald, als ein junger Zigeuner, der Mann der Freigelassenen, welcher, um ihr nachzuforschen, um die Festungsmauern geschlichen, aufgegriffen und als Vagabund eingekerkert worden war. Sein Weib ergriff die Gelegenheit, des ersten Ausgangs der Schloßfrau, um ihr einen Fußfall zu thun, und um die Befreiung ihres unschuldigen Mannes

zu bitten: Frau von Galler, nicht allein, sondern in Begleitung ihrer Tochter, ihres Pflegers und der uns schon bekannten Gäste, zu welchen noch Schabl ein Hammergewerk aus Oberwöls in der oberen Steiermark gekommen, welcher mit der Freyinn in Geschäften von Eisenlieferung zu Waffenbedarf, verkehrte; von Sensen und Sicheln im Nothfalle eines gefürchteten türkischen Ueberfalls in Ermangelung besserer Waffen für's Landvolk. Die Freyinn befahl den Beinzichtigten vorzuführen. Ein schöner junger Mann, wie eine Tanne gewachsen, von schwarzbrauner Gesichtsfarbe, zwischen zwanzig und dreissig Jahren, in dessen Auge ein dunkeles Feuer brannte, wie die Mündung eines brennenden Kalkofens in finsterer Nacht. Da er auf die ihm gethanenen Fragen Nichts Anderes antwortete, als daß er unschuldig, und Grattenau dem Ausspruche der Gebieterinn nicht vorgreifen wollte, öffnete der Hammerherr Schabl, mit unberufener obersteierischer Freimüthigkeit den Mund, indem er sagte, daß solch Gesindel von Gratirunden und Vagabunden am beßten nie aus der engen Haft zu entlassen sey. Der Zigeuner schoß einen durchbohrenden Blick auf den Hammerherrn, dem ein Funke aus der Esse in's Auge zu springen schien. Fräulein Regina aber sagte: Frau Mutter! wenn ich mir diesmal einen Kirchtag erbitten darf, so ist's, daß Euer Gnaden diesen Mann seinem Weibe wiedergeben und beide frei ziehen lassen. Agricola und Calucci, welche beide im Begriffe gewesen, im Sinne des Hammergewerks zu sprechen, schwiegen aus Rücksicht für das Fräulein, und die Freyinn, welche im Grunde ihres Herzens dem herumstreifenden Leben der Zigeuner und ihren magischen Künsten nicht abhold, gewährte die Bitte der Tochter; deß freute sie sich nicht minder als der fahrende Sänger Horneck, welcher zu Mittag einen Reim ausbringen zu dürfen bat. Er sagte bei Tisch:

Nach Munsalvatsch reit Percival
Zu suchen dort den fronen Graal
Nach Rickherspurg reit Purkhestal
Zur Königinn im Rittersaal
Ir roter munt spricht sonder twal,
Willkommen Man von Riggersval.

Wie seit ihr denn auf einmal auf Herrn Wolframs Perzival gerathen? sagte die Freyinn von Galler, da ihr euch doch Horneck nennt. — Ein großer Meister, sagte der fahrende Sänger, wenn schon für den Steierer nur Horneck der wahre. Aber sagt uns doch Herr N. N., denn daß Horneck nicht euer wahre Namen, habt ihr selbst gestanden, warum sagt ihr uns denselben nicht? er antwortete mit einem Verse aus Kutrun:

„Was baget ir mich an?
Wan ich vil armer Man den Wilen nie gewan"

Nun so sagt uns wenigstens, warum vor allen anderen Minne- und Meistersängern ihr gerade den Namen Horneck erwählt habt? — Dis wil ich in verjehen, antwortete Horneck, und sagte dann aus dem Stegreife:

Wie Tageslicht und teglich Brot
Ich er den Ritter Percival
Und seine Gesellen überall,
Ich minne tugendsame Frowe
Mit Herrn Hartman von der Auwe
Ich hab in Eren den Muscanpluet
Ain Kindlich rein und from Gemuet
Des reiner Schal sich hebt in Luften
Als wie ain Buoz von Himelsduften
Es grient und taut und knospt und pluet
Das frische Lied von Rosenpluet
Der bei der Rose einst zu zesen.
Jem Morgenlande ist gewesen
Für Wapen welchen Ruom gepiert
Such ich mir aus den Suchenwiert
Er ist im Lob ken Augendiener
Ein treuer Burger, echter Wiener
Ich such' und find den Sin der Minne
Im Meistersänger Suchensinne
Der Taichner und der Suchenhaim
Erfreuen mich durch Sin und Reim
Wär' ich Tyroler möcht ich sein
Der edle Herr von Wolkenstein
Als Ungar ließ ich guter Dingen
Mein Lebehoch dem Klingsor klingen
Wie klare Fluthen folgt mir nach

Der helle Sinn im Kaltenbach
Ich ger der Niebelungen Not
Wie Tageslicht und teglich Brot.
Die Minne, doch die minn allein
Singt Ritter Ulrich Lichtenstein
In Oestreich werd' ich mich verdingen
Mit Heinrichen von Ofterdingen
Allein mein warer Schatz und Hort
Der folgt mir nach an jedem Ort,
Ist Horneck aus der Steiermark
Der nährt wie Wein und Waizenmark
In seinen Adern Sängerfrucht
In seinem Hirn Historienwucht
Darum hab' ich ihn auserwelt
Darum sein Name mir gefelt.

Da die Gesellschaft kaum mit dem Namen dieser Minnesänger, und noch weniger mit ihren Werken bekannt war, so fand die gereimte Aufzählung derselben keinen anderen Anklang als im ermunternden Zurufe der Hausfrau: Brav Landsmann! daß ihr als Steirer den Steirer fürgewählt.

Eines Abends während dessen sich die Reisenden zu Rieggersburg befanden, stellte sich unter denselben auch der Oberstlieutenant, Freiherr von Capell ein, welcher von Grattenau sowohl als dem Freiherrn von Purgstall (dem dieser einen Wink gegeben) mit scheelen und beobachtenden Augen angesehen ward. Wiewohl er sich keinerweise ausgesprochen und erklärt, so vermuthete Grattenau doch in demselben einen Werber, wenn nicht um die Hand Fräulein Reginen's, wozu er wohl zu alt, indem er die Vierzig vorbei, als um die der Mutter; eine stattliche Figur, und große Annehmlichkeit der Manieren gewannen ihm überhaupt das Wohlwollen der Frauen, und das der Freyinn erwarb er sich noch überdies durch seine freie Denkungsart und Rede, welche in dem Gespräche dieses Abends besonders vorleuchteten. Nach einem Ausfalle auf den Hauptpfarrer Strobel, fragte sie den Freiherrn, ob er die Kirche im Markte gesehen, in die sie des Hauptpfarrers willen schon seit so lange nicht gekommen, indem sie sich die Messe in der Schloßkapelle lesen ließ. Herr v. Capell, die Frage bejahend,

setzte hinzu, daß ihn das Grabmal des Freyherrn Erasambs Stadler zu sehen, doppelt gefreut, erstens des unteren Basreliefs willen, welches ein Schlachtgemenge zu Pferd vorstellt, und von der Hand eines guten italienischen Künstlers, während die obere Figur des Ritters selbst ganz im Style der deutschen Sculptur des **XVI.** Jahrhunderts, zweitens weil ein so großes, die ganze Höhe der Kirchenwand einnehmendes Grabmal eines Protestanten in der, von einem so fanatischen Hauptpfarrer versehenen, Kirche eine große Merkwürdigkeit in damaliger Zeit, wo die reformirte Religion in Oesterreich so sehr verbannt und verpönt. Mir pardoniren, fiel der Italiener in's Wort: Ketzer seyn Sectirer, keine Religion. Das könnte, sagte die Freyinn, der Strobelkopf, der Hauptpfarrer gesagt haben, aber wie kann der Herr Secretär dergleichen vorbringen, nachdem der Religionsfrieden zu Osnabrück geschlossen worden? — Mein Freund, nahm Herr von Purgstall das Wort, meint nur die wahre Religion, und daß diese Benennung der reformirten Lehre nicht gebühre. So sprechen Katholiken, nahm Herr v. Capell das Wort, aber dasselbe sagen ja auch die Reformirten; ich habe noch kein Testament eines Protestanten gesehen, der nicht wie eben Herr Erasamb, von dessen Grabmal wir sprachen, in seinem Testamente erklärte, daß er in der wahren reformirten christlichen Religion lebe und sterbe; — Calucci: Kunten auch sagen das die Türken und Aiden, weßhalb doch nit wahr. — Freilich entgegnete Herr v. Capell, sagen es auch die Saracenen, Türken und Juden, und glauben es eben so fest und steif von der ausschließlichen Wahrheit ihrer Religion überzeugt, als der Herr Regierungssecretär von der seiner alleinseligmachenden; — Meiner? meiner? Sangue di Bacco, rief Calucci ganz heftig, seyn denn mit der Herr Oberstlieutenant auch guter Catholik oder abn noch reformirte Zampetti im Blut? Das ist sehr möglich, antwortete lachend der Oberstlieutenant, da mein Großvater noch protestantisch gewesen und erst mein Vater katholisch geworden, und so bin ich's denn auch, weil es mein Vater gewesen; der point d'honneur Katholik zu seyn, kann bei mir also nicht so stark seyn, als bei denen, deren Vorfahren es von jeher gewesen. — Calucci schlug ein Kreuz, und rief aus: diamini! die Religion

heißen ein puntiglio d'onore das ist peggio als eretico. In der That, nahm die Freyinn das Wort, ihr habt euch versprochen, Herr Oberstlieutenant, oder ihr geht zuweit in der Freiheit Eurer Ansichten. — Verzeihen Euer Gnaden, antwortete Herr von Capell, Keines von Beiden, und wenn dieselben mir gnädigst eine kurze Weile, ohne vom Herrn Regierungssecretär unterbrochen zu werden, das Wort gönnen wollen, so hoffe ich im Stande zu seyn, das gesprochene Wort sowohl, als die Ansicht, welche demselben zu Grunde liegt, wenn nicht vor Herr v. Calucci, doch vor Euer Gnaden zu rechtfertigen. So nehmt denn das Wort, sagte die Freyinn von Galler, und Herr v. Calucci wird so gut seyn, das Ende desselben schweigend abzuwarten.

Die Wahrheit der Religion, sagte Herr von Capell, liegt nicht in äußeren Formen, sondern in dem inneren Gefühle, nicht in den Glaubensformeln, die so verschieden, sondern in der Innigkeit des Glaubens an Gott, und in der Erfüllung der von der Natur in jede menschliche Brust geschriebenen Pflichten der Menschenliebe, deren erhabendste Formel: liebe deinen Nächsten wie dich selbst, die nicht nur ein Evangelium, sondern auch schon in den Schriften der alten Weltweisen, z. B. in den Commentaren des Marcus Aurelius, nur mit andern Worten enthalten ist; die wahre Religion liegt also eben so wenig im Islamismus und Judaismus, als im Protestantismus und Catholicismus, sondern im Herzen einzig und allein. Kein Mensch darf sich vermessen, das Innere seines Nächsten zu beurtheilen, denn nur Gott allein sind die Geheimnisse desselben offenbar, und keinem Menschen steht also das Urtheil über die Wahrheit der Religion seines Nächsten zu, wohl aber Jedem über sich selbst, wenn er sich das Zeugniß geben kann, er sey wahrhaft religiös. Wenn also die wahre Religion unabhängig von äußeren Formeln und kirchlichen Dogmen, trotz der Verschiedenheit derselben, im Herzen waltet, was ist für den so Denkenden und Fühlenden das Beharren auf der Religion, in welcher wir erzogen worden, was ist es dann anders, als eine Ehrensache, die dem von den Vätern ererbten Glauben untreu zu werden verbeut; der Mann von Ehre entsagt demselben eben so

wenig als dem Namen und der Sitte seiner Ahnen. Warum würden sonst so viele Katholiken, die wie Protestanten, und so viele Protestanten, die wie Katholiken denken, ungeachtet gebotener Vortheile des äußeren Lebens, bei der Lehre, in der sie erzogen worden, fest und steif beharren, wenn es nicht den Ehrenpunkt gölte, der von den Vätern ererbten Religion treu zu bleiben. Nichts für ungut, Freyherr von Capell, sagte die Freyinn, welcher diese Worte wie aus ihrer eigenen Brust gesprochen waren, wenn ich, die ich euch sicheres Geleit wider die Einreden des Herrn v. Calucci gewährt, dasselbe nun selbst verletze: Giebt es denn nicht auch ein falsches point d'honneur? — Ja wohl! sagte der Freyherr von Capell, aber die Gränzen des wahren und falschen laufen so sehr ineinander, daß es eben so schwer, dieselben beim religiösen, als beim ritterlichen genau zu bestimmen, mit dem Fortschreiten der Zeit müssen sich dieselben nothwendig, wie das Rinnsal eines Flußes ändern. Vielleicht kommt eine Zeit wo, was wir heute noch als wahre Ehrensache anerkennen, für falsche gehalten, und wo vor dem Richterstuhle der Vernunft so das religiöse wie das ritterliche Ehrgefühl in ganz anderem Lichte erscheinen wird; bis dahin können aber noch viele Jahrhunderte im Strome der Zeiten verrinnen. Portae inferi non praevalebunt, rief Herr v. Calucci, der sich nicht mehr halten konnte, sich bekreuzend aus. Der Herr Oberstlieutenant, sagte der Freyherr von Purgstall, sind weit von den Merkwürdigkeiten der Pfarrkirche abgekommen, mit denen das Gespräch begonnen; nicht soweit, antwortete der Freyherr von Capell, als es scheint; ich verwunderte und freute mich, daß ungeachtet der Verbannung aller Protestanten aus den österreichischen Erblanden, doch die Ruhe derselben in ihren Gräbern nicht gestöret worden, und selbst der Fanatismus eines bäuerischen Strobelkopfs das Denkmal des Ritters Erasamb unangetastet lassen mußte. Ich wollt's ihm nicht gerathen haben, dem Hauptpfaffen (sie hatte zwar den Saupfaffen auf der Zunge gehabt, denselben aber schnell in den Hauptpfaffen verwandelt), fiel die Freyinn ein, und Herr v. Capell fuhr fort: vielleicht kommt wieder eine bessere Zeit, wo auch Protestanten und Katholiken im selben Friedhofe friedlich nebeneinander ruhen, und trotz des Fanatismus

eines Alles verketzernden Erzpriesters von Gratz oder Bischofs von Seckau, nebst dem Grabmale Herrn Erasambs sich ein anderes protestantisches in der Kirche erheben wird. Das ist ein utopischer Traum, sagte Freyherr von Purgstall, wenig träumend, daß Capell's prophetisches Wort in einem Mitgliede seiner eigenen Familie, nach hundert acht und achtzig Jahren, durch die Bestattung und das Grabmal der letzten Gräfinn von Purgstall, gebornen Cranstoun erfüllet werden würde.

Zwölftes Buch.

Die Verlobung.

Herr wir hörn jehen,
Der Purchstal sey ze Lehen
Seinen Vodern geczalt
Von dem Margraf alt,
Der dacz Grauscharn saz.

Horneck's Chronik. c. ccxciii.

Dass unser Ellen und unser Hand
Vor allen Künigen wohl steh mit Wehr.
Zwischen der Elb und dem Meer
Steht niendert besser Burgstall!

Pitrolf 1327 — 1330.

Wiewohl der Eindruck, welchen Fräulein Regina von Galler auf den Herrn von Purgstall gemacht, von der Art war, daß der Hauptgegenstand seiner Reise, nämlich der Besuch bei der Freyinn von Stadel auf Kornberg gar sehr in den Hintergrund trat; und wiewohl er von Frau Elisabeth nicht nur als ein Verwandter ihrer Freundinn Jöbstelsperg, sondern auch als der Sprosse eines alten edelen, durch Waffenthaten rühmlich ausgezeichneten Geschlechtes, sehr günstig empfangen worden, so war die freundschaftliche Annäherung von beiden Seiten nicht

so groß, daß Grattenau, welchem Freyherr von Purgstall besser als alle jungen Männer gefiel, die bisher die Liste der Werber um das reiche Erbfräulein schwellten, seinen Wunsch, durch ihn die beiden Grafen v. Kollonitsch zu verdrängen, sogleich hätte zur Ausführung bringen können. Mit der Abwehrung des benachbarten Werbers von Freiberg hatte es keine große Schwierigkeit, da derselbe der Freyinn von Galler selbst nicht angenehm; aber die Vorliebe, die sie für den auf Kandia abwesenden Vetter desselben, Grafen Leopold nährte, war nicht so leicht zu entwurzeln, und vor der Hand hielt Herr von Grattenau alle Eröffnung gegen seine Gebieterinn, aber nicht gegen den Freyherrn von Purgstall zurück. Die Einstreuung fiel nicht auf unfruchtbaren Grund; außerdem, daß Fräulein Reginen's Reize gleich beim ersten Anblick einen großen Eindruck auf Herrn von Purgstall gemacht, war sie für die, ihr selbst und ihrem Contandel erwiesenen Aufmerksamkeiten, nicht unempfindlich geblieben, und als sie von Frau von Jöbstelsperg begleitet, Herr v. Purgstall in den auf beiden Seiten der sogenannten weißen Straße vergitterten Gärten herumführte, wo Reseda und Orangen blühten, sie den Duft von jenen, Herr von Purgstall den von diesen für seinen Lieblingswohlgeruch erklärte, pflückte sie von beiden ein Blüthenzweiglein, und gab sie Herrn von Purgstall mit den Worten: vereinet duften sie um so viel süßer! Herr von Purgstall entgegnete am nächsten Morgen diese Gabe mit einem Sonette, das beiläufig so lautete:

Die Reseda bringt Frühlingsaufgebot
Beschwert mit Düften beugt sie das Genicke,
Sie bringt im grünen Rock, ein Landschaftsbot'
Als Brief, der Blüthen Filigrangestricke.

Orangenblüthe knospt erst morgenroth,
Entfaltend sich zu hellem Silberblicke,
Doch wachen muß der Gärtner in der Noth,
Daß früher Frost die Zarte nicht zerknicke.

Orangenblüth und Resede sind zwar
Jedwed für sich ein holder Freundschaftsgrüßer,
Sie duften in der Bäum'- und Blumenschaar

Wie in der Thebaide fromme Büßer,
Gebunden in dem Strauß zu Einem Paar,
Vereinet, duften sie um so viel süßer.

Fräulein Regina empfieng das Sonett im Garten an derselben Stätte, wo sie Tags zuvor dem Freyherrn von Purgstall die Blüthen gegeben, und barg es, im Rücken der Frau von Jöbstelsperg, in ihren Busen. Am dritten Tage, als die Reisenden die Bibliothek besahen, zog sich eben Fräulein Regina aus derselben in ihre Zimmer zurück; Herr von Purgstall, neugierig was das aufgeschlagen gebliebene Buch für eines, und was sie darin gelesen, fand, daß es eine ungarische Kriegsgeschichte, worin die Heldenthat Erasmus v. Purgstall's erzählet ward, *) welcher die Siebenbürger und Türken so tapfer zurückgeschlagen, daß viertausend derselben auf dem Platze geblieben; zur Belohnung dafür war das alte Wappen der Purgstalle, ein Thurm, in ein neues, nämlich in ein abgeschlagenes greises Feindehaupt mit blutigem Halse im blauen Felde verwandelt, später mit demselben das Wappen der Gerlachsteiner, der türkische Czakan mit schwarzem Reigerbusche, und endlich, erst vor anderthalb hundert Jahren das der erloschenen Familie der mit den Ottokarn, Herzogen der Steiermark, verwandten Gratzer d. i. der Herren von Gradetz in Krain, der beringte rubinfarbe Stier im silbernen Felde vereint worden.

Nach den drei Tagen gastlicher Bewirthung, welche auf der Rieggersburg wie im Morgenlande, der kürzeste Termin der Gastfreundschaft, setzten die vier Reisenden von Wien, ihre Reise nach Hainfeld fort, wo sie die Wittwe des im vorigen Jahre verstorbenen

*) Aber Kayser Maximilianus hatte dem Burckstaler, so Oberster und Gubernator zu Ungwar war, zu vorhin Teutsches Kriegsvolck, zur Entsazung der Stadt zugeschickt, welcher sich, die Stadt zu beschirmen mit Seinen männlich wehrete. Unter andern aber thät er das Geschütz, so mit Hagel und Kettengeschoß geladen, und mit Kriegsvolck bedeckt war, auff eine Seiten verordnen. Und als er seine Gelegenheit ersahe, theilte er das Kriegsvolck bey dem Geschütz von einander, und ließ es unter die Feinde abgehen, welches ihnen großen Schaden zufügte: dieß gab den Teutschen gute Gelegenheit, die Feind so auß ihren Schantzen kommen waren, zu schlagen also, daß bey 4000 Mann auff der Wahlstatt blieben, und König Johann abziehen mußte.

Grafen Jrg Bartholeme, nämlich den einzigen Sohn Hans Jacob und seine beiden Schwestern Maria Katharina, später an Grafen Jakob Brandeis, und Maria Elisabeth, später an Grafen Ferdinand Trautmannsdorf vermählet, fanden. Beide waren damals noch frei, und wiewohl die Einladung der Freyinn von Khisl an den Grafen von Auersperg, dessen Ahnen mit denen ihres verstorbenen Gemahls in so inniger Freundschaft vereint gewesen, nur auf die Brautbeschau des reichen Erbfräuleins der Rieggersburg lautete, mochte sie wohl im Grunde ihren eigenen Töchtern gegolten haben, in der stillen Ueberzeugung, daß die Reize einer derselben, sei es auf ihn, sei es auf seinen Reisegesellschafter und Freund, den Freyherrn von Purgstall, sieghaften Eindruck zu machen, nicht verfehlen würde; dieser im Hinterhalt lauernde Grund der Einladung nach Hainfeld, konnte freilich nicht offen bekannt gegeben werden, und die Berechnung günstigen Erfolgs beruhte hauptsächlich auf der Hoffnung des ersten Eindrucks, in der Voraussetzung, daß die Gesellschaft über Gratz zuerst nach Hainfeld, und dann erst nach Rieggersburg kommen werde; fatalerweise für diesen, im Kopfe der Freyinn von Khisl ausgesonnenen Plan, hatten sie die andere Strasse erwählt, und waren zuerst nach Rieggersburg gekommen. Die beiden Fräulein von Khisl hatten eben zur Gesellschaft zwei Fräulein, ihre Freundinnen, bei sich, die eine Friederike Freyinn v. Kranichsfeld, und die andere Fransziska Fräulein Szekel von Khevent; beide sehr anziehende Mädchen. Die erste aus der Familie der von Regal, von denen Gregor, Erbauer des Schlosses Kranichsfeld, zu Pettau begraben liegt, (wo sein Grabmal ein sehenswerthes) voll Verstand, Talent, und Liebenswürdigkeit, deren üppige Formen wie die der Ziegeunerinn auf Rieggersburg, vorzüglich den Italiener Calucci aufregten, der seines Ursprungs ein ungeschliffener Seemann, sich erst später der Feder gewidmet hatte. Er erklärte, daß wenn er nicht schon verheirathet wäre, er Fräulein Rike auf den ersten Anblick geheirathet haben würde. Fräulein von Khevent war eine ätherische Figur von siebzehn Jahren, deren ganzem Wesen jener besondere Stempel aufgedrückt war, welcher die damit Betheilten nicht als zum Weilen in dieser Welt, sondern als schon früher einem besseren Leben bestimmte Erscheinungen ausprägt. Ihr

poetisches Wesen sprach vorzüglich den Grafen Auersperg an, welcher mit großem Interesse den Hochflügen ihres Geistes und Gemüthes folgte, und ihr unzertrennlicher Begleiter auf allen Spaziergängen. Herrn v. Purgstall's Gefühle waren zu sehr zwischen seiner alten Liebe für die Freyinn von Stadel, und seiner neuen für Fräulein Regina getheilt, als daß er an irgend einer der beiden Fräulein des Schlosses oder ihren beiden Freundinnen hätte wärmeres Interesse nehmen können. Horneck, der allen vieren zugleich den Hof machte, sprach in einem fort von den vil edele Magedin, von der vil wolgetanen Magd, der vil minielichen oder vil wunneclichen Meit, und der gesamten sconen Magetheit. Da die Umgegend von Hainfeld so reich an den schönsten und mannigfaltigsten Spaziergängen, so war für die kurze Zeit von vierzehn Tagen, auf welche die Reisenden ihren Aufenthalt beschränkt hatten, nur die Wahl schwer, und es ward beschlossen mit Ausschließung aller anderen Spaziergänge durch Hain und Feld, denen nach den Dutzend Schlössern der Umgegend den Vorzug zu geben. Diese sind nach der von unseren Reisenden gekannten herrlichen Rieggersburg, wo sie auf dem Berge und Hainfeld, wo sie in der Ebene wohnten: Feistriz und Hallsdorf an der Feistriz, Kornberg bei Feldbach; Poppendorf bei Gnas; Gleichenberg und Kapfenstein auf den gleichnamigen Kogeln; Bertholdstein und Stein, jenes auf der Höhe, dieses in der Tiefe gelegen; Johnstorf und Hohenbruck an der, auf dem linken Ufer der Raab sich hinabziehenden Gebirgsleite, dieses zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts von dem Herr von Mindorf erbaut, jenes so eben von der Besitzerinn der Rieggersburg, der Freyinn von Galler vollendet. Diese zehn Schlösser, sammt Hainfeld und Rieggersburg sind die zwölf Himmelszeichen der Sonnenlaufbahn des unteren Rabthals, das nächste Bertholdstein, eine halbe Stunde, die anderen alle (die im Feistrizthale gelegenen Feistriz und Hallsdorf ausgenommen) eine, anderthalb oder höchstens zwei Stunden von Hainfeld entfernt. Mit den Himmelszeichen können dieselben so passender verglichen werden, als bei den arabischen Sternkundigen die Himmelszeichen der Sonnenbahn die Burgen des Himmels

heißen, mit denen hohe Schlösser von den Morgenländern insgemein verglichen werden; wie das von einem persischen Geschichtschreiber beschriebene Schloß so hoch, „daß die Zinnen desselben die Zinnen der himmlischen Burgen überragten, daß die innerhalb der Mauern dieses Schlosses weidenden Ziegen, darin mit den Hörnern an die der Capella stießen, daß die Thorwache hoch über dem Saturnus stand, daß wenn die Schildwache: Wer da! schrie, der mit dem Speere als Wächter des Himmels bewaffnete Arkturus: gut Freund! antwortete, und daß die Festungswachen in ihren freien Stunden mit Sonne und Mond Ballen spielten, oder Kegel schoben." Zum Glücke erheben sich alle obgenannten Schlösser des Raabthals, (die in der Ebene gelegenen von Stein und Hainfeld ausgenommen) keines so hoch, sondern nur auf mäßigen romantisch bewaldeten Höhen.

Von den beiden im Feistrizthale gelegenen Schlössern Feistriz, dem Wittwensitze der Freyinn von Mündorf und Kallsdorf, hatten die beiden Freunde Auersperg und Purgstall das erste, schon auf ihrem Wege von Herberstein nach der Rieggersburg, das zweite auf einem Ausfluge von dieser gesehen, in beiden wurden sie von den Verwaltern, den wackeren Brüdern Heschl, herumgeführt und auf das Merkwürdige aufmerksam gemacht; indessen bot keines von beiden besondere Merkwürdigkeiten; in jenem fiel ihnen nur der große alte viereckigte Thurm auf, der ein unterscheidendes Merkmal der ältesten Schlösser, so in Deutschland wie in England; dort heißen die Thürme Keep d. i. die Wahr oder Halt, oder auch Master towers d. i. Meisterthürme; dort werden von den Alterthumskündigen die viereckigten Thürme als die älteren den Dänen, die runden als die späteren den Normanen zuerkannt. Solche viereckigte Thürme finden sich in mehreren alten Schlössern Ober- und Untersteiermarks, so wie in den alten Burgen Oesterreichs und Mährens; einer der ältesten und merkwürdigsten auf dem herrlichen alten Schlosse von Nicolsburg, auf vereinzeltem Felsen als Vorwache des Schlosses sich erhebend, und einem entfernteren entgegenstehend, wie zwei rüstige Kämpfer zum Kampfe sich einander anblickend, messen. Schloß Kallsdorf, wo, wie zu Feistriz das neue und alte ineinander verbaut sind,

besitzt keinen solchen alten Wartthurm, aber den beiden dasselbe besuchenden Freunden fielen die von den alten Besitzern und Erbauern, den Herren von Herberstorf, gesetzten Inschriften *) als protestantische auf. Die Herberstorfe, deren gleichnamiges altes Stammschloß in der Nähe von Wildon liegt, hatten, wie schon erwähnet worden, als Protestanten das Land räumen müssen; der als Thürinschrift so passende Vers der Psalmen: der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit, findet sich sonderbar genug, in der Regel nur in protestantischen und nicht in katholischen Gebäuden, so noch heute auf den Häusern der protestantischen Dörfer des Salzkammerguts in der Nähe von Ischl; selbst der Koran hat diesen schönen Vers der Psalmen aufgenommen: Herr, laß' meinen Eingang und meinen Ausgang wahrhaftig sein, und gewähre mir deine hilfreiche Macht. **) Das Beispiel der Protestanten und Moslimen sollte guten Katholiken die Anwendung dieses Verses der Psalmen als Thorinschrift nicht verleidet haben.

Zu Hainfeld, wohin Freiherr von Purgstall, wie schon gesagt worden, in Folge seines früheren noch zu Wien angesponnenen zärtlichen Verhältnisses mit der Freyinn von Stadel, und keineswegs mit Absichten auf die Hand des reichen Erbfräuleins von Rieggersburg gekommen, fühlte er sich zu dieser, durch ihre Natür-

---

Innerhalb des alten Schlosses.

*) Herr Franz von Herberstarff und Fraw Elisabet Herr Hanysen Freihern zu Herberstein ꝛc. seligen Tochter sein Hausfraw haben das Hauß und prunne vonneuen gebaut und angefangen im Jahre 1548 Jahr.

Innerhalb des Schloßraums.

Das Haus stehet in Gottes Handt, am Ilzberg ist es genannt, Gott behiet die auß und aingandt.

Ober dem Schloßthore zu Kallsdorf.

Herr Ott von Herberstorf, und Fraw Benigna Herren Daviden von Leng=Haim=Seligen eheleiblichen Tochter sein Hausfraw haben das Haus Khalstarff von Grunt gar ausgebauet, und angefangen 1579 Jahr, Gott verleih Ihnen seinen Segen zum Eingang und Ausgang. Amen.

**) 80 V. XVII. Sure.

lichkeit und Herzlichkeit so lebhaft hingezogen, daß die alte Liebe zur Frau von Stadel, statt durch das Wiedersehen neu belebt zu werden, vielmehr täglich verblaßte. Er war zwar gleich am nächsten Tage seiner Ankunft zu Hainfeld nach Kornberg geeilt, um der Freyinn Susanna aufzuwarten, aber in der nicht zu vermeidenden Umarmung lag ein anderer Sinn als vormals, und hinterher machte er sich sogar Vorwürfe von Untreue, nicht für die Freyinn von Stadel, sondern für Fräulein Regine, während, wenn zu solchen Vorwürfen Grund vorhanden, derselbe gerade umgekehrt hätte geltend gemacht werden müssen. Herrn von Purgstalls aufkeimende Neigung für Fräulein Reginen, und die aus dem Interesse, womit sie sein Blüthensonett aufgenommen, gefolgerte Erwiderung, verkehrte die Pole seines Herzens, und die Pflichten seiner Zärtlichkeit; er glaubte dort wo er Schuldner, Nichts schuldig zu sein, und hielt sich dort gebunden, wo man ihm keine Zusage abgefordert. Die letzte Ansicht ist eine Ritterlichkeit des Herzens, die sich vielleicht manchmal durch wirklich gewährte Erwiderung von Seiten der Geliebten, in den meisten Fällen aber wohl nur durch das Selbstzeugniß dem lebendigeren Gefühle nicht untreu geworden zu seyn, belohnt. Das Gespräch mit Frau von Stadel war nicht von der Art, daß dasselbe, die aus den letzten Briefen des Freiherrn halb und halb geschöpfte Hoffnung näherer Verbindung durch Vermählung bestättigt hätte, sondern vielmehr das Gegentheil. Übrigens war sie zu genau mit dem Grafen Kollonitsch verbunden, und mit von Grattenau vertraut, um nicht die Absichten des Nachbaren vom Freiberg auf Fräulein Reginen und die ihrer Mutter auf den Vetter desselben in der Levante zu kennen; von dieser Seite glaubte sie also, sei Nichts zu befürchten. Nachdem sie ihrem Gaste die Zimmer und sieben Thürme, dann die Kapelle, welche schon im Jahr 1377 von Friederich von Graben und seiner Gemahlinn Katharina, einer gebornen Sumeregg gegründet, im Jahr 1638 vom Grafen Kollonitsch mit zwei, noch seit zwei hundert Jahren am Dienstag und Freitag durch den Pfarrer von Rieggersburg oder einen seiner Kapläne, zu lesenden Messe,

gestiftet worden war,*) (worin heute nebst den Grabinschriften der Freiherren v. Stadel auch die ihrige zu lesen) gezeiget hatte, führte sie ihn außerhalb des Schlosses auf die Terrasse, von welcher der Blick in den beschränkten Zauberkessel des Rabthales von Feldbach bis gegen Hainfeld sich versenkt. Herr von Purgstall kam nicht aus seiner Bewunderung der schönen Aussicht: ich bin verloren, dachte Frau von Stadel, denn die Schönheit der Aussicht ist sonst von meinen Anbetern über meine eigene stets vergessen worden; sie giengen nun in den Obstgarten, der aber diesmal kein Paradies für Verliebte wo Kirschen und Pfirsiche von Lippen und Wangen gepflückt werden, sondern blos ein schales Aushilfsmittel der Unterredung durch wirthschaftliche Gemeinplätze abgab; — den Obstgarten krönt ein auf der Anhöhe gelegenes Lustwäldchen, welchem der selige Freiherr von Stadel den Namen Cappriccio beigelegt, und das noch heute den Namen des Kaprizel führt; der Ursprung dieser Benennung ein höchst sonderbarer; so oft seine Gemahlinn Launen anwandelten, und sie hatte deren zahlreiche, oder einer ihrer Anbeter bei ihr, und die Zahl derselben war nicht minder als die ihrer Launen, begab sich der tolerante Freiherr in dieses Wäldchen, welches er deßhalb Cappriccio genannt; diesmal rächte sich das Kaprizel an der Freyinn, welcher es seinen Namen dankte. Herr von Purgstall gieng hinauf, in der Hoffnung von dort eine Aussicht auf die Rieggersburg zu haben; als er sie nicht sah, ward Frau von Stadel durch seine

---

Inschrift rückwärts des Hochaltars in der Schloßkapelle zu Kornberg.

*) Anno 1377 Fundavit dmns. Fridericus de Graben et Catharina uxor eius nata de Summeregg in hac arce capellaniam perpetuam. Cum autem 1581 dominium hoc extincta Familia dominus Christopherus de Stadl cum uxore sua Anna de Graben hereditavit, posteri eius perversi Lutheri doctrinam amplexi sunt, capellanus iste perpetuus ad tempus extinxit, et dominium hoc a Godofrido Barone de Stadl — Otto Godofridus comes de Kollonitz nepos eius hereditavit — Postea 1638 hac capellania per transactionem in beneficio hebdomadali ad caput parochiae Riedtkherspurg per annum die ♂ et ♀ officium missae dicendum transmutata fuit.

Frage, von wo sie sichtbar, höchst unangenehm überrascht. Wie kommt es denn, fragte Herr von Purgstall, daß man dieselbe von Kornberg aus nicht sieht? Die Frage fiel der Freyinn wie ein Blitz in's Herz, der ein gräßliches Licht für ihr Hoffnungen verbreitete, sie ahnte die Wahrheit mit dem Instincte eines eifersüchtig liebenden Herzens; — weil, sagte sie, der Berg dazwischen zu nahe liegt. Als ein solcher Berg hat sich, wie ich sehe, liebster Hans Ernst, zwischen deinem und meinem Herzen die Rieggersburg selbst aufgethürmet. Herr von Purgstall verwirrte sich in seiner Antwort, welche zwar keine positive Unwahrheit, aber eben so wenig positive Wahrheit enthielt, und weitere Erläuterung vermied. Frau von Stadel aber, die ihr Spiel verloren sah, machte, da dies nicht die erste Enttäuschung dieser Art, zum bösen Spiele gutes Gesicht. Ich wünsch' euch sagte sie, schnell vom traulichen Du zum förmlichen Ihr überspringend, ich wünsch' euch viel Glück, Herr Hans Ernst zum früheren oder späteren Besitze der Königinn des Rabthales, seien euere Absichten auch auf die Rieggersburg als solche, oder nur auf Fräulein Reginen allein gerichtet; die letzte möcht euch sicherer seyn als die erste, denn euere künftige Schwiegermutter ist selbst noch sehr heirathslustig, und ich bedauere nur, daß mein Sohn Rudolph erst siebzehnjährig, um sich selbst als Bewerber um die Rieggersburg durch die Hand der Freyinn, auf die Liste ihrer Werber zu stellen; wer weiß aber was geschehen mag, wenn Frau von Galler noch einige Jahre die Werber um ihre Hand, oder um die Rieggersburg hinhält, und statt der alten Werber junge auftreten. Die Stiche geben kein Blut, sagte Herr von Purgstall, da ich mir keiner solchen Absichten bewußt, und die schöne Frau Susanna vergißt unter welchen uneigennützigen Verhältnissen unsere Verbindung, wenigstens von meiner Seite, begann. Der Bruch war geschehen, und wurde durch die Kälte, womit sich Herr von Purgstall gegen die Frau von Stadel während seines Aufenthaltes zu Hainfeld in Gesellschaft gegen sie benahm, nur noch erweitert.

Einer der ersten von Hainfeld aus in die schöne Gegend der Nachbarschaft unternommenen Ausflüge war durch den schönen

Fohnstorferwald, so genannt, weil er einst dem alten edlen steiermärkischen Geschlechte der Fohnstorfer zugehört, die Stelle vorbei wo die schöne zweigablige Karlsbuche steht, nach der Anhöhe, wo man rechts, weit unten im Thale das friedlich umhägte Hainfeld, und oben links die stolze Rieggersburg mit Einem Blicke überschaut. Horneck, welchem man den Fohnstorferwald genannt, hatte Fahnsdorfer verstanden, (nach der steierischen Aussprache des tiefen A) er sagte:

Die Helten sind zu Grab gegan
Auf irem Grab' die Fanen stan
Sie triben gruonen zwieg zehant
Fansdorfer ist der Wald genannt.

Auf einer anderen Spazierfahrt nach der Wiesenbucht bei Obergiem auf der westlichen Leite des die Gleichenbergerstraße begränzenden Dachswaldes, (wo im Riesenq Grunde noch heut ein Bild des heiligen Joseph auf einem dicht umgrünten Erlenstumpfe) stand auch damals ein Erlenstumpf, hinter welchem sich eine hellgrüne regenschirmförmige Akazie erhob, deren frisches Grün auf das dunkle des Erlenstumpfes, wie bei schönem Sonnenuntergange grüner Himmel auf dunkele Wolken niederfloß. Horneck sagte darauf:

Der Erlenstumpf vil truric stant
Swenn glick zem Heilicen genant,
Da leuchtet mit des Himmels Schein
Die gruone Engelsflüg herein.

Außer den Spaziergängen nach den acht nächsten Burgen des Rabthals, welche acht Tage der beiden Wochen des Aufenthaltes des Grafen Auersperg und Freiherren von Purgstall ausfüllten, wurde an den beiden Sonntagen einmal nach Feldbach und einmal nach Fehring, zwischen welchen beiden Hainfeld an der ungarischen Straße liegt, in die Kirche gefahren; zu Feldbach wurde das heute außer der Kirche, damals aber noch innerhalb derselben eingemauerte Grabmal Wolf Zwickls, des Erbvorschneiders von Erzherzog Karl, und seiner Gemahlinn Amalay Winklerinn, der letzten ihres Geschlechtes, durch deren Hand Hainfeld von den Winklern auf die Zwickel übergieng, ([265]) und in der

Kirche zu Fehring das Grabmal des alten Truchseß Berthold von Emmerberg, des Erbauers des nach ihm genannten Schlosses Bertholdstein besichtigt. Der Besuch des vom alten Truchseß, Herrn Berthold, erbauten Schlosses wurde an einem Nachmittage als kleiner Spaziergang vorgenommen, ohne daß die davon gehegte Erwartung durch Etwas Anderes, als durch die Inschrift über dem Thore*) und in der Schloßkapelle, durch die Grabinschriften der Lengheime, welche nach dem Erbauer als die ältesten Besitzer des Schlosses bekannt sind, und durch die eiserne Maske befriediget worden wäre; die eiserne Larve soll ein eifersüchtiger alter Schloßherr, vermuthlich der alte Herr Berthold selbst, seine schöne, aber gefallsüchtige Gemahlinn für immer vor Gästen zu tragen gezwungen haben. Damals waren an der Aussenseite der Schloßthürme noch nicht die großen eisernen Kugeln befestigt, welche zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts von Türken vergebens nach dem Schlosse geschossen wurden, aber noch waren die einigen und zwanzig Schießscharten mit eben so vielen kleinen ehernen Kanonen bewehrt, welche einer der letzten Besitzer um den Werth des Metalls an einen Juden, so wie das Archiv um den Werth des Papiers an einen Kässtecher verkauft hat.

Sonntag's nach dem Gottesdienste zu Fehring fuhr man nach dem, kaum eine Stunde davon entfernten Kapfenstein, dem auf schwarzen Felsen sich erhebenden Schlosse der alten Kapensteiner, welche eine gelbe Kappe und einen Geißbock im Schilde führten; der letzte vermuthlich eine Anspielung auf die

---

*) Ober dem Thore zu Bertholdstein neben dem Lengheim'schen Wappen mit der Jahreszahl 1582.

Links:

Quid valet hic mundus, quid gloria quidque triumphus
Post miserum funus pulvis et umbra sumus.

Adam von Lengheimb.

Rechts:

Omnia si perdas Christum servare memento:
Omisso Christo, postea nullus eris.

Helena von Lengheimb nata de Weissenegg.

Höhe des Schlosses, welches an eines der Assassinen in Syrien erinnert; die Aussicht öffnet sich von der Seite des Schlosses bis in's Thal von Radkerspurg nach S. Anna am Aigen, und von der Seite der Herz Jesu Kapelle über das ganze untere Rabthal, dessen bewaldete Hügel wie dunkle Vorgebirge in ein grünes Meer auslaufen. Am nächsten Sonntage ward, nach dem Gottesdienste, von Feldbach nach dem eine halbe Stunde ober demselben vereinzelt sich erhebenden Satzkogel gefahren, wo das Kirchlein S. Sebastian mit den im Style des Mittelalters geschnitzten und gemalten Heiligenbildern noch itzt in die Zeiten der Kreuzzüge versetzt, und oben auf dem Hügel grünes Moos den schönen Lustgang durch den lichten Tannenwald beteppicht. Das Terminativ der Aussicht gegen Osten ist von hier aus Feldbach mit seinen, zur Rechten und Linken sich erhebenden Hügeln, deren einer schon damals der Calvarienberg, der andere Kornberg zunächst gelegene, damals noch ohne Namen. Graf Auersperg, welchem derselbe seiner Lage und Aussicht wegen ungemein wohlgefiel, schlug ironisch vor, daß derselbe wegen der Nachbarschaft von Kornberg seinem Freund Purgstall zu Liebe der Purgstallshügel genannt werden sollte. Herr von Purgstall aber sagte: da mich deine Gedanken ohnedies in der Nachbarschaft ansiedeln, so braucht es dort weiter keiner Erinnerung an mich, wohl aber an dich, der du uns wieder zu verlassen, und in unser Vaterland nach Krain zurückzukehren gedenkst; ich schlage also vor diesen deinen Lieblingsort Auersperg zu nennen. Der Vorschlag wurde einstimmig mit großem Beifalle aufgenommen, und der Hügel trägt noch heute den Namen Auersperg. Die dreifache Aussicht vom Auersperg, die östliche gegen Feldbach bis hinunter nach Ungarn, die westliche in's obere Rabthal hinauf nach Kirchberg und S. Marien, die nördliche gerade hinüber nach Kornberg, ist eine der schönsten und mannigfaltigsten des Rabthales. Das Schloß Kornberg schiebt sich mit dem Hügel, auf dem es liegt, zwischen zwei lieblichen Thälern in üppiger Fülle vor. Eine zweite ähnliche Taufe, wie die des Auersperg fand nach einem Spaziergange auf dem Steinkogel statt, auf dem, Hainfeld gerade gegenüber aufsteigenden bewaldeten Berge,

an dessen Fuß die, damals fast noch ganz unzugängliche wilde Schlucht am hohen Stein, wo der vom Steinkogel sich sammelnde Gießstrom im Frühjahre über die steile vulkanische Felsenwand abstürzt. Da sich Fräulein von Kranichsfeld für diese Schlucht als ihren Lieblingsplatz enthusiastisch aussprach, so wurde einstimmig beschloßen, daß dieselbe hinfüro die Kranichsschlucht heißen sollte; diesen Namen, den sie noch heute führt, bestätigt der in einer moosumgrünten Nische, aus Stein gehauene Kranich auf der Mitte der Felsenwand; Horneck sagte darüber:

Unden geswanzen über den Stein
Kronent mit Schapeln den finsteren Hain.
Kranich bewact in mit gehobenem Fuoß
Deheiner gedart sich heran der niht muoß.

Bei den meisten dieser Spaziergänge erschien überall, sobald man die Höhen erstiegen hatte, als der schönste Hintergrund des Landschaftsgemäldes die herrliche Rieggersburg, nicht nur von verschiedenen Seiten, sondern auch in der verschiedensten Beleuchtung immer neu und erhaben; am herrlichsten immer von der breiten Mittagsseite angesehen, wie sie von allen auf dem rechten Ufer der Raab gelegenen Anhöhen erscheint, bald nur mit dem halben Leibe als Sphinx, bald hoch emporgerichtet wie eine erhabene Schönheit, der man nicht zum erstenmale auf den Fuß sieht; so erscheint sie von der Aussicht hinter dem Schlosse von Bertholdstein, dessen gothische Capelle die Grabmale der Grafen von Lengheim enthält; das des ersten Erbauers Herrn Bertholds, des Truchsessen von Emmerberg in der Kirche zu Fehring, deren weißer Thurm, von dieser Aussicht sich über den dunkelen Wald wie ein silberner Mast aus einer grünen Feluke erhebt; den von dieser Aussicht gegen die Rieggersburg Gekehrten zur Linken erhebt sich der Steinkogel, und im Rücken nebst den beiden Gleichenbergerkogeln, der Hochstraden, und der Kogel von Kapfenstein. Im weitschichtigen Walde von Bertholdstein wurde auf Wasserhühner gejagt, mit denen die drei großen, heute in Wiesen verwandelten Wald-Teiche bedecket waren: drei ungeheuere mit den Enden fast zusammenstoßende Teiche, von allen Seiten mit Wald umgeben; die drei Teiche von der Höhe überschaut, bildeten ein silbernes Klee-

blatt von grünem Schmelz umgeben, ein andermal wurde in der Reisjagd, welche dem Bezirke von Bertholdstein und Hainfeld gemein, einem Rehbock nachgestellt, welcher schon mehrere Tage die Erwartungen der Jäger getäuscht; diesmal kam er wieder zum Vorschein, aber in dem Augenblicke als ein Paar der Schützen zugleich von ihrem Anstande auf ihn schießen wollten, erschien hinter demselben die seltsame Figur eines mit Lammfellen bedeckten Waldbruders, welcher taubstumm diese Wälder durchirrte, und unter dem Namen des Rehetatels bekannt war, das Reh stand hinter demselben stille, und entzog sich so den Schüssen der Jäger. Als diese, um nicht auf den Waldbruder zu schießen, abgesetzt, entsprang das Reh, und die Verwünschungen der Jäger über den Gack, welcher ihnen die Jagd verdorben, verhallten ohne Eindruck auf denselben. Dieser Vorfall führte ein Gespräch herbei über den vertrauten Umgang einiger Menschen mit Thieren des Waldes, welche sonst vor allen anderen scheu entfliehen. Ob diese Sympathie blos in der Verwilderung menschlicher Natur oder in der Veredelung thierischer ihren Grund haben möge, wie sich daraus die Wunder von Anachoreten und Heiligen, die mit Thieren des Waldes auf vertrautem Fuße gelebt, erklären ließen? ob der Mensch das Thier blos durch das Aug am mächtigsten beherrsche und zähme? in wie weit die Assimilazion menschlicher und thierischer Natur denkbar und ausführbar? ob übernatürliche Kräfte dabei im Spiele? und dergleichen Fragen mehr, deren Eröterung die Gesellschaft für den Verlust des Rehbockes entschädigen mußte. Bei dem damals allgemein gäng und gäben Aberglauben von Zauberkräften und Hexerei fiel die Mehrzahl der Meinungen auch für die Einwirkung der letzten auf solche Zähmung der Waldthiere aus, und selbst Herr von Purgstall fiel hierin seinem Begleiter Calucci bei, welcher dabei Nichts als einen maneggio del diavolo sah. Der junge Graf Khisl behielt sich vor, hierüber bei seinen guten Freunden und Nachbarn, den Franziskanern von Feldbach, Raths zu erholen, nur Graf Auersperg und Horneck faßten die Erscheinung von ihrer poetischen Seite auf, der erste meinte, daß dieselbe zu einer Ballade Stoff gäbe, und der letzte, zu einer Legende wie die der

heiligen Genoveva. Als die Gesellschaft über den Steinkogel zurückkam, brannte schon das Abendroth im Westen wie die Wangen einer zornentglühten nördlichen Aurora; die Rieggersburg und die ober und hinter ihr liegenden Berge vom Scheckel bis zum Wechsel verschwammen im rosigen Lichte; zu den Füßen des Steinbergs lag Hainfeld, von seinen Pappeln und Hängweiden grün eingerahmt, in rubinblutiger Vergoldung, zwischen demselben und der gerade sich rückwärts erhebenden Rieggersburg stand das Ende eines Regenbogens auf dunkeler Wolke, welche bei der übrigen Beleuchtung der ganzen Gegend die Rieggersburg allein in Schatten setzte, eine Riesen-Sphinx aus schwarzem Marmor mitten in brennender lybischer Wüste. Herr von Purgstall stand ergriffen von dem schönen Schauspiele, die Brust voll von dunkelen Ahnungen, in denen er aber die künftige Verbindung von Rieggersburg und Hainfeld im Besitze der Purgstalle, und die Verdunkelung seines Stammes durch Erlöschen desselben nicht zu entziffern vermochte. Er sah in der schwarzen Sphinx nur die Gebieterinn der Rieggersburg und in dem Regenbogen nur die Brücke seiner Gedanken zu Reginen.

Zwei der größten Schönheiten des Herbstes im Rabthale sind die Färbung der aus den verschiedensten Arten Laub- und Nadelholzes gemischten Wälder, und die herrlichen Sonenuntergänge, so schön als dieselben nur irgendwo gesehen werden können, besonders durch ihre Ausdauer und Abwechslung merkwürdig. Wenn in den südlichen Himmelsstrichen sogleich nach dem Untergange der Sonne die Nacht eintritt, so dauert hier das herrlichste Schauspiel eines in allen Farben brennenden und beständig wechselnden Himmels noch eine Stunde und darüber nach Sonnenuntergang fort; oft sind dichte Wolkenschichten wie mit goldenen Bließen behangen, oft leuchtet der reine Himmel in violettem Lichte, worinn der untergehende aufnehmende Mond wie eine Aetherflamme still und ruhig brennt. Wiewohl gewöhnlich nach hinabgesunkener Sonne der Glanz und das Licht nach und nach abnehmen und verbleichen, so findet hier oft der mehr als einmal wiederholte Wechsel von verlöschendem Lichte zu neu aufleuchtendem, und von diesem wieder zu allmählich verschwindendem Platz.

Oft flammt das schon verblassende Roth wieder von neuem in glühendes auf, die Stelle, wo die Sonne hinabgeglitten, brennt in neuen goldenen Tinten, als ob die so eben verschwundene Sonne wie am Nordpole wieder sogleich aufgehen, als ob der eben in glühender Asche zusammengesunkene Phönix sich neuerdings aus seinem Flammenneste erheben wolle. Die hellsten und lebendigsten Farben aller Edelsteine und Blumen wechseln durcheinander in diesem großen und schönen Feuerwerke der Natur, dunkele Wolkenfetzen schwimmen wie angeglühte Schlacken in diesem rubingluthigen Schmelzofen; himmlische Glorien fahren in breiten auseinander laufenden Lichtstreifen bis zum Zenith auf, Flammengarben wirbeln von der Stirne des Himmels, wie von der des Propheten und großer Dichter die Flammengarbe göttlicher Begeisterung. Schon ist es draußen Nacht, und noch glühet das Abendroth wie eine goldene Nachsonne oder ein rubinfarbner Vollmond zu den Fenstern herein, so daß das Zimmer finster aber nur die erleuchteten Fenster auf der Wand sich abzeichnen, wie wenn bei Tag die Sonne, bei Nacht der Mond durch dieselben sich an die Wand wirft, und als Sonnen- oder Mondspiegel daran hängen bleibt. Ein solcher Sonnenuntergang war der, als die Gesellschaft vom Besuche des, von sonniger Gartenhöhe dem Murthal tief in den Busen schauenden, Schlosses Poppendorf *) zurückkam. Es stand noch der alte Thurm, welchen eine von Lamberg, Gemahlinn Bartolome von Poppendorfs im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts hatte erbauen lassen. Das Schloß war damals im Besitze des Grafen von Mörsperg, dieses durch Heirath einer Gräfinn v. Mörsperg mit der zweiten Linie der Purgstalle so eng verbundenen alten Hauses, dessen Oberhaupt der jeweilige Oberstküchenmeister der Steiermark war. Herr von Purgstall fand hier an der Aussicht oben vom Tyrolerhause Nichts auszusetzen, als daß von Rieggersburg nur die Thurmspitze sicht-

*) Das Lamberg'sche und Poppendorf'sche Wappen vereint mit der Jahreszahl 1523 und der Ueberschrift:

Den duren hat lassen bauen des Edlen Ehrenfesten Bartolome von Poppendorfs seligen Gemahel Lamberg.

bar, wiewohl die ganze, und Fräulein Regine im ganzem Lebensbilde vor seiner Seele stand. Da der Besuch der letzte Ausflug von Hainfeld war, so begab sich die ganze Gesellschaft vom Schlosse an den nahe dabei gelegenen Ulrichs-Brunnen, weil S. Ulrich, dieser im Mittelalter in Steiermark so volksbeliebte Heilige ein Schutzpatron der Reisenden. Der Brunnen quillt aus einem Lager von Millionen vorsündfluthiger versteinter kleiner Schaalenthiere, und die Nymphe ruft daher die Aufmerksamkeit des Geologen eben so auf sich, als die des Naturfreundes durch ihr blaß grünes Umhängtuch von Thränenweiden und Pappeln. Zum heiligen Ulrich ward er vermuthlich von Ritter Ulrich dem Poppendorfer genannt, welcher schon im vierzehnten Jahrhunderte ein vertrauter Freund Ulrichs des Hainfelders, vielleicht auch blos weil der heilige Ulrich der Landespatron von Steiermark war, bis er später diese Ehre dem heiligen Egidius, und dieser dem heiligen Joseph abtreten mußte. Graf Khisel von Hainfeld erzählte die Freundschaft der alten Schloßbesitzer und eine Sage Marie Salome's von Poppendorf, der Gesellschaft am Ulrichsbrunnen, wo sie sich trennten, und Horneck den ob seiner kindlichen Naivheit und herzlichen Andacht so schönen Reisesegen des heiligen Ulrich recitirte:

Ich sehe dir nach, Ich sende dir nach
Mit meinen fünf Fingern, Fünf und fünfzig Engelein,
Gott dich gesunde, Gott dich heim sende!
Offen sey dir des Sieges Thor, So auch des Heiles Thor,
Gesperrt sei des Kampfes Thor, So auch das Waffenthor,
Des guten Heil'gen Ulrichs Segen, Sei vor dir und hinter dir und neben dir!
Wo du wohnest und wo du seyst, Sei guter Friede mit dir,
Wie da war als unser liebe Frau des heiligen Geistes genoß. *)

---

*) Ic dir nach sibe Ic dir nach sendi
Mit mein fünf fingerin funvi und funfzig engili
Got dich gesundi heim dich gisendi
Offin si dir daz sigidor sami si dir diz säldidor
Bislozin si dir das Vagedor sami si dir das wafendor
Des guoten Sandi Ulrichs segen vor dir undi hindir
Dir undi hobi dir undi neben dir gidan,

Dieser schöne Reisesegen des heiligen Ulrichs erinnerte den Grafen Auersperg wehmüthig an die schnelle Abreise des Fräulein Sekel von Khevent, die er im Stillen verehrte ohne seinem Gefühle für sie Farbe und Ausdruck zu geben; ihr plötzlicher Aufbruch ohne ein Wort des Abschiedes beleidigte ihn zwar so wie die ganze Gesellschaft, er sah sie nicht wieder, fühlte aber den aufrichtigsten Schmerz über ihren Tod, welcher in der Faste des nächsten Jahres bald nach den letzten Tagen des Faschings durch ein fast unglaubliches aber wirkliches Ereigniß statt fand. Zum erstenmale auf einen Ball geführt, hatte sie die Artigkeiten, welche ihr ein Offizier sagte, barsch beantwortet, und dieser, um sie dafür zu bestrafen, hatte seine Kameraden angeleitet, jeder einzeln an ihr vorüber zu gehen und sie anstarrend von dem Kopfe bis zu den Füßen zu messen. Als sie dessen gewahr, glaubte sie vor Schaam in die Erde versinken zu müssen, der Boden glühte unter ihr, sie fühlte sich öffentlich beschimpft, das hitzige Fieber ihrer Empfindung gieng in ein physisches über, sie bat ihre Schwester um Himmels willen mit ihr augenblicklich den Ball zu verlassen, ward, sobald sie nach Hause kam, mit brennendem Fieber in's Bett, und drei Wochen hernach kalt auf die Bahre gelegt. Derselbe Ball, der so unglücklich für Fanny Khevent und die Gefühle des Grafen von Auersperg, war im Gegentheile sehr glücklich für den Freyherrn von Purgstall, und das Ziel seiner Wünsche, indem Fräulein Regine, die er, seit der Rieggersburg, zu sehen nicht Gelegenheit gehabt, seine Liebeserklärung, die er während eines steierischen Nazionaltanzes mit ihr, anzubringen Gelegenheit gefunden, auf das zärtlichste erwiderte. Wenn jeder Tanz mehr oder weniger Nichts als der Ausdruck zärtlichen Verhältnisses der beiden Geschlechter, je nach Verschiedenheit des Himmelsstrichs und der Sitten anders geformt, so giebt der steierische Tanz vor allen ein höchst anmuthiges, dramatisches Gemälde scheuer, beglückter, muthwilliger, ehrfurchtsvoller, sich fliehender, sich vereinender,

---

swa du wonis, swa du sis daz du alei
guot fridi si alsi da wäre da min frauwi
Sandi Marie des heiligen Geistes genas.

lieblich verschlungener, geheimnißvoll sich zuflüsternder, und endlich im frohen Jubel des Genußes hinwalzender Liebe. Herr von Purgstall und Fräulein Regina waren nun ein Paar, nicht nur für den Tanz, sondern durch den Bund ihres Herzens für's Leben, doch fehlte noch die Einwilligung der Mutter, an welche Freiherr von Purgstall nun sein förmliches Begehren stellte. Mehrere Umstände vereinigten sich zur Begünstigung seiner Wünsche. Freyinn von Galler, welche in den beiden letzten Jahren kränkelte, und deren ohnedieß große Reizbarkeit dadurch nur vermehrt, so wie ihr Uebelbefinden durch die Quacksalberei ihres Doctors Dappat ([266. 267. 268. 269.]) eher verschlimmert als gebessert ward, befand sich im Jahre 1658 in einem ruhigeren Zustande des Leibes, wenn nicht des Gemüthes, sie fühlte wenigstens, daß wenn ihre Pläne zweiter Ehe je zur Ausführung gelangen sollten, sie ihre Tochter zuerst verheirathen müsse. Nach den letzten Nachrichten war noch für Jahre lang keine Aussicht zur Rückkehr ihres Lieblings, des Grafen Leopold Kollonitsch, dem sie eben so gerne die Hand ihrer Tochter gegeben hätte, als sie die Bewerbungen seines Vetters darum, beständig zurückwies. Ihr vertrauter Geschäftsmann von Wien meldete ihr nicht nur die dort durch Einfluß der Geistlichkeit und des hohen Adels wider sie und ihren Pfleger Herrn v. Grattenau eingeleiteten Anschläge. Der letzte wurde von seinen Feinden nicht anders als Gerathübel benennt, ([270]) gerade das Umgekehrte des Namens Thunichtgut, welchen die Kaiserinn Maria Theresia in Thugut verwandelte. Unter den Anschlägen der Feinde der Freyinn von Galler war der gefährlichste, und der ihr unmittelbar an's Leben gieng, der, daß die Rieggersburg, als deren Befehlshaberinn sie sich so stark und unüberwindlich fühlte, geschleift werden solle. Von allen Werbern, welche sich um die Hand Fräulein Reginen's bewarben, war Freiherr von Purgstall, nicht nur durch seinen Namen, sondern auch durch seine Talente und Verbindungen, den schnellsten Aufschwung versprechendste und daher der annehmbarste. Die Aussicht, daß er bald zu Gratz als Landrath stätig werden solle (welche auch bald hernach in Erfüllung gieng), versprach eine neue und nothwendige Stütze in den zahlreichen Rechtshändeln,

in welche die Freyinn immer verwickelt war, und besonders in den ärgerlichen mit der Geistlichkeit. Aber außer allen diesen zu Tage liegenden Gründen waren vorzüglich zwei, welche das Zünglein der Waagschaale zu Gunsten des Freiherrn von Purgstall senkten; beide so seltsam, daß mehr darüber zu sagen, der Mühe nicht unwerth.

Der erste wurzelte rein in der partheiischen Vorliebe der Freyinn von Galler für alte Geschlechter und rühmliche Wappen. Ihre Freundinn, Frau von Jöbstelsperg, eine nahe Verwandte Anna Katharina von Jöbstelspergs, welche die Gemahlinn Karls, Freiherrn von Purgstall, des Oheims, des als Werber um die Hand Fräulein Reginen's auftretenden Hans Ernst, hatte schon in früherer Zeit, und ehe noch ihr Vetter auf der Rieggersburg erschienen, der Freyinn von Galler oft mit Erzählungen vom uralten Geschlechte und den rühmlichen Thaten der Purgstalle die langen Abende gekürzt. Sie erzählte ihr, wie schon im Beginne des zwölften Jahrhunderts Heinrich und sein Bruder Hartwig als Zeugen bei der Stiftung der Abtei Gleink ums Jahr 1120 unter den Liberis d. i. Freien oder Nichtbediensteten im Gegensatze mit den Ministerialen oder Dienstmannen des Markgrafen von Steier, *) und Albert von Purgstall in den Schenkungsurkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Baiern und Sachsen, an's Stift Kremsmünster i. J. 1174 erscheine, **) wie ein Jahrhundert später (1240.) Albert Purgstall der Krieger, dessen Tochter Kunigunden von Purgstall von Herzog Heinrich dem Streitbaren, dem Bischof Heinrich von Sekau auf dessen inständiges Anlangen, ***) mit ihrer und ihres Gemahls und

---

*) Die Purgstallen in der steiermärkischen Zeitschrift.

**) Hormayr's Urkunden zur Geschichte Heinrichs des Löwen S. 333 u. 344.

***) S. 4. Fridericus dei gracia dux austrie et styrie et dominus carniole, vniuersis hanc litteram inspecturis, salutem. presenti scripto scire volumus vniuersos, quod nos ob deuocionem dilecti amici nostri Heinrici Seccouiensis episcopi ad ipsius magnam et Frequentem instantiam. Chunegundim filiam alberti Militis de purchstale cum heredibus quos genuerit, dedimus liberaliter de eius et mariti sui, nec non parentem suorum

ihrer Verwandten Zustimmung dem Bischofe und der Kirche von Sekau geschenkt worden. Diese Schenkung einer Soldatenfrau an den Bischof und an die Kirche von Seckau, wollte der Freyinn von Galler nie in den Sinn, und in der That ist diese Schenkung eine der seltsamsten durch die Urkunden des Mittelalters erwiesenen. Fräulein Reginen, welche diesen Gesprächen oft zuhörte, machten diese beiden Alberte immer einen ganz besonderen Eindruck, und bestimmten sie in der Folge zur Wahl des Namens ihres zweiten Sohnes, den sie Albert nannte, weil sie denselben der Kirche widmete, wie Kunigunde, die Tochter Albert's Purgstall, derselben im dreizehnten Jahrhundert geschenkt worden war. Frau von Jöbstelsperg durchlief oft die ganze Reihe der Purgstalle, in soweit ihr dieselben bekannt, besonders bei den Kriegshelden weilend, weil sie die Vorliebe der Freyinn von Galler für das Soldatische kannte, sie verweilte also bei Adam von Purgstall, Ritter und Obrist und seinem Sohne Joachim, der Oberst und Ritter wie sein Vater. Der Sohn des letzten, Moritz, hatte zwar i. J. 1515 mit Georg von Thurn, Georg Schnitzenbaumer und dem, durch die nach ihm genannte Karte so berühmten Konrad Peutinger, die erste Verbindung mit Rußland eröffnet; allein dies war in den Augen der Freyinn von Galler weit minderes Verdienst, als daß er durch seine Vermählung mit Margaretha von Hohenwart das Wappen derselben, den schwarz befiederten ungarischen Czakan, seinem Wappen einverleibt, desto größeres Interesse fühlte sie für seine beiden Söhne Christoph und Erasamb; dieser beigenannt der Riese, einer der vorzüglichsten Hauptleute des Feldherrn Lazarus Schwendi, war so groß, daß ein großer Bock mit aufgerichteten Hörnern zwischen seinen Füßen durchgehen konnte, so stark, daß er beladene Wägen mit der Hand fortzog; als Oberster erhielt er von Kaiser Max die Befehlshaberschaft von Ungwar, von dessen Mauern er den siebenbürgischen König Sigmund Zapolya zurückgeschlagen, und dafür in seinem Wappen statt des alten Burgstall's das abgehauene blutige Haupt erhalten hatte. Sein

voluntate et assensu eidem episcopo et ecclesie Seccouiensi. Datum apud Tobel, anno domini M. CC. XL. Idus Julij. Indictione X iij.

Bruder Christoph war erst mit Elisabeth von Kollonitsch und dann mit Anna von Graz der letzten Abkömmlinginn des alten, mit den Ottokaren der Trungau verwandten Geschlechtes der Gratzer vermählt, deren altes Stammschloß Gradetz in Krain mit dem Wappen (dem beringten Stier) in den Besitz der Purgstalle übergieng, *) so wie sein Vater Moritz mit dem Wappen der Hohenwarth die Herrschaft Crupp und Freyenthurm in Krain erworben hatte. Hans Ernst, der Bewerber um Fräulein Reginen's Hand, war der Urenkel dieses Christophs, des ersten Herrn auf Gradetz, Freyenthurn und Crupp, und der Sohn Hans Georgs, der mit seinen beiden Brüdern Wolf Sigmund und Karl i. J. 1631 in den Freiherrenstand erhoben worden. Von allen diesen Verdiensten der Purgstalle hatte die Freyinn von Galler Nichts so sehr, als die Verwandschaft mit den Trungauern bestochen, welche die alten Herzoge der Mark, und selbst Fräulein Regina ward hiedurch auf das lebendigste interessirt, wiewohl aus einem anderen Grunde als ihre Mutter, weil nämlich die Ottokaren als Stifter der ansehlichsten Kirchen und Klöster des Landes bei ihr im höchsten Ansehen standen.

Wenn der auseinandergesetzte Adel des Purgstall'schen Wappens und Geschlechtes für die Freyinn von Galler ein vorwiegender Grund in der Wahl ihres künftigen Eidams, zu dem sie sich freilich lieber einen Mann des Schwertes als einen der Feder gewünschet hätte, so war der zweite, welcher sie zu dieser Wahl bestimmte, ein weit minder luftiger, tief in die materiellen Geldinteressen eingreifender. Durch die Kosten der Bauten, durch ihren Aufwand, durch die wenige Sorge, die sie der Verwaltung ihrer Herrschaft widmete, durch das blinde Vertrauen, welches sie seit so langem, in ihren innigsten Freund und Vertrauten Grattenau gesetzt, war ihr großes und beträchtliches Vermögen in die größte Unordnung gerathen, welche Grattenau's List nur immer zu vergrößern, und dabei sich immer unumgänglich nothwendiger zu machen bedacht war. Auf seinen Anschlag hatte die Freyinn von

*) Julius Cäsars Beschreibung des Herzogthums Steiermark. I. S. 170 und dessen Annales mit achtundzwanzig historisch bekannten Herren von Graz.

Galler, um sich aus dringenden Geldverlegenheiten zu retten, das väterliche Vermögen ihrer Tochter, deren Gerhabinn sie war, in Anspruch genommen, und verwendet, so daß es ihr unmöglich gewesen wäre dasselbe, sei es bei der Vermählung ihrer Tochter, sei es später, verabfolgen zu lassen. Sie hatte sich schon vor ein Paar Jahren hierüber mit Grattenau berathen, und dieser ihr den Anschlag gegeben, daß bei Fräulein Reginen's bekannter edeler und großmüthiger Gesinnung, welche sich bei jeder Gelegenheit ausspreche, sie gewiß jedem Anspruche auf ihr väterliches Vermögen entsagen werde, daß es aber nur darauf ankomme, einen eben so uneigennützigen Werber zu finden, welcher den Ansprüchen der Braut auf das väterliche Vermögen mit entsagend, sich mit der Hoffnung auf das einstmalige der Mutter begnügen würde. Das Gefühl der Freyinn von Galler, die selbst großmüthiger und nichtsweniger als habsüchtiger Natur, empörte sich zwar wider diesen, ihr von Grattenau gemachten Vorschlag, aber je näher die Zeit der Mannbarkeit Fräulein Reginen's heranrückte, desto mehr wuchsen ihre Geldverlegenheiten, und sie sah sich, so sehr sich auch ihr Gefühl, wenn nicht das mütterliche, doch das ritterliche dawider sträubte, in der Nothwendigkeit, den Vorschlag Grattenau's gut zu heißen, und ihm die Sorge zu überlassen, diesen heikelichen Punkt mit dem allenfalls sich vorstellenden Werber in's Reine zu bringen. Die bekannte Habsucht und Geldgier des Grafen Kollonitsch war eine der Hauptursachen der Abneigung, womit die Freyinn von Galler dessen Anträge zurückweisen ließ. Im lebenslustigen, leicht zu überredenden, und wenigstens dem Anscheine nach, nichtsweniger als eigennützigen jungen Freiherrn von Purgstall glaubte Grattenau den erwünschten Eidam gefunden zu haben. Er hatte sich bald in sein Vertrauen eingeschlichen, und um dasselbe immer mehr zu gewinnen, hatte er ihm, da er dessen eigene Geldverlegenheit für den Augenblick ausgeforscht, selbst eine Summe Geldes vorgestreckt; er sprach ihm so viel und so oft von dem unbeträchtlichen väterlichen, und desto beträchtlicheren mütterlichen Vermögen Fräulein Reginen's, und von der Entsagung des ersten als der unabweislichen Bedingniß zur Aussicht auf's zweite, daß Freiherr von Purgstall ohne viele Schwierig=

keit nicht nur darein, sondern auch in die von der Freyinn Galler noch ferner gesetzte Bedingniß gewilligt, daß vor der Hand blos ein Verlobnißvertrag errichtet, der förmliche Ehevertrag aber, und die Hochzeit selbst, des zarten Alters Fräulein Reginen's willen, bis auf den von ihrer Mutter zu bestimmenden Termin vertaget werden solle. Es ist wahrscheinlich, daß diese Clausel wirklich blos in der Besorgniß der Freyinn Elisabeth für die zarte Gesundheit ihrer itzt sechzehnjährigen Tochter ihren Grund hatte, aber im ganzen Lande gieng das Gerede, daß die Freyinn noch ferner die Hände frei behalten wolle, um, wenn sich ihr ein mehr zusagender Freyer fände, das Eheverlobniß wieder umzustoßen. So wurden denn vor der Hand drei Urkunden ausgefertigt, deren beide erste in Stadel's Ehrenspiegel in Abschrift, die dritte aber, nämlich das Eheverlobniß, auf Pergament geschrieben, und in rothen Sammt gebunden, im Archive von Hainfeld sich befindet. Vermittels der beiden ersten schenkt Fräulein Regina ihr väterliches Vermögen ihrer Frau Mutter, welche vor vier Monaten die Einantwortung des Vermögens ihrer Tochter angesucht ([271]) und erhalten hatte; Freiherr von Purgstall, dem Wunsch der Freyinn von Galler sich fügend, verzichtete auf dasselbe. ([272]) Die dritte Urkunde, der Heiraths- oder eigentlich Verlobnißbrief bestimmt die Vollziehung der Vermählung nach Jahr und Tag. ([273])

Der thätigste Beförderer dieser Verbindung war der Pächter der Rieggersburg, Herr von Grattenau; er sah wohl ein, daß, so lange Fräulein Regina nicht vermählt, an die Vermählung ihrer Mutter nicht zu denken sey, es kam darauf an, die Hand der ersten dem unter allen Werbern zuzuwenden, welcher der lenksamste, nicht nur für der Freyinn, sondern für Grattenau's eigene hochfliegende Absichten erschien, welcher durch seine Stellung und Verbindungen zu Wien am meisten das über dem Haupte der Freyinn von Galler sich zusammenziehende Ungewitter abzuwenden im Stande, und der das Entgegenkommen zur Erreichung seines Wunsches, in der Folge mit gleicher Gesinnung zu erwidern gestimmt wäre. Durch die Zuwendung der Hand der Tochter (so viel es in seinen Kräften lag), hoffte Grattenau den künftigen Eidam sich auf solchen Grad dankbar zu verbinden, daß er ihm

nicht nur in seinen Absichten auf die Hand der Mutter nicht entgegenstehen, sondern dieselben vielmehr befördern werde. Keiner von den Werbern schien dem ehrgeizigen und ränkevollen Hauspfleger zur Erreichung seiner Absichten geeigneter, als eben Herr von Purgstall; der Graf von Kollonitsch durchschaute als nächster Nachbar zu sehr das Spiel Grattenau's, und wenn diesem auch die Freyinn von Galler selbst nicht günstig, so war doch zu fürchten, daß bei längerem Aufschube Graf Leopold zuletzt aus der Levante zurückkommen, sein Maltheserkreuz für die ihm von der Mutter bestimmte Hand Reginen's, und Kandia für Rieggersburg aufgeben möchte. Glücklicherweise für Grattenau arbeitete ihm Graf Kollonitsch selbst in die Hände, indem er der Freyinn versicherte, daß an eine Rückkunft des Grafen Leopold durchaus nicht zu denken, weil derselbe auf der Flotte noch fernere Lorbeern zu sammeln und sein Leben den Feldzügen wider die Ungläubigen zu weihen, entschlossen sei. Freyinn von Galler hatte also vorerst die Hoffnung der Erfüllung ihres Wunsches von dieser Seite aufgegeben, auf der anderen wußte sie, daß Freiherr von Purgstall beim Obersthofmeister Fürsten von Portia, welcher ihr Gönner und Schirmvogt bei Hofe, besonders gut angeschrieben, und daß dieser die Vermählung eines edlen, aber armen Junkers, seines Landsmannes (denn die Purgstalle waren wie die Portia ursprünglich in Krain angesessen) mit einem reichen Erbfräulein nicht ungern sehen würde. Alles dieses fühlte Frau von Galler von selbst, ohne daß es besonderer Einstreuungen von Seiten Grattenau's bedurft hätte, der auch nicht mehr auf so vertraulichem Fuße, daß er dieselben ohne Verdacht von Eigennutz hätte wagen können. Er rechnete itzt nicht mehr auf die erkaltete Zuneigung seiner Gebieterinn, wohl aber auf die Nothwendigkeit ihrer finanziellen Zustände; sie hatte sich von den Ansprüchen, welche ihre frühere Gunst auf ihre Hand gegeben haben mochte, durch eine Schenkung von zwanzigtausend Gulden losgekauft, und ihn durch die Ueberlassung der Herrschaft Rieggersburg in vortheilhaftem Bestand sich mit ihm abgefunden gewähnt; aber Grattenau rechnete nicht so, sondern vielmehr darauf, daß durch die immer sich häufenden Prozesse und Schulden, seine Gebieterinn zuletzt sich ihm in die Arme zu werfen, und ihre

Hand zu reichen, gezwungen sein würde; indessen vereinten sich, nebst den Bemühungen Grattenau's unter der Hand, mehrere Umstände, die Hochzeit selbst zu beschleunigen.

Nachdem die Umtriebe der Gegner und Feinde zu Wien, das Zureden ihrer Freundinnen, der Freyinn von Mündorf und der Frau von Jöbstelsperg, deren Familien beide mit der der Purgstalle verschwägert, ihr, durch fortwährende Unpäßlichkeiten sich ankündendes, Alter als Fünfzigerinn, wiewohl noch auf der Lichtseite des halben Jahrhunderts, bestimmten endlich die Einwilligung der Freyinn von Galler zur Vermählung ihrer Tochter, welche in den ersten Wochen des Jahres 1659 statt fand, wiewohl in dem ersten Artikel des am 20. October 1658. Jahrs auf Rieggersburg unterzeichneten Verlobungsvertrags die Vermählung selbst auf unbestimmt, erst von der Freyinn von Galler auszusprechenden Termin ausgesetzt ward. Das Heirathsgut des reichen Erbfräuleins war nicht mehr als zweitausend Gulden, vom Bräutigam mit zweitausend Gulden widerlegt, und eine gleiche Summe als Morgengabe zur freien Verfügung der Braut. Statt des Hochzeitsgeschenks aber und des Schmuckes, weil der Bräutigam kein solches begehrte, gab die Mutter viertausend Gulden, welche mit den zweitausend Gulden des Heirathsgutes, denen der Widerlage, und denen der Morgengabe, in Allem zehntausend Gulden auf des Bräutigam's Hab und Gut zu versichern. Der Wittwengehalt war auf tausend fünfhundert Gulden bestimmt, und eine Equipage, oder deren Ablösungswerth mit fünfhundert Gulden. Die im Verlobnißvertrage unterzeichneten Beistände waren: Graf Georg Andre Wurmbrand von Stuppach, Oberst Erbküchenmeister in Steiermark, ein vertrauter Freund der Freyinn von Galler, durch dessen Einfluß auf seinen Verwandten, den Geheimenrath Grafen von Wurmbrand sie bei Hof geschützt und beschützt ward, der Freiherr Rudolph Rindsmaul auf Pernegg, Hauptmann der Landschaft im Viertel Vorau über das Aufgebot zu Fuß, welcher nicht vermuthen konnte, daß sein eigenes Haus durch eine Rindsmaul in der Folge dem Purgstall'schen so enge verschwistert seyn würde; Freiherr Barthelme von Mandorf, und der Oberstlieutenant des Schaffischen Cuirassier Regiments Hans, Georg von

Schesbourg. Der Vermählungsvertrag vom 29. Jänner 1659 ist nebst den beiden Freiherren von Wurmbrand und Rindsmaul, von den beiden Grafen Wolf Rudolph und Georg Christian von Saurau unterzeichnet. (274) Von den drei Reisegefährten, welche mit Freiherrn von Purgstall zuerst die Rieggersburg betreten hatten, waren auch Calucci und Horneck unter den Gästen des Hochzeitsmahls; der erste feierte dasselbe mit einem italienischen, der letzte mit einem altdeutschen Hochzeitsgedichte. Von jenem ist weiter keine Spur vorhanden, das letzte aber hat sich noch in einer vergilbten Abschrift erhalten:

— Von ainem alten Bokareis
Hab ich gelernet diese Weis —
Ich wil es lieber gleich verjehen
Das ir mein lied nit möget schmehen.
Ein Fräwlein schön und seldenber
Von hohen Stamm und rainer Er
Beschenkt einst iren julen hold
Mit ainem Rotstal der von Gold,
Den sie ihm an den Arm gling
An ainen guldnen Kettlein hing,
Hier ist inn rainer Minne orden
Zu ainem Rotstal Purgstall worden
Ain Burgstall wollte Rotstal wesen.
Zur Glingen nicht, nein! ze der zesen
Schmuckht Vingerlein sich an die Hand
Zu ainem ewigen Verband,
Regina ist die Kaiserinn
Die hat die Burg der Purgstall in,
Die Königinn so milt und rein
Tregt Kronen statt ein Kränzelein
Von Wolgemut und Rosmarein
Und ire Wum ist selden Schain
Amur kam auf die Riekerspurg
So komt die Mur nach Radkerspurg
Umbfahend sie mit Silberarm
Umstreichend sie als wie ein Harm.
Von andrem Harm beware Gott!
Des Härmlin-Hälsleins Mannabrot,
Das Näcklein so wie Silber blank,
Das Leiblein so wie Weiden schwank,

Das Näslin voll Orangenduft,
Wie ein Giligen ausgeschwufft,
Die Äuglein dunkel und doch clar,
Die Neglen morgenroten var,
Die Bräulein ausgeschwuffet rein
Die Fußlein wie ganz cataisch klein,
Das Mündlein rot als wie Spinell
Die prüstlein voll und synabell
Die ganze Mait so wol getan
Das wen sie liebt ist sorgen an.
Voll hohen Bärd und Stetigkeit,
Voll milder Weis und Wirdigkeit,
Die holde Mait so schön und rain
Des Herrn von Purgstall liebstes Ain
Sie hat zum Notstall in erwelt
Die Burgfrau nicht dem Burgstall felt,
Sie gab sich imme zum geschenk
Weil er ein Treuer one Wenk
Gott gebe beden Säld und Wol,
Und Freuden sonder Leid und dol,
Und Kinder eine ganze Schaar
Dies geht aus Horneck's Herz fürwahr!

Herr von Purgstall reiste alsbald nach der Trauung auf sein in Steiermark neu erkauftes Gut Obermayerhofen, und schon am fünften Tage darnach sandte ihm Freyinn von Galler ein Schreiben nach, in welchem sie ihn seine Reise nach Wien zu beschleunigen bat, und ihm die pfäffischen Sachen, das Silbergeschmeide der Galler, und ihren von den Jesuiten hart verfolgten Verwalter Grattenau auf's Beßte empfahl. (275) Bald nach der, zu Gratz im Beginne des Faschings vollzogenen Hochzeit reiste die Freyinn von Galler selbst nach Wien um dort ihre Geschäfte in eigener Person zu betreiben. Der an ihre Tochter, nunmehr bereits vermählte Freyinn von Purgstall, geschriebene Brief vom 8. März 1659 (276) ist ein merkwürdiger Beitrag zur Modegeschichte jener Zeit, indem derselbe die genauesten Details über die Schlingen, Bänder, Schleyer, Kreße, Tücher und Frauenkleider, wie sie damals getragen wurden, und zugleich von der Einrichtung der Polizei Kunde gibt, welche dem Luxus der Tafeln zu steuern, eingeführt, in Zukunft nicht mehr als zwölf Schüsseln auf Einen

Tisch, und bei einem Hochzeitsmahle deren vierunzwanzig passiren wollte. (277) Zugleich enthält die Nachschrift die interessante Kunde, daß Herr von Grattenau, der Verwalter, mit dem Obersten Lamberg eine Compagnie zu werben angefangen habe, wofür er militärischen Rang und Charakter erhielt und in der Folge zu dem Grade eines Oberstwachtmeisters befördert wurde. Mit diesem großen Abschnitte in der Lebensgeschichte der Freyinn von Galler, nämlich der Vermählung ihrer Tochter mit dem Freiherrn Hans Ernst von Purgstall, nehmen wir von Beiden dermalen Abschied, bis wir die fernere Lebensgeschichte der ersten im zweiten Bande verfolgen werden.

Die

Burgfrau und das Erbfräulein.

Zweite Hälfte:

Urkundensammlung.

1) Gerichtszeugbrief des Landmarschalls in Oesterreich Leutold von Stadegg über die Herrschaft Rieggersburg als Wallsee'sches Lehen, vom 16. März 1365.

Ich Leutold von Stadegg zu den Zeiten Landtmarschalckh in Oesterreich thue khundt vnnd vergich offentlich mit disen Brieff, daß der durchleuchtigist Fürst, mein Lieber gnediger Herr, Herzog Rudolph zu Oesterreich, zu Steyer, zu Khärndten vnnd zu Crain Graff zu Tyroll ꝛc. An dißen tag alß dißer geben ist, sich Niedersezt zu der Neustatt, vnnd Hat dieselben sein verlehnete Man zufragen, ob Er zu der Neustatt vmb sein Lehen in Steyer gelegen, woll lehen gerechten möchte, seit dieselben statt in Steyer gelegen, vnnd sein aigen währe, da wart erfunden, vnnd erthailt von seinen Lehens Mannen, die Zu den Zeiten da waren, daß Er das woll gethuen möchte, seit die Statt Zu der Neustatt in Steyer Lag, vnnd sein aigen währe, vnuerzigen der Hanndtvest, die die Herrn in Steyer darumb haben, darnach hat Er zufragen, ob er woll mit recht aufgestehen möcht, vnnd Einen Richter anstatt seiner sezt, seit Er zu Lehen rechten hiet, da ward Ihme erthailt vnnd erfunden, Er möcht woll ainen an sein stat sezen, der Lehen vor ihm Hiete, da sazt Er mich an sein statt vnnd klagt mit vorsprechen vor mir Hinz der Ehrbaren Herrn Friderichen, Hainrichen Brueder Ruedolphen vnd Reimprechten, vnnd Heinz ihren Brueder von Walßee von Enns, meine Oheimb, vmb die Nider Veste zu Reggerspurg vnnd vmb alles daß darzue gehört, die sein rechte aigen wer, vnnd vormals Saz wer gewesen, Herrn Friderichs von Walßee, ob der Steyermarckh vor weillandt dem durchleuchtigisten Fürsten Herrn Albrechten Herzog Zu Oesterreich, des ehegenant meines Herrn Herzog Rudolffen Vattern, dem Gott gnad, der demselben Saz, darnach Herrn Friderich von Walßee, durch seiner Bete, vnnd Diensten willen, vnnd seinen Erben Zu Lehen gemacht Hiet, Alß der Brieff sagt, den der ehegenannt Herr Friderich von Walßee, von Herzog Albrechten darumb Hat gehabt; vnnd die darnach gefallen ist an Herrn

Eberhardt von Walssee ob der Steyermarckht selbigen in Lebens gewer mit der Ehegenannten meines gnedigen Herrn Herzog Rudolphen ledig worden ist, vnnd haben in die vor, an alles Recht wann das gemacht nit Beschehen ist, als Lanndts vnnd Lehens recht ist, vnnd Zeucht sich an dem Brieff, dann die ehegenannten von Walssee darumb von ihm haben; darnach bat Er zufragen, ob Er die Clag woll aufgeben möcht ainem seinen verlehenten Mann, da wardt ihm erthailt, daß Er das woll gethuen möcht, vnnd also Hat Er dieselbige Clag aufgeben, Herrn Peter von Eberstorff Obristen Cammerer in Oesterreich Zu verlust vnnd zu gewinn, darnach wardt dem Ehegenannten von Walssee Erthailt ain tag von dem tag alß der Brieff geben ist, über Sechs wochen, vnnd darnach geschehe waß recht seye, nach der Ehegenannten Brieff sag, die dieselben von Walssee von dem Ehegenannten Herrn Herzog Albrechten, vnnd Herzog Rudolphen darumb habendt, alß Lanndts vnd Lehens Recht ist, deß gib ich dißen brieff zu ainen offenen Vrkhundt besigleter mit mein anhangenden Insigl, der geben ist zu der Neustatt am Pfingstag vor dem Sontag alß man singt Laetare zu Mittfasten, Nach Christi gebuhrt, Tausendt dreyhundert vnnd darnach in fünff vnnd Sechigisten Jahre.

---

2) Lehensbrief, womit Rudolph von Walsee seinen Burggrafen auf Rieggersburg am Stein mit Grundstücken belehnt, vom J. 1401.

Ih Rudolff Von walsee die zeit deß hohgebohrnen fürsten meineß gnädigen lieben herrn herzog wilhelms herzogen zu österreih etc: hofmaister, bekenne offentlih mit disen brieff, daß ih an statt mein selbs Vnd meiner lieben brieder reinPrehten Vnd friderih Von walsee, dem Erbern unsern getreyen friderihen Von graben, mein burggraffen zu rieggersPurg Vnd seinen erbern söhn Vnd töhter Verlihen hab Vnd leihe ihm auch wisentlih mit diseß briefs kraft, waß ih ihm reht leihen soll oder mag die hernach geshribene gieter, die Von mir Vnd den Egenanten mein briedern zu lehen sein, Von wegen deß stainß zu rieggersPurg, also daß sie dieselben hernach geshriben gieter mit allen ihren zuegehörungen Von mir den egenanten meinen briedern, Vnd unsern Erben fürbaß in lehens rehten sollen Inen haben, besizen Vnd niesen, alß lehens deß stainß zu rieggersPurg Vnd deß in deß lant in steyer reht ist, ungeferlich, doch unß Vnd unsern erben an unser lehenshafft unVergriffenlih, Vnd seint daß die gieter: Item Von erst zu

gniewarn neyn Pfunt gelts, item ein mill an der rab Vnd ein wisen, Vnd acht Ember bergkhreht, Item zu Paura zwey Pfunt gelts, item ein mill genant deß nater mill dient drithalb Pfunt Pfening, item ein hoff zu neyenstifft mit aller zuegehörung Vnd einen weingarten, item Enterhalb der rab Vier ekher dient zehen shilling Vnd sehs hienner, item ein weingarten gelegen zu walkherstorff, item auf Ekhern bey den auersPerg ahzig Pfening gelts, item Von einen akher den hanrih von walkherstorff Innhat, zween Vnd dreisig Pfening gelts, item Vierzehen shilling gelts zu moßPushen, Item drei Pfunt geltß zu groſsgiel, item zu Juden anger ein halb Pfunt gelts, item zu zebingen acht Vnd sehzig Pfening gelts, item zu gumPrehtstorff finf shilling Vnd zehen Pfening gelts, item in lengbah Vier Ember, bergkhreht bey wezlstorff, Item Vnd den hoff zu vor, mit hueben mit hoffstetten, mit ekhern mit wißmaten, mit weingärten, mit berkhrehtern, Vnd mit andern zuegehorungen, alß den der hosher Vormalß hat Jnen gehabt mit urkhunt deß briefs mit meinen anhangenden insigl besiglt, geben zu wien an freytag Vor St. Colmanßtag nach Christi geburth Vierzehen hundert Jahr, darnach in den ersten Jahr. *)

3) Verbessertes Adelsdiplom der Rueppe von Pfeilberg vom J. 1625.

Wir Ferdinand der Ander von Gottesgnaden erwälter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reihs in Germanien zu Hungarn Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Luxenburg, zu Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des heil. römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, Gefürster Graf zu Habsburg zu Tyrol zu Pfirdt, zu Kiburg und zu Görz etc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der windischen Mark, zu Portenau und zu Salms etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund Allgemeiniglich. Wiewohl wir aus römischer kaiserlicher Höhe und Würdigkeit darein uns der Allmächtig nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, und zumahlen aus angeborner Güte und Mildigkeit jeder Zeit geneigt aller und jeder unser und des heil. römischen Reichs auch unserer erblichen

*) In Stadel's Ehrenspiegel III. S. 358—359.

Königreich Fürstenthumen und Landunterthannen und getreuen Ehrnutz aufnehmen und Bestes insgemain gnädiglich zu betrachten und zu befördern, so wird doch unser Gemüth billig mehr bewegt denjenigen vorderist unsere Gnaden und Gaben erspriessen zu lassen und Sie samt Ihren Namen und Geschlecht zu dero weitern Ehre und aufnehmen mit sonderbaren Freiheiten und Bewilligungen zu bedenken, welche nicht allein von ehrlichen, redlichen wohlverdienten Eltern herkommen, sondern sich auch für sich selbsten aller adelicher guten Sitten, Tugend und Wandels befleissen und benebens uns dem heil. Reiche und unserm löblichen Hause Oesterreich mit getreuer und beständiger Dienstbarkeit vor andern gehorsamlich anhängig und verwandt seyn. Wan wir dann gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet das Uhralt adelich herkommen gute Sitten Geschicklichkeit Tugend und Vernunft damit uns unsere getreue Liebe Joan Rittmaister, und Georg Hauptmann Gebrüder, wie auch Ihr Vetter Ehrnreich die Rueppen von Pfeilberg berümt worden, dazu die getreue aufrecht ritterliche angenehme und nützliche Dienst, welche unsern löblichen Vorfahren und uns nicht allein Ihre Voraltern von unerdenklichen Jahren hero zu Friedens und Kriegszeiten in unterschiedlichen Dienst: Befehl und Aemtern, sondern auch Sie selbsten und darunter sonderlich der bemeldte Joan als unser vor diesem gewester Truckfäß an unserm Hof sodann und folgends aber Er sowohl als sein Bruder Georg derzeit unsers freundlichen lieben Vetters Schwagers und Churfürsten in Bayern L.[de] bestellter Hauptmann in denen nächst im h. Reich und unserm Erbkönigreich Fürstenthumen und Landen fürgangnen gesetzlichen Rebellionen Aufständ und Kriegsleuf wider unsere ungehorsame widerwärtige und Feind dapfer und männlich zu unsern gnädigsten Wohlgefallen erwiesen und geleistet haben und Sie sämentlich gleichermassen künftiger Zeit uns dem Heil. Reich und unseren Löbl. Haus Oesterreich zu allen Fürfallenheiten zu erweisen und zu leisten unterthänigst erbiethig und willig seyn auch wohl leisten können mögen und sollen. So haben wir demnach mit wohlbedachten Wunsch guten Rath und rechten Wissen den bemeldten Joan Georg und Ehrnreich denen Rueppen v Pfeilberg zu gnädigster ewiger Erkentniß und Gezeugniß solcher Ihrer Voraltern und selbst eigenen Verdiensten diese besondere Gnad gethann und Ihnen Ihr zuvor gehabtes Theils von uralten Jahren hero anererbtes Wappen und Kleinot somit Nahmen ist ein Quartierter Schild in dessen hintern untern und vordern obern rothen Quartier im Grund drei grüne Bergel und auf jewedern derselben ein Pfeil aufrechtstehend, in den andern beyden blau oder Lasurfarben Quartiern aber drey Rüben und in der Mitte auf den

Kreuz der Theilungslinien ein weiß oder silberfarbes Herzschildel darinen auf einem grünen Bergel eines aufrecht stehenden gegen der rechten Seiten gewendten Drachengestalt mit beiderseits aufgethanen Flügen über sich gewunden Schwanz aus dem Rachen rothe Feuerflammen aufwerfend ob dem Schild zwen freye offne adeliche Turniershelm deren der Rechte beyderseits mit roth und weiß oder silberfarben Helmdecken, und oben einen von selbigen Farben gewundenen Bund mit zurückfliegenden Binden darob bis auf die Knie eines grau orteten gegen der linken Seiten gewendten Mannsgestalt, bekleidet mit einen rothen Rock mit weissen Uiberschlägl und ob dem Kopf einen roth und weissen mit den Enden zurückfliegenden Bund die rechte in die Seiten schreyend in der linken aufgestreckten Hand aber ein mit dem Spitz über sich gekehrten Pfeil haltend und ob dem Kopf mit einem Pfauenschwanz darinen abermal drei Ruben der andere Turniershelm aber beiderseits mit blau und gelb oder goldfarben Helmdecken und einen mit Enden zurückfliegenden Bund und selbigen Farben geziert, darob der vorder Theil des im Schild beschriebenen Drachengestalt gegen der rechten Seiten gleichsam zum grünen Geschickt erscheinen thuet, folgendermassen, als nehmlicher dß die Ruben allerseits ausgelassen und anstatt derselben in jedwedern der rothen Schildts Quartiern ein von der linken Seiten ausgestreckter mit einem gelb oder goldfarben Aermel bekleidter Mannsarm in der Hand einen Säbel zum Streich haltend, gesetzt seyn solle, verändert und geziert, und Ihnen auch allen Ihren ehelichen Leibeserben und derselben Erbens-Erben. Manns und Weibspersonen hinfüro zu ewig Zeiten dasselbige also zu führen und zu gebrauchen gnädiglich vergönt und verliehen. Als dan solch verändert und geziert adelich Wappen und Kleinot in Mitte dieß gegenwärtigen unsers offnen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlicher ausgestrichen ist. Thuen das und geben Ihnen solche Gnaden und Freyheit alles aus römisch kais. königl. und landesfürstlicher Macht Vollkommenheit, hiemit in Kraft dieses Briefes und meinen, setzen und wellen das nun fürbathin die obgemeldte Joan Georg und Ehrnreich die Rueppen von Pfeilberg, alle Ihre eheliche Leibs Erben und derselben Erbens-Erben Manns und Weibspersonen zu ewig Zeit Sie obgedacht geändert und geziert adelich Wappen und Kleinot in allen undinglichen ehrlichen redlichen adelichen Sachen und Geschäften gebrauchen und freuen sollen megen von Recht und Gewohnheit von Allmeniglich unverhindert. Ferners haben wir gedachten Joan Georg und Ehrnreich denen Rueppen von Pfeilberg auch diese besondere Gnad gethann und Freiheit gegeben, Thuen und geben die Ihnen auch aus obgedachter Macht hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes also, dß Sie und

alle Ihre eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben Manns und Weibspersonen hinfüro zu ewigen Zeiten einen adelichen Sitz oder Herrschaft oder ein anderes Gut was das für eines seyn mag, so Sie jetzt haben oder ins künftig mit rechtmässiger Tittl überkommen werden, nach Ihren Willen und Wohlgefallen das Prädikat und Zunamen Pfeilberg geben und schöpfen und sich also von selbigen Gut mit Auslassung des vorigen Zunamen Rueppen allein die von Pfeilberg, gegen uns und Jedermeniglich was Würden Stands oder Wesens die seyen in allen Ihren Schriften, Reden Titlen, Insiglen, Geschäften und Aemtern nichts ausgenommen nennen und schreiben, Sie auch sowohl als selbig Ihr Gut also von allen unsern Kanzleien aus und auch sonsten jedermeniglich genennt werden sollen und mögen, doch das Ihnen solches alles an Ihrer Uralten Herkommen und Stammen die Anen zu probieren, auf die hohe Stift zu kommen und in allen dergleichen nichts Praiudicierlich oder nachtheilig seyn solle. Und gebiethen hierauf allen und jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geist- u. Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Stathaltern, Landvogten, Landshauptleuten, Landmarschalchen, Landsverwesern, Hauptleuten, Vizedomen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Landrichtern, Amtleuten, Schultaißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Perseuandten Burgern Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des heil. Reichs, auch unserer erblichen Königreich Fürstenthumen und Landen-Unterthannen und Getreuen, was Würden Standes, oder Wesens die seyen, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen dß Sie die vorgenanten Joan Georg und Ehrnreich von Pfeilberg alle Ihre eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben Manns- und Weibspersonen für und für in ewig Zeit an dem obberürten veränderten gezierten und gebesserten adelichen Wappen und Kleinot, auch andere Gnaden und Freyheiten, damit wir Sie also wie obsteht begabt haben nicht hindern noch irren, auch dawider nicht thuen, noch daß Jemands andern zu thun gestatten in keine Weise als Lieb einen Jeden setz unser schwere Ungnad und Straf und dazu ein Peen Nemlichen dreysig Mark Löttigs Gold zuvermeiden, die ein Jeder so oft er freventlich hierwider thätte, uns halb in unser Kammer, und den andern halben Theil dem Beleidigten unnachläßlich zu bezalen verfallen seyn soll. Doch andern vielleicht dem vorgeschriebenen adelichen Wappen und Kleinot gleich fahrten an denselben Ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlichen. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unseren kaisl. anhangenden Insiegl. Geben in unser Stadt Wien den achtzehnten Monatstag Jänner Nach Kristi Geburt 1625

unsern Reiche des römischen im Sechsten, des Hungarischen im Siebten und des Böhmischen im Achten Jahr.

Ferdinand. Ad mandatum Sacrä Cäsarea Majestatis proprium.
Caspar Frey m. p. *)

4) Vrbar vnd Aller Einkhumen der Herrschafft zum Stain Riegkherspurg. 1556.

Vns haben die Edlen Gestrenngen herren, Herr Hannß Wölzer Ritter, Röm. Khay. May. Rath, Obst. Stäbl- vnd Khuchlmayster, vnd Herr Georg Stadler zu Liechtenegg Ritter ꝛc. Alß des Jungen Hannß Reinprechten von Reychenburg geordent Gerhaben, in bewegung der merckhlichen schulden, so Ihres Plegsons voreltern gelasßen, alle gründt bereithen, schäzen, vnd in Khauff gestölt. Nämblichen vmb Riegkherspurg vnd der Orthen, auch das Raabfeldt, durch Niclaßn Adl Bürger zu Gleystorff, Andre Erlspacher daß Ilzthall, durch Jörgen Khrautwäschl, Burger zu Sant Rueprecht, vnd Mört Proß, Burger zu Gleystorff, auch zum thail Niclausen Adl, der Strade vnd Gnäßer Pfarr, durch Michln Strobl vnd Andre Pann Schielhaberl Ambtman daselbst, Volgundes welche vnderthanen hierinnen beschwährter zu sain vermaint, hat Herr Jörg Stadler in bedacht Ihrer Armuet, vnd der grosßen Steurnachlasß gethan, vnd sein also all gründt zu khauffrecht gemacht worden. Dergstalt das die bemelten Herren Gerhaben, an statt des Jungen von Reichenburg, die Leith mit briefflichen vrkhundten verseehen, vnd soll khainer ohn vorwisßen, nichts verkhauffen, versezen, vermachen, noch verkhumeren, auch Robath vnd alle gehorsamb thuen, wie von alter her, vnd so offt ainer verkhaufft, sollen Sie Khauffbrieff an ain ander vnd der Herrschafft den Zehendn Pfenning geben, vnd ist Ihnen zu der Bezallung zwo frist zuegelasßen, die erst zum Liechtmesßen des XV c drey vnd fünffzigisten Jahrs, die andre zum Liechtmesßen des XV c Sechs vnd fünffzigisten Jahrs. Welche aber brieff von denen von Reichenburg außgangen, oder von derenselben Plegern, in Ihren Namen fürgebracht, die hat man passiert, vnd der Zeit nit weiter zukhauffen geben.

Auf solcher bereitung hat der Edl vnd Vest Maximilian Ruep von Pfeilberg, alß beruehrter Herrschafft Riegkherspurg Innhaber, volgundt Vrbar aufgericht.

*) Das Original im Archiv zu Hainfeld.

Nota.

Den 8. tag July A. 1568 ist der Durchleuchtigist Fürst vnd Herr, Herr Carl zu Oesterreich Erzherzog, über Nacht zu Rieggerspurg gewesen, vnd dann des andern tags fruhe geen Weinperg geraist.

Diß Vrbar Puech ist übersehen vnd geschriben worden, im fünffzehenhundert Acht vnd Sechzigisten Jahr.

Maximil.

Nota.

Maximilian Ruep von Pfeilberg Fürst Durch Rath vnd Khellermayster in Steyr, hat die Herrschaft Riegkherspurg, Pfleg- vnd Bstandtweiß innen gehabt nacheinander vier vnd zwainzig Jahr lang, biß auf Georgi tag. 68isten Jahrs.

5) Herrschaffs Riedtkherspurg Freyhaiten vom J. 1603.

Freyhaitten, So von alters Herkhomen vnnd Jarlichen in Jedem Dorff im Iltzthall vnnd anderer der Herrschafft Riedtkherspurg Gehörigen dörffern vnd Flekhen in der Frag verruefft werden, vnnd berierte Herrschafft zustraffen Hat 2c. wie Zuuernemben:

Erstlichen hatt Khain Lanndtrichter Auf Khainem grundt gen Riedtkherspurg, gehörig, an Erlaubnuß der Herrschaft Zugreiffen 2c.

Wo ein Streichender Dieb, auf der Herrschafftgrunten khombt, alles gestollen guet, so man Bej imme findt, ist der Herrschafft verfallen, vnnd den Diep, oder was für Mallefüzpersonen betretten werden die Antwort man auf Riedtkherspurg, Alß dan zaygt man demselben dem Lanndtgericht zu Veltpach an, vnnd man ist dieselb person bis am driten tag Zuhalten schuldig, Alß dan so füert man den Lären diep oder Mallefizisch person an dem driten tag auf den Rayn, wo das Lanndtgericht hingehört, vnnd komt Jme die henndt mit dreyen Stuckh Halben auf den Rugkhen So der Richter darf, mag er darnach greiffen 2c.

Item bedarf Niemandt auf der Herrschafftgrünten Jagen, allein der Lanndtsfürst 2c.

So darf Niemandt so weit der Herrschafftgrünt gehn, auf derselben vischwasser ohn Erlaubnus vischen.

Desgleichen darf Niemandt auf der Herrschaftgründten ohn Erlaubniß vögel Fachen, sonndern wer alda Jagen will, der muß das Bestcheen von der Herrschafft.

Item so Bedarf Niemant in der Herrschafft paan holzer hackhen, Begreifft man ainen so ist er Zug- vnnd wagen verfallen.

Item so ainer hackht vnnd man Begreifft in, so ist er von ainem Jedem Stamb, so er Abhackht, völlig zwenvnndsiebenzig Pfening.

Item hackhen vnnd Stainwürf püest man ainen Neden wurf Vmb fünf pfundt pfening.

Item was beschicht außwendig Anderer Herrn Jachträf in Dörfern, Hat die Herrschaft Riedtkherspurg Zupüessen ꝛc.

Item Zeyn aufprechen fräuentlich ist von ainen yeden stekhen, Zwenvnndsibenzig pheninge.

Wan ainer dem andern ain Hennen stilt, alß vill die Hennen Zwispelter federn vnnter der flug, so piest man ain yede federn, vmb Zwenvnndsibenzig pfening.

Item wan ainer dem andern Rainstain außzeucht, ohn Erlaubnuß aineß Supan Oder der gemain ist die pueß Zwenvndsibenzig pfening, vnnd den Rain Hinwid zustekhen, wo er von Alter gestekht ist.

Item wan ainer dem andern wasser auf seine grünndt Laydt, so von alter nit gewest ist, so ist die pueß Zwenvnndsibenzig pfening, vnnd das Wasser an sein Recht, vorige stath Zulassen.

Freyhaitten des Dorfs zu Weinperg zur Herrschaft Riedtkherspurg gehörig. ꝛc.

Erstlichen wan ain Streichenden Diep in dorf weinperg khombt, so soll der Richter vnnd die gemain daselbsten, was sy Bej ime finden von ime Nemben, vnnd der Lären diep gehn Riedkherspurg Zuantworten.

Item Wo ain angesessener mit diepstall begriffen, so ist desselbig guet der Herrschafft verfallen, vnd ime auf dem dorf zusprechen.

Item zeuht ainer yber den andern, Ist die pueß auß der schaydt, Zwenvnndsibenzig phening, In die Schait auch Souil.

Item Laufft ainer dem andern nach in sein Jachträff, ist die pueß fünf gulden.

Item hackhen vnnd Stainwürf ist die pueß auch fünf gulden ꝛc.

Messer Stich ist die pueß fünf gulden.

Die Faust püest man vmb ain gulden, vnnd mit abiher oder flacher Hanndt fünf gulden.

Item Khain Lanndtrichter hat auf der Herrschafft Riedkherspurg zugreiffen.

Ob disen hierin vermelten Freyhaiten hab ich Hannß Freyherr von Stadl auf Riedtkherspurg, Liechtenegg, vnnd Freyperg Fürstl. Drl. Erzherzog Ferdinands zu Oesterreich ꝛc. Rath ꝛc. Meinem phleger

vnnd verwalter auf Riedtkherspurg, dem Ernuesten Niclasen Khliegl ꝛc. auferlegt vnnd Ernnstlich anbeuolchn, das er darob vest vnnd Steüf wie von alter herkhomben Halten solle, vnnd wellichen vnnterthan, so diser frag vnnderworffen, vnnd sonnderlich zu der Herrschafft Riedtkherspurg gehörig ist, vnnd darwider waß verschweygen wurde, der soll an Haab vnnd guett gestrafft werden. Dessen zu wharem vrkhundt, vnnd mehrer Becreſſtigung, hab ichs mit Aygner Hanndt vnnterschriben, vnd mein angeborn Ansygl hieran gehanngen. Beschehen Am tag Phillipy Jacobj des Sechszehnhundert vnnd Driten Jarß.

Hanns Freyh. v. Stadl
Auf Riegkherspurg.

---

6) Bestättigung des Verkaufs von Rieggerburg von Karl Freih. v. Stadl v. J. 1618.

Ich Karl Freyherr von vnd zu Stadl Liechteneckh Freyberg vnd Khornberg Herr auf Riedtkherspurg ꝛc. Bekhenne für mich vnd alle meine Erben. Demnach noch hieuor mein freundtlicher lieber Herr Vatter seliger Herr Herr Hanß Freyherr von Stadl ꝛc. die Herrschaft Riedtkherspurg, Inhalt ainer aufgerichten woluerferttigten Khauffs Notl, dem Wolgebornen Herrn, Herrn Georg Christophen Vrschenpeckh Freyherrn zu Pötschah, Liechten- vnd Marttenstein, Erbstäblmaister in Steyr ꝛc. vnnd allen seinen Erben, frey Aigenthumblichen Verkhauff. Solchen Kauff auch an seinem Todtpeth, durch sein Testament ratificiert vnd confirmirt hat. Das Ich, als vorwolgedachtes meines lieben Herrn Vattern seeligen Institnierten Erb obbemelte Herrschaft Riedtkherspurg wolermeltem Herrn Vrschenpekh, vnd seinen Erben, Inhalt aines Ihme Herrn Vrschenpekh angehendigten vnd verferttigten Vrbars, vnd deßwegen zwischen beederseits aufgerichten vnd woluerferttigten Vertrag, mit all derselben ain- vnd Zuegehörung, hochheiten, vnd Gerechtigkheiten, Purkhfridtsfreyhaiten, Wildpaan, Reißgeiaidern, Fischereyen, Teüchten, Mühlen, Mayrhöfen, Wäldern, Aekhern, Wißnen, Weinen, vnd Waiden, Vogteyen belehent vnd vnbelehent, mit allen darzue gehörigen spezifizirten weingartten, Perkhrechten, Wein vnd Traidtzehent, Vmb ein Summa geldts deren Ich für mich vnd meine Erben von mehrwolgedachtem Herrn Vrschenpekh, laut von Handen gegebener Quittungen, Paar vnd berait zu meinen statten benuezen, contentiert vnd bezalt worden bin, frey aigenthumblichen Verkhaufft, vnd Ihme Herrn Vrschenpekh vnd seinen Erben damit ihresgefallens, ohne mein, meiner Erben, noch menigkhlichs Irrung,

hindernus, vnd widersprechen, zuhandeln vnd zuwandeln, zuthun vnd zulassen, in sein Nuz vnd gewehr eingeantwort. Vnd die darüber Landtsgebreüchige auffsandt angehendiget habe. Gelobe hierauf für mich vnd alle meine Erben, mehrwolernannten Herrn Vrschenpeckh vnd seine Erben, bey solchem Verkhauff allermassen es Inhalt deren Vorgemelten, zwischen Vns aufgerichten verferttigten Vertrag, in unsern fürgeloffnen Handlungen alles khräfftig, wahr, vesst, vnnd stättzuhalten, beschlossen worden, zuschüzen, zuschermen, zu freyen, vor aller Klag vnd Ansprach, wann, wo, vnd so es die notturfft erfordert, mit den Rechten Zuuertretten, vnd ohn allen nachtl vnd schaden zuhalten. Bey Verbindung des algemainen Landtschadenpundts in Steyr. Alles Threulich vnd ohne geuehrde. Vrkhundt dessen hab Ich disen Khauff vnd Schermbriff, mit meinem angebornen wappens Insigl, vnd aigen hieuorgestelten handschrifft, verferttigt, vnd bekhräfftigt, Auch zu mehrer gezeugnus, mit sonnderm fleiß erbetten. Die Wolgebornen, Edlen, vnd Gestrengen Herrn, Herrn Christophen Freyherrn von Eibeswaldt zum Purkhstall, Ihrer Röm. Khay. May. Landt Rath in Steyr; Herrn Reinprecht Morizen Freyherrn von Khüenburg, zu Prunnsee, vnd Trabutschken, Allerhöchstgedachter Khay. May. ꝛc. Rath vnd Landtsvizdomb in Steyr; Herrn Balthasar Gäller, Freyherrn zu Schwemberg, Lanäch vnnd Waldtschach, Vnd Herrn Hansen Rueppen von Pfeilberg ꝛc. Das Sy Herrn ihre wappens Insigl hieran gehangen, vnd ihre handtschrifften neben mir, hierunter gestellt haben. Doch Ihnen ihren Erben vnd Ferttigung, allerdings ohne nachtl, vnd schaden. Beschechen zu Riedkherspurg den zwelfften Tag Monats Decembris. Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd seeligmachers geburde. Im Ain Tausent, Sechshundert vnnd Achzehenden Jahr.

Karl Frh. v. Stadl.

Christoph Freyh. v. Eibeswald. Balthasar Gäller m. p.

R. M. Fhr. v. Khüenburg. Hannß Rueppert v. Pfeilberg m. p.

Mit 5 angehängten Siegeln.

---

7) Niklas Wechsler's Adelsdiplom v. J. 1531.

Wir Ferdinand von gottesgnaden Römischer Künig zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien, zu Hungern Behem. Dalmacien, Croacien vnnd Slauonien ꝛc. Künig. Infant in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steir, zu

Kerndten, zu Crain, Marggraue zu Merherrn u. zu Lützlburg in Ober vnnd Nieder Schlesien. zu Wiertennberg vnnd Tegg Hertzog, Fürst zu Swaben, gefürster Graue zu Habsperg, zu Tirol, zu Phierdt, zu Kiburg vnnd zu Görtz Lanndtgraue in Ellsaß, Marggraue des heiligen Reichs, zu Burgau, Ober- und Niederlausnitz, Herr auf der windischen Markh zu Portenau vnnd zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnnd thuen khunndt allermeniglich Wiewol wir aus kuniglicher wirdigchait darein vnns der Allmechtig nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat durch angeborner Fürstlicher guet miltigchait alltzeit genaigt sein aller vnd yegelicher vnnser vnnd des heiligen Reichs auch annderer vnnser Khunigreich, Fürstenthumb vnd lannde vnnderthanen vnd getrewen wolfart aufnemen vnd vesites fürzewennden. So ist doch vnnser gemüet ye billich in sonnderhait wol vnnd mit mer gnaden erzaigunng gewegen gegen denen die sich mit ganntzem vleis vnns, dem heiligen Reich, vnsern Kunigreichen vnd besonnder vnnserm löblichen haws Oesterreich für annder nützlich vnd Redlich erzaigen vnd beweisen Wan wir nun guetlich wargenomen angesehen vnd betracht haben die redlichait, schiklichait guet sitten, tugent vnnd vernunfft damit vnnser vnd des Reichs getrewer, lieber Niclas Wechsler vor vnnser khunigelichen Majestät beruembt wirdet. Auch die annemen getreuen willigen vnd aufrichtigen dienste, so Er weiland vnnserm lieben Herrn vnd Anherrn Khaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnus vnns und dem heiligen Reiche auch vnnserm Haus Oesterreich bisher erzaigt hat noch on vnderlas thuet. Auch hinfüran wol thuen mag vnd soll. Darumb so habenn Wir mit wolbedachtem muet guetem Rat, aus aigner bewegnus vnd rechten wissen dem genannten Niclasen Wechsler vnd seinen Elichen leibserben diese besonder gnad gethan vnd Jme sein Erblich wappen vnd Clainate so seine voreltern vnd Er bisher gebraucht vnd gefürt haben verändert, geziert, gepessert gegönt vnd erlaubt haben dasselbig hinfüran nach geschribnermassen zufueren zu haben vnd zu gebrauchen Mitnamen ain Schillt in der mitte nach leng gleich getaillt das hinder Rot oder Rubinfarb darjnn überzwerch neben einander zwo Perlweis oder silberfarb hörhütten mit gelben oder goldfarben Knöpffen vnd vordertaill Perlweis oder Silberfarb darjinn aufrecht ain Roter oder Rubinfarber Adler mit aufgethaner Flug seinem gelben oder goldfarben auffgethanen schnabl vnd Fhuez vnd roter aufgeslagner zungen vnd vnnten auf dem Schillt ainen Stechhelm fürwerts gestellt mit roter oder Rubinfarber vnd Perlenweisser oder Silberfarber helmtegken geziert, darauff ain gelbe oder goldfarbe khunigliche Cron darjinn gegeneinander zwo auffgethane adlerfflug die lingkh Rot oder Rubin

vnd recht Perlweis oder silberfarb dazwischen in der Cron empor ain Mansbrustbild on hemdt in Rot oder Rubinfarb beclaidt vornen an der brusst mit gelben oder goldfarben knöpffen in seinem grawen har vnd bart habend auf seinem haubt ain Rot oder Rubinfarb Pirret mit zwaien überstulp mit hermelein gefuetert der ain zerügg abhenggend der ander vorderstulp über sich darjnn auf yeder s'it ain schwartzer Mosfolben mit gruenen Stinglen steckhend. Alsdann sölh obgeschriben wappen vnd Clainat inmitte dits gegenwiertigen vnsers khuniglichen brieffs gemalet vnd mit Farben aigentlicher ausgestrichen sein, von newem gnediglichen verlichen vnd gegeben, pessern, verändern, ziern, leihen und geben Jme solch wappen vnd clainat von newem vorgeschribnermassen alles aus Römischer khunigelicher macht, volkhumenhait hiemit wissentlich in crafft dits brieffs vnd mainen, setzen vnd wellen, das nun fürbasshin der genannt Niclas Wechsler all sein Eelich leibserben vnd derselben erbenserben in ewig Zeit die vorgemellten wappen vnd clainat haben, Fueren vnd sich derin allen vnd yeglichen Eerlichen Redlichen vnd Ritterlichen Sachen und geschefften zu Schimpf vnd zu ernnst In Stürmen, Streiten, khemphen, gestechen, gefechten, Ritterspillen, veldtzügen, paniern, getzellten = aufflagen, Innsigln, Pedschaden, Clainaten, begrebnissen vnd sonnst an allen enden nach Jhren notturften, willen vnd wolgefallen gebrauchen vnd geniessen sollen und mügen vnd darzwe all vnd jegelich Eer, Recht, Freihait, gnad, vortail, gewonhait, herkomen vnd gerechtichait haben mit Ambtern vnd Zehen, geistlichen vnd welltlichen Zehaltten zutragen, zehen vnd anndergericht zu besitzen vrtl zu schöpfen und Recht zu sprechen darjme wir Sy also teuglich emphengelich vnd schiklich zesein machen vnd der in allen vnd Jegelichen sachen an allen enden in geistlichen vnd welltlichen Stenden vnd Sachen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mügn als ander Rechtgeborn wappen vnd zehensgenossen lewte allenthalben solhes von Recht oder gewonhait haben sich der gebrauchen vnd geniessen von allermenigclich vnuerhindert — Vnd gebieten darauf allen Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd welltlichen Prelaten, Grauen, Freienherrn, Rittern, Khnechten, Haubtleuten, Landmarschalhen, verwesern, Vitzdomen, vogten, phlegern, Burggrauen, Ambtleuten, Landrichtern, Schuldhaissen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Kundigern der wappen, Ernholden, perseuanten, Bürgern, gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs. Auch vnser Kunigreich erblichen Fürstenthumb vnd lande vnderthanen vnd getreuen, in was wierden stat oder wesens die sein ernstlich vnd vesstigelich mit diesem brieff vnd wellen das Sy den genannten Niclasn Wechsler vnd sein eelich leibserben vnd derselben Erbenserben für vnd für ewigclichen

an obgeschriben wappen vnd Clainaten mit bemellter verenderung, Zierung vnd pesserung. Auch gnaden, Freihaiten vortailen vnd Recht nicht hindern noch Jrren Sonder Sy wie ob steet berueblich dabei beliben, gebrauchen vnd geniessen lassen vnd hiewider nit thuen, noch Jemands anderm zuthuen gestatten, in dhain noch weg als lieb ainem Yeden seie vnser vnd des Reichs swere vngnad vnd darjnnen ain peen nemlich zwaintzik markh lóttigs goldes zu uermeiden die ain yeder sooft Er frauenlich hiewider thete vns halb in vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben tail obgenanntem Niclasn Wechsler vnd seinen eelichen leibserben egedacht vnablóslich zu bezalen verfallen sein soll. Doch andern die vielleicht der obgeschriben wappen gleichfuerten an Jrren wappen vnd Rechten unuergriffen vnd on schedlich das mainen Wir ernstlich. Mit vrkhund dits brieffs besigIt mit vnserm Khunigclichen anhangunden Innsigl der Geben ist in vnser Stat Lyntz den Neunten tag des Monats Augusti. Nach Christi geburd Tausent Funffhundert ain vnd dreissigisten Unserer Reiche des Rómischen im Ersten vnd der andern im funfften Jaren.

Ferdinand m. p. ad mand. Imp. Adler m. p.

---

8) Verzicht der Michel Wechsler'schen Stiefkinder v. J. 1503.

Ich Mayster Friderich Schober pfarrer Im abcstal Ich Erentrawt póglin Und ich Anna Eliasen Muerer Hausfraw vnnd weylandt Magdalena Michel Wechsler Burger zw Radkerspurg Eeliche kinder. Bekhen fur vns vnd all vnsrn Erben offentlich mit dem brief als wir Zwspruch vnd Annordnung vmb vnser váterlich und mútterlich Erb hab vnd guet gehabt oder zehaben vermaint bieten. Zw dem Ersamen Michel Wechsler Burger zw Radkerspurg vnsrm lieben Steuffatter vnd Niclasen seinen Sun darumb wir vns fróntlich vnd guettlich miteinander vertragen vnd geaint haben. Vnd vns beruerter Wechsler Laut vnser mutterlichen geschaft ain volligs benuegen than hat zw rechter Zeyt vnd Weyll an allen vnsern schadn. Darumb verzeichn wir vns ganzlich vnd wissenlich in krafft des briefs gen den obgenannten Michel Wechsler unsrm Steuffater vnd Niklasen seinen Sun zw Ewyger verzicht. Vnd ob sein Sun Niklas Wechsler vnnser Steuffbrueder Ee abgieng den der eegenandt Michel Wechsler vnser lieben Steuffatter. So habn wir nichts zw Im zwsprechen oder zw vodrnn dan was er vns aus guettm Willen vermaindt. Was aber des Michel Wechsler

mit dem tod vorberuerten seinen sun Niclasen Wechsler abgieng vnd vns der Tod von vnsrm Steuffbrueder Ichtgäb *) des verzeich wir vns In khain Weg Auff das verzeichn wir vns ganzlich gen den vorbestymbtn Micheln vnd Niklosen Wechslern Das wir mit Recht noch an Recht In geistlichn noch weltlichn rechtn khainerlay Zuspruch noch anfodrung nicht mer darus angezaigt ist zu khain weg habn noch suchn sulln noch wellen In khaynerlayweis angenuar aufgenommen ob vns nach abgang Michel Wechsler tod von Niklosen Wechsler der tod icht gibt vns vnsern Erbe vorbehaltn. Tatten wir des nit das wissenlich vnnd überfuerun was schadenn sy des namen khain schadnn aufgenommen. Den schaden allen geloben wir In gantzlich ablegen vnd widerkhernn vnd sulln sy das habnn auf allem vnsrm hab vnd guet Nichts aufgenommen Dauon soll sy richten vnd wernn vnseryeder ordenlicher Richter War der saumig daran so sol es thuen der Landesfürst zu Steyr oder sein anwoldt wo sy Daran Weysen oder Zaign an klag an taiding Das Ist vnnser guetter willen. Mit Urkhund des Briefs verpetschad mit des Erwirdigen Herrn Friderichn Schober Christoffen pögel vnnd Eliasen Murer anhangende petschadn vnd mer Zeugniß willen hab wir Egenante Steufgeschwistert veraintlich mit fleis gepetnn den Ersamen weysen Hannsim Fuchsen Burger zw Radkerspurg das er sein Insigl an den brieff gehangnn habnn doch Im vnnd sein Erbnn anschadenn. Anno Dm Funzehenhundert vnnd Im dryttnn Jar am Sambstag vor Samnd Jorgenntag ɛc.

Mit vier anhängenden Siegeln.

---

9) Testament der Magdalena Wechsler vom J. 1503 auf Pergament mit sechs anhängenden Siegeln.

In dem Namen der Heiligen vnnd vngetailten Driualtigkeit Gottes Vaters Des Suns vnd des heiligen geysts Amen. Bekhenn Ich magdalena des Michel Wechslär Burger Zue Radkerspurg eeliche Hawsfraw Vnd thue khund aller meniklich mit dem offenn brief. Das ich aus erfodrung meiner gewissen vnd nach mittailung Der genaden vnd einfluß des heiligen geysts mit ganntzem Vleys wedacht vnd für mich genomen hab Das zue vergannklich leben vnd auch der vnuolkhomen plödikait der menschen. Das ainem menschen ain mal zue sterben natürlich auffgesezt Vnd Das leben Dyser welt zergannklich vnd vnstat ist. Hab

*) Etwas.

ich Insunderhait angesehen Das sich manigueltiklich ye zue Zeyten nach der menschen abganngkh vmb Dy gelassen yr hab vnd gueter zwischen der Erben vnd frömndt khrieg vnd yrsal wegibt So ain fraw pey yerm lembtigen leyb vnd wolluermugn zeyten nicht aufrichtig geschäfft vnd ordnung thuet. Das dann Dardurch Dy armen sel Jnpueß vnd In peynigung khomen möchten. Vnd darumben Das sich des zwischen meines hawswirts vnd khindern vnd erben vnd frounden auch gegen anndern vmb solch mein Hab vnd gueter so ich vngeuarlich nach meinem abganngkh meines tods hinder mein laß nicht wegab noch weschach *) Vnd Dardurch willen So hab ich mit Wolbedachtem muet vnd guetem willen pey rechter vernufft vnd verstentikait Zw der zeyt da ich das an maniklichs widersprechen rechtlich wol thuen hab mugen. Ain geschafft vnd ordnung alles meynes guets zw thuen fuergenomen an Sunntag Reminiscere In der vasten In dem dritten Jar. Vermain setz vnd wil Das Jnder Hernach geschriben form vnd maynung stat und vnzerprochen weleib weschech **). Item von erst schaff ich vnd orden In khrafft des brieff In gegenwartt Der erwirdigen fürsichtigen Ersamen vnd weysen Her Wolfganngen khesslar. Anndre egkemperger. Hanns fuchsen. Jörgen Rab vnd khaintz geyslar. Dew ich all durch gots willen Darzue erpetn vnd weruefft ***) Hab Solhs meins geschäffts vnd lettzten willen ingedennkh vnd Zewgen sein. Des ich euch für Zewgn vor maniklich vertraw. Wann peschicht das ich mit tod vergangn vnd nicht mer in leben pin. Das ich dann götlicher parmhertzikait duemuettiklich mein sel pefilh vnd das mein hawswirt mein leichnam ersamlich zw der erden westatt mit pegrebnuß Sübent vnd Dreyssigist mit dem gesanng gen khirchen löblich als sich zymbt vnd darzue tausent mess für mich meiner sel Zw hayl gehalten vnd gesprochn. vnd also fürgesehen werd als annder mein genossen. Item darnach schaff ich Das alle geschäfft So ich vormals than oder gemacht hab. khraftlos vnd ab sein. Vnd bey dysem meinem geschäfft ganntzlich peleiben sol. Item so schaff ich meiner tochter Anna Muererin vierhundert gulden vnd sez zw meinem hawswirt Michel Wechslär. Ist es an seinem vermugn So sol er vierhundert hungrisch guldn geben. Item mer schaff ich meiner tochter der poglin hundert guldn In der gestalt als er es gegn der Muerarin helt. Item so schaff ich hern fridreich meinem Sun Hundert gulden Auch inder gestalt als oben der Muererin we-

*) damit sich dieses nicht begebe und beschehe.

**) bleibe und beschehe.

***) berufen.

griffen ist, vnd man sol Im auch all sein schuld brieff Darzue an entgeltnuß hin aus gebn. Item Zw vnser liebn frawn kappeln schaff ich mein plabe silberne gurtl. Item ain gruenew silber gurtl gehört gen Radkenat schaff ich das man sy dahin schickh. Item Hern wolfgang schaff ich ain stuckh spynat. Item so schaff ich Das mein Hawswirt Dy meß auf richt vnd stifft auf zwaintzig Phundt pfennig Drugkens gelts. Vnd ain weingartn darzue khauff vmb zwaintzig phundt pfennig. Vnd ain Haws darzue vmb Hundert phundt pfenig vnd dem pfarrer den agkher gegn khaltnprunn wertz zw ainer widerlegung der ewign mess halbn. Item der pranntnerin schaff ich die fuchsen khürsen *) vnd den swartzn taglichn manntl vnd dy taglich silbrein gurtl vnd yr schuldbrieff mitsambt dem Heyratbrieff Sol yr mein Hawswirt hin aus an entgeltnuß geben. Item so schaff ich der clementin dy khunigwamblein khuersen **) ain slayr zwen görtz Waytz Item der prunnerin schaff den prawnn harassen †) schilher manntl Item dem franntz talmayr schaff ich ain pernisch tuech zu ainem rokh Item so schaff ich Dy silber klainhait mitsambt den gulden ringn. Dy schullen getailt werden vater vnd khinder als vil Haubt als vil tayl Item das annder guet alles was ich über khuertz vnd über lanngkh hab vnd hinder mein laß Haws und Hoff vnd alle gueter nichts ausgenomen schaff ich alles meinem Hawswirt Michl Wechslär vnd seinem Sun Niclas so er clich pey mir hat. Dauon sol er dy gelter zalln. Was dann recht schuld ist. Item auch schaff ich Im alle schuld so man Vns schuldig ist. Item auch schaff ich nach meinem tod. Das mein Hawswirt ainem yedn Dienstvolkh geb über sein sold ain reinischen gulden. Mer schaff ich Hern Jörgen meinem kapplan ain kharrogkl. Item so schaff, ordn setz vnd wil ich das dem mergenannten meinem liebn Hawswirt vnd khindern vestiklich alles Das In von mir zuegeaygent vnd geschafft ist volg. vnd das es ganntzlich an abganng darpey webleib. Darauf weuilh ††) ich dem obgenanntn Wechslär meinem liebn Hawswirt meinen khindern vnd Fröndtn mein arme sel in die mit fürpet gegen got trewlich weuollen lassen sein durch gots willen Ich pitt auch Insunderhait vnsern aller genädigsten Herrn Dy Römisch khunigklich maiestät ꝛc. Als vnsern aller genädigisten Herrn vnd lanntsfüersten als obristn geschäfft Herrn seiner genadn anwaldt Richter vnd Rat Hie zw Radkerspurg

*) Kleidungsstück von Rauch- oder Pelzwerk.
**) den Kaninchenpelz.
†) feine Leinwand.
††) befehle.

auch gemainklich alle Die da mein guet Hinder leyt vnd darüber zw pietn habn durch gots willn solh vorberuert mein geschäfft trewlich habn vnd Hannt habn. Nyemants Darjne veränndrng gestatten zw thuen noch zw Dringen Ob aber yemants mein Hawswirt vnd khinder oder frömbdt In solhem meinem geschäfft vnnd letztn willen ordnung verhindern vnd yerrn woltn so setz vermain vnd wil ich Das es also wie vor stet weschech, vnd stat weleib, trewlich vnd vngenarlich. Mit vrkhund des geschäffts verfertigt durch meiner fleyssign pet willen Mit der erwirdign ersamen vnd weysen Hern wolfganng khesslar Anndre egkenperger Hanns Fuchs Jörg raben vnd khaintz geyslär Insigl vnd petschadn all Burger zw Radkerspurg Das sy yr aigne Insigl vnd petschad an das geschäfft gehanngn Haben Doch In vnd yre erben an schadn. Der gebn ist nach christi gepuerd in dem fünfzehm-hundertisten vnd Im Dritten Jarn an montag Reminiscere In der vastem.

---

10) Verschreibung Christoph Veldner's an seine Hausfrau geb. Wechsler vom 21. Jänner 1539.

ICH Cristoff Veldner des Ersamen vnd weisen Wolfganngen Veldner Burger zu Luentz Elicher Sun. Bekhenn fur mich vnd all mein Erben, mit disem brieff vor menügclich Alls Ich mich nach Jetztgenentes meines lieben vater, gueten willen vnd wissen auch amnderer guetter leutt Rate zu der Edlen Tugenthafftn Junkhfrawen Magdalena weilend des Edlen vnd vesstn Niclasen Wexler zu Radkherspurg Eeleiblichen Tochter so Er bei Frauen Khatherina Anthonien Lanteri zu laibach Tochter, seiner Elichen gemahl Erobert nach ordnung der heilligen Cristlichen kirchen. mit Elicher heirat verPhlicht, gekhert vnd mir durch den Edln vnd vesstn Franntzn Wechsler, obemellts Niclasen Wexler Eeleiblichen Sun. vnd der gedachtn Jungkhfrauen Magdalena Brueder zu rechtem heiratguet zuegestellt, ausgericht vnd bezallt sein, vier hundert Phundt Phening gueter lanndswerung in Steir, auch Ich dieselben vier hundert Phundt Phening. Par vnd berait eingenomen. Emphanngen vnd in meinem Nuz vnd fromen gewent vnd angelegt, hab Ich der benanten meiner lieben haussfrauen Daentgegen gemacht vnd geben wissentlich in Crafft dits brieffs Achthundert Phundt Phening obgemellter gueter landswerung in Steir. zu rechter widerlegung vnd aus derselben widerlegung. gib vnd mach Ich Ir in sounderhait vierhundert Phundt Phening zu rechter morgengab. damit sy nun furan allen Jeren fromen schaffen vnd die geben vnd machen soll vnd mag.

wie oder wemb Sy will, alsdan ain Jede fraw mit Irer morgengab nach dem lanndsrechte vnd gewonhait in Steir wolgethun mag. Ich hab Sy auch. vmb solch Ir heiratguet. widerlegung vnd morgengab. so in Suma Zwellffhundert Phundt Phening bringt verwisen auf all mein Erb anligund vnd varund guet so Ich Jetz hab. vnd khunfftigkhlich gewinne, wie das alles genent. vnd wo Es gelegen ist nindert noch nichs ausgenomen, des alles setz Ich Sy ganz vnd gar in nutz vnd gewer, wissentlich in Crafft dits brieffs In solcher beschaidenhait. ob geschähe vnd sich begab. das die benant mein Eeliche liebe haussfraw vor mir mit todt abgieng das got der Almechtig lang verhüetten welle, vnd das wir khainen Eelichen leibserben beyeinander hetten, oder ob Sy mir Eelich leibserben hinder Ir liess. die auch on ander leibserben fur und fur zuraitten mit todt verschiden. So soll vnd mag Ich die vier hundert Phundt Phening Ir haimbsteur so Sy mir zu heiratguet zuebracht Innen haben nuzen vnd geniessen mein leben lanng vnuerkhumert alls leibgedings Recht ist, vnd nach meinem absterben sollen dieselben vierhundert Phundt Phening hinwiderumb Erben vnd gefallen auf der gedachtn meiner Eelichen lieben haussfrauen nagst Erben. Darauff Sy dan durch Recht hinerben vnd gefallen sollen nach den lanndsrechten vnd gewonhait in Steir. Beschäch aber das Ich obbemellter Cristoff veldner mit todt abgieng. Er alls die Jez benant mein liebe haussfraw Magdalena. Ich las Ir leibserben so wir beyeinander hetten oder nit. So sein Ir die vierhundert Phundt Phening Ir haimbsteur sambt den vierhundert Phundt Phening Irer Morgengab ganz ledig worden allen Jeren frumen damit zeschaffen wie Ir am Pesstn fuegen will. darzue soll vnd mag Sy di vbrigen vierhundert Phundt Phening widerlegung auch Innen haben nutzen. vnd geniessen Ir lebenlang vnuerkhumert als leibgedings Recht ist, vnd nach Irem absterben sollen dieselben vierhundert Phundt Phening herwider erben vnd gefallen auf mein nägst erben. darauff Sy dann nach gemellten Lanndsrechtn Erben vnd gefallen sollen. Ir soll auch also an mein varunde hab Inner vnd ausser haus. sambt den Silberassach gleich halbe vnd der ander halb taill den khindern. so wir miteinander vberkhumen, nachuolgen. Wo wir aber nitt khinder vberkhomen so soll Ir die varund hab, durchaus alle gantzlichen zuesten vnd beleiben, allen Iren frumen damit zuschaffen alls mit anndern Jeren aigen guet wie sie es am Pesstcn fuegen will. on aller meiner Erben vnd freund auch menigkhlichs von Iren wegen Irrung hindernus vnd widersprechen. Vnd in sounderhait so soll Ir was frauen geschmuckh vnd gependt ist. vnd was zu Irem leib gehört, wir haben khinder oder nit gännzlichen nachuolgen. doch sol in disem allem ausgeslossen sein. Pargellt vnd alles das. so

khauffmansguet ist vnd haist, vnd in die varundt hab. mit gerechent werden. noch khumen wan Sy auch mein nägst Erben nach meinem absterben ermonen vnd Jr berait ausrichten. geben vnd bezallen zwelffhundert Phundt Phening vorberürter wehrung Jr auch die varund hab (wie obsteet) verfolgen lassen. Welches Jares solches beschiecht. so soll Sy Jnen Daentgegen. alles meines guets. darauff Jch Sy (alls obgemelt) verwisen. frey ledigklich abtretten vnd vnuerzogenlich darumben zu lösen geben. darzue soll Sy die angezaigtn vierhundert Phundt Phening widerlegung. so vber Jr haimbsteur vnd morgengab verhandn alsdan in Jarsfrisst. auff Erbguetter Jm Lannd Steir anlegen. damit mein nägst Erben. nach Jrem Absterben Wan es zu schulden khumbt dieselben in vorgemellten Rechten zu finden wissen. vnd Sy mag dieselben Erbguetter darauf die vierhundert Phundt Phening gelegt sein dannoch Jr lebtag Jnnen haben. nuzen vnd niessen. Vnd Nachdem der obgemellt Niclas Wexler mein lieber Schweher säliger aus zeittlicher guetter bewegung vnd Rate, ain auffrichtig ordenlich testament gethan. gemacht. vnd beslossen vnd darJnnen der mergenentn meiner Elichen lieben haussfrawen Magdalena fur Jr väterlich vnd Mueterlich Erb Tausent Phundt Phening verordent vnd geschafft hat, wie dann das. dasselb geschäfft in sich vermag. So ist in der heirat abgeredt vnd zu allen taillen angenomen vnd bewilligt worden. das Es bei demselben meines schweher saligen Testament besten beleiben vnd dasselb in allen seinen Artigkhln vnd Puncten. gannz khrefftig sein. auch von mir oder meiner haussfrauen vnd vnnsern Erben dawider vber khurz oder lanng weder mit noch on Recht nichs furgenomen noch gehandlt werden solle. des alles Jch mich auch hiemit in Crafft dits brieffs fur mich vnd all mein Erbm gemutzlichen verPinden zuegesagt vnd versprochen haben will Vnd die Jetzgemellt mein liebe haussfraw soll sich gegen obernentn Jren Bruedern Frantzn. auch dem vngenogten Bruedern hannsn von wegen alles väterlichs vnd Mueterlichs guets vnd Erbschafft nach vermög desselben Testaments vnd ausweisung der abredt diser heirats hanndlung halben zwischen vnnser auffgericht nach notturfftn verzeichen. doch ausgeslossen. was mit Rechter Erbschafft khunfftigklich auf Sy fallen thet oder sonst ausserhalb diser väterlicher vnd Mueterlicher Erbschafft von hannsn Anthonien Lanteri oder anndern Jeren freundtn bisheer gefallen wer. Das Sy desselben vnuerzigen sein. solle Vnd ob mir auch die vilgedacht mein liebe Eliche haussfraw Magdalena ausserhalb der obberurttn vierhundert Phundt Phening So Sy mir zu heiratguet zuebracht hat. aus Jerem väterlichen vnd Mueterlichen. oder annderm Jeren guet. so Jr rechtlich mit todfäln anersturb. oder in annder weg, zustunde Sy erobret vnd vberkhemme Jchtes zueprächt.

zuestellet vnd Ich entPhienng oder Innáme. darumben soll vnd will Ich Sy in sounderhaitt mit genugsamer verschreibung vnd versicherung Jederzeit treulich versorgen. dardurch Sy vnd Jr Erbm. solchs zu sambt Jrem obverschriben gemácht auf allem meinen guet vor menigklich on abgaang zu finden vnd zu bekhumen wissen Vnd auf das alles gelob vnd versprich Ich genanter Cristoff veldner fur mich vnd all mein Erbm meiner obgemellten lieben hausfrawen Magdalena . . . . Jerem Erbm das obverschriben gemacht treulich zu schermen zu freyen vnd mit dem Rechten zuuertretten vor aller Clag vnd ansprach. Wo es hafftung gewinnet, vnd alls offt Jr des not beschiecht. alsdan solhes gemechts haimbsteur widerlegung vnd morgengab Jm lannd Steir Recht vnd gewonhait ist. Gienng aber meiner obgenanten hausfrauen oder Jren Erben. mit solcher gewerschafft an Jerem hierJnn verschriben gemácht vnd gerechtigkhaiten Icht ab. Also das Jn von vnnsern wegen. Jnnert khrieg oder ansprach deßhalben aufferstuendn. das Sy mit nachraisen. Mue. Zerung. Clag oder taiding ainicherlai schaden nemen wie sich das fuegte vnd der schaden genent wurde. khainen schaden ausgenomen den Sy oder Jr Scheinpot bey Jren treuen on aid vnd on all ander bewarung vnberechtend gesagen mochtn nuer Jr aines schlechten wartten darumben zu gelauben. denselben schaden allen zusambt dem haubtguet vnd Jr hierJnnen verschriben gerechtigkhait. geloben wir Jnen gántzlichen abzulegen vnd zuwiderkheren. vnd sollen Sy das alles vor aller menigclich haben vnd bekhumen auf allem vnnserm anligunden vnd varunden guet so wir Jezo haben vnd hinfur gewinnen es sei Jnner oder ausser lannds, nindert noch gar nichs ausgenomen. bis auf jr vólligs benuegen haubtguets vnd alles schadens des Sy dan der Lanndsfurst. sein Anwallt oder ain yede herrschafft vnd Obrigkhait darunndter vnnser Erb vnd gueter gelegen. wo Sy darauff weisen oder zaigen on Clag vnd on alle taiding daruon Richten vnd weren soll. das ist alles mein guetter willen vnd wolgefallen treulich vnd ongeuerde. Mit vrkhund ditz Brieffs verfertigt mit meiner vnndterschriben hanndtschrifft vnd anhanngunden Jnsigl — So Bekhenn Ich obbemellter Wolfgang veldner das der benant Cristoff veldner mein Eeleiblicher lieber Sun. solch heirat vnd gemecht mit meinem guetn willen Rat vnd gunst gethon vnd obangezaigter gestallt verschriben hat, vnd hab mich auch fur solch sein vermácht vnd hierJnnen verschriben gerechtigkhait Articln vnd Punct gegen gedachter seiner Eelichen lieben hausfrauen Magdalena guet gemacht. vnd Sy darumben auff all vnd Jed mein selbs aigen guet versichert vnd vergwisst Thue das auch hiemit wissentlich in Crafft ditz brieffs. Also vnd der gestallt wo Jnen an gemeltn meinem Sun Icht abgieng. das

Sy dasselb zu mir vnd auff allem meinem hab vnd guet Inner vnd ausser lands nichs ausgenomen suechen haben vnd bekhumen mugen vnd sullen. dauon Jmen auch vnuerzogenlich genueg thuen soll die — obrigkhait gericht vnd gepiet darunder solch mein guet ligt. wer aber der ains oder mer seumig daran so soll es thuen der Lanndsfurst oder sein Anwaldt. oder wer vber mich vnd mein guet zugebietten hat, Ich soll vnd will auch gemelltem meinem lieben Sun dermassen mit Erbguetern im lannd Steir fursehen. damit sein hausfraw solch Jr gemecht vnd verschriben gerechtigkhait darauff Jm lanndt zu Steir zufinden wisse. Vnd so das beschehen vnd di Junkhfraw vor angezaigter gstallt vmb Jr vermecht vnd verschriben gerechtigkhait. genugsam versichert vnd vergwist ist, So soll Jch mit anndern meinem guet vnuerPunden sein. Vnd des zu warer vrkhund hab Jch mein handtschrifft auch hierunter gestellt vnd Insigl angehanngen, Vnd zu merer becrefftigung vnd gezeugnus der sachen haben wir Ernent Wolfganng vnd Cristoff di Veldner veraintlich mit vleis gepeten die Edlen vnd vesstn Jörgn Preiner vnd Cristoffen Adler von Gurnitz rc. auch den Ersamen weisen Vlrichen khurzn der Zeit Stat Richter zu Radkherspurg. das Sy Jere Insigl auch neben angehengt haben. Doch Inen Jeren Erben vnd Insigln on schaden Darunndter wir vnns vnd fur all vnnser Erbm vnuerschaidenlichen bei vnnsern treuen verpindn Inhallt dits brieffs war vnd stet zuhallten Der geben ist. am ainundzwainzigistn tag Januari im Tausent funffhundert vnd Neunundbreissigistn Jar.

Cristoff Veldner mein aygenn hanndtgschryfft.

---

11) Verkaufsbrief der Mühle bei Abstall vom J. 1519.

Ich Hanns Rottawer Burger Zw Radkerspurg Bekhenne fur mich helena meine Eeliche Hausfraw vnuerschaidenlich für vnns vnnd All vnser Erben vnnd thon kundt Offennlich mit dem prieff Allen den er furkombt das wir Redlich schuldig worden sein gelten sollen vnd wollen dem Ersamen weisen Niclasen Wechsler Ratsburger Zw Radkerspurg vnnd allen seinen Erben Benantlichen Sibenündfunfftzig gülden Reinisch die er vnns Zu vnnseren mergklichen Notürfften berait gelihen hat darumben wir Jme vnnd allen seinen Erben Zw ainem Rechten furphandt Einsetzen vnnd verphendt haben Einsetzen Im aúch hiemit wissentlich in krafft des prieff vnnser Müll gelegen Ob abstal lawt vnnsers kawffprieff so wir Jme daneben eingesetzt haben vnd dem Sigmunden von Trautmanstorff vnnd Margretha gebornen von Herber-

stain pauln Rotnperger seligen gelassen wittib Zu Zins dient vier schilling phening Es ist vnns auch die gemelt Müll dürch das wasser in grossen schaden kommen vnnd ains micheln paw notürfftig ist soll gemelter Wechsler dasselbig verpringen auffschreiben was sein außgab darauff pringen würdet sollen vnd wellen wir Jne mit sambt der obberüerten Summa gelts gentzlich entrichten vnnd bezalen Solche obbestimbte Müll mit aller Zugehörüng haben wir dem obgenantem Niclasen Wechsler vnnd allen seinen Erben vmb die obgemelten Sibenündfunfftzig gülden Reinisch vnd was er wie obenanzaigt darauff erpawen wurdet Auß vnnser aigen gewalt Nütz vnd gwer In Ir gwalt Nütz vnnd gwer in Satz weis Eingeantwürt Sie sollen vnnd mugen Nun furpasser mit gedachter Müll allen Jren fromen damit handeln thon vnnd lassen Wie dann solch satzes Jm landt steyr Recht ist An vnnser all vnser Erben vnd nachkomen vnd menigklichs von vnsern wegen Jrrüng hinternüs vnd widersprechen vnd sollen vnns wenig noch vil daüon schuldig sein Zuthon Es soll auch gemelter Wechsler oder sein Erben dieweil er solchen Satz von vnns Innen hat vorgemelten Zins berüerter Herschafft Jerlich außrichten vnd bezalen vnnd wann der gedacht Niklaß Wechsler oder sein Erben mich oder mein Erben Ermannen Alweg vierzehen tag vor sandt Jacobs tag oder nach welches Jars das ist vnd die gemelten Sibenündfunfftzig guldin Reinisch vnd was sew darauff verpawen werden von vnns widerumb haben wolt so sollen vnd wöllen wir Jne zu demselben sandt Jacobstag vierzehen tag vor oder nach der bestimbten Sümma an lennger verziehen vnd aufschub Auch An all Müe Cosst vnd Zerüng dergleichen an allen Jrn schaden vnd abganng bezalen wo wir aber Zw der ablosung nit geschikt wärn vnnd gedachter wechsler oder sein Erben Jrer Summa gelts nit geraten möchten So sollen sew macht haben solchen satz mit vnnsern wissen vnd willen vmb sein Summa gelts Jn ain andere Hanndt zestellen doch Jn alweg Ewige ablesung vorbehalten war aber sach das sew solchen satz an ander Endten nit weyter versetzen möchten So sollen vnd wellen wir Jn die bestimbte Summa mit sambt so er darauf verpawt hat Zu sandt Jacobstag Jn dem Nachsten Jar darnach nach solcher Ermanüng An alles lennger verziehen auffschub Auch an all sein Müe kost Zerüng vnnd schaden An abgang zubezalen dergleichen wir Sie Ermanen Alweg Vierzehen tag vor oder nach sandt Jacobstag So soll er vnns Losüng stat thonn vnnd vnns gegen solcher bezalung die obbestimbte Müll mit Jrer Zugehorung An lenger verziehen vnd aufschub widerumb abtreten vnnd vnns die mit sambt dem gegenwurtigen Satz prieff Einantwürten Auch an all vnser Müe Cosst Zerüng vnnd schaden Trewlich vnd Ongeuerlich Wir obgenant Hanns

Rottawer vnd Helena sein Eeliche Haussfraw Globen In auch fur vnns vnd all vnser Erben solchen bestimbten Satz Trewlich zeschermen zefreyen vnd mit dem Rechten Züüerantwurten vor aller Clag vnd Ansprach als offt das not beschieht vnd wir darümb angelangt werden Alsdan solchs Satz Im lanndt steyr Recht syt vnd gewonhait ist Ongeuerde Tätten wir oder vnser Erben des nicht was schaden sew des furpasser Namen wie sich der schaden fuegte kainen schaden ausgenomen denselben schaden allen zusambt dem Haubtguet Globen wir In gentzlich abzelegen vnnd wider zekheren den Er sein Erben oder Ir scheinpot bej Iren trewen sprechen mugen Ain aid an taiding vnd an all ander Rechtlich bewarung Nur Ir ains schlechten worden darumb zuglauben vnnd sollen die Hawbtsumma vnnd schaden haben vnnd suechen Zw vnns vnser Erb Hab vnd gueter So wir yetzundt haben oder kunfftigklich gewinen nichts ausgenomen dauon sew Richtig vnd benüegig machen soll ain yedes gericht vnd herschafft darunter vnser Hab vnd gueter gelegen sein wären die samig darin so sol es thon der Landsfürst in Steir oder seiner gnaden Anwaldt wo sew darauff weisen oder zaigen An Clag furpot vnnd an alles berechten das ist alles vnser gueter willen vnd wolgefallen Zw Vrkundt des prieff verfertigt mit des fursichtigen Ersamen weisen Hansen kunigsfelder Statrichter zw Radkerspurg Aigen anhangenden Innsigl den wir lawt aines petprieff mit Vleiß darumb gepeten haben doch Im sein Erben vnd Insigl an allen schaden darunter wir vnns vnd fur all vnser Erben bej vnsern trewen vnd Eren verpindten alles war vnd stät zuhalten das der prieflawt vnd geben ist nach cristj gepurt funffzehen hundert vnd Im Newnzehenten Jaren Am phintztag nach sanndt Jacobstag Im schnit des heiligen Zwelfpoten.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreife.

---

12) Lehensbrief Erzherzog Ferdinands an Niklas Wechsler über das Schackenamt zu Radkersburg v. J. 1523.

Wir Ferdinannd von gotsgnaden Prinz in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kerndtn vnd Crain ꝛc. Bekhennen, daz wir vnsrm getrewen lieben Niclasn Wechtler vnnser Ambt zu Radckherspurg, genannt das schackhenambt mitsambt dem taber daselbst. So wir verschiner Zeit vnnserm getrewen lieben Micheln Weichsners auf vier jar lang der sich den Aindliftentag des monats Julij des fünftzehenhundertistn vnd fünfundzwainzigistn jars schirist

khomend, enden werden in ainem bestandt verschuben gehabt, mit allen Renntem, güllte, zinsen, fällen, wanndeln Robatn vnd anndern Zugehörungen, nichts', dann die vrbarstewr, so wir vnns vorbehaltn, ausgenomen, zu ausgaung der ietz bemeltn, des Weichsners bstanndt jaren, auch bstannds weis, bis auf vnser wolgefallen vnd widerruefen Jmen zu haben, verlassen vnd verschriben haben, hiemit wissentlichen in Crafft des Brieffs. Also, daz Er von der bestimbtn zeit anzufahen, das selbvnnser ambt mitsambt dem taber, vnd allem einkumbn, wie vorsteet, füran, getrewlichen on Raittung Jnnhaben. Nutzen vnnd niessen vnd vns Jerlichen vnd aines jedn iars besonder Sibenhundert guldin Reinisch bestanndtgellts zu quatember zeiten zu vnnser Vitzthumbambt in Steyr gegenwurtige, vnd ainem iedn künftign vnnserm Vitzthumb daselbst, gegen Jre gebürlichen quittungen, raichen vnd vberanntwurtn. Er solle auch vnns von solchem ambt nichts entziehen lassen noch selbst auch nit thuen. Vnnd vnnser vnndterthannen vnd holden, so darein gehörn wider billichait vnd allt herkhumben nit dringen noch beswären sonder sich an den gwenndlichen Einkumben vnd vordrungen benüegen lassen. Unnsern Nutz vnd frumben betrachten, schaden warnen vnd wennden vnd sonst alles thuen, daz ain getrewer ambtman seinem Herren zethuen schuldig vnd phlichtig ist. Vnnd wann wir solh ambt vnnd taber widerumben von Jme brieflich oder vnnder augen eruordern werden, solle Er dieselben mitsambt den Ambtbuechern vnd was Jme sunst darmit oder darnach eingeantwurt wirdet, allzeit erst zu ausgaung aines iedn Jars, so die Rennt vnd einkumben gentzlichen gefallen sein, vns, oder wer von vnns beuelch hat abdretten vnnd einanntwurtn, on alles vertziehen, wie Er vnns dann solhes alles zethuen gelobt, sich auch des sonderlichen gegen vnns verschriben hat, Ongeuerde mit vrkhundt des Brieffs — Geben in vnnser Stat Newenstadt am Neuntzehendn tag des Monats Septembris. Nach Christi vnnsers lieben Herren geburde. Tausent fünffhundert vnnd im drewundtzwantzigisten Jare.

Ferdinand m. p.

Mit dem kais. Jnsiegel.

Comissio ser. Dni. Principis Archiducis propria.

Max Treuz Saurwein m. p.
J. B. Jauner m. p.

13) Verzichtsbrief der Magdalena Wechsler, vom Jahr 1538.

Ich Magdalena Weillanndt Niclaßen Wechßler zu Radkherspurg vnnd Frauen Khatharina Anthonien von Lantieri Eeleibchen Tochter vnnd des Erßamen Weisen Christoffen Velderburg Zu Radkherspurg Eeliche gemachl. Bekhenn für mich vnnd all meine erben, mit dißen offen brieff vormeinglich Als der obgemelt Niclaß Wexler mein lieber Vatter ßelliger ain Aufrichtig ordenlich Testament gethann gemacht, vnnd beschlossßen vnnd mir DarJnnen für mein Vätterlich Erb fünf hundert Pfund Pfening Vnnd darzue wann ich verheirat wierde das mir die Hochheit, auf seinem verlassen guet gehallten vnnd Jch auch mit clainod und khlaidern, Also das solhe alles drey hundert Pfund Pfening sambt der Hochheitgesten furgesehen, vnnd abgeferttigt werden solle, verordent Vnnd geschaffen hat, Also vnnd dergestallt das ich mich daentgegen gegen meinen lieben Bruedern alles beruerts meines vetterlichen guets halber mit einem landtleuffigen genuegsamen Vergleiche, doch aussßerhalb des, was mir sonnst in Anndernweg mit Rehter Erbschafft zuesteen Vnd aufß dieser meiner vätterlichen Erbschafft von andern meinen Freundten Zuefallen möchte, oder bißher Zuestanndten vnnd angefallen Worden Jch desselben vnverzigen sey, Nottürfftiglich Verzeuchen solle. Wie dann solches dasßelb meines Vatter selligen Testament des Datum stet Am 21 tag des Monats Octobre Jm 33 Jar Clarlich Außweist. Vnnd dan mich aber die Edlen vesten Frantz vnndt hannß die Wexler meine freundlich liebe Brüeder der bestimbten fünf Hundert Pfundt Pfening gentzlichen an allen abganng Entricht vnndt bezallt auch darzue die Hochheit Eerlichen gehalten Vnd allen Ding ganntz Eerbarlich vermug solches meines lieben Vattern salligen gethannen Testaments abgeferttigt haben, Daran mich dann für mich vnd all mein erben, Jetz vnd hinfüran woll benuezt, Auch benuezen lassen sollen Vnnd wellen, Darauff so hab ich mich vorgenannte Magdalena für mich vnd all mein Erben, des vorbemelten meines Vätterlichen guets alles, auch aller vnd Jeder spruch Vorderung vnd gerechtigkhait So Jch desßhalben Zu den obgemelten meinen lieben Bruedern vnd allen Jren Erben mansstamen gehabt vnd gehaben het müzen, worJmer gar nichts Außgenomen noh beßondert gentzlichen Verzigen vnd begeben, Verzeich vnd begib mich auch des alles Jetzt vnd hinfür zu rechten wegen vergehe, wissentlich in Crafft ditz brieffs Alßo vnd dergestalt, Ob Frantz vnd Hanns meine lieben Brieder, nit kheinen hinter Jenen verliesßen das Sun wären, oder ob, Sy Sun

liessen, das die an Eelich Sun, abgiengen, Alßo für vnd für Zu Paitten, Daß alßdan wan Jr Elichen mansstamen nit mer sein Wurde, das Jch vnd meine Erben in gleicher Erbschafft Widerumben Eintretten mögen neben andern Jren Erben. Daentgegen sollen vnd wellen Jch oder meine Erben die fünf hundert Pfundt Pfening so Jch vermig meines Vattern salligen Testaments Empfangenen sambt den drey hundert Pfundt Pfenning so zu der Hochheit vnd meiner Abferttigung (als obgemelt) aufgangen vnd Aufgeben worden sein, zu gleicher Taillung Hinwiderumben auch Erlegen, Wie dann solches bey denen Adelspersonen Jm Lanndt Steir Lanndsgebreuchen auch sidt Wehr Vnd gewonheit ist, Vnnd was auch ausser des in anndern weg mit Rechten Erbschafft von Anndern meinen freundten auf mich fallen möht oder bisher gefallen wer, das soll mir, mit diser, mit diser Verzicht auch nit Abgenommen sein; Es soll auch dan vorberuerte meines lieben Vatter selligen Testament in Allen seinen Puncten, Articklн vnnd Jnhaltungen gannz khrefftig sein, besteen vnnd Pleiben, Vnnd von mir Vnnd meinen Erben oder Jemandts anndern von vnnsern wegen dawider über khurtz oder lanng, Weder mit noch an Recht nichts fürgenommen noch gehanndlt werden, Des alles Jch mich für mich vnnd all meine Erben auch hiemit gentzlichen verpunden, versprochen Vnnd zuegesagt haben Will, Alles treulich vnd angeuarde. Beschaih aber das ich diße Verzicht vnnd Verschreibung nicht stat hielt, Was schaden das dann den vorgenannten meinen lieben Bruedern Franntz vnnd hannß vnd Jr Erben namen, Es wär mit clag tading wie oder der schaden genennet würde khainen Außgenomen.

Schadenpundt

Vnnd des zu warer Vrkhundt Geb ich Eegedachte Magdalena Jnnen disen Brieff mit der Ersamen vnnd Weißen Hainrich Khuenstarkh der Zeit Statrichter Zu Radkhersрurg Anhanngunden Jnnsigl, verferttigt, der das auf mein Vleißig Pitten Zu warer gezeugkhung der sachen heran gehanngen Hat doch nie Jme ßein Erben vnnd Jnnsigil an schaden. So bekhenn Jch Vorgemelter Cristoff Velder das benennt mein eliche liebe hausfrau Magdalena solhs alles mit meinem gueten Willen vnnd Wissen gethann hat Gelob vnd gened auch für mich vnd meine Erben, dawider nichts Zereden noch Zehanndlen weder mit noch an Recht in gar khainer Weiß Vnnd das zu Vrkhundt hab ich meine aigne Handtschrifft auch hierundter gestellt vnnd Jnnsigl angehanngen vnd die Jnnsigl Petschadt Vnnd Hanndtschrifft wir Vnns vorgedachte Anheut Christoff Velder Vnnd Jch Magdalena sein eliche Haussfraw genntzlich Verpinnden alles war Vnnd stat Zuhallten das der Brieff Jnnhalt Der Geben ist.

Verschreibung von wegen der Sechshundert Pfundt Pfening.

Ich Christoff Velder burger zu Radkherspurg Bekhenn für mich vnd all mein Erben, mit disem offenen Brief vormenglich, Als ich mich des negstuerschinen Tausendt fünfzehnhundert acht vnnd dreissigisten Jar Zu der Edlen Jungkhfrauen Magdalena Niclasen Wexler selligen gelassenen Tochter, meiner lieben Hausfraw mit elich Heiratkhert vnnd verpflicht hab vnnd dieselb heirat vnnder andern dermassen beschehen Ist, Wo mir die Jetztgemelt mein eliche liebe Hausfraw Vber die Vierhundert Pfundt Pfening So sy mir zu Haimbsteur Vnd Rechten heirat guet laut des Heiratbrieffs den sie von mir Empfangen Zuegebracht hat Ichtes merers von Iren Vatterlichen oder anndern guet Zuepringen thete oder wurde das ich sy darumben mit genuegsamer Verschreibung Versorgen Vnd sy derhalben auf all mein hab vnd guet verweisen, versichern vnnd notturfftigclich Vergwissen solle, Wie dann solches die Heirats Abredtbrieff so Derhalben am achten tag des Monats Octobris Im Taussendt Fünfzehenhundert Acht vnnd dreissigisten Jar Aufgericht Worden Clarlich ausweiset, vnnd dann ich Aber zu den Obbestimbten Vierhundert Pfundt Pfening Ir Zuepracht Heiratguet Vnnd Haussteur noch auss Iren Vatterlichen vnnd muetterlichen guett sechshundert Pfundt Pfening Eingenomen vnnd Empfangen Hab, Demnach so hab ich die Ernent mein liebe hausfraw Magdalena Vnnd all Ir Erben für Vnnd Vmb die beruerten sechs hundert Phundt Phening die Ich (als obbemellt) über die vierhundert Phundt Pfening Heiratguet Empfanngen hab auf All mein Anligundt Vnd varundt Erbhab vnd guet, So ich Jetz hab oder khünfftiglich überkhumb oder Ererb vergwest Versichert Vnnd Ir dasselb alles zu rechten fürPfanndt. Darumben gesetzt vnnd verschriben thue das auch hierauf Wissenntlich in Crafft ditz brieffs Allso vnd dergestallt das die mergemelt meine Liebe Hausfraw vnnd all Ir Erben oder wer den Brieff mit Iren guetten Willen Innhat, Angezaigter sechshundert Pfundt Pfeninng Von vnd Auff allem meinem Hab Vnnd guet, vor Allen meniglich bekhumenn Haben vnnd vergewiest werden, Darzue Ich vnd meine Erben wan Sy die an Vnns Eruordert Vnnd vnns nit Winiger Inhendig lassen will an Widerrede bezallen sollen Vnnd wellen Alles bej dem peen vnnd fallen so in dem gewondlichen Landtleüffigen Schaden Pundt angezogen Vnnd begriffen sein, Treullich vnd angeuerde. Des zu waren Vrkhundt Gib ich Ir disen brieff mit meiner Vnnderschribenen Hanndtschrifft vnd Anhanng vnnd Innsigl verferttigt vnnd zu warer becrefftigung der sachen hab ich mit Vleiss gepetten den Ersamen Vnnd Vessten Hainrich Khuenstockh der Zeit Statrichter daselbs zu Radkherspurg

daß Er sein Innsigl, auch heran gehanngen Hat, doch Ime sein Erben Innßigill an schaden, Darunder Ich mich für mich vnnd all mein Erben gentzlichen Verpundten Innhalt ditz Brieffs war vnd stat Zu- hallten, der geben ist.

14) Abschied, wodurch ein Kaufrechtgrund dem Franz Wechsler wider Mathias Khuenperger zugesprochen wird. Vom 27. Febr. 1553.

Zu wissen, Als sich zwischen dem Edlen vesten Frantzen Wechsler Zw Radkherspurg: ains; vnnd Mathesen KhuenPerger Burger daselbs an stat seiner Haussfrawen Appellania, weillent mertten Widischgräzer Fleyschhackhers säligen Techter anderstails Von wegen aines Khauf- rechtgrundt in der Statt Radkherspurg Purgkhfridt gegen das Engl- dorffer dörfl gelegen, den Er Wechsler, als GrundtHerr auf ernents Khuen Pergers Haussfraw Muetter beschehen, Haimbsagen, vmbge- zogen Haben soll, Zeerung gehalten derhalben ernenten Wechsler durch ergangen. Abschidt des Datum steet Gräz den Syben vnnd zwainzi- gisten tag May Verschines ainundfunffzigistes Jars weisung, aufgelegt worden. Welche weisung er Wechsler ordenlich Volfuert vnd an Heut damit auf angesezte Tagsazung deßgleichen genenter Khuenperger auf Verordnung des Wolgeborenen Herrn Herrn Hansen Vngnaden Fr y- herrn Zw Sauegg. Rö. Khay. May. Rat. vnnd LandsHaubtman in Steyer. Vor mein Gatten Von Rägkhniz Ritter Hochernenter Khay. May. Rath Nachdem sein Herrschafft mit andern der Khay. May. vnd dem Khriegssachen der Zeit beladen war, vnd mier die sachen Zu Handln Beuolchen erschinen sein Welche Des Wechslers Volfuerte Weisung vnd des Gegenteils Darwider gethane Mundtliche einrede. Ich notturfftigkhlichen Vernumen Vnnd daruber mit Rat Etlicher Hoch- ernenter Khay. May. Räthe vnd Landleut disen Abschidt geben hab, Der Wechsler Hat das so im inhalt des eingelegten Abschidts Zuebe- weisen aufgelegt worden ist Zw Recht nit gnueg bewisen. Deß Halben ist der Wechsler dem Clager anstat seiner Haussfrawen das angezogen Khauffrecht guet. Von Dato Inner Vier Wochen wiederumben einn- geandtwortt 2c. sich auch mit Ime vmb die abgenumen. Nuz, Cösst vnd Zerung nach gerichtsmässigung Zuuertragen schuldig, Hat alsdan der Wechsler Zw des Clagers Haussfrawen Von wegen ausständiger Zinß, Steur Vnnd Anders Ainicherley spruch. Das steet im (Wie sich gepurt) Zuersuchen beuor, Welches Abschidts sich der Wechsler beschwart.

Vnnd den vmb merer Erledigung willen für der Hochgedachten Rö. Kh. May. Niederösterreichisch Regierung gedingt Hat, darzue er gelassen worden ist. Doch das er die Appellation Von Dato Inner Sechs Wochen Volfuer. Die Khunigcliche erledigung oder der halben ainen Schub in Ernents meines Herrn Landshaubtmanns Canzley erlegen thue. Dises Abschidts Hab Ich ernenten Partheyen Auf Jer begern Verferttigt, Vrkhundt vndter meinem Pedtschadt Zugeben bewilligt. Actum Gräz den Zwenundzwainzigisten tag Februarj. Anno ꝛc. Im dreyundfünffzigsten.

---

15) Abschied in der Sache Franz Wechslers wider den Fleischhacker Khuenperger zu Gunsten des lezten vom 31. Mai 1555.

Zu wissen; Als Mathes Khanperger Fleyschhackher vnd Burger zw Radtkherspurg sich wider den Edlen Vessten, Franzen Wechsler, vor der Landshaubtmanschafft beclagt. Von wegen das er von Jme den Grundtzinß von dreyen Jaren, von dem Jme dem Wechsler, Aberhaltnen Grundt vnangesehen das Ernenter Wechsler bestimmbten Grundt die bemelten drey Jar selbst Jnen gehabt. Abgefordert. Vnd wo er sich den Zuebezallen verwider: Jme darumben auf angezaigten Grundt zw Phendten Vernemen Lassen Haben soll. Ist auf der halben angesezte Tagsazung, daran beruerter Clager: vnd der Edl vesst Cristof Adler von Gurniz der Elter anstat obbestimbts Wechslers Erschinen, In abwesen des Wolgebornnen Herrn, Herrn Hansen Vngnaden Freyherrn zw Sunegg Landshaubtman in Steyer Vor mir Georgen Freyherrn zw Herberstain, Neidperg, vnd Guetenhag Landuerweser daselbs. Auf baidertail furbringen diser Abschidt geben worden, Dieweil furkhumbt, vnd von des Wechslers gewalttrager nit Vernaindt wierdet, das der Wechsler den Grundt. die drei Jar dauan Er, Von dem Clager die Ainundzwainzig Phundt Phening ausstandigen zinß, Zuegeben begert. Innen gehabt hat. So ist demnach der Fleyschhackher dem Wechsler solchen begerten Zinß Zugeben nit schuldig. Welches Abschidts sich der Adler als des Wechslers Gewalttrager beschwärt, vnd den vmb merer Erledigung willen für der Hochgedachten Rö. Khw. Mt. Niederösterreichischen Regierung gedingt hat. Darzue er gelassen worden ist, Doch das er die Appellation Von Dato Iner Sechs Wochen Volfueren, die Khunigliche Erledigung oder derhalben ainen schub. in ermelts meines Herrn Landshaubtmans Canzlei Erlegen

thue, Dises abschidts hab Ich ernenten Partheyen. Auf Jer begern verfertigt Vrkhundt vnder aigenem Pedtschadt Zuegeben bewilligt. Actum Gräz den Lezten tag May. Anno ꝛc. Im fünff vnd fünffzigisten.

16) Abschied in derselben Sache zu Gunsten Franz Wechslers vom 12. Jänner 1555.

Auf die Clag vnd beschwert, so Appellonia Mathesen Khuenpergers Fleischhagkhers, Burger zw Radtkherspurg Haussfrawen wider den Edlen Vessten Franzen Wechsler Angebracht, vmb das Jezgenenter Wechsler Von Jerren In-Habunden Khaufrecht Grundt Im Purgkhfridt gegen des Engersdorffers Dörfl übergelegen Zwwider Jeren Habunden Khaufrechtsbrief. der von weillent obgenents Wechslers Vater Säligen ausgangen, des datum steet. Mittichen nach Innocauit des Zwayundfunffzigisten Jars die Steur abfordern solle, Ist auf derhalben angeseztn Tagsatzung daran gedachte Khuenpergerin, durch obbestimbten Jeren Hauswierdt der ain bestandt der Ordnung nach gethan das er Inner Vier wochen der sachen halben, ain schrifftlichen Gewalt, Zue gericht erlegen wolle, deßgleichen Ernenter Wechsler selbs in abwesen des Wolgebornen Herrn, Herrn Hansen Vngnaden Freyherrn Zw Sunegg. Landtshaubtmans in Steyer Vor mein Georgen Freyherrn Zw Herberstain, Neidperg vnd Guetenhag ꝛc. Landsuerweser daselbs erschinen sein, auf baider tail schrifftlich vnd Mundtlich furbringen, mit Rat der Rö. Khw. Mt. Rate, von mier diser Abschidt geben worden, Dieweil die Steur so der Wechsler von dem Grundt in der Clag angezogen an des Khuenpergers Haussfrawen begert mit dem Wechsler Zw guettem eingeet, sonder allain Der Rö. Khw. Mt. als Herrn vnd Landtsfürsten Zwgehörig. So ist demnach des Khuenpergers Haussfraw dem Wechsler die Steur nun furan (Nach dem Zunß, so von alter, von dem Grundt, Ee der eingelegt Khaufbrief außgangen geraicht worden ist; darumben der Wechsler die alten Vrbar furbringen solle) Zw bezallen schuldig. Welches Abschidts sich der Khuenperger Beschwurt, vnd den vmb merer erledigung willen fur der Hochgedachten Rö. Khw. Mt. Niderosterreichisch Regierung gedingt hat. darzue er gelassen worden ist. doch das Er die Appellation von dato Inner Sechs Wochen Volfuere die Khuniglich Erledigung oder derhalben ainen schub in Ernents meines Herrn Landtshaubtmans Canzley erlegen thue. Dises abschidts Hab Ich ernenten Partheyen auf Jer begern verferttigt Vrkhundt vnter meinem Pedtschadt Zugeben

Bewilligt. Actum Gräz den Zwellfften tag Januarj Anno ꝛc. Im fünffvndfünffzigisten.

17) Abschied, wodurch dem Franz Wechsler den Satzbrief auf das Grundstück Khuenpergers vorzubringen aufgetragen wird, vom 12. März 1557.

In der Mündlichen Verhör, die Ich Georg Freyherr Zw Herberstain Neydtperg vnd Guetenhag Rö. Khu. Mt. Rat vnd Landtshaubtman In Steyr, Zwischen Matheesen Khuenperger, Fleischhackher zu Rackherspurg, An stat seiner Hausfrauen Clager ain's, vnd dem Edlen vessten Franzen Wexler Antwurter Andersaits gehalten hab, von wegen, Das gedachter Wexler, Ernenten Fleischhackher, mit Anschlagung der Landt Steur, von ainem seinem des fleischhackhers Inhabunden Grundt. Im Purckhfridt gelegen, die Er, noch die fünff Phundt Phening begerten Grundt Zins nit Ertragen thune, beschwären solle, daß auf baider tail furbringen. Durch mich mit Rat hochernenter Khu. Mt. Rate, vnd Etlicher Landtleut Diser Abschidt geben worden,

Dieweil Im Verhör furkhumbt, das des Clägers Inhabunder Grundt, An des Wexlers Vatern säligen durch Ainen Saz khumen, Demnach Ist der Wexler Denselben Sazbrief. Iner vier wochen furzebringen schuldig. Daruber die Pillikhaidt gehandlt werden solle, Dises Abschidts Hab Ich Ernenten Partheyn, Auf Ir begern verfertigt, vrkhundt vnder meinem Pedtschadt zugeben bewilligt, Actum Gräz den zwölfften Marty A. Im Sybenvndfunffzigisten.

(L. S.)

18) Vergleich der Barbara Puchmayrin mit Franz Wechsler v. J. 1548 über einen Kauf mit Ablösung.

Ich Barbara Jeorgen Lachners Burgers zu Radkherspurg saligen, Eleiblicher gelassne tochter, vnnd jetzo deß Ersamen vnnd weisen Hannsen Puechmairs Burgers daselbst zu Radkherspurg Eeliche Hausfraw. Bekhenn für mich vnd all mein erben, mit dem offnen brief vor menigkhlich. Als hievor zu der Zeitt meiner vnuogtbarkhait, zwischen meinen gewesenen gerhaben, Vlrichen Khurtzen. Vnnd Jacoben Pfann saligen. Auch weillendt, den Edlen vnnd vesten Niclasen Wechsler vnnd meiner lieben Muetter Susanna vnnd allen denen Personen denen

ernennter mein lieber Vatter schuldig beliben. Vor denen Ersamen vnnd weisen N. Richtern vnnd Ratt zu Radkherspurg ain Vertrag. beschechen vnnd aufgericht worden ist. Vnnder anderem Jr sich haldtundt, das ernentem Wechsler Erstlichen das Veld genandt die Scheiben, so gegen dem khreutz vber vor dem Vngerthor gelegen das vmb vnd vmb frey ist, Item mer Acht hueben zu Newdorff sambt aller derselben zuegehorung Mer zu Pharstorff, Suben Hofstett. sambt derselbigen Awen vnnd griess. Auch aller derselben zuegehorung, so Jm Radkherspurger Pfarr gelegen. Item mer das wismat daselbst in der awen gelegen. Mer den Hof, den Becham Hof genandt, so vor dem Vngerthor gelegen, gegen deß Enntzlstorffer grundt vber, so Jetzo der Macheß Fleischhakher Bürger alhir zu Radkherspurg Innen hat, sambt aller derselbigen zuegehorungen vnnd von Alder Herkhomen, Vmb Aintausendt Phundt Phening, Haufweiß nachvolgen. Vnnd Jme derhalben Von den obgenenten gerhabnem Ain Lanndtleuffiger Khauffbrief Jme vnnd seinen erben lautundt, geraicht vnnd geben werden solle. Doch gegen ainem Reverß, das er mier, wo Ich zu meinen genuogten Jaren khäm vnnd meinen leibserben, wouern wier das Obbemeldt, Veld vnnd guet zu vnnsern selbst Nutz- vnnd Innhabung ablösen wöllen. Der Losung statt thuen Vnnd vmb die bestimmbten Aintausendt guldin Zulesen geben solle, Wier dann soliches, derselb vertrag. Des Datum stett Am Pfintztag nach Colmanj Jm dreissigisten Jar Clarlich ausweist. Vnnd dann sich aber Der Edl vnd vest, Franntz Wechsler obgemeldter Niclaß Wechsler Eeleiblicher gelassner Sun, sollicher Ablosung halben, mit mier auf ain ganntz stats ewigs ende, Veraindt, Vertragen vnnd mir Derhalben, vnnd darumben Ain Suma geldts, Paar vnnd beraidt ausgericht, vnndt bezaldt hat, daran mich dann, für mich vnnd all mein erben, gänntzlichenn Wolbenuezen auch benuezen lassen, sollen vnnd wellen. Jetzt vnnd hernach. Darauf so verzeich ich mich für mich vnnd all mein erben, aller vnnd Jeder gerechtigkhait, so Ich vnnd all mein erben Zu, an, Vnnd auf dem obberurten Veldt sambt den vorangezaigten Leuten stugkhen vnnd guettern, mit aller derselben Zuegehorungen, Es sej von wegen der ablosung oder sonst in annder weg, hierinen wenig noch vill, vnnd gar nichts ausgenomenn, gehabt, oder gehaben hetten mögen; Hiemit wissendtlich in Craft dits briefs. Namblich derhalben, darumben vnnd darnach gegen menigkhlich gar khainerlay recht, gerechtigkhait, Spruch noch vordrung Nimermer zuhaben, zusuechen, noch zugewinnen, Weder mit noch an recht, noch sonst Jn gar khainerlay weiß. Alles bej verpindung deß landtleuffigen Schaden pundts. Jm Lanndt zu Steier, Als ob der mit sonndernn ausgedrugkhten wordten, hierinen begriffen

wer Threulich vnnd an geuerde. Deß zu warer Vrkhundt Hab Ich mein aigne Hanndtgeschrifft hierunder gestellt. Auch neben meinem Herangehangen Pedtschafft, mit vleiß gepetten, Inhaldt Ainer Pedzedl, Den Edlen vnnd vesten Hannß Jeorgen Schneeweiß. An Jetzo Phleger zu Halbmrain, Das er sein Insigl, Zu warer gezeugkhnuß der sachen, Heran gehanngen hat, Doch seiner vest derselben erben, vnnd Insigl, an schaden. Darundter ich mich, für mich vnnd all mein erben, gänntzlichen verpinde, Inhaldt ditz briefs, War vnnd statt zuhaldten. So Bekhenn ich obberuerter Hanns Puechmair, Das die genenndt Barbara, mein Eeliche liebe Haußfraw, solliches alles mit meinem guetten Willen, vnnd wissen gethan hatt. Gelob vnnd versprich auch für mich vnnd all mein erben. Darwider Nichts zuhandeln, noch zureden, Weder mit noch an recht Nach sonnst In gar khainerlay weiß. Deß zu vrkhundt hab Ih mich mit Aigner Hanndt auch vnnderschriben. Vnd mein Pedtschafft Angehangenn. Geschechen Am Mittich Nach Quasimodogeniti. Nach Christi vnnsers Herren gepurde Im Funffzechenhunderdt Acht vnnd vierzigisten Jare.

Barbara Puechmairin Aigne Handtgeschrifft.
Hanns Puechmayr
Aigne Handtschrift.

Mit anhängenden 3 Siegeln.

---

19) Testament der Röchinn Elspett Mayttschacherinn v. J. 1549.

Vermerckht die Ordnung vnnd Letzten willen So die Tugenthafft Elspett Mayttschacherin Khöchin Alda zu Radkherspurg In Beysein Diß Jerer Getzeugen vnnd gedenkher so sy sunders dartzue berueffl vnd Erpetten als den Edlen vessten Hannsen Wexler. Auch der Ersamen vnd weysen Franzen Phallter Hannsen Puechmair Beder Burger zu Radkherspurg. Vnnd Hannsen Mertzen Stattschreiber daselbst die dan dise Verordnung Als In Chrafft Aines Freyen von Ainnen Jeren mundt Ausgesprochenen Codicile fürgenomen, beschlossen vnd gethann hatt. Nachdem sy Erbegen vnd zu Hertzen gefuert, das zergännglich leben dieser Wellt vnd das Ainen Mennschen Jedem von Gott auferseßt Ist ainst zu Sterben. Deßhalben nichts gewisers dan der Todt vnnd nichts vngewisers dan die Stundt desselben. Vnnd aber syhofftmallen nach Absterben der mennschen von der gelassen guetter wegen vill Jerrung vnnd vnanickhaitten Erheben, denselben Aber fürtzukhumen.

Hatt sy dise Jer Verordnung gleichwoll schwaches Leibs doch gesundter gnueg Verständiger wollgebreuchiger Vernunfft vnnd gemuets wollbedächtlich nachuolgunder Mainung gethonn. Mit dem Wellen vnnd Bitten das solches nach Jerem Absterben Enntlichen gehanndthabt vnnd vollzogen werde. Beschehen Alda zu Radkhersspurg Am Heylligen Christags Abendt das Isst den vier vnnd zwantzigistan tag December. Als man zeldt nach der gebuerdt Christi In funftzehenhundert vnnd In Neunundviertzigisten Jarr.

Erstlichen hatt sy Jer seell Gott dem Almechtigen der sy Erschaffen vnd Erlöst In Christenlichen glauben warer lieb vnnd guetter Hoffnung. Sambt Jeren Leib den man Alhie wann die Seell Jeren Abschidt genumen Erlich zu den geweichten Erdtrich wie sich gebuerdt bestatten vnnd begreven solle, beuolchen. Als sy dann den Executor dises Jeres Testamendts Enndlichen darumben getrauett.

Zum Anndern schafft vnnd verordnet sy Jeren gebuerunden Erbthaill so Jer von Vatter vnd Muetter zuegestanden vnd Anerstorben, Nachdem sy von denselben bißherr nichts Eingenumen noch Emphanngen Jeren Eeleiblichen geschwister att zu gleicher taillung. Vnnd sonnderlich schafft sy auß Jeren Aigenhafftenn guett Jeren Pruedern zu Pairdorff mitt Namen Thomann vber vor Angetzaigte Verordnung noch funff Phundt Pheninge. Gleichermassen will sy darneben Khatterina Jerer Schwester mit Ainen Nagelfarben Purpianischen Rockh Ain schwartzen Perckhamer Manntl vnnd vier Schlarn vnangesehen das Jer von Jnen wenig guettattenn widerfaren bedacht vnd betreutt haben.

Weytter schafft vnnd verordnet sy der Caspar Peuttlerin Hie Jeren griennen Perckhamer Rockh mitt den Rotten Damaschken Niederll sambt der Clienern Jerer Silbergurttl.

Mer zueaignet vnd verschafft sy nach dem Emphannenen guettatten billicher gedächtnuß wierdig, dem Edlen vessten Herrn Franntzen Wechsler Alhie sesschafft vmb der manigfaltigen seiner bewißnen Treue willen die Er Jer Auch Sunderlich In diser Jerer Schwachaitt erzaiget vnnd bewisn All Jer Parschafft In Goldt vnnd vierundtzwainckhern was dan dasselb sey vnd vber Angetzaigte Jer Verordnung nach Jerem Absterben Erfunden werde samt der grössern Jerer Silber gurttl. Die solle Jme also freiledigclichen on menigclichs Jerrung vnnd widersprechen für Aigenthumblichen nach allen seinen gefallen haben zugebrauchen, nachuolgen vnd Beleibenn.

Das Anndre vnd Vebrig so In War und Haab Als Leibgewanndt Pedtgwandt vnd dergleichen Erfunden werde schafft vnnd verordnet sy Armen Leutten vmb Jerer Seell Hail willen. Vnnd sonnderlich denen so

In diser Jerer schwachhaitt Jer guets beweisen vnnd Außwartten Nach Treullichen Auß zuthaillen.

Mer hatt sy gedachten Stattschreiber vmb getzeuckhnuß vnd gedachtnuß willen dises Jeres fürgenomenen Testamendts Ain ducatten In Goldt verordent.

Vnnd Auff solches Alles setzt vnd Ordennt sy gedachten Herrn Franntzen Wexler zu Ainen Rechten Erben Executor vnd voltziecher dises Jeres Testamendts wissentlich vnnd In Chrafft dits Brieffs. Also das er sich nun Hierauff soll vnnd mag von Stundan nach Jerem Ableiben alles Jeres verlassundes guetes Vnnterwinden Einnemen. Vnnd damitt nach verichtung diser Jerer Verordnung, Hanndlen, Thuen vnd lassen Als mitt Anndrn seinen Aigenhafftey guettern onn menigclichs Jerrung vnd widersprechen. Vnnd darauff so hatt sy sich für sy vnd all Jer Erben aller Spruch vnd gerechtickhait so sy alß davon gehabt, (wo Gott der Herr den zeittlichen Todt also vber sy verhennget) vertzigen. Dergestallt wo etwas wider dises Jer geschäfft fürgebracht wuerde vnd Im widerwarttig warn, so soll dasselb ganntzlichen vernichtt vnd Ain Nullitet sein. Hatt Auch hierauff N. Richter vnnd Ratt Allhie zu Radkherspurg Jer gönnstig vnnd gebiettundt Herrn das sy sölchen Jeren geordenten Letzten Willen wollten helffen, Handthaben vnnd Niemandt darwider gar In khainerlay weiß zu hanndlen gestatten, Doch Hatt sy Jer hiemitt durch die ganntz Zeitt Jeres Lebens vorbehalten dises Jer geschäfft zu ajndern. Merern oder gar zu widerueffenn wie Jer des nach allen Jeren gefallen am Pesten fuegen vnd gelegen sein will. Wo aber gott der Herr den Zeittlichen Todt vber sy also verhenget vnnd das dasselb gehörttermassen durch sy nitt Abgenumen wuerde, Als dann soll es dermassen Jnn allen Puncten vnd Articln Enndtlichen gehanndthabt vnd volzogn werdenn. On menigclichs Jerrung vnnd widersprechen treulich vnd Angeuärde. All arglist vnd gefärde, so menschen Sin vnnd vernunfft hierwidr erdenckhen möchten ganntzlichen außgeschlossen Vnnd des zw warem Vrkhundt. Hatt Obgedachte Elspett Als zw getzeugen vnnd gedennckher dises Jrres letzten Willens mit Vleiß den gemelten Edlen vnd vessten Hannsen Wechsler, Auch die Ersamen vnnd weisen Franntzen Phalter, Hannsen Puechmair bedt Burger Alda zu Radkherspurg. Vnd Hannsen Mertzen Stattschreiber daselbst Erbetten das sy Jere Aigne Petschadt. Doch Jnen Jeren Erben vnndt Pedschadt on schaden hiefurgedruckhtt haben. Geschehen Alda zu Radkherspurg An denn heilligen Christ Abent. Als man zeldt Nach der geburdt Christi Jm funfftzehenhundert vnd In Neunundviertzigisten Jarr, wie obstett.

Mit den vier beigedrückten Siegeln.

20) Lehensbrief für Franz Wechsler v. J. 1551.

Wir Ferdinand von Gottsgnaden, Römischer, Zu, Hungern vnnd Behaim, Khunig, Infanndt in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog Zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain vnnd Wirtemberg, Graue zu Tiroll ꝛc. Bekhennen, Als wir Jungst vnnser Lehen vnnsers hertzogthumbs Steyr, wie von Alter Heerkhumben, offentlich berueffen vnd deßhalben General Mandat Ausgeenlassen, wie dieselben verlihen sollen werden, Das demnach für vnns khumben ist vnnser getrewer Frantz Wechsler vnnd gabe vnns vnndertheniglichen Zuerkhennen, wie wir vor lanngverschiner Jarn weillanndt Georgen Lachner, die hernachgeschriben Stugkh vnd Guettern vnserer Lehenschafft ijetzgedachts vnsers Hertzogthumbs Steiir verlihen hetten, Innhalt des Lehenbrieffs vnns darumben fürkhumben. Welche Stugkh vnnd Guetter nach Absterben gedachts Lachners an weillenndt Niclasen Wechsler sainem Vattern durch ain Vertrag khumben, Doch mit diser vnnderschaidt, Wann obbenannts Lachners gelassen Tochter Barbara genannt, so yetzo Hannsen Puechmayr vnnsern Burger zu Ragckherspurgkh Elichen hat, zu Iren Vogtparn Jarn khumbt, vnndt dieselb die beruetten Stugkh vnnd Guetter Zu Irem selbst nutz vnnd Innhabung Ablosen wolt, dy Alsdann derselben solche Ablösung stat gethan soll werden. Derhalben nunegemelter Franntz Wechsler sich mit gedachter Puechmayrin verglaicht vnnd sich dieselb solcher Lehen verzügen hette, alles Inhalt des vertragsbrieffs des dato steet am Phintztag nach Colomani im dreyssigisten vnnd des verzichtsbrieffs datum laut am Mittichen nach Quasimodogenity. Nach Christi vnnsers Herrn geburde, im fünfzehenhundert vnnd Achtundviertzigisten Jare vnns darumben furbracht. Vnnd dann nach Abgang obbemelts Niclasen Wechslers die Angezaigten Stugkh vnnd Guetter auff Ine Franntzen vnnd seinen Bruedern Hannsen Wexler gefallen wären. Batte Er vnns darauf vnndertheniglichen daz wir Ime als dem Eltern für sich selbst vnnd anstat. Als Lehentrager yetzgemelts seines Bruedern solche Stugkh vnnd Guetter zulehen zuuerleihen genedigelichen geruechten. Das haben wir gethan vnnd oftgedachten Franntzn Wechsler als dem Eltern für sich selbst vnnd anstat als Lehentrager ernennts seines Bruedern, die Angeregten Stugkh vnd Gueter mit Iren Zuegehörungen zu leben genedigelichen verlihen, Verleihen auch wissentlich mit dem brief was wir zu Recht daran zu verleihen haben. Also daz Sy vnnd Ir Erben die nun hinfüro von vnns vnnd vnnser Erben in Lehensweiß Innhaben, Nutzen vnnd niessen mügen Auch vnns damit getrew, gehorsam, vnnd gewertig sein sollen.

Als Lehensleudt Irem Lehensherrn des Zuthuen schuldig vnnd phlichtig sein, vnnd Als Lehens vnnd Lanndsrecht ist. Doch vnns vnnd Menigelichen an vnsern vnnd Iren Rechten vnd gerechtigkhaiten vnuergriffen vnd an schaden Vngeuerlich Vnnd sein daz die Stugkh vnnd Guetter Vor Erst ain Hof genannt im Pridige mit Agkhern Holtz, Wismadt, Grieß vnd Awen mit aller seiner Zuegehörung Als Er von Alterheerkhumben ist, so durch egenannten Frannzen Wechsler zu Achthueben verwenndt worden, Item im Dörfflein zu pharrestorff gelegen. Siben Hofstet mit Agkhern, Holtz, Wismadt, Grieß vnd Awen mit aller Irer Zuegehörung, Alles gelegen in Ragkherspurger Pharr. Mit vrkundt ditz brieffs. Geben in vnnsr Stat Grätz Am Sechsundzwaintzigisten tag February. Nach Cristi geburdt, fünfzehenhundt vnnd im Ainundfünftzigisten Vnnsr Reiche des Römischen im Ainundzwaintzigisten vnnd den Anndrn im Funfundzwaintzigisten Jare.

Hanns Vngnad m. p.
kk. Landeshaubtman In steyr.
Georg van Ripur doctor.
Christoff Vizthumb
in Steyr.
Colman Pruner m. p.
V. Vasöltsberg m. p.

Comiss. Dmni. reg.
in consilio.

---

21) Lehensbrief von Leutersdorf bei Rackerspurg für die Brüder Michael und Franz Wechsler v. J. 1570.

Wir Carl von Gottesgenaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Khärnndten, Crain vnd Wierttemberg, vnd Graue zu Tyroll vnd Görtz ꝛc. Bekhennen, das für Vnnß khomen ist, Vnnser getreuer lieber Michael Wechsler, vnd Batte vnns vnnderthenigclichen, das wir Jme, für sich selbst vnd alls Lehentrager Frannzen Wechslers seines Bruedern, die hernach geschriben Stuckh, gült, Vnnd güetter, zu Leütterstorff zu nägst bey vnnser Statt Radkherspurg gelegen, mit aller Irer Zuegeherung, Aeckhern, Holtz, Waid, Vischwaid vnnd Wismad, Wie das alles mit Rain vmfanngen vnnd Pidmerckhen außgezaigt ist, zu Lehenn zuuerleihen genediglichen geruechten, Wann die durch absterben Weilennd Frannzen Wechslers seines Vattern, Welcher die vormallen für sich vnnd anstat Weilennd Hannsen Wechslers seines Bruedern, Welicher kainen Manndlichen Leibs Erben, sonnder ain Tochter Anna genannt, die hernach auch mit Todt abgganngen, verlassen, von

weillend Unnserm geliebten Herrn vnnd Vattern Khaiser Ferdinannden Hochlöblichister gedächtnuß, auch zu Lehen empfanngen. Erblichen auf sy khomen, vnnd gefallen wären, vnnd wie die geurlaubt hetten, Inhalt des Lehen, vnnd vrlaubbriefs vnnd desthalben fürbracht. Das habenn wir gethann, vnnd gedachtem Michaeln Wechßler für sich selbst, vnnd alls Lehentrager seines Bruedern Obbenannt, die bestimbten Stuckh, gült vnd guetter, mit Iren Zuegehörungen zu Lehen genedigclichen verlihen, Verleihen auch wissenntlich mit dem Brief, Was wir von Recht daran Zuuerleihen haben, Also das sy vnnd Irr Erben, die nun hinfüran von vnns vnnd vnsern Erben in Lehensweise Innhaben, nüzen vnnd niessen mügen. Auch vnns vnnsern Erben vnnd nachkhumen damit getreu; gehorsamb, vnnd gewerttig sein sollen. Als Lehenleüt Irem Lehensherrn des zuthuen schuldig vnnd pflichtig sein. Vnnd als Lehens vnnd Lanndtsrecht ist. Doch vnns vnd menigclichen an Vnnsern vnnd Iren Rechten vnnd gerechtigkhaiten Vnuergriffen vnnd one schaden. Vngeuärlich, Vnnd sein das die Stuckh, gült, vnnd guetter, vor Erst ain halbe hueben, da der Benedict aufsizt, vnnd diennt dauon Järlich zu Sannt Michelstag ain Marckhpfeninge, Item ain halbe Hueben, da der Mathiasch aufsizt vnd diennt dauon Järlich zu Sannt Michelstag ain Markhpfening vnnd Raint an des Schaunfueßgrundt, Item ain halbe Hueben, da der Hannß Aspolterer aufsizt, vnnd diennt Järlich dauon zu Sannt Michelstag ain Markhpfeninge, Item mer ain halbe Hueben, da der Thomäsch Zättl aufsizt, vnd diennt dauon Järlich zu Sannt Michelstag ain Marckhpfening, Item mer ain halbe Hueben, da der Vlrich Wanusch aufsizt, vnnd diennt Järlich dauon zu Sannt Michelstag ain Markhpfening, Item mer ain halbe Hueben, da der Valtin SauPachl aufsizt, vnnd diennt Järlich dauon zu Sannt Michelstag ain Markhpfening, vnd Raint an des Schaunfuesgrundt, Item ain halbe Hueben ist öd. diennt Järlich dauon zu Sannt Michelstag ain Markhpfening, Item ain halbe Hueben, hat Geörg Schmit Inn, diennt dauon Järlich zu Sannt Michelstag ain Markhpfeninge, Mit Vrkhundt dits briefs. Geben in vnnser Statt Gräz, den Achten tag Dezembris nach Cristi Vnnsers lieben Herrn geburde. Fünfzehenhundert vnnd im Sibenzigisten Jar.

P. Frh. Thannhausen.
Statthalterambts Verwalter.
Bern. Walcher
Canzler.

Comissio Sermi. Dni.
Archiducis in Consilio.
Crist Vrsennpek zu
Potschah Ritter
v Mn
Crist. Wusra H.

Mit 1 anhängenden Siegel.

22) Abschied des Landhauptmanns v. Scherffenberg, wodurch Michel Wechsler, weil er bei der Tagsatzung nicht erschienen, zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt wird, vom 10. Febr. 1571.

Nachdem der Ersambweiß Hanns Khemeter Burger zw Radkerspurg den Edlen vnnd vesten Micheln Wexler gegen Jme vmbwillen das er Jme durch angelegte fänckhnuß seines dieners vnnd Mülners Jacoben Pagken Jn schaden. Nämblichen das Jme die Wassergüß bey seiner Mül zu Leitterstorf ain stattliche anzall Wüer Holz weckhgetragen, auch sonsten an der Wuer schaden gethan. Welichen schaden bemelter sein Diener vnnd Mülner da Er anderst von Jme nicht gefänckhnuß worden. Wol fürkhumen hette mügen gelat haben solle. Jn dits Monath Januari Zuuerhör vnnd Handlung vertaglaisten lassen. Daran ist an heut dato Vor mein Hannsen Herrn Zw Scherffenberg vnd auf Spielberg Sr. Khay. May. auch Frl. Drl. Rath vnd Landtshaubtmann in Steyr, Der Khemeter erschinen, Aber der Wexler aussenblibn. Dem hab ich auf sein anrueffen mit Rath hochernenter Frl. Drl. Räthen zw abschidt geben,

Dieweil der Wexler Noch Jemandt von seinentwegen zu angestelter Tagsazung nicht erscheindt, So ist er dem Khemeter die Expennß souil Jme zu besuechung diser Tagsatzung aufgangen, nach grichtsmässigung zu bezallen schuldig. Dises abschidts hab ich ernenten Khemeter auf sein begeren Verfertigt. Vrkhundt Vnder meinem Pedschad zugeben bewilligt. Actum Gräz den Zehendten Tag Janurj Anno rc. Jm Ainvndsibenzigisten.

(L. S.)

---

23) Lehenbrief des Schabiet-Hofs an Michel und Franz Wechsler v. J. 1572.

Wir Karl von Gottesgnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kharnntn, Crain vnd Wirttembergn, Graue zu Tirol vnd Görtzn rc. Bekhennen für vnns, vnsere Erben vnd nachkhumen mit disem offnen brief — Das wir vnsern getreuen, lieben Michaeln vnd Franzen den Wexlern gebruedern Vnd allen Jren Erben, Vnsern Hof bey Radkherspurtz gelegen, der Schabiet Hof genant, Raint

mit dem Vndern ort an die Stainz, mit der rechten seitten, mit einem Wißmad an sein selbst andere Wisen, geen Halbmrain dienstbar, dazwischen ein Khag, mit der linggen an sein Mülgang, welcher zwischen der Schloß Auen vnd des genanten Hofs herab rint, Vnd mit dem obern an sein selbstgrundt vnd Müll geen Halbmrain dienstbar, Vnd der Vndterthanen zu diezn Huebgrundt. Dauon man zu vnser Herrschaft Radkherspurg der Zeit des Edlen Vnsers lieben getreuen Gabrieln Streyn Herrn zu Schwarzenaw, Pfanndt-Innhabung Jarlichen dient Gelt drey Pfundt pfening, zu rechtem Khaufrecht verlihen vnd verlassen haben, Wissentlich mit dem brief; Alß das Sy denselben Hof nun hinfüroe Vmb den obgemelten Järlichen Zünß vnd Diennst, den Sy alweg zu rechter Weil vnd Zeit, zu obgemelt Herrschafft, Sambt der Robath vnd andern gebürlichen gehorsamen vnd dem Jhenigen, so man von Alter her dauon schuldig ist, Wie ander vnser Vrbarsleüth ohn widerredt raichen vnd diennen, mit aller Nüzung, auch Rechtlichen Ein- vnd Zuegehorung, doch Stifflich, Peulich vnd Wesentlich Inhaben, denselben Nüzen vnd geniessen, Vnd damit Irer Notturfft nach Handeln vnd thuen sollen, vnd mügen, Wie khaufrechts vnd vnsers Fürstenthumbs Steyr Recht ist, Auch dauon Selbs nicht Enndziehen, noch solches Yemand andern zuthuen gestatten; Wo Sy aber angeregten Hof weitter verkhaufen wolten oder müessten; So sollen Sy solches alweg thuen mit Vorwissen vnd bewilligung aines Jeden Inhabers Vnserer Herrschafft Radkherspurg, wer der Yeder Zeit sein wirdet, Vnd dan der Verkhauffer den Zehenten Pfening von dem Khaufgelt, darumb solcher Hof verkhaufft wirdet, gedachtem Innhaber Andtwurtten vnd erlegen, Auch für die Ferttigung des Khaufbriefs, Nemblich für Schreib vnd Siglgelt, Ain halben Gulden Reinisch vnd nit mer Zugeben schuldig sein, Darauf dan ain Jeder Innhaber; Solcher Vnserer Herrschafft Radkherspurg Wer der Zurselben Zeit sein wirdet, die ferttigung wie sich gebürt thuen solle, Wann Sy aber das wie obsteet nicht thatten, Vnd den gemelten Hof nit wesentlich vnd Peülich Innhielten, Oder sich vnderstienden ettwas dauon zu versezen, zuuertauschen, oder sunst hindan endtziehen zulassen, Auch die schuldigen Zinß vnd dienst, Steur vnd Robath Zu gebürlicher Weil vnd Zeit nit erlegen, bezallen, raichen vnd verrichten wurden, So sollen Sy alßdan solch Khaufrecht verworcht haben, Vnd Vns dasselb frey widerumb ledig worden vnd haimgefallen sein, Gnedigclich vnd ongeuerde, mit Vrkhundt dits briefs, Inen durch Vnsere Niderosterreichische Camer Rätte, mit Vnserm anhanngunden Insigl verferttigt. Geben in vnser Stat Gräz den Neunzehenden tag Januarii, Nach Christi

Vnsers lieben Herrn Vnd Seligmachers geburde, Im Fünffzehundert vnd Zwayundsibenzigisten Jare.

Caspar Silnitsch. Erasm von Windischgräz.
Methnitz.
Commissio Serenissimi Domini Archiducis in Consilio Camerae.
S. Lampl.

Mit 1 anhängenden Siegel.

24) Lehensbrief für Michael Wechsler v. J. 1596.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Khärnten, Crain vnnd Wirttemberg, Graue zu Tyrol vnnd Görz ꝛc. Bekhennen daß für vnns khumen ist. Vnnser getreuer Lieber Michael Wechßler, Vnnd bätte vnnß vnnderthäniglichen, Das wir Jme die hernach geschribnen Stukh Vnnd güetter, vnnsers fürstenthumbs Steyr Lehenschafft, zu Lehen Zuuerleichen genediglich geruehten, Wann Er die Vormallen für sich selbst vnnd Anstatt seines Bruedern Franzen, der aber nunmehr ohne eheliche LeibsErben mit Todt abgangen ware, Von Vnnserm geliebten Herrn Vattern Weilland Erzherzogen Carl zu Oesterreich ꝛc. hochselliger gedachtnus, auch zu Lehen empfangen hette. Jnhalt des Lehenbriefſs vnnß Derowegen fürgebracht, Daß wir demnach Angesehen gemelts Wechßlers gehorsambs bitten, Vnd Jme Darauf die angeregten stükh vnnd güetter, mit Jren Zuegehörungen zulehen genediglich Verlihen. Verleichen Auch wissentlich mit Dem brieff, waß wir Zurecht Daran Zuuerleihen haben, Also das Er vnnd seine Erben, die nun hinfüro, Von Vnnß vnd Vnnsern Erben in Lehensweise Innenhaben, nüzen Vnnd nüessen mügen, Auch vnns Damit getrew, gehorsamb, vnnd gewärttig sein solle, Alß Lehensleüth Jren Lehensherrn des Zuthuen schuldig Vnd Pflichtig sein, vnnd als Lehens vnnd Landtsrecht ist, doch vnnß vnnd maniglichen an vnnsern vnnd Jren rechten vnnd gerechtigkhaiten vnuergriffen vnnd ohne schaden, vngeuerlich, Vnnd sein das die stukh vnnd guetter, Von Erst ain hof genannt im Pridgie, mit Akhern, Holz, Wißmädt, Grieß vnd Auen, mit aller seiner Zuegehörung, alß Er von alter Herkhomen ist. So durch ehegenannten Framzen Wechßler zu Acht hueben, Verwendt worden, Item im Dörfflein zu Pharreßdorf gelegen, Siben hofstett, mit Akhern, Holz vnnd Wißmaidt, Grieß vnnd Auen, mit aller Jrer Zuegehörung, alles gelegen in Radkherspurger Pfarr. Mit vrkhundt

dits briefs, Besiglt mit vnnserm Anhangenden Insigl. Geben in Vnnser Statt Gräz den Zween vnnd Zwainigisten Februarii, nach Christi vnnsers Lieben Herrn Vnnd selligmachers geburth im Ain Tausendt fünfhundert vnd Sechs vnnd neunzigisten Jar.

Georg Wuechrer
Stathalter Ambts Verwalter.
Elias Grüenberg
Kanzler.

Commissio Sermi. Doni.
Archiducis in Consilio.
Sigmund Khleindienst.
Maximilian Eder. Dr.

Mit einem anhängenden Siegel.

---

25) Verkaufbrief von Grundstücken Tuchmans an Michael Wechsler zu Radkersburg v. J. 1598.

Ich Adam Tuchman v. Fembra mein Ehliche haussfraw, Bekhennen für vns vnd all vnser Erben, mitt disen offnen, Brieff veraindtlich sambet vnd vnuerschaidenlich, vor menigelich wo der Zuuerlesen fürgefracht wirdet, das wir aines stätten ewigen, vnwiderrueflichen Kaufrechts, vnd redlich Vngezwungen, hingeben Vnnd Verkaufft haben, Geben vnd Verkhauffen auch hiemit wissentlich in Crafft diz Briefs, dem Edlen gestrengen Herrn Michaell Wexler, Ainer E. L. Landtschafft des Fürstenthumb Steyr, Landt vnd hofrechts Peisizer, auch allen seinen Erben Ein grundtstuckh mit allen seinen Zuegehörungen, Wißmadt, Ackher, gartten vnd Pigmerckht. Raint mit der Obern Ortt an Herrn Karl Von Herbenstorff, Marxen Werndl, Vnd Cristoffen Schauer Wißmadt, Mit dem Vnndtern Ortt an bemeltes Wexlers wisen, an der Ain seiten an den Müllgang; Mit der Andern seiten, an den gewönlichen weg Vnd straßn, Welcher grundt vnd Ackher mir Obgedachten Tuchman Von meinen Voreltern, als derselben Khaufrecht, Erblich Zueteilt, Vnd Angefallene auch selbs Jr Str. Herrn Khaufer, nach laut Vrbarj dienstpar, Darumben vnd dafür Vns gedachter herr wexler ain benante Suma gelts außgericht vnd bezalt, Daran Vns genzlichen wollbenügt, Jezt vnd hinfüran wolbenüegen lassen, sollen vnd wellen, Haben demnach Angezogene grundt, stuckh, gemelten Herrn Wexler seinen Erben, auß Vnser Vnd Vnsern Erben Nuz vnd gewer, wie es mit rain, stain Vnd Andeiten Pigmarkht Außzaigt, Vmbfangen, Vnd Von alter Herrkhomen ist, aingeantwort, Vnd mag hierüber der Herr Wexler seine Erben, allen Jren Nuz Vnd Frumen, damit schafen Vnd betrachten, mit Verkaufen Versezen, Verändern, Oder in Anderweg, Handeln thuen Vnd lassen, wie sy Verlusst vnd

verlangt, Als mit Andern seinen aignen guett, Ohne Vnß Vnsern Erben Vnd menigclichs Einrödt, Irung, Hindernuß Vnd Widersprechenn; Wir Geloben Vnnd Versprechen auch für Vnns vnd Vnsere Erben, solchen grundt Oder Aekher, zufreyen, zuschermen, Vnd in Allem Ernenten Wexler seiner Str. Erben, Vor aller Clag vnd Anspruch mit dem rechten zuuertreten, Wie dann solches Khaufrecht, Sit vnnd gewonhait ist, Im Lanndt Stayr. Alles Bey Verpindung des Lannds-schadenpunts daselbst, Als Ob derselb Von wort zu wort nachlengs Hierin geschriben stuende, Alles Treulich Ongeuerde. Des zu waren Vrkhundt, merer Becrefftigung, haben wir bede Conleith Weiß Erpeten, die Edlen Ernuessten, Herrn Sebastian Ettmair vnd Benedicten Zechenmair beed burger zu radtkherspurg das sie doch Jnen Jren Erben Vnd Fertigung Ohn allen schaden, Alß gegangen Vnd Mit wissenn, neben mir Adam Tuchman Jre Pedtschadt dises khaufbriefs furgestelt. Beyneben Mich mit aigner Handt Vnderschriben, Geben vnd Beschechen zu radkherspurg den Vierundt zwainzigisten Septembris Anno Im AchtundtNeinzigisten.

Adam Tuchman.

Mit 3 anhängenden Siegeln.

---

26) Sachwaltervertrag zwischen Michel Wechsler und Andreas Khraxner v. 25. Febr. 1572.

Zuwissen Das der Edl vnnd vest Michell Wexler mit dem Erbaren Andreen Khraxner An Heutt datto. auff ein Jar Lanng. Volgunder-massen ein gedinng vnd Bestallung getroffen vnd Beschlossen. Nämblichen Alßo. vmb das sich gemelter Khraxner. Jn dieser des Hannß Khömetter. Ratsburger zu Ragkherspurg vnnd Jacob Pokh Mulner meinen vnndtherrthan seines Khömetter Vermainten Dieners Halber; Darumben vnd derwegen vor der Landtsobrigkhait in stritt steen. Jn Allen disen Sachen mit der Sollicitatur gepranch Welle lasen, Vnnd souil Jme Zuthuen vnd auf das Treulichiste Zubefudern gepurt. Als ob bemelter Herr Wexleer. selbst zugegen wärre. Verrichten. Des er dan mit Mundt vnnd Hanndt versprochen vnd zuegesagt. Jnnhalt aines gegebenen gwaltsbrieff Enntgegen Vnnd für dieses alles. Hat Jme gedachter Hr. Wäxler. dem Khräxner fur solliche Sollicitatur Järlichen Zuraichen Zuegesagt. Benentlichens funff Phundt Phening. Dem halben thäill Jedes Jars Jm Eingang. Vnd dem Andern thail zu

Außgang der Jar Zeitt gegen Quittung Außrichten. Doch im Fall so Hatt Im Jeder thaill. Vorbehalten. Wellicher aus dieser bestallung steen Wollte. Ain thaill dem Andern vor Ausgangs Jar. Ain Quattember Zuuor auffsagen vnnd zu wissen machen, Vnnd das Allens Was Hierinnen begriffen. War vnd Statt Zuhalten Bey verpinndung des Lanndtsschaden Punts in Steyer. Treulich vnd vngefärlich vnd des Zw Verkhundt sein diseer Bestallung Zwo gleicher Lauth auffgericht. vnnd Jedem thaill vnndter des Andern Petschafft vnnd Hanndtschrift Ain verferttigter Zuegestelldt Worden. Geben Grätz den 25 tag Februarj. Im Zwayvndsiebenntzigisten Jar.

Michel Wegsler.

(L. S.)

---

27) Petzedtl über den Verkauf des Weingartens der Valdnerischen Erben an Michel Wexler; vom 23. September 1592.

Dem Edlen Gestrengen, Herrn Michaeln Wexler, Einer Ersamen löblichen Landtschafft des Herzogthumbs Steyr, beysizer des Landtß- vnd Hoffrechtes Daselbß, EntPietten wir Joseph Schaur, vnnd Benedik von Lienz, beedt burger in Radkherspurg, Weillent Ludtwiges Waldner, gewesßten burgers alda seeligen, nachgelassenen Erben, geordnete Gerhaben, vnser beflissen Dienst beuor, Vnd geben Eur Str. hiemit Zuuernemen, daß wir, auff beuelch vnd guethaißen Eines Ersamen Rath, der Statt daselbst Zu Radkherspurg, als obrist Gerhaben, Dem Ernuessten, Fürnemen, Franzen Kholl, burgers Zu Graz, Eua seiner ehelichen Hausfrauen, vnd Jren beeden Erben, vnser Pflegkhind aigenthumblichen Weingarten, Zu Luettenberg am Landstorfferperg, welcher mit der rechten seiten, an obernentß Khauffers selbst Weingarten, biß an daß Wasser Pachl hinab, mit der linkhenseits, an des Pangraz Khrainer, auch biß an daß gräbl hinab, mit dem obern Orth, an die Landtstrassen, mit dem vndtern ortt, wie daß Wasser grabl vbergehet, auch an ernenntß Khauffers Weingarten gelegen, Dauon man Jarlichen Zur Herrschafft Fridau, der Zeit Eur Str. Inhabung, derselben Erben vnd nachkhomen, Zu Pergrecht, Neün Emer Mosst, Fridauer Maß, den Emer Per Vier und Zwainzig viertl, ain Massl, daß Quartt Per Sechß viertl, vnd den sechter Per Zway Viertl Zuraidten, sambt den gebuerlichen Perg Pfening, Zudienen schuldig ist,

recht vnd redlich verkhaufft, vnd Zuekauffen geben haben, Vmb ain Suma geltß, Daran vnß anstatt vnsrern Pflegkhindern, der Waldnerischen Erben, Jezt wolbeniegt, auch mit hinfüran, Zu ewigen Zeiten, Wolbeniegen lassen sollen, vnd wöllen, Weill dan ernenter Franz Kholl, Eua sein Haussfrau, vnd Jre Erben, aines gewendlichen Khauff- oder Schermbrieff, vber anzognen Weingartten lauttundt, bedurfftig sein, Demnach langt an Eur St. vnßer dienstlich bitt, Sy wollen berürte Conleuth, vnnd Jre Erben, auff ferners anlangen, mit ainem gewendlichen Khauff- oder schermbrieff sichern vnd versehen, Wann nun daß beschehen, Dann geloben vnd versprechen wir anstatt vnser Pflegkhind, der Waldnerischen Erben, wider solch Eur Str. ferttigung, nichts Zureden, nach Zuhandlen, gar in khainerlay weiß, noch weeg, Sanndern es soll Eur Str. derselben Erben, vnd nachkhomen, auch des Jarlichen Pergrechtß diensten, genzlich vnuergriffen, one allen nachtl vnd schaden sein, Mit Verpindtung des gemainen landtschaden Pundt in Steyr, alß ob derselb von wortt Zu Wortt, nachlengs Hierinen begriffen vnd geschriben stuende, Ongeuarde, Vnd des Zu Waren Vrkhundt geben wir obgenant Gerhaben, Eur Str. dißeHetzedl, welche wir mit vnseren Hierunder gestellten Handtschrifften vnd Pedtschafften verferttigt, vnd becrefftigt haben, actum Radkherspurg den dreyvnnd Zwainzigisten Tag Semptember Anno rc. im Zwayundneinzigisten.

(L. S.) (L. S.) Joseph Schaur.
Benedict von Lienz.

---

28) Bittschrift der Gebrüder Hanns Georg Seyfried und Sigmund Wechsler um einen Weisbothen v. J. 1602.

Owoll Vnser Lieber herr Vatter, der Edl Gestrenge Herr Michl Werler sällig, In Crafft Gerichts Zeugbrieff des Ansaz, so er 1000 fl. schuld Auf Herrn Caspern Von Khuenburg vnd seiner Frauen Gemahel Hab vnd guet Erlangt, zwen vndterschidliche Ansaz, Auf etlich vndterschidliche ligundt vnd Vahrunde guetter gefurt, Khumen Wier doh damit Vnserer Fordung Nit begniegt werden, weillen wier aber Noh was Mehrers Darauf wierden verhoffen furen Khunnen, Erfragt, so Langt an E. G. vnser gehorsame pit dem Geschwornen Weispott Jn Steyr durch Rathschlag Anzubevelchen, das er Vns Jn Crafft Jungst, Erlangten Gerichts Zeugbrieffs, Originalliter hiebei wo wier Jhn an-

oder aufweisen werden, Allspalt ohne Verzug ansetze, Nebens vns gehorsam beuelhent.

E. G. Gehorsame Hanns Geörg Seyfridt vnd Sigmundt die Wexler gebrueder.

Fiat und ist solches den geschwornen Weispotten, Blasten Seraphin mit ordnung zu volziehen hiemit auferlegt 15. Nov. ao. 602.

S. Jungkh.

29) Brief Seyfried Wechslers an seinen Bruder Hanns v. 14. Sept. 1604.

Edler Gestrenger Insonders Freundl. Lieber Brueder Dier sein meine willige Dienst oder Tritt zu Vor, Wie woll wier sametlich Vermaint haben, du wurdest Vnnß widerumb heimsuechen, so miessen wier nur gedenken, das man dich negstmall So woll gehalten hatt, das du dier nicht mehr herab begerst, Herr Alban Graßwein lest dier sagen du sollst Vmb deinen gefangenen herab kummen, Vnndt wiewoll er ehe nur gescherzt hatt, so will er dier doch einen gefangenen geben.

Hiemitt sey Du Vnndt Brueder Sigmundt bede Hern Grafenauer Vnd Jr Haubtman Sehn, Von Vnnß allen gegriest. Datum Copreinitz den 14 Sebt. Anno 1604.

Seyfridt Wechßler.

30) Brief Freiherrn v. Teuffenbach an Oberstlieutenant Georg Seifriedt von Wechsler v. 3. October 1605.

Edler Gestrenger rc.
Insonders freundlicher Lieber Herr Obristlieutenandt.

Mit erbietung meiner Beflissnen willigen diennst, wirstu Herr vielleicht zuuor gehört haben, mit was Persuasion Ich mit meiner Fendl khnecht vnd der Marin von des Herrn von Herberstain Mit Peitter einem, das Ich aus Beuelch des Herrn Obristen aus disem Hauß ziehen solte, mich von dannen nach Veldtpach begeben, aber, Gott Lob, wiederumb gleich bey rechter Zeit, herein khumen: Angestern aber emphahe Ich von wolermeltem Herrn Obristen dise Ordinantz, Im faall Ich aigentlich vernemb, das der Feindt mit stugken herüber zoge mich zu belegern, solte Ich das Hauß in Prant stegkhen, vnnd mich Hinauf saluiren. Nun

habe Ich alberait von Herrn Budiani zway, wie Ich auch stündtlich das drite schreiben gewärtig bin, das Ich nichts gewissers, als solche Belegerung zu besorgen, allain das er Herr mich des feindes aufbruch aldort von Kerment noch nit berichtet: Vnnd deßwegen mag es sich schickhen, das Ich zue Dir Herr baldt khume; ꝛc. Vnnd seye O Herr von mir Freindlich gegriest Vnd Gott bevolchen. St. Gothardt den 3. October n. c. 605.

D. H. Ortholf Frh. Teuffenpach.

Dem Edlen vnd Gestrengen Herrn Geörg Seyfridn Wechßler, Obristen Leutenandt über das Steyrisch Khriegs Volckh zue Fues. Meinem insonders freundtlichen lieben Herrn Brueder zu Fürstenfeldt.

---

31) Bestallung für Hans Wechsler als Oberst zu Creutz v. 17. Dezember 1625.

Von der Röm. Kay. auch zu Hungarn, vnd Behaimb Kön. May. vnd Vnnsers allergdisten Herrn vnd Lanndtsfürstens albie anwesendten Herrn Gehaimben Räthen wegen, Dero IOe. Reg. vnd Hoff Camer mit Zueställung Anzuezaigen. Nachdeme Iro Kay. May. dero Rath vnnd Oberhaubtman zu Cräutz Herrn Hannsen Wexler Freyherrn, in Ansehung seiner deroselben von Langen Jahren hero gelaisten gannz aufrechten gethreuen vnd stattlichen Kriegsdiennsten, vnd darbey erzäigt: Vnnd bezeugten sonderbaren Tapperkait vnd erfahrenheit in Kriegswesen, mit dem Tittel dero beställten Obristen allergdist geehrt: Vnd gewürdiget haben.

Also ist in deroselben Namen wolermelter Herrn Gehaimber Räthe beuelich hiemit, das sie Regl. vnnd Camer bey Iren Vndergebnen Canzleyen die fernere Notturfftige Erinderung Thuen vnd darob sein wollen, damit Ime Herrn Wechßler diser würdigung gemäß hinfüro zu Allen gelegenheiten, der Tittel Irer Kay. May. beställter Obrister, der Gebüehr nach erthailt vnd gegeben werde. An deme beschicht mehrhöchsternennth Irer Kays. May. allergdister Willen vnd Maimung. Gräz den 17. Decembris ao. 1625.

In Simili an den HoffKriegs Rath, Item an Herrn Landts-Verwalter vnd Herrn verordnete in Steyer, Item in Khärndten, Item in Cräin, Item an Herrn Landts Vizdomb in Steyr.

---

32) Quittung Oberst Hanns Wechsler über Löhnung für seine Mannschaft v. 7. Febr. 1630.

Ich Hannß Wechßler Freyherr auf Wurmberg der Röm. Khay. Mat. ɀc. Rath, bestelter Obrist vnd Oberhaubtman der Oberhaubtmanschafft Creütz. Bekhenne, daß Ich auf mein vndtergebnes Teütsch- vnd windisches zu Roß vnd Fueß dienendes KhriegsVolckh, von dem Edlen Gestrenngen herrn Georgen Adl von Adelstain, allerhögstgedachter Röm. Khay. Mat. ɀc. Rath vnd ainer Ers. Löbl. Landtschafft in Steyr Vollmächtigen Einnemberambts verwaltern ɀc. heut vndtergesezten dato empfanngen habe, Vier Monatensoldtlehen, die in Suma Zechen Taussiendt Zwayhundert Sechß vnd Neunzig gulden bringen. deßwegen Ih wolgedachten herrn Einnemberambts Verwalter hiemit vndter Hanndtschrift vndt Pedtschafftsfertigung quitieren thue. Actum Woraßdin den 7. Februarj Ao. 1630.

Hanß Wechßler Frh.

---

33) Lehensbrief für die Radkersburgischen Gülten für Hanns und Sigmund Wechsler v. J. 1609, bestätigt i. J. 1648.

Wir Ferdinand von Gottes genaden Ertzhertzog zu Össterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Khärndten, Crain vnnd Wuerttemberg, Graue zu Tyrol vnd Görtz ɀc. Bekhennen, das für vnns komen ist, vnnser getreuer, lieber Hanns Wechßler, Vnnd hat vnns in Vnndterthenigkhait gebetten, das wir, Jme, für sich selbsten, auch anstatt, vnnd als Lehenstragern seines Eheleiblichen Bruederns, Sigmunden Wechßlers die hernach geschriben Stuckh, vnd guetter, Vnsers Fürsstenthumbs Steyr, Lehenschafft, zu Lehen, genedigclich verleihen wollten, Wann soliche, von Jrem Vattern, Weilennd Michaeln Wechßler, Erblich auf Sy kommen, vnnd gefallen wären, Vnnd wir dieselben, Jetztbesagtem Jrem Vattern, Vnlangst auch zu Lehen verlihen hetten, Jnnhalt des Original Lehenbriefs, vnns darumben fürgebracht, Das haben wir gethan, Vnd haben dem gemelten Hannsen Wechßler, vmb gehörter seiner Vndterthenig vnd gehorsamen bette willen, für sich selbsten, auch anstatt vnnd als Lehenstragern seines Bruedern obernennt, Die angeregten Stuckh, vnd guetter, mit ihren Zuegehörungen. Zu Lehen genedigclich verlihen. Vnnd verleihen auch wissentlich mit dem briefe, Was wir Zu Recht daran Zuuerleihen haben,

Also das Sy vnnd Jre Erben, die nun hinfüro von vnnß vnd vnnsrn Erben in Lehensweiß, Jnnhaben, nüzen, vnd nüessen mügen. Auch vnns vnnsrn Erben vnd Nachkhommen, damit getreu, gehorsamb, vnnd gewärttig sein sollen. Als Lehensleúth, Jrem Lehensherrn Des Zuthuen schuldig vnd Pflichtig seind, vnd als Lehens- vnnd Lanndts- recht ist, Doch vns vnd menigclich an vnnsern vnd Jren Rechten, vnd gerechtigkhaiten Vnuergriffen vnd ohne schaden, Vngeuärlich, Vnnd seind das die stuckh vnd güetter. Von Erst ain Hoff, genannt im Pridige, mit Aeckhern, Holz, Wismad, Grieß vnd Auen, mit aller seiner Zuegehörung, Als Er von Alterherkhumben ist, so durch Jres Vatters, Bruedern, Weilennd Franzen Wechsler, Zue Acht hueben verwembdt worden, Jtem im Dersflein zue Pharreßdorff gelegen, Siben Hofstett mit Aeckhern, Holz, Wismad, Grieß vnd Auen, mit aller Jrer Zuegehörung, Alles gelegen in Radkherspurger Pfarr; Mit Vrkhundt dits briefs. Besiglt mit Vnnserm anhangundem Junsigl. Geben in Vnnser Statt Gräz, den ersten tag des Monats Aprilis, in der heilligen Vierzigtägigen Fassten, Als mann Zellt, nach der gnadenreichen geburdt Christi Jesu, Vnnsers Erlößers vnd Seligmachers, im Sechzöhenhundert vnd Neúnten Jar.

Ernst Pfluegl	Commiss. Sermi. Dni.
Stadthalderambts Verwalter.	Archiducis in Consilio.
v. Prätting Dr. Canzler	Veit Jochner.
ambts Verwalter.	Gallus Brenner Dr.

Dise Hierin geschribene Stuckh vndt Güetter seind von der Jezt Regierunden Röm. Khay. Mayst. der Frauen Katharinä Elisabethä Gällerin, gebohrnen Wechßlerin Freyin, vndtern dato 23. Mai 1648 von Neuen zu Leehen allergdist widerumben verliehen worden.

Val. Scholber. JOe. Regier.
Registraturs Adjunct.

Mit einem anhängenden Siegel.

---

34) **Lehensbrief der Wechsler'schen Lehen an die Freyinn v. Galler v. J. 1648.**

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes genaden Erwölter Römischer Khayser zu Allen zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slauonien Khönig, Erzhörtzog zu Österreich, Hörtzog zu Burgundt, Steyer, Khärndten

Crain vnd Württenberg, Graue zu Tyrol vnnd Görz ꝛc. ꝛc. Bekhennen Alß wir vnnser Lechen vnnsers Hörtzogthumbs Steyer, wie dieselben verlichen werden sollen, Offentlich berueffen, vnd deßhalben vnnser General Mandat Jüngsthin außgehen lassen, das darauff für vnnß Khomben ist, die Edle vnnser Liebe Andechtige Catharina Elisabetha Gällerin geborne Wechslerin Freyin, vnnd hat vnnß in Diemueth gebethen, wür gerueheten Iro die hernach geschribne Stuckh vnnd guether, vnnsers Fürsstenthumbs Steyer, zu Lechen genedigelich zuuerleihen, wann solche hieuor nach Ableibung Ires Oehn, Michaeln Wechßler auf Iren Vattern Hannßen, vnnd dessen Bruedern Sigmunden beede Wechsler Freyherrn, alß deßßen hindterlaßßne Eheleibliche Söhne nach Töttlichen Abgang aber diser Jeztgemelten beeden Gebrüedern, auf Sye obbesagte Catharina Elißabeth, alß des Hannsen Eheleibliche hindterlassene Tochter ab intestato Erblich gefallen währen, vnd von der nunmehr in Gott ruehenden Röm. Khay. May. Ferdinannden den Anndern als vnserm geliebsten Herrn Vattern, Christmiltstteligisten Angedenkhens, Obbesagten Beeden gebrüedern noch im Lengstverruckhten Sechzechenhundert vnnd Neundten Jahr, Inhalt deß vnnß deßwegen in originali fürgebrachten Lechenbriefs genedigist verlichen worden. Das haben wür gethan vnnd haben der gemelten Katharina Elisabeth Gällerin, gebornen Wechßlerin Freyin vmb gehorter Irer diemüettigen Bitte willen, die Angeregten Stuckh vnnd Guetter mit Iren Zuegehörungen Zu Lechen gnedigelich verlichen, Verleichen auch wissentlich mit dem Brieffe, waß wür von Recht Zuuerleichen haben, Also daß Sye die nun hinfüro von vnnß vnnd vnnsern Erben in Lehensweiße Innenhaben, nuzen vnnd niessen möge, auch vnnß, vnnsere Erben vnnd nachkhomben, darmit gethreu, gehorsamb vnd gewerttig sein solle, Alß Lechensleuth Irem Lechensherrn das zuthuen Schuldig vnnd Pflichtig seindt, vnnd alß Lechens vnnd Landtsrecht ist, doch vnnß vnd Meniglich an vnnsern vnnd Iren Rechten vnnd gerechtigkheiten vnuergriffen vnnd ohne Schaden, Vngeuärlich vnnd seindt daß die Stuckh vnnd Guetter, Von Erßt ain Hoff genant im Priedige, mit Akhern, Holz, Wißmadt, Grieß vnnd Auen, mit aller seiner Zuegehörung, alß Er von alter Herkhomben ist, so durch gedachtes Ires Oehn Bruedern weillendt Franzen Wechßler Zue Acht hueben Verwendt worden, Item im Dörfflein zu Pfarrersdorf gelegen, Sieben Hofstett, mit Akhern, Holz Wißmadt, Grieß vnnd Auen, mit aller Irer Zuegehörung, alles gelegen in Rackherspurger Pfarr. Mit vrkhundt dits Briefs, Besigelt mit vnnserm anhangunden Insigl. Geben in Vnnserer Statt Gräz den drey vnd zwanzigisten Tag Monats May, alß man Zelt nach der Gnadenreichen

geburth Christy vnnsers Erlesers vnnd Seligmachers, im Sechzehenhundert Acht vnnd Vierzigisten vnnserer Reiche des Römischen im Zwelfften, des Hungarischen im Drey vnd Zwainzigsten, vnnd des Behambischen im Ain vnnd zwainzigisten Jahre.

Marx Bischoff zu Seggau m. p.
Statthalter.
Zacharias Wintterod m. p.
Kanzler.

Commissio Sac. Caes. Mtis
in Consilio.
Martin v. Lichtenhaimb m. p.
Anthoni Pesler m. p.

---

35) Verkaufsbrief des Eibeswaldt'schen Hauses zu Radkersburg an Simon Wechsler v. J. 1620.

Wir Fridrich Freyherr von Eybeswaldt auf Purckhstall, Seggau vnd Sanct Vlrich ꝛc. Bekhenn für mich vnnd All Mein Erben, Erbnehmer vnnd Nachkhumben, vnd thue Khundt Allermenigkslich mit dissen offnen Brieff, wo vnnd wen der zuuerliessen fürkhombt, Das Ich auß Freyen Guetten wolbedachten Mueth, vnnd zu denen Zeiten, da Ich es ohne Menigkhlichs Irung, woll Thuen mochte, Recht Redlich vnnd ganz Ledigkhlich füer frey Ewigen auf Stätten, Ewigen, Vnwiderrueflichen, Vnnd in allen Gerichten, Rechten, Vnnd Landtsgewonhaiten, Khreffτigen bestentigen, Vnnd aufrichtigen Khauf, Verkhauff, vnnd zukhaufen geben hab, Gib Vnnd verkauf Auch hiemit wissentlich in Crafft dits briefs, Jmassen das yetzt vnnd hinfüran, zu ewigen Zeiten, Vor allen Rechten, Obrigkhaiten vnnd gerichten, Geistlichen vnnd weltlichen, Auch sonsten vor Menigkhlichen, Vnnd ohn Allen arten Vnnd Sonnderlichen nach dem Landtsgebrauch des Löblichen Fürstenthumbs Steyr, an allen besten vnnd höchsten bestandt Crafft vnnd Macht hat. Dem Edlen vnnd Gestrengen Herrn, Herrn Sigmunden Wechsler ꝛc. Vnnd allen seinen Erben, Mein Behausung in der Statt Radkherspurg, welche da Raint am Ersten an Wilhalbm Schlugi mit den Andern gegen Plaz, mit den driten vnnd vierten in das Gasl wo mein gartten, welcher gegen den Capucinern hinunder geth, Item zwen Garten ainer negst beim Hauß so ehegemelt, der ander vohr der Statt so freygründt sein, Item Ainem Weingarten so Perkhrecht vnnd zechet frey zu Luettenberg, bei Sanct Allerhailligen Kirchen gelegen, dan fünf vnderthannen, mit Jren Diensten zu Khraping gelegen, mit sambt den Sollärn in Solchendorf, vnnd Meines Thaill Thrayds Zechent daselbst; Lez‍tlich ainem Walt, Vnder Radkherspurg bei der Kapellen, so frey, neben den zwo halb hueben, so

beyligunds, welche obbemelte meine vnbelechnete Stuckh, gült Vnnd Guetter samt Aller derselben Gerechtighkhaiten, Vnnd allen Andern Ein Vnnd Zuegehörungen, sambt Ainer über solche gilt gebne auffsandt alß Sechs Phundt Gelts, Herrngült, Ich Jme Herrn Wechsler Vnnd allen seinen Erben, auß mein Vnnd aller meiner Erben, Erbnemen vnnd Nachkhumben, Nuz vnnd gewehr, frey Ledigkhlichen Vnnd Vnuersprochenlich Eingeandtwort übergeben, Vnnd mier noch meinem Erben, oder nachkhumben, in Obangezaigten Stuckhen, Gülten, vnnd Güettern, wie gemelt füer Hantgebung dits briefs, nichts vorbehalten hab, sonder ehr vnnd alle seine Erben, sollen vnnd mögen solches alles hinfüran Innenhaben, Nüzen, genüessen, brauchen Vnnd damit Handlen Thuen Vnnd lassen, als mit Andern seinen Aignen Guett, wie Im Verlangt vnnd gelust, ohn mein aller meiner Erben vnnd nachkhumben, Auch Menigkhlichs Von Vnsertwegen, Irung, Hindernuß Vnd Widersprechen. Dann mier gedachter Herr Wechsler, darfüer vnnd beraith Paar außgericht, vnnd bezalt, Ein Summa gelts, der Ich ohn allen schaden Vnnd abgang, in Guetter Landsleüffiger Münz in Steyr, von Jme Genzlichen entricht vnnd bezalt worden bin, Daran Ich mich Jetzt vnnd hinfüran zu Ewigen Zeiten wol benüegen lassen soll Vnnd will, der bemelte Herr Wechsler vnnd alle seine Erben sollen vnnd mügen, auch nun fürbas die offternannten Stuckh, Gült vnnd Güetter, Vnnd all derselben Zuegehörungen, wie obuermelt Innenhaben, genüeßten vnnd gebrauchen, Versezen, Verkhombern, Verkhauffen, vermachen, vnnd geben auch damit Handeln Thun Vnnd lassen, als mit Andren seinen Aigenthumblichen Guettern, wie Jhm Verlust, Vnnd Im am besten füegen will, an mein Meiner Erben Vnnd Menigkhlichs Von Vnsertwegen, hindernuß vnnd widersprechen, Ich noch meine Erben behalten Als auch an obbestimbten Stuckh, Gült, vnnd Güettern, Vnnd allen Andern Rechtlichen ein Vnnd Zuegehörungen, für heütigen tag gebunden diz briefs mit noch ohne Recht, Khainerley Zuespruch, anforderung, wenig noch vill, nit mehr daran bauen, Sondern wellen das alles hiemit, mit aller Jr Jedes Zuegehörung, Recht vnnd Gerechtigkhaiten, Auch aller Andre Behelf, der sich Jemandts von vnsretwegen hüerüber gebrauchen machte, in Ewige Zeit Verzugen, Vnnd begeben haben, Zu deme Zuesage Vnnd Versprich Ich für mich vnnd all mein Erben Vnnd nachkhumben, Jme Herrn Wechsler, Vnd allen seinen Erben die offberürten Stuckh, Gült, Vnnd Güetter, Ein vnnd Zuegehörungen Freyheiten, obbegriffnermassen, gegen aller Menigkhlich Getreulich zu schermen, Vnnd ohn allen schaden Zuhalten, darzue mit den Recht zuuertretten, Vor aller Rechtlichen Ansprach, wo das hafftung hat, Vnnd als Offt Jme des Noth beschicht,

alsdan solches Khaues, Vnnd des Fürstenthums in Steyr, Recht vnnd gewonhait ist. Thätte Ich oder meine Erben vnnd nachkhumben das nit, was schaden des Eemelter Herr Wechsler oder seine Erben Vnnd Nachkhumben nehmen, wie derselbe schaden genannt wurde, Khainen Schaden Ausgenomben, demselben schaden all soll Jme vnnd allen seinen Erben, bei mier meinen Erben vnnd Nachkhumben zuersuechen, Vnnd zu erfordern macht auch gewalt haben bis so lang, ehr vnnd seine Erben desselben schaden allen Vnnd Jeden, genzlichen vergniegt, bezalt vnnd zufriden gestellt sein; Daruon soll ehr sich gewehren vnnd zalhafft machen, Ain Yeder Landtsfürst, sein Anwalt vnnd nachgesezte Obrigkhait, ain Clag, Fürpott vnnd alles berechnen, biß auf ain völliges benüezen, Daruor mich vnnd Meine Erben nichts Khainley Freyhait, Khaysser oder fürstliche Macht befreyen, Schüezen noch handthaben solle, wie das erdacht werden möchte, Das alles ist mein Meiner Erben vnnd Nachkhumben, guetter willen vnnd Meinung, da aber Herr Wechsler oder seine Erben, Solche offtbenannte Guetter, Ausser das Haus Jn der Statt, Sambt den zwen darzue Gehörigen Gärtten, die darzue nit verstanden, oder vermeint sein sollen, Vorhrer Verkhaufft werden, so solle es mier oder meinen Erben am Ersten Angefailt werden, da Ich es oder meine Erben nicht Khauffen wolten, Alßdan Mags Herr Wechsler oder seine Erben, Verkhauffen wie Jmen gelust, Alles bei Verpindung des Algemainen Landsleüfigen Schaden Punts Jn Steyr, alswan der Von wordt zu wordt, mit allen seinen Cleüsln Puncten, Vnnd Articln hierinnen nachlengs geschriben, vnnd Einverleibt Stunde; Treulich vnnd Vngefärlich, dessen zu wahren Vhrkhunds hab Ich Obgenannter Fridrich Freyherr von Eibeswalt, Mein Aigen Handtschrifft, an dissen Khauffbrief hierundergestellt, vnd mein Angeboren Jnsigl Angehangen, Actum Radtkherspurg den Vier- vndzwainzigisten September Nach Christy Vnsers Herrn Geburt, Jm Sechzechenhundert vnnd zwainzigisten Jahr.

Fridrich Freih. von Eybeswald.

Mit einem anhängenden Siegel.

---

36) Heirathsvertrag Hanns Wechslers mit Katharina Haslinger v. 5. Febr. 1606.

Zwischen dem Edlen vnd Gestrengen Herrn Hannsen Wechßler ꝛc. An ainem. Vnd dan weillendt des Edlen vnd gestrengen Herrn Bärthlme Haßlingers zu Pfännhoffen vnd Seepichl Fürstl. Dürl. Erzherzogen

Ferdinandi zu Ossterreich ꝛc. Rath mit Auch seiner geliebten Gemachl der Edlen Vnd Ehrentugentreichen frauen Cattarina Haßlingerin gebornen Seenussin baid selligen ehelich erworbne tochter Junckhfrauen Anna Cattarina Anders thails ist durch sondere schickhung des almechtigen Gottes, in beisein der Von baiden thaillen Hierzue erbetnen Herrn und beistände Als an sein Herrn Wechßler die Edlen vnd Gestrengen Herrn Sigmunden von vnd zu Eywißwald Auf Purckhstal. Er: Ersamen Landschafft in Steir bestelten Ritmaister zu Lubring Herrn, Carl von Ratmanstorf, Zum Weier, Halben Rain, vnd khlech. Herrn Andree Ringscheit auf fridtperg, vnd Luettenberg, E. Ersamen Landschafft in Steir bestelten Ritmaister zu Copreiniz Herrn Bernharden Von Mindorf Auf freisteig vnd Hochenprugg, Herrn Pollicarp von Scheit zu Leitterstorf vnd Hochenburg. Vnd dan an der Junckhfrauen Anna Cattarina thaill, Die Wohlgebornen Edlen Vnd gestrengen Herrn, Hörman Feülner Zu Dräsing E. Ersamen Landschafft des Erzherzogthumbs in Cärnthen der Rechten Beisizer, vnd Von der Landsobrigkhait geordneter Haßlingerischer Gerhab, Herrn Hannßen Von vnd Zu Mandorf. Herrn Jörg Sigmundt, Herrn von Stubenberg, auf Wurmberg vnd Ebensfeldt. Erbschenckh in Steir Herrn Gabriel Stibich zu spilfeldt vnd Mörnberg Herrn Wilhalm Von Dietrichstain Freiherrn Auf Rabenstain E. Ersamen Landschafft in Cärnthen bestelten general Einnemer, Herrn Conraten Wernehr zum Wernhof, Herrn Fridrich Von vnd Zu Herberstorf Freyherrn. Herrn Balthasar von Ernau auf Moßburg Pregrad vnd Glannegg. E. Ersamen Landschafft bestelten haubtman, vnd Herrn Hannß von Moßdorf Auch E. Ersamen Landschafft in Cärnthen bestelten beisitzer der Landtrechten dise Hernach Volgende Verpindtliche Heiiratsabredt beschechen vnd beschlossen worden.

Erstlichen ist Wolgedachte Junckhfrau Anna Cattarina mit zeittigen Vorwissen, Rath, vnd einwilligung Ihrer nechsten Herrn Befreundten Vnd Geerhaben auf Vorher beschechne Christliche Ehewerbung, vnd ehrliche ersuechung zu ime Herrn Wechßler Zu einer khunfftig: ehelichen Gemachl Zuegesagt bewilligt vnd verglübt Vnd bringt gemelte Junckhfrau Anna Cattarina ime zu rechten Heiiratguet Sechshundert Gulden Jeden Zu Fünffzehen Pazen oder Sechzig khreuzer Zurechnen. Dieselben solle Herr Wechßler mit Sechshundert gulden Widerlegen, Vnd zu freier Morgengab Sechshundert gulden Vermachen, Also daß Heüratgueth Widerleg vnd Morgengab in einer Summa bringt. Benäntlichen Aintausent Achthundert Gulden, mit wellicher Morgengab Sy Junckfrau Anna Cattarina als Wie mit Andern Ihrem Aignem gueth die Ires gefallens zuuergeben zuuerschaffen oder in anderweg

zuuerwenden ohne Menigclichs Widersprôchen frei sein vnd Jr beuor stehn solle.

Vmb sollich obspecificirten Heiiratlichen Vermâcht der Aintausent Achthundert gulden, Wie Auch Anderer Hernach Volgender beschloßner Heirats Articl wegen solle Herr Hanuß Wechßler sein versprochne Junckhfrau Brauth, auf all Vnd Jede sein anligende Haab vnd güetter Wie Landsgebreüchig verweisen.

Der Farrenden Haab Halber, ist es also abgeredt worden. Wan es Zufhällen khâmb das Er Herr Wechßler ꝛc. nach schickhung Gottes vor ihr seiner Lieben Gmachl todts fürwurde, dauor Gott sein wölle, vnd eheliche Leibserben mit ihr erzeugt hinter sein verliesse, So solle ihr darauß Die Halbe Farnuß, Da aber khaine Leibs erben die Vôllige (darunter aber außgenumen Parschafft, Verbriefft Vnd Vnuerbriefft Schulden, so vber Dreihundert gulden sich extendirn môchten, Roß, Harnisch, Püxen, Manßwôhrn vnd Manßkhlaider) zuestendig sein, vnd verbleiben. Jnmassen sy dan Auch mit ihren Frauen geschmuckh Als gulden Khetten, Khlainotter, Ring, vnd Andern FrauenZier, Auch Waß Jhr von Jme oder Andern geschenckht, vnd vnderthenig gemacht wierdt, ganz frei sein solle. Ferer, Da sich (wie obangedeüth) nach dem Willen Gottes Zuetrueg, das Er Herr Wechßler vor gedachter seiner ehelichen Gemachl ableibte, So solle Sy Jar vnd Tag ein volmechtige Jnhaber: Vnd geniesserin aller seiner ligenden güetter, Ausser Schuldbrief doch vnuerthuelich, gegen bezallung der dauon gebürrenden Landsteur, Vnd Anderer Landtags Anlagen, Auch zu Vnderhaltung der khinder, so dern zur zeit vorhanden, vnuerdrungen sein vnd bleiben. Da aber ernennte Junckfrau Anna Cattarina angedeüte verschriibne Jars nuzung anzunemen nicht bedacht: solte ihr auß Vorernentes Herrn Wechßler Vermügen Sibenhundert gulden ir für die Jars nuzungen erfolgen: Nach Verscheinung Jar vnd tag, Wan nun sein, daß ist Jres Herrn nechste freündt vnd Erben sy abfertigen wôllen derselben guetter ehennder nicht abzutretten schuldig seyn, oder angedeute Sibenhundert gulden geraicht solle werden. Sie seie dan obernentes Heiirat vermâchts, Wie auch Was Sy Jme vber daß Heiiratgueth merers zuebringt vnd vnterthenig macht Vôllig entricht vnd bezalt. Doch solle sie die Sechshundert gulden Widerlag, auf ein namhafftes stuckh Anlegen vnd dieselben nur ihr lebenlang zuegeniessen, Volgents Aber auf seine nechste Erben fallen, vnd dieselben zusuechen haben.

Ebnermassen Wan Sy sein eheliche gemachl Vorgemelten Jrem Herrn Zeitliches todts abgieng solle Er auch Jr heiiratguet die Sechshundert gulden sein lebenlang geniessen, vnd sie mit Ainem Lands-

gebreüchigen Widerfal versechen, Wan es zufällen khämb, khünfftig Ihre Erben, Denselben Widerfal auch zuersuechen hetten.

Weitter da die Junckhfrau Anna Cattarina Iren Herrn vnd ehegemachl überlebte, Vnd nach Verscheinung Jar vnd tag, von seinem Gueth abgeferttiget, so lang Sy den Witibstand füert, Vnd den namen nicht verändert, sollen Ihr Von gedachts Ires Herrn vnd ehegemachls Erben für Wittibliche Vnterhaltung Järlich vnd Jedes Jars besunder Vierhundert vnd fünfzig gulden, ohn all Ihr mühe, Cosst vnd Zerung Als die helfft zu Anfangs des Jars, das Vebrige aber zu end des Jar, gegen Quittung Par erlegt vnd bezalt werden.

Vnd Wan Sy Junckhfrau Anna Cattarina Herrn Wechßler, Vber das zuegebrachte Heiiratguett, was mehrers Zuebringen vnd vnterthenig machen wurde, oder wolte ꝛc. Darumb solt Er Ir sonderbare Schuldverschreibungen Zuestöllen, vnd sy ebnermassen wie umb das Heiiratgueth versichern vnd verweisen.

Leztlich sollen Vilernenter Junckhfrauen Anna Cattarina Roß samt einem gebreüchigen Gutschi oder Carozä Auf Zuetragen fal verbleiben vnd Zuestendig sein.

Dises alles wie obsteet, ernenter Junckhfrauen Anna Cattarina Haßlingerin Wahr, stätt, vnd Fest zuhalten hat offtgemelter Herr Hannß Wechßler Ir seiner geliebten Junckhfrauen Braut Ainen Ordenlichen Landsgebreüchigen Heürat- vnd widerfallbrief zuezustöllen versprochen. Vnd dessen zu wahren Vrkhundt sein hierentzwischen zwo Heiiratsabreden gleiches lauts aufgericht vnd Jedem thaill aine vntter Verbindung der algemainen LandsschadenPunds in Steiir vnd Cärnthen Auch vntter hieuor wolgemelter Principaln, vnd Erbettnen Herrn beiständt, hiefürgestölten Handschrifft vnd Pedschafft verferttigung zuegestölt worden. Act. Sant Veit den Fünfften Februarii, des Sechzehenhundert vnd Sechsten Jar.

Mit 9 Siegeln.

Hanß Wechßler.
Sigmundt von Eybißwaldt.
Carl Rattmanstorf.
Andree Rindtscheidt.
B. Mindorf.
Pollicarpus Scheit.

Herman Feulner
Haßlingrischer Gerhab.
Hanns Mandorf.
Georg Sigmundt Herr von Stubenberg.

37) Vermächtniß der Agnes von Pettau ihrer drei Vesten Wurmberg, Hollenburg und Schwamberg an den Kaiser i. J. 1443.

Ich Agnes, Geborn von Pettau des Edeln Herrn Herrn Leutoldts von Stubenberg Eheliche gemachel, Bekhenn für mich vnnd all mein Erben, vnd thuen khundt offentlich mit dem Brieff, daß Ich angesechen vnnd mit Billicher Danckhbarkhait betrachtet hab, solch gnad vnd fürderung, so der Allerdurchleichtigist Fürst, vnnd Herr, Herr Friderich Römischer Khönnig zu allen Zeiten mehrer des Reichs, Herzog zu Oessterreich, zu Steyer, zu Khärndten, Vnnd zu Crain, Graue zu Tyrol ꝛc., mein Allergnedigister Herr, Nur Jm meniger Weg beweyß vnnd erzaiget hat, vnnd der Ich auch Hinfür, von seinen Gnaden wartend, bin vnnd Hab, dardurch mit Wolbedachtem Mueth, vnd Rechter Wißsen, willigelich vnd gern, Zu den Zeiten da Ich es wol gethuen möchte, Vnnd, so es nach denn Landtsrechten in Steyr vnd Khärndten, vnd aussserhalb, vor allen Gerichten, vnnd rechten, vnnd an allen stetten, aller posst Khrafft vnd macht gehaben mag, dem Vorgenandten meinem gnedigisten Herrn. Dem Römischen Khönig, als Herzog zu Oessterreich, zu Steyer, vnnd Khärndten ꝛc. vnnd allen seinen Erben; die Nachgeschriben, mein Vesten, mit Namen Wurmberg, die Vesten in Steyer gelegen, mit Ihrer Zuegehörung, die von dem Hochwürdigen Fürsten, vnnd Herrn, dem Erzbischoff zu Salzburg, vnnd seinem Gottshauß vnd Swamberg die Vesten, Mit sambt den Marckht Daselbs, mit Ihren Zuegehörungen, auch in Steyr gelegen, die von dem Hochwürdigen Herrn, dem Bischoff zu Prichsen, vnnd seinem Gottshaus zu Lechen Rüevent, vnnd Mein daselbs zu Schwanberg, daß auch von dem Yezt genanten Erz Bischoff vnnd Gottsbauß zu Salzburg mein Lechen ist, Darnach Hollnburg die Vesten, in Khärndten gelegen, mit sambt dem Gericht, vnnd aller ander Ihrer Zuegehörung, Die mein Aigen ist, In ains Rechten, Redlichen vnnd vnwiderrueflichen Gemechts weiß gegeben, Zugefuegt, vnnd gemacht hab, Gib, vnnd mach Ihm, Die auch alß me n Rechts Erblichs vnnd Vnuerpündens Gueth, Wißsentlich in Crafft des Brieffs, für mich vnnd all mein Erben, Also wenn Ich an Leybs Erben, das Sun sein, mit Todt abgehen, oder ob Ich Leibs Erben Hündter mein Liesse, das Sun weren, Wenn die dan auch abgeen, daß dan die Obgenannten, mein Vessten, Wurmberg, Swamberg vnd Hollenburg, mit allen vnd Jegklichen, Jren Emptern, Gerichten, Rechten, Nuzen, gülten, vnnd Zuegehörungen, Alß Mein vorderen seelig vnd Ich die

Vnzhero Innegehabt, und genossen haben, nichts dauon außgenomben, nach hindan gesezt, an den Vorgenannten Meines gnedigsten Herrn, Den Römischen Khönig, oder ob Er nicht wer, an sein Nächst Erben, Herzogen zu Oessterreich, zu Steyer, vnnd zu Khärndten, gäntzlich vnnd Ledigklich gefallen sollen, vnnd Sy mügen vnd füllen sich der dann als Landtsfürst vnndterwyndten, die innemben, nüzen vnd nüeßen, Aigen für aigen, Lechen für lechen, vnnd alles das damit thuen vnd schaffen, das Sy daun mit andern Ihren Lechen, vnd aigen guettern gethun möchten, an meiner Erben Vnnd auch an meiner obgenannten Leibs Erben Erben Vnd Menigklichs Irrung Hündternuß, vnd Widersprechen. Aber die weill ich oder nach meinem Todt mein Leibs Erben, das Sun wären, in Leben sein, so füellen vnd mügen wier, die Ehegenannte Vesten, all drey mit Ihren Zuegehörungen, Innhaben, Nuzen vnd nüessen, als Ich die dann Yezt Innhab, vnd nach meinem vnd der Obgenanten meiner Leibs Erben Abgang, ob Ich die lasse, so füllen sy dem obgenannten meinem gnedigsten Herrn, dem Khünig vnd seinen Erben, gänzlich Ledig sein, vnd in Ir gwalt, nuz vnd gewer genomen werden, Alß vor auch Beruert ist, Vnd darauff so schaff ich ehegenannte Agnes Yezt gegenwüertigklich, mit disem Brieff, mit allen meinen, vnd der vorgenomener meiner Leybs Erben, Pfleg, Burggrauen, vnd Ambtleüthen, der obgenannten meinen Vessten, Wurmberg, Schwanberg, vnd Hollenburg, wer die Je zu den Zeiten seindt, wan Ich abgehen vnd nicht Leybs Erben, das Sun sein lassen oder ob ich die Liessen, vnd dan dieselben auch abgieng, das sie dan dem vorgenanten meinem gnedigsten Herrn, dem Khünig, der ob Er nicht wer, seinen Nächsten Erben, Herzogen In Oessterreich, zu Steyr vnd zu Khärndten rc. der obgenanten dreyen Vesten mit allen vnnd Jegklichen Iren Zuegehörungen, Wan Sye die nach meinen. Vnd meiner ehegenannten Leybs Erben Abgang eruordern, an alles verziechen, vnd an alle Waigerung vnd Widerredt abtretten, darmit gehorsamb vnd gewärttig sein, Vnd in oder Wem Sy das an Ihrer statt empfelchen, die in antwurten. Vnd vermant andern, Wan Ich Dieselben pfleger, Burggraffen vnd Ambtleuth, für mich vnd all mein Erben, aller Ihrer glübde, Ayd vnd Verschreibung, damit sy mier iezt verpunden sind, oder mir vnd meinen Erben fürpaßßer verbunden werden, Darauff gänzlich Ledig vnd Los sag, Also wan es zu schulden khumbt, das Sy Der benannten Vesten, füllen abtretten, als vorsteet, das sy dan dem obgenanten meinem gnedigsten Herrn dem Khünig, oder seinen Erben, als vorbegriffen ist, Darmit sollen Verpunden vnd verpflicht sein, alles gethreulich vnnd an geuerde, Ob aber Jemant Es were mein Erben, vnd andre, nach meinem oder meiner leybs-Erben Abgang,

den obgenanten meinen gnedigsten Herrn, dem Khünig oder seinen Erben Jerrung, Zuspruch, oder intrag darinen thuen, oder zu ziechen wolten, oder wurde, vnd derselb vnnser gnedigister Herr, der Khünig oder sein Erben. Des zu schaden khemen, wie sich das füegte, denselben schaden füllen sy haben, zu denselben Vnsern Erben, oder andern von den In das widergieng, vnd des von In, vnd Iren guet bekhennen, mit Recht, oder an Recht Wie In das füegte, vnd des zu Vhrkhundt gib Ich ehegenante Agnes für mich vnd all mein Erben, dem Vorgenannten meinem gnedigsten Herrn, dem Khünig vnd allen seinen Erben, den Brief Gesigelten mit meinem aigen anhangenden Innsigl vnd Zugezeugkhnus vnd pösser sicherheit, hab Ich gebetten, den Edlen Vesten Ritter, Hrn Hannsen Vngnaden, des Reztgenanten Meines gdigsten Hrn, des Khünigs Camermaister vnd die Edlen Vesten Ruprechten den Helüegkher zu Lensperg vnd Hannsen Spangstauer, den Jüngern pfleger zu Schwamberg, das Sy Ihre Insigl, auch daran gehangen haben, In vnd Ihren Erben ohneschad. Darundter Ich mich verpinde für mich, Vnd all mein Erben, alles das stehe zuhalten, vnd zuuolfüren, das voran dem Brieff von Vnß geschriben stehet, der Geben ist am Sambstag vor dem H. Palm Tag nach Christe Geburth, Im 1443isten Jahr.

(L. S.)

---

38) Kaufvertrag der Herrschaft Wurmberg von Stubenberg an Schranz.

Ich Georg der Elterer Herr von Stubenberg Herr auf Wurmberg obrister erbschänkh in Steyer auch einer Löblich. Landsch. alda Besolter Rittmaister Deß Viertls Zwischen Muer vnnd thraa ꝛc. Bekhenn hiemit fier mich, all meine Erben Vnd nachkhumben mit disen offnen Khauffprief, wo das zuuernemben fier khombt oder Gebracht wieret, daß ich mit sondern wolbetachten Sin, vnnd guetten Willen, vnd zu der Zeit, alß daß ich zu thuen, vollkhombentlichen gewalt vnd macht gehabt, Vmb Bösserer meiner wolfahrt willen, Recht vnd retlich, in einen Stetten, Ewigen Vnwiderrueflichen khauff hingeben, vnd verkhaufft habe Mein aigenthumbliche Herschafft vnd gschloß Wurmberg sambt derselben gilt mit allen desselben ein- Vnd Zugehörigung Alß hoheiten, Herlikheiten, Lanndtgericht, Wölder, Wildpann, Vischwasser, Mayrschafften, Leithen, Stuckh, gilt vnd giettern, Weingärden, Zehent vnd Perkhrecht, nicht weniger auch trait- vnd Weinzehent, Benent vnd

Unbenentes nicht daruon außgenomben, alles vnd iedes Vermög eines derowegen mit meiner Handtschrifft vnd angehangenden Insigl aufgerichten, wolluerferdigten vrbarij darinen alle Stükh, Wälder, Hölzer, Weingärden Zehent, vnd Perkhrecht, indert noch nichts außgenumben Begrifen sein, gib vnd verkhaufft wissentlich in Craff diß Briefs, die obgemelten Stükh vnd gietter, mit allen obrigkheiten, Zinsen, Stifft vnd Steyern, mit den Wierden, Ehren, rechten vnd anderer aller Zugehörung so von alders Zue gehärt hatt Benent vnd Unbenendes Besuchts Vnd VndBesuchts, Nindert noch Nichts außgenumben, wie daß Namben haben mag alß aigen fier aigen, Lehen für lehen ꝛc. außgenomben deß namben Vnd Stambens der Herrn von Stumberg Erblehens, welliche mit nichten zuuerkhauffen sondern iederzeit auf den Edlern Herrn von Stumberg, lehens weiß Erblichen fallen, alles vermiz deren dariber alden vnd Neuen gefärttigten khaufflehen vnd schermbrieff wie ich die gietter in aigen gewolt, Inhalt vnd vermiz aines deßwegen angehendigiten gefärtigten Vrbarien, So ich der darinen Begriffenen Specification noch vnd khain mehres verkhaufft, in volkhomblichen Nuzen vnd gewähr ihnen gehabt vnd hergebracht, dem Edlen vnd gestrengen Herrn Philliberth Schranzen von schranzenägg vnd forchtstain, auch all seinen Erben vnd nachkhomben vmb ein Suma gelts, daran mich vnd die meinen wolbeniegt vnd hinfiro wollbenigen lasen soll vnd will, deren ich auch ohn allen schaden, zu rechter Zeit zwar vnd Berait von ihm Herrn schranzen bezalt worden Bin, die ich auch zu meinen Sichern Handten eingenomben vnd empfangen hab, darauf ich ihme Herrn Schranz, seinen Erben vnd Nachkhumben, die obgedachten Stikh vnd güetter, mit aller ihrer Zuegehörung wie ichs auch bißhero selbst ihnen gehabt, geniesen vnd genossen, in massen es auch in gedachten Vrbario-Lauter einkhomben ist, Nun mehr, auß mein vnd all meiner Erben gwalt, nuz vnd gwöhr genomben, aufgeben vnd eingeantwort Nimb vnd iberandtworte dir hiemit wissentlich, auß mein vnd meiner örben gewalt, nuz vnd gewehr, vnd iberandtworte dir wollgemelten Herrn schranzen, seinen erben vnd Nachkhomben, also daß sy Nun hinfieron mit gemelter Herrschafft, Stükh vnd güedern Verfahrn, Handln, thuen vnd lassen, vnd ihrem Fromen damit schaffen, die ihnen haben, Nüzen vnd genüssen sollen vnd migen, alß mit ihren andern aigenthumblichen giettern, ohne mein vnd meiner Erben vnd Menigglicheß von Vmbsterent wegen Irrung, hindernuß vnd widersprechen, Ich obgenenter Herr von Stubenberg ꝛc. noch all meine erben, Behalten vnß ohn bemelter Herrschafft, deren Stukh, Gült vnd gietter, sambt ihren Zuegehörungen, für heudigen dato ahn, mit gebung dits Priefs, mit noch ohne recht khainerley

Zusprich, anforderung noch gerechtikhait, wenig noch vill, wie solches Bedenklicher Weiß Beschehen möchte, nichts Beuor Jedoch solle dises allerdings lauder excludiert vnd außgenomben sein, deß Souern offterholte Herrschafft Wurmberg, allermassen sye mit ihren Leiden, Stikh gilt noch gietter Inhalt vnd vermiz vorgemelten Verferdigt, ahngehendigiten Vrbarij verkhaufft worden, hinfiere iber khurz noch lang, von mehr ernennten Herrn Schranzen, Vnd seinen Erben widerumb Verkhaufft werden wolde, mihr, meinen erben vnd nachkhombenden, die anfallung vorhero vnd vor allen dingen Beschehen mueß, auser sollcher anfallung aber der negst vermelte Verkhauff khain Crafft haben solle, Hierauf gelobe, Zuesag, vnd versprich ich fier mich vnd alle meine Erben Gerechter scherm vnd fürstandt, vor allen rechten Zusein, so offt ihnen daß noth thuet, vnnd sye mich darumben ersuchen werden, vnd sye also aller aigenthumb auch lehenschafft (doch auß der Ehegemelten Vnd vorbehaldtnen Stubenpergerischen Erblehen vnd waß ihnen von Nötten thuett) Zu freyen vnd allen schaden Zuhalden, alßdan solches khauffs vnd freyes aigens, im Landt Steyer, recht, Sitt Vnd gewonheit, vnd von alter herkhomben ist, solten aber ich vnd meine erben daß (wie obstehet) nicht dessen vill gedachter Herr schranz oder seine Erben Etwa schaden nemben denselben allen vnd ieden, wie es sein mag, solle sye Zall vnd habhafft machen die obrigkheit denselben endten, alles Bey uerbindung deß Landtsleiffigen schaden Pundts darunder meine gietter Beträtten werden alles threulich vnd ohne geuerde ꝛc. deß zu wahren urkhundt hab ich offt ermelter Herr von Stumberg (disen khauffprief mehrgedachten Herrn schranzen, Vnd desselben erben, mit meiner aignen Handtschrifft vnd anhangenten Insigll Bekhräfftiget vnd zu mehrer Bestättigung zu mitfertigern sondern Vleiß erbetten Die Edlen vnd gestrengen Herrn Hannß Pruner Zu Vaselsperg, Einer Er. Löbl. Landtsch. in Steyer, der Landt vnd Hoffrechten Beysizern vnd Herrn Hanß Ruep. von Pfeilwerg, Fürstl. Durchl. Erzherzogen Ferdinandt Zu Oesstereich Drukhseßen, daß sye neben mihr ihr Handtschrifft Vnd ahngeborne Wapen Petschafft ꝛc. doch ihnen ihrer Handtschrifft Vnd Ferdigungen ohne allen nachtl Vnd schaden) hiefier gestölt haben. Beschehen am Dag Georgy Nach Christi Vnsers lieben Herrn Erlässers vnd seligmachers geburt ain daussent Sechs Hundtert vnd Ihm Seh Zehenden Jahr.

Georg der Eltere
Herr von Stubenberg.

39) Kaufvertrag der Herrschaft Wurmberg von Freiherrn von Herberstein an Freiherrn Hans Wechsler v. J. 1627.

Zuwissen, das anheudt zu Endtgesetzten dato zwischen denen Wolgebornen Herrn, Herrn Wolff Sigmunden Freyherrn zu Herberstain, Neuperg vnd Guettenhaag, Herrn auf Lancouiz, Wurmberg vnd Peuerbach, Erb Cammerern vnd Erb Truchsässen in Khärndten an Ainem, Dann Herrn Herrn Hannsen Wechßler Freyherrn, Röm. Khay. May. Rath, bestelten Obristen vnd Ober Haubtman zu Creuz, Anders Thails wegen erkhauffung des Schloß vnd Herrschafft Wurmberg ein vnwiderrueflicher Contract volgender gestalt beschehen vnd mit mundt vnd Handt beschlossen worden.

Erstlichen Verkhaufft wolgedachter Herr von Herberstain Freyherr ꝛc. ihme Herrn Obristen Wechßler auf eingenombenen augenschein vnd beschehene bereitung, sein frey aigenthumbliches Schloß vnd Herrschaft Wurmberg veberhaupt, mit aller deroselben ein vnd Zuegehörung, recht vnd gerechtigkheiten, Hochheiten, Freyheiten, Lanndtgericht, Wildtpaan, Fischereyen, Reißgeiaidt, Wäldern, Bluemb besuech, Mayrgründten, Wißmathen, Weingärten, Vndterthanen, Perkhrecht, Möst, Traidt Zehent, Teichten besuechten vnd vnbesuechten, wie er dieselbe von Herrn Philiberto Schranzen ꝛc. erkhaufft vnd anietzo possedirt, auch die Zeithhero mit Gülten vnd regalien verbessert hat, vnd das darüber aufgerichte vnd gefertigte Vrbarium mit mehrerm außweiset, Darumben ihme Herr von Herberstein, wolgedachter Herr Obrist Wechßler Sechzig Tausent gulden Reinisch, ieden derselben zu fünffzehen Pazen oder Sechzig kreizer zurechnen, vnd der Frauen von Herberstain ꝛc. zu einem Leykhauff Zwayhundert Ducaten in golt, sambt einen Khlepper alß guet ers Herr Obrist zu diser Zeith haben khan, zugeben versprochen.

Andertens, hat Herr von Herberstain ꝛc. in ieden Zimer einen Tisch vnd Sechs Stüel, auch in ieder Camer ein Pettständten, gleicher gestalt die Stükhlein deren Zehen seindt, vnd zu Wurmberg vngefaster auf der Erde ligen, beim Gschloß Zulassen verwilligt,

Drittens Heu vnd Strey verbleiben iedes funffzig Fueder beim Gschloß, sambt Jren Waagen, Jren Pflueg, zwo Egen, sonsten ist Herr von Herberstain khain Wahrnuß Zulassen schuldig,

Vierttens, der Pauern Ausständt, so sy bey dem glübt vnd abtrettung der Herrschafft sich schuldig zu sein bekhennen werden, betr. Vebernimbt Herr Obrister Wechßler den Halbenthaill, die andre Helffte

ist ihme von Herrn von Herberstain willkhürlichen geschenkht worden, vnd ist wollermelter Herr Obrister Wechßler den halben thaill inner halber Jahrsfrist (von dato der antrettung Zuuerstehen) Ihme Herrn von Herberstain 2c. Zubezahlen schuldig.

Fünfftens, all dieweilen die Mühl an der Traa beynegst dem Vrfahr abgangen, Allso verlaß Herr von Herberstain allen Zeug vnd präparatoria zu einer Mühlen daselbst aufzurichten,

Sechstens, die heurigen Fechßung mag Herr von Herberstain durch andere seiner Vndterthanen wekhführen lassen, wo er hinwill, Hierentzwischen aber hat Herr Obrist Wechßler sein Herrn von Herberstain noch vnaußgetroschner ligendes gethraidt in den Thennen, wie auch das außgetroschene auf den Traidtkhasten, so lanng in Verwahrung zu lassen, sich guetwillig erclärt, biß Herr von Herberstain solches abführen lasset,

Sibendtens, ist Herr von Herberstain die Wintersaat anders nicht alß ob er es selbst possediren solte, zurichten schuldig,

Achtens, die bey der Herrschafft Wurmberg weegen Gwaltssachen vnd andere entstandene Rechtsführungen, beedes deren so alberaith per litis Contestationem schweben, oder sonst durch güetliche Ersuechen vnd Clagen wehren rührig gemacht worden, ist Herr von Herberstain ohne Herrn Obristen Wechßlers entgelt, oder des darbey Versierenten gwin oder Verlusts, selbsten außzuführen schuldig,

Neuntens, Solle die Einandtwortung iezo nahenden Marthini beschehen, Da aber inmittelß die Wahrnuß von Herrn von Herberstain nicht völlig abgeführt wuerdte, soll ihme das Vbrig vnaufgehalten sein,

Hierüber solle die Contentirung volgendermaß beschehen,

Erstlich erlegt Herr Obrist Wechßler an heudt vndter gestelltem dato baar gelts Sechzehen Tausent gulden Rein. vnd in Schuldbriefen von Einer Ersamben Löbl. Lanndtschafft in Steyr, außgehent zwaintzig Tausent gulden Rr. vmb welche zwo Summa Herr von Herberstain ihme Herrn Obristen alberaitig genuegsamb quittiert,

Der Veberrest dann, alß Vier Tausent gulden baares gelt, vnd die vebrigen Zwainzig Tausent gulden, sollen in guetten richtigen vndisputierlichen Schuldscheinen bey wolgemelter Löbl. Lanndtschafft in Steyr habent; Zu einandtwortung der Herrschafft sambt den Leykhauff richtig gemacht werden.

Schliesslichen, vmb solche alle vnd iede erkhauffte Gülten haben sich beede Herrn der Auffsandt soweith verglichen, ob es sich woll ein mehrers im Vrbari befindt alß auf Ain Hundert vnd zwainzig Pfundt gelts, So solle doch nicht mehr alß besagte Ainhundert vnd Zwainzig Pfundtgelts Zuegeschriben, vnd khunfftig von ihme Herrn Obristen

Wechßler versteuert werden. Bey disem allen lauth gefertigten Vrbari ist Herr von Herberstain für sich seine Erben, Herrn Obristen Wechßler seine Erben, alß offt es noth sein wuerdte, zu schuzen vnd zuschermen verbunden, Da wider Verhoffen aber, in den gefertigten Vrbari ein abgang khonfftig befunden wuerdte, für iedes Pfundtgelt was sich prorato befinden wierdt, mit Achtzig gulden Rr. zuerstatten, wie auch von solchen erkhaufften Gülten Herr von Herberstain biß zu endt des Jahrs die Steuer vnd alle Anlagen ohne entgelt des Herrn Obristen Wechßler guet zu machen schuldig. Alles Treulich vnd ohne gefehrde, Auch bey Verbinttung des algemainen Lanndtschadenbundts in Steyr, alß ob solcher seines Inhalts von wordt zu wordt hierin verleibt stuendte, Dessen zu wahrem Vhrkhundt vnd Zeugnuß, ist der Hoch vnd Wolgeborne Graf vnd Herr Herr Sigmund Friderich Graf zu Trautmanstorf, Freyherr auf Gleichenperg, Begau, Burgau vnd Tazenpach, Röm. Khay. May. gehaimber Rath vnd Cammerer, General Obrister der Windisch vnd Petrinischen Gränizen auch Haubtman des Fürstl. Haubt Schloßes Gräz ꝛc. ꝛc. Sambt den Wolgebornen Herrn Herrn Veith Sigmundt Freyherrn zu Herberstain, Neuperg vnd Guettenhaag, Herrn auf Lancouiz vnd Wildthauß, Erb Cammerer vnd Erb Truchsassen in Khärndten ꝛc. sonders Fleissies erbetten worden, das Sie Graf vnd Herr alß vndterhandler, doch ihnen oder dero Erben der fertigung halber ohne allen nachtl vnd schaden disen Khauff Contract neben vnser mit aigner Handtschrifft vnd Pedtschafft verfertiget haben, Beschehen zu Wurmberg den Ain vnd zwainzigisten Monatstag Septembr. Ain Tausent Sechshundert Siben vnd zwainzigisten Jahrs.

Mit 4 Siegeln.

Sig. Frid. Graue zu Trautmanstorf. — Wolff Sig. Frh. zu Herberstain. — Hanß Wechsler Frh.

Veit Sig. Frh. zu Herberstein.

40) Kaufbrief Herbersteins an Wechsler der Herrschaft Wurmberg v. J. 1627.

Ich Wolff Sigmundt Freyherr zu Herberstain, Neuperg vnd Guettenhaag Herr auf Lancouitz vnd Peuerbach Erbdrucksäs vnd Erb-Camerer in Khärnten. Bekenne hiemit offentlich füer mich vnd alle meine Erben in Crafft dits brieffs wo der zuuernemben fürgebracht würdet, daß Ich vmb meiner Bessern vnnd Mehrern Wolfarth Willen, Auß Frey wol-

bedachten Mueth, auch zu derzeit, da Ich dessen guettenfueg Vnnd macht gehabt habe, Mein Aigenthumbliche Von dem Woll Edlen Vnnd Gestrengen Herrn Philliperto Schranzen, von Schranzenegg, zum Forchtenstein, Röm. Kays. May. Rath Vnnd Lanndtsvitzdamb in Steyr ꝛc. erkauffte Herrschaft Wurmberg, Mit dern ein- Vnnd Zuegehörigen Hochheiten, Freyheiten, Lanndtgericht, Wildpan. Reißgeiadt Fischerey, Wäldern, Bluemenbesuech, Mayrgründten, Wißmäden, Weingärten Vnderthanen, Perckhrecht, Mässt vnnd Traidt zechent, Müll, Teichten daß Vhrfahr an der Traa Vnder der Khirchen St. Merthen gelegen. Aigen für Aigen, Lehen für Lehen, alles Vnnd Jedes Lauth aufgerichten Vnnd Verförttigten Urbario. Allermassen Vnnd gestaldt; Ich es Von obgedachten Herrn Schranzen, Kheüfflichen an mich gebracht hab, vnnd die Zeit meiner Innhabung mit Gülten vnnd Regällien melioriert Vnnd gebössert. Dem Wolgebornen Herrn, Herrn Hannßen Wechßler Freyherrn, Röm. Khay. May. Rathbestelten Obristen Vnnd Oberhaubtman zu Creiz, Vnnd all seinen Erben für Frey Aigen hingeben Vnnd verkhaufft habe. Ich hab auch Ihme Herrn Wechßler Freyherrn Vnnd Obristen, Vnnd all seinen Erben, solche obbegriffene Leüth, Stuckh, Gült vnd Guetter, auß mein- Vnd meiner Erben nuz Vnd gewehr In sein Herrn Wechßlers Freyherrn ꝛc. Vnd seiner Erben Nuz vnnd Gewehr Innhalt ainer Ime Herrn Wechßler Wolluerferttigten vnnd angehendigten Auffsandt, Vnnd Gehorsambbrief Eingeandtwortt Vnnd Vebergeben; Also daß er Herr Wechßler Freyherr ꝛc. Vnnd seine Erben für baßhin, Von dato diß briefs, ohne mein- Vnnd meiner Erben, oder Menigkhliches Von Vnnßertwegen, Hinderternuß, Ihrung Vnnd Widersprechen mit obgedochten Ihme Verkhaufften Guettern, Handlen thuen Vnnd lassen mögen, auch seinen Nuz Vnd frumen damit schaffen Wie Ihme solches zum bössten fuegen will, Dann er hat mir anheüt Dato Aine Sume gelts, darfür Paar Vnnd beraith außgericht, Vnnd bezalt, daran Ich wolbeniegt, auch hinfüro beniegt sein solle, Ich behalt mir noch meinen Erben, auch für heüt dato, Kheinerley Jus, noch gerechtigkhait nit mehr daran beuor. Sondern es sollen bemelte Leüth, stuckh, Gült vnnd Güetter, mit aller Ihrer Zugehörung wie von Alter herkhomen, Vnnd solches Herr Schranz, nacher auch Ich, dieselben biß auf die Zeit Ime gehabt Vnnd genosen mit dato diß briefs, mit allen denselben Rechten Vnnd gerechtigkhaiten, Hochheiten, Nuzungen, Vnnd Herligkhaiten, Robathen Nündert noch nichts dauon außgenomben, Offtermelten Herrn Wechßlern Freyherrn ꝛc. Vnnd seinen Erben nunmehr mit aller Dienstbarkhait Vnnd gehorsamb, gewertig zuegethan, Vnnd Vnnderworffen sein. Ich gelob, Zuesag auch für mich meine Erben ernenten Herrn

Wechßler Freyherrn, Vnnd alle seine Erben, Bey dißer Vnnd durch mich nur wie obstehet Aigenthumblich Verkhaufften Herrschafft Zufreyen Zuschuzen, Zuschermen, Vnnd vor aller Clag Vnnd den rechten Zuuertretten. Vor allen abgang Clag Vnnd Ansprach wo es Jmmer Nott thuet Vnnd Hafftung gewinidt, wie solches Freyes Aigenthumblichen Khauff Rechts Vnnd gewohnhait, im Lanndt Steyr ist; Vnnd da dem Herrn Wechßler Freyherrn ꝛc. seinen Erben Vnnd nachkhomen, Vermüg des ihme Angehendigten Vnnd Verferttigten Extract vnnd Vrbari, an den Verkhaufften, Spezifizirten Guettern, ainiger mangl oder abgang erscheinen, Er auch wegen richtigmachung, der Lehen, oder Etwo Alten Ausstendigen Steuern, oder durch begebunden fahl eines Einstandts oder Andern ansprach, durch dißen Kauff in schaden Khäme. Solche schäden alle Vnnd Jede, wie die genendt werden mögen, soll Herr Wechßler seine Erben Vnnd nachkhomen wider haben suechen Vnnd bekhumen, auf all mein Vnnd meiner Erben Jezt oder Khunfftiger Jnner oder außer Lanndts Ligundt, oder Vahrunder Haab Vnd Guetter; Alles Bey Verbindtung des gewönlichen Lanndschadenbundts in Steyr, alß ob der von Wort zu Worth, nachlengs hierinen, mit seinen Völligen Jnnhalt geschriben Stunde. Threulich vnnd ohne gefehrdte. Dessen zu wahrem Vrkhundt hab Jch dißem Khausbrief, mit meinen Angebornen hieran hangunden Jnsigl vnndt aigner hierundter gestelten Hanndtschrifft Verferttigt, Vnnd becrefftiget; Vnnd zu mehrer bestättigung dessen, Hab Jch sonders Vleiß Erbetten, die Wollgebornen Herrn, Herrn Veith Sigmundten Freyherrn zu Herberstain, Neuperg Vnnd Guettenhaag, Herrn Auf Lancovuiz Vnnd Wildthauß, Erb Cammerer vnnd Erb Truchsössen in Khärendten ꝛc. Vnnd dann dem wollgebornen, Herrn Herrn Geörg Gabriel Freyherren Von Lamberg zum Rottenpüchl, Labach Vnnd Manßberg, Erb Lanndtstallmaister in Crain, Röm. Khay. May. Haubtman ꝛc. Daß sie Beede Herrn, neben mir dißen Khauffbrief mit Jhren Aignen Handtschrifften, Vnnd Wappen Jnsiglen Verferttiget haben, doch Jnnen Herreen Vnnd Jhren Erben ohne allen Nachtl Vnnd schaden. Beschechen zu Wurmberg Am Tag Marthiny nach Christy Vnnsers Lieben Herrn Vnnd Seligmachers Jm Ainthaußent Sechshundert Siben Vnnd Zwainzigisten Jahr.

Wolff Sig. Freyh. zu Herberstain m. p. Veit Sigmundt Herberstein m. p.
Georg Gabriel von Lamberg.

Mit anhängenden 3 Siegeln.

41) Vergleich zwischen dem Freiherrn Wolf Sigmund Herberstein und Hans Wechsler über die aus dem Verkauf von Wurmberg erhobenen Anstände v. J. 1628.

Zuwissen nachdem hieuor zwischen dem wolgebornen Herrn, Herrn Wolff Sigmunden Freyherrn zu Herberstain, auf Neuperg, Guettenhag vnd Peuerpach, Herrn auf Khrembs vnd Lancouiz, Erb Camerern vnd Erb Trukhsässen in Khärndten, An Ainem, vnd dem auch wolgebornen Herrn, Herrn Hannsen Wechßler Freyherrn ꝛc. Röm. Khay. May. Rath bestelten Obristen, vnd Oberhaubtman zu Creuz, Anderstheils, wegen der Herrschafft Wurmberg, so wolgemelter Herr von Herberstein, Jme Herrn Obristen Wechßler solchermassen, vnd gestalt verkhaufft, alß Er dieselbe von Herrn Philiberto Schranzen auf Schranzenegg vnd Forchtenstein, an sich erhandelt, auch die Zeit seiner Jnhabung veber, mit gülten, Regalien, vnd andern meliorirt, dessen zwo vnderschidliche Abreden aufgericht worden, Darüber sich aber allerley Difficulteten erhoben, die zu Waraß die hernach widervmb verglichen worden, veber dasselbe aber verrer Herr Obristen Wechßler, in vilen Puncten sich beschwärt befunden, vnd solches Jr g. Herrn, Herrn Sigmundt Fridrichen Grafen von Trauttmanstorf ꝛc., der Wündischen Granizen Generaln alß Principaln vnderhandlern, deß vorhin beschechenen khaufs Contract schrifftlich vorgetragen, vnd zwar daran gestanden, das es vor Recht khomen sollen, Zuuerhiettung aber aller verrern dises fahls, besorgentlichen, erwachsenden weitleuffigkhait, vnd zu abschneidung, alles feindtseligen Rechtens, haben sy beede thail, ainer güetlichen handlung, zu ainem steten, ebigen vnd vnwiderrueflichen bestendigen vergleich, in beysein, vnd gegenwarth, der hierzu erbettnen vnd erkhiesst, auch zu End vnderschribnen fürnemen beystenden vndergeben, Welche dan aines, vnd anderes, so biß dato noch strittig sein wöllen, nachuolgendermassen, mit beeder Jnteressirten thail Wilkhür, auf stetes, ebiges Ende hingelegt, vnd verglichen.

Erstlichen souil nun die neim verschwignen Perkhholden, so sy mit Jren dits orts strittigen Perkhrechtsgründten, in deren alten Wurmbergerischen Gründen gelegen sein, anbelangt, sollen dieselben dem Herrn Obristen Wechßler Freyherrn ꝛc. verbleiben, im widrigen aber, da sy in des Herrn verkhauffers, Ererbten Herberstainerischen Gründten ligent sein, sollen sy Jme Herrn von Herberstain verbleiben, außer deß Gregor Rößl vnd Skherlizen, so mit souil andern Herbersteinerischen gülten alß nemblich mit Jury Khrump, sogleichen Dienst raicht, erstattet

worden, da sich aber dise gemelte erstattung nit befindet, so sollen beede, der Gregor Rößl, vnd Skherliz, dem Herrn Obristen Wechsler Freyherrn widerumben veberlassen werden.

Zum Andern ist die sach, wegen deß Puzeinzischen Waldts dahin verglichen worden, daß solcher durch vnpartheyische leüth solle beritten werden, vnd zum Fahl sich befunde, daß solcher Waldt, dem Herrn Günther Freyherrn zu Herberstein, veber halbes verkhaufft worden, so solle dem Herrn Wechßler Freyherrn, durch den Herrn Verkhauffer, nach gestalt der sachen, ain gebürlicher abtrag, vnd satisfaction beschechen, da aber veber die helfft nichts verkhaufft worden, so verbleibt es bei dem verkhauff, vnd ist dits orts ainiher entschaidung nit vonnetten,

Drittens, da sich befinden wurde, daß denen Ober Wurzerischen vnderthanen, Jre Huebhölzer wären entzogen: oder verkhaufft worden, so solle Herr von Herberstain, die gebürliche erstattung darfür zuthann schuldig sein,

Verrer vnd zum Viertten, die Wüsen zu Prentendorff, zum Fahl sy veber eingezognen genuegsamen Bericht, befinden wirdt, daß merwolgedachter Herr von Herberstain, von Petern Jänschitschen, ain wüsen, negst bey dem Schloß gelegen, erst nach deß Herrn Schranzen abtrettung abgeledigt, vnd der Herrschafft Wurmberg, an stat der Prentendorfferischen Wüsen einnerleibt, dieselbe auch sich in gleicher güete befindet, so hat es dits orts sein richtigkhait, da sy aber nit so guet, solle die Prentendorfferische Wüsen restituirt werden,

Zum Fünfften, die Rainstain im Tischwald, so sich der Zeit vnrichtig befünden sollen, betr. sollen dieselben mit beeder Anrainer, vnd beysein anderer alten leüth, so darumben wissenschafft haben möchten, revidirt, vnd da sy vngleich befunden, widerumben, in Jre alte, gehörige ort gesezt werden,

Souil nun fürs Sechste, der vnderthanen außstandt anbelangt, thut, vnd wil sich Herr von Herberstein, des Jenigen dits orts, in Handen habenden schuldtbriefs, aller dings halten, zum Fahl aber die Paurn, der ausstenden nit gestendig, vnd sich desthalben beschwärt befunden, steth Jnen Jr notturfft gegen dem Herrn von Herberstein fürzukheren beuor,

Zum Sibenden, deß Perkrechts ausstandt halber aber, verbleibt es bey des Herrn Obr. Wechßlers Freyherrn, dits orts vun dem XII 9bris abgewichenen 1627 Jars von handten gegebnen verschreibung,

Waß Zum Achten, die Jenige des khaufbriefs halber, entstandter strittigkhait Betr. ist die sach dahin verglichen worden, daß zuuor das neue, mit dem alten Schranzischen Vrbario alles Vleiß solle Collationirt werden, vnd da es demselben gleich befunden wirt, der khaufbrief so

dan passirlich sein, da aber widrigesfahls, sich in bemelten neuen Vrbario, gegen dem alten Schranzischen Vrbario, oder auch melioritens, ain abgang (ausser dessen, waß Crafft dises notls, alberait verglichen worden) befinden thete, solle Herr von Herberstein, denselben abgang widerumben zuerstatten schuldig sein,

Zum Neunten, wegen deß Lengdorfferischen Vrfahr, weilen es strittig, so gibt Herr von Herberstein, dem Herrn Obristen Wechßler Freyherrn, sein Jus, allermaßßen Er solches, von Herrn Schranzen an sich erhandlet hat,

Zu dem Zechenden nun, ist auch des Herrn von Herberstein schiffmühl halber, die sach Lauter dahin beschlossen worden, daß solche durch Herrn Wolff Sigmunden Freyherrn zu Herberstein, mit dem eheisten abgeführt werden solle, weil er dessen khain gerechtigkhait alda hat,

Dan auch zum Einlifften, der yenigen dem Herrn Obristen Wechßler schuldigen Mühl, Zeug, vnd präparatorien halber, erpiettet sich Herr von Herberstein, dem Herrn Obr. Wechßler rc. zu aufrichtung ainer neuen Schiffmühl, alle vnd yede bedürfftige praeparatoria alßbalt vnd vnuerlengt darzugeben, vnd zulifern,

Zum Zwölfften, die strittigen Zwainzig Pfundt gelts herrngült betr. Ist herr von Herberstein Vrbiettig, Jme herrn Obr. Wechßler, dieselbe widerumben ab- vnd Jme Herrn von herberstein selbst zueschreiben zulassen, daß also die Herrschafft Wurmberg allein mit ainhundert Pfundtgelts in das gültpuech khomen thut,

Fürs dreyzechende, Schenkht Herr von Herberstein dem Herrn Wechßler de nouo fünffzig Fueder hey, von seinem Bey deß Schloß Wurmberg Mayrhof liegenden gueten hey zunemen.

Zu den Vierzechenden Erpiettet sich merwolgedachter Herr Wolff Sigmundt Freyherr zu Herberstain, wegen des Dorffs Trisstl vnd der daselbst wonhafften vnderthanen, Jnen zu Jrer Behülgung, ain genugsambs ort außzuzaigen, doch solls zu der Frauen Wechßlerin, willen vnd gefallen stehen, also daß, da Jr es nit gefellig, die Justrumente, wider einander außgewechßelt werden sollen,

Souil nun für daß fünffzechende, die Acht pfundt gelts herrngült, so merwolgedachter Herr von Herberstain, dem Herrn von Pfeilberg verkhaufft, anbelangt, ist solches alberaith ain verglichne sach, vnd dises orts weder von ainem oder dem andern thail, nichts mer Zuandten,

Für daß Sechtzechende ist der vorhin obligirte Stärtin wein de nouo, vom Herrn von Herberstein, dem Herrn Obr. Wechßler, fürderlich zugeben versprochen worden,

Schließlich vnd Letzlichen ist auch von bayden Herreen verglichen worden, daß der Herr von Herberstein sein waidt, in den Wurmbergerischen Städten außtreschen solle, doch vor dem Schnidt, vnd fürderlich ist, damit Herr Wechßler mit seinem getraidt, kheineswegs verhindert sey, das Stro aber soll ausser daß, waß noch auf der aldort yezt habendes Vieh aufgehet, alles vnd yedes, dem Herrn Wechßler zu Wurmberg verbleiben,

Dises alles wie obstehet, so durch beede thail, in Beysein der hernach vnderschribnen Herrn beyständen, auf ein ebiges, stetes Ende verglichen worden, haben beede thail, alß Herr Wolff Sigmundt Freyherr von Herberstein vnd herr Hanuß Wechßler Freyherr, solches wahr, Vesst, vnd stäth, auch vnzerbrochen zuhalten, gegen ainander dargelobt vnd versprochen, vnd zu gezeugnus der sachen, auch bey verpündung deß allgemainen Landtschadenpundts, zway gleichlautende Notl, nit allein vnder Ihren handtschrifften, vnd angebornen Petschafften aufgericht: sondern auch mit vleiß erbetten worden, daß sy Herrn beystände, zu mehrer Bekhrefftigung dersachen, auch Jre handtschrifften, auch Pettschafften (doch Jnen vnd Jren Erben, auch deroselben Fertigung vnd handtschrifft, allerdings, ohne nachtl vnd schaden) hierunder gestelt haben. Actum Grätz den fünffzechenden tag Marty, dises Amtausent Sechshundert Acht vnd Zwainzigisten Jahrs.

Mit 6 Siegeln.

Sig. Frid. Graue
zu Trautmanstorff.

S. L. v. Ditrichstein.

Wolff Sig. Frh.
zu Herberstain.

Christoph Fhr. v. Eybißwaldt.

Hanß Wechßler Frh.

Otto Heinrich Freih. zu Herberstein.

---

42) Schreiben des Verwalters Peter Rhoball an Freiherrn Hanns v. Wechsler v. 23. October 1630.

Wolgeborner Freyherr ɪc.

Gnediger Herr Obrister, Mit anuorstellung meiner allzeith beflissen willigen Dienst, hab aus beuelch meines Gnedigen hochgebietunden Herrn Wolff Sigmunden Freiherrn Zu Herberstain ɪc. Euer gnaden die — Auffsantungen weegen des Wurmbergerischen Landtgericht sowoll Wildtpaan vnd Reißgeiaiden verfertigter Vbersenden sollen, Mit ge-

horsamber bitt Euer g. mier deßwegen beyzaigern dißes ain Quittung zuekhomben laßen wolten, Thue Hierüber Euer g. mich gehors. ßambtlich aber in den Schutz des Allmechtigen beuelchen. Pettau den 23. 8ber 1630.

Eur g. Gehorsamber alzeit
Petter Khoball.

P. S. Bitt Euer g. beyligendes Scheindl ohne Beschwert zuuerfertigen vnd miers beyzaiger zu vebersenden.

---

43) Auffsandung des Freih. Wolf Sigmund von Herberstein der zur Herrschaft Wurmberg gehörigen Jagdrechte; vom 4. October 1630.

Dem hochwürdigisten Fürsten vnd Herrn Herrn Parisio de Ladron, Erz Bischofen zu Salzburg Legato Nato des Heyligen Römischen Stuel zu Rom ꝛc. Meinem gnedigisten Fürsten vnd Herrn ꝛc. Entbeut ich Wolff Sigmundt Freyherr zu Herberstain ꝛc. meine schuldig vnd allzeith gehorsambiste Dienst, vnd gib Euer Hoch Fürstl. gnaden in vnderthenigkheit zuuernehmen, Wie das ich verschöner Zeith mein Herrschafft Wurmberg mit all derselben regalien Hoch- vnd Herligkheiten allermaßen ich die von Herrn Philiberto Schranzen an mich erhandelt vnd auf dato inen gehabt vnd genoßen, laut hierüber verfertigten vnd abhandt gegebnen Khaufbrief verkhaufft habe, Dem Wohlgebornen Herrn Herrn Haunßen Wechßler Freyherrn vnd Obristen ꝛc. vnd seinen Erben. Wann aber die Wildpaan auf Rott vnd Schwarz Wildt auch das Reißgeiaidt auf all zu gedachter Herrschafft Wurmberg gehörigen Grundten von dem Hochlöblichen Erz Stifft Salzburg zu Lehen rührt, Alß gelangt an Euer Hochfürstl. Gnaden mein gehorsambistes bitten, dieselbe geruhen besagten Herrn Wechßler Freyherrn ꝛc. vnd seinen Erben angedente Wildtpaan vnd Reißgeiaitsgerechtigkheit von neuem gnedigist zuuerleichen, gestaltsamb ich solche mit allen rechten vnd gerechtigkheiten wie ich dieselben bißdaher Innegehabt in chrafft dits briefs gehorsambist Auffsande, Ohne geuehrde, zu wahren Vhrkhundt hab ich meine aigne Handschrifft vndangebornen Wappen Pedschafft Hierundter gestellt, Beschehen zu Pettau am Vierten Monathstage October des Ain Tausent Sechshundert vnd dreißigisten Jahrs.

(L. S.) Wolff Sig. Frhr. zu
Herberstain ꝛc.

---

44) Empfangschein des Freih. Hanns Wechsler über die vorhergehende Auffandung des Freih. v. Herberstein vom October 1630.

Das Ich Hanns Wechßler Freyherr vnd Herr zu Wurmberg Röm. Khay. Mt. Rath vnd bestelter Obrister ꝛc. die ihenigen Lehens Auffanndtungen als vber das Landtgericht auf all meinen zur Herrschafft Wurmberg gehörigen Gründten so von vnnserm allergnedigisten Herrn vnnd Landtsfürsten ꝛc. Lehen ist, Sowoll veber den Wültpaan vnd Reißgeiadt auf besagten Gründten, welche von dem hochlöblichen Erz-Stifft Salzburg zu Lehen rühren anheudt vnderseztem dato von Pettern Khoballen Herrn Herrn Wolff Sigmunden Freyherrns zu Herberstain ꝛc. Verwalter zu Pettau, verfertigter zu meinen sichern Handen gerecht empfangen, Solches bezeugt mein aigne Hierunder gestelte Hanndtschrift vnd Pedtschafft. Actum Wurmberg den Octobr. Ao. 1630.

(L. S.)

---

45) Lehensbrief Kaiser Ferdinands II. an Freih. Hans Wechsler über das peinliche Gericht zu Wurmberg verliehen vom 23. Jänner 1633.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Genaden Erwölten Römb. Khayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlauonien Khönig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Khärndten, Crain, Vnd Württenberg Ober vnd Nider Schlösyen, Mahrgraue in Mähren, Ober vnd nider Laußniz, Graue zu Tyrol vnd Görz, ꝛc. Bekhennen daß für vnnß khomen ist, der Edl vnnßer lieber getreuer Hannß Wechsler Freyherr ꝛc. Vnd hat Vnnß in Vnderthenigkeit gebetten, daß wür ihme daß Halß vnd Bluet gericht, Stockh, Galgen, Schrön, vnd Dingestett zu dem Schloß Wurmberg vnd zu allen desselben Schloß Fleckhen, Märckhten, Dörffern Vnd Zuegehörungen, so weith daß Wurmbergerische Landtgericht begrüffen ist, der Lehenschafft Vnßres Fürsstenthumbs Steyr, zu Lehen zuuerleihen genedigist geruchen wollten, Welliche Herrschafft Wurmberg sambt dem darzue gehörigen Landtgericht Er Von dem auch Edlen Vnserm lieben getreuen Wolff Sigmundten, Freyherrn zu Herberstein, Neuberg vnnd Gutenhagg ꝛc.

Kheufflichen an sich gebracht, Vnd wür daß berierte Landtgericht auch ihme im Sechzehenhundert vnd Zwainzigisten Jahr, Lauth derentwegen fürgebrachter auffsandt vnd Original Lehenbrief, zu Lehen Verlichen hätten, daß haben wür gethan, Vnd haben in Ansehung der gehorsambist gewendten Bitte willen, ernennten Hannßen Wechßler Freyherrn ꝛc. daß angedeitte Halß vnd Bluet gericht, Stockh, vnd Galgen, Schrän, Vnd Dingstett, zu Lechen allergenedigist Verlichen, Verleichen daß auch wissentlichen Crafft dits Brieffs, was Vnnß von rechtswegen daran zuuerleichen Vnd ihme zu Empfangen gebürth, Allso daß Er vnnd seine Erben, soliches Halß- Vnd Bluetgericht, Stockh vnd Galgen, Schran Vnd Dingstatt so offt es zu fahln khumbt, Von Vnnß Vnd Vnsren Erben zu Lehen erkhennen Vnd empfahen, auch Vnß damit getreu, gehorsamb Vnd gewerttig sein sollen, Allß Lehens Leuth Ihren Lehensherrn, des zu thuen schuldig, Vnd Pflichtig sein, Vnnd als Lehens- vnd Landtsrecht ist, Vnd darauf solliche Freiheit haben, sich der gebrauchen vnd geniessen migen, Allermassen soliches Halß vnd Bluet Gericht Vormahlen durch Vnnß Vnd Vnnsere Vorforderen Hochlöblichister gedechtnuß zu Lehen ist Verlichen worden, doch Vnnß an Vnnsern Obrigkheiten, Herrligkheiten, Vnd gerichten, auch sonnst Menigclich an Ihren gerechtigkheiten Vnuergrüffen Vnd Ohne schaden. Vngefehrlich mit Vhrkhundt dits Brieffs, besigelt mit Vnnserm anhangendten Insigl, Geben in Vnnserer Statt Graz, den drey vnd zwainzigisten tag Monats January, allß man Zelt nach der genaden reichen Geburth Christi Jesu Vnsers Erlösers vnd Seelligmachers in Sechzechenhundert Ain Vnd dreißigisten Vnnserer Reiche deß Römb. in Zwelfften, deß Hungerischen in dreyzehenten, Vnd deß Behaimbischen in Vierzechenten Jahr.

---

46) Vertrag zwischen Frau von Urschenbeck geborne Freyinn von Horkhhaimb und Freyherrn und Freyinn von Gäller vom 18. März 1639.

Zu Wissen daß anheut dato den 18. Martii des 1639 Jahres zwischen der wolgebornen frauen fraue Margaretha Anna frauen Von Vrschenbekh Wittib einer gebornen Von Harkhhaimb Aines theils

Vnd dan dem Wolgebornen Herrn Herrn Hannß Wilhelben Gäller freyherrn auf Schwamberg Lainach Vnd Waldtschach Herrn zum Waaßen, der Röm. Khay. May. Rath Camerer, Bestellten Obristen Vnd Oberhaubtman Zu Creiz, dessen frauen Gemahlin frauen frauen

Catharina Elisabeth Gällerin gebornen wechßlerin Freyin Anders theils. Volgender Vertrag aufgericht worden.

Erstlichen Cädiirt Vnd Vbergübt obWolgedachte frauen frauen Margaretha Anna Vrschenbekhin Wittib, Ihme Herrn Obristen Gäller Vnd dessen frau Gemahlin, alle Vnd Jede Anforderung, so obgemelte frau Wittib, an die Herrn Vrschenbekhische Erben Zu fordern, so wol in Heyrathgueth Widerlag, Morgengab caraparnal Vnd alles waß sonsten mit Recht sie Frau Wittib Zu fordern hette, es sey gleich Capital, interesse, Vnkhöst, Schäden, Versaumbnuß, Minderst noch Nichts daruon, außgenomben, Völlig Vnd ohne allen Vorbehalt:

Entgegen aber Bezalt er obgedachter Herr Obrist Gäller Vnd dessen Frau Gemahlin, Jhro frauen Wittib ein Suma geldts Benendtlich Ain vnd achtzigtausendt Gulden, Wirkhlichen Vnd solcher gestalt

Nemblich durch ein WolVerfertigte, Vnd durch Landtsobrigkheit Confrimirte Donation Von Jhro frauen Wittib, an dero geliebten Herrn Tochtermann Vnd Sohn, Herrn Georg Seyfriden Wechßler Freyherrn auf Wurmberg Nunmehr seligen Außgehendt dreysigtausendt Gulden, Idest . . . . 30,000 fl.

Dan ferners auff Anordnung wohlgemeldter frauen Wittib, Behalt Herr Obrist Gäller Vnd dessen frau Gemachel, frauen frauen Magdalena frau Von Vrschenbeckh, geboren Herrin Von Trauttmanstorff wittiben Sechstausentgullden Idest . . . . . 6000 fl.

Weitters auß obgedachter frauen Wittib Anordnung Behalt herr Obrist Göller Vnd dessen Frau Gemahlin, Herrn Hannß Hainrichen Tappen Zechentausendt Gulden Idest . . . . 10000 fl.

Vnd dan in Vndterschidlichen posstenVermögAnweissung, obgesagter Frauen wittib fünfftausendt Zwayhundert Gulden Idest . 5200 fl. welche Posten Zusamen brigen

Ainvndfünfftzig Tausendt Zwayhundert Gulden

Idest . . . . 51200 fl.

Da sie nun Von den Capitälle der Ainvndachtzigtausendt Gulden, abgezogen werden, verbleibt herr Obrist Gäller und dessen frau Gemahlin, der Frau wittib in richtigen Rest noch zu thuen Neunundzwaintzigtausendt Achthundert gulden. Darumben Herr Obrist Vnd dessen frau gemahlin, ihro frau Wittib Alsobald Vier Vnterschidliche vnd zu Jhrer belieben versicherte Schuldtbrief angehendigt. Hierüber geloben beyde thaill bey Adelichen Ehren vnd glauben wider obgemelten Vertrag nichts zuhandlen, es sei in waß weiß es Jmer wolle, Begeben sich auch aller Rechten so ainem oder andern theill, hierinnen Zuguetten khomen mechten, Niergendt nichts außgenomen, Threulich

vnd ohnegeuerdte, Auch bei Verbindtung deß Landtschadenbunts in Steyr, deßsen Zu Mehreren Becrefftigung hat obwollgedachte Frau Wittib Zu Zeugen vnd Mitferttigern erbetten, den Hochvndtwollgebornen herrn herrn Georg Ludwigen Grafen von Schwarzenberg, Herrn Zue Mueran vnd hochen Landtsperg ꝛc. Ritter des Ordens von gulden Vluß ꝛc. Römb. Khay. May. gehaimber Rath, Camerer, Vnd General Obrist der Windisch vnd Pettrinianischen Gränіz: Von Seiten aber herrn Obristen Gäller vnd dessen Frauen Gemachlin, der Wohlgebor herr herr Hanß Sigmundt Freyherr von Eybeswaldt ꝛc. der Römb. Khays. May. Camerer, Obrist vnd Oberhaubtman zu Copreiniz, doch alles der ansechlichen obgemelten herrn Mitferttigern ihren Handtschrüfft vnd Pettschafften ohne Nachtl vnd schaden, geben in Wurmberg vnter obgemelten dato des 18. Marty 1639 Jahrs.

(L. S.)

Margaretha Anna Frau von Urschenbeckh, Freyinn Wittib, ein geborne von Horckhhaimb.

(L. S.)

Catharina Elisabeth Gällerin.

(L. S.)

Geörg Ludwig G. v. Schwarzenberg.

(L. S.)

Hannß Sidmundt Freyherr von Eübeswaldt.

(L. S.)

Hannß Wilhelbm Gäller Freyherr.

---

47) Verkaufsvertrag der von der Freyinn Katharina Elisabeth Galler an Freiherrn Geuthert von Herberstein verkauften Herrschaft von Wurmberg vom 12. Julius 1639.

Ich Catharina Elisabeth Gällerin, Ein geborne Wexlerin Freyin, deß Wollgebornen Herrn, Herrn Hannß Wilhelmb Gäller, Freyherrn Auf Schwamberg, Lainach, vnd Waldtschach, Herrn zu Waaßen, Rom. Khay. May. bestelten Obristen, vnd Oberhauptman zu Creüz, Eheliche gemahl, Bekhenne hiemit, für mich vnd Alle meine Erben, öffentlich in Crafft dits brieffs, wo der Zuuernemben füergebracht würdet, daß Ich vmb meiner bösseren, vnd mehrern wolfahrt willen, auß frey wolbedachten, mueth: Auch zu der Zeit, da Ich deßen guett, fueg vnd macht gehabt habe, mein aigenthumbliche, Von dem Wollgebornen Herrn Herrn Georg Seyfridt Wexler, Freiherrn meinen geliebten Herrn bruedern Seel. Ererbte Herrsch. Wurmberg, mit deren Ain- Vnd Zuege-

hörungen, Hochhaiten, Freyhaiten, Landtgericht, Wildtpaan, Reißgiadt, Fischereyen, Wäldern, Bluembbesuech, Mayrgründten, Wißmadten, Weingarten, Vndterthanen, Perkhrecht, Mosst- Vnd Traidt Zechendt, Müll, Teuchten, daß Uhrfahr an der Traa, Vndter der Kürchen St. Merthen gelegen, Aigen für Aigen, Lechen für Lechen, Alleß vnd Jedeß, Laut Auffgerichten: Vnd Verförtigten Vrbary Allermaßen Vnd gestalt Ich solliche Innen gehabt, genüzt, genoßen, Vnd in der Zeit meiner Inhabung, mit gülten vnd Regalien meliorirt, Vnd gebeßert, dem Wollgebornen Herrn, Herrn Geüthert Freyherrn zu Herberstein, Neuperg vnd Guettenhaag, Herrn auf Lancowiz, Erb Camrern vnd Erbdruchsäßen in Khärndten, der Röm. Khay. May. Rath, vnd Camern &c. Vnd allen seinen Erben, für frey Aigen Hingeben, Vnd Verkhauft Habe. Ich Habe Auch Ime Herrn Von Herberstain Freyherrn &c. Vnd allen seinen Erben, Solliche Obbegriffne Leüth Stukh, güldt Vnd güetter, Außerin, Vnd meinen Erben, nuz Vnd gewehr in sein Herrn von Herberstain Freyherrs &c. vnd seine Erben nuz und gewehr, Inhalt Ainer Ime Herrn Von Herberstain Freyherrn &c. Wolluerförtigt- Vnd angehendigten Auffsandt, Vnd gehorsambbrieffs Aingeandtwort Vnd vebergeben. Also daß Er Herr von Herberstain Freyherr &c. Vnd seine Erben fürbaßhin Vnd Von dato dits brieffs, ohne mein- Vnd meiner Erben: oder Menigkliches, Von meinetwegen Hindernuß, Irrung, Vnd WiderSprech, mit obgedacht Erkhaufften Güettern, Handlen thuen Vnd Laßen mögen. Auch sein nuz Vnd fromben damit schaffen, wie Ime solliches Zum bößten füegen will, dann Er hat mir Anheut dato Ain Summa geldts. darfür Paar Vnd beraith Außgericht Und bezalt, daran Ich wolbegniegt Auch Hinfüro Begniegt sein solle. Ich vnd meine Erben, behalten Auch für Heut dato khainerley Jus, noch gerechtigkhait, mit mehr, daruon beuor; Sondern Es Sollen bemeldte Leüth Stukh Güldt und Güetter. mit aller Ihren Zuegehörung, wie Von Alter Herkhomben; Vnd solliches Herr Wolff Sig. Freyher Zu Herberstain &c. Vorwolangedeüther mein Herr Vatter, Herr Hanß Wexler Vnd Herr brued, Herr Georg Seyfridt Wexler beede Freyherrn &c. See., Nacher Auch Ich, dieselben biß auff die Zeit Innegehabt, Vnd genoßen mit dato dits brieffs mit Aller derselben Rechten vnd gerechtigkhaiten, Hochhaiten, Nuzungen, vnd Herligkhaiten Robathen nindert: noch nichts dauon außgenomben Oft Ermelten Herrn Von Herberstain Freyherrn &c. Und seinen Erben, nunmehr mit Aller dienstbarkhait vnd gehorsamb, gewertig Zuegethan Vnd Vndterworffen sein. Ich Gelob, Zuesag Auch für mich vnd meine Erben, Ernendten Herrn Geüthert Freyherrn Zu Herberstein &c. Vnd Alle seine Erben bey dißer vnd durch mich: Ime

wie obstehet, Aigenthumblich Verkhaufften Herrschaft Zu freyen, Zu schützen, Zu scherben Vnd Vor Aller Klag vnd den Rechten Zuuertretten Vor allen Abgang Vnd AnsPrach wo es Jmer noth Thuet Vnd Haftung gewindt wie sollichcs Freyes Aigenthumblichen Khauffs Recht und gewonhait im Landt Steyer ist. Und da dem Herrn Von Herberstain Freyherrn ꝛc. seinen Erben Vnd nachkhumbe Vermög deß Jme angehendigten Vnd Verförtigten Extract Und Vrbarii An den Verkhaufften Specificirten Güettern Ainicher Mangl oder Abgang Erscheinen, Er auch Wegen Richtigmachung der Lechen, Ainer Lechenfölligkhait oder Etwa alten außtändigen Steuern; oder durch begebendte Fahl Aines Ainstandts: oder andern AnsPrach, durch dißen Khauff in schaden khämbe, Solliche schäden Alle vnd Jede wie die genendt werden mügen Soll Herr Geüther Freyher Zu Herberstain ꝛc. seine Erben Vnd nachkhumben, wider Haben suechen Vnd bekhomben Auff All mein: vnd meiner Erben, Jezt: oder Khänftiger, Jnner- oder Ausserlandts, Ligendt oder Fahrendter Haab, vnd güetter, deßwegen Jch dann denen weiblichen Freyhaiten Juri Velleiano genandt, dessen Jch durch meinen geliebten Herrn Ehegemahl notturfftigkhlich verstendigt: Erinert, Vnd Angewißen worden mich Hiemit in besten Furmb Vorzügen, Vnd begeben Haben will. Alles bey verbündung deß gewondlichen Landtschadenpundts in Steyer. Alß ob der Von wort Zu wort, nachlengs Hierinen mit seinen Völligen Jnhalt geschriben Stunde. Threulich vnd ohne geuärde dessen zu wahren Vrkhundt, Habe Jch dißen Khauffbrieff, mit Angebornen Hieran Hangundten Jnsigil vnd Aigner Hierundter gestelten Handtschrifft verförtigt. Vnd zu mehrern becröftigung Vor Wollernendten, meinen geliebten Herrn Ehegemahl Herrn Hanß wilhelmb Gäller Freyherrn ꝛc. mit Sondern fleiß Erbetten, daß derselb dißen brieff mit seinen angebornen Jnsigil, vnd Handtschrifft, doch deroselben gänzlich ohne nachtl: vnd Schaden bekröftiget Hat. Actum Wurmberg den 12. Tag July A. 1639.

(L. S.) (L. S.)

48) Lehensvertrag der Herrn von Pettau mit dem Bischof von Brixen über Schwamberg v. J. 1393.

Jch Hertneid der Elter, weillent Herr Andriche seligen Sun von Pettaw, vnndt ich Hertneidt der Jünger weillent Herr Herdegen seliges, Sun von Pettaw, Marschalch in Steyern Veriehen baid offentlich an diesen Brief, für vnnß vnndt für alle vnnser Erben, vnndt thuen

khunnt allen den die Jnßehen oder hören lesen, daß der Erwürdig Fürst, vnnser lieber Herr, Herr Matheuß Bischoff zu Brihsen, vnnß vnndt allen vnnßern Erben verlihen hat, den vesszen Schwamberg vnnd den Marckht vnndt Gericht, vnndt mit aller Herrschafft, vnndt mit allen güettern, vnd Vrbary, vnndt mit allen den Rechten vnndt nuzen vnndt gewonhaitten, die von Recht vnndt von Allter darzue gehörent, die von Jn vnndt seinen Gottshauß zue Brixen, Zuelehen sindt, vnndt vnnser Fordern von Allter her von seinem Gottshaus von Brixen gehabt habent zue Lehenn, Wie das alleß gehaißen ist, vnndt hat vnnß daß verleihen gethan nach seines Gottshauß zue Brihsen, allten Rechten vnndt gewonhait, vnndtt meniglichs Recht vnuerzigen — Vnndt darumb haben wir baide, dem eegenannten Herrn, Herrn Matheus Bischoff zue Brixen, gelobt bey vnnsern trewen an Aidtsstat, Jm vnndt seinem Gottshauß, getrew vnnd gewerttig Zusein, seinen fromen Zufürdern, vnndt schaden Zuwenden, vnnd alleß daß dauon Zuethuen, daß ein Jeglicher in vnnser genoßschafft gebunden ist Zuethuen, von Lehen vnndt nach Lehens Recht, daß das also stät vnndt vnnverbrochen bleib; Geben wir vorgenannt baide Hertneid von Pettaw, dem eegenannten Herrn, Herrn Matheuß Bischoff zue Brixen, vnndt demselben seinen Gottshauß disen brief, mit vnnser baider anhanngenden Jnsigl, Zue ainem vrkhunnt der warhait, deß seindt gezeugnus, Herr Ezel von Emne, Corherr Zue Brihsen, Herr Conrrat der Pranuger Probst von Cufstein, Purggrave auf Seben, vnndt Khienrat der Ernnst von Brichsen, vnndt Khienrat der Raumschissel, Fridrich von Fridaw, vnndt Hanns der Khaißer, vnnßer Diener vnndt ander Erbar Leüth genug, die dabey waren do das beschach zue Prauneggn, Nach Christy geburt, Dreyzehenhundert Jar, darnach in dem, Drey-vnndt sechtzigisten Jar, Am Sanckt Vllrichs Tag.

Jch Vllrich von Walssee, verzich alß ein Gerhab anstat meines lieben Vettern, Pernhartn von Pettaw, vnndt thue khunnt, offentlich mit disen Brief, Allen denen die Jn sehen oder hören lesen, Allß der Ehrwirdig Fürst mein lieber Herr, Herr Fridrich, Bischoff zu Brihsen, die Vesst Zue Schwamberg vnndt den Marckht vnndt Gericht, mit aller Herrschafft, vnndt mit allen guettern vnndt Vrbary, vnndt mit allen denen Rechten, nuzen vnndt gewonhaitten, die von Recht vnndt von Allter darzue gehörent, wie die genannt seindt, nicht ausgenommen, die von Jm vnndt seinem Gottshauß Zue Brihsen Zuelehenn sinndt, vnndt meins obguter Vettern Pernhartn Vatter seliger, vnndt seine Vordern, von Allter, von demselbigen seinem Gotthauß Zue Brihsen Zue Lehen gehabt haben, Dem iezt genannten Pernhartten von Pettaw, meinem Vettern verlihen hat, nach seines Gottshaus zu

Brichsen alltem Rechten vnndt gewonhaitten, vnndt meniglichs Rechtenn vnuerzigen, Hätt derselb mein Vetter demselbigen meinem Herrn von Brihsen vnndt seinem Gottshaus für sich selbst vnndt seinen Erben gelobt, bey seinen trewen an Aides stat, getrew vnndt gewerttig Zu-sein, vnndt seinen, seiner nachkhommen, vnndt seines Gottshauß Zue Brihsen fromen Zuefürdern, vnndt schaden Zuwennden, vndt alleß daß dauon Zuthuen, daß ain Jeglicher in seiner genoßschafft gebunden ist Zuethuen, von verleihen Lehn vnndt nach Lehens Recht, han Ich eegenannter von Wallsse mit sambt dem vorgenannten meinem Vettern, mit gueten trewen an Aides stat verhaissen vnndt gelobt, Daß Er vnndt seine Erbenn sollen die vorgenannt Punckt vnndt geliebt stät haben vndt volfüren, on alles geferde, Vnndt allß der vorgenant mein Herr von Brihsen seinen willen vnndt gunnst darzue geben hat, daß mier der eegenannt mein Vetter die eegenannt Lehen vermacht hat, mit solcher beschaidenhait, Ob Er on Leibs Erben abgieng, da Gott vor sey, so sollen die eegenannten lehen, auf mich vnndt meine Erben gefallen, hann Ich versprochen vnndt verhaissen, in dem namen allß dauor, daß die gemächtnuß soll dem eegenennten meinem Herrn von Brihsen, seinen nachkhommen vnndt Gottshauß an der Lehenschafft vnschädlich sein, on alleß geferdt, Vnndt wann der eegenannt mein Vetter, aigen Innsigl gewinnet, so sol Er newe brief geben vnnter seinem Innsigl, die Ich dann auch ein freündt mit sambt mier versigln sollen, Mit vrkhunt dits Briefs, versigelt mit meines eegenannten Vllrichs von Wallsse anhanngunden Innsigl, vnndt deß ist gezeug mein lieber Freundt, Herr Dietting der Truchseß von Thunnbergkh mit seinem anhanngunnden Innsigl, Der geben ist nach Christy geburt, Dreyzehenhunndert Jar, darnach in dem dreyvnndtneunzigisten Jar, am nägsten Sonntag nach dem Ostertag.

---

49) Lehensvertrag Ulrichs von Walsee mit dem Bischof von Brixen über Schwamberg v. J. 1398.

Ich Vllrich von Wallse von Drosemdorf, deß Hochgebornen Fürssten, meines gnädigen Herrn, Herrzog Willhalbms, Herrzogen Zue Oesterreich rc. Hofmaister, Bekhenn vnndt thue khunnt offenntlich mit disem Brief, Allen den die In sehent, lesent, oder hören lesen, Allß mier der Edl mein lieber Herr Ohaimb Bernhart, weillent Herrn Hertneids deß Jungen von Pettaw Sun, die Lehen so Er von dem Gottshaus zue Brihsen hat, nemblich die Vesst Schwamberg, den Marckht

vnndt das Gericht mit aller Herrschafft, vnndt mit allen guettern vnndt Vrbary, auch mit allen Eren, Rechten, nuzen vnndt gewonhaitten, die mit Recht vnndt allter gewonhait darzue gehörent, nichts ausgenommen von Zeitten gefüget vnndt gemacht hat, vnndt zu derselben gemechtnuß, der Ehrwirdig Fürst mein lieber Herr, Herr Vllrich, Bischoffe Zue Brihsen, seinen willen vnndt gunst, gegeben, vnndt dieselben gemächtnuße, mit seinem Brief bestät hat, von derselben von Pettaw Pet wegen, vnndt sonnderlich durch der durchleüchtigen Fürsten mein gnädigen Herrschafft von Oesterreich willen, die In auch darumb bat. Allso hab Ich gelobt vnndt verhaissen, für mich vnndt mein Leibs Erben, daß dieselb gemächtnuß, dem vorgenannten meinem Herrn von Brihsen, seinen Nachkhommen, vnndt Gottshaus an den eegenannten Lehen, khainen schaden nicht brinngen sol, vnndt daß wir auch die von Im vnndt seinen Nachkhommen wenn es Zue schullden khombt emphahen, vnndt In dauon getrew vnndt Zinnspar Zuesein, Alls Lehensleüth Ihrem Lehenherrn von Rechts wegen sein sollen, vnndt gebunden sinndt Zuthuen, On Geferde, Mit Vrkhunnt dits Briefs, versiegelte mit meinem anhanngenndem Insigl, der geben ist zue Wien, am Pfingstag nach St. Erharts Tag, Nach Christy geburt, Dreizehennhundert Jar, Vnndt darnach In dem Achtunndtneunzigisten Jar.

---

50) Verschreibung der Vesten Wurmberg, Schwamberg und Hollnburg von Agnes von Pettau (verwitweten Stubenberg) an Friedrich von Oesterreich v. J. 1443.

Ich Angnes geborn von Pettaw, deß Edlen Herrn, Herrn Leütolts von Stubenberg Ehelich gemahl, Bekhenn für mich vnndt alle meine Erben, vnndt thue khunnt offentlich mit dem brieff, Das Ich angesehen vnndt mit billicher Danckhbarkhait betrachtet hab, solch gnadt vnndt füdrunng, so der allerdurchleüchtigist Fürst vnndt Herr, Herr Fridrich Römischer Khönig, Zu allen Zeitten merer des Reichs, Herzog Zue Osterreich, Zue Steyer, Zue Cärinten vnndt zu Crain, Grafe Zue Tyroll ꝛc. mein allergenedigister Herr, mir in meniger weeg beweiset, vnndt erzaigt hat, vnndt der Ich auch hinfür von seinen gnaden wartunnt bin, vnndt hab dardurch mit wolbedachtem muet vnndt rechter wißen, williglich vnndt gern, Zue den Zeitten da Ich eß wol gethun möcht, vnndt so eß nach den Lanndtsrechten, in Steyer vnndt Cärintem, vnndt außerhalb vor allen Gerichten vnndt Rechten, vnndt an allen Stetten allerbest khrafft vnndt macht gehaben mag, dem

vorgenannten meinem gnädigisten Herrn, dem Röhmischen Khünig, allß Herrzogen zue Steyer vnndt zu Cärinten, vnndt allen seinen Erben, die nachgeschriben mein Vessten, mit namen Wurmberg, die vessten in Steyer gelegen, mit Irer Zugehörung, die von dem hochwirdigen Fürsten vnndt Herrn, dem Erzbischoffe zue Salzburg, vnndt seinem Gottshauß, vnndt Schwamberg die Vessten mit sambt dem Marckht daselbst, mit Iren Zugehörungen, auch in Steyer gelegenn, die von dem hochwirdigen Herrn, dem Bischoff zu Brihsen, vnndt seinem Gottshauß zue Lehen rüerent, vnndt mein Ambt daselbst Zue Schwamberg, daß auch von den iztgenannten Erztbischoff vnndt Gottshauß Zue Sallzburg, mein Lehen ist, Darnach Hollnburg die Vessten in Carnten gelegen, mit sambt dem Gericht vnndt aller annder Irer Zuegehörung, die mein aigen ist, in ains rechten redlichen vnndt vnwiderrueflichen geruechtweiß gegeben, Zuegefuegt vnndt gemacht hab, gib vnndt mach In die auch alls mein Rechts erblichs vnndt vnuerpundens guet, wissentlich in Crafft deß Briefs für mich vnndt all mein Erben, Allso wenn Ich on Leibs Erben hinnder mein liesse, daß Sün wären, wann die dann auch abgeen, daß dann die obgenannt mein Vessten Wurmberg, Schwamberg vnndt Hollnburg, mit allen vnndt ieglichen Iren bubtern, Gerichten, Rechten, nuzen, gulltern vnndt Zuegehörungen, Allß mein fordern seligen vnndt Ich die vnzher inngehabt vnndt genossen haben, nichts dauon ausgenommen noch hindan gesezt, an dem vorgenannten meinem guedigisten Herrn, den Römischen Khünig, oder ob Er nicht wär, an sain nägst erben, Herrzogen Zue Oessterreich, Zue Steyer vnndt Zue Kharunten, so gennzlich vnndt lediglich, gefallen sollen, Vnndt sy mügen vnndt sollen sich der dann allß Lanndtsfürsten vnndterwinnden, die In nemen, nuzn vnndt niessen, aigen für aigen, Lehen für Lehen, vnndt alleß daß damit thuen vnndt schaffen, das sy dann mit anndern Iren Lehen, vnndt aigen güetern gethuen möchten, an meiner Erben, vnndt auch an meiner obgenannten leibs Erben vnndt mennigklichs Irrung, hinnderung vnndt widersprechen, Aber dieweil Ich, oder nach meinem Todt mein leibs Erben, daß Sun wären in leben sein, so sollen vnd mügen wir die eegenannten Vessten all drey mit Iren Zuegehörungen innhaben, nuzen vnndt niessen, allß Ich dann die iez innhab, Vnndt nach meinem, vnndt obgenanten meiner Leibs Erben abganng, ob Ich die lasse, so sollen sy den obgenannten meinen gnedigisten Herrn, dem Khünig vnndt seinen Erben, gennzlich ledig sein, vnndt in Ir gwalt, nuz vnndt gebär genommen werden, allß vor auch beruert ist, Vnndt darauf so schaff Ich eegenannte Angneß iezt gegenwäertiglich mit diesem Briefe, mit allen meinen vnndt den vorigen meiner leibs Erben, Pflegern, Burckgrafen, vnntd Amptleüthen der

obgenannten meiner Vessten, Wurmberg, Schwamberg vnndt Hollnburg, wer die Je zue den Zeitten sindt, Wenn Ich abgee vnndt nicht leibs Erben daß Sun sein lasse oder ob Ich die liesse, vnndt dann dieselben auch abgeen, Das sy damit den vorgenannten meinen gnädigisten Herrn dem Khunig, oder ob Er nicht wär, seinen nägsten Erben herrzogen zue Osterreich, zue Steyer vnndt Kharunten, der obgenannten dreyer Vessten mit allen vnndt ieglichen Jren Zuegehörungen, wenn sy die nach meinem vnndt der obgenannten meiner leibs Erben, abgaunng, erfordern, An alleß verziehen vnndt on alle waigerung vnndt widerred abtretten, darmit gehorsamb vnndt gewerttig sein, vnndt Jm oder wem sy daß An Jrer stat empfelchen, die Jm anntwortten, vnndt niemant anndern, wann Ich dieselben Pfleger, Burggrafen vnndt Amptleüth, für mich vnndt alle meine Erben, aller Jrer glübt, Aidt vnndt verschreibunng damit sy mier izt verpunden sinndt, oder mier vnndt meinen Erben fürpaß verbunden werden. Darauf gennzlich ledig vnndt loß sag, Allso wenn eß zue schulden khombt, daß sy der benannten Vessten sollen abtretten, allß von Statt, Daß sy dann dem obgenannten meinem gnedigissten Herrn dem Khünig oder seinen Erben, allß vor begriffen ist, darmit sollen verbunnden vnndt verpflichtet sein, Alles getreülich vnndt vngefärlich, Ob aber Jemant eß wären mein Erben oder andere, nach meinem oder meiner leibs Erben abgannng, dem obgenannten meinem gnädigisten Herrn, dem Khünig oder seine Erben, irrung Zuesprich oder intrag, damit thuen oder Zueziehen wollte oder würde, vnndt derselb vnnser gnädigister Herr der Khünig oder sein Erben deß zueschadenn khommen, wie sich das fügete, denselben schaden sollen sy haben Zue denselben vnnsern Erben, oder anndern von den Jn das widergiennng, vnndt deß von Jn vnndt Jren guet bekhommen, mit Recht oder an Recht, wie Jn das fügete, Vnndt deß Zue Vrkhunnt, gib Ich eegenannte Angneß, für mich vnndt all meine Erben, dem vorgenannten meinem gnädigisten Herrn dem Khünig vnndt allen seinen Erben, den Brief besigeltn mit meinen aignen anhangennden Innsigl, vnndt Zue gezeügnuß vnndt besster sicherhait, hab Ich gebeten, den Edlen, Vehsten Ritter, Herrn Hannsen Vnngnaden, deß iztgenannten meines gnedigisten Herrn deß Khünigs Cammermaister, vnndt die Edlen vessten Rueprechten den Hollnegger Pfleger zue Lanndtsperg, vnndt hannsen Spanngstainer Pfleger zue Schwamberg, daß sy Jre Innsigl auch daran gehanngen, habennt, Jn vnndt Jren Erben an schaden, Darunter Ich mich verbinnde, für mich vnndt alle meine Erben, alles das stät Zuhalten, vnndt Zuvolfiren, daß voran dem Brief von vnnß geschriben steet, Der geben ist am Sambstag vor dem heiligen Pallmtag

nach Christy geburt, Virzehenhundert vnndt In dem Dreyundtvirzigissten Jar.

51) Heirathsvertrag Freiherrn Hanns Wilhelm Gallers mit Freyinn Elisabeth Catharina v. Wechsler vom 12. März 1630.

Ich Hannß Wilhelbm Gäller Freyherr auf Schwamberg, Landtsberg vnnd Waltschach, Herr zum Waasen, der Röm. Kays. May. Rath Camerer beställter Obrist vnd Oberhaubtmann Zue Creüz ꝛc. Bekhenne Hiemit für mich vnd all Meine Erben, öffentlich, vnd in Crafft dises Briefs, das Ich mich auß Schickhung Gottes des Allmächtigen nach auffsez: Vnd ordnung der Heillich Christlichen Kyrchen, mit bewilligung Meines geliebten Herrn Vaters, auch Rath vnd Vorwissen Meiner Nechsten herrn vnd befreündten, mit Ehrlicher Heyrath wider beworben, Vnd Verpflicht habe, Zu der Wollgebohrnnen Freylein Catharina Elisabeth Wechslerin Freyin, deß Wollgebohrnnen Herrn, Herrn Hannsen Wechßler Freyherrn, Röm. Khay. May. Raths, vnnd bestellten Obristen, mit frauen Catharina Gebohrne Haßlingerin seiner Gemachel Ehelichen Erzeügten Tochter welche mir eine Zue rechten Heyrathguett vnd Haimbsteuer Zuegebracht hat, ain Tausent Gulden Reinisch, Jeden Zue Fünffzechen Pazen, oder Sechzig Khreüzer Gerechter Lanndtswehrung Im Steyer, Daentgegen so Habe Ich meiner geliebten Frauen Gemachel, Catharina Elisabeth, Zue einer Freyen widerlag, sollichen Zuegebracht Heyrathsguetts halben, Vermacht Vnd Verschrüben, Vermach vnd VerSchreibe Ihr auch, hiemit wissentlich, In Crafft dises Briefs, Ain Tausent Gulden Insgemelter Lanndts-Wehrung, Wellche Jeztgedachte Mein widerlag von Aintausent Gulden, Sy doch Vnuerkhummert Inenhaben, vnd genießen vnd nach Ihren Absterben, Sollen sie widerumben auf Meine Negste Erben Fallen, Dahin Sye dann dem Landtsgebrauch Im Steyer, Vn Zufallen gebühren, vnnd Zue sollcher Widerlag, Gib vnd Vermach ich Ain Tausennt Gulden Zue einer Rechten Morgengab, mit Wellichen Sy nach den Lanndtsrechten Vnnd gewonnheit in Steyer, Frey schalten vnd walten damit Zuhanndlen, solche Zuuergeben, Zuuerschaffen, wie vnd dann anstatt der Paarschafft es seye nun derselben wenig oder viel so Vermache Ich Ihro Im Paarem gelt, Dreyhundert gulden insgemeldter Lanndtswehrung, vnnd brinngt also Vnser beeder zusamen Heirathsguet, widerlag, Morgengab vnd Depudierte Paarschafft zusammen Dreytaußent: Dreyhundert Gulden, wie Gemelt Ihr ein

Gulden zu 15 Pazen oder Sechzig Khreuzer Zurechnen, vmb solche Jezt Gemelte Sume von Dreytaußennt, dreyhundert Gulden, Verweiß, vermache vnd verschreib ich obberüerter mein Liebe Gemachel, Catharina Elisabeth Freyin v Galler vnd Menniglich auf All vnd Jedes, Mein Erb, Haab Vnd Guett, das ich Gegenwärttig oder Khünfftig veberkhämb, es sey Aügen, Lechen, Gülten vnd Güetter des, mit allen deroselben, ein vnd Zuegehörungen, wo dieselben imer Gelegen, vnnd wie das oder dieselben sollen oder mügen keine ausgenohmen, die alle sollen Jhr recht frey: für vnd vnterpfandt verbleiben, so Lanng vnd vill, biß Sye Meine Nechste Erben, Vermüg dises Heyraths Briefs, mit ordentlicher Abferttigung, auß disem Jhrem für- vnnd Vndterpfandt abgeferttiget haben, Im Fall mir auch Mehrerholte Mein Liebe frau Gemachel Außerhalb der Ain Tausent Gulden Jhres mir Zuegebrachten Heyrathguets Ain Mehrers Zuebrinngen, vnd mir in Meine Gewaldt veber Einantwortten, vnd vndterthennig Machen wurde, Darumben will Ich Sy auch Jederzeit, nit allein mit Landtleüffigen Schultbrieffen, Damit Sy oder Jhre Erben, dasselbe Neben dem Vorbemelten Heyraths Vermächt, auf meine vnd meiner Erben, Haab vnd Guettern, Vor Menniglichen Zusuechen, vnd Zubekhomben haben, Versichern, Sonders Sy auch auf gewisse Leuth, Stuckh, Gült vnd Güetter Verweisen, das sie oder die Irrigen, sich ainiches Schadens oder Verlussts Zu befórchten haben sollen, Die Vahrunde Haab betref. solle es damit Vorgedachten Landtsgebrauch gemäß Volgunder gestalten gehalten werden, Weill Ich Im Voriger Ehe, mit meiner Geliebten Gemachel seel. die Maiste Vahrnuß, wellche Ich Jezt habe, veberkhomben Vnd Erobert, vnd der Halbe Theill Solcher Meinem mit Jhr Erzeügten Ehelichen Sohn Bernhardten, Gehörig Ist, Ich aber biß Zue seiner Vogtbarkheit Zugeniesßen habe, Also solle nach meinen Zeitlichen Ableiben, auf dem fahl mein Jezige geliebste frau Gemachel nach (dem Willen Gottes nach) Veberleben würde, Jhr, mit Khündern, Von Vnnß beiden herkhomben, der dritte Thayll, ohne Khünder aber, der Halbe Thayll, aller Vnd Jeder Zusamben gebrachter, In Wehrunder Vnnserer Ehe Eroberter, vnd damallen sich befundender Vahrnuß Zuestendig sein, doch solle hierundter meines Theillß ausgenohmen sein, Gulden Khötten, Mannß Ziehr, auch Klayder, roß, harnisch, Püxen, Mannßwöhren vnd Büecher, desgleichen Verbriefft vnd Vnuerbriefte Schulden, Auch alles waß sonnsten Zue Meinem Leib gehörig, entgegen solle Jhrer seiths ausgenohmen sein, frauen Geschmuckh, Enndt vnd Gepennt, Kleinoder Rinng Gulden Khetten, vnd alles waß Zue Jhrem Leib gehörig Auch waß Jhr von mir oder in Annder wegg Verehrt Vnd Verschennkht wierd, Auch durch Erbschafft Zuestehen

möchte, Vorbehalten Vnd alß Ihr Aûgen Guett frey Ledig beuorstehen, vnnd in die Vahrundte Rechnung nicht gerechnet werden, Ich habe auch gedachter meiner Geliebten frau Gemachel hiemit Gennzlichen Verwilliget; das Sy wouehr Sy mich veberlebt, nach meinem Döttlichen Abgaung, Ich liesse Ihr Eheliche LeibsErben hünter mir, oder von allen Meinen Verlassenen haab vnd Guett, Nündert noch gar nichts ausgenomben, es seye Inn = oder Ausser Lanndts alß ein befreyti Sazgelterin, Jahr vnd Tag Vnuerraitter, (doch Vngeschmellert des Haubtguets) süzen Verbleiben, vnd Innenhaben, nüzen, Geniessen Ihres gefallens, doch darneben Aîner Ersamben Landtschafft in Steyer, vnnd Andere Anlaagen, wie die von Zeit zu Zeit gehen vnd getragen werden möchten, Item die Bestâmnt da deren Verhanndten, vnnd die Gewöhnliche Außgaben Jährlichen dauon In Ihrer Innhabung Zubezallen, die Khünder, so veber Zwölff Jahr noch nicht alt sein, selbst Zue Vndterhalten, dagegen solle sie dieselbe JahrsZeit, vnd so Lanng Sy Vnabgeferttiget bleibt, dise Nuzung vnd Gannzes Einkhomben Vnuerraitter Zugeniessen haben, vnd die Auf Khündtung zur Abferttigung solle Ain Halbes Jahr Zuuor, vnnd die Abferttigung Zue rechter Zeit Beschechen, Da aber nun die auf Khündtung Gehörigermassen, durch meine Erben beschicht, vnd meiner geliebten Frauen Gemachel Die Hievor bemelten Drey Tausent: Dreyhundert Gulden, Vnd waß Sy mir Mehrers veber daß Verschrübene Heyrathguett Zuegebracht hette, ohne Abgaung Zue Ihrer völligen beniegen Veberantwortten Raichen vnd bezallen, Vnd Ihr darneben Roß vnnd Waagen, so guet Sy damahls vorhannden sein, oder da Sye Ihr nit genöllig darfür fünfhundert Gulden Zuegestellt, vnd Zue Ihrer wittiblichen Vndterhaltung, So Lanng sie den Wittibstandt vnd meinen Nahmen nit Verändert, Jährlich Sechshundert Gulden, alß dreyhundert Gulden mit Anfanng vnd Dreyhundert Gulden Zue Endte deß Jahrs, gegen Schein Jedes Jahr ordenntlich bezahlt werden, Alßdann Vnd mit Ehr, ist sie die Abtrettung aller vnd Jeder mein Haab vnd Guetter Zuthuen Schuldig, Wouehr aber die aufkhündtung obgehobnermassen nit Beschäch, so soll Vnd mag sie so Lanng Vnd Vüll biß die auf Khündtung vnd Abferttigung ordenntlich beschicht, in allen meinen Haab Vnd Güettern Verbleiben, Darauf Gelob Zuesag Vnnd Verspruch, Ich obbemelter Hannß Wilhelbm Gäller für mich vnd alle meine Erben, offternennter meiner Frauen Gemachel Catharina Elisabeth, Obangezaigtes Heyrath Vermächt, auch ohne allen Erben, Haab vnd Güettern, so ich Jezo hab, oder ins Khonfftig veberkhomben werde, nichts Hierinnen Ausgenohmen, gethreulich zue Schüzen, Schermen Raihten zu freyen, vnd mit dem rechten Zuuertretten, Vor aller Clag

vnnd wo es Immer Hafftung beschicht, Innmassen dann dergleichen Heyrath Brieff. dises Fyrstenthumbs Steyer, Recht, Sütt vnd Gewonheit Ist, daß Recht Vesst vnnd Statt Zuhalten, Ich für mich vnd alle meine Erben gemainen Lanndtschadenpundt in Steyer vnd aller anderer Lanndtschafflichen Güetter Erfragt werden, alß ob dießelben mit allen ihrén Puncten Articlen vnd sonderlich wie der neuen Landtsreformation vnd von Wort zu Wort, Nach Lengs Hierinen Geschrüben stuckhen verpundten haben will, Zur Mehrerer Becrefftigung vnd Gewißheit alles so hieroben Vermeldet, Hab Ich Geörg Gäller, Freyherr zu Landtsberg vnnd Waltschach, Herr zum Waasen, Röm. Khay. May. Gehaimber Rath, J. Oe. Hof Khriegs Raths Präsident mich sambt anfangsgedachten Hiemit auch in Solidum in besster vnd zierlichister Forma Verbundten mein Handtschrüfft vnd angebohrnes Wappen, Pedtschafft Zue gezeügnus der sachen haben wür Innhalt Podzedl alles fleisig Liebe Herrn Brüder vnd Vöttern, die Wollgebohrnen Herrn Herrn Balthasar vnnd Felician, die Gäller Gebrüder Freyherrn auf Schwamberg Herrn Zum Waaßen zc. das sie Ihrer Wappen, Pedtschafft vnd Handschrüfft beeden vnd Ihrer Ferttigungen ohne Nachtl vnd Schaden, hier beigesezt. Actum Zue Creüz den 12. Marty 1630isten Jahrs.

Hannß Wilhelbm Galler Fhr.	(L. S.)	Balthasar Fäller Frhrr.
Georg Gäller Frhrr.	(L. S.)	Felician Gäller Frhrr.

52) Heirathsvertrag Freiherrn Hans Wechslers mit der Witwe Frau von Verlog gebornen v. Fiernberg v. 28. Juli 1630.

Zu wissen daß Anheut vntergesezten dato zwischen dem Wollgebornen Herrn Herrn Johann Wechßler Freyherrn auf Wurmberg Röm. Khay. May. Khriegsrath, bestellten Obristen vnd Ober Haubtman Zu Creiz, Dann der Edl gebornen Frauen Anna Margaretha, gebornen von Fiernberg, Weillandt Herrn Adam verlogen gewesten Leydtenambt der oberhaubtmannschafft Creiz, Hinterlassen Wittib nach Volgendter Heyrats Contract in Beysein vnd gegen wuerth der wollgebornen, Edl gestrengen, auch Edl vnd Vessten Herrn Herrn Fridrichen Freyherrn zu Mersperg Herrn auf Beffardt vnd arnfelß zc. Erb Landt Hoffmaister in Steyr der Röm. Khay. May. Rath Cämern, bestelten Obristen vnd ober Haubtman der ober Haubtmanschafft Coppreinicz, Herrn, Herrn Hanß wilhelm Gäller, Frey Herrn auf Schwamberg,

Lainach vnd waltschach, Herrn Zum wasen aller Höchst gedachter Röm. Khay. May. rath Cämern, bestelten Obristen vnd ober Haubtman der ober Haubtmanschafft Ibanitsch, Herrn Georg Heinrich von vnd Zu Helffenberg, auf Hörtenstain Rhöm. Khay. May. Leytenambt der ober Haubtmanschafft Creiz, wie auch ihr Rhön. May. zu Pollen vnd schweden bestelten Obristen wacht- vnd Rütmaister, vnd Herrn Christophen Schauer einer Löbl. Landtschafft in Steyr, Obristen Prouiant verwaltern zu Warasin, aufgericht vnd beschlossen worden wie Hernach Zuuernemben,

Erstlichen hat wolgedachter Herr Obrist ihro Frauen Wittib die Eheliche vnd Conliche Verpflichtung büß auf deß Priesters gewähnliche Copulation, sowoll auch sie frau wittib, ihme Herrn obristen mit Mundt: vnd Handt Versprochen vnd Zuegesagt

Im Andern deß Zeitlichen belangent, Hat sie Frau Ana Margaretha Ihren Angehunden Herrn Ehegemachl Zu rechten Freyen Heyrath guett Ain Taußent Gulden rein. Jeden derselben 15 Pazen oder 60 Kr. Zurechnen, Vermacht vnd Zuegebracht, solcher gestalt vnd beschaidenhait, da sie Frau Vor Ihren Herrn Gemachl Todes fierwurde. Sy Heten mit Einander Ehelichen Leibß Erben oder nit, Ihme Herrn solche Taußent gulden frey Zustehen vnd Verbleiben solten,

In Entgegen Herr Obrist Ihro Frauen Zway Tausent Gulden obberierter Wehrung Zu rechter widerlegung dan auch Zu ainer Freyen Donation Zway Tausent gulden, dergestalt Vermacht, Vnd Verschriben, da er Herr Obrist Vor seiner Frauen Gemachl Todts firwurde Er Hete nun mit ihr Eheliche Leibs Erben oder nit, so sollen Ihro Frauen auß seinen Herrn obristen Verlaß für all vnd Jede Ihr abferttigung, alß für Heyrath guet Donation, Fruchtgeniessung Vnd Fahrnuß Fünff Tausent Gulden in Paren gelt Eruolgen Zuestehen vnd geraicht werden, Damit soll sie Frau in allen vnd Jeden Iren an forderungen ganz Vergniegt vnd abgeferttigt sein, vnd Fehrer Von sein Herrn obristen Verlaß oder desselben Erben nichts mehr Zu prätentiren nach Zusuechen haben, doch ist die Frau Ehemder die Gietter abzutretten nit schuldig, Sy werde dan Vorhero Ihrer anforderung in allen Zum beniegen Contentirt, da sie aber in solcher bey wohnung LeibsErben (deren Inen Gott nit Verzeichen wolle) mit Einander Erzeugten, sollen solche in ander ehe: mit den in Vorigen Ersten Ehe: Erzeugten Khindern in gleicher Vätterlichen Linj vnd Erbschafft stehen, vnd nichts desto weniger sie in ander Ehe: Erzeügten Khindern, obberierte fünff Tausent Gulden neben andern so ihro frauen anderwerts in Parschafft, schuldtschein, Clainoder, vnd frauen geschmuckh aignes gehörig zum Muetterlichen Vorzug haben,

Drittens sollen ihro Frauen wan sie ihme Herrn obristen veberleben solte, zu bessern ihrer Vnterhaltung von seinen Erben Jährlichen Vierhundert gulden Rein. Par Entricht wurden, Da es sich aber begäbe, das sie ihren wittibstandt andern vnd zu fehrern Ehe: greiffen solte, solle sodan solche Vnterhaltung Fehrners nicht geraicht werden,

Vierttens solle ihro frauen auch aussier dem obbemelten finff taussent gulden Roß: vnd wagen so derselben Zeit Verhandten sein werden, fir frey aigen Verbleiben, vnd sie frau vnter den Wägen die wal haben den besten darauß zunemben.

Finfften da sie frau ihren Herrn Gemachl Jezo in antrettung Ihres Ehestandts oder khinfftig in wehrunder Ehelichen beywahrung in Paren gelt oder gelts werth, waß Zuebringen, vnd Vnterthenig machen wurde, darumben soll Er Herr ihro Frauen Ein Verferttigten Landtsgebreichigen Schuldschein einhendigen.

Sechstens da Er Herr Obrist, auß Conlicher Lieb vnd Naigung der Frauen gemachl Khinfftig in Ehelicher beywohnung Jechtes mehrers, alß Hierinen Verschriben, dan Paarschafft, Clainodien, gulden Khötten, Silber geschmeidt frauen geschmuckh oder waß es ihmer sein möchte. Doniren Vnd Verehren wurde, das solte ihro Frauen ohne Menigeliches widersprechen vnd anfechten fier frey aigen sein, doch mit diesem Vorbehalt, da sie Frau nach ihnen Töttlichen Abgang, so der ohne Erraignung Leibs Erben, Dan ihme Herrn Obristen beschächt, solches Niemant andern alß seinen Herrn obristen Leiblichen Khindern oder Dero leibs Erben, Vermachen vnd legiren khan,

Alles Threulich vnd ohne geuerde auch bey Verpündtung deß Allgemeinen Landtschadenpunts in Steyr, vnd aller anderer orthen, da es die nott etwan Erfordern möchte, alß wan der oder dieselben nach eines Jeden orts vnd Landtsgewohnheit nach Hierin außfiehrlich geschriben Stunde, vnd dessen Zu Wahrem Vrkhundt seint diser Heyrats Contract Zwen in gleichen Laut aufgericht, vnd der Ain Vnter anfangs Wolgedachtes Herrn Obristen Herrn Johann Wechßler Freyherrn dan der ander Vnter Frauen Ana Margaretha gebornen Von Fiernberg neben der Zu bederseits anfangs Erbettenen Herrn beyständten vnd Mitls Persohnen Ferttigung ihren thaill aine: angehendtigt worden. Doch ihnen Herrn mit Ferttigung vnd ihren Erben ohne allen nachtl vnd schaden. Beschechen Zu Creiz den 28. Tag July deß 1630ten J.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hannß Wechßler Freyherr.	Friderich Fherr Zu Mersperg.	Hanß Wilhelmb Gäller Freyh.	Georg Heinrich Von Helffenberg.

(L. S.)
Christoph Schauer.

53) Testament des Freiherrn Hanns Wechsler v. 14. Oct. 1630.

In Namen der Allerheyligisten Vnzertheilten Dreyfaltigkheit, Gott des Vaters des Sohns vnd des Heyligen Geists Amen.

Weillen Wir menschen die geringe Zeit Vnser Pilgerschafft diser Welt alzeit dahin müessen gedenkhen, In Waß vor Standt Vns Vnserer Ersten Eltern Fahl gesetzt, das Wier nemblichen nichts anders als des Zeitlichen Todts Zuerwardten, nichts aber Vngewissers ist, als die Zeit in Welicher der allerhöchste seinem Vätterlichen Vnerforschlichen Willen nach, Veber Vns gebüetten möchte, Also habe in Betrachtung deßsen, Ich Haunß Wechsler Freyherr auf Wurmberg Röm. Khay. May. ꝛc. Rath, bestelter Obrister vnd oberhaubtman zu Creutz ꝛc. bei guetter meiner Vernunfft, Freywillig, Vnbezwungen, auch zu sollicher Zeit, da Ich deßsen Woll fueg vnd macht gehabt, disen meinen letzten Willen, Zu besserer Richtigkeit Vnd Verhinderung allerhandt Vngelegenheit, nachuolgendermassen verfast,

Erstlichen, Wan nun die Seel Von disem Sterblichen Leib wierdet außfahren, Beuilche soliche der grundtlossen Barmhertzigkheit Jesu Christi, der fürbitt seiner glorwürdigisten Muetter, Vnd allen Lieben Heyligen, auch allen Lieben Engeln, Welliche Sy Vngezweifelt zu ihren Schöpffer in die Ewige Freudt beglaitten werden,

Den Cörper Belangent, solle sollicher ohne alle Pomp oder weltlichen Cäremonien, Zu der Erden bestättet, Wie auch Christlichen Catholischen gebrauch gemäß, die Seelämbter vnd Vigilien, auch tag vnd Jahrs Zeiten ordentlich gehalten werden.

Zu dienigen Khirchen, da man mich etwan hin conduciren möchte vnd odrne Ich ain hundert gulden rh. Ideſt . . . . . . 100 fl.

Dan ferners den armen Leüthen, vor mein Seel dem Allmechtigen Zubitten, fünfftzig gulden rh. Ideſt. . . . . 50 fl.

Weitters vermache ich meiner Frh. Hertzlieben Frauen Gemahl Frauen Anna Margaretha gebornen Von Führenberg, meine vätterlichen Ererbten güetter Zu Radtkherspurg sambt dem Freyhauß daselbsten, sowoll auch acht Zechen Paar Schöne Leylacher, mit außgeschnittner arbeith vnd grossen Spitzen, achtzechen pahr der Schönen Handtüecher, Sechs Tuzet Tischfazenet Damaschkhierte, Wie auch achtzechen der Schönen Tisch Tücher, drey Turckhische die neuen Töbich so da nit Zerrissen, oder Schaben passig sein, Wie auch Drey Jelin, Im Fahl aber mein Liebe Frau Gemachl zu der andern Ehe

greiffen würde, oder sonsten mit Todt abgehen möchte, So doch Gott gnediglich verhüetten Wölle, So sollen solliche Radtkhersपurgerische von meinem Herrn Vattern Ererbte güetter, sambt der Jenigen Vahrnuß, so ich meiner Lieben Frauen Gemachl vermacht, waß nach Ihren Todt noch möchte Verhanden sein, Vnd nit Zerrißsen Wer Worden, Widerumb auf meinen Sohn Georg Seyfridt ꝛc. fallen, doch mit diser condition Infahl Er bey sollichen meinem Testament wirdt, vnd solliches nit disputirlich wurde machen, Auch Sich als ein gehorsamber Sohn gegen seiner Frauen Muetter Verhalten wierdt, Widriges Fahls aber, so er Wider solliches mein Testament handlen würde, so sollen solliche Radtkherspurgerische güetter, nach meines Weibs Todt auf mein Fr. Liebe Frau Tochter Catharina Elisabeth Gallerin fallen,

In dem Vbrigen Seze vnd ordne ich meinem Frh. Lieben Eheleiblichen Sohn Georg Seyfriden ꝛc. Zu Volligen Erben alles meines guetts, doch das Er meiner Tochter Frauen Catharina Elisabeth Gallerin, für Heyrathguett, hochzeit vnd Khlaider, Vier Tausendt gulden rh. hinauß gebe vnd ihro solliche Summa, in vier Jahren, ohne Interesse richtig mache vnd bezalle,

Item soll Er Ihr auch die Jenigen Zwelff Paar Leylacher, so ihr mein Weib seel. Vermaint auch widrumb Zuestellen vnd geben,

Ferner da ich mit meiner Jezigen Frauen Gemachl einen mandtlichen Leibs Erben erzeugen solte, So Donier ich sollichen desgleichen Zu einem Beuor Dreyßig Tausendt gulden, als wie meinem Sohn Georg Seyfridten ꝛc. Waß aber Vber solliche Summa der Sechtzig Tausendt gulden Vbrig sein möchte, Sollen Sy gleich theillen so Woll in der Vahrnuß alß andren güettern: Im fahl ich aber ein Tochter mit meiner Jetzigen frauen Gemachl erzeugen thette, soll solliche meiner Lieben Frauen Tochter Catharina Elisabeth Gallerin gleich gehalten werden, Zu dem ende setze vnd ordne Ich ihnen bis Zu Volliger Ihrer Vogtbarkhait Zue Volmechtigen Gerhabin mein Liebste Frau Gemachlin, Zu dero ich mein gantz Verthrauen setze, Sy werde Ihren Khindern also hausen, Wie es einer gethreuen Muetter gebüeren Thuet.

Endlich da es Sich begäb, das mein Sohn Geörg Seyfridt ꝛc. ohne Eheliche Leibs Erben mit Todt abging, Welliches doch Gott gnediglich Verhüetten Welle, So ordne vnd setze ich daß mein Lieber Herr Brueder Herr Sigmundt Wechßler ꝛc. mit meiner Lieben Tochter Frauen Catharina Elisabeth Gallerin, in allem meinem Haab vnd guett ligendt vndt Vahrendt, nindert noch nichts daruon außgenomben, Souil dessen nemblichen nach gedachtes meines Sohns etwan erfunden werden möchte, ein gleicher mit Erb sein vnd gehalten werden,

Will also Hiemit in Namen des allerhöchsten disen meinen letzten Willen beschlossen haben, doch mit dem Vorbehalt, das ich solliches alzeit andern, verringern, vermahren auch gentzlichen aufhöben khöme. Da aber khein Jüngers Testament, Codicil oder letzter Willen fürkhäme, will vnd ordne ich nochmallen, daß es allerdings Obuermeltermassen solle gehalten werden,

Zu dem Ende ich auch vndterthänig: vnd gehorsambst an ruesse, die Röm. Khay. May. als Erbherrn vndt Landtsfürsten ꝛc. alle derselben nachgesetzte Obrigkheiten vnd Gericht, Sy wollen disen meinen Letzten Willen allergdist handthaben vnd Schützen, alß wan solliches in allen Zierlichsten Form rechtens vnd Landtsgebrauchs, auch mit allen denienigen Cleußln, so hierin Vonneten Versechen Were Alles Threulich vnd ohne geuerde, auch bey Verbündung des algemainen Landtschadenpundts in Steyr,

Dessen zu Wahren Vrkhundt vndt besserer Becrefftigung, habe ich sonders Vleiß erbetten, die Edlen vndt Gestrengen Herrn, als meinen Frh. Lieben Herrn Bruedern Herrn Sigmunden Wechßler ꝛc. Wie auch meinen Frh. Lieben Herrn Schwagern Herrn Alban Globitzer ꝛc. das Sy mit vnd neben mier, disen meinen letzten Willen Vnd Testament mit Ihren gewönlichen handtschrifft vnd Petschafften Verfertiget haben, doch Ihnen Vnd ihren Erben dise Fertigung ohne nachtl Vnd schäden, beschechen in Gschloß Wurmberg den 14. 8bris An. 1630.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Hannß Wechßler Freyherr.

Sigmundt Wechßler.
Alban Globintzer.

Weillen ich Hannß Wechßler Freyherr, auch meiner lieben Frauen Gemachl Frauen Anna Margaretha Wechßlerin, etliche Donationes Vermacht vnd ihr solliche schrifftlichen angehendigt Vnd Vbergeben, Ich aber sollicher Donationen in meinen Testament Khein meldung gethon, Welliches mir auß Vbersechung Vnd vergesenheit beschehen, Also Verordne Vnd bitte, Ich meinen Sohn Geörg Seyfriden Wechßler, daß er ihr meiner Frauen Gemachl solliche Donationes So Sye Im meinen Sohn, nach meinen Todt schrifftlichen fürbringen Würdte, Völlig entrichten Vnd guettmachen wolle, Vnd darwider nicht handlen oder thuen Wölle, Villwenig solliches andern Zu thuen gestatten Welle, Wierdt sich nun mein Sohn, gegen meiner Frauen Gemachl, alß seiner Stueff Frau Muetter Verhalten, alß wie es einem gehorsamben Sohn gebüeren thuet, Wierdt Sye Im ohne mein Maßgebung alß ein gethreue Muetter für ainen andern Woll Wissen Zubedenckhen, Solliches

Will ich Hiemit, mit diser meiner aignen Handtschrifft auch bey Verbündung des algemainen Landtschaden Pundts in Steyr, Bekhröfftiget haben, Beschechen Zu Wurmberg den 20 tag 9bris An. 1630.

Hannß Wechßler Freyhrr.

Obstehendte Abschrift ist mit dem bey der Ambts Cantzley sich befindenden Original Testament, ordenlich collationiert, Vidimiert, Vnd allerdings gleichlautendt befunden worden. Actum Grätz den 26. Febr. 1633.

Wolffg. Vischer Landtsschaftl.
secretarij in Steyer.

---

54) Heirathsbrief Freiherrn Georg Seifried Wechslers mit Fräulein Maria Freyinn von Ursenpeck v. J. 1632.

Ich Georg Seyfridt Wechßler Freyherr auff Wurmberg, Bekhenne hiemit für mich vnd all meine Erben, offentlich in Crafft dits Brieffs, daß ich mich auß schickhung Gottes Allmechtigen, nach auffsazung vnd Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen, wie auch mit Rath vnd Vorwißßen, meiner Negsten Herrn Gefreundten, Mit Ehelicher Heyrath beworben, Zu der Wolgebornnen Freylen, Freylen Maria, Deß auch Wolgebornnen Herrn Herrn Georg Christoph Vrsenpeckh, Freyherrns auf Potschach, Herrn zu Leinzell vnd Reggerspurg, Erblandtstablmaister in Steyr, Röm. Khay. May. Rath vnd Camrern ꝛc. Mit der Wolgebornnen Frauen, Frauen Margaretha Anna, ain geborner von Horkhaimb, Eheleiblichen erzeugten Freylen Tochter Verpflicht hab, Welche mir Zu ainem Rechten Heyratguett vnd Haimb Steur Zuegebracht, Zway Tausendtgulden rh. Jeden derselben zu funfzehen Pazen oder Sechzig kreizer gerechnet, guetter Lanndtswehrung in Steyr, Daentgegen hab Ich meiner geliebten Frauen Gemachel Maria, Zu ainer rechten freyen widerlag, solches Ihr mir Zuegebrachten Heyratguets halber, Vermacht vnd verschriben, Vermache vnd verschreibe Ihr auch hiemit wissentlich in Crafft dits Brieffs, zway Tausendt gulden rh. in Vorbemelter Lanndtswehrung, welche gedachte mein Widerlag der zway Tausent gulden, Sy doch vnuerkomert Innenhaben vnd genüeßßen, aber nach Ihrem Absterben dieselben widerumben auf meine Negste Erben vnd Frenndte, dahin Sie dann nach dem Landtsgebrauch in Steyr, von Rechts wegen gebüren, fallen vnd Erben

sollen, Zu solcher Rezt vermelter Widerlag, gib vnd Vermache Ich Ihr auch hiemit Zway Tausendt gulden Reinisch, in vorbemelter guetter Landtswehrung, Zu ainer rechten vnd freyen Morgengab, mit welcher Sye nach dem Landtsgebrauch In Steyr, frey sein solte, Ihres gefallens damit Zuhandeln, solch Zuuergeben, Zuuerschenkhen vnd Zuuermachen, wie vnd Wann, auch wohin Sye Verlust, nach Ihrem gefallen, Alßdann ain Jede Fraw nach gewohnheit vnd Gebrauch dises Fürstenthumbs Steyr, mit Ihrer Morgengaab von Rechtswegen Zuthuen frey vnd Macht hat, ohne Mein meiner Erben vnd Menniglichs von Vnsertwegen, Irrung vnd Widersprechen Vmb obgemelter meiner lieben Frauen Gemachel Heyrathguet, Widerlag vnd Morgengaab, welches alles in ainer Summa bringet, Sechs Tausent gulden Reinisch, guetter Landts wehrung in Steyr, yeden funfzehen Pazen oder Sechzig kreizer, Zurechnen, Verweiß Ich Sie mein geliebte Fraw Gemahel, hiemit wissentlich vnd in Crafft dits Brieffs, auf all mein Erb Haab vnd Guett, so Ich an Yezo hab oder konfftig Veberkommen möchte, Ligunts vnd fahrundts, Inner oder ausser Lanndts gelegen, wie daß alles genant oder Namen haben möchte, nindert noch nichts außgenommen, Hab Sie auch dits fals in Nuz vnd gewöhr gesezt, Alßo vnd mit der beschaidenheit, daß es vor allen andern vnd vor Menigkhlich, Ihr rechter für- vnd vnterpfandt sein: vnd so lang vnd vill verbleiben sollen, Biß sie diser vnd der andern nachgeschribnen Possten, Ordenlich ohne Ainichen schaden vnd abgang, ist abgeferttigt worden, Imfall mir auch mehrgedachte mein liebe Fraw Gemahel, veber die obgedachten zway Tausendt gulden Reinisch, Heyrathguet, noch ain mehrers Zuebringen: vnd in meinen Gewalt veber- vnd einantwortten wurde, Darumben Will Ich Sie auch, Jederzeit mit Landtleüffigen Schuldtbrieffen, damit Sie daselbst, neben den Vorbenannten Heyrathguet, auf mein vnd meiner Erben Haab vnd Güettern, Vor Mennigclichen Zusuechen vnd würkhlichen Zubekommen haben, genuegsamblich versichern, Die fahrende Haab betreffent, soll es damit vollgender Gestalt gehalten: vnd vnser beeder seits yezo, vnd In wehrunder Ehe zusamen gebrachte vnd eroberte Fahrnus, alß vill sich damals befinden wierdet, für ain Fahrnus gehalten vnd verstanden werden, Vnd solche ohne Eheleibliche Leibs Erben von Vnnß beeden geboren (deren Vnnß dann der Allmechtig nit vergechen wölle) meiner lieben Frauen Gemahel, auf dem Fall Sie mich Veberlebt, völlig Zuestehen vnd verbleiben, Da aber Eheleibliche Leibs Erben von Vns beeden verhanden weren, allein der halbe thaill, Zuestandig sein, Doch sollen hierundter meines thails außgenomben sein, die verbrieffte vnd vnuerbrieffte Schulden, Item Paarschafft (dauon hernach gemeldt wiert)

wie auch allerley Mannß Wehren, Rosß vnd Rüsstungen, auch Geschüz vnd Munition, Nun alles waß zu meinem Leib gehörig, Entgegen soll Ihrer seits außgenomben sein, Ihr aigne Verbriesste vnd Vnuerbriesste Schulden, Ihr Endt vnd Gebent, Frauen Geschmuckh, Clainoter, gulden Ring, vnd alleß so zu Ihrem Leib gehörig, wie auch daß Ihenig so Ihr von mir vnd anderen Verehrt wierdet, vnd Ihr auch sonsten, durch Erbschafft Zuestehen möchte, Darneben soll Ihr auch anstatt der Paarschafft, es sey gleich aine vorhanden oder nicht, Drey Tausendt gulden Reinisch, dargeben: vnd Guet gemacht werden, Es soll auch ferrers mein geliebte Fraw Gemahel, nach mein Tödtlichen abgang, Landtsgebreuchigermassen, in allen mein damalß Inner: vnd ausser Landts Ligundt vnd fahrunden Haab vnd Güettern, die völlige Jahrs Nüzung, doch vnuerthuenlich, haben vnd genüessen, Jedoch die dauon gebürunde Steuern vnd andere Lanndtsanlagen vnd Beständt desselben Jahrs, Zu rechter Zeit, entrichten solche auch nach Außgang des Jahrs, so lang vnd vill abzutretten nit schuldig seyn, biß Sie Ihrer habunden Sprüchen, allerdings Völlig vnd zu Ihrem billigen Contento, ist abgefertiget worden, Doch solle beynebens die Fraw Wittib schuldig seyn, Vnsere habende Leibs Erben, Welche vndter Neun Jahren sein, selbs zu vndterhalten, die Eltern aber sollen ohne Ihren entgelt auß Ihrer Vätterlichen Portion vndterhalten vnd verlegt werden, Zum fall aber der Frauen Wittib nach Verfliessung des Jahrs, wider Verhoffen, Ihr Völlige abferttigung, alß Heyrath Vermächt, nit entricht, dann Ihr erweißliches Zuebringen vnd anders, wie oben vermeldt, nicht bezalt wurde, So soll Sie all vnd Jede Güetter, biß zu Ihrer völligen Contentierung, mit gedachten Conditionen Innenhalten vnd Genüessen, vnd dieselben nit abzutretten schuldig seyn, biß Sie vorbemeltermassen, Ihrer Heyrathlichen Spruch vnd anderer Rechtmessigen Anforderungen, Innhalt dises Heyrathbriefs, ist befridigt vnd contentirt worden, Weil auch ferrers vnd auf yezt angezognes fallen die Wittiben billich mit bedüerfftiger Vndterhaltung vnd Wohnung versehen werden sollen, Also solle Ihr für dises beede, Jährlichen Zway Tausent gulden, halber thaill alß Ain Tausendt zu anfang, vnd die andern Tausendt gulden, in mitte deß Jahrs, ohne aufzug vnd Ihren entgelt, erlegt vnd angehendigt: nit Weniger auch dero Standt gemäß, ain Gutschi Wagen sambt Sechs ansehenlichen Rossen, oder darfür Tausendt Gulden, guett gemacht werden, Vnd Weillen schlüeßlich der Frauen Wittib ganz schwärlich fallen wurde, Ihre Mobilia vnd Fahrnuß, Zu der Wittiblichen Wohnung zu Veberfüehren, Alß sollen Ihr alle derselben Güetter vnd Fahrnus, ohne Ihren entgelt, auf

meiner Erben Vncossten, an Ortt vnd Endt, wo Sie Wohnen vnd Ihren Wittibstandt haben wiert, veberfüehrt werden, Hierauff gelobe. Zuesag vnd verspruch Ich Anfangs benennter (Georg Seyfridt Wexler Freyherr ꝛc.) für mich vnd all meine Erben, gedachter meiner lieben Frauen Gemahel Maria, solches Obverschribnes Heyrath Vermächt, Treülich Zuhalten, Sie darbey Zuschüzen, Zuschermen, Zuuersprechen vnd mit dem Rechten Zuuertretten, Vor aller Clag vnd Ansprach, Wann vnd alß offt es beschicht vnd Nott Zuuertretten, alß dann dises fals im Landt Steyr, Recht, Sitt vnd gewohnheit ist, Bey Verbindung deß Allgemainen Landtschadenbundts In Steyr, Khärndten, vnd Össterreich, alß ob dieselben von Wortt zu Wortt nach lengs hierinnen begriffen vnd geschriben stuenden Treulich vnd ohne geuahrde, Vnd dessen zu warem Vrkhundt, gibe Ich mehrgemelter Georg Seyfridt Wechßler Freyherr ꝛc. Vilermelter meiner lieben Frauen Gemahel Maria, disem Heyrat Brieff mit meinem aignen anhangunden angebornen Innsigl verfertigt, vnd mit aigner handt vndterschriben, Beynebens Bekenne auch Ich Hanuß Wexler Freyherr auf Wurmberg, Röm. Kay. May. Rath vnd bestelter Obrister ꝛc. daß Vielernennter mein Sohn Georg Seyfridt Wexler Freyherr ꝛc. hieob spezificirten Heyraths Contract, mit meinem guetten Willen vnd Wissen eingangen, Gelob demnach für mich vnd all meine Erben, Vmb alles vnd Jedes, so mein Sohn dero geliebten Frauen Gemachel Versprochen vnd verschriben, Rechter Pürg, Gelter vnd Bezaller Zuseyn, Vnd Sie Fraw, wie auch Ihre Erben, dits falls allerdings ohne Nachtl vnd schaden Zuhalten, Bey obuermelten Landtschadenbundt in Steyr, Khärndten vnd Oessterreich, Vnd dessen Zu waren Vrkundt hab Ich ieztgedachter Hanuß Wechßler Freyherr ꝛc. neben meinem Sohn Georg Seyfriden ꝛc. disen Brieff nit allein vndterschriben, vnd mein angeborne Innsigl angehangen, sondern auch alles fleiß erbetten, Dem Wol Edlen Gestrengen, meinem Frh. lieben Herrn Bruedern, Herrn Sigmunden Wexler, Das Er disem Brief neben mir vnd meinem Sohn verferttigt hat, doch Ihme vnd seinen Erben ohne Nachtl vnd schaden, Beschechen zu Wurmberg, den Achtzehenden Juny, Anno Ain Thausendt, Sechshundert vnd Zwayunddreihßig.

Hanns Wechßler Frh. — Georg Seyfridt Wechßler Freyherr.

Den 7. Januarij 1636 Jahrs ist dise abschrifft bei der hochlöbl. J. Oe. Reg. gegen dem Original vidimiert, Collationiert, vnd allerdings von wortt zu wortt gleichlauttendt befunden, dessen Vrkhundt

mein aigne Handtschrifft vnd Pedtschaffts Fertigung. Actum Graecy die et Anno ut Supra.

(L. S.)

And. v. Rößler
J Oe. Reg. Expeditor
und Taxator.

52) Schenkungsbrief Freiherrn Hanns Wechslers an seinen Sohn Georg Seifried von dreißigtausend Gulden v. J. 1629.

Ich Hannß Wechsler Freyherr zu Wurmberg, der Röm. Khay. May. ꝛc. Rath, Bestelter Obrister vnnd Oberhaubtmann Der Oberhaubtmannschafft Creniz, Thue khundt Hiermit diser gegenwärttigen freyen donation, Daß nachdem Ich angesechen allerley bewegliche vnd genuegsambe Vrsachen, so Zuerzehlen vnnöttig seint, Darunter aber das mein freundlicher Lieber Sohn Geörg Seyfrid Wechßler freyherr bißhero Meine Würdtschafften, Mit sonderm Vleiß Vnd Müehe bestellen vnd verrichten helffen, Auch Sich sonst alzeit alß ein gehorsamber Sohn in allem Verhalten vnd würcklich erzaiget, Vnnd Zwar sonst per se Ein Jed, sowoll crafft Steyerisch Landtsgebrauchs, alß der geschribnen gemainen Rechten befueget vnd befreyet ist, Mit seinen frey eignen Güettern, nach seinem gefallen, in seinem Leben Zu disponieren, vnd daruon wenig vill oder alles Zuuerschenkhen vnd Zuuerwenden, Nachdem Jhn etwo, auß sonderbarer affection, auch gar geg Weltfrembden gelust oder beliebet ꝛc. Vmb souil mehr nun Vnd billicher Obgemeltem meinem Lieben Eheleiblich Sohn solchergestalt mein affection auch in meinem Leben Zuerweisen, vnd was ferrner mir etwo beliebet, durch donation Jhme sonderbar für frey, ewig beständig Aigen, Vnwiderruefflich Zuezuaignen vnd würckhlich einzuraumben, Jch wol befueget bin ꝛc. Alß hab Jch Jhme ein Nambhaffte Summa gelts auß sonderbaren wolbeweglichen ganz billichen Vrsachen für ein frey ewig beständiges Eigen geschenckht: Schenckh nun auch hiemit crafft dises freyen gabbrieffs vnd ewig beständigen Vnwiderruefflichen donationis inter vivos, auf das böste sicherste vnnd krefftigiste Zu einem freyen ewig beständigen aigen, Zu der Zeit da Jch deßßen Vngehindert iedmennigclichs ganz wol befreyet, auch bey guetter gesundthait vnd verstandt gewesen bin. Jn Einer Summa benändtlichen Dreysig Tausent Gulden Jeden derselben zu Funfzechen Pazen oder Sechzig Creuzern gerechnet, Das sollen Jhme ligen, Vnd Er Sye suechen haben vnd bekhommen, Von vnnd an meiner, Mit vnd Von

meinem eigenen Vuerbten Vnd selbst erspartten vnd erworbenen gellt, erkhaufften Herrschafft Wurmberg 2c. Vnd interim dieselbe Herrschafft Wurmberg Hypothecsweiß für solche dreysig Tausent gulden, Imen haben vnd possidieren, Vnd solle obbemelter mein Lieber Sohn Geörg Seyfrid Wechßler Frh. Mit dennen obberürten Dreyssig Tausent gulden fueg Macht vnd Freyheit haben Zudisponiren vnnd dißpensieren, Zuuermachen, Zuuerschaffen, Zuuerschenkhen, vnd auf waß weiß vnd weeg Ihme gelustet vnd gefelt, Zueralienieren, In Summa darmit Zuhandeln, wie mit andern seinem eigenthumb, Oder Alß ob Ers anderwerts hero durch Erbschafft, donation, Eigenen Vleiß vnd gesparsambkeit Oder dergleichen Mittel, selbst erobert vnd erworben hette, Ohne all Obrigkeit vnd Jedmenigclichs Hindernuß Ihrrung oder Eintrag 2c. Dann Er soll darmit ganz frey Vnd Vnuerbunden vnd rechter vollkhombener Herr vnd Eigenthumber sein, Alßo das auch dise dreyssig Tausent gulden keines weeges nach meinem ableiben oder sonst in einige Erbschafft gerechnet noch gezogen, sondern Vorhero schon sein rechtes vndisputierliches Eigenthumb sein vnd verbleiben sollen.

Deroweg Ich mich aller Revocation vnd Reservation oder dergleichen mittel, wie sie immer noch sein oder erdacht werden könnten, wider dise freye donation, Auch gänzlichen hiemit begibe. Dann dises alles also mein ganz beständig Vnuerändlicher will vnd mainung.

Vnd so auch Etwo wider meinen willen vnd Verhoffen etwaß nottwendiges wegen kürze (der ich mich beflissen) Oder sonst, noch hierinen manglen solte, denselben mangl allen vnd Jeden will Ich hiemit in genere vnd specie, aufs böste krefftigiste ganz vnd vollkhomben ersezt vnd restituiret haben, Alß Wenn alles perfect vnd volkhomben auf das außführlichist gegenwärttig hierinnen begriffen wäre, Sintemallen Ich so wenig was nottwendiges hierinen außgelassen haben, Alß Auch kein Verändung wider diß instrument vnnd freye Vnwiderrueffliche donation in ewigkeit vornemmen will. Threulichen vnd ohne alle gefärde, Auch bey verbindung deß Landtschadenbundts In Steyer 2c. Zu deßen wahrhafftiger Vhrkhundt Hab Ich Anfangs Benenter Hanß Wechßler Freyherr 2c. Mit meiner aigenen Handt Vnterschrifft Vnnd Angebornen Wapen Pedtschafft, dise freye Vnwiderrüeffliche donation, selbst Verferttiget, So Beschechen zu Creutz den Vierzechenden Tag Decembris Im Sechzechenhundtert vnd Neun vnnd Zwainzigisten Jahr.

Hannß Wechßler Frh.

(L. S.) bekenne hiemit diser Meiner Eignen handtschrift, alles das Waß hieoben geschriben sthet, Mein Eigentlicher Wil vnd Mainung ist.

53) Heirathsvertrag zwischen Christoph Freiherrn v. Urschenbeck und Freyinn Margaretha Anna v. Horchhaimb vom Jahr 1605.

In dem Namen der Allerheilligisten Unzerthaillten Dreyfaltigkhait, Auch der Hochgelobten Himmel Khönigin vnd Muetter Gottes Maria, auch des Ganzen Hümlischen Hörs, Amen.

Zuwissen vnd khundtgethonn sey Jeder Menniglich das zuerhaltung vortpflanzung wahrer Lieb vnd Freundtschafft, Erweiderung Vnd Vermehrung der Christlichen Kyrchen, Gott dem Allmächtigen zu Lob vnd dem Heillig. Ehestandt zu Ehren, Auf Heunt dato Zwischen dem Wollgebohrnen Herrn, Herrn Georg Christophen Vrschenpöckh, Freyherrn auf Potschach, Erbstäblmaistern in Steyer, der fyrstl. Durchl. Erzherzog Maximilian zue Oesterreich Cammerern 2c. mit vorwissen, Rath vnd Bewilligung, seineß geliebten Herrn Vatters vnd Frau Muetter, der Wollgebohrnen Herrn Geörg Bernhardtin Vrschenpöckhs, Freyherrns auf Potschach, Warttenstain vnd Liechtenstain, Obristen, Erblandtstäblmaisters in Steyer, Röm. Khay. May. Reichs Hoff Raths, auch der Fürstl. Durchl. Erzherzog Maximiliani Zu Oesterreich Raths, vnd Frauen Anna Maria Vrßenpöckhin Frey Frauen auf Potschach, geborne Freyin von Paumgartten 2c. für sich selbs an Ainem. Vnd dann der Edln vnnd Tugentreichen Frauen Anna Fauberin von Randtegg 2c. Zu Amberg Gebohrne von Stain, Alß Muetter, Vnd Verordnete Vormunderin, der auch Edlen Jungfrauen Margareth Anna von Horckhaimb, Zu Amperg, Hornn vnd Leinzell, Jhrer mit Weillunten dem Edlen Wolff Casparn von Horckhaimb, Zu Amperg Hornn vnd Leinzell, Jhren Geliebten Ehegemachel seeligen gedechtnuß, Eheliche erzeugter Tochter, Am Andern Thaill, durch die Ehrwürdige Gestrenng Edl vnnd Vesste, Alß beederseits darzue Erbettne Herrn Beyständt, Stiefmüetter, Brueder Schwager vnd Adelliche befreindt zu Endt benandt, ain Adellicher Heyrath abgeredt vnd geschlossen worden ist, wie vndterschiedlich hernach volgt.

Erstlich daß vorangemelter Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh Freyherr, die auch Zuuor gedachte Jungfrau Margreth Anna von Horckhaimb 2c. Vnd sie Hinwiderumb Jhme Herrn Geörg Christoph Vrschenpöckhen zum Heilligen Sacrament der Ehe nemen, Vnd haben, auch nach Alter Catholischer Römischer vnd Adellicher Hergebrachter Ordnung mit dem Kyrchgang Solch Sacrament Solennisiren, vnd als Frombe Eheleuth einander in aller Threy Lieb vnd Freundtschafft beywohnen, beharlich meinen Lieben vnd Halten, Auch Er Herr Vrschenpöckh für seine

Ehegemahlin, Ausser dem Landt zu Schwaben Heußlichen Zuwohnen, weder in Leb Zeiten seiner Frau Schwiger noch hernach füeren soll.

Am Andern, so soll obwolernante Frau Fauberin, von Randtegg alß Muetter vnd Vormunderin besagter Ihrer Tochter Jungfrau Margretha Anna Von Horckhaim, Zue Rechte Ehesteur vnd Heyrath guett, neben Vier Taussent Gulden in Münz genemer vnd Genger Landswehrung zu Sechzig Khreuzer oder Funffzehen Pazen vor ainen Gulden gerechnet vnd sie mit Ehrlichen Klaidern, geschmukh vnd gebendt, Als sichs Ihrem Standt nach gebürth Auffertigen, Gegendeme vnd Hinwiderumb, Solle Geörg Christoph Vrschenpöckh Gedachter Jungfrauen Margaretha Anna von Horckhaimb seiner Versprochenen Ehegemachlin, Vorbestimbte Vier Taussent Gulden Heyrathguets, auch mit Vier Taussent Gulden Widerlegen, darzue noch mit Aintaussent Gulden Alles Vorgemelter Wehrung, sambt ainen Halßbandt seinen Freyherrlichen Ehren Gemeß auch bemorgengaben, vnd Vmb Ihr Zuegebracht Heyrathguett, auch widerlegung Vnd Morgengab, da sie solche noch nit angefangen hat, so in ainer Summa Neun Taussent Gulden macht verweißen, und dergestalt versichern, daß Er sich Zuvorderist bey Pfandbahrer Verpündtung aller seiner Ligent vnd Vahrendter Haab vnnd Güetter, Gegenwerdtiger vnd Zuekhonfftiger vmb obgesetzte Neun Taussent Gulden den besten bestendtigisten Form, rechtens obligiern, vnd darzue nach seinen Herrn Vattern vnd zwey Eltiste Brüeder, die wohlgebohrne Herrn, Herrn Christoph Dauidty vnd Herrn Hannß Christoph Vrschenpöckhen Freyherrn auf Pottschach vnder gleichmessiger Vorschreibung, zu rechten Wahren Pürggen Vnd Gewehren Seyen, die auch solche Versicherung mit Ihren Selbs Handten, vnd anhangenden Insiglen, becrefftigen Vnd Ferdtigen sollen, Also das sie die Frau Muetter Vnd Vormunderin Vnd sie Jungfrau Margareth Anna von Horckhaimb darmit woll Febig vnd benügig sein khönnen, vnd Insonderheit, daß sie Allwegen von Zwainzig Gulden Heyrathguetts ainen Gulden zu rechter gewißer Güldt vnd Abnüzung Jedes Jahrs wollgehaben mög. Darumben dann er Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh, Nachdem sie beede die miteinander beschlagen haben wurden, Gleich nach Vöerantwortung des Heyrath guett reciproco actu einen ordenlichen Verweißbrieff Aufenrichten, und solchen Zuhandten gedachter seiner Frau Schwiger Frauen Anna Fauberin Stellen soll, auch ob die Güetter darauf die Verweisung geschehen soll Lechen werden, so solle Er Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh von dem Lechenherrn genuegsambe Verwilligung vnd Ferdtigung Brieff Darumb erlangen, vnd dise auch Zuhanden erstgemelter seiner Frau Schwiger Lüffern vnnd Einantwurden 2c. alles ohne offtgenennter Jungfrau Margaretha

Anna von Horckhaim schaden vnd Entgelt, dargegen die Frau Muetter Vnd Vormunderin Ihme Herrn Geörg Christoph Vrschenpöckhen obbeschrübene Viertaussent Gulden Heyrathguett, an gueten richtigen Zinß Brieffen an Paaren gelts Statt zu seinen sichern Handen verantwortten vnd zuestellen soll. Waß aber die obige Gemelter Margaretha Anna von Horckhaimbe Eigente vnd Fahrende Güetter nichts außgenomben belangt, Obwollen vermüg vnd Inhalt gedachts Ihres Lieben Junkherrn Vatters seeligen Wolff Caspars von Horckhaimb, den Zehenden Septembris Anno Sechzehenhundert Vnd Ersten, ordentlich aufgerichten Testaments vorgemelter Frau Anna Fauberin deren Vollmechtige Administration, nuz vnd Niessung. Doch außer der legitimae, so Lang sie selbsten will, gebiethe Sy auch alles Inuentierens vnd verrechnens genzlich Frey vnd Enthebt ist; So hat sie sich doch derselbigen Ihrer geliebten Tochter vnd angehenden Tochtermann zu freuntlichen gefallen, vnd in Hoffnung dessen in anderweeg zugeniessen, dergestalt begeben; doch wann es geschechen soll ihr Vorbehalte, vnd solang es nicht eruolgt, das es Allerdings bey obgedachtes Testamentliche disposition vngeendert verbleib, doch Ihr Vormund vorgedachten Testaments vnd Ihres Heyrathsbriefs zusambt Ihrem Zuegeprachten Guett Morgengab widerleg, Khetten, Ring, Klainoder Vnd was sonsten zu Ihrem Leib gehörig, Item des dritten Thaills, aller vnd Jeder Vahrnuß, wie dieselbe Vorhanden, wie auch des dritten thaills des Vorraths An Wein, getraidt Vnd andern, vnd dann der Zuuor Ihr von gemelten Ihrem Jungkherr seeligen per donationem inter vivos Aigenthumblich vebergeben vnd in dem vorberierten Testament Widerumb bestettigten Vier vnd Zwainzig Taussent Gulden, so bei dem Hochlöblichen Haus von Oesterreich vnd dessen Tyrollischen Cammer umb Verzinßung anliegent seint, auch vier Taussent Gulden zu erkhauffung eines Hauses Augenthumblich bey Einer Ersamen Tyrolischen Landtschafft vebergeben vnd sie darzue mit Ihren Jeelich Vermachten Deputat auf gemelte Tyrollische Landtschafft, oder da das Haubt Guett nicht mehr daselbsten sein wurde An andere Richtige vnd Sichere orth zu Ihren Gueten, benügen verwisen, auch darumb genuegsamme Brieff vnd Versicherung aufgericht werden sollen, die Vebrige alle Jungfrauen Margaretha Anna von Horckhaimb Zuegehörige Ligendte Aigenthumbliche vnd Lechenbahre Güeter wie auch Ihr verzinßlich ainliegendte Haubtsumma sollen beede Khunfftige Ehegemachl in stechender Ehe miteinander Gemain Zuniizen vnd Zueniessen, vnd woll Ernannter Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh die Administration vnd Verwaltung darveber Heüßlich vnd Threylich Tragen, Jedoch solle Er durchauß khain macht, Gwalt noch Fueg haben, Von berierten Lügenten Güettern, vnd derselben Zuegehörungen

Item Rechten vnd gerechtigkhaiten Wie dann auch von denen veber derselben verzünßlich anliegende paraphernalische Summa Lautende Zünßbrieffen, vnnd waß Ihr noch Khünfftig von Erbschafft oder in andere Weeg Zuefallen möcht, das Wenigiste ohne Vorwüßen vnd Ausstruckhliches Erlauben oder bewilligen vnd guethaissen offtgedachter seiner Ehegemachlin Ihrer Frau Muetter, oder da dieselb nit mehr im Leben, Zwayer Ihrer Nechst befreundten Zuuerendern, Zuuersezen, Zuuerpfenden, Zuuerkhumern noch durch vebergab, Transport, Cession oder sonsten ainich sonders Contractsweiß, wie das Namen haben mag oder khan, Zu alieniren oder Zubeschiteren, sondern dieselbige sambt vnd sonders sowoll aigenthumblich Alß Lechenbahre Stuckh vnd Guetter, wie dann auch im Wenigisten das Haubtguett der gemelten Zünßbrieff Allerdings vnd Allweeg (ausserhalb erstbemelter erlaubnus) Vngeschmellert Vnangegrüffen Vnd vngemündtert Laßen vnd Halten, Auch sich deßhalben in obgeregten verweißbrieff Gegen Villwolernenter seiner Ehegemahlin vnd Frau Schwiger Notturfftig verreuersieren vnd verschreiben, auch sie noch darüber mit wirckhlicher Verpfendtung aller seiner Gegenwertiger vnd khunfftiger Ligunder vnd Vahrunder Haab vnd Güetter, Jeziger vnd Zukhonfftiger vmb obberierte paraphernal Güetter dergestalt versichren, daß Zuuorderist sein Herr Geörg Christoph Vrschenpöckhs Herr Vatter vnd zween Eltiste Brüeder, so oben Nambhafft gemacht darein Consentieren, Vnd solche Versicherung Neben Ihme mit Ihren selbs Handt Vndterzaichnung vnd anhangenden Insiglen Verferttigen Vnd vollziechen sollen.

Vnd wann es sichs gefüegte das von der Haubtsumma etwas aufgekhünt vnd die darveber Laudtende Schuld Verschreibung abgelegt, ains oder mehr Guett auß beweglichen Vrsachen verendert wurde, so soll mehrwolgedachter Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh die ab oder erlösste Haubt vnd Khauffsumma mit Vorwißen Rath vnd Guettachten seiner Ehegemachlin vnd Ihrer Frau Muetter, oder da dieselb nit mehr im Leben Zwayer Irer Nechst Befreundten alßbalt wider an sichere orth auf guete habhaffte Vnderpfandt oder Richtige annembliche Pürgschafft verzinßlich anlege, vnd sich deßen allain in obangedeuten Verweißbrieff gegen seinen Ehegemachlin vnd Ihrer Frau Muetter, alß welche in Casum intestatj, vnd da Frau Margareth Anna von Horckhaim khain Eheleibliche Khünder Hinterlisse ein Erbin ist, wie oblaut sub generali hypotheca aller seiner Lügender vnd Vahrunder Hab vnd Guetter Jeziger vnd Khünfftiger mit Genügsamber Pürgschafft, ob Wollgedacht seines Herrn Vatters vnd Brüeder alß vorstehet reuersieren vnd verschreiben. Insonderhait aber solle Er Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh auch schuldig vnd Pflichtig die Frau Muetter Vnd Vor-

munderin auch Ihre Erben vnd Nachkhomben bergesetzten Heyraths Punctens halber die Versicherung der paraphernalischen Güetter, betreffent, gegen Menniglich so Yezunder oder khünfftig Ainiches Interesse Spruch oder Forderung in was weeg daß Imer geschehen Mag, Zuhaben Vermainen, vnd sich deren würdt anmaßen wöllen, Inner vnd Außerhalb rechtens genzlich Zuuertretten, Zuuersprechen auch allerdings Schad- vnd Claglоß Zuhalten vnd Zumachen wie dann wollermelter Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh solches so offt es Noth Thuen wierdt, vnwaiger- vnd würckhlichen Laisten in Crafft dises Brieffs wissent- vnd wolbedechtlich Austruckhlich in aller besten vnd Cräfftigisten Formb, alß solches Imer hat beschehen khönnen, sollen oder mögen für sich auch alle seine Erben, vnd Nachkhomben versprochen vnd gelobt hat, bey habhaffter verpfendtung aller seiner auch seiner Erben vnd Nachkhomben, Gegenwerdtiger vnd zuekhonnfftiger Lügendter vnd Vahrundter Haab vnd Guetter, auch Rechten vnd gerechtigkhaiten, Zu Gewinn, Verlusst vnd allem Rechten, ohne alle ein- vnd widerredt, sonder geuehrt.

Begäbe sich nun das Yeztwollgemelter seiner Ehegemachlin hinführo Veber Khurz oder Lanng Zeyt weiters in Ihr beeden Leben in Parschafft oder Vahrnuß, Item Lügenter Güetter oder richtige Zinß Brieffen Erblich anfallen wuerde, so soll Vmb dasselbe Alles vnd Jedes offtwollbesagter Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh, sobaldt Ihme dasselbig Anfall Zuegestelt wierdt, widerumb zum Nuzlichisten mit Wissen Vnd Willen seiner Ehegemahlin deren Frau Mueter, oder da sie nit mehr im Leben, Zwayer Ihrer Nechsten befreundten anlegen vnd verwendten, vnd sowoll der Erblich angefallenen Lügenden Güetter, als verzünßlich anligenden Haubsummen Paarschaft Vnd Vahrnuß halber mit der Reuersierung Allermassen wie Negst oben wegen der paraphernal Güetter Clare Fürsehung geschehen ist, gehalten vnd demselben in Allweg sonnder geuehrt auch Verzug vnd Widerstreben Threylich angelobt werden.

Vnd daß sich nachdem willen des Allmächtigen ein Todtfall des ainen oder andern Ehegemahls begibt, so soll es derenthalben nachstehender Lautter bedingter Verschaidnermassen, beederseits Adtelich Vnd aufrichtig gehalten werden. Nemblich vnd also, were es das vorgemelter Herr Geörg Christoph Vrschenpöckh vorbenenter seiner Ehegemachlin Frau Margaretha Anna von Horkhaim, ohne Eheliche Leibs Erben von Innen beeden gebohren, mit Todt abgienge, Welches Gott Lang verhüetten wöll, so soll Ihr alß dann in Allweeg Folgen vnd werden, Nemblich Ihr zuegebrachtes Heyrath vnd paraphernal Guett samt dem Irerseits Zuegefallenen Erbguettern ob dergleichen Jetzt (wie

oblaut) in stehenter Ehe an sie khomben wehre, Item die Taussent Gulden Morgengab, wann sie solche nit Vorhin Empfangen hat, Vnd dann den Jährliche Zünß, Von den Viertaussent Gulden widerlegung, solche Vermög gedachter Irer Vorweisung Vnd Versicherung Ir Lebenlanng Haben Zuniesßen, Darzue alle Ihre Claider, Clainoder, Khetten, Geschmuckh, Gebennt, Vnd was Zu Ihrem Leib gehört, sambt dem Khästen, Truchen Vnd behaltnussen, darzue gehörig, vnd der Pedtstatt, mit aller Zuegehörung, daran sie beede Ehegemachel gewöhnlich gelegen sein, Zu dem auch der Halb Thaill an dem Silbergeschirr, so sie in die Ehe Zusamben gepracht, auch in derselben beederseits Ererbten oder sonsten Errungen, Gewunen gemehret, Vnd gebessert haben, oder Ihnen beeden sonsten auf die Hochzeit oder Ihr ainem oder dem andern Geschenckht Vermacht oder ainicherley anderer weiß Aigenthumblich Zuekhumben ist, nicht veberall dauon außgeschaiden, Item alle andere Vahrnuß, an Getraydt, wein im Kheller, Vüch, Schüff, geschier, Haußrath Pedtgewandt, Vnd was in Summa Von rechts wegen Vnder dem Nahmen der Vahrnuß oder mobilium et se mouentium VndisPutierlich begriiffen wiert, darunter dann auch die Verbriefften Schulden, so sich nit veber Zway Hundert Gulden belauffen, Verstandten werden solln, durchauß nichts Vorbehalten, außgenomben die bewegliche Vndterpfandt, Item Glaubwierdige Verbriefte Zinnß Vnd schulden, veber Zway Hundert Gulden, Raissige Pferdt Harnisch, Geschüz, Vnd deren beeder Zuegehör, auch was Zu seinem Leib, Item Zur Rettung oder defension Vnd eroberung eines Schlosses gehörig ist, Darunter doch nit Verstanden, was sie Ihme an solchen Zuegepracht, so Ihr in allweeg Verbleiben soll, ebnergestalt Zum Halben Thaill, oder da sie die Vülgedachte Frau Margaretha Anna von Horckhaim Vorberierte Vahrnuß, (Jedoch ergehörten Ausschluss der vndterpfandt verbriefter ZinnßSchulden vnd anders in allweeg hindan gesezt) völlig behalten wolt (welches bej Ihrer Freyen option oder wahl vnd wilkhür Ledigclich stehet,) so solle sie dargegen Schuldtig sein, offtwolermelts Ihrs Gemachls Negsten Erben, Taussent Gulden in Parem gelt, Jeden Gulden Zu funffzechen Pazen oder Sechzig khreuzer gerechnet, darfür hinaus Zugeben vnd Zuerstatten, auch dieselbige damit Von solchen genzlich Hindan gewißen sein Vnd bleiben ohne alle waigerung ein- vnd widerredt, Darbej solle sie aber bey allen andern Ires Gemachels Haab vnd Güettern weiter nichts Zusuechen noch Zufordern, vnd Hinwider auch mit seinen schulden vnd deren abrichtung nichts Zuthuen, noch sich deren im wenigisten anzunemen haben, Sondern da Er nach seinem Töttlichen abgang schuldig wehre, oder was Mann Von seinetwegen außgeben oder schuldig wurt, so sollen seine

Erben solche Schulden Vnd Außgaben, auch in Summa aller Erbschafft beschwerden halber, sy durchauß Vertretten, entheben Vnd allerdings würckhlich Schadloß Halten, darzue sollen Villernenter Fraw Margaretha Anna von Horckhaim, so Lanng sie in Ihren Vnuerruckhten witibstandt verbleibt Von mehrwolbesagts Ihres Ehegemachels Erben Jerlichs Vierhundtert Gulden, obberierter wehrung, für Ires witumbs Vnterhalt, in der Statt AugsPurg wierckhlich geraicht, vnd Ihr solche Jedes Jahrs ohne alles Ihr Anmahnen Vnd erfordern, Item ohne allen Ihren Costen Schaden Gefahr vnd Entgelt Zu Hauß vnd Hoff Vnfehlbahr geschickht Vnd eingelüffert Vnd sie darumb allermassen, wie hieoben Von Heyrathguett widerlegung vnd morgengab Gemeldet vnd Verordnet worden ist, Notturfftig Vnd begniegig versichert, Versorgt Vnd Habhafft Gemacht werden.

Träge sich dann, Nach dem Vnwandelbahren wüllen Gottes Zue, das mehrgedachte Frau Margretha Anna Von Horckhaim, in Ihren wittibstandt Todts Verfiehr, so sollen alßdann die Viertaussent Gulden, wolbemelts Ihres Ehegemachels widerlegung, auch Vorgedachts witumbgelt, widerumb genzlich fallen, vnd an desselben Ires Gemachls Nechste Erben khumen ohne widerredt Mennigelichs, Begebe sichs aber im Gegenfall, das Villernente Frau Margaretha Anna Von Horckhaim vor offtwolbesagtem Ihrem Ehegemachel Herrn Geörg Christophen Vrschenbeckhen ohne Eheliche Von Inen beeden gebohren Leibs Erben mit Todt abgienng, so sollen Erstlich Ihre Iz Zuegebrachte Lechen-Güetter (dero orth vnd aigenschafft, auch dem allgemainen Lechenbrauch vnd den beschrübenen Lechen Rechten nach) Auch Ire Lechen fehige Erben fallen Vnd bekhumen, auch denselben Von Mehr wolErnenten Irem Ehegemachel Vnwaigerlich Abtretten vnd eingeraumbt werden.

Die Viertaussent Gulden Heyrathguett, vmb seiner Ehegemachel Im Zuegepracht, Wann sie In Ihren Lebzeiten, daruon nichts Vertestiert hat, paraphernal Güetter, auch in stehender Ehe, ererbte, oder sonst Ehrlich an sie brachte Güetter Vnd Morgengab aber, (da sie solche In Ihren LebZeiten nit selbs Empfangen, oder vor Irem Todt Verschafft Vnd Vergabt hette.) soll Er sein Leibs Lebenlanng, (doch vngeschmellert des Capitals oder Haubtguets, auch Vnuerendert, Vngemündert vnd Vnuerkhummert der proprietet, der Aigenthumblichen Güetter,) Zunizen Vnd Zuniessen, auch deßwegen seinen freyen Ruehbigen beysiz darbey haben, Außgenomben, das Er auf Ihr Absterben, Alle Ire Verlassene Claider, Clainoder, Khetten, geschmuckh gebendt vnd was Zu deren leib gehört Hat, ein Jahrs Frist Ihren negsten Erben ohne allen abgang Herauß geben Vnd Antwuertten soll.

Aber Volgents nach seinem Absterben, sollen die Viertaussent gulden Zuegebrachtes Heyrathguets, auch als Anders Ihr paraphernalisch oder Ererbtes Vnd sonnst angefallen Guett, vnd alles was von Ihr Herkhomen Ausser der Taussent Gulden Morgengab, wann sie solche auf Ihr Jederzeit besiegtes erfordern, deme Er auch in allweeg Vnwaigerlich Statt Zuthuen Schuldig sein soll in Ihren Lebzeiten nit selbs Empfangen, Vnd Verwendt, oder vor Ihrem Todt Verschafft vnd Vergabt hette, Alß dann widerumb Hinter sich auf Ihr Margretha Anna Von Horckhaimb negste Erben ohne alle minderung vnd Menniglichs widersPrechen khomben vnd fallen, Weiter Wann nach Gottes willen erfolgte, daß Zur Zeit Herrn Geörg Christoph Vrschenpeckhs Töttlichen Abgangs Eheliche Khünder ains, oder mehr von Ihrer beeder Leib gebornen im Leben Vorhandten wehren, so sollen dieselbigen Khünder ohne Verzug von Irer Beederseits Freundtschafft, Nemblich Von Zwayen Von Vatter vnd Zwayen von der Mueter seiten beuormundet werden, All dieweill dann die Vüllgemelte Frau Margreth Anna Von Horckhaim Iren witib Stuell nicht Verruckht oder Verendert, so solle sie Ob Es Jr anderst geliebt In beeder Haab Vnd Güetter sizen, daß alles nach Ihr vnd der Khünder ehre Nuz, Wollfarth vnd gueten Regieren vnd VerWalten, auch die Khünder Ehrlich gethreylich Vnd Müetterlich Auferziechen vnd so dero ains oder Mehr Mannpar werden, dieselbe mit Rath, wüssen vnd willen der Vormundern vnd beederseits Freundtschafft, alß ein getrewe Muetter nach Ermessigung des Haubtguets außsteuern vnd versorgen, Zu Geistlichen oder weltlichen Standt, wie Es sich Irem Standt nach gebürth, Sie soll auch Jehrliches Irer Regierung, verwaltung vnd Haußhaltung denselben Vormundern Vnd Freundten, so es an sie begehrt wiert Erbahre Rechnung vnd anzaigung geben, Zubeweissen ob sich daß Guett Gemehrt, Gemündert, oder wie es ein gestalt darumb Hab, So sich dann befinde, dz die Muetter in solcher Haußhaltung den Khündern nicht nuzlich oder Tauglich, sondern den Khündern Nuzer das sie die Mueter von erstbesagtem Guett, dann darbej wehr, oder sie die Mueter selbs bey solcher Verwalttung oder bey den Khündern nit mehr sizen Vnd Verbleiben wolte, oder sie widerumb sich Verheurathen Vnd Ihren wittibstuell Zu Geistlichen oder weltlichen Standt Verändern wurde, Alßdann soll Ihr Abermalls Volgen Vnd werden Ihr Zuegebracht Heyrath Vnd paraphernal Güetter, Item Ihr Morgengab, Vnd was Ihr Hiezwischen Erblich oder sonsten angefallen were, vnd die Abnuzung von der widerlegung, darzue Ihre Claider, Clainoder, Khetten, Geschmuckh, gebändt, vnd waß Zue Ihrem Leib gehört, sambt der Besten Truchen, auch der Pettstatt,

Daran sie Gewöhnlich beyeinander gelegen seyen, mit aller Zuegehörung, Wann sie anderst diß nicht Vorhin Empfangen, Vnd dann den dritten-thaills alles Silbergeschiers, Vnd aller anderer Vahrenden Haab, Deßgleichen auch die Jehrliche Vierhundtert Gulden widumb gelt, So Laung sie Verwitibt bleibt, sambt der Enthebung vnd Schadtloßhaltung, Aller Jres Ehegemachels Schulden, alles nach laut Vnd ObsPecificierten Jnhalt, des Vorgesezten Articuls Vnd darmit von solcher Hindan Gewissen werden, Jedoch solle die Nueter auf dergleichen sich begebente fell in Auferziechung Vnd Vndterhaltung der Khünder nach gelegenhait Vnd gestalt Jres Vermögen, Jhr Nüetterlich Herz Von denselben nit Abziechenn.

Wo sich auch solcher fall Begab, dz die witib nit Lenger bey der verwaltung Jrer khünder Vätterlichen Guets vnd Jnen den khindern bleiben wolt, oder die Vormunder Vermainten den khindern nuzer Zusein dz die witib, Von solcher Verwalltung Abweichen solt, so soll ein Thaill dem andern ein Jahr Zuuor, auf Vnd abkhünden, darmit khain Thaill Von dem andern gefehrt werd, doch solle sie weder auf disen noch dem verschrübenen Fall Von Jres Ehegemachelß Verlassen Haab Vnd Güetter Abzutretten, noch Abzuweichen schuldig sein, sondern dasselbig nach Zuelassung gemainen beschrübnen Recht, Alles solanng ohne allen Abgaung Zunuzen Vnd Zunüessen haben, biß Jhr alles das Jenig nach Lauth Vnd Jnhalt Jeztgesezten Articels eingehendtigt gemacht Vnd veberantworttet worden, auch würckhlich Völlig Vollstreckht ist.

So sie aber Jren witibstandt Verändern, vnd sich widerumb Verheyrathen wurt, so sollen an Statt der Vier Hundtert Gulden widumb gelt im fall sie die darfür genomen vebernießung der widerleg Zwayhundtert gulden geraicht worden.

Driege sich dann Zue das sie bey demselben oder mehr nachgehenden Ehgemachl, auch Eheliche Khünd, Vüll oder wenig veberkhöme, Vnd alßdann mit Todt abgieng, so sollen die Khünder Ersten Ehe Jhr Vätterliches Guett, doch der Morgengab halber die sie wie obstehet in allweeg Jhres gefallens Zuuerschaffen Zuuermachen Macht hat, Vnuergreifflich Zum Voraus Nemben, Vnd mit den Khündern anderer Ehe, in aller Vnuertestierter Verlassenschafft auch haab Vnd Güettern, Gleich Erben Vnd Thaillen, Also dz ainem Jeden khündt souill als dem andern Von Müetterlichen Guett Volgen Vnd werden soll.

Die offt angeregte Frau Margretha Anna Von Hordhaim, soll auch macht vnd Gwalt haben, vnd Jhr ganz Frey sein Jhr Morgengab der Tausent Gulden, wie auch Von Jren Zuegebrachten paraphernal, deßgleichen Von den in stehenter Ehe Ererbten, oder sonst

Ehrlich bekhomben Aigenthumblichen Güetern im leben, Gesundt, khrankh oder am Todt Pett Zu welcher Zeit sie Zuuor wöll, Vnd solches Irer Vollkhomenen Stindigkheit Halb, Vermüg der Rechte Thuen khan, Von Frembden oder Freunten durch Gott oder Ehe oder weme sie sonsten will Vnd gunt, nach Ihren Gueten willen Vnd gefallen Zuuerschenckhen, Zuuermachen Vnd Zuuerschaffen, Wo Vnd wie Ihr geliebt dahin sie auch in Negster Jahrs Frist nach Iren abgang geraicht werden sollen, Vngehindert Menniglichs.

Gescheche das die offtbemelte Frau Margreth anna Von Horckhaim Von Irem Ehegemachl, Herrn Geörg Christophen Vrschenbeckhen mit Todt abgienng, Vnd ains oder Mehr Eheliche khinder Von Ir beed Leib gebohren hinder Ir Verließ, so soll Vnd Mag er Ir Zugebrachtes HeyrathGuet sein Lebenlang Nuzen vnd Niessen, Aber bey Allen andern Ihren Vnuertestierten paraphernal, Item in stehender Ehe ererbten oder sonst An sie Gelanngter Aigenthumblicher güetter, Wie auch bey der Morgengab, so sie die nit Verschafft Hette, deme im Landt Zu schwaben Gemeinclich herkhomben Adtelichen gebrauch nach den beysiz haben, Jedoch das den khindern dz ganze Müetterliche Guet ein behoff Vnd Verfangen Guett sey Vnd haisse.

Da aber die Khinder Mannbare vnd Ihr Elter erraichen wurden, soll offt wollgedachter Herr Geörg Christoph Vrschenbeckh solche Irem Standt Gemäß mit wüssen vnd Rath beederseits befreunden zu Geistlichen oder weltlichen Standt alten Adtelichen gebrauch vnd herkhummen nach, als ein getreuer Vater nach ermeßigung des Haubtguets verheyrathen vnd Außsteuern, ob Er aber sich widerumb verheyrathen, vnd bei ainer oder mehr nachgehenden seinen Ehegemachlin, auch Eheliche khinder viell oder wenig veberkhomen wurde, so soll nach seines des Vatters ableiben den khindern, so Er bei offtbesagter seiner Ehegemachlin Frau Margreth Anna von horkhaim erzeugt, das vorgemelt Ihr Müetterlich guett, alles nichts davon außgenomben, woran es ist, Zinß voranß als obstehet, vnd dem Nachgehenden khindern auch Irer Mutter Guett, gleichergestalt Zinß voraus werden, vnd dann alle khinder, so Er bei erstgedachter seiner Ehegemachl Margreth Anna von horckhaim und in dem Nachgehenden Ehe erzeugt vnd veberkhomben hat, alle andere vätterliche Haab vnd Güetter gleich mit einander Erben vnd Thaillen, dergestalt das einen Jeden khindt so vil als dem andern des vätterlichen Guets volgen vnd werden soll.

Auf disem vnd andere fäll Ist ein Gegenwerdtiger heyraths Abredt verglichen, wann zuuorderst beede Eheleuth die Deckhinn beschlagen haben wiert, alle gleich nach veberantworttung des heyrathguetts alles

vnd jedes ein würckhliche vollziechung gebracht, erstattet vnd aufgerichtet worden. Begebe sichs aber, welches Gott lanng verhüetten wölle, daß aintweder herr Geörg Christoph Vrschenpöckh oder Jungfrau Margreth Anna von Horckhaim, vor Ihr beeder Ehelichen beyschlaff mit Todt abgienng, so solle dise Heyraths Abredt vnd alle handlung durchauß Crafftloß Todt vnd ab sein.

Beschließlichen haben so woll offtgedachter Herr Geörg Christoph Vrschenbeckh Freyherr ꝛc. für sich selbs seine Erben vnd Nachkhomben, alß die wolbesagte Frau Anna Fauberin von Randegg von wegen Irer Tochter Jungfrauen Margretha Anna von Horckhaim auch drey Erben vnd Nachkhomben bey Ihren Adelichen wahren Worth vnd gueten Ehren, auch Thrau und glauben solchen allen, was dise adelliche HeyrathsNotl Jedem Thaill Insonderheit oder sambentlich Pinden vnd beriehren Thuet, genzlich Crefftig vnd Vestigelich Jederzeit gethreylich zu geloben vnd machen khommen, auch darwider nicht zu thuen weder durch sich selbs, noch durch andere von Irentwegen in kheine weiß noch Weeg alles gethreylich vnd ohne gevehrde, dessen allen zu wirckhlicher vnd Entlicher Vollziehung, auch stetter vnverbrüechlicher Haltung, hab Ich Geörg Christoph Vrschenpeckh Freyherr vnd neben mier die Wollgebornen Erwürdigen Edlen, gestrenge vnd Veste, meinen g. lieben Hrn. Vattern Herrn Geörg Pernhardt Vrschenbeckhen Freyherrn auf Potschach, wartenstain vnd liechtenstain, obrister Erb Landtstäblmaister in Steyer, Röm. Khay: May. Reichs hoff Rath vnd der fürstl. Durchl. Ertzherzogen Maximiliania zu Oesterreich Rath, Herr Christoph Davidt Vrschenbeckh, Freyh: auf Potschach, Erblandtstäblmaister in Steyer, Fürstl. Durchl. Erzherzogg Ferdinands zu Oesterreich Regiments Rath, Herrn Hanß Christoph Vrschenbeckh, Freyh. auf Potschach, Erblandtstäblmaister in Steyer, Erzherzogen Mathiasen zu Oesterreich Cammerer, Herr Christoph Thumen von Neuberg, Teutschen Ordens Rütter Landt Cumentuer der Palley Oelsaß vnd Purgundt zu alschaussen Röm. Kay. May. auch der fürstl. Durchl. Erzherzog Maximiliana zu Oesterreich Rath, Herr Velrich von Stozing auf Delmesingen Datternhausen vnd Roßwangen, der Fürstl. Durchl. Erzherzog Maximilian zu Oesterreich Rath, Cammerers und LandtVogts, der Margraffschafft Purgau, Herr Carl von Freyburg zum Eissenberg vnd Vnter Rauna, Fürstl. Durchl. in Payern Rath.

Deßgleichen wegen Frauen Anna Fauberin von Randegg zu Amberg, geborne von Stain, an stat Irer Tochter der Edlen Jungfrauen Margreth Anna von horkhaim, wolernannte Frau Anna Fauberin seits als Vormunderin Irer Tochter sambt Irer Beystanden, der gestrengen

Edlen vnd Vessten herrn, Zacharie Geizkhoflers von und zu Gaillenpach, auf haunschein vnd Mosß, Ritter, Röm. Kay. May. Rath, herr Hanß Purkharts Faubers von Randegg, herr Andresen von Stain zu Ichenhausen, vnd Hannß Wilhelmb Fauber von Randegg, als hierzue Erbethne beyständt sich mit Namben vnderzaichnet, Vnd Ihre Insigl vnd Petschafft hieran gehennkht. Zu bestätigung, Conformation vnd becrefftigung aller obbeschriebnen Ding, doch ausser Mein Geörg Christoph Vrschenpeckh meines Hrn. Vatern, vnd meiner zwey brieder, deßgleichen auch meiner Jungfrau Margreth Anna von Horkhaim, meiner Frau Mueter vnd der andern beederseits Interesierten den herrn beyständen an Iren handtschrüfften Insigl vnd Pedtschafften ohne schaden vnd Nachthailln, Beschechen in der Statt Pregennz den 13. Tag Novembris nach Christi Geburtt 1605. Jahrs.

Geörg Christoph Vrschenbeckh, Frh: G. P. Vrschenbeckh Frh:

Ch. Davidt Vrschenbeckh Frh. Hannß Christoph Vrschenbeckh: Frh:

Christoph Thunn von Neuberg, J. Oe. Land Cumenthur.

V. v. Stozing: Carl von Freyberg. (L. S.)

Anna Fauberin von Randeg ain geborne von stain.

Zacharias Geizkhofler Riter. Hannß Purkhart Fauber von Randegg.

Andreas von Stain. Hannß Wilhelmb Fauber von Randtegg. (L. S.)

---

54) Vergleich zwischen den Freiherren Georg Christoph Urschenbeck und Hanns Burkhard Fauber v. Randegg über das Testament der Gemahlinn des letzten, vom J. 1613.

Zu wissen, alß Weylandt die Edl Ehrn. vnnd Tugentreiche Frau Anna Fauberin von Randegg, geborne von Stain, zum Rechtenstain, in Iren Leb Zeiten den Zechenten Aug. Anno Sechzechenhundert vnnd Sibene, ein Testament vnnd disposition aufgerichtet, vnnd darinnen den Edlen vnnd gestrengen Hannß Burckhardt Faubern von Randegg zue Stain, Ihren Ehewürth, Zu einen Vniversal Erben eingesetzt, vnnd ihrer Eheleiblichen Tochter, der wollgebornen Frauen, Frauen Margaretha Anna Vrsenbeckhin Freyin, gebornen von Horckhaimb, mehr nit dann Zway Tausent gulden, darzue mit einem conditionirten Widerfahl, gleichwol honorabili institutionis titulo verschaffet, Aber

der wollgeborn Herr, Herr Georg Christoph Vrschenpeckh, Freyherr auf Potschah, Zum Clam vnnd LeinZell, Frl. Dhrl. Erzherzogen Maximilliani Zu Oesterreich ꝛc. Rath vnnd Cammerer, Erblandt Stabelmeister in Steyr, darfür halten wölle, daß solch Testament im Rechten nicht passirlich seye, weill die Frau Testiererinn Ihren lieben Junckherrn vnnd andern Ehemann, obvermelten Haunß Burgkhardt Fauber von Randegg per institutionem weit ein mehrers, dann einen Khindtsthaill vnnd vorwollgedachter Frauen Margaretha Anna Vrschenpeckhin, durch die legirte widerfällige Zwaytausent Gulden hete zeteyen mögen verordnet.

Hingegen eheernannter Haunß Burckhardt Fauber von Randegg angezogen, daß sein Ehefrau die testiererin solches in Chrafft eines den Siben Zehendten Tag Januarii Anno Sechzehnhundert vnnd Sechße, darfür Vnnd hingegen, ꝛc. aufgerichten Vertrags, alß welchen er dahin verstandten, daß die Frau Vrschenbeckhin sambt ihren Herrn dann Ehegemachl mit allen haereditati et legitimae paternae, sondern auch futurae maternae iurato renunciret hete wol mocht gehalt.

Wellicher Vertrag dann darin beschechene Remenciation, Er Herr Vrschenbeckh allein auf das vatterliche Erb, wie solch weylund der auch Edl vnnd gestrenge Wolf Caspar v. Horckhaimb ꝛc. Zu Haußhaimb, Horn vnnd Lein Zell erligen, in seinem Testament den Zechendten Septembris, Anno Sechzechenhundert vnnd ains aufgericht, seiner hinderlassenen Einzigen Tochter, mehrwolerwehnten Frauen Margareta Anna Vrschenbeckhin, gebornen von Horchaimb bestimbt habe, verstehen wolle, sich Ihre Zuendt benandt erbetene Adenliche Beystandt so weith interponiert, vnndt endtlich offt woll vnnd ehr ernandte Herr Georg Christoph Vrschenpeckh Freyh. anstatt seiner Ehegemachlin vnnd Haunß Burckhardt Fauber, mit wissenden Dingen freundtlich verglichen. Wie hernach Volgt.

Nemblich vnnd erstlich hat Er Fauber zuegesagt, vnnd versprochen, daß er Herrn Vrschenbeckhen Vnnd desen Ehegemachlin für alle Ihre Erb: vnnd andere praetentiones vnnd Forderungen, wie die auch namen haben mögen, Vnd bis dato gesuecht vnnd begert worden sint, bezallen vnnd erstatten wöll, Sechs Tausent gulden, alß ein Zünßbrieff von Hainrichen von vnd zum Stain, Zum rechten Stain, Emerckhingen, Hardthaußen vnnd Stazingen, auf fünfftausent Sechshundert vnnd fünffzig gulden so dan, ainen Schultbrief auf Zwayhundert gulden lauttendt, welchen er Fauber Von Randegg alßbalden, neben ainer Cession vnnd vebergab Ihme Frh. Vrschenpeckh Zuegestelt hat: Vnnd an paren gelt darauf, Ain hundert fünffzig Gulden, so dan

eine Von der Frauen Töstiererin hinnterlasenen Rheten, samt ainem anhangenden Khlainod für seine Ehegemachlinn, Frauen Margareta Anna, des gleichen drey Ring vnnd Seidene Khlaider. Jnmassen dan iezterzeltes alles Jhme Fr. Vrschenbeckhin, bei Aufrichtung diß, zu seinen sichern Handten Zuegestelt vnnd eingehendigt worden, deßwegen dan er Hr. Vrschenbeckh seiner Stiefschwecher Junkhern Haunß Burckhard Fauber, von Randegg für sich, seine Gemachlin, Jungen Sohn vnnd Herrlein vnnd alle Jhre Erben, in Crafft diß, bester Form quitieren vnd ledig zellen, sich auch aller vnnd Jeder ansprich vnnd Forderungen, gegen der Testiererin Verlassenschafft, Vnnd Dero hindterlassenen geliebten Junckhern Vnd Ehewürth, Haunß Burkhard Fauber vnnd desen Erben, lediglich vnnd wolbedächtlich verzeichen Thuet, Also das nunmehr das obangeregt der Frauen Anna Fauberin von Randeckh, gebornen Von Stain aufgerichtes Testament, in seinen crefften würcklich Verbleiben, vnnd weder dan Jhm Herr Vrschenbeckh, noch seiner Gemachlin, vnnd ihre beederseits Erben nimermehr impugniret noch angefochten werden soll, mit Verzeichung aller vnnd Jeder Exceptionen, benorab, tum paternae, quam maternae Legitimae, vnnd was derselben anhengig behelff vnnd beneficien, wie sye immer den transigenten von Man vnd weibs Perschonen Zu guetten vnd behelff verordnet, vnnd khunfftig noch erdacht werden Khändten, oder mögen, nicht anderst dan alß, wan diser Verglich utrinque mit einem leiblichen Aydt wäre bestättigt worden, Darzue alles bona fide auf guett alt Teutsch Vnnd redlichkheit, auch bey Freyh. vnnd Adenlich ehren, Thrauen vnnd glauben, Vnnd sol sie die Frau Margareta Anna Vrschenbekhin, eine genugsame gwalt und ratification deßwegen mit eheisten ihme Hauß Burckhardt Fauber heraufschickhen, Deß zu wahrem Vrkhundt, seint dises Vergleichs, Zway gleich mit einander in allem vebereinstimende originalia geschriben, aufgericht vnnd mit beeder Herrn principalen, des Hrn. Georg Christoph Vrschenbeckhs vnnd Haunß Burckhardt Faubers, so dan ihrer beederseits erbettenen beyständten vnnd Jnterponenten, den Edlen vnnd Gestrengen, alß auf des Vrschenpeckhs seiten, mit Marx Caspars Zue Neuhausen zu Volmaringen vnnd hofen, Fürst. Ellwangisch Rath vnnd Pflegers Zu Dannenburg, ex parte Haunß Burckhardten Faubers, mit desen brueders, Haunß Wilhelbmen Faubers von Randeckh Zue Braunhaubten vnnd Wilhelbmen Adelsmans von Adelmanßfelden, Zu Secheihingen vnnd Neuprun, haundt subscriptionibus vnnd Freyh. Vnnd Adenlichen angebornen Ring Pettschafften verferttigt worden, So geschechen Zu Horn, Ostermontags den

dreyzechenden Augusti, Anno ain Tausent Sechshundert vnnd drey Zechene.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Georg Christoph Vrschenbekh Freih.	Hanß Burckhardt Fauber v. Randekh.	Marx Caspar von Neuhauß.

(L. S.)	(L. S.)
Hannß Wilhelmb Fauber v. Randegg.	Wilhelbm Adlman v. Adelmansfelden.

55) Vergleich zwischen den Freiherren Karl von Stadl und Georg Christoph Urschenbeck als Nachtrag zum Kaufvertrag von Rieggersburg, vom J. 1618.

Anheündt dato den Zwelfften Decembris Anno 1618 Ist zwischen dennen Wollgebornen Herrnen, Herrn Carl Freyherrn von Stadl rc. Lichtenegg Vnnd Freyberg, Herrn auf Rickhersputg; der Röm. Khay. May. Mundtschenkh, vnnd Reiterleitnambt in der Carlstatt, Vnnd Herr Georg Christophen Vrschenpeckhen, Freyherr auf Podtschach, Erblandstablmaister in Steyr rc. der hochfürstl. Erzherzog Maximiliay Zu Oesterreich Hochlöblichster gedachtnus Rath vnd Camrern Auf die, den 30. Julj Anno 1618 mit Herrn Herrn Hansen Freyhrn. Von Stadl seel. wegen der Herrschafft Rieckhersputg, geschloßnen Khaufsnotl noch volgende Verere abredt Vnnd Vergleich In beysein deren von beeden thaillen Erbetuen Herrn vnd beiständen Aufgericht vnnd Beschlossen worden.

Zum dritten die weill herr von Stadl Ainer Ersamen Landtschafft wegen der Ausstendigen Steuer Verfallnen Straf vnnd Pfandtgelt noch bey Ain Vnnd Zweingisten Thausendt, dreyhundert vnd sibenzig gulden Zuthuen schuldig. In Khunfftige lantag aber Verhofft Er von E. Ers: Landtschafft, wo nit den völligen Jedoch Ainen starkhen nachlaß Zuebekhomen.

Mit sollicher Condition souill Herr von Stadl, bey Einer Ersamen Landtschafft nachlaß Erlangen. Soll Herr Vrschenpekh dem Herrn von Stadl von heutigen dato an, daß Capitall sambt den Interesse Inhalt deß schuldtbriefs, als balt Contentiern.

Solliches alles wahr vest vnnd stätt Zuhalten, sein diser abreden vnnd vertrag, Zween gleichlautundt, Vndter beeder Herrn Principallen, hiefür Gestelten Handtschriften vnnd Pedtschafft aufgericht, vnnd ieden theill Ainer angehendigt worden, Bey Verbindung des Algemeinen

Landtschadenpundts in Steyr, Threulich vnnd ohne gefahrd, Zue mehrer gezäugnus dessen, haben die von beeden theillen Erbetne Herr vnnd beistend Auch Ihre Handtschrifften vnd Pedtschafften hiefür gestelt, doch Innen Herrnen, Ihren Erben, dero Handtschrifft vnnd Pedtschafften, ohne alle nachtl vnnd schaden, Actum Rickhersburg Anno et die ut supra.

Mit acht Siegeln.

Karl Frh. v. Stadl. G. Christoph Vrschenpekh. Hanß Jacob v. Prankh.

Hanß Christof von Prankh Ritter.

Reimprecht Frh. v. Khienberg. Hanß Rueph Freih. v. Pfeilberg.

Rueprecht Rindtsmaul.

Wolff Adam v. Gallenberg.

56) Revers Hanns Freiherrn von Stadl's über landschaftliches für Rieggersburg empfangenes Geschütz vom J. 1599.

Ich Hanns Freyherr von Stadl auf Riegkherspurg, Liechtenekh vnd Freyperg, Fur. Drl. Erzherzogen Ferdinandi zue Oessterreich Rath, vnd einer Er: La: des Herzogthums Steyr Verordneten Ambts Presideut, Bekenn für mich vnd all mein Erben, Alß Ich gleichwol für mich selbs, bei meinem Schloß Riegkherspurg, mit allerlay Munition von Groben geschüz, Wehrn vnd Rüstung solchermassßen bin fürgeseh, daß Ich auf künfftig notfal mich vnd die meinig wider vnuersehnen Anlauff müglichist zudefendiren beraitet, Nachdem aber solch mein Hauß Riegkherspurg vmb der guetten glegenhait willen, Zu einem Kreüdenschußortt im Viertl Voraw neben andern, Inhalt außgangner Generaln bestimbt worden, welchs hauß auch auf des fürbrechenden Erbfeinds gwalt (Gott welle denselben gnedig verhüetten) Zu einer Zimlich Zueflucht statt tröstlich Zugebrauchen, daher vnd zur Defension, sonderlich bei iezigen offenen Khriegsläuffen, die Jüngst alhie besamblt geweste Steirische Herrn vnd Landleuth für notwendig erachtet, ein mehrere Anzal von Wehren vnd Rüstung dahin Zubestelln, daß Ich deroweg auf derselben Bewilligung, aus gmainer La: alhieig Zeughaus empfangen habe, Be: Dreissig Topplhäggen, Dreissig Landtskhnecht Rüstung, Funfzig Musceten, Funfzig halbhaggen, Zehen Centen Pley

vnd zwen Centen Pulfer. Darauff gelob vnd versprich Ich für mich vnd meine Erben, ietztspecificirte Wehr und Rüstung, in müglichist sauberkhait güette vnd nach besserung alda zu Riegkhersburg zuerhalten, Vnd einer Er. La: auf jeden Derselben grossen nothfal vnd begeren, so guet dieselben müglichistes Fleiß vorhanden, widerumé ernolgen zulassen, oder in eines oder des andern Ermanglung in leidenlichen Werth zuerstatten, doch hierinen ausgenumen, Gottesgwalt, Feurs Prunst, des Erbfeinds, oder anderer Vergweltigung, in welch ein oder andern vnuerhofften Fällen souil dern darinen vndergiengen, oder umbkhämen, Ich oder meine Erben khain erstattung zuleisten schuldig, Alles Treulich vnd ohne geuarde. In Vrkhund meiner hierund gestelten Handschrifft vnd Pedschafft. Gräz den drey vnd zwainzigisten Octobris Ao. im Fünfzehenhundert Neunvndneunzigisten Jar.

Mit 1 Siegel.

Hanns Freyh. v. Stadl
auf Riegkhersburg.

57) **Revers Freiherrn Hanns Stadl's über eine von den Ständen für Rieggersburg empfangene Kanone vom J. 1600.**

Ich Hannß Freyherr von Stadl, auf Riekhersburg, Liechtenegg vnd Freyberg, Frl. Durchl. Rath. Bekhen für mich vnd alle meine Erben, das mier die wolgebornen, Edlen vnd Gestrengen Herrn, Herrn N. vnnd N. auch Er. Landtschafft in Steyer Herrn Verordnete, meine gunstige freundliche liebe Herrn auf mein Hochfleißig anruefen vnnd bitten, auch auf derselben gunstigs Verordnung, bei iezig vorsteheunden feindes geschray ain Neues von Metall gegossen Stückhl, so mit dem Pantherthier alß wolgemelter einer Er: la: wapen gezier, sambt deselben zuegehörung, geen Riedkhersburg zufüern erlaubt vnd bewilligt haben, dasselb obbenent Stückhl, solle wolerwürden Herrn Verordneten, Im Namen einer Er. la: auf erstes abfordern vnd begern, also gueter vnd gerechter Innmassen ichs vbernomen vnd Empfangen, geen herausgebung dises schein, widerumben alher gelifert vnd gefüert, oder aber seines gebürlichen werts mit zwayhundert fünf vnd vierzig gulden bar bezalt werden. Alles bey verbindung des gemainen Lanndtschadenbundts in Steyer 2c. In Vrkhundt hab ich mein Aigen Angeborn betschafft vnnd hanndtschrifft Hierunder gestellt. Actum Gräz den 19. September An. 1600 Jar.

Hanns Freyherr v. Stadl
Auf Riegkhersburg.

58) Kaufvertrag der Herrschaft Hagenegg, von Herrn von Hagenegg an Freiherrn Urschenbeck verkauft, vom J. 1629.

Zu wissen, das anheut zu Endt benendten dato, Zwischen dem Woll Edlen Vndt Gestrengen Herrn Purkhardten Hagen Zu Hagenegg Verkhauffern Eines: Vndt dan dem wollgebornen Herrn, Herrn Georg Christoph Vrsenbökh Freyherrn zu Pottschach, Herrn zu Leinzell Vndt Riekerspurg Erb Landt Stäbelmeistern in Steyer, Alß Kauffern anderstheils, nachfolgender Kauff abgeredt vndt beschlossen worden.

Erstlichen gibt wolgedachter Herr Purkhardt Hagen, wolermelten Herrn Vrsenbökh Freyherrn, sein Aigenthumbliche Herrschafft Hagenegg in disem Erzherzogthumb Kärnden gelegen, sambt denen darzue gehörigen Vndterthanen, güldten, Zinsen, Diensten, Zeheten, Aeckern, Wisen, halten, Aelben vndt Waiden, Wäldern vndt Vischwässern, saag vndt Haußmüll, All andern Ein: Vndt Zuegehörungen, Aigen für Aigen, lehen für lehen, wie er solche Innengehabt, genüzt vndt genossen, nichts darvon außgezogen, verändert oder Vorbehalten, ales Inhalt eines ihme Herrn Kauffer, angehendigten Extract vndt Anschlags, in einem freien Aigenthumblichen kauff.

Zum Andern, ist abgeredt vndt beschlossen worden das die bißhero bey der Herrschafft verrichte winter- vndt somersaat, darbey auch die haidsatt, vndt in einer ieden Stuben ein tisch, vndt in allen zwey tuzet Lainstiell, Sechs läre Pöttstatten, darundter drey Aufgerichte bött verstanden sein sollen, dem Herrn Kauffer, ohne ferrere erstattung allerdings verbleiben solle.

Drittens was die Einkomen vndt geföllen, wie sie namen haben mögen von zu Endt gesezten dato an, Zuweisen, biß zu der Einandtworttung, ertragen, das solle dem herrn Kauffer durch Herrn Verkauffer, ordenlich verrait, vndt richtig gemacht werden: Jedoch die Järlich gehn Eberndorff raichende Sechzig gulden Reinisch, Aufperts tag, so Interim herr Hagen auf dises gegenwärtiges 1629 Jar erlegen wierdt, solle herr Vrsenbökh ihme Zur einandtworttung mit baren gelt wider Zuerstaten schuldig sein

Vierttens, Solle Herr Kauffer, für solches guett Zu rechten Kauffschilling auf nachfolgende fristen guett machen vndt bezalen, benantlich Zwey vndt vierzig tausent gulden Reinisch, Ein Per funffzehen bazen, oder Sechzig Kreüzer gerechnet, guetter Landt- vndt Reichsmünz folgender gestalt: Alß Erstlichen auf izt künfftigen Jacobi dises schwebenden 1629 Jars gegen die Einandtworttung, Zwölfftausent gulden

Reinisch, iztgedachter Wehrung, sambt dem von dato an, pro rata temporis verfalnen Interesse samt Zwayhundert gwichtigen goltdukaten Leykauff: die Restirenden dreyssig tausent gulden Reinisch, obgemelter Wehrung, Ist Herr Hagen obligirt, mehr wolgedachtem herrn Vrsenbökh Freyh. Vndt seinen Erben, Sechs Jahr lang, gegen Järlichen ordenlichen Interesse, alß Sechs gulden Per Cento Allermassen der Schuldbrieff so vndter heütigem dato außgehen, vndt ihme herrn Verkhauffern, Zu der Einandtworttung gegen Landtsgebreuchigen Kauffbrieff, vndt gefortigten Vrbari, angehendigt werden solte mit mehrern specifice erläutern, vndt mit sich bringen wirdt, stilligen zu lassen.

Fünfften solle die Zueschreibung der mit berürter herrschafft verkaufften güldten Einer Ersamen L. in Kärndten, Alß Erstlichen Vier vndt Vierzig gulden Fünff schilling vndt Aylff Phening: Vndt dan In das Landts Vizdombambt daselbsten Vom Ambt Capl, hundert Aylff gulden, Vier schilling, Achtzehen Pfening vndt ²/₃ deß beschehen vndt deßwegen die gebreuchige Auffandt wie auch ober die lehen, güetter, gefördiget werden.

Sechsten seint die auf die iztermelte # gelt angeschlagne Steur vndt Rüstgelt biß auf Georgi dises lauffenden 1629 Jars, Vom herrn hagen Inhalt quittungen Völig entricht vndt bezalt worden.

Sibenden ist beschlossen, das herr Vrsenbökh Freyherr die Jenigen richtigen Außstandt, die gehn Hagenegg vndt frembder herrschafft Vndterthanen, souil deren rest sich befinden möchte, Veber sich nemben vndt die bezalung dem herrn Verkauffer Zur Einandtworttung richtig machen wölle.

Zum Achten, betreffent das Vich vndt andere fahrnus, solle nach billigem Werth herrn Kauffer erfolgt werden.

Neundten, solle herr Verkauffer obligirt sein, die Dienstleüt vndt Robat, wie biß dato, also noch hinfüro bis Zur einandtworttung mit gebreüchiger Speiß vndt lohn zu Vndterhalten. Hingegen ist Herr Vrsenbekh Fhr. das gemolch (darvon ihme herrn gleichwol ein Centen schmalz Verbleiben solte) der Fraun Hagenin Zu lassen, Vndt absonderlich hundert Reichstaller, für Vndterhaltung des gesindts, zu der Einandtworttung baar Zubezalen schuld, Belangent aber des gesindts Lidlohn, ist dahin Verglichen worden, das Herr Verkauffer biß zu Endt Juny, herr Kauffer aber von selbiger Zeit an, biß zu außgang des Jars, das Dienstvolkh Zubezalen verbunden sein solte.

Alles treulich vndt ohn gefährde Auch mit vndt bey Verbindung des Allgemain Lanndtschadenbunts in Kärndten alß wan derselbig nach lengs hierin geschriben stunde.

Dessen Zu Wahren Vrkundt, seint dise Kauffsabreden zwei gleichlautent Inhalts aufgericht, vndt neben den Herrn Contrahenten, So wol auch dero Zu beederseits darzue erbetenen herren beystenden, Aigen handtschrifft vndt Pöttschafft (doch Ihnen herren Beystenden ohn alen nachtl vndt schaden) verförtiget vndt jeden theil eine Zuegestölt worden. Beschehen den Zwölfften May Im 1629 Jar.

Mit 5 Siegeln.

Burkhardt Hagen. Georg Christoph Vrsennpeckh. G. E. Wagen.

B. Sigmund Frh. zu Egkh. Franz v. Gaißrugg.

---

59) Heirathsvertrag Freiherrn Georg Bernhard Urschenbeck's mit Fräulein Magdalena Trautmannsdorf vom J. 1630.

Ich Georg Bernhardt Vrsenpeckh Freyherr ꝛc. Bekhenne hiemit für mich vnnd all meine Erben, offentlichen, vnndt in Crafft dits briefs, daß ich mich auß schickhung Gotteß Almechtigen, nach auf: Saz vnnd ordnung: der Er: Catholischen Khirchen wie auch mit Rath vnnd Vorwissen meiner negsten Herrn Befreundten, mit Ehelicher Hayrath beworben, vnnd zu der Wolgebornen Freylein Frl. Magdallena, das auch Wolgebornen Hr. Hr. Emrich, Herrn von Trautmanstorff, auf Trautenburckh vnnd Frauenstain ꝛc. Mit Waillent der Wolgebornen Frauen, Frauen Anna Maria gebornen Herrn von Welz seel. Eheleiblichen erzeugten Freylein Tochter, verPflichtet hab, Welche mir zu einem rechten Heyrath guett vnnd Haimb Steuer Zuegebracht, Zway Tausent gulden Rh. Jeden derselben zu Funffzehen Pazen oder Sechzig Khreuzer gerechnet, guetter Landtß Wehrung in Steyer, Da entgegen hab ich meiner geliebten Frauen Gemachel Magdallena, Zu einer Rechten Freyen Widerlag, soliches Ire mier Zuegebrachten Heyrath guetts Halben, Vermacht vnnd Verschriben, Vermache vnnd Verschreibe Ire auch hiemit wissentlich in Crafft dises briefs, Zway Tausent gulden Rh. In vor bemelter LandtsWehrung, Weliche gedachte mein Widerlag vnd zway Tausent gulden, Sy doch vnuerkhomert, Inen haben vnnd genüessen, aber nach Ihrem absterben, dieselben widerumben auf meine nägsten Erben vnnd Freundte, Dahin sy dan nach dem Landtsgebrauch in Steyer, von rechts Wegen gebüeren: fallen, vnnd Erben sollen. Zu solich Jezt Vermelter Widerlag, gib vnnd Vermache ich, Ir auch

hiemit 2000 fl. Rr. In vor bemelter guetter Landtswerung, Zu einer rechten vnnd Freyen morgengab, mit Welich sy nach dem Landtsgebrauch in Steyer, frey sein solle Ihreß gefallenß darmit Zuhandeln, soliche Zuuergeben, Zuuerschenkhen, Zuuerschaffen vnnd Zuuermachen, wie vnnd wann auch wohin sy Verlusst, nach Irem Wolgefallen, alß dan ain Jede Frau nach gewonheit vnnd gebrauch, dises Fürstenthumbs Steyer, mit Irer morgengab, von Rechtß wegen, Zu Thuen, Frey vnd macht hat, ohne mein, meiner Erben vnnd Mennigcliches von Vnsereut wegen Irrung vnd Widersprechen, vmb obgemelter meiner lieben Frauen gemachel Hayrath guett, widerlag vnnd morgengaab, Welliches alles in Ainer Suma bringt; Benanntlichen Sechß Tausent Gulden Rh. guetter Landts Wehrung in Steyer, Jeden Pr. Fünffzehen Pazen oder Sechzig Khreizer Zurechnen, Verweise ich sy, mein geliebte frau gemachel, Hiermit Wissentlich, vnnd in Crafft dises Briefs, auf all mein Erb, Haab vnnd guett, so ich an Jezo hab oder Khunfftigelichen Viberkhomben möchte, Ligundts vnnd Varundtes, Inner oder Landtß gelegen, wie das alleß genandt, vnnd namben haben möchte, nindert nichtß außgenomben, Habe sy auch ditß fahls, In nuz vnnd gewehr gesezt, also vnnd in der beschaidenhait, das eß vor allen anndern, vnnd vor Menniglich Ire Rechteß füer: vnnd vnder Pfandt sein, vnnd so lang vnnd vil verbleiben solle, biß Sy diser vnnd der Andern nach geschribnen Posten, Orrdenlich, ohn Ainichen schaden vnnd Abgang Ist abgefertigt vnnd befridiget worden, Im fahl meine auch mehr gedachte meine liebe Frau Gemachel veber die obgedachte 2000 fl. Heyrath guett noch ein Mehrerst Zuebringen, vnd in meine gewalt veber: vnnd ein Antwortten wurde, Darumben weil ich sy auch Jederzeit mit Landtleiffigen schultbriefen, Damit sy vnnd Ire dasselbe, neben dem vorbemelten Hayrath guett, auff vnd meiner Erben, Haab vnnd güettern vor Menigclich Zusuechen, vnnd Würkhlich Zubekhomben haben, genuegsamblichen Versichren. Die Vahrundte Haab betreffent, solle es darmit Volgenter gestalt gehalten, vnnd vnnser beiderseits Jezo, vnnd in wehrunter Ehe Zusamben gebrachte, vnnd eroberte Vahrnuß, alß vil sich damals befinden wierdet, füer Ain Vahrnuß gehalten vnnd Verstanden werden, vnnd soliche ohne Eheleibliche Leibs Erben, von vnß beeden geboren, (deren vnß dann der Allmechtig nicht vergechen wolle) meiner lieben Frauen Gemachel, auf den fahl sy mich veberlebte: Vellig Zuestehen vnnd verbleiben, da aber Eheliche Leibes Erben von vnnß beeden Verhanden, allein der Halbe Thail Zuestendig sein, doch sollen Hierunter meineß Theils außgenomben sein, die Verbrieffte vnnd Vnuerbrieffte schulden, Item Paarschafft (dauon hernach gemeltet wiert) Wie auch allerley Manß Wehren, Roß vnnd Ristungen, auch

geschüz vnnd munition vnnd Alleß waß sonsten zu meinem leib gehörig. entgegen solle Ihrer seits außgenomben sein, Ihr aigner verbriefft vnnd vnuerbriefft schulden, Ihr Endt vnnd gebendt, frauen geschmuckh, Khleinater, gulden Ring, vnnd alleß so zu Ihrem Leib gehörig, wie auch das Jenige so Ihro von mier oder andern Verehret worden, vnnd Ihero sonsten durch Erbschafft zuestehen möchte, Darneben solle Jero auch an Statt der Paarschafft, eß sey gleich aine Verhanden oder nicht 2000 fl. dargeben vnnd guett gemacht werden, Eß solle Auch ferers meine geliebte Frau gemachl nach meinem Tötlichen abgang Landtsgebreuchig massen, In allen meinen Damalß, Innen vnnd ausserlants Ligunten vnnd Vahrunden Haab vnnd güettern, die Vellig Jahrs nuzung doch vnuerthuellich Haben vnnd geniessen, Jedoch die Dauon gebierunte Steuern vnnd andere Lannts anlagen vnd bestandt, desselben Jahrs zue Rechter Weill vnnd Zeit entrichten, Soliche auch nach außgang deß Jahrs, so lang vnd vil abzutreten nicht schuldig sein, biß sye Ihrer Habennten Sprichen aller Dings vellig, vnnd zu Ihren billig beniegen ist abgeferttigt vnnd contentirt worden, Doch solle beynebenß die Frau Wittib schuldig sein Vnser Habunde Leibs Erben, welliche unter 12 Jahre alt sein, selbst zuvnterhalten, Die Eltern aber sollen ohne Ihren entgelt, auß Ihrer vätterlich portion vnterhalten vnnd verlegt werden, Zum fahl aber der frauen Wittib nach Verfliessung deß Jahrs Wider Verhoffen, Ihr Vellige abfertigung, alß Heyrath Vermächt, dann Ihr erweissliches Vebriges zuebring, vnnd Anderst wir oben vermeldet nicht Vellig entrichtet vnnd bezalt wurde, so solle sy alle vnnd Jede guetter biß zu Ihrer velligen Contentierung mit obgedachten Conditionen Innenhalten vnnd geniessen, vnnd dieselben nit abzutretten schuldig sein, biß sy vorbemelter massen, Ihrer Heyratlichen Spriech, vnnd annderer Rechtmessigen anforderung, Inhalt dises Heyrath briefs wierglich ist befridiget vnnd contentiert worden. Weil auf Verres, vnnd auf Jetzt angegangenen fahlen, Die Wittiben billich mit bedierfftiger Vnterhaltung vnnd Wohnung Versehen wurden solle, Also solle Jero füer Dises beede, Jehrlichen Vierzehen Hundert gulden, Halber Theil alß 700 fl. zu anfang vnnd die andern 700 fl. in Mite des Jahrs ohne aufzug vnnd Ihren entgelt, erleget vnd angehendigt, nicht wenig sollen Jero, auch dero Standt gemäß ein gutschy Wagen sambt Sechs annemblich rossen, oder darfüer 1000 fl. angehendiget vnnd guettgemacht werden, vnnd weillen schliesslichen, der frau Wittib, ganz schwarlich fallen wurde, Jre mobilia vnnd Vahrnuß, zu der Wittiblichen wohnung zu veberfüeren, Also sollen Jero alle deroselben güetter vnd Vahrnuß, ohne Ihren entgelt, auf meiner Erben Vncosten an Ort vnd Ennde, wo sy Wohnen vnnd Jeren Wittib

Standt haben wierdet, Veberfüredt worden. Hierauf gelobe, Zuesage vnnd verspriche, Ich anfangs benenter Georg Bernhart Vrsenpekh Freyherr, für mich vnd alle meine Erben gedachter meiner lieben frauen gemachel Magdallena, soliches obuerschribnen Heyrath Vermächt Treulich zu Halten, sy darbey zu schüzen, zu Schermen, soliches Zuuersprechen, vnnd mit dem rechten vor aller Clag vnd Ansprach, Wan vnnd alß offt es beschiht, vnd noth ist Zuuerthretten, alß dan dises fahls, Im Landts Steyer, Recht, Sitt vnnd gewohneit ist, bey Verpindung des allgemeinen landts Schaden Punts in Steyer, Khärndten vnd Oesterreich, alß ob dieselben von wort zu worth nach Lengs, Hierinen begriffen vnd geschriben Stunden, Threulich vnnd ohne gefärde, Dessen Zu wahren Vrkhundt, gib ich mer gemelter Georg Bernhart Vrsenpekh Freyherr, vilermelter meiner lieben frauen gemachel Magdallena, disen Heyrathsbrief, mit meiner Aignen anhangenden angebornen Innsigl Verfertigt, vnnd mit Aigner Handt vnterschriben, Beynebenst bekheme ich auch Georg Christoph Vrsenpekh, Freyherr ꝛc. das vilernannter mein lieber Sohn Georg Bernhart Vrsenpekh Freyherr, Hieob spezificiertn Heyrats Contract mit meinem güetten Willen vnnd Wissen eingangen, Gelob demnach füer mich vnd alle meine Erben, Vmb alleß vnnd Jedeß, so mein Son, dero geliebten frauen gemachel, versprchen Vnnd Verschriben, rechter Puerggelter vnnd Zaller Zusein, vnd sy frau, Wie auch Zue Erben, ditßfalls, aller Dings, ohne nachtl vnd schadten Zuhalten, bey dem Obuermelten landtsschaden Punt in Steyer, Kharenten vnd Ossterreich ꝛc. Dessen Zu Wahrem Vrkhundt Hab ich Jezt Vermelter Georg Christoph Vrsenpekh Freyherr, neben meinem Sohn Georg Bernhart Vrsenpekh Freyherr disen Brief nit allein Vnterschriben, vnd mein angeborne Insigil Hieran gehangen, sondern auch Inhalt Padtzedl, alles Vleiß erbetten. Die Hochwierdigen, auch Hoch vnnd wolgeborne Herrn, Hanß Sigmundten Grauen von Wagensperg, Herrn auf Wurmberg, ober Voitsperg vnnd Schwamberg, Obristen Erblandtmarschalkhen in Karenten, der Röm. Khay. May. ꝛc. gehaimen Rath vnd Camrern ꝛc. Herrn Vlrich Christophen Herrn von Schärffenberg, auf Hochenwang, Spilberg, Hierschpach vnd Rabenstain, allerhechsternenter Röm. Kay. May. ꝛc. gehaimben Raths Camrern, Landtsverwaltern, vnnd landtsverwessern, In Steyer ꝛc. Herrn Hanß Sigmundten Freyherrn von Lamberg, zu Orttenegg vnnd Ottenstain, Herr auf Stockherrn, Thumbherrn des Erz Stifft Salzburg, vnnd Anwalten daselbst, Herrn Wolff Leonhart Wurmprandt, Freyherrn auf Reittenau ꝛc. daß sy disen Brief, auch mit Jhren Handtschrifften Vnterzaichnet vnnd Jr Insigl Hieran gehangen haben, doch Inen Herrn vnnd Jeren Handtschrifften

vnnd fertigungen allerdings ohne nachtl vnd schaden. Actum Graz den 16 Tag Juny, Nach Christy vnsers lieben Herrn vnnd Seligmachers geburt. Ao. 1630.

60) Vergleich zwischen Freiherrn Georg Christoph Urschenbeck und der Wittwe seines Sohnes Magdalena v. Urschenbeck geb. v. Trautmannsdorf v. J. 1633.

An Heut zu Endtgesezten Dato ist zwischen dem Wolgebornen Herrn, Herrn Geórg Christoph Vrschenpóckh Freyherrn auf Potschach, Riegkherspurg vnd Sonnegg, Erbstäblmaister in Steyr ꝛc. An ainem, Vnnd dan der Wolgebornen Frauen Frauen, Magdalena Vrschenpeckhin Freyin Ein geborne Herrin von Trauttmanstorff Als des Auch wolgebornen Herrn Herrn Geórg Bernhardt Vrschenpóckh Freyherrn Zu Potschach selig. hinderlaßner Frauen Wittib, Am Andern Thaill, Diser nachvolgende Vnwiderrueffliche Vergleich vnd Abhandlung, in beysein derer Baiderseits erbetnen Herrn vnd Beystándt aufgerichtet vnnd beschlossen worden.

Fürs Erste, Ob zwar Crafft wollverferttigter Heyrats brief so datirt den 16. Juny im 1630 Jahr der Frau Wittib Ihren Herrn vnd Ehegemachel seel. für Heyrath Guett 2000 fl. Zuezubringen Zuegesagt vnd versprochen, Jedoch Hat Jro Obbenenter Herr Vrschenpóckh seel. den halben thaill an solchen Heyrathguett als 1000 fl. Frey donirt vnd geschenckht, Wird dann die Frau wittib dises mit genuegsamber Lebendiger Zeug dociern vnd beweisen khann vnd will, Sintemahlen aber Herr Geórg Christoph Vrschenpóckh Freyherr ꝛc. sich dahin erclärt, das Er der Fraw Wittib die in Heyrathbrieff verschribne 2000 fl. widerleg, so sonsten nach der Fraw Wittib Tödtlichen Ableiben wider zuruckhfallen solten, Jhro der Frau Wittib für Frey, Aigen Verbleiben, Das sy darmit Thuen, handlen vnd lassen Khönne; Als mit andern Jren Freyen Haab vnd Guett vnnd dieselben 2000 fl. nach begebenen Todtfahls, nit Auf des Herrn Vrschenpóckhen sonndern Frauen Wittib Erben khomben vnnd fahlen sollen. Alß hat entgegen Auch die Frau Wittib auf Zuesprechen Jhrerseits Herrn vnd Beystándt, sich dahin resoluirt, das die Obernenten von Jhren Herrn seelig an den Heyrathguett, Jhro nachgeseehene vnd Geschenkhte 1000 fl. sie auch schwinden, vnd von Jren vebrig Zuebringen defalciern vnd Abziechen lassen will.

Fürs Andere, Nachdem die Frau Wittib Jhren verstorbnen herrn seel. in die 7182 fl. — ß. 15 pf. veber Jr Heyrathguett Zuegebracht vnd Er Anstat Jrer Eingenomben vnd Empfangen hat. Allso Verbleibt

nach Abzug der im Ersten Puncten inserierten 1000 fl. Vebriges Zuebring 6182 fl. — ß 15 pf. Daran soll Herr Vrschenpeckh Freyherr ꝛc. der Frau Wittib 182 fl. — ß 15 pf. Alßbaldt Paar erlegen, vnd vmb die Restierende 6000 fl. Ain Landtsgebreichig Schuldtbrief mit inserierung der Bezalung Innerhalb Jahr vnd Tag vnd Gewöhnlichen Interesse sub dato 8 May An. 1633 Anhendigen vnnd zuestellen.

Drittens Dieweill die Frau Wittib, die in dem Heyrathbrief verschribne Jahrs Nuzung der Ligenden Güetter Iren Herrn Schwechern gegen ainer Summa Paares Geldts hinumb gelassen vnd cedirt, so last sie es noch darbey verbleiben. Sinthemalen aber Ihre verpactierte Wittibliche vnderhaltung Allererst nach außgang des andern Jahr, à die mortis Ihres Herrn seel. Juraitten; Geraicht wirdt, vnnd dero Sustentation dise Zeith veberschwerfahlen wurde, Alß ist Zu Abhelffung diser difficultet dise sach dahin verglichen worden, daß Herr Vrschenpeckh das Interesse, von deme Anderwerthes schuldigen 10000 fl. vnnd deren in Andern Puncten inserierten 6000 fl. nach vnd Nach ohne alle Verwaigerung durch dises Jahr, der Frau Wittib Paar entrichten vnd bezallen soll, darmit sye Iren standt gemäß sich halten vnd sustentiern möge.

Zum Vierdten ist Herr Vrschenpöckh schuldig vnd verpundten nicht Allain dise hernachbenente Clainodt vnd Khetten so sein Herr Sohn seel. der Frau Wittib geschenckht vnd volgendts von dero wider empfangen. Alß Erstlichen ain Prun Khetten vnd Ain Khlainodt mit dem Cupido. Zum Andern eingelegte Khetten von Cronen Goldt, gehet zwelffmahl Vmb den halß herumb. Drittens Ain geschnitne Khetten, so ainmahl herumb gehet, Viertens Ain Khetten wie ain Münichsstrickh, gehet dreymal herumb, Zum Fünfften Zway Clainodt aines mit Rubin, Das Andere mit Diemanth, Sondern auch alle Andre Khetten, Clainodien, Ring, vnnd in Genere alle Vahrnus, die der Frau Wittib durch Ihren Heyrathbrief vnd darauf eruolgten Todtfahl approbiert vnd Zuegestorben vnnd von Ihren Herrn seel. Anderwerts versezt, verkhaufft, oder verschenckht, vnd von der Frau Wittib probiert worden Vnd noch werden möchte, nicht allein ohne Alle entgeldt der Frau Wittib Alßbaldt abzulesen, sonndern auch Iro in die Henndt Zuliffern vnd Zugeben, Ohne alle tergiuersation vnd Außflücht.

Fürs Fünffte hat Herr Vrschenpöckh versprochen vnd zuegesagt ohne Alles der Frau Wittib entgeldt vnd Zehrung deroselben auf Gräz zu liffern, Zwen Stärttin Wein, Ain Paar Oxen, zwo Khüe, drey große Schwein, Achtzechen stuckh Gaiß vnd Schaff, Pachn Spöckh souill von der Frau Wittib auf dem Gschloss Lehen verlaßen, vnnd Funffzechen Peinstöckh. Alles Threulich ohne gefährde, Bey Verpindtung

des Landtschaden Pundts in Steyr ꝛc. Dessen zu wahrem Vrkhundt seindt diser vertrag Zwen gleichlauttende aufgerichtet, vnnd mit deren prinzipal Transigenten vnnd erbetnen Herrn vnnd Beyständten, alß auf des Herrn Vrschenpöckh seiten, die Wolgebornen Herrn Herrn Geörg Christoph Freyherr von Falbenhaubt Zu Falbenegg vnd Mihlhaußen, ainer löbl. Landtschafft in Steyr Einnembern vnd Khriegs Zahlmaistern vnnd Herrn Hannßen von Pfeilberg Zu Trackhenburg ꝛc. Ihrer Fürst. Durchl. Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelmb Pfalz Grauen bey Rhein Herzogen in Payrn ꝛc. Rath Camrern vnd bestelten Obristen zu Roßß ꝛc. vnnd auf der Frau Wittibseiten, die Auch Wolgebornen Herrn, Herr Hannß Albrechten Freyherrn Zu Herberstain, Neuperg vnd Guettenhaag, Herr auf Lanconiz, Erb Camrer, vnd Erb Truchsäßß in Kärnden, der Röm. Khay. May. JOe. Hoff Khriegs Rath ꝛc. vnd Herrn Hanß Christoph Freyherrn Zu Mündorff, Feistriz, vnd Hochem Prugg der Röm. Khay. May. Bestelten Obristen ꝛc. Handtschrift vnd Pedtschafft verfertiget worden. Doch denen Herrn Beyständten, Ohne allen Nachtl Vnd schaden. Beschechen in Gräz den Sibenden Septembris Im Ain Taussent Sechshundert drey vnd dreißigsten Jahr.

Mit 6 Siegeln.

---

61) Schuldschein Freiherrn Georg Christoph v. Urschenbeck's an seine Schwiegertochter Magdalena Freyinn v. Urschenbeck geb. Trautmannsdorf über 10000 fl. vom 3. Juli 1633.

Ich Georg Christoph von Vrsenpeckh Freyherr Auf Potschach, Wartenstain, Stain, Liechtenstain, Lainzehl vnnd Riedkherspurg, Erblandt Stäblmaister in Steyer ꝛc. Bekhenne hiemit für mich vnd alle meine Erben, Oeffentlich gegen Jedermanniglichen, Wemb dißer Offner Schuldbrief Zuuerlesen fürgebracht würdet, Das ich aufrecht vnndt redlichen schuldig worden ain, Ain Hinwiderumben geltten Threwellichen bezahllen soll vnd will, Der Wollgebornnen Frauen, Frauen Magdalena Freyin von Vrsenpeckh Wittib, Gebornner Herrin von Thrautmanßdorff ꝛc. meiner lieben Frawen Schnuer vnd Frawen Tochter, Ain Summa gelts Benentlichen Zehen Taussent gulden Reinisch ieden derselben p. Fünffzehen Patzen oder Sechzig khreützer Zue rechnen, gueter Landtswehrung allhie in Steyer ꝛc. Welch iezt ernente Summa gelt herüerendt, so Ich Ihr meiner Frauen Schnuer, nach Ableübung Herrn Geörg Bernhardten

von Ursenpekh Freyherrn, iehres Herrn Gemahels vnd meines lieben Herrn Sohnnß felligen, nach Lauth und Vermug iehres Heyrathbrief Heiradtguet, Widerlaag, Morgengaab, Paarschafft, Vahrund Haab, Jahrs Fexung vnnd genuß, nach Fr. Vergleichung Ordentlich zu thuen schuldig worden bin; Hierauff geredt, gelob Zuesag vnd verspriche ich, bey meinem Adellichen waaren wortten, trawen vnnd Rainen glauben, Obverschribene Summa gelt der Zehen Taussentgulden Rh. sambt Sechs P. Cennto vom Hundert zum Jährlichen Interesse, Von heündt dato ahn, Ueber ain Jahrlanng, aufrecht ehrlich vnnd Redlichen Zuentrichten vnnd Zubezallen. Thötten ich oder meine Lieben disses nicht, sondern wuerde mit der Bezallung (welches ob Gott will kheineswegs beschehen solle), saumig erfunden, so solle vorwollgedacht mein liebe Fraw Schnuer, iehre Lieben, oder aber getrewe diß Briefs Inhaber das Verschribene Kapital der mehr bemelten Zehen Taussentgulden rh. samt dem Interesse, Wie auch angewendter müehe, Cosst, Zährung vnd schäden, so dißortß Hierauß möechten entstehen, suechen, Haben vnnd bekhomben, Auf meinen Aigenthumblichen Herrschafften, Haab vnnd Güettern ꝛc. Vnd sich soweit Zahlhafft machen, Allermassen in dem Landt Steyer, vnd wo meine Güetter gelegen, solches veblich vnd gebreichlichen ist, Alles Erbarlichen, Vertrewlich vnnd ohnne geuerde, Auch Bey Verpindung des Allgemeinen Lanndschaden-Pundts alhier in Steyr ꝛc. Dessen zue waarem Vrkhundt habe ich zur Becrefftigung dises Schuldbriefes, mein Angeborn Wappen Pettschafft hieraufgedruckht, auch mit aigner Hanndt vnderschriben vnd gefertiget, Beschechen in dem Schloß Feistriz den dritten July im Ain Thaussent Sechs Hundert drey vnnd dreissigisten Jahrs.

---

62) Versicherung der sechsundsiebzigtausend Gulden des eigenen Vermögens der Freyinn Margaretha Anna v. Urschenbeck auf Rieggersburg vom J. 1633.

Ich Georg Christoff von Vrschenpökh Freyherr auf Potschah, Herr zu Leinzell vnd Riekherspurg, Erblandtstäblmaister in Steyr, Röm. Khay. May. Rath vnd Camrer ꝛc. Bekhenne mit diser meiner aignen handtschrifft vnd pedtschafft vnd verschreibung, das Ich die wolgeborn mein herzliebe Gemachl frau frau Margaretha Anna frau von Vrschenpöckh freyin ein geborne von Horkhheimb, mit Ihrem ererbten oder parapherual guett pr. Sechs vnd Sibenzig Tausent gulden Rr. ein p. 15 pazen oder 60 kr. gerechnet, so sy mir zuegebracht, vnd vndterthenig

gemacht, genzlichen auf die herschafft Riekherspurg in Viertl Vorrau gelegen, verwisen, gewisen vnnd versichert haben will, da vnd solicher gestalt, das nach meinem Zeitlichen ableiben oder absterben obgedachter meiner Herzlieben Gemachl Eheliche leibs Erben als Sohn vnd Tochter soliches Ihr Müetterlich Erbgebürnus der 76000 fl. auf dise herrschafft Riekherspurg, vnnd nit anderstwo Zusuechen haben, es sey dan sach, das sy sich wülkhüerlichen auf andere Güetter vnd gülten weisen wollen lassen, weliches bey Ihrem freyen vnd Guetten willen stehet, Alles gethreulich vnd ohne Geuerde, auch bey verbündung des algemeinen Landtschadenbunts in Steyr, vnd eines ieden Lands. Vrkhundt dessen habe Ich dise Verschreibung vnd versicherung mit eignen handen geschriben, vndterschriben vnd mit meinem pedtschafft verferttigt. So geben den 9. February. An. 1633.

(Sig.) Georg Christoff Vrschenpökh
Freyherr.

Daß dise abschrifft gegen seines wahres Vnuerseres Original, bey der hochlöbl. IOe. Regierungs Canzley den 5. January 1636 Jahr seye vidimirt vnd collationirt worden, vnd von Wortt zu Wortt allerdings gleichlautendt befunden, dessen ist Vrkhundt mein aigne Handtschrifft vnd Pedtschaffts Fertigung. Actum Graecy die et Anno ut supra.

(L. S.) And. v. Risenberg
J. Oe. Reg. Expeditor
vnd Taxator.

63) Verkaufscontract der Freiherren Urschenbeck und Wechsler als Verkäufer und Käufer der Herrschaft Sannegg vom J. 1633.

Zu wissen, daß Heint dato den 24. Appril deß laufenten ain Tausent Sechshundert vnd drey vnd dreyssigisten Jahrs Zwischen dem wollgebornen Herrn Herrn Georg Christoph Von Vrschenpekh Freyherrn Auf Pottschach, Herrn Zu Leinzell vnd Reggerspurg Erblandt Stabelmaister in Steyer Röm. Khay. May. Rat vnd Camerer rc. Verkhauffen Vnd an den Wollgebornen Herrn Herrn Georg Seyfridt Wechsler Freyherr Auf Wurmberg rc. Alß Khaufer Anderß Thailß Nachvolgenter Khauf Abgeredt vnd beschlossen worden.

Erstlichen gibt wollgedachter Herr von Vrsenpekh, Ermelten Herrn Wechsler Freyherr rc. sein Aigenthumbliche Herrschaft Sannegg in disem

Herzogthumb Steyer gelegen, sambt denen darzue gehörigen zween Markhten Alß Froslau vnd Präßberg vndterthanen gülten, Zinnsen Diensten, Zehent, berkhrechten, Akhern, Wisen, Halten, Weingarten, Wältern, Landtgericht, Fischwasser, Deichten, Müllen, vnd allen andern Ain- Vnd Zuegehörungen, wie Er solliche in gehabt, genuzt vnd genossen aller Masen vnnd gestalt, wie solliche von Herrn Hannß Sigmundt Grafen von Wagensperg Erkhaufft, in Einer Freyen Aigenthumblichen Kauf Vbergibe.

In Andern ist abgeredt vnd beschlossen, daß die biß Hero bey der Herrschaft verrichte Windter vnd Somer sath, dem Herrn Khaufer ohne fehrere Erstattung allerdings verbleiben solle.

Führ solliches alleß solle Herr Khaufer zu Rechten Khauffschilling Auf Nachvolgente fristen, guet machen vnd bezallen benentlichen Siben vnd Achzig Tausent gulden, Jeder pr. funfzehen Pazen Oder Sechzig Khreizer gerechnet, gueter landtgäbiger Münz In Herzogthumb Steyer, vnd Einnember Ambt zu gräz, gangbar.

Alß Nemblichen den 24 Apprill deß Laufenten Sechß Hundert drey vnd dreysigisten Jahr, soll an dises Haubt guet, an Ersterfrist bezalt vnd guet gemacht werden, bey Einantwortung der Herrschafft Sannegg Fünff Tausent gulden Vorbenanter Wehrung.

Die ander Frist Auf Michaely deß laufenten Sechs Hundert vnd dreysigisten Jahr An den Haubtguet widerumb Fünff Tausent gulden sambt den prorato Interese von sollichen Fünff Tausent gulden Capitall Alß Sechß P. Cento.

Die drite Frist den 24. Apprill deß Laufenten 634 Jahr an disem Capitall Zechen Tausent gulden samt dem Interesse Alß Sechs P. Cento.

Die Vierte Frist den 24. Apprill des laufenten 635 Jahr an disem Capitall Fünffzechen Tausent gulden sambt dem Interese Alß Sechs P. Cento.

Die Fünffte Frist den 24. Apprill deß Laufenten 636 Jahr an disem Capitall Siben Zechen Tausent gulden sambt dem Interese Alß Sechß P. Cento.

Die Sechste Frist den 24. Apprill deß laufenten 637 Jahr an disem Capitall Fünff vnd dreysig Tausent gulden sambt den von diser Suma fölligen verfallnen Jahrs-Interese.

Darumben dan der Herr verkhaufer, Mit absonderlichen schuldtverschreibungrn von Herrn Khaufer Außgehent, solle versichert werden.

Fiertenß soll die Zueschreibung der mit berierter Herrschafft verkhaufften gülten, bey Einer Ehrsamben Landtschafft In Steyer Mit Zway Hundert Fünffzig Pfundt Gelt beschehen, vnd deßwegen gebreichige Auffsandt gefertigt werden.

Fünfftenß ist beschlossen, daß Herr Wechsler Freyherr die Ausstandt der Vndterthanen, so vill deren Richtig vnd Bekhantlich veber sich Nemben vnd die Bezallung Herr von Vrsenpekh in Einer Jahrß Frist laisten solle.

Sechstens ist Zu deß Herrn Khäufers Nachrichtung der Steuer Halber diser Punct auch alhero gesezt, das Nemblich selbige biß vergangne Liechtmeß deß 633 Jahr obberierter Herrschafft völlig Entricht vnd bezalt werden.

Die Einantwortung Mehr berierter Herrschafft Sonnegg soll an den Khäufer Auf Khünfftigen 24 Apprill deß laufenden 633 Jahr beschechen vnd bey sollicher ein landtgebreichiger Khaufbrief vnd daß gefertigte Vrbary Angehendiget werden, Treullich ohne geuerdte, auch mit vnd bev verbindtung deß Allgemainen Landtschaden Punts in Steyer, Alß wan derselbe Nach lengs hierin geschriben Stundte. Vnd dises Zu wahrer Vrkhunt seint diser Khaufs Abredt Zwo gleiches in Halts Aufgericht. Vnd Neben der Herrn Contrahenten Handtschrifft vnd Pedtschafften verfertigt vnd Jeden Contrahierenden Taill aine Zugestellt worden. Vt supra.

(L. S.) Georg Christoff v. Vrsenpekh. Frh.

(L. S.) Georg Seyfridt Wechsler Frh.

---

64) Bestallung eines Feldtrompeters vom Cornetten Freiherrn Seifried Wechsler vom J. 1632.

Ich Geörg Seyfridt Wechßler Freyherr auf Wurmberg, der Röm. Khay. May. ꝛc. deß Hochlöbl. Graf Mandeccucolischen Regimenth Leib Chorneth Bekheme hiemit. Nachdem Mir der Ehrnuest Sebastian Fürst für ain Veldt Trometer Zu Dinen versprochen, Hergegen Habe Ich Jhme Zuegesagt, Thue es auch hiemit wissentlichen Crafft diß briefs, Jme Monatlichen so sich vnter Heutigen dato Anfangt, Vier vnd Zwainzig Reichsthaller oder Sechs vnd dreyßigguldein, in gelt Zue bstallung: vnd absonderlich für Jme vnd sein Perdt Fuetterung, mall, Eisen vnd nögl, Zugeben, solche 24 Reichs Thaller sollen Jme Monatlich vnnd Ordenlich, von Mir bezalt werden. Da Aber die Bezallung Zu Rechter Zeit nit beschäch, soll sodann bemelter Sebastian Fürst sein Haußwierthin, oder Jre Erben seinen Ausstendigen Resst, souil derselbe bringen wirt, bei Mir oder Meinen Erben, Zu Ersuchen, vnd abzufordern Haben, Darneben auch beschloßen worden, da ich

etwan, veber Khurz oder Lang mein Chorneth anderwerts ferer Vebergeben oder sonst meinen abzug Nemben wolte, das er Fürst darunter nit verbunten sein soll, sondern aintweder Neben Mir seinen Abzug Nemben, oder sonst (wie es Jme gefällig anderwerts sein gelegenheit suechen Möge.) Alleß bey verbündung deß gemainen Landtschadenbundts in Steyer, vnd aller anderer Orthen, Darunter Mein Haab vnd güetter Zubedretten. Threulich ohne geuehrde. Zu Vrkhundt Hab ich mein Handtschrüfft vnd Pedtschafft hierunter gestelt. Datum Gräz den 24. Tag Marty Anno 1632.

65) Vergleich zwischen der Wittwe des Freiherrn Hanns Wechslers, Anna Margaretha gebornen von Fürnberg, und Freiherrn Georg Seifried Wechsler, ihrem Stiefsohne, vom J. 1633.

Zu wissen alß nach dem zeitlichen Ableiben Jhres geliebten Herrn Ehegemachelß Weillendt deß Wolgebornen Herrn Herrn Haunßen Wexlers Freyherrns der Röm. Khay. May. gewesten Khriegs Raths vnd bestelten Obristen seel. die Wolgeborne Frau, Frau Anna Margaretha Wexlerin gebornen Von Füernberg Wittib, Sowol Crafft deß zwischen Jhro vnd Erst Wolgedachtem Jhrem Herrn Ehegemachl Verfertigten Heyraths Contracts, alß auch deselben Nachmalß hintterlassenen Lezten Willen vnd Testaments Vnd darinnen inserierten donationen. Zu dem auch Wolgebornen Herrn, Herrn Georg Seyfriden Wexlers Freyherrn ꝛc. Alß Erben seines geliebten Herrn Vatters seel. rechtliche Sprüch vnnd anforderung gesezt vnd eß zwischen dem Herrn Sohn vnd Frauen Muetter, daß ansechen dahin gewinnen wellen, daß darauß anders nichts alß vnainigkheit vnd Langwüriges rechten, Entstehen vnd beede thail in Schwaren vncosten einrünen wurden, Daß demnach beede thaill Sollichen Vnhail Widerwillen vnd schaden durch früdsambe Compositions Mittl zeitlich abzuhelffen Sich Entlich resoluirt vnd zu Solichem Ende Frühliebende Herrn vnd beystandt Ersuecht vnd dem Wolgebornen Herrn Herrn Sebastian Von Lamberg Freyherrn auf Habbach Rotten: vnd Schormpuechl ꝛc. Erb Landt Stalmaistern in Crain, vnd der Windschen March ꝛc. ꝛc. vnd dem Edlen vnd Vesten Herrn Hannsen Schauer Obristen profiandt vnd pau Zalmaisters der Windisch vnd petrinischen Granizen ambts Verwaltern Zu pettaw alß a parte der Frauen Wittib dan auch der Wolgeborn Edl vnd Gestrengen Herrn Herrn Franzen Herrn von Stubemberg auf Wurmbberg

vnd Hauß am pacher Obristen Erb Schanckhen in Steyr ꝛc. ꝛc. vnd Herrn Wolffen Sigmundten Rhochler ꝛc. ꝛc. a latere Wolgedachtes Herrn Erben dienstlicheß Vleisses Erbetten. Darauf dan auf berürter Herrn vnd beystandt Vernünfftige interposition vnd vnuerdächtige Fridtsambe abhandlung die Sachen Entlich auf ein Sateß vnd Ewigeß Ende, der gestalt hingelegt vnnd Verglichen Worden.

Nemblich daß obwollen Vermüg Heyrathsbrieff der Frauen Wittib Wan Sy nicht mit paarem Geldt zu Ihrem Saten benüegen Ihres Hayrath Vermachts der 5000 fl. Re. Wie auch roß vnd Wagen auch von Ihrem Herrn Gemachl seel. absonderlich beschechenen Donation 5627 fl. befrüdiget vnd contentirt wurde. Die possies aller Wexlerischen Güetter haben vnd consequenter dauon dem vsum fructum abuemben solte in Erwegung allerseits darauß Entstehenude vngelegenheiten vnd vneracht daß Sy gleichwol Ihrem Herrn Stüeff Sohn die possess cedirt vnd den nach ableiben Ihres Herrn Gemahls seel. Ihro gebüren den vsum fructum frey vnd Güettwillig Vberlassen Herentgegen Ihr Herr Stüeff Sohn Herr Wexler Freyherr ꝛc. der Frauen Wittib 150 fl. R. in paarem Geldt obligirt vnd verpunden anbelangt die Wittibliche vndterhaltung, Verbleibt eß allerdings bei derselben Wie solche mit 400 fl. außgeworfen vnd Ist Ihr Herr Steüff Sohn gedachten Frauen Steüffmuetter die Hälfte anjetzo die ander Hälfft aber mit außgang deß Jahrs, vnd also fürohin alß Lang Sye den namben nicht Verändern würdet, paar zu erlegen vnd zu bezallen Schuldig. Vnd weillen auch Ihro Frauen wittib in Ihrem Heyraths Contract Roß vnd wagen, Ihrem Standt gemäß verschriben Solliche wie die nach ableiben Ihres Herrn Gemachls seel. gefunden anzunemben, in ansehung aber Sy Frau wittib derselben nit So hoch Vonnetten gewesen, darfür gleichwol ein nambhafftes in Geldt begert, So ist vermittls der Herrn beyständt Solches begehrn auf 500 fl. r. Limitirt worden, Welche neben andern posten Ihr Herr Stüeff Sohn Ihro seiner Frauen Stüeffmuetter mit paarem Geldt abzustatten vnd zu bezallen obligirt vnd verschriben.

Demnach auch der Frauen Wittiben Ihr abgeleibter Herr Gemahl Herr Obrister seel. Crafft fürgebrachter donation hiebeuohrn von seinen Khriegsverdiensten auf 5627 fl. R. für frey geschenckht. Welche hernach Sy Ihrem geliebten Herrn Gemahl seel. zu fürgefallenner hohen Notturfft paar dargelichen, Deßwegen Sy dan auch ain Woluerfertigtes Instrument fürgelegt vnd in Solchem Ihro Verschriben, die Contentirung Inner Jahr vnd Tag zu laisten alß im Widrigen Ihro dan der nicht zuehaltung halber nembenden schaden Guett zu machen, vnnd Nun Ihr Herr Gemahl noch vor Vier Monath zeitliches Thodts für-

worden, Dahero Sy billich von Solcher Zeithero die Entrattung Zu praetendirn gehabt, So Jst aber nicht allein von Jhrem Herrn Steüff Sohn diser von der donation herrüerender Schuldbrieff ratifiziert, bestattet vnd acceptiert, sondern auch wegen der Entrattung 100 fl. neben dem Capital zu Erlegen vnd zu entrichten Versprochen worden.

Vnnd Endtlich Weillen auch herr obrist Wexler seel. in seinem aufgerichten Woluerfertigten Testament dessen Datum Stehet Im Gschloß Wurmbberg den 14. Octbr. An. 1630 seiner geliebten Frauen Gemachl, Frauen Anna Margaretha, seine väterliche Ererbte Güetter Zu Rathkherspurg, Sambt den Freyhauß daselbsten, so Wol wol auch etliche Specifizirte Fahrnuß alß Lang Sy den Wexlerischen Namen nicht verändern Wurde Zugenüessen vnd Zugebrauchen, ordentlich Legirt vnd vermacht, auch die Frau wittib alberaith Zu ainantworttung berürtter Güetter, vnd Fahrnuß ein Comission außgebracht, so hat doch auf Zuesprechen obberürter Herrn vnd beistandt auch in reiffer Erwägung der eingefallennen schwaren Zeiten vnd Müeheseligkhaiten auch Verhoffendeß geringes Nuzes Willen, die Frau Wittib sich solches Jhres Legirten Juris vnd vsus fructus mit diser beschaidenhait begeben. Daß Herr Wexler Freyherr Jhr geliebter Herr Steuff Sohn Jhr Frauen Wittib für den genuß der Güetter annatim 200 fl. in gleichem formb vnd Weiß die Würkhliche vndterhaltung abgericht Würdet, Vnwaigerlichen bezallen, Für die Fahrnuß aber Zween Starttin Luettenberger Wein, vnd absonderlich Vierzig Claffter Holz für dißmal nur allein Zuuerstehen, ohne Jro Frauen vncossten, Wie auch Jhre zu Wurmberg vnd Rathkherspurg habende Thruchen vnd fahrnuß Nach pettaw eheist Lüffern Lassen Solle.

Vnnd Wan nun Soliche Verglichene posten in geldt Zusamben geschlagen vnnd computirt Werden (doch ausser obberuerter wittiblichen Vndterhaltung der 400 fl. r. dan wegen der Legirten Rathkherspurgerschen güetter genuß verglichenne 200 fl. r. Welche beede posten obuerstandnermassen zu bezallen sein) bringen Sye in Einer Summa Aindleff Thausent dreyhundert Siben vnnd Sibenzig gulden, Welche Summa nachuolgundermassen Herr Wexler Freyherr seiner geehrten Frauen Stüeffmutter guett Zu machen vnnd Zubezallen Schuldig vnd verbunden; erstlich will Frau Wittib Zehen Thausendtgulden Jhrem Herrn StüeffSohn gegen Sehs Percento Interese Jahr vnd Tag Zuuerstehn à dato dises vergleichs stilligen lassen, auch da Er Herr Wexler Freyherr entzwischen an Solicher Summa Waß doch nicht vndter 1000 oder 2000 fl. Erlegen wolte Solcheß in abschlag guettwillig anzunemben, vnd von dem Capital hernach defalcirn Interim aber soll Herr Wexler Freyherr sein Fraw Stüeffmuetter neben Ver-

hipotecirung aller seiner Haab vnnd Güetter deßtwillen mit ainem Landtschadenpundigen Schuldtbrieff genuegsamblich assecurirn vnd versichern, Vnnd weillen die Frau Wittib zu Bestellung Ihrer Würthschafften die 1377 fl. Hochuonnetten alß Ist Eß dahin verglichen worden, daß Er Ihro zum pfingst Feyertagen die Hälfft dan Zum Weinlesen den rest, doch beede possten mit dem pro rato temporis Verfahlenen Interesse der Sechs P. cento mit paarem geldt richtig machen vnd bezallen vndter dessen auch Einem Verfertigten Schuldtbrieff vmb berüerte Summa hereingeben Soll.

Demnach mit Jezt Ermelten posten allen so Zusamben Verstandenermassen 11377 fl. bringen Solle Sy Frau Wittib aller vnd Jeder Ihrer sowol Vermüg obgedachtes Heyraths Contractes, Testamentes vnnd donation gehabten Sprüch vnd annordnungen allerdings vergnügt vnd abgeferttigt sein, Also vnd der gestalt, das Sy fraw oder Ihre Erben bey Ihme Herrn Wexler Freyherrn vnd seinen Erben (außer deß Jenigen waß Ihr Herr Gemahl Herr Wexler Freyherr seel. Ihro frauen absonderlich vnd in specie obligirt vnnd verschriben,) Auch veber angeregte donation der 5627 fl. mit anhendigung der Schuldtbrieff nach dem lezten 7bris 630 Jahrs frey donirt vnnd übergeben, vnd Ihr Herr Stüeff Sohn Thailß mit seinem geliebten Herrn Vattern seel. Verschriben, Thailß aber in proprio schuldig worden, welche possten mit disem Contract kheine gemeinschafft haben, In ewigkhait nichts mehr Zusuechen, noch Zufordern haben Solle, Vnnd sindt also beede Thail disem getroffenen Vergleich allerdings Zu ewigen Zeiten nach Zuleben, Wahr, Statt vnd vesst Zuhalten vnd darwider Kheineß weegs eß sey mit oder ohne recht zu handlen Noch solches andern Zuthuen Zuuerstatten, Hiemit in böster bestendigister Formbrechtes obligirt vnd verbunden, Alles gethreulich vnd ohne geuehrde bey Verpindung deß algemainen Lanndtschadenpunts in Steyr. Dessen Zu Wahrem Vrkhundt vnd gezeugnuß seindt diser Vergleichs zway Instrumenta gleicheß Inhalts sowol vndter der Consultel vnd principaln alß der hierzue Erbettnen Herrn vnd Beyständt Handschrifft vnd Wappen Pedschaffts fertigungen (doch der Herrn Beystandt vnd derer Fertigung ohne nachtl vnnd schaden) aufgerichtet vnd Jedem Thail ainß angehendigt worden. beschechen zu pettaw den Sechsten tag Monaths Apprillis deß Sechzehenhundert drey vnd dreyssigisten Jahrs

Anna Margaretha Wechßlerin Wittib Ein geborne von Fürnberg.	Georg Seyfridt Wechsler Frh.
(L. S.)	(L. S.)

66) **Versicherungsbrief der Freyinn Margaretha Anna v. Urschenbeck über von ihrem Eidam (Georg Seifried Freiherr von Wechsler) Magdalena Freyinn v. Urschenbeck zu empfangende 6000 fl. vom J. 1636.**

Ich Margaretha Anna Freyin von Vrschenpeckh, Ain Geborne von Horkhaimb, Wittib, Bekhenne hiemit, daß Ich vndter andern Posten Darumben Ich Mein frh. lieben Herrn Sohn vnd Ayden, Alß meinen Volmächtigen Gewaltstrager, alberait Quitiert, Jhme Herrn auch die Sechs Tausentgulden, Meiner freundtlich lieben frauen Schnuer vnd Tochter, frauen Magdalena Freyin von Vrschenpeckh, gebornen Herrin von Trauttmanstorff Wittiben, Zubezallen doch mit Nachuolgender Condition aufgetragen, Nemblichen wan Jhme die Herrschafft Rieggerspurch, durch gepflogen Handlung Mit dennen Vrschenpeckhischen Erben, Verbleiben solte, Er solche Sechs Tausentgulden in Capital, aller erst nach verstreichung funff Jahren, daß Interesse aber als funff P. Cento, biß dorthin Jährlichen Jhro frauen Zubezallen: Da aber die Erben die Herrschafft selbst behalten: oder anderwerts verkauffen, vnd mich meiner Anforderung völlig contentieren Wurden, Soll Er solche Sechs Tausent gulden Capital, alßbaldten guett Zu machen vnd Zuerlegen schuldig vnd verbunden sein, Vnd damit Zwischen Jhme Herrn Wechßler vnd Jhro Frauen, derentwegen in meinem Abwesen, ainiche differents oder Zwispalt entspringen solle, Vnd dises mein endtlicher willen vnd mainung seye, Habe Ich Jhme Herrn dise Bekantnuß hiemit vndter meiner Handtschrifft vnd Pedtschafft erthaillen sollen. Actum Gräz den fünfften Tag Januari, Im Sechzechenhundert Sechs vnd dreyssigisten Jahr

Marg. Anna Freyin von Vrschenpeckh geborne von Horkhhaimb.

(L. S.)

---

67) **Brief der Freyinn Margaretha Anna v. Urschenbeck an ihren Eidam Georg Seifried Freiherrn v. Wechsler vom J. 1634.**

Wohlgeborner Freyherr.

Mein Herz aller liebster Herr Sohn, Jme mein liebes Kindt sey alle Müetterliche lieb vnd Threy von mir Zuuor die Zeit meines lebens. Mein herz lieber Herr Sohn, Sein schreiben hab ich wohl empfangen

vnd darauß sein guete gesundthait mit freuden vernomben, Ich bin allerweil vebl auf, seid ich von Zell khomen, hab großes Kopfwehe, Mein herzlieber Herr Sohn, Gott sei lob vnd danckh das er mein liebes Kindt, Gott lob gesundt vnd glükhlich, wan wir wider auf Potschach khomen, Mein liebes Kindt bitt Jue vmb Gottes willen, er khome nur nimer auf Wien, vnd gebe sich in khein gefahr, Waß den landtshaubtman anlangt, daß er meinem herzlieben Herrn Sohn, nichts umb die Ferung geben will waiß ich wohl, das er halt ein falscher vnbillicher Man ist, Gott wird Jhn schon darumben finden, das er fier gibt er wolle mich hier haimbsuechen, soll er mir wohl glauben, der landtshaubman, das ich Jhn wol nit einlasß, ich habs verboten, weil er meinen herzlieben Herrn seel. mit vnwarheit also nachredt, so begehr ich Jhn nit für meinen schwager zuehalten, waß er vnß Arme Wittib vnd waißen zu laidt Thuett, wird sich Gott alß Vnßer Vatter annemben, vnd Jms unbezalt nit lassen Niem H. l. H. Sohn, daß Fuetter Tuech hab ich wohl empfangen, Ich hab auß meiner liebes Madl schreiben Vernomben, das es zu Schottwien auch hefftig Sterben soll, derowegen bit ich mein h. l. Herr Sohn gar hoch, er wolle sich wol hieten vnd nit auf Schottwien khomen, oder niemandt von Schottwien zu Jme khomen lassen, Mein Gott es ist sich vor solcher gefahr wol zuehieten, Mein h. l. Herr Sohn, wan sie auf das leßen nitt herein khomen, so will ich zu Jhnen hinaus, es ist mir dieweil wol so lang, bit meinen h. l. Herrn Sohn gar hoch, er woll mir schreiben, wie baldt er werde herein khomen khenen, Mein herz lieber Herr Sohn wegen der guldene Pörtl vnd deß hisstorienbuech darff er nit auf Wien schikhen, ich will schon warten biß sie herein khomen, so khan mans villeicht da herein khauffen, Mein herz liebes Kind, Gott behiet enckh nur, das enckh khein laid geschicht, in der gefärlich zeit, Mein h. l. Herr Sohn, er hat mir geschriben ich soll Jhn noch lassen mein zartl sein, so waiß mein h. l. Herr Sohn wohl das ich ihn alß mein h. l. Kindt alle zeit gar hoch liebe, dan ich hab es vrsach, weil er mich auch gar hoch liebt, vnd ich lasß Jhn mein h. l. Kindt, kheinen menschen bej mir verdringen, dieweil ich leb, mit mer allein vnßer liebe Fraw Muemb von Freyberg vnd die Freylen, auch Hr. Wolffgang, lassen sich alle meinem h. l. Herr Sohn gar schön beuelchen, vnd bit meinen h. l. Herr Sohn er woll der Freylen Waberl sagen es war zeit, das sie alß ein gueter Engl enckh mein h. l. Kindt ainmal haimbfiehrte, sie bleibt gar zue lang mit enckh auß, sie soll nur auf der rechten seiten seyn, vnd antreiben das es mein h. l. Kindts bald haimbkhombt Hiemit sey mein h. l. Herr Sohn von mir zuuil hundertdaußentmal gegriest vnd vnß

alle dem lieben Gott beuelchen. Rieggerspurg den 18. Septembris An. 1634.

M. H. l. H. S.
Mueter vnd Wittib.

Marg. Anna Frau
von Vrschenpeckhin.

Dem Wolgebornen Herrn, Herrn Geörg Seyfridt Wechßler Freyherrn auf Wurmberg vnd Sannegg Meinem herzlieben Herrn Sohn Freyherr Potschach.

68) Gerichtliche Zustellung an Freih. Seifried v. Wechsler als Erben seiner Gattinn vom J. 1635.

Waßmassen Herr Geörg Seyfridt Wexler Freyh. wegen erclärung der Erbschafft des weill. frauen Mariä Vrschenpekhin freyin alß seiner geliebten Ehegemachel seel. Hinterlassnen guets, bey Euch Zuuerfiegen bitten thuet, vernembt ihr daß ob den einschluß aigendtlich des mehrern. Hierauf wil Ich Euch solches anbringen in Namben der Röm. Khay. May. vnd von Landtshaubtmanschafft wegen fürgehalten, vnd beynebens anbeuolchen haben, das ihr Euch Inner den negsten 8 Tagen zu solchem hinterlassnen guet Zu Erben erclären, vnd in widrigen Zuuerordnung eines Curatoris anzurueffen nit Vrsach geben Sollet. Gräz den 11. Jully 1635.

An N. die weil Frauen Mariae wexlerin gebornen Freyin von Vrschenpekh seel. interessirte negste befreundte.

69) Vergleich zwischen Freiherrn Seifried von Wechsler als Bestandinhaber der Herrschaft Rieggersburg mit Freiherrn von Mündorf vom 16. Febr. 1636.

Zuwissen, daß an Heut Dato den Sechzehenden February, Anno Aintausendt Sechshundert Sechs vnnd Dreißig, Zwischen dem Wollgebornen Herrn Herrn Hannß Christoffen Von Mündorff, Freyherrn auf Feistriz vnnd Hohenprugg Rom. Kay. May. bestelten Obristen ꝛc. Aines: Vnnd das dem auch Wollgebornen Herrn Herrn Georg Seyfridt Wexler Freyherrn auf Wurmberg, Sanegg, Vnnd Guetenpühel, Bestand Inhaber der Herrschafft Rieggerspurg ꝛc. anders Thails, vnnder beeder Herrn Vnderthanen Zue Ottendorf nachuolgender Vergleich gemacht vnnd beschlossen worden.

Erstlichen, Vnnd weillen ein Zeithero Zwischen wollgedachten beeden Herrn Vnderthanen Zue Ottendorf wegen der gmain gerechtigkeit ein Mißuerstandt vorgangen, also sein dieselben bederseits der gebüer nach Examinirt worden, Vnd hat man auß Ihren gethanen Außagen souiel befunden, daß nemblichen die Versamblung der ganzen gmain Je Vnd allzeit bey dem Reggerspurgischen Richter beschehen, Daher auch beschlossen worden, daß es fürtershin noch dabey Verbleiben, Vnd wie Vor alters gebreüchig gewesen, gehalten werden solle.

Zum andern, Was aber außer der gmain Vnder den Vnderthanen ein Raif: oder anderer Handl sich Zuträgt, so soll solches, wo das factum beschehn, vnd welchem Herrn der grundt gehörig ist, Von dessselben Richter abgehandlet vnnd gestrafft werden. Weillen aber der Mündorfferische Richter Khainen Stokh Zu Bestraffung der seinigen Vnderhabenden Vnderthanen hat Vnnd etwas fürkombt, ist der Reggerspurgische Richter schuldig, den Stokh Herzuleihen, Vnnd in deß Mündorferische Richters Hauß tragen Zulassen, Jedoch Wan die Sachen so Hoch, Vnnd dem Richter abzuhandlen nit gebüren, soll dasselbig Von Ihnen Ihrem Herrn angezaigt, Vnd der gebüer nach abgestrafft werden.

Nit Weniger, Vnnd zum Dritten, souil die Vorfrag betrifft soll eines Jeder Herr Richter in seinem Hauß, Wie vor alters beschehen, solche Haben, aber die ordinarj frag soll in Völliger Versamblung beeder Herrn Vnderthanen, in deß Reggerspurgischen Richters Hauß gehalten werden.

Vierttens, Wan ein Malefiz Persohn betretten würdt auf den Reggerspurgischen guetern, so würdt dieselbe nach Reggerspurg geantwortet, Was aber auf den Mündorfferischen güetern alda zu Ottendorf einkombt, die werden Von Ihrem Herrn oder seinem Richter dem Landtgericht Zu Veldtspach bey dem hilzenen Creüz im Dorf, alda Vormahls ein Prüggl soll gewesen sein, gestellt Vnd Veberantwortet.

Letzlichen Vnd zum Fünfften, Damit Khünfftig Vnnder beeder Herrn Vnderthanen bessere Nachparschafft gepflantzt vnnd gehalten werde, also haben beede offtwolgedachte Herrn Ihre Richter vnnd Vnderthanen aller muthwilligen Vnnachparschafft sich gänzlichen Zuenthalten, bey straf Zehen Reichsthaler, auferlegt vnnd verpöent.

Dessen Zu Wahrem Vrkhundt seindt zween gleichlauttendte Verträg, Vnnder Baider Herrn Wappen Pettschafft, Vnnd aigner Handt Vnderschrifft aufgericht worden. Actum vt supra.

(L. S.)

Haunß Christ. Freih. Von Mündorff.

Georg Seyfridt Wechsler Freih.

70) Interimsnote des Verkaufs Rieggersburgs an den Urschenbeckischen Erben, an Freiherrn Georg Seifried Wechsler, vom 5. Sept. 1637.

Den 5. Septbr. 1637 ist zwischen denen veber weillandt Herrn Georg Christophen Von Vrschenböckh Freyherrn ꝛc. Vnd der Frauen Tochter Maria Werlerin Freyin, gebohrne Vrschenbökh Freyin Beeder seel. Verlaſs, erclärten Herrn Vnd Frauen Erben, Herrn vnd gwaltstrager, dan dem auch wohlgebohrnen Herrn Herrn Georg Seyfridt Werler Freyherr ꝛc. Der Herrschafft Rieggerspurch halber vollgendter khauff geschlossen worden. Vnd gibt Herr Werler Freyherr ꝛc. vmb bemelter Herrschafft Rieggerspurg benandtlichen Ein Hundertħ vnnd fünff Tausenth gulden, solcher gstalt, daß Er Herr ꝛc. seiner Frauen Schwiger Frauen Margaretha Anna Von Vrschenbökh Freyin Wittiben Crafft Prioriteterkhantnuß Habende sprich an bemelter khauff Summa defalciren khönne, vnd möge, des veberrests halber aber ist Er herr Werler Freyherr ꝛc. Wollernente Herrn, vnd Frauen Erben, gegen denen Creditorn serie prioritatis zuentheben schuldig, Alles mit disser bescheidenheith, das Hieryber die landts obrigkheitliche Consens außgebracht, vnd die Creditores Jrer erklärung willen vernomben werden sollen, solte sich aber ain oder anderer Creditor befindten, der vmb disse Herrschafft alß Jezt geschlossen worden merers geben wolte, dem ist Herr Werler Freyherr ꝛc. Vngehinderth disses Schluſs zu cediren schuldig. Alles bey Verbindtung des Allgemainen landtschadenbundts in Steyer ꝛc. Vnd dessen zu Vrkhundt ist disses interimsnotl mit der Anwessendten Herrn Prinzipaln, Vnd Herrn beyständt Aigenen Vnterschrifft Vnd Adelichen Förtigung biß zu vollstendigem Schluſs bekhräfftiget worden, datum, Anno, die vt supra.

(L. S.)	(L. S.)
Ernreich Herr von Trauttmanstorff der Jüngere.	Georg Seyfridt Werler Freyherr.
(L. S.)	(L. S.)
Hannß Freyherr von Pfeillperg.	Wolff Sigmundt Khogler.

71) Brief der Freyinn Elisabeth Galler an die Freyinn M. Anna v. Urschenbeck.

Jro Gnadten
Wollgeboren Frau Frau.

Meine aler liebste Frau Mutter, derselbig gehorsame Dochter Vndt Dienerin Verbleib Jch in Mein Sterben, die gnadt derò Schreiben

Sambt der Enjdung hab ich Zu Recht Empfangen, Weider auch mein liebste Frau Mutter bejnebens, das Sich Mein Herr Wegen des jbeln wedters noch alhier befindt, So Palt es aber Wider Schön Wirdt, So wirdt er Sich nach der gränizen begeben, er läst sich der Frau Mutter auch Widerumb gar Schön beuelchen, Vnd läst der Frau Mutter Sagen, das er In Wilns In kurzem Widerumb herauff zukomen, wen er anderst Von der Gränizen Wirdt könen abcomen Will es allso Meiner liebsten frau Mutter erindern, damit Sie Zu Vns heryber kan komen, Will allso Meine liebste Frau Mutter Mit meinem Schreiben Nicht lenger auffhalten, Sondern Mich der Selben auff Schenst beuelchen. Dädumb Regerspurg den 22. October.

M. l. F. M.

Vnderthenige Dienerin
Catarina Elißbeth Gällerin.

Zu Ir Gnadten, frauen, frauen Margaretha Anna Frauen Von Vrschen Pekh Gnedtigen Hendten.

---

72) Von derselben an dieselbe.

Jre Gnadten, Wollgeborne Frau Frau

Mein gar allerliebste Frau Mutter Deroselbigen Gehorsame Dochter Vndt Dienerin Werdt Ich alzeit verbleiben, hab auch nicht Vndterlaßen wolen, midt dißen Wenig Zeilen, meiner liebsten Frau Mutter auff Zu Wardten, Vndt mich auch Pejnebens gar hoch zubedanken, für Alle große Gnadten Vndt Wolthaten, So mier meine liebste Frau Mutter erzaigt hadt, Welt alein Wünschen das Ich So glükhselj werdten kundt, damit Ich der frau Muetter Widter ein Mall kindt Recht darfüer auff Wardten. Sonst bin Ich gott lob gar woll heriber komen, alein Pey der Stein Pöckhen bey Sandt Leonhard hat Ich midt ein Roß Schir ein Vnglikh gehabht, aber Vnser herr gott hadt Vnß gleich Woll geholfen, das Wier noch heudt Sein heriber komen, Schike Pejnebens meiner liebsten frau Mutter auch das begerdte Schmalz, Weliches midt Sambt den kübell, aber ohne Dekhell 85 Pfund Wigt, den Sperr hab ich nicht mehr hier angedroffen, will Jm aber Schreiben das er der frau Mutter das gölt Zu Rechter Zeit Gwiß wierdt Richtig machen, Vndt Wan die freylle andl Zu der frau Muetter kombt, So kann die frau Muetter das gelt Vmbs Schmalz der freylle andl Zue Stellen, Schike Pejnebens meiner liebsten Frau Mutter Zwey Schlechte Tischtücher vndt Zwey handtücher, vndt auch ein Duzendt Tisch Vazenedt.

bidt meine liebste Frau Muetter Welle Miers Verzeihen, das Ich Was So Schlechts Schikh, den Ich Weiß Woll das Man Soliche Sachen In ein Hauß bedarff, hoffe alßo meine liebste Frau Muetter, Wirdt Miers nicht uibell haben, Vndt midt dißen Schlechten Verlib nemben, Sonst hab Ich Wilens auf die Woche hinvndter nach der gränizen zu Raißen, Nimb alßo von meiner liebsten frau Muetter gar Schen Verlab, Vndt Pidt Sie Welle mich Vndter deßen In Jero gnadt Vndt Gedechtnus Erhalten, Ich aber Verbleibe derselben

Rakhersburg den 1. May.

Gethreue Dienerin
Catarina Elißabeth Gällerin.

In Jre Gnadten der Woll Gebornen frauen, frauen Margaretha Anna frauen von Vrschenpekh Widtib, meiner gar liebsten frau Muetter Gnedtigen Hendten

Marburg.

---

73) Von derselben an dieselbe.

Jre gnadten, Wollgeborne frau, Frau.

Meine außerwelte liebste frau Muetter, nachdem Ich das eine Schreiben schon zugeschlossen, hat sich der H. Hanß Heinrich erst resolvirt, Selbst fort zu reisen, — wird also mein liebste Frau Mutter bei Jm das gelt vndt die Verzeichnus recht zu empfangen haben außer der Schnierl die hab ich nicht kaufft, den ich hab nicht gewüßt, ob Sie seidene oder haraßine seyn sollen, darumben hab ich's gleich gar bleiben lassen, vndt auch die Spiz, die auf den Kopf hetten sollen, den Jezt die frauen keine mehr tragen, die blabe Farb aber hat der Herr hannß heinrich gesagt, ich sol es bleiben lassen, er hab selbst noch viel vndt well es der frau Mutter geben, pidt also wan meine liebste frau Mutter gelegenheit hädte, Sie welle mir die Quittung vmb die 500 fl. schikhen. Sonst fürcht ich mir von Herzen, denn ich meine, die frau Mutter wird wider nicht zufriden seyn mit meinen Einkhauffen — Thue hiemit meiner liebsten frau Mutter mich ganz vndterthenig beuelchen, verbleibe derselben

Gehorsame Dochter vndt Dienerin
Catarina Elißabeth Gällerin.

74) Von derselben an dieselbe.

Jre Gnadten, Wollgeborne frau frau.

Mein gar alerliebste frau Muetter, Derselben Gehorßame Dienerin Verbleib Jch Jn Mein Sterben, habe gleich nicht Vnderlaßen, Anbei Meiner Frau Muetter, mit dißen Wenig Zeilen auffzuwardten vndt Pejnebens Zu erindern, das gleich gestern mein herr alhier komen, Schikh Meiner frau Muetter Pejnebens Meine Gudtschyroß Vndt den alten Jungen, Sambt den Schradt, Vndt Jch erwardte alßo meine liebste Frau Muetter mit grossem Verlangen, Mein Herr läst Sich der frau Muetter auch gar Schen beuelchen, vndt läst die frau Muetter biten Sie Welle den Hanß Heinrich Von Seinedt Wegen grießen Vndt Jn Pidten, das er nit heriber kombt, Schliß alßo vndt Thue meiner liebsten frau Muetter mich zu gnadten beuelchen, Vndt Verbleibe derselben

Riegerspurg den 12. Vnterthenige Dienerin

Catarina Elißabeth Gällerin.

75) Brief des Johannes Weiß an Freyinn M. A. Urschenbeck vom 16. August 1640.

Wolgeborne frau frau.

Genedige frau, Eur gned. Brieffl sambt den einschlussß ist mier zu recht veber Andtwordt worden, Belangendt daß peremptorische Zueschreiben, hat nichts zu bedeiten, sie khan auch Euer gd. nicht Zue, biß Eur gd. ganz Völlig abgefertigt sein, Jch wils aber gleichwol Jhr gd. Herrn Obristen Hinabschickhen, wegen der vorigen fürforderung und des Claudio Corolanza, hat Herr Obrist schon wissenschafft, wil Jhme auch Zu seiner Negsten Herauf Khunfft widerumben vermahnen.

Jhr gd. frau Obristin befindt sich Zue Rieggerspurg deßwegen ich den Potten, Zu Jhr hinabgehen lassen, Eur gd. mich hiebey gehor. beuelchen. Gräz den 16. Aug. 1640.

Eur gd.

Gehorſ. Johannes Weiß.

P. S. gleich iezt vernimb ich, das frau Obristin nicht zu Rieggerspurg, sondern nach Edenburg Verraist ist, Alß wil ich den Brieff mit Negster gelegenheit Hinabschicken.

Der Wolgebornen frauen, frauen Margaretha Anna Frauen von Vrschenpekh Freyin Wittib, ein geborne von Horckhaimb Meiner gnedigen Frauen Ihr.

Marchburg. gd.

---

76) Von demselben an dieselbe vom 26. Sept. 1640.

Wolgeborne Frau, Frau.

Genedige Frau, Eur gd. briefl habe ich Zu recht empfangen. Erindere Eur gd. hiemit, daß Ihr gd. mein gnedige frau Obristin, Negst verschinen Montag nach Rieggerspurg verraist, vnd weillen sie sonst Niemandts bey Ihr hat, als den Jungen Allein, hat sie herr hanß hainrich angesprochen, mit Ihr zu raisen, Sie wil sich aldort zu Reggerspurg veber 2 oder 3 tag nit aufhalten, sondern Zu Euer gd. nach Mahrburg Raisen vnd dieselbe abhollen,

Wan herr Obrist sol ankhomen, Khan ich nit Aigentlichen wissen, vermain aber Zu Jezigen Lesen gewiß, Damit Eur gd. mich gehors. beuelchendt. Gräz den 26. Septbr. 1640.

Eur gd. Gehor: Johannes Weiss.

---

77) Schuldverschreibung des Freiherrn und der Freyinn Galler von zehntausend Gulden an Hans Heinrich Dapp vom 2. Januar 1640.

Ich Hannß Wilhelbm Gäller, Freyherr auff Schwamberg Lainach vnd Waltschach, Herrn zum Waassen, der Röm. Khay. May. Rath Camrer, bestelter Obrist vnd Oberhaubtman zu Creuz 2c. Vnnd Ich Catharina Elisabeth Gällerin, ain geborne Wechßlerin freyin, sein Eheliche Gemahl, Bekhennen hiemit dißer SchuldtVerschreibung in Solidum alß Samet, Sonders vnd Vnuerschaydentlich, für Vnß vnd alle Vnnßere Erben, daß wür aufrecht vnd redlich schuldtig worden sein, auch widerumben geren bezallen sollen vnd wellen, Dem Edlen vnd Vessten herrn Hannß Heinrich Dapp, Allen seinen Erben, Ain Summa gelts benändtlichen Zechendaußendt Gulden rh. ieden zu 15 bazen oder 60 Kreuzer gerechnet, guetter Landtgebiger Münz in Steyer, welche er Vnnß beede Conleüthen, Auf Vnnßer füeg. erßuechen, Zu sonder Vnnßern Geschafften Paar dargestreckhet vnd fürgelichen hat, Solche Summa gelts der Zehen Daußendt gulden Reinisch, Geloben, Zuesagen vnd Versprechen

Wir, für Vnß, vnd Alle Vnßiere Erben, Jme herrn hannß Heinrich Dapp, Allen seinen Erben, oder getreüen dits brieffs inhabern von dato veber Zway Jahr Neben fünff P. Cento Jährlicher verzünsßung, ohne alle sein vnd seiner Erben klag, Cost Zehrung vnd schäden, wider aufrecht vnd Ehrlichen, in guetter gangbarer Münz Zu bezallen. Zum fahl aber wider verhoffen, Er herr Hannß Heinrich Dapp oder seine Erben, mit der Bezallung sollen Aufgezogen werden, oder ainigen Schaden, wie der Jmer genendt werden Mag, hieriber nemben oder Leiden solten, solchen Schaden Allen, soll Er hannß Heinrich Dapp oder seine Erben, ßuechen, haben vnd bekhomen, auf allen Vnßern haab vnd Güettern, iner oder außer Landt gelegen, Ligent vnd fahrenden, endert noch Jchtes außgenomben, Biß er vnd seine Erben, Zu Jhren satten beniegen, Von Vnnßß Völlig Contentiert vnd bezalt worden sein, Zum fall Auch er Hr. Hannß Heinrich Dapp, oder seine Erben, Vnßß solches gelt der 10 m. fl. nit fehres stilligen Laßßen wolten, oder auch wir baide Conleuth, solches fehrers nit bedürfftig sein wurden, solle die Ordentliche Auffkhöndigung Ain Quartember, vor Verfliessßung der Jahrzeit, von Ainem oder dem Anderin Thaill beschechen, im widerigen dißse Obligation fehrers in Cräfften Verbleiben, Wie Jch Cath. Ellißabeth Gällerin, ain Geborne Wechßlerin freyin, Mich dan auch hiemit zu mehrerer Assecuration, des weiblichen beneficy Senatus Consulti Velleiani deßen Jch durch meinen geliebten Herrn vnd Ehegemahl, Alß der Ohne das mit Verschriben, der Nothurfft nach, genuegsamb berichtet vnd Erindert worden, gänzlichen begeben vnd Verzügen haben will, Alles bey Verbündung des Allgemainen Landschadenbundts in Steyer, vnd Andrer Landen, Treuelich vnd ohne geferde, Zu Wahren Vrkhundt deßen, Haben wir baide Conleith, dißse Schuldtuerschreibung mit Vnßern hierunder gestelten Handtschriften vnd Petschafften becräfftiget. Actum Reggerspurg den 2. January 1640 Jahr.

78) Brief des Herrn Friedrich Sigmund von und zu Mandorf an die Freyin Elisabeth Galler vom 25. August 1641.

Wolgeborne Frau, Frau

Insonders in gebür hochgeehrte vnnd geb. Frau Maimb, gleich wie ich derselber schuldiger servitor Jederzaith Verbleibe, alßo hab ich nit können Vnterlaßßen, mein Hochgeehrte Frau Maimb Zu berichten, daß ich Dero abgesanten, Vierhundert fünff Vnndt zwainzig stukh

silbercronnen, Vnd das Uebrig in talern, Ducaten Vnnd andere münz, alßo in allen Zwaytausentgulden erlegt Vnnd bezalt, Weillen ich nun solches gelt mit grossem meinen schaden nur entlichen, Vnndt die Cronen pr. 2 fl. annemmen hab müssen, auch gar 7 p. cento Verschriben, alß verhoffe ich, Vnnd ist auch mein Vnterthenige bit, Ihr gd. mein hochgeehrte frau Maimb werde mir, Wie ichs auch alzeit in Werkh Verspürt, die grosse gnad erzaigen, Vnnd für dißmal solche Cronen auch für foll annemen, Wan solches Beschicht, Verobligire ich mich, das Uebrige gelt, Zu Martini, in desto schenern gelt, alß ducaten, entweder selbsten nach Reggerspurg Zubringen, oder aber durch Wexl nach Gräz richtig Zumachen. Des Vnkostens halber bit ich gleichsfalls mich Zuenthöben, Weilen ich selbsten Bekhenne, das mein gd. Frau Maimb, solche mir erzaigende Wolthaten nit auß schuldigkhait, sondern auß gnaden mitthailt, alßo bite ich noch fehrrer in denßelben Zuerhalten, wils auch sambt den meinigen erkhennen, Thue mich derselben in gebür, befodist Vnß alle in schuz des höchsten befelchen. Act. Mandorff d. 25. Aug 1641.

Ihr gd. meiner hochgeehrten geb. Frauen Maimb
Schuldig servitor.
Sigmundt Fridrich V. Vnd Z. Mandorff.

Ihro gd. Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin, geborne Wexlerin freyin, Meiner in gebür hochgeehrten geb. Frauen Maimb Ihr gd.

---

79) Brief Sigmund Wechsler's an Freyinn Elisabeth v. Galler vom 21. Mai 1642.

Ihro Gnaden.

Wolgeborne Frau maimb dero schreiben hab ich sampt dem geschickten interesse Von dem pflöger empfangen, Veberschikhe auch hiemit die quittung belangendt aber das mein frau maimb müh zum geuattern anspricht, thue ich mich der grossen gnadt gar bedankhen, weillen ich aber in wenig tagen wider nach Oedenburg veraisen mueß Vndt ohne Lizenz nit herein reisen darff noch khan, also bitt gar Vnterthanig mich für endtschuldigt zu halten, khan ich meiner frauen maimb in anderweg dienen, will ichs nit Vnterlassen, in schuz des höchsten Vnß alle benölchendt. Gräz den 21. Mai 1642.

D. G. dienstschuldiger
Sigmundt Wechsler.

Ihr gnd. der Wolgebornen frauen, frauen Caterina Elisabeht frauen Gällerin ihr genaden Zu Handen.

---

80) Brief Hanns Heinrich Dapp's an die Freyinn A. M. v. Urschenbeck vom 24. Febr. 1642.

Ihr: Gnd. Wollgeborne Fraw, Fraw.

Genedtig vnd hochgeb. Fraw dero selben sein mein ingebür Terew schuldtwilligiste Dienst Jeder Zeit Anuohr.

Eur Gned. schreiben hab ich von dem Iwann: Zue Rechtempfangen, Auch den Inhalt darauß vernomben, welches ich Eur gend. in meinem vorigen schreiben ales bericht hab, dan Recht vertrüeßlich ist ein sach vill mallen Zue Reden oder Zue schreiben, wegen des gelts hab ich Eur Gend. Lohrchen geschriben das Sie es Zue rechter Zeit bekomen werdten, vnd Pleübt auch dar bey, daß schmalz vnnd den Speckh wirdt Auch mit Ehesten erfolgen, Waß Ihr Ged. dan Herrn Obersten betreffendt, ist er fohrgestern hieherrgelanget, vnd wirdt morgen wider nach Röggersprurg vnd Gräz verraüßen, Wegen Eu. Gen. Testament hab ich mit Jme schan geredt, Er hat es Jezundt nit mit Jme herauf genomben, dan Jme fohrgangen, das es nit Zue Krefften Komen wirdt, Last Eu. Gen. aber Sagen, Sie derffen sich deß wegen nit besorgen, Obers schon nit mit genomben hat, welle ers solches Eu. Gen. doch mit Ehestem vngeferdtigter Zue schickhen, Wegen der schlechten Neüen Zeitungen, Laß ich mich nichts anfechten, es gehe in schwaben oder in Oesterreich Zue wie es well, wan nur mir in Steürmarkh Kenden mit Rueh verpleüben,

Ich bit auch beynebens Eu. Gen. Sie wellen vnbeschwerdt dißen eingeschloßenen Brieff dem Herrn Senneckhawüdtsch veberschükhen, Zum fall aber er nit Zue Mahrburg wollen Eu. Gen. vnbeschwerdt ein Cupert auf in veber dißen brieff machen lassien, vnd Jme auf der Post nach Gräz schickhen, dan es vill an dem brieff gelegen ist,

Hiemit thue ich mich Eur Gend. ganz gehorßamblich beuelchen, vnd bit Sie wellen mich in Ihren Genaden Erhalten, Vnß aber Sambentlich der Gettlichen protection ganz trewelich Empfölhen.

Eur Gen.

Dienstwilligister Allezeit
Hannß Heinrich Dapp.

P. S. Die Frehle Andel last sich Eu. Gen. gar schön beuelchen, bey nebens berichten das Sie gern mit Ihr Gen. der Fraw Oberstin

dißen Farschung hiniber wehre, So ist es aber Kein Migligkhait, weillen Ihr Gen. herr Oberst die Roß mit ime auf graz nembt, die Ihr: Gen. der Frau Oberstin Zue geheren, vnd Sie seiner dahier erwarten Mueß, Bit mich auch vnbeschwerdt dem Herrn Mathias Rasollen, sambt den seinigen gar schön zu beuelchen, ich habe zwar woll verhofft ich werdte diße wuochen nach Mahrburg Komen vnd den Farschung dariben Auß Leschen, So besorg ich das ich heier nit werdt Kendten abkomen.

Radkharspurg den 23. February An. 1642.

Ihr Gen. Der Wollgebornen Frauen, Frauen Margaretha Anna Frauen von Vrschenpeckh Freüen, ein geborne von Horckhaimb, Witib, Meiner genedig vnd hochgeb. Frawen Ihr Gend. zu Handten
Mahrburg.

---

81) Derselbe an dieselbe vom 22. Juni 1642.

Wollgeborne Fraw Fraw.

Genedtig vnd hochgebüetendte Fraw Muetter Eu: Gend. sein Meine Jngebür beflissene Trewe schuldt willigiste Dienst Jeder Zeit beraidt: ꝛc.

Eu: Gend. gar Liebes vnd hoffliches schreiben hab ich den 19. dits von der Post gar recht Empfangen, Auch mit Villtaussent fräudten Ew. Gend. vnd deroselben lieben Zwo dochtern guette geßundthait vernomben, Mein vnd Meiner lieben Frau Muetter betreffendt, geht es geßundthaithalber Gott Lob noch woll, der Allmechtige Gott welle Vnß Zue beder Seits noch lenger in seinen genaden erhalten, Vnd Vnß mit glükh Palt Zue ßamben bringen.

Daß Ew. Gend. nit alle Postag von mir schreiben Empfangen haben, bit ich Ew. Gd. woll gar hoch vmb VerZeühung, ist gewißlich nit meiner Nach Leßigkhait schuldt, sonder die Vhrßach, das die Post nit von hierauß geth, wie Ew. Gd. selbsten woll bewust, Sonder Zue Altenstath, weillen aber khein Ordenaryboth der wuchentlich solt heiniber gehen Vorhanden, Auch gar khein anderer Pott, wie ich dan geheen alle wuchen het wollen schreiben vnd heiniber schükh Zue bekhomen, Ich hab Zwar alle Achttag Ew. Gen. vnd meiner lieben Fraw Muetter Seneckhawitsch, vnd der Jungfraw Marel geschriben, aber weill ich hier bin nit mehr alß dreyen, vnd diß ist das vierte schreiben forth brengen khendten, Will aber verhoffen Ew. Gend. werden die andere schreiben vnder dißem auch schon Empfangen haben, Von Ew. Gend. aber hab ich seithhero ich von Mahrburg verräust, drey schreiben Empfangen, biß khenfftig Sambßtag Verhoff ich daß Vierte, darnach

hab ich im Willen in Etlichen Tagen hernach mich widerumb auf die Räuß begeben, der alte Pott von Dibengen ist mit seinen Brieffen Erst vor 8 Tagen hieher khomen, ist nichts mit Jhm, er ist gar ein langsamber gesell, ich verhoff auch ich well noch Vill ehe hinunder khomen alß ehr. Gott waiß wan ehr wider hieherkhompt, Waß meiner lieben Fraw Muetter schuldten betreffent, hab ich, waß ich hab richten sollen, schon das Maiste gericht, Ew. Gnd. wellen sich deßwegen nicht anfechten lassen, das ich mich solte in ein gefahr begeben, mein L. F. Muetter wurdte mir solches selbsten nit Zue Laßen, biß dato hab ich auch fast die Meste Mieh vnd Verhendternus wegen Ew. Gend. Stüfftung gehabt, dan die Luca Anna Maria die schlechte Fedel: hat ein solches geschwez vnd Verwürdtes Weßen dar Vnder gemacht, daß ich hab vermainth ich werdte Vnuerrüchter sachen wider den stüfft brieff mit Nemben Mießen, dan Sie bey dem burgen Maister Jelly So woll auch bey der Priesterschafft, vnd Sell munen hat fohrgeben ich Prenge das Pare gelt mit mir herauf. Ew. Gnd. habens mir schon angehendtiget, ich werdte an ein Jetwedens Orth daß Par gelt erlegen, vnd das gelt darf gar nit bey der stath angelegt werden, in Summa die schandt huer hat mir solche bossen darmit gemacht, das ich umb 3 wuchen Lenger Muest heroben Pleiben, Aber Sie darf mir gar nit für das gesücht khomen, Nun hab ich aber Gott Lob iezt wegen Ew. Gend. Alles wegen Ew. Ged. stüfftung Auf das allerbeste gericht, das Ew. Ged. ein groses Woll gefahlen vnd fraidt darob haben werden, dan ich solche auf ein außehlen Manier hab gestelt, alß jemal ein stüfftung hier gemacht ist worden, Jch hab 3 Originall Stüfftbrieff auf Pörgamenth geschriben, mit 2. Jnsügel eines von dem Rath daß Ander von der Priesterschafft geferdtiget, aufrüchten lassen, einer verpleibt bey gemainer Rath, der ander bey der Ehrwürdtigen Brueder Priesterschafft, den driten Nemb ich mit Mir heimunder der Verpleibt Ew. Ged. also das solche Stüfftung auf Ewig Vnfelbarlich Mueß gehalten werden. Die 3 schuldtbrieff, den Ersten der Ehrwürdtigen Brueder Priesterschafft P. 400 fl., den andern den Armen Leüthen in dem Reiche allen Muessen Per 300 fl. vnd den driten den Sellnunen P. 100 fl. hab ich auch auf bürgamenth schreiben lassen, wie heneben der gebrauch; der Taxß vnd schreibgelt wirdt wegen dißer brieff auch auff etlich vnd Zwanzig gulden Prengen, daß will ich schon wegen Ew. Ged. Auch bezallen, also derffen sich Ew. Gend. vmb solche stüfftung nicht mehr anfechten Laßen, es ist Gott Lob schon alles guett vnd woll gericht, die schreiben an den Rath vnd den Burger Maister Jelly ꝛc. hab ich auch veberschükht ꝛc. wegen deß Herrn Prono von Stein ꝛc. hab ich khein antwurdt noch auf Ew. Ged. schreiben bekhomen,

hab seitheer wegen seiner hin vnd wider nach frag gehabt, ob er Lebig oder Todt Sey, So hab ich Aber Erst dise Tag erfahren, daß er noch bey leben vnd Zue Schahaußen Sich aufhalten Thue, Herr Hanns Adam von stein ꝛc. aber der hab sich noch fohr einem Jahr Zu Todt gefallen ꝛc. die schöne grieß von Ew. Gen. an meine L. F. Muetter vnd andere ꝛc. hab ich henn vnd wider auch fleüßig außgericht, Allein Zue der alten Fraw Renven Mieste ich einen andern Potten abferdtigen, dan Sie noch vohr einem Jahr auch gestorben ist, ich halt darfür ich welle die schwester Maria im Sellhauß oder hirsch Zue Ihr schickhen, mit dem grueß, dan Sie geth schon ganz vnd gar auf der Naüg, ich halt darfür Sie wirdts auch nit Lang Mehr Machen, ich bin dise Wuchen bey Ihr im sellhauß geweßen vnd Inen den schuldtbrieff vmb die 100 fl. gebracht, vnd hab vnder andern Auch Ew. Gen. gewestes Zemmer Füßitdiert, ich habs auch wellen in bestandt nemben aber Sie haben mich nit darinnen haben wollen; die Ehrwürdtige Fraw Muetter vnd alle die schwestern laßen sich Ew. Gd. wider gar schön beuelchen, vnd sich wegen der gestüfften 100 fl. gar fleißig bedankhen, daß Maria Salle ist schon Einikhlait den weill hat Ihr mein Fraw schweger noch nit khaufft, aber ich hab ihr beuolchen sie soll in khauffen, ich will in wegen Ew. Gen. schon bezallen

Wegen des Witfrawenspüegl vnd andern buchs hab ich schon etliche Mallen Zue Augspurg Laßen Nachfragen, ist keines mehr, weder das ein oder das ander Zue bekhomen, die Luca Anna Maria der hell deüffel, hat es auch nit bekhomen kendten, Ew. Gen. wellen sich nur geduldten biß mein Leben beschriben wirdt, wie ich mich in meinem heilligen Witib Standt erhalt, So werden Sie schon gar schöne Exemplarische sachen darin fenden, von dem H: pater wider Part, vnd sainem hailligen Leben, doch will ich aber nit Vnderlassen heuer wan ich in dem Zue RuckhRaißen nach Augspurg khome noch ein Mall nachfrag Zuehaben, Sonsten hab ich Gott Lob das Maüste da hier alles gerücht, außer dreyer nothwendigen Sachen, welche ich verhofft in etliche Tagen auch Zue verrichten, daß Fornembste ist wegen meiner L. F. Muetter, vnd Ihres Appadeckhers, die kendten mit Recht schwerdt mit einander einsteckhen, wegen Appadeckhen, die Fraw Muetter hat die Völlige Apadekh auß Aügnen beüthel khaufft vnd bezalt, er aber wolte gehrn den Nuzen daruon haben, daß wellen mir aber nit verstehen, deß wegen ich die Appadeckh durch den Herrn Dockhter hab Lassen beschreiben, damit man weiß waß fohr handen vnd wo das gelt steckht, das mein liebe Fraw Muetter darfür hat auß geben, wan solches verrücht Will ich mich alß dan wider auf den weg Machen, Verhoffe mit Gottes hilff ich welle, wie ich in dem Lezten schreiben von

hierauß geschriben, biß auf den khenfftig BartholomesTag Zue Mahrburg sein, und meiner genedigen Fraw Muetter widerumb khendten auf wardten, damit mein Lieber Sacradary, welcher der Zeit mein stell mit schreiben versüht nit Zue sehr bemieht wird, Vnder deßen aber beuilch ich mich Ew. Gend. alß meine genedtig und hochgebüetenden Fraw Muetter, vnd bit Sie welle mich in Ihren Müetterlichen genaden erhalten, Vnß aber Sambentlich der Gettlichen protection ganz Trewelich Empfelhendt, Verpleib.

Ew. Ged. Gehorsamber Treweer Sohn, Diener
vnd khnecht weill ich leb
Hannß Heinrich Dapp.

P. S. Mein Liebe Fraw Muetter vnd geschwistery samb allen befreindten laßen ßich Ew. Ged. auf das schönest beuelchen.

P. S. Ich bit Ew. Ged. welle mih auch Vnbeschwerdt meiner Edlen Lieben Fraw Muetter FraWen Seneckhawitsch Sambt meiner Lieben Jungfraw Marel auf das höfflichist beuelchen vnd diße sein geschloßne brieffel inen veberschickhen, Ich bit auch Mich dem Herrn Mathias khoßallen Sambt seiner lieben Haußfrawen vnd Jungfraw Catharina gar schön zue befelchen.

P. S. Dem Herrn Prono von stein will ich bey dem Vllmer Potten bey erster gelegenhait Zue schreiben Ob ich etwan von Jme auch noch ein schreiben, wie es demselben geht, vor meinem abraüßen bekhomen mecht.

Schwäbischen Gemundte an S. Maria Magtallena Tag den 22. Jully An. 1642.

Ihr Ged. der Wollgebornen Frawen Frawen Margaretha Anna von Vrschenpeckh, ein geborne von Horckheimb witib, Meiner genedtig vnd hochgebüedtenten Fraw Muetter Ihr Gd. Zue Handten.

cito, cito, citissime, cito Augspurg, Wien vnnd Gräz von dannen Nach Mahrburg in vnder Steyrmarckh.

---

82) Urschenbeck'scher Stiftungsbrief der Stiftung zu Schwäbisch-Gmünd vom J. 1642.

Im Namen der Allerhailigsten vnzertailten Dreyfaltigkeit:

Zuwissen vnd Kundt gethon seye Allermeniglichen mit diesem offnen brieff, daß Gott dem Allmechtigen Vatter; Seinem eingebohrnen geliebten Sohn Jesu Christo, vnserm lieben Herrn ainigen Erlöser vnd

Seeligmachern, vnd dem Hailigen Gaist, alß der Allerhailigsten vntailbaren Dreyfaltigkait, vnd dann Marie der hailigsten reinen Junckhfrawen vnd vbergebenedeyten Mueter Gotteß, allen Lieben Hailigen vnd Englen zu sondrem Lob, Ehr vnd Preiß, vnd dann hienach benannter Frauen Stiffterin, Ihrem Herrn Weylandt Georg Christophen Freyherren von Vrßenbeckh, vnnd beeden Kinder Seeligen, auch aller derselben abgestorbenen vnd noch absterbenden Todten vnd Lebendigen Voralteren, Geschwistrigen ꝛc. Vnd aller deren So außer diesen hochansehentlichen beeden Vrßenbeckhischen vnd Horckhaimbischen Stammen vnd Geschlechten in Gott Seeliglich verschiden, vnd noch inskünfftig auß diesem zergänglichen leben vnd Jammerthal hingehen werden, zur ewiger gedächtnuß vnd Seelenhail, die Hochwohlgebohrne Fraw, Fraw Margretha Anna von Vrßenbeckh, Freyinn, Gebohrne von Horckhhaimb ꝛc. witib. Alß nachbestimbten Ewigen Jahrtags vnd Legatorum ad Causas pias wahre vnd Rechte Stifterin in dem Aintausent Sechshundert vnd zway vnd vierzigsten Jahr, noch bei Lebzeiten, wissentlich vnd wolbedächtlichen, bey guetem verstandt, volgende Stiftung Ewiglich zuhalten, verschafft, gestifft, vnd durch den wol Edlen vnd Gestrengen Herrn Hanß Heinrich Dapp ꝛc. alß ihren hierzue Vollmächtigen Gewalthabern alhie angeordnet; Nemblich vnd also:

Demenach wolgedachte Fraw von Vrsenbeckh ꝛc. eine sondere affection vnnd Liebe gegen alhiesiger deß hail. Röm. Reichß Stadt Schwäbisch Gemünde ainem löbl. Magistrat, Gaist: vnd weltlichen gehabt vnd getragen, annoch haben vnd Tragen Thuet, Hierauffen auch Gemainer Stadt alhie Achthundert Gulden Haubtguets, ieden gulden zue fünfzehen Bazen oder Sechzig Kreuzern rechnet, ahn gueter gangbarer Silberreicher Reichsmünze, vermög hieveber vfgerichten vnd deren jedem orth zugestellten Zinß oder Gültbrieffes nachfoligender gestalt angelihen vnd angeleget, daß ein wolweiser Ersamer Rhat alda Järliches auff Margarethae Virginis et Martyris, auß gemelten Achthundert Gulden Capital, vierzig Gulden zue Zinß raichen solle. Alß ist diß Järliche Interesse volgendermassen ausgetailt worden. Erstlichen Sollen die Wol Ehrwürdige hoch: vnd wolgelehrte Herren Pfarrer, Procuratores vnd gemainlich die Caplön der Priester Bruederschaft vnser lieben Frawen der Allerhailigsten Junckhfrawen Mariae Pfarrkirchen vnd Münsters alhier vnnd alle ihre Nachkommen, Järlichen vnd aines ieden Jahrs allein vnnd besonder Allweegen zwischen dem dreyzehenden Monatstag July, vnd dritten Augusti (vnd das erstemal in dem negstkommenden, drey vnd vierzigsten Jahr anzufangen) ainen Ewigen Jahrtag, abends zuuor mit einem gesungenen Placebo sub ritu duplici, anderen Tags mit dreyen hailigen gesungenen Aembtern,

daß Erste von der Allerreinisten hailigsten Junckhfrawen vnd Mueter Gotteß Maria; daß andere mit ainem Seelambt oder Requiem; daß dritte zue Lob vnd Ehr der Allerhailigsten Dreyfaltigkait celebriren, halten vnd begehen, auch schuldig vnd verbunden sein in solchen Jahrtägen vier Wachsikörzen abendts vnd Morgens, wie gebreüchig, anzünden, vnd so lang der Gottsdienst wehret, brennen zu lassen, welcher Jahr-Tag auch in vnd allweegen Acht Tag zuuor auf der Kanzel verkündt werden solle, Sonderlich auch darumben, damit sich die in ieztvolgenden anderen Puncten begriffene arme personen, bey der Pflegschafft deßrichen Armut vns zuuor könden anzaigen vnd auffschreiben lassen; für welche Bemüehung der WolErwürdigen Priester Bruederschefft alle Jahr vnd iedes Jahr besonder von obgesezten Capital der Vierhundert Gulden also Järlichen pension zwanzig gulden verschafft vnd gestifft sind, Solche daß nechstinnstehende Sechzehenhundert drey vnd vierzigste Jahr auff S. Margaretae Tag daß erstemal einzunemen. Am Anderen seind in die Pflegschafft deßrichen Armut vns vermacht vnd angeordnet Dreihundert Gulden Capital solcher gestalten, das daß Interesse daruon, Nemblichen fünfzehn gulden sollen in iedem Jahrtag vnder dreißig armen leüthen, so dem Gottsdienst beizuwohnen, vnd für die öfterwolermelte Fraw Stiffterinn Ihren Herrn vnd beede Kinder seel. deroselben lebendige vnd Todte Befreundten eüferig Gott anzuruefen vnd zu Pitten schuldig; Jedem mit Dreißig Kreutzern gleich nach vollendtem Gottsdienst distribuirt vnd ausgetailt werden. Drittens, seind von mehrbesagten Stiftungsgeltern verschafft denn Wol Ehrwürdigen Mueter vnd Schwestren deß Seelhauses zue St. Ludwig, St. Franziscjordens alhir, Ainhundert Gulden Capital, daruon Sie Järlichen fünff Gulden Zinß zugenießen, Entgegen sollen Sie obligirt sein souil iedesmals außer ehehaften vnd wichtigen vrsachen sein könden, doch auffs wenigst zwo oder drey erhrangediteem Jahrtag, wie er Jährliches vnd jedes Jahrs in vnser lieben Frawen Pfarrkirchen vnd Münster alhir gehalten würdt, dem Gottsdienst beizuwohnen, für die aberwolerwehnte Fraw Stiffterin, Ihren Herrn beede Kinder, alle Seelig abgelaibte befreündte, Todte vnd lebendige Verwandte vmb erlangung aller wolfarth vnd Seelenhails willen, ebenfahls Gott den Allmächtigen eüferig vnd innbrünstig zu Pitten, vnd anzuruefen, Insonderhait auch ainer ieden der Schwestern so auß ehehafften vrsachen dem Gottsdienst nit kan oder könden beiwohnen, obgelegen sein soll, anhaimbs nach gelegenhait Vnuergessentlich ain hailigen Rosenkranz vnser lieben Frawen zue lob vnd Ehren zu Petten.

Alliß obiges von puncten zue puncten soll crafft diß hier aufgerichten Fundationbrieffs nunmehr Ewiglich, vestiglich vnd andächtig

alle Jahrs besonder zwischen dem dreyzehenden July vnd driten Augusti gehalten werden, deme dann allen gemeß nachzusezen vnd nachzuleben ein Ehrsamer Rhat, wie auch die WolErwürdige Priester Bruederschafft vnd die Gaistliche Mueter vnd Schwestern deß Seelhauß zue St. Ludwig, Jeder Tail ahn seinen puncten, vnd ahn dasselbige waß ihme hierinnen concernirt, allerbestendigster Form dergestalten verbunden sein sollen, daß, wafern heút oder Morgen vber kurz oder lang wider verhoffen die gottseelige Stifftung ain oder anderer Tail nit wie abgeredt obseruiren vnd halten wurde oder wolte, daß alßdann ohne alle entgeltnuß, Ein- oder widerrede von denn saumseeligen Capital vnd Zinß sollen genomen, entzogen vnd anderwertig in allhießiger Statt ad praedictos et ejusmodi vsus pios ac spirituales transferirt werden; Mit ferneren Clausula: Im fahl vnd da sich wider verhoffen, (daß Gott gnediglich vnd vätterlich verhueten wolle) über kurz oder lang begeben vnd zutragen würdte, daß die wahre Christlich katholische Römische allein Seeligmachende Religion zue Schwäbischen Gemünde verendert vnd in abgang komen. Vnd also diser Stiftung nitmehr in allen, ain vnd anderem nachgesetzt werden solte, daß alßdann die dickhwolernannte Fraw Stifterin oder nach dero seeligem absterben derselben nechste Befreundten gueten fueg macht, vnd erlangt recht haben sollen, dise Achthundert Gulden anderen Orthen hin, wo die katholische Religion vigirt, mit Zuthuen, wissen vnd willen deß alhießigen Ordinary, iederzeit wesenden Bischouen zu Augspurg zu transferiren, wie dann mehrwolberüerter ein Ehrsamer Rhat in tali casu verbunden und schuldig sein solle, die obermelte Stifftungsgelder Fundatrici oder Dero nechsten Befreundten vnd Erben widerumben ohne widerred vnd entgeltnuß, iedoch auff zuvorgehendte gehürende Abkündung herauß zugeben, doch daß Sie alsobalden, wie gehört, solch Kapital ad causas pias anlegen vnd verordnen sollen Und damit diese Stiftung allermassen wie obbegriffen, vestiglich vnd eüfferig gehalten werde, Alß haben zue wahrem Urkhundt vnd Bekräfftigung oftwolgedacht Herrn Burgermaister vnd Rhat des hail. Röm. Raichs Statt Schwäbischen Gemünde, wie auch die WolErwürdige Priester Bruederschafft ihre gewöhnliche größere Sekret Insigel, doch ihnen vnd ihren Nachkommen in allerweg ohne schaden, ausser deßen was ain oder anderer in particulari berüehrt, hierauftruckhen vnd anhenckhen lassen. Vnd ist solche Stiftung in triplo originaliter verfertiget: Aine Einem Ersamen Rath, die andere der Wol Ehrwürdigen Priester Bruederschaft, vnd die dritte Ihr Gnaden der Frawen Fundatrici vnd Stifterinn vberschickht, zugestellt vnd eingehändigt worden. So geben vnd beschehen den dreyzehendten July, ahn S. Margarethae Tag. Im

Jahr nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth Sechzehnhundert vierzig vnd zway. In deß hail. Röm. Reichs Statt Schwäbischen Gemunde.

Mit zwei anhangenden Siegeln.

---

83) Bericht Freiherrn Ehrenreich von Trautmannsdorf an den Hofkriegspräsidenten Freiherrn von Galler vom 16. Februar 1643.

Wolgeborner Frey Herr

Js. G. herr Präsident deßßen gehorsamer Diener Jch mich schuldigster khene Wögen gölegenheit der Quartier die völkher Zu losieren hab ich einen rath erscht vmb ain Vhr göffnet, nach khapfenberg volbringen khünen aller orthen das die leüt Zu khürchen beysamen müßen, Alda Zu khapfenberg Jch die merersten Officier von beden Regimentern ahngetroffen, das Muncatische aber des merest alda losierter gefundten, die Officier wögen großer insollenz verwundter auch schier gar zu Todt geschlagener leüdt vor mich erfordert mit großer schärff an sie khume, das sie mier alle Vngelegenheit obschaffen, vnd hat die Noth eines Comissary betürfft, Dis quartier hat seer vüll gethan. Ob Jch Zevor aus beuelch also balt ein specification Vnd Roll veber die völlkher hete machen Vnd Veberseuten sollen, hat es sich nicht thun lassen, da sie in den heüßern verstekhter vnd in den quartieren zimblich weit ligent, deme Obristleitenambt zue gesprochen, das sie mier diße lista in der Nacht gemacht Vnd hiemit dieselb veberseuten wollen, der Muncatisch Haubtman aber gibt vor sein Obristleutenambth hab die Specification des Regiments Bej sich das selbig befündt sich was störkher, weüllen des großen schneewöters vnd weit abgelegenen quartier von den völkhern Jch nichts sehen khan; was noch aber vor mich khumen Vnd ahnsichtig worden M leüt allein vnd schw derselben wenig onder lauter Trost allermaßen es die Roll weist Vnd auch ein Vorweis als ein gebracht worden vorhandten, sollen sie bey baiden Regimentern haben bey 600 Pfert Zu allen deme Begeen sie noch seer Vüll waigen, frej mich auf den sch Marsch, Jch hab gedacht beede Regimenter mit einander Zu Marchiren laßen, damit ich Vndter einst dieselben fort Bringen müchte, last es sich der Vndterkhumen gehalber nicht thun, solle aber müglichst aller schaden verhietet werden. Marschiert also das Muncadisch Regiment von hier heut nach fronleüten ab, damit es auf den 17 nach gräz geraichen

mag, das ander Regiment heut nach Pernkh Retelstein, vnd Trasts damit es den 17 zu graitwein, von dort als den 18 nach gräz abgehen khan order gegeben hab ꝛc. ohne aine gehorsame Moßgebung der Pürgerschafft in gräz auf Zu tragen, wasmassen sie solliche quartier sollen, von dem Herr Obristl. des Muncatischen Reg. zu gräz mechte seine Lista tag für begeert werden, die Völkher desto leichter Zu quartieren, Zu dißem merern Behelf auf was mitel solliche losieren Iren quartiermaister auch abordnen Zeitlich will, so vüll der Zeit port zu erthaillen gehorsamist mich aber Zu gnaden deßen Beuelchen wolle, alß ich Verbleibe

Meines g. H. Prasitenten
gehorsamer Knecht Ott Ernreich F. v. Trautmanstorff.

Khapfenberg frue um 4 Vhr den 16. February An. 1643.

Dem Wolgebornen Herrn, Herrn, Hannß Wülhölmb Galler, Freyherrn Zu Schwamberg, Lainach vnd Waltschach, Herrn Zumb Waßen Vnd der Föstung Regerspurg, der Röm. Khay. May. Böstölter Obrister Vnd JOe. Hoffkhriegs Raths Präsident, Meinem Gned. Herrn zu Hanndten. Grätz.

cito, cito, citissime, cito, cito citissime.

---

84) Kaufvertrag von Gefangenen zwischen Freiherrn Hanns Wilhelm Galler und Ehrnreich Herrn von Trautmannsdorf vom 1. März 1645.

Zuwissen, das anheut zu Ende gesezten dato, Zwischen dem Wollgebornen Herrn, Herrn Hannß Wilhelbm Galler Freyherrn zu Schwamberg, Laynach vnd Waldtschah, Herrn auf Waaßen, der Röm. Khay. May. Gehaimben Rath, Camerern, JOe. Hoff Khrüegß Raths Präsidenten vnd bestelten Obristen ꝛc. an einem, — Vnd dann dem Wollgebornen Herrn, Herrn, Herrn Ehrnreichen Herrn von Trautmanstorff auf Trautenburg, Khirchperg vnd Weitersfeld, höchstgedachter Khay. May. Rath, Camerern, bestelten Obristen vnd Ober Haubtman der Windischen Gräniz Vesstung Copreiniz ꝛc. anders thails, nachuolgender Contract beschlossen vnd aufgerichtet worden.

Für's Erste verkhaufft wol Ermelter Herr HoffKhrüegß Präsident ꝛc. obwolgedachten Herrn Ehrnreichen Herrn von Trautmanstorff seine zu Copreiniz habende vnd hinderlassene Gefangene, Zu sambt denen Glaubenbrüeffen, Welche Gefangene, so wol Glaubenbrüeff mehrwolbesagten

Herrn Obristen von Trautmanstorff ꝛc. alsobald eingeantwortet vnd vebergeben worden.

Daher entgegen hat offtmehrwolbesagter Herr Ehrnreich Herr von Trautmanstorf ꝛc. erstvorwolbesagten Herrn Hannß Wilhelm Galler Freyherrn ꝛc. für solche vorbemelte Gefangene vnd Glaubenbrüeff angelobt vnd Zubezallen versprochen ein Summa gelts, Benanntlichen Drey Taussent Reichs Taller, Zusambt Ain Hundert Stain Turggisches Salz, vnd Zwaintzig Stuckh Roth Alba, volgunder gestalt: Alß

Erstlichen Ain Tausent Reichs Taller, das ist fünffzehen hundert Gulden in richtigen Gränitz Vestzedlen, das baldt einlauffendten 1645isten: Dann mehr das ander Ain Taußent, wie voruermelt in Vestzedlen, des darauf volgunden 1646isten vnd dann die lezten Ain Tausent Reichs Taller, darauf volgunden 1647isten Jahrs, wie vorbemelt, Zubezallen.

Den vermelten Leykhauff aber alsobaldt mit erster verfallner Zallungsfrist, Erbar Zubezallen, vnd dits orths offthochwolgedachten Herrn Hoff Khrüegß Präsidenten gänzlich ohne schaden Zuhalten.

Alles Erbar, Threulich vnd ohne geuährde, auch bey Verpindung des allgemeinen Landtschadenpundts in Steyr, dessen zu wahren Vrkhundt seint disser Contract zween gleichlautent aufgericht, vnd Jedem einer vnder des andern Fertigung angehendigt worden. Beschechen zu Gräz den ersten Monats Tag Marty im Sechzehenhundert fünff vnd vierzigsten Jahr.

(L. S.) Hans Wilhelbm Galler.

---

85) Schuldbrief des Grafen Nicolaus Zriny v. 24. Dec. 1647.

Ich Niclaß Graf von Serin Bekhenne hiemit offentlich für mich vnd alle Meine Erben, das ich der wollgebornen Fraw, Fraw Catharina Elisabeta Gällerin geborne Wechßlerin Freyin, auf Recht vnd redlich schuldig worden Bin, auch hinwiderumben freülich balten bezallen soll vnd will, ain Summa gelts Benändtlich Zway Taussent Siebenhundert Gulden rh. ieden derselben Zu fünffzehen Pazen oder 60 Kh. rh. gerechnet guetter Landtswehrung in steyr, welliches sy mir zu entgesezten dato auf mein Fr. ansprüchen in Lauter gueter Grober Münz, vnd in specie in Lauter Silber Cronen, Par dargelichen vnd Fürgeströckhet hat; Gelobe hierauf für mich vnd all meine Erben sollich Suma gelts der Zwaytaussent Sibenhundert gulden rh. wollgedachter Frau Gällerin vnd allen ihren Erben vnd gethreuen dits Briefs Inhabern Vonheut dato vor ain Jahr an gegen 6 P. Cento Interesse, Hinwiderumben in

Lauter gueten gangbaren Silber Cronnen, Zu entrichten vnd Zubezallen, damit aber ehrwollgedachte Frau Gällerin vnd ihre Erben ihres gethreuen Darlehens desto mehrers Versichert sein, so hab ich deroselben Zuhandten, ainen Versaz eingesezt, Nemblichen ain ganz weiß Silberne Credenzen, welliche wigt Beyleüffig in gewicht Zwayhundert vnd fünffzig marg, vnd alles in einer Truchen versigelt, da also mit diser Gestaldt, da ich vnd meine Erben, Zu außgang der Jahrszeit, widerverhoffen mit Bezallung der Haubt Suma vnd verfallnen Interesse, Saumig erscheinden, so solle mehr offt wollgedachte Frau Gällerin ihre Erben vnd gethreue dits Briefs Inhaber, ohne ainiche schrifft- oder mündtliche Ersuchen, Ermanen oder auffkhüntung Macht haben, gemelten Välligen Versatz frey Zuuerkhauffen oder Verkhumern nach Ihrem Belieben, alß wie mit andern ihren Freyaigen Guett, ohne mein, meiner Erben oder menügkhliches Ihrung, Hindernuß oder widersprechen, für welliches Vnß noch ainige, Geist- noch weltliche obrigkheit, weder mit noch ohne recht, nicht schüzen, schermen sollen noch khünen, vnd sy wider dauon Hinauß Zugehen nicht schuldig sein, allein aber soll es mier auch frey vnd bevorstehen, da ich oder meine Erben vor Außgang der Jahrs Zeit gemeltes Versaz begerten oder Zulassen, so solle mehr offt wollgedacht Frau Gällerin solliche gegen abrichtung der välligen Haubt Suma vnd verfallnen Interesse mit 7 P. Cento schuldig sein Herauszugeben; alles mit vnd bey Verbüntung des allgemeinen Landtschaden Punts in steyr Treülich ohne Geuerde; dessen zu wahrem Vrkhundt hab ich disen schultbrief mit aigner hierundter gestellten Handtschrifft und angeboren Brieffs Insigl verfertigt vnd bekhräfftiget. Actum Radtkherspurg dem 24. Dezember 1647.

(L. S.) Comes Niclaus Zerin.

---

86) Schreiben des Freyherrn Sigmund von Herberstein an die Freyinn Cath. Elisabeth von Galler vom 30. Juni 1647.

Wolgeborne Frau, liebe Frau Gällerin.

Vnd wie ich auß dero schreiben, die Lamendierung veber mich nach Lengs, gewiß nit mit weniger verwunderung vernommen, Vnd wie mir dißes, weil Ihre Eltern Solche die mir Lengst den Todt gewünscht, Ich aber Gottlob noch Lebe, sie aber die Liebe Sohnen Nimber anschauen, Ebenmessig Biß in Ihr Todtpeth dergleichen Scalierung in Ihren schreiben, so sie an mich ablauffen Lassen In Leblichen

gebrauch gehabt; Dahero Ihr Aignes Khündt, so sie vndter Inen verlassen, sonsten auch an mir anpinden will, desto weniger wunderlicher fürkhumbt. Weil mir dann nun Alß ein ehrlichem Gabaliro mit einem weib vil Disputirens nit gebüeren will, dahero ich dieselben worth, so In Ihrem Hofflichen schreiben gegen mir vermeldt, zu seiner Zeit schon Beantworth werden solt.

Daß aber die Frau, waß mir Ihre Eltern vermig in Handen Habenden schuldtschein vnd andere Schrifftlichen Instrumenten Zu Duen schuldig, wern dießelbigen mit mehrern Ausweißen. Welcheß ich also auf dero Begern, vnd mir gedonen Zueschreiben, der Frauen Zu Ihrer fehrern nachrichtung, Hiemit Beantworten nicht vnderlaßßen solle, Nebnß Gott Befolchen. Petau den 30. Juny 1647.

Der Frau Ingebier vnd guetwilliger Freunt
Wollff Sig. Frh. zu Herberstein.

Der Wohlgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin, ein geborne Wexlerin rc. Meiner Ingebüer Lieben Frauen.
Rakherspurg.

---

87) Stiftbrief des Wechslerischen Hauses zu Radkersburg zum Spital alda, ausgestellt von der Freyinn von Galler im J. 1647.

Ich Katharina Elisabeth Frau Gällerin geborne Wechslerin Freyin. Bekhenne für mich, vnd all meine Erben, das, Ich auß Sonderlicher Erinderung Gotteserthailten Seegen, Gnadenreicher Gaaben vnd Christlicher vorbedrachtung der gefassten Hoffnung zu khünfftiger Seeligkeit, freywillig vnd bey gueter gesundter Vernunfft, vngezwungen vnd vngedrungen, nicht beredt oder vnndtergangen, vnd zur Zeit da Ich dessen wolbefuegt gewesen, Vornemblich vmb angerechter Andacht: vnd Göttlicher Ernst, Auch Herzlich Mitleidens, vnd schuldig erhaltens, der Armen willen, endlichen dahin entschlossen, zu dem würdig Hosspittal beim H. Geist, Mein aigenthumblich burgerliches Hauß zu Radkherspurg in der Statt gelegen, Welches raint auf ainer Seith An Georgen Sigethy Behausung, mit der andern seith Ans Egkh, mit dem obern Orth auf die Gassen am Plaz, mit dem vntern Orth aber an ainen khlainen Gaßl, dauon Man Gemainer Statt, dienstbarig, Vermüg ihrer habenden Vrbary vnd Register, Zu Stüfften Will, Auch hiemit alliches, Zu obgedachten würd. Hosspital auf Ewig gestüfft vnd gewübmet habe,

Thue derohalben Hierauf bemeltes Hauß, Crafft dits Briefs, in der aller besten vnd beständtigisten Formb, wie das Nach Außweißung vnd erforderung, Geistlich vnd weltlichen Rechten, vor all: vnd jeden Leith, Richtern vnnd gerichten, vnd Insonderheit, den Landesgewonhaiten zu Steyr Marckh, zum Crefftigisten Beschech soll vnd Mag, Doniern, Cedieren Stüfften, Verschaffen vnd Vermachen, damit aber wolgedachten Wür. Hosspittal solliches Hauß Versicherter Ewigklich Zum besten Nuzen, vnd Fromben gedajehen solte; Also hab Ich Mich Mit Denen Wol Edlen Ehrnuesten fürsichtig Wolweiß vnnd fürnemen Herrn N. vnd N. Richter vnd Rath, vnd ganz Ersah. Gmain der Statt Radkherspurg, Soweith dahin beredt, accordiret vnd beschlossen, das Sy Wolgedachte Herrn N. vnd N. Richter vnd Rath vnd ihre Nachkhomen, auf Ewig Järlich Mehrgedachtn Wür. Hosspital, fünff vnd fünffzig Gulden Rh. jeden derselben In fünffzechen Pazen, oder Sechzig khreizer gerechnet Paares gelt, In gangbarer Münz, vnd gueter Landtswehrung in Steyr, Anstath des Interesse Daruor Raichen vnd bezahlen solle, alß Nemblich vnd erstlich in der Octaua des eingehenden Neuen Jahrs Siben und zwainzig Gulden dreissig khreizer, vnd die andre Helfft, auch in der Octaua der Hernach khomenden H. Pfingsten vnd jedes Mahl Mir, Meinen Erben, oder wer Meines Wechßlerischen Freyhoffs in gemelten Radkherspurg gwaltig ist, die Quittung vom wür. Hosspittal, Darumben Aufweisen schuldig vnd Verbundten sein, Auch bemeltes Hauß gegen dem Wür. Hosspittal Von allen Zinß Steuern, Anlaage vnd Ausgabe, Befreyter lassen, vnd da auch ein Anschlag Von Ihr Rom. Khays. Mayth. oder vnsers allergdigisten Herrn vnd Landtsfürsten oder deren Landtsfürstenthumb Steyr, Obristen Landtofficiern, Dahin beschlossen wurde, das etwan Auf Gemaine Statt, oder Burgerliche Heyser Zu Radkherspurg, ein Anlaag, Contribut. oder dergleichen Begehrt vnd geben Müest werden; So solle solliche Auch ohne entgelt des würdig Hosspittal, vnd aus gemainer Statt, Aignen Seckhl für bemeltes Hauß geben werden, vnd da aber Zumfahl Sye wolgedachte Herrn N. vnd N. Richter vnd Rath, vnd Gemaine Statt Radkherspurg, in den hieuor einverleibten Ausgaben, der Järlich Zinß richtung vnd Quittung für Weisung wider Verhoffen in ain- oder andern obspecificierten Termin saumig erscheinen oder Ermangleten, So sollen Sye für's erste Jahr Den Zinß Toppelt, das andre Jahr Dreyfach, vnd das drite Jahr Zwaytaussent gulden Paares gelt, Neben abtrag Aller andern Auflauffenden Müehe, Cosst, Zöhrung vnd schaden, völlig verfahlen vnd ohne Ainige Widerredt Zuerstathen vnd Zubezahlen schuldig sein, vnd mit disem Außtruchlich reseruat, Das es mier, meinen erben, oder wer nun des gemelten

Wechßlerischen Freyhof gewaltig ist, in Namen, vnd anstath des Würd. Hosspitals (oder den bemeldten Würd. Hosspital auch selbst) Freystehen solle ohne Ainige ersuech oder Clagungs Mitl, allen regress bey denen Herren, alß Er Ersah: Magistrath, vnd Gmainer Statt Radtkherspurg Zu ersuechen Es sey Mit Pfendtung, deroselben Gült, Gründt, Güettern, Mautt, vnd gefählen, vnd auf all ander Weiß, Als das Noth erfordert, für welliches Sye auch ainige Geistlich: Noch Weltliche Obrigkhait, Landtsgebrauch, Freyhait, gewonhait oder Exception, Gerichten Noch Rechten, nicht schüzen, schürmen sollen Noch Mögen khünen, vnd soll dann Noch diser Donation vnnd Stüfftbrief, Verobligirter Massen, in allen bey seinen Crefften verbleiben. Habe derohalben hierauf gemeltes Mein Bürgerliches Hauß zu Radkherspurg, Mit allen denen Rechten vnd Gerechtigkhaiten, Wie ich es Inne gehabt vnd genossen, Auß mein vnd Meiner erben, vnd Erbenserben, aignen gwehr, in obwolgedachter Herrn N. vnd N. Richter vnd Rath vnd Gmainer Statt, Radtkherspurg aignen Gwalt, Nuz vnd Gwerschafft, allerdings vnansprechig, Ledigklich, frey vnd Vnuersprochenlich vebergeben, eingeantworttet, vnd zu handtn gestelt; Also daß nun fürbasser Sye vnd ihre Nachkhomen, damit ihren Nuzen vnd Fromben als sy mit Nuzen, Niessen, vnd khauffen, versezen, verschaffen, vertauschen vnd verkhümern, verwenden, verhandeln thuen vnd lassen Mügen, alß Wie mit all andern ihren frey Aignen Gült vnd Güettern, ohne Mein, Meiner erben vnd Erbenserben vnd Menigkliches von vnsrentweg Irrung, Hindernuß vnd Widersprich, Ich vnd Meine erben Vnd Erbenserben, Wöllen Vnß auch diser Vebergab Bestimbtes Hauß Halber zu Mehrofft wolermelten Herrn N. vnd N. Richter vnd Rath, vnd Gmainer Statt Radkherspurg vnd ihren Nachkhomen, oder gegen dem Würd. Hosspital Nimmermehr nicht Zusprechen, zu fordern, Noch zuersuechen haben, wenig noch vill, wie des Menschen Sün erdenkhen Möchten, in khain Weiß Noch weg, Weder geistlich Noch Weltlich, dann Ich mich dessen, für Mich, Meine erben, vnd Erbenserben, aniezo vnd hinfüro zu Ewigen Zeiten, gänzlich Verzügen, vnd Hirveber aller habenden Gerechtigkheit vnd Rechts Titl begeben haben will. Doch also dergestalt, vnd mit diser Condicion, Das dise meine Donation ad piam causam, in allen krefftig vnd genueg volzogen, Vollendt vnd gehalten werden solle, ohne Menigkliches eintrag, Verhinderung vnd Ansprich zu Ewig Zeiten vnd mit disem abermalig Anhang, das sye Mehrofft wolbesagte Herrn N. vnd N. Richter vnd Rath, vnd ihre Nachkhomen, Mit den hieuor einverleibten Järlich völlig Zinßrichtung vnd Quittung Weisung, nicht ermanglen vnd einiges gegen Hierin Vermelten widerwertiges, Nimmermehr nichts vorkheren, vnd

alles so obspecificirt vnd geschriben, Ewigklich halten vnd gethreulich laisten. Wann nun solliches beschicht, Alßdan Gelob, Zuesag vnd Verspriche Ich, für mich vnd all Meine Erben, Auch Erbenserben vnd Nachkhomen, Sye Mehrofft wol besagte Herren N. vnd N. Richter vnd Rath vnd gmaine Statt Radtkherspurg Bey obgemelten Hauß, gethreülich zu schüzen, Zuschermen zu freyen, vnd mit dem Rechte vor aller Clag, vnd Anspruch Zuuertretten, so offt es Noth thuet, alles Mit vnd bey Verbündtung des algemainen Landtschadenbunts in Steyr ꝛc. als wan derselbe specificirt mit allen articln, kleißl, Puncten vnd Von Wort zu Wort, Nach lengs hierinen inserirt vnd geschriben stuende. all arglist vnd gefährdte hierinen gänzlich außgeschlossen; So bekennen wir Hierauf Hernach Benannte N. vndt N. Richter vnd Rath E. Ersah. Gmain vnd Gmaine Statt Radtkherspurg für Vnß, vnd all vnsre Erben vnd Nachkhommen, thuen das auch hiemit wissentlich vnd wolbedächtlich in Crafft dits briefs, Das alles so in disem Brief verschriben vnd einverleibt, wahr, vest vnd Stäth Vnzerbroch, Ewigklich, gethreulich Zuhalten, zu laisten vnd endlich zu volziechen. Deme entgegen Widerwertiges Nimermehr nichts zu Handeln, Inmassen Wür Vnß dan solliches alles auch selbsten Erwält, vnd Ihr gedacht Der Hoch vnd Wolgeborn Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Frauen Gällerin gebornen Wechßlerin Freyin, Mit Mundt vnd Handt, Auch bey Vnsern Ehren, Thraun Vnd glauben Ewigklich Zuhalten angelobt vnd Versprochen haben, Bey Verbündung aller vnser vnd vnserer Nachkhommen, Haab, Gült, Güetter, Mautt vnd gefählen, Nindert nichts ausgenommen, auch mit vnd bey des gewendlich algemainen Landtschadenbunts in Steyr, Alß wan derselb specificirt, mit allen articln, Cleißl, Puncten vnd von Wort zu Wort, Nach lengs hierinen inseriert vnd geschriben stuendte all Arglist vnd Gefährdte hierinen gänzlich Außgeschlossen. In Vrkhundt seint dessen Stüfftbrief, zween in gleich lauth aufgericht, vnd jeder mit offtwolgedacht Ihr Gd. der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Frauen Gällerin gebornen Wechßlerin Freyin, Aigner handt vnndterschriben, vnd angebornen adelich hieranhangunden Wappen, Petschaffts Fertigung, wie auch in gleich Mit Obwolermelten Ersa. Magistrath Vndterschrifft, vnd dero Gemainer Statt Radkherspurg grössern Insigl Verferttigt vnd becrefftigt, Beschehen den andern Juny Nach Vnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers Jesu geburth, des Aintaussent Sechshundert Siben vnd vierzigisten Jahrs.

88) Lehensbrief Kaiser Ferdinands III. der Freyinn Elisabeth v. Galler auf die Gilte von Leûtersdorf bei Radkersburg, gegeben am 23. Mai 1648.

Wir Ferdinand der Dritte Bekhennen, daß Wir Unsere Lehen Unsers Herzogthumbs Steyr, Wie dieselben verliehen werden sollen Offentlich berueffen, vnd desthalben vnser General Mandat Jüngsthin außgehen lassen, Daß darauf für vns khomben ist, die Edle vnser liebe Andächtige Catharina Elisabetha Gällerin geborne Wechslerin Freyin, vnnd hat vnns in diemuth gebetten, Wür gerueheten Ihro die hernach geschribnen Stuckh Gült vnd güetter zu Leûttersdorf zu negst bey vnser Statt Radtkherspurg gelegen, mit aller Ihrer Zuegehörung, Ackhern, Holtz, Waidt, Vischwaidt vnd Wißmadt, wie das alles mit Rain vmbfangen vnd Pidmarckhen außgezaigt ist, zue Lehen gnedigelich zu verleichen, wan solche von Ihren Aehn Weillandt Michaeln Wechßler, Erblich auf Ihren Vattern Hannßen vnd dessen Bruedern Sigmunden beede Wechßler Freyherrn vnd Gebrüeder Erblich. Hernach aber, nach Tödtlichen abgang Jetzt besagter beeder gebrüeder, auf Sie ab intestato auch Erblich gedigen wären, vnd solliche von der nunmehr in Gott ruehenden Rom. Khays. May. Ferdinanden dem Andern, alß vnsern geliebsten Herrn Vattern Christmildseeligisten angedenckhens, obbesagten beeden gebrüedern, noch in lengst verruckhten Sechzehnhundert vnd Neündten Jahr, Inhalt des vnns destwegen in originali fürgebrachten Lechenbriefs, zu Lechen auch allergnedigist verlichen worden. Daß haben Wür gethan, vnd haben der gemelten Catharina Elisabeth Gällerin, gebornen Wechslerin Freyin vmb gehörtter Ihrer diemuettigen Bitte Willen, die bestimbten Stuckh, Gült, vnd Güetter, mit Ihren Zugehörungen zu Lechen gnedigelich verlichen. Verleichen auch wissentlich mit dem Briesse, was Wür von Recht daran Zu verleichen haben, Also, das Sie nun hinfüro von vnns vnd vnsern Erben in Lechensweiße Innen haben, Nutzen vnd niessen möge, auch vnnß, vnsern Erben vnd Nachkhomben, darmit gethreu, gehorsamb vnd gewarttig sein solle, Alß Lechensleûth Ihren Lechensherrn das zu thuen schuldig vnd Pflichtig seind, vnd alß Lechens vnd Landts Recht ist. Doch vnß vnd Menigclichen an vnsern vnd Ihren Rechten vnd Gerechtigkheiten Vnuergriffen vnd ohne schaden, Vngeuerlich vndt seind das die Stuckh, Gült vnd Güetter von Erst ain Halbe Hueben da der Benedict aufsizt, vnd dient daruon Jahrlich zu St. Michaelistag, ain Marckh Pfening, Item ain halbe Hueben da der Mathiasch aufsizt, vnd dient daruon Järlich zu St. Michaelistag ain Marckh Pfening, vnd raindt

an des Schauenfues grundt, Item ain halbe hueben da der hannß Apffelterer auffsizt, vnd dient Järlich dauon zu St. Michaelistag, ein Marckh Pfening, Item mehr ain halbe Hueben, da der Thomasch Zött auffsizt, vnd dient davon jährlich zue St. Michaelstag, ain Marckh Pfeninge Item mehr ein halbe hueben, da der Vlrich Wanusch auffsizt, vnd dient dauon Järlich zu St. Michaelis tag ain Marckh Pfening, Item mehr ain halbe hueben da der Valthin Saupfächl auffsizt, vnd dient Jährlich dauon zu St. Michaelistag ain Marckh Pfening, vnd raint an des Schauenfueß grundt, Item ain halbe hueben ist öd, dient Järlich dauon Zu St. Michaelistag ain Marckh Pfening, Item ain halbe Hueben hat Georg Schmidt Jnnen, dient dauon Jährlich zu St. Michaelistag ain Marckh Pfening. Mit Vrkhundt dits Briefs besiglt mit vnnsern anhangenden Innsigl. Geben in vnnserer Statt Grätz den drey vnd zwaintzigisten tag monats May, alß man zehlt nach der gnadenreichen Geburth Christi Jesu vnnsers ainzen Erlößers vndt Seeligmachers Im Sechzehenhundert acht vnndt Vüertzigisten vnserer Reiche des Römischen im zwölfften, des Hungerischen im drey vnd zwaintzigisten, vnd des Böhemischen im ain vnd Zwaintzigisten Jahr.

---

89) Schreiben des Freiherrn v. Stadl an die Freyinn R. E. Galler vom 30. Sept. 1638.

Wolgeborne Freyin; Sonders Ingebühr Liebe Frau.

Derselben sein meine willige Dienst yederzeit Anuor: Eß wierdet der Frauen ohne mehrere erzällung guet wissent sein, daß nach deme sy sich im Monath July dises gegenwörttigen Jahrs sambt bey sich habenden Vngeuähr 16 oder 17 Personen deren namben mir derzeit Vnbewusst in mein wider H. weillendt Herrn Geörg Christophen Freyherrn Von Vrschenpekh seel. erclärte Erben, Vermög hiebei abschrifftlich ligenden ansaz Vrkhundt A angesezten Walt Oetschen Kopf genandt gewalthättig, vnndt im landt Hochuerbottnerweiß Zugefahren vnnd mich in obberüert meinem ansaz nit allein Zu Turbieren, Sondern auch die im bemelten Walt Oetsen Kopf damallen durch meine leüth abgehakhte 3 oder 4 stämb holz alsobald wegkh zu führen Hochuerbotnerweiß Vnterstanden. Weillen Ich aber durch berüerten ansaz besagten walt Oetschen Kopf in die gerichtliche possess Kkhommen, Also ist mir hierdurch ain im landt hochuerbotner gewalt den ich ringist auf 200 Duc. in gelt ästimire, erwißen worden.

Ersueche demnach die Frau hiemit guetlich rechtmeßig begehrendt, sy wolle sich, weillen sy vnwidersprechlich diser gewalt in persona verüebt mit mir wegen bemeltes gewaltshalber neben Restituierung des hinnwegkh geführten Holz, ästimirtermaßen, oder wie Sy statt finden Khan, Inner der nägsten 8 Tagen, Neben abtrag, Cosst, Zehrung vnnd schaden vergleichen, als im widrigen ich die im landt Zuelässige rechtl. mitl (mit welchen Ich der frauen sonst Vil lieber Verschonen wolte) für die handt Zunemben ganz billich verursacht wurde. Erwartte hieryber bey Zeigern dits Zur Khünfftigen nachrichtung schriftliche Andtwort.

Gräz den 30. 7ber 638.

Dero Frau Ingebür D. Williger

Carl Freyh. v. Stadl.

Der Wolgebornnen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gallerinn, gebornen Wexlerin Freyin, Meiner Ingebür sonders lieben Frauen.

---

90) Mandat des Landesverwalters Freiherrn v. Falbenhaupt an die Freyinn K. E. Galler vom 20. Juli 1638.

Wollgeborne Freyin.

Daß Herr Carl Freyherr Von Stadl rc. Vmbwillen Er sich wider weilland Herrn Georg Christophen Von Vrschenpekh Freyherrn rc. frau wittib Vnnd Erben, Vnndter Andern auch auf einen Waldt der Oetschen Kopf genanth, ordenlich ansezen lassen, Ihr Euch aber, Ihme in denselben Zu turbirn Vnnd gewalthättigkhaiten Zuerweißen hochuerbottnerweiß Vnndterstanden haben sollet, beschwärweiß supplicando angebracht vnnd gebetten, ist ein beyschluß des mehrern nach Lengs aigentlichen Zuersechen, Wan nun aber Jedwederer bey dessen mit Rechtlicher ordnung Erlangt- vnnd geführten Ansaz billich handtzuhaben, Vnnd Euch ein soliches Zuuerschimpfung gerichts Vorzukhern vnd selbst Richter Zusein nicht gebürth, Alß will Ich Euch in Namben dem Röm. Khay. May. rc. Vnnd Von Landtes Verwaltungs wegen, bey Peen 100 gold Ducaten hiemit ganz gemessen mandiert Vnnd aufferlegt haben, daß Ihr Ernenten Herrn Supplicanten, bey dessen mit guetter ordnung geführten Ansaz hinfürters Vnperturbirter Verbleiben lassen, Euch für sich selbsten vnnd die Euerigen aller gewalthättigkheiten in einem oder Andern gänzl. Ihr Spriche Zuhaben Vermainth, Euch gebrauchen, Vnnd im Widerigen Zu abfordrung

Peenfahls, Vnnd Andern Mitln nicht Vrsach geben sollet. Gräz den 20 Jully 1638.

Georg Christoph Freyherr Vom Falbenhaubt 2c. Einer Löbl. Landtschafft Einember, Khriegs Zallmeister, Vnnd Landts Verwalter in Steyer 2c.

Der Wollgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin; ins wexlerische Hauß abzugeben.

---

91) Klagschrift Freiherrn Carl v. Stadl's wider Freyinn K. E. Galler in Betreff des Waldes am Oetschenkopf vom 24. Mai 1639.

Hoch vnd Wolgeborner Herr Graff.

Gd. vnnd geb. Herr Landtshaubtman in Steyr 2c. Auß Hiebeyligennden Gerichts Zeugbrief Vt A in Originalj Haben Euer Grafl. G. vnnd Herrl. des merern gd. Zusechen, Wie das Ich Contra Frau Catharina Ehelisabeth Gällerin geborne Wexlerin Freyin, wegen eines im Monath Jullio Verwichenen 638. Jahrs, in dem durch mich Contra Herrn Georg Christophen Freyherrn von Vrschenpöckh seel. erclärte Erben, angesezten Waldt, Oetschenkhopff genant, Veriebten Gewalthalber, die behöbnus in Contradictorio Cum expensis erlanngt, Massen mir dan auch diser obangeregte Waldt, durch den geschwornen Weißpoten, Vermüg einantworttungs Vrkhundt Hiebey in Originali N. B. nochmallen vnnd denouo würcklichen eingeantwortet ist.

Hierdurch Ich nun in die würkhliche posses mit guetter ordnung Autore praetore, Immittirt worden, Alß Ich ab Täg vnnd ständlich hören mueß, wie das sich obgedachte Frau Gällerin samt dennen Jhrigen, Albortten bey der Herrschafft Reckherspurg habenden Leüthen, die meinigen etwan dahin in besagten Waldt, Zum Holzhackhen abgeordente Leüth, mit bewöhrter Hanndt, im Landt Hochverbotner: vnnd straffmessiger Weiß, Hinweckh zu Jagen vnd alle vngebürliche Jhro nit geziemende Attentationen fürzukhern Spargirt vnnd an die Handt Zunemben gedacht ist,

Wann dann aber Gd. vnd geb. Herr Landts-Haubtman in Steyr, dises vnnd alle dergleichen facta nicht allein dennen des löbl. Hörzogthumbs Steyr, habenden Landts Statuten wie auch der neu publicierten Gerichts Ordnung höchst zuwider, In deme man ohne das Exparte aduersa in disem angesezten Waldt beraith Zwaymall dergleichenen Verbottenen entwöhrungen, (deßwegen Ich wie obuerstandten



Clagt vnnd Behabt) geiebt haben vnnd wurde also das drite der Frauen Gegnerin gewiß nit rosentragen, in g. erwegung bey einer solchen Beschaffenheit niemallen kheiner bey seinem durch Vrtl vnnd recht erlangten Jus ruebig verbleiben khänte, sondern wurde hierdurch nicht allein die Gottliebende Justicia, alß auch deroselben Autoritet verschimpfft werden, Deme aber Vorzukhomen vnnd damit nun beederseits entsteheuntes vnglickh oder schaden, durch der Löbl. Landts-Obrig. iederzeit Lobwierdigist obseruierten schuz vnnd mererer schörffe Verhüettet werden khönne,

Gelangt demnach an Eur Grafl. G. vnd Herrl. hiemit mein gehor. bitten, die geruehen bey so Beschaffenheit der sachen, Zu Verhüettung aller dergleichen Veblen Attentationes merwolgedachter Frauen Gällerin Freyin bey Peen 1000 Ducatten in goldt, alles ernsts gemesßen aufzulegen, das Sy sich diser Ihrer vorhabenden straffmessigen entwöhrungen beriertes Waldts (in den Ich Autore praetore in die Gerichtliche posses Immittirt worden) genzlichen enthalte, Alß im widrigen die Vermüg vnnserer Landts Statuten gegebene mitl, wider Sy Frau Geg. fürkhert werden müessten, Bey Nebens Ich auch sollenniter protestire, das Zum Fahl hierinen Ainiche Vngelegenheit beschoche, Ich dits Orths entschuldigt sein welle, Daher Euer Gräfl. Gd. vnnd Herrl. Ich mich diser geschlosßenen petition gehor. beuelchendt.

Eur Gräfl. Gd. vnd Herrl.

Gehorf. Carl Freyh. v. Stadl.

An der Röm. Khay. auch zu Hungern Vnnd Behaimben Khönigl. May. gehaimben Rath, Cammerern vnd Herrn, Herrn Landts Haubtman in Steyr

Carl Freyherrus von Stadl rechtmessig vnd gehorf. Bitte Contra Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin, P. ingebetne ernstlich vnnd Peenfällige Auflage neben angehefftter protestation.

24. May. 1639.

---

92) Mandat des Landeshauptmanns Karl Grafen von Saurau an die Freyinn K. E. Galler wegen des Waldes am Oetschenkopf unter Pönfall von 200 Ducaten vom 24. Mai 1639.

Wollgeborne Freyin.

Daß Herr Carl Freyherr Von Stadl, Vmbwillen Ihme der Waldt Oetschenkhopff genandt, durch den geschworenen Weißpotten Rechtlicher

ordnung nach Eingeandtwordtet worden, Ihr aber die etwo dahin Zum holzhackhen abgeordnete Leüth, mit bewöhrter handt hinwekh zu Jagen, Vnd hochuerbottne Attentata Vorzunemben Euch Verlautten lassen sollet, beschwärweiß Supplicando angebracht vnd gebetten, ist im beyschluß des mehrern Aigentlichen zuersechen, Wann nun aber Jedwederer bey dessen gerichtlich: vnnd rechtlicher Ordnung nach erlangten possess, billich handt zuhaben, Alß will Ich Euch in Namben der Röm. Khay. May. 2c. Vnd Von Landthaubtmanschafftswegen, bey Peen 200 Golddueaten hiemit ganz gemessen mandiert Vnd aufferlegt haben, daß Ihr Ernenten Herrn Supplicanten, bey Verstandtner dessen gerichtlich: Vnnd Rechtlicher ordnung nach Erlangten possess Vnperturbirter Verbleiben lassen, Vnd im Widrigen die Vnableßliche abfordrung Peenfahls nicht Verursachen: Sondern Vilmehr alles Vnheill, Vnd die deßthalber eingewendte protestation beobachten sollet, Gräz den 24. May 1639ten.

Carl Graf Von Saurau 2c. 2c. Obrister Erblandtmarschalkh,
Vnnd Landtshaubman in Steyer 2c.

Der Wollgebornen Frauen, Frauen Catharinä Elisabeth Gällerin Freyin.

In abwesenheit der Frauen dem Pfleger zu eröffnen.

---

93) Einantwortungsurkunde des Waldes am Oetschenkopf an Freiherrn Karl v. Stadl durch den Gerichtsboten Georg Wottgo vom 29. April 1639.

Ich Georg Wottgo ainer Löblichen Landtschafft in Steyr geschworner Weispott verkhündte hiemit, daß der Wollgebohrne Herr, Herr Carl Freyherr von Stadl in hoffrechten Clagt hat Zu der Wollgebohrnen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin, Gebohrne Wexlerin Freyin, sie hete sich im Monath Jully deß 1638 Jahrs sambt vngefähr bey sich habendten 16 oder 17 bersohnen, dern Namen Ihme Der Zeit Vnbewusst für seinen wider N. Weillendt Herrn Georg Christoffen Freyherrn von Vrschenbökh seel. Erkhlerte Erben angesezten Waldt ötschenkopf genandt, gewaldthätig, vndt in Landt hochverbottner Weiß nit allein zu Turbiern auff die in bemelten Waldt, damallenn durch seine Leüth abgehakhte 3 oder 4 Stämb alßo bald wegkh zu führen hochuerbottner Weiß vnderstanden. Wan er aber durch berüerten Ansaz besagten ötschenkhopff Waldt in die Gerichtliche possess khomen, Alßo ist Ihm hirdurch ain in Landt hochuerbottner gwaldt Den Er



rinigst auf 200 Ducathen in Geldt aestimirt, erwissen worden, Ließ Ihro demnach Zum Rechten rueffen, Vndt als sie Excipiendo erschinen, ist hierauff ihr gwaltsträger Verner der Lenge nach fürkhomen, Waillen Er aber zur Haubtsachen nichts Taugliches fürtragen lassen, Wurde demnach Durch die Herrn Vndt Landtleüth, ferer Erkhant, khombt der Frauen beklagten gwaltstrager anderer gstalt, alß gehört worden nicht für, So hat Der Herr Clager sein Clagen behabt vndt erstanden, Vndt weilen sie hierauff ferner nichts melden Lassen, Werde dem Herrn Clager die Behöbnus cum expensis adiudiciert werden. Sintemallen die Frau beklagte weder auf die in sachen ergangene Behöbnus die abtrettnus des hieuor angesezten waldt Oetschenkhopf genandt sambt ainer Wissen, vndt zu haberegg ainem Vndterthan nicht gellaist sonst, mier auff deß herrn Clagers ferers anrueffen, die Volziehung der einantworttung von dem Wollgebohrn Herrn, Herrn Johann Ferdinandten Freyherrn von Khüenburg auff ober Landtsperg, Prunsee Trabutschen Vndt Khallstorff Röm. Khay. May. Rath Landt Verweser in Steyr Meinem gd. vndt hochgeb. Herrn Vermüg Gerichts Zeugbrieff nach Triumregum Den 28 April Ao. 1639 auferlegt vndt anbeuolchen worden.

Hierauff Ich dan zu Gehorsamber Volziehung diser Ambtlichen auflag, vor wollermelten Herr Carl Freyherr von Stadl Den hieuor angesezten Waldt Oetschenkhopf genandt, sambt Der dabey ligundten Wissen, Zu Haberegg ainen Vndterthan Nambens Jacob Prämer in sein Herrn von Stadls possess, nuz vnd gewähr würkhlichen vebergeben, vndt aingeandtwortt Will haben, ohne geuerde Vndt zu wahren Vrkhundt dessen gib ich Herrn von Stadl Dise einandtworttungs vrkhundt mit Meiner aignen Handtschrifft Vndt Pettschafftsfertigung, beschechen den Neun Vndt Zwanzigisten April im sechzehnhundert Neun vndt Dreyssigisten Jahrs

(L. S.)

Georg Wottgo
Weispott in Steyr.

94) Schreiben der Freiherren Leopold und Ferdinand Stadl an die Freyinn R. E. Galler wegen neuer im Walde am Oetschenkopf verübter Gewaltthätigkeiten vom 19. März 1642.

Wollgeborne Frau, Ingebür geliebte Frau Gällerin, Dero seindt vnsere Ehrnwillige Diennst Jederzeith anuor.

Auß hieneben sub A. Ligendter abschrifftlichen einandtworttungs Vrkhundt, hat sich die frau mit mehrern zuersechen, Waßmassen Herrn

Carl von Stadl Freyherr nunmehr seel. wider die Frau Geg. erwißennen gwaldt hieuor nicht allein Interlocutoria behabt, sondern auch hernach die einandtworttung, deß hieuor angesezten waldts Oetschenkhopf genandt, sambt der darbey Ligenden wißen Zu hobereg, vnnd einem vndterthann Nambens Jacoben Pömber gerichtlichen Erlangt, vnnd der Ordnung nach geschechener einandtworttung, hat sich dero Schaffer Zu Rekherspurg Nambens Jakob Peyer, sambt Etlichen bey sich gehabten Rekherspurgerischen Vndterthanen, dern Namben Vnnß derzeith vnbewust, Jme Monath Nouember deß negst Verwichennen 1641 Jahrs ganz gewaltettig: vnnd im Landt hochuerbottenerweiß vndterstanden Jm obbesagten mit ordnung eingeandtwortten waldt Fünffzig Stämbholz abzuhackhen vnnd hinweckhzufüehren. Wann aber gedachter Herr Carl von Stadl seel. authore Praethore durch die obangezogenne einandtworttung in die würckhliche Possess deß besagten Waldts Jmmittirt vnnd gesezt worden vnnd vollgents sollichs ansaz Jus nach seinem Tödtlichen hinschaiden, auf Vnnß alß deßen hinterlassene Erben Vermög Paragraphi auß dem Testament hiebey Sub B. würckhlichen Khomben, Alßo ist vnnß durch oberzeltes Straffmessiges Factum ain Jm Lanndt Hochuerbottener gwalt, welchen wir ringist auf 200 golt ducaten aestimiren Zuegefüegt vnnd erwißen worden, Ersuchen demnach wür alß Verstandene Erben die frau hiemit freundl. in der güette ganz rechtmessig begehrendt, Sie wolle vnnß den obbesagten Schaffer sambt seinem adhaerenten, Jm fahl Sie sollichen gwalt für sich selbsten fürkhert haben Jnner den negsten Acht Tagen Jns Schloß Khornberg Zu gebürlichen abtrag Verschaffen vnnd würckhlichen Stöllen, da aber daß oberzelte vnbefuegte factum auß der Frauen gehaiß vnnd beuelch; (so wür doch nicht Verhoffen) geschehen wehre, Sie sich mit Vnnß neben restituirung der hinweckhgenombenen 50 Stämb Holz auch endtrathung, Cosst, Zehrung vnnd schäden Jnn praefigirten Termin aestimirtermassen, oder wie Sie Stattfinden Khann obfinden vnnd vergleichen wolle, Damit wür in erscheinnung deß widrigen Zu denen gebreichigen Rechtsmiteln Zuschreitten nicht verursacht werden. Erwartten hierveber einer Schrifftlichen andtwortt Zur nachrichtung. Gräz den 19 Tag Marty Anno 1642

D. Frauen Jhr Williger
Georg Leopoldt Ferdinandt Freyh. v. Stadl
v. Stadl.

Der Wohlgebornnen Frauen, Frauen Catharinä Elisabeth Gällerin, Freyin, gebornnen werlerin; Vnnßerer Jngebür geliebten Frauen Zuhanden.

95) Zweites Schreiben derselben an dieselbe über denselben Gegenstand vom 22. October 1642.

Wolgeborne Frau, Jngebühr geliebte Frau Gällerin Dero seindt vnser Ehrnwillige Dienst Jederzeit anuor.

Aus Beyligender Einantworttungs Vrkhundt A. hat sich die Frau Mit Mehrern Zuersehen, waßmassen vnnß der hieuor, durch Herrn Carlm Freyherrn von Stadl seel. wider die Frau mit guetter Ordnung angesezte Waldt Oettschenkhopf genandt, sambt der darbey ligenden wißen, vnnd Ein Vndterthann Zu Haberegg Nambens Jacob Pramber, durch den geschwornen Weispotten Jn Steyer, veber Vorhero Ergangne Gerichtliche Erkhandtnuß Denouo würckhlichen Eingeantwortt vnnd Jn vnnser Possess gegeben worden.

Zu wider nun solcher, der ordnung nach geschehener Einantworttung hat sich der Frauen Thorwärtl zu Reggerspurg Nambens Thoman Schweinzer, den andern Tag hernach, alß den 26. Juny gegenwertigen Jahrs ganz gewaltettig: vnnd Jm Landt hochuerbottner Weiß vndterstannden, des weispotten Fertigung oder Pettschafft, von des Besagten angesezten Vndterthans Thür abzureissen, vnnd sich dardurch des ansazes oder Einantworttung Zuentwähren.

Wann wier aber Authore praethore durch die obangezogene Einandtworttung in die würckliche Possess des Mehrbesagten Vndterthanns Jmmittirt vnnd gesetzt worden sein, also ist vnnß hierdurch ain im Landt hochuerbottner gewaldt, welchen wier ringist auf 200 gold Dukaten aestimiren, Zuegefüegt vnnd Erwisen worden; Ersuechen demnach wier alß Erben gedachtes vnsers herrn Vettern seel. vermüg paragraphi B. die Frau hiemit Jn der güette, ganz rechtmessig begehrendt, Sie wolle vnnß dem obgemelten gewaldtveber, Jmfahl Er solchen gewaldt für sich selbsten fürkhert, Jnner den nechsten acht Tagen auf Khornberg Zu gebührlichen abtrag verschaffen vnnd würckhlichen Stöllen; da aber oberzelte abraissung auß der Frauen gehaiß vnnd Befelch geschehen; sie sich mit vnnß in praefigirten Termin aestimirterMassen vergleichen wölle, Alß widriges fahls wier die Jm Landt Zueläſſige Rechts Mittl für die handt Zunemben verursacht werden; Göttlicher protection Vnnß sambentlich Ergebendt. Gräz den 22. October Anno 1642.

Der Frauen Jngebühr Williger
Georg Leopoldt v. Stadl. Ferdinandt Freyh. v. Stadl.

Der Wollgebornen Frauen, Frauen Catharinä Elisabeth Gällerin Freyin, gebornen Wezlerin; Vnnserer Jngebühr geliebten Frauen Zuhandten.

96) Ansatzurkunde Freiherrn Hanns Wilhelm Galler's, als Gewalttragers der Freyinn M. A. v. Urschenbeck, von 76000 fl. wider die Erben der Freyinn Maria Wechsler vom 23. October 1640.

Ich Michael Grueber, Einer Hochlöbl. Landtschafft in Steyer geschworener Weispott, Vrkhunde hiemit, daß, Nachdem die Wollgeborene Frau, Frau Margaretha Anna, Freyinn von Vrschenpekh, wittib, in Summarj rechten Clagt hat, Zu N. Weillandt Frauen Frauen Maria Wexlerin, gebornen Freyin von Vrschenpekh seel. Cum beneficio legis et Inuentarij erclärte Herrn vnnd Frauen Erben, Wegen Sechs vnnd Sibenzig Tausendt gulden, So sie Ihrem geliebten Herrn Ehegemachel seel. Zuegebracht, vnnd vndterthennig gemacht, Vnnd Ihro Frauen nach gedacht Ihres Herrn Ehegemahels seel. absterben, vermüg vber beschehene Abredt, vnd gefertigten Scheins, wider volgen vnnd Zuestehen soll, Vnnd weillen Sie veber gebrauchte güette, nichts erlangen mögen, hat Sie Ihnen demnach Zum rechten rueffen lassen, vnnd alß Niemandts von Ihrentwegen erschinen, Warde auf die beschehene Vmbfrag, durch die Herrn vnnd Lanndtleüth Zurecht erkhendt.

Auff den im Gericht verlesenen Schuldtbrieff, vnnd eingelegte Expens, wierdet der Frauen Clagerin herr Gewaltstrager vmb Haubtsumma, Interesse, vnd Expens auf der Bekhlagten Herrn vnnd Frauen Erben haab vnnd guett, Vmb Ain Tausendt, Fünff Hundert, Zway vnnd Achtzig Pfundt, drey schilling, dreyzehen Ain halben pfening, Gelts herrn gült, durch den geschwornnen Weißpotten billich angesezt, Wellicher Ansaz Georgen Wottgo, seel. alß dazumahl gewessten Weispotten, Von dem Wollgebornnen Herrn Herrn Johann Ferdinanden Freyherrn von Khüenburg, auf der Ober Landtsperg, Prunsee, Trabutschken, vnnd Khallstorff, Röm. Khay. May. Rath vnnd Landtsverweßern in Steyer ꝛc. Meinen g. vnnd Hochgeb. Herrn, Vermüg G. Verordnung, so datt. den 14. Septemb. An. 1638 Zuuollziehen, auferlegt vnnd anbefolhen worden.

Dieweillen aber Er Wottgo, Inmittelß mit Todt abgangen, Also Ich, Alß dessen Successor Zu gehor. vollziehung sollichen auferlegens, vnnd Crafft Gerichts Zeugbrieff, so datirt den 14. Febr. Anno 1636 wollermelte Frau von Vrschenpekh, vmb sollich erkhandte 1582 ℔. 3 ß. 13½ pf. Gelts Herrngült, auf den Jenigen Schuldtbrieff P. 35000 fl. So Herr Georg Seyfriedt Wechßler Freyherr seel. Herrn Georg Christophen Vrschenpekhen, auch Freyherr ꝛc. an Aberkhauffung der Herrschafft Sännegg schuldig worden, datt. den 14. April Ao. 1633

(mit gewöhnlichen vorbehalt) hiemit würkhlichen angesezt haben will, Threulich vnnd ohne geuährte, Deß Zu wahrem Vrkhundt mein Aigen hierundter gestelte handtschrifft vnd Pedtschaffts fertigung, Beschehen den 15. Decemb. Ao. 1639ten.

(L. S.) Michael Grueber
Geschworner Weispoth In Steyer.

Vnnd Weillen dann Ihr Gd. der Wollgebornne Herr Herr Hannß Wilhelmb Gäller Freyherr ꝛc. Oberstl. vnd Oberhaubtman der Vestung Copreinitz ꝛc. Alß vollmächtiger gewaltstrager der Wollgebornnen Frauen, Frauen Margaretha Anna Freyin von Vrschenpekh, wittiben, einer gebornen von Horkhheimb, mit disem hieuor gefüehrten Ansaz, nicht vergnüegt vnnd contentiert werden khönnen, Alß haben Ihr Gd. als gewaltstrager ferrers, durch mich alß geschwornnen Weispotten Denouo ansezen lassen, Auf Herrn Carl Freyherrn von Stadl ꝛc. P. 1550 fl. dann P. 960 fl. wider Weillandt Herr Georg Christophen Vrschenpekhen Freyherrn seel. Erben, von disem würkhlich gefüehrten: vnnd volgendts wollgedachter Frauen von Vrschenpekh, gegen Paarer Bezahlung Cedierten Ansazes, dessen Vbermaß vnd mehrern werth,

Item auf die Jenige vbermaß des Georgen Imben, wider erstgedachte Vrschenpekhische Erben P. 1305 fl. gefüehrten Ansazes,

Insimilj auf Veith Jacobitschen seel. alß Frauen Rosina von Welz, gewaltstragern, wegen schuldiger 1032 fl. gefüehrten Ansazes, Vbermaß

Dann ferrers auf die Vbermaß vnnd mehrern werth des Thoman Zwelffpotten wider die beklagte Erben, vor disen P. 271 fl. gefüehrten Ansazes,

Mehr auf alle vnnd Jede hernach Spezificierte Zu der Herrschafft Riekhersburg gehörige vnnd noch biß dato vnangesezte Leüth, Stuckh, gült vnnd Güetter, mit allen Ihren Diensten, wie auch denen Khlainrechten, Wein: vnd Thraidt Zehendt, Perkhrechten, Mühlen, Hoffweingärten, Wildtpaan, Geyader, allen darzue gehörigen Hochheiten, recht vnnd gerechtigkheiten, nichts daruon außgenomben

Marckht Rieckherspurg

Jacob Zwickhl, Marktrichter
Vnnd Lienhardt Faschang Perkhrichter

Weinperg

Georg Pogner Richter vnnd Perkh Ambtman.

Ob vnnd vndter Stanng

Simon Lipp, Richter,

Perkhambt Habegg

Jacob Prämer, Perkhrichter,

Ober Lempach,
Georg Hochensenier, Richter vnnd Perkhambtman,
Altenmarkht vnd Stärtzenpach
Benedict Pauer, Richter
Neustifft
Veith Khnauß, Richter.
Ottendorf
Melchior Lipp, Richter.
Mutzenfeld
Merth Prändtl Richter,
Nestlpach
Seyfridt Füehrer, Richter vnd Perkhambtman,
Gnüeß
Hannß Ober, Richter vnd Perkhambtman
Ober Nitscha
Adam Suppan, Richter vnnd Perkhambtman
Prembstorff
Pangraz Suppan, Richter vnnd Perkhambtman,
Eglstorff
Adam Suppan, Richter vnnd Perkhambtman,
Sinawellkhierchen
Michael Khlaindl, Richter vnnd Perkhambtman,
Vndter Grassa
Georg Zott, Richter vnnd Perkhambtman,
Ober Graßsa
Adam Zott, Richter vnnd Perkhambtman,
Rettenpach
Matheß Wagner, Richter vnnd Perkhambtman,
Gillerstorff
Matheß Hoffman, Richter,
Dietterstorff,
Blaßy Simon, Richter,
Studentzen
Ruepp Hedl, Richter vnd Perkhambtman,
Edlspach
Adam Drumer, Richter vnd Perkhambtman,
Goggitsch
Merth Peyerl, Richter vnnd Perkhambtman,

Im Pergl

Caspar Auner, Richter

Mitter Fladnitz.

Ruepp Stubenschraitt, Richter vnnd Perkhambtman,

Perndorff

Bärthl Dürnpauer, Richter

Sambt allen denen Andern Zu den obgemelten Aembtern Gehörigen vnndterthannen, Kheüschler vnnd Perkhholden,

Item das Gschloß Riekherspurg sambt deßen Burgkhfridt, Mayrschafften, Wäldern, Wißen, Aekhern, Halten, vnnd was nun sein: vnnd genandt werden khann vnnd mag, welliches Zugemelter Herrschafft gehören thuet,

Wie dann auch, auf der Zu offt erholter Herrschafft Riekherspurg gehörigen vnndterthannen Ausständt, vnnd anderer vnndterthannen schulden, nichts daruon außgenomben,

Vnnd dann Leztlichen auf der Frauen Wechßlerin seel. Frauen Geschmueckh, so vorhanden, hiemit würkhlichen (Doch mit gewöhnlichen vorbehalt) angesezt haben will.

Threulich vnnd ohne geuährde. Dessen Zu wahren vrkhundt, hab Ich mein Handtschrifft vnnd Pedtschafft hierundter gestellt,

Beschehen den 23. October Ao. 1640ten.

(L. S.) Michael Grueber
Geschworner Weispoth Zu Steyer

Ansatz Vrckhundt Herrn Hannß Wilhelbm Gäller Freyherrn ꝛc. Alß Frauen Margaretha Anna Freyin von Vrschenpekh, wittiben, geuollmächtigten gewaltstragers Contra N. Weillendt Frauen Maria Wexlerin seel. Cum Beneficio legis Inuentarij erclärte Erben P. 76000 fl.; dat. den 15. Decemb. 1639ten vnnd dann ferrers dat. den 23. Oct. 1640.

---

97) Ersuchschreiben Freiherrn Hanns Wilhelm Galler's, als Gewalttrager der Wittwe Anna Freyinn v. Urschenbeck, an die Freyherren Georg Leopold und Ferdinand v. Stadl, einer am Wald Oetschenkopf verübten Gewaltthätigkeit willen, v. 14. Oct. 1644.

Wollgeborne Freyherrn, Frey. Hochgeehrte Herrn Vettern.

Neben erbiettung meiner Willigisten Dienst, werden die Herrn sich Zuerindern haben, waß gestalt Ihro Herr Vetter Herr Carl Freyherr

von Stadl, nunmehr seel. Zween Ansaz auf Riedkherspurg erlangt, auch würckhlich gefüehrt, vnder Welchen angesezten Gülten sich auch der Waldt vnd Wißen in Oetschenkhopf befindet, wie auß der Ansaz Vrkhundt hierbey sub A zuersechen. Nun hat mein Frau Principalin Frau Margaretha Anna Freyin von Vrschenpeckh Wittib dißer Ihrer Verschriebenen Hypotheca zu hilff zukhomen, Das gelt im Jenner Ao. 1639 würkhlich depositiert, Herr von Stadl seel. auch solches, ohne reseruierung dißes oder eines andern stuckhs von den angesezten gülten, von Ihro angenomben, wie Quitung B außweißet, ist auch meiner Frauen Principalin die einantworttung, durch den Weißpotten, ordentlich vnd zwar specifice, dißes Waldts beschechen, ut C. vnd demnach alß authore, praëtore in die possess immittiert worden. Deßßen aber vngehindert, ist durch Herrn Carl Freyherrn von Stadl seel. aniezo aber der Herren alß Erben, vnderthanen, deren Namen vnnß der Zeit vnbewust, sambt dem Pflegern N. Endreyß, vngefehr im Monat Jenner des 1644isten Jaars, in obgemelten Waldt Oetschenkhopf ein an Zall Holz geschlagen vnd nach Khornberg gefiert worden. Weillen nun Ihro Frauen hierdurch ein in Landt hochuerbottner gewalt, den Sie ringist auf 200 Dugaten aestimiert, erwißen worden, also ersueche Ich, alß vollmächtiger Gewaltstrager Frauen Margaretha Anna von Vrschenpeckh Freyin Wittiben Vt D. die Herrn Vettern hiemit freund. rechtmessig begehrendt, sye wollen obgemelten Pfleger, vnderthanen vnd Gewalts Veber (da sye solches vor sich selbsten vorkhert) mier inner den nechsten Drey tagen alher in meine Behausung, verschaffen vnd stellen, oder da es auß der Herrn beuelch beschechen, sich selbsten in bemelten termin, mit mir, neben abtrag, Khost, Zehrung vnd schäden, gebührlichen abfinden, alß in widrigen Ich im Landt zuelassigen Rechtsmittel (darzue es aber hoffentlich die herrn nit khomen lassen werden) nothwendig für die hanndt nemben mieste, vnd bin hierveber einer schrüfftlichen Antwort gewärtig. Graz den 14. 8br. 644ten.

Meiner Hochgeehrten Herrn Vettern

Dienstwilliger

Hannß Wilhelmb Gäller Freyh.

98) Vorladung des Landsverwesers Freiherrn v. Eybeswald an die Freiherren Georg Leopold und Ferdinand v. Stadl auf die vom Freiherrn Hanns Wilhelm v. Galler wider dieselben in Betreff des Waldes am Oetschenkopf eingereichte Klage, vom 19. April 1645.

Ich Christopf Freyherr von vnd zu Eybeßwalt Herr zum Purkhstall Aichberg, waldekh vnd Grabenhoffen, der Röm. Khay. May. Rath Erbfalkhenmaister vnd Landtsverweßer in Steyer, Lade Euch die Wolgebornen Herrn Herrn Georg Leopolt vnd Herrn Ferdinandt Freyherrn von Stadl ꝛc. alß Erben Weillent Herrn Carl Freyherrn von Stadl ꝛc. seel. in die negst nach omnium sanctorum diß Jahr angestelten Rechten, vor mich oder wehr von gewalts wegen an gericht siezen wierdet, Zu antworten, dem auch wolgebornen Herrn Herrn Hanß Wilhelbm Gäller Freyherrn, alß Gewaltsträgern Frauen Margaretha Anna Freyin von Vrschenbekh Wittiben, Vmb willen das Euer Herr Vetter Erst Ermelter herr Carl Freyh. von Stadl, Zwen ansaz auf Rekherspurg Erlangt, auch würkhlichen geführt, vnd welichen angesezten gülten sich auch der walt vnd wüssen in ötschenkhopf befündet, nun hat sein Frau principalin Frau Margaretha Anna Freyin von Vrschenbekhin Wittib dißer Ihrer Verschreibung hypotheca Zuhülff Zukhomen, das gelt im Jenner Ao. 1639 würkhlichen depositiert, Herr von Stadl seel. auch solliches ohne reseruierung dises oder eines andern Stuckh Von den angesezten gülten Von Jhro angenomen, ist auch seiner Frauen principalin die einandworttung durch dem Weispotten ordentlich vnd zwar specifice dises walts beschehen, Vnd demnach also authore praethore an die posses immittiert worden, deßsen aber Vngehündert ist durch Herrn Carl Freyherrn von Stadl seel. aniezo aber Jhr alß Erben Euere Vnderthanen dern Namen Jhme derzeit Vnbewust, sambt den Pfleger N. andreß Vngefähr in Monath Jenner Ao. 1643 in obgemelten walt Oetschenkhopf ain anZall Holz geschlagen Vnd nach khornberg geführt worden, weillen nun Jhro Frauen hierdurch ain im Lanndt hochverbottner gewalt dem sie geringist auff 200 Ducaten ästimirt, Erwißen worden, khann gleichwoll Er Herr Galler Freyherr alß gewaltstrager veber beschehnes güettliches Ersuchen, darinnen man die notturfft eingeschloßen, auch dieselbe mit mehrern Erleuttert hat khein Satisfaction erlangen beschieht wider recht, begehret demnach Rechtenß Actum Gräz in Landtsrechten nach omnium sanctorum den 19. Apprill Ao. 1645.

99) Vorladung Freiherrn Hanns Wilhelm Galler's als Gewaltsträger der Freyinn Marg. Anna v. Urschenbeck wider die Freiherren Georg Leopold und Ferdinand Stadl vom 19. April 1645.

Ich Christopf Freyherr von vnnd Zu Eybeswalt Herr Zum Purkhstall Aichperg, Waldeckh vnd Grabenhoffen, der Röm. Khay. May. rath Erbfalkhenmaistern, vndt Landtsverweser in Steyer, Lade Euch die wolgeborne Herrn Herrn Georg Leopolt Vnd Herrn Ferdinandt Freyherrn von Stadl, alß Erben weillandt Herrn Carl Freyherrn von Stadl seel. in die negst nach omnium sanctorum, diß Jahr angestelte rechten vor mich oder wehr von gewaltswegen an gericht siezen wierdet, zu antwordten, dem auch wolgebornen Herrn Herrn Hanß Wilhelbm Galler Freyherrn, als gewaltsträger Frauen Margaretha Anna Freyin von Vrschenbäckhin, Wittiben. Vmb vnd von wegen daß Euer Herr Vetter iezternendter Herr von Stadl seel. Vnd dato den 19 vnd 27. Sebtembriß Ao. 1635 wie auch den 6 July 1637 Zween Vnderschiedliche ansaz auf seiner Frauen principalin Frauen Margaretha Anna Freyin Von Vrschenpekhin Wittiben, Verschribne hypotheca der Herrschafft Riedkhersburg würkhlichen geführt P. 97 # 7 ß 27. Den. herrn gült sollichen auch biß 12 Jenner des 1639 Jahrs alda man das gelt erlegt, Vnd ansaz abgelediget, weillen aber Er Herr von Stadl in das Einnemberambt mehrers nit Erlegt alß 120 fl. 2 ß 25 D. entgegen aber noch veber solliche 120 fl. 2 ß 25 D. Austendig verblieben 2253 fl. 5 ß 20 D., welche sein Frau principalin Entzwischen bezallen müssen, khann Er Herr Galler alß gewaltstrager veber beschehnes Ersuechen, darinen man die notturfft eingeschloßen Vnd mit mehrern aufgeführt khein satis faction Erlangen beschicht wider Recht begehrt demnach Rechtens. Actum Gräz in Landsrechten nach nomine sanctorum den 19. Apprill Ao. 1645.

(L. S.)

---

100) Schreiben Hanns Heinrich Dapp's an die Freyinn Marg. Anna v. Urschenbeck vom 2. Febr. 1641.

Ihr Gnaden, Wollgeborne Fraw, Fraw

Genedig vnnd hochgeb. Fraw; Ew. Ged. schreiben hab ich heut dato Zuerecht empfangen, vnd wundert mich warumben Ew. Ged. Ihrem gelt So feundt megen sein, daß sie einen egnen Potten mit dißem

vnnethigen schreiben haben megen Abferdigen, da doch die Fraw Obersten vnnd ich Alleß daß, waß sie geschriben, vohr hinwißen, die Weill es Ew. Ged. Zuuor schon etliche mallen selber geredt, vnd geschriben haben, vnd waß Ew. Ged. Begehren Zu Wissen, hab ich in den fohrigen schreiben schon geschriben, daß Ihr Ged. die Fraw Obersten selbsten noch nit Waiß wan Sie Auff die gränzen henab wirdt, dann Sie heroben noch garuill Zue Thon hat, Zum Andern Kan ich Ew. Ged. Auch nit Aigentlich berichten, waß die Fraw Obersten im Willen hat Ob Sie den Farschung wirdt hier bleiben Oder nit, dan Sie solches selbsten nit Waiß, Wo Aber daß glückh mich dißen Farschung noch wierdt herumb Tragen, daß Waiß Gott, Wie baldt ich nach Marburg komen mecht Waüß ich Auch nit, Ew. Ged. wellen der Weill nur fein Frisch vnnd geßundt Löben, vnd den Farschung fein Lustig vnnd guetter Deng sein, die Fasten wirdt vnß allßo Langweillig Genueg Für Komen, vor welcher ich mich nit wenig Fürchten Thue, ßonderlich wan ich diße Fasten Zue Mahrburg in einer kalten stuben Zue brengen soll, Hiemit Thue mich Ew. Ged. ganz gehorsamblich beuelchen, vnnd bitt Sie wellen mich in Ihrer Muetterlichen genaden erhalten. Vnnß aber beder Seüts der Göttlichen protection ganz Trewljch empfelchen, vnd verpleib

Ew. Ged.

Radkharspurg den 2. February Ao. 1641.

Ingebür dienstwilligister Allezeit
Haunß Heinrich Dapp.

Ihr Ged. Der Wollgebornen Frawen, Frawen Margaretha Anna von Vrschenpeckh Freyin, ein geborne von Horkhaimb witib, Meiner ged. vnnd hochgeb. Frawen Ew. Ged. Zuhandten.
Mahrburg.

101) Forderungsbrief Hanns Heinrich Dapp's an die Freyinn Kath. Elisabeth Galler v. 14. Mai 1648.

Wollgeborne Freyinn

Ged. vnd hochgeb. Frau, Frau, Ewer gd. seint meine Ingebühr gehors. Dienst Zuuor.

Auß beykhombenden Schultbriefs abschrift sub A. haben Ewer Gd. des mehrern Zuuernemben, waßmaßen mier noch hiebeuor vndter dato 8. Janu. 636. Deroselben herr bruedter herr Geörg Seyfridt Wechßler Freyherr seel. wegen ordentlich gepflogner abraittung an meiner Verdienten bstallung 320 fl. aufrecht vnd Redlich Zubezallen schuldig worden. Weillen nun aber obwollgedachter Herr Wechßler

Freyherr vor Abrichtung dißer schult zeitliches Tottes füerworden vnd ich das Meinige selbst bedüerfftig Euer Gd. auch nach dessßen geliebten herrn bruedern seel. ableiben, ain allainige Erbin worden Jst, Alß hab ich nit vmbgehen khönen, solliche schult von Euer Gd. als verstandner Erbin Zu begehren, beynebens dieselben hiemit schrifft güetlichen Zuersuchen, sie wolle mier obgemelte 320 fl. neben der anhero verfallenen Endtrattung auch abtrag, Cosst Zöhrung vnd schäden Jnner den negsten 8 Tagen, also gewiß abrichten, vnd bezallen, vnd in dem widrigen die gewendlichen Clagsmitl mit der ich sonsten gegen Euer Gd. villieber Enthoben sein wolte, Euer gd. Es auch hoffentlichen darzue nit khomben lassen werden, an die handt zunemben verursacht werde, Erwarte derohalben Euer gd. nachrichtliche andtwortt, Jn Vebrigen ich mich aber gehorf. beuelchen solle; Gräz d. 14. May 1648.

Euer gnaden Jngebühr Gehors.

Hannß Heinrich Dapp.

P. S. Waß Vor disen in sachen abgeloffen, soll hiemit aufgehebt vnd dises das Rechte Ersuchen sein.

Der Wollgebornen Frauen, Frauen Cath. Elisabeth Gällerin freyin gebornen Wexlerin. Meiner gd. vnd gebiet. frauen.

---

102) Brief desselben an dieselbe von demselben Datum.

Wolgeborne Freyin

Gd. vnd hochgeb. frau, frau, Euer gd. seint meine Jngebühr gehorf. Dienst zuuor.

Auß beykhombenden Scheindls Abschrift sub A. haben Euer Gd. des mehrern Zuuernemben, waß gestalt mier noch hiebeuorn vndter dáto 6. Jully. 1637 deroselben herr brueder herr Geórg Seyfridt Wechßler freyherr seel. wegen 10000 fl. Kapital des daruon verfallene Jahrs Jnteresse mit 500 fl. aufrecht vnd Redlich Zubezallen schuldig worden.

Weillen nun aber obwollgedachter Herr Wechßler freyherr vor abrichtung dißer schult zeitliches Tottes abgangen, Euer gd. auch nach sein ableiben dessen hindterlaßene guets ain allainige Erbin worden ist, daß meinige aber ferner nit Endtratten khan, sondern von Euer gd. alß Erbin gedacht Jhres herrn bruedern seel. Zubegehren habe. Alß Ersueche Euer Gd. hiemit schrifft güettlichen, Rechtmeßig begehrundt, sie wolle mier obgemelt verfallenes Jahrs Jnteresse der 500 fl. sambt

auch die biß anhero verfallene Endtrattung, Neben abtrag Cosst, Zähzung vnd schäden, Jmer den negsten 8 tagen, also gewiß abrichten vnd bezallen, vnd in dem widerigen die gewendlichen Clagsmitl, mit dern Ich sonsten villieber Enthoben sein wolte, Euer Gd. Es auch hoffentlichen darzue nit khomben lassen werden, an die handt zunemben verursacht werde. Erwarte derohalben Euer Gd. nachrichtliche andtwortt. In Vebrigen ich mich Aber gehors. beuelchen sollen. Gräz den 14. May 1648.

Euer gnaden

Jngebühr Gehors.
Haunß Heinrich Dapp

P. S. alles was vor disen in hac materia abgeloffen, solle hiemit aufgehebt, und dises das Rechte Ersuechen sein.

Der Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabet Gällerin freyin gebornen Werlerin freyin. Meiner gd. vnd gebiet. Frauen zu Handten.

---

103) Schreiben der Freyin Galler an ihren Agenten Max Puhl vom 4. November 1648.

Edler Vesster.

Jngebühr Sonders lieber herr Max, auß Peylag hat der herr Zusiechen, was herr Keuenhüller wider mich vorkhert, erindre den herrn hierauff, das die ßachen im Wenigsten nicht Aht, dann das orth Stundach zwischen der Muhr, das hat Je vnd allzeit vnd Pey Menschen gedenkhen Zu Meinem Mährhoff gehert, die Vrsach aber das es eine Zeit lang Strythig, ist dißes, das noch vor Ostern die Muehr mit Einem kleinen Fluß, durch Meinen grundt durchgerissen, Vnnd weillen herr Keuenhüller auch enten dran ßein halt hat, so haben Sie Jnen das Meinige Wohlen Zueignen, Vnd vileicht Wohl auch bißweillen haimblicher Weiß sich was gewaltthätiges Vnd Vnrechts Vnderstanden, weliches aber nicht Recht, Vnnd ich auch Nicht zuelaß, den es Jst Nicht ein ßach, daß wie offt gschicht daß das Wasser oder die Muehr Ainem Was Nimbt, Vnd dem anderen gübt, da hat das Waßer aber nur durchbrochen, Vnd verbleibt der grundt vnd Poden ein Weg alß dem Anderen Mein, dan Vnß ßunsten khein Wasser schaith, Vnd dröffen Die gründt Zusamen, es Mecht ainen auch Gott Sej darnor durch Miten grundt Reißen, Wurdt drumen der grundt Nicht Verlohren Werden, Wie dan frisch Exembell bej herrn Keuenhüllen, Mit Seiner Prendlej Zußechen, sunsten aber Weiß ich gar

Woll, was Mier die Jahr hero die Nuehr genomben hat, ist aber schon ein andere sach, alß mit dißem Stridigen Orth, das er Vermelter Wehr schon Weit Jber Jahr Vnd tag in der Poßeß, bestehe ich nicht, daß ich aber in ein Jahr vnd Mehrers Nichts genoßen, ist die Vrsach, daß Nichts geweßen, So Woll alß Jzt, dan das Staudach nicht gleich so gschwindt Waxt, das Man Jährlichen Was genießen khunt, ist auch nur ein khleines orth, Welches die Nuehr iezt schon anfangt schier gar Wekh Zunemben. Wirth den khrigliechtlichen schädten, ich aber hab Mich gleich Woll vor dißem schon Zumb öfftern anerbotten, ein beschau vorzunemben, Vnd mit Meinen alten Zeugen die Weißung zuthuen, Vnnd begerth daß die biligkeit, vnd die ßach Zu Recht in der güedte abgehandlet Wirth, ist Jhme Herrn Kheuenhüller aber, Nie Recht geweßen, Sondern hat vermaint, Mier das Meinige abzutruzen, oder ßo lang Zunerziehen, biß die Meinigen alten Zeugen absturben, wie dan auch seitherr etliche abgestorben Sein, Vnd das er aber iezundt vorgübt, ich Währe Mit Sovill ärmirden Dienern Vnd Vnderthanen, vnd driten tag Mit den Zuegenombenen Soldaten, Gewalthätig khumen, Vnd Mich Vnderstanden, biß die 1200 stambholz abzuhakhen, ist Zwahr nicht Weniger, daß ich Mit bemelten lözten, erst Vnd abermallen khumen, doch Nicht Mit So Villen, Vndt Mit gar Wenigen, vnd auch nur Was Weniges gestreiß so Vorhanden gewest, Abhakhen laßen, aber nicht Wie er vüergübt, das ich ihme einen gewalth geiebt, Vnnd mit So Vüllen bewenden so vüll stamb holz abhakhen laßen, ich glaub Nicht, daß er in all Seinen Wältern So Vill khlein vnd groſe Stamb holz hat, Vndt Wehr ich auch Nicht ander Mahlen Mit den Wenig Meiner leythen hinauß Khomen, Wan ich Nicht ersten tags Soliche Draligkheit Von Seinen aignen Dienern, Welliche Meine leyth Druzen Wellen, erfahren hett, Vnd hab auch des anderen tags die Dräligkheit Mit augen gesiechen, Wie Sie zu fueß vnd Pferdt, hinauß gesezt, vndt Jber die 100 Pauren beyßamen gehabt, Vndt Mit Prandt Wein angesaufft, daß Sie alßtan beherzter auff die Meingen schmeißen vnd schießen sollen, Vnd da ich Nun Soliches schmerzlichen Vnd gar Zu Vüll erfahren, Vndt mit augen geßehen, So hab ich die Wengen Meinigen Nicht Verlassen wollen, vnd auch Palten ohne Verzug Zu Jhnen gefahren, Vnd Zu dem schlechten anfang khomen, herr Kheuenhüller hat auch vill Jbels Vnd bluedt schlachtens in Willens gehabt, vnd Seine Reydende Prässen, hin Vnd Wider ärmirter an der Post gehabt, Vnd So hat aber gott Nicht zugeben Seines Jblen Vernembens, Vnd Mier Vnd den Meinigen Zu Vnsrem glükh, so Palt er nur Vernumben, das ich Zu meinen Wenigen leythen khomen bin, So hat Jmbe Kheuenhüller das füeber

angrüffen, Worauff ainer Seiner Rejdenten Diener Mier solliches zu frölicher Post gebracht, Vnd wie ich geßehen, daß Sein außgetrunkhner Prand Wein Nicht Vüll Sterkh hat, so hab ich das Main aigenes holz Vndt Staudach abhakhen, vnd von dem Waßer Wekh füehren laßen, büett wann es Noth Dueth solliches alles fleißig einzufüehren vndt außfierlichen, Sonderlich auch daß er So Dyranisch hausßen Wellen, Vnd in ßeinem ganzen Vermögen, schwerlichen So Vüll stamb holz hat, Wegen der Prandt Steyer bütte ich auch, wehle der herr im Jezigen landtag, Nicht Wie Vor Nachlößig ßein vnd Embßig drumben einkhomen, Wie auch im gleichen Wegen der Güllerstorffer, Vnd ich begehr Vorhero die gewiße Vergewißung von dem herrn, denn es nicht Zueläßig, das ich ßoliches lenger Verschieben ließ, herr von Rottenstorff hat mier gleich Vorgestern gesagt, Warumben Man negst Vergangnen lantag, wegen der Prandtsteyer Nicht Vorkhumen Sein, Vnd Sej auch Nicht guet auffschub zu machen, hieryber Vnß Sambtl. Göttlichem Schuz Empfellend. Rakerspurg den 4. Novemb. 1648 Jahr.

Catarina Elisabeth Gällerin.

P. S. Das dißes orth flekh Vndt Staudach Mein ist, Will ich Neben der Zeugen absßonderlichen mit E. E. Lantschafft aignem Prüffen, So Sie Vor Jahren Meinen Eltern Selljen Zuegeschriben, Probieren.

Dem Edlen vnnd Vesßten Herrn Max Puhl zuhandten bey Frauen Klökhlin in der Gräz.
Vorstadt Zuerfragen.

104) Zeitungsnachrichten vom December 1648 und Januar 1649.

Aus Cölln vom 27. Dezember 1648.

Die Lothringer Völcker haben im Land von Aachen vnnd Cornelis Münster auch quartier machen wollen, aber wegen des Landtuolckes gegenverfaßung nichts effectuiren können, dessen Sie gleichwol 2 in 300 Baueren nidergemacht, und wirt Zue Paris der Lothring Vergleich reassumirt, soll souiel als nichtig vnd deswegen Zue Brüssel große alteration sein besorgendt, selbiger Herzog dürffte mit seinen Völckern auf die Französ. seiten fallen, Sonst haben die französ. Polaggen zu Noyon in Schampanien aus mangel der Bezahlung selbige Burgerschafft überfallen, allda dariber von der Burgerschafft außgetriben vnd von beeden partheyen Deputirte nach Paris geschickt worden.

Zu Cales sein die Schiff durch tempest eingelauffen, weil Sie aber sich nit Zue erkennen geben wolten in arrest genommen worden, solte

auf 1. Million Werth abhanden. . Jm Engellandt ist der Freyherr von Goring vnd Cappell mit andren hochen Personen von Windsoor nach London gefüert vnd in selbigen Thurn gefangen gesezt worden.

Den 4. Dez. ist die französ. ratification zue Münster einkommen, welche neben den eingelängten 3 ratificirten Schwed. Friedens Jnstrumenten von allerseits herrn Bevollmächtigten collationirt worden, der tag der auswechslung aber ist noch vngewis, weil die Schweden vor Exequierung des Friedensschluß vnnd erlegung des ersten termins der 1800 m. Thaler weder die Völcker abdanken, noch einigen posto quitiren wollen, vnd weilen wegen der Kriegsbeschwerden grose klagereien kommen als weill die Westphalische Ritterschafft so zue Münster versamlet, 3000 Mann zur landtsdefension werben, von danen Er. Oxenstirn 12 wägen mit seinen sachen nach Oßnabrugg geschikht vmb ehest dahin zueraisen.

General Lamboy hat mit dem Erzherzog zue Pruessel recapituliert 10. o. 12. m. Mann in Span. Dienst zuelifern.

Die hessische Gesandte, so hiesigem Churfürsten wegen des Friedens gratulirt, vnd ihres orts dessen Execution versichert, massen die landgräfin schon veber 1000 Mann abgedankt, sein wider hierdurch nach Düsseldorf vnd Cleue passirt.

Leipzig am 25. do.

Dato ist Graf Magnus de la Garde mit etlich 100 pferdten von Praag alhero kommen; zue Warschau hat der Cosaggen Gesandter angebracht da man sie perdoniere, Jhme die abgenomne kirchen vnd güeter restituire, vnd neben ihrer gewissens Freiheit vnder keines Weywoden oder Starosten, sondern allein des Königs subiection verbleiben lasse auch gleich wie andere Polnische vom Adel priuilegiere Sie wie zuuor der Cron Polen zuedienen erbietig massen sie ihre Völker etlich meil von Warschau wider zue rugg gezogen.

Prag den 26. do.

Den 23. do. ist Gral. Königsmark mit seinen Völkern von hier nach Nider Sexen in seine Winterquartier aufgebrochen vnd die Grafen Losanzky vnd Schlawata weilen sie ihre ranzion nit bezahlen können, gefänglich mitgenommen, der Pfalzgrafen aber vnd dessen Hr. Brueder bleiben neben Gral. Wittemberg noch alhier, die kleinseiten aber, auch Tabor vnd Eger, Leutmariz vnd Brix biß die accordirte gelter erlegt werden, noch besezt.

Weilen wegen abgang des Magazins die soldaten in der Altstatt die borker zue plündern angefangen, aber 2. dariber nidergemacht worden, ist ein Tumult entstanden, da die Offizire solchen mit müehe

gestillt vnd vnder dessen ohne Coloredischen paß kein mensch wäre die pruggen gelassen worden, Sonst ist Hr. Graf Esken hier schwerlich erkrancket.

Regenspurg d. 29 do.

Weil sich der Landtag zue Wasserpurg geendet, als ist diser wegen anstatt Chur Bayren, Freyherr von haslang vnd Gral. Enetsfort hier beisamen, die Chur Bairische Rhat, Grales vnd Oberst. sollen auch albero kommen, sich wegen Bezahlung der Völcker zuuergleichen.

Hamburg. 25. do.

Der König in Denemark hat nach beschechner Crönung dem herzog von Holstein die Lehen über selbiges Fürstenthumb ertheilt, vnd 32 Herren zue Ritter geschlagen, ieden mit einen guldin mit diemanten versezten Elephanten begnadet, bei deme die hiesige: Lübek: Rostock: vnd Danzigische Praesenten sehr angenem gewesen, So komen aus den Reichs Craisen viel Satisfactions gelter hier an den Schwed zu erlegen

In der See haben 88 Spanier 3 mit korn vnd andern güetern von hier nach Portugal abgangene Schiff weil sie ihrem Feind nichts zueführen lassen wollen, angriffen 1. zugrund geschossen vnd die 2. andere gefangen.

In Engellandt ist Gral. fairfax mit seiner Armee nach London kommen, Westmünster, die Königl. Residenz Wiethal, die haubtkirch St: Paul vnd alle posten der Statt besezt, die auf den Zöllen vnd andern Ambtern befundene paarschaft hinwegg: vnd veber 40. Parlaments Herrn vom Vnderhauß gefangen genommen, auch den König aus der Insel Wigt auf das Castel Hurst in Verwahrung gesezt, fürgebendt die Armee müesse bezalt vnd die Vrheber des Kriegs gestrafft werden, vnd wiewohl das Parlament etlich Deputirte an Gral. geschickt auß wessen macht Er solches thäte, weil es mit dem König Verglichen hat, Er doch geantwortet, es wäre nit mehr Zeit hieruon zuereden, deswegen der Prinz von Wallis wider nach Frankreich kombt.

Cölln 31. do.

Gral. Lamboy hat dem Erzherzog versprochen vf. 15 April 6000 zu Fues vnd 4000 pferdt mit einer schönen Artoll. gegen Erlegung 400 m. Cronen in 3 Termin ins Feld zuelifern.

Zue Münster haben sich die Schwed. auf Anhalten der Reichs Stände erclärt die in der Reichs Cassa vorhandne 15 Tonnen Rth. auf rechnung ihrer satisfaction einzuenemmen, weilen Ihr Krist. May. alles was im Fridenschluß begriffen, vollstrecken, vnd durch andere exequiren lassen will.

Franckfurt 3 Jener 1649.

Diser Stadt auferlegten Fridensgelter werden nun von der burgerschafft eingebracht. So mues die Statt Mainz den Franzosen 21 m. fl. in 2 Monaten erlegen vnd sie noch darzue verpflegen, welche sich auch mit gewalt in Seligstatt einquartirt, vnd haben die Hessen wider 80 Reuter in Fridberg gelegt.

Prag 2. do.

Dato ist der Pfalzgraf mit viel andern Generalspersohnen von hier nach Erfurt Verraist, Wittemberg bleibt alhier fürm Schloß bis die 1800 m. Taler völlig bezalt, für die rämung der andern pläz in Böhmen, Mähren vnd Schlösien werden den Schweden für 3 Monat 126 m. fl. bezalt, Gral. Major Duglas ist auch mit 17 Regtspfert gegen Schwaben gangen, Herr Eßker ist wider gesund,

Lyon 26. Dezbr.

Weil der Herzog von Orleans Prinz von Condé vnd andere Fürsten im Parlament des Königs Declaration wider die Finanzien confirmirt, vnd solche zue exequirn beuolchen, als ist alles wider ruehig, vnd die Armee vmb Paris Zue rugg in Champagne vnd Lothringen in die quartier gangen.

Rom 26 do.

Zue Viterbo ist der Cardinal falconieri gestorben, dem iezo 4 Cardinalstellen ledig sein, vnd weil in Frankreich per mare stark armirt sein wirt, als thuet der Vicé Ré von Napoli dergleichen sich auch mit getreidt wol versehen.

Venedig 10. Jenner.

Die unsern haben Candia wider mit 1300 und die Türggen Canea mit 1000 Mann versehen, ligen noch 1 Teutsche meil daruon, haben die Griechen so vnderm Ob. Calergj auf sie Zuegangen, vnd erstlich gueten progreß gehabt, nach 3. stündigem gefächt mit Verlust wider nach Almiro Zue rugg getriben.

Augspurg 7. Jenner

Hiesiger Magistrat hat sich gegen den Hrn. Commissary erclert, Er konne Sie sonderlich die Fr. Wirtemberg. nit vor Executores aber wol für Fr. Gesandte erkennen, appellirt von Ihnen an Kaiß. May. widerspricht die Paritet der 23 Catholischen vnd 22 Euangelischen Rhatsfreündt Zum höchsten, vnd will sich mit der Euangelischen burgerschafft anderwerts Vergleichen, welche aber beim Innhalt des Fridensschluß Zue bleiben, vnd darbej gehandhabt Zue werden begert, vnder dessen vnd biß der Keis. Special beuelch erscheint, ist der herr von Wöllworth gestern auf etlich tag nach Ulm auf den Schwab. Raistag verraist.

Dato hat man der den 25 pass. In Inspruggg abgeleibten verwittibten Erzherzogin Claudiae in vnser Frauen Thumbkirchen alhie die Exequias gehalten worden.

Aus Cöln Vom 6. Dezbr. 1648.

In Hollandt sein die für Spanien geworbne Völcker im Texel zue schiff gebracht, vmb auf den randeuous nach St. Sebastian abzufahren, darzue sie aber schlechte Lust vnd meist Verlauffen. Des Herzogs von Lothringen vergleich wird noch stark zue Paris tractirt, dahin auch die Span. vnd Französ. fridenstractate, von Münster möchten Verlegt werden vnderdessen führt der Herzog von Lothringen seine volcker zu Flereu 4. Stund von Namur zusammen, last stark werben vnd gibt groß Handtgelt, So legen die Spanier in alle Stätt vnd Dörfer an der Maas starcke quarnisonen, so den Lüttichern sehr Verdächtig, weil Sie sich mit Chur Cölln noch nit Vergleichen können, welcher sich im Vnder Stifft Cölln auf der Jagt befindt

Gestern ist die Lamboische Artollerie von Dortmund alhero kommen vnd der Reiß. Currier mit Ihrer May. fridens ratification in ein Küstlein mit 7. Schlößern verwahrt alhie durch nach Münster passirt, von dar hat man durch Ihre May. den Ständen andeuten lassen, Sie haben alles iez daselbst verhandlet, ratificirt vnd wolten Ihre Völcker noch vor dem angesezten Termin nach vnd nach abdancken, da die Cronen dergleichen thuen wolten, welche sich aber vernemen lassen, das Sie in Ansehung habender Bündtnus keinen Mann abdanken könten, biß Spanien mit Frankreich Verglichen; zuemalen auch Pfalzgr. Carl Ludwig die Münsterische Fridenstractata weil Ihme darinn die Ober Pfalz abgesprochen worden, noch nit ratificirt deme gleichwol vom Chur Mainzischen Reiches Directorio deßwegen beweglich zuegeschriben worden.

Frankfurt 2 do.

Den 5 do. haben die zue Bergen ligende Schmidbergische die hanauischen Stättler Windeckh, vngeacht es mit etlich Hessen Cassliische saluaquardirt gewest, nachts erstigen wir viel Dorffschafften, wo Viech vnd andere mobilien hineingefüehrt, weggenommen vnd solches mit 50 Mann besezt, So sein 15 Compagnen Lothringer zue roß vnd fues oberhalb Andernach disseits Rheines gangen, welche das Vorhin außgesogneland vollents ruinirn, Sonst ist dem Herzog von Braunschweig Zelnischer Linj todts verplichen.

Prag 5 do.

Den 1. diß hat Hr. Eßken vnd 1. Gral. Major, so wegen der Schwedischen mit Hrn. Gral. Commissari Pluementhal vnd Collobrat in der Hütten auf der pruggen (dabei auch 2 Canzleien aufgericht) frun

die Keiß. in der Altstatt besuecht vnd beim Gral. Coloredo das Mittagmahl eingenommen, desgleichen den 2 do. die Keiß. den Schweden auf der klein seiten die visite geben vnd auch bei der tafel gebliben, den 4 do. sein die Chur Sex. Brandenburg. Braunschweig. vnd Lüneburgische Gesandte, wie auch Pfalzgraf Fridrich des Generalissimi Gustaui Brueder, Pfalzgraf von Sulzbach, Herzog von Mechelburg, Marggraf von Durlach, Gral. Wrangel vnd Wüttemberg auf der klein seiten ankommen, vnd mit Lösung des Geschüz gegen dem Weissenberg empfangen worden, deren Verrichtung mit Verlangen erwarrt wirt, Vnderdessen haben Ihr Keiß. Mt. herrn Grafen von Trautmansdorf Zum Reichsfürsten gemacht, vnd einen Freyherrn von Zinzendorf so Euangelisch zum Reichs hoff Rhat angenommen.

In Polen sind gueten teils Völcker so dem Prinzen Carlo angehangen Zue den Cosaggen vebergefallen, welche Lublin erobert vnd Sandamir belägert haben sollen, der Polnische Veldherr Wisnewicki aber hat bereit 30 m. Zue pferdt vnd 20 m. Zue fues wider sie beisamen.

Hamburg 5. 10ber.

Die Königin in Schweden hat das Fridens Instrument ohngeändert ratificirt vnd den Secretarium mit der Ratification wider nach Münster abgefertiget, im ganzen Königreich sein Danck- vnd Freudenfest gehalten, alle Stuck 3 mal gelöst vnd etlichen, so wider den Friden geclagt, scharffe verweiß geben worden, So ist der Straußvogel, den der Hr. Bischoff von Freising dem Gral. Wrangel Verehrt, Zue Stockolm ankommen, vnd den 28 pass. die Königl. Dänische begräbnus Zue Coppenhagen beschechen, auf morgen ist die Crönung angestellt.

Die Cosaggen vnd Tartaren haben Zue Lublin alle Vorstätt abgebrandt, vnd Zamoys belägert des Ob. Weyers Reitter sein zwar außgefallen, aber von den Cosaggen vmbringt, vnd in 400 nidergemacht worden, vnd wirt an iezo Zue Warschau öffentlich Euangelisch gepredigt.

Hinder Hessen 8 do.

Den 3. do. ist der Keiß. Currier mit Ihrer Mt. Fridensratification Zue Münster ankommen, vnd ein Keiß. Gesandten eingelifert, mit beuelch solche wie auch das Executions vnd Restitutions Edikt im Reich Zue publicirn, deren Contenta nach wunsch vnd begehren der Ständt eingericht, vnd ihnen von den Keiß. Gesandten überlifert worden.

Die landgräfin von Hessen hat bereit etlich Compagnie abgedanckt, viel Offiz. licentirt vnd dero Regter. reformirt, welche Iezo der Prinz von Talmont auf des Königs in Franckreich beuelch anzuenemmen,

trachtet, den Lütichern Er in seine protection Zuenemmen, sich erclert Zue assistirn, im Fall Gral. Lamboy, ßo Zue Cölln etlich neue Stück giesen last, wenn wider Sie tentirn solte.

Man hat auch dem Gral. Tourraine von Paris eine grosse Summa gelts Zuegeschickt bej iezigen Leiden von der Keiß. vnd Chur Bairischen Armee etlich fürnemme Offic. vnd erzte von knechten bekommen könne, für Wrankel zue werben, der hat gleichwol auch beuelch, ßo bald die Fridensratification Zue Münster ausgewexelt, die Innhabende orth im Reich Zue restituirn, der Herzog von Lothringen aber wirbt aller orthen noch starck, sein Hail mit Spanien gegen Frankreich Zuuersuechen.

Erfurt 11 do.

Als vorige Woche Graf Zwerby des Wranglischen Leib Regiments Obrist mit veber 100 pferdten aus Böhm gegen Franken gangen, ist Er in einem dorf bei Kemniz von 150 Keiß. Reutern aus Ligniz (allda durch vnuersehnes Feuer 150 Heusser vnd 200 Barcken viel Menschen vnd Vieh verbrunnen.) attaquirt vnd wiewol Er das Armistitium vorgeschüzt, Sie aber die vnwissenheit vorgeben, zum scharmiziren genötiget worden, gleichwol solche abgetriben, in 40 Keiß. gefangen, 60 gesattlete pferdt bekommen, vnd die vebrigen biß an Kemniz verfolgt, Sonst haben die Schweden im Königreich Böhmen das Armistitium gleichfals mit Trommel vnd Trompetenschall publicirt, die tractaten aber Zue Praag lassen sich, weil die Schweden gegen abtretung des Rötschins ein groß St. gelts fordern, noch schwer an.

Lyon 6. do.

Der Herzog von Orliens hat bey hoff erhalten, das der Herzog von Lothringen mit geringer reserua für die Cron Franckreich wider in seine land soll eingesezt werden, Jezo begert der Prinz von Condé die 3 Vöstungen Jamez Stenay vnd Marsal, hat auch Zue Belegarde in Burgund ein Cittadella bauen lassen, So hat man dem Cardinal Mazzarini sein Einkommen auf 200 m. Francken verbessert, vnd sein alte Gralen. nach hoff erfordert.

Rom. 5 do.

Weillen Vice Rè von Napoli alles allda ankomme Getreidt in die Castell führen vnd hernach im hohen preiß verkaufen last, als ist das volck sehr schwirig. Zue malen auch der Herzog von Matalone wider Zum Grafen von Conuersano gestosen, welche auf Vertröstung französ. succurs die paß Im landt auf Napoli gesperrt worden halten, als auch ein Spanier einem Mezger ein Kalbstuck mit gewalt genommen, haben sich alle Mezger vnd andere Pöfel mehr empört, 2 Spanier erschlagen auch Ihrer etlich verwundt worden, deswegen der Vice Rè

15 im Castell stranguliren vnd noch viel andere Gaist; vnd weltliche wegen Jüngster Conspiration, darunder auch der P. Gral. Procurator von Sti. Apostoli einziehen lassen.

Venedig 11. do.

Zue Constantinopel sein die Spahy und Janitscharn wider aneinander komen, das beederseits in 600 gebliben, So wird Candia von den Türggen wider von weitem beschossen, die darine aber haben 5 Schiff mit viuers, volck vnd gelt zum succurs bekommen.

Aus Wien vom 11. Dez. 1648.

Weilen nunmehr Gott lob, der Edle lang erwünschte frid allenthalben erschaffen, als sein die angränzende Türggen mit ausfallen, straifen, dermaßen still, daß sich zuuerwundern, dann es ihnen vom Türggen hoch verbotten worden.

Praag 13 do.

Die Conferenzen mit den Schwedischen Generalen lassen sich täglich besser an denen man alßo begegnet daß des Pfalzgraf. Armee das Königreich Böhm ehest quitiren wirt. Vorgestern haben die Studenten alhie die Waffen auch nidergelegt, vnd ziehet einer nach dem andern hinwegg, wiewoll der Frid in der Altstatt noch nit publicirt worden, gleichwol marsirt dato die Reiß. Armee in die Winterquartier, deren Hauptquartier zue Budweis bestellt.

Cölln 13 do.

Weillen der Parlament. Gral. Graf von Warwick mit seiner Flotta von hellefort Schluys in die See gangen, als wirt der Prinz von Wallis mit seinen Schiffen auch in Irrlandt gehn, welche Nation wider ein Armee von 20 m. Mann auf den beinen auf erfolgenden friden in Engellandt auch gute conditiones zuerlangen.

Als die Lütticher Vnderthanen der Lothring. einquartierung im selben land verwöhren wollte, sein ihrer in 500 nidergemacht, vnd souil verwunt worden, weil sich nun dise in französ. schuz begeben, als kombt Spania mit gueter manier ins spil vnd will Lothringen mit Spania das eusserste zue recuperierung seiner land auffsezen.

Die hessische Besazungen machen sich zum abzug fertig, verkauffen Ihren vorrath von viuers vnd munition, vnd begeben sich vil Offic. vnd Soldaten in Polnische Dienst vnd weil die Schweden in Pomern Ihre gränzen weiter extendirn wollen als Chur Brandenburg geständig vnd das Fridens Instrument mit sich bringt, als sein zue Gripswald Schwed. vnd Brandenburgische Gesandten beisamen, solches zuevergleichen. Wiewol die Chur Pfälzische Acceptirung des fridens von London noch nit einkommen, hat sich doch die Pfalzgräfl. Wittib im haag Bereit vernemmen lassen, daß man an Pfälzischer seiten den

friden nit aufhalten, sondern sich bequämen vnd mit dem, was man haben könde, Zuefriden sein wurden, als sein von allerseits Herren Bevollmächtigten an Chur Bayern Schreiben abgangen, darinn Ihrer Dhtl. wegen der Churdignitet vnd Ober Pfälzischen landen gratulirt worden, Jezo werden die Oßnabrugg. tractaten von den Keiß. vnd Schwed. reassumirt, weil die Schweden mit den von Keiß. Mt. in Schlösien bewilligten 4. Euangelischen Kirchspilen nit vergnüegt, sondern dergleichen in anderen Ihr Mt. Erblanden auch haben wollen, im Stifft Oßnabrugg aber restituirn die Cathol. nur 3. Kirchen.

Gral. Lamboy hat seinen hochen Offrn. in den quartirn entbotten Ihre Compagnien auf Vlto. biß Zue compirn, wie Verlaut soll selbe Armee in Lothringen die Hessische aber in französ. Dienst kommen.

Leibzig 12 do.

Alhie werden die 12 m. Rth. die Schwed. satisfactions gelter von der Burgerschaft vnd dem gesind eingesamblet, dann die Schwed. Besazung auf 25 do. hierab auch die Pfalzgräffische Volcker aus Böhmen gegen den V. Statten Ziehen sollen, massen daß Knoresch, Arel, Littich vnd Jablische Regt. von der klein seiten bereit- wie auch aus andern Quartieren in Böhm aufgebrochen ausser der pläz ßo sie Inn haben vnd biß Zue auswechslung der ratificationen, ßo den 24. do. beschechen soll, Besezt lassen; Sonst ist die Kunst Cammer von Praag darfür der Graf von Puecheim 18 m. Rht. bezahlen wollen Zue Döring auf der Elb ankommen, der Löw. aber bei Hamburg gestorben.

Augspurg 20 do.

Den 16 do. ist der Commendant von Laugingesch Oberst De Croon, vnd gestern die Fr. Costanz, vnd Wirtenberg. Herren Commissary alhero kommen, das Jenige was im Friden Zue Münster wegen diser Statt geschlossen ins Werk Zuestellen.

Hamburg 12 do.

Gestern Früe hat der Keiß. fiscal aufm Rathaus alhie ein Keiß. Commission ßo noch vnwissent abgelegt, So ist den 27 passto. das Schwed. Fridens Instrument mit ein guldnen Sigel 126 Ducaten schwer durch den Secretari Hanson ßo mit 500 Taler beschenckt, von Stockolm nach Münster abgeschickt vnd den 13 do. König Fridrich den 3ten in Dännemark in ein silbernen stuck bekleidt, Zue Coppenhagen in St. Mariae Kirchen vom Bischof von Seelandt in beisein der Fürsten von Sunderburg, Sächs. Lüneburgisch vnd anderer Gesandten, auch aller dänischer Reichs Rhät auch etlich vom Adel vnd folgenden tags die Königin solenniter gecrönt guld: vnd silberne münzen ausgeworffen, aufm Schloß ein Königel. Panquet gehalten, alles geschüz los gebranndt,

vnd dem pöfel ein gebratner Ochs mit allerlej wild vnd geflügel gefüllt vnd ein brunnen mit rotem wein zum besten geben worden; Auf 17. Jener ist des Königs Kasimiri in Polen Crönung auch angestellt.

Cölln 17. do.

Die Stadt Antorf hat dem Erzherzog wegen abschaffung der Zöll vnd Befreiung der Scheld 175000 L. verehrt vnd weilen die Franzosen den holländern 3 schiff ßo frucht nach Italien führen wolten, weggenommen, als will es zwischen beeden theilen auch feindsöligkait abgeben.

Erfurt 12 do.

Die Tractate zue Praag haben sich geendet, vnd ist Veraccordirt, daß die Schwed. Armee auß disem Königreich in die zur Satisfaction angewisne Crais als der Pfalzgraf alhero vnd seine Völcker in Thüringen Gral. Wrangel nach Schweinfurt, Francken, Mayn vnd Rheinstrom Königsmark, ins Stifft Halberstatt vnd Bremen, vnd Wüttemberg in Schlößen ziehen, massen die Armee bereit anfangt zue marsirn auch FML. Wrangel schon zue Kulmbach ankommen.

Frankfurt 19 do.

Dato soll die französ. Besatzung aus Höchst veber Rhein ziehen, die in Bergen ligende Schmidbergische begehren an dise Statt auch etlich 1000 Rt.

Praag 20 do.

Die Pruggen alhie ist nun geöfnet künftige wochen wiert der Pfalzgraf auch aufbrechen, Gral. Wittemberg aber mit 1000 Mann alhier vnd zue Tabor ßo lang Verbleiben, bis die gelter in Hamburg erlegt sein.

Nürnberg 22 do.

Dato hat hiesiger Magistrat das Reiß. Executions Edikt öffentlich anschlagen lassen, auf dessen Edikt insinuation von Rath zue Speir auch selbige Dominicaner Mönch ihr Kirchen vnnd Closter alle gesperrt vnd die predigen eingestellt.

Lyon 13. 10ber.

Zue Paris hat der König die Grafen von Gramont, Melleraye, Chastillon, Harcourt Tourraine vnd Liancourt zue Herzogen vnd Pair de franche gemacht, allda hat den 2 do. ein Currier aus Spania mit gebracht daß selbiger König wider sehr krank vnd sinnlos, daß man sich seines lebens besorge.

Wien 16. do.

Von Praag kommen viel Studenten alhero, denen die Generales alda bej der Abdanckung gelt vnd auch zue kleidern gegeben, und sie wegen erwißner Dapfferkait hoch gerüembt, weil auch der frid den

Türggen kundbar worden, als fangen sie zue Ofen, Gran vnd andern Gränzen heuffer starck anzuschanzen, So haben Ihre Keiß. Mt. zue vollziehung des Fridensschluß wider 2. der Augspurg. Confession als Herr von Wittemberg vnd Hr. von Blumental zue Reichs hof Räthen angenommen.

Rom 12 do.

Der Pabst hat etlich hier gelegne Compagnien zue roß vnd fues lassen abdancken, auch dergleichen in andren der Kirchen Stätten zue thuen beuolchen, Sonst haben die franzosen 4. Englische Schiff mit salz, korn vnd 400 Spanier nach Napoli gesendt, weggenommen vnd zue Totone eingebracht, So werden zue Napoli noch Immer mehr persohnen eingezogen.

Venedig 18. do.

Weil die vnseren die 3. Forten Lapicorno, Cisterne vnd Culata bei Suda erobert, vnd die Türggen etlich 100 starck darinn geschlagen vnd zerstreut, als haben sie die Belägerung Candia auch vollendts aufgehebt.

Augspurg 24. do.

Diser tagen hat Hr. Wolf Christoph von Bärenhaussen Fst. Costanzischer Rath vnd Cammerer vnd Hr. Johann Georg Roberlin Dr. vnd Rath wie auch Hr. Johann Albrecht von Wollwart Frh. Wirtembergischer Rath vnd Herr Andreas Burckart Dr. vnd Vice Canzler Ihre Commission hiesigem Cathol. Magistrat insinuirn wollen, weillen sich aber Derselbe wegen geschloßner paritet beschwert befindt, als wirt noch fernere Keiß. Verordnung erwartt.

Mit Wünschung von Gott dem Allmechtigen, durch das Neugeborne Christkindlein Jesum in Krafft des H. Geistes, eines glückseligen Frid: vnd Freudenreichen gesunden, gueten Neuen Jars, zue allem leibs vnd der Seele Wol vnd zuestandt vnd derselbigen nach Gottes willen noch Viel zue erleben. Amen.

Cölln 20. 10ber 1648.

Wiewol der König in Engellandt alle puncten biß auf die abschaffung der Bischoff vnderschriben, hat doch die Armee darwider protestirt den König aufs neu arrestirt vnd seine 2 Söhn die Prinzen von Wallis vnd Jorck bei Verliehrung der Cron zuerscheinen vnd für ihre actiones rechenschafft zuegeben citirt, marsirt nun völlig auf London das Vorige Parlament ab= vnd ein anders einzuesezen.

Der Herzog von Orliens hat zwar neben dem Parlament zue Paris des Herzogs von Lothringen vergleich zue end gebracht, der Staadts Rath will solches noch nit zuegeben, dessen Völcker thuen im Jülch= vnd Lütichischen grossen schaden, die Spanier suechen die Crais Ob.

vnd Völcker entgegen Cron Frankreich die hessischen an sich zueziehen, So läst der König von Portugal in Engellandt etlich kriegsschiff wider die Holländer annemmen, weil selbiger Vergleich noch nit recht fortgehen will.

Die Hessen führen ihre Stuck vnd andere kriegsbereitschafften aus Kempen, Lin, Ordingen vnd andern orthen nach Neus, deren satisfactionsgelter tragen die Geist: vnd Weltlichen starck zuesamen, ihrer disseits Rheins los zuewerden.

Zue Münster ist entlich die Pfalzgräfische approbation des Fridenschluß vnd die Reiß. confirmirte Cession des Elsas, vnd der Stifter Mez, Tull vnd Verdun, so von den Ständen auch vnderschriben, wie innglcichen die Schwed. Ratifikation sambt 3. Instrumentis auf Pergament einkommen, deren eines Jhr. Reiß. Mt. eines Chur Mainz zue der Reichs Canzley, die 3te aber Chur Saxen zur versicherung der Euangelischen doch ehe nit ausgelifert, noch die Schwed. Militia abgedanckt werden sollen, es sei denn zuuor alles Veraccordirte ohne mangel exequirt die 1800 m. Rth. für den ersten termin baar in der Cassa beisamen, vnd daß man versichert, daß Reiß. Mt. abdancken werde, So last sich auch Mons. Seruient Vernemmen, daß Frankreich einigen plaz nit restituire biß die Spanier Frankendal würcklich ab getretten, dahero die Völcker den Ständen noch lang ob dem Hals ligen dörfften.

Leipzig 19. Dez.

Den 13. do. hat man alhier den Friden mit Trommel vnd Trommetenschall ausgeblasen, die Stück gelöst, vnd in allen kirchen das Te Deum laudamus gesungen, so wirt auß Pollen bericht, daß der Neue König Casimirus von den Herren Senatorn zue Warschau mit großem Volck pomp eingeholt worden vnd nachdem Er in der haubtstatt des Königreiches Constitutiones geschworen, in dem Schloß gemacht vnd Jhme allda gratulirt worden, mit deme sich die Cosaggen aufgewisen conditiones bereit in Handlung eingelassen.

Praag 19 do.

Gestern ist der Pfalzgraf neben andren Generalspersohnen beim General Colloredo uf ein Panquet gewesen, vnd mit Lösung des Geschüz empfangen worden, General Wittemberg bleibt mit etlich Völckern aufm Schloß, der Oberst Brisenski ob der kleinseiten teils, völcker aber sein gestern gegen Eger ßo auch mit Schwed., die Altstatt aber mit 3000 Reiß. zue roß vnd fues besezt bleibt, aufgebrochen, die vebrigen werden mit dem Pfalzgrafen vnd Graf Magno de la Garde künftigen Montag nach Leibzig folgen, entgegen sein die Reiß. in die Winterquartier vmb Budweis Verlegt worden.

Hamburg 19 do.

Der mit der Friedens Ratification alhie durch nach Münster passirte Schwed. Secretarius Hanson ist von der Königin geadlet, vnd mit einem wappen von 3 Cronen, worauf ein taub mit einem Oehlblat begabt vnd Taubenfeld genannt worden, So will der König in Dennemark etlich Offri. vnd Völcker zur Defension des Königreichs werben lassen.

Cölln 24 do.

Montags sein die hessische Gesandte als Hr. Schäfer vnd Vlteius von Münster bej Chur Cölln zue Bonn ankommen, dero Satisfactions gelder der 600 m. Rth. zwar bejeinander auch deswegen die besazung zue Kempen, Ording, Lin vnd anderen orthen zum abzug bereit, scheint aber nit, daß sie ehe die ratificationes von beeden Cronen ausgewexelt vnd mit der Execution ein anfang gemacht, gemelte pläz quitiren werden, massen Sie mit abdanckung der Völcker wider Innhalten, So hat der Herzog von Lothringen auch großen zuelauf, weil er 20 in 25 Th. laufgelt gibt, deme Jungst die Lütticher auch 3 in 400 Mann vnd etlich Capitan nidergemacht vnd verwunt haben.

Frankfurt 26. do.

Die Jungst in Mainz gelegte französ. Völcker haben selbe Statt blündern wollen, dahero 4000 Rth. von der burgerschafft erpreßt, thuen Wormbs, Speir vnd bey den benachbarten Grafen grossen schaden, die Satisfactionsgelter fallen sehr schwer auf zuebringen, vnd da die Schwed. Völcker, wie im werk, in die 7 Crais solten verlegt werden, wirt es noch schwerer darmit fürgehen.

Zue Keiserslautern hat es sich wegen restitution eines Closters zwischen den Burgern vnd München ein streit erhoben, dariber ein Münch erschlagen worden, So hat der Bischof von Bamberg ein beueglich schreiben an die Praelaten im Wirtemberg. abgehen lassen, das Jenige was Sie laut des Fridensschluß abzutreten, vnuerzüglich zue restituiren, im widrigen Er vnd der Marggraf von Ohnspach die Execution fürnemmen müessten.

Wien 23 do.

Die 14. Regimenter so in disen landen überwintern sollen, sein nun meist: aber an Mannschaft sehr schwach, ankommen, So werden die den Schweden wegen abtretung der pläz in Böhm versprochne 300 m. fl. alhier auf die häusser geschlagen vnd stark eingetriben, Sonst last König Casimirus in Polen vmb die älteste Princessin zue Ynsprugg werben.

Böhm 24 do.

Die Pfälzische Armee marsirt gegen Leutmariz vnd fort durch den Sazer Crais nach Meussen, Im Praager Schloß sollen allein 400 Schwed.

biß zue abfüehrung aller Quarnisonen aus den Erbländern verbleiben, ist auch Zue Praag beschlossen, daß künftigen Montag Jener alle 10 Täg im Röm. Reich gegen paarer erlegung des ersten termins von den Schweden quitirt werden sollen.

Lyon 20 xbor.

Alhie haben die Herzogen Chabert vmb 4 Million Francken fallirt, So ist die Franzöß. Armee vnderm Plessis Pralin im Delphinat vnd hierumb Verlegt worden.

Zue Paris ist der Herzog von Orliens vnd Cardinal Mazzarini, weil diser ein grössere guardi als der König führt in neue Zwitracht gerathen, vnd weil wenig Geld Verhanden, die burger auch nichts Zum Spanischen krieg mehr Hergeben wollen, als sein in 15000 Mann vmb Paris ankommen, solche durch hunger Zue Zwingen vnd den König wider aus Paris abzueholen, Sonst ist diser tagen des Königs ratification veber den Teutschen fridensschluß nach Münster abgeschickt worden.

Maylandt 23 do.

Die Spanier haben Zue Genua etliche Schiff bestellt, 4000 Mann aus Spania nach hisigem Stado Zuefüehren, andere 14 m. sein nach Catalogna vnd Portugal destinirt.

Venedig 28 do.

Diser tagen ist veber Candia fliegende Zeitung alhero komen, daß vnser General Mocenigo in Candia die Statt Rettimo veberrumpelt vnd erobert auch in 1200 Türggen so von Canea ins Türggisch Lager bei Candia gewollt, meist nidergemacht vnd gefangen; den grund gibt Zeit.

Augspurg 31 do.

Dato ist der grosse Raht alhie Zuesamen gefordert, solle wegen vorstehender Execution resoluirt haben, noch eins Reiß. Special Beuelchs Zuerwarten.

Aus Cölln 1. Meytag 1650.

In Irrlandt haben die Königl. die Statt Hothier wider erobert, vnd alle darin gefundtene prouiant vnnd Montition sambt Vil gefangenen weckh gefiehrt, So haben 3 franzöß. 3 Englische Kauffschüff Bestritten, alle darauf gewesene Engl. Kauffschüff Bestritten, Alle darauf gewesene Engellender wider gegebnes Quartier Je 2 vnd 2 mit den ruggen aneinander gebundten vnnd veber Bord geworffen, die güetter darein werden veber 18 Thonen goldts geschäzt welches die Rebubliec Hoch empfindt vnnd Leichtlich zu offnen Krieg mit Frankreich gerathen dörffte;

Der General v. Schwarzenberg hat dem König in Spanien mit gebracht, daß der Erzherzog nunmehro die Volkommene Regierung

veber die Niderlandten, wie der Erzherzog Albertus gehabt, führen, auch macht haben soll die Spanier gar abzuschaffen vnnd Inlennder Zue wöhlen derowegen eheist ein Verordnung der Hochen bedienten Zugewarten, iezo Ligt der Erzherzog dem Herzog von Lottringen starckh in: seine Völckher diessen Feldtzug ins Königs Dienst zu lassen, welcher aber schwere Conditiones vorschlegt, dahero der Erzherzog die zum General Tourreine Verordnete Völckher noch mit fohrtziehen Lasen will. Vnndter dessen hat sich der König in Frankhreich durch etlich Völckher auch der Statt vnd Schloß Angiers versichert, weil sie dem Herzog Von Roan. Chabot so dem prinzen anhengig mit etlich Volckh ein Lassen wollen, die zu Bellegarde gelegene Offiziere vnnd Soldaten sein abgedanckht vnd perdoniert Haben schweren miessen nit mehr wider den König Zudienen, welcher selbst im Leger gewessen, vnd sich vernemen Lassen Er empfündt grossere schmerzen an Verlust eins einigen seiner Condittori alß Vergnüegung an abstraffung vnnd Vergiessung des Bluedts diser rebellen, welche Zuwasser nach Chalon abgefierdt worden ist.

Der Prinz von Oranien ist wider in Haag angelangt, vnnd solle der König in Engellandt mit den schottischen Depurtierten zu Breda Bereith Verglichen, vnnd alleß vnndterschriben sein, Lassen Zu Ambsterdamb vmb 360 m. fl. Kriegswaffen vnd montition einkauffen.

Die Spanier haben ein Commissarium Bestelt, die Schweizer in Dankhierchen zu Corrumpieren der aber offenbar Vnnd zum Todtuerurhtelt worden ist.

Sonst haben die Staaden aufzuschreiben die Ständt v. Niernberg die außm Ilichischen gefangne Geistlichen wider freygelassen werden.

Der König in Portugall hat den Engl. Parlaments Ambassator Auß seinen Schiff Solleniter zu Landt hollen, vnd empfangen, alß aber dise Flota den Prinzen Rueprechten in Haffen vor Lisobano angreüffen wollen Beedentheilen andeüten Lasen, daß keiner dem andern in gedachten Haffen anzugreiffen sich vnndterstehen oder vom Ihme vor feindt gehalten werden solle.

Nürnberg 6 do.

Wegen der von beiden Relligionen vnnderschribnen Lista restituendorum sein alsopalt Curier nach Wien vnnd Schweden abgeschickht worden Ihrer Kays. vnd Königl. Mayt. ratification darüber einzuhollen, Im Franckhentallischen temperament wird nochmallen an Ihre Kays. Mayt. geschriben vnd verhoffentlich nach Voreinlangung dero Resolution der Haubt Recces vnderschriben werden, vnderdessen ein anstatt der auß hailbrun gezogenen Franzöf. Völcker sondern 80 Mann

auß Schwarndorff ob: Vnnd Zue deß Veldtmarschalckhs schmidtbergs hinderblibnen Soldaten gelegt worden.

Hamburg 30. Aprill.

Die Königin in schweden so einen fieberischen Poroxismum 18 stund Lanng gehabt, ist wider in etwaß genessen, Last iezo ein Neues Regiment aufrichten, solches der Königin in Franckhreich mit den in verschinen Somer neugebauten Schiff Zuuerehren, vnnd neben noch 3 andern Kriegsschüffen nach Franckhreich Veberzufüehren,

Zu Hildesheim kamen Braunschweig: Lineburg: vnnd andere Gesandten Zuesammen, die auß schaffung der Capuciner vnnd des Stiffts reformierten neben andern Ihren strittigkheiten Beizulegen, So ist Gral. Vrangl Zue Münden an der Wesser ankommen.

Franckhfordt 7. Mey.

Auß Spanien kombt Bericht, daß der meiste Adl in Königreich Valenza wider selbigen Vice Re aufgestandten, dessen Pallast geblundert, etliche der seinen nidergemacht, vnd wie wol die aigentliche Vrsach noch Vnwissent, seint doch entzwischen die negst gelegene Spanischen Völckher Zue stillung diser entpörung: entgegen etliche Französ. Truppen von St. Mathias auß Catalogna dem Aufriehrischen Zum Besten Zu Samengezogen

Die Engelländter haben 1400 Mann nach den Schottischen Gränzen geschickht vnnd wider etliche Schüff von der Neuen Flota darunder der Admiral oratorfitelis genant, 114 werckh schuech Lang vnnd 50 st. aufs wasser gesezt, Beedes dem Franzosen alß schaden den spitz Zuebieten ist.

Praag 7 do.

Weil der Vichzoll wider Vmb $^1/_3$ abgesezt alß sein diser tagen wider etlich 1000 Vngerische Ochsen hierdurch ins Reich hinaußgetriben vnd von ihro Kays. May. Befelch geben worden wer sich Biß Monat Augustj dis Jahrs nicht Zur Cathollischen Religion bequemen wolle, selbig seine heüser vnnd Aeckher Verkhauffen, vnnd das Königreich Beheimb räumen solle.

Rhom 30. Aprill.

Der König in Spanien ist wieder mit dem Fieber Behafftet so ist der Dongiov di Austria mit 18 schüffen, aus Sicillia nach Neapel abgefahren, neben Selbigen Vice Re die schüff Armada Zue Comandiern, Vnnd die Vorhabende inpresa ins werckh zusezen.

Venedig 6. May.

Die Türggen in Canea haben nit alle Christen sondern nur die Jenige so inn der Conspiration wider sie Intressiert gewest niderge-

macht Vorn Candia haben Sie das Lazareto auch Verlassen, vmb sich wegen ankommenen Vened. succurs auf 1. meil reteriert, dato sein Freyh. Von Clasen 1500 Teütschen alhier gemuestert vnd auch nach Candia abgeführt worden.

---

105) Mandat an Grafen von Herberstorf in Betreff der Abführung der Kinder der Katharina Globizer vom 17. August 162?.

Dieweillen Frau Catharina Globizern geborne Freyin Von Herberstorff wittib, Crafft der publicirten khayserlichen Reformations Generalien ihren weg außer Landts Zunemben willens gewesen, als hat sy bei mehrhöchstgedacht ihr Röm. Kay. Mey. Supplicando in Aller Vnterthenigkheidt angelangt, ihro allergdist. Zu Concedirn, damit sy ihre mit ihren Herrn Ehegemahl Wolffen Globizer seel. erzeugte Zwey Eltere Khünder Nacher Linz Zu dem Herrn als ihren bruedern, die Jüngsten Zway aber bis nacher Regenspurg mit sich hinweckhfüehren Möge, gegen disem ihren demüetigen erbieten, das sie dieselben auf Erstes begehren auf orth vnd Endt Vnd Zur Zeith wohin vnnd wan es ihr Kay. May. oder deroselben Nachgesezten obrigkheidten beuelchen werden, als balden widerumben Stöllen vnd sich dessen mit Leib, guett vnd bluet Verschreiben, wie auch zu mehrer Becrefftigung der sachen von dem Herrn ain schrifftliche Caution vnd Pürg Verschreibung einraichen wolle, Vnd weillen sich nun mehr höchst gedacht ihr Röm. Khays. May. Auf die Allerseits einkhombne bricht vnd Statliche guettachten dahin allergdist. resoluirt vnd entschloßen, daß ihro Frauen Supplicandin Zwar die Abfüehrung ihrer vier khinder obspecificirter Maßen bewilligt, Sy aber hingegen die anerbottne Caution Vnd Versicherung von dem herrn wegen aller Vier Khünder einraichen solle, als will mier demnach nit Zweiffeln der herr wierdet ihme solche durch sein frau schwester angebottne Caution vnd Pürgverschreibung nit Zuwider sein lassen, da aber der herr wider Verhoffen erhebliche bedenckhen haben wurde, Ist an dem herrn in Namben mehrhöchstgedacht ihr Röm. Khays. May. vnsers allergdisten. Herrn Vnd Amtsverwaltungswegen, mein freundl. ersuechen, der herr wolle die hinweckfüehrung der vier khünder von Linz nit gestatten, sondern dieselben bis auf ferere Volgende khayserliche resolution bey sich behalten, daran Volzüecht der herr, ihrer Khay. May. allergdisten. willen, Vnnd Ich beger Soliches Zu begebender gelegenheit vmb dem Herrn hinwiderumb

zubeschulden, Vns beinebens aller göttlicher protection beuelchendt, Gräz den 17. Aug. 1629.

An Herrn Adam Graffen v. Herberstorff rc.

106) Regina Globiger's Verschreibung und Revers über die Stellung ihrer beiden außer Landes geführten Kinder vom 17. August 1629.

Ich Regina Globitzerin geborne von Greissenegg wittib, Bekenne hiemit diser Obligation Vnd Verschreibung, wo die zu Vernemben fürgebracht wirdet, daß nach deme Ihr. Röm. Kay. May. Vnser allergnedigister Herr Vnd Erblandtsfürst noch Vndern Dato den Ersten Augusti Verflosßnes 1628 Jars, ain gemessenes General publiciren vnd ausgehen lassen, Crafft welches alle vnd Jede Herrn vnnd Landleüth sich entweder Innerhalb Jar vnd Tag zu der Catholischen allein Seligmachendten Religion bequemben, oder aber Ihren abzug ausßer Landts nemben sollen, daß Ich mich demnach dahin resolvirt vnd entschlossen, solcher gemeßnen allergnedigsten General den schuldigen vnnd geziemenden gehorsamb zulaisten, Vnd mich nit allein außer landts zubegeben, sondern auch meine mit meinem lieben Herrn Ehegemahl Peter Globitzer seel. erzeügte zway Kinder mit mir himwegg zunemben, Weillen aber mehrhöchstgedacht Ihr Kay. May. Crafft ebenmäßiger vor disem publicirten Generalien gemessen anbeuolchen vnd haben wollen, das alle Adeliche Minder Järige Jugent im Land erhalten werden solten, Alß ist mir auch die abführung meiner zway Khinder durch Ihr geb. Herrn Herrn Geörgen Galler Freyherrn auf Schwanberg, Leinach Vnd Waltschach, Herrn zum Waasen, mehrhöchstgedachten Röm. Kay. May. gehaimben Rhat Camerern IOe. Hoff KrigsRhats Präsitenten Vnd Lands Verwaltern in Steyr ganz Ernstlich inhibirt vnd eingestelt worden, Darüber Ich bey mehrhöchstgedacht Ihrer Röm. Kay. May. Supplicando in aller Vndertheingkeit einkhomben, vnd ganz diemüttig gebetten mir allergdst. zu concediren, damit ich meine Kinder mit mir außer landt nemben möge, gegen disen meinen diemütigen erbieten, das Ich Sie auf erstes begern auf Ort vnd end vnd zur zeit wohin Vnd wan es Ihr Kay. May. oder Deroselben nachgesezten Obrigkheiten beuelchen werden, widerumben stöllen, Vnd mich dessen mit Leib guett vnd bluet Verschreiben wolle, vnd weillen sich nun mehrhöchstgedacht ihr Röm. Kay. May. auf die allerseits einkhombne bericht vnd Rhätliche guetachten dahin allergdist. resolvirt Vnd entschlossen,



daß mir zwar die abführung meiner zway Khinder obspezifizirter massen bewilligt, ich aber hingegen die anerbottne Caution Vnd Versicherung durch annembliche gewißße mitl einraichen solle, Alß obligir Vnd Verschreib Ich mich hiemit in der besten Form, nit allein angeregte meine Zway Kinder auf erstes begern vnd erfordern Ihrer Röm. Kay. May. oder Deroselben nachgesezten Obrigkhaiten auf Ort vnd ende, Vnd Zur Zeit, wohin vnd wan mays begert alsbalden widerumben, Zu- stellen, Sondern auch Zu mehrerer assecuration Vnd Versicherung will Ich einen Von Herrn Hannß Albrechten Freyherrn Zu Herberstain außgehunden vnd P. Aintausent gulten lautenden Schuldtbrief Zu Jr. Gd. des Herrn Landts Verwalters Handen alspalden würckhlichen erlegen, Vnd selbigen ehunden nit erheben, biß Vnd so lang diser meiner Obligation mit Widerstellung meiner Zwayen Khinder ein Vollständiges benügen geleistet würdte, Alles mit vnd bey Verbindung des Landschaden Punts in Steyr, Zu wahrem Vrkhund Vnd beßßeren becreffti- gung der Sachen, habe Ich solche Obligation Vnd Verschreibung mit aignen Hand Vnderzaichnet, Vnnd mein Petschaft Hierunter gestellt. Beschechen Zu Gräz den 17. Augustj 1629.

(L. S.)

Regina Globitzerin
geborne von Greißnegg
Wittib.

---

107) Katharina Globitzer's Revers und Verschreibung wegen der Stellung ihrer vier Kinder v. 17. August 1629.

Ich Catharina Globizerin geborne Freyin von Herberstorff wittib, Bekhenne hiemit diser Obligation vnd Verschreibung wo die Zuuernemben fürgebracht wierdet. Daß nach deme ihr Röm. Khay. May. vnser allergdister herr vnd Erb Landtsfürst noch vndtern dato den Ersten Augusti Verflossnes 1628 Jahrs ain gemessnes General publicirn vnnd außgehn lassen, Crafft welches alle vnd iede herrn vnd Landtleuth sich entweder Innerhalb Jahr vnd tag Zu der Catholischen allein Seeligmachenden religion bequemben, oder aber ihren Abzug ausser Landts nemben sollen, das ich mich demnach dahin resoluirt vnd entschlossen, Solchen gemeßßnen Allergdisten. General den schuldig vnd gezimbenden gehorsamb Zulaisten, Vnnd mich nit allein außßer landts Zubegeben, sondern auch meine mit meinem lieben herrn Ehegemachl Wolffen Globizer seel. erzeugte Vier Khinder mit mir hinwegg Zunemben, Weillen aber mehrhöchstgedacht ihr Kay. May. Crafft ebenmässiger vor

disem publicirten Generalien gemessen anbeuolchen vnd haben wollen, das Alle Adeliche Münder Jährige Jugent im Landt erhalten werden solten, Als ist mir auch die abfährung meiner Vier Khinder durch ihr gd. Herrn Herrn Geörgen Gäller Freyherrn Auf Schwanberg, Lainach vnd Waltschach Herrn Zum Waaßen höchstgedachter Röm. Khay. May. gehaimben Rath, Camrern, JOe. Hoff KhriegsPräsidenten, Vnd Landts Verwaltern in Steyr, ganz Ernstlich inhibirt vnd eingestellt worden, darüber ich bey mehrhöchstgedacht ihrer Khay. May. Supplicando in aller Vndterthänigkait einkhomben Vnd ganz demüettig gebetten, mir allergnedigist Zu concediern, damit ich meine Zway Eltern Khinder nacher Linz Zu meinen herrn Bruedern herrn Adamen Grauen Zu herberstorff, die Jüngsten Zway aber biß nacher Regenspurg führen möge, gegen disen meinen demüettigen erbietten, das ich Sye auf erstes begern auf orth vnd endt vnd Zur Zeit wohin vnd wan es ihr Khay. May. oder deroselben nachgesezten obrigkhaiten beuelchen werden widerumben stellen, vnd mich dessen mit Leib, Guett vnd bluet Verschreiben wie auch Zu mehrer becrefftigung der sachen von meinen herrn Bruedern herrn Grauen Von herberstorff, ain schrifftliche Caution vnd Pürgverschreibung einraichen wolle, Vnd weillen sich nun mehrhöchstgedacht ihr Röm. Khay. May. auf die allerseits einkhombne Bericht vnd Räthliche Guetachten dahin allergdist. resoluirt vnd entschlossen, das mir zwar die abführung meiner Khinder obspecificirtermassen bewilligt, Ich aber hingegen die anerbottne Caution, Vnd Versicherung von meinem Herrn Bruedern herrn Graffen Von herberstorff wegen aller vier Khinder einraichen solle, Alß obligier vnd verschreib ich mich hiemit in den besten vnd bestendigisten Form, nit allein angeregte meine vier Khinder auf erstes begern vnd erfordern ihrer Röm. Khay. May. oder deroselben nachgesezten Obrigkaiten auf orth vnd ende Vnd Zur Zeit wohin vnd wan mans begert, als balden widerumben Zustellen, sondern auch obbegriffne Caution Vnd Versicherung von meinen Herrn bruedern herrn Grauen von Herberstorff außgehendt auf iezt Khombendt Bartholomey durch Herrn Balthasern Gailler Freyherrn rc. würckhlichen Zu Veberschikhen, Alles mit vnd bey Verbindung des Landtschadenpundts in Steyr rc. Zu wahren Vrkhundt vnd besserer bekhrefftigung der sachen habe ich solche Obligation Vnd Verschreibung mit aigner handt Vndterzaichnet vnd mein Pedtschafft hierunter gestellt. Beschechen Zu Gräz den 17. Augusty Anno 1629ten.

(L. S.) Kattarinna Globizerin gebor.
Freyin v. Herberstorff wittib.

108) Brief der Frau Regina Elisabeth Globizer an die Freyinn Kath. Elisabeth Galler vom 2. Febr. 1629.

Ihr Gd. Hoch vnd Wolgeborne Frau Frau

Mein hoch geErte gebietendte vnd liebste Frau Meimb, derselben gehorsambe dreye Dienerin Verbleib ich in mein sterben, hob gleich nit Vnder lasen künen Meiner schultigkeit nach Meiner lieben frau Meimb mit ein briefel auf Zuwarten, Vnd mich aller Erzeigten genadten Vnd gutdaten Vndertenig Zu bedankhen, die ich gar nit verdient hab, gott der aller högste göb dir mein allerliebste frau Meimb dem Völigen bestentigen gesundt, Vnd alle condtentlich wol fort mit högsten freiten Zu geniesen, Verlangt mich von herzen Zuwisen wie du dich Mein liebste frau Meimb sambt meiner lieben freile Regerl befindts was mein Vnglickh Selliges leben anbelangt sein wir gott lob alle glickhlich herauß komen allein ich vnd mein her haben beiter Vnser Vnglickh mit schmerzen müsen sehen, Vnser leit haben Vns leiter wenig genug außbracht, kan inen gleich nit Vil schult geben, weil ich hören mus das ein solcher windt ist gewest, hab gleich ein wenig betgewandt vnd ein brichl außgebracht das ich vnd mein her nicht gar auf der Ert derffen lügen.

Ihr gd. das ander ist alles in feur bliben, gott Erfrey Vns wider mit sein göttlichen Sögen Wir halten Vns gleich mit all den Vnsern bey der freyle Sydonia auf, sein auch noch nit Resolvirt ob wir baun sollen Weils baun Vil Kost Vnd in Vngern alleweil nur schlechter wirt haben wir schlechten lust, gott schlickh Vns ein Ertl das Wir Zu bleiben haben, Mein allerliebst frau Meimb Verzeih mirs das ich dir mit mein heislichen schreiben Vngelegenheit mach, Mein herr Vnd ich befelchen Vns dir in dein lieb Vnd genat Wie auch meiner lieben freile Rögerl Vnd freile Zisel, ich aber verbleibe dein Vndtertänige gehorsambe dreu Dienerin in mein sterben in gottes Suz Vns alle befelchen. Datumb bilgerstorff den 2. Februarii 1629.

Ihr gd.
M. l. f. M. g. d. bis in dot
Regina Elisabet Globezerin.

Ihr. Gd. der Hoch Vnd Wollgebornen frauen frauen Catharina Elisabet Gällerin Ein geborne Werlerin freyin Ihr gd. Meiner gebietenden frauen Meimb Zu bedienen.

109) Brief derselben an dieselbe vom 9. März 1629.

Ihr gd. hoch vnd Wol geborne frau frau.

Mein högst geErte gebietente, Vnd in der sellen liebste frau Meimb ich Verbleib die Zeit Meines Lebens deine Vndertänige gehorsame dreue dienerin ich hab Meiner schultigkeit nit Vnderlasen künen, weil mir gott die genadt wider gibt das ich ein wenig wider auf sein kann das ich selber dir mein liebste Frau Meimb wider schreiben vnd dhu mich auch Vndertänig gehorsamblich bedankhen des Veberschickhten Wein vnd Treyt, Mein allerliebste frau Meimb du thust mir gewis Veberauf große genaten, ich kan Vmb das bar gelt kein korn Jez bekomen, Vnd wurt Vns heuer bis zum schnit hart genug sein gangen ich bins wol gar nit wert so viel genaten, die du mir Erzeigst gott der aller höchst wird in der Wög Vergelten, Mein aller liebste Frau Meimb, Verzeih mirs Vmb gottes willen das ich dir auf dein mir liebes genatenbrieff nit hab andworten künen, hab ich mich vor großen kopf Vnd andern schmerzen nit auf halten haben künen, Vnd hab auch Ein zimlichen straus mißen auß stehn das ich ein solches Vebels aussehen hab, das ich mer ein toten alß lebentigen Menschen gleich sich. Es ist Vnglaublich was für großer Vngesundt ist Von mir Weckhkomen, aber kein kündt da bey gewest, gott hat mir zum glickh gute leit zugeben, die mir Vil guts Erzeigt haben, sunst wurt ichs Villeicht mit dem leben haben bezallen miesen, Mein lieber gott Vergist nit auf mich mit den lieben kreiz, gott göb mir nur auch die liebe gedult es dreibt mir Wol offt die Wellen der Driebsall beyn augen herauß, aber leiter es hilfft nits dafür, Eriner dich auch Mein aller liebste frau Meimb, das sich Mein her auch Resolvirt wider ein kleines heisel zu bauen, Vnd ist Jez gar selten, daheimb das er Vmb alles sicht was man bedarf, es ist mir das bauen Wol auch ein kreiz aber Wir künen die gründt nit Verkaufen Vnd weckh khünen wir auch nit, weil wir die gründt haben, get Vns derhalben auf allen seiten Witerwertig, ach Gott Erfrey Vns witer Vnd went Vnser widerwertigkeit in ein Sögen, Mein aller liebste frau Meimb dankh dir gott zutausentmal für die genat das du dich Wegen Vnsers brudter also bemiest ich Vermein Wol Er wirt auch ein ormer zurisner Vnd geschmuzter Soltat sein Wan Er Vnß doch nur einmal schrib oder daß Er so Vil Erlaubnuß Von sein Obristen nömb das Er herauß kömb zu Vnß, Mein auserwelte liebste frau meimb, Verzeiche mirs das ich dich mit Mein schlechten schreiben so lang aufhalt, Vnd ich bit dich allein laß mich vnd Mein hern in dein lieb vnd genat befolchen sein Vnd vergiß nicht auf dein ormen Diener

Vnd Dienerin, Mein außerWelte liebste frau Meimb ich bin Vnd Verbleib dein armbe gehorsambe dreue Dienerin bis in mein sterben

bilgerstorff den 9 Martii 1629. Regina Elisabet Globizerin.

Ich Vnd mein her lasen Vns auch der fraile Regerl Vnd freile lisel gar schön befelchen, die freile Sidonia lost sich dir Mein allerliebste frau Meimb auch gar schön befelchen.

Mein allerliebst frau Meimb Wegen des Widertauffer haben wir noch kein bost ob er gesundt ist, Mein her wil aber sickhen fragen damit wir Wisen obers Machen kann ich Vnd Mein her befelchen Vns dir Meiner liebsten in dein dreues Herz.

Ihr gd.. der Hoch Vnd Wolgebornen frauen, frauen Catharina Elisabet Frauen Gällerin Freyin Ein geborne Wexlerin Freyin, Ihr. gd. Meiner hochgeErten gebietenten Frau Meimb, Zu bedienen.

---

110) Brief derselben an dieselbe ohne Datum.

Ihr gd. hoch vnd Wol geborne frau, frau.

Mein hoch geErte gebietende Vnd allerliebste frau Meimb, dein gedreue gehorsamb Dienerin Verbleib ich bis in mein sterben, dein liebes gnaten briefl hab ich Zu Negst Von Poten mit grosen freiten Zu recht Empfangen, das du dich aber Mein liebste frau Meimb bedanckst das ich Mein schultigkeit mit ein briefl abtrag ist mir die gröste genat das du mich wirdigst dasselb zu verandworten, Mein aller liebste Frau Meimb Vnns verlangt allein Zu Wisen Wie du dich Vnd die Freile Rögerl befindts, ich fircht nur die Vngelegenheit die du dir wegen Vnnser hast gemacht wirt Deins Vebelauf ein Vrsach sein, gott der allerhögste der gab vnd Erhalt dich in bestentigen gesunt, Was aber Vns alſ dein Diener Vnd Dienerin anbelangt so sein Wir gott lob gesundtheit halber Wol auf Was aber Vnnser Vnglickh anbedrift, müßen wir so Vils sein kan auß dem sin schlagen, aber es kombt eins nach dem andern, bey Vns hörn Wir das gewis sol War sein das man dem Exilandten das halb IderEse abziehen Vnd damit die Völckher helfen bezallen, so haben wir gleich gar nichts gott wendts Zu ein bösern mitl, Mein aller liebste Frau Meimb mein Her ist bey den Widertauffer gewest Er wil das geschier Ihr Gd. Machen wan Er nur Weis Wie gros die sein Miesen, schickh dir hiemit ein Wenig ein Verzeichnuß er hat iez auch in ein ganze abedegen miesen Einmach geschier machen das er iez kein andres geschier gemechts hat, er Wil

auch wisen ob die obsst schallen sollen durchbrochen oder glat sein auch hoch oder auf nidtern fiesen so Wil ers machen, Wie mans begert, Mein aller liebst Frau Meimb, das du mir aber dreit Vnd wein willst geben, ist mir Vnd mein hern Wol ein grose genat Vnd Nemben solches mit grosen dankh an den Wir vmb das gelt das dreit so hordt bekomen, alſ wen mans Vns senkhen sol, Mein aller liebste frau Meimb Weil du Vns die Hilf vnd genat Erzeigen Willst, so Wil mein Her dig fuhren an kifftigen Ertag nach kaltenprun oder wo hin dus schaffts schickhen ich vnd mein her bedankhen Vns allein aller Erzeigten hülf vnd genaten die wir so Vilfeltig Empfangen, Wil dich gleich mit mein schlechten schreiben nicht lenger aufhalten, sondern ich Vnd mein her befelchen Vnns dir mein liebste frau Meimb in dein lieb Vnd genadt Vnd Verbleiben dein Zu dienen die Zeit Vnsers Lebens als gehorsambe.

D. D. b. in dot.
Regina Elisabet Globizerin.

Jhr. Gd. der hoch Vnd Wolgebornen frauen, frauen Catharina Elisabet frauen Göllerin freyin, Ein geborne Wexlerin freyin, Jhr gd. Meiner hochgeEhrten gebietenden Frauen Maimb zu handten.

---

111) Inventarium der Verlassenschaft der Frau Regina Globizer geb. v. Greisenegg vom 17. November 1635.

Auf der Löblichen Landtshaubtmannschafft in Steyer genedigen Verordnung Haben Wüer Vnterschribne den 17. Nouemberis dises 1635 Jar Weillendt frauen frauen Regina Globizerin gebornen von Greisenegg se: Verlassenschafft souil sich derselben alhier befundten, ordennlich Inuentiert vnnd zugleich die abthaillung derselben fürkhert, Zu wellicher Verlassenschafft sich drei Erben, alß herr Policorpo Wolf Globizer dann Freyelen Sydonia Vnnd Freyelen Regina befinden, Derowegen solliche Verlassenschafft in drey gleich daill, ausser Mann Vnnd frauen Khlaider abgethailt werden miessen.

Erstlichen Silbergeschmeidt guldenes Girtel Vnnd Ring.

Ain Silbernes Kreuz die Zier vnnd Inwendig Vergult Wigt 1 mrk. 12 Lot das lot 1 fl. . . . . 28 fl.
Zwai Vergulte Salz Väſl Wigen 13 lot 3 P. Zu 1 fl. 13 fl. 6 ß
Ain Silbernes gürtel wigt 8 Lot Zu 7 ß . . . . . . 7 fl.
Ain Tuzet Zier Vergulte Löffl wigen 2 mrk. 2 Lot zu 7 ß 29 fl. 6 ß
Ain gultenes güertele von Tradt arbait wigt 37 Cronnen Jede pr. 2 fl. . . . . 74 fl. —

13 groſſ guldene Roſen Jede p. 3 fl. 4 ß angeſchlagen 45 fl. 6 ß
4 Khleine Roſen Jede P. 1 fl. 4 ß . . . . 6 fl.
9 Guldene Ringl ſein außgethailt vnnd nit geſchäzt worden, Nitweniger iſt auch das Silber vnnd goldt wie hienach Zu ſehen verthailt,
Dan ferner ſein 2 Schultbrief verhannden, der erſte von Herrn Herrn Hannß Albrechten Freyherrn von Herberſtain ꝛc. außgeheunt vnnd den 26 Jully Ao. 1629 datiert, vnnd auf 2000 fl. Lautendt Ideſt . 2000 fl.
Den anndrn aber von Herrn Geörgen Adl außgeheundt vnnd datiert erſten May Ao. 1628 auf Aintauſſent Vierhundert Gulden lautenndt Ideſt . . . . . 1400 fl.

Diſe Zwo Poſſten haben derzeit nit abgethailt Werden Khinen, Weillen Wegen der auſſtenndigen Jntereſſe bis dato Khein abraitung gepflogen worden.

Folgen hierauff die Mauß Khlaider vnnd anndere Varnuß, ſo dem Jungen Herrn Policorpo Wolf Globizern zuegethailt worden ſeyn.

Erſtlichen ain Rott Thichenns par Hoſen auf dem ſeiten ent gurten Silberen Knepfen vnnd ain Hierſches Goller mit Rot Tamaſchgen erblen vnnd auch guet Silberen Knepfen außgemacht, Hoſſenpenter Schuech Roßen darzue mit ſeiden Spizen

Ain Schwarz Samet Par Hoßen vnnd an Atleß Wambeß von Schmeckheten Leder ain Goller ſeidenne Strumpf Hoſenpennter ohne Spitz.

Ain Aſcherfarb Tamaſchges par hoßen von Schmükheten Leder ain Goller, gleich Tamaſchgenne Erbl ain Seidens par Strümpf vnnd hoſſenpenter ohne Spitz,

Ain gräb Thiechenes Klaidt hoßen Koßaggen vnnd Strimpf, alles gleich:

Ain Harfarb Räſches Khlaidt hoßen Wames vnnd Strimpff hoßenpenter mit ſeiden Spizen vnnd Schuech Roßen ohne Spizen,

Von Feüelpraun Thuech ain Vngeriſches Khlaidt, hoßen Rockh vnnd Tholmeen von Rotten Thuech ain Vngeriſcher Rockh vnnd von Weiſſen Thuech ain par Hoßen darzue,

Von Khönigfarben Scharlach ain Vngeriſcher Rockh Ain Schwarzſeidenes par Strimpf, Ain Aſcherfarb Seidennes par Strimpff, Ain Pläbes par Hoßenpennter vnnd Schuech Roßen mit ſeiden Spizen, Zway gemaine par Schuech Roßen, das aine mit ſeidenen Spitzen, Ain Pinten von pläben doppl Taffet, Ain Rott ſeidene geſtrickhte Türckhiſche Pinten, Von ſchwarzen Räſch ain Mantl vnnd durchauß mit Schwarzen glaten Sämet gefüetert, Von Schwarzen Späniſchen Tafet ain Manntl,

Von grinen Thuech ain Manntl, Von groben Thuech ain Manntl mit Peüen gefietert, Ain par Sametschuech mit ainen Rotten seiden Pörtl Brämbt, Ain vergulter Tollach, Zwen Vergulte Stillet, Ain Schwarzer Stillet, Ain Tirckhesches Langes Mösser mit silber beschlagen vnnd ainen Thürckhischen Silbernen Knopf daran, Zween gemaine mit Silber beschlagne Säbl, Ain gestickhte Säbl Taschen von Leder gemain außgemacht

Volgen andere Varnuß waß den Jungen Herrn zuegetheilt worden,

Erstlichen ist Ime Zuegetheilt Worden ein guldener Petschafft Ring mit ainen in plaben Stain geschnitnen Wappen ain Türckhisl vnnd ain Robin Korn,

Die 2 Vergulten Salz Väsl vnnd das Tuzet Löfl so geschäzt worden, Zusammen Pr. . . . . 43 fl. 4 ß

Darant mueß Ime die Freyele Sydonia noch erstaten 18 fl. 5 ß 10 d.

Die Freyele Regina aber Weylen sye beede Freyelein 5 fl. 7 ß 10 d. merers empfangen für die 5 fl. 7 ß 10 d. hat die Freyele Reginna ain gewifeltem Fürhang geben,

Seidene gulter mit gemisierten Pletern mit Pambwol gefuetert Vier idest 4

Ain Weiser mit gedigelter Türckhischer Tebich. Idest . . 1.

Ain Tuzet Zinnene Schissl Idest 12

Acht Zinenne Täller 8

Sechs par Reisstenne Leillacher zimblich schenn idest . . 12

Vier Tamaschgene Tüschtüecher idest . . . . 4.

Zway Reisstenne Tischtüecher Idest 2

Khüß Züechen par Zway Idest . . . . 4.

Zway Taffel Thüecher Idest 2

Ain Tuzet Reisstene Fazenet außgenät mit weisser arbet vnnd fraunßen 12

Acht Reisstene fazenet mit fraunßen idest 8

Vier Tuzet Tamaschgene Tisch fazenet idest 48

Zway Tuzet Rupfene Tisch fazenet 24

Vier Tamaschgenne Handtücher idest 4

Sechs Aparsstenne Hanndtüecher idest 6

Ain Rupffens Hanntuech 1

Zwei Reisstenne Händtüecher mit außgenater seiden idest 2

Vier Reisstenne Hanntüecher Darunter Zway mit Weüsser Arbet außgenät . . . . 4.

Ain Weisser gewiffelter fürhang stehet Vorhero oben idest 1

Fünff Rupffene Tischtüecher idest 5

Ainlif Manußhemeter Idest 11

Vier Par Gatty . . . . 4 paar.

Volgt Weitter waß der Freyelen Sidonia Verthailt worden,
Ain Plaimben Tamaschgen Rockh mit gulden Pertlen außgemacht,
Wie auch ainen grinnen Topl Taffeten Rockh.

Vier Seidenne pulter mit gemosierten Pletern vnnd Paumbwoll gefüetert, Jdest	4.
Ain Türckischen Rotten Töbich	1.
Ain Tuzet Zinnene Schißl	12
Acht Zinnenne Täller	8
Sechs par Reisstene Leillacher	12
Vier Tamaschgenne Tischtüecher	4
Zwai Reisstene Tischtüecher	2
Zway Tafeltücher	2
Ain Tuzet Reisstenne Fazenet	12
Acht Reisstenne fazennet mit Frannsen	8.
Vier Tuzet Tamaschgenne Tisch Fazenet	48
Zway Tuzet Rupfenne Tisch Fazennet	24
Khüß Ziechen ain par. Jdest	2.
Vüer Tamaschgenne Tüschtüecher, idest	4
Sechß Tamaschgenne Hanntüecher	6
Ain Rupffenns Hamtuech	1.
Zway Reisstenne Hanntüecher mit außgenäter seiden	2.
Vier Reisstenne Hanntücher darunter zway mit Weisser arbait ausgenät, idest	4
fünff Rupffene Tüschtüecher	5
Zway Tisch Thiecher	2

Ferner ist der Freylen Zuegethailt worden die 17. guldene Roßen geschäzt Pr.	51 fl. 6 ß
Das Silberne Randl	28 fl.
Das silberne gürtel	7 fl.
	86 fl. 6 ß.

Dauon mueß die Freyelin Konfftig erstaten dem Jungen Herrn 18 fl. 5 ß 10 d.

Die drey Ringl absonnderlich alß ain Diemantl, ain Khlains Robindl, vnnd ain durchbrochenes Rinngl Zuegethailt.

Auß Taillung der Freyelein Regina.

Die guldene gürtl darfür geschäzt worden . . . . . . 74 fl.
Auf welliche dem Jungen Herrn Zurugggebürt
. . . 5 fl. 7 ß 10 d. . . .
mit einem Fürhanng Wie vorgemelt erstät worden,
Drei Ringl, ain Robindl, ain Türckhiß vnnd ain Kinder Ringl.

Ain schwarz Sameter Rockh, Wames vnnd Hüll Röckhl mit seidenen Porten außgemacht,

Vier seidene Pulter mit gemosierten Pletern vnnd Pambwoll gefietert, Ideft	4
Ain Thürckhischer Weiß vnnd Schwarz gedigerten Tebich	1.
Ain Tuzet Zinenne schissl	12.
Acht Zin Täller	8.
Sechs paar Reisstene Laillacher	12
Vier Tamaschgemene Tüschtüecher	4
Zway Reisstenne Tischtüecher	2
Zway Tafl Tuecher	2
Ain Tuzet Reisstenne Tisch Fazennet	12.
Acht Reisstenne Tisch Fazennet	8.
Vier Tuzet Tamaschgenne Tisch Fazennet	48
Zway Tuzet Rupffene Tisch Fazennet	24.
Khiß Ziechen zway Par	4
Vier Tamaschgenne Tischtüecher	4
Sechs Tamaschgenne Hantücher	6
Ain Rupffenns Hanndtuch	1.
Zway Reisstenne Handtüecher mit außgenäter seiden	2.
Vier Reisstenne Hanntüecher zway mit waisser arbeit ausgenät	4.
Fünff Rupffene Tischtüecher	5
Zway Tische	2
Ain par Kißziechen	2.

In Vrkhundt dißes Vnnsere hierunnter gestelte Hanndtschrifft vnnd Petschafften. Gräz ut supra.

(L. S.) Alban Globizer.

(L. S.) Georg Adl.

---

112) Brief des Doctors Johann Paul Apostoli an die Freyinn von Galler vom 20. März 1649.

Hoch vnd wolgeborne Frau, Frau Eiher gd. Sein meine gehorsame schuldig willigen Dienste jeder Zeit berait. Eh. gd. schreiben hab ich zu recht Empfangen Vnd den inalt Vernumen mir Ist von hertzen laidt, das Ihr gd. haben den briff So lange nit Empfangen, sein Auch Ihr gd. Zustendt Wegen Ihr gd. khur Es Ist iez nit Zeit darzue Sonder in May Vnd mit Solichn kherper Wie Ihr Gd. haben, Es Ist auch nit gut Viel mit Khuren Vnd Purgationen zu Mollestieren

Sondern Ein mitelmäsig khur bey Wellichen Wil ich Selbst darbey Sein absoniglich wierdt Sein Wie Ihr gd. Selbst begeren das Sakhel ich hab Vermant die species Zum Ihr gd. ordinaren Wein für hartikheit, Milz vnd leber Wie Ihr gd. haben zuvor getrunnkhen Vnd Ihr gd. Sollen mit der Natur so offt gebenen mit burgier Wein man mus auch lassen von Sich selbst operiren Vnd an Wenig mit Etliche Swespen vnd Supen zu hülf khumen Wan schon nit Anders khan Sein So khunen Ihr gd. von ein oder anders brauchen hab ich Ihr Gd. Vntersidlich verordnet Wegen des Magenwehe hab ich Ein belsterle Verordnet Welchen Werden Ihr gd. Aufblasen leib oder Magen tragen, Wegen Ire leber Vnd Milz hab ich Ihr gd. zuuor Etliche Salben vnd Pflaster Verordnet, Ihr gd. brauchen von den Selbigen vnd Ihr gd. Sein nit traurig vnd khleinmietig, Sonder frelich Vnd getrost, dan Verhoff in Gott Es Wirt mit Eh. gd. sich besern, der Zeit nix mers Allein beuil mich in Ihr gd. gnaden Vns Aber Sametlich in Schuz des Aller Echsten. Datum Pettau den 20. Marty 1649.

Ihr gd. DienstWilliger
Seruitor diuottissmo. obligmo.
Gian paulo d' Apostoli.

Der Hoch Vnndt Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Catherina Elisabetha Gallerin, Freyin Von Regerspurg Vndt Wurmberg, Meiner gnedigen Frauen Zu handten

Rögerspurg.

---

113) Brief desselben an dieselbe vom 28. Februar 1649.

Wolgeborne Frau.

Gnedig Vnndt hochgebüettende frau, frau, Eüer gd. seindt meine Ingebüer gehorsambisten Vndt schuldigsten Dienst Zeit meines lebens beraith anuor.

Mit meiner erst Vorgestern Von Gräz naher Hauß beschehener ankhunfft, habe ich Eüer gd. Neben eineß schön reichen present (welches ich kheineß wegß noch merirt habe) deßen hößflicheß brieff empfangen, darinnen ich mich nicht allein Eüer gd. ihren Zuestandt betreffendt genuegsamb ersehen, sondern auch die högste indiscretion etlicher vebler Mäiller, so wegen diser Cur sich verlautten lassen, verstanden, vmb wegß ob wollen eß nicht die Müehe seye auf solche achtung zugeben, so habe ich zu Gräz mit Eüer gd. herrn herrn Gemahel darauß discuriret vndt das böste gethan. Bellangendt aber Vnserer Cur, schmerzet mich

zu höchsten das Wier Vnß zu diser Zeit deß winterß alßo vnbequemblich in Kheini heilsambe Cur ergeben mögen, sonderen solche erst nach ostern mit guetter ordnung, Vndt mit meinem Vnsparsamben einigen fleiß beschehen solte. Zu diser Zeit aber wollen Eüer Gnaden sich in Kheini Vnnotts malencolai oder Trauren begeben, sondern auf das miglichiste so sein khan eineß frelichen gemietß leben Vnndt fortan wegen bledung deß Magenß sich meineß zimetöll gebrauchen, welicheß Trefflich guet zu disem Vebel erscheinet, so dan auch wegen der hertte der Milz Wollen Eüer Gd. fort ahn neben deß schon Verordneten pflaster vndt schmirung, daß säckhel mit dem Wein brauchen, wie effter beschehen, dan diseß die Tugend hat, mit vnaußbleiblicher Vebung die härtte der Milz hinWeeg Zu Nemben, vndt dißeß alleß biß auf dem May damit man damalen, die ordentliche Cur fuernemben khan. In vebrigen da ettwan Eüer gd. waß Nottß fuerfallen solle, bitte mit mihr zu beuelchen. Nebenß mich Eüer gd. Jngebüer gehorsamblich, Vnß aber der Göttlichen Almacht empfehlen.

Pettau den 28 Februáry 1649 Eüer gd. vndt gd.
Jngebüer gehorsamber
Joannes Paulus dʼ Apostolis.

Der Wollgebornen Frauen frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin. Meiner Jngebüer gd. vndt gebüettenden
Rückhesspurg

---

114) Brief Freiherrn Hanns Wilhelm Galler's an seine Gemahlin Katharina Elisabeth ohne Datum.

Ihr gnad. Wolgeborne frau, frau.

Mein liebste frau Zisel ihr Diener Verbleib ich, Mein schaz Verzeih mihr das ich die leit nicht habe eher abgefertigt, es sindt gleich die Comissari Komen, mit denen habe ich auff alle Castell Vndt gar auff Jbanitsch gemiest, das ich allererst gestern haimbkomen; Wile Verhoffen mein lieb Werde Von ihrer Cur baldt fertig Werden, Vndt sich gar Wol darauff befindten. Wegen Herrn Sulsen hatt die frau gar recht gethan, die frau Welle ihren herrn meinet Wegen gar schön griessen; herr Günther Von herberstein schreibt mihr gestern vndt sagt das er ein Mittel mihr Welle Vorschlagen, durch Hrn. Graffen Von Schwarzenberg, Welches nicht solle Vnannemblich sein, Wolle dero Wegen selbst mit mihr gern reden, alßo Wierde ich etwan dise Dag selbst ein Ritt nach Wurmberg thuen; Morgen Komen die Comissarj

wider Zue ruf alhero, Vndt darnach Werden sie gleich Widerumb nach Hauß: Schliess also Vndt thue mein lieb mich auff's schönestе befelchen

M: liebs
Treur Diener
Hanß Wilhelbm Gäller.

Zu Ihro gnaden frauen, frauen Catharina Elisabeth freyin Gällerin gnedigen handten.

---

115) **Brief der Freyinn Kath. Elis. Galler an ihren Gemahl, den Hofkriegspräsidenten Freiherrn v. Galler, vom 1. April 1649.**

Iro Gnaden, Wollgeborner freyherr.

Meines herrn schreiben hab ich Zu Recht Empfangen, vnd den Inhalt Vernomben, es ist aber Woll nicht eine So Ringe oder kleine Sach, Wie der herr Vermeint, der herr gedenkh Vmb gottes Willen nur ein Wenig nach was es mit den So ich Zufordern hat, Vier eine grose Suma Pringt, Vnd wie Mein Wenigs darduch geschmälert wiert, der herr Weiß auch Woll Was hinauß zu Zallen ist, Vnd was mier bleiben kann, man Soll dem guetten gleich woll nicht Zuvill thuen, es Seint mier auch Zwen anschlag geschickht worden, Von Zweyen güettern, Nun geschicht Dises, So ist es schwer eine Sperung, das ich kheines Mehr kauffen kann, Was ist es Mier alsso Nicht vier einen schadt, oder Wenn ich So Vüll gelt auff Interesse hat, kundt ich Mich gleich Woll mit den kindt, schon leichter Vnd mit Weniger Sorgen außhalten, So aber Wan ich gleich die khluegheit Prauch, gibt alles Wenig auß, die Weiber Gewingen auch sonst Nicht Vüll, Vnd darzue auch Jezt Pey dißen Speren Zeiden, doch ZuerZaigen Meiner alzeit Städen drey, Wan ich nur Wüst, das es von dem herrn Erkhent wurdt, Vndt das er mich künfftig Nicht So verfolget alß wie bißher beschechen, So Wollt ich gleich noch Dreulichen in allem Piß auf die 15000 fl. hergeben, alß im Paaren gelt 8500 fl. Vndt 6500 fl. in Richtigen Schult Prieffen Weliche auch So guett als Par gelt Sein, doch alles mit dißer gestalt Zu VerStehen, Wie ich in Mein Vorigen schreiben gemelt hab, Vnd das aber Vnd diser Suma, auch des hern Spalier vnd andere Sachen wie der her Melt, vnd die Mese auch darunder begrüffen Saint, Was aber des hern khuzen vnd dirrgischen Deckh, gülten Shiling*),

---

*) Tscheleng türkischer Reizerbuschen von Goldblech.

Roß Zeug So von der gränizen komen, Vnd Was Zumb Feuer Werch gehert, begehr ich Nichts darvon, Mein Sülber aber Weiß der Herr Ehe Woll was er Empfangen hat, Vndt Will ich halt das Wenig hisig daruon behalten, Vermein also der herr kan mit disen Meinen Dreuen anerbieden gar Woll zufryden Sein, er bekombt gleichwoll Solicher gestalt nur von Meines herrn Vattern Selig. Verlaß allein Iber die 28000 fl. Will von den Vorigen gar Nichts Sagen, Vnd begehr vier alles kheine Belohnung, allein das es der herr nur bey Selbst Erkhenen Soll, ein Par guette Rakerspurger Wein, Will ich auch noch dar zuegeben, Vnd ist der herr nun alsio zufryden, So kan er die Verschreibung auffsezen, Wie er Vermeint, Vnd mier hervnder schückhen, doch das es aber auch auffs krefftigest ist, Vnd ich Vermein auch, es Wierd Etwan noch ein herr Vnd Wen der herr will Neben Seiner ferdigen Miesien, der herr schreibt woll auch er hat Niemallen Mir Nichts auß der Rüstkamer herauß genomben, ich schreibs dem herrn nur gleich bloß zu einer Erinderung, der herr gedenkh nur nach, Wie er vor disem, So offt alß er herkomben Ist, alzeit Pistolen, Röhr, Sädl, Zämb Deckhen, Vnd Stirnblech herauß hat laßen nemben, Weiß der herr dan Nichts drumb, So frag er nur seinen Vrbädel Vnnd andere, Sie werden Wisen drumb Reutung zuthuen, hat doch ein Jet Weder gewalt Iber die Rüstkamer gehabt, Vnnd herauß genomben, Was er hat gewolt, Weiß ich nicht ist es alzeit des herrn beuelch gewesen oder Nicht, der herr aber Weiß Woll, wie offt ich darwider gered hab, hat aber nie Nichts golten, vnd lezlichen hab ich den schlisil auch gar Nicht mehr haben Wellen, Seit der Püren Maister die schlisil hat, So seint dem herrn Etliche Sädl, Roß Deckhen, Zämb werch auch 6 Par guette Püstoln, 44 Puffer, 14 Röhr, auch Etlich leyff Vnd Schlößer Neben andern Mehrers hinauff geschickht worden, aber das geringste Nicht Widrumb hervnder komben, der herr mag Villeicht auch Woll beuolchen haben, das Sie die Puffer So Iber Macht Sein worden, haben Sollen hervnder schickhen, ist aber Nicht geschehen, Vnd Woll nicht ein Einziger komben, ich bin zu nägst in die Rüstkamer gangen, Vnd nur Meinem Vettern ein Par Pystolen geben Wolen, hab Woll nicht ein gleiches Par bekomen, oder die Sonst guett Wehren gewesen, hab imb Nur ein Einlezige Pistollen zugeben gehabt, Will ich auch sonsten Von Roßzeug onder andern Jezt Was haben, So Mues ichs kauffen, diß schreib ich Nur gleich Ploß, das der herr Weiß, aber die 44 Puffer Vndt die lezten Pistollen, Vnd die 14 Röhrlen, hat ich gleich Woll gern, Schlies alsio Vnd thue mich Neben Verwarthung Einer antworth, dem herrn zu gnaden beuelchen, Ruegerspurg den 11. Aprill 649ten.

Catarina Elisabeth Gällerin.

Wen der herr nicht glauben Wellt, das diße lezte Sach nicht So Vill Soll gewest Sein, der Püxen Meister hats ordenlich auffgeschriben, Vnd JetWeden Tag.

Jro Gnaden Dem Woll Gebornen herrn herrn hanssen Wilhelmb Galler Freyherrn, Jro Gnaden Zuhandten

Gräz.

116) Brief derselben an denselben vom 24. April 1649.

Jro Gnaden, Wollgeborner Freyherr

Mein liebster herr hanß Wilhelmb, hab des herrn schreiben sambt dem Concebt des Verdrags Zu Recht Empfangen, drauß auch Woll Zußechen das Mein herr Seiner nie vergüst, ich aber Zuerzäigen Meiner alzeit Städen drey, wie wollen es Mier schwär fält, nichts desto Weniger aber, dem herrn Zuhelffen, So Versprich ich Mich mit den 15000 fl. in Pahren gelt Ein Zu laßen, das Sülber hinauß Zugeben Vermüg Peyligenten Zetl, Die andern des herrn Seine Sachen, Wie der herr Mier vnd ich Jmbe vor dißem geschriben hab, begehr ich Nichts auffzuhalten, der Verdrag aber, kan in dem Wie er auffgesezt Verbleiben, allein aber halt ich daruier, in Peßern vnd khrefftigern furmb, mues er gesezt werden, Welichen ich aber Jezt So geschwindt Vier Mich allein Nicht kan auffsezen, Neues aber begehr ich Nichts anders drein Zußezen Zulaßen, allein das drin Stehen Mueß, das Jber alle gepflogene Vnsre abraitung, ich auch Wegen der Cetierung des guetts, Ein Suma Gelts driber hinauß geben hab doch Wierts Pey den 15000 fl. begryffen, das Mueß aber auch Drin Stehen, das Wier Vnß, auch Sonst, Eines gegen den anderen, aller Sprüch, So Eins gegen den andern gehabt, hiemit auch ganz verglüchen Vnnd aufgehebt, Vnd keines Pey den andern Weider Nichts Zusuechen, oder zufordern hat, Vnd was der herr auch sonsten Vier anderen schrifften. So mich Vnd Meine Erben, Vnd Nicht das guett anbedreffen, die begehr ich auch Velig, das Miers der herr Zuestellt, da aber Mein herr etwan Wegen anderen leyten Nicht gern Will, das diß Mein Neues Einsezen in den Landrakht, des guetts halber soll Ein Komben, bin ich auch Zufryden, das der herr noch Einen absonderlichen vndt Solichen nur vier Sich selbsten Macht Vnd Mier geferdigter Zuestelt, So darff es Niemants anderß Wißen, allein deshalb ich Woll darinen, dißes Jber alle gepflogne abraitung, vnd wegen Cedierung des guetts, Wie vorgemelt, Wiert Müeßen drinen Sein, Jst es Mein herr Nun alßo Recht, So bitt ich Mich Solsches Nur alßo Palten Zuerindern, dan

ich auß gewißen Vrsachen, Nicht lang Verwarden kan, Weliches der herr auch So Woll Wißen kan, Verbiergs Nicht Vndt schwer dem herrn So Wahr ich begehr Selig Zu Werden, Wan Mein drey nicht erkant Wiert, in Meiner Vorhabenden Meinung, Wie ichs in Mein herzen hab, Alßo Palten Vorth Zufahren, ob ichs aber Verlangen thue, Erkent Gott mein herz, aber durch Zwungne Weiß, kan Vüll geschehen, kans entibriget Sein, So ist es Mier desto lieber, Vnd khünen Wier Paide khünfftig, ein Gott Wollgefeligers Vnnd Ruerigers leben füehren, Vnd dierffen auch den leyten nicht So in Meüllern Vmbetragen, oder Weider auß Präidt Werden, hat Zwar des herrn Prieff Vnd wegen des Sülber geschmeyt, Woll anderß Zubeantworden, wills aber dem herrn Nicht zu leith dhuen, ist der herr nur Mit Mein Püllichen begehren Zufryden, So kans diße tag geschehen, Vndt der herr Sich auff die 15000 fl. Pares gelt Woll Verlassen, Vndt da ich des herrn Willen Weiß, Will ich schon schreiben, Wen der herr Etwan den Damia, oder Jemants Wem er Will, Mit allen schryfften Vnd Sachen, hieher Soll Schickhen, Vnd das Seinig auch laßen abholen, das gelt aber kan droben zu Gräz außzalt Werden, Schlies alßo beuelch Mich Sambt der Regerll Mein Herrn Zu gnadten, Vndt Verbleib Meines herrn dreues Weib

Rüegerspurg den 24 Aprill 649.

Catarina Elysabeth Gällerin.

---

117) Von derselben an denselben vom 29. April 1629.

Jro Enaden, Woll Geborner Freyherr

Mein liebster Herr hanß Wilhelmb, habe des herrn schreiben Sambt den Zwen Peygeschloßnen Condrackht zu Recht empfangen, Vnd vernomben, die Warheit zußagen felt Mier Woll schwär, doch weillen ich hoff, das es zu Vnßerer Päiten Peßeren Ruhe, Vndt Nuzen Vnßerer Selber geräichen wierdt, alßo will ichs gleich deß lieber Verschmerzen, gott geb das der herr Nur auch darmit ein guetten Nuzen schafft, Vnd Ein kauff nach Seinem Verlangen dryfft, Versich Mich auch weiter gegen den herrn keiner gefahr, doch Zu Peßerer auß Weißung, Weillen Wier Peite Sterblichen, So begehr ich, das dißes Wie hiemit im Eingeschloßnen Zetl auch in die Condrackht Vnd wo das Wax klebt ist Einkombt, Vnd das mit dem herrn der herr hanß Fryderich Gäller ein Mitferdiger Sey, Sonsten kan es Jn alem Wie es Steth verbleiben, allein Weillen der herr Selbsten die Züffer der 15000 fl. darein

gesezt hat, So denckh ich Mein herr Will leicht Nicht, das der Daman oder andere Vill Wüßen Sollen Ist auch Vnvonoden, doch in der quytung aber begehr ich, das die 15000 fl. mit Puchstaben außgeschriben Werden, Vnd kan Mein Herr die quytung Woll Selbst Mit aigner hant schreiben, aber doch das Sie Auch auff den Condrackht laut, Vnd Wan Mier Nun Mein herr Soliche, Vndt nach begehren die Kondrackht Pey Jemants gewißen Vnd Nur Verschloßner Zueschückht, Vnd auch die schryfften Vnd Was alß darZue gehert, So kan Sich der herr ohne Einiger gefahr Versichern, das ich gegen der gemelten Empfachung, Vnd Alß Palten Pey derselbigen Perschon, die anschaffung Vnd quytungen Zuerheben des gelts schückhen Wüll, das gelt ist ohne das schon droben Zu gräz, die Condrackht mag ich hie im schloß Niemants schreiben laßen, Vnd kans Mein herr auch Widerumb den Daman schreiben laßen, Vnd Wen er will, auch nur Imb darmit her Vnderschückhen, Was des herrn Seine Sachen Seint, hats Seinen guetten Weg, kans Nach Seiner glegenheit laßen abhollen, allein begehr ich auch Zur Nachrichtung, ein Verzeichnus, Was er alß Ist, Vndt Wie vor dißem, eines dem andren geschriben haben, schlies Alßo Vnd Erwarth der Sachen mit Ehisten, Vndt thue Mich Sambt der Regerll Mein Herrn zu gnadten beuelchen, Vndt Verbleib Meines herrn

Rüeger Spurg 29. Aprill 1649. dreues Weib

Catarina Elysabeth Gäller.

Den Ein Condrackht behalt ich der Weill nur sunst Zu Meiner Nachrichtung, dan ich hab Nicht Zeit gehabt abzuschreiben.

---

118) Vergleich zwischen Freiherrn Hanns Wilhelm und seiner Frau C. Elisabeth Gäller vom 1. Mai 1649.

Zuwissen, daß nach deme vnd Dato deß 18 Marty 1639sten Jahrs ein Vergleich aufgerichtet worden, Zwischen der Wohlgebohrnen Frawen, Frawen, Margaretha Anna Frawen von Vrsenpeckh Wittiben, an Ainem, Vndt deß Wohlgebohrnen herrn h. Hanß Wilhelmb Gäller Freyh. Vndt deßen Frawen Ehegemahlin, frawen Catharina Elisabeth Gällerin, einer Gebohrnen Wechßlerin freyin, Anderes thailß, welcher vnderandern dahin lauthet, daß obgedachte Fraw Wittib, fraw von Vrsenbeckh gegen gewißen Conditionen Ihr völlige anforderung, so Sie an die herrn Vrsenpeckhischen Erben hat, sowohl in Capital alß Interesse Ihme herrn Gäller vnd dessen frawen Gemahlin Völlig Cedirt vnd Vebergeben. Vndt weilen die sachen dahin gedigen, daß obgemeld der

frawen Vrsenpekhin anforderung halber die Herrschafft Reggerspurg thäils in ansatz gebracht, thäils aber von den Partheyen, so auch würkhlich darauf angesezt, durch Vns mit Paarem geldt abgelöst worden. Also haben wür vns vmb beserer Richtigkheit willen, weilen wür vnderschiedliche anforderung gegen einander gehabt ordentlichen miteinander verräith, vnd dahin entschlosen vnd verglichen wie Volgt, vndt zwar:

Erstlichen gibt Wohlgedachte mein Gemahl mir ein Summa gelts 15000 fl. vor alle vndt Jede meine anforderung, so Ich auf der Herrschafft Reggerspurg, als auch sonsten, wegen anderer anforderungen in Sye zu sötzen, welche mir auch zu sathem meinem Benüegen, Crafft Quittung vnd heutigem dato, Paar Bezahlt worden.

Anderten, Vbernimbt Sye Fraw mich aller orthen, wo ich etwan diser Herrschafft halber, neben Ihr Verschriben, ganz Clag vnd Schadlos zuhalten.

Herentgegen Begib Ich mich allen vnd Jeden anforderungen, so ich auf die Herrschafft Reggerspurg oder sonst anderwerths an Sye mein Gemahel gehabt, Sie haben Nahmen wie sie wollen, nindert noch nichts daran außgenohmben, vndt Ich auch weiters nimmermehr nichts zufordern oder zusuechen, wenig oder Vill, wie es deß Menschen Sinn erdenkhen möchten, in kheinerley weiß, noch weeg, dan ich mich desen vor mich vnd alle meine Erben, anietzo vnd hinfühxan zu ewigen Zeithen, gentzlichen verzigen, vnd mich hierüber in allen, aller gehabt- vnd habenden Gerechtigkheit vndt Rechts titl Begeben haben will.

Ferrer Vbergibe ich Wohlgedachter meiner Gemahlin, alle die Jenige Acten diese Rechtstreittigkheiten Belangent, ohne ainigen abgang, welche sie auch nach Ihrem Belieben würdet zubestreitten haben.

Schließlichen Vebergibe vndt vberantwortte Ich Ihr hiemit, Crafft dises Vertrags die Völlige Herrschafft Riggerspurg mit allen Ihren Zugehörungen, wie wür solche dise Jahr hero selbsten besesen, ohne einigen Vorbehalt solcher gestald, daß sie fraw hinfüran mit disem gueth, als wie mit anderen ihren freyen aigenen gueth Handlen vndt Wandlen möge, nach Ihrem selbst äigenen Belieben, ohne äinige meine Hindernuß, oder eintrag, wie ich mich den hiemit aller, sowohl von selbsten gueth als sonsten herrührenden anforderungen würkhlichen will Begeben haben, auch ferrer nichts Begehren darin zuhandlen, sondern alleß zu Ihrer meiner Gemahlin äigenen Disposition will hinvmb gelassen haben, Trewlich vnd ohne alle gefehrde, Bey Verpindung deß Landtschadenpundts in Steyer; desen zu Wahrer Becrefftigung habe ich zum mitfertiger erbetten, denn Wohlgebohrnen Herrn, meinen freundl. Vielgeliebten Herren Vettern, Herrn Hanß Friderichen Galler Freyherrn

zu Schwamberg, Leynach, vnd Waldschach, herrn aufm Wassen, vnd Einer Löbl. Landschafft in Steyer Verordneten, Actum Grätz den Ersten Monaths tag May, Jm 1649sten Jahr.

(L. S.) Catarina Elisabeth Gällerin.

(L. S.) Hanß Wilhelm Gäller Freyh. (L. S.) Hanß Friderich Gäller Freyh.

---

119) Schreiben der Freyinn Kath. Elis. Galler an ihren Geinahl vom 2. Mai 1649.

Jro Gnaden, Wollgeborner Freyherr,

Mein liebster herr hanß Wilhelmb, hab deß herrn schreiben Mit den andern Sachen Zu Recht empfangen, Versich Mich gegen den Herrn Rheiner gefahr, begehr auch die kondrakht Nicht Zuändern allein aber hat ich Vermeint der Thaman wurdts So Woll wißen Wie Mans sunsten Zue lezt Pflegt Zuschreiben, das dißer kondrackht Zwen gleichlaudent auffgericht worden, Vnd ain thaill dem andern So vnd So gefertigter Zuegestelt, Nur Weillen es Nicht Steth, der herr schreibt Mier auch Nichts, ob ich auch mich vnderschreiben Vnd ferdigen Soll, Alßo Weiß ich Nicht wie ich thuen Soll, behalt alßo den ainen Vnd den andern, Vndt auch den Naysten schickh ich dem herrn Widerumb Zuruckh, ist es Nur Jbersechen worden, Vnd das Mein herr Vermeint er Versteths besser alß ich, das es Mueß geändert werden, So bütt ich das es ehisten gescheh, Vnd mier nur soliche, mit den Wechßlerischen Vnd anderen Schryfften Was noch Sein Wierdt, in ein Trüchell verPunden Vnd Verpetschierter Nach Rakerspurg schückht, Vnd schreibt Wie ich ferdigen Soll, hiebey Schükh ich dem herrn auch 2 SchultPrieff, So Jeder Per 5000 fl. Capital sambt ein schreiben an Hrn. lechner, Welicher hoff ich dem herrn gegen Empfachung solliches die 1000 fl. Velig sambt 450 fl. Intereße außzallen wierdt, Mein herr darff gar Nicht gedenkhen, das ich imb Mit schultprieff Zall, den der herr lechner hat Mier Selbsten gesagt, das daß gelt schon Vellig zu gräz in beraitschafft ist, Vnd Verwarth all Stundt Nur von Mier seine Schult Prieff Vndt Eine Anschaffung, Wemb ers geben Soll, Vnd Soll 9000 fl. in lauder sülber khronen Sein, Soll aber Wider Verhoffen ein manlung sein, So Will ich den herrn doch gar Nicht auffziehen, Vnd Mier der herr die schryfften nach Rakerspurg schückht, So Sollen die Jbrigen 4550 fl. dem herrn auch alß Palten Richtig

gemacht Werden, ist es Nun Voneden, das die Condracht Miesßen geändert werden, Wo nicht so hat es auch Seinen guetten Weg, doch ich Vermaine es Werdt gar gewiß Sein Mießen, den ichs alzeit in allen Condrachten gesehen hab, Was Meines herrn Seine anderen Sachen sein, Vnd Wie Wier vor dißem ainß dem andern geschriben, wierdt khünfftig der herr Mein Dreu sechen, Vnd khein Vnrecht Spiren, Die Quitung hab ich auch behalten Vndt Ist gar Recht, Was vmb die fahrnußsachen, bütt ich Mein herrn auch Vmb eine quitung, Soll entgegen auch alles fleißig geschückht werden, den Schlisl Zumb kasten hier, Wo Mein herr däilß Seine Sachen Drinen hat, Sech ich auch gern das er in schückhet, Schlies Also Vndt thue Mich Mein herrn Zu genaden beuelchen Vndt Verbleib wie alzeit Sein dreus Weib Rüegerspurg den 2. Mey 1649ten.

Catarina Elyßabeth Gällerin.

Iro Gnadten dem Wollgebornen herrn herrn haußen Wilhelmb Gäller Freyherrn In Gnadten Zuhandten

Gräz.

---

120) Schreiben derselben an denselben vom 9. Mai 1649.

Iro Genaden, Wollgeborner Freyherr

Mein liebster herr hanß Wilhelmb, Erindre Meinen herrn, das ich im Willens eine Weill hier zu Verbleiben, Nur Wolt ich mich auch ganz Ersechen, Wies in ain Vnd anderen Wegen Rüegerspurg Steth, Alßo Pütt ich mein herr, Woll mier die Ibrigen schryfften Vndt Alles Was Sein Wiert, Ehisten Pey gewißer glegenheit herunder schückhen, darmit ich Mich Recht, drein Ersiechen kan, Solt auch das Ibrige gelt, dem herrn Alßo Palt drauff ervolgen, der herr Well auch Nicht Vergeßen, Mier des herrn Vrschenpekhen aignes hant Püchell, Wo er auffgeschriben, Was Imb die frau alß Zuepracht hat, Vnd der alten frauen Iren heyraths Prieff Mit Zuschickhen, In der Verzäichnus Welche Mier Mein herr Peimb Daman geschückht, befint Sich alß Vill Weniger alß Wie Mier der herr vor dißem Eine geben hat, Schückh dem herrn alßo von allen Paiden Widerumb ein abschryfft, Vnd funtt der herr Woll Mier drauff die Erleyterung than, vnd auch berichten, ob der frau Madel Iere Posten, So In dem Edückht gleich Nach der alten frauen Stehen, Nicht etwan Mechten dispudiert Werden, das Sie däilß den Vnßerigen Mechten Vorzogen Werden, Vnd Wie Mans derentwegen abweißen kan, Sonsten Sein In dem Edückht Vill schulten Posten gar Nicht einkomben, Mecht auch gern Wüßen

Wie hoch Sie Vnsere anforderungen in allem Wider die Vrschenpeckhischen Erstreckht haben, Vnd was inen, im Vergleich alles Ist Noch gelaßen Worden, Vnd Warumb Sie Jezt den Vergleich Wellen vmbstossen, vnd ob Sie auch Soliches thuen khönen, Sonsten hat ich vermäint es Miest Woll gehalten werden, Sonderlichen Weiß mit Ortnung vnd auff ein Solichen orth geschechen Ist, Mein herr hat Mier auch selbst gesagt, das die frau Rößll Veligen gwalßamb hat Zuhandlen, mein herr Well Mier nur denselbigen Vergleich auch was die herberstainerischen Vnd Wechßlerischen Sachen Seien, alles Mit schückhen, Schlies alßo Vndt thue Mich Mein herr Zu gnaden beuelchen.

Rakerspurg den 9. Mey 649.
Catarina Elysabeth Gällerin.

121) Dieselbe an denselben vom 24. Mai 1649.

Jro Gnaden, Wollgeborner Freyherr

Mein gar liebster herr hanß Wilhelmb, Meines herrn schreiben Sambt den Schwarzen Spüzen, hab Ich gar Recht Empfangen, Vier Weliche Ich Mich gar hoch bedanckh, aber es Sein Wedter die großen Noch die kleinen genueg, Was Ich aber am aller Nodtwendigsten, hab Zu Wissen begerth, auff das hadt Mier Mein herr keine andtwordt geben, Mueß Mier alßo Nur gedenckhen, das der herr Mein Prieff gar Nie Mues geleßen haben, Den Ich hab Zue andtwordt geben, das Ichs In 4 oder 5 dagen gewiß Well Zu Wißen thuen, Vndterdeß aber hab Ich eine andtwordt Von meinem herrn Verhofft, Weilen aber keine komen, Vndt ein Podt schon hier widter auff ein andtwordt gewarth, Alßo hab Ichs gleich geben, Wie Mich hadt dunkhen das es amb Pesten Wehr, aber Mein herr Sag Nacher Nicht edtwa das Ich Was one Sein Vor Wißen thue, Wegen der landtschafft hab ich Mich Nicht geirdt, den Ich hab außdrückhlich auß dem Einnember Ambt Zu Wißen begerth ob kein alter auß Standt vom 646 Jahr vorhandten Sey darauff haben Sie Mier diß geschikht, Mein herr leß Nur Recht, des herrn landtshaubtman schultPrieff hab Ich auch Recht Empfangen, aber Ich Siech das JaderEße Nicht darzue geschlagen Ist, aber Ich Weiß Mich Woll Zuerindtern, das Mier mein herr den Ersten Dag Wie Ich Pin hinauff komen Edtwas Zaigt hadt, So kan Ich Mier Woll gedenkhen, es Wierdt Schon eher Sein abgeret, Vnd angeschafft wordten, Ich Pin schon Zufryten Wan Nur Die Steyer gewiß darmidt bezalt wierdt, das Jbrige Mues halt In gelt darauff geraicht Werdten,

aber Mein herr laß nur dasßelbig Pey leib Nicht an Stehen, den Man kan So gar Palt hinein Rinen, Weilen Ich die Spüz Nicht Prauchen kan Alßo Schikh Ichs Meinem herrn Widervmb, Vndt Will Ich Mier laßen andere kauffen, den es Sein Nur auff halben Daill, Vileicht kans aber Mein herr Selbst Prauchen, hiebey auch ein Schadl Nidt vergoldten, die Sein aber Zimblich Schwarz, den Ich keine Sch   woll oder kein Weißen Zuckher gehabt hab, Schlies Alßo Vndt thue Sambt der Jungfrau Regerll Mich Meinem herrn Zu genadten beuelchen. Rüegerspurg den 24 Mey

Catarina Elysabeth Gällerin.

Iro genadten herrn herrn hanssen Wilhelmb Gäller Freyherrn Iro genadten Zuhandten

Gräz.

122) Dieselbe an denselben vom 13. Juni 1649.

Iro Genaden, Wollgeborner Freyherr

Mein liebster herr hanß Wilhelmb, Meines herrn schreiben Sambt den Schryfften hab ich Empfangen, aber das drüchell Noch Nicht komen, So hab ich das ander gleich Nicht geöffnet, Sondern Wils derweill Sein laßen, Will aber hoffen, der herr Wierdt Mier alles geschückht haben, oder Wan Was abgehen Wurdte, dasselbig Nachschückhen, das Ibrige Gelt aber, Wiert der Max dem herrn dißer Tag außzallen, Vnd wen ich Widerumb auf Rüegerspurg Werdt, So Will ich deß Herrn Seine Sachen schon fleißig Zußamen Raumben, Vndt Wills Midt Ehisten hinauff schückhen, Was Sonsten in Meinen Sachen ins künfftig Wiert verwahrlost Werden, Wierdt der schadt halt Main Sein, Vnderdeßen aber, thue ich Mich Meinem herrn Zu genaden beuelchen, Vnd Verbleib Sein dreues Weib

Rackerspurg den 13. Juny 649.

Catarina Elysabeth Gällerin.

Iro Gnaden dem Wollgebornen herrn herrn hanß Wilhelmb Gäller Freyherrn Zue Genaden Zuhandten

Gräz.

123) Dieselbe an denselben vom 1. Juli 1649.

Jro Gnaden, Wollgeborner Freyherr

Mein liebster Herr hanß Wilhelmb, hiebey mit 6 fuhren Iberschückh ich Mein herr alle seine Sachen, So er hier gehabt, Vnd Wier Vnß Verglichen haben, Wierts der herr auch hoff ich Vermüg Peyligenter Verzeichnuß alles Recht Zuempfangen haben, außer ein Roß Zeugl, da hat der herr aber eines von den Meinigen oben darfier; Vnd etwas Weniges so der herr Mier vor dißem geschenkht, Vnd auch an den Pöttern Vndt Tischen Zerißen ist worden, die schlißl Zur Truchen ßeint in der Sgadl Verpetschierter, solt aber noch Weiters Was Sein Vergeßen oder Iberßechen worden, Well Michs Mein herr Nur erindern, begehr gewiß Nicht das geringste auffzuhalten, Vnd soll fleißig hinach geschickht werden, das Vbrige gelt alß 4550 fl. hett ich meinem herrn auch schon geschückht, so hat Mier aber der landtschafft Pfendter Ein Verzäichnuß aines großen ausstandt von der herschafft Regerspurg Zuegeschückht, Weliches Mich nicht Wenig schmerzt, Vnd Solt es noch Sein, So Verzeihs Gott dem herrn, und dem Einember, ich aber halt Mich des Extrackht, So Mier der herr Zuegeschückht, Was er bezalt hat, Vnd von dem Einemberambt Vnderschriben Worden, Vnd auch des Extrackht, So Mier der Einnember selbsten Zuegeschückht, was noch austäntig gewest Ist, Weliches ich auch vellig bezalt hab vnd driber vom herrn Vier ein Närin gehalten worden, iezt aber ist gleich woll noch alles Zu wenig, Vnd soll noch neben großen auß Stendt, Vüll Pfandt Vnd Straffgelt bezallen, Mues es noch sein, So geth es dem herrn an dem Seinigen ab, Vndt Wehr ichß Pey Ein Pfenig inen behalten, Vndt Machs der herr Vnd der Einember herrnach gleich woll, Wie Sie Wöhlen, ich Will Vmb Nichts Verdekhts Nicht Wüßen, laß mich auch iber das fiergeben vnd drauff geschehenen Contrackhts Weider Nichts anfechten, vnd komb es hin Wo es Woll; Schlies alßo vndt thue mich Sambt der Regerll, Meinem herrn auffs Scheneſt beuelchen. Rüegerspurg den Ersten Jully 649.

Catarina Elisabeth Gällerin.

Jro Gnaden dem Wollgebornen herrn herrn hanssen Wilhelmb Gäller freyherrn Jre Gnaden zuhandten

Gräz.

124) Dieselbe an denselben vom 9. Juli 1649.

Jre Gnaden, Wollgeborner Freyherr

Mein liebster herr hanß Wilhelmb, habe des Herrn Sein schreiben zu Recht Empfangen, Nimbt Mich auch hoch Wunder, das der herr Von So Vüll Melten dueth, das Jmb abgehen Solt, Weill Mein Duen So Jbell erkenth Wiert, Vnd Mein herr Erst Jezt Mit Mier Raithen Will, So Jst Mier Woll laith, das ich bey Meiner Raitung nicht Pliben bin, Wehr Mier gewiß nicht allain Vmb die 15000 fl. So ich hinauß geben Mueß, Sondern hat noch Darzue ein Zimbliche Suma Darzue einzunemben gehabt, aber das Jst hier der Dankh zu Meinem Schaten, Sonsten aber Weiß Mein herr gar Woll Was er Mier geschriben, Vnd Wie Wier Vnß Verglichen haben, doch dem herrn Zuer Nachrichtung, Was die Zwen Jimenische Debich belangt, Wiert der herr Sich Woll Wissen Zu entßinnen, das er Miers geschenckht hat, Den Weißen aber hat der herr alj Zeit daruon gesagt, ich aber hab Nie kheinen Mehr gesehen, Roßzeug kan Mier Mein herr Nicht Widersprechen, das er Nicht Meines eins droben hat, den ich Weiß Wemb Mans allen außgelihen hat, Vnd die es Praucht haben, Weiß auch Woll Zubeschreiben Wie es außicht, die Wenig khallen , Vnd die Wenig abprauchten Debichlein, Soll mein herr Woll daruon Meltung thuen, Vnd Mueß der herr auch nur schon gar Vergeßen haben, Was er alß geschriben hat, Vndt Wehr ich Nach demselbigen gangen, So Wehr Mier Woll noch etwas Pliben, So aber nicht, Schat Nichts Wan Mans schon hier Nicht Erkhent, Wierts schon gott erkhenen, hab Jezt ins Michell Raitung auch noch ein Zimbliches gefunden, Weliches ich zuuor Nicht gewist, So der herr empfangen hat, laß es aber gleich Woll auch Noch alles Sein, allein Wegen der Steuer austendt, das Wahr Zu grob, Vndt Weiß Mein herr gar Woll, Was er Mier Vier ein Extrackht auß dem Einemberambt, Vndt auch Vier quitungen Zuegeschückht, Zuerßechen, was er in allem bezalt hat, Seint auch die Jahr, Vndt auch das 648 Jahr fleißig drin benannt Vndt außgeschriben, driber Mier auch der Einember einen Extrackht Zuegeschückht, Was Noch in allem außständig gewesen, Vnd hat das austäntige auff das bezalte gar gleich Vnd Recht Zuedroffen, Vndt drauff ich, denselbigen austandt auch Vellig bezalt, Vndt nicht ein kreüzer Weider, Weder viers 648 oder andere Jahr nicht Mehr schultig Verbliben bin, das aber Jezt alß ein andreß Vnd Verkants vierkombt, laß ich mich deßen Nichts anfechten, Wies der herr Vnd der Einember Miteinander gemacht haben, doch Solt aber Noch ein Rechter austandt Sein, So weiß ich Woll,

das Man Solichen Nur Peimb guett Suecht, ich aber hat es Vermög des herrn Mier Zuegeschückhten Extrackht vndt quitungen, Von Welichen ich allein die Rechte abschryfft hab, Vnd die orginöll von glaubiertigen leyten auch gesehen vnd geraith Sein werden, vnd Vermüg Extrackhts, So mier der Einember geschückht, welichen ich nach in originöll beigehenden, Alßo Pey Jnen Paiten Zußuechen, vndt kan Mier driber khein Mensch Nicht Vnrecht geben, Alßo Weillen ich aber das hefft Noch in handen Vnd Mier Woll einPülten kan, das der Einember das gelt nicht empfangen miest haben, So Will ich Mich dißer tagen Noch Recht erkuntigen, Vndt ist Was Zubezallen, So Will Jchs bezallen, ich aber Weiter Nicht mit langer haut ßuechen, Sondern Meinem herrn an Deme So ich in Noch Zugeben abziehen, Wiert Sich der herr Vndt der Einnember hernach schon miteinanter Zu Verraiten, Vnd Zu Vergleichen Wißen, Wie auch Sonsten alles anfangt Wider Mich Zusein, Weiß ich Woll Woher die anstüfftung kombt, hoff doch Gott Wierdt das gerecht schon Schuezen, Vndt das Jbell belohnen, Schlies alßo Vndt thue Mich Samb der Regerll Meinem herrn Zu genadten beuelchen. Rüegerspurg den 9. Jully 649.

Catarina Elisabeth Gällerin.

Jro Genadten Dem Wollgebornen herrn herrn hanssen Wilhelmb Gäller Freyherrn Jro Gnadten Zuhandten

Gräz.

---

125) Dieselbe an denselben vom 3. October 1649.

Jro Genaden Wollgeborner Freyherr

Mein lieber herr hanß Wilhelmb, des herrn schreiben hab ich Recht empfangen, das dem herrn Sein gelt Dotter ligt, hat Niemant Gheine schult alß der herr Selbsten, Wan ich Meine schryfften Nach laut Vnßers Contrackhts haben Würde, Vnd das Mich der herr Nach Seinem Versprechen Wegen des Intereße gulten frey Macht, So Soll das gelt khein Stundt auffgehalten werden, doch die 1400 fl. Wegen der 648 Järigen Steüer, Mues auch erst abgezogen werden, dann der herr Waiß Woll Was er Mier Zumb öfftern Vermüg Seiner nach habenten schreiben Versprochen Vnd geschriben hadt, Vnd drauff Wier auch gehandelt haben, hat zwar Woll auch wegen des Anlechen gelt abzuziehen, dan ich Ja alle schulten hindan bezallen Mueß, Vndt entgegen auch alle ausständt widerumben Ein Zunemben hab, Vnd dißes Ja auch Nur alß ein austandt oder schulten hiezu Jst, Vnd ich aber darmit auch Vnwissende schulten in die lantschafft bezallen hab

Mießen, doch Wüll ichß gleichwoll Sein laßen, Vnd Wan ich nur Meine schryfften, alß den Contracht Mit der frau Vrschenpekhin, auch die ateßtation Wegen der frau Madl, die Vrschenpekhischen Schultprieff, der Pfleger quitung, Vnd was noch anders Mehres Ist, Vndt die Richtigkeit wegen des Intereße gulten haben würde, So Soll die Pahre bezalung des Ibrigen gelts, außer abzug der 1400 fl. Wegen erlegter Steuer, Also Palten außgezalt werden, das der herr schreibt, ob ich gedenkh das er von lufft khent leben, fiecht Mich des Nichts an, hets der herr halt eher bedracht, Wegen der Vermeinten Vnuerdienten drakhtation, Wiert Gott Erkhennen vnd belohnen, Was der herr vor dissem vnd auch die Zeit hero Verdient hat, ich lyt Piß auff diße Stundt alle Verfolgung mit gedult, aber die Zeit Meines lebens Wierts Mier Nicht auß Meinem herzen komen, Vnd Macht Mich auch eins andere Reßoluiren, Welches Sonst Meinen tagen Nie geschechen Wahr, die Vrsachen deßen Wehren Hoch Vnd Nidere Perschonen Mier Zeugnuß geben, drum hab ich Jezt Nichts Zuschickhen, Schlies Alßo Vndt thue Mich Meinem herrn beuelchen. Rüegerspurg den 3. okhtob. 649.

Catarina Elisabeth Gällerin.

Iro Gnadten dem Wollgebornen herrn herrn hanssen Wilhelmb Gäller Freyherrn, Iro genadten Zuhandten

Gräz.

---

126) Vergleich der Freyinn Kath. Elisabeth Galler mit den Urschenbeckischen Erben wegen der Herrschaft Rieggersburg vom 12. Februar 1650.

Zuwissen, das an heut zu endt gesezten dato, zwischen der Wollgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin, gebornen Wexlerin Freyin, für sich vnd alß Welche Ihres Hrn. Gemahels des Wollgebornen Herrn, Herrn Haunß Wilhelmb Gäller Freyherr (Tit) an die Wechßlerische Wie auch Vrschenpeckische Herrn vnd Frauen Erben, Gehabte Sprüch vnd Forderung an sich gebracht hat, an Ainem- dann denen Jeztgedachten Herrn vnd Frauen Wechßlerischen vnd Vrschenpökhischen Erben, Anderntheils nachstehente Vergleichs puncta Güettlich abgeredt vnd Geschlossen worden Wie Volgt,

Erstlichen Verbleibt der Frauen Gällerin, die Herrschafft Rieggerspurg, mit aller der ein vnd zuegehörung Wie auch alle Mobillien, Armaturen, vnnd Geschüz, so darbey vorhandten, sambt der Vndterthanen Ausständt vnd In Summa alles vnd Jedes, nichts daruon

Außgenomben, so sich darbey Befündten, vnd Ihnen Hrn. vnd frauen Wechßlerischen Erben Zuestendtig sein Mechte,

Anderten Werden der frau Gällerin die Jenige 5650 fl. Capital, Welche Hr. Bernhardt Von Stain Zum Andern die Jenigen 13750 fl. welche Hr. Eraßambuß Von Landtau, vnd dan die Jenige 36700 fl., welche Hr. Hanß Geörg Sträin in die Wechßlerische Verlassenschaft Schuldig Verbliben, sambt Von disen dreyen Posten Bißhero Ausstendigen Interesse vnd 4000 fl. Capital Bey ainer Löbl. NOe. Landtschafft anligendt freyaigenthumblich Cediert.

Drittens, Versprechen die Hrn. vnd frauen Wechßlerischen Erben, alle Brieffliche Notturfften, Eß seye Nun Vrbarya Grundbüecher, Wie auch den Khauff Vnd Schermb Brieff von Hrn. von Stadl Wegen der Herrschafft Reggerspurg sambt Andern Brieflichen, Instrumenten, so der Frau Gällerin dienstlich sein, Vnd Sie Hrn. vnd Frauen Erben In ihrer Gewalt haben mechten.

Viertten, im Vebrigen alle Praetensionen, Sprüch vnnd Forderung, Sie haben Namben Wie Sie Wollen, vnnd Rühren her wo es ihmer wöllen, Sie treffen an Real oder Perschonall Sprüch Pürgschafft oder Andere praetensionen so ein thaill gegen den Andern hatt, oder haben mechte, Werden Gegeneinander Aufgehebt vnd Compensiert, Insonderheit aber werden hiemit alle Schermbung vnnd Vertrettung, Welche die Frau Gällerin, Wegen der Ihr Veberlassenen Herrschafft Reggerspurg, vnd daran Veberlassenen obberierten Posten, Bey obbemelten Hrn. vnd Frauen Erben suechen mechten Aufgehebt; doch das Wegen Solcher Cedierten Posten Ihr der Frauen Gällerin die Nothwendige Cessiones vnd Ausstandtung Eingehendiget Werden, vnd Sye sich in Vebrigen der Landtschermbung Zubedienen haben sollen, Neben disen Versprechen aber, Auch die Hrn. vnd Frauen Wechßlerische Erben, da ainer oder der Anderer Wechßlerische Creditor die Frau Gällerin Wegen der Herrschafft Reggerspurg anfechten Wolte, so Weit sich die Wechßlerische Verlassenschafft Erstreckhet Schadloß Zu halten, Vnd Zuuertretten, Gleichwoll aber daß ihnen dises Verschreibung an den Beneficis legis et Inuentary nichts Benemben soll,

Endtlichen soll ain thaill dem andern alle Schuldtbrieff vnd obligationes so ain: vnd der andre thail in handten Hat, Warundter auch die Bürg Verschreibung, Wegen der Frau Margaretha Von Vrschenpökh, Gebohrne Von Horchhaimb paraphernal Guett, Vnnd Heyradliche Sprüch Verstandten sein soll Zurugg Geben, Zu Vrkhundt dessen seindt dise Vergleichs puncta in den Verstandt Von Baidersaits Hrn. vnd Frauen Contrahenten Vnd der Herrn Beyständt mit aigner handt vndterschriben, daß hierüber Zwen ordentliche gebreichige Ausführliche

Gleich Lautendte Vertrag aufgesezt werden sollen, Beschehen. Wien am 12. Febr. 1650.*

(L. S.)

Catarina Elißabeth Gällerin, Geborne Wechßlerin.

(L. S.)

Bernhardt v. Vrschenpekh Freyh.

(L. S.) J. Nothafft.

(L. S.) Eua Maria Gräfin von Prandeis Wittib.

(L. S.) Oth Teuffel Freyh.

(L. S.) Franz von Lamberg Freyh.

Jacob Tauernath.

---

127) Brief des Freiherrn Joh. Christian Galler an die Freyinn Kath. Elisabeth Galler vom 6. August 1650.

Ihr Gnadten, Hoch Wollgeborene Fraw, Fraw,

Hochgeehrte Vndt gebietundte Fra: Naimb, Erindtere E. G. ingehorsamb, mit traurigen hertzen, Vndt betribten Gemüth, Wie daß der Allmächtige E. G. herrn Gemahel, Niemen hochgeehrten herrn Vettern, dißer tagen, anfänglichgen mit einem Durchbruch, hernach aber an Verwichenen Montag Vndt Mitwoch mit einem bluetflueß, auß Dero geschetigten Fueß, alßo gnädiglichen heimbgesucht, daß ihm Ihr G. des Hrn. Gemahel die krefften am gantzen leib entgehen, Vndt Von einer ohnmacht in die andere fahlt, derohalben Zubesorgen Gott der Allerhöchste möchte eine andere Disposition Vorkheren, Welches mir neben meniglichen groses trauren Verursachen Wurdte, dan die Zeichen mehr Zum andern leben, alß in dießer Vergenglichen Welt Zu Verbleiben allerersten heút nachmittag sich erzeigen, Wiewohlen von den Medicis Vndt balbiren aller fleiß angewendet Wirdt, Vndt hierinen wenig andere hoffnung alßo zuhaben, Wan nit die Göttliche handt andere Mitel Von obenherab Schikht, deßen lange gesundtheit ich gewiß Von hertzen Wünsche, Welches E. G. meiner Schultigkeit nach, ich gehorsambest Vndt in der eyll errindtere, Vndt mich beinebenst in dero gnadt befehlen thu. Gratz d. 6. Aug. 650.

E. G. treugehorsambster knecht v. Vetter
Joh. Christian Galler Freih. Ober Leyt.

Ihr gnadten der Hochwollgebornen Frawen, Frawen Chatarina Elißabeth Gällerin ꝛc. gebornen Wexlerin Freyin, Ihr gnadten Meiner Hochgeehrten gebiedtunden Frawen Maimb Zu gnäd. handten.

Rekherspurg.

128) Von demselben an dieselbe vom 7. August 1650.

Ihr Gnadten, Hoch Wohlgeborne Frau, Frau.

Hochgeehrte gebietundte Fr: Maimb, Erindtre E. G. mit betriebten Hertzen, daß Gott der Allmächtige E. G. Hrn. Gemahel von dißer müheseeligen Welt, Zu sich in die ewige Freydt Vndt Seeligkeith abgefodert Zwischen 3 Vndt 4 Vhren deme Gott der Allmächtige an Jenem Tage eine fröllice auferstehung Verleyhen wolle, Mit Waß traurigem Hertzen, ich E. G. solches berichten thu, können sie ihnen hoch Vernünfftig Wohl einbilten, Werdten alßo E. G. sowohl Wegen der Begrebnus, alß der Verlaßenschaft in einem Vndt anderen die erfoderndte Nodturfften Vorzukheren Wißen, Vndt einer gnädigen antwort erwarte, Verbleib

Gratz d. 7. Augst. 650. E. G.

dienstschultigster Knecht

Joh. Christian Gäller Freyh. Obleyt.

Ihr Gnaden der hoch Wollgebornen Frawen, Frawen Chatarina Elisabeth Gällerin ꝛc. gebornen Wexlerin Freyin Ihr gnad. Meiner Hochgebietundten Frawen Maimb Zu g. Handten.

Rakherspurg.

129) Von demselben an dieselbe vom 9. August 1650.

Ihr Gnadten, HochWollgeborne Fraw, Fraw,

Hochgeehrte, Gebietundte Fraw Maimb E. G. ingehorsamb erwiederent, daß ich derofelben Prieff erhalten. Vndt darauß dero Meinung Vernohmen, Wie dan Von Einem Löbl. Kriegs Rath Hr. Graff Von Ettingen, Vndt Hr. Von Stadel, Vndt Von Einer Löbl. Landt Hauptmanschafft auß, Hr. Hannß Friderich Gäller Vndt Ich, Zu Sper Vndt Inventier Comission seindt benendt Worden. Vndt befehlt wordten, Zwey gleichlaudente Inventary Vfzurichten Vnd Eines davon E. G. Zugeschikht werdten Wirdt. Belangent aber den todten Körper haben Wir solchen alß heüt gegen Abent, Wegen der grosen hitz, solchen in einen hiltzenern Sarg einlegen laßen; Vnd in ein gewelb setzen, biß

der kupferne fertig, Vnd alßdan zu den Franzischkhanern in die Gällerische Capell depositirn biß ferners E. G. oder Von der Landt Obrigkeit auß, die essequien zuhalten befohlen Wirdt; Wie ich mich oder Hr. Hannß Friderich Gäller nicht Vnderstehen, daß geringste Zuthun, ohne erlaubnus Vnd befehlen einer Löbl. Landtshauptmanschafft, Verhoffe mit anderst E. G. alhie Zusehen vnndt gehorsambst vfzuwarthen, vndt dero befehle ferners zu Vernehmen Vndt Verbleib.

Grätz d. 9. Aug. 650. E. G.

trew Schultigster knecht.
Joh. Christian Galler Frey. Oberleyd.

Ihr Gnadten, der Hoch Wollgebornen Frawen, Frawen Chatarina Elißabeth Gällerin Wittibin rc. gebornen Wexlerin Freyin, Ihr gnadten Meiner hochgeehrten Vndt gebietundten Frawen Maimb Zuhandten.
Rakherspurg.

130) Auszug aus dem

Inuentarium vber Weillandt deß Hochwollgebornen herrn herrn hannß wilhelbm Gäller Freyherrn auf Schwamberg, Lainach Vnndt Waltschach herrn An wassen, vndt Rieggerspurg; Röm. Kay. May. Gehaimber vnndt Kriegsrath, Kammern, obristen vndt Generalen der wintischen vndt Peterinischen Gräinitzen Aller Varnuß, In massen solches durch Vnnß zu Enntbenannte alß von der Landtsobrigkhait Inn Steuer Hierzu geordnete Commißarien Ordentlich den 16. Sept. Ao. 1650 beschriben worden.

Volgt daß Silber Geschmeidt So auch in Vorbesagten Gartten sich befunden.

Erstlich ein Silber vnd Verguldes Gieß Peckh sambt der Kandel Von getribner arbeith, wigt augspurger prob. 8 Markh — 13 Loth; Mehr ein Silberes weißgießpeckh sambt der Kandl ganz glader arbeith wigt 6 M. 10 L.; Mehr ein Rundtweiß Gießpeckh sambt der Gieß Kandl ganz gladt 3 M. 11 L.; Item achtzehen Silberne grosse Anrichtschißel wigt 51 M.; Mehr achtzehen dergleichen schißel 51 M.; Mehr achtzehen Mittere Silberne schießel 32 M. 7 L.; Zwälff Cleinere Silberne Schiessl 20 M. 2 L.; Sechzehen Silberne obstschallen 21 M. 8 L.; Ain Groß Silberne Pauchte Kandl mit Zier Verguldt. 5. M. 12 L.; Ain Silbere Niedere waßer Khäßel mit Zier Vergult 2 M. 14 L. 3. Quit.; Drey vndt Funffzig Silberne Tällere 61 M. 4 L.: Ain große Silberne Flaschen 10. M. 9 L.; Mehr ein große flaschen mit Zier Verguldt. 10. M. 1. L.; Ein Nider Eggete Silberne mit Zier

Vergult. 5 M. 6 L.; Mehr ein Eggete Silbërne mit Züer Verguldte Flasche 4. M. 13 L.; Mehr zwo gleich Sechs Eggete Silberne mit Zier Verguldе flaschen. 6 M. 9 L.; Mehr 3 Silberne gleich vndt zwey Verguldе Pecher wigen 4 M. 9. L.; Mehr zwen gleich Silberne Pecher mit Zür Verguldt sambt dar Zu geherige Deggel 5 M. 9. L.; Mehr Zwen Kleine gleich Verguldе Pecher wegt 1 M. 6 L.; Mehr 3 gleiche Verguldte Silberne Kandl wegt 6. M. 7 L.; Zwey Silbere Kein sambt den Deggel mit Zier vergult. 5 M. 1 L.; Zwo durchbrochne Silberne Weiße Täzen. 4. M. 11 L.; Ain doppelt Silber mit Züer Verguldt alte Kandl. 5. M. 10 L.; Ein Spänisch Nider Silber mit Zier vergulte Zugergestadl 4 M. 8 L.; Ain Nider ganz Verguldt silberne Kandl 3 M. 4 L.; Sechs Silberne Khühl Muschel sambt ihren Däckhel 4 M. 8 L.; Drey gleich Silberne weiße leichter sambt ihren Einsezen 7 M. 8 L.; Fünff Cliенere ganz weiß Silberne leichter ohne Einsez. 12 M. 13 L.; Zwen ganz Vergult Silberne leichter Von getribener arbeith. 5. M. 9. L.; Ain ganz vergulte Zigger Pixen sambt den Teckhel 1 M.; Ain Ganzweiß Silberne Zuckher Pixen ohne Deckhel. 1. M. 2 Quint; Drey ganz weiße Silberne salz Väßel wegen 3 M. 4. L.; Mehr zwey gleich 8 Eggete weiß Silberne leichter wegen 2 M. 1 L.; Vür vnd Zweinzig Silberne ganz weiße lefel darunder einer Prochen 4 M; 14 L.; Ein Silbernes Gluedtpfändl vndt Lichtpuzen 1. M. 5 L. 1 Silbernes Glägel 15 L.; 1 Silbernes weichkeßerle 1 M. 2 L.; 6 Silberne Spießel 14. L. 2. Q.; 24. Mäßer vndt 24 Gabel sambt den Klingen, die schallen aber weiß Silbern 13 M. 14. L.; 1 Alt Silber mit Zier Vergultes Schällerle 17 L. 2 Q.; 1 Absonderliches Meßer vndt Einer gabel sambt der Klingen 4 L.; Zwey weiß Silberne Leichter 1 M. 11 L.; Ain ganz Vergulter hoher Silbener pächer sambt den Deckhel. 5 M. 10. L.; 1 Etwaß Cliенerer dises geliefften Ganz gulder Silberner pecher sambt der deckhl 4 M. 11. L.; 1 Rundte Schallen Von Thereßigger Läte; 1 Weißstainerne mit Silber vndt Verguldte Deckhel vnd fuß ein gefaßte Kandl; 1 Ain ganz besteckhmeßer, mit Silberne Käppel, Silber vndt verguldte Rinckhen Zu einen wehr geheng in ein Pappir eingemacht; Ain geschirr Von Christall di montagna mit ein deckhl mit Oberguldeн silbergefäß; Ain altes geschirr Von Serpetin mit weißen Silber gefaßt; Ain flaschen Von Porzälän mit Silber Vndt Vergulten schrauffen; Ain schälerl vnndt Zwey khleine Pächerl Von Purzälän; 1. Besteckh von helffenpain mit 2 pächerl Salz vnndt ayr däßel; Ein Mathematisch Instrument mit Silber Vnndt Zier Verguldt; 1 Crucifix von Silber vnnd Verguldt an einen schwarzen holz; Ain ganz Silberne Trompeten mit Zier Verguldt; Item 4 Cleine Runte Silber vnndt mit Zier Vergulten Pixel

sambt den Deckhel; 1 Silbernes Paar sporn; Mehr in einer Gestattel Silber vndt vergulte Knäpffel

Mehr im Hauß

Mehr ein Roßzügl mit Ober Guldt vndt SilberPizel sambt ein Meßing vndt vebergulten Piegel; Mehr ein roß Zügel mit Silber Pigel; Mehr ein Paar Vebergulte Pügel; Item ein Ganzer Hauff von Ellendt Clag.

Tapecerey in Gartten

Erstlichen Groß vndt Kleine stuckh Von gelb vnndt Rotten Braggate mit 24 pläter Stuckh 11; Groß vndt Kleine stuckh von gulden leder theilß blab theilß Roth 28; Tischleder 2.;

Tebich Im Gartten.

Erstlich ein Groser Langer tebich mit Persianerischer oppra Idest 1; Mehr ein Langer Tierckhischer Tebich mit Persianischer oppra 1; Mehr ein Langer dürckhischer Tebich 1; Mer ain ander Groß Tirkhischer Tebich 1; Item ein Langer Weißer Tirkhischer Tebich 1; Mehr etliche Tirckhische Tafel Tebich so etwaß Kliener 10; Item etwaß grösserere Tirkhische Tebich 19; Thollin Tebich 25; 2 Lange Pälster 4 Küeß vndt ein deckhen von genadter Arbeith stuckh 7; Krienatlaß Kleines deckhel 1; Gnädter schener Tebich Von Garn mit allerley farben 1; Nüttere Tirkhische Tebich 5;

Mehr Hierinnen Im Hauß.

Tirkhischer Tebichel 2; Geschlechtes Tirckhisches Roß deckhl. 1.; Item ein alter Gepenickh Von Aba 1;

Allerley Leingestandt Im Gartten.

Gemosirte schene tischticher Idest 39; Schene Grose damaschkene Tafel Tischticher 8; 4 Duzet vndt 7; Einlezige Reistene Tisch Salueth Idest stuckh 55; Mehr der Kleinern Damaschken dischtücher 8; Mehr 4 Duzet vndt Zwey ainlezige Tamaschkhene tisch Salueth mit Franzen Idest stuckh 50; Mehr 4 Duzet vndt 7 Einlezige gemosirte Tisch Salueth Idest 55; Gemosirte Tisch Sallueth Duzet 14; 15 gemosirte vndt zwey Tamaschkhene handtücher Idest 27; Mehr Salueth zum Vischen 15; Täller Tücher grob gemosirte 5; Schenckh Tischticher 7; Grobe Dischticher Vor daß gesindt 6; Kurze Hemeter ohne spiez 38; Mehr kurze hemeter mit spitz vndt Däzel 34; Gattien Paar 12; Pämbwollene hemeter 6; Leimwatene strimpff 14; Pämbwollene strimpff Paar 5; Reith Stizel mit spizen Paar 2; Grobe haubticher 28; Supptille haubticher 16; Schnuep Tücher Von Tumban 13; Mehr ein stickhel Tumban 1; halßticher 6 vndt 1. handtichel Von Tumban stuckh 7; Mehr Laylacher alte Paar 1; Mehr befindt sich in einer

andern weissen Truchen vermig Herrn Gen. Gäller Freyh. seel. aingehendigten Specification, wie volgt: Tamaschkhene Tischticher 36; Lange Taffelticher 4; Tisch Saluet Duzet 30; Visch Saluet Duzet 2; Damaschkene handticher 16; Reistene Handtücher 7; Tischticher Vor daß gesindt 10; Laylacher Vor herrn Gen. seel. Paar 8; Laylacher vor daß gesindt paar 27; Schenckhtischticher 18; 3 Abbarstenstickhel Leinwath Idest 3; Reisten stückhel 3. Idest 3; Mehr stückhel 1; Parchandt kleine Stückhel 3; Vnblächte Ruepffen stückh. 1; Neue Ruepffene Seeckh 8; Vnblächter Zwillich stuckh 1; alte Seeckh khlein vndt Groß 10; spiez auf laylacher stückhel 6; Item ganze Stückhel Perdl 2; Vberschlag mit spiezen 33; Handtazel mit spitzen Par 10; Item stickhel spiez 2; Item ein Vaß so eingeschlagen mit lehrchen Nez 1;

Pötth Gewandt im Gartten.

weiß dafente deckhen, mit ein strich von Goldtstuckh 1; Gulter Von Grien Tafent vnndt inwendig Von Grien seiden Zeüg 1; Mehr dirkhische deckhen mit Plauben Vnderfudter 1; Mehr deckhen mit Roth atlaßnen Plättern 3; Mehr ein deckhen mit ein feigelplaben Atlaßen blath 1; Mehr zwo alte dirckhische deckhen 2; Mehr ein Neue Griene Atlaße deckhen mit ain grienen Goltstuckhen blath 1; Mehr ein dirckhische deckhen mit blauben Fuedter 1; Item weiß wullene deckhen 5; Ain alt Samet von ein dirckhischen deckhen stuckh 2; Mehr Ein atlaße vndt 1 damaschkene gelbe deckhen Idest 2; Roth damaschkene fürhängel vmb ein beth blabe Neue Maderazen sambt 2 Pälsternstuckh 3; 3 Lange Ain Mitters haubt vndt 6 khleine pälsterl Idest stuckh 10; Plab Verrißene Maderazen 1; 1. Parchanndt vndt 8 Zwilchene fäder Vnderbeth 9; Item von grober Rupffen Vnderbeth 1; Item Maderazen von Groben Zwillich Vndt 1 Von grober Leinwath 2; Mehr Vor daß Gesindt Vnderbether 5; pälster 7; Deckhen 5;

Volgen deß Herrn seel. Kleider

Ein Goller mit Erbing Vorherr die Ermbel mit Silbern Gallanen Verprämbt darzu Ein Praunes Paar hoßen, auch mit Silbern Gallanen Verprämbt; Mehr ein Zeüges Kleith mit silbern spizen Verprämbt, daß wambes mit Leibfarben daffet Vnderfidert; Item ein Roths Parr hoßen, mit Zwen Silber vndt Vergulden Knöpffen, sambt einen Kleinen Gällerl ohne Erbling; Mehr ein wambes Von schmackheten Ledter, mit zwen gulden pertel Verprämbt, sambt einen praunen Parr hoßen gleichmäßig verbrämt; Mehr ein Kurzes Goller die Erbling auf halb mit Silbern schnierl Verprämbt sambt einem Rotten Paar hoßen gleichfalß mit solchen schnierl Verbrämbt; Mehr ein Goller mit Capischollen Erbling Vnndt hoßen mit Silber vndt Gulten schnierl Verprämbt Vndt

Vor am Goller spitz; Mehr ein glat Tresteminfarben Capitscholl ein ganzes Kleidt; Mehr ein Goller mit weiß Gultstuckhen Erbling sambt ainen Prauen Parr hoßen Mit Silbern vndt gulten spitzen verbrämbt; Item ein Ganz schwarz Samet Kleidt hoßen vndt wambis; Ain Neues Kurzes Goller mit schlingen Vorherr wie auch am ärmbling; Ain Rothscharlacher teischer Mandl mit Silbern Portten verprämbt; Mer ein Ganzes Kleidt sambt den Mandel von Rothen schenen hollendischen tuch daß wambes mit 3 gulden vnd Silbern Gallonen, der Mandl aber mit 6. wie auch die hoßen also verprämbt; Mehr ein Kurzes Goller mit gulden schlingel sambt einen Rotten Parr hoßen; Mehr ein Kurzes Liderres wambes, mit Silbern Gallonen Verprämbt sambt den darzu Geherigen tiechen Parr hoßen auch mit Silber verprämbt; Mehr ein weiß Silberstuckhes Wambes sambt den darzu Geherigen Tichenen Praun Parr hoßen Vndenumb mit silbern spizen; Item ein Prauntichener Mantel mit Nägel Praun Samet Vnderfuedter; Mehr ein schwarz adleßer Mantel mit Pluess gefidert; Mehr ein schwarz derzenellener Mantel mit spizen vorgeschoßen; Mer ein Schwarz Tobinener Mantel auch mit spitzen vorgeschoßen; Ain Rothscharlaches Pälzel mit Gulten vndt Silbern schlingen ohne fudter; Mehr Von Trosteminfarben Captischoll ein Ganzes Kleidt mit 6 schmallen Silbern Gallonen Verprämbt; Ain Grin Atleß Parr Hoßen vndt Erbling durchauß mit gulden Gallonen verprämbt; Mehr ein Wammes mit schmeckheten Leder, mit 3 Silbern Gallonen Verprämbt sambt ein tüchenen Parr stüzel mit Silber Verprämbt; Item Ein langes Goller von Ellenthauth ohne Erbling; Ain schwarz Samets ganzes Khleidt auf adlaßen poden Roth außgemacht; Mehr ein schwarz Samets parr hoßen sambt Trosteminfarben Atleßen wambes mit gulden blumben; Mehr ein Grienlechten Capitscholl mit Silbern spizen ain Ganzes Kleidt; Item ein Goller von spänischeer haut so Getrendt; Mehr ein Parr Handtschuech mit Gulden Franzen vnndt Gallanen Verprämbt; Item ein stickhel Guldene spitz 1; Stickhel Guldene Gallanen 1; vndt 1 stückhel Silberne Gallanen; Mehr ein Rotter Samet, sambt Führhang, mit franßen vnndt aller Zugeherung Zum wagen; Item Etliche Ellen Schwarzen Tafient Samet mit zwey Ertl; Mehr blaben Schwarz vndt Weißen Attlaß etlich Ellen; Item ain mit Golt vndt silber Gestickhtes wehrgeheng; Mer Grien vndt Plaben taffet 2 stickhel; Mehr ein Langes wehrgeheng von schwarzen Cortawan, mit Silbern Ringen; Geneatisch Stuckh Von seiden zum pälstern Geherig drey; 1 stückhel seidener Zeig; Ain Großer Rotter Führhanng Vor ein fenster; Schwarz 1 Sameter Pälz mit Mader Gefidert; Item ein altes Maderes Vnderfuder; Mehr ein Fuder von Fuer; Mehr ein pälz Von spänischen Tuch, mit

Silber Vndt gulden spitz mit Luex gefidert; Item ein Rotter Schwedischer Pälz mit Fuex gefidert; Item ein pälz Von praun tuch mit fuxfuder; Mehr ein Fuder von Mäder Kherl; Mehr ein Haaßenfuder Vnderschidliches gefüll werch, darunder Marter, WiltKazen vndt Otter; Ain schwarzes Parr stüefel mit wolff gefidert; Mehr Fünff Taxenhundt; Allerley Gelb gearbete Heütt darunder auch ein hirschenhaudt stuckh 10 Ideßt Zehen; Mehr 4 Wehrgeheng darunder Zwey mit Silber gestickht; Item ein schwarz Pluschen Mantel fuder; Mehr ein Ganz Khleidt von Poy sambt dem Mandel; Rott Carmaßin Heydt stuckh 17; Schwarze Heudt 6; Weiße heüdt 5; Libere Hüedt mit Rotten Pendern 4; Ain Grien sameter nacht Zeüg; Item Zwen Stro Hüedt Jedwederer absonderliche Federbuschen; Etliche Ellen weißen Aba; Mehr ein stickhel Rotten Aba; Item Zertrente Göller Von schmeckheten Leder drey; Ain alt Grienes Kleidt von Capitscholl mit Silbern spitzen; Mehr ein ainleziges Parr ärbling; Item ein schwarz Pluscherne Bälz mit Mader gefidert.

Vnderschidliche Mannß Rüstung in Gartten

Erstlichen Zogne Röhr 18; Pistollen mit schnapphanen Parr 2; Mehr andere Pistollen Paar 2; Mehr Zogener stizen Parr 1; Item ein Metalener Großer Stuzen 1; Vngefaßte Klingen 9; Item Vngefaßte Säbel 2; Mehr Säbel mit Silber beschlagen Vndt Vergultet 3; Ein Degen mit ein silbern Creüz Vnnd arbanth 1; Mehr ein Deggen daß Creüz von schilgerotten vndt mit Silber beschlagen 1; Schwarz gefaßte Degen 4; Ein Grien sametene Zäprä mit Silber vndt Verguldeu grosien fliedern 1; Türckhische Roß Zügel, Von Silber vnndt Vberguldt; Zwo Neue von flader Holz Puluerflaschen sambt der Zu Geherung; Feder Puschen mit Grien: weiß Roth vndt Plumeranfarben 4; Härpauckhen mit den Zugehör Parr 1; Metallener Feuer Steßel 1; Eyßene schleg 82; Item Meßingene Pumpen 1; Metallene schallen Zum Pulluer Reiben 1; Metallener Rageth stockh 1; Mehr zwey Lädel Vol mit Eyßen schleg; Item etliche Hilzene Ragethstockh durcheinander; Item Zwo weiße ein praune vnndt 1 griene truchen Ideßt 4; Mehr ein Schwarze Eßel Trugen 1; Mehr Metallene Schläg 36, Item alle Kästen Ein Gelber vndt ein Griener stuckh 2; Ein 4 Eggete Taffel mit Runtten aufheb Fliegel 1; Mehr Langes Täffele 1; Hilzene sprizen 2; Regeth Riemen 2; Rauches Eßel Trichel 1; Anhang schlag Vhr 1; Item ein Dräxlpanckh mit DaZugehörung 1;

Mehr im Hauß.

Ein Doppel Haggen, mit einem Feuer Schloß 1; Pistollen vndt Puluer pahr 17; Mueß Queten 1; Eyßene spanner Puschen 1; Steig-

pigel Parr 2; alte Mundtstuckh 3; hindter grädt 1; Halfftere 4; Ein Taschisches schenes Rohr 1; Ragget stuckh von Messing Klein Vndt groß 11; Rueggel Model 1; Ein hilzerner Model Zu ein Prugen 1; Pigel Von Eyßen Pahr 2; Ledige Leüff Zu Carabinern 21;

Capellen Ornat in Gartten.

Erstlich Silber vndt Vergulter Kelch sambt dem Patel; Crucifix von silber an ein schwarzen Holz 1: Ain Silbernes Gießpäckh mit Zweyen Silbernen Gieß Kändelein auf die Zier vergult; 7 Groß vnd Kleine silberne bilder auf schwarzen Tafferlein; Mehr Zwey Kleine Gemalte pilder auf täfelein; Item zwey Meßgewandt mit aller Zugeherung; Mehr ain mit Golt vndt Silber gestickhteß Kelchtichel; Ain Missal; Ain Frauen vndt Vnßerß herrn Bilt mit Glaß veberzogen; ein weißes Crucifix; Item mehr ein Frauen bilt sambt mehrer Zur Capellen geherigen Notturfften;

Mehr im Hauß.

Ain Altärl Zu der Capelen geherig.

Allerley Haußrath in Gartten

Erstlichen Von Juchten Rotten Leder Seßel 12; Klein von Roth Carmassin Leder weiber Säselein 6; Kleine Fueß Säselein 2; Item ein Truchen mit Eyßen beschlagen; Ain schwarzer auf Eben Art gemachter schreibtisch; Mehr einer mit Rotten Leder veber Zogner Schreibtisch; Mehr ein Großer schreib Tisch so etwaß eingelegt; Item ein schwarze Eßel Truchen; Item ein alter Reiß Keller Zu 6 flaschen darinen noch 3 zu finden; Mehr von stein mit eingefastes tischel; Mehr 3 weiße Truchen; Item ein Eingelegtes Prätt spill mit Helffenpein, Schwarzen und weißen steinen; Groß vnd Kleine Vorschneidtmesser Parr 19; Magnethstein, mit silber gefaßt 1; Mehr ein Runde Magneth Kugel 1; Item ein Großer Medallener Petschier hamer samb einer Eyßen pladen; Ein 3 Eggetes Glaß so 3 vnderschidliche farben Gibt; Allerley gefaste Eyßen so zur Truckherey geherig; Item in einen säckhel allerhandt alt Vndt Neue auch Cassirt vndt Vncaßirte Petschafften maistens Herrn General Gäller Freyherrn seel. geweßt; Vier Eggete Spigel 1; Item in einem schreib Tisch Rieß Pabier; Part vndt Krauß Eyßen stuckh 2; Item Metallene stockh Vhrn 2; Item ein Korb Vol weiße waxkerzen 4; Mehr ein Vhr sambt einen weckher 1; Item Von Glaß zwen Feuer spiegel 2; Wantt anhang schlag Vhr 1; Mehr ein Große Zag Vhr so 14 tag laufft 1; Ein Kasten Vol mit Kuepfferstich darbey auch wie die Kuepffer in wappen gestochen, Ein alphabeth; Stainener Mörser 1; Ain Mathematisch Instrument vndt Zürgel ganz Lädl Voll; Ain Wares bilt in einem schwarzen Kästel, Helffenpain

stuckh 5; Frembdes Indianisch holz stuckh 2; Kleines Instrumentl 1; Lange Taffel 1; Ain Rott vndt ein schwarzer Sesel mit Rättel Idest 2; Zwo Groß Lange vndt 1 kleine Padtwahnen 3; Ein sackh bey ½ C. Puluer; Weiß geflochtene Kärb Klein vndt Groß 36; Spannsche Canna 1; Allerley trinckh vndt andere Gläßer; Verpetschier stockh sambt den Hammerstuckh 2;

Vnderschidliche Gemäll An Ramen ein Gefast in Gartten

Große stuckh auf schwarzen Ramen 3; Item auch mehr waß klienere stuckh auch auf schwarzen Ramen 12;

Mehr Hierinnen im Hauß.

Landt Kärndten so in weiß vndt schwarzen Ramen eingefast 13; Mehr Vnßer frauen bilt sambt dem Jesus Khindlein vnd Joseph 1; Ein gemahlnes Vesper bilt 1; Maria Magdalena Bildtnuß 1; Mehr in Vnßere lieben frauen bildt 1; Mehr Vnsere frauen bilt mit Johannes, Groß 1; Sibillen so Gemahln 12; Herrn Georg Gäller Controfait. 1; Herrn Colloredo Controfait. 1; Ein Große schildtgrotten schallen.

Neü vnd Alt Vnderschidliches Zünaßig in Gartten.

Große schießel mit der Gällerischen Wappen 12; Mehr große alte schißel ohne wapen; Mehr Mütterer Neue schißel 12; Mehr alte schißel ohne wapen 20; Täller Duzet 4; Große alte Kantel 1; Kleiner alte Kantl 1.; Mehr ein Virtl vndt ein halb Kandl 2; Mehr Virtel flaschen 2; Mehr andere Zünen flaschen 2; Item in einen Reiß Keller 12 flaschen so jede 2 Virtel hält 12; Item Große Raue schießel 12; Mehr alte große schießel 12; Item s. v. ein Nacht Geschirr 1.

Volgen die Pferde Vnd deroselben allerhandt Vnderschidlich darzu Geherigen Notturfften in Gartten

Erstlichen ReithPferdt 2; Gutsche pferdt 6; Semfften Esel mit aller Zuegeherung 3; Item ein Großer Kobelwagen mit Mandeln Roth Carmassin außgemacht 1; Item ein Reith Caroza schwarz 1; Mehr Kleines Jauckh Wägerle mit roth Carmaßin 1; Kallessi mit Rotten Leder Veberzogen 1; Fuehr wagen Großer mit seiner Zugeherung 1; Reithsadl 2; Reith Zämb 2. Reiß geschir 6; auffwarth geschier 2; Gutsche Sädel 2; Zämb 6; Roß Deckhen in allen 8;

Mehr Hirinen In Hauß

Rottsameter sadl mit veber Gulden pügl Zäm Hmd vndt Vordergräth vndt veber Gulten Ringen 1; Mehr ein alter Satel der Siez mit Grinen sameth 1; Mehr ein alter sadel der siez von Plauben Samet mit schwarz hinder Vndt Foder grath 1; Mehr ein Tumbel Satel Von Rotten tuch mit durchprochnen Päßäment Porden 1; Mer

ain Sadl von roth Preischißen Leder vnndt Roth sameten strich 1; Zwey alte Gutsche geschier mit alten schwarzen Franzen 2; Mehr ein Parr alte Rossßgeschir 2; Lannge Taffel 6; Alte Grien Tüchene spällier; Item Groß Nueß Paumbener Kasten 1; Mehr ein schwarz steinener Tisch 1; Zwen alte schwarze Liderne wagen Pälster 2; Von Rotten Leder halfftern Par 4; Mehr Zwey parr die Kappen Von Rotten Samet 2; Mehr Hulfftern so die Kappen Von Gelben atlaß Parr 1; Ain hinder vndt Foder Grätt Von Gelben Leder stuckh 2; Zügel von Rotten Leder Paar 3; Schell Granz 2; Ain Roß Zeüg von schwarzen Leder mit vebergulten Stückchen 1; Mehr ein Roß Zeug von Rotten Leder sambt Hinder vnndt Foder Grädt stuckh 3; Mundtstuckh 2; Item ein altes Eyßen Zu einen Kobel wagen stuckh 1; Heütt von Preischißen Leder 2; stüffel Pahr 3; Alte Sädel 3; Ain Clein Sätele mit 2 Pügel.

Mehr Im Hauß Meßing Metal vnd ander Haußrath

Gelbe Kasten 3; Ein Stuckh Messing 1; Zwo Rundt vnd 6 alte Taffel stuckh 8; 3 Gelbe Kästen 4 Spatspandl stuckh 7; Item ein stuckh Metal 1; Hirschgewey So zwischen Vnßer frauen Tagen gefelt wordten 6; Ein Träxel Zeüg 1; Zwen Eyßiene schragen zum Beth 2; 2 Präß von Holz Eine aber ist mit Eißen beschlagen 2; Fuderall mit ein Huedt 1; Mantel Felleiß mit weißen strichen 1; Pandt daffel Parr 3; Ein handtmil mit ein stein Peutel, Casten vndt aller Zugeher 1; Hölzene Roll 1; In ein Korb allerley drinckh Gleßer, Eißene Praden 1; Messinge Leichter 4; Ein Roth Tirckisches gestättele 1; Seßel von Rotten Leder 16; Mehr ein Kleines Selele von Rotten Leter 1; Rädl zum Tradt Zichen 2; Weiß wäxene Kerzen Puschen 24; Hirschen Inselt 2; Ein Von schwarz vnd weiß Von helffenpain eingelegtes trichele darinen ein Totten-Cörper von helffenpain außgeschnizelt; Ein Meßinges Nacht Licht 1. Ein Hilzene Handtmüll 1; Ein helffenpainener Pächer in ein Grienen fuderall 1; Mehr ein Prauner Kasten ein schreibtisch mit schueb Laden stuckh 2; Mehr in einer gestattel, ein durchbrochnes altes pächerle; Mehr ein Nachtlicht Von Pläch; Item in Einen schwarzen Tricherle allerley Instrumenten Zu den Sohn Vhren;

Allerley Kuchen Geschüer in Gartten.

6 Große vndt 6 kleine Kuepffer vndt vebergzinte schüßel; 13 Groß vndt kleine Torttenpfan; 2 Kuepferene Käßel Zum Vischsieden; 1. Groß Kuepfferes Peckh; 3 Kuepfferne Käßel zum Visch Sieden; 3 Kuepfferne Khiel Keßel; 1 Große Kuepferne torten Pfanen; 1. Kuepfernes Visch wändl; Ain Kuepferner Pren Keßel; 1 Kuepfener waßer Keßel;

2 Kuepferne Plàch; 1. warmb Pfannen; 3 Kuepfferne Torten Pfanen; 6 Kleine Kuepferne torten pfàntl; 3 Kuepfferne Pasteten Raintl; 1. Kuepffernes durchgeschlagnes Süeb; 6 Eyßene Pfanen; 1 Kasten Pfann; 4 Pradtspieß; 2 Rosst; Ain Fàmb Làffel; 3 schöpfflefel; 2 Meßer sambt denen Stefel; 4 Meßene Peckh; 1 Meßener Fàmb Làffel; 1. Messinger Schöpff Leffel; 2 Plàchene Tortten Pfanen; 2 Plàchene schauffel; 2 Plàchne Flaschen; 1 Visch leffel; 1 Rüeb Eyßen; 3 Kleine dryffyßel; 1 Herdtschauffel; 1 Schir hackhen; 1 Fischhackhen; 1. fleisch Gabel; 2. Plechene schmalz Wàntel; 8 Reüttern.

Volgt Allerley Khüchen Notturfften So draußen im Gartten sich befunden.

Ain Vàßel mit Vnderschidlichen Victualien; Mehr ein Vàßel mit Vnderschidlichen Kuchel Notturfften Darunder weimberl; Mehr ein Vàßel mit Mehl vndt dergleichen; Mehr ein Vàßel mit Zuckher vndt andern Gewirz; Item 6 Kuepffene Sàckhel mit Gewirz sambt etlichen Gestattel auch mit Gewirz vndt Zuckher; Geselchte Zuugen 65; Geselchte schunckhen 12; schmer Laib 1; Jußlet stockh 1; Item Taffel Saffen 6;

Mehr im Hauß

Salz Fuder 11;

Wein im Gartten

Alter Reggerspurger Starttin 2; Hungerische Starttin 1; Mehr Starttin wein 6.

Vnauß Gedroschnes Treytt im Gartten

Item Vnaußgetroschner Weiz, schàber 55 Garmb 15;

Vüech

Khüe 2; Kalbezen 2; Stierzel 1; 2 do. Schwein 4.

Dißer Herrn Haunß Wilhelmb Gàller Freyherrn seel. Verlaß ist auf gdige. Verordnung der Löbl. Landtshaubtmanschafft durch Endts Vnß Vndterzaichnet ordentlich beschriben Vndt in dißes Inventarium gebracht worden, So beschehen den 16 September ao. 1650.

(L. S.) G. Friderich Gàller Freyherr.

(L. S.) Johann Christian Gàller Freyh.

(L. S.) hannß Friderich Von Pranckh.

(L. S.) Zachariaß Von Gabelhoffen.

131.

Libri Theologici cui in bibliotheca Georgy Gälleri Waltschachy repeciuntur Ano. Christi 1595.

In Folio.

Biblia sacra 3. tom Lugduni. p. Robb. Steph:

Biblia sacra. Lugduni p. Hugon: a Porta

In nouum testamentum paraphr. Erasmi Roterodami. Basileae

Biblia sacra. Francfurti.

Biblia sacra. 2. tom. Lypsiae.

La Bibia nouamente tradotta dalla Hebraica uerita in lingua Toscana p. M. Santi Marmochino Fiorentino. In Vinegia.

Index Bibliog. Conradi Pellicani Tiguri.

Opera Lutheri 12. tom. Witembergae p. Joan Krafft. Ao. 1556. teutsch.

Examen Concily Tridentini Martini Chemnicy. Francof.

Colloqium Altenburg. Ao. 68 et 69. habit: inter Saxon. theolog: Jenee. teutsch

Clauis Sacrae scripturae Mathiae Flacy Illirici. 2. Tom. Basileae.

Comment. Joan. Brenty in Hiobem. Halae Sueuorum.

Kirchenordnung Pfalzgrauen Othen Hainrichen bey Rein.

Explicatio euangelior. dominicat. et Fest. Mart. Lutheri. Norimbergae.

Comment. Joan: Brenty in acta Apostolorum. teutsch. Norimbergae.

Tabulae locorum com: theolog. Melanthonis perfectae p. Joan. Nysaeium. Basileae.

Thesaurus Euangel. doctrinae M. Timoth. Kirchneri. Francof.

Außlegung der Sontaglichen Episteln. M. Dauid Thoner Norimbergae.

Postillae euang. et epistolarum Lutheri pars 2da. Argentinae.

Ehespiegl. Circaci Spanenberg. Argentinae.

Apostelgeschichte Brenty: Norimbergae.

Auslegung der Sontaglichen vnd Feyertaglichen Episteln durchs ganze Jar. M. Dauidis Thoner. Norimbergae.

Auslegung der Sontaglich vnd Freytaglich Euangelien M. Dauid Thoner. Francof.

Auslegung der Feyrtaglich Euangelien M. Dauid. Thoner. Francof.

Hausbuch von allen articlen der wahren christlichen Lehr. Erasmi Sarcery. Lipsiae.

Postilla Lutheri teutsch. Witenbergae.

Gulden Arch. Sebast. Franck. Augustae.

Commentary in integra biblia Conradi Pellicani Rubeaque. 7. tom. Tiguri.

Martini Buceri scripta Anglicana oia. Basileae.

Corpus doctrinae Christianae Philipi Melanthonis. Lipsiae.

Explicatio Apocalypsis. Henrici Bullingeri. teutsch. Müllhaußen.

Formula Concordiae teutsch. Dresdae.

Oesterreichisch Kirchenagenda.

Explicatio Apocalypsis. Bullingeri. Basileae.

Descriptio theolog. urbis Hierosolimae et Patrum Veraeque ecclesiae Adam: Reüsner. 3. Tom. Francof.

In 4to.

Biblia. teutsch Francofurti. M. Lutheri.

Comentariae in integra biblia Lucae Osiandri. 6. Vol. Tibingae.

De autonomia oder Freystellung Francis. Burchard. Möncher.

Loci coes. theolog. Chemnicy. Francof. 3. Tom.

Chemnicy scripta in aliquot articulos fidei. Francof.

Biblia sacra. Venetiis.

Historia Jesuitici ordinis. Eliae Hasenmüller. teutsch. Francof.

Autonomia oder Freystellung Burchardi. 3. tom. Möniche.

Refutatio friuolae excusationis Bremensium theolog. Conscripta a Philipo Marbachio. Heydelbergae.

Acta Colloqieij Mompelgardensis conscripta a D. Jacobo Andrea. Tübingae.

Acta Colloqieij Mompelgard: conscripta a D. Theodoro Beza Geneuae.

Examen recitationum Nicolai Selneccaeri de libro concordiae Joan: Ballei.

Collatio cathol. fidei de persona christi et caena dom. cum disputatione D. Jacobi Andreae. Witenbergae ao. 80. habita Neapoli Nemetu.

Vom Leiden Christi Luthery.

Augspurgische Confeßion. Witenbergae.

Kirchenagenda. Viti Dietrich. Witenbergae.

Etliche theologische tractatlein Lutheri wider Herzog Georg v. Sachsen vnd Osiandri wider den Türggen. Witenbergae.

Kirchenordnung in Sachsen. Lipsiae.

Auslegung des rechten Gesez Gottes Joan. Brenty. Norinbergae.

Von Lezten Worten Dauidis Vnd andere mehr tractatelein. Lutheri et aliorum Wittenbergae.

Widerlegung der Bullen Babst Pij V. so er wider Engelandt außgehen laßen.

Henrici Bullingi et Conradi Vlmeri, Marpurgi.

Von dem gehorsamb so man weltlicher obrigkheiten schuldig ist. M. Luther. Witenbergae.

Widerlegung des Catholischen Fegfeuers der Jesuiter. Samuel Hubert. Tubingae.

De creatione et angelorum lapsu. Fridericus Mollerus. Tubingae.

Auslegung des 103 psalm. Georgy Küen. Grez.

Von Unchristlicher Unainigkheit Und Ainigkheit der Papisten. M. Flaccy Illorici. Basileae.

Etlich Sermonen Und schrifften Lutheri.

Der Spanischen Inquisition Ränckh und Practickhen Reginaldi Consalui Montani.

Kirchenordnung in Sachsen. Dresdae.

Von der Rechtfertigung Lutherus, Brentius et Reguis.

Illiricus wider Brentius von der Rechtfertigung. Witenbergae.

Apologia der Augspurgischen Confession. Francof.

Historia passionis dom. Dauid. Saxenrethoris Grezy

Leichbredig. Georg Kuen. Grezij.

Explicatio 103. psalmi. Küen.

Loca praecipua fidei Christianae. Pauli Weidneri. Viennae.

Vitus Dietrich in nouuum testament. Francof.

Orationes duae secretarij pontif. de Concilio Tridentino instaurando.

Unterricht der Visitatoren an die Pfarherrn in Sachsen. Wittembergae.

Augspurgische Confession. Wittemberg.

Salzburgische Kirchenagenda. Dillingae.

Ob man iemand Leiden soll Der nicht babstisch oder Lutherisch sey, ein christlichs bedenckhen.

Warnung vor den Jesuiten Ränckh Lucae Osiandri.

Typus ecclesiae prioris.

Warnung D. Luthers an seine liebe teutschen. Norimbergae.

Melanthonis oratio in doctrina D. Pauli Witembergae. Dionis. Afer.

Außlegung deß 23. Psalms. Gräz.

Euangelium von den Zehn Ausezigen. M. Lutheri.

Ablainung der fürnembsten Argumenten so die Jesuiter gebrauchen Sebastiani Spradler. Tubingae.

Außlegung deß 23. Psalms.

Explicatio etlicher Episteln Spanenbergs. Augustae.

Beschwerung der Alten teüfflisch schlangen Mit göttlich worth.

Orationes aliquot de constitutionibus opponendis scandalo quae ex confusionibus dogmaticis hoc tempore ortae: Wittembergae.

Widerlegung des Büechls von den Monstranzen so scherer außgehen laßen. Samuelis Huti. Tübingae.

Von der Jesuiter blutdürstigen Anschlägen Lucas Osiander.

Vom Himel vnd Hellen. Musculus. Francof.

Trostschrifft an die Betrüebten christen zu Cöln. Georgi Nigrini. Heidelberg.

Predig vber die epistl Pauli zu den Galatern. Bernhard Ochini. Augspurg.

Explicatio Prophetae Danielis. Melanthonis. Wittembergae. teutsch.

Joan. Juelli Episcopi Angli, ad usque Thomam Hardingum. Volumen Theolog. continens 27. quaestiones. Londini.

Orationes de 7. Clementibus pontificibus. Tubingae.

Loci theologici. Philippi Melanthonis Lipsiae.

Refutatio errorum Neopelagianorum scriptorum. Math. Flaccy. Illinici.

Caluinianus Candor. Wilhelmi Holderi. Tubingae.

Fünff hung. predig. Andreae Lang.

Vom Waren Leib vnd blut Christi. Tilesius wider D. Albertum. Hardenberg.

Außlegung etlicher Euangelien vnd Episteln Lutheri. Brentius in Catechismum Francof.

Sendbrieff Rabi Samuels vnd andre mehr Tractatlein.

Der ganz Jüdisch Schlosberg Franckfurt.

Wochentliche Worth Jos. haberers.

Zehen Turckh predig D. Georgij Mijlij. Jenae.

Notwendige erinnerung vnd Bericht wider die Wegweisung der haidlbergisch Theologischen Reichstag zu Regerspurg Außgangen. Francofurt.

In 8 o.

Examen Concilij Tridentini Martini Chomnitij. 2. tom. Francofurtj.

Hunnig in epistola Pauli ad Ephesos.

Hunnig de Maiestate et certitudine sacrae scripturae. Francof.

Hunnig in Euangelium Joannis. Francof.

Hunnig de S. S. Trinitate. Item de persona Christi. Francof.

Hunnig in Epistolam Pauli ad Romanos et ibi praecipue de Justificatione

Idem in epistolam Joannis.

In epistolam Pauli ad Haebreos } Aegidius Hunnig.
de persona Christi } Francof.

Hunnig de sacramentis utriusque testam. Francofurti.

Dispositio epistolarum dominical. Simonis Pauli. tom. 3. Magdeburgi.

Euangelische Historia Andreae Osianders. Francof.

Argumenta et object. de praecipuis fidei christianae articulis Christopheri Pezelij. tom. 5. Neapoli Nemet.

Confessio Boëmorum exhibita Ferdinando Imperatori Ao. 35. Viennae. Basileae.

Martinus Schallingus de praesentia corporis et sanguinis Christi in Eucharistia. Wittembergae.
Examen Concilij Tridentini. Innocentij Centilleti. II. Geneuae.
P. Sixti V. Fulmenbrut.
Doctrina Jesuitarum ejusque refutatio. Rupellae
Censura Cathechismi Joan: Monhemij. Coloniae.
Via uitae christiana Nicolai Hermmingij. Lipsiae.
De lapide Philosophico Bernhardus Comes Marchiae et Taruis. Argetinae.
Postilla Nicolai Hermmingij. Francof.
De communicatione Idiomatum, et Caena dominica. Selneccerus et Chemnitius. Lipsiae.
De Sacra Caena Theodorus Beza. Geneuae.
Postilla Joan. Wigandi. tom. 2. Francof.
Iraeneus de haeresibus. Parisijs.
Sententiae Salomonis. Homtgeri. Lauingae.
Cythara christiana psalmorum Joannis Lauterbach. Lipsiae.
De Antichristo ejusque regno. Lambertus Danaeus. Geneuae.
Quaestiones in Euangelia. Lucae Lossij. Francof.
Ehrenspiegl Joan. Heber. Viennae.
Georgius Maior in epistolam Pauli ad Ephesios. Witembergae.
Explicatio orationis dominicae Lamberti Danaei. Geneuae.
Psalterium Dauidis. Christoph. Corneri Lipsiae.
Von dem Laster der Trunckhait. Sebastianus Franckhf.
Nachuolgung Christi. Straßburg.
Ehrenspiegel Joan. Spāngberg. Magdeburgi.
Psalterium Dauidis. Christoph. Corneri. Lipsiae.
Der Heiligen schrifft Tropi, Art weiß vnd Gebrauch. Joan. Zolyen.
Praecationes collectae ex patribus ab Andrea Musculo. Lipsiae.
De caena dominica Tomas Crammerus Martyr Archiepiscopus Cantuarensis.
Philippus Melanthon in Danielem prophetam. Witenbergae.
Theologiae Kurzer Begriff. Augustae.
Etliche Trostschriften des sterbenden Lutheri. Witenbergae.
Explicatio Euang. et Epistolarum dom: Christophori Corneri. Francof.
Germina grani sinapis. Hombergeri. Francof.
Dispositio euangel. dom. Simonis Pauli. tom. 2. Magdeburgi.
De sermone sacrarum literarum Mathias Flaccius Illiricus.
Loci theologici Urbani Regij. Francof.
Psalter Gesangweiß. Burckhhardi Waldis. Francofurti.
Handzeigen der H. schrifft Sigmund Salzinger et alia plura. Wittenberg.

De communicatione Idiomatum. Joan. Wigandus. Basileae
Praecationes ex patribus. Andreae Musculi. Lipsiae.
Verainigung der Streittigen sprüch in H. schrifft. Sebast. Franck.
Euangelia praecolat. Joan. Possetij. Rostochij.
Enarratio Simboli Nycaeni. Melanthonis Witenbergae.
Postilla Melanthonis. Witembergae.
Enarratio Lutheri in Hoseam propetham Witembergae.
Grammatica Italica. Scipionis Lentuli.
Cathechismus Chytraci. Witembergae.
Enarratio euang. festorum Brentij. Lipsiae.
Magdenburgisch Kirchenordnung et alia plura. Jenae.
Loci theologici Melanthonis. Witembergae.
Nouum testamentum Erasmi. Francofurti.
Postilla festorum Spangestpergeri. Francof.
Tres partes thesauri theolog. Culmanni. Witenbergae.
Catechismus Melanthonis. Lipsiae.
Isagoge ad libros propheticos et apostolicos Pallady. Witembergae.
Christlich Kindergesprech et alia plura Joannis Pezelt. Lipsiae.
Ludouici Viuis dicta.
Psalterium Dauidis Raynerij Snoygondany. Lugduni.
Lutherus in Joelem: Norimbergae.
Onomasticon theologicum Theophili Lebbaci. Witembergae.
Summa doctrinae christianae a Ferdinando Imperatore in Austria ad praelegendum data.
Psalterium Dauidis Cobani Hessi. Argetinae.
Brentius in libros Josuae. Halae Sueuorum.
Caenae sacrae et missa pontificae comparatio. per Thomam Beconum Anglum. Basileae.
Chytraeus de morte et uita aeterna.
Conciliationes locorum sacrae scripturae pugnantium. Andreae Althameri. Witenbergae.
Psalmi Dauidis. Bezae. Geneuae.
Praecationes ex patribus. Musculi. Lipsiae.
Vergiß nicht mein. teutsch. gebetbuch.
Praecandi formulae piae Musculi. Stetinae.

In 16.

Christiana jnstitutio Sebastiani Ammiani Eremitae. Antuerpiae.
Enchiridion militis Christiani. Erasmi Lugduni.
Psalterium Dauidis. Cobani Hessi. Parisiis. Psalterium Dauidis Cobani Hess. Parisiis
Praecationes biblicae sanctorum patrum. Lugduni.

Praeces et meditationes. Ludouici Viuis.
Sacra biblia. 5. tom. Lugduni.
L. Coelius Lactantius. Lugduni.

132.

Laus Deo Semper den 27. Marty Ao. 1646 In Grätz.

Für den Wollgebornen Herren Herren Hanß Wilhelm Gäller der Röm. Kay. May. geheimen Ratt vndt J. Oe. Hoff Kriegs Präsendenten geben Vndt eingebunden worden wie Volgt.

3 Bücher in 8 gebunden in rodt Leder Vergult 1 P. 45 kr. . . 2 fl. 15 kr.
3. dito in 18 gebunden Formirt 1 P. 30 kr. . . . . . 1 „ 30 „
9 dito in 12 rodt Leder 1 P. 24 . . . . 3 „ 36 „

den 29 Marty

1 Paradyß gärtlein gutt zappen Verguldt . . . . . . 1 „ —

den 2 April

3 Bücher in Folio in Lamperl grün scheidt grün Band 1 p. 1 fl. 30 kr. . . . . 4 fl. 30 kr.
4 Bücher in 4 grün scheidt grün Bandt in Median quart 1 p. 45 kr. . . . . 3 fl. —
4 dito in 4 Klein grün scheidt grün Bandt 1 pr. 30 kr. 2 fl. —
10 dito in 8 grün scheidt zwey bandt 1 pr. 24 St. . . 4 fl.
2 dito in 12 grün bandt Lamperl grün gebundt. 1 p. 18 kr. — 46 kr.
1 Allegambae, bibliotheca patrum in folio in Lamperl gebunden . . . . 6 fl. —

den 17. April.

1 Buch in Folio weiß Lamperl grün schnidt . . . . 1 fl. —
3 Folia in Median grün scheidt grün Bandt 1 p. 1 fl. 30 kr. 4 fl. 30 kr.
5 Folia dito in 4o. Lamperl grün scheidt 1 p. 1 fl. . . 5 fl.
1 dito in 4o. grün scheidt grün Bandt . . . . — 30 kr.
1 dito in 8 grün scheidt grün bandt . . . . 24 kr.
1 dito in 12o. grün scheidt grün Bandt . . . . 18 kr.

den 13 Juny

1 Büchlein in 12o. rodt Leder mit Classuren . . . . 30 kr.

den 16 July

50 patronen Bögen auff ieden ein weiß median Folium gepapt . . . . 1 fl.

Latus herumgetragen

den 29 September

1 Solis et Artis adulteria in folio	2 fl. 15 kr.
1 Concingy Exercitatio de Vrbibus German 4o. . .	24 kr.
1 Practica Prudentiae Politicae 12o.	48 „
1 Honestus Homo in 12o.	24 „
1 Verulamy Novum Organum Scientiarum	12 „
1 Schefferey in 8	40 „
1 Reisener Clio in 8o.	20 „
1 Bellini teutsche Orthographia in 8o	10 „
1. der Fruchtbringenden gesellschapfft 4o.	40 kr.
1 Architectura Militaris	1 fl. 15 „
1 Briell Cronick Vndt rechenbuch 4o.	2 „ 15 „
1 Germy liebes Meyenblümlein 16.	— „ 30 „
1. Ariana Historia Von der Schäpfferein	3 „ —
1 Horatij 1. Vndt 2. Buch odarum new gesungen 8 .	— „ 20
1 Latichy Von der perfection deß Frawenzimmers 8.	— „ 40 „
1 Oweng Rosengarten traurige poemata	— „ 48
1 Petrache 6. Triumph. oder Kriegs Beachten 4o. . .	— „ 40
1. Burckhardts durchgang 8.	— „ 12
1 Sittenhaldnuß Von wankelmüttigen Liebhabenden 18.	1 „ 18
1 Schottelig steinene Kunst. 8.	1 „ —
1 Tasites Kurtzweiliger Reißgespan 18.	— „ 24
1 Wasserhauß Kauff Fenster 8.	— „ 12
1 Deutsche Apophtegmata in 12o.	2 fl. 30 kr.

den 24 October seindt gebunden worden wie volgt.

1 Porulini in median Folio grünen scheidt grün Bandt	1 fl. 30 kr.
1 Sleidani Resolutiones in Folio gleich ferbig . . .	1 fl. 15 kr.
1. Fornesy Disceptationes in Folio gleich ferbig . .	1 fl. 15 kr.
1. Comentarius in folio gebunden gleich ferbig . . .	1 fl. 15 kr.
1. Piscari Praxis in folio gleich ferbig	1 „ 15 kr.
1. Tractatus de Perseonis in folio gleich ferbig . . .	1 „ 15 „
1. Lucubrationes Ecclesiastici in folio gleich ferbig . .	1 „ 15 „
1. Tomaso Principe in 4o. gebunden gleich ferbig . .	— „ 36 „
1. Epitome Juris Ciuilis in 12o.	— „ 18.
1. Christlicher Ackerman in 12o. Lamperl grüner Bandt vndt scheidt	18 kr.
1. Chyrurgisch wundtartzney 12o. Lamperl	18 „
1. Hore di Recreatione 12o.	18 „
1. Manuale Architecturae 18. Lamperl gebunden . .	24 „

Latus herobgetragen

1 Klein allmodischer Secretarius in 18 vergolt		18 kr.
1 Geist. Liebhaber in 12o. in Lamperl		18 „
1. geständtnuß der lieb in 12o.		18 „
2 große stambücher in groß Median in rodt Leder 1 p. 2 fl. 30 kr.	5 fl.	
den 28 November		
1. Dupels nahmenbüchel rodt Leder vergoldt		30 kr.
1. Biblia in 4o. rodt Leder	1 fl.	30 kr.
den 15. December.		
1. Breuiarium Romanum in 4o. vergult	5 fl.	—
1. Auctarium Fabri in folio weiß Lamperl	6 fl.	—
1647 den 14 Eebruary.		
1 Büchlein in 8. geferbtes Lamperl	— „	24 kr.
1 dito in 18 geferbtes bappier	— „	18 kr.
den 16. February		
1. Artis ardulteria in folio grüner bandt	1 fl.	15 kr.
1. Hist. de Stato Confini in 4o. gleich ferbig	— „	36 „
1. Luca Osaria in 4o. gebunden	— „	30 „
1. Vita di duca de Ferdinandl. 4o.	— „	30 „
1. Francisce Petrarche in 4o. Lamperl	— „	30 „
1. de Vrbis Germaniae 4o.	— „	30 „
1. Historia del Roma di portial 8o. grüne Scheidt	„	24 „
1 Summarischer Diskurs in 8o. Lamperl	„	24 „
1. Lo Scudo di Rinaldo 12 Lamperl	— „	18 „
1. Del Cardinal Antonio 12o. Lamperl grüner Bandt		18 „
1. Franc. Baronis Sancto in 12o. Lamperl	„	18 „
1. Honestus Homo ars placendi in 12o.	„	18 kr.
1. Rosenkreitzlein in 12o. alle gleichferbig in grün scheidt grün Bandt.		18 „
den 13 Mey.		
1. Wasser Bauw in 4o. in Lamperl	—	30 kr.
1. Giouani Historien dal regno portial 8o.		24 „
1. Schmidl spiegel der anatomey in 12o. Lamperl		18 „
1. Neperi Apologia in 12o. ir Lamperl		20 „
1 Risoldi Tractulus lucis in 12o. Lamperl		20 „
1. Almodischer politicus 12o. in Lamperl		18 „
1. Frantzösisches büchlein in 12o. Lamperl grüne scheidt diese alle in Lamperl grüne Scheidt grünen Bandt.		18 „

Latus herobengetragen

den 24 May.

1. Mattheoli Kräutterbuch in median Folio in schweinen Leder in pappier gebunden . . . . 12 fl. —

den 7. Juny

1. Mariani Topographia in 4 theill ein Kupfferstuckh erhoben in Lamperl 1 p. 1 fl. . . . . 4 „

1. Basi Arithmetica in Folio in Lamperl . . . . . . 1 „

2. Stamregister in median Folio auf dem rücken zusammengepappt weiß Lamperl 1 p. 2 fl. . . . . 4 fl.

1. Perpinianiim in 4o. in Lamperl . . . . 36 kr.

1. Lay labores Encomion 4o. Lamperl grün scheidt . 36 „

1. Marianum de Graecis in 8. Lamperl . . . . . . 24 „

1. Baldi Lyrica in 12o. . . . . 18 „

alle diese Bücher seindt gebunden in Lamperl grüner scheidt grünen bandt.

den 18 Juny.

3. Bücher in 4o. weiß Lamperl grün. bandt . . . . 1 fl. 42

den 5. July.

5 Buch bappeir in eine alte tecken beschnitten . . . . 1 fl. —

den 29. September

4. bücher in 4o. grün. scheidt grün. bandt 1 p. 30 kr. . 2 fl.

2. — dito in 8o. gleichfarbig 1 pr. 24 kr. . . . . . . — „ 48 kr.

7 — dito in 12o. weiß Lamperl 1 pr. 20 kr. . . . 2 fl. 20 kr.

2 Register iedes Vg 4o. Buch bappier . . . . 2 fl. 30 kr.

den 7. October

1. büchlein in 8. weiß Lamperl . . . . — 24 kr.

1648 den 10 January

1 Schreibbuch in Folio pr. 1 für Damen . . . . . . 1 fl. 30 kr.

den 15. Februarv

1. Barbis descriptio in 12o. weiß Lamperl grün. Bandt grün Scheidt . . . . 24 kr.

1. Zeisers Lustreden in 4o. gleichferbig . . . . . . 36 kr.

1. Frezza de Eugenio in 4o. Lamperl . . . . 45 kr.

1. Hadriae structura in 8. in Lamperl . . . . . . 24 „

1. Lentuli Monarchia in 12o. in weiß Lamperl Bandt 20 „

1 Obrechti Secreta politica in 4o. Lamperl . . . . 36 „

1. Electiones Summi pontificis in 4o. Lamperl . . . 36 „

1. Balde myomachia in 12o. in Lamperl . . . . . 20 „

1. Bessaly americanorum in 8o. in Lamperl . . . . 24 „

Latus herumgetragen

1. Morinelli Ornamenti delle donne in 8o. Lamperl		24 kr.
1. Geometria seu Arithmetica in 4o.		45 "
1. Geistlicher psalter		20 "
1. Affrikanische historien in 8. in weiß Lamperl		24 "
1. 200 Historien in 8o. weiß Lamperl grün. scheidt mit Bandt		24 kr.
1. Fortification büchel in 4o. Lamperl		40 "
1. Clio Handtbergensis in 8o. in Lamperl		30 "
1 Graty obscurorum Virorum 8o. Lamperl		24 "
1 Cantzlers Feldtmesserey in 8o. grün. scheidt		24 "
1. Amena et Amandi schepfferey in 12o.		24 "
1. New Hergssens Lust in 8o.		24 "
1. Schrencks Teutsche gedicht in 8.		30 "
1. Patazzi Gubernatio in 12o. in Lamperl		20 "
1. Besoldi Jus Publicum in 12o. Lamperl		24 "
1. Politische Hofflingskunst in 4o.		36 "
1. Kunradts Distillier Buch in 4o. Lamperl	1 fl.	—
1. Echty Exercitationes in folio Lamperl	1 fl.	15 kr.
1. Barty de Successionibus in folio. Lamperl	1 fl.	30 kr.
1 Prosodia Germaniae in 8. Lamperl	— "	24 "
1. Stengely de Statu Animarum in 12o. Lamperl	— "	20 "
1. Complementier Büchlein in 12o.	— "	18 "
1. Cornely deß müssigen lebens in 8. Lamperl	— "	36 "
1. Bizzaria del Loridani in 12o. Lamperl	"	20 "
1. dito Academiae in 12o.	— "	20 "
1. Schola Italica in 8. Lamperl	— "	24 "
1. Rechenbüchel in 8o. grün scheidt	— "	24 "
1. Lusus Annagrammaticus in 4o.	"	36 "
1 Suerly de litra in 8. Lamperl	— "	24 "
1. Coruini Institutiones in 12o.	"	30 "
1. Aphorissmi in 12o. Lamperl	"	24 "
1 de Verbo significato in 12o.	"	24 "
1 Deuinitiones in 12o. in grün. scheidt mit Bandt	"	24 "
1. Studenten und Soldaten Leben in 12o.	"	20
1. Medioeria Pauperum in 12o.		20 "
1. Historische Chronica in 12o. in Lamperl		20 "
1. Schöne Diana dritter theill in 8o.		30 "
1. Acta Thorniensis in 4o. Lamperl		40 "
1. Peter Von der still in 8. Lamperl grün Bandt scheidt		24 "
1. Chrysippus de Arbitrio in 4o. Lamperl		45 "

Latus herumgetragen

1. Sacrarium in 4o. Lamperl . . . . 45 kr.
1. Justitia Vulnerata in 12o. weiß Lamperl . . . . 45 „
1. Tabermontani Kreutter Buch in schwein Leder in groß Folio mit Classuren. Diese obstehende Bücher seindt alle in weiß Lamperl grün. scheidt mit Bandt gebundten worden. 24 fl. —

Summa 188 fl. 10 kr.

Sebastian Haubt.

133) Cession der Bibliothek des Freiherrn v. Galler, von seiner Wittwe als Gerhabin ihrer Tochter Regina ausgestellt.

Ich Catharina Elisabeth frau Gällerin geborne Wechslerin Freyin Wittib, alß meiner mit meinem Herr gemachl Herrn Hanß Wilhelmb Gäller freyheren seel. ertzeugten Tochter freylen Regina Catharina in sachen Ihres Herrn Vattern seel. Cum beneficio legis et Inuentari erclärter Erbin Vermög der Khays. resolution Constituierte Nothgerhabin, Bekhenne hiemit diser Cession, daß ich dem Wollgebornen Herrn Herrn Hannß Christian Gäller Freyherrn rc. rc. veber den Vnndter heutigen dato zwischen Vnnser getroffnen Vergleich nit allain die beysamben sich Befindende Vnnd Beschribene Gällerische Bibliatheck sondern auch alle Vnnd Jede Büecher, Welliche noch bey Lebs Zeiten meines Herrn gemachls seel. Vnnd nach seinem Todt auß der Bibliatheck außgelichen worden, sie befinden sich nun bey Wemb oder Wo sie wollen dergestalt Vollstendig Vnnd Würckhlichen Cediert Vnd vebergeben, Jedoch Waß die außgelichenen Vnnd Bey den Partheyen sich Befindende Büecher anbelangt Er Herr Gäller solliche ohnne Entgelt meiner nach seinem Belieben einfordern Vnnd einbringen möge, Dessen zu Wahren Vhrkhundt mein aigene Handtschrifft Vnnd Pedtschaffts Fertigung. Actum Gräz.

134) Ansagurkunde Hanns Heinrich von Dapp's wider die Freifrau Kath. Elisabeth Galler vom 12. und 13. September 1650.

Ich Michael Grueber Einer Hochlöbl. Laa. deß Hörzogthumbs Steyr, geschworner Weiß Pott Vrkhundte hiemit, demnach Hiebeuorn Herr

Hannß Hainrich von Dapp, Wegen dreyer schuldens Possten halber Wider die Wolgeborne frau, frau Catharina Elisabetha Gällerin, geborne Wechßlerin Freyin Wittib, Erstlichen Von Zehen Taußendt gulden, dann absonderlichen Fünffhundert gulden, Vnnd ingleichen P. dreyhundert Zwainzig gulden, Capitall Clagt, vnd sofehr Verfahrn, das der Herr Clager veber hieobangesezten Schuldens Possten die Behebnussen vnd taxierte Summen, lauth dreyer Gerichts Zeug brieffen, Jeder datirt 19. January scheinenden Jahrs Erlangt, Weillen aber veber Ain Weeg alß den andern, vnd veber so gar ergangene Kays. resolution, dat. den 6. Septbr. 650 Jahrs, die Contentierung nit Beschehen, also ist mererholter herr Clager Zue den Ansazmitlen Zueschreitten, Verursacht, Welcher Ansaz Mir alß dann Vermüg dreyer Gnedigen Landts Obrigkheitlichen Verordnungen, So dat. 12. Sebt. lauffendten: 650isten Jahrs, durch den Hoch- vnd Wolgebornen herrn, herrn Sigmundt Friderichen Graffen Von Trauttmanstorff, Freyherrn auff Gleichenberg, Neggau, Purggau, Vnd trozenbach, Herrn auff Geyoffzen, Ober: Vnd Vnder Rosenthall, der Röm. Kay. May. rc. rc. Cammerern, vnd Herrn Landtsverwesern in Steyr rc. alß Meinem Gd. vnd Hochgeb. Herrn rc. rc. gnedig auferlegt vnd anbeuolchen worden,

Hierauf Ich um Zue gehors. vol Ziechung solcher gd. Aembtlichen aufflag vnd beschechenen aufweißungen des Herrn Clagers Gwaltstrager, auf Ihr Gd. der Frauen Beclagten Aigen haab vnd guett, alß Nemblichen auf die in hernach Volgendten specificierten vnd nominirten stuckh, Perkhrechtern vnd Aembtern, mit allen Ihrn Hochheithen, Wie solche Namen haben megen, Nirgendt noch nichts daruon außgenommen, dann auch vmb Herrn Schrannenschreibers Depudat vnnd Mein Ansazgebühr, souil sich in Quitungen befinden würdet, hiemit (doch mit gewenlichen Vorbehaldt) vnd soweith sich des herrn Clagers Prätension vnd auff lauffender Vncosten erstreckhen würdet, Würckhlichen angesezt habe,

Erstlichen daß Ambt Eglstorff Worüber der Adam Suppan Richter vnnd Perckhambtman ist,

Anderten daß Ambt Prembstorff, vnd das darzue gehörige Perckhrecht, Wariber Pangräz Suppan Richter vnd Perckhambtman ist,

Drittenß das Ambt Nitscha, Warüber Merth Suppan Richter vnd Perckhambtman ist,

Vierttenß das Ambt Ober- vnd Vnder Grassa, wariber Mathes Zott, Richter vnd ambtmann ist,

Fünfftenß das Ambt Weinberg, vnd darzue gehöriges Perckhrecht, Woriber der Michäel Pfister Richter vnd ambtman ist, Wie dann auch

die Hoff Müll mit 6. Lauffern sambt der Saag, auch mit dem geweillichen auß: vnd Eingang, dann den darzue gehörigen Waldt der Nedschächkhopff genandt.

Threulich ohne geuerde, deßßen zue Wahrem Vrkhundt Mein Hierundergestelte handtschrift vnd Pedtschaffts ferttigung, Beschehen den 12. vnd 13. Sebtemb. Ao. 1650

(L. S.) Michael Grüeber
Geschworner Weiß Poth.

135) Vergleich zwischen der Freyinn v. Galler und Heinrich v. Dapp vom 24. Mai 1651.

Zuuernemben, daß an heut zu Enndtgesezten dato Zwüschen der wohlgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabet Frauen Gällerin geborner Wechßlerin Freyin Wittfrauen, An Ainem, dan dem Edlen vesten Herrn Hannß Hainrich Dappen, am anderntheill, ist vber die von Hoff geordnete Commission durch die darzue Deputierte Herrn Commissarien nachvolgenter Vertrag auf ein ferig vnd unwiderrueflichen Endt getroffen worden,

Erstlichen weill der Herr Dapp drey Capitälien, als auf ainen von Jr gd. wollgedachter Frauen Gällerin Freyin wittib vnnd ihren gemahl Herrn Hannß Wilhelben Gäller Freiherrn der Röm. Khay. May. gewesten gehaimben Rath vnnd General der windisch Petrinianischen Gränizen seel. vnnter dato des 2 tag Monnats Januarij des 640. Jahrs außgehunten vnd auf Jme Herrn Dappen Lautenden Schultbrieff P. Zechen Tausendt gulden, wie auch auf anndere von Herrn Georg Seyfrüdt Wechßler Freyherrn außgehenten Jeren schultscheinen, daruon aines P. fünff hundert gulden vnnter dáto den 6 tag July 637. Jars, vnd das andere P. dreyhundert vnd Zwainzig Gulden de dato 8 Januarij 636 Jahrs Lautent, Clagt, die Expens zur taxation gebracht, vnnd zum ansaz, deßen man sich entwehrt, geschrütten, vnnd dan weill Jr gd. mehrwollgedachte Frau Gällerin Freyin wittib sich guettwillig erkärt ingleichen sich die andern vngeclagten Prätensionen zu accomodieren, alß da seindt Neun Tausendtgulden, welche sye vnnd ihr herr gemahl seel. Inhalt schuldtverschreibung der frauen Margaretha Anna Vrschenpöckhin Freyin Wittib seel. sub dato 18. Martij 1639. schuldig worden, und Er herr Dapp daryber von ihr Frauen Vrschenpöckhin ain donation deßen datum Am 2. Tag Monnats July 1650 Jahrs stehet fürgebracht, wie auch ain Tausendt Vüer hundert Sechs vnd Sibenzig gulden, Daruon Ebnermaßßen ain Schutbrieff

von beiden Congemahlen an die Frau Vrschenpöckhin Freyin wittib de dato 18 Marty 639 Verhanndten, vnnd er herr Dapp auch ain Donation vom 20. tag Monnats Decembris des 647. Jahrs in Handen hat, vnd weill alle dise fünff praetensiones und die donationes zu Disputiren gewesen, so hat Jr Gd. frau Gällerin Freyin wittib sich sowoll wegen solcher fünff Capitalien, als auch wegen dennen daruon prätentierenten interesse Expensen vnd gerichtsvnkosten auf Zway vnd zwainzig Tausendt ain hundert gulden Verglichen

Zum andern ist abgerödt worden, daß ihr gd. mehrwollgedachte Frau Gällerin Freyin Wittib dem Herrn Dappen selbe solche verglichne Suma der Zway vnd Zwainzig Tausendt ainhundert gulden Innerhalb 18 Tagen doch gegen hereingebung der schultverschreibungen, vnd der daryber verhanndtenen Donationen neben ainer genuegsamben quitung Zug vmb Zug richtig Zumachen alß Neuntausendt fünff hundert gulden Pares gelt in obbemelten termin auß Zallen Zu lassen, vnd den vebereſt bey dem hoch vnd wollgebornen Grauen vnnd Herrn Herrn Georg Christian Grauen von Saurau, Landtmarschalkhen in Steyer ꝛc. alß Zwelff Tausendt gulden Capital Sechshundert gulden seithero daruon verfallnen Interesse Zu Cädiern, vnd Zuvebergeben, maßen sy dan auch in den obgesezten termine Demselben original schultbrief neben ainer ordenlichen Caession solchergestalt mitverschreibung des schermbs, das wan solcher Schultbrieff Defacto nit richtig sein, sy Jme darbey schüzen wolte anzuhendigen verpunden sein solle,

Vnd drittens alle anndere praetensiones anbelangent nicht allein so ihr gd. Frau Gällerin für sich selbsten vnd wegen dero vrschenpöckhischen Erben, der Herrn von Stain, als wiessige, dan ainen wirkhlichen arrest auf obberierte Capitalien geschlagen Etwa beim herrn Dappen Zufordern haben möchte, sonndern auch so der Herr Dapp wegen des herrn Georg Seyfrüdt wechßler Freyherrn, vnnd seiner gemahlin seel. wie auch der obgedachter frauen vrschenpöckhin Freyin wittib halber, oder sonnsten sie richen her, vnd haben Namben wo vnd wie sye wöllen, khain einzige praetension weiters reseruiert fürbringen khöne, so sollen alle gegeneinander Hiemit auf alle Ewigkheit aufgehebt, genzlichen hin vnd ab sein, Zumallen dan auch beede Partheyen einander solchen vertrag wirkhlichen nachzukhomben, vnd in allen Puncten Vestigkhlichen Zuhalten, in gegenwart der herrn Commissarien, mit Mundt vnndt handt versprochen, darwider auch weder ainem noch Andrem Thaill khein recht Lanndtsfreyheit vnd statut schüzen solle, sondern sye haben sich aller derselben Beneficien begeben, vnnd verzichen, alles threulich vnd ohne geuarde, Bey verpindung des Allgemeinen Landtschadenpunts in Steyer ꝛc. Dessen zu wahrem

Vrkhundt seindt zwen gleichlautendte Vertrag aufgericht, vnd so woll von Jr gd. vill wollgedachter Frauen Gällerin Freyin Wittib, vnd dem herrn Dappen, alß auch von dennen darzue geordneten Herrn Commissarien (doch derselben ohne Nachtl vnd schaden) vnterschriben vnd verfertigt worden; Actum Gräz den Vüer vnd zwanzigisten May des Sechzehenhundert ain vnnd Fünffzigisten Jahrs.

(L. S.)
Catarina Elysabeth Gällerin
Geborne Wechßlerin freyin Wittib.

(L. S.)
Hannß Friderich Frh. v. Prankh.

(L. S.)
G. Sigd. Galler Freyh.

(L. S.)
Zachariaß v. Gablhoven.

(L. S.)
Dr. Johan Frid. Hiller.

---

136) Testament der Freyinn Margaretha Anna von Urschenbeck.

Im Namen der Allerheilligisten Vnzertrendten dreyfaltigkheit Gottes des Vatters, Gotteß deß Sohnß, vnd Gottes des heilligen Geistes, Habe ich Margaretha Anna frau von Vrschenbeckh Freyin, ein geborne von Horckhaimb wittib, Nach viller betracht: vnd Erwegung der Müehesellighkeit diser weldt, vnd das wür Menschen nichts gewißrs allß den Todt, nichts vngewissers aber allß die Stundt vnnsers Zeitlichen abschaidens, Zugewartten haben, billichen Zugemicht gefierth, Vnd wie es mit meinem Verlaß vnd güettern in allem Vnd iedem, nach meinem Zeitlichen ableiben, Zu Hinlegung khonfftiges Strütts, Vnd Zuerhaltung allerseits guetter Freundtschafft, Ainigkheit Vnd richtigkheit solle gehalten vnd vollzogen werden, dises mein freywilliges Testament Vnd Lezten willen, mit guetter genuegsamber Vernunfft, Vnd satten Verstandt, In aller böster Vnd beständtigister Formb vnd gestalt, nachuolgundter weiß auffgericht, geordnet Confirmiert vnd bestättiget.

Zum Ersten, Wann Gott der Allmechtig veber mich gebietten: Vnd mein arme Seel Von meinen Sterblichen Leib abfordern würdt, So befilch ich ihme dieselbe in seine Grundlosse Barmherzigkheit, aller diemiettigist bittendt, daß Er durch das bittre Leiten vnd Sterben Jesu Christi Vnsers Erlössers vnd Selligmachers Vmb die Verdiennst der allergebenedeitesten Junkhfrau Vnd Muetter Gottes Mariae vnd

aller heilligen, dieselbe Zu Ewiger Freudt vnd Selligkheit, Zu allen seinen lieben, außerwölten gnedigist wolle auf vnd annemben.

Zum Anderten, Orden: Vnd begehre Ich, daß mein Todter Leichnamb an dem orth, da Ich mein Zeitlichen hintritt nemben werde, In ain Catholische khürchen, dem Christlichen Catholischen gebrauch vnd Ceremonien nach, solle Zue Erden Ehrlich begraben Vnd bestättiget werden, Wie dann Zu gedachter khürchen für solliches Ainhundert guldten auß meinem Verlaß solle geraicht vnd gegeben werden.

Zum dritten Fürs Partuech, Windlüechter Khappen, für daß Leütten, Conduciern Vnd der Priessterschafft Zu dreyen gesungen Aembtern, den Singern Ainen ieden sein gebür Zuraichen, Ainhundert vnd vierzig Gulden.

Zum viertten Verordtne Ich, daß zu Trost meiner Armen Seelen nach meinem Zeitlichen Ableiben, dennen Priestern so da die Messen, bey dennen haltenden Seelämbtern celebriern werden, ingleichen dennen Armen Leüthen, Ainhundert vnd Zehen guldten, die Von meinem Verordneten Herrn executorn testamenti außgethailt werden sollen.

Zum Fünfften Schaffe Ich meiner Dienerin Elisabeth Remprechtin Vmb daß Sie mir lange Jahrhero Erbar, Treu, Vnd fleißig gedient hat, Ainhundert guldten, Reinisch, Vnd Zum fahl Sy Elisabeth Vor meiner mit Todt abgienge, So verordne Ich, daß dises Legatum der Ainhundert Gulden, Ihrer Tochter Maria abgericht Vnd bezalt werden solle, Jngleichen solle der Jenig Dienerin, welche Zur Zeit meines Zeitlichen absterbens sich Bey mir in diensten befündten würdet, imfahl sy ein halbes Jahr Vorhero mir gedient, Vnd sich Erbar vnd Treu verhalten hette, fünffzig Gulden geraicht werden, Dann auch noch absonderlich Ihre Lidlohn, so sie in Verdienst noch etwan Vnbezalter haben möchten. Bring also dise obstehendte Legata Zusamen fünffhundert Gulden, welche der Hoch vnd Wollgeborne herr herr Hannß Wilhelmb Gäller Freyherrn auf Schwamberg, Lainach vndt Waldtschach, Herrn zum Waasen, der Römb. Khays. May. J. Oe. Hoffkhriegspräsident Vnd bestelter Obrister, vnd sein Frau ehegemachel frau Catharina Elisabeth Ein geborne Wechslerin Freyin, So biß dato mein Vermögen in handten, alsobaldten abrichten vndt bezallen solle, Darumben Ihme herrn oder frauen mein Verordtneter executor testamenti Quittiern vnd Beschemen, auch derselbe die obstehente anderten dritten, Viertten vnd Fünfften Punct ganz fürderlich vnd alsobaldten exequiern solle.

Wie dann zu disem Ende vnd auß sonderbaren Vertrauen ich zu executoren dises meines Lezten willens, benehme, erkhüße Vnd verordtne, den Wohl Edl vnd Gestrengen herrn Bernhardten Valerien

Von Soldann, der Römb. Khayſ. May. ꝛc. J. Ö. Regiments Rath ꝛc. ihme herrn Frh. erſuchent, daß er diſe Miehe Waltung guettwillig veber ſich nemben, mein original Teſtament bey ſeinen ſichern Handten erhalten, nach meinem Zeitlichen ableiben allen meinen Verlaß in ſein Verwahrung nemben, den Todtfahl mein instituirten Erben ankhündten Vndt Veſtigeliechen darob halten wolle, damit von meinen Erbnen alleß waß in gegenwerttiger Tisposition begrüffen Erbar vnd getreuiſt Vollzogen, Vnd abgericht werde, Darumben ich dann ihme Herrn executorn für ſein miehe vndt arbeith Zu Einer recompens ainhundert Dugaten in golt Vermache Vnd Verſchaffe.

Zum Sechſten So ordtne vnd ſeze Ich Zu mein rechtmeſſig Vnd Vollmechtige Vniuersal Erben, diſes meines Teſtaments oder lezten willen Weillent meines lieben herrn Vöttern herrn Prunonis von Stain Zum Rechten Stam freyherrns ſeel. deſſen drey hinderlaßne eheleibliche khinder, Namens herrn Johann Andre, herrn Johann Jooachimb Freyherrn Von Stain, gebrüed, Vnd Freylen Anna Maria Von Stain Jr Schweſſter, Alſo vnd dergeſtalt, daß ſye mein ganzen Verlas Vnd Vermügen Waß nach meinem Zeitlichen todt gefundten Vnd veber die anderwerttig Vnd hieuor gemachte dispositiones donationes bey welchen es in allweeg ſein richtiges Bewendten, Vnd Verbleiben haben ſoll, noch vebrig vorhandten ſein möchte, Zu Ihren handten allß erkhlärte Vniuerſal Erben nemben, doch die hierin begriffne dispositiones vnd legata Zu Vollziechen Vnd guett Zumachen ſchuldig Vnd verpundten ſein ſollen,

Zum Sibenten Verſchaff Vnd Vermach Ich, der Freyle Anna Maria Von Horckhaimb allß, meiner negſten befreundt in meines geſchlechts dreytauſent Guldten.

Zum Achten Herrn Johann Adam Von Stain, allß auch meinem lieben Herrn Vöttern ſeel. Vnd dann meiner lieben frauen Muetter ſeel. brueders ſohn ſeinen ehelich Vier hinderlaßnen khindern Aintaußent Guldten.

Zum Neunten meiner lieben frauen Paßin frauen Anna Spettin von Zwyfalten, ein geborne Von Stain, alß meiner geliebten Frauen Muetter ſeel. Brueders thochter aintaußent Guldten.

Zum Zechenten meiner lieben Frauen Paaßin frauen Effroſina von Stazingen, Ein geborne von Stain, alß meiner geliebten frauen Muetter ſeel. Jhres Brudersthochters Aintaußent guldten.

Zum Ainlüfften meiner lieben frauen Paaßen frauen Anna Catharina Megißerin ein geborne Von Hörſchperg, allß meiner geliebten frauen Muetter ſeel. ihrer Schweſter thochter Aintaußent Guldten.

Schließliechen, zum fahl, wider alles Verhoffen aines oder das ander oder mehr Vnder den Erben oder Legatarien wider dises mein Testament lezten willen oder Vorgehente dispositiones handlen oder darwider nichtes fürkhern wurdte, solle selbiger oder selbige ihrer Erbsportion oder legats ganz priuiert vnd solche oder solches ad pias Causas nach disposition meines Verordneten herrn executoris testamenti Appliciert vnd gewohnt werden.

Will also hiemit disen meinen lezten Willen Vnnd Testament in Gottes namben geschlossen, mir aber Gleichwoll hiemit gänzlich Vorbehalten haben, daß mein Testament wann Vnd allß offt es mir gelegen sein will, nach meinem besten gefallen zu Mindtern zu mehren oder gar aufzuheben, Vnd ain anders zu machen, zum fahl aber da es nit beschäche oder nach meinem todt ain andres oder Jüngers fürgebracht wurde, so solle diß Gegenwerttig Testament mein Endtlicher letzter wüllen vnd mainung sein, Vnd darfür gehalten werden, Vnd darbey allerdings gänzlichen Verbleiben,

Zum fahl aber, diß mein lezter wille auß mangl oder Gebrechen der sollenitetten vnd herrligkheiten nicht für ain sollene Testamentum beständtig geachtet werden soll, So wüll ich doch daß es für Ain Testamentum Nuncupativum Codicil, oder sonnst aines bestendigisten lezten willens gehalten werden soll, Ita quod valeat omni meliori modo quo de Jure Valere possit. Bitte hierauff die Römb. Khay. May. meinem allergnedigisten herrn, auch alle andere deroselben nachgesezte sowoll Geistlich allß weltliche hoches Vnd Nider Standts obrigkheit, ganz demiettigist wo dises mein Testament Vnd Lezter willen es sey auf was orth oder Endt es wolle fürkhomen möchte, auß Khays. Vnd Obrigk. macht auf das Khräfftigist zuschuzen Vnd handt zu haben Vnd darwider niemandts in khainerleyweiß noch weeg waß widriges zuthuen gestatten.

Zu Wahrer Becrefftigung Vnd Zeugnuß dessen hab ich dises mein Testament Vnd lezten willen bey Verbindung deß algemainen Landtschaden bunts in Steyr Vnd All andern Ländtern, mit mainer aignen Handtschrifft Vnderschrüben Vnd mit meinen angebornen Wappen Pettschafft becrefftigt, Vnd zu mehrer gezeugnuß Vnd becrefftigung dessen hab ich sonders hoches Vleiß die hernach benanten herrn zu Zeugenferttigern erbetten,

Alls

Dem Hochwürdigen in Gott Geistlichen auch Edlen Vnd Hochgeehrten herrn Jacoben Abbten, der heil. Schrifft doctorn, fürstl. Salzburgerischen Rath, Erz Priesster in Vnder Steyr, Vnd Statt Pfarrern alhier zu Graz.

Dem Woll Edl Vnd Gestrengen herrn Zachariasen Windter Von Wintershaimb, der Röm. Khay. May. Rath, Vnd JÖ. Regiments Canzlern, Dem Woll Edlen Vnd Gestrengen herrn Zachariasen von Gappelhouen Röm. Khay. May. Rath Vnd der Landts Vnd Hoffrechten beysizern in Steyr 2c.

Dem Woll Edl vndt Gestrengen herrn Johann Seiser ainer Löbl. Landt. in Steyr Ober Secretario 2c.

Das dieselben solches mein Testament vnd lezten willen neben mir auch mit Ihren aignen handtschrüfften Vnd Pettschafften becrefftiget haben, doch Ihnen herrn Zeugenferttigung Ihren Erben Handtschrüfften vnd Pettschafften allerdings ohne nachtl und schaden, Beschechen Zu Gräz den zwelfften tag Monats July. Im Sechzechenhundert vnd Fünffzigisten Jahrs.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Margaretha Anna frau von Vrschenböckh Freyin wittib Ein geborne Von Horckhaimb.	Ita testor ego Jacobus Abb. Infer. Stiriae Archi diaconus et Parochus Graecensis.	Zachariaß Windter Von Winttershaimben.
	(L. S.)	(L. S.)
	Johann Seiser.	Zacharias v. Gabelhouen.

Diße Abschrifft ist mit dem original testament collationirt, und demselben in allen und ieden gleichlautent befunden worden. Gräz den 14. Febr. 1651.

(L. S.) Dr. Johann Frid. hilleprandt.
landtr. Ambts secretarius in Steyr.

137) Vergleich zwischen der Freyinn v. Galler und den Freiherren v. Stein über die Erbschaft der Freyinn v. Urschenbeck vom 20. Januar 1651.

Zuwissen Das An Heut Zue Vndtergesetzten dato Zwischen der Hoch Vnnd Wollgebornnen frauen, frauen Catharina Elisabeth Gällerin gebornnen Wechßlerin Freyin Wittib Eines, Vnnd dann den Wollgebornnen Herrn herrn Joann Andree, Vnd Herrn Johann Joachimb beede Freyherrn Von Stain 2c. Vnd allß gwaltstragern dero geliebten Freylen Schwesster Anna Maria Von Stain, allß Weillendt der auch Woll-

gebornnen Frauen, Frauen Margaretha Anna Frauen Von Vrschenbeckh Einer gebornnen Von Horckhaimb Wittiben Vniuersal legitimis et Naturalibus haeredibus Anderestheils Volgender Vergleich, Vnd Contract aufgericht worden, allß

Erstlichen Cediern vebergeben Vnd begeben sich wollgedachte herrn von Stain für sich, Vnd allß Gwaltstrager wollgedacht Ihrer freylen Schwesster, Ihro Wollgedachten Frauen Gallerin gegen erlegung Neuntausent Gulden Reinisch, alle vnd iede praetensionen sprich vnd anforderungen So die auch wollgedachte Frau Frau Margaretha Anna frauen Von Vrschenbeckh seel. wegen der Herrschafft Reggerspurg, Vnd sonsten Vermig Vnd Lauth aufgerichten Contracts Vnder dato Wurmberg den 18. Marty Ao. 1639 An den Hochwollgebornnen herrn herrn Hannß Wilhelmb Gäller Freyherrn seel. Vnd wollgedacht seine Frau gemahlin, nachmahlen aber Vermig auch beschechenen Vergleichs beeder hochwollgedachter herrn vnd Frauen Conleuthen, Vnd datirt den Ersten May Ao. 1649 An mehrwollgedachte frau Gällerin allein Zusuechen vnd Zuhaben gehabt. Vnd sie iezt allß Crafft Testament Vniuersal Erben Zusuechen Vnd Zu fordern gehabt Vnd Zu haben Vermaint haben, alles Völligkhlichen wie es Namben haben mag Vnd riehre her wo es Jmer wöhl, ganz Nindert nichts dauon außgenommen Völlig Vnd ohne allen Vorbehalt.

Anders, auch Insonderhait Soll vnd ist die Schuldt obligation Pr. drey Zechen tausent Guldten Capital, sambt Verfallnen Interesse mit obgemelten Neuntausent Gulden auch Völligklichen darmit bezalt Vnd Cassiert.

Drittens Versprechen mehrgemelte herrn von Stain, Vnd Ihre Erben alle briefliche Notturfften vnd originals Schuldt Obligationen, Quittungen, Contract Ihr. Gd. Frau Von Vrschenpeckh seel. paraphenal Güetter, Vnd Heyrathliche sprich betreffent, Es sey nun Vrbaria, Grundtbüecher, sambt andern briefflichen Instrumenten So Ihr Gad. Frauen Gällerin, dienstlichen sein, Vnd sie herrn Erben in der Handt, oder vnndter Frauen Margaretha Anna Von Vrschenbeckh seel. Verlaß oder Vahrnuß gefundten, oder haben oder noch erst fürkhomen möchten, Hinauß zu geben Vnd zue Zustellen.

Vierttens soll Hiemit alle praetensiones, sprich vnd anfordrung, sie haben Namben, wie sie wollen, Vnd riehern auch herr, wo sie mögen, Vnd dreffen an real oder personal sprich, Bürgschafft oder andere praetensionen so ain taill gegen den andern hat, oder haben möchte, werden in totum gegen einander auch aufgehebt Vnd compensirt, insonderhait aber werden hiemit alle schermung Vnd Verdrettung, welliche Ihr G. frau Gällerin, wegen der P. Saz oder

17*

khauffweiß veberlaßnen Herrschafft Reggerspurg Vnd den vermig Contracts mit Ihr Gd. frauen Von Vrschenbeckh seel. überlaßnen bosten bey obgemelten herrn Von Stain allß frauen von Vrschenbäckhischen Vniuersal Erben (Zumahlen der Camer procurator dise Herrschafft Reggerspurg allß ein Feudum caducum, so der Steyerischen Lehenstuben Völlig Haimbgefallen sein solle; ansprichig macht, Vnd in Lite deßwegen Versiert) suechen möcht, aufgehebt sein, Vnd wüll also mehr wollermelte frau Gällerin, die Schermung auf sich selbsten nemben, vnd darbey sich auf Ihr gefahr Schuzen, Vnd gegen den Landtsfürstl. Cammer procurator actiue, Vnd passiue stehen vnd sich defendiern.

Welliches alles wür obbemelte herrn von Stain, vnd alle Vnnsere Erben allß Vniversales et legitimi haeredis Ihr Gd. Frauen Anna Margaretha Von Vrschenbeckh seel. wie obsteht, mit guetten wisen vnd willen, Vnd nach beßrer Formben Vnd Maaß, wie es Zue recht deß Heilligen Römischen Reichs gewonheit oder diser Länder veblicher gebrauch noch gelten khann vnd mag, Versprechen, also Wahr vnd Vösst, (alles daß was oben Verabschidtet) Vnuerbrüchlich Zue halten, darwider kheinen behelff, Schierm oder aufZug fürwendten, es geschehe durch waß es wohle, auch wo ichtes dergleichen beschehen solt, Soll alles nichts, tott, Vnd Vngiltig sein, Verziechen, deßwegen für Vnnß, Vnd all vnnsere Erben, wie obgemelt, Vnd begeben Vnnß aller Exceptiouum dolj mali Enormissimae laesionis, Reuissionis, Restitutionis in integrum, allen priuilegien, Freyheiten Indulten, ordtnungen, Sazungen, gewohnheiten Transactionen, observanzen, Vnd geding, welliche wider disen Vergleich Lauffen möchten, Vnd alles anders waß außdruckhlichen hete khünen gesezt werden; Renuncirn, auch hiemit sollicher gestalt, daß wider dises Instrumentum oder Contract khein khayserliche dispensation oder Relaxation gelten, Imfahl auch proprio motum eine erthailt werdten möchte, Vncräfftig, Vnd vergeblich sein Vnd bleiben solle, Vnd wo Ihr Gd. frau Gällerin würde etwaß Zue Ihren, Vnd der Ihrigen mehrern Versicherung HinZuethuen dardurch dises instrumentum beßer erkhlärdt Vnd mit mehrer authoritet vnd ansechen gezierdt seyn, allein das die substantialia vnd Conditiones in Ihren wesen Verbleiben, So verobligiern wür Vnnß immgleichen, wofehrn innerhalb Jahrsfrüst man ein soliches begehrn thett, Zue verferttigen,

Hierüber geloben bayde thaill bey adelichen Ehren Vnd glauben, wider obgemelten Vertrag nichts zu handeln, es seye in waß waiß es Imer wöhle, begeben sich auch aller rechten so ainem oder andern thaill hierinnen zu guetten khomen möchten, Nirgents nichts außgenommen,

Alles Threulich vnd ohnegeuerdte, auch bey Verbindtung des Landtschadenbunts in Steyr, vnd des Kays. Römischen Reichs Constitution vnd gewohnhaiten, Zue Vrkhundt dessen, vnd Zu mehrer becrefftigung haben mehr obwollgedachte herrn von Stain Zu Zeugen vnd mitferttiger erbetten den Edlen Vnd Vössten Herrn Georg Andre Khrauß, geschwornen Schrannen vnd gerichts Sollicitatorn in Steyr, Von seiten aber frauen Gällerin den hochwürdig in Gott christlichen auch Edlen vnd Hochgelehrten M. Wolfgango Strobl, Confirmirten Haubtpfarrern in Reggerspurg, etc. doch alles der herrn Mitferttigern ihren Handschrüfften Vnd Pettschafften ohne nachtheil vnd schaden, Vnd weillen herr Johann Andre Von Stain sogleich mit khein aignen Pettschafft versehen gewesst, so hat Er sich auch seines geliebten Herrn Bruedern Pettschafft gebraucht, vnd zu seiner Hierunter gezogen Handtschrüfft hierauf getruckht, geben Zu Reggerspurg den Zwainzigisten Monatstag January Im Sechzechenhundert Ain Vnd funffzigisten Jahr

(L. S.) Catarina Elysabeth Gällerin Geborne Wechßlerin Freyin Wittib.

(L. S.) Joan: Andre Freyh. v. Stain.

(L. S.) Johann Joachim Freyh. v. Stain.

(L. S.) M. Wolfgangus Strobel Confirmirter Haubt Pfaherer Zu Rieckherspurg.

(L. S.) Georg Andre Khrauß.

---

138) Cession der drei Urschenbeckischen an Heinrich Dapp gemachten Schenkungen von den Brüdern Freiherrn v. Stein an die Wittwe K. Elis. Freyinn v. Galler vom 22. Jannuar 1651.

Zuwissen, das an heutt dato, Zwischen der Hochwollgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabetha Gällerin, Geborne Wechslerin Freyhin Wittib etc. Eines, vnd dan den wolgebornen Herrn, Herren Joan: Andre Vnd Joan: Joachim Gebrüedern, Freyherren von Stain, Zum Rechten Stain, Herren auf Jechenhaußen und Niderstotzing etc. vnnd Alß Gewaltstragern dero Freile schwester Anna Maria Von Stain, Alß weylundt dann auch wolgebornen Frauen, Frauen, Margarehta Anna Freyhen von Vrschenbeckh, Ein Geborne von Horkhaimb See: Universal legitimis et Naturalibus haeredibus Anders theils volgendten Vergleich vnd contract Aufgericht worden; Alß

Erstlichen Cedieren, Vebergeben Vnd verhandlen, wolgedachte herren von Stain, vnd Alß Gwaltstragern dero Freyle schwester, hiemitt Vnd in krafft diß wie dan solches sine ulla Exceptione in optima forma beschehen, khan vnd mag, der Hochwolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabetha Gällerin, Geborne Wechslerin Freyhen, wittib. Alle vnd Jede praetensionen, Sprüch vnd anforderung, So Sie herren von Stain gegen herren hanns Hainrich Dappen, Jetzundt Zu Suchen, oder noch künfftig mitt oder ohne Recht zu Suchen haben möchten, niergendt nichts Außgenommen ohne einigen vorbehalt, Alles für frey, Ledig, vnd Aigentlich. Insonderhait Iber der Vebermachten drey Donationen, Alß erstlichen ein P. Zehentaussendt gulden, die Andere P. neunthaußent Gulden, Vnd die dritte P. vierzehenhundtert gulden, alßo vnd dergestalt, daß mehrwohlgedachte Frau Gaylerin Solche Action Auf ihr Aignen Spesa auspieren, vnd nach dero gutten belieben Sie solche vrgieren khan vnd mag, Zue erhaltung aber der Zechenthaussendt Gulden, so eß anderst völlig erhalten würdt, ihnen Herren von Stain fünfftzehenhundert Gulden gutter Landtswerung, gegen Einer Quittung, vnd ohne dero Herrn von Stain Aintzigen Kosten vnd schaden in Augspurg erlegen lassen, verbunden seyn solle, da eß aber wider verhoffen nur der halbe thaill erhalten wurde, soll eß Allein bey thaußendt gulden Sein entliches verbleiben haben, Auf erhaltung der neunthaussendt gulden, Verstandter Massen bey Zwelffhundertt, Auf erhaltung der vierzehenhundert Aber, hundert dugaten in Specie.

Zu Confirmation dessen, hatt mehrwolgedachte Frau Gaylerin, den herrn von Stain, hundert vnnd fünfftzig Dugaten erlegt, darbey Aber auch zu Verstehen, da wolgedachte Fraw Gäylerin bemelten herren von Stain, an disen rechtmessigen praetensionen vnd anforderungen veber lang oder kurtz mitt recht oder sunnsten nichts erhalten möchte, Soll sie Ehrengedachte Frauen Gaylerin bemelten Herren von Stain weder vnd noch Anndtwurdt dessentwegen zu geben schuldig, vnd ihren Posteriteten ebenmessig ohn prae Judicialis Sein, Im fahl Auch die Zweyhunderrtt Gulden, So für herren von Stain, deß wolgebornen Herren, Herren Hanß Wilhelm Gayler Freyherren Sein Erben Anoch restieren, mehrwolgedachten Frauen Gaylerin Zu bezalen Aufgetragen werden solte, sollen selbige Zweyhundtert Gulden an der ersten summa, neben Sechs vnd Achtzig gulden restierenden Aufgabs der empfangenen Dugaten defalciert, vnd abgerechnet werden.

Schlußlichen verobligieren Sich wolgedachte herrn von Stain von ihrem Abzug ein Arrest Auf bemelte drey Donationen Zuschlagen, wie auch mehrwolgedachten Frauen Gaylerin ex certis causis mit solchen

gewalt Zu prouidieren, Alß wan Alleß sub titulo vnd praetext der bemelten herren von Stain beschehe.

Solches Alles geloben beede thaill bey Ihren Adelichen Eheren wahmen wortten, trauen vnd Glauben Stehet vestiglich, Vnzerbrochen, vnd sub rosa zu halten, da eß aber durch bemelte herren von Stain solche vorhabendte Action khundt: vnd Lautbar Gerecht Vnd Dessentwegen Zu wolgedachter Frauen Gaylerin praejuditz geraichen solte, soll Sie offt Eherengedachte Frauen Gaylerin beßer fueg vnd Macht haben, bey bemelten herren von Stain ihm Außgezalten hundertt und fünftzig Dugaten Sambt obbemelte Aufgab vnd Anspruch neben Allen Vnkosten vnd schaden Zusuchen, bey Verbündung des allgemeinen Landtschaden Bundts in Steuer, vnd des heiligen Römischen Raichß vnd Jedes Landts Gewonhaitten. Actum Reggerspurg den 22 January Ao. 1651.

(L. S.) Catarina Elysabeth Gällerin
Geborne Wechßlerin Freyin Wittib.

(L. S.) Joan: Andre Freyh. v. Stain.

(L. S.) Johann Joachim Frh. v. Stain.

---

139) Kaufvertrag zwischen der Freyin Kath. Elisabeth v. Galler und der Freyinn Regina v. Herberstein um die Gilten im Edersgraben vom 4. Juni 1652.

Zuwüssen daß Zwischen der Wollgebornen frauen frauen Anna Regina freyin von herberstain, gebornen freyin von falmbhaubt alß Verkhaufferin, an ainem dan der hoch vnd Wollgebornen frauen frauen Catharina Elisabeth frauen Gällerin freyin Wittib als khaufferin, Am andern Theil Volgendter khauff Wollbedechtig abgeredt, aufgericht vnd beschlossen worden, als Volgt,

Vnd Erstlich verkhaufft obgemelt frau von Herberstain anfangs gedachten frauen Gällerin vnd allen Derselben Erben, ihre im Viertl Vorau bey Veldspach in Edersgraben ligundte, habundte aigenthumbliche Stuckh, gülten Vnd Vndterthanen, sambt allen deroselben ein: vnd Zuegehörungen, allermassen Sye solliche Von ihren herrn Vattern herrn Georg Christophen freyherrn von Falmbhaubt seel: Ererbt Vnd er auch selbige vor disem von frauen Sophie khenpinzkhin wittib kheüfflichen an sich gebracht, nichts daruon außgenomben oder vorbehalten, so alles frey eigen, außer aines Thaills Most Zechent, in Stainpergen vnd hößlerpergen, so Landesfürstl. Lechen, deßwegen dan

der frauen Gällerin auf gewendliche vnd genuegsambe auffandten sollen Zuegestellt Werden, Vnd sein dises selbige gülten alß Erstlich Sechs Pfundt fünff schilling vnd fünff Pfening, Steuermessigen Zinß, so die Vndterthanen dienen, daß Pfundt P. ain Hundert gulden angeschlagen bringen 664 fl. 4 ß. 20 d. Item 1 ß. 16 d. Vnsteuermessig yberlendt Zünß, das Pfundt in gleichen P. Ain hundert gulden, bringen 19 fl. 1 ß. 10 d. Item ain Pfundt ain schilling achtzechen Pfening Vnsteuermeßigen Zünß, der genuß hieruon auf Vier P. Cento angeschlagen bringt Capital 30 fl. Item 3 Copaun, machen dem herrn anschlag nach Zwelff Pfening das Pfundt Pr. Ainhundert fünffzig gulden bringen 7 fl. 4 ß. Item Vier Starttin Perchrecht, machen dem herrn anschlag nach vier Pfundt, das Pfundt P. am hundert vnd fünffzig gulden, bringen 600 fl. Item den Zwaytheill Mostzechent, als Zechen Starttin, bringen den herrn Anschlag nach Zechen Pfundt das Pfundt P. ain hundert fünff vnd zwainzig gulden, bringen 1250 fl., Item den Zwaytheill garmb Zechent alß dreyzechen Vnd ain halbes Viertl Waiz, machen den herrn anschlag nach, ein Pfundt, Sechs schilling, Zwelff Pfening, Zu ainhundert fünffzig gulden bringen 270 fl. Item Sechzehen Viertl vnd Sechs Mäßl khorn, machen den herrn anschlag nach, ain Pfundt, fünff schilling Zwelff Pfening, Zu ain hundtert fünffzig gulden bringen 251 fl. 2 ß. Item Vierzechen Viertl habern machen den herrn anschlag nach, fünff schilling achtzechen Pfening, Zu Ain hundtert fünffzig gulden, bringen ain hundtert fünff gulden, Item zway Viertl vnd zway Mäßl Hiersch Zechent, machen den herrn anschlag nach ein schilling Vier vnd Zwainzig Pfening, das Pfundt P. ain hundert fünffzig gulden, bringen 33 fl. 6. ß. Item fünff ain halbes Viertl habern, Marchfueder, machen den herrn anschlag nach Zween schilling Vnd sechs Pfening, das Pfundt Pr. Ain hundert fünffzig Gulden 41 fl. 2 ß. Item vier Zelling Haar, machen den Herrn anschlag nach zwelff Pfening das Pfundt Pr. Ainhundtert fünffzig gulden bringen 7 fl. 4 ß. Item ein schenen Weingart sambt Preß, Vnd Kheller, so Perckhrecht, Vnd zway Theil Zechentfrey P. ain Taussent zwayhundert gulden, Leztlichen den Purkhfridt sambt den Reißgeiadern P. ain Hundert gulden, bringt die ganze Summa obspecificierten gülten, Zusamben, Benantlichen Vier taussent Fünffhundert achtzig gulden, Jeden gulden Zu 60. khreizer gerechnet, vnd disen Khauffschilling, mehr angezogener gülten, Verspricht Frau Gällerin, frauen von Herberstain Volgendter gestalt Zubezallen, vnd guetzumachen, Alß Erstlichen übernimbt mehrgedachte frau Gällerin bey dem hoch vnd Wollgebornen Herrn Herrn Ott Gottfridten Grafen Von Khollonitsch Röm. Khay. May. Gehaimben Rath ꝛc. ꝛc. Zway Taussent Sechs hundert Siben vnd achtzig gulden

vier Schilling, an stadt mehrerholten Frauen von Herberstain Zubezallen, Vnd ihro den Schultbrief vnd behöbnuß so deßwillen Ergang, Innerhalb den negsten 14 Tagen anzuhendigen, die an Khauffschilling aber noch resstierendte Ain Taussent Acht hundert Zway vnd Neinzig gulden Vier Schilling Verspricht besagte frau Gällerin ebenmessig frauen von Herberstain gleichfalls Innerhalb den negsten Vierzechen Tagen, in guetter gangbahrer Wehrung alhie in Gräz gegen Quittung Zuentrichten, vnd Zubezallen, doch das aniezo frauen Gällerin die gülten Würckhlich eingeandtwort, Vnd der gehorsamb brief an die Vndterthanen, angehendigt Vor Verfliessung auch solicher Vierzechen Tagen ihro frauen Khaufferin, auch die gewondliche Khauff- vnd Schermbbrief. Item Vrbarien, Lechens auffsandten sambt den Jüngsten original Lechenbrief, Vnd die auffsandten an ain löbl. Landtschafft des Härzogthumbs Steyer mit der ansaz auf dreyzechen Pfundt herrn gült vnd nicht höcher, Item leibsteuer oder Contributions anlag Zechen gulden, Rauchfang gebür, Wan soliche gehn soll, Siben gulden, angehendigt, Vnd Zuegestelte, auch berierte gülten in den Einnemberambt Zuegeschriben Werden, Wie auch Verspricht offterholte frau Gällerin freyin Mehrbesagter Frauen Von Herberstain, Jezt gleich anstadt aines Leyhkauffs vnd für die heurige Völlige Fechsung aniezo gleich alßpalten Paar ain hundert Reichs Taller Zugeben, Alles Threulich vnd ohne geuerdte bey Verpündtung des allgemainen Landtschadenpundts in Steyer, sein diser Khauffs Notel zway aines Inhalts Vndter Handtschrifft vnd Pettschafft verferttigt, und iedem Theil aines Zuegestellt Worden, Zu mehrer becräfftigung aber der sachen hat frau von Herberstain, Ihren herrn Gemachl alß dem Wollgebornen Herrn Herrn Ernst Friderichen Freyherrn zu Herberstain auf Neuperg Vnd Guettenhaag, Herrn auf Lanconiz, Vnd Crembs, Erb Cammerern vnd Erb Truckhsassen in Khärndten, einer hochlöbl. Landtschafft in Steyer Verordneten ꝛc. ꝛc. angesprochen, das er obiche neben ihro verfertigt. Actum Gräz den 4. Juny Ao. 1652.

(L. S.)
Anna Regina von
Herberstein geborne
Freyin von Falbnhaubt.

(L. S.)
Catarina Elisabeth Gällerin
Geborne Wechslerin Freyin
Wittib.

(L. S.)
Ernst Frid. Fr. Zu Herberstein.

140) Kaufbrief des Rottmayer'schen Hauses vor dem eisernen Thor an die Freyinn K. Elisabeth Galler vom 3. Januar 1653.

Ich Hannß Ludwig Rotmayr, ainer Löblichen Landtschafft in Steyer Cantzley Ingrossist, Vnd Ich Sabina Katharina sein Ehewirthin. Bekhennen hiemit für vnß vnd all vnßere Erben, daß Wir vmb vnßerer bössern gelegenhait vnd Wolfahrt Willen, Recht vnd Redlich, Zur Zeit da wir sollicheß Zu thun, fueg vnd Macht gehabt, für frey Aigen hingeben vnd Verkhaufft haben, geben Hin vnd Verkhausfen auch hiemit Wissentlich in Crafft dises offnen Khauffbriefs der Hoch- Vnd Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth Gällerin gebornen Wechßlerin Freyin Wittib, Vnd allen deroselben Erben Vnßer vor dem Eisenthor ligendeß, Vnd einer Löbl. Landtschafft alda in Steyer Gültbuech mit zween Schilling herrn Gült einuerleibteß Rindtscheidtischeß Hauß Vnnd Gartten welicheß Crafft in Handen habenden Khauffbrieff wir von Herrn Carl Christian Häring, Vnd Herrn Ernst Michael Haudin, Alß von der Hochlöbl. J. Oe. Regierung Iber weillandt Herrn Adamen von Risenberg see: Verlaß Verordnet gewesten Sequestratorn Vnd Curatory am 25. Tag Nouember deß 650 Jahrs mit consens wissen Vnd willen Höchstgedachter Hochlöbl. JOe. Regierung kheufflichen An Vnnß gebracht, So mit den Oberen Orth An Herrn Hannß Ferdinanden Freyherrn Von Khienburg seel. Erben Von denen Herrn Klaindiensten Sazweiß habenden Gartten, mit den Vntern Orth Vnd seitten aber an Ihr gd. Herrn Herrn Ott Gottfridt Grauen Von Khollonitsch ꝛc. ꝛc. Vnd mit der Vordern seitten an die Strassen, Anraint, Vmb Ain Summa Geltß, derselben wir, Von mehr Hoch vnd Wollgedachter frauen Gällerin freyin, an heut dato Völlig Vnd Paar bezalt: Vnd befridiget worden seint, An sollichen erlegten Vnd bezalten Khauff Summa wir aniezo sowol als auch in daß Khonfftig Zu Ewigen Zeitten, obuerstandtnermassen Vnnß bennügen lassen sollen Vnd Wollen. Hierauf haben wir oben Vermelteß Hauß vnd Gartten, auß Vnsern Gwalt, Nuz vnd gewehr genomben, vnd mehr Hoch vnd wolernennten Frauen Gällerin Freyin, Vnnd aller deroselben Erben Aigen gewaldt Nuz vnd gewehr Ein: vnd Veberantworth, Also vnd dergestalt, daß Offt hoch vndt Wolgedachte Frau Gällerin Freyin, Vnd alle deroselben Erben nun hinfüro mehrbesagteß Hauß vnd Gartten, Innenhaben, Gebrauchen, Nüzen vnd genüssen, Auch sonsten in gemain damit thuen Vnd handlen sollen Vnd Mügen, Alß mit Andern Ihren freyaigenthumblichen erkhaufften Guett, ohne Vnser Vnd Menigklicheß Irrung Hindernuß Vnd

widersprechen. Darauff Zuesagen, Geloben Vnd Versprechen wir dick hoch vnd Wolerholten frauen Gällerin freyin, Vnd aller deroselben Erben, bey sollichen Verkhaufften Hauß vnd Gartten, Zu Schuzen vnd Zu Schermen, Vnd vor aller Clag vnd Ansprach so offt eß die Noth erfordert gegen Menigklichen in Rechten Zuuertretten, Bey Verbindtung deß Algemainen Landtschadtenbundtß in Steyer, Alß ob derselb nach lengs mit allen Cleuseln vnd articl hierinnen geschriben stundte, Threulich vnd ohne alles geuehrde dessen zu Wahren Vrkhundt Vnd becrefftigung haben wir disen Khauffbrieff mit Vnsern Handtschrifften vnd Pettschafftsferttigungen becrefftiget, Actum Gräz den Dritten Tag January im Aintaussent Sechßhundert Drey vnd fünffzigisten Jahr

Hannß Ludwig Rotmayr. Sabina Catharina Rotmayrin.

Mit 2 anhangenden Siegeln.

---

141) Vergleich der Freyinn Kath. Elisabeth Galler mit den Galler'schen Erben über die Auswechslung der Galler'schen Bibliothek gegen die Galler'schen und Wechsler'schen Schriften vom 3. Juni 1655.

Zuwissen, daß Nachdeme Sich zwischen der Wollgebohrnen Frauen, Frauen Katharina Elißabeth frauen Gällerin Wittib Alß von Ihr Khayf. May. rc. Ihren mit weillandt ihren herrn gemahl dem hoch vnd wollgebohrnen herrn herrn Hannß Wilhelbm Gäller Freyherrn, der Röm. Khayf. May. rc. gewesten gehaimben rath vnnd Generalen der Windtischen Gränizen rc. Erzeugten Freylein Tochter Freylein Catharina Regina, in sachen Ihres herrn Vaters seel. cum beneficio legis et Inuentary Erclährte Erbin, Crafft der khayf. resolution Constituierten Nothgerhabin, An Einem, dan dem Wollgebohrnen herrn herrn Hannß Fridrich Gäller, Freyherrn zu Schwamberg, Lainach, Vnd Waltschah, herrn zum Waaßen, der Röm. Khayß. May. rc. J. O. Hoff Kammerrath rc. vnd auch deme Wollgebohrnen Herrn, herrn Hannß Christian Gäller, Freyherrn auff Schwamberg, Lainach vnd Waaßen, herrn zu Ebenßfeldt vnd St. Johannes Ihr Röm. Khay. May. rc. Obristen Leidenambt rc. Anders Thails Strütt vnd Ihrung erhoben, wegen Ihrer Sprich, so sie bey gedachtes Herrn Gällers seel. Verlaaß zusuchen gehofft, vnnd Vermaint haben vnnd derentwegen sye bey der Inventur nicht allein alle Gällerische Schriften, sondern auch alle Werlerische Vnnd Frauen Wittib, Vnd Vrschenpöckhische Schriften,

so bey der Verlaß gewesen, Zu sich genomben vnnd biß dato aufgehalten, Nun aber so ist doch Entlichen die sachen auf Zuesprόchen Zwischen beeden Thaillen, güettlich dahin auff ain ganz Stått vnd Ebiges Endt Volgender gestalt Verglichen vnd beschlossen worden.

Als Erstlich Cediert vnnd Vebergibt herr Hannß Fridrich Gåller Vor sich vnd aller der andern herrn, frauen, vnnd Freylein mit Interessierten Erben gewaltstragern, Ihr praetension vnnd Erbschafft, so von Weillandt Freyle Catharina Gållerin freyinn seel. Vnnd Frauen Ehrndrauth von Aychelburg Wittib, so von Ihro in proprio alß durch Erbschafft angefahllene Posst herriehrendt in allen Capital vnd Interesse sich auf 4273 fl. — ß. — d. belauffen, allermaßen sye Sich mit sollicher praetension bei der veber anfangs gedachtes herrn Hannß Wilhelbm Gållers Edikts Handlung alberaith angemelt nichtß daruon außgenomben oder vorbehalten, dergestalt daß Sye Frau Gållerin solliche Post Ihres bessten formb vnnd gefallen, bey dem Gållerischen Verlaß Suechen vnnd einbringen, Alß Er herr Gåller vnnd dessen Interessierten selber heten Thuen Khόnen vnd Mόgen.

Jngleichen vebergübt Fürs Andere auch besagter herr Hannß Christian Gåller Freyh. sein Posst der 5000 fl. Capitall sambt den Verfahllenen Interesse, so ihme Ebenfahls anfangs gedachter herr Hannß Wilhelbm Gåller seel. alß ain Anuerthrautes gueth Schuldtig Verbliben, allermaßen Er sich dan auch mit sollichen Posst bey besagten Edict angemelt, mehr besagter Frauen Catharina Elißabeth Gållerin, Ihres gefahllens solliche Posst bey dem Gållerischen Verlaß Einzufordern vnnd einzubringen, alß Er selber hete thuen Khόnen vnnd Mόgen, Wie dan Ihro frauen Gållerin solliche actionen von beeden herrn würkhlich angehendtigt worden.

Entgegen Thuet zum dritten Mehr erholte Frau Gållerin, alß Nothgerhabin, Wollgedachten Herrn Hannß Fridrich Gåller Freyherrn ihme für sein in proprio vnnd alß Gwaltstragern obbegriffne vnnd Ihro frauen Cedierte Posten So in ainer Summa nach inhalt auffgerichter Verraittung außtragen 4273 fl. von dem Jenigen Leegschein der 7039 fl. 4 ß. so auß Verordnung deß Hoch vnnd Wollgebohrnen herrn herrn Johann Maximilian Graf zu Herberstain alß Landtes haubtman in Steyer ꝛc. ꝛc. auß sollichen Gållerischen verlaßnen Silber geschmeit Zu Einer Lόbl. Laa: in Steyer gelegt, vnd dieselbe Schuldtig gueth zu machen, 4000 fl. ohne ainigen fehrnern abzug oder suchende praetension Cèdiern vnnd vbergeben, seines gefahllens sich ohne Ihro frauen Weithers einiges Zuthuen oder Versprόchen, daruon Zallhafft Zumachen.

Wie auch fürs Vierdte thuet wollgedachte Frau Gällerin Freyin, dem herrn Hannß Christian Gäller Freyherrn, für die Ihro Frauen obuerstandtnerMaßen cedierten 5000 fl. Capitall Neben den dauon Verfahllenen Interesse, hergegen 5000 fl. der gestalt für alles vnnd Jedes, so woll in Capitall als Interesse vbergeben, daß Ihme herrn hannß Christian Gäller, die Gällerische Bibliothaeca so P. 10 m. geschäzt vnd betheuert worden, Vermüg Alt vnnd Neuen auffgerichten Catalogi ordentlich vnnd Völlig ohnne allen abgang, Eingeantwort Vnnd Vebergeben, auch so etwan außgelichene Bicher erfragt werden möchte, solliche ein Weeg alß dem andern, vnd mit in denen Catalogi eingebracht oder geschäzt weren, fueg vnd macht hat, solliche einzufordern, Vnd Ihme Eigenthumblichen Zueaignen. Alß wan solche in denen Catalogo Eingetragen wehren. Vmb die Vebrigen 5000 fl. aber Herr Johann Christian Gäller Freyherr rc. ein Landschaftl. Schuldtbrieff alda in Steyer, oder ein ordenliche Caession hierumben mir einzuhendtigen Verbundten sein solle. Daß also diser beeder seitz bemelte Possten Völlig, gegen ein ander Cediert vnnd Vebergeben worden, vnnd ain thail gegen den andern Khein anspruch, Vorbehalt oder forderung, weder wenig noch Vill weither suechen, khönen noch mögen. Vnnd weither ain Thaill gegen dem andern wegen der biß an heut dato hero gehabten forderungen vnnd Schulden, wie auch obgedacht behaltner Schrifften oder aller rechtssachen, Eß habe Namen wie es Immer wolle, oder Wie es deß Menschen Sinn erdenkhen möchte, ein Thaill gegen dem andern weiter Nichts mehr Zusuechen, oder Zu fordern haben, sondern hiemit alles genzlichen Verzügen vnnd begeben, Vnnd sollen Sye baide herrn Gäller Ihro Frauen Gällerin in Begebenheiten mit allen Threuen rath vnnd information Versprochener Maßen beyzustehen schuldig vnnd Verbundten sein.

Fünfftens Veroblígieren sich auch beede anfangs gedachte Herrn Gäller, alß von der Löbl. Landtshaubtmanschafft vor dißen Wolluerordneten herrn Inventurs Commissari Ihro frauen Gällerin, alß obuerstandtner Notsgerhabin, Vermüg Khayf. resolution vnnd Lanndthaubt. aufflagen, Jede vnnd alle schrifftliche Instrumenta Vermüg Inventary vnnd so sich in dißem Verlaß befundten, vnnd sye bey hanndten haben, sye haben auch Namben wie sie wollen, ohne Ainichen abgang Völligklichen, so Sye als Inuenturs Commissarien ihrer praetension halber biß anhero Zurukh gehalten, Wie ohne daß billich vnnd die ordnung mit sich bringt, gegen ferttigung vnnd anhendtigung dißes Vergleichß, vnnd darumb empfahung genuegsamber recognition einzuhendtigen vnnd Zuezuställen, vnnd sollen in dem vebrigen alle Nüßverstandt vnnd Vnwillen, wie die Immer Namben haben mögen, hiemit

beederseitig gegen einander, genzlich Caßiert, aufgehöbt, vnd erloschen sein, auch ein thaill gegen den anderen obgedachter Forderung vnnd schrifften halber Einige Sprich oder praetension fehrer zusuechen haben sollen, Alles mit vnnd bey Verbindtung deß allgemainen Landtschadenpunts in Steyer, alß wan sollicher von worth zu worth hierinen begriffen. Deß zu Mehrer Becräfftigung sein diser Vergleichß Instrumenta drey eines Inhalts auffgericht, vnnd von ieden Thaill mit aigner handt vndterschriben vnd verförttiget worden. Actum Gräz den dritten Monathß tag Juny Ain taussent Sechs hundert Fünff vnd fünffzigisten Jahrs.

(L. S.) Catarina Elysabeth Gällerin

(L. S.) Frid. Gäller Frh.

(L. S.) Johann Christian Gäller Frh.

142) Brief des Johann Weiß an Herrn von Grattenau auf Grattwolstein in Betreff einiger Forderungen an die Galler'sche Verlassenschaft vom 28. Juli 1655.

Woll Edler Gestrenger Herr.

Sonders Geehrter Herr, deme seie Meine beflißene Dienst anuor. Dem herrn mit dißem brieffl zu molestirn beschicht dahero, Vnd hatt derselbe auß den eingehendigten Extract, mit mehrern Vernohmen, Waß die Windischgräzerischen Erben Vnd Ich, alß Thaillß derselben Veberhaber, Bey Weylandt herrn Hannß Wilhelm Gäller Freyherrn see: Verlaß, Zu praetendirn haben. Vnd ob Ich woll verhofft, Mein geehrter herr wurde in Nahmen Seiner Gnedigen frauen, Alß frauen Gerhabin Mit Mir, Vor Seinen Abraißen ain Richtigkheit (wie mit etlichen anderen Partheyen beschehen) gemacht haben. So Ist es doch Vnderlaßen worden. Dahero Ich, mit dißem wenigen, bey Meinen herrn Mich insinuirn vnd dahin ersuechen wollen, Ob Er Ihme, mit mir Ain Richtigkheit zu pflegen eheist belieben laßen wolte. Zum andern, So bitten auch die Herrn P. P. Franciscaner Ihnen, wegen der begrebnuß, obwolgedachtes herrn Hannß Wilhelmb Gällers freyherrn seel. Satisfaction zugeben. Daß aber 100 Ducaten ain Jeder Auß der Gällerischen familia, in die Grufft, in S. Anna Capelln, begraben werden, Zu geben schuldig, Ist auß dem Paragrapho auß dem Contract zusehen. Vnd weillen dißes Piam causam antrifft, Alß würdet denen Armen Patribus, vmb souil desto eheunder, mit dißen Allmußen Succurirt werden, vnd Sy werden es, mit Ihren Andächtigen

Gebett, hinwiderumben Zuuerdienen nit Vnderlaßen. Mit erwarttung ainer Nachrichtlichen Antwortt Verbleibe Ich

Gräz den 28. July 1655. Meines Veehrten Herrn
Dienstergebner
Johann Weiß.

Dem Woll Edlen Gestrengen herrn Johann Vrban Von Grattenau auff Grattwollstain, Röm. Khay. May. Hoffdienern ꝛc. Meinem Geehrten herrn.

Rickherspurg.

143) Brief des Vicarius der Kapuziner von Rackersburg an die Freyinn Elisabeth Galler vom 3. Mai 1654.

Wollgeborne Gd. Frau. Meine Willige geistliche Dienst.

Ihr Gnaden wöllen mir Verzeihen mein grobkheit, indem ich neülich Dieselbe mit meinem so langen schreiben wegen des herren Bendickht Zechetmayr lieben Sohn Villeicht beleïdigt. Es ist mein Will nie gewest, ist auch noch nit, Ihr Gd. Willen Dahin zubewegen, oder auffs ringste zu bereden, das sie gemelten khnaben etwas Verehren sollen, sunder allein darumben hab ich Ihr Gn. geschriben, Dieweil ich alhie bin öfftermal bericht wordten, das Ihr Gn. ein Verlangen gehabt, den obgemelten khnaben in ihrem hauß alhie zußehen, Vndt ihme wegen seines wollhalten etwas auf guetten Willen zuuerehren. Das Ihr Gn. disen ihren guetten Willen khundten ins Werkh richten. Dan es gebirt sich gar nit, das ich für andere solle bitten Vnd procuriren, oder bettlen; Dan es genug ist, das Ihr Gn. Vnß Capucinern alhie so Vill guettes erweiset vndt freigebig erzeiget. Die Vrsach aber, Warumb ich Ihr Gn. pfleger in hiesigen Hauß etlichmal gebetten, er wölle wegen meiner geschikhten schreiben an Ihr Gn. ein oder zwey Wort schreiben, ist Dise: nemblich, das ich Vergwiß hab sein wöllen, ob mein schreiben in Ihr Gn. hendt seindt veberandtwordet wordten: Dan ich mir hab einbielt, sie sein Verloren, Vndt nit Darumb, das ich mit Vilfeltigen begehren Ihr Gn. wolte importun Vndt Verdrieslich sein. Darumb bitt ich Ihr Gn. Vndterthenig Vmb Verzeichung wan ich Villeicht dieselbe beleidiget. Diß Zu einer information Vndt nachrichtung. Befilche mich Ihr Gn. ganz Vndterthenig. Dat. Radtkherspurg den 3. Mai 1654.

In Christo dienstwilliger
F. p. Chryßostomus Von München.
Vicarius der Capuciner.

Ihr Gn. der Wollgebornen frauen frauen Catharina Elisaweht Gällerin freyin, ein geborne Freyin Wexlerin, Wittiben.

Rekherspurg.

144) Von demselben an dieselbe vom 16. September 1654.

Wollgeborne Gn. frau.

Das ienige liebe schreiben, so Ihr Gn. mir neülich wegen des garten selbsten in meine hendt gegeben, hab ich Unsern P. Prouincial Zugeschikht, hatt ihme auch eben diser Ursachen halber mein P. Quardian alsobalt geschriben. Wür erwarten täglich einer andtwort. Der herr Murn Undt herr Obrister wachtmeister haben wegen deß von Ihr Gd. Unß gegebnen garten eben so grosse freydt, alß wür Capuciner, wie auch die ganze statt. Ich hette mein leben Verwettet, der Herr Murn wurdte bey Ihr Gn. mit seiner Fürbitt nichts ausrichten. Was die 15 khreuzer anlangt, lassen Ihr Gn. nur den herrn Murn, Undt Unsern P. Prouincial sorgen. Der garten ist mehrer alß 15 khreizer werth. Ich, der dise so guette Zeitung zum ersten vernummen, Undt vnser P. Ouardian, wie auch das ganze Conuent bedankhen sich gegen Ihr Gn. wegen des garten auf das allerdemietigist, Und Versprechen mit Unserm armen gebett dises so reichliches, vnd langerwarthes allmuesen bey Gott Zuerstatten. Ich wais es Vürgewis, das Ihr Gn. auf disen grossen allmuesen bey Gott mehrer nuz vndt frucht haben werden, alß sie gehabt wurden haben auf Besizung Undt nießung dises garten hie auf Erdten. Unser P. Prouincial wirdt für sich selbsten absonderlich, Und darnach auch in Namen der ganzen Prouinz gegen Ihr Gn. sich auff das hözte schön bedankhen.

Unser P. Quardian von Leibniz, so zu den erschossnen Von Gloich neülich alsobalt berueffen wordten, ihn aber nicht mehr lebendig gefunden, hatt Unß geschriben, das er herr von Gloich (seeliger) dem herrn von Lübenswalt nit eine, sunder gar Vil, Undt genuegsame Ursachen Zu solicher Thatt Voran gegeben. Dan der Von Gloich, so balt er nur den herrn Von Lübenswalt ist ansichtig worden, also balt ihne mit groben wordten, darnach mit Fauststrejchen angriffen, darnach auch seinen Dögen entblöst, lezlich gar zu den Pistollen gegriffen, darauff der von Lübenswalt auch nach seiner pistollen nottgedrungen Weis gegriffen, Undt den Von Gloich alsobalt gegen dem arm hinauff gegen dem herzen zu Dott geschossen, wirdt also der von Gloich schon bezalt sein. Der P. Quardian hatt alßbalt dise Zeitung der Gn. Frauen von Gloich so damahlen in felt daraussen ware, mit grossen herzenleid

gebracht, So also balt mit dem P. Quardian in ihr schloß geeilet, Vnd in beysein dessen alle Zimmer Verspören lassen, Vndt die schlissel dem P. Quardian veberandtwortet, damit sie nit in ein bösen Verdacht khumen thette. Des herrn Von Gloich Vndterthanen singen aniezo für ihren Verstorbenen herrn frölich an statt des de profundis das Gloria in Excelsis, Vndt das Te Deum laudamus. Gott sey ihme genedig, dieweil ers woll betürfftig, wie wür auch alle. Hiemit befilche ich mich Ihr Gn. ganz Vndterthenig, wie auch der herr Obrister Wachtmeister, Vnd seine Frau, Von mir Vnd Vnß hier bemelten allen einen schönen befelch auff Ihr Gn. gestrengen herrn Verwalter. Datum Radtkherspurg den 16. September 1654

Ihr Gn. In Christo dienstwilliger

T. p. Chrysostomus von München

Capuciner

Der Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisawebt Gällerin Freyin, ein geborne Freyin Wexlerin, Wittiben.

Reggierspurg.

---

145) Brief des Quardians der Franziskaner von Feldbach an die Freyinn Kath. Elisabeth Galler vom 22. December 1656.

Hoch Vnndt Wolgeborne Frau Frau, Gnädigste Patronin.

Die Post von Ihn. Gnaden ist mir gestern durch den Pfeffelmayr zu recht abgelögt worden, auff deroselben begern ich Könnfftigen Sonntag nach mittag ein Priester hinüben Zu ihn Gnaden Diensten Will schickhen: Es sein Von mir auff 10 Orth Priester verlangt Wordten, hab Vilen müessen abschlagen, so auch hiesigem Pfarrherrn, deme der herr Kollmann durch dise Feyrtag mus dienen. Heut Wie ich Vernimb Wirdt Vnser Frau Gräffin auch Von Wienn nach Hainfelt ankomen. Der Pfeffelmayr hatt mir auch Was von einem Kalb gesagt, Ihr Gnaden Werdten Vnnß ein große gnad darmit erwaysen. Die Commission hab ich bey dem Fenndrich alsobalt abgelögt, es hatt ihm nitt gefallen, ist hernach ein geschray alhier Vnndter den Soldaten außgangen, sie hetten befelch von Grätz bekomen, herrn Verwalter Zuerschiessen, dem Thäther solten alsobalt 100 Dugatten Zu einer recompens erlögt Werdten: Ich hab mich schier Zu Krank drüber gelacht; hab auch mit sonndtern freyden Vernomben durch den Pfeffelmayr das herr Verwalter noch Bey Leben, Welchen ich freundtlichst thue

grüessen. Im Vebrigen befilch ich mich Ihr Gnaden Vnndt verbleib deroselben

gehorsambster Diener Vndt
Velbach den 22. Dezbris. 1656 Cappellan
Remigius Höld, Quardian.

Ihr Gnaden der Hoch vnndt Wolgebornen Frauen Frauen Catarina Elisabeth Frau Gällerin Freyin gebornen Wechslerin Frauen Wittib, Frau der Vöstung Vnndt herrschafft Rieggerspurg Vnndt Jannstorff ꝛc. meiner gnädigen Frauen mit gnaden Zueröffnen.

Rieggerspurg.

---

146) Von demselben an dieselbe vom 30. März 1657.

Hoch vnndt Wollgeborne Frau Frau hochgebiettende Frau, gnädigste Patronin.

Ir gnaden liebes Briefel ist mir gestern abendts Zu recht eingehendtigt Wordten auff Welches ich mit höchstem Verlangen gewarthet hab Weiln ich auß des herrn Verwalters schreiben Welchs mir noch vor 12 Vhr gestern Vormittag Ist gebracht Wordten, Vernomben das ihr Gnaden mir auch haben geschrieben hab Wol Vermaindt ich Werdte einen Fez bekomen, Weilen ich Nächst Zu Gräz mein schuldig noch nit abgelögt Vndt Ihr Gnaden auffgewarthet, die Verdienthe Pues löge ich dem herrn Verwalter auff; er ist stark genueg Weiln er mir gestern ein höfflichen Korb geschickt, ich bin gar nit Zufriden darmitt. Morgen Will ich ein Pater hinüber schicken Wenn ich Vor gwüß Wuste das ich Ihr Gnaden noch Thäte findten Vnndt Kein Vnglegenheith machte, so Wolte ich mit meinem Neuen Priester auff Khönfftigen H. Ostern Endtag frue hinüber Komen, Vnndt Ihr Gnaden auff Warthen. Thue auch Ihr Gnaden Wie auch die Freyle Regerl diemütigst einladen auff Khönnftigen H. Ostermontag Zu einer Primitzen. Ich will auch Ihr Gnaden für Entschuldigt haben des außbleibens mit diser condition Wenn an statt Ihr Gnaden herr Ver Walter Wirdt erscheinen als ein Legat, ich er Warthe also des herrn Ver Walters seiner gegenwarth ohnfählbar. Wünsche hiemit Ihr Gnaden als meiner Singular Patronin Von gott dem allmächtigen glückseelige, Fröliche gesundte H. Osterfeyertag, Vnd deroselben mit allen göttlichen reichen Seegen mit sambt der Freyle Regerl noch Vil Zuuerlöben. Jezt haben Wir alhir ein gar fromben Officier herrn Hauptmann, hatt auch gar ein Liebe Frau, Verlangen beyde Ihr Gnaden auffzu Warthen Wie auch mit Herr Ver Walter bekandt Zu sain. Schließ hiemit Vnndt

befilch mich Ihr gnaden, Vnndt Vnnß Semptlich in göttlichen Protection. Verbleib Ihr Gnaden gehorsamber Diener

Vndt diemütigister Capellan
Feldtbach 30. Marty 1657. Remigius Höld. Quardian.

P. S. Auff Khönnfftigen Mittwoch Kombt herab Ihr Gnaden Frau gräffin Von Tattenbach nach Hochenpruggh.

Ihr Gnaden der Hoch Vnndt Wollgebornen Frauen, Frauen Catarina Elisabeth Frau Gällerin Freyin, geborne Wexlerin Freyin, Wittib, Frauen der Vöstung vnndt herrschafft Reggerspurg Vndt Jannstorff, meiner gnädigen Frauen Vndt Patronin mit Gnaden zu eröffnen

Reggerspurg.

---

147) Brief des Jesuiten Pater Paul Taferner an die Freyinn K. Elis. Galler vom 15. December 1654.

Gn. vnd Wollgeborne Frau.

Gott mit vns.

Am 25 Nouember bin ich Euer gd. mit meiner meſſ eingedenk geweſt, gott geb Euer gn. ein gesundes langes leben, biß Sie an der freilen tochter ihren beſten Content erlebt. Ich hab vernummen von P. Simonski, das wegen der Capellen alleß glücklich abgeloffen sei, welcheſ mich erfreidt hat, iſt mier nur leidt, das ich nit der erſte Capelan sein khan. Patientia

In andern sachen, bitt ich Euer g. Sie Suchen nach miglicheit ruehe ihreſ gemuets, was hilffts Euer g., das Sie Sich tag vnd nach blagen, bemien, vnd betrieben, da Sie doch von Gott reichlich den segen in den Zeitlichen empfangen hat; wo es sein khan, vnd die eiſſeriſte nott nit erforderdt, wolte ich sehen, das ich mich aller rechtſfuerung endtſlagen teht, oder soliche auf den Herrn Verwalter legen, dan durch soliche, benemen Euer gd. ihr selbſt alle freidt, vnd ruhe des Gemüets, bringen sich auch dardurch in vnderschidliche Zueſtändt vnd leibſſchwachaitten, die ihr vnd der freile Regerl allein schaden, wolte meinen miſſgöner solicheſ nit zu lieb thuen, vnd ihrendtwegen mich betrieben, auf das ich Grankh werden soll. Euer g. bleiben beſtendig in den Tugendten, vnd haben gott vor augen, vnd zu einer abſunderlichen freidt, vnd wierdt khein menſlicher anſlag, Euer g. nit schaden. Die nei bekherthen Catholischen, haben Euer gd. in der andacht vnd

gotteßfurcht, wie auch in der Mütterlichen g. befolchen, sambt mier; der ich verbleib

Euer g. in Christo diensτwilliger
Linz den 15. Dec. 1654. P. Paulus Tafferner.

Winsch Euer gd. glückhselige Feiertag, wie auch ein glückhl. fraidenraichen neues Jahr vnd alleß waß zur sellen vnd deß laibß wolfardt Euer gd. ergezlich sein khan. Wie auch dem herrn Verwalter.

Ihr g. der Wollgebornen vnd gd. frauen, frauen Catharinä Elisabethä Gallerin Wittib, geborner Wexlerin Frein, Mit Gn. einzuhendigen

oder Gratz
Rekelspurg.

148) Brief desselben an dieselbe.

Hoch vnd wolgeborne Frau
Gott mit vnß.

Zager disseß brieflein hab disse stundt alß ich das schreiben thue, sambt seiner Ehefrauen beicht vnd communiciert in vnser Chirch zu Wien in profess hauß, bitt also abermal shie in alter gnadt zu erhalten vnd waß shie baden guetteß erwaissen werden wil mir solcheß erwissen haben, vnd gott für ein beloner sützen. hette Herrn Verwalter selbsten geschriben, ist aber einmal die Zeit zu kurz wegen beder abraiß. Neiß anjezo nix alß das vmb 4 vhr an sandt Catharina tag General Puchaimb in Gott verschiden ist. Item das vnsere Völkher mer vnd mer in Preissen vnd pomern marsiren, wie den gestern die besazung von Prin mit 5 andern Compagn. fortging. Madrid ist wider Spaniß, mit Verlust der Engelender in die 1000 man. Endtgegen sol denemarkh . . . . . haben. Die wall deß Röm. königß wird vor osstern . . . . Befilh mich in Ihr gnaden andechtigß gebett. wien den 29. Nov.

Ihro gnaden in Christo dienstwilliger
P. Paulus Tafferner
S. Jesu.

Ihr gnd.

Der hoch vnd wolgebornen, fraun, fraun. Catharina Elisabeth Gallerin Wittib geborne Wechßlerin

einzuhendigen.

149) Brief Peter Poßenig's, des Pfarrers von Pöchlare, an die Freyinn Kath. Elis. Galler vom 23. August 1654.

Gnedige vnd Hochgebietende Frau.

Eur Gnaden seint neben Winschung Von Gott dem Allmechtigen langwürdiger gueter gesundthait Vnd aller leibs vnd seel. ersprießligkheiten sambt meinen Priesterlichen gebet, meine in gebür Vnterthenig vnd allezeit beraite dienst Amor.

Eur Gnaden bey diser gueten Vnd Vnuerhofften gelegenheit zuschreiben khan ich nit Vnderlassen auß grester schuldiger Vnd in gebür tragenter affection Vnd lieb, Vnd mich zum Höchsten gegen deroselben Zu bedanckhen Wegen der nilmalen gewißen gethanen Versprechen Vnd Zusag, daß sie mir nach begebenheit die praesentation auf die Haubtpfahr Reggerspurg vor andern gnedigist Verleichen Wollen. Versprich vnd Verobligier mich also Zuuerhalten, daß Ihr Gd. Vnd ein ganze ersame Pfahrmenig, one mein lob Zureden, mit mir Werden guet Zufriden sein, Wil den H. Nicolaum vnd daß gschloß öffter besuechen Vnd beßer respectiern Vnd Verehren alß es ietz beschicht. Ist mir Von Herzen leidt, daß Ihr Gden. sambt deroselben Hoch vnd nider Officiern Von ein so groben Vnd Vndankhbaren man one Vrsach falscher vnd Vilfeltiger Weiß Veruolgt werden. Gott der allerdingen bester Vermitler ist der mich auch nach Viler außgstandner Vnschuldiger Veruolgung aldort erlest hat, der Wirdt auch Ihr Gden. Wegen ihrer grosen patientiam Vnd gedult Vnd den gegenthail Auch sein Verdienten lohn, geben. Thue mich neben schön vnd 1000malen freundl. grueß Ihr Gd. Vnd Ihr Gd. der freüle Regerle Vnterthenig beuelchen Vnd Verbleib.

Eur Gden. in gebür

Geben zu Maria Zel in höchster eil Den 23. August. 1654.

Vnterthenig Vnd gehorsamer Diener
Vnd Caplan
M. Peter Poßenig S. S. theol. bacal.
stadtpfahrer Zu Alten Pechlare in
Oesterreich.

Der Hoch Wol gebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Oberkhriegs praesidentin Gälerin Witib, geborne Wexlerin ꝛc. Frauen auf Reggerspurger ꝛc. Meiner groß gd. Vnd in gebür Hochgeehrten Frauen Vnd Patronin Zuhandten.

Reggerspurg in Steyrmarkt.

150) Kaiserliches Edict über die Ernennung Herrn v. Grattenau von Grattwolstein zum Hofdiener.

Ferdinandt ꝛc.

Wier Füegen Euch gnädigst Zuwissen, daß wür Vnßerm Gethrewen Lieben Johann Vrban Von Gratenau, in ansechung sein- Vnd seiner VorEltern Vnß, Vnserm Löbl. Erzhauß Oessterreich, Vnd dem geliebten Vatterlandt, Vndterschiedlich gelaisten threu gehorsambsten diensten, Vnd gueten Qualiteten, diße gnad gethan, Vnd Jhme, sambt allen seinen Ehelichen Leibs Erben Vnd descendenten, nit allein sein Zuuor gehabtes Adeliches Wappen Vnd Kleinod, allergnadigist Vermehrt, sondern auch daß Praeticat Von Gratenau auf Gradtwolstain ertheilt, Vnd benebens denselben Zu Vnsern Hofdiener an: Vnnd aufgenomben haben, alles nach mehreren Jnhalt des Jhme Hierveber Verfertigt: Vnnd ertheilten Diplomatis.

Befehlen Euch darauf gnädigist, daß Jhr sowoll bey Euerer Stöll, als andern nachgesezten Gerichten Vnnd Kanzleyen verfüget, Vnd darob seyet, damit solche Vnser gnädigiste Bewilligung ad notam genomben, Vnd Jhme von Gratenau auch allen seinen Erben Vnd Nachkömbling, gemelter Titul von Gratenau auf Gratwolstain, hinfüro in allen fürfallenheiten gegeben Vnnd geschrüben. Nit weniger auch aller orthen Vnd Enden, bey Jenen Expeditionen vnd sonsten, für Vnsern würckhlichen Hofdiener gehalten werden. Den Vnd Wien den 20 Juni Ao. 1651.

An die JOe. Gehaimbe Land

---

151) Bittschrift an die Stände, wider die Freyinn Kath. Elisabeth v. Galler und ihren Pfleger auf Rieggersburg Johann von Grattenau gerichtet, entworfen von Christoph Freiherrn von Wilfersdorf.

Hochwürdiger Fürst, auch hochwürdig in Gott Geistliche, Hoch Vnd Wollgeborne, Wollgeborne, woll Edl Gestrenge, Ed. Vnd Hochgebiet: Herrn Herrn, Vnd Landtstände ꝛc. ꝛc.

Wie Vnbefugt widersinnig, vnd gewiß wol höchst straffmäßig Frau Catharina Elisabeth Gällerin Für sich selbsten Vnd auch durch Jhren Vnruehigen Vnd Vebermiettigen Pfleger, oder auß dessen instigation vnd sonsten independent habender plenipotenz durch allerhandt Vnge-

scheucht anmassente attentaten Feindtselige Violenzen-eingriff turbation vnd Vsurpationen so gahr auch mit Vermesentlicher Violier: vnd profanierung der Khürchen vnd Göttlichen Tabernacls selbsten gegen allen Ihren sowollen Geistlich: alß weltlichen benahbarten aigentättig, vnd wie es Jnen beeden Gefällig gleich also de facto dahin secundum proprias animi motus affectus et passiones nicht anderst alß wan Ihro pro ratione uoluntas Zuegelassen sein Nieste, procediert, Vnd Verfahret, Erweisen soliches ohne weitleiffiger beriehrung aller Vnbeschreiblichen particulariteten, die so Mönigfaltige iederman bekhante, vnd bey allen tripunalien mit Gröster Beschwärnuß der gegen Partheyen schwebent: Vnd sich noch fast täglich mehr darzue hauffende Klagen, vnd actionen, dan die Vndterschidliche in anderweeg begehende Excess offenbare widersezlichkheiten, vnd Fräuentliche illusionen aller Landts Obrigkheitlichen, vnd gerichtlichen auflagen, vnd Verordnungen, vnd deßweegen Mit Mehrern schörpfe angesezter peenfällen dermassen offt fürgangen, aber auch nichts bey Jnen Verfangene Verfahrungen gestaltheith dan aller Erst Jüngsten, alß Ernanter Pfleger Vber mein bey hoff darumben gedrungentlich, daß er neben den Wolff Andreen v. Mandorff Vnd andern armierten mehr, naher härtenstorff, Vnd von danen auf Münichhauen Khomen, Mich daselbsten Vnversehen, Vnd Mörderlicher weiß Zu überfahlen; Veberraichtes beschwär anbringen, Vnd darauf Eruolgte gemessene Verordnung durch abgangene Peenfällige Ambts beuelch, vnd Volgents auch per sententiam Vohr die Löbl. Landtshaubt. Ambts Cantzley Citiert, Vndt Erfordert worden, deme aber gleichwollen dermaßen Wenige parition beschehen, daß nicht allein Frau Gällerin sich der Jro neben anbefolhenen Verschaffung seiner Persohn sub praetextu der Veber Jme pfleger habenden Ersten instanz vnd iurisdiction opponiert, sondern Er so gahr Vngeacht der Verstandenen dreymälligen peremptorischen Citationen Contumaciter aussenbliben, Vnd Vil liber den ex proposito Verwarhten peenfahl wider sich iustificieren lassen, Vndter dessen Wir auch annoch de facto der hochgedachten Löbl. Landtsobrigkheith gleichsamben Zu öffentlichen Truz, vnd das er deroselben Verfahrungen nichts aestimiert oder besorget, Mit Sechs Vnd Siben pferten, souil armierten Leithen herumb Reittent.

Wie sehr beschwerlich nun Vnder andern Jren gegen Partheyen fallet: daß bey gestaltsamben von ainicher Parthey in Landt niemahlen Erhörten aigenen Muettwillens Vnd allerhandt temeriteten Frey öffentlicher exercirung Jh fast täglich mit souilen turbationen, Vngezimbenden eingriffen, Violenzen, Vnd Gewaltättigkheiten, gegen andere aber so gahr ohne Vndterschaidt, Vnd respect der priuilegirten Geistlichen

Orthen mit Unkhristlicher Enthailligung der Khürchen, vnd tabernakhls, selbsten, andere iedermenigklichen Zu Gröster ergernuß geraichende proceduren, (einständige metamorphoses vnd Verfahrungen Zugeschweigen) angefochten, Verunruehet, Und Ueberlestiget werde, Und da Ich schon derentwillen Zu Nachdrunglicher defendier: Und rettung meiner gerechtsamben ad competentem et ordinariam Juris Viam recurrire, vnd Sentenzen declarationen vnd Super declarationen Für mich erhalte, Müessen doch soliche gleichwollen auß hindernuß Irer mit schlechten, Und Unerhöblichen praetexten außwürkhenden Generaleinstöllungen, vnd dan daß sye sich ausser deren allen executionen Gewaltätig, vnd de facto widersezt vnd Entwehrt, dardurch non finem, sed materiam ex lite litem, Und dieselben infinitas Zumachen suchent, absque effectu Und Unuolzogen Verbleiben.

So ist nichts destoweniger sich noch Vilmehro ob deme Zuuerwundern, daß die Löbl. Landtsobrigkheithen selbsten Geistlich: Und weltlich bey augenscheinlicher Verspür, Und Wahrnembung dermassen schimpflicher Hindansezung, Vernicht- vnd eludierung deroselben Hohheiten, vnd Ambts Verordnungen, weliche sonsten ain so wol alß anderer Standt, Fürsten, Graffen, vnd Herrn ohne ainicher renitenz mit geziembender acht vnd respect veneriren sich auch denen in alweg Zu Gehorsamben schuldig Erkhenen, Khain modum oder terminum allemig gegen Ihro Gällerin vnd dero pflegern nicht finden oder Vohrkheren Möge, so Vermesentliche licenzen, Uebermuett, aigensinn vnd temeriteten zu tempfen, Und zu Compesciern, desen Fürwahr Unserer gewiß nicht fällenden Erachtung noch ainiche andere Ursach niht sein khan, alß das sye sich auf dero von Ihren aigenen wider die gebihr betrangten Undterthanen Erpresendeß geldt, warmit sye selbsten in Ihren schrifften souil vnd offtmahlen gegen vnuß Stolziert, Und Pohet, Und dan auf die in der Vestung Rieggerspurg habende, Und auch dergestalt pflegente sicherheith Verlasset, daß das Schloß tag vnd naht Verspärth, Continuirlich darzue durch die darin destweegen Aigenes Vleiß haltende leith Verwacht, vnd ausser Irer bedienten ainichen andern Menschen der ingressus nicht Verstattet wierdt, dahero man Inen dan deßhalben auf Khein weiß, heruorn auch Gahr Zu beschwärlich beyzukhomben Vermag Seitemahlen Er pfleger sich nur iederzeith, Und so offt alß Er Raiset, der naht, Und Ungewendlicher Strassen, Und alweeg neben ainer starkh armierten Conuoi, vnd anderer allezeith nach sich habenter dienstleith bedienung dergleichen bey Kheinen pfleger Niemahl ia auch bey denen Vohrnemben Cavaliern deß Landts nicht gesehen werden, gebraucht.

Wan dan nun aber bey sowol Und Löbl. bestölten iustitiae Läuffen,

Vnd geordneter Regierung deß Landts, dergleichen Vnfügliche aigentättigkheithen höchst straffmäßige, vnnd Andrer Vebler Consequenzen nach sich ziehende proceduren vnd exorbitanzen, nicht allein weegen der hierundter den Partheyen Zuestehunden hochnachthailligen beschwerlichkheiten sondern auch der Landtsobrigkheitlichen also schleht, vnnd schimpfflich aestimirenden authoritet, Vnd hoheith, Zumahlen Gegen ainen solichen Vebel berueffenen, Vnnd Vohrhero seinen Aigenen Ruemb noch mit Vnd Vndter Zigeinern (wißen nicht in waß endt, Vnd orthen der weldt) herumb Vagierten gemainen Armierten, Vnd Vermesentlichen Menschen, alß der Pfleger, Kheines weegs Zu gedulden, Vnd danenhero es in alweegen die Vnvmbgengliche Notturfft Erfordert, daß ain Löbl. Landtschafft sich meiner alß dero Treugehorsambist Zugethanen Mitglidts gnedig annembe, Vnd nicht Zuelasse, daß besagte Gällerin, Vnd dero pfleger Jren Vebermuth, nach aigenen gefallen, an mir mit schädlichister Vsurpierung meiner recht, vnd gerechtigkheith, Veben Vnd Spüllen, Vnd desthalber der weeg der iustici gesperth, die Landtsobrigkheitliche, vnd deroselbst aigene daran bestehunde Hohheith, Vnd authoritet also schimpflich prostituirt, noch auch ain so Vohrnemb Vnd in Ansehen der Negst angränzenden Barbarischen benahbarschafft dermassen hoh importierliches Jro ain Löbl. Vndtertheniges orth, Zu fomentierung dergleichen excessen pro asyllo gehalten, vnd Entlichen so gahr per tradimentum eines solichen desperaten Vnd nichts weder Gott, Glauben, Ehr, noch gewissen achtenden Menschens, vnd welicher sich ohne daß gefährlicher corespondenzen in tierkhei Vnd Constantinopl, Von denen wisentlichen mit lutrischen in hungern Zugeschweigen, Zu deme auch vndterschidlicher Von den türkhen Empfangener praesenten iactiert, Zu deß Landts, Vnd der Christ Catholischen Inwoner Niemermehr remedierlichen Vnheil, Vnd Ewiger seruitet, Vnsern Erbfeindt Zuthail werde, allermaßen dan er offtbemelter pfleger sich schon de facto an Vndterschidlichen orthen offentlich ohne scheich Vebernemben hat lassen, daß er nicht allein Vmb ainichen Landtsh. Beuelh nichts frage, sondern auch da man von Jme nit außsezen wurde, Er ein soliches Exempl Vnd Merkhzaichen hinter sein Verlassen wolte, daruon sich iedermenigkhlichen Verwundern, vnd daß ganze Land seiner Zugedenkhen genuegsambe Vrsach haben solte, weliches in ainen vnd andern, da es Vonetten Vnd daran Villeicht gezweifeldt werden wolte, durch Vohrnembe glaubwürdige Persohnen, die dergleichen Verzweifelte Vermessenheithen auß seinen aigenen Mundt gehörth, Zu geniegen Contestiert, vnd Erwisen werden Khan.

Alß bin demnach Ich Zu Euer Fürstl. Hochwr. gd. Vnd gd. meinen Vmb Vmbgenglichen recurs Zunemben Eyserist necessiert, Gehorsamb-

lichen bittent, dieselbe geruehen Gestaltsambe der sachen Beschaffenheith in gdige. Consideration Zuziehen, Vnd sich anstatt Meiner mit dero hohen Vermügenheith gehöriger orthen so weith Zu interponiren, auf daß dergleichen Vebermueth Frauel, haimbliche machinationen, insidien, Vermesent, Vnd despectierliche Excess gebiehrlicher Maßßen, vnd Ernstlichen einsehen ab: Vnd eingestölt, mir einmahl höchst grauiert Vnd beschwärten benachbarten dermallige Ruehe Vnd sicherheith würckhlichen Verschafft, der biß anhero durch mitl Vnrechtmessig außgewierckhter hoff einstöllungen intercludierte weeg der iustici Vnd ordentlich rechtens lauf eröffnet der Löbl. Landtsobrigkeith gebiehrlicher respect vnd obedienz manuteniert, sye Gällerin, Vnd dero pfleger Mit nachsezlicher schörpfe vnd Ernst dahin Vnd zu schuldigister parition vnd Gehors. angehalten, Vnd dann die Verstandene occasion Zu allen den widerigen so bißhero strafmäßig Geübt, vnd exerciert worden, wie Zumahlen aber auch die nicht Vnerhöbliche Vnd gewiß Nottwendige beysorg eines Khonfftigen sich gahr billich eraigenden allgemainen deß Landts Vnwesen secundum illud quod saepique parua scintilla magnum excitauerit incendium, welliches dan ultro selbsten die frischen Exempl souiller Von dißen Ländern, durch derbey Nicht in Acht genombne Weiß entkhomenen Vnd Vnwiderbringlich in deß Erbfeints rachen stekhenden orths Vnd Pläzen den Landt Zu getreuer wahrung Vnd Vohrsichtigklicher Conseruation deß Vebrigen Bezeugen, Zeitlich abgeschnitten, Vnd Entweeder durch Mitl ainer ohnedaß nicht groß darzue erforderenden Quarnison oder Besazung praecauiert, oder Vmb daß es sonsten an Kheinen paßß gelegen, Vnd danenhero dises Vil tuenlicher wehre, genzlichen abgetragen, vnd demoliert werde, also thuen Euer Fürstl. Gd. Hochwürd. Gd. vnd Gd. ich mich höchstbeschwährliche thail, Zu aines Vnd andern sowoll, billig Messig, alß Nottwendiger gewehrung Gehors. Empfehlen.

Euer Fürstl. Hochw. Gd. vnd Gd.

Gehorsamber.

---

152) Rechtfertigungsschreiben des Pflegers Urban Grattwolstein an Freiherrn v. Wilfersdorf v. 26. August 1650.

Hoch vnd Wollgebohrner Freyherr
Gnedig vnd Gebietender Herr Herr 2c.

Euer gd. khan ich nicht Verpergen nachdem ich villfeltige vnd glaubwirig mit höchsten schmerzen Vernemben miessen, das sie nicht allein

ein scharffen Zorn vnd Widerwillen auf mich gefaßt, sondern auch wie in der ganzen statt Graz öffentlichen spargiert wirdt, Vorhabens sein solle, mir aufpaßsen: vnd gar nach dem Leben Zustellen, vnd nidermachen Zulaßsen vnd vmb willen ich vrsach sein solle, der entstandtner vnainigkheit Zwischen Herrn Khriegs Präsidenten Seel: vnd der Gnedigen Frauen vnd das ich mich vnrecht mit ihre guet bereichert, ob nun diß ein sach Eeurer Gd. oder deme aber also, oder Eeuer Gd. dergleichen vble Vorhaben befuegt vnd macht sei, wirdt Gott vnd die weltliche obrigkheit erkhennen, ich will mich nach der Zeit gleich nicht Vill defendieren oder purgieren, doch ist es genuegsamb Khundtpar, wie der Gnedige herr vnd gnedige fraw ehe alß ich sie oder sie mich gesehen mit einander gehaust vnd gelebt haben, vnd sy schon vor villen Langen Jahren vor ihm wekh vnd von Jhm entschaiden laßen wollen, dißes aber alles ficht mich ganz nichts an, vnd darf der Vrsachen auch gar nicht wissen, allein das waß ich derweillen ich bey ihnen in Diensten gewest, vnd bey ihren vnainigkheiten gethan, vnd wie mir darbey geschechen, das werde meiner großen anzahl brief, iezt bey der Jnuenthur Clar am Tag geben, wollte Gott der Gnedige Herr seel. hete mir Vnwirdigen gefolgt, solte hoffent alles zu gueten gewenth, vnd Er auch beßer bedient vnd gewerth sein worden, Zwar ist nicht weniger ein Zeithero, hat der gnedige Herr vmb willen das ich der Gnedigen Frauen Jhr lezte Erbschafft auß Vngahrn, vnd bey Herrn Van Minder nicht ihm alß wie ers für sich begehrt, sondern Jhr Zurecht Zu handten gebracht, vnd auch wegen der Wienner Raiß vnd gegen Ewer Gd. zu melden, das ich die gnedige fraw nicht weiter versichern helffen wolle, ainem widerwillen wider mich getragen, vnd da Eer mir nicht anderst Zukhinen mich mit meinem gethanen aufrichtig vnd Erbahre Raitung (weliche ihme doch weiter nichts mehr angangen vnd mit mein wenigen gelt so ich bey der Millen, vnd mir von Langen Jahren hero, mit meinen harten schweiß erobert, Zu gefahrn vnd Zu Spöhren begerth, da ich aber dergleichen Vnbilligkheiten nicht an mir erligen oder am halß erwachßen lassen wollen, bin ich deruntwillen bey denen hochansechlichen Herrn Gehaimben Räthen einkhumen, weliche es auch so dan an die hoch Löbl. Regierung vnd selbe an Herrn Landtshaubtman, vmb mir die gebühr vnd billigkheit also Zuuerhandlen, darmit ich mich darüber nit zubeschwären, ergehen zu lassen Herr Landtshaubt. auch den Gdgen. Herrn solliches vmb sie thuente Bericht Zuegelassen der Gnedige Herr, aber weillen er wider mich nichts vnrechts gehabt, darmit aber nicht herfür khumen, doch bey disen wehr es nicht verbliben, vnd ist schon was weiters in der federn gewest, sonsten weliches ich aber Ewre Gnaden nicht schuldig

rechnung Zu Thuen, doch kurz daruon Zu melden, bin ich nicht der Erste pfleger mit deme der gnedige Herr, wan sie ihm nicht gnueg gelt Zu geben gehabt, vbel Zu Friden worden, dan er hats allen so gemacht souill er sein tag gehabt, Man weiß auch wohl Gott verzeih es ihme, das er dem Ain in Verzweiflung gebracht, denen Andern aber so zu Sanegg, Wurmberg, Reggerspurg, vnd Radtkherspurg, Herrn Vrschenbekh vnd Herrn Wechsler seel. vnd auch ihme gedient, denen hat er nicht allein gemelter Herr seel. ihre ihne Justificierte raitungen vnd auch die er selbsten Justificieret, alle widerumben vmbgestossen, vnd seint derowegen ihnen ihre lezte schlußraitungen biß dato vnd diße stundt noch nit Justificieret vnd sie schon souill Jahr hero vnbillichen vmbgesprengt vnd das irrige vmbsonst verzehrn miessen, dahero sich auch wegen meiner desto weniger Zuuerwundtern, wan man nur einen weiß der mit gueten wehr weckh khumen, so wahr noch dauon zu sagen, Zwar hab ich nach lenger Thaurt als kheiner nicht, vnd het ich nur auch mein gewissen beschwären mein Erlichen namben nicht bedrachten wollen, vnd die Guedige Fraw vmb das ihrige bringen vnd andere vnuerantwortliche höchste Vnbilligkheiten vorkhern helffen, so het ich gewiß ein schene Suma gelts daruon gebracht, vnd wurde noch biß auf Lezte stundt ein Lieber pfleger bliben sein, diß aber sey weith von mir, mein Seel vnd Ehrlicher Namb ist mir vill Zu Lieb, vnd will ich auch noch wie alle Zeit, so lang ich meiner Gnedigen Frawen oder andern dienen wehr, mein gewissen nicht beschwären, Erlich vnd redlich dienen, vnd wegen kheines andern redo. Zu kheinem schelmb werden, ist Zwar auch nicht ohne das ich in ersten Jahren der Gnedigen Frauen etliche tausent gulden, vnd ihr aigens aus ihrn hendten Spille helffen, khans aber bey meinen Gott bezeugen, das ich der sach beschaffenheit nicht gewist, vnd Leztlichen aber was Beschehen das hab ich vermeint das veble Zuuerhieten, vnd sie zu ihrn baiden ihre guetter ruhe vnd ainigkheit zu bringen, ich mags Ewer gd. nicht Zu laidt thuen, vnd verschon die hochansechliche Aderliche Freintschafft, sonsten wisse ich wohl anderst Zumelden, vnd waß ich auch mit des Gnedigen herrn sein aignen Brieffen zu beweisen, begehr aber so lang mir müglichen schuldt gehors. respect zu tragen, Vnmiglichen ist es auch zu glauben, waß ich hier in meinen Dienst geliten vnd außgestandten, es khänen Ewer gd. alß hochverstandig, vnd ein ieder wohl erachten, wie einem meines gleichen bey solchen Vnainigkheiten geschechen khan, derowegen vnd weillen ich mich Zwischen Thür vnd angl nicht einmengen wollen, also hab ich schon ein etliche Jahr hero nichts alß nach Verdiensten mein Abschidt begehrt solichen aber niemahlen erlangen khenen, vnd erst negst vergangnen

Sumer, da ich soliches zum öfftern starkh begehrt, vnd von der Wiener raiß geschriben, hat mich der gnedige herr vermüg seiner Eigenen schreiben gebetten vnd zuegesprochen, wan ich doch nicht lenger, so soll ich nur doch ein Jahr verbleiben, vnd mich in der gnedigen Frauen Dienst Versprochen, waß ich darüber gemelt vnd meine bedenkhung vnd sonderlichen wegen der Wiener raiß gewest sein, von deme wehr Vill zu melden, vnd werde es auch bey der Inuenthur meine Brief aufweisen, in Suma hat aber alles nichts geholffen, vnd entlichen doch weillen ich der gnedigen frauen (alß wie ich mich in Verpflicht eingelasen) redlichen gedient, das bath ich außgiessien solle, vmb dises aber khan mir khein Vnrecht zuegemueth werden. Anbelangt das ich mich hier zu Reggerspurg vnrecht berichtet vnd vor disem kheine so stattliche khlaider gehabt, bin ich zwar kheinem alß meiner gnedigen Herrschafft schuldig rechenschafft daruon zu thuen, vnd Laith ist mir das ich nicht reicher gewesen, aber Vülle ist es gueth wissient, wie Regerspurg vnd die vnderthanen gestandten vor disem, vnd was ich gehabt vnd für khlaider getragen, vnd wie es auch iezt stehet, vnd was ich habe vnd für khlaider trage, meine raitungen khinen mir auch zeugnus geben ob ich mich vnrecht bereichet, man schaw es gegen der andern pflegern der ierigen, so wirdt man mein Threu vleiß oder vnfleiß schon verspühren khönen, vnd ob ich recht oder vnrecht gehandelt, vnd wirdt einen auch iezt vnd bey disen spöhren Jahren nicht so Löde hueben vnd gründt findten, alß wie ich hier khumen vnd gefundten hab, khan auch khein mentsch mit Warheit nicht sagen, das ich so lang ich hier bin, nur eines kr. oder hallerwerths gehandelt oder wucher getriben oder nur 1. d. Schmieral genomben, waß die straffen weißt mein protocol auß.

Gueter oder gründtstückher wirdt man auch nicht sagen khenen, das ich nur vmb aines D.' werths gekhaufft hab, gelt hab ich auch wenig außgeliehen, allein das waß mir auß Niderlandt vnd anderer orthen ist remedirt worden, stattliche khleider hab ich mir hier auch nicht machen lassien, aber verkhaufft wohl, weis also nicht wie dan mein hisiger zusamben geschabter reichthumb sein oder steckhen muß, het ich Vill so wehr es nur mein vnd keines andern nicht, dann ich mir doch billiche dise Jahre hero auch was verdiehnen hette sollen, wollte Gott ich hete Regerspurg mein tag mit kheinem aug nicht gesechen, wehr mein nuz besser vnd ich villeicht auch ein andere perschon, het mich hieher auch nicht berödden lassien, wan ichs nicht wegen meiner armen Eltern gethan, vnd deß ich vermeint das sie dardurch ein schuz haben wurden, aber sie seints laider woll Inen worden, so offt alß ich ain Urlaub begerth, so hat man Ihnen Soldaten eingelegt, sonsten

Gott sey lob vnd ohne rummb zu melden, hab ich mein tag fürnemben Grafen Fürsten Khönig vnd Erzherzogen gedient vnd mein stukh brott nicht allein an Dero Hoffstatten, sondern auch an den Toscan: vnd Mulsuesischen Carauanen vnd vnderschidlichen beriembten Schüfffahrten vnd Landt Armeen vill vnd lange Jahren, mit Ehr erworben vnd mit meinem schweiß verdient (welliches Ihr Rhöm. Khays. May. auch in Gnedigiste erwegung gezogen) also wehr ich mir auch ohne schuldt nicht gehen noch vill weniger mein Lieben namben lasen, Dahero bitte ich auch ganz gehorsambst Euer Gnaden wollen von Ihren vnbefuegten vnd vnuerantworttlichen vorhaben abfahlen, vnd die außgebne vble thrölligkheiten alß wan ich gleichsamb voglfrey vnd flichtig wehr vnderwegen laßen, sonsten wurde ich gezwungner weiß waß einer Jeden Ehr Leib vnd Seel Liebenten perschon verursachter Zuelassig vorkhern mießen, welliches mir aber Gott weiß gar nicht lieb sein wurde, Es bedarff auch gar kheiner aufpassung Zulassien, vnd sein Ewer Gd. versichert, das sie es mit mir schaffen, will ich Ihnen allezeit wie vnd wohin sie es wohlen, vnd ohne scheuch gehrn khumen, mich zu purgiren oder Zuuernemben ob sie weiters waß zu mir haben, vnd khenen sie so dan vorkhern waß ihnen belieblichen oder Zuuerantwortten wißen, scheuche mich alles ganz nichts, dan ich auch sunst kheiner schult nicht befunt, vnd darmit aber nicht etwan der bese Feint sein Spüll hat, dan ich gezwungen bin, vnd wehr mich auch an mein weeg vnd straßen Jeder Zeit wohl vorsehn vnd vmbschauen, vnd kheinem thrauen, vnd mechte etwan (das Gott daruor sey) von weithen vnd ainen vnrechten von pfert heben, oder Zuer erdt legen, dahero bitte ich ganz gehorf. vmb khleine gnedige erinderung Zu meiner nachrichtung, oder will hiemit protestiert haben, mich hieriber Euer gd. gehorf. Empfehle Regerspurg den 26. Aug. 1650

Euer Gd. Gehorf. Diener
Vrban Gratwollstein.

---

153) Klagschrift des Erzpriesters Jacob Abt wider den Verwalter von Rieggersburg wegen Sperrung der Kirche von Sinabel vom 16. Januar 1653.

Hoch vnd Wollgeborner g. Hochgebüettunder herr Graff 2c. 2c.

Es hat sich im Jüngst verwichnen Aduendt herr Johann Vrban Grattwoll von Grattenau, verwalter der Herschafft Riggerspurg ganz Vnbefuegt, vnd gewaltigerweiß vnderstandten, die Khürchen St. Bar-

tholomaei inßgemain genandt Sinabel khürchen Zueröffnen, daß Schloß oder gespörr herunder Zuschlagen, Vnd mit Einem andern Schloß oder gespörr, die liebe khürchen zuuerspären, das also schon wie beylag A außweißt Zum andertenmahl alldorthen der gewönliche gotts dienst Vnd Predig nit hat khünen gehalten werden, vnd so dise Verspörung nicht solte hinweckh genommen werden, so wurde man auch auf dem Hochheilligen fesst Vnßer lieben frauen liechtmess des gottesdienst beraubt sein.

Wan nun gnediger Herr graff vnd Hr. Landtshaubtman in Steyr Ihr khays. May. vnser allergnedigister Herr vnd landtsfürst ꝛc. nichts höher Desideriern, alß daß die Ehre gottes befürdert, die H. gottesdienst Vleissig gehalten, durch daß Predigen die Pfarrkhinder allenthalben vom Bössen abgemahnt, Vnd zum guetten, vnd der Catholischen allain Selligmachenden Religion, angetriben werden sollen, Bey versperrung aber gedachtes gottes Hauß diß alles verhindert wierdt. Also gelanget an Euer gräfl. Excell. Die geruehen obbemelten Herrn Verwalter durch gemesses Mandatum vnd bey Nambhaffter straff aufzuerlegen, daß er in ansehung Euer Excellenz gd. Mandatum alsobaldt sein gespör von gedachter khürchen abnemen vnd Entgegen das alte wider anschlage, damit also die Ehr gottes nit gehindert der H. Gottesdienst vnd Predig wie von alters hero verrichtet, und also das lieb Pfarr Volckh Ihren geistlichen Trost gehaben möge, Euer gräfl. Excellenz mich neben der lieben Pfarrmenig vnd gleichsamb in verhafftung ligenden gotts dienst Zu gnedigister gewehr Endtpfelhendt.

Gräz den 16. Januar 1653.

Euer gräfl. Excellenz vnd Herrl.

Aller vnnderdienstwilligister Caplan.

Jacob Abbt Erzpriester in vndersteyr

Stattpfarer Zu Gräz.

---

154) Mandat des Landhauptmanns Grafen von Herberstein an die Freyinn Kath. Elis. v. Galler wegen Eröffnung der Sinabelkirchen von 1653.

Wollgeborne Frau

Auß Beyfindiger Abschrifft Habt ihr mit mehrern Zuuernemben, Daß bey mir Herr Jacob Abbt Erz Priester in Vndter Steyer vnd Stattpfahrer alhier, Wider Euern Pfleger Johann Vrban Von Gradenau, vmb das derselb vnbefuegt: vnd gewaltättiger Weiße Vndterstandten



Von der Khürchen St. Bartholomai Sonnsten die Sinabel Khirchen genannt, das gewohnliche Gschloß ab: vnd Ein anders anzuschlagen. Auch dardurch schon in die dritte Wochen den Ordinarj Gottsdienst vnd Predig Zuuerhindtern, sich Vndterstandten habe, Höchstbschwährendt anbracht, vnd derohalben vmb Landts-Obrigkheitliche Remedierung gehor. angelangt; Vmb des Nun wider Eüch noch Eüern Verwalter in denen Geistlichen Sachen (als diße ist) ainige Jurisdiction in geringisten nit gebüehrt oder Zuelaßig. Demnach will ich in der Röm. Khay. May. rc. Nahmen, Vnd Von Landtshaubtmanschaffts Wegen, Eüch alles gemeßnen Ernsts vnd bey Vermeidung schwähren Pönfahls auferlegt haben, das ihr die gestrackhe vnd scharpfe Verordnung thuen sollet, damit des Herrn Supplicanten Begehren alsobalt Wierckhlich stattgethann; Die Neuen Gschlößer Von der Khierchen abgenomben Die alten angeschlagen, vnd also die Haltung des gewöhnlichen Gottes Diensts nicht gespährt, Im widerigen aber Zu Statuirung Pöenfahls vnd andern Schärpffen mitlen nit Vrsach gegeben werde.

Gräz den 17. January 1653.

Johann Maximilian Graf Zu Herberstain rc. Röm. Khey. Mey. rc. Gehaimber Rath, Camrer, vnd Landtshaubtman in Steyer rc.

Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharinä Elißabeth Gällerin, Freyin, Wittib, geborne Wechslerin.

---

155) Replik der Freyinn v. Galler auf die Supplik des Erzpriesters von Graz in Betreff der Sinabelkirche mit der Auflage vom 8. Februar 1653.

(Titul)

Auf des hrn. Jacoben Abbten Erzbristern in Vndter Steyr Vnd Stattpfarern Zu Gräz, wider mich eingeraichten Mir aber nur abschrifftlich unter A. beygeschloßnen Vermainten Beschwör suppl. Crafft weßsen Er sich beclagt das im Verwichenen Aduent sich der Verwalter der Herrschafft Reggerspurg Vnbefugt Vnd gewaltättiger Weiß die khirchen St. Bartolomei ins Gemain Sinabel khirchen genannt Zueröffnen das Schloß oder gespör herundter Zuschlagen Vnd mit andern Schloß oder Gespör die liebe Khirche Zuuerspören rc. Zum anderten-mahl alldorten der gewöndliche Gottsdienst Vnd Predig nit hat khönen gehalten werden, Vnd so diße Verspärung Nit solte hinweckh genomben werden, so wurde man auch auf dem hoh R. Fest Vnser lieben frauen

Lichtmeß des Gotts Dienst beraubt sein, dahero Er mir aufzutragen begert, das ich alßbalten das Gespör Von gedachter Khirch abnehmen vnd entgegen das alte widerumben anschlage, damit die Ehr Gottes nit gehindert der R. Gottsdienst Vnd Predig wie von Alters her Verrichtet, Vnd also das Pfarruolckh seinen Geistlichen Trost haben müge, worauf mir Von Euer gräffl. gd. Zwar unter B. auferlegt worden, das ich die gestrackhe vnd scharffe Verordnung thuen soll, damit den herrn Supplikanten wegen alßpalten wirkhlichen statt gethan, die Neue schlösser Von der Khirchen abgenomben, die alten angeschlagen, Vnd also die haltung des gewöndlichen Gottesdienst nit gespert werden. Hierauf habe Euer gräffl. Gnaden Zu diemietigen Ehren Vnd landtsobrigkheitlichen respects, berierten herrn Stattpfarrers aber Zu ainicher ferglichkheit berichten wollen, daß ich mir alß Vogtobrigkheit von meiner herrschafft Reggerspurg auf Nichts benehmen noch entziehen lasse daherowegen Er derentwillen sprich gegen Mir Zuhaben Vnd Zusuechen Vermaint wirt Er die ordnung Zu obseruiren Vnd mich bey meinem Competirenden richtern Mit ordentlicher Clag Zu Conuenieren wissen, so dann ich ihm auch redt vndt antwort Zu geben Vhrbietig bin, Inmitels aber khönen täglich Möß gelesßen, ohne das Ich dem Gottsdienst (Gott wol auch daruor sein) gar nit Zuuerhindern begere, sondern wen der Gottesdienst aldort, vnd wen es auch täglich beschehen solt, Zuhalten begert, solte die Kirche eröffnet gefunden Vnd die Messen denen so es lesßen Vleissig bezalt werden.

Gelangt derowegen an Euer gräffl. gd. mein demietiges bitten, Die wollen disses dem Herrn Stattpfarern Zu Gräz intimiren Vnd ihm da Er mich sprich Zuelassen Vermaint diselben gleichwol mit ordnung dawider mich hoffentlich nit treiben wirt fürkhern hieryber mich diemitig befelchent.

(Auflage)

Dem Herrn gegentheil mit Zustellung fürzuhalten 8. Febr. 1653.

156) Dupplik des Erzpriesters in derselben Sache vom 18. Februar 1653.

Hoch vnd Wolgeborner Hochgebietender Herr Graff ꝛc. Vnd Hochgebietender Herr Landts Haubtman in Steyr gd. Hochgebietender Herr Herr ꝛc. ꝛc.

Auf Euer graffl. Excellenz gnädigen Beuelch so den 17 Jenner 1653 außgangen, Vnd an Ir gd. Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Galler, geborne Wexlerin Witib Lautent wegen Von dero Verwalter herrn Johann

Vrban Von Gradenau, Versperrung der kirchen St. Bartholomei insgemain Sonnawendt kirchen, hat obgedachte Fraw beyligendte Schrifft B. an Euer Excellenz ablauffen lassen, welliches mier durch dero herrn secretarium, herrn Johann Friderich hillebrandt Fürzuhalten gnädig ist decretiert worden. Nun waiß ich woll daß ich hette stylum curiae sollen obseruiren, vnd sie Erstlichen desstwegen gietlichen ersuechen: weillen aber periculum in mora gewest, also habe ich Notwendig, daß andere mittel, Weliches gleichwoll auch nicht wider, sondern der Ordnung gemässß ist, miessen ergreiffen. Daß eß aber periculum in mora gewesen, Vnd noch sey; ist es ja Sonnenclar, dan nicht allein diser kirchen Sperrung halber (Weliches von der Reformation hero in allen dreyen Landern ein vnpracticiertes vnd ganz vnerhörtes factum) Die gewönnlich Gottsdienst vndterlassßen, sondern noch darzue die heilige beicht vnd Communion, so dieselbige Pfarr kinder an dergleichen hochen Apostl Vnd Vnser lieben Frauen Fessten, Pflegten ganz andechtigklich zuuerrichten, auch so gar an vnser lieben frauen Liechtmeßtag ist verhindert worden, weliches ia woll mehr einem Caluinischen oder Atheismischen alß einen Catolischen procedere gleich sieht, derohalben gnädig vnd hochgebietender herr Landtshaubtman, ist an dero Excellenz abermahlen mein gehor. vnderthänigist bitten: die gerhuen nochmahlen Jr. gd. Fraw Gallerin (doch ohne mein gehorsambiste maß fürschreibung) alles ernsts, bey hocher straff vndt Landtsfürstlicher Vngnadt, aufzuerlegen, daß sie also baldt vnd in ansechung dero gnädigen beuelch (quia spoliatum ante omnia restituendum est) daß liebe Gottshauß der Sperrung halber in Ihren Vorigen Standt seye; Da sie aber wider mich alß Erzpriestern, oder herrn Pfarrer zu Pischelstorff oder iemandts andern gaist: oder weltliche herrschafft diser kirchen halber Vermainete sprich zu haben, solle sie die ordnung gebrauchen, vnd daß jus nicht ab executione ohne einige gegebne Vrsach anfangen, Euer Excellenz daß liebe Gottshauß, ganze Trostlose Pfarrmönig vnd mich dero armen Diener vnd gehors. Caplan beuelchendt. Gräz den 18. Feb. 1653.

Euer graffl. Excellenz Vnd Herrschafft
Gehors. vnd dienstwilligister Caplan.
Jacob Abbt Erzpriester in
Vndersteyr Stattpfarrer zu Gräz.

Dem Hoch vnd Wolgebornen Graffen Vnd Herrn Herrn Johann Maximilian Grafen zu Herberstain Freyherrn zu Neüberg vnd Güettenhaag Herrn auf Fladnitz vnd Libenaw, Erbcammerern vnd Erbtruckhsassen in Kärnden, Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. rc. rc. Rath Cammerern, vnd Landts Haubtman in Steyr rc.

auch Hoffmarschalckhambts Verwalter daselbst ɪc. Meinem gd. vnd Hochgebietenden Herrn Herrn

Auflage

Fiat bei peen 100 Ducaten saluis juribus utriusque.

---

157) Zweites Mandat des Landshauptmanns an die Freyinn von Galler über denselben Gegenstand vom 20. Februar 1653.

Wolgeborne Freyin.

Waß herr Jakob Abbt Erzbriester in Vnndter Steyer, Vnnd Statt Pfarrer alhier, wider Euch wegen Vorhero begerter aber nicht erfolgten Eröffnung der Khürchen St. Bartholomäi, ferners replicando anbracht, vnd vmb Landtsobrigkhaitliche remedierung, damit die gemain in prosequierung Ihrer andacht nit verhindert werde, Supplicando angerueffen, das verstendigt der einschlus mit mehrern. Darüber ich nun in der Röm. Khay. May. nahmen Vnd von Landtshaubtmanschaffts wegen, Euch alles gemessenen Ernsts und bey Pöen 100 Ducaten in golt, anbeuolchen haben will, Das Jr vngehindert Euers gelegten berichts, die Khürchen Schlissl von Euch geben, vnnd das Gottshaus wie vorhero gebreichig gewest, offen laßen, da Jr aber als Vogt frau, Sprich zu sezen habt, Zu Ventilierung der sachen gleichwoll die ordinari mitl ergreiffen sollet, interim würdet dise eröffnung ain: oder den andern taill in seinen Juribus ohnne alles praeiudiz sein, Gräz den 20. Februarÿ 1653.

Johann Maximilian Graff Zu Herberstain ɪc. Röm. Khay. May. gehaimber Rath, Camrer, vnnd Landtshaubtman in Steyr ɪc.

Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin Wittiben, gebornen Wechslerin Freyin.

---

158) Weitere Supplik der Freyinn von Galler auf das zweite Mandat des Landshauptmanns in Betreff derselben Sache sammt Auflage vom 20. März 1653.

Hoch vnd Wollgeborner Herr Graff g. vnd gebiet. Herr Herr Landtshaubman in Steyer ɪc.

Waß der Stattpfarrer zu Gräz Wider mich angebracht, Vnd darauf für ain befelch an mich eruolgt, hab ich aus denen beylagen sub A.

et B. hiebey mit mehrern Vernomben, und kann hierauf souil zu berichten nit ermangeln, daß souil daß Erste Nemblichen die anbefohlene eröffnung der khürchen betrüfft, kann ich mich Soliches auß Erheblichen Vnd hegst nachtheiligen schaten kheines Wegs anderer gestalt nicht einlassen, Alß allein, Von dem Statt Pfarrer oder dem Pfarrer Zu Pischelstorff, oder Andre herrn Priester werden kônen, Vnd die heilige Meß vnd Gottes dienst halten Wollen, Will Vnd Wehr ich als Vogtobrigkeit Jnen Wie Vorhero gebreichiger Massen, die kirchen vnd Sacristey Alzeit Eröffnen, vnd offen halten lassen, Vnd auch Ihr gebier darfier bezalen lassen, In Jbrigen aber Weider Nichts, vnd das aber Er Stadt Pfarrer auch Sagt, das diß Ein kaluinisches Procedere Wehre, So ist Soliches Nur von Jmb Practiciert Worden, Vnd Nicht Von Mier, dan nur Er vnd der Pfarrer zu Pischelstorff, die heiligen gottes dienst nicht halten haben lassen Welen Vnd Wider gewissen Mier Mein Juß Vnd gerechtigkeit Entziehen vnd Vnuerantwortlich mich alß ein armber Verlaßner Vnd hegst bedrengter Wüttib Vmb das Meinige Pringen, den von Mier Jst Es Niemallen gewerth Worden, Vnd ich Selbsten nur drumben Piden lassen, Vnd bin ich auch in Meinem weltlichen Standt gottlob noch Alzeit So gutt katolisch, alß Er StadtPfarrer in Seinem geistlichen sein mag, daß ich aber andere belangente Zu uentilierung dern deßwegen habendten sprüchen die ordinarj Mitl ergreiffen vnd Clagen solle, Zu disen khan ich andere motiven der Zeit zugeschweigen mich darumben nit bekhenen, Weillen nit ich, sondern nur Mehrbemelter Statt Pfarrer Clagender Theill ist, Vnd Wie er in seinen oballegirten bericht beim NB. selbst bekhent, nur er in deme einen errorem begangen Vnd Stylum Curiae nit obseruirt daß er mich noch Niemahlen güttlichen Ersuecht, vill weniger vor Meiner Wissentlichen ordentlichen instanz ainiche Clag Wider mich fürgebracht, Jst demnach an Euer gd. vnd herrl. Mein ganz billiches bitten, die Wollen nit allein soliche Mein Erclärung ihme Statt Pfarer nachrichtlichen intimiren lassen, sondern beynebens anbeuelchen, daß er da Er wider mich sprich zu sezen Vermaint, dieselben der Wissentlichen ordnung gemäß mit ordentlicher Clag für vnd anbringen solle, Zur g. gewehrung mich befelchendt

Euer g. vnd Herrl.
Diemiet.

Dem Herrn Gegenteill mit Zuestellung fürzuhalten 20. März 1653.

159) Bittschrift des Erzpriesters Jakob Abt an den Kaiser um Erlaß an die Regierung wegen Eröffnung der Sinabelkirche sammt Resolution des Kaisers und Auflage der Regierung an den Landshauptmann.

Allerdurchleichtigist: Großmächtigist: Vnd vnveberwündlichister, Römischer Khayßer, auch zu Hungarn vnd Behaimb Khönig 2c.

Allergenedigister Erblandts Fürsst, vnd Herr, Herr 2c.

Weillen die Hochlöbl. J. Oe. Regierung auf mein abschriftlich neben khombendes anbringen, sub A ihr g. Herrn Landtshaubtman alda in Steyer gemessen aufgetragen, daß er herr bey so angebracht der sachen beschaffenheit, dem herrn Pfarrer zu Pischlstorff, in die ihme vber die Sinabell Khirchen entzogene possess einsezen, benebens aber der Frauen Catharinä Elisabethä Gällerin Wittiben, bey hocher straff auferlegen solte, das sie sich ditsorths aller Thättligkeit enthalten, Vnd ihr etwo Vermaintlich habendes juss, durch competirende mitl, mit ordnung ersuchen soll, hat sie Frau darwider bey Euer Röm. Kays. May. sub B. replicirt Vnd Vnterth. gebetten, dero Kay. May. die geruheten Zu dem Ende, damit wir beyde mit Vnsern notturfften in contradictorio Vernomben werden mögen, die ersezung eines Vnpartheyschen Gerichts, wellliches sie Jnner 14 tagen Zuersezen Vrbüettig, allergnedigist Zuuerordnen, inmitlß aber alle fehrere Verfahrung allergnedigist einzustellen.

Nun wolte Jch zwar gehrn mein darüber abgeforderten Bericht, bey der Löbl. Landtshaubt. eingebracht, Vnnd alßdan die darüeber abgeforderte Räthliche guettachten der ordnung nach sollicitirt haben, Demnach aber das Fesst des H. Apostls Bartholomäi, dazumahlen nun bey obernandter Khirchen daß patrocinium ist, herzue nahet, vnd mir gar woll wissendt, daß in so khurzer Zeith die guettachten von Berürten Stöllen nicht hetten khümnen aufgesezt werden; alß habe Jch mein wider obbeygelegt der Frau gegentheillin eingebrachte replica, habende rechtmässige einreden, Euer Röm. Kay. May. immediate allergehors. Veberraichen, benebens aber ganz Unterth. bitten sollen, die geruehen, die hierundter periclitirende jura et immunitates Ecclesiasticas allergnedigist schuzen vnd defendirn. Vnd wollen Euer Röm. Kay. May. Von mir in aller Vnterthenigkheit souill berichtet sein, daß weder Jch alß Erzpriester noch der Pfarrer Zu Pischlstorff, der Frauen gegentheillin bey anfangs ermelten Sinäbell Khirchen, ainiches Juss patronatus bestehen thuen. Massen sich auch die Frau gegentheillin oder Jhre antecessores biß auf gegenwärtiges Jahr dessen niemahlen

angemasst, oder ainichen actum Juris patronatus darbey Exercirt, sondern Von Vndenklichen Jahren hero, wie Ichs mit der ganzen Pfarmenig, daßelbst Zuerweißen habe, ein ieder Pfarrer Zu Pischlstorff, die Zehpröbst dasßelbst allein ersezt, Ihnen die Khirchen schlüssl eingehändigt, vnd die Raittungen ihrer geführten administration von ihnen abgefordert. Dahero waiß Ich nit quo jure sich aniezo die frau gegentheillin eines Vogt: Vnd Lehenrechts anmasßen will, da sie doch weder possess probiren, noch ainich anders Instrumentum, Khauffbrieff oder urbar, biß anhero aufgewißen, daß ihro solliches juss patronatus Verkaufft, oder sonst eingeantwort wäre worden; Vnd ist ihr Frau gegentheillin läres berüemben, Sye habe ain juss a multis annis quaesitum, welliches ihr sine causae cognitione nicht kan hinweg genomben werden, gar nichts ad rem alldieweillen daß widrige auß deme Vnwidersprechlich, daß Sye frau, oder villmehr Ihr Pfleger ihre Ambtleüth neben einen Schlosßer Zu ermelter Sinäbell Khirchen geschikht, dasßelbst die Kirchen Vnd Sacristeyschlößer gewalthätig Vnd hochstraffmäßiger Weiß aufbrechen, dieselb verändern, Vnd von denen Neu angeschlagenen schlößern, die schlüßl hinweg nemben lasßen, Wie kan dan sie frau sagen, das sie in possessione der schlüßl gewesen?, Ist dan das wahr, daß nur der Pfarrer Zu Pischlstorff anuor die Kirchen schlüßl gehabt, Vnd per consequens in possessione derselben gewesen, ergo ist es auch billich, das er in sein possess widerumben eingesezt, vnd die frau gegentheillin zu denen ordinari Clagsmiteln angewiesen werde.

Vill weniger khan aldarstath haben, daß sich die frau gegentheillin anerbüetten thuet, ein Vnpartheysches gericht Zuersezen, vnd dasßelbst die sachen mit mir in contradictorio außzutragen, dan Weillen sie Frau biß auf dato nicht erwißen, daß Ihro ain juss patronatus veber die besagte Kirchen gebührt, ergo auch nit die ersezung eines Vnpartheyschen Gerichts, welliche ersezung daß andere praesupponiren thuett.

Dannenhero Vnd weillen Euer Röm. Kay. May. auß meinen bey der Hochlöbl. J. Oe. Regierung eingeraichten Anbringen allergnedigist Vernemben, daß der Frau gegentheillin kheines wegs gebührt hat, da sie auch ein Jus patronatus veber offt berürte Kirchen erzwingen khundte, sich deßßelben auf solliche ganz straffmäßig Vnd in jure tam Ciuili quam Canonico hochuerbottneweiß Zu Vnterfangen per consequens der Pfarrer Zu Pischlstorff tamquam spoliatus in sein Vorige possess vnd Exercitium der Göttlichen Aembter ganz billich einzusezen. Item das auß disen der Frau gegentheillin frauentlichen anmasßen bey dem gemainen man schwäre ergärnus Verursacht, Vorderist wan auch aniezo auf negst künfftigen titularfesst deß H. Apostls Bartholomäi

daßselbst die gewohnlichen Gottsdienst (darzue auß vmbligenden Pfarren Volkreiche processiones zukhomben pflegen) Vnterlassen, Vnd durch der frau gegentheillinn straffmäßige tergiuersation verhindert werden solten.

Gelangt demnach an Euer Röm. Kay. May. alß iederzeith allergnedigisten beschüzer der Christlich Catholischen religion vnnd immunitatis Ecclesiasticae mein aller Vnterth. supplicirn vnd bitten, Die geruehen Ihr gräfl. gd. Herrn Landtshaubtman in Steyer allergnedigist aufzuerlegen, damit er herr offtermelten Pfarrer zu Pischlstorff in die possess berüerter Sinäbell Kirchen ex officio einsezen, demselben die Kirchen schlüßl einhändigen, die Frau gegentheillin aber mit ihren etwo habenden behelffen, daß Ihro Vermaintlich competirende juss patronatus bey gebührender instanz zuesuchen anweißen solle. Zu allergnedigist wie ganz billichister gewöhr, Euer Röm. Kay. May. mich ganz Vnterth. gehorſ. entpfelchendt.

Euer Röm. Kay. May.
Unterth. gehorſ.
Jacob Abbt Erzpriester in Vnderſteyr
Stattpfarrer zue Gräz.

Auflage

Auf die JOe. Regierung zu geben, die wolle den Von ihro in sachen abgeforderten Bericht vnnd Räthliches guetachten herauf befürdern, Vnd benebens die gemessene Vnnd ernstliche Verordnung thuen, auf das die Frau Gällerin die Khirchen vnd Sachristay, Vnwaigerlich alsobalden eröffnen, Vnnd den Gottsdienst ohne Verhindernuß Verrichten lassen, welches ihro An deren Recht Vnnd gerechtigkheiten ohne ainigen Nachtl Vnnd abbruch sein solle. Ex cons. Sac. Caes. Mtis. into. 19. Aug. 1653.

H. A. Liechtstokh.

Dem Herrn landtshaubtman in Steyr zuezustellen, der wolle den von ihme in sachen abgeforderten Bericht vnd räthliches guetachten herauf befürdern, vnd benebens die gemessne vnd ernstliche Verordnung thuen, auf das die Frau Gällerin die Khürchen Vnd Sakristei Vnwaigerlich alsobalten eröffnen, Vnd den Gottesdienst ohne Verhindernus verrichten lassen, welliches ihro an deren Recht vnd gerechtigkheiten ohne ainichen Nachtl vnd abbruch sein solle. Den 20. Aug. 1653.

J. S. Willenbrach.

160) Mandat des Landshauptmanns an die Freyinn Kath. Elis. Galler auf des Erzpriesters Replik in Betreff des Gottesdienstes der Sinabelkirche vom 20. August 1653.

Wollgeborne Freyin.

Daß bey Hoff Herr Jacob Abbt, Erzpriesster in vnder Steyer, vnd Statt Pfarrer zu Gräz veber Euers hiebevor veberraichtes Anbringen, hinwiderumb replicando Anbracht, vnd weillen Anjezo der stritigen Sinabel Khürchen titular Fesst S. Bartholomaj Verhandten, damit daselbsten der gewöhnliche Gottesdienst, durch Eure tergiuersation nicht hinderstellig gemacht wurde, vmb eröffnung vnd würckhlichen einantworttung solcher gehorſ. gebetten, waß auch deßwegen für gemeßen Verordnung herunder geuolgt, das craignet hiebeyfindiger Einschluß mit mehrern; disemnach wie in Crafft diser gnedigen Verordnung vnd von Landthaupt. wegen Ich Euch hiemit allen gemessenen Ernst anbeuolchen haben, das Ihr die vorher gedachte Khürche vnd Sacristey vnwaigerlich alsobalden eröffnen, den Gottesdienst ohne verhindernuß (welches Gleichwol an Euern Rechten vnd Gerechtigkhaiten ohne Ainigen nachtheil vnd abspruch sein würdt) verrichten lassen, Vnd benebenst Eueren in sachen habenden Bericht eheist alhero befürdern sollet. Gräz den 20. Aug. 1653.

Johann Max. Graf zu Herberstain ꝛc. Röm. Khay. May. ꝛc. Gehaimben Rath, Camrern vnd Landtßhaubtman in Steyr.

Der Wollgebornen Frauen, Frauen Catharinam Elisabetham Gällerin, Freyin Wittiben, gebornen Werlerin.

---

161) Bittschrift der Freyinn K. Elis. Galler an den Kaiser um die ausschließliche Verleihung des Patronatsrechts mit Aufhebung der bisherigen Alternative.

Allerdurchleuchtigist, Groſmechtigist vnd Vnyberwündtligister Römischer Khayser auch In Hungarn vnd Behaimb König ꝛc. ꝛc.

Allergnedigister Herr vnd Erblandtsfürst.

Nachdeme Ich die Herrschafft Rieggerspurg mitls meiner zu abledigung vnderschiedtlicher daran gehafften schuldens Posten von meinem Euer Röm. Kay. May. hochlöblichen Erzhauß allervnderthenigist vnd bis in den Todt yederzeit beraith gewessten Werlerischen Vor Eltern

ererbt vnnd darein Verwendten substanz nach vilen müehsamb: vnd beschwärlichen Rechtsführungen aigenthumblichen Erhalten hab, Ich auß derenselbigen alten Vrbarien, vnd andern Original Instrumenten vermerkht vnd wargenomben, das solcher meiner herrschafft Reggerspurg die Lechens: vnnd Vogtey Jurisdiction veber die daselbst gelegne Pfaher Zuständig, es auch durch langwürige Zeit mit deren würckhlichen Conferirung Ruehig vnd allain Exerciert hernach aber, wais nit was gestalten dahin gedigen, daß es mit Eur Khay. May. alß Vnßern allergnedigisten Landtsfürsten alternatim Conferirt, vnd Zuuerleihen gepflegt worden.

Wie Nun Ich mein berürte Herrschafft Reggerspurg bey dennen betrüebten Khriegs= vnd veberschwänckhlichen Contributions beschwärungen auch Mißfälligkhaiten der Zeiten mit höchster Kumernus vnd sorgfalt Zuerhalten geflissen gewessen, dann nicht weniger daßelbe souil angedeite Freyhait vnnd Jus patronatus belangent, für meine alhier stellende Successorn, vnd Eur Khayſ. May. in allervnndterthänigister Deuotion threupflichtigist verbleibende Vasallen, in den vorigen standt der allainigen exercirung Zu reponirn Vnd zuersezen höchstens verlangent, Vnd aber Ich mich hieryber dessen ganz trostreich erindert, daß Eüer Khay. May. vnnd der hochlöbl. Erzhauß Oesterreich Ihre getreueste Vnderthanen, deren aignen vnd der Vor Eltern Verdienen nach, mit Khayſ. vnd Landtsfürstl. gnaden, Würden vnnd wolthaten, Zubegeben, Vnd Sye so woll, alß deren Nachkhümblinge durch Erkhandtnus solcher Mildigkhait Zu desto mehr schuldigisten verhalten, vnd gethreuesten statt bestendigen Diensten Zubewegen, yederzeit allergnädigist gewährt vnd gewogen, Alß habe dannenhero gegenwerttige meine allerdiemitigiste Zueflucht geschöpft, vnd Zu Eur Khay. May. angebornen Mildtreichisten propension vnd güette aller diemittigist zu recurirn auch vndterstandten, allerdiemiettigist Bidente dieselbe geruechen vmb meiner Anfangs gedachter Nunmehr Völlig abgeloschener Wexlerischen Vor Eltern allergehorsambist vnd Standthafft Zu Fridenß Zeiden in Vornehmen officien gedragenen, vnd auch in den Vmwessen des Khriegs wider dem Erbfeindt mit dem Tott bezeügten gethreüesten dienstbarkheidten willen, obuermeltes deroselben Thails habendes Jus Collationis veber Erholte Pfarr Reggerspurg vnd allen darzue gehörig vnnd Incorporirten Filialen wie es Vorhin beriertermaßen Meiner herrschafft allein Zuestentig gewessen, auß Khayſ. vnd Landtsfürstl. gnaden gegen diser meiner hiermit allerdiemiedigist Leistenten Pflicht, das zu obig wehrender recognition vnd Danckhbarkheit alle Jahr vmb St. Ferdinanti Fest, für Eur Khay. May. vnd deroselben hochlöblichisten Erzhauß prosperitet glückhselligiste Regierung, vnd deroselben

haill ain Ambt daselbsten gehalten vnd celebriiert werden solte, mier allergnedigist Zuiberlassen, vnd darmit daran es sonsten Euer Röm. Khay. May. nichts sondern gelegen, vnd ainiges praeiudicium oder Interesse darunder nicht verpfürt, mich, vnd meiner alda einsizende Successorn, welche zue allen deroselben angelegenheiten mit Vnsparcheiter Darstellung, leib, Guett vnd Bluetts, vmb souill mehr Verpflicht, gewerdig vnd gehors. sich erfundten werden, Zubegnaden dahinn dann vnnd zu gestaltsamber Tröstlichen gewehrung, Euer Khay. May. Ich mich allerdiemidigist Empfelche.

Euer Röm. Khay. May.
Allerdiemiedigste
Catharina Elisabeth Gällerin
geborne Wechßlerin Freyin widib.

---

162) Vorstellung des Erzpriesters Jakob Abt an die J. Oestr. Regierung wider das von Hof der Herrschaft Rieggersburg alternativ zugestandene Patronatsrecht vom 6. Januar 1654.

Hochlöbliche J. Oe. Regierung
Hochwürdiger Fürst, auch Hoch und Wollgeborner, Woll Edl vnd gestrenger, hochgelehrter genädig und hochgebiet. Herr Herr ꝛc. ꝛc.

Waß Euer fürstl. gd. vnd gd. den 16. Dezembris 1653 in caa. nuper et nouiter der Herrschafft Reggerspurg ertheilten priuilegien, das Jus patronatus der Pfarr Reggerspurg vnd deroselben incorporierten Vicariaten betreffent, mir gnedigist haben Zukhomben lassen, das habe ich den 18. eiusdem mit gebierenter Reuerenz empfangen vnd habe Eüer fürstl. gd. vnd gd. ich hierüber in gehorsambister schuldigkheit berichten, vnd mein einföltiges guetachten Eröffnen Wöllen Wie Volgt.

Vnd Zwar Erstlichen das Ihr Khays. May. ihr Jus alternatiuum presentandi parochum der Herrschaft totaliter gnedigist verlichen haben, Khan oder will ich auch Euer May. im Wenigisten Maß oder Ordnung geben, allein veber die schöne vnd guette rationes, so Herr Pfarrer in seinem Bericht durch den ganzen ersten Puncten beygebracht, so auch wol Zubeobachten, habe ich noch uolgendte hinan sezen wöllen.

Dan Erstlichen, die Jenige herrn so Zugleich Vogt vnd Lechensherrn veber ain Pfarr oder Beneficium sein, oder zu sein sich selbsten ohne Fundament eintringen Thuen, dise ihre Jura gar zu Weith extendieren, dan sye imaginiern ihnen vnd Erzaigens in der praxi, das sye

mit den Khierchen vnd Pfargütern vmbgehen, alß mit ihren selbst aignen güettern, ia sie geniessen baldt alle Pfarr- vnd Khierchen güetter vnd geben den Pfarern nur etwas Weniges auf ainem schaitell hinaus, Vnd wierth practiciert de facto an Villen Oertern. Ja Was mehr ist, nicht allein Nemben sye den Khierchen vnd Pfarern balt dopelt dort ain Zechent, ain Ackher Wißen oder Weingartten hinwekh, sondern auch die Stifftbrieff vnd Register, so gar auch das H. Opffer von dem altar vnd Khierchen vnndt appliciern auf ihre Notturfften, interim ist in der Khierchen von Notwenigen ornath vnd Khierchen gezier nichts vorhandten vnd die Pfarrhöff gerathen in die Eysieriste bauuelligkheit, Hier khundte ich mit Vornemben Herrn exemplificiren, Will aber, Ehrnhalber, verschondt haben.

Fürs ander, vnd das ich khome ad nostrum propositum casum, so die Herrschafft Reggerspurg solte Immerdar Vogt vnd Lechens Herr sein, trage ich grösste beysorg, es werde die Höchstberümbte Haubtpfarr, Zu der schlechttisten vnd der Pfarr Nesselbach gleich gemacht werden. Wie so dan schwerlichen Wirth sie dignorem aut dignissimum sondern nur quali cum que modo dignum praesentiern, mit Welichen sie besoldung halber accordiern, vnd das Vebrige Völlige einkhomben Zue sich Nemben Wierth, einen anfang (Wie Herr Pfarer in seinem Bericht erzehlt, hat alleraith ihr gd. Herr Hannß von Stadl gemacht, dahero gewißlichen eruolgen Wierth, das Wier nur schlechte Pfarer haben werden, Weliche Zimblich Vngelehrt, in der Seelsorg Predigen, Studiern vnd betten nachlessig auch beynebenß aines schlechten Wandels sein: dan wie die besoldung, also sein auch gemaingkhlich die Arbeiter. Auß welichen fehrers Erscheint, da auch Zugleich die Filialen oder Vicariaten mit solten Vebergehen (Weliche doch weder ihr May. weder der Herrschafft Reggerspurg sondern der Haubtpfarr Reggerspurg gehörig) Wie Vebel in demselben ganzen gezierkh die Seelsorg wurde versechen vnd administriert werden, dan Bey so vermuetlichen khlainen einkhomen, wurde sich kham Wolgelehrter vnd exemplarischer Priester gebrauchen lassen, vnd wehr die höchste beysorg das nit alle dise an die Luterische Vngarische gränzen anligende Pfarrmönigen, auß Mangel des gueten in glaubenssachen Vnderrichts vnd rechter Catholischer Lehr widerumben (Wohin noch ohne das Vil Vndter Ihnen incliniern) Luterisch wurden.

In dißen meinen gedanckhen stärkhet mich der iezige Verwalter bey dißer Herrschafft Namens Johann Vrbann Von Grattenau: veber dessen procedere Geist: vnd Weltliche sehr Clagen, Herr Pfarer von Ilz Clagt das er bey seiner Filial Khierchen Zu Khines sich mit gwalt für ainen Vogt vnd Lechens Herrn einzutringen begehre, deßgleichen

Clagt herr Pfarer Zu Pischelstorff, daß gedachter Herr Verwalter auch dergleichen bey seiner filial Bartholomaei sonsten Sonnabel Khierchen genandt mit Abbrechung der alten schlesser vnd Gespör vnd aufschlagung der Neuen (Wordurch dem Herrn Pfarer die Khierchen verspört, vnd destwegen Zum offtern der H. Gottsdienst ist Vndterlassen worden) attendiert habe, vnd noch beharlichen attendiere, solle man noch darzue ihme oder der Herrschafft Reggerspurg die haubtpfarr mit allen darzue gehörigen Filialen mit Vogt Vnd Lechenschafft Vndterwerffen, Wer seche nit Hell vnd Clar, das er nichts guets Stifften, sondern nur die Pfarr: vnd Khierchengietter vndter sich oder die Herrschafft bringen, die Gaistlichen depauperiern vnd veruolgen, die Liebe Pfarr Khinder guetter Geistlicher Hierten vnd consequenter heilsamber Catholischer Lehr guettenthails berauben vnd also gleichsamb ainen Dominat veber das Geistlich Regiment aufrichten Wurde, in dißem Concept wurde ich noch fehrer dahero gesterkht. Dan Vngeachtet er mit dem Mundt Catholisch so sein doch seine facta den Vncatholischen so gleich alß ain ay dem andern dan so lang er Zu Reggerspurg ist, sich Niemahls Zu österlicher Zeit mit der H. Beicht vnd Communion eingestölt, Nie vmb licenz oder anderstwo Zubeichten sich bey dem ordentlichen Pfarer angemelt Weniger von ainem Beichtvatter die gewöhnliche vnd schuldige Beicht Zödl fürgebracht vnd fürgelegt, An fast: vnd abstinenz tagen wie auch in der fasten wierth Fleisch gekocht vnd gessen, die Gottsdienst durch gehende vnd fahrende Robath durch haltung der Perkhladungen, Inuenturn, Schazungen vnd dergleichen geschafften ganz vndterlassen, die Arme Vndterthanen dermassen betrangt vnd mit vilfeltiger arbeith beschwärth Einen Casum der sich erst Neülich Zuegetragen, mues auch hieher sezen. Es hat irgendts einer Straffwierdiger begangen, der hat sich auß forcht in die Khirrchen zu Reggerspurg reteriert, alsobalt ain Vncatholischer Pixenmaister, der ist mit gewöhrter Handt in die Khierchen St. Martini Zu Reggerspurg hinein gelauffen, vnd den aldorth in asylo Securo et sacro befündeten Menschen quocumque tandem modo Herauß getriben, vnd obschon Herr Pfarrer die billiche Persöhnliche Meldung Zu Abstraffung des verübten Fräuels schrifftlichen begehrt, ist doch solche biß dato nicht beschechen, Ja Waß noch mehr, Er geth auch alberaith mit gedanckhen schwanger, wie er den Jezigen Herrn Pfarer von der Pfarr verstossen möge, Si haec modo, quod fiet postea! Euer fürstl. gd. vnd gd. bitte ich Hiemit Vndterth. gehorsambist vmb Verzeichung, das ich so grob herauß fahr, daß ding ist nichts guets, bedeit nichts guets, vnd Wierth nichts gueths darauß Werden, inseret me tot millium animar. quae certo certius peribunt, si priuilegium istud concedatur et confirmetur

es hat ein schlechtes ansechen, aber es Zieht ein Vnglaubliche gefahr mit sich Ehe vnd Zuuor dißer Verwalter bey diser Frauen gedient, ist sie allen geistlichen Trefflich woll affectioniert gewesßen, das iezt das Widerspill erscheindt, muß ia nur der Pfleger daran schuldig sein, sie hat hoffentlich noch ihre vorige Notturn, vnd ain solches auf Lautter Vnwahrheit Fundiertes petitum (wegen der Filialen) Wäre ihr Niemahlen etwas in Sün khomben,

Ich vorseche noch etwas anders, Nemblichen die Veble Consequenz, dan ein ieder Vogtherr ins Khönfftig bey Ihr Maysteth auch vmb die Lechenschafft anhalten wurde, Weliche, da sie erhalten, es der Katholischen Religion den Copot machen, allen Secten vnd Exulanten den freyen pass in die Erblander eröffnen, vnd in beeden Regimentern Geist: vnd Weltlich grosße Zwitracht vnd Spaltungen verursachen wurden, dann die Neubekherten Herrn Caualiere vnd Landtleith die Vncatholische Prockhen noch nit verdauet haben.

Gnedigister Fürst vnd Herr auch gd. vnd hochgebiet. Herrn vnd Herrn ohne gehorsambiste Maßgebung et saluo omnium aliorum meliori iudicio ist diß mein einföltige Mainung, Weillen ihr Khay. May. Wegen der Reggerspurgischen Filialen Straffmässiger Weiß Vortscholisch vnd falschliche Von der Frauen Gällerin oder dero Verwalter bericht, dan Niemahlen weder Ihr May. weder das dominium Reggerspurg, sondern der Herr Haubtpfarrer ob aliquot sacculis ut patet der Filialen Lechensherr ist, solle man die ergangene genedigiste Resolution nicht allein reuociern, sondern auch daß Jus alternatiuum, vmb erhaltung vnd forthpflanzung der Catholischen Religion deß allergnedigisten Herrn vnd Landtfürstens autoritet vnd schuzung allerseiz Pfarrlichen Rechten vnd gerechtigkheiten benemben damit andere importuni audaces et malignantis naturae homines dergleichen hochschädlichen attendata Vndterwegen lassen, Vnd sich mehrers der khayserlichen Vngnadt zubeforchten, alß dero gnad zu betressten haben, beynebens Euer fürstl. gd. vnd gd. zu Dero grossen beharrlichen gnaden mich Vnderthänig. gehorsambist befelchendt. Gräz den 6. Jänner 1654.

Euer fürstl. gd. vnd gd.
Vndtertl. Gehorſ. Caplan
Jacob Abt Erzbriester in Vndter Steyer
Stattpfarrer zu Gräz.

163) Mandat des Landshauptmanns an Urban v. Grattenau, Verwalter zu Rieggersburg, wodurch ihm Beicht und Communion anferlegt wird, vom 24. Dec. 1653.

Edler vester gueter Freundt!

Demnach glaubwürdiger Bericht eingangen, Wie das Ihr von Etlichen Jahren hero nit allein die Beicht vnd Communion Selbst vndterlaßen, Sondern sogar mit dem Armen vndterthanen auf die heillige Sonn: vnd Feyertagen, die Robat vnd andere dergleichen Beschau vnnd Perckhtattigungen dergestalt anstellen sollet, daß sie daß gannze Jahr durch, gar selten in die Khürch khomben, vnd den Heilligen Gottesdienst abwarten khönnen. Wan nun aber dergleichen Scandala mit nichten Zuuertragen, dem gebott der Khürchen aber in allweg gehors. nachzukhomen, Alß will in Crafft der deßwegen an mich erfolgten Verordnung Euch alles gemessnen Ernsts anbeuolchen haben, das Ihr Inner den nechsten 8 Tagen mit thueung Eurer Beicht vnd Communion schuldigermaßen Euch einstellen, vnd die Beicht Zetl alhero remittirn: Wie auch sonst allen fernern Son: vnd feyertäglichen Robat: beschau: Schaz- vnnd Perckhtättungen mit denen vndterthanen, hinführo gewiß vnd würcklichen enthalten, vnd Euch ferners hierzue nit ermahnen lassen sollet, Gräz den 24. Dezember 1653.

Johann Maximilian Graf zu Herberstain rc. Röm. Khay. May. rc. rc. gehaimber Rath, Camrer, Vnnd Landtshaubtmann in Steyr. rc.

Dem Edlen vnd Vesten Vrban von Grattenau, Verwaltern der Herrschafft Reggerspurg, meinem gueten Freundt.

---

164) Klagschrift des Erzpriesters in Untersteiermark an die J. Oestr. Regierung über das verletzte Patronatsrecht des Hauptpfarrers von Rieggersburg vom 16. Januar 1654.

Hochlöbliche JOe. Regierung

Hochwürdigster Fürst, auch Hoch vnd Wolgeborne, Wol Edl Gestrenge hochgelerter gnedig und hochgebietender Herr Herr rc. rc.

Auß beylag haben Euer fürstl. gd. vnd gd. Zuuerhmen, wasmassen Herr Magister Wollfgangus Strobl haubt Pfarrer zu Reggerspurg wegen Jme von der Herrschafft Reggerspurg Zuegefügten Vnhaill Vnd

Nachtheiligen aufwiglung oder formal rebellion seiner Vndterthanen, nottringent Zum höchsten ich beschwöre, welche rebellion Jren alleinigen Vrsprung auß dem deroselben herrschafft Verlichenen jure patronatus sich Erröỿen will, in deme sich vndter dem titul Juris patronatus so fast veble vnd hochnachtheillige Consequentien erhöben, das herr Pfarrer nit allein in seinen Juribus wirkhlichen Verlezt, sondern auch die Pfarr Regerspurg sambt denen incorporierten Pfarn durch dergleichen fürwendende Vnordnungen Zum Eiseristen Verderben gelange.

Alß hab Ich veber Jüngst Von Mir eingebrachten Bericht das Jus patronatus der Pfar Reggerspurg veber die inCorporierten Pfarn gegenwertige Herrn haubt Pfarers seine große Beschwär wider benente Herrschafft addionaliter vnd zum veberflus gehorsambist einraichen wollen, Darauß dan Euer fürst. gd. vnd gd. die feste warheit meines Vorhero eingeraichten berichts vnd das Vorstehende Eiseriste Verderben der Pfarr Reggerspurg sambt den in Corporierten Pfarrn, gar genuegsamb Zuersechen habe,

Disemnach Ich Euer Fürstl. gd. vnnd gd. ganz gehorsamb vndterthenigist bitte, die geruhen dises mein demietigstes anrueffen, in Jro hoche vnd Reiffe Consideration Zunehmen, vnd durch dero gnedigist declaration in sachen Verlangte ganz billichste remedierung Zuthuen, damit dise eingewende fräuentliche eingrieff vnd gewalt aufwiglung vnd rebellion der Bauern bey Jhro gd. Frauen Gällerin wittib, insonderheit des Pflegers nit allein gänzlich eingestellet, sondern auch herr Pfarers zu Reggerspurg in seinen Pfarlichen Juribus vnd Freyheiten ganz vnuerhindert vnd vnperturbiert zubeleiben, auch denen rebellischen Vnderthanen den gebürenden gehorsamb Zulaisten ganz gemessen ernst anbeuolchen werde, mich Euer fürstl. gd. vnd gd. demietigst empfelchet. Gräz den 16. Jannuary 1654.

Eüer Fürstl. Gd. vnd gd.
Gehorsamber vndterthenigster
Jacob Abbt Erzbriester in Vndter Steyr
Stattpfarer zu Gräz.

Dem herrn landtshaubtman in Steyr, mit Zustellung das gemessne Zubeuelchen, das Er herr hürüber aigentliche inquisition einziechen, vnd nach befindung der sachen beschaffenheit mit der gebürenden bestraffung fürgehen, auch daran vnd darob sein solle, damit Jnuermelter Haubt Pfarer bey seinen Pfarlichen Juribus Vnperturbiert gelassen, vnd deßen Vndterthanen Zu dem schuldigen vnd gebürenden gehorsamb würkhlich angehalten, vnnd dessen Verrichtung gedachter Regierung berichten solle. Den 17. Jannuary 1654.

H. Wolff Posch.

165) Vorladung des Landshauptmanns Grafen v. Herberstein an den Verwalter von Rieggersburg und den Unterthan Jakob Kropf vom 21. Januar 1654.

Wolgeborne Freyin.

In der Röm. Khay. May. ꝛc. Nahmen vnd von Landtshaubtmanschaffts wegen, will Ich Euch hiemit alles nachsezlichen Ernst anbeuolchen haben, das Jr Euern Verwaltern zu Reggerspurg Vrban Grattenau, vnd Jacoben Kropff Euern vndterthan zu Stang, Auf den 9ten tag nechst eingehenden Monats February alhero nacher Gräz gewissen Vrsachen halber, die sie sodan Vernehmen werden, Stöllen: vnd sich in meiner Ambtskanzley anzumelden Verschaffen sollet. Gräz d. 21. Jannnary 1654.

Johann Maximilian Graff zu herberstain ꝛc. Rom. Khay. May. ꝛc. gehaimben Rath, Camrer vnnd lanndtshaubtman in Steyr ꝛc.

Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabetha Gällerin Freyin Wittiben gebornen Wechslerin Freyin.

---

166) Klagschrift der Freyinn v. Galler an den Fürstbischof von Seckau um Abschaffung der Katharina Hopffinn aus der Pfarr Rieggersburg sammt Auflage an den Erzpriester zu Graz, Pfarrer zu Rieggersburg, vom 30. Januar 1658.

Hochwürdiger Fürst Genediger Herr Herr ꝛc.

Eß haben sich noch hiebevorn, sowol Geist: als Weldtliche Persohnen, bey mir alß vogt: vnd Lehens Frawen veber die haubt Pfarr Röggerspurg, wider deß Pfarers alldorth vnd seiner gehabten khöchin Catharina hopfin, Wegen Jhres Ergerlich führenden Wandtels vnd gottlosen Lebens, beschwarth, vnd vmb abschaffung derselben angelangt, Welliches Ich bey so wahrer der Sachen befundener Beschaffenheit (damit nit die ganze Nachbarschafft Jrentwegen, in göttlichen Zorn vnd bestraffung fallen mochte) nit allein Eüer fürstl. gnaden khundt gethan, vnd gebeten, dieselbe geruhen alß hoche Geistliche Obrigkheit, die gebührliche Remedierung zu thuen, inmaßen solches Euer fürstl. gd. zu mehrmalen, dem Pfarer zu Röggerspurg anbefolchen Er solte sich bemelter Hopffin Entmüeßigen, vnd selbe von sich abschaffen, Sondern bei auch Entlich alß vogt vnd lehens Fraw die abschaffung vorzukhörn

Nothgetrungentlich getrungen worden. Vneracddet deßen vnderstehet sich besagter Pfarer, mehrobbemelter Hopffin nit zu geringer Ergernuß der benachbarthen, allen vnderschlaiff Zugeben, vnd voriger libertet vnd Freyheit, noch mit Ihro Zusindigen vnd Zuhaußen. Damit nun dißes vnheil, recht vnd in grundt außgeordnet, die einfaldige Pfarrkhinder, vnd andere ohne daß an den türkhischen Gränzen anraichente benachbarten deß so großen Scandoli entbunden Werden, Alß gelangt an Euer Fürstl. gd. mein diemüttiges bithen, alß vorgesözte Geistliche hoche obrigkheith, dem Pfarer zu Röggerspurg gemeßen vnd Ernstlich auffzuerlegen, daß er sich offtbemelter Catharina Hopffin enthalten, selbe auch von sich vnd auß meinem Purkhfrüdt abschaffen solle. In Widrigen, da solches nit beschicht, werde Ich andre mütl (iedoch cum sollennissima protestatione) vorzukhörn vervrsacht werdten. Welches Euer fürstl. gd. Ich hiemit in diemueth anfüege, benebens aber zu gnediger gewöhrung, mich befelchen wollen.

Euer fürstl. Gnd.
diemüettige
Catharina Elißabeth Gallerin gebohrne
Wechßlerin, Freyin wittib.

Von Irer Fürstl. gd. herrn herrn Johann Marxen Bischoffen zu Seggaw ꝛc. ꝛc. Wegen, wirdet Iro hochw. herrn Vice Archidiacono vnnd alhießigen Stattpfarrern aufgetragen, daß er hierin die gebür vnd billichkheit verhandle. Gräz d. 30. Jannuary 1658.

Sig. Seggau Kanzley — Michel Laydolt secret.

Dem herrn Haubt Pfarer zu Reggerspurg vmb seinen fürderlichen Bericht zuezustellen. Actum Gräz 12. Febr. Anno 1658

Jacobus Kegler Erzbriester Ambts verwaltern in Vndter Steir vnd stattpharer zu Gräz.

---

167) Klagschrift der Unterthanen von Rieggersburg an die Gutsfrau Freyinn Kath. Elis. Galler wider Robothsbedrückung des Hauptpfarrers Strobel sammt Vorladung desselben vom 23. Januar 1654.

Hoch vnd Wolgeborne Freyin gd. vnd hochgebietende frau, frau.

Bey Eüer gd. alß Vogt obrigkheit werden Wier Arme Vndterthanen, wider herrn M. Wolffgang Strobl haubt Pfarern zu Reggerspurg Vnß

zum allerhöchsten Zubeclagen verursacht, indeme er Vnß wider altes herkhomen dermaßen molestiert vnd betrangt, des er auch vill von ihren Gründten ohne ainiche Vrsach verstossen, theils aber auß lauter Noth ihre gründt Verlassen, hinweckh Ziechen, vnnd Endtlichen so gar des Petelstabs betragen miessen, massen es mit Jenz Haberl vnd andern beschechen ist, dan so thuet er Vnß auch Wider die Vor Vralter Zeiten hero obseruierten vnd gebreichig gewesten Robath dermassen bedrangen, das wofehrn die sach hinfüro mit Vermitels Euer gd. alß in sachen Vogtobrigkheit nit eingestellt werden solte, Wier vnßer Gründt Verlassen: vnd mit sambt Vnßern Armen weibern vnd Khindern Wekh vnd den Petlstab nach Ziechen mießen. Dan es wollen Euer gd. von Vnß Vndterthenigist berichtet sein, das hieuorn Wier anderst Khein Roboth Verrichten derffen, alß das Wier des alten Von Euer gd. antecessorn ihrer eingehendigten Vrbario den Zechent von Khrena Schwenz Wolkherstorff St. Khindt, Prättenfelt, Neüstüfft, grieb Zum Pfarhoff fiehrn zway Clafter holz hackhen, vnd durch das ganze Jahr mehrers nit alß zway Fuehrn nach Gräz vnd die Pfarrhofflichen gründt anbauen miessen, darzue man Vnß vnd Vnßern Leithen so offt wier in die roboth Khomen Zu Essen vnd zu trinckhen geben, Wie auch auf die Gräzer fuehrn iedesmahl auf ein fuehr ain gulden Raichen miessen, nun aber thuet gedachter herr haubtpfarer sich vndterstehn, von theils alß die spizhorter vnd Nunmehr in die 17. Jahr das Robothgelt einzunemben, nichts desto weniger miessen wier die vebrigen nit allain alle obspecificierte Robath sondern noch villmehr alß den Zehent Wider altes Herkhomen, von Hochenprug, ober- vnd vndter lömb von Maglandt, Dörfflä, lätterstorff, weinberg, Jonstorff, Prum, ober vnd vndter Hazendorff, habegg, oberstang, Schizen, Rabau, Velbach in Purkhfridten, vnd andern orthen mehr nit weniger auch den Vnlangst veberkhombenen Khornbergerischen grossen vnd weit herumb ligundten Traidt vndt Most Zehent nach Reggerspurg fiehrn, absonderlichen Zu seinen erkhaufften Hauß nach Gräz vndterschidliche fuehrn nit weniger seiner Khöchin man von Pauern erkhauffendte Wein in die Robath fiehrn ihr der Khöchin Tochter Vast Täglichen allerley Victualien vndt speissen nach Gräz tragen miessen vnd dermassen beladen werden, das Wier Arme Vndterthanen vnd Vnßere dienstleith auf den Weeg offtmals nit forkhomen khönen, sondern villmahls darüber erkhrankhen miessen, vnd dan so miessen wier allerley andere arbeith Welches sonsten vorhero ihr bedients gesint gethann, in den Pfarhoff so woll was den Pfarer alß seiner Khöchin vnd ihren Khindtern betrüfft alß Haar anpauen in die Prehlen schickhen, ihro den Har spinen, alles Sechtlen Wösch Verrichten, vnd das Traidt außreitern miessen, Welliches wier

Rheines wegs zu thuen schuldig sein, dan so seint wier auch in dißen zum höchsten bedrangt, das Wier zu seinen erkhaufften Hoff vnd Hauß bey welichen er ain starkhes gebey fiehrn thuet, von allerley Materialien fiehrn vndt handt arbeith verrichten miessen, neben allen disen werden wier arme Vndterthanen sambt vnsern dienstleithen von dem herrn Pfarer, wie auch der Khöchin ihrn Man vnd in Pfarhoff sich befindenden Khindern vnd ihrer Tochter Man, welicher sich zu Gräz im Hauß befinden thuet, dermassen so woll mit erschrökhlichen fluch vnd scheltwortten alß auch mit Prigeln vnd Chardabatschen so vebl vnd erbärmlich tractiert, das wier es ainmahl nit lenger außstehn noch Verschmerzen Khönen sondern bey Euer gd. alß Vogtobrigkheit Vnßere Zueflucht vnd Schüz suechen vnd hiemit Klagen miessen.

Gelangt derowegen an Euer gd. Vnßer Vnterth. Clagschrifft vnd bitten, die wollen Von Vogtobrigkheit wegen ihme Herrn Pfarer anbefelchen, damit Er Vnß hinfüro nach inhalt des Vrbary bey der alten gerechtigkheit Verbleiben lasße, die schäden so vnß mit der vnbillichen Roboth angethan worden, widerumben mit abtrag des Vncostens guetmache, widrigen fahls Er ain eheiste tagsazung zubestimben, vnd Ihme H. Haubpfahrer die peremptorische erscheinung aufzuelegen, Hierveber Vnß Vndterth. befelchendt

N. vnd N. alle zur haubtpfar
Reggerspurg gehörige Vnterthanen.

Von tragender Vogtobrigkheit wegen wirdet dem h. haubtpfahrer anbefolchen, hiemit aufgetragen, das Er die Supplicanten vnklaghafft halte, oder da Er solches nit schuldig zusein vermaint auf den 29. dits in das Gschloß Rekherspurg zur mündlichen verfarung erscheinen solle. Rekherspurg den 24. Jannuary 1654.

---

168) Berichtschreiben Wilhelm Königs an die Freyinn Katharina Elisabeth Galler.

Ihr gnaden.

Hoch vnd Wollgeborne Freyinn rc.

Gnedige vnd Hochgebiettunde frau frau, Füege Ihr gd. in Vndertheinigem gehorsamb souil zuuernemben, das mich zwar Herr Verwalter so weit angesprochen vnd mir anbeuolchen, Ich solle wegen der Pfaffen Khöchinen zu Veltpach, auch die zu hazendorff vnd fering, Aigentlich bericht ein ziechen, vnd mich erkhundigen, was mit selbigen für ein beschaffenheit hat, also berichte Ihr gd. ich Vndertheinigist, das ich

mein nachfragen gehabt, was anbelangt die pfaffen khöchin zu Veltpach, hat er Pfaff solche am Aschermitwoch daselbsten hin bey hochen Straffen zu seinem Vnderthan Einem geschickht, vnd balt darauf zway khinder miteinander geboren vnd ein grosen Stumpf gelt zu Zehrung mit geben, die zu hazendorff aber hab ich selbsten gesechen, so schon zimblich dickh vnd Schwanger ist, wie es mit Ihr außschlagen württ, wil ich gar Vleissig nachforschen, Was die zu fering, khan mans nit also Merckhen, Vrsach, weilen sie Iren Man bey ihr im Pfarhoff hat, Langt an Ihr gd. mein aller höchstens ganz gehorsambistes bitten, Ihr gd. die wollen mir Armen schluger, so mir auch Sper geth, ein khlaine Riter zehrung gnedigist mit theillen vnd eruolgen Lasen, Herentgegen wil ich meinem Vleiß auch nit Sparen, was ich deroselben Vnwirdig diener Ihr gd. sowol Herrn Verwalter in diser sachen, was dienen khan, Vom Herzen gehrn, wollen dieselben mit mir schaffen, mich Ihr gd. ganz gehorsamblich zu gnad. beuelchent. Ihr gd. Vnderthenig gehors.

Wilh. Khönig.

Ihr gd. der Hoch vnd Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth frauen Gällerin, ein geborne freyin Wexlerin Wittib, Meiner gnedigen vnd Hochgebiettunden frauen, frauen Ihr gd. Zuhandten.

---

169) Aussage des Gärtners wider den Hauptpfarrer von Rieggersburg und seine Köchinn.

Memmorial.

Was des Garttners wider dem Haubtpfarrer zu Riegkherspurg vnd der Schwäbin wegen Irer Leichtferttigkheit vnd so Gottloses Leben sein außsag ist, wie uolgt. 2c.

Erstlichen Vermelter Garttner souil, das er Zwar anderst nichts gesechen, aber es genuegsamb Erindert, spürrt vnd gemerckht habe, das Nämblichen er Pfaff vnd sie Schwäbin miteinander nit Lautter sein, Sondern dergleichen sachen Spüllen vnd pracditiren thuen, darauf er sterben vnd sein Leben lassen wolte, das deme also vnd nit anderst ist

Zum andern sagt er auch, wie das sie Schwäbin weit veber Mitternacht von dem Pfaffen herundergangen, veber die Stiegen hern gehn, sowol auch die stuben Thür in das Pfaffen Zimer Hern auf vnd zu thuen, das hab er selbsten gar Aigentlich offt: vnd Vilmals gehertt, auch sunsten beim tag alle Augenblickh vndt stündtlichen bey Ime Pfaffen gestekht, vnd veberall Neben Ime sein vnd bleiben müesen, Zum dritten hab der Vorige Garttner so vor seiner daselbst gewest,

Jme Pfaffen vnd die Schwäbin, da er Sämelwerkh hinauf tragen, vnd in das Zimer hinein gangen baide erwischt, das also sie Schwäbin auf Jme Pfaffen oben auf gelegen sey, darüber er Pfaff alsobalt den Garttner hab abgeferttigt, Jme auß Zalt, vnd Mehrers geben als er Jme ist Schuldig gewest, damit er Solchen nur mit Lieb hinwekht bracht habe, desen wil er bständig sein, Khumb es Hin wo es wöll, khan er mit der warheit vnd mit seinen guetten gwisen rechten vnd sagen, vnd Jch neben seiner,

---

170) Zeugenaussage wider den Hauptpfarrer von Rieggersburg und seine Köchinn.

Der Zeügen Außsag wider den Haubtpfarer vnd seiner Schwäbin, was Einer oder der ander waiß, vnd veber Jme gesechen, so den Lezten 9ber dits Jahrs, wier Vnderein ander als mit Namben Hannß wilhelmb König, Jacob Gelß, Andre Küstenwinkhl, vnd Hannß wilhelm alle drey zu Praittenfelt wonhafft vnd seine Vndergebene Vnderthanen, durch Vns auf ein Neüeß ist bestätt vnd bekräfftiget worden, auch wie anfangs noch beständig sein, wie volgt. ꝛc.

Erstlich als Jch noch zu Praitenfelt auf den grundt gewest, und dem Pfarrer wegen seiner Huerenstükhl Zu Schreiben, khumbt Hannß Wilhelmb in das Hauß Zu mir, wie auch Jacob Gelß, vnd Mathes Nüß, so Zwar schon gestorben, in deme das ich schreib sagt Hannß wilh. in beywesen der 2 Nachparn Zu mir vnd haist mich, Jch solle nur dem Huernpfaffen also Schreiben: er machte die khinder und der Schwab wehre Vatter, wouern deme anderst Vnd nit also sey, wolle er all sein haab vnd guet darüber auf sezen vnd wegen welches Jch auch also geschriben,

Zum andern sagt Eben diser Hannß wilh. abermals, gegen Andre Ristenwinkhl da sie beede auf einer wisen gmätt ganz khekh Herauß, weiln er ist Richter gwest, vnd im Pfarhoff khumben, Habe er am haimblich ortt Jme Pfaffen vnd die Schwäbin beyeinander erwischt vnd Angetroffen, das er Pfarer mit seiner Handt der Schwäbin ist Vnder dem fürtuech gwest, wie wollen ers Zwar Laugnen wölle, vnd destwegen Vor dem Pfaffen zway Tagsazung gehabt, wür aber Jederzeit die weissung erhalten vnd Jme Hannß wilh. khaines wegs nit Laugen laßen, Vber dises er Pfarrer Jme Zwaymal nacheinander die Zu Stifftung auferlegt, er solle Verkhauffen, vnd möchte Jme vnd seiner nit mehr leiden, oder wißen in beywesen allezeit 8 oder 9. Persohn,

Leztlichen alß er ein Vaß wein mit 24 oder 25. Acht. dem Pfaffen gespendiert, vnd dem Schreiber Etlich Eln Leimbat Verertt, ist er also balt widerumb der beste gewest, Vnd zu gnaden khumben, dardurch haben sie vnd ain andrer Jren Pakh Zusamben gemacht Vnd Jre Huern handl miteinander abtroschen vnd vermittelt, ist alles ein angelegter Thurn gwest, vnd angelegt worden durch den Pfaffen vnd die schwäbische gschmäß, das er nur Laugnen solle, Vnd damit also dardurch khembe möchte,

Zum dritten hat sein gewester Garttner der Jerg, als er einsmals die Veigl Stekh in seiner Stuben droben in den fenstern solche zu begießen hinauf gangen, er aber Vngefehr vnd gählichen hinein gangen in das Zimer vnd khain gedankhen dahin nit gehabt, Jme pfaffen vnd die Schwäbin sie beide Jm Bett beyeinander angetroffen, vnd gesechen das sie Schwäbin auf dem Huernpfaffen ist oben aufgelegen, die weilen er sein begiesen Verrichtet, ist die Schwäbin Von Bett hinwekh, und in die Camer hinein gangen, er pfaff aber ist im Bett nur Stilgelegen Vnd sich nichts Jren Lasen, balt darüber ist er abgeferttigt worden, hat Jme mehrers geben, als er Verdient habe, sunsten er Niemals khain gelt Herauß bekhumben khinen,

Paul Posch sein Hoff Pinder, welcher schon Vil Jahr vnd Lange Zeit daselbst im Pfarhoff, so olle Jnuermation, beschaffenheit vnd auß khunfft, diser sachen halber Zu geben wiste, beßer als khainer.

Thoman Garttner auch sein gewester Diener der sagt, Zwar er nichts gesehen, allein gnuegsamb Erindert vnd gar wol gemerkht, das sie nit lautter mit ein ander sein, darüber wolle er sein halß Lasen.

---

171) Bittschrift des Hauptpfarrers von Rieggersburg an die J. Oestr. Regierung wider Eingriffe der Freyinn K. E Galler und ihres Verwalters vom 30. Januar 1654 sammt Auflage von demselben Tage.

Hochlöbliche Regierung.

Hochwürdiger Fürst, auch Hoch: vnd Wolgeborner, Woll Edl gestreng, Hochgelehrt, gd. vnd gebiettunde Herrn.

Veber vielfältige von mir thails durch mich Selbsten, thails aber von Jhr Hochwürd. Herren Ertzbriestern in Vntersteyer, vnd Herrn Stattpfarherren zu Grätz eingeraichte Beschwär wider die Herrschafft Riegerspurg, vnd derosielben Pfleger, haben Euer Fürstl. gd. vnd gd.

auß abschrifft eines vom Pfleger zu Riegerspurg an mich ergangenen Beuelch mit mehrem zuersehen, was gestalt Ich nicht allein in meinen Pfarlichen Juribus durch die von Ihme Pflegern angespunnene annoch wehrende rebellion meiner Vnderthanen zum Höchsten perturbirt, vnnd verletzt: sondern auch gar mit ainer vnerträglichen Last an selbst meiner geistl. vnd priesterlichen Person bedrancfht werde, In deme Er Pfleger auf dero meiner durch Ime Pfleger aufgewigleten rebellischen Vnderthanen an die gd. Frau Chatharina Elisabeth Gällerin wittib wider mich Eingebrachtes Supplicieren vmb willen angerufftes Schutzeß ein scharffernstes Decret Titulo Juris patronatus mier zu Kommen Lassen, in welchem Er mir (selbst Pfleger vnterschribener massen) Von tragenter Vogt Obrigkhaidt wegen, wie sub A. zusehen anbevilcht vnd aufträgt, die Supplicanten Roboth halber vnclaghafft zuhalten, oder da Ich solches nit schuldig zu sein vermeint, auf den 29 dits in das geschloß Riegerspurg, zur mündtlichen Verfahrung Erschainen Solle. Setze euch hierbey waß ferners er Pfleger d. 25. dits Nach der Caffel Mittags ingeschlosß, (wie solliches mein Herr Capellan von Ime selbsten gehört) schümpflichen fürgeben, Es wehre Vnrecht daß die Bischoffe Inen Etliche Casus reseruatos vorbehülten fürnemblich casum haeresis, vnd so Einer vnter sollicher reseruation Stürbe, wessen hernach die vrsach periculi der Seelen währe, haec inter caetera absurdo prolata. Weill nun solliches an mich ergangenes Decret vnd beuelch vnerhört, vnnd immediate Immunitati Ecclesiasticae et ipsis Generalibus zuwider, dardurch Ich meinen Briesterlichen Freyheitten, würden vnd Standt angegriffen wierten Ich auch mich noch schwärers Vnhailß Eingriff, Vnd Veberfahlung meiner selbst aigenen Persion zum höchsten Beßorge, Ihr gd. Frau Gällerin oder viel weniger der Pfleger vnder den praetext der Vogt-Obrigkhaidt halber ditsfahls mit mir nichts, oder mit meinen Vndterthanen nicht zuschaffen hatt, Indeme Ich mich meinem pfärlichen Einkhomben halber, selbsten in ainer Löbl. Landtschafft ansaz bis Ich auch der Khürchen oder deroßelben Einkhomben zuschaden hauße, sondern die zeith herumb alß Ich Pfarrer bin, vmb etlich 100 fl. reparirt habe, zu dem hat auch Ihr gd. Frau Gällerin wie vorgemelt, weder mit mir noch meinen Vnderthanen nichts zu schaffen, sondern da Ich die vnderthanen zu hart hielte, nur die vnderthanen für sich selbsten oder aber Frau Gällerin, sollliches bey Euer Frstl. gd. vnd gd. oder Ihr gd. Herrn Landtshaubtman anbringen müßte alda Ich gehrn vnderstehen, auch redt vnd antwortt geben will, Alß gelangt an Euer Frstl. gd. vnd gd. mein vnablaßiges gantz diemiettiges anlangen vnd Bitten, die wollen zuverhüttung deß bevorstehenden Eyßeristen Vnhailß, Eingriffs vnd

gewaldt Bey genedigister Verordtnung damit diesses des Pflegers zu Riegerspurg vebelß procedere vnnd aufwiglung der vnderthanen, weliches nun auf ein rechte Formal rebellion angessehen, weillen periculum in mora Ist, Ernenten Herrschafft Rieggerspurg vnd deroselben Pflegern mich an meinen priesterlichen Freyheiten, würden, Standt, vnd Persohn Vnangrifner vnperturbierter verbleiben lassen, durch scharf gemesssenen Dekret genedigist anzubeuelchen vnd zum fahl auch wider mich in schlosß Rieggerspurg wider verhoffen (weilen die Citation vngleich vnd ssie mit mir nichts Zuschaffen haben) ain abschiedt ergangen ssein solte, ssollichen für Vngültig zu declariren, vnd Zu cassiren Beynebens vnd dißes gebrauchten Vnfuegs halber dem Pfleger nit allein Zuuerweissen, ssondern auch mit der gebührlichen Bestraffung halber wider Zuverfahren inmitlß auch alle Tättlichkheit gäntzlichen einzustöllen Zur gnedigisten Erhör vnd gewehrung mich gehors. beuelchendt.

Ewer Fürstl. Gd. vnd gd.
Gehors.
Magr. Wolffgang Strobl
Haubt Pfarrer Zu Rieggerspurg.

Dem Herrn Landtshauptman in Steyer vmb Bericht vnd räthl. Guettachten Zuezustellen vnd Sollen Inmittelß alle Täthlichkheiten alleß ernsts, eingestellt werden. Den 30ten January Ao. 1654.

J. B. Carminell.

---

172) Mandat des Landshauptmanns an Herrn v. Grattenau auf Grattwolstein, auf vorhergehende Klage erlassen, vom 31. Januar 1654.

Edler vester gueter Freundt.

Waß für ein Lamendierliche Beschwär bey der Hochlöblichen IOe. Regierung wider Euch Mag: Wolffgang Strobl Haubt Pfarer zu Reggerspurg, vmb willen Jr durch Euer vebles procedere vnd aufwiglung der vndterthanen, so auch ein formal rebellion angesechen, Jme Supplicanten an seinen Priesterlichen Freiheiten, würdten, Standt vnd Persohn, praeiudicierlich anzugreiffen vndterstehen sollet, gehors. eingeben, vnd dahero vmb Landtsobrigkheitliche remedierung gebetten, Waß deßwegen auch füer ein gnedige Verordnung an mich erfolgt, das eraignet der einschluß mit mehrern, Worüber Ich nun in der Röm. Khay. May. nahmen, vnd von Landtshaubtmanschaffts wegen alles nach sezlichen ernsts auferlegt haben will, das Jhr Euch gegen

dem Supplicanten biß zu außtrag der sachen, aller tättlichkheit gentzlich enthalten: vnd im widrigen Zu scherffern einsechen nicht vrsach geben sollet. Gräz d. 31. Jener 1654.

Johann Maximilian Graf zu Herberstain ꝛc. Röm. Khays. May. gehaimber Rath, Camrer vnnd Landtshaubtman in Steyer ꝛc.

Dem Edlen vnnd Vesten Vrban von Grattenau auf Gradtwolstain, der röm. Khay. May. ꝛc. Hoffdiener vnd Verwaltern der Herrschafft Reggerspurg, Meinem gueten Freundt.

---

173) Klagschrift des Hauptpfarrers von Rieggersburg wider Ungebühr der Freyinn K. E. Galler an die J. Oestr. Regierung und Auflage derselben an den Landshauptmann zur Untersuchung und Bestrafung vom 7. Februar 1654.

Hochlöbliche JO. Regierung, Hochwüerdiger Fürst vnd Hoch vnd Wollgeborn woll Edl, gestreng, Hochgelehrt gd. vnd Hochgebietenden Herrn.

Wider alles Recht vnd höchste vnbillichkheit Ja vnerhört ist Frau Catharina Elisabeth Gällerin Freyin wittib den 4. Febr. in aigner Persohn in die 20 Bey sich gehabten Perschonen armate Mann mit Pixen helleparten, Deegen vnd grossen Priegl Erstlichen vohr den Pfarhoff Khomben, Meinen Caplan Zu Ir begehrt, als Er nun Erschinen vnd mit Jme geredt hat sye auch Meine Beschliesserin welliches ain stainaltes weib ist vnd Iren Man hat, rueffen lasen sye gefragt wie gehest dem haubtpfarer was fangt Er für Händl an, vber disses hat sye Iren Leithen gerueffen, das Man sye Beschliesserin gefangen, vnd in das Gschloß Rieggerspurg gefihrt, vnd den 5. hernach in das Landtgericht nach Veldtbach als wan sye ein Mallefiz Perschon wäre veberantworten lassen, an disen ist es noch nit genueg gewest, sondern hat auch Jr Tochter welliche ingleichen Iren Man hat aber Kranckher in Pfarrhoff gelegen vnchristlicher weiss durch Jre Leüth herauß Nemben vnd Jr den Purgfridt waiß nit auß waß vrsach verweissen Lassen, nach dissen ist wollgedachte Frau Gällerin Zu mier in Mein Zimber darin ich Beraith in die 26 Wochen Kranckher Lige, mit Jren Ludterischen Pixenmaister vnd 8 andern armirten Perschonen Khomben mich mit groben vnnd schmerzhafften iniurien Zu iniurieren angefangen, mit vermelden Du schintpfaf Du hast mich bey der Regierung angeben



vnd wils mich vmb mein jus patronatus bringen, ich hette auch ain Luterische Frau vnd Jre Leith angeben, ich sey ein Rechter Schergg, vnd da ich weider in Geringisten etwas anfangen wurde, sye wider mit Jren Leithen in Pfarhoff khomben, vnd mich wan sye auch Jr schlosß Verlihre vnd in des Bischoffs schosß sein solle sye mich mit Jren Aignen henden wie ein spaz Erwirgen, vnd mich vmbbringen wolle, worveber ich vermelt ich begehre sye nit vmb Jr ius patrionatus Zubrinngen, sondern nur veber die incorporirten Pfaren die Geistliche iurisdiction Zu defendieren, vnd weiters Zu Jro gesagt sye Frau solle achtung haben auf den Beuelch so von der hochlöbl. J. Oe. Regierung vnnd Landtsh. Ergangen, daß alle Tättlikheit eingestölt vnd inhibirt sey, andtwort sye vermeßentlich darauf ich frage nichts vmb den H. Landtshaubtman Er hat mit mier auch nichts Zuschaffen.

Ob nun dergleichen procedere einmahl in Steyr Erhört, vnd wider die Geistlichen Zuegelassen oder passirt worden, hab ich noch niemahls Erhört vnd wan nun dergliechen vnerhörtes procederum Veber die Geistlichen Zufihren vnd in Jre Pfarhöff einzugreiffen dieselben vebel zu iniuriern Jre Leith herauß Zunemben, den Purckfridt Zuverreissen vnd gahr in das Landtgericht ohne vrsach vnd vnschuldiger weisß Zu antwordten, durch die weldtliche obrigkheit passiert werden solle, in dergleichen föllen Khein Geistlicher fürohin sicher sein, sich auch Kheiner weiters gebrauchen, vnd gleich wie Zum Luttersch Zeiten die Geistlichen Jres standts vnd würden beraubt sein wurden, welliches nun einmal nit zu passiern vnd dergleichen procedere nit allein Zuuerweissen, sondern woll Zubestraffen ist.

Vnd weillen nun dises procedere pendente Von der hochlöbl. J. Ö. Regierung wie auch der löbl. Landtshaupt. aus verordneten inhibition fürkhert worden ich auch bedroeter Massen Meines Lebens nit sicher bin auch Niemandts bey mier in Pfarhoff habe, der mier als Khrankh in die 26. wochen lang an 4 täglich Füeber Ligenten Pfarer nur die Supen Khochen Khünte nit Zuegelassen wiert, vnd bey sollichen procedere Meines Laidts Khain End nit wais Also gelanget an Eur fürstl. gd. vnd gd. Mein vnterth. gehors. Anrueffen vnd Bitte, die geruchen dits orts gnedigistes Einsechen Zuthuen, vnd disses procedere Mit vorbehalt Meiner dits orths angethanen iniurien nit allein Zuuerweissen, sondern auch mit gebührlicher Bestraffung Zuuerfahren, Darbey auch die allergnedigiste vnd Penfählige Verordnung Zuthuen, das nit allein die Beschliesserin so ain stainaltes weib ist wie auch Jr tochter so baide Jre Ehrliche Männer haben widerumben auf freyen Fuesß gestölt vnd Passiert werden Mögen, wan nun disses an Jme

selbst billich, also thue Zue genedigister gewehrung mich armen wider Recht vnd Billigkheit Betrangten Priester vndterthän. gehors. beuelchen.

Euer Fürstl. gd. vnd gd.
Vnderth. gehorss.
Magr. Wolffgang Strobl Haubtpfarer
zu Rieggerspurg.

Dem Herrn Landtshaubtman in Steyer Zubeuelchen das Er Ueber innermelten casum vnd procedere die Inquisition einziehen, nach befundt der sache mit der bestraffung alles ernsts Verfahren, auch bey der Frauen Gällerin darob sein solle, damit sy crafft hieuon in sachen ergangnen Resolution aller Täthlichkheit enthalte Vnd Innermelte gefangne person auf freyen Fueß stellen laße, dan absonderlich denen von Veldtbach Zuezuschreiben vnd Zubeuelchen, das Zumfahl wider Innermelte gefangne person nit gewiße criminal inditia Verhanden diselbe alsobalden auf freyen fues stellen Vnd die beschaffenheit der sachen itzo der Regierung berichten sollen. Den 7. Febr. 1654.

N B. Carminall.

---

174) Mandat des Landshauptmanns an die Freyinn Kath. Elis. Galler in Folge der vorhergehenden Auflage vom 7. Februar 1654.

Wolgeborne Frau

Massen sich bey der hochl. IÖ. Regierung Magister Wolffgang Strobl Haubtpfarer Zue Rieggerspurg wider Euch, daß Ihr pentente Inhibitione aller fehrer Tätlichkheit, den 4 dits In Aigner Persohnn in die 20 bey Euch habenden mit Püren, Hellepartten vnd anderen waffen, armierte Persohnen vor seinem Pfarrhoff khomben, nach berueffung seines Caplans, sein Beschliesserin fürfordern, solche gefangen Nemben, in das Gschloß Riegkherspurg, von danen aber in das landtgericht nach Veltbach schickhen, Ihro Tochter durch Euere Leüth den Purckhfridt verweissen, vnd andere hiebey eingefiehrte Vnfüegen mehr wider Ihn, vnd seine Leüth erwissen haben sollet, höchst Lamendando beschwerdt, vnd dahero vmb Landtsobrigkheitliche remedierung, auch relaxierung dern gefanngnen Persohnen gehors. Angerueffen, vnd was weßtwegen für gnedige verordnung an mich eruolget, das Ist auß beykhombenden Einschluß mit mehrern zu uernemben, Dann nun die sach angebrachtermassen beschaffen, alß wil in Crafft solcher, vnd von Landtshaubmanschafts weegen Euch hiemit sogemessen, als Ernstlich Anbeuolchen haben, das Ihr die gefangene Persohnen also balden auf

freyen Fueß stellen, Vnd In den Vebrigen wie sich die sach verloffen, berichten sollet. Gräz den 7. Febr. Ao. 1654.

Johann Max Graff zu Herberstain Röm. Khay. May. Gehaimber Rath, Camrer, vnd Landtshaubt. in Steyer rc.

Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharinam Elisabetham Gällerin, Freyin, Wittiben, gebornen Wechßlerin.

---

175) Rechtfertigungsschreiben des Marktrichters von Feldbach an den Verwalter von Rieggersburg über die Behandlung der Pfarrersköchin vom 8. Febr. 1654.

Wol Edel Gestrenger, Sonderß gebiedenter herr,

Dem selben seindt mein schuldig vnd willige Dienst anuor.

Dero brieffel wegen vebernehmung herrn haubtpfarers Köchen, daß ich nemblichen erscheine, alß ich ihr zu viel günstig vnd partial sein solte hab ich Empfangen, vnd zwar mit grossier Verwunderung, welches vnwahrhafftiges maul mich so hoch vnd falscher weiß angeben, welches ich punctatim Zubeantworten nit vndterlassßen khan. Erstlichen, daß man sie nach der Vbernehmung Vngebundner nacher feltbach gefüert habe ist zwar wahr vnd diser Vrsachen weillen wir in der Vbernehmung nit gesehen, daß sie gebundener wehre zu vnß gebracht worden, dan sie die hendt vndter dem fürduch getragen wie sie zu Vnß komen ist, So ist sie gleich wöll, mit Vnßern Diener, vnd 2 Mußquetieren woll verwachter den ganzen weg, hereingefirt worden.

Anderten seie ich Vorher gesprengt vnd den leiten Verbotten, daß sie nit auß den heüßern gingen, so wollen auch den Mußquetiern daß schiessßen. Voran bin ich geritten ist war, weillen ich so langsamb nit hab reiten mögen, daß ich daß schiessßen Verbotten, ist nit also, massßen sie den Ersten schuß auf der tratten, den anderen bey dem Thor, vnd 2. auf dem Plaz gethan.

Wie ich Nun den schuß gehört, bin ich dem Thor zugangen, vnd sie herein begleiten helffen, vndter dessßen auch andere auß den heüßern geloffen, Zu welchen ich gesprochen, Ihr fürwizige Narren, könt ihr nit drinen bleiben, hab Ihr Nie kein Pfaffenhur gesehen, ich wolt daß Vnßere auch darbey wer, sonsten ist kein anders Verbott gehört worden, daß sie aber so erlich sein solte alß ein bürgers frau, hab ich niemallen gedacht, geschweigen daß ichs geredt haben solt. Daß Herr Pfarer selben abent zu ihr komen, hab ich kein ainiges Wordt darumb

gewust; was er aber mit Ihr geret, haben die Wachter alles gehördt, daß sie des nachts bey mir in hauß geblieben, ist war, Vnd dießes durch große bitten, weillen auch zugleich weder Thorstueben noch Kichen für ein gefangnen nit gerechtlet war, ich wer selber hinein gangen vnd bey der nacht her auß begleidt, ist nit allso die Zwen Wachter habens herauß Conuoyirt vnd ist des nachts in meinem hauß auch verwacht worden. Vnser Pfarer ginge Continuirlich zu Ihr ist seithero niemallen mer Zu Ihr gelassen worden. Der capellan ist morgens gleich bey eröffnung des tabers, mir Vnwissent hinein komen, die wachter haben alle wort gehört, was sie gereth. doch sollen die wachter derentwegen gebüst werden, Item hette sie allein trost von mir vnd meinem weib, so wissen Ihr str. daß man den gefangnen nach gelegenheit mit scharff- auch trostworten begegnen Muß, gebe Ihr guete Speißen, sie wirdt gespeist, wie ein andrer gefangner, kan Ihr auch ohne mein schaden kein bessere geben, dan die Kost ist schon taxirt, begert sie aber bessere vmb Ihr Extra ordinari bezallen, muß ihrs soliches wie billichen erfolgen lasßen, es sein großer vnd kleiner Verbrecher alhie gewesen sie sein noch Jeder Zeit gehalten worden waß recht ist. ich werdt mein gewissen nit beschweren Wegen Ihren, so ist herr haubtpfarer auß Vnßer vielmehr Verfolger als ginner, wirdt also ihr weder von Ihrent, noch haubtpfarers Freunden halber nit verschont werden. Ferer so hab ich die gefenckhnußen Verschlagen lassen, vnd alle Zeit mit Zwen Wachteren Verhietet wirdt. Müßen also Nieren Vnkosten anwenden, vnnd Vnßere burg mit der wacht plagen Müssen, welches wir gewiß nit Vmbsonst thuen werden. Dieses habe ich in namen eines Ehrsamen Rath: beantworten Müssen, dan ich nichts ohne dero wissen für mich allein gethan hab.

Weillen dan daß Peinlich Examen auff morgen angestelt, wolte ich von herzen wünschen daß Euere str. selber darzu komen thet.

Ihr Man ist gestern abent weinenter Zu Vnß kommen, vnd gebetten ein wordt mit Ihr Zu reden, alß habe ich 5. Herren Zu mir genommen vnd mit Ihme hinein gangen, welcher vorhero die anklag von Vnß Vernomen darüber er Ihr selber Zugesprochen wan sie sich schuldig wuste, sie solts bestehen vnd sich nit Peinigen lassen.

Veltbach den 8. Febr. 1654.

Dero dienstbeflissener
Haunß Jacob Stawasser.

176) **Schreiben des Hauptpfarrers von Rieggersburg an den Magistrat von Feldbach, um wider die Einkerkerung seiner Köchinn zu protestiren, vom 8. Febr. 1654.**

Edl Ernuest vnd Wollfürnembe vnnd villgeehrte herrn vnd guette Freindt ꝛc. denenselben seindt Mein Nachbarlich Wüllig Dienst Anuor. Ich habe Zwar auß gewißßer Nachrichtung, das denselben sye mein Haußpflegerin Chatarina Hopfin Welliche wider alle Landt Vnd Geistliche Recht durch die Herrschafft Regerspurg Ohne einziger habente Vrsach abentfüerdt, denselben in Ihr Landtgericht, durch vorbemeldte Herrschafft, alß wie ein Malefiz Persohn angehendigt worden, weillen aber dergleichen Thaten Ihr wissentlich Niemallen geibet Wordten, auch allezeit Secundum tenorem Juris der Brauch ist Zuuor die Vrsach Warumben ain solliche Persohn der Justitie veberandtwordt Würdet, ehe vnd Zuuor man solche tanquam ream von dem Landtgericht solte Angenomben werden, Mueß Erforschen, solliches aber Kheines Wegs nicht Beschehen, also haben die Frau hierinnen einen grossßen Fäller Begangen, Zum andern hat sye Bey mir alß deß Pfarhern Vnd denselben grundt Vnd Poden, Ordentlich vnd rechtmäßig Purkhfridtsherrn khain Mensch verkhlagt, oder ainer ainzigen Malifizischen That derentwegen die Persohn dem Landtgericht müßßen geandtwort Werden, Bey mier angebracht also waiß ich nit, quo titulo Vnd auf Waß Weiß Sye diße Persohn Von andern, frembten die khain ainzigen gwaldt vber die geistlich heußer vnd derselben rechtmäsig Purkhfridt hat derfen ain Vnschuldige Persohn, Ohne alles Vorgehendes des Purckhfridts Herrn Examen, Welliches doch essentialiter Vor der Vebergebung Erfordert Würt alß Malafizisch annemben, Cum in cognita causa non possit fieri processus, derentwillen Ich dan hiemit solenniter will protestirt haben, das dissßer actus Vermig aller geist: Vnd Weltlichen Rechten, nachdem sich dan alle Tribunalia Vnd Landtgericht, sowoll in dißen J. Oe. Landten alß oder deß Reichs Boden, Miesßen dirigiren vnd ohne Beschwernus Judicirn, demnach Ich aber auch Verstandt. das auf anhaltung des Pflegers Zu Regerspurg, wellicher Sonsten wegen deß Juris Patronatus, veber die Zur haubtpfarr Regerspurg Incorporite Vicariat einen absonderlichen Wider Willen hat, nicht allein an ain Eysene Khödten Angeschmidt Vnd in die gefenkhnus geworfen worden, sondern solte auch morgen ain scharffes Examen Vorkherdt werden, also Protestir Ich Widerumben solleniter darfür, vnd dafern sollich Widerverhoffen solte fürkhert werden, alß dan Ich nit allein den grossßen spott, so sye hierdurch allen geistlichen heussßern

Anthuen, denen sich doch auch Ihr Röm. Khay. May. khainen eingriff Zuthuen Vnder Stehendt, sondern auch die Iniuri vnd modum Iniuste procedendo hierinen bey Ihnen suchen will, vnd weillen ich schon derentwegen ainen aignen Podten zu der Hochlöbl. IOe. Regierung abgesandt, also hoffent sie werden solchen Vngebürlichen actum der durch angebung, weiß nichts weßen beschehen, in bessere Consideration Ziehen vnd die Persohn widerumben auß den Eysen vnd Pandten auff freyen Fueß stellen, vnd vnverlezlich auß der gefenckhnus entlassen, beynebens vnß sambentlich neben freundl. Salutation Gottes schuz befelent. Ilz den 8. Febr. 1654. M. Wolffgang Strobl.

An die Herrn von Veldtbach von H. Haubtpfarer.

---

177) Schreiben Stawasser's, des Marktrichters von Feldbach, an den Verwalter von Rieggersburg wegen Folterung der Köchinn des Hauptpfarrers zu Rieggersburg vom 9. Februar 1654.

Wol Edel Gestreng, Grosiginstig vnd gebiedenter Herr ꝛc.

Euer Gestrengen seindt mein schuldig vnnd gehors. Dienst Anuor. Vnder heündt stehenden dato haben wir die strenge frag mit Catharina hopffin, herrn Haubtpfarers Haußmaisterin zu Regerspurg fürkhert, vnd sein die zwen, von der herschafft abgesandten darbey geweßen, haben aber merers von Ihr nit herauß bringen könen, alß daß sie bestanden, sie were woll in dem gewandt, bey herren hauptpfarer gelegen, aber nichts mit Ihr gesündiget.

Ferrer haben wir von herren haubtpfarer ein protestation schreiben in dißer materia, ratione seiner Köchin Empfangen, darauff wir ein zimliches nachsinen geschöpfft, ob wir sie in die strenge frag ziehen solten oder nit. Darnach so balt Nun die zwen abgesanten von der gd. Frau mit einem schreiben von Euer gest. komen, haben wir Ihnen solches vorgehalten vnd vnser bedenckhen entdeckht. Demnach sie aber vnß derentwegen schadlos zuhalten, anstath der gd. herschafft angelobt haben wir daß strenge Examen fürkhert vnd wirdt Euer Gstr. den aigentlichen process von den abgesandten Vernemen. Vnd weillen dißer Casus vnß etwaß Frembdt ist, damit wir hierinnen sicher gehen, möchte es sich woll bey Einem Ehrs. Rath befinden, solches durch doctores Consultiren zulassen. Im Vbrigen haben Euer gest. ein abschrifft des haubtpfarischen protestation schreiben zuempfangen mit bitt solches in der gehaimb zuhalten. Actum Veltbach den 9. Febr. 1654.

P. S. Vnser Pfaffen Khöchin hat sich auch schon aus dem staub gehebt, waß sie aber für ein gespenst förcht, weiß ich nit, gleich heut kombt vnser herr pfarer mit herrn Capellan zu Reggerspurg protestando zu mir, wan man mit deren geistlichen leiten dieser gestalt procedirn wurde, könten sie niemandt erhalten, darauff sie sich zu beschweren hetten.

Sonsten befelchen wir vnß sambentlich in der gd. Frau Ihre beharrliche gnadt, vnd hoffen auch bey Euer gestr. in kein Vnwillen zu komen.

Hannß Jacob Stawasser
Markht vnd Lantrichter.

Dem Wol Edl vnd gestrengen herrn Johann Vrban von Gradenau, herrn auf Gradtwolstain, ꝛc. der Röm. Khay. May. JOe. Hoffdiener vnd der Vestung Regerspurg, vnd herschafft Janstorff Verwaltern, meinem Sonders günstig vnd gebiet. herrn. Reggerspurg.

---

178) Schreiben der Freyinn v. Galler vom 10. Februar 1654 aus Rackersburg an ihren Rechtsfreund wegen der gefänglichen Einziehung der Pfarrerskochinn von Rieggersburg.

Edl Ernuest forsichtig wollweißer, Fürnember

In gebühr lieber herr Dochtor habe vernomben was herr Landrichter vnd In Namben des Ers. Mag. Rath meines Verwalter wegen vnd mir alß Purckhfridts Ober Vogt: vnd Lehensobrigkheit vber antwortenn Mallefiz Persohn vnd herr haubtpfarrer zu Rekkerspurg gewesten Khöchin zugeschriben vnd Erindert für weliches der achtbarlichen vnd gebreichigen Erinderung Ich mich auch schönst bedankhen thue, Inbetrefent aber das Sie s. reverentia fetl anderst nichts bestandten, alß allein, das sie bei Ihme haubt Pfarer ia woll Im Pett vnd bey Ihme gelegen, aber nichts mit Ihme gesündiget, Ist auch durch solches schon genueg bestandten, dan khainem eheweib nicht gebiert bei keinem Geistlichen Tag vnd Nacht bey Ihm im Pett zu ligen, vnd ist genueg zuuerstehen was solche Gottloße leith mit Einander gesündigt haben, vnd wo aber diße bestehung auch gahr nicht beschehen were, so hab Ich doch ohne dessen schon souilfeltige beweißung vnd Darthuung. welche weder der haubtpfarer selbsten noch seine reverentia fetl Nimber mehr widersprechen khan, vnd sie die herrn versichert, wehren die souilfeltige ankhlagen von Geist: vnd weltliche

hoch vnd nidern Standts Persohnen nicht beschehen, vnd das Ich alß obrigkheit ich nit selbsten wegen einer nichteinsehung vnd abstraffung Gottes Zohrn vnd straff befirchtet het, so het Ich gewißlich wegen des haubt Pfarer Geistlichen Standts verschont, vnd dis nicht Vorkhern lassen, so aber hab Ichs höchst gezwungenerweiß Vorkhern miessen, dan sonst besorget Gott mich vnd ein Ganz Landt bestraffen het mögen.

betreff aber der hochlöbl. J. O. Regierung beuelch an die herrn, helt zwar solicher In sich, wan nicht Criminal indicia Verhanden die Persohn also balden auf freyen Fueß zustellen, hiervber werden die Herrn ohne maßgebung Bericht Zugeben wissen.

Erstlichen das In deren inditien genueg verhandten sein miessen, weil Ichs für Ein Mallefiz Persohn veberantworten hab lassen, vnd das ich mir der genuegsamben Erweisung vnd auch der schadtloßhaltung anerbotten (welches doch sonst auch nicht gebreichig) vnd Ich auch vermelt, das es nur allein beschehen, woll Zuvermutten, das ein solcher Irlistig tottsindthaffter Geistlicher mechte durch vngleiches fürgeben praedicirn darmit er loß liefse. Anderes so sey auch schon genueg das sie solches obuerstandtuermassen, Vnd In der Giette bestandten, bedarff ja weitter kheiner Prob, es hilfft nunmehr kheine entschuldigung vnd also khundten die Herrn vnd Landgerichts wegen vnd der Instituten gemäß, weniger anderst nicht khönen, vnd miessten auch eine offtermalige Protestation obacht nemben wie Ich mich dessen auch gegen der herren versiche, vnd solt aber auch wider verhoffen, solches von Ihnen nit beschehen, so will Ich nicht Pergen das ich gewißlich einen regress bei den herren suechen werde, Verhoffe aber sie werden wie alzeit der Justitia Iren lauff lassen, vnd meine alzuuil wahre ankhlagung glauben geben vnd sie noch bis fehrer nicht anderst, alß wie ein Mallefiz Persohn vnd wie auf solche gehert halten, herrn haubt Pfarer seiner Protestation wüssen die herrn sowol das sie sich dessen nichts derffen lasen anfechten Vnd gebürt nur mir die verantwortung bin auch Gott lob schon zu findten, Es nimbt mich wunder das die löbliche Regierung von des herrn haubtpfarers anbringen keine abschrift, wie sonst gebreichig bei geschlossen hat, vnd sicht man woll das sein bestelter Herr Dr. würzburger Im noch threulich dient, khönen sich aber versichen, solte mir nicht genuegsambe außrichtung beschehn, so wurde Ich Zwungner weiß waß weiters vorkhern, vnd auch trauff selbsten hinaus Zu Ihr May. den soliche Sünden seindt nicht Zu Zuelassen, vnd Zugestatten, vnd möchte Gott Ein Ganz landt trumb bestraffen, herr Pfarer Zu feltpach macht sich nicht vmbsonst so truzig, vnd auch h. Pfarer Zu fehring, das er sich troben zu Graz so reist,

dan sie wol wißien wie es In Jedem Pfarhofen bestelt ist, vnd waß sie sich zu besorgen haben.

schlißlichen will Ich hoffen vnd bitten, die herrn werden so bei bewohnter sachen mein protestation In obacht Nemben, Vnd waiß ich auch woll, das wen man der reverentia fetl waß weiders werdt für halten, das man gesehen hat, so werdt sie es nacher auch gern bestehen, dan diß all Ist Jr nur gleich gesagt worden, des mans Vil mall bei einander ligen gesehen, also hat sie auch nur solches vnd nit weiter bestehen wellen, wirdt aber Von den mehren schon auch hören vnd bestehen miessen, doch es wehr auch dis allein schon genueg, daß sie nur Jezt ein halb Jahr stets bei tag vnd nacht bei Einander sein gelegen vnd der Pfarer nie in khein Khirchen khomben ist, vnd Jezt aber seittem er die Khöchin nit hat, khan er wol außfahren, vnd allerlei sindten vnd vnrechte erdichtung Zu sein: vnd seiner salva reverentia fetl Zu ßuechen vnd Vorzukehrn (wirdt Im aber alles gewis nichts helffen, vnd straff Gottes Zu seiner Zeit hieriber.) sei der Herr von mir Jugebühr freindt nachbarlich gegriessßt Vnd Vnß Sambet Gottes schuz Empfelchent. Rakherspurg den 10. Febr. 1654.

C. Elis. Gäller.

---

179) Bittschrift der Katharina Hopffinn, Köchinn des Hauptpfarrers zu Rieggersburg, an die Regierung um Einschreitung wider das willkührliche Verfahren der Freyinn v. Galler und des Marktrichters von Feldbach mit Auflage an den lezten v. 11. Febr. 1654.

Hochlöbliche JÖe. Regierung. ꝛc. ꝛc.

Hochw. Fürst, auch Hoch vnd Wollgeborn Wollgeborne Woll Edl gestrenge, Hochgelert gd. gebiettundte Herrn Herrn ꝛc. ꝛc.

Daß Gott im Himel Erbarm ich arme Herrn Haubt Pfahr-Herrns zu Riegerspurg M. Wolffgang Strobels Langwürdige Haußpflegerin. Bin Von Frauen Catharina Elisabeth Gällerin alß in sach iutice et accusatrice sine omni Causae Cognitione nicht allain alß Mallefizisch aufgehäbt, vndt ins schloß Rieggerspurg den 4 dits gefiehret, sundern auch den andern tag darauf dergestaldt in das Landtgericht auf Veldtpach geliffert, vndt daselbst alß ain Mallefiz Person in die Diebs Reich gestöckhet, Wie auch wierckhlichen torquiert worden. Wan dan aber dises ein Vnerhört Vnuerandtwortlich, widerrechtlich Herz: vnd Leben Brechendtes, Höchst Straffmässiges Procetere vnd wesen ist.

Alß Langt an Euer Fürstl. gd. vndt gd. Mein Vnderth. diemittigistes Vmb gott Fueß fallendtes anlangen, vnd Bitten, die geruchen Vorderist gegen dißen Meinen diemiettigisten anerbietten, das ich Jederzeith Zu Redt vndt Anttwort erscheinen vndt Stehen Wolle, sich Vber mich Arm Vnschuldige, alleßrechts, vnd gerechtigkheidt Destituierte gnedigist Zuerbarmen, vndt Dennen Von Veldtpach (alß Welche auf Euer Fürstl. gd. vndt gd. Vorigen Beuelch in geringisten Nicht Pariert, ia Vermeldet, das wan gleich 100 beuelch Khumen Nichts Pariern Wurdten, weillen sie in sach Von der Frauen Gällerin genuegsamb Versichert Wären), das sie nach Vernembung dessen, mich alsobalt in Puncto auf freyen fueß Stöllen, vndt loßlaßen sollen, Bey Höchster Straff vndt Vngenadt, auch bey Verliehrung Ihres Landtgerichts scherffist anZubeuelchen mich dahin (mit Vorbehaldt omnium meiorium in sachen quomodocunque Competierendten iurium et actionem diemiettigist befelchendte.

Euer Fuerstl. gd. vndt gd.
Vnderthän. demittigiste
Catharina Hopfin.

Denen von Veldtpach ganz gemeßen Zubeuelchen, das sie gegen der suplicanten mit aller Verfahrung Ainen genzlichen stillstandt halten Inmitels aber dieselbe in leitenlicher gefenckhnuß erhalten sollen, in Vbrigen sowoll der Marckhrichter alß auch Marckhtschreiber alda Zu Veldpach iezt Khomenten sambstag sambt denen dises process actle vmb 7 Vhr Wan die Stunde geschlagen vnfailbarlich erscheinen sollen. D. 11. Febr. 1654.
J S. Gallenbracht.

---

180) Regierungsdekret an den Richter und Rath zu Feldbach, sie nach Gratz vorzuladen, vom 11. Febr. 1654.

Ferdinandt der Dritte Von gottes genaden Erwelter Röm. Khay. Zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Gethreue Liebe Waß Bey Vnß die bey Euch in Verhafft Ligente Chatarina Hopfin, Vmb Wüllen Sye absque Causa Cognitione alß Malefizisch aufgehebt in Carcerando Verwahrt, Vnd Beraith Würcklich Torquirt Wordten Für ein Lamentirliches Beschwär anbringen eingebracht, Vnd gegen Ihren erbietten, auch Bey Verlierung Euers habenten Landtgerichts Ihr Frey: vnd Loß Lassung bey Euch an Zu beuelchen bittet, ist ob der Einlag deß aigentlich Zuersehen. Worauf Wüer Euch dan hiemit ganz gemeßen auferlegt, Vnd anbeuolchen haben Wöllen, daß Ihr gegen die Supplicantin mit aller Verfahrung

ainen genzlichen Stüllstandt halten, In Mitls aber dieselbe in Leidenlicher gefenckhnuß erhalten, In Vbrigen soVoll Euer Marckhtrichter alß auch der Marckhtschreiber alda zu Veltpach Jezt khommenten Sambstag Sambt denen dises Proces Acten Vmb 7. Vhr Vormittag Vor Vnßer JOe. Regierung Vnfailbarlich erscheinen sollet. Dan an deme Beschieht Vnßer Ernstlicher Will Vnd Mainung. Gräz. d. 11. Febr. 1654.

Marx. B. zu Seggau Stathalter.

Zach. Winter hinbzog Canzler.

Commissio Sac. Caes. Mattis. in Consilio

Ferdinandt Rehperg.

Johann Carl Würtzburg.

181) Regierungsbefehl und Verweis an den Magistrat zu Feldbach in Betreff der Freilassung der Kath. Hopffinn vom 14. Februar 1654.

Ferdinandt der Dritte, von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayßer, Zu allen Zeiten merer deß Reichs 2c. 2c.

Getreue Liebe, demnach bey vnßrer JO. Regierung der bey euch Verhafften Catharina hopffin halber Euer herauff erforderte Statrichter vnnder heútigen dato wirckhlichen constituirt worden. Alß ist vber solches fürgehaltes Consultum vnßer Nunmehrig befelch hiemit, daß Jhr gemelte hopfin auf widerstellung (zum Fall dieselbe von nöthen) widerumb auf freyen Fueß stellen sollet vnd wirdt auch im vbrigen gleichfals hiemit alles ernsts auferlegt, daß Jhr hinfüro nit auf blosses angeben, sondern auf fürbringung genuegsamber inditien gegen denen bezichtigten mit gezimbender ordnung Verfaren, vnd euch auf der anklag, offerierende Versprechen, aller schadtloshaltung hinfüro nichts keren, sondern Jedesmals in derley fählen der wissentlichen ordnung nach procedieren sollet. Daran beschicht vnser gnedigster will vnd mainung. Graz den 14. Feb. 1654.

Commissione sac. Caes. mattis. in consilio

Sig: Frid von Sigerßdorff.

Zacharias von vndterhaimb Canzler.

Ferd. v. Rechbach.

Peter von Argento.

Jch Georg hopff, burger in graz verspriche hiemit, daß ich mein Ehewirtin Catharina, Zumfal es von Nöthen nach Jnhalt der hochlöbl.

Regierungs befelch datirt den 14 Febr. 654 N. Richter vnd Rath zu veltbach wider stellen wölle vnd solle, Vrkhundh dessen mein aigne handtschrifft vnd Pettschaffts Fertigung, veltbach den 16. Febr. 1654

(L. S.) Georg hopff
burger zu Graz.

---

182) Schreiben Stawasser's, Landrichters von Feldbach, an Herrn v. Grattenau, Verwalter zu Rieggersburg, in Betreff derselben Sache vom 15. Februar 1654.

Wol Edler Gestrenger.
Insonders hochgeehrter herr Verwalter,

Demselben neben erbietung willichister dienst zuerindern, wie auch neylich geschriben, daß es sonnst den Markhtschreiber turch beuelch zu der hochlöbl. regierung bey Verlierung deß lantgerichts citiert worden wie mier tan auch gestern als den 14 huius erschinen, beynebenß alle beschaffenheit der sachen relationieren mießen, aber die regierung hat Vnß turch Commissary greilich verweisen lassen, daß mier so eilunts (ehe der inhaltender Beuelch komen) fortgefahren mit Vermeltung, eß wäre nit gewiß ob wier der regierung so geschwint Parieretten alß der herrschafft, haben Vnß erschrekhlich turchgelaßn daß ich mier nit öfter begeret, solcher gestalt hinauf zureisen, haben auch vermelt wan solcheß öfter geschehen solte, wurden wier leichtlich vmb daß lantgericht kämen, haben Vnß auch beynebenß starkh auferlegt wier solten sie in ein lichtere gefänkhtnuß legen vnd nach hereingegebener genuegsamer Caution auf widerstellung loß lassen, ich aber hab vermelt wan Vnß daß auf schriftlich beuelch auferlegt wiert, so mießen wiers was thuen, dariber sein wier hinweg, ob nun der beuelch kommen wiert stehet zuerwarten, herr doctor hillebrant aber vermelt wie ich ihm die Beschaffenheit erzehlt mit nachuolgunten worden, wan ich wäre wie die Frau Gällerin so käme ich ein beim Camaräth daß sie der regierung einstelleten vnd anbeuelchen täten, daß man daß weib nit loß ließ vnd weitter thorquiren ließe, so Vil hab ich ihr streng nachbarlichen gehorſ. erindern wollen, mich hieriber derofelben gehorſ. beuelchunt, Felbach den 15. Febr. 1654.

Ihro streng gehorſ.
Hannß Jacob Stawaßer lantrichter.

P. S. Einß noch daß ich balt vergessen hete, hat auch vermelt die Regierung eß Kunte wol ihr gd. die Frau gälerin in disem Wol jren vnd mier in große straff komen, welcheß alleß zuuerhüten ihr

gest. Zuthun wißn werden. dises sub rosa tan kein hieicher herr noch nichts daruon weiß.

Dem Woledlen vnd gestrengen herrn Johann Vrban Von gratnau auf gratwolstein Rem. Kh. May. Hofdiener vnd Verwalter der herrschafft Reggerspurg ꝛc. meinem Hochgeehrten herrn

Cto. Raggerspurg oder Petau.
Cto.
citissime

183) Antwort Herrn v. Grattenau's vom 16. Febr. 1654 auf das vorhergehende Schreiben.

Edler Vester
Grosgel. VilgeEhrt. vnd geliebter herr Landtrichter.

Neben bevorstellung Meiner Schuldtwilligen Dienst Erindre Ich den Herrn Auf sein Schreiben, daß Mein G. Frau (welche Meinen herrn vnd Einen Ers. Magistrat freundlich grießen last) gar nicht gern Vernomhmmen, daß dieselben Vnschuldtigerweiß Fülz Haben Einnemmben Mießen, doch hoffen Wier Es solle hinfüro weiter nicht beschehen, Vnd daß Mann Aber der Gd. Frauen auch mit Straff betrohen will, Besorgen Sie sich nichts, dann Sie wol waiß, Waß Sie befuegterweiß Vorkehrt vnd Von Obrigkheit wegen thun hat Miesßen, Ist sich auch nichts Zusorgen, daß die Herrn solten bestrafft noch Vilwenig, daß Sy sollen Wegen ainer s. v. Wissentlich Pfaffenhuer vnd Ehebrecherin sollen vmb Ihr Landtgericht khumben, Vnd Nimbt Mich Wundter, das Mann sich vnd zwar die Löbl. Regierung wegen ainer solchen Fetl Mag Annehmmen, Vnd hetten Wür Vermaint, Weillen diß nit Allein indicien, sundern auch nur gar Zuuil vnd genuegsambe Proben vnd Erweißungen vorhandten sein, So hett Mann Ehender den Pfaffen Wegen seines Gottlosen Leben, auch gefenckhlich Sezen sollen lassen, Aber hat noch Alles Zeit, Vnd waiß Mann woll wer den Ruckhen Halt, doch Jr G. F. Gällerin auch schon zuthun wißen vnd nicht Feyern, vnd daß Ist gewiß, Wierdt denen Herren auferlegt, daß Sye die s. v. fetl sollen Loß Laßen Vnd Sopalten Sie wider auf der Gd. Frauen Grundt vnd Poden vnd in Ihr Jurisdiction khombt, So läßt Sie Es Strackhs heben, Vnd Ihr waß anderst weißen, im Pfarhoff leith Sie Es wohl auch Nimermehr nicht, Verpleibe hieriber

Radkherspurg in höchster Eill den 16. Febr. 1654.

Meines gestr. H. dienstwilligbeflissener
Joh. W. v. Gratenau.

184) Weiteres Schreiben des Landrichters von Feldbach an den Verwalter zu Rieggersburg über denselben Gegenstand vom 19. Februar 1654.

Wol Edel Gestrenger Herr

Euer Gestreng. an mich vebersendtes brieffel datirt Raggerspurg den 16. Februay, hab ich recht erhalten, vnd hierauf berichten thue, daß wir die Pfaffen Köchin auf ein khombenden befelch wie sub A zuuernemen, mit grossem verweiß (doch gegen Hereingebung Einer obligation der wiederstellung) auf freyen Fueß stellen müssen, vnd ist der befelch noch viel ringer als wir daß Capitl zu gräz empfangen haben, welches ich künfftig Euer gestr. Mündtlichen andeuten werde. Will demnach verhoffen die gd. Frau werde vnß in dießem nichts zu vngnaden aufmessen, weillen wir wider die hoche obrigkheit nit streben können, wer vnß herzlich lieb gewesen, wan die gd. Frau zu Regerspurg in der nehent were geweßen, daß Ihr vnser Relation ehender hette zu komen könen, so were etwan durch werbung der gegenbefelch, die sach noch lenger aufgezogen, vnd die ledig laßung verhietet worden. Verhoff aber, der Pfaff werde noch seiner gebürenden straff nit entflohen sein, seine Köchin noch viel weniger. Im vebrigen mich Euer Gest. gehors. befehlend. Veltbach den 19. Febr. 1654.

Euer Gest. gehors.
Hanß Jacob Stawaßer.

P. S. Der Doctor Patrici ist mit ihrem Man vnd Andern herundter gewesen, vnd sich gwaltig truzig vnd böß gemacht.

Dem Wol Edel vnd Gestr. Herrn Johann Vrban von Gradenau, herrn auf Gradtwolstein rc. der Röm. Kay. May. JÖ. Hoffdiener vnd der Vestung Regerspurg vnd herrschafft Janstorff Verwalter in meinen sonders hochgeerten Herrn zu handten. Ragerspurg.

---

185) Schreiben des Marktrichters von Feldbach an Katharina Hopffinn, Köchinn des Hauptpfarrers zu Rieggersburg.

Vnsern Gruß an Euch Catharina. Vnd das Wür Euer Ersuech Schreiben Vnterm dato Gräz den 3 Marty 1654 den 7 ejusdem erhalten, Vnd dises auch zubeantwortten nit vnderlaßen Wollen, Erstlich das Wier Euch ohne Indicia Vnd nur auf ploßes anclagen den

5. Febr. Schwebenden Jars wider billigkheit alß Mallefizisch Angenohmmen haben solten, befündten Wür nit noth Zu sein, dises Weithleifig Zubeantwortten, Allein Euch den 4. vnd 10ten Artical ersten theilß der Landtgerichts ordnung wegen die Veberantworttung vor Augen stöllen wollen, Darin Ihr Euch Ersechen werdet, Daß Mier als Landtgerichts Inhaber nit ohne gefehr, Sondern der Wißentlichen Ordnung Vnß betragen.

Sovill aber die Indicia belangen Thuett, Haben wür nit allein die praesumtiones Auß disem, Indeme schon lange Jahr hero bey Meniglicher ein Gemainer Verdacht vnder dem Poffel auch für ein Wißentliche vnd gewisse Clare Warheit spargiert worden. Daß Ihr mit herrn Mag. Strobl In Ehebruch vnd Todtsündtlichen leben Continuirlichen gelebt vnd verharrt vnd deßwegen auf solche beschehene gewiße vnd Wahrhafftige Anclagung Ihr Vor Vngeuehr 10 oder 11 Jahren auß Beuelch Ihro fürstl. Gd. Selbsten Vom Pfarrhoff Riegkherspurg seyt Abgeschafft worden, vnd Lange Zeit Euch weckhbegeben Miessen, vnd nicht in Pfarrhoff gedierfft, Item So stehet auch für Vnß der 20. Articl, Welcher die indicia gleich Anfangß an Tag gibt, darzue Vnß auch Eure Aigne Wortt Welche Ihr in der Güette bestandten, (Daß Ihr Euch mit dem Kopff zu H. Haubtpfarrer ins Peth gelegt habt) genuegsamben Verdacht Vnd Anzaigung Vervrsacht, dann Khainem Ehrlichen Eheweib gebühren will, in dergleichen verdächtige Gesellschafft vnd Vngezimbte Lieb der geistlichen sich Zuuermischen. Nicht Minder auch Ercleret articulus 26. Wann die Mißethatten durch einen glaubhafftigen Zeug Außtruckhlich angezeigt vnd dargethan wierdt, daß genuegsambe Indicia, So wüßten Wür ja nit Waß durch Vnß Wider die Wißentliche Ordnung solte gehandelt worden sein, noch Waß Wür für einen andern glaubhafftigen Zeugen oder Anklager Alß Eben die Wolgeborne Frau Frau Catharina Elisabeth Frau Gällerin Wittib hetten begeeren sollen, Zumahlen Vn-Erhört ist, das gedachte Frau die geringste Vnwarheit niemahlen an tag Zubringen sich Vergriffen haben solte, hiemit stimbt auch Zuhauff articulus 38. Nemblichen, das Wann die Haubtsach durch einen guetten Zeugen bewiesen wierdt, Seye diß Semi plena probato vnd Zu Peinlicher Frag Genueg, Daß Mann Euch Aber die große Stain gezaigt, vnd mit dem Maister Veithen gethroet, ist diß Zwar Vnwißent, vnd posito das Es geschehen sein Möchte, so würdten wir doch derentwillen Kheiner Vermessenheit Zu beschuldten sein, In Bedenkh daß der 40 Artik. außtruckhlich anbeuelchen thuett, Waßgestalt ein Mallefiz Persohn, welche Sie nun ist, Vnd von Vnß, so lang biß Sie Ihr Vnschuldt wider Vorwolgedachte Frau Gällerin vnd

Menigliches Verdenkhen Außfündtig macht, gehalten wierdt, Zubesprächen Seye.

Ferner hetten Wier Ihr zum Vierten mahl die Daumstöckh Angetriben Wierdt Sollemnissime widersprochen, ist die gröste Vnwarheit von der Weldt, doch befuegt Wehren Wiers wol gewesen, Villweniger hat Sie sich der Khölten Zubeclagen, Weillen Sie Ihr Guettes Peth vnd deckhen in der Kheichen gehabt, da doch noch Kheiner in dem Blossen Strohe vnd Vil scharffern Wintters Zeit, sich der Khelten Niemahlen beclagt hat, So ist auch weder Alhier noch anderwerts gebreichig, den Malefiz geantwortteten Persohnen Lufstheüßer zu Pauen, noch Sie nach Ihrem belieben Zu accommadieren vnd in Warmme Stuben Zusezen. Sie bitte Gott vnd Schaw wol auf, daß nit baldt widerumben entweder Alhero noch anderwertshin in dergleichen gstalt, oder Vil Aerger gesezt werde, Dann Vber Euer Aigne bekhantnus welche Ihr in der Etwaß Stregen doch gar glimpferen Frag bestandten, daß Ihr Ja wol bey dem Haubtpfarern im Peth gelegen, Aber allzeit nur in Khlaidern, Nun ist diss ja genueg bestandten, Vnd Wiewollen Aber der glaubwürdige Zeug nur gar Zuvill Verhandten sein, So bedarff Eß doch nunmehr Kheiner andern Weisung, vnd driber Wier Euch Auch Kheiner andern Strengen Frag weiter Anthuen Lassen Wöllen, Vnd nur Alle Barmherzigkheit Erzeugt, Vnd Khönt nun also Ihr Euch weiter nit mehr beschönen oder Entschuldigen Vnd Ja woll auch gahr nicht Sagen, das Ihr bey dem haubtpfarrer im Peth habt Metten oder Vesper gebett, oder Waß Es Aber im Peth Mit Einander gethan, Werdt Ihr Wißen Vnd Seindt noch Vill andre probierlicher Indicia vnd beweisung, Wie dann auch obwolgedachter Frauen Gällerin in Ihren Vnderschiedlichen Wider Euch vnd den haubtpfarer Vebergebne Verbrechens puncta An Tag Khomben, dardurch ferrer Eruolgen Möchte, das Wofern Ihr in Vnserm Landtsch. betretten wurdet, Wir nit der Veberantworttung Erwartten, Sondern Euch Widerumben Crafft des 2. Articl exofficio Ergreiffen, vnd Auf gehörige Orth nach der Gebühr mit Euch Verfahren Müssten, Haben Euch demnach auf Euer Begehrn anderst nicht zuschreiben, Alß zum Fahl Ihr Vnschuldig Zusein Vermaint, der Ordnung nach Euer Vnschuldt wider Ihr Gd. Frauen Anclägerin die noch auf stehet, (Vnd zum fahl Auß Eurem Aignen Maull nit genueg probiert, solches Zu gnüegen erweisen will) Zusuechen wissen werdt, Waß Wier hierinnen wider Euch fürkhert, Haben Wür Auß denen Vorlauffenden schier Zuvillen indicien, auch Anclag Ihr Gd. Frauen Gällerin, Vnd in Crafft der Vorhero Allegierten Articln, mit Ordnung forkhert. Actum Veldtpach.

186) **Weiteres Schreiben des Richters und Raths von Feldbach an den Verwalter von Rieggersburg in derselben Sache vom 29. August 1654.**

Wol Edel Gestrenger Herr rc.

Euer Gestrengen seindt vnser gehorſ. Dienst anuor. Die Verhör zwischen Vnß, vnd der Hopfin ist an bestimbtag vorveber gangen; vnd wiewollen wir wegen eines schlechten abschidts, nach menigklicher Mainung vertröstet worden; hatt doch ein Contrarium herfürbracht; dan es auf Commission komen ist, herr doctor Angelati ist vns fürkomen, vnd hat sich woll gehalten, waß aber die Commission geben wirdt stehet zuerwarten, herr Jechlinger der Jünger, mit herr Khain, sein hierüber Commissarij benandt. Bey herrn Jechlinger haben wir vnß schon angemelt, welcher vnß zwar guete wordt geben, aber auch vermelt, daß wir vnß mit einem Stuckh gelt, gegen der hopfin werden einlassen müssen. hoffen demnach, weillen wir so vnschuldig, bloß auf ihr gestr. begeren, in diesen vncosten gelaidtet worden, Ihr gestr. werden bey der gd. Frau dran sein, daß vnß etwan daß Jenig, (waß wir leiden Müssen) widerumben ersezt werde, weillen wir ohne daß ganz arm, vnd außgesaute leit sein, vnd vnß schwer fallen wurde, so vnschuldig gebüst zu werden. Ferrer ist unß zu ohren komen, daß die hopfin sich der Commission nit betragen wolle, sondern, vmb abschidt, vnd taxirung der Expensen anhalten thue, welches die Zeit geben wirdt. dieses haben wir Euer Gestr. auß treu vnd schuldiger Nachbarschafft erinern vnd Vnß Vndertheniq in der bestendigen huldt befelen wöllen. Actum Veltbach den 29. Augusti 1654.

Euer Gestr. Gehorſ.
N. Richter vnd Rath alda.

P. S. Zu Vnseren trost einer günstigen antwordt gewertig.

Dem Woll Edel vnd Gestrengen Herrn Johann Vrban von Gradenau, Herrn auf Gradtwolstorff rc. der Röm. Khay. May. JOe. Hoffdiener vnd der Vestung und Herschafft Regerſpurg Verwalteren, vnserm großginstig vnd Hochgeehrten Herrn zu handten.

Regerſpurg.

187) **Bittschrift Georg Hopff's und Hanns Jung's an die J. Oestr. Regierung um Sicherstellung der Gewaltthätigkeiten der R. E. Galler sammt Auflage an den Landshauptmann vom 11. Februar 1654.**

Hochlöbl. JOe. Regierung.

Hochwürdiger Fürst, auch Hoch: vnnd Wollgeborne Wollgeborne Woll Edl Gestreng Hochgelehrt, gnedig vnd Hochgebiet. Herrn Herrn ꝛc. ꝛc.

Frau Catharina Elisabeth Gällerin, ist Vnnß nicht allain höchst Thrölich, sundern last Vnß auch Vnterschüdtlich auf weeg vnd Steeg aufpaßßen vnnd Fürwartten, damit sye similiter mit Vnnß, alß mit Vnsern Weibern, malefizisch Verfahren ia Zu tott Prigeln laßßen khüne.

Wan dan aber Wür dergestalt Vnsers leibs vnd lebens nicht sicher, ia Wan wür auß Dem Pfarhoff Riggerspurg Vnnß mit der Flucht nicht saluiert hetten, obbemeltes alles mit Vnnß Ebenmeßßig schon würkhlich Vollbracht worden wäre.

Alß langt an Euer fürstl. gnad. vnd gd. Vnser Aller Vnnterthänig. vnd gehors. vmb Gott Fueß fallendts anlangen vnnd Bitten, die geruehen Vnnß Biß zu außtrag der sachen saluum Conductum gnedigist Zuerthaillen, dan solchen gedachten Frauen Gällerin, nicht allein Zu intimiren, sondern auch, das sye denselben würckhlichen Statt Thuen Vnd nach Leben solle, Bey höchster Straff, vnnd Vnngnadt seuerissime zu demandieren. Vnnß dahin Aller Vnterth. gehorſ. Befelchendte

Euer fürstl. gnad. vnd gd.

Aller Vndterth. gehors.

Georg Hopf vnnd Hannß Jacob Jung.

Dem Herrn Landtshaubtman in Steyr gemeßßen zu beuelchen, das derselbe bey Innermelter Frauen Gällerin bey Peen 1000 Dukaten in goldt darob sein solle, damit die Suplicanten vor aller Thätligkhait gesichert werden. Den 11. Febr. 1654. J. S. Willenbrah.

188) **Mandat des Landshauptmanns an die Freyinn R. E. Galler, Thätlichkeiten untersagend, v. 11. Febr. 1654.**

Wollgeborne Freyin

Massen sich bey der hochlöblichen Regierung ꝛc. Georg Hopff vnd hanns Jacob Jung wider Euch, das Ir Innen nit allein Trölich:

sondern auf allen wegen vnd Stegen aufpassen in mainung selbige Prigeln zu lassen, gedacht seyet, höchst beschwörweis erclagt: vnd vmb saluum conductum allervndterthenigst gebetten, Demnach in Crafft solcher gnedigen Verordnung in der Röm. Khay. May. ꝛc. ꝛc. nahmen vnd von Landthaubmanschaffts wegen, durch den nebenfindigen einschluß mit gemessen Ernsts bei Pöen 1000 Dukaten in goldt auferlegt haben will, das Ihr Euch in allen Fällen, gegen Innen Supplicanten aller thättligkhaiten genzlichen enthalten: vnd zu ferern beschwär, Auch ergreiffung scherpffern mitl nit Vrsach geben sollet. Gräz d. 11. Febr. 1654.

Johann Maximilian Graff zu Herberstain ꝛc. Rom. Khay. May. ꝛc. Gehaimber Rath, Camrer vnnd landthaubtman in Steyer ꝛc.

Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabet Gällerin Freyin, Wittiben, gebornen Wechslerin.

Replik der Freyinn v. Galler auf das vorhergehende Mandat.

Das Mann den Georg Hopffen vnd Jacob Jung, Ihre die ganze Seithero (wie Ihnen selbsten besten wissent) Vülfeltige, Verhebte, Fürkehrte vnd Angefanngne Schluepffhändl vnd Auch Ihre Schlimme Röden, bey Hocher Leibsstraff, hinfüro zu Vnderlassen gänzlich einstelt, Vnd auch das der Jung alß Mein geweste vnd bis dato noch Vnverraither diener, Mier ein Ordenliche Raittung Zueschickhe, vnd mier auch das Abgetragne Geldt, Wein vnd Thraydt, auch Speiß vnd Victualien Alßpalten Völlig wider restituire vnd bezahle, Oder aber da Er solches nicht thun Khan, H. Statt Richter Gemeßßen aufzuerlegen, daß Er Ihne alsopalt Auffs Rathauß oder zum Profoßen, mit welchem sich Hr. Stattrichter Alzeit außgeródt, sezen laßße, vnd auch das beede Gesöllen sich Meines Burckfridts vnd Jurisdiction Meiden, Anzubeuelchen, Wo daßß nun nit wierdt beschehen. So will ich nit pergen, Vnd wan Sie in gemelter meiner Jurisdiction betretten werden, So wahr Ich mich Meines Obrigkeitlichen Jus betragen, vnd Sie nach Ihrem Verbrechen sezen, vnd Selbsten straffen, dan Ich als ein Adeliche Dama solche Vnbildte, Von denen schlechten Leüthen nicht schuldig Zuleiden, Vnd Khan deßtwegen diser Peenfahligen auflag nicht nachkhumben, Dann Ich Wüste auch bei den Lähren vnd Schlechten Leüthen Kheinen regress Zusuechen, Vnd melde Eß auch ohne Scheüch, das Sie sich Mehrers vnderstehen Werden, Mier in ain oder anderm Vnrecht Zuezufüegen, So derffen Sy Es wohl Machen, das Ichs nit Allein Priglen, Sondern auch wol gar Nidermachen laßße, Vnd deßt-

wegen will Ich hiemit zum Veberfluß Vmb außrichtung angerueffen Vnd auf wider Verhoffen solcher nicht Zuerlangen, für alles sollemnissime protestiert haben.

189) Bittschrift des Hauptpfarrers von Rieggersburg an den Erzpriester zu Graz um Einstellung der Aufwiegelung seiner Unterthanen.

Hochwürdig, Edl, Hochgelerter vnnd gebiettundter Herr Erzbriester.

Euer hochwürden zuberichten, hab Ich nottrungener Weiß nit Verhalten mögen, waß gestalt der herrschafft Reggerspurg vndterthan Jacob Khropff zu Stang, meine zur Pfarr Reggerspurg dienstbare Vndterthanen zu Praitenfelt dahin beredtet, das sie die gewönliche roboth mir nit richten solten, noch selbige zu richten schuldig wären, Sondern Sie sollen derentwillen sich bey Herrn Pflegern zu Rieggerspurg beschwären, Er wurde selbige schuzen, auch Jnen alle Robat, was sie zu robathen schuldig sein, auß den Vrbarien Vorlesen; Worauf besagte meine Vndterthanen zu Praittenfelt, an alle meine Vndterthanen, auf andere Vmbligende Gerther theils gehende theils reittendte botten abgeordnet, vnd zu sich nach Praittenfelt berueffen, daselbst Conspiriert, vnd den 7 dits inlauffenden Jars, in das schloß Reggerspurg sich begeben, bey herrn Pfleger vmb schuz, robat halber, wider mich angerueffen, welchen (daran Jr gnaden Frau Catharina Elisabet Gällerin Freyin, Villeicht khein wissenschaft hat) meine Vndterthanen wider mich aufgewiglet, vnnd zu ainer formal rebelion vnd vngehorsamb angeraizt vnd angeführt, In deme er erstlich Jnnen meinen Vndterthanen die von Langen vnd vnerdenkhlichen Jahren hero gewonliche fahr: vnd allerhandt andere vebliche robath mir Zulaisten verbotten.

Andern hat gedachter Pfleger meine Vndterthanen dahin persuadiert, Sie solten Jnnen Zu Fürstenfelt oder Veltbach ain Supplicirn an die gnedige Frau der Herrschafft Reggerspurg, als Vogt vnd lechensfrau veber die Pfarr Reggerspurg stöllen lasßen, der Robat halber sich wider mich Zubeschwären, Sie gnedige Fran wurde Vermig habender Juris patronatus sich Jrer schon annehmen, vnd wider mich schuzen, masßen da das Supplicirn Vom Markhtschreiber zu Veltpach alberait Verfast Vnd Er von dennen Vndterthanen die bezallung empfangen.

Drittens hat Er Pfleger meine Vndterthanen Zu Beharligkheit des Vngehorsambs Vermahnet vnd angetriben, auf Volgende Weis welchen

Vndterthanen nit wurde oder wolte mit Innen halten (in obverstandten puncten) denselbigen solten sie zum dorff hinaus Jagen. Welches alles aine formal rebellion der Bauern, von Ihme Pfleger anzuspinen Vermaint und gericht ist, massen dan Ich dise meine Vndterthanen auf beschechne Fürforderung Jüngst verwichnen 9 vnnd 10 Januaryy Sie nit allein meinem beuelch nit gehorsamet, sondern auch mit truzigen wordten mir geantwortet, das wan Ich ainen oder den andern etwas thuen wurde, Ich auf mich sechen solte: seindt also truzigen vnnd Pocherischer Weiß widerumb auß dem Pfarhoff gangen, mit Vermelden, Ich solte Inen hundertmall die robat ansazen, Sie nit ainmal erscheinen wurden, wie dan selbige hernach die angesagte Holzfuhrn würckhlichen mir nit gerichtet, noch richten wöllen, welches alles meine Vndterthanen, wider mich muethwilliger weis Vorkheren, sich des vom Pfleger Vorgebilten schuzes, welchen Er Innen von seiner gnedigen Obrigkhait Frauen Gällerin titulo der Vogt: vnd Lechenschafft veber die Pfarr Reggerspurg bey Zuthuen Versprochen, betragendte. Als welchen dan genuegsamb vnd Clar erscheinet, was aus dem der herrschafft Reggerspurg Verlihnen Jure patronatus veber die Pfarr Reggerspurg, für veble Consequentien nachtheill vnd schaden der Pfarr Reggerspurg erfolgen, auch khunfftig mehrer gefärdte entstehen mechte, dardurch nit allein Ich als dis Orths der Zeit Pfarrer von gedachter Herrschafft aus, ohne Vrsach allerdings laut obangebrachter gestifften rebellion Vnbillichen bedrengt, vnd zum höchsten vervolgt werde, sondern auch die Pfarr Reggerspurg sambt denen Incorporierten Pfaren (veber welche Sie vermig vnbillich an sich gebracht, vnd angemasten Vogt vnd Lechenschafft, auch ordnung Zuthuen sich vndterschidlich Verlauten lassen), in das eisseriste Verderben khünfftig wirdt gesezt werden: Dan auch alle Vigore Juris patronatus Von ernenter herrschafft geyebte acta, nur dahin gericht sein, das sie der Pfar Rieggerspurg Vhraltes habende Jus patronatus veber die in Corporierte Pfarren, benemben vnd der Pfar Rieggerspurg andere Freyheiten, stifft vnd einkhomben stürzen vnd Schwechen, da doch billichen Innen als das Jus patronatus praetendierent obrigkheit, ainen Pfarer vnd seine Jura mehrers zu schüzen als Verdilgen Von Recht gebühren wolte.

Wan aber wolgedachte Frau Gällerin freyin, nach Ihr Pfleger, mit meinen Pfarlichen Vndterthanen nichts Zuschaffen, Ich auch selbsten vnd die Herrschafft Reggerspurg derentwillen nit, in Einer löblichen Landtschafft gült ansag bin, vnd alles selbsten bezallen mues, dahero sie mir khein mas vnd ordnung fürschreiben khönen, Vil weniger aines Pauern rebellion anzustifften befugt sein,

Werde also zu Euer Hochwürden als mein Geistliche Vorgesezte Obrigkheit, damit das Vorhabende große Vnheill vnd Pauern rebellion Vermidten werde, Zu recurriern Verursacht, gehors. bittent, Euer hochw. wollen veber Jüngst Von deroselben bey einer hochlöbl. JOe. Regierung, das Jus patronatus der Pfarr Riggerspurg, veber die in Corporierte Pfaren betr. eingeraichten Bericht, auch gegenwertige dise mein ganz billiche Clag vnd höchste beschwör wider offternente Herrschafft vnd dero Verwaltern, einer hochlöblichen J: O. Regierung ꝛc. additionaliter anbringen, vndterthenig gehorsambst bittent, ein Hochlöbl. JOe. Regierung ꝛc. geruhen auch dises mein diemietigistes anrueffen, in dero Consideration vnd gnedigiste Declaration Zuziechen, vnd damit dise Bauern aufwiglung vnd anstellende Formal rebellion bey Jr gd. Frauen Gällerin Wittib, oder villmehr bey deroselben Pfleger Vrban v. Grattenau, nit allein genzlich eingestellt, sondern auch der aufwiglung vnd eingrifs halber, wo nit abgestrafft, wenigst alles gemessnen Ernst Verwiesen, derentwegen obbesagten meinen Vndterthanen mir allen gehorsamb Zulaisten, ab immemorabili tempore verrichte, robaten Zu praestiren, bey nambhaffter auch Leibß straff seuerissime gnedigist anzubeuelchen Zur gewehr mich beuelchent.

Euer Hochwürden gehors.

M. Wolffgang Strobl haubt Pfarer

Zu Riggerspurg.

---

189) Bittschrift der Freyinn R. Elis. Galler an den Kaiser, die vorhergehenden Beschuldigungen des Hauptpfarrers betreffend, sammt Auflage an die Regierung, von dieser an den Landshauptmann und von diesem an den Secretär vom 15. Februar 1654.

Allerdurchleichtigst, Großmechtigist vnd Vnveberwündtlichister Röm: Khayßer auch zu Hungarn vnd Behaimb Khönig ꝛc. ꝛc. Allergenädigister Herr vnd Erb Landts fürsst ꝛc. ꝛc.

Wie Ich Glaubwürdig Berichtet werde, Solle der Herr StattPfarrer zu Gräz, Wie auch der Haubt Pfarer zu Riegkherspurg Wider mich wegen seiner Vndterthanen bey der Hochlöbl. JOe. Regierung hinterrucklich ein Suppliciern Vebergeben: Vnd daß Ich, Alß auch Mein Verwalter, ßeine zur Pfarr Riegkherspurg gehörige Vnderthanen, daß Sye Jhme Khein gehorsamb Laisten, Anlaittung geben solte, Daruon Mier Aber Niemahlen nichts Zuekhomben, Sondern bayde herrn Also

hinterruckhlich Meiner, Waiß nit Waß Etwo Eingeben, vnd wider mich procediern Möchten, dan Es Wollen Euer Röm. Khays. May. ꝛc. ꝛc. Von Mier Allerdiemiettigist berichtet sein, daß die Zur Besagten Pfarr Riegkherspurg gehörige Vnderthanen bey Mier alß Vogt Obrigkheit Wider Ihren Haubt Pfarrer Herrn M. Wolffgang Strobl Vnderschiedliche vnd Vill beschwärpünct Eingeraicht, Vnd wie Er Sye dermassen Erbärmlich strapaciert, sich beclagt, Also Habe Ich Von Vogt Obrigkheit wegen, ein VnPartheyischen Bericht, Alwo Sye Ihre Beschwär Pünct Einraichen: vnd mit der Clag Verfahren Mögen, Ersezt, Vnd zu disem Endte, den herrn Dr. Vierholz Zu ainem VnPartheyischen Richter denominiert, Vnd Erwindt nun an deme, daß die Vnderthanen wider gedachten Haubt Pfarer mit Ihrer Notturfft Albort Verfahren Mögen, Damit nun aber Ich nit etwo Vngehörter Condemniert noch auf Vngleiches Angeben Vnschuldiger Weiß inculpiert, Sondern auch mit Meiner Notturfft angehört vnd vernohmmen werden Möge.

Alß gelangt An Euer Röm. Khays. May. Mein allerdiemiettiges Anlangen vnd Bitten, Die Wollen Auf die Hochlöbl. J. O. Regierung Allergnedigiste Verordnung Thuen, Damit mir sowol von des Herrn Stattpfarers Alß auch des Herrn Haubt Pfarrers vermainten Eingeraichten beschwär Suppl. Abschrifften, Damit Ich mit Meiner Notturfften darveber Verfahrn: vnd Vernohmmen werden Möge, Herauß Eruolgen werden Mögen, — Wie Nun dises An Ihme selbsten ganz billichen, Also Thue zu Allergnedigister gewehrung Euer Röm. Khay. May. ꝛc. Mich Allerdiemiet. Benelchen.

Euer Röm. Khay. May.

Allerdiemiettigist

Catharina Elisabeth Gällerin geborne Wechßlerin Freyin Wittib.

Auf die JOe. Regierung Zugeben, die wirdet die Frau Supplicantin hierüber der gebühr nach Zuverbeschaiden wissen. Ex cons. Sac. Caes. Mtis. into. 11. Febr. 1654.

H. A. Liechtstokh.

Dem Herrn Landtshaubtman in Steyer Zuzustellen, Vnnd Wierdet hierüber derselbe die frau Supplicantin der gebüer nach, Zu Verbeschaiden wissen. Den 14 Febr. 1654.

H. A. Wolff Posch.

Johann Fridrich Hilleprandt geschwornen Ambts Secretario würdet mit Zustellung auferlegt, das er der frauen Supplicantin von Inuermelten Notturfften die Abschrüfften gegen gebürende Tax Eruolgen lasen solle. Den 19. Febr. 1654.

Dr. Franz Georg.

190) Mandat des Landshauptmanns an die Unterthanen von Breitenfeld, sie zum Gehorsam mahnend, vom 14. Februar 1654.

Meinen Gruß zuvor.

Wellichermassen sich bey mier Herr Mag. Wolffgang Strobl, Haubtpfarrer zu Reggerspurg nochmahlen wider Euch Zu Praitenfelt wohnende Vnderthanen, beschwehrendt erclärt, das Ihr durch Aufwiglung gedachter herrschafft Rieggerspurg Pflägern, Vrban von Grattenau, vnd Jacob Kropf = Schaffern daselbst zu Kheinem gehorsamb, vilweniger die landtsgebreichige Robath Außzurichten, Zubringen weret, vnd dahero mit Euch Zuverschaffen, Supplicando Angerueffen, das erclährt beyfündiger einschluß des mehrern; hierüber Ich nun in der Röm. Khay. May. 2c. 2c. nahmen vnd von Landtshaubtmanschaffts wegen, Ich Euch allen vnd yeden erwenten Vndterthanen hiemit alles gemeßnen Ernsts auferlegt haben will, das Ihr Ihme Supplicanten hinfüro allen gebürlichen gehorsamb vnd schuldige Robath, wie vorhero breüchig gewessen also gewiß laisten sollet, Damit im widrigen Zu Andern Schärffern Mitlen nit Vrsach genomben werde. Gräz den 14. Febr. 1654.

Johann Max. Graff Zu Herberstain 2c. Röm. Khay. May. Gehaimben Rath, Cammrer, vnd Landtshaubtman in Steyr 2c.

Zuhandten N. Zu Praittenfelt wohnenden Vnderthonen, So zur Haubt Pfar Reggerspurg gehörig.

---

191) Eingabe der Unterthanen von Breitenfeld, um sich wider des Hauptpfarrers Anklage zu rechtfertigen.

Hoch vnd wolgebohrner herr graff genedig vnd hochgebiet. H. Landtshaubtman in steyer.

Es hat Vns der H. haubt Pfarer Zu Reggersburg in dem beykhomenden anbringen sub A. bey Euer gräffl. Excellenz verclagt vnd angeben, als wan wür ihme ainichen gehorsamb laisteten Item weder Zinssteuer noch andere landtsanlagen vil weniger die landtsgebreichige Robath verrichteten, Zuwider das wür in Beysain der H. commissarien ihme angelobt hätten, die obbesagten stukh Zu volziehen vnd zu prästiren, deßen allen wäre ain Vrsach vnd anlehrer der Herr Vrban

von gratenau, Jngleichen hätte Jacob galles die herrn commissarien geschigkthe Potten geheißen.

Hierauff nun berichten wür mit grundt der warheit vndt widersprechen sollemnissime sein des H. haubtPfarrers obbemelts libell, den Wür ihme alles vndt iedes wie von alterhero gebraichig Entrichtet vndt noch Entrichten wöllen: das er aber vns zuwider der billigkheit vnd christlicher lieb mit vnerhörter robath vndt vnuerantworttlicher Neuerung bedrangen will, seindt wür soliches kheineswegs Zuleiden nit schuldig, sondern es tribe vns die Noth dahin, das wür haus vndt die gründt verlustig vndt ex desperatione (massen es schon hieuor von etlichen beschehen) ins vngarn auf vncatholische Oerter vns begeben mießen, weliches aber der Herr Haubt Pfarer nit begehrn noch verursachen khan. als ain Priester vndt seelsorger Zumahlen quod bene notandum Er bey antrettung der Pfarr sein Juramentum abgelegt hat, das er crafft ihme von der gnd. Vogt vndt Lehensherrschafft angehendigten Vrbari Verfahren, vndt sich verhalten wil, atqui seindt die von ihme vnbefugt vndt vnzueläßigerweiß begehrunde robathen vndt anlagen nit, Ergo sine ullo jure et Contra factum juramentum thut er vns arme leith tribulieren vnd Plagen, welliches procedere nun Euer gräffl. Excellenz hoffentlich nit gestatten werden. Das wür aber von dem H. v. gratenau instigiert worden sollen sein ains vnd das andere wider ihme H. Pfarer Zu tentieren, wird soliches ingleichen sollemnissime widersprochen, sondern vns selbst gehet das Ellendt bey den des H. Pfarers procedere vnter die augen, vndt treibet vns die Noth vns Zu Erclagen vndt vmb hilff anzurueffen. Jngleichen das der Gelles die Herren Commissarii geschigkhte Potten solte geheißen haben, wirt soliches H. Haubtpfarer sein lebenlang nit khönen darthun vndt probieren, wundert Vns danen hero nit ain wenig das er H. Pfarer mit dergleichen Erdichten weiber geschwäz Euer gräffl. Excellenz behelligen vndt vns angeben därff, als wan wür Vngehorsambe vndt Züchtige Vnterthanen sein solten, dises aber beschiht nur derentwegen darmit Er vns ohne des arme leith verfeindten vndt ganz vnd gar vmb das wenige so wür noch haben bringen khundte.

Disemnach gelangt an Euer gräffl. Excellenz vnser armen Vnterthanen gehors. bitte, die geruehen es bey disen vnsern wahrgegrünten Bericht verbleiben zu lassen, vndt ihme H. Haubt Pfarer hiemit Zu befelchen, das er vns Zuwider der billigkheit mit Neu aufbringenden robath vndt anlagen nit bedrengen, sondern bey dem was von altershero obseruierlich vndt gebreichig gewesen Verbleiben lassen solle: widriges fahls aber vmb ain vnpartheysches gericht bey Vnsern gned. Vogt vndt lehensobrigkheit anrueffen vnd anhalten sollen alwo maniches

wahr zunehmen sein wirt das wür Recht herentgegen er H. haubt Pfarer Vnrecht habe. Zu gnediger gewehrung vns allergehorsambst Empfehlend.

Euer gräfflichen Excellenz

Alle gehors.

---

192) **Bitte der Freyinn v. Galler um Ernennung eines Schiedsrichters in der Person des Freiherrn v. Gabelhoven in den streitigen Händeln mit ihren Unterthanen.**

Hoch vnd Wollgeborner Herr Graff gd. vnd gebiet. Herr Herr Landtshaubtman in Steyer ɪc.

Eß haben Euer Gräffl. gd. mir durch befelch anbefolchen, daß ich meinen Verwalter Johann Vrban von Grattenau, Wegen des haubtpfarrers herrn M: Wolffgang Strobl, mit seinen Vndterthanen habende Streittigkheit Zu Thueung einer aussag auf den 8 dits nach Gräz verschaffen solte. weillen aber so wol dahie Zu Reggerspurg als auch Zu Rakherspurg mit der angestelten stifft dermassen also sehr Verfangen das es ihme der Zeit Vnmiglichen abzukhomen, vmb das dan auch die Zur Pfarr Reggerspurg gehörige Vndterthanen bey mir alß Ihr vorangesezten Vogtobrigkheit wider gedachten herrn haubtPfarer Vndterschidliche beschwär Pünct eingebracht, vnd sich Wie Er die Armen Leith wider die gebier dermassen strapiciert vnd haltet, daß sie es einmahl nit mehr ertragen khönen Zum höchsten Clagweiß angebracht, also wil ich von Vogtobrigkheit wegen, Herrn Zachariaßen von Gobelkhauen Freyherrn Zu ainem Vnpartheyischen Richter benent, Euer Gräffl. Gd. darneben diemietig gebetten haben, die wollen dise Mühewaltung ihme Herrn von Gobelkhauen Freyherrn durch Decret auftragen, absonderlichen aber gedachten Zur Pfarr Reggerspurg gehörigen vnd beschwerten Vndterthanen durch befelch dises intimiern Dann sie ihre Habende beschwör Pünct bey ihme Herrn von Gobelkhauen Freyherrn einraichen vnd wider gedachten haubt Pfarer mit ihrer Vorhabenden Clag Verfahrn, hierüber mich diemiet. befelchendt.

Euer Gräffl. Gd.

diemiet.

Catharina Elisabeth Frau Gällerin
geborne Werlerin Freyin witib.

---

193) Regierungsdecret an Freiherrn Gabelkauen als bestellten Schiedsrichter zwischen der Freyinn R. E. Galler und dem Pfarrer Strobel vom 19. Febr. 1654.

Von der Röm. khay. May. Rath Cammern Von Herrn Landts Verwalter in Steyer ꝛc. Herrn Sigmundt Friderichen Graffen Vnd Herrn Von: Vnd Zu Trauttmanstorf Wegen, Herrn Zachariä Freyherrn von Gabelkhauen Einer löbl. Landtschafft in Steyer der Landts vnd Hoffrechten beysizern, mit Zuestellung dits anzuzaigen: beyfündiger Einschluß eraigne mit mehrern, Waß massen derselbe von Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin Wittiben, als Vorgesezte Vogt Obrigkhait, Zu Hinlegung dern, Zwischen Herrn M. Wolffgang Strobl haubtpfarrern zu Reggerspurg, Vnd seinen zu Praittenfeld Wohnundten Vndterthanen, sich befündtenten Strittigkheiten Zu ainem Vnpartheyischen richter denominiert sey Worden, hierüber nun Wolgedachter Herr Landts Verwalter ihme Herrn in sachen Zu einem Vnpartheyischen Richter Verordnet, benebens aber Von Amtswegen anbefolchen haben wil, das er sich diser Müehewaltung gutwilig Vndterfangen, Vnd auf einraichendte Clag, salua Appellatione, Was recht ist, erkhenen solle. Gräz den 19. Febr. 1654.

---

194) Vorladung des Büchsenmeisters zu Rieggersburg von der Regierung zu Gratz vom 23. März 1654.

Ferdinand der Dritte von Gottes genaden, Erwählter Römischer Kayser, Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Gethreuer. Du hast dich allergehorsamist Woll Zuerindern, Waß für gemeßne citations beuelch, Dich Vor Vnnßer JO. Regierung Zuställen, Zum Oefftern ergangen seindt, welichen Du aber biß dato den schuldigen Volzug nit gelaistet. Demnach so ist vnser nochmäliger ganz gemeßner Vnd ernstlicher beuelch hiemit an dich, das du dich auf den Acht vnd Zwainzigisten dits Vnfählbarlich Vor vnßer J. Oe. Regierung Stöllen: Vnd durch den Thüerhüetter alda, gestrags Anßagen lassen, Vnd ainiger ferrern citation nicht erwartten sollest. Daran beschicht vnßer gnedigister willen vnd mainung. Gräz den 23. Marty Ao. 1654.

Marx Bisch. Zu Seggau Statthalter.	Commissio Sacrae Caesae. Mtis. in Consilio.
Zach. v. Wintersheimbzog Canzler.	Wolff Herr Von Stubenberg. Johann Carl würtzburger.

Vnnßerm gethreuen, N. dem Pixenmaister zu Riedkherspurg. Exoffo.

---

195) Eingabe der Freyinn K. E. Galler mit dem Begehren, den Büchsenmeister nicht zu stellen, sammt abschläglichem Bescheide vom 28. März 1654.

Hochwierdigister Fürst. Hoch vnd Wollgeborne, Woll Edl vnd gestrenge hochgelehrte genedig vnd hochgebiet. Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc.

Daß Euer fürstl. gd. vnd gd. meinen Pixenmaister auf den 28 hujus, ganz gemessen Citiert, habe ich auß dero sub dato Gräz 23. eiusdem an ihme abgeloffnen Beuelch, vernohmen, Nun het ich Zwar Woll Verhofft, Weillen ich derzeit sein Frau, vnd er mein besoldter Soldat ist, Vnd ich auch die Jurisdiction veber meine Leith, vnd Diener habe, vnd also mier die Erste Instanz gehört, vnd gebihrn will, vnd dannenhero der Anclager (Wehr ehr nun sein mag) Erstlichen Vor mich Het khumben sollen, vnd sein Clag fürzubringen, so dan ich die gebiehr vnd billigkheit het vorzukhern Wissen, vnd danenhero der Anclager seines begangnen Vnfuegs Zubestraffen, Vnd gleich Wie ich Aber mir nit anderst khan Einpilden, Es werde wegen seiner Relligion Zuthuen. Also auch wollen Euer fürstl. gd. vnd gd. von mir diemietigist berichtet sein, das er (Vnangesechen ich im Vorigen nit Waiß das die Luterischen Soldaten deren dißer Pixenmaißer auf meiner Vösstung ist, abzuschaffen noch Ainmahl ein Khay. Generali oder Mandat außgangen) sich Zu der allein Seeligmachenden Catholischen Relligion Zubequemben intentioniert ist, gestalten destwegen Herr Pater Taferner Jesuiter, Zeugnus geben khan, das er nicht allein schon vergangnen Jahr, einen Anfang gemacht, Ihme Pixenmaister Zu der Catholischen religion Zubringen, Vnd Waß Vndterricht, sondern auch die iezt herzue ruckhende heilige offter Feyertagen, hieher Zukhomen, vnd ihme thails punct vnd Scrupel alwo er Anstehet, aufzulassen, vndt Recht zu Vndterrichten vnd auf den allein Seeligmachenden Catholischen glauben Zubringen, er Pixenmaister auch dessen Verlangen tragt, vnd absonderlichen nur allein von ihme Wollgedachten Herrn Pater Taferner gehrn vndterricht Wolt werden, Vnd danenhero Eß derzeit hoffentlich kheiner Stellung nit Bedierfftig, da es aber Wider Verhoffen etwan ainer anderer sachen halb sein möchte; Bitte ich diemietig Euer fürstl. gd. vnd gd. die geruechen mir den Casum gnedigist Zu intimiern, worauf ich dan alß sein Pixenmaisters Frau, dißem nachgleben, vnd das fürkhern will, waß recht vnd billich, auch verantwortlich sein wierdet, hierüber Euer fürstl. gd. vnd gd. mich diemiet. befelchendt.

Euer fürstl. gd. vnd gd.

Diemiet.

Catharina Elisabeth Gällerin
geborne Werlerin Freyin Wittib.

Weillen der frauen Suplicantin nit gebiehrt ihro der Regierung Maaß vnd ordnung fürzuschreiben. Alß hat der frauen Supplicantin Begehrn wider ordnung nit stadt. vnd wierdet danebens ihro Frauen Supplicantin bey Pöen 500 Dukaten in golt ganz gemessen anbeuolchen, das sy sich Innermelten Pixenmaisters Perschohn versichern vnd denselben auf ihro der Regierung erfordern alsobalt liffern laßen sollen.
D. 28. Marty 1654.

Johann Baptista Corminelli.

196) Eingabe der Freyinn R. E. Galler an die geheimen Räthe zur Vertheidigung ihres Büchsenmeisters und Anklage des Hauptpfarrers Strobel.

B. Vermaine An die Gehaimben H. H. Räthe ꝛc. ꝛc.

Hierauf zu berichten, das der pfarrer ganz vngleich, vnd mit vnwarheiten fürkhomben, vnd verhelt sich also, Ist nit weniger daß Zwar Ich an selbigem Tag mich lassen anßagen, vndt ein stundt hernach hiekhumben, vnd meine Leuth nur wie sonst gebreichig vnd wie sie mit Jeren tegen mit mier in die Khürchen gehen vnd aber mit kheiner Püxen nicht, vnd miest nur einer etwa ein städl in der Handt gehabt haben, welches er für ein Püxen angesehen, vnd hab ich zwar ehe ich abgestigen, den Caplan und die Köchin Zu mier heraußberueffen lassen, die Khöchin auch befragt wie es dem haubtpfarrer gehet, vnd wie Ich bey Ihr in gnaden stundt, worüber sie den schnabl gerimpfft, vnd mir wenig antwort geben, vnd weillen sie in meinem Purkhfridt gewest, hab ich sie als ein wissentliche ehebrecherin vnd s. v. Pfaffenfetl, welche vor etlich Jahren schon vom Pischoff abgeschafft gewessen, vnd den pfarrhoff meiden hat miessen, vnd auch weegen villen Verbrechen schon lengst das leben verwürckht hat, also hab ich zwungner weiß einsehen thun miessen, vnd sie heben, vnd wie sonst gebreichig, dem Landtgericht alß ein Mallefiz Persohn veberantwortten lassen, vnd nimbt mich nun nicht wenig wunder, das sich ein Löbl. Regierung deren doch vmb dis genueg wissent, dan Ihrs schrifft: vnd mündtlichen vnd auch bey dem Pischoffen selbsten, in Villen schon anbringen hab lassen, weegen einer sollichen Greülichen Mallefiz Persohn noch also annemben: vnd solche Erschröckhliche Sündten selbsten Zu bedeckhen vnd Zu beschirmen helffen, vnd so scharffe beuelch, Schröckh vnd betroungen vnd auflagungen der Loßlaßung, dem landtgericht anthuen, vnd Zue schreiben derffen, vnd bey solcher gestalt wurde nicht allein Ihr Khays. Mays. allergnedigister Beuelch vndt Landtsgerichtsordnung

strackhs zuwider gehandelt, sundern auch die liebe Justitia vnter getruckht, die Morth Sündten gepflanzt, vnd khein Landtgericht oder obrigkheit sich nit mehr gethrauen solches abzustraffen, vnd im Landt alles Vnhaill entstehen, vnd besorgent, vnd Vnfehlbarlichen Gott ain Ganz Landt darumb bestraffen, vnd hette Ich mich viel Eheender versehen, der Justitiae Ihren Lauff zu Lassen, trumben Dankh zu haben, vnd nicht das man mich noch hier gehrn wolt in die bestraffung Ziehen, vnd denen von Veltbach Ihr Landtgericht benehmen, ob dis nun nicht ein vnerhörte, vnd vnverantwortliche sach, Laß Ich Jeder menigkhlichen verstendigen daruon Reden, Sez auch da man etwan in ein: oder andern hete zweiflen mögen, warumben hat man mich nit lassen, Zu meiner Erweisung alß wie Ich nichts Anerbotten khomben, vnd nicht gleich auf der Interierten Anbringen selbsten, all dis vnverantwortliche fürkhern, vnd die mallefiz Persohn so strakhs wider beuolchen Loß zu lassen, Jezt leben sie Zu Gräz wider, so arg als Zuvor beysamben, vnd getresten sich erst des guetten schuzes, Solcher gestalt der Es auch wider darzuekhomben, das bey meiner pfarr, vnderhabenden Fillialn die pfarr widerumben, alß wie vor etlichen Jahren öffentlichen Vil khündter und Fetl wurden halten, dan der Anfang ist schon an etlichen ohrten, aber es mag nun gehen wie es will, vnd will man schon nicht mehr straffen oder den Landt Profossen Schickhen vnd fisidiern lassen, so wehr doch Ich hinfüro mein gewissen nicht mehr beschwären, weder bei meiner haubtpfarr Rickherspurg, oder bey den andern Fillialn, wo Ich Vogt: Vnndt Lehensobrigkheit bin, solches nicht zu leiden, vnd khein solche Gottloße Sündt Geistlichen nicht zu leiden, vnd wehrs machen alß wie vor etlichen Jahren, indeme auch der haubtpfarrer sein Vogt: vnd Lehensobrigkheit alß Herrn von Stadl verclagt, driber auch herr von Stadl einen scharfen Verweiß bekhumben, wie aber herr von Stadl sein gegenbericht eingeraicht, Er haubtpfarrer weegen seiner fetl verstossen worden, vnd fueßfallend vmb Gottes willen gebetten, das gedachter Herr von Stadl Ihme nur ein Khundtschaft oder Testimonium soll geben, dis hab Ich in Originali vnd wehre mich auch Fleißßig darnach zu richten wißßen.

Daß der pfarrer aber fürgiebt, vnd sich mit lißten beschenen will Sie sey ein Stain altes weib, Mag ers weisen, Ich meines Thailß woll nicht, dan ich weder die Jähr noch die täg nicht gezelt aber Jere weitmaulleten Jungen khindter Im Pfarrhoff weissen es aus, wie alt sie sein mag, vnd khönen die khindter noch nicht betten, aber Gotts Lestern, Sacramentiern, vnd Fluchen so woll, auch andere vntugendten mehr, das Es glaub Ich, in khaines haidten haus nicht

gelitten wierdt, Er pfarer hörts vnd sichts an, vnd lacht darzue, thuets ain Caplan oder schuellmaister nur ein wenig mit guetten straffen, muß er mit vngnaden Forth, daß aber waiß Ich auch woll schön ist sie nicht, Ist aber vmb souill desto ärger, das Ihne der Teifel also darmit verplent, Die Leith aber sagen ingemain, das sie Ihme bezaubert hab, Laß es in sein bewenden, aber ain Ganz halb Jahr tag vnd nacht, allein beyeinander zu ligen, vnd nie in khein Kirchen zu khomben, das ist gegen Gott nicht Zuuerantwortten, vnd ist die obrigkheit auch schuldig Rechenschafft darfür zu geben, Sie hatt Ja Jezt in der Giette nur bestandten, das sie Stäts in Khlaidtern bey Ihme gelegen gewest wehr, vnd aber nicht nackhet, vnd hetten sie nicht mehr alß ein Pett gehabt, will Ihr aber schon andere weißung vnd wie sie es sonsten selbst bestandten fürstellen.

Daß Ich der Khöchin Tochter vnkhristlicher weiß auß dem Pfarrhoff hab lassen nemben, das ist nicht, aber das woll herausschaffen, vnd aus meinem Purckfridt verwissen, ist die Vrsach, das solche auch wissentliche s. v. vnd voll Franzossen fetl nicht in die pfarrhöff taugen, Vnd Ich es auch vnter meinem gebiett nicht Leide, will von Jeren abscheichlichen leben vnd wandl nicht melden, das Consisdorium vnd die Palbier zu Gräz (welche es aber nicht mehr curiern khönen) khenens sonst auch schon genueg, hetten die Herrn von Gräz nicht des pfarrers verschont, so wehrs lengst ausgestrichen worden, Jezt ist sie doch so redlich, das weder Ihr man noch kein mentsch mit Ihr sich nit zu Essen trautt.

Daß Ich nachdeme Ich die fetl hab lassen heben, mit meinen Lutterischen Püxenmaisster vnd 8 Armierten Persohnen, Zu Ihme Pfarrer, Sey ins Zimer gangen, vnd Ihne schmerzhafft injurirt, habe Ich mich Zeitlichen genueg Zuuor ansagen lassen, meine Leith aber, armierter khan er anderst nicht sagen, alß allein Jeder mit seiner seithen wehr, vnd wie sie alzeit thuen miessen, wan sie mit mir aus der Vesstung, vnd nur auf dem Mayrhoff gehen, den Ich halte Manhafft Leith, vnd nit Pueben, wolt auch nit gehrn ainen in meiner Vesstung das brodt geben, der sich nicht vor seinem feindt solt zu wehren thrauen, Vnd das mein Lutterischer Püxenmaister auch ist mitgangen, werde Er Ihme doch Zum Sündigen, oder fleischessen khein Vrsach geben haben, Vndt seindt sie sonsten gar güette trinkhbrieder mit Einander, trinkhen auch die Caplan lieber mit Ihnen alß von glaubens sachen Räden, vnd besuechen Ihne gar gehrn, vnd seine weinfäßlen helffen Lähren, mir aber wehr laidt wan mein Püxenmaister nicht besser leben alß der pfarrer fiehrte, vnd auch nicht schon so auf guetten weg wehre, Cathollisch Zu werden, vnd waiß das Er täglichen sein gebett

in der Cathollischen Khirchen, vnd alberaith schon nach dem Cathollischen glauben verricht, vnd aufopffert, vnd fleißiger als nicht Er pfarrer oder kheiner von den seinigen Leüthen nicht werde woll auch die h. Meß mit Lieb nicht versäumben, vnd khombt lieber in die Khirchen alß der pfarrer, Er hat vergangen hörbst vnd die ganze Zeit hero des pater Taferner vnd der Jesuiter hort genug verwahrt, hab mein wagen vndt pferdt auch in 14 tagen zu Gräz auf sie wartten lassen, vnd haben sie aber nicht khomben khönen, vnd Entschuldiget, vnd verlangt Er nur das was Jhme in etlichen glaubens puncten bißher Erleitterung geb, vnd das man Jhne wo Er anstehet seine scrupl auf Leste So woll Er sodan strackhs Cathollisch werden, Was Er Jhro May. von Jugent auf für threue Dienst gelaistet, vnd wie starkh Er Jezt nach wien: vnd auch wie Er vom General von Puchaimb begehrt würdt, wie Er auch in seiner Khunst, vnd wie Jhme zu thrauen ist, Von deme will Jch nichts melden, vnd soll sich der pfarrer schon von solchen aufzeihen, diß aber geschicht nur das er vermaint mich dardurch Zuuerkhliennern, vnd das Jch für Vngläubig solle gehalten, Gott Erßieht eines Jeden mentschen sein herz, Mein Pürenmaißßer hat auch offt gesaget, sein tag habe Er an kheinem Cathollischen oder Lutterischen ohrt solches Gottloses Leben Von Geistlichen nicht gesechen, vnd die so gar nichts Predigen khundten vnd verstundten vnd wan diß Jhne nicht abgehalten het, Er wehr schon Lengst Cathollisch worden, hat auch Khanß woll sagen offt mich vmb Gottes willen gebetten, Jch soll Ein Ersuechen thuen, Gott wurde wegen dises pfarrers ein Ganz Landt Straffen, vnd Jch solt doch auch trob sein, darmit Jch alle Sondt- vnd Feüerstag ein Gottsdienst vnd Predig gehalten wurdt, vnd hats Jhne Pfarrer vnd Caplanen auch offt vnters gesicht gesagt, Jn jener welt würden sie wegen Jeres leben, vnd so schlechten Gottsdienst halten, piessen miessen, diß alles, alß wie er anbracht, solle geredt haben, verhelt sich in Villen Ganz anderst, das Jch aber nit scharff geredt Vnd Jhne ein wenig von seinem Leben gesagt, das widersprich Jch nicht wehrs alzeit Zuuerantwortten wissen, vnd hat er woll waß anders verdient, vnd soll ers bey manicher Vogtobrigkheit, oder Mannicher herrschafft oder Frauen gethan haben, würdt man Jhme woll waß anders gewissen haben.

Die Vberigen Reden Vill vnwarheiten So Er pfarrer angebracht, laß Jch Jhne beweißen, Bleibt Er unterdessen nicht allein ein Vnwarhaffter: Sondern auch ein Gottloser, vngewissenhaffter, Gottsindiger man, vnd der weder gewissen noch Seel nit betracht, vnd seiner angebornen veblen vnd feintseligen Natur Jedermenigclichen nur auch Zuuerderbung Leibs vnd Seelen bringen will, vnd sein gresste Freüdt

ist waß vbels anzustüfften: Ich aber will mich auf Gott vnd der lieben Justitiae betragen, vnd bitte diemittig Euer R. Kh. May. wolle der Löbl. Regierung dißße begangne Jere Vnfueg nicht allein Verweisen, vnd Jhr ins khönfftig einstellen, Sundern auch gnedigisten Beuelch ergehen lassen, weillen die s. v. Mallefiz Persohn Jezundt widerumben troben zu Gräz, vnd vermuettlichen, vnd ohne Zweifel in den vorigen Gottsündten lebt, Solche durch den Landtprofosen aufheben zu lassen.

---

197) Eingabe der Gemeinde Rieggersburg an die Freyinn R. E. Galler, um sich bei ihr wider den Hauptpfarrer Strobel zu beschweren.

Wollgeborne

Genedig Vndt Hochgebietente Frau, Eur gd. Mit dissen Vnssern Bit supplicieren Zuezufliegen haben Wüer Vnterschribne auß Not, Zwungner Weiß Nicht Vmbgegen Kinen, dennach Jhr gd. genedigklich Bewust, daß Jhr gd. vül Kürchraitung angestelt, vnd solche ver Kint hat sollen werten, worinen Einer ein Clag het solche fürzubringen. aber solche Kint Zetl auf der Canzl zerrissen worten, also flichen wüer der gd. Vogt: vndt Lehensobrigkheit wider Herrn Haubtpfarrer auß Vorfuolgenter Vrsachen Zu beklagen, demnach gedachter Pfarrer Einer Purgerschaft Zu Jero Kürchtagen an Jrem gewerb grossen schaden Zuefüegt vnd Ertzeügt, die ámbter so frue vndt deren Kürchgang vmb 8 Vhr Forüber gewest auch zu andern Zeiten so gar Vnterschidlicher Weiß gehalten werten. auch gar die Kürchenschlissel hinwekh gedragen, wie sonst gebräugig das die gewendliche Freying solte ein vnd außgeleit werten, solcheß Entwert, Vndt dardurch daß gebet Leiten Nicht Verricht Kinen werten, widerumben so Man Mit der Procession von Jllz an Haimbgängen, in Regen vnd Vngewitter die faan an die Kürchen Maur anlainen Miessen, auch gar wol Die Doten Cörper oder Leichen Zur Begrabnuß Hinzue gebracht, Grobzeug alß Hauen, vnd schauffeln verwert, dardurch Einß dailß iero aignen Zeug brauchen Miessen, Wol gar die Cörper der verstorbnen, widerumben Hinweckh füeren Müessen Zu anderen Begrebnußen.

Auch Beschwert vndt Beklagt sich die Purgerschafft vnd Pfarmenig wider Herrn Pfarer, das so lang Hero Kein ambt gesungen, sondern Nur Zu Zeiten ein Stül Meß gehalten sein worten, auß Vrsachen er denen Organisten, oder schuelmaistern daß Jrige Entzeugt, vnd Keiner dardurch Bleiblich ist. vnd ein schulmaister gehalten sol

werten, Dardurch die Kinder vnd Jugend nichte Lernen Kinen, darmit sie Zur Merer Fuercht vndt Zucht einen gotsrlligen Wandl gedeyen Möchten, so Wol gar wie an Anderen orten gewoenliche Kinder Leer gehalten wirt aber alhie gar in dem geringsten Nicht.

Widerumben Beklagt sich die Purgerschafft vndt Pfarmenig wider gedachten Herrn Pfarer daß an Vnterschidlichen Feyrtägen, alß Vnser lieben Frauen Maria Himmelfarth auch an Tag deß heyligen Peichtiger S. Rocha vnd sonsten so gar Khein Möß oder Predig gehalten wirt, auch wol an dem heilligen Suntag vor der heilligen drei Künig Tag Kein Predig gehalten worden ist.

Item beklagt sich die Purgerschafft vndt Pfarmenig, wie daß auf ableiben der Prieder vndt schwester diser heilligen Pruederschafft deß Rossenkranz so sich ordenlich Einkhaufft vnd Incorporiert die bestimbten Heilligen Messen Zuhalten Vnterlassen wirt;

Mer Beklagt sich gedachte Purgerschafft vnd Pfarmenig vmb willen Herr Pfarrer mit seinen Capelanen schlechter gehorsamb vnd Disciplin halten dhuet indem Vnlengst ein Kint Von Einem Priester Nicht, sondern Nur vom Organisten Zur Erten Bestätigt worden ist, Vrsachen auß beschehner Anmeltung sie Caplan daß Kartengspüll geliebten, dan Ir geistlicheß Obligum in Obacht genomben.

Mer Beschwert vnd Peklagt sich die Pfarmenig wider gedachten Herrn Pfarrer wie daß ein Weib so groß Leibs gewest, Zur Pfar Kürchen Gangen, willenß aldorten Ihr Beicht abzulegen, hat sich weder Herr Pfarer noch andere geistliche bey Hauß befunten, Vnndt obwol sie sich auf deß organisten Anweissung Zum Andern Mal bey Herrn Pfarer welcher wol zu Hauß wer Ansagen lassen, vndt Vmb Peichthörung Instendig gebötten. Hat sie doch bey Jme Herrn Pfarer solcheß nicht Erhalten Kinen, sondern Mit disen sich verschaiden lassen miessen, wouern sie Nicht will warten, biß ein Caplan Nach Hauß Kombt, Mag sie gleich wol Jren Weg Nach Hauß Komben, worauf sie also Vnuerrichter Peicht haimbgehen miessen, vnd also balt Kints Mutter werten Miessen.

Item Beklagt sich die Purgerschafft vndt Pfarmenig wider Herrn Pfarer, daß vorhero gebreychig gewest, Von Vnssers Herrn Fronleichnambß Tag Piß auf Parthlemei alle suntag Mit der Procession Vmb die Kürchen Zu gehn, aber von Hrn. Haubtpfarer Niemalß beschehen.

Mer Beschwert sich die Purgerschaft vnd Pfarmenig wider Herrn Pfarer, daß die Rorati, Zu denen die Purger vnd gmainen sonderbare Andacht gesucht heten, sehr Vnorndlich gehalten wordten, indeme so gar Zu Vngewißen Stunten alß an dem Tag frueer an andern Tag Spater Vhr fürgangen seint.

Auch Peschwert sich die Purgerschafft Vnd Pfarmenig, wie daß vor dissen ein geistlicher Zu Einem Kranckhen gangen eß sei feer oder Nochet wol Nächst bej der Kürchen Hat man vorhero ein groschen geben Müessen, ein Zeit Hero ist eß auf ein 5 oder 6 groschen Komben.

Item für Haltung einer Mäß ist vorhero 4 oder 5. groschen Bezalt worten, an Jezt aber ein Zeit Hero fordert der geistlich 10 groschen, der schuelmaister Aber 5 groschen. Kombt also für ein Möß 15 groschen. Vnd Haubtsächlichen wirtet daß Hochwirdige Venerabile bey hiezigen Herrn Pfarrer Mit dero sonst allerseits gebrauchten Wax Vnd Oehl Lichtern wider alle Christliche Vernunfft Nicht geehrt, Vnd Respecdiert,

Item Bekhlagt sich Contra wider Hrn. Pfarer daß er die gewendlichen Kürchnbröbst ohne Vorwisen der gd. Vogt Vndt Lehensobrigkeit Entsezt vnd andere gebracht.

Item Beschwert sich die Pfarmenig wider offt gedachten Hrn. Pfarer das vorhero gebreuchig gewest, für ein Kints Tauff ein Dreyer geraicht worten. An Jezt ein Zeit Hero aber Man so hoch gestigen, das für ein Pauren Kint Zutauffen 2 groschen vnd für ein Porgker Kündt 5 groschen Mueß Tauffgelt Pezalt werden.

Item für ein Kint Zedl ist Vorhero geraicht worten 1 d. ain Zeit Hero ist eß auf ain groschen Komben.

Item Bekhlagt sich die Pfarmenig daß vorhero alezeit gebreichig gewesßen. Der Kürchen das Opfergelt, weillen die gotts dienst die Kürchen haltet solches billig auch derselben Zuestendig sein solte, so aber die geistlichen in Jren Peitl geschoben, Vnd also der Kürchen Jhr intrada schmöllern.

Item Beschwert vnd Bekhlagt sich die Purgerschafft vnd Pfarmenig gar zu schwer, wie das bey dero wirdigen gotshauß der Pfarkürchen alhie Herr Pfarer auf Etlich Hundert gulden Hinweckh hat. auch so gar Vnerbärmlich das der Tüerkh oder Erbfeint veber solches ein Erbarmung Hete vnd die Opfer stöckh so gar Zerprochen Vndt verwist, auch an Jezo diser Zeit das Opfer gelt vndt alleß Einnembenß Zu sich Nembens das Man Nicht waiß Wohin Eß Kombt, darburch die Arme Pfarkürchen in verderbnuß gerathen Mueß ꝛc.

Deß Zu Zeugnuß an Stat Einer ganz gesambten Pfarmenig seint Andere Kürbiß, Jacob Kropf, Mert Flag, Simon Köfhnwaiz, Simon Körner, Darmit Jhr gd. alß gd. Vogt Vndt Lehenß Obrigkheit desto baß dero Obangezognen Posten glaubwürdigkeit Erkenen Mag. ꝛc.

Also gelangt hiemit an Euer gd. alß genediger Vogt Vnd Lehenß obrigkheit Vnnßer gehorsamblicheß anlangen Vndt Pitn Euer gd. Wollen Jm ein ganz gesambte Pfarmenig Vom Vogt Vndt Lehnnß obrigkeit

wegen beuolchen sein lassen, vnd deß armbe wirdige gotßhauß Bedenckhen. Welcheß got der gerechte Belonnen Wirt, Vndt Vnß Zu gd. Einsehung ganz gehorsamblich Empfelchent.

N. vnndt N. Richter vndt Rath vnd gesambte Pfarmenig der Pfarkürchen Reggerspurg.

---

198) Die fünfundzwanzig Beschwerdepunkte der Freyinn v. Galler wider den Hauptpfarrer zu Rieggersburg.

1) Werden die Hl. Gottes Dienst nicht allein am Sont. Vnd feyertag offt: Vnnd Villmahlen nicht gehalten (:Von Vnnderlassung der Predig Vnnd Wie sye gehalten Werden. Darff man gar nichts Sagen:) sondern auch so schlecht Verricht werden, daß es nit Wol Zuglauben: Vnnd meniglichen ein Ergernuß nimbt, Ja Wan nur in der Hl: Carwochen Vnnd Hoch Heyl: Vesst: Vnd feyertäge, daß Wenigist Christlichen gebrauch nachgelebt Unnd gehalten wurde Inmasten Er auch in Hl: Fesst Vnd Khürchen gebottnen feyertag am feldt Vnnd an der Weit, auch im Pfarhoff mit faßpinten Unndter der Khüerchenzeit arbeithen: Wie auch am Heyl. antlaß und Pfingstag, Da alle Leüth sonnst in die Khürchen gehen: Er im Weingartten, daß Weingarthauen Verrichten Last, Dannenhero Vnd in so bewandter gestalt: Wüerts schwerlichen in der Christenheit schlechter gehalten: Will nun nicht sagen daß diß ein Haubtpfar Vor Vil 1000 f. einkhumen ist, Wann offtmahlen der Caplan nur ain bueben Zum ministriern hat, so Wehrs noch Vill, aber im Pfarhof seint mit der Khöchin khinder, Zum Gottslöstern Scholten Vnnd fluechen alß Wie die Haydten Vnd dero khürchenguott Zum Schlemmen Vnnd Verdemen genueg Verhandten, Vnd diß Waiß Vnnd sicht Er Haubtpfarer alles, Vnnd Lacht noch darrzue, Vnnd darff auch khein mensch die Khinder nicht straffen,

2) Waz die Armen Sterbenden für Trost Vnnd Sellenhilff haben. Ist meniglichen Laider Zuuil bwust: Vnd Hat sich die ganze Pfarmenig schan Zum Offtern beklagt, auch vber Die Staigerung Contuct Vnnd Sellmessen Zallen,

3) Wie es mit dem geldt der bruederschafft des Hl. Rossenkhranz Hergangen. Vnnd Wie Es der Haubtpfarer Zu sich genohmmen, Vnnd Vertuscht, Vnnd Wie die Heyl: Bruederschafft gehalten Würdt Vnnd daß auch dessen Khain Raittung beschich Von deme wehr vill Zuschreiben. Vnnd vber des Pfarer Vngewissenheit sich hoch Zuuerwundern,

4) Hat Er Haubtpfarer auch, daß Geldt auß dem Khürchenstockh heimblich Vnnd Wissentlichen ein Lange Zeit Vnnd offtmahlen Zu sich genohmen, Vnnd nur für sich behalten, Vnnd Zu der khürchen oder Gottes Ehr kurz nichts eines Pf. Werths hergeben oder angewendt,

5) Dennen H: Caplanen, thuet Er Wissentlichen Jhr gebüehrende thraidt Samblung alß in etlich Vnd Zwainzig Oertern Vnd von Jeden Pauer, 12 Garben Waiz Habern Näßl Vnnd 3 Haarreisten, auch Von allen burgern Unnd Perglern, Von Jeden 1 groschen geldt Jährlichen Entziechen. Jngleichen auch den Schuellmaistern die Helfft souil alß der Herrn Caplanen, benebens Doch etwoß Wenigs hat Er bißweillen dennen Schuellmaistern dafür geben, dennen Caplanen aber hat Er dafür gar nichts geben,

6) Strapaciert Er die Armen Caplanen iezt ein etlich Jahr hero, Seith daß Er den Khornbergerischen Zechent an sich gebracht Wochentlich nach khornberg, die Messen Zuuerrichten, Welche Sich ohnne Vnndterlaß beklagen, Vnnd daryber Erkhranckhen. Daß Sye also hiesiger Pfar nicht Vorstehen khennen, Vnnd offt boyd khraukh, mit beichthren Vnd Khinds Tauffen grosser mangl beschicht, Vnnd auch da ain Caplan: Möchter im Regen, Wündt Khalten Vnd Hiz, hin: Vnnd wider Lauffen mueß, Wann Er haimb in Pharhoff khumbt, Khriegt Er nicht ein trunckh Wein od bissen brodt, Villweniger ein Suppen od Woß zu Essen, Vnnd die sye Waß begehrn, So Werden sye Von der Khöchin Vnnd ihren Khindern mit schlimen Worden tractiert. Wie Dan doryber Etliche Herrn Caplanen, So es geantet Weckhmiesten,

7) Wan auch ain Caplan oder Schullmaister, Welchen Er daß Jhrige entzüechet, durch Strapazierung Vnnd Schlechter Lebens mitl (:Vnnd die Schuellmaister Welchen die Haubtpfarer sunst ie: Vnnd alle Zeit die Taffel Zugeben schuldig seint Vnd gehabt haben:) aniezo aber in der Khuchl Wan sye Waß Erdapen Verlieb nehmen miessten, Wie dan auch auß noth schon etliche gestorben Vnnd Verdorben, Vnnd mit Vill Jähren offt der Vogt obrigkheit geclagt, Vnnd daß die Khöchin Vnnd Jhr Man Selbige neben deme, daß Sye Jhnen, daß Jhrige aufhalten, noch Darzue mit Ublen Spöttlichen groben Scheltworten Tractiern, Vnnd So Sie in Jhrer Tödtlichen Khranckheit nur Vmb einen Pissen Prodt, oder Trunckh Wein geschickht, habens solches nit erlangen khünen, Vnnd Wehre die Gn: Herrschafft Vnnd andere frohme Leüth nicht gewesten, Die solchen mit Christlicher Hülff Speiß Vnnd Tranckh geholffen hatten, so haten sye nicht allein Ellendigelichen sonndern Woll auch ohne Sellen trost od Hülff sterben Vnnd Verderben miessten, Vnnd Er Haubtpfarer sich gar nit gewürdigt sye in Jhren Khranckheiten Zubesuechen, auch nicht ein Laden oder Khörz Zur Leich

noch Villweeiger sonnsten Waß hergeben, mit seinen dienstleiden außer eines Schwäbischen gesindt macht Ers eben auch also, Vnnd Wan er ainem in Sommer in der Guettigen Zeit Verdingt, Vnnd gebraucht Im Wintter Stost Er Jhme forth Vnnd Zalt Niehe khainen auß. Daß die Armen Dienstpotten, offt Wainender sich beclagt,

8) Wüerdet auch nicht Erhört sein Worden, daß Er ainmahl ainem Capplan Schreiber oder Dienstpotten gehabt hat den Er abgefertigt Vnnd Völlig bezalt hette,

9) Haben auch seine Hl. Vicarii offtmahlen geclagt, Wie dò Er Sye Hoch Vnd Vnrecht Staigert, Vnnd Jhnnen auch sonnst scholdig Seye Sye, aber nichts haben Khönnen, Vnnd helffen ganz kheine guetten Worth Derowegen sy geschwiegen Worden auch bey Jhrer fürstl. Gnaden.

10) Jst Er auch Vmb Khauffung Vnnd dennen Handtwerchsleüthen Vnnd in Gmain Menigelichen Vill schuldig Vnnd hört man Täglichen grosste Clagen, khan aber Niemant nichts haben, Vnnd Wiewohlen man Jhme offtmahlen mit gueten Zuegesprach Vnnd Ermahnt, so hilfft doch alles nichts,

11) Zalt Er ein Löbl. La: auch Niemahlen Zu rechter Zeit Vnnd bleibt Stets schuldig, nimbt auch für ordinary Vill 100 P. Zechendtbstandt auch von dennen Vnndterthannen die herrschaftsgeföllen, alß Voran Vnd Zu früehe Vnnd Zuuil Ein, Vnnd macht grosse schulden Vnnd Weillen im Pfarhoff auch nicht ein guetter Stuehl Verhandten oder Zusechen, Also Wo Zuschliessen, daß nach seinen Todt, dò Heyl: Gottshauß die Pfar Vnnd menigelichen grosß Schcds Vnnd Verluh-Leiden werden miesßten, Vnd sein Schwäbisches gesindt der khürchen Vnnd ander leüth guet Daruon bringen werden,

12) Mit Waß für Türanischen betrangnußen an Leib Vnnd guett Er mit den armen Pfarr Vnndterthannen Vmbgehet, Vnnd Wie Ers Strafft Cacceriert Vnnd mit Zwainzig fächiger Rabath, Er Sye Vnchristlich Staigert Vnnd tractirt bedurff Vill Pögen Pappier anzuschreiben Vnnd ist nit Woll Zuglauben allein ploß daß die Khöchin Vnnd Jhr Gschmaiß thaillen in Zuegespörten Putten so Vill aufgeladen, auf Gräz Vnnd Wider herunter Zutragen, daß Sye Stracks driwer gestorben sein, Vnnd am Lezten Endt diß bekhendt Vnnd außgesagt,

13) Soll Er dem Caplanen ain aignes Pferd halten, damit Sye Zu den Armen khrankhen Vnnd Sterbenden desto Leichter khomen Vnnd gefolgen khönnen, Wellichesaber gar nicht beschicht, Vnnd Sye gar Selten ein Schlechts Zeigpferdtl haben, Khönnen, Vnnd also sonderlich bey Nachts Vnnd yblen Weeg Vnnd Wan Vill Khrankhe

gewessen, sein Vill arme Seellen der Heyl: Beicht Vnnd Communion beraubt sein Worden, Vnnd Er Pfarer Züecht gleichwollen Ein. alß andn Weeg Von Jedwedern Pauern in ganzer Pfar Wegen solliches Pferdthalten Jährlichen den Haber, Vnnd also Von Jeden 1 Mäßll ein. Unnd ist diser Habern auch nur bloß Wegen des Pferdthalten gestüfft: Vnnd Verwilligt Worden,

14) Gehört ein grosser Zechent Zu Veldtpach, Zu selbiger aldorten Pfarr Vnnd Pfarkhürchen Vnnd Er Wissentlichen alle Jahr solch selbigen Gottshauß entzüechet, Weist sich auch solches in des Pfarer Zu Voldtpach seinem Vrbary auß, Hierauß Zuschliessen, Waß für ain gewissen ainer khürchen Waß Zuentziechen Vnnd nichts dafür Zurichten mit andern Vilialn geschicht Es ebenmessig, Vnnd Weillen mans solchen thuet ist sich destoweniger Zuuerwundern, Waß Er Weltlichen thuet,

15) Hat Er Wissentlichen der Khürchen guett Jhnnen, Vnnd der khürchen alles entzogen, Vnnd die Khürchen aniezo Jährlichen mehrers nicht Einkhomen, als 12 Sl. Vnnd diß So Er Haubtpfarer Vnrecht Vnnd Wollwissentlichen posedirt, Daß mueß daß Arme Gottshauß ein: alß anden weeg Einer Löbl. La: Versteuern, Vnnd dö pfennig opfergeldt hergeben, Vnnd die Khürchen Mangl Leiden, daß auch im ganzen Jahr bey den heil. altar Sacrament Niemahlen Khein Liecht brindt,

16) Jtem hat Er Vill 100 P. Verschafft Vnnd Vermachtes Khürchengeld auch groß Langen. 2. Verpödtschierte Sökhgeld, So Vill Jahr bey der khürchen gewest, Zu sich genohmmen, Vnnd Waiß khein mensch Waß Er damit angefangen, Jst auch in der khürchen raittung anderst nichts Zufinden alß allein khleine posten Zugulden Vnnd etlich Kreuz. possten, aber Zu 100: Vnnd 500 P. auch Starttin Wein Vnd rdo, Khievich hat Er ganz außgelassen, Vnnd in seinem Pfarhoff die Wein außtrinkhen Khein abschlagen Vnnd Essen Lassen, Der Khürchen aber auf Vilfeltiges Zueröden, gleichwollen nichts Wider guett gemacht, hat auch noch niemahlen nicht ein Nagl Zur khürchen khaufft, oder daß geringist angewendt, Vnnd dracht mit ainer Tocht begiehr, Daß Gottßhauß Weillen Es Jhme etwaß Weith Vom Pfarhoff entlegen, Damit Er solches ganz khundt Lassten obördten, Wehr auch seinethalber Weder altar, orgl oder freythoff Mauer Woll nicht gemacht oder gebaudt Worden, Vnnd Waß man durch die Herrn Caplan die Pfarleüth auf der Canzl hat Lossten anmohnen: Vnnd Zuestrechen, Hat Ers außgefilzt Vnnd gesagt: Es sey gewaltig güettig gewessen, Vnnd hatten sye nicht Vill gericht darmit, Meldt auch ohne Scheinben Was fragt er darnach, Seinethalben möcht die Khürchen gar abkhomen für sich het Er schon ein Copelen im Pfarhoff Wan Er Wolt Mösslössen,

17) Waß die Armen Vnnterthannen schon Vor disen Vnnd Vor Vill Jahrn für Clagungen bey Ihr fürstl: Gnaden Vnnd Herrn Erzbriester haben angebracht, Diß hat der Zeit sein bewendten doch ist genuegwissent mit Waß für List Vnnd falschen Stickheln Er sich aber Wider herauß gehauet, Vnnd die Paurn mit falschen Wordten Schmeichlen Vnd ansauffen, Van den Clagen Wid abgewendt, Vnnd auß sozen machen, Vnd Wie Er sich hier mit der Vogt Obrigkheit außgerödt, die Pfleger sein auch allezeit seine Sauffbrüeder gewesen, Vnnd haben mit einand dis Herrschafft rdo bestollen, Vnnd Vill abgetragen, Wie Er sich dan bereimbt, dö Er der Herrschafften Ihre freyhaiten Vnnd alle pöste Documenten, habe, Vnnd Wann es die Herrschafft het, Es Wehr Ihr Vmb Vill 1000 P. Nuz Er gebs aber nit her, ainem brieff So Ihme Vill schoden het Khönnen, den hab Er schon Verbrendt, Hierauß Zusechen, Waß daß für ein Geistliches gewissen,

18) Waß der Khönig Unlengsten bey der Löbl: Hoff Cammer angebracht ist hiebei abschrüfftlichen Zu sehen, Wie aber auch Herr Pfarer Solches hindurch gebracht, Ist mehrers alß falsch pollitisch Vnnd hat Er auch Herren von Lanng mit falschen Worden Uberwundten, Vnnd der Ihme Wie ståths in allen hindurch hülfft dann Er sich beröden Last, Herr Pfarer hab ihme Zu ainem Erben eingesezt, Nuen mueß sein Testament nur Wider geändtert Werden, sonnsten Ziecht die khächin Vnnd die Khinder Herrn Von Lanng auch Dessen befreindten Unnd all andrn, im maisten ?

19) Insimili Waß die Armen Vnndterthannen Nemblichen bey mir alß Vogt: Vnnd Lechens Obrigkheit haben Supplicanto angebracht, ist auch hiebey Zu sechen, Er Herr Pfarer aber, Ihme nicht gethraut in Verantworttung Zu khommen,

20) Seithero aber, haben Sye nicht allein schon Zum öfftern Vnnd Täglichen Waineut Vmb Schuz angerueffen, sondern auch Vill andere Clagen vorgebracht, Welche allZuuil Zubeschreiben, allein dö der Khöchin mann Vnnd Ihr Tochter man die Armen Leüth auf Türckhisch, mit Priglen, Cartabatschen, gefennknusen Vnnd Zu Ihren selbst aigen Robaten VnChristlich Tractiert, Doß in Gott Zuerbarmen, Vnnd an kheinen Weltlichen orth Vnnd auch balt nicht Zuerhörn Vnnd bey Türckhen Zuuil Wehr,

21) Wie Er auch hiesige Herrschafft Vnnd Vogt: Löblichens obrigkheit, auß seinen angebornen guett geiz. Vmb Zechend grundtstuckh Hochheiten, Vnnd Vmb all dö Ihrige Zubringen begehrt, daß ist Wider Wissen Vnnd gewissen, macht auch gleich samb procession Einem Veräther der Herrschafft abzugeben, auch gar bey dem Cammer procator:

hat Ers falschlichen Vnnd Vnrecht Wegen Lochen angeben, Vnnd gedenkht auch gar nicht, daß Eben sein Leiblicher Vatter, Vnnd auch eben wegen solcher Stückhlen sich selbsten. rdo erhenkht Vnnd Verzweiflet hat, Vnnd Solt billichen an solchen schon genueg haben, sich Zuspieglen Vnnd Zuhietten,

22) ErZaigt Er auch nicht Wenig, ein Groß Vnndankhbares Laster Vnnd Khonnte Woll gesagt Werden daß Vnwüerdig, Jhme heylig herrschafft die Pfarr Terlichen Vnnd Jhme auch wegen seines Geistlichen Standts Vnnd noch biß Diese Stunnd, Vill ande grosse Geschanckhnussen Vnnd Woldathen gethan Vnnd beschechen sein, Vnnd man Jhme auch anfenglichen dem Pfarrhoff mit mobilien, Getraidt, Mell, SPeiß Vnnd Wein, auch Pferdschencken, in allem reichlich eingeraicht Vnnd Er solliches im billichen noch solte in gedechtnuß haben, Jezt aber ist diser Danckh daß Er schan gar Vergessen, daß die Herrschafft Vogt: Unnd Lechens obrigkheit ist, Vnnd begehrt solches ganz Zuentzüechen, Verpiettet auch alleZeit Vnnd allen Caplanen souil gewest sein Vnnd auch noch sein, daß Sye nit Dörffen in der Wochen ins Schloß khumen, Ein Nößß Zulößen: So wollen auch denen anndern Herrn Pfarrern, daß Sye nicht derffen khomen Nößßlößen oder sonnsten, Vnnd daß Er nur alß Wie Gottlose Perßhonen von gebett abhalt, Vnnd daß guette Verhindern Will, khumbt auch etwan ein Hl: Pfarer od Caplan, So bschiehts nur heimblichen Vnnd Wan Ers Erfahrt, so feindt Ers an, Vnnd sollen Jhme allzeit schwören Waß sye gerödt oder gehört haben,

23) So hat Er auch nicht allein der Herrschafft Wider gewißen, Vil falschheit Zu schaden gethann, Vnnd Wiewollen Ers Waiß Vnnd gesachen hat, das die Herrschafft nit allein Vber die Hauptpfarr: Sondern auch yber die Filialn Vogt: Vnnd Lochens obrigkheit ist, So begehrts Ers doch gleichwoll seiner Vnwissenheit nach, Zuentziechen, Vnnd drumb Zubringen, hat auch Herrn Von Lang berödt, Vnnd Wiewohlen es Jhme Vnnd Herrn Weber Regimendts Rath anbeuolchen Worden, Daß man auß den Visitation Buech ain Extract soll heraußgeben, Vnnd Weillen es Drin steht, Vnnd Menigelichen guett Wissent ist, daß die Filialn auch Zur Herrschafft Rieggerspurg gehören, So hat Ers abgehalten Vnnd Verhindert, darmit der Extract, Welchen Herr Weber schon hat Lassen heraußschreiben Und Versprochen gleich HerZugeben Wider ist Verhalten, Vnnd nit Herausgeben Worden, Wann diß Ein geistliches gewissen, Vnnd daß man ainer Herrschafft Jhre Hochheit. (:Vnnd sonderlichen die Souil selbsten gestüfft Vnnd den drittenthaill Jhres Vermügen haben hergeben,) auch Ewig Entziechen: Vnnd Nehmmen Will, Laßß Jch die ganze Weldt Vhrtln,

Solcher gestalt Vnser Herr behiets, Wann man Von Vill solchen hörren solts, Würde Es auch Woll abkhumben Vill tüfften Greds Zuthuen,

24) Hat Er Pfarer auch der Herrschafft officier Vnnd Leüth so Vngewissenhafft Vnnd Vnuerschambt mit Vnwahrheit Denuncirt Welches keinen Christen nicht Zugestaten, oder hingehen Zulassen, Wann sich nur noch daß geringste Fünkhlein Wahr hette befunden oder daß Er daß Wenigist Von andern gehört hete, So Wehr noch Waß Zuuerschmerzen, So aber Wehr nicht Wunder daß sich der Vnschuldige Zu Defentierung seiner Ehr, auch selbst Rechnen Thätt, Vnnd Wehre nicht abgewendt worden, Unnd andere Darunnter Khomben, hett derffen Waß Vbelß geschehen, denn solche Vnrecht sein nicht Leichtlichen Zuuerschmerzen, Vnnd Werdt so noch nicht Vngenant bleiben, od Lähr hingehen,

25) Waß nun sunnst aber Er Herr Pfarer selbsten die ganze Zeit Vnnd schon Vill Jahr hero mit seiner Khöchin für ein Gottloses Vnnd unzichtig Sindtiges Leben füehrt, Melde Ich gar nit gehrn, Vnnd Wolt Lieber daß Es nit sein derpte. oder Vnndterlassen Khundt pleiben, Aber Weillen Ihme schon Vor 12 Jahrn, die Khöchin abgeschafft, Vnnd Ers auß dem Pfarrhop Weckh thuen hat miessen, Seithero aber nichts darnach gefragt, Vnnd schon Wider Etliche bey ihme im Pfarhoff hat, Vnnd auch Vmb Khain fürstoß od Vmb nichts gefragt, Vnnd nur alleweil Vnuerschambter Vnnd offentlicher getriben, Also Woll Zuschliessen, daß nunmehr schon ganz Khein gewissen, auch Vmb Obrigkheit, Schandt, Vnd Spott, nichts mehr gefragt, Vnnd es nicht mäden Will, Vnnd dahero Weillen seiner Geistlichen obrigkheit beuelch, Vnnd die güette bey Ihme nichts fürkhern Wollen: Also hab Ich Von Zueckh: Vnnd Vogt obrigkheits Wegen, andere Einsechen thuen miessen, Es Schambt sich ainer Daruon Zumelden, Tag Vnnd ganze nacht Seindt sye baide alleweill allein bey einander gewessen Vnnd gehaist Wie man Vnnd Weib, Vnnd hat Er Sye auch nie anderst Titulirt alß sein frau, Vnnd bey der Handt Spaziern gefüehrt, Vnnd bedhient, alß Wan sye sein Ehegegebenes Weib Wehr, Vnnd haben es so Offentlichen Vnnd ohnne schleich gemacht, daß Sindt in Heyl: Geist Schandt Vnnd Spott ist, Vnnd Khein Wunder Wehr, daß Gott augenscheinlich Vrblizlich Strafft, Vnnd die Rach Vber solche Gottlose Leüth gehen Ließ, Der man hat Sye einmahl Wegen solcher gestrafft, Wohrauf Sie ihme schlechten man Nennd die für antwortten ist ein Spott Vnnd mit disem miesse Sye ihme Schlechten man Vnnd die Khinder Ernöhren, Es ist auch Wider Gott solches nur Zuezusechen daß ist auch nit genueg daß die frau Ihm Pfarrhoff Vnnd yber alles gewald gehabt. Sondern die frau khöchin, hat auch alzeit bey Herrn

Pfarer miessen Vber Taffel Süzen, Vnnd nun gleich Solten, Es sey darbey gewesen Wer da gewoldt Vnnd der Khöchin mann Vnnd Ihr Ayden haben sich schon so vbernohmen Vnnd souil im Pfarrhoff gedunckht, daß Sye auf den Schaffer Vnnd Vnndterthannen gehaut Vnnd geschossen haben, Herrn Pfarer Wer es gleichwoll alles recht, Vnnd hat auch die rdo Französische Tochter mehrers im Pfarrhoff golte Wie auch die andern Khinder, alß nicht ein Caplan, oder sey Wehr es Wöll, Vnnd Wehr nur mit guetten Waß gesagt hat gleich des Pfarer Vnnd der Khöchin Vnnd ganze Familia höchste Vngnadt gehabt, Was sunsten alß für örgerliches Zueschreiben Vnnd Zumelden Wehr, Vnnd Wie es im Pfarrhoff hergehet, ist nit Woll Zu glauben,

Schließlichen allein Zu melden, daß Er Pfarrer schon in Einen halben Jahr in khein Khürchen Kumen, Vnnd ist doch so wenig Khrankh also der Visch im Wasser, macht sich aber mit Vleiß Khrankh Vnnd ist Woll Zuschliessen, Vmb nichts anderß willen, alß allein daß Er ohnne Vnndterlaaß seinem sündtlichen Leben; Vnnd im Todtsündten Continuirlich bey seiner Khächin Khan Leben, Zu geldt Einnehmen, Pauern Stüpten, Pauern auszuschelten, dem Pauernen mit Priglen Vnnd Schlögen Zu throen, Auch Unnwahrhafften Dennuntiern Zuschmidten, falsche practia Zuspillen: Dracht die Leit Vnnrechtmessiger Weise Vmb daß Ihrige Zubringen, Vnnd Zu Essen, Vnnd Sauffen, Da Wahr Er niemahlen Khranckh aber nur in die Khürchen Zugehen, Da Wahr Er Khranckh. Hierauß Zusechen, Waß Er für Ein Geistlicher Seelsorger ist, Vnnd Wie Er Jährlichen die Etliche 1000 P. Gestüfft: Vnnd Khürchengelt Verdhient, Vnnd hat Er auch nicht allein mit seiner Jezigen Khöchin, in solchen Todsündten gelebt, sonndern auch Woll mit vil anndern Perschonnen mehr, Vnnd Waiß man nur gar Zuuil Wie Ers nachher Verheyrath Vnnd Waß alles geschehen ist, Gott Verzeihe Es Ihnnen,

Daß dises alles Laider nur gar Zuwahr, Vnnd Menigelich Wollbewust, Vnnd Ih auch mit Graff Vnnd Hochenstandts Perschonen auch Techandten Pfarern, Caplan, Vnnd nobilitiert Perschonnen officiern burgern Vnnd Pauern probiern Vnnd Erweisen Will, Bezeug Ich mit meiner aignen hierunter gestellten Handtschrüfft.

Actl Rieggerspurg den 6. Febr: 654.

Catharina Elisabeth Gällerin
geborne Wechslerin, freyin, Wittib.

199) Vertheidigungsschrift des Hauptpfarrers Strobel wider die Beschwerdepunkte der Freyinn v. Galler.

Hochwürdig in Gott Geistlicher Edl vnnd Hochgelehrter, auch gnedig Vnnd gebietunder Herr Erz Priester rc.

Ich habe den 9. dits Monaths Febr. mit grossier Verwundrung die beschwärnus Puncta so Frau Catharina Elisabeth Gällerin Freyin wittib, bey Ihr Fürstl. gd. Bischoffen zu Seggau rc. wider mich schrifftlichen eingebracht zu recht empfangen. Darauf Ich dan hiemit anbeuolchnermassien, bey Eüer Hochw. Vnnd g. mein warhaffte ablainung in aller Vndertheniqkheit gehors. will eingeraicht haben.

1o. Daß die Frau Gällerin fürgibt die H. Gotts Dienst wurden an Sontag Vnnd Feyertag offt Vnnd Villmall nit gehalten

Ist dem nit also, Vnnd würdet khein Pfarrman mit der wahrheit sagen khönen, daß man nit den gebührenden Gottsdienst fleißig Verricht auch am Sontag oder Feyertag ainige Meß Vnderlassien, außgenomben wan man die gewohnliche Kürchfarthen, so thaills zimblich weit entlegen, Verrichtet hat, Vmb willen daß maiste Volckh an dem Jenigen orth, wohin Sie auß andacht Ihr Kürchfarth Verrichten, auß ermanglung der Priester bißweilen khein Meß khönen haben. Derentwillen daheimb der Gotts Dienst necessario Verhindert worden, wellches doch gar selten, Vnnd nuer damalls da Ich in den Pfärrlichen geschäfften zu Gräz geweßen, geschechen möchte sein. Verhoffe aber nit daß die Capellan deren Ich ain zimbliche zeit zween halte (in bedenckhung ainer allzeit zu hauß Verbleibet, Vnnd nuer ainer Kürchfarthen gehet) in Verrichtung des Gottsdienst sich werden Saumselig erzaigt haben. Vnnd wolte Gott daß Sie sambt dem Pfleger Vnnd Ihren andern Hoffgesindt so fleißig dem Gottsdienst heten beygewohnt, alß er durch Vnß Geistliche ist Verrichtet worden, Zu dem helt man gewönlich Sontag Vnnd Feyertag ain Frue Messß, wellches zuuor niemalls Beschechen, wie die ganze Pfarrmenig selbsten dessien mueß zeugenschafft geben, Dannenhero sich die Zechleüth Vor etlichen zeit beschwärt, Sie miessen gar Vill wax Khauffen. Daß aber die Frau Gällerin bißweillen erst Vmb 9 oder 10 Vhr zur Kürchen Khombt, Vnnd die H. Meß Versaumbt, khan Ich nit darfür, dan wegen ainer Persohn die ganze Pfarrmenig, die ohne daß, Sommers zeiten wegen der harten arbeit schwach Vnnd blödt, winters zeiten aber wegen der Kelten Vbel beklaidter nit wartten Khan. Wie dan erst Neülich in wehrender meiner Kranckheit etliche Pfarrleüth bey den Capellanen sich beclagt haben, daß Sie so lang auf die Frau Gällerin wartten

solten, mit Vermelden, Sie sollen gleichwoll der Frau Gällerin Meß leßen, dauon gangen.

Zu deme waiß Ich mich noch woll zu erindern, daß Frau gällerin an den Fürnembsten Festtägen, da doch khein Verhindernus geweßen, in Khein Kürchen khomben, weniger dem Gotts Dienst beygewohnt, Vnnd obwollen Sie Vnnder dem Schein der andacht mit der meß zu wartten begehrt, Vnnd sollches auch Ihren Begehren nach beschechen, hat man doch nach langwüriger warttung khein andere andtworth empfangen, Alß man khönte nit khomben.

Waß die Predigen anlangt, daß dieselbe sollen zu schlecht Verrichtet werden, Vnnd meniglich ain ärgernuß daran nembe, ist eben so wenig alß daß erste, Vnnd will Ich meines thaills all die Predigen, so ich zu Rieggerspurg gethan, scripto im fall der Noth fürweißen, sollches weren auch, sowoll die Jezigen, alß die Vorigen Capellan, gehrn thuen, daß Sie aber selten bey der Predig Verbleiben, Vnnd Ihr Pfleger Vnder wehrender Predig Vnnd Gotts Dienst die Vnderthanen stifftet, Vnnd also von anhörung des worth Gottes abhaltet, will Ich Sie lassen Verandtworthen, Sinthemallen Sie die gueten ermahnungen souill alß nichts achten. Würdet auch khein Predig Jemallen Vndterlassen, außer wan man Kürchenfarthen gehet, oder den H. Roßenkranz betet.

Daß aber dem also seye, daß Sie die guete ermanungen nichts achten, khan man auß dißem leichtlich abnemben, weillen man Vber vill bitten Vnnd begehren, man solte die Jenigen so sich Vnder wehrenden Gotts Dienst in den würthsthäußern aufhalten Zu gebührender Straff anhalten, Vnnd sollchen Mißbrauch aufheben, bißhero dergleichen billiche Correction Vnnd straffung nit ist fürgenomben worden. Daß Ich aber an den H. Fest: Vnnd Feyertägen solte wider die gebott Gottes Veldtarbeit Verrichten lassen, würdt khein Mensch mit der warheit nit sagen khönen, an den Antlaß Pfingstag, weillen es khein gebotener Feyertag, wüerdet Jederman zu Veldt arbeiten, wie auch zu weingart, also will Ich es nit Vermaint haben, daß nicht etwan meine leüth auch dergleichen arbeit Vorkhert haben, daß aber die Frau gällerin, oder Ihr Pfleger Vill geladne Wägen mit wein, Traidt nacher Gräz, Raggerspurg Vnnd andere orth an den H. Son: Vnnd Feyertägen, dardurch die Vnderthanen an Ihren schuldigen Gotts dienst Vnnd anhörung des worths Gottes seint Verhindert worden, daß werden die Pauern selbsten, wie dann die Schaffer, Zeugnuß geben müessen. Ob daß ain Christlicher brauch oder mißbrauch sey laß Ich andre erkhennen. Wieuill aber Tausent Gulden die Hauptpfarr Rieggerspurg einkhomben hat, hab Ich dessen noch nie kheinen Calculum

gemacht, Vnnd wolte Gott daß die entzognen Zechent, weingart Vnnd Pergrecht, so durch die Vorige Inhaber Vnnd besizer der Herrschafft Rieggerspurg seint der Pfarr entzogen worden, widerumb khönten herzue gebracht werden, alß dan wäre es der Mühe werth, daß man anpfieng einen Calculum zu machen. Daß ein defect solte an den Ministranten Zur H. Meß sein, ist mier Vnbewust, dann sollches nit des Pfarrers sondern des Schuelmaisters sein obligation Vnnd Ambt ist, hat sich auch deßhalben bey mier nie kheiner beschwärt. Waß des Hauß Pflegers seine Khünder anlangt, habe Ich meines thaills khein Gottslästerung Von Ihnen gehört, wenig. darzue gelacht, wie man fürgibt, Vnnd seint die Eltern so Christlich woll, daß sie Ihnen sollches nit gestatten werden, da es doch anderwerths mehrer alß daß H. Vatter Vnßer in Schwung gehet, Vnnd die es widerreden sollen, selbsten Gottslästern, Vnnd andern darzue Vrsach geben.

2o. Was die Sterbenden in Ihren lezten sterbstündlein für trost Vnnd Seelenhilf haben ist meniglich bewust, dan khein größerer trost nit sein khan, alß wan man Sie mit den H. Sacramenten der H. Christlichen katholischen Khürchen ordentlicher weiß, neben Christlicher Ermahnung Versechen thuet, wellches entweders durch mich selbsten, oder die Herrn Capellän, da wür zeitlich seint zu dergleichen Leüthen beruessen worden, beschechen.

So würd auch khein mensch oder Pfarrmann mit der warheit sagen khönen, daß ain ainzige Krankhe Persohn oder Khündtstauff dise 23 Jahr da Ich Capellan Vnnd Pfarrer zu Rieggerspurg, Versaumbet, Vnnd die stoll gestaigert worden. Ist es durch die Capellan beschechen ist mier Vnbewust, Khönen deßhalben Examinirt werden, wie nit weniger die Pfarmenig auf deren Klag man sich lenten thuet. Aber daß waiß Ich noch woll daß der Pfleger dem Zechpröbsten Körzen zu Verrichtung der Seel Aembter herzugeben Verbotten hat.

3o. Die Bruederschafft des H. Rosenkranz anbelangent, ist sollche durch mich selbsten zu Gottes Vnnd Vnser Lieben Frauen Ehr gestifftet worden, Vnnd wüerd dieselbe sollcher gestalt Verrichtet, nemblich Quâuis Dominicâ primâ mensis wüerdt der Rosenkranz offentlich an statt der Predig mit andach Vorgebetet, dan den andern tag, oder so ain Verhindernus, die negste täg hernach fleißig Verrichtet, dabey sich dan alle Brüeder Vnnd schwestern befinden, weillen aber weder Frau gällerin oder Ihr Pfleger der Bruderschafft des H. Rosenkranz Incorporirt, laßsen Sie auch Vnderwegen den Ambtern beyzuwohnen, daß man Von der Bruederschafft khein raittung thuet ist nit also, dan man Jährlichen an der gewöhnlichen Kürchenraittung sollches Verraitten thuet, Vnnd wüerd neben den andern Kürchengelt denen Zechpröbsten

wider angehendiget, wie dessien die Zechpröbst im fall der Noth selbsten Zeugnus geben müessien.

4o. Daß ich die Kürchenstöckh heimblicher weiß für mich selbst solte eröffnet, daß gelt herauß genomben, für mich behalten Vnnd zu der Kürchen Nuzen nit angewendet. Thuet mier Vor Gott Vnnd der Welt Vnrecht, will auch dise Vnwahrhaffte Inzicht, neben andern mier Falschen Vnnd erdichten angeworffnen Injurien zu seiner Zeit ventiliren, Vnnd an der Frau Gällerin gebüerende Instanz Clagweiß gelangen lassien, alßdan wüerd man nit auf die blose erdichte Vnwarheit oder hören sagen Judiciren, sondern es wuerd die gerechte Prob darbey stehen müessien, Khönen auch deßwegen die Zechleüth Vnnd Pfarrleüth woll examinirt werden. Daß man mit Vnwarheit fürgibt, es sey nichts bey der Kürchen angewendet worden, gibt der augenschein daß widerspill. Dan wie Ich durch Euer Hochw. Vnnd gd. im Namben Ihr Hochfürstl. gd. Erzbischoffen zu Salzburg für ainen Pfarrer bin Installirt worden Habe Ich ain ainiges guetes Meßgewandt, neben 2 alten Rupfenen alben gefunden, da doch Jezund alle Paramenta die zu dem H. Gotts Dienst Vonnöthen, auch andere Nothwendigkheiten souill gebessiert worden, daß alle so daß Gottshauß besuechen, bekhennen, daß es woll geziert sey, Vnnd khein solliches Gottshauß heraußen, auf dem Landt nit gesuecht heten. Ist auch nie khein gölt ohne Vowissien der Kürchenpröbst herauß genomben worden, die dan Jezunder ain zimbliche Lange Zeit, alle Schliesel zu den Kürchenstöckhen, sowoll auch zu der almar Vnnd truchen, darin daß Opfer Vnnd Kürchengelt aufbehalten wüerdt alleinig haben, da doch dem Pfarrer von rechtswegen neben Ihnen auch ainer gebüren thet, so darff khein pfening bey grossier bethroung des Pflegers, ohne dessien Vorwissien zur Nothwendigkheit der Kürchen angewendet werden. Daß waiß Ich woll daß erst Neülichen ainen Rieggerspurgerischen Underthan auß beuelch des Pflegers Von der Kürchen 20 fl. gelichen worden, zu waß endt ist mier Vnbewust, da man mich doch im geringsten nit begrüest, wenig darzue begehrt hat.

5o. Die Traidt Vnnd Perglersamblung betref. ist solliche allzeit Von denen Pfarrern eingebracht worden, Vnnd den Capellanen (vmb willen Sie nit Fuhren zur Fexung schwärlich aufkhomben khönen) wochentlich neben den gewöhnlichen Tisch Vnnd stollen 1 fl. geben worden, welliches dan die Pfarrleüth selbsten bezeugen werden müssien, wie dan auch Herr Pfarrer zu Ilz M. Balthasar Pindter, Vnnd Herr M. Georgius Pigant in der Statt Pfarr so Vor mier bey Herrn D. Reichel Capellan gewesien seint, Attestirn werden müessien, so khan Ich selbst mit meinen gewissien Vnnd Priesterlichen Ehren sagen, daß

eben herr D. Reichel Seel: bey dem Ich 9. Monath lang Capellan geweßen, mier wochentlich nit mehr alß 1 fl. sambt der Stoll geben, Er aber obbemelte Samblung selbsten eingebracht, Solche besoldung habe Ich auch allezeit meinen Capellanen ohne die Khornbergerische Besoldung Von der hernach absonderlich wüerd gemelt werden, fleißig geben, wüerd sich auch destwegen hoffentlich kheiner beschwären khönen, Weillen aber auß anstifftung des Pflegers mein Capellan Herr Colman Collegger der doch sonsten mit der Besoldung wie Ich Vnnd andere Capellan Zu Rieggerspurg die Vorige Jähr zu friden gewest, in ainer wochen 3 mall anderst besunnen, Vnnd die Samblung anstath der Vorbemelten besoldung einzubringen resoluirt hat, Ist ihme sollches auch bewilliget worden, da er expressé gesagt der Pfleger hete sich Verlauten lassen, dafern er oder die Capellan die Samblung nit wurden selbsten einbringen, Er so dan der Herrschafft Rieggerspurg Vndterthanen Verbieten, daß Sie gar khein Samblung mehr raichen sollen. Des Schuellmaisters sein Samblung bringt Jährlichen 23. Schöber die Sie gemaniglich wider Verlassen, auß ermanglung der Fuhren Vnnd mich selbsten gebeten, weillen Sie es müessen den Bauern abzulösen geben, Vnnd daß gelt hart darfür bekhomben khönen, Ich solte Ihnen ain gewisses darfür geben, habe ich Ihnen Järlichen 22. Viertl Waiz darfür geben, damit Sie woll Content Vnnd zufriden sein geweßen, Zu dem habe Ich noch Jährlichen ex mera liberalitate damit man einen Organisten in das Khünfftig erhalten möchte, Vnnd dardurch der Gottsdienst mit grösserer andacht Vnnd auferbauung Verrichtet wüerd, Zu ainer besserung dessen Ich doch khein Stifftung habe, ain Stärtin wein geben thue, da entgegen die Herrschafft Rieggerspurg daß geringste Zur erhaltung aines Organisten nichts darreichet.

6o. Waß die Verrichtung des Von mier recuperirten Beneficij zu Khornberg antrifft, darff die Frau Gällerin oder andere nit darfür Sorgen, dan es ohne Nachthail Vnnd Versaumbnus der Pfärrlichen Verrichtungen der Pfarr Rieggerspurg, bißhero hoffentlich ohne Klag Versechen worden. Derentwegen Ich absonderlich ainen aignen Capellan darauf halte, deme Ich neben seinen ordentlichen Essen vnnd Trinckhen, wochentlich pro suo ordinario solario 1 fl. 2 ß geben thue, Vnnd wann es böses wötter, oder Vbler weg ain Roß, wellches Sie selbsten bekhennen müessen, so ist Ihnen auch an Essen vnnd trinkhen bißhero noch nichts ermangelt. Dan Ihnen khein Speiß oder trunckh Verwaigert worden, Vnnd waß nicht daß sich desthalben ainer gegen mier beclagt, weniger bey der herrschafft Rieggerspurg zu stillung seines Hungers Vmb ain Suppen oder Stuckh fleisch ain supplication werde eingeraicht haben, waiß auch von khainem, daß ainer wegen der

HaußPflegerin oder Ihrer Khünder ain Clag fürgewendt hette, weniger deßtwegen abgefertiget, dan ich nie kheinem Capellan ohne Vorwissen der Höhern Obrigkheit aufgenomben noch abgefertiget habe, wan die causae nit sufficientes weren geweßen, wüerd Sie Ihr g. Herr Erzpriester nit angenomben, weniger ain sollche entlaßung eingewilliget haben, ist also diesses nuer ain lähers Stroh, in wellchen gar khein ainziges Kerndl mehr stekhen thuet.

7. Daß Ich den Capellanen oder Schuelmaistern an Ihren einkhomben ain ainzigen haller entzogen habe, ist nit wahr, würd auch khainer mit warheit sagen khönen, bin auch dem Schuellmaister den Täglichen Tisch zu geben nit schuldig, dan meine Vorfahrer Ihme daß Essen in dem Pfarrhoff nuer am Sontag Vnnd Feyertag geben, weill Er sich in einbringung des Zechents gebrauchen lassen, Ich aber dem Hannß Franckhen Seel: weillen Er ain gueter Organist Vnnd Musicus geweßen, ex mera liberalitate Vnnd gnaden mitgethailt, die andern haben sowoll alß Er mit meinem Schreiber Vnnd andern Persohnen, so ohne daß mein gesindt absonderlich gespeist werden, Vnnd in der Kuchel essen, Ihren Tisch täglich in den Pfarrhof geben, der nit will darmit Verlieb nemben, khan Ihme Vmb ain bessere Cost Vnnd herrlichen Tisch sechen, Ich bin kheinem de Jure uel ex debito die tagtägliche Vnderhaltung zu geben schuldig. Daß aber mein Haußhalter Vnnd sein Weib dem Schuellmaistern daß Ihrige aufgehalten, Vnnd in ihren Tödtlichen Krankheiten Ihnen Von den Pfarrhof nichts geschickht sey worden, ist mier Vnbewust, seint beede noch im leben, Vnd khönen deßtwegen woll befragt werden, aber Ich Vermain eß sey eben sovill alß nichts. Waß die gnedige Herrschafft Ihnen Villguets erwißen, weren Sie sich Hoffentlich darumb bedanckht, Vnnd die Herrschafft Ihren Verdienst dabey haben. Waß mein Haußgesindt anlangt, ladet Ihr die Herrschafft Riggerspurg ain Vebrige Sorg auf den Halß, dan daßelbige durch mich wie es sich gebüeret, so woll in gesundtheit alß Kranckhheit, wie es die Christliche lieb erfordert, wüerd Vnderhalten worden sein, deßtwegen khein anderer sorgtragen oder für mich Verandtworthen darff.

8o. Waß die abfertigung meiner Capellan, schreiber Vnnd anderer Dienstbotten anbelangt, haben Sie Ihr besoldung nuer Von mier Vnnd nit Von der Herrschafft Rieggerspurg empfangen.

9o. Der Herrn Vicarien absentgelt betrf., daß Ich Sie in denselben hoch Vnnd Vnrecht gestägert solte haben, ist nit wahr, glaub auch nit, daß ainer sey zu der Herrschafft Rieggerspurg Clagweiß khomben, dan sollche sachen nit für die Herrschafft Rieggerspurg gehörig, Sinthemallen Sie nit bauern, sondern Geistliche Persohnen sein,

aber daß ist wahr, daß Ich Ihnen dasselbe geringert Vnd zum thaill etwaß nachgelassen, Obwollen Ich genuegsambe Vrsach hete gehabt solches, (wegen der grossen anlag Vnnd Steuer so auf die Zechent geschlagen werden, deren Sie Von der Haubt Pfarr Rieggerspurg geniesen, Vnnd desthalben daß absentgelt raichen) zu staigern. Solches beweiße Ich im Fall der Noth mit Ihren Attestationibus Vnnd aignen Mündtlichen Aussag, destwegen Sie dan khönen (ohne maßgebung) Von Euer hochwürd. Vnnd gd. hieher citirt Vnnd examinirt werden, dan wie Ich Schrifftlichen beweißen khan, hat H. Pfarrer zu Veldtbach Vor dißem 80 fl. absentgelt geben, der dißer Zeit nuer 40 fl. gibt. Desgleichen Herr Pfarrer zu Föring hat Vor 80 fl. geben, deme Ichs Vnpräiudicierlich der Pfarr Rieggerspurg wie Herr Erzpriester selbsten woll waiß auf 60 fl. nachgesechen hab, deßgleichen mit Hazendorff Vnnd Edlsbach geschehen, deren ain Jedtweder absonderlich 36 fl. geben müessen, aniezo aber durch mich dem Vicario zu Edlsbach doch Vnpräiudicierlich der Pfarr Rieggerspurg auf 18 fl. Vnnd dem zu Hazendorff auf 24 fl. nachgelassen worden, daß Ich aber Ihnen den Vicarien solte ein Pfening schuldig sein, das widerspriche Ich.

10. Disen Punct wie den Vorigen beandtworthe Ich gleichermassen.

11. Die Löbl. Landtschafft betr. wüerdet solche Jeder Zeit Von mier Vermüg Quittungen bezalt sein worden, Der Zechendt bestandt Vermüg aufgerichten bstandtbrieffen zu gebührender Zeit eingefordert, dergleichen auch mit Vnderthanen Zinnß Vnnd Steuer beschicht, Vnnd wüerd kheiner sagen khönen, daß Ich Sie wider die Billigkheit beschwert, oder ainzige anlag, wie es thaills orthen beschicht, wider Landtagsschluß eingefordert hab.

Wegen meines grosen schuldenlast bin ich noch nie beclagt, weniger derselben ain Edict außgefertiget worden. Stiell, Sößel Vnd benkh, hat es im Pfarrhoff Rieggerspurg noch genueg, der darauf nit Sizen will, khan seinen Siz höcher richten. Der Schaden so daß Gottshauß, die Pfarr Vnnd meniglichen nach meinem Todt werden leiden müessen, ist mier Vnbewust, Vnnd waß mein Verläßliches guet anbelangt, wüerd es haißen, wie Jener Spruch lautet, alles woll angewendt Vor seinem Endt, daß macht ain richtiges Testament.

12. Was der Vnderthanen Betrangnus an Leib vnnd guet anbelangt, khan kheiner bezeügen, oder mit warheit sagen, daß dergleichen von mier sey vorkhert worden, sondern allzeit gegen den Fromben Vnnd gehorsamben die Mildigkheit, gegen den Vngehorsamben aber die gebührende straff billiger massen ist vorkhert worden. Die gehenden Potten aber sein mit der gespörten Puten auf gräz auß gewissen

Vrsachen geschickht worden, darinen Sie lauter guete sachen den H. Doctorn Vnnd Aduocaten getragen, Ist aber desthalben Kheiner Vmb leben khomben.

13. Die Herrn Capellan müeßen es selbst bekhennen, daß Ich Ihnen Jederzeit ain pferdt gehalten, dessen Sie sich im Nothfall so offt Sie zu den Krankhen Persohnen im besen Wetter außmüeßen, gebrauchen khönen, ist auch derentwillen wie man Vermelt khein kranke Persohn niemalls an der beicht oder Communion oder lözten Oelung, wan mans nuer anderst bey Zeiten begehrt, Verabsaumbet worden, wellches Ich mit meinen gewissen mit den Capellanen selbsten Vnnd der ganzen Pfarrmenig bezeügen khan.

14. Daß der ganze Zechent zu Veldtbach in den Purckhfridt Zu der Haubt Pfarr Rieggersburg gehörig Vnnd vor 100 Jahren den Burgern bstandtweiß, Von damalls gewesten haubt Pfarrern sey gelaßen worden, Will ich im fall der Noth mit alten bstandt Registern beweißen, aniezo aber würd der Zweythaill nach Rieggerspurg zu der Haubtpfarr eingebracht, der dritthaill aber herrn Pfarrer alborth gelassen, weillen Er Jährlich darfür sein absentgelt gibt, dafern Herr Pfarrer destwegen Vill Zuesprich zu mier zu sezen hat, wüerd Er Jhm zu thuen wissen Vnnd darff sich destwegen die Herrschafft Rieggerspurg pro Mediatore nit einmischen, dan Sie nichts dabey zu suechen, weniger zu schaffen hat.

15. Daß Ich wissentlich der Kürchen Ihr guet entzogen, ist nit also, wüerd auch nit khönen probiert werden, daß Ich aber daß vor 100. Vnnd mehr Jahren entzogene Pfärrliche einkhomben, Mit grosser Mühe widerumb herzue bracht, dasselbige Vmb ain guetes Verbessert, auch den Pfarrhoff gleichsamb von Neuen erbauet, so mich Vill 100 fl. gekhostet, Ist Jedermeniglich woll bekhandt, bringts auch der augenschein mit sich, Vnnd darff khein weitere Prob.

Daß einkhomben der Kürchen betr: hat sich niemalls mehr alß auf 1 fl. 4 ß erstreckhet, wellches man sowoll in den alten Kürchenbüechern alß Vrbarien finden wüerd, Vnnd wan der Pfarrer wie allenthalben der brauch zu Concurs Zeiten daß halbe Opfer zu sich nemben, Vnnd sollches nit auß andacht der Kürchen lassen thet, wuerde wenig bey der Kürchen Verbessert werden, dan sich der Zeit wenig befinden so etwaß Zu der Kürchen zu Stifften gesinnt sein.

Daß Ewige liecht betref. so billiger maßen Vor dem Hochwürdigen Sacrament des Altars Continuirlich brennen soll, ist sollches Offtermall durch mich gemeldet worden, hat sich aber weder die Herrschafft noch Jemandts anderer sollches zu stifften angemeldt, da Ich doch nach meinem Vermögen etwas darzue herzuschießen mich anerboten, auch

erst neülichen Vor ainen Jahr der Kürchen an der Jenigen Verraitten schulden, so Sie mier rechtmäßig, wegen Darstreckhung Vnnd bezallung des Hochen Altars Vnnd Orgel schuldig geweßen, Freywillig 100 fl. nachgesechen, die Man dan dorthin woll applicirn khan Vnnd mag, wan die Herrschafft Rieggerspurg auch dergleichen thuen würd, so wüerdet alßdan woll ain Ewiges liecht khönen gestifftet werden.

16. Daß Ich Vill 100 fl. Verschafft: Vnnd Vermachtes Kürchengelt, wie auch grosse vnnd lange Zween Verspörte Seckh gelt, souill Jahr bey der Kürchen gewest sein sollen, Zu mier soll genomben haben, ist mehr alß die Vnwarheit selbsten geredt, Vnnd so fern die Herrschafft Rieggerspurg sollches mich für sich selbsten Zeichet, so thuet Sie mier vor Gott Vnnd der welt Vnrecht, begehre auch hiemit sollches factum quo tempore et Anno Vnnd Vnder waß Zechleüthen sollches solte Beschechen sein, zu probirn. Hats die Herrschafft Rieggerspurg aber Von ainem andern Vnnd Von hören sagen, so soll Sie mier denselben menschen Offenbar machen, Vnnd will hiemit Ihme daß bezichtigte factum oder Kürchen Diebsstall per modum retorsionis in bueßen geschoben haben, Vnnd so lang Vnnd Vill Verbleibt er ain sollcher biß er mier daß Jenige darthuet Vnnd ist niemallen ain sollche Summa Gelts bey dem Gottshauß Rieggerspurg, wellches nuer durch almosen Vnnd geringes Opffer mit der Nothwendigkheit mueß erhalten werden, in paarschafft geweßen, wellches dann sowol die alten alß Neuen Kürchenraittungen werden außweißen, Vnnd durch die Zechpröbst ordentlicher weiß Verraittet worden, ist auch niemallen in dißen 18. Jahren so lang Ich dorth Pfarrer bin, weder Von der Herrschafft Pfleger so Jederzeit bey der Kürchenraittung geweßen, oder den Zechpröbsten, auch der Pfarrmenig ainzige Meldung beschechen.

Waß andere Legata antrifft, seint dieselbige zu der Kürchen Alß Hoch Altar, Orgl Vnnd dergleichen Nothwendigen Kürchen Zier mit Vorwissen der Zechleuth Vnnd herrschafft Rieggerspurg threülich angewendt, Vnnd Jährlich fleißig in der Kürchenraittung Verraittet worden, wie dan darumben der handwerchsleüth Ihre außzügl khönen thaills noch fürgewißen, Vnnd die handwerchsleüth so thaills noch im leben, Alß Simon Echter Maller Vnnd burger zu Gräz, Maister Balthaußer Gietl Tischler Vnnd burger zu Gräz, so die maiste arbeit in die Kürchen gemacht, deßtwegen sub Juramento examinirt worden. Daß Ich aber bezichtiget werde, Ich hete sollche legata in den Pfarrhoff Verschlembt Vnnd Verdembt geschicht mier Vor Gott Vnnd der Welt Vnrecht, dan sollche wie Zuuor gemelt, so woll in wein alß andern Victualien die Vorgemelte Handtwerchsleüths empfangen, bedarff darum khein ferere raittung.

Man sagt auch Vnnd bringt für, Ich hete bey der Kürchen kheines Nagels groß Khaufft, oder das geringist Von dem Meinen angewendt, will mich nit ruhemen oder selbsten loben propria enim laus sordet, aber die Pfarrmenig will Ich desthalben lassen reden, auch andere Geistliche, so weder mier zu gefallen, noch Ihren gewissen zu schaden müessen dises falls in Contrarium Attestation geben, dan mich außerhalb der Vncosten, wellche Ich in Procurierung der Bruederschafft des H. Roßenkranz Vnnd einsezung dessselben habe auß andacht angewendt der Bruederschafftaltar allein, so Ich proprijs sumptibus zu der Ehr Gottes machen lassen, Vber die 200 fl. gekhostet hat, deßgleichen Ich neben der Pfarrmenig den Creüzaltar aufzurichten nach meinen Vermögen ein zimbliches angewendet. Vnnd wan Ich nit also Eyfrig bey Ihr gd. Herrn Hannß Wilheben Gäller Khriegs Präsident Selig gedechtnus hete angehalten, were Niemalls khein sollcher Hocher Altar, dessen sich auch ein fürnembe StattKürchen nit Schemen derffte, in die Pfarr Kürch Rieggerspurg khomben, dan Er mier auf mein instendiges Vnnd Embsiges bitten Vnnd anhalten darzue Verehrt hat 528 fl. die Frau Gällerin zwar hat auf starckhes anhalten Ihres herrn gemachels seel. darzue hergeben 150 fl., sollches ist alles treülich, wie zuuor gemelt angewendet worden, daß Vbrige ist etwaß durch die Pfarrleüth Vnnd andere guete frombe Christen maisten thaills aber durch mich den handwerchsleuten bezalt vnnd richtig gemacht worden, dan dißer Altar auf das allerwenigist 1400 fl. kostet, Vorige bemelte Handtwerchsleüth, so dißen Altar gemacht müeßen es bezeugen, Vnnd das man Ihnen khein haller noch Pfening desthalben schuldig Attestirn, wie dan die Vnderschribnen außzügl wie zuuorgemelt in den Kürchenraittungen allezeit sein beygelegt worden.

Mit der Orgl die 500 fl. gekostet, hat es eben diße beschaffenheit, dan H. Gäller Seel. darzue geben 50 fl. sein Frau Gemachlinn 2 Startin wein, H. Haubt Pfarrer 2 Starttin wein, Vnnd andere frombe leüth etwas weniger. Da man aber mit sollcher hilff zu bezallung des Orglmacher nit gevolgen khönen, hab Ich damalls Meinen Capellan Herrn Petrum Possenig neben den Orglmacher in daß Schloss hinauf geschickht, Vnnd schrifftlich bey der Herrschafft Rieggerspurg supplicando einkhomben, man solte dem Orglmacher Von der Kürchen etwan auf raittung 20 fl. eruolgen lassen, hat Ihnen der Jezige Pfleger zur andtworth geben, man ließe von der Kürchen nichts hergeben, es hets woll ain schlechters werckh gethan, Vnnd der es angefrimbt, solls auch bezallen.

Dahero Ich dan damit der Orglmachel zu friden möchte gestellt werden, Ihme Wein an statt paar gelt geben Vnnd Völlig bezalt,

wellches mier die Kürchen noch zuerstatten schuldig Verbliben Vnnd wan Ich nit selbst durch meine eigene Fuhren die Orgl hete lasßen abhollen, so were sollche nacher Straden Verkhaufft worden, Vnnd hete die Pfarr Rieggerspurg auf heutigen dato khein Orgl in der Kürchen. Ob daß nit gebesßert sey laß Ich andre Vrthlen. Die Freüdthoff Mauer ist ohne Vorwisßen meiner angefangen Vnnd ohne alle Verhindernus aufgebauet worden,

Wan Ich hete die Kürchen wollen abkhomben lasßen, woll Ich nit darin souill Verbesßert haben.

Zu aufrichtung der alten Pfarr Kürchen, so iezt die Capelln in Pfarrhoff ist, hat mier die Herrschafft Rieggerspurg darzue khein pfening geben, Vnnd hete Ihrenthalben woll müesßen ganz Vnnd gar Zu grundt gehen, Vnnd einfallen, wie schön Ich Sie aber (ohne Ruehm zu melden) geziert mit neuen altar Vnnd Kelch Vnnd allen Nothwendigkheiten Gott Vorderist zu Ehrn Versehen hab, bringt der augenschein mit sich. Will geschweigen der Vngelegenheit die Ich damallen in Verfasßung der altär Von den Mallern, Vnnd andern handtwerchern erlitten, auch in Esßen Vnnd trinckhen freywillig Vnnd ohne Schuldigkheit mit grossßen Vncosten angewendet habe. Vnnd dißes alles Zu höchster Ehr Gottes.

17. Was der Vnderthonen Ihre beschwärnus, so Sie bey Ihr Fürstl. gd. Vnnd Herrn Erzpriester albie Vor dißem angebracht, Vnnd Vber mein hierüber gegebnen bericht Sie von herrn Erzpriester sowoll Mündtlich alß schrifftlich, für ainen beschaid bekhomben, ist auß beylag A abschrifftlichen Zu ersechen, dahero es khein weiters Veberreden, schmaichlen, Vnnd ansauften bey den Pauern Vonnöthen gewest. Ist auch derentwegen in den Pfarrhoff damit man nit solte Vermainen, Ich wolte etwan auß ainer passion die von Herrn Erzpriester wider die Rädelführer, benente Bestraffung zu hoch Spannen, ain Vnpartheysches gericht, wider die Muethwillige Clager ersezet, Vnnd durch Sie ain gewisße Straff (welche biß dato noch nit eingefordert) sub Beilag B. benent worden.

Pfleger habe Ich nuer zween zu Rieggerspurg khent, wellche zwar meine guete Freundt Vnnd Ehrliche Männer gewesßen, auch gern die Geistlichen Vmb sich gehabt, derentwillen Sie offt zu mier in den Pfarrhoff khomben, Vnnd einen gueten Trunckh mit mier gethan, daß es aber der Jezige nit thuet, ist Vrsach, weillen Er der Geistlichen ain abgesagter Feindt, Vnnd denen so es mit den Geistlichen billig halten, nit holdt ist, dan er dieselben allenthalben Veruolgen thuet, ob aber die Pfleger zu Rieggerspurg die Herrschafft Rdo. bestollen, Vnnd abgetragen haben sollen, ist mier nit bewust, das Ich aber

bezichtiget werd, Ich hete auch in dergleichen mit Ihnen cooperirt, ist nit wahr, Vnnd mueß derselbe so die Frau Gällerin also falsch berichtet, selbst so lang Vnnd Vill ein sollcher Verbleiben biß Er miers probirn thuet.

Daß Ich mich solte beriembt haben, Ich het der Herrschafft Rieggerspurg Ihre Freyheiten vnnd beste Documenta die Ihr Vmb Vill 1000 fl. Nuz solten sein, aber Ich gebe Sie nit her, ist auch Nit wahr, wüerdet auch kheiner mit warheit sagen khönen.

Entgegen khan Ich woll beweißen, daß sich der Jezige Pfleger geruehmbt, Er hete an ainem Orth ain Truchenbrieff bekhomben, Vnnder wellchen auch weren Vrbari oder Brieff in wellchen daß Völlige einkhomben der Pfarr Rieggerspurg Vnnd derselben incorporirten Vicariaten geschriben were.

Daß Ich ainen brieff solte Verbrent haben, so mier Vill Schaden hete khönen thuen, ist mier Vnbewust.

18. Waß der Khönig für ein Sauberer gesell sey, ist Vast ganz Vnder Steyer bekhandt, Vnnd nimmbt mich wunder, daß man Ihn disses falls für ain Zeugen Vnnd Deckh-Mantel brauchen will, dan Er auf sein anclagen bey der Hochlöbl. Hoff-Cammer ainen sollchen beschaidt bekhomben, deme Er nit ins Fenster wüerdet steckhen, oder Jedermenigl. zaigen, wie auß beylag C. zu sechen, hat leztlichen auch gar wegen der Vnwarhafften anclag seines Salz Oberreitersdienst begeben miessen, Vnnd wan dieselbe so warhafft were geweßen, so wuerde Er nit ainen offentlichen widerrueff gethan, Vnnd mier denselben Vnder seiner handtschrifft Vnnd Petschafft angehendiget haben, wie es sub litt D. zusechen.

Herrn von Lang betr. Hat mier derselbige in billichen Vnnd gerechten sachen, allezeit ain gueten Rath geben, Vnnd durch beuelchung Ihr Röm. Khay. May. daß beneficium zu Khornberg mit sambt den darzue gehörigen Zechenden Secundum aequitatem Juris threülich helffen erhalten In Vnbillichen sachen hat Er mier nie hiedurch geholffen, dann Ich nie khein sollche angefangen, daß man Ihn aber sollches bezeichet, laß Ich denselben zu seiner Zeit Verandtworthen oder sollche Vngereimbte Obiectiones auf die Pahn bringt. Ob er meines Verlaß Erb sein wüerd oder nit, oder obs ain anderer sein wüerd, stehet noch bey den Göttern, dan mein Testament noch Verschlossßen in meinen Kopff steckht.

19. Der Vnderthanen Ihr neu angebrachte Clag, ist gleich souill alß wan man ain Straich in ein Wasser thuet, dan wie Sie selbsten bekhennen Miessen, Vnnd Vor mier bekhent haben, sein dieselbige mehrern thaills durch den Pfleger Vnnd seinen Schaffer Jacob Khropff

aufgewiglt worden, Seithemallen Ihnen der Pfleger auß einem alten Register waß Sie für robath Vor 100 vnnd etlich Jahren gethon haben, Vorgeleßen, darauf Ihnen auch Verbotten mier khein ainzige robath Zu laisten, man sag Ihnen an, wie man wölle, wie Sie es dan fleißig biß dato Vndterlaßen haben. Dißes ist alberaith bey der Landtshaubtmanschafft angebracht, will doch zum Vberfluß die beygelegte Puncta hiemit sub E. eingeraicht haben. Daß Ich aber auf herrn von Grattenaus Citation nit erschinen, ist die Vrsach, weillen Ich khein weltliche Obrigkheit aussier des Landtsfürsten in tali casu für meinen Herrn erkhenne, Vnnd khunte diße Quaestion woll Ventilirt werden, ob ain Vogtherr macht habe, die zur Pfarr gestiffte Vnderthanen, mit wellchen der Pfarrer ordentlich in der Landtschafft giltbuch einverleibt ist, für sich fordern, Vnnd Zur Verhör citirn khöne laßen.

Neque enim Clericus à Judice laico uel distringi uel Condemnari potest, poena etiam Excommunicationis Judici imminente, qui id fecerit. cap. 2. de foro Compet.

20. Daß mein Hauß Pfleger oder sein Tochterman die leüth tribuliert, gepriegelt Vnnd Khärdäbascht solten haben, das es auch auf Türckhisch Zuuill were, ist mier Vnbewust, auch derentwillen niemandt Zu mier Zu Clag khomben, Vnnd dafern es Je beschechen solte sein, werdetes doch nit geschechen sein ohne Vrsach, Vnnd weillen Sie beede noch im leben, Khan man Sie darumb befragen, werden sich alßdan wißen Zuuerandtworthen, Wie man aber bey der Herrschafft Rieggerspurg in dergleichen fällen procediert, ist meniglichen bewust.

21. Dißen Punctum betr. weillen Er gar zu Vnwahr, Vnnd mich darin nichts Schuldig waiß begehre Ich die prob.

Daß aber mein Vatter eben dergleichen sachen halber den Schmächlichen Todt solle gelitten haben, waiß Ich nit, dan Er in sein lebs Zeiten Vnnd seinen Verrichtungen Vnnd Diensten sich alßo Verhalten, daß Ihm deßwegen Jederman geliebt Vnnd geehrt hat, wie dan deßen lebendig: Vnnd glaubwürdige Zeugen khönten fürgebracht werden, Vnnd darff mier sollchen Schmächlichen Todt zu ainem Spiegel nit Vorwerffen, nam filius non portabit iniquitatem Patris.

22. Daß Ich durch die Nunmehr Verstorbne Frau Anna Margaretha Von Vrschenbeckh auf die Pfarr alß deren damalls daß Jus Patronatus Zuegehörig, sey praesentiert worden, bezeugt mein Confirmation so mier von Ihr hochfürstl. gd. Erzbischoffen Zu Salzburg Hochselig gedechtnus, durch Ihr Fürstl: gd. Jezigen Herrn Bischoff Zu Seggau ist eingehendiget worden, der mich dan durch Vorgehendes Examen für tauglich vnnd würdig erkhent, Wan Ich dann nit würdig Vnnd tauglich wurde befunden sein worden, hete man mir ohne Zweifel

diße Confirmation nit mitgethaillet. Wie danckhbarlich aber Ich gegen derselben Frauen geweßen, Vnnd waß für Mühe Vnnd arbeit Ich mit Ihr haben müessen, will Ich andere alß Herrn Haunß Heinrich Tapp, Vnnd Friderich Hörel alhier zu Gräz so darumb guete Wissenschafft haben, reden lassen. Die Frau Wechßlerin seel. hat mier etliche Zinene Schißel, täller Vnnd andere dergleichen sachen zu ainer Haußsteuer geschenckht, darumben Ich mich fleißig bedanckht, Vnnd mit meinen Priesterlichen gebett Ihrer Jederzeit bin Jngedenkh geweßen. Die zway Pferdt so Ich Von Herrn Wechßler erkhaufft, seint mier nit geschenkht worden, sondern habe es müeßen bezallen.

Daß Ich aber der Herrschafft Ihr Vogt Vnnd Rechenschafft zu entziechen begehre, khan nit dargethan werden, Vnnd eben so wenig daß man fürgibt, Ich hete allen Capellanen souill Ich gehabt, Verbotten, in der wochen in daß Schloß Zu gehen meß zu leßen, Vnnd wollen Sie dessen mit Verbunden, so khönen Sie doch sollches mit der warheit nit sagen, Vnnd würdts auch kheiner sagen, Dafern man aber dißem meinen wortten nit glauben will, khönen Sie priuatim befragt werden. Eben so wenig khönens die andere Herrn Vicarien sagen, das Ich Jhnen sollches Vndersagt oder Verbotten habe, aber daß ist wahr, wie man die Herrn Vicarien Vnder der Herrschafft Jurisdiction sub praetextu Juris Patronatus gleichsamb Ziechen wöllen, Hab Ich mit Vorwißßen der Höhern Geistlichen Obrigkheit sollches Vndersagt, Vnnd die erscheinung Verbotten. Würdt auch kheiner khönen sagen, daß Ich ainmall die Discurs Vnnd reden so veber die Tafel im gschloß sein geredt worden, zu wißßen begehrt, weniger etwaß dergleichen auß Jhnen zu forschen, mich Vnderstanden.

23. Begehre die Falschheit so Ich an der Herrschafft Rieggerspurg begangen mier zu probirn. Die Rechenschafft Veber die Pfarr Rieggerspurg ist mier nie in meinen gedanckhen khomben, sollche anzufechten, weniger zu entziechen, Vber die Incorporirte Vicariat aber hat die Herrschafft Rieggerspurg niemalls khein Jus Patronatus gehabt, wie solle dan Ich Jhnen sollche entziechen khönen, Seithemallen Ich sollches ui et beneficio Parochiae Zuuor habe. Ob Ich Herrn Doctor Weber, damit Er den Extract auß den Visitation buech so lang Verschieben Vnnd nit hergeben solle, beredt, khan man Jhn destwegen meines thaills woll befragen, Vnnd wüerdet dißes meinen Geistlichen gewißßen khein macl machen.

Daß Vor dißem die besizer der Herrschafft Rieggerspurg den dritten thaill Jhres Vermügens Zur Stifftung der Pfarr hergeben, ist mier zwar Vnbewust, möchte doch gehrn den Stifftbrieff sechen, Vnnd da es geschechen, so werden wochentlich für Sie, obwollen Vnbekhandt

wer sie sein, Messen geleßen, Vnnd Ihrer täglich in dem H. Meß Opffer gedacht, Seithero derselben Zeit aber waiß Ich nit, daß daß Pfärrliche oder Khürchen einkhomben durch ein Stifftung were verbeßert worden, alß waß Ich per uiam Juris widerumb recuperirt habe.

24. Daß Ich der Herrschafft Leüth Vnnd Officier bey der Hochlöbl. Regierung solte Falsch denunciert haben, waiß Ich mich nichts zu erindern, allein (waß allen Pfarrern Jährlichen in Synodo Ernstlich auferlegt wüerdt) das sich alдorth Lutherische Persohnen aufhalten, Vnnd Vill Vnzuläßige Actus Exercirn, Herrn Erzpriester in Vnder-Steyer schrifftlichen angedeütet. Ob solches Ihr gd. Herr Erzpriester fehrer der Hochlöbl. Reg. angebracht, khan man sich bey Ihme, ohne mein Maßgeben, erkhundigen Vnnd mier dißes falls khein Schuldt Zuemeßen.

Vmdt weillen Vermelt wüerdt, daß man sich deßwegen an mier zu rechnen begehrt, Vnnd wan nit andere darzwischen khomben, daß deße Vorhaben gegen meiner Persohn seinen effect schon erraichet hete. Khan Ich woll glauben, Seitemahlen Ich es im werckh erfahren, dan man den 4. Febr. armata manu nachmittag Zwischen 2 Vnnd 3 Vhr Vngefehr auf die 20 Persohn in den Pfarrhöff khomben, nit allein meine Haußleüth gefenglichen hinweckh geführt, sondern gar in mein Zimmer mich praesente Capellano Jacob Khumer et praesentibus alijs famulis mit Spötlichen wortten angetastet, mit hinzuegesezter bethroung, dafern Ich daß geringste mit Ihro Frau Gällerin wüerde anfangen mich selbsten alß wie ein Spaz zu erwürgen, Vnnd solt Ich dem Bischoff in der Schoß Sizen, Vnnd solte sie dardurch Vmb Ihr Herrschafft Rieggersburg khomben. Ob dißes der Vogthey Ihre Jura außweißen, möchte Ich gern wißen.

25. Mich wundert daß man mag so Vnuerschambt sein, Vnnd wider alles gewiſſen mich bezeichen, daß Ich Vill Jahr Hero solte mit meiner Hauß Pflegerin, so selbsten Ihren Man, Vnnd deren Ehrliche Freündtschafft nit allein in Steyer sondern auch andern Landen wollbekhandt, in die 12 Jahr lang in Vnzucht gelebt haben, welche Vnverschambte Vnnd gegen Gott sowoll alß der welt Vnuerandtworthliche Ehrabschneidung, Gott alß ein gerechter Richter am Jüngsten Tag rechnen wüerd, deme Ichs dan zu seinen Göttlichen willen Haimbseze, Vnnd weillen Ich dißes falls Zu bezeugung meiner Vnschuldt khein andere Zeugen nit hab, alß mein aignes gewiſſen, Vnnd Gott der ain erforscher ist aller herzen, Vnnd dem alles offenbar, also will Ich Gott Vnnd all der Heilligen Gottes, daß mier diß falls ganz Vnrecht geschicht, Zu ainem Zeugen haben angerueffen damit er solte Zu erkhantnus der

24 *

Vnschuldt nach seinem Göttlichen Willen ain merckhliches Zeichen thuen. Daß aber derentwillen Vorbemelte Persohn seye abgeschafft worden, ist nit wahr, khan auch nit wahr gemacht werden.

Waß aber die Frau Gällerin Neülicher Zeit Vnder dißen praetext für Vnchristliche Vnnd Vnerhörte sachen Verkhert, ist hie nit zu beschreiben. Seitemallen sollche schon an sein gehörigen Orth angebracht worden, den außgang gibt die Zeit. Daß aber gesagt wüerd, wür weren tag Vnnd nacht beyeinander, ist dem nit also, allein daß Sie mier in meiner Khrankheit gewarthet, wellche ein halbes Jahr lang gewehret Vnnd noch Khein endt hat, Vnnd weillen zur warttung mier ain sollche Persohn Vonnöthen, dan man Stündtlich Ja augenblickhlich Vermaint, es wuerde mier die Seel außfahren, deßwegen Continuirliche labnußen, Vnnd waß dergleichen leüthen Vonnöthen, Sie tag vnnd nacht Zueraichen müeßen, Zu wellchen Ich khein andere taugliche Persohn gehabt oder haben khönen.

Mein Frau habe Ich Sie nie Titulirt, sondern Frau weill Ihr die ganze Haußwürthschafft anvertrauet worden.

Daß Ich Sie bey der handt solte Spaziern geführt haben, alß wan Sie mein Ehegebens weib were, khan Ich mich deßßen nit erindern, dan Sie noch woll so starckh, daß Sie khan allein gehen. Daß Sie der man desthalben solte gestrafft haben, Vnnd Sie Ihm zur andtworth geben, Sie müeßße mit dißen, Ihren schlechten Man, Vnnd die Khünder ernähren, habe Ich sollches Von Ihnen Niemallen gehört, khönen beede ohne main maßgebung deßwegen examinirt werden, khainen sondern gewalt hat Sie nit gehabt, alß veber die Haußwürthschafft, dan Ich selbsten der Köchin oder Kucheldirn Dienst nit Verrichten khönen. Daß Sie aber in beysein der Herrn Capellan Vnnd anderer Zu Zeiten mit Vnß bey der Tafel geßßen, ist nit ohne, dardurch hoffentlich kheinen menschen ainzige Ergernuß gegeben ist worden.

Ob Ihr Man Vnnd Ihr Ayden auf den Schaffer Vnnd Vnderthanen gehauet Vnnd geschoßßen haben, ist mier Vnbewust, Khönen deßhalben fürgefordert Vnnd befragt werden. Ich für mein Persohn kan es nit wißßen, auch nit sagen, daß aine mit dergleichen khrankheit behaffte Persohn in meinem Pfarrhoff were geweßen. Wie es aber in den Pfarrhoff sonsten hergehet, will Ich auf ihren Vncosten all mein haußgesindt fürstellen, die alßdan deßwegen khönen examinirt Vnnd befragt werden. Wollte Gott daß anderßwo nit Erger zuegienge.

Schließlichen, daß Ich in ainem halben Jahr nie in khein Kürchen khomben, bekhenne es rundt, Vnnd ist mier laid genueg, Vnnd empfinde es auch genueg, daß Ich aber sollches nit auß Muethwillen sondern

wegen meiner schwerlichen Vnnd Villerley Tödtlichen Zuestenden habe müessen Vndterlassen, werden nit allein die Herrn Capellan Vnnd mein ganzes Haußgesindt, Vnnd all die Jenige so mich in meiner Khrankheit besuecht sub Juramento bezeugen müessen.

Sondern die Frau Gällerin selbsten, wan sie anderst die warheit sagen will; wüerdet Sie es bekhennen müessen, wie gefährlich es mit mier gestanden. Derentwillen Sie mier nit allein Vndterschidliche arzneyen geschickht, (wellches Ihr Gott Vergelten wolle) sondern in Persohn selbst haimbgesuecht, Vnnd gegen andern Vermelt, eß sey zimblich gefährlich mit mier, Vnnd habe nit ain, sondern Villerley Zueständt. Frag man nuer Herrn Doctorem Depolys wellcher ganzer 8 tag bey mier zu Rieggerspurg zuegebracht, ob er nit ganz vnnd gar an meinen auffkhomben vnnd leben despirirt habe. Wan dan daß ain gesundtheit ist, so waiß Ich nit wie man die khrankheit Von der gesundtheit erkhennen mueß. Die Fisch in Wassier khönen noch schwimmen, Vnnd Ihr Speiß genießen, aber Ich hab weder handt noch Fueß schier rüeren, auch khein ainzig Speiß lange Zeit außerhalb labnußen genießen mögen. Vnnd darff der Vnuerschambte Concipist sein Vnuerschambte Vnnd Lasterhafftige Zungen an mier Ehrlichen Priester Vnnd armen Khrankhen Mann wezen Vnnd Schleiffen, alß wan dißes Nuer zu ergözlichkheit des fleischlichen wollusts ain angenombne Khrankheit were geweßen, Gott wüerd es zu seiner Zeit rechnen, daß Ich aber mit andere Persohnen der gleichen fleischliche Sündt begangen, Vnnd hernach Verheyrathet solle haben, ist nit wahr, Vnnd bestehen nit dißer prob eben so wenig alß mit der Vorigen. Vnnd were khein Wunder es thet sich der Erdtboden Voneinander Vnnd Verschlingete sollche falsch Ehrabschneiderische Zungen Vnnd leüth, wellche also Falsch Ihr gd. Frau Gällerin berichtet (dan Ich woll waiß, daß Ihr gd. Frau Gällerin sollches in ihrem Adelichen gemüeth nit gedenckht oder Von mier ainen sollchen gedankhen geschöpfft solte haben) alß wie Core, Tarthan, Abiron aber Gott die Rach, dan dergleichen bestialische Thatten, Von khainem haiden, will geschwaigen, Von einem katholischen Priester der Vast täglichen daß H. Vnnd Vnbefleckhte Meß Opffer Gott dem Allmechtigen auf Opffern thuet, wie soll man dan diße augenscheinlich Vnnd begreiffliche Vnwarhafft Von mier sagen derffen, Vnnd soll man mier alle äder auß dem leib reißen, so wüerdet doch nichts sollches an mier befunden werden.

So weren Sie auch deßwegen kheine warhaffte Zeugenschafften khönen fürbringen, es were dan sach, Sie brächten die Jenigen Zeugen auß der höllen herfür, so wider die Frombe Vnnd Keüsche Susannam Eben in dergleichen Vnwarhafften bezichtigung, falsche Zeugnus gegeben,

Vnnd leztlich Ihren gebührenden lohn, oder Villmehr Straff auß Verhengnus Gottes des gerechten Richters, Empfangen haben, Vnnd sollchen werden alle die Jenigen, so Falsche Zeugnus zu geben sich erbieten, zu gewarthen haben.

Ist demnach an Eüer Hochwürden Vnnd gd. mein Vndertheniğ gehors. bitten, Sie geruhen diße auß lauter Passion, aigner erdichtung, Vnnd nuer von hörensagen wider mich falsch eingebrachte, Von mier aber mit warheit widerlegte beschwärnus Puncta in gnaden Zu erwegen, mich auch in Dero Schuz vnnd Schirmb als mein Vorgesezte Geistliche Obrigkheit an: Vnnd aufzunemben, vnnd veber diße mein eingebrachte warhaffte ablainung gnedige Resolution Vndt beschaidt Zuerthaillen. Mich hierüber Zu gewehr. in g. gehors. beuelchendt.

Mit Vorbehalt
Euer Hochwürden vnnd gd.
Vnderthániger
M. Wolfgangus Strobel m. p. Pfaherer Zu Rieggerspurg.

---

200) **Mandat des Landshauptmanns Grafen Maximilian von Herberstein an die Freyinn R. E. Galler, sich aller Thätlichkeiten wider den Hauptpfarrer zu enthalten, vom 16. Mai 1654.**

Wolgeborne Freyin

Massen sich bey denen Hochansechlichen herrn herrn gehaimben Räthen abermahlen herr M. Wolffgang Strobl Confirmirter haubt Pfarer zu Reggerspurg wider Euch vnd Euern Pfleger, wegen der herrschafft Reggerspurg praetendierenden Juris patronatus vnd vorgebenden in Corporierten Filialien ZuWider da von Jr Khay. May. ꝛc. ꝛc. vndten dato 9. April dits Jars an Euch abgeloffne vnd exequirte allergnedigiste Verordnung, mit enthaltung aller Táttligkheiten bis erfolgter resolution, Euer Pfleger den 20 tag darauf, seine schnitter auß seinem Weingartten Zu Jagen, die schnittmesser hinweckh Zunehmen, vnd also straffmeßiger weis Wider obgemelten Khay. beuelch vnnd andern Tribunalien abgangnen Verordnungen, auch hiebeuorn solche abtreibung durch berierten Pfleger beschechen, vndterstandten haben sollet, mit eingewender protestation höchst beschwörweiß erclagt, vnd derentwegen vmb landtsobrigkhaitliche remedierung krafft ergangenen Khay. Beuelchs nachzukhomben mit enthaltung aller Fernern Táttligkheiten, das Er herr Supplicant selbst sambt den Vicari Caplan, Dienstpoten

vnd gesündt, bis Erfolgender allergnedigisten resolution bey den Irigen vnperturbiert Verbleiben Khönen (wan nun bey solchen strittigkheiten, weilen es an dem vngarischen angeränizt, den gemeinen Man ein beßres exempl, vnßern widersachern Zum scandalum geraichen mechte.) bey Pöen 3000 Dukaten mit Euch vnd Euren Pfleger Zuuerfügen aller-gehorſ. gebeten, dises erleittert der einschlus des mehrern.

Demnach ist in Crafft solcher gnedigisten Verordnung von Landtshaubtmanschafftswegen, mein gemeßner beuelch hiemit an Euch das Ir den Von Euch abgeforderten Bericht eheist alhero befürdern: vnd beinebens Euch aller Innermelten tättligkhaiten nochmahlen gegen Innen genzlichen enthalten sollet, Gräz den 16. März 1654.

Johann Maximilian Graf zu Herberstain rc. Röm. Khay. May. rc. gehaimber Rath, Cammrer vnd Landtshaubtmann in Steyr.

Der Wolgebornen Frauen Frauen Catharinä Elisabeth Gällerin Freyinn Wittiben gebornen Wechslerin.

---

201) Vertheidigungsschrift der Freyinn v. Galler wider die neuen Klagen des Hauptpfarrers Strobel vom 12. Juni 1654.

Allerdurchleichtigist, Groſmechtigist vnd Vnveberwiendlichister Römischer Khayßer, Auch zue Hungarn Vnd Behaimb König rc. rc.

Aller Genedigister Her Her vnd Erblandtsfürst rc. rc. Waß bey Euer Röm. Khay. May. Wider Mich Mag. Wolffgang Strobel Haubt Pfarrer zu Riegherspurg Abermahlen Vngewissenhaftig Eingeraicht, Auch Waß Hierauf Von Euer Khay. May. Vnd dero Nach gesezten Hochen Tribunalien, An Mich, Vor Eine gemeßne Verordnung (Welche Ich den 21 dits Monats May in Aller diemueth Empfangen habe) Ergangen, Diß Alleß ist auß den Beylagen sub A et B Allergnedigist Zu Ersechen; Nun Wollen Hierüber Euer Röm. Khay. May. Mit Grundt der Warheit Allerdiemiettigist Bericht sein, daß der Haubt Pfarer in Ewigkheit nit probieren noch darthuen werde Khönnen, daß Euer Röm. Khay. May. vnd dero hochansechenlichen Tribunalien Resolutionen vnd Befelche, Ich oder die Meinigen Jemahlß hete despectierlichen: Sondern Eß Jederzeit mit Schuldtgebührendem Respect und Reuerenz Angenomben, Daß Ich Aber auf Sein bey Ener Röm. Khayſ. May. hieuordißem, Eingeraichtes Vn-

fundiert: vnd Vnwarhafftes höchst Straffmesßiges Anbringen Meinen Bericht bißhero nit Eingeraicht, Ist die Vrsach, das Er sich darinen Auf Vnderschiedliche Beylagen referiert, Mier Eß aber nit Zuekhomben, Vnd biß Ich selbige nit habe, den Abgeforderten Bericht nicht Zugeben waiß noch Khan, vnd Ihne destwegen selbsten Compliern thue, Vnd daß Ich seine Arbeither Vom Weingartten Abtreiben Lassen, Ist zwar nit ohne, gehert aber Kheines Weegs hieher, Vnd ist in seinem Ersten Anbringen Auch nicht Von disem gedacht worden, Wiedem Alles, Will Ich nit verhalten, daß Eß nichts anders Causiert, Alß das Er Mier sein Von diesem Weingartten Laut Beylag C. Außstendtiges Perckhrecht nicht bezalt hat, Vnd Ich auch schon Lengsten, so Ich nicht verschonen hette wohlen Crafft Perckh Biechel, den Weingartten ganz Einziechen Hette Khänen, Vnd Alß Ich Ihme desthalb Von Perk Obrigkheitwegen Ermelten Weingartten Verschlagen: Er nichts destoweniger Hochuerbottner Gwalttätig vnd Truzigerweiß drin hat wollen Arbeithen Lassen, Vnd weillen Aber mit Ermanglung der Arbeith Mier solches selbsten An Meiner Perckhohrigkheitlichen Jurisdiction praeiudicierlich gewest wäre, Alß Habe Ich Auch selbsten den Weingartten Zu Arbeithen Anbeuolchen, Jnmaßen Mier berierter Weingartten schon gehautt vnd geschnitten ist, Daß aber der Haubtpfarrer Meinem Pfleger, Alß ob Ers fürkehrt hette, die Schuldt Zumessen wolte, Soll Er wissen, daß Ich Meiner Sachen selbst Mechtig pin, Vnd ohne Meinen Würckhlichen Beuelch, Meine Leüthe nit Alß wie sein Vnnuzer Liederlicher Gottloser Anhang Thuett Ihres gefahlens Laufen Lassen, Daß Er auch fürgibt, Eß Thätte An diser palt Vngarischen confinen, Vnseren Gegenthaillen den Lutterischen ein größeres Scandalum, vnd dem Gemainen Mann Ein pessies exempel An die Handt geben, Ist solches Mein Clag schon Lang genueg, vnd Hat Eben dises, das Ich (Vmb willen die Widersacher Ja so gar dißer orthen der Gemaine Pöfel, wegen Sein vnd seines Leichtferttigen Anhangs geführten s. v. Ehebrecherischen Teüfflichen Lebens, Vnd andern Vn Christlichen Wandelß, so Spöttlich spargiert, Vnd Thailß Alt Catholischen vnd Andere sich gleichsamb gar heten Abwendten Lassen) Von Vogt: vnd Lehens Obrigkheit wegen, Ainstmahlen ein Einsechen gethann, Vnter andern importanzien, zimbliche Vrsach geben.

Die Instruirung der Armen Pfarrkhindter betr. Mechte Er seinen Eitlen Ruehm wohl unterlassen, Dan Ich nit waiß noch gehört worden sein wirdt, daß Er Jemahlß Ainen Menschen Zu dem Ainig Allein Seeligmachenden Catholischen Glauben Bekehrt oder darbey zu Erhalten gebracht hette, Sondern hat Vil lieber Langer Zeit der Khirchen den Ruckhen zaigt, zemahlen Er weder die Schuldigen Gottdienst, noch

Villweniger Khindterlehr gehalten, noch andere guette Exempel geben, Vnd Villmehrers mit seiner s. v. Ehebrecherischen Khöchin Continuirlich so Gotts Lässterlich gehaußt, daß Eß Khein Ohntauffer oder Vnglaubiger nit thun Wurde. Die Vicarien vnd Seine Caplanen Werden, das Ich Ihnen Ainstmahlen waß Vngleichs zuegefüegt hete, Mit Warheit nit Sagen Khönen, Vnd wurden gewiß, weillen Vnter Ihnen Thaillß Mehrer alß Er Haub Pfarer selbst Verstehen, schon zu Clagen wißen, Wie Ich dann auch Mit gedult biß Anhero seine Caplan (Welche zwar die Heyl. Gottsdienst zimblich Ring: doch Entlichen so Gueth wie Sye Eß Khömen vnd wollen verrichten) ohnedem Vnperturbürter Lassie.

Daß Ich Aber Ihme Haubt Pfarer vnd Sein Khöchin, Welcher Er, nachdeme Sie Von hierwegkhgethan worden, gschwindt nachzogen, vnd defacto zu Gräz (vnd wie Seine Aigne Leith außsagen wider in Vergerlichen Ehebrecherischen Todt Sündtlichen leben) Beysamben Sein, Item Auch Ihre Pankharten vnd der Khöchin Mann, Wegen Ihreß Offtangezogenen Liederlichen vnd Gottslässterlichen Leben, Schlemmen und Temmen, die Sowoll dem Heyligen Gottshauß vnd der Pfarr, dennen Caplännen, Khirchendienern vnd Schuellmaistern, Alß Andern Bedhientens Gesündtl. auch Vnderthanen vnd Handtwerchßleithen hierdurch nit allein vill abbrechen, vnd gleichwollen noch darzue Vill schuldig sein, Sondern Auch darmit das Ihrige dergstalten Verdemmben, das Bey Einer Solchen Haubt Pfarr vnd sovill 1000 fl. Einkhommbens, Nunmehr gleichsamb Nichts Verhandten, ia der Allerhechste Augenscheinlich Straffet, Gwißenheithalber, Wie Ich dann Vnzweifentlichen deßwegen zu seiner Zeit nit Allein selbst pießen Mieste, Sondern gleichsamb ein ganze Refier zu Grundt gehen: vnd Gott Vhrplözlich Straffen Möchte Von Vogt: vnd Lechensobrigkheit wegen Lenger Nit zu Erdulten: oder in Meiner Jurisdiction zu leiden verlang, vnd die deßwegen Ihr Fürstl. Gd. Bischouen zu Seggaw ꝛc. Wider Ihne Haubt Pfarer Eingeraichten Beschwärspuncten, Worauf Mier Vnzthero Khein Ausrichtung bschehen, probiern: vnd Noch Ein: Alß Andern Weeg, Erweißen will. Werden Euer Röm: Khays. May: Mich hierinfahlß Kheineswegs Verdenckhen, Vnd Hoffentlich gar nit glauben, Alß Ob Euer Röm: Khay. May. vnd der Nachgesezter Obrigkheit Mandato vnd Beuelch, ich Schimpflich mit despect Empfangen Thette, Sondern Villmehrers sich Allergnedigist Versichern, das, Wan Mier jene Beylagen, Worauf Er sich in seiner Clag referiert, der Ordnung nach, zuekhommben, Ich mit Meinem Bericht nit in mora sein werde. Vnd Gelangt hierauf An Euer Röm: Khays. May. Mein allerdiemiettigistes Bitten; Die Geruehen Interim disem Liederlichen Vngwissenhaften vnd

Vnwarhafften Mann, Nicht allein Seinem Anbringen Kheinen Glauben Zugeben, Sondern Neben Starckher Verweiß gebührendt bestraffen, Vnd Alles Ernst Vnd Gemessen Aufzuerlegen Zlaßen, das Er sich dergleichen Vnwarheit vnd forthaillischer Muethwilligkheiten Enthalte, Vnd die Beilag Auf welche Er sich in seinem Ersten Anbringen Fundiert, Mier der Billigkheit nach Zu mainer Verantworttung willen, Aller Eheisten Zuekhomben Laßße, Vnd nicht lenger gefährlichen Verhalte, Wie nun Ein so anders billich, Also Thue Euer Röm. Khay. May. Zu Allergnedigster Khayß. vnd Landtfürstl. Gewehrung Ich Mich Allerdiemiettigist Beuelchent.

Euer Röm. Khay. May.

Aller Diemiettigiste
Catrina Elysabeth Gällerin,
geborne Wechslerin Freyin Wittib.

Auf die IOe. Regierung Zugeben die wolle den Gegentheil zu Edirung hierinuermelter Beylaage Verhalten, Im Vebrigen auch der Frauen Supplicantin die gebihr vnd billichkeit also Verhandlen, damit sy sich des Widrigen halber Mit fueg zu beschwähren Nit Veruhrsacht werde. Ex cons. Sac. Caes. Mttis. Into. 30. May 1654.

C. Chäring.

Dem herrn Landtshaubtman in Steyer Zuezustellen, der wolle den Gegentheil Zu edirung Innermelter Beylage Verhalten, In Vebrigen auch der Frauen Supplicantin die gebühr vnd Billigkheit also Verhandlen, damit Sy sich des widrigen halber mit fueg Zu beschwären nit Verursacht werde. Den 12. Juny 1654.

J. B. Carminelli.

---

202) Neue Klage des Pfarrers von Rieggersburg, Magister Strobel, wider die Freyinn K. E. Galler mit Auflage des geheimen Raths an die Regierung und dieser an den Landshauptmann vom 17. Juni 1654.

Allerdurchleuchtigist, Großmechtigist, Vnveberwündtlichister Römischer Khayßer Auch Zu Hungarn vnndt Behaimb Khönig rc.

Aller Gnedigister Herr vnndt Erb Landts Fürst.

Nun mehr ist es schon Mit denen Betriebten Geistlichen, doch Treuen Seelsorgern dahin angesechen, Das Man dießelben von Jren Pfaren Vnschuldiger weiß Zuuertreiben, Vnndt Zuuerstoßßen, auch Noch Erger

alß zu Luteri Zeiten mit denßelben Verfahren wiert, auch hierdurch alle Geistliche Vnndt Weltliche rechten beyseyts gesezt, Vnndt alle Landts obrigkheitlichen auflagen Verschimpfft, vnndt in Wint geschlagen werden.

Also gehets Mit Mier armen Geistlichen auch also her, indeme ich Nun alberaith in die 23 Jahr ain Priester bin, Vnd von Ao. 635 biß hieher die haubtpfar Rieggerspurg Mit aller gebührenter Selsorg Verfechen, Vnd meine Junge täg darbey Zuegebracht habe, auch darbey eraltet bin, vnndt in dißer Meiner Wehrenten in Habung nit allein die Paurn in obersteyr, sondern auch Etliche Zechendt, so Vor 50. 60. 70. Jahren von der Pfar hinweckhkhomen, mit grossen Vnkosten Vnndt Spendierung das Meinige hin Zuegebracht habe, Vnd Ainicher Mensch Vnter der ganzen Pfar Menig Nach so langen Jahrn Nichts Vebels Von Mier zu reden waiß, sondern in Jüngst gehalter inquisitions Commission alles das widerige Wie auß beykhomenter relations Commission abschrifftlichen sub A Am Tag gebracht, Vnndt alles waß Jr gd. Frau Catharina Elißabeth Gällerin Freyin Wittib Vnndt Jhr Pfleger Zu Rieggerspurg fürgeben Zu Waßer gemacht worden.

Es wierdtet aber Euer May. ohne Langes Erzöllen, ohne das bekhandt sein in Waß höchster fury, vndt durch Zuesechung des Pflegers, wellicher Veber die Pastein Von schloß herunter geschaut, sie frau Gällerin Freyin Wittib Mit Vill armirten leüthen, in Mein Pfarhoff khomen, alle Thür unndt Thor verstehen, Vnndt Verwachten laßen, Zu Mier in die stuben getretten Sprechendt du schindtpfaff, was fangst du für händl an, Du wilst mich vmb mein Jus patronatus Bringen, Welliches ich ratione der Haubt Pfarr Jr nit wegen der in Corperirten Vicariaten aber, das es allein Jedtwedern Haubt Pfarer gebühre Widersprochen habe, Vber welliches sich Frau Gällerin Freyin, so Greylich gezürnet, vnndt fehreres vermelt, Du Schindt Pfaff, Wierst Tu Fehrers mit mier Rechtnen, ich will dich mit meinen aignen Henden Erwürgen als wie Ein Spazen, vnd Solstu gleich in des Bischoffs Schoß sizen, worüber sie Frau Gällerin mein Haußmaisterin, Welliche Jhren Ehrlichen Man hat, vnnd ain stain altes Weib ist, neben Jrer Tochter Welliche auch Jren Man hat auß dem Pfarhoff hinauß nemben, sie haußmaißerin Catharina Hopfin Nach Veldtbach ins Landtgericht alß ain Mallefiz Persohn Veberantwordten, die tochter aber waiß nit auß Waß Vrsach des Purckhfriedts Verweissen lassen, waß aber Frau Gällerin, damit für ain Ehr aufgehöbt, Vnndt die von Veldtbach ohne ainiche habente inditia bey der höchl. JOe. Reg. Mindt vnndt schrifftlich sub B et C. für Verwaiß Empfangen, ist ieder Menigkhlich ohne deßen bekhendt, Vnndt Zu geniegen wissendt.

Es will aber diße von der Frau Gegentheilin wider Mich vnndt ohne Vrsach vnndt gewiß Vnschuldiger Weisß geschöpffte passion Noch khain aufhören haben, sondern gibt durch Jren Pfleger ain famoss libell vber das ander ein, in Mainung Auch bey allen Tribunalien an Meinen Priesterlichen Würden Zu schmöllern Vnndt in ain Vbels Concept Zubringen, Welliches aber Khonfftig das widrige an tag gebracht, Vnndt Villeicht wider dem gegentheilischen Pfleger Wellicher Khainem Menschen Khain Ehr Lasßt, Außschlagen Wierdt, Welliches ich Wan Mier Gott das Leben verleiht Noch woll erwarten will.

Veber Diße vnndt andere Mier Zuegefügte, Vnndt noch Zueßiegente Vnbillichkheiten, Ja Herz Prechendte vnndt schmerzhaffte wider wertigkheiten Vnndt Iniurien auch Ehrabschneiderischen schrifften Werken, Continuirliches außschreyen, Vnndt ferkherenter reden, so ich Mier mit ordnung Zu gut vorbehalte, hab ich mich an Khayserlichen Hoff Zu Regenspurg nit Vnbillig Erclagt, ist solliches Mein anbringen Weillen ich nit die Vogthey Veber die haubt Pfarr Rieggerspurg, sondern allein das jus patrionatus veber die incorporierten Vicariaten so Von Anfang der Haubtpfarr Rieggerspurg incorporiert. Vnd selbige Vicarien von iedwedtern Haubt Pfarer Ersezt, vnd installirt worden, die Geistliche Gerechtigkheit Zu defendirn, vnndt mich darüber Waß etwan Frau Gällerin Freyin Wittib Waiß nit wie Vnndt Vnuernomben der Geistlichen hochen Obrigkheit so Woll Meiner als iezigen haubtpfarer, der ich das ich der Haubtpfarr nichts Entziechen lassen khan geschworen, das man Mich auch oder die geistliche Obrigkheit darüber Vernemben solle, angebracht, so vmb Bericht, Vnndt Guettachten auch enthaltung aller Tättlichkheit sub D. hereinkhomen, vndt sub E der hochlöbl. JOe. Regierung Von denen herrn Landtsh. vnndt so dan frauen gegentheilin sub F Wie Vorgemelt Vmb Jhren Bericht vnndt Enthaltung aller Tättlichkheit durch beuelch auferlegt vndt Vermüg Execution ordentlich Exequirt worden. Vngehindert dißes allergnedigisten Khay. Beuelch hat weder Frau Gegentheilin noch Jhr Pfleger nit Nachgelebt, sondern alß ich meine Leüth in den Pfärlichen Weingarten denselben Zu schneiden obgeordnet, Vngehindert dißer eingestölten Tättlichkeit auß gehaiß des Pflegers so von den Schloß hinunter in Weingartten ßechen khan, bey 30 oder 40. Persohnen abgeordnet, Meine schniter auß den Weingartten Veriagt, denen ßelben Jre schneidtmößßer Hinwekh genomben, dießelben Mit groben straichen Vebel tractirt, Vnndt Wan sie die Mößßer Nit außlaßen wollen Vebel verlezt, vnndt Verschnitten haben. Obwollen ich Mich deßßen, auch wie billich Erclagt, so ist Von Euer Röm. Khay. May. an die Hochlöbl. JOe. Regierung die so gemessne alß Ernstliche Verordnung, Von danen herrn Landtshaubt., Vndt

fehrers auf Frau gegentheilin bey peen 3000 Ducaten in goldt, das sie sich aller Tättlichkheit enthalten solle, sub G. auferlegt, Vnndt Vermüg beygeschlossnen Execution ordentlich Exequirt worden.

Es will aber ain, noch andere auflag Noch Penfahl nichts fruchten Vnndt wirdt dißes alles verschimpft, Vnd beyseits gesezt, Vnndt Vnterstehet sich frau gegentheilin durch Jren Pfleger Zu dißen allen, gahr ain Wacht Vor dem Pfarhoff Zustöllen, Massen dan Mier Meine dienstleüth sollichez geschriben, deren schreiben ich Vill Zu producirn hette, aber deren Nur aines sub H Zuuernemben allervnterthenigist Bitte.

Nun habe ich dißen schreiben selbsten Khainen glauben geben Wollen, so Erfahre ichs Laider in werkh, allzu Vill, Vnnd alß Frau gegentheilin Vor den heilligen Pfingst Feyertagen Von schlosß Rieggerspurg hinwekh, Vndt nach Radkherspurg Verraist, hat Sye durch Jren schreiber Meinen Caplan daßelbsten Zu Rieckherspurg andeiten Lassen Er solle Mich erindern, das ich nit nach Rieggerspurg khomen, Vndt Mich Vor schaden hieten solle, Vndt da Mier Zu Meiner hinunterkhonfft ain schondt, oder Spott angethan wurde, sie Frau Gällerin Entschuldigt sein Wolle, Vndt hat Nun Zu dißem Ende am heilligen Pfingst Sambsttag abents abermallen ain Wacht bey dem Pfarhoff Beim schwarzen Khreiz an den Khürch: vndt Khreyzweeg, ain wacht alß den Pixenmaister auß den Schlosß Wellichen herr pater tafferner regens alhier Zu Gräz Von Lutterthum zum Catholischen glauben allen fürgeben Nach bekhert haben solle, Neben den schmidt, Pfissterer schlosßer, alle auß den schlosß Mathias Flag, Richter zu Lembach, Neben andern Mehr, die ganze Nacht hindurch, Wie auch den heilligen Pfingst Sontag Von Frien Morgen an Bisß in die Nacht mit helleparten, Säbl, Pixen, grossen Drembl, Vnd andern waffen Mehr, Welliches biß gegenwerttige stundt beschicht, ohne hörung der heilligen Mösß, Vndt Prödig, Von fruen Morgen biß in die Nacht mit Khöglscheiben, Fressen vnndt sauffen Zuegebracht, Vnd da dißes Mein Capellan sollichez geantet vnd gefragt Waß sie alda wachteten, Vnd an ain so Heilligen tag nit in die Khürchen Zur Frue mösß, ambt oder Predig giengen, haben sie vermelt, die Wacht seye desthalben bestölt damit NB. Khaine Huren Zu Jnen Capellanen in Pfarhoff giengen, das Mösß hern aber gehe sie nichts an, Vnd sie wusten das der Haubtpfarer (id est Jch) Khomen solle, sie Mier ain Khögl nach dem andern Zum Khopff werfen, Vnd mich darmit Vertilgen, Vnndt Erwerffen wollen an dißen haben sie noch nit genueg gehabt, sondern seindt so gahr in Pfarhoff Zu Main Mayr Khomen, auch alldorten weillen sie an Jren Khöglen nit genueg gehabt, die Khögl, vnndt

Khugl auß dem Pfarhoff begehrt, Alß nun dißes mein Mayr solliches nit Vnbillich Verwaigert, Vnndt diße insolenzen Verwißen, hatt der schreiber auß dem schlossß zu Jme vermelt, haltu dein Maull sonsten solle dier waß anderst gewissßen Werden, dises darff man Mier Nicht glauben, sondern bitte bey khomente Zwey Geistliche aussßagen NB. N. B. sub I et K. NB. allergnedigist durchßechen, vnndt Zuuernemben.

Ob nun dißes Nit ein grausamber Greill vnndt abscheich dem gemainen Man Zum schödlichen Nachdenkhen, Ja Vnter der ganzen Pfarmenig ain scandalum Vnndt Ergernussß Entstehet, Welliches zu Luteri Zeiten Niemals Zuegelassßen, Ja von Juden vndt türkhen Nichts solliches Zu heilligen Zeiten obseruirt, vnndt practicirt wiert, vnd ain solliches procedere ait ein Zustöllen, oder Zu bestraffen ist, Lassß ich Euer May. selbsten Erkhennen, Vnndt bin alßo bey dißem procedere, Meines Lebens nit sicher, noch zu Meinem Pfarhoff, vnndt anuertrauten seelsorg, Mit Verliherung Meines Lebens, der ich als ain Geistlicher mit Pixen Vnndt Deegen, so in ainem Rohr 14 schussß geladen sein, nit verßechen bin, aber auf Mich Nit der gleichen Waffen durch die Wacht angestölt ist, nit Khamen darff.

Nun waiß ich auch nit, auß Waß Vrsach dißes beschicht, dan habe ich Vnrecht, Vnndt wierts Frau Gällerin Nach Jhren Verlangen Erhalten, Muessß ich in Gottes Namben nach Khonfftig aufßschlagenter Khay. resolution derßelben gemäß parirn, pendente inhibitione nihil innouandum, warumben aber Frau Gegentheilin Euer Röm. Khay. May. so Woll der löbl. Landtsobrigkheitlichen auflagen, vndt aller eingestölter Tättlichkheit nit nachlebt, Vndt derselben Zu widerstreittet, waiß auch nit ob sie ain landtsfirstin sey oder nit, da doch alle Jnwohner, des Landts, hoches vnndt Niderstandts Euer May. vnndt der Landtsobrigkheitlichen Verordnungen nachlöben, vnd parirn auch Jn der gleichen Fällen aller Tättlichkheit Enthalten Miessßen, Vnndt Waß Nun bey so wahrer vnnd Clarer der sachen beschaffenheit dits orths Khein Einßehen beschicht, Gott waiß ain grossße Ergernußß Vnndt Scandalum, Vnter den gemainen Man Zumallen es ohne das gar Nachent an Vngerisch ist, Hierauß entstehen Wiert Mier auch durch diße Drölichkheit nit allein in der Geistlichen Seelsorg, sondern auch Mein Wiertschaff ganz Zu grundt gehet, Vnd Also ruinirt wiert, in bedenkhen Mein Pfärlich Weingarten, nach Villfeltiger abtreibung der schniter Erst da die Weinpör alberait schon an dem stokh sich ßechen lassßen, allererst geschnitten worden, das ich vmb mein Einkhomen khomen, auch hinfüro Khainen Cappelan noch dienst Botten Werde Erhalten, noch besolden Khinen, vndt dises procedere, welliches wider Weltliche Vnndt Geistliche Rechten streitet, auch Kheines Weegs

zuelößig, sondern wirkhlich Vnndt wohl zubestraffen ist, Frau gegentheillin noch Ir Pfleger werden alhier, noch Jnn Jener Welt nit Verantwortten Khinen, Ja Entlichen weill doch die Weltlichen so gemeßnen alß Ernstlichen auflagen nichts gelten, Noch denselben nachgelebt werden will, Gott den Allmechtigen hierüber weegen dißer mir Anthuenter Vnbillichkheit, Welliches Jn dißem landt steyer, alß wie aniezo Mit mir der anfang gemacht wiert dergleichen procedere Niemals Erhört worden Vill weniger Beschechen ist, selbsten Erkhennen Laßen, Vndt Vmb abwendung dißer Vnschuldigen Verfolgungen an Geist: vnndt Weltlichen Seellen haill anrueffen will, wellicher Mich aniezo in Meiner höchsten Vnschuldt gewiß Erhärn vnndt dergleichen gegen Mier fürkherente Vnerhörte procedere Vndt Verfolgungen einstöllen wiert.

Damit aber ich, bey Meiner Mier anuertrauten Haubtpfar darbey Jch Nunmehr fast eraltet, Vnndt Mein beste, auch Junge Zeit darbey Zuegebracht, Vnd sey Gott die Ehr geben, Khain Pfar Khindt wider Mich Clägt noch zubeclagen Vrsach hat, sondern weegen meiner getragnen Seelsorg Ein guettes Lob nach sagen, vnnd Meiner bey der Pfar mit höchsten Verlangen Erwarten Ruebig vnndt Vnperturbirt Verbleiben auch Vohr aller Tättlichkheit gesicheret, vnnd bey Frauen gegentheilin Alß auch Jren Pfleger biß zu austrag der sachen alle fürkherente Trölig: vnd Tättlichkheit eingestölt werden Müge, Also Gelangt an Euer Röm. Khay. May. Mein Nachmallig Aller Vnterthenig gehor. Flechen anrueffen, Vnndt Bitten die Geruechen dergleichen Scandalum publicum, Wie auch Vnter Meinen Vnterthanen Von Frau gegentheilin, Vnndt Jren Pfleger impedimentum erwekhenten rebellion, Weillen Mier Khainer khain gehorsamb laistet, eingestölt werde, auch statuirung des Peenfahl bey 3000 ducaten in goldt realiter depositire, vnndt Laistung Caution de non offendendo für sich, Vnndt den Pfleger Laiste, das ich von Jro Frauen gegentheilin den Pfleger, diener, burger, Vndt Vnterthanen, oder iemandts andern sie haben Namen Wie sie Wollen, alle Dättlichkheit bey obgedachten Peenfahl zu inhibirn, auch den hieuor mit 3000 ducaten statuirten Penfahl würkhlich zu Justificirn vnnd vnuerschont abzufordern, Mier auch hierüber ain offentliches decret zuerthaillen, das ich solliches auf offentlicher kanzl Meiner sicherheit vnndt Tättlichkheit halber bey Verliherung Jhres haab vnndt guets der Jenigen Persohnen, so sich bey der Wacht ins khonfftig gebrauchen laßen werden, Vorleßen laßen, Vnndt also bey den Meinigen Samb Geistlichen, vndt andern hauß genoßen gesichert werden müge, die turbatores vnndt Vigiles, so an dem heilligen Pfingst Sontag von Fruen Morgens an, ohne hörung der heilligen Möß vnndt Predig Khögl geschiben, Welliches weeder von den Türggen, Juden vnndt

hayden Nit erhört wiert, warumben sie auf Mich Mit hellepartten, Piren, Säbl, vnnd grossen steckhen Zu Wider Euer May. allergnedigisten Verordnung gewartet, hieher Zu thueung Irer Aussag gestölt, Vnndt wider sie mit der gebührlichen Bestraffung andern Zum Exempl Verfahrn, Vnndt ich also Neben den Meinigen gesichert werden Müge, Wie Nun dises an Jme selbsten billich auch die Er Gottes vnndt der Pfar Khünder stetten haill hierdurch befürdert würt, also thue Zur gewehrung Mich aller diemittigist beuelchen.

Euer Röm. Khay. May.

Allerunterth. diemiettigister
M. Wolfgangus Strobel
Pfaherer zu Rieggerspurg.

Auf die JOe. Regierung zu geben, die Wolle mit beobachtung hierinn angezogener Excessen, die gebihr vnnd billichkeit also ernst: vnndt würkhlich Zuhandlen Verordnen, auf das der Supplicant, Vor aller Thättlichkeit genuegsamb gesichert seye, die Seelsorg ohne aller gefahr abwarten vnnd seine einkomben Genüssen könne, des widrigen halber sich auch ferners zu beschwähren Nit Veruhrsacht werde. Ex con. Sac. Caes. Mtis. Into. 5. Juny 1654.

C. Chäring.

Dem herrn Landtshauptman in Steyer Zuezustellen der wolle mit Beobachtung hierin angezogener Excessen die gebühr und billigkheit also Ernst: vnnd würkhlich verhandlen auf das der Supplicant vor aller Tatthligkheit genuegsamb gesichert seye, die Seelsorg ohne alle gefahr abwarthen, Vnd seine Einkhomen genießen khönne, wie auch des widrigen halber sich ferers Zu beschwären nit Verursacht werde. Den 16. Juny 1654.

J. B. Carminelli.

203) Bittschrift der Freyinn R. E. Galler an den Kaiser zur Ablehnung der Klage des Hauptpfarrers sammt Auflage des geheimen Raths an die Regierung und dieser an den Landshauptmann vom 13. Juli 1654.

Allerdurchleichtigister, Großmechtigister, Vnüberwintlichister Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Behaimb Khönigl. May. ꝛc. ꝛc.

Allergnedigister Herr vnd Erblandtßfürst ꝛc. ꝛc. Waß bey Eur Röm. Khays. May. ꝛc. wider mich der Mag. Strobl Haubt Pfarer zu Rekherspurg vnter disem Ertichteten pretext, Alß ob er seineß Leibß Vnd Lebenß nit sicher wäre, ganntz Vnuerantwortt: vndarthuelich hiebey sub A.

fürgeben vnd angebracht, darauf auch ohne Vorgangne Mein Vernembung ein Landtshaubtmanischen befelch hieneben sub B. P. Peen 3 m. Ducaten wider mich außgewirkht, solcheß hab Ich auß ableßung gedachten befelchß mit sonderbahren Befrembdung deß Mehreren Vernemben Miesßen. Nun werden sich aber Euer Röm. Kay. May. Noch genedigist Zuentsinen Wisßen, daß Erstgedachte Magister Strobl, Bey Ihr Khay. May. selbst Zu Regkherspurg ain weidtleuffigeß Clag Supplicieru hiebey sub C. wider mich vebergeben, vnd In demselben alleß vnd Jedeß war Es aniezo sub A. repetiert, fast iisdem formalibus Wider mich angeben, Gleichwoll aber Ihr höchst ernannt Kay. May. dahin nit Vermögen khönen, daß ainiger Peenfahl, wider mich gesezt worden wäre, sondern wie die formalia der Kays. Resolution hiebey sub D. Lautt, damit sie sich desto aigentlicher resoluiren vnd den Supplicanten darnach Verbeschaiden Lassen mögen, sollen die Bericht vnd Guetachten abgeben beynebens aber vnd NB. Inmitlß alle tätligkhait ab: vnd Eingestellt werden Allermassen dan hierauf solcheß gegenthailische Supplicieru Mier vmb Meinen Bericht Zuekhomben, mit desßen Verfasß: vnd Auffsezung ich allberaith in werkh dermassen begriffen bin, daß Ich solchen Lengist Iner 8 oder 10 tagen Zuständig gerichter einzuraichen verhoffe. Vnd wie Nun auß solchen Meinen eheist einraichenden gegrünten warhafften Bericht, augenscheinlich an tag khomben, vnd Mehr Höchstgenant Ihr Kay. May. sonnenkhlar erhellen Wierdt, daß Vorgemelter Pfarher wegen seiner sovil Jährig Begangnen Ehebrich vnd auch sonst in Vnderschidlich weeg gefiehrten Mehr als Vnchristlichen Wandlß Höchst straffmesßig Ist, Vnd danenher Ich ganz Recht vnd woll In deme gehandlet, daß Ich sein Langwierige Haußhalterin vnd Concubin wie auch dero Tochter in den Pfarhoff, dariber Ich Patronatus Jus habe Khaineßweg Geduldet, sondern den Purckhfridt nach ehe vnd zuuor Ehr Pfahrer sich derentwegen bey Ihr Röm. Khay. May. erclagt, verweisen lasßen habe: Also wehre eß Ja ganz Vnbillich Wan Er inmitlß et pendente lite, qua pendente omnio nihil unquam innouandum est, solche sein Concubin (welche Er ainig verlangt) widerumben denouo mit höchster Ergernuß der anrainenden ganzen Nachparschafft Zu introduciern fueg vnd Macht haben solle, Wordurch nit Allein der Khay. resolution zuwider gehandlet, sondern auch Er Pfarher, Ehe vnd zuuor Ich Vernomben Ware, Zu seinem Intent vnd Verlangen allerdings erraichen Wurde,

Protestiere Also solennissime, daß vor einraichung Meines berichts, vnd abgöbung der Rättlich Guetachten et Consequent ante cognitionem causae ich mich khaineß weegs auß oballegierter Khay.

resolution Lassen, oder aber disse öffentliche, beschraite vnd veberwisne Vnd auß Meinem Purckhfridt condemnirte Concubin nit introducieren Lassen khönne, Sonder weil solcheß Ihr Kay. May. mit Nichten anbevolchen vnd solche wider Ihme vnd seine Leith bereit fürkherte Tätlikheiten Niemalß Cassiert, sondern vorhero die Bericht vnd Guetachten abgefordert, vnd Nur Allein die Khünfftigen Idest die Neuen vnd Inmitlß Nemblich Lite hac pendente fürkherende attentaten Einställen Lassen Also Mueß Notwendig alleß bey solcher Khay. resolution vnd In dißen Statu et Termino, alß eß sich tempore deß von dem Pfarher Zu Regenspurg wider mich vebergeben supplicieren befunden allerdings verbleiben, An sonsten vnd wan solcheß alspalt Cassiert werden sollte, wurde Ich vngehörter condemniert.

Waß aber die fürgebende Tätlikheit betrifft, Berichte Ich daß Ich Ihme Pfarer desßen Niemahlen mit nichten Jun geringisten trölich gewesßen bin, sondern Eß nur biß zu entlichen außtrag der sachen vnd erfolgung der Khay. resolution In dißen Standt, alß der Pfahrer Ihro Kay. May. selbsten angebracht, Zuerhalten vnd zu defendiren, Ihme Herrn Pfahrer aber Nichtes Zuezumuthen Verlange. Wie nun solcheß der Justiti vnd Mehr Höchstgedacht Ihr Kay. May. allergnedigisten bevelch gemäß, also thue Ich mich auch aniezo, auf sein geh. anbringen Aber sub A mit ainiger Beantworttung mich nichts einlasßen, sondern alleß in Meinen haubtbericht veber deme Ihr Kay. May. selbst sich resoluiren werden resemiern vnd vorbehalten. Vnd gelanget demnach an Euer Röm. Kay. May. Mein aller demietiges Supplicieren vnd bitten die geruechen In gd. anßechen dißes Meines Erbietenß, daß Ich Mehrgemelten haubtPfahrer mit Ainiger Neuen attentato in geringisten nit Zuesezen werde, sondern Nur allein bey deme waß Euer Kay. May. selbsten vor befirderung bericht vnd Guetachten nit decidiern wollen, Zu defendiern vnd Zuerhalten begere, an die Löbl. Landtshaubt. diße gnedige Verordnung ergehen Zulasßen, daß Ich vor außtrag der sachen mit Peenfahln fehrnerß nit betrangt, sondern Ihro May. Resolution oder bevelch aber sub D. gemäß, Mein Bericht, den Ich eheistesß einzuraichen mich erbiete, vnd sodan die Khay. allergnedigist schöpfende resolution erwartent werde Zu gnedigister gewehrung mich empfehlendt.

Euer Röm. Kay. May.

Allerdemiettigiste
Catharina Elisabeth Frau Gällerin
geborne Wechßlerin Freyin Wittib.

Auf die J. Oe. Regierung Zu geben, die wolle der Frau Supplicantin bey Innermelten Ihren Erbiethen die Gebir vnd Billigkheit

dermaßßen verhandlen auf daß sie sich deß widrigen halber mit fueg Zubeschwären vnd weiters nach hoff zu recurirn nit verursacht werden.
Ex con. Sac. Caes. Mtis. into. 10. Julj 1654.

H. A. Liechtstokh.

Dem Herrn Lantßhaubtman In Steyer zuestellen mit befelch das Er H. der Frauen Supplicantin bey Inuermelten Ihren erbieten die Gebir vnd Billigkheit dermaßßen Verhandlen sollé auf daß dieselbe sich deß widrigen mit fueg Zu beschweren vnd weiters nach Hoff Zu recuriern nit Verursacht werde, den 13. Juli 1654.

Ha. Wolff Posch.

---

204) Befehl des Consistoriums von Salzburg an Freyinn K. E. Galler in Betreff der vom Pfarrer von Riegg-ersburg wider sie eingereichten Beschwerde vom 20. November 1654.

Deß Hochfürstl. Salzburg. Consistorii
Zu denen Geistl. Sachen Verordnete
Praesident und Räthe.

Unser Fr. Gruß, Vnd in gebühr willige Dienst Zuuor, Wollgeborne, besonder Liebe Frau, Bey dem Hochwürdigisten Vnserm gnedigisten Fürsten Vnd Herrn ꝛc. erclagt sich M. Wolffgang Strobl Pfarer Zue Rieggerspurg Veber Vnderschidlich Ihme von der Frawen Zuegefügte Attentata vnd iniurien, vnd zwar Erstlichen daß dieselbe im Monat Febr. des Ablauffenden 1654 Jahrs Vnder dem Prätext angemaster Vogthey Gerechtigkeit in Aigner, Vnd Bey sich habenden 20 Persohnen armata manu in seinen Pfarhoff gebrochen, theills seine Hausleith gefenglich angenomben, Ihme Pfarern realiter et verbaliter Hochschmählich iniuriert, veber daß Vunder dem Vorwandt einer suechenden Lechensgerechtigkeit auf die Zu der Pfarr Rieggerspurg gehörigen Vicariaten sein deß Pfarers Vndterthanen dem gehorsamb Verbotten, Verer vor ersagten Pfarhof Wachten aufgestellt, Vnd Ihme Pfarrer den ein Zue- Vnd Außgang Verhindtert, mithin Auch Ihme einen Weingartten von 17 Stärttin Wein Zulesen, Vnnd nacher Hauß ingleichen dem Vicario zu Paltau 9 Stärttin Wein gewalttägiger weiß abführen Lassen, bey dem es nit Verbliben, sonnder sich gar Vnnderfangen, Ihne Pfarrer Alß ein Geistl. Persohn Vor weltlich Gericht Zu Cidiren, nit weniger auf Paltau einen Vicarium, welcher anvor zu Verrichtung der Sellsorg nit approbirt, noch Zuegelaßen, Aignen Gewalts aufzustellen, Vnd hingegen den Anuor dahin Canonice Verordneten Vicarium Zu

dimittiren, so dann Jungsthin den 27. Sept. Neben Ihren Pfleger Vrban von Grattenau bey obuermelten Vicariat Zu Paltau auf Ableiben deß Vicarj die Khyrchenschlüßl hinwegg Zunemben, Vnnd dieselbe Zusambt gedachten Pfleger vor dem Altar, dann Von derselben Vermaintlich Aufgenombenen Vicariad Vorzustellen, Vnd derselben beruehende Priuilegien offentlich Aufzuschreyen, Vnnd dannenhero Höchstgedacht Vnsern gnedigisten Herrn ꝛc. Vmb einwendtung seiner Hylff vnnd authoritet Vndterthenigist angesuecht vnnd gebetten, Wann dan alles daßienige, Waß die Fraw wider obverstandtnen Pfarer, Vnnd Vicarien, Auch Ehehalten Vorgenomben haben solte, so wollen denen Gemainen, Beschrübnen Rechten, alß Löbl: Landt Statuten, Vnd gewohnheitten strakhs Zuwiderlaufft, disemnach, Vnd ob Zwar Wür genuegsambe Vrsach hetten wider dieselbe nach rechtlicher ordnung mit den geistl. gehorsambsmitteln Zuuerfahren, So wollen wür Vnß iedoch Zu derselben gänzlich versechen, Sye werde gedachten Pfarrer Vnd Vicarien in allen Vnnd Jeden in deme Er Beschwerdt, gebührender Massen restituieren, fürohin nit molestieren, vnnd turbieren, Vnnd gleich wollen Ihre praetensiones durch Richterlichen Weeg, Vnnd nit propria Authoritate suechen, Vnnd Absonderlich obangezogene Lechensgerechtigkheit Vor Ihro Fürstl. Gnd. Herrn Pischoffen Zue Seggaw, alß Salzb. Vicario Generali in Steyer, bey Erster Instanz erördern lassen, im Widrigen fahl Vnnd auf der Frauen dem Bessieren Zuuersechen, Zuwider Verer bezaigenden renitenz wurden wür nit Vorveberkhönden, gegen derselben die gebühr wider Vnsern willen Vorzunemben da Aber dieselbe Vermaint Hierin Beschwert zu sein, wöllen wir Ihre erhebliche Vrsachen gehrn Anhören, Vnnd Sye ohne Billiche Clag halten Helffen, deroselben wür im vebrigen mit ingebühr willigen diensten woll beygethan Verbleiben, datum Salzburg den 20. 9ber 1654.

L. Benno Graff von Martoni.

---

205) Entwurf des Vergleichs zwischen der Freyinn v. Galler und dem Hauptpfarrer Strobel.

Zuwissen daß demnach zwischen der Hoch vnnd Wollgebornen Frauen, Frauen Catharina Elißabeth Gällerin Freyin, Gebornen Werlerin Freyin vnnd wittib, Dann dem Woll Erwürdigen Vnnd Gelehrten Herrn Mag: Wolffgang Strobl ꝛc. Alß Haubtpfahrern Zue Riekherspurg, Vndterschidliche Spaltung, Mißverstanndt, ihrung: vnndt Rechtsführungen enntstanndten, Daß Zue Gennzlicher Hinlegung derselben, Vnnd Pflanzung

Ruehe vnnd einigkheit, mit wollbedachten Gemüeth, Reiffen Rath, Vnnd Zue der Zeith da beede Theill, solches woll Befuegt zuthuen geweßen, Nachgehundter Vergleich Aufgericht, Beschloßen vnnd zu Allen Zeitten Verbleiblich getroffen worden.

Vnnd Erstlich Nach deme Ihr Khay. May. ꝛc. bey der Haubtpfarr Rieckherspurg, daß jus patronatus oder Lechenschafft alternatim zuegestandten, Dergestalt, das so offt bey gebundter Verenderung einmahl Ihr Khay. May. ꝛc. daß Anndermahll Aber so offt die Herrschafft Riekherspurg oder derselben Inhaaber Vnnd Besüzer praesentiert, Also haben Ihr Khay. May. ꝛc. Vermög vnndterschidlich erganngennen Khays. resolutionen Absonnderlich aber Crafft Kheyserliches vnndter Aignen Signatur Angehendigtes Diploma, Vnndter dato Wienn den 17. May Ao. 656. Darinen obangezogene Kheyßerliche resolutionen nochmahllen repetiert, vnnd selben einnerleibt worden, Ihro frauen Gällerin solliches jus Patronatus so Sye ihres Theilß gehabt, Auch Völlig Cediert vnnd vebergeben, daß also dißes Jus nunmehr bey der Herrschafft Riedkherspurg Consolidiert vnnd Ersetzt worden, Dergestalt, das selbige Herrschafft vnnd dero inhaaber Alleinig Befugt sein sollen vnnd gemechtigt, Bey ieder Vorgehundten Verenderung eines Geistlichen dem Ordinario selber Zue praesentiern, die Vogtherrschafft aber oder Jus aduotiae ist don Vndenkhlichen Jahren ohnne das bey besagter Herrschafft Riekherspurg, vnnd den possessorn iederzeit Rueheig geweßen vnnd Verbliben, Allein Hat dahero An seithen Herrn Haubtpfahrern Stritt vnnd yhrung wollen Erwaren, das im solchen Kayserlichen resolutionen vnnd diploma stehet das Jus patronatus veber die Pfahrr Riekherspurg vnnd derselben incorporierten Filialen ꝛc. Herr Haubtphahrer aber angezogen, daß ihme Zuuerßechen veber die Filialen solches Jus patronatus vorherro iederzeith Zuegestandten, Daherro durch yhrtumb oder per Errorem solche Frauen Gällerin neben ihrer May. ꝛc. Jurien vnnd Gerechtsamb auch Seye vebergeben worden, Frau Gällerin aber Sich ßelbiger Vermeintlich Zuehalten. Also Haben sich beede theill guethwillig dahin vereint: vnnd Verglichen, Das Frau Gällerin von ihrer praetension, souil die incorporierten Filialen anbelanngt; dieweillen Er Pfarrer Vorgibt, daß Sie Ihme Allen seyen Zuestendig gewesen, Alß Sie Ihms Auch auff Sein gewissen Vnnd Sel Seligkeit hierauff cediert vnd gübt, Vnnd sich derselben nichts Begehrt Weiter Anzumaßen, Außer Veldtpach vnnd Fehring, welliche alß Khayßerliche Märckht die Vogt vndt Lehens Herrschafft veber ßelbige Khürchen yederzeith ßelber gehabt, Also ihr Khay. May. ꝛc. solche Zuvebergeben Allergnedigist Befuegt gewesen, sollen Derohalben solche Actionen, so zwischen Hrn. Haubtpfahrern

Vnnd ihnnen Geschwödt, hiemit gennzlich Cassiert, wie auch die Expensen beederseiths Aufgehebt sein: vnnd Verbleiben. Jnn dem Vebe-rigen Aber solle Eß souil das Jus patronatus veber die Haubtpfahrr Riekherspurg, Also auch die Vogt Herrschafften Zue Feldtpach vnnd Fehring allerdings bey Khayserlicher resolution, Alß auch Alten Her-khumben mehrerholten Juris patronatus auch Verbleiben, dergestalt, das Herr Haubtpfarer vnd seine Nachkomben weder im Juri patronatus, Lechenschafft oder Vogtherrschafft Jhme die Geringiste Zuezuaigen oder Zu arrogieren An der Haubtpfahrr Riekherspurg nicht sollen befuegt sein, Die Vogtherrschafft auch ingleichen Frauen Gällerin Vnnd ihren nachkhommen An der Herrschafft Riekherspurg Zue Feldtpach vnnd Feh-ring Rueheig Geniessen Lassen. Weitters ist Auch abgerödt wordten, daß Herr Haubtpfahrer deme aldorth anweßenndten Schuelmaister die Taffel wann er darzue khumben will, vnnd Jährlich ein Stärttin Wein Zu einer Zuepueß geben solle, Die weillen auch Fehrnerer Miß-verstandt Erwaxen wegen des Perkhrecht in Hoffperg, so die Herr-schafft Riekherspurg praetendiert, Herr Haubtpfahrer Aber Angezogen, daß er solche Niemahlen Abgeben vnnd von 63. Jahrn Nie geraicht worden; Jtem wegen des Drittl MostZechendt in Praittenfeldt, da die Herrschafft Riekherspurg Auch Angezogen, das wann dergleichen Neu-brüch gemacht werden, so woll der drittler, Alß der Zwaytheiller sein Gebühr Zuhöben, Herr Haubtpfahrer Aber allegiert, das er solchen Auch Von Vndeunkhlichen Jahren alleinig gehabt, Also sein diße 2. Pünct Auch Verglichen worden, das Es Bey dem alten Herkhom-men solle sein Verbleiben Haben, Vnnd sollen alle actionen deßwillen Aufgehebt, wie Auch die Expensen Cassiert vnnd recompensiert sein, Wann aber in daß Khunfftig Neubrüch sollen gemacht werden, die Herrschafft Riekherspurg, wo Sye neben ihm Herrn Haubtpfahrer das Drittl Zugeben, Auch in solchen Neubrüchen ihr Gebühr, sowoll in Traidt Alß Most Zechenndt sollen Zugeben Haben, Vnnd ihro Hierinnen das Geringste nichts praeiudiciert sein, sonndern es bey der wissent-lichen Zechent Ordnung sein Verbleiben solle haben.

Fehrnres weillen Herr Hauptpfahrer etliche instrumenta, Auß wellichen er das Perckhrecht im Sonnten vnnd Mösserergraben Ver-meintlich Zue praetendieren, will Er doch vor Sich vnnd Seine Nach-khomben, Gegen nachlaß Obgedachten praetension deß Perckhrecht in Hoffpergen vnnd Drittl Most Zechent in Praittenfeldt, Vonn sollichen seinen Vermainthen praetensionen, oder Gerechtsambe Hiemit gennzlich fahllen, Vnnd sich derselben Begeben.

Schliesslichen werden auch yede vnnd alle anyezo schwebenndte Actionen, so beede Theill Gegeneinander Gehabt haben, so woll passiue

alß actiue Zuuerstehen, sowoll ratione dißes Juris patronatus als Gewalts vnnd Absonderlich sein Herrn Pfahrers Iniurj Klagen vnnd wie die yhmmer nahmen haben mögen, Darunter Absonnderlich Zuuerstehen, der Margaretha Jungin Gewalts Clag, vnnd Verweißung deß Burgkfridts, Item ihro sselbst Clagte Iniurj, Item auch der Catharina Hopfin, Daruor Herr Pfahrer solle Gueth sein, auch was Sie hopffin wider die von feltpach intendiert, Soll alles Vnd Jedes mit allen Expensen Vnd Vncosten auch Schaden Versaumbnus, Peenfähll oder wie die Nahmmen Hiemit Gennzlich Aufgehebt, Cassiert, vnd recompensiert sein, Alles Threülich vnnd ohnne Geuehrde Bey Verbündtung deß Allgemainen Landtschadenpunts in Steyr sein dißer Vergleich Zween eines inhalts Aufgericht, Von beeden Theillen mit Handtschrüfft vnnd Pedtschafft bekhrefftigt. Auf Seithen Herrn Haubtpfahrers, der Hochwürdige in Gott Fürst vnnd Herr, Herr Johann Marx Bischoff Zue Seggau, Röm. Khay. May. Gehaimbe Rath, vnd Vicarius Generalis in Steyr ꝛc. alß ordinarius loci gehorsamblich, wie auch von Frauen Gällerin Der Hoch- vnnd Wollgeborne Herr Herr Ott Gottfridt Graf Vonn Kholonitsch, Freyherr Zue Purckhschleiniz, Haindorff vnnd Idenspeungen, Hr. auff Freyberg, Fraunburg, Vnnd Kholniz, der Röm. Khay. May. würcklich Gehaimbe Rath, vnnd ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldt Wilhelbm Zue Oesterreich ꝛc. Cammerer ꝛc. Erbötten worden, daß Sye Zue mehrerer Versicherung auch ihre Aignen Insigil Vnnd Hanndtschrifften Doch dero Förttigung ohne allen nachtheill vnnd schaden Hieruor Gestelt. Actum Gräz d.

---

206) Kaiserliche Resolution an den Landshauptmann in Gratz wegen Wiedereinsetzung des Pfarrers von Rieggersburg vom 18. Januar 1655.

Von der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnnd Behaimb Khönigl. May. ꝛc. ꝛc. Vnßers allergenedigisten Herrn vnnd Lanndtfürst; vnß wegen Von derselben J. Oe. Regierung höchstgedacht Jrer Kay. May. gehaimben Rath, Camern vnnd Landtshaubtman in Steyer, hiemit anzuzaigen, Jrer Khay. May. ꝛc. ꝛc. ist mit mehrern gehorsambist referirt worden, waß er Herr Landtshaubtman wegen der zwischen dem haubtpfarer zu Reggerspurg, M. Wolffgang Strobl, alß wellicher Vor guetter Zeidt Von Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin widib, nit allein seines Pfärlichen Einkhumbenß Entsezt, sondern auch ime der Zuedrit zu der Pfarr Vermitls gewaldtättiger Verwachtung

deßen Verwerth Worden, dan gedachter Frauen Gällerin vnnd Iren Pflöger sich eraigneten Stridtsach mit Rattlichen guettachten gehorſ. Berichtet hat, Wan dan Ir Khay. May. ꝛc. ꝛc. Nach Vernembung eines vnnd anders dißes befundten, Daß Erstens die sach an dem Anmassienten Jure Aduocatie et patronatus vnnd destwegen abgeforderten bericht vnnd Rattlichen guettachten bestehe, Alß haben sie Jme herrn beweglich anzumanen, Vermeldent, daß er eheist vnnd vnuerlengt solchen Erforderten Bericht, Vnd Rättliches guettachten herauf befürdern solle.

An andern aber den Stridigen Weingartten oder den abgenombenen Wein belangendt, weillen dise Differenz beraith Vor dem Khellergericht in Steyer Rechts anhengig gemacht worden, als were der eventus solcher Stridtsach zuerwarten sein, Ibrigen aber haben mehr höchst gedacht Ir Khay. May. ꝛc. sich allergnedigist resoluirt, daß Wolgedachter haubt Pfarer alsobalten integrirt vnnd auf der Vorbesagten Frauen Gällerin aignen Vncosten hieuor beuolchener massien durch gewisse Comissarien in die Pfarr Reggerspurg introducirt auch gemeßne Verordnung beschechen solle, daß er alda vnpertürbirt gelaßen,

Wie in gleichen der wider Vor Erholte Frau Gällerin gefeyt: vnnd Verwürckhte Peenfahl bey Beraith expierirten Einstöllungs Termin Justificirt vnnd abgefordert, da vnnd zum fall aber gleich wollen Khein gehorsamb vnd parition gelaist wurde, so dan gegen Ir Frau Gällerin mit schärpffern mitln Verfahren werden solle, wellicher allergenedigisten resolution er herr Landtshaubtmann hiemit nit allein Erindert, sondern auch demselben anbeuolchen wierdet, daß er gedachte haubt Pfarer mitls gewissien Verordneten Comissarien in die Pfarr Vnuerlengt introducieren laßen, auch sonsten solcher allergnedigisten resolution würckhlichen Nachkhomben solle.

Dan an deme beschicht höchst gedacht Irer Khay. May. ꝛc. ꝛc. gnedigister will Vnnd Mainung Gräz den 18 January 1655.

Ex Commissione Sac. Caes. Mttis. in Consilio

Johann Sig. Willenprach.

---

207) Vorladung der Freyinn v. Galler durch den Landshauptmann vom 13. März 1655.

Wollgeborne Freyin.

Auf herrn M. Wolffgangen Strobls haubt Pfarers zu Reggerspurg nebenfindig vndtertheinig vnd gehorſ. Supplicieren hiebey, Solle noch-

mahlen zu Justificirung des Verwürchten 3000 Ducaten Pöenfahls, (weilen selbiger kheinen Vortgang den 17 Februari und 8 dits erraicht, sondern differiert worden) Der 4te tag nechstkommenden Monats May, in meine angestellt vund haldende Ordinari amts Verhör bestimbt, vnnd Euch hierfür die Peremptorische erscheinung auferlegt sein. Gräz den 13. Marty 1655.

Johann Maximilian Graff zu Herberstain ꝛc. Röm. Khay. May. ꝛc. Gehaimben Rath, Cammren, vnnd landtshaubtmann in Steyr ꝛc.

Der Wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyinn Wittiben, gebornen Wechslerin Freinn.

Beilage zu der vorhergehenden Vorladung.

Hoch- vnnd Wollgeborner Herr Graff, genedig vnnd hochgebiet. Herr Herr Landtshaubtman in Steyer ꝛc. ꝛc.

Dieweillen Die Zwischen mir, dan Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin Wittib peto. P. Justifizier: vnnd abforderung Gesezt vnnd verwürkhten Poenfahls, auf den 17. Febr. vnnd 8 dits sub A et B. bestimbt geweste Tagsazungen Ihren Fortgang nicht Erraicht, sunder Ex officio in die ordinary ambts verhören sub C. differiert worden.

Alß langt an Euer Grafl. gd. vnnd Herrl. Mein Vnterthänig. gehors. Bitten, die geruechen zu solchen endte in die negst angestölt Haltendte Ordinary Ambts Verhören, ain andere Tagsazung gnedig zubestimben, vnnd Vorerholter Frauen Gällerin die peremptorische Erscheinung darzue Hiemit Aufzuerlegen, mich dahin Vnterthänig. gehors. Befelchendt

Euer Gräffl. Gd. vnnd Herr.

Gehors.

Mag. Wolffgang Strobl Hauptpfarrer zu Reggerspurg.

---

208) **Kaiserliche Resolution, welche das früher nur alternativ besessene Patronatsrecht über die Hauptpfarr von Rieggersburg der Freyinn von Galler ausschließlich überläßt, vom 16. März 1655.**

Ferdinand ꝛc.

Waßgestalt sich die Wollgebohrne Vnsere Liebe Andächtige Catharina Elisabeth Gällerin, gebohrne Wexlerin, Freyin, Wittib wider den Pfarrer

zu Reggerspurg, wegen Verwaigerung des Jhro von Vns veberlassnen alternatiu Juris patronatus veber selbige Pfarrkirchen, vnd deren Filialen beclagt, vnd Sie, bey Vnserer in sachen hieuorergangenen gnedigisten Concession handtzuhaben gebetten, das ersehet Jhr auß dem Einschluß mit mehrern.

Jnmassen Wir Vnß nun wegen dises Juris patronatus veber gemelte Pfarr vnd deren Filialen, alberaith auf ein gewisse weiß gnedigist resoluiert und solches Jus, so Vns alternatim zuegestandten, Jhro Supplicantin veberlassen, Also hat es bey solcher concession nochmallen sein Bewenden, Vnd Jhr wollet Sy darbey gebührendt handthaben. Wofern Sy aber etwo, diese Concession, wie der Pfarrer Vermainen will, allzuweit zu extendiren suechte, würdet Er Pfarrer sein Notturfft gleichwollen bey gehöriger dortiger instanz anzubringen wissen; darüber Jhr das weittere zuuerordnen, vnd Sy Supplicantin darnach zuuerbeschaiden. auch bey Vnserer Vorigen gnedigisten resolution zuschuzen haben werdet. Preßburg den 16. Marty Ao. 1655.

An die JOe. Gehaimbe.

---

209) Majestätsbrief über das dem Hauptpfarrer von Rieggersburg zustehende Patronatsrecht v. 17. Mai 1656.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwehlter römischer Kaiser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhm, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Luxenburg, zu Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des Heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Niederlausnitz, gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der windischen Mark, zu Portenau und zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thunkund allermeiniglich. Demnach uns die Wohlgeborne, unsere liebe andächtige Catharina Elisabetha Gallerin, geborne Wechslerin, Freyin Wittib zuvernehmen geben, wie dz der jetzige Pfarrer zu Riegersburg, M. Wolfgang Strobel, zu wider unsers ihr und ihren künftigen Nachkommen, in Ansehung ihrer Voráltern, sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten, treugeleisten Diensten gnädigst verliehenen Juris patronatus über die Pfarre Riegersburg, und derselben incorporirte Filialn, und darüber untern Datis zwölften Juli, Sechzehnhundert drey und Fünfzig: und Sechzehnten

März Sechzehnhundert fünf und Fünfzigsten Jahrs ertheilten Resolutionen handle, dahero allerdemüthigst gebetten, Wir als römischer Kaiser, regierender Herr und Landesfürst, Ihro erstgedachte unsere gnädigste Resolutionen zu confirmiren, und durch ein ordentliches Diploma ausfertigen zu lassen geruhen wollten, welche von Wort zu Wort also lauten. Ferdinand der Dritte von Gottesgnaden erwehlter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc Hoch und Wohlgeborne auch Wohlgeborne, Edle Liebe Getreue. Bey uns hat Catharina Elisabeth Gallerin geborne Wechslerin Wittib demüthigst angebracht, wie daß ihr Herrschaft Riegersburg vermög der alten Urbarien und Original-Instrumenten das Jus patronatus über die Pfarre alldort gehabt, und daselbe lange Jahr ruhig und allein exercirt habe, hernach aber die Sache dahin gediehen sey, daß Wir mit ihr in die alternatio kommen, und anitzo ein Theil um den andern dem Pfarrer präsentiren thue Dieweil sie aber diese alte, und in den Urbarien fundirte Gerechtigkeit, wiederum in den alten Stand bringen, und bey gemelter Herrschaft gern allein haben wollte. Als geruheten Wir ihr in Ansehung sowohl ihrer Voraltern der Wechsler'schen, als auch ihres verstorbenen Ehemannes, Unsers gewesten geheimen Raths und J. Oe. Hofkriegspräsitenten und Generalen an windischen Gränzen, Hannß Wilhelm Gallers geleisten treuen Diensten, besagtes Jus patronatus gnädigst wiederum zuverleihen, dergestalt, gleich wie daselbe zu der Herrschaft Riegersburg allein gehörig gewesten, also auch noch ferners dabei verbleibe, und sie samt ihren künftigen Successorn und Inhaber dieser Herrschaft, hinfüro die Pfarrer, samt denen dazu gehörigen und incorporirten Filialen daselbst allein, und ohne fernerer alternation präsentiren mögen, gegen dem erbietten, daß sie zu etwas Erkenntniß dieser hohen Gnad, hinfüro und zu ewigen Zeiten an St. Ferdinandifest für Uns und unser gesamtes löbl. Erzhaus zeitliche und ewige Wohlfarth ein gesungenes Amt halten lassen wolle. Und so Wir hierüber zu malen bei gemelten Erbietten gnädigst kein Bedenken haben. Also wollet ihr gegen gemelten Erbietten die weitere Nothdurft darüber ausfertigen, nnd sie damit versichern. Dan an deme vollziehet Ihr unseren gnädigsten Willen und Meinung, und Wir verbleiben Euch benebens mit kaiserl. und landesfürstl. Gnade wohlgewogen. Geben in unserer und des heiligen Reichs Stadt Regensburg, den 12t. Julj im Sechzehnhundert drei und Fünfzigsten, unserer Reiche des Römischen im Siebenzehnten, des Hungarischen im Acht: und des Böhmischen im Sechs und zwanzigsten Jahre. Ferdinand. Johann Mathias von Goldegg Freyherr Ad Mandatum Sacrae Caesae. Maiestatis proprium. Gregor Schidenitsch. Dem ehrwürdigen Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebornen,

Wohlgebornen Edlen unser Lieben Andächtigen und Getreuen N: unsern zu Grätz hinterlaßenen geheimen Räthen (L. S.) Also haben Wir angesehen solche ihre demüthigste Bitt, und daß solches albereit ein von uns hievor resoluirte Sach sey, auch darum mit wohlbedachten Muth guten Rath und rechten Wissen, obberührte unsere, ihr Gallerin gnädigst ertheilte Resolutiones in angezogenem ihrem Inhalt und Begrif gnädigst Confirmirt und bestätiget, Confirmiren und bestättigen ihnen dieselbe auch aus kaiser: landesfürstlicher Macht und Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, dz dieselbe kräftig und mächtig seye von Männiglich in allen ihren Begreifungen stets fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, dawider auch von Niemand weeder heimlich noch öffentlich nichts fürgenommen oder gehandelt werde, auch obbemeldte Gallerin und ihre künftige Nachkomen sich derselben freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen von Allmänniglich ungehindert. Und gebiethen hierauf allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geist- und weltlichen Stadthaltern, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten Vizedomen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Landrichtern Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern Gemeinden und sonst allen andern unsern Amtleuten, Unterthannen und Getreuen ernstlich und fest mit diesem Brief und wollen, daß sie ermelte Gallerin und ihre Nachkommen bei obbemeldten unserer ihr ertheilten gnädigsten Concession und Resolutionen und dieser unserer kais: und landesfürstl: Confirmation gänzlich und ruhig bleiben lassen, sie dabei festiglich schützen und handhaben, und Ihnen daran keinen Eintrag Irr: oder Hinderung thun oder gestatten in keine Weise noch Weg als Lieb einen jeden sey unsere schwere Ungnade und Straf zu vermeiden, daß meinen Wir ernst. — Mit Urkund dieses Briefes besiglet mit unserm anhangenden kaiserlichen Insiegl, der geben ist auf unsern Schloß Laxenburg den siebzehnten Mai nach Christi unsers Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth in Sechzehnhundert sechs und Fünfzigsten unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten des Hungarischen im ein und dreysigsten und des Böhmischen im neun und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand. m. p.

Johan Mathias v. Goldegg m. p.
Freyherr.

Ad Mandatum Sacrae Caesae.
majestatis proprium.

Gregor Schidenitsch m. p.

Confirmatio über das Jus patronatus der Pfarr Riegersburg für Catharina Elisabeth Galler.

210) Bittschrift der Freyinn von Galler an den Fürst-Bischof von Seggau um Verhaltung des Pfarrers von Rieggersburg zur Herausgabe vier entwendeter Urkunden, mit der Auflage vom 12. Juni 1655.

Hochwürdiger, Hochgeborner Fürst, gnedigister Herr, Herr 2c. 2c.

Eß hat sich noch hievor disen der M. Wolffgang Strobl Pfarrer zu Reggerspurg bey dem Georgen Wolln Weillandt Herrn Georg Leopoldt Freyherrn Von Stadl seel. gewesten Haußpflegern alß Welcher Vnndterschidliche die Herrschaft Reggerspurg, Vnnd die mit der Vogtey vnnd Lechensgerechtigkheit alhero Vnndterworffene Pfarr Betreffendt instrumenta Vnnd schrüfften in einer eysenen truchen in seiner Verwahrung gehabt, Von solchen Vier auf Porgament geschribne original Instrumenta vnd Stüfftbrief hoch straffmäßiger weiß Herauß Zu practiciern Vnndterstanndten, die weillen aber solliche schrüfften mir Zu meiner Herrschafft gehörig Vnnd ich dieselbige Zum höchsten Vonnethen habe,

Alß Gelangt an Euer Fürstl. gd. mein diemietiges Bitten die wollen an Jhme Strobl ganz gemesßene Verfiegung thuen, vnd Bey Hocher straff aufferlegen damit Er mir solliche falschliche Hinauß practicierte Vier Instrumenta alsobalden einhendigen Wiert, Hieryber mich Diemietig Befelchen,

Euer Fürstl. gd.

Diemietige.

Von Jhro Fürstl. Gd. Herrn Herrn Johann Marxen Bischoffen zu Seggau 2c. wegen Herrn Haubt Pfarer Zu Reggerspurg Zuezustellen, mit gemeßenen Befelch, der Er die Hierin begerte Instrumenta der Frauen Supplicantin edire, da Er aber dargegen ein erhöbliches bedenckhen haben solte, solches fürderlichen Berichte, Gräz in der fürstl. Seggau. Canzley, den 12. Juny 1655.

Andreas Stockhius
secretarius.

---

211) Bittschrift des Erzpriesters von Gratz um Einstellung der Gewaltthätigkeiten der Freyinn R. E. Galler durch Wegnahme der Vogtei von Rieggersburg.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster vnd Vnüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böheimb König.

Allergnädigister Herr, Herr 2c. von Wegen Erzpriesterambts, daß von Jhr Hochfürstl. gd. Ertzbischoff zu Salzburg Legaten deß Stuhlß zu Rom, Wir Vnwürdigen durch Vndersteur gnädigst comittirt vnnd

anvertraut worden, bin Ich schultig die Pfarren zu Visitiern, hab derowegen dießer meiner Obligation, im Negst Verwichenen Monath Febr. gehorsambst wollen nachkommen, vndt die Visita in der Haubtpfarkirchen zu Reggerspurg vnd denen Filialen vorgenohmben, bey welcher Visitation, Fraw Catharina Elisabeth Gällerin, gebohrne Wechßlerin Freyin Wittib, Contra immunitatem Ecclesiasticam solche attentata fürgekehrt die Vnchristlich sein, vnd ist mir Laidt die allergnädigste Ohren Ew. Khay. May. darmit zubelaidigen. Nachdem Fraw Gällerin erfahren das Ich in der Visitation sey, vndt Herr Haubtpfarrer Zu Reggerspurg die Kyrchen Räitungen aufnehmben wolt, schlagt sie auf alle Kyrchen thurn Ein Patent an, deßßen Verba formalia nachvolgendte sein.

Von der Hoch: vndt Wohlgebohrnen Frawen Catharina Elisabeth Gällerin, gebohrnen Wechßlerin Freyin, fraw zu Stain Reggerspurg vnd Lichteneckh Wittib ꝛc. Wirdet denen dießen Gotteshauß Zugethanen Pfarrer, Vicarijs, Seelsorger vnd Zechpröbste, Crafft dits sovill zu wissen, Vnndt Kundbahr gemacht, daß wiewollen Zwar von dem Hochwürdigen H. Jacob Khegler, der H. Schriff Doctor Stattpfarern Zu Grätz Ertzpriesterlichen, vndt etwo dits orths abgeordneten Commissarien, so sich dießer Intention hiehero verfüeget, wie das Er H. respecte der Mir Vndterworffenen Haubpfarr Reggersspurg, Vicariat vnd Filial Kirchen, obhabendte Kirchen Raittungen, vndt waß sonsten denen anhengig sein mögte Pflegen wollen, sintemahlen aber von Ihr Röm. Khay. May. ꝛc. ꝛc. Ich alß beståttigt vndt confirmirte Vogt vndt Lehensfraw dergleichen in praeiudicium meiner Vogt vndt Lehens Gerechtigkheit nicht zulassen Kan oder schuldig bin, also will Ich auch obbesagten dießen Gotteshauß Zugethanen Pfarer Vicarien, Seelsorger Vndt Zechprobsten von Vogt vndt Lehenschafft wegen, Bey entsetzung Ihrer Officien, sovill hierdurch angedeut vnd befolchen haben, doch sie in hoc passu weder ein nach dem anderen stath thuen Vndt pariren sollen, gleich wie diß den von Ih. Röm. Khay. May. Mir allergnedigisten erthailten priuilegio vndt daryber vorgangnen Confirmation in allen gemäß, alßo Ich mich auch Keines widrigen verseehen. Actum Reggerspurg den 18. Febr. 1657.

(L. S.) Catharina Elisabeth Gällerin
gebohrne Wechßlerin Freyin Wittib.

Dißes patent hab ich hinwegg genomben, mäisten thailß darvmb, dieweil sie darihinnen den Priesteren die deposition ab officio betrewet, vndt also Ihr Hochfürstl. Gd. deme dits orths allein gebührt die Priester Zu instituiren vnd deponiren, in dero ordinari Jurisdiction ein eingriff gethan, Fraw Gällerin bild Ihr ein es sey Ihr durch abnehmung deß

Patents Von Mir ein Gewalt beschehen, hat Mir derowegen 8. guetlich ersuch schreiben zugeschickht, sub dato 2. Marty, weil ich nemblichen von 8 Kirchen daß Patent abgenohmen Vndt Begehrt für den Vermainten Gewalt 800 Ducaten, aber ich vermaine das sie achtmahl so hoch gestrafft soll werden vmb den gewaldt den sie vervebet hat.

Im ersuch schreiben Zieht fraw Gällerin auch dißes an, Ich habe die Kyrchen Raitungen halten wollen, welches Ich nie im Sinn gehabt, sondern sehen wollen, alß Visitator ob, Wie vndt vom Wem die Kyrchen Raitungen gehalten werden.

Item hat Fraw Gällerin dißen vergangnen Wündter die Kyrchen Reitung in Gschloß fürgenohmen ohne Beysein äiniges Gaistlichen wider Altes Herkhomben, da doch zuvor die Kirchen Raitung im Pfarrhoff Coniuncta manu von der Herrschafft Reggerspurg vndt von dem H. Haubtpfarern gehalten worden, deßgleichen hat sie auch zu Veldtbach gethan, vndt weil sie das Kirchengelt schon von villen Jahren im Gschloß Behalten vndt Kein Mensch waiß wohin sie es Applicirt, Ergert sich die Gemäin nit ein wenig wie ich dan von Villen gehört hab, sie wollen Ihr Lebenlang Khein Pfeninng mehr zu der Kyrchen opferen, ist derowegen in dießem fahl der Frawen Gällerin Sünd groß vor Gott, gleich wie die Sünd der Künder Heli groß gewesen ist, die die Menschen vom opfer abgewendet haben.

Den 20. Febr. Alß der tag angebrochen hat sie auf alle Strassen Wachten gestelt, des Khein Dorffrichter, Kyrchenprobst oder andere Pfarr Künder Zu der Kyrchen Raitung Komben sollen, die H. Haubtpfarer coniuncta manu mit der Herrschafft Reggerspurg ahn gemelten tag nach alten Brauch hat Begehren Zuhalten, Welches mich sehr wundergenomben, sintemal bey Ihr fürstl. Gd. H. Bischoffen von Seggau Fraw Gällerin dem Herrn Haubtpfarern erst Vergangen wundter Clagweiß angeben, daß Er in etlich Jahren Kein Kirchenräittung gehalten hab, lieber Gott, wie hat Er sie halten können, in dem sie Ihm allezeit also gewalthätiger weiß verhündert hat.

Obbemelten dato, alß Ich mit H. Haubtpfarer, vndt Herren Dr. Zirckelio Zu Fehring Zu Reggerspurg in die Pfarr Kyrchen gehen wolt, Stundt mitten auf dem Freythoff der Frawen Gällerin Taffeldeckher Ferdinand Suffapkhlejr mit etlichen gewaffneten männern, die mit etlichen Büxen vndt helleparten Bewehrt wahren wolt ein Post von seiner gnedigen Frawen gegen mir ablegen, Ich aber schaffe die Wacht ab, vndt hab mich geweigert solcher gestalt ein gehör Zugeben.

Da ich auf die andere seithen der Kyrchen ging vndt ein offene thuer suechte, fand Ich abermahl ein Wacht, fragend waß ist das, wolt Ihr mich dan nit in die Kyrchen lassen.

Antworth der taffeltedher, mich woll, aber der H. Haubtpfarer solt herauß bleiben, vndt ergreifft ihn bey dem armb vndt halt ihn zuruckh.

Ebenermassen hat ein gewaffneter Burger den Capellan Mathiam Gerium zuruckh gehalten, da Er in die Kyrchen gehen wolt, vndt das diesses alles vnd auch nachfolgendtes außgeschäfft, der Frawen Gällerin Beschehen, hat der taffeldeckher mit diessen worthen bezeügt, nach deme Ich Ihme gesagt, das Er in die Excommunication gefallen, spricht Er Excommunication hin, Excommunication her, Ich thue waß mir mein gnedige Fraw Befohlen.

In der Kyrchen tröhet der Excommunicirte taffeltedher dem H. Haubtpfarer mit dißen worthen, Kombt Er mir auß der Kirchen, so soll Er mir nimmer herein Kommen (Ich aber hab verstandten Er habe gesagt, Er soll mir nimmer haimb Komben) hab mich derowegen ahn solchen tröworthen nit wenig entsetzt, vndt Bey mir entschlossen, Er werde den H. Haubtpfarer etwan gefenglich in das Schloß führen, oder villeich Todt machen so Er auß der Kirchen Komben wirdt.

Weilen Ich von Glaubwürtigen Persohnen vernohmen das Fraw Gällerin schon offtermahlen dem H. Haubtpfarer den todt gethröet habe, hab Ich mir leichtlicht eingebildt sie mögten Ihre Böße minas exequirn.

Eben Verwichenen Windter hat bey Ihr fürstl. gd. von Seggaw Fraw Gallerin dieße Clag eingewendt wider H. Haubtpfarer, Er bliebe nit bey seiner Pfarr lieber Gott wie will Er bleiben an ainem orth da Er seines lebens Kein Stundt sicher ist, wie Er dan auch ietz zu Grätz sein mueß auß forcht der frawen Gällerin, daß dieße Forcht deß H. Haubtpfarer nit Eytl ist, erschein auß dießem, daß auch daß H. Hochwürtige Sacrament vor der Frawen Gällerin nit sicher ist, dan durch Ihren Pfleger Vrban von Gratenaw hat sie zu Gnieß in S. Oßwaldts Capelen den Tabernackl aufgebrochen, hat aber zu allen gluckh das H. Venerabile darihnnen nit gefunden, den zerbrochen Tabernackl hab Ich gesehen in meiner Visitation die Ich Im Aprill voriges Jahr verrichtet hab.

Weil Ich mit H. Haubtpfarer deliberirt waß Er thuen wolle, ob Er woll auß der Kirchen gehen, oder in der Kirchen erwarthen waß sie mit Ihme thuen werden, ob sie In wollen gefangen nemben oder Todt machen, So ergreiffen sie auf dem freithoff einen Reiter vnder dem Schaffischen Regiment, nemben ihn gefangen vndt führen ihn in das Gschloß hinauf. Wider solche grosse Iniurias hab Ich zwar mit worthen protestiert aber es hat wenig gefruchtet.

Nach meinem Abraißen hat Fraw Gällerin die Kyrchen schlosser abbrechen lassen vndt verendtern, daß also Nothwendig die Diuina schon etlich Sontag vnd feyrtag Cessiren müßen, hat zwar Fraw Gällerin die Newe schlüssel denen Capelanen anErbotten, die haben Ihr aber zur antworth geben, sie nemben Keinen anderen Kirchen schlüßel ahn, alß allein die Jenigen, die von Ihr Hochfürstl. Gd. Ihren H. Haubtpfarer in seiner installation sein geben worden. Ew. Kays. May. haben auß dißer einfältiger aber doch wahrer Relation, deren ding Ich thäilß mit augen gesehen, theilß aber von Glaubwürtigen Leithen gehört, die es mit einem Aydt bezeugen können, so es wirdt Vonnöthen sein allergnädigst Zusehen, Wie von Ihr Kay. May. der Frawen Gällerin verlichenen oder villeicht, nur praetendirte Vogthey, so Vnchristlich von gemelter Frawen Müßbrauicht würdt, vndt daß sie kein patronin, schütz vndt schürm fraw der Kyrchen vndt der Priesterschafft sey, sonder ein Verfolgerin.

Ich Kan mit meinem geringen Verstandt nit ergründten, waß doch lauter dieße fraw suecht, durch dieße Vogthey die sie sehr Verlangt. Suecht sie entweters reputation, Ehr oder Domination in dem Clerum, diesses ist Eytl, vndt gebührt einem Weib gar nit, daß sie veber die Priesterschafft dominire, die in der Kyrchen still schweigen soll, oder suecht Sie etwan Kyrchen oder Opffergeldt, vndt den Schweiß der Armen Priester, den sie nach Ihr Abbleiben Begehrt etwan allein Zu Inuentiren, vnd damit nach Ihren Wollgefallen Zuhandlen, diesses aber währ ein Kyrchen Raub vndt den Priuilegien zuwider, welche die Römische Kayser höchstseeligster gedachtnus Fridericus vndt Maximilianus Wie dan auch Ew. Kays. May. den 20. tag Juny Jn 1642 Jahr der Priesterschafft in Vnder Vndt Ober Stewer vndt deß Neustattischen Decanats allergnedigist verlichen vndt confirmirt haben, daß nemblich die Beneficiaten testiren Können, vndt Ihr Verlaß durch den Ertz Priester oder durch ein anderen Priester an Stat seiner solte Inuentirt vndt abgehandlet werden.

Oder aber suecht Fraw Gällerin durch dieße so starkh verlangte Vogthey die Verkherung der Seelen von Wahrem glauben, welche böße Intension sie Ich zwar nit freuentlich Bezychtigen will, aber wan Ihr daß procediern das sie in Ihrer praetendirter Vogthey hat vorgnohmben sollte Bestatt werden, mögt leicht etwaß wider Ihr mäinung geschehen, daß sie mit ihrem schwachen Weiblichen Verstandt nit Versicht, sonderlich weil sie sich vnderstehet die Priesterschafft einzusetzen vndt abzuschaffen nach Ihrem wollgefallen, ohne Vorwissen deß ordinarij, Wie dan zu Baldaw sie vndt Ihr Pfleger (von dem Jederman sagt, daß Er ein anfanger vndt Vrsacher aller dießer

attentaten sey) Einen Priester der dem Bischoff nit praesentiret, noch ad curam animarum approbirt worden, öffentlich dem Volkh alß ein Seelsorger haben vorgestellt in der Kyrchen, sie fraw stehent auf einer seithen deß Altars, der Pfleger auf der anderen den aber Ihr fürstl. gd. von Seggaw auß Ihrer Vorsichtigkeit alsobaldten abgeschafft.

Wan diesses Sprich Ich solte gestattet werden, daß Die Seelsorger nit durch ordinari porten in den schaffstahl solten eingehen, das ist durch approbation vndt Confirmation der Geistl. Vorsteher zu der Seelsorg gelassen werden, sonder dörfften anderstwo einschleichen, möchte woll einmahl einer khumben, der die leuth möchte in ohrn Kratzen, ihr gehör von der Warheit abwenden, vndt in Irrthumb führen, vndt Eben die fraw Gällerin dörfft etwan einen solchen lieber anherren Alß ein Catholischen Priester, denen sie spinnen feindt ist, Vndt dieselbe auf daß ergste Verleumb vndt denigriret. Vom Kayser Constantino haben Wür daß Er die Sünden der Priester mit seinem Mantl hat wollen Bedekhen. Die Fraw Gällerin aber falt in Aigener Persohn mit gewaffneten Männern in die Pfarrhöff, nimbt der Pfarrern Ihr leuth gefangen, nit auß Lieb der gerechtigkheit (den wan sie diesse Intention het, so thät sie es mit ordnung der gerechtigkeit) sondern nur auß haaß der Priester auf das sie wider sie ein sündt vndt schandt von Ihren Leuthen erzwingen vndt entdekhen mögt. Weil sie derowegen die Priesterschafft so veracht magt, ist sie ein Vrsach, das Ihr Lehr, ob sie schon Orthodoxa ist, wenig geacht wirdt, Von dem Einfeltigen Volkh, die Villeicht einen anderen Vncatholischen der Leicht auß Vngaren Komben möcht, lieber anhören würdt.

Diesse gefahr der Verkherung hat main gewissen am maisten angetriben ein Fueßfahl zuthuen, Vndterthän-gehorsambist bittendt, Ew. Khay. May. wollen die betrangte Priesterschafft (deren etliche mit Bitt Kaum mehr Können erhalten werden) von der Vogthey (Kan wegen oberzehlten Vrsachen woll sagen) Tyranney der Frawen Gallerin erledigen, vndt dieselbige wider in Ihren allergnädigsten Schutz nehmen.

Wiewoll Fraw Gällerin grosse Gaistl. vndt Kay. Straff verdient hat, so begehrt doch die betrangte Priesterschafft, Kein ander alß allein das Ihr die Vogthey, die sie so vebel mißbraucht, solte genohmben werden, Im Vebrigen wollen Wür Bitten für sie, das sie Gott erleuchte, daß sie Ihre grobe Fähler selber erkhenne vndt Bessere.

Für Ihr. Kay. May. aber vndt das Hochlöbl. Hauß Oesterreich wollen Wür offtermahl das allerheylichste Opffer der Meeß dem Allerhöchsten aufopfern vndt alle tag vnßer schuldige tagzeiten mit andacht betten, damit Gott dieselbigen, Vnß vndt der ganzen H. Catholischen

Kyrchen zu schüz vndt schürmb ic vndt allezeit Erhalt: Hiemit Ew. Röm. Kay. May. zu dero Großmechtigen Gden. mich allervndertthän-gehorsambist Empfehlendt.

Ewer Röm. Kay. May.

Allervndterthänig Gehorsambister

Caplan

Jacobus Regler.

---

212) Bittschrift der Freyinn Kath. Elis. Galler an die geheimen Räthe als Beschwerde wider des Erzpriesters von Gratz Eingriffe in ihr Patronat, sammt Auflage des geheimen Raths an die Regierung und dieser an den Landshauptmann vom 5. März 1657.

Hoch: vnd Wollgebohrne, Wollgebohrne gd. vnd Hochgebiettende Herrn ꝛc. ꝛc.

Vnwidersprechlich ist es war dan eß bestettigt es vnder andern rechtlichen Notturfften Ihr Kay. May. mier allergnedigist ertheiltes priuilegium diploma vnd Confirmation A. das ich der Pfahr Reggerspurg, deren Vicariat vnd Filial Khirchen wahre vnd rechte Lechens vnd Vogtfrau seye, eß beuelchen auch Ihr Kay. May. in selbigen Circa finem bey dem Wezelierten orth, das man mich vnd meine Nachkhomben bey der mier allergnedigist ertheilten concession: vnd resolutionen, vnd dißer Khay. vnd Landtsfürstl. Confirmation genzlich vnd ruehigklich bleiben lassien, dabey vesstigclichen schüzen vnd Handthaben; daran khein Eintrag Ihr: oder Hinterung thuen oder gestatten, in khein weiß noch weeg, alß lieb einem yeden seye, Ihrer Khay. May. schwere Vngnad vnd straff zuuermeiden.

Diß alles Hinden sezent, vnd zu besonderbarer Verschimpfung dessien, hat sich der propria Authoritate angemaster Visitator vnd Erzbriesterlicher Commissarius in Vnder Steyer Herr Jacob Rhegler gewaltetig vndterstandten, ohne Verkhindtung vnd wider alle ordnung die Khirchenraittung zu Ilz, Seechä, Fering, Hazendorff vnd Paldau zuhalten, auch von Veldtpach auß, mier durch meine Officier entpietten lassien, das er wohl khumben vnd Hier in meiner Gschloß Capellen Visitiern, Vnd alß er den 19 hujus mensis Febr. nach Reggerspurg angelangt, in praeiudicium meiner Vogt: vnd Lechens Gerechtigkheit tacite die Khirchenraittung alda auch halten, vnd mich nit allein in der von Ihr Kay. May. allergnedigist erthailten priuilegio, sondern in der Vhralten unwidersprechlichen zu meiner Herrschafft Reggerspurg

gehabten Gerechtigkheit turbiern wollen, solche aber abzustöllen, Hab Ichs Vigore Ihro Khay. May. diplomatis vnd mandati per Decretum an die Khirchen Thür anschlagent inhibiern lassen, Welches aber Er Herr allerseits abgerissen, auch an deme nicht genueg gewessen, sondern man Hat zu mehrerm Despect, vnd widersezligkheit sich so gar vnderstandten den schuellmaister die Sacristey Schlissl, alwo die Truhen, darin das Khierchengelt sambt den Schrüfften so zur Khierchenraittung dienlich hinweckh Zunemben, und gar alles nemmen, vnd in Pfarhoff tragen wollen, Alß nun dißes meinem Verwalter Zu Ohren khomen, vnd daß Sye die Truhen vnd alles sambt allen original Stüfft vnd Khierchenschrüfft vnd sachen, gewalttetig auß der Sacristey genomben vnd in pfarhoff getragen werden wollen, Vnd Sye vnbefuegt vnd für sich selbsten die Khierchenraittung, alß wie Sye es bey den andern Filialn vorkhert, auch alda in den Pfarhoff halten wollen, Hat er sich wie billich alsobaldt auf den Weeg gemacht, mier solches anzudeiten, woryber ich meinen Dienner von Jannerstorff auß abgeordnet, Er solte absonderlich vnd vorderist ZuuerEhrung deß Herrn Erzbriesters bey neben Verhietung Ihrer Intention mit Zu sich Ziechung etlicher Perschonen, welche man khonfftig dits fahls gebierendt examiniern khan, Herr Erzbriester von mier einen schenen beuelch ablegen, vnd erkhundtigen, auß waß Mandat oder beuelch Er meine: an die Khierchen Thür rechtmässig geschlagene Patenta mit aigner Handt abgerüssen habe, 2do. Herrn Pfarrer Zu Reggerspurg befragen, auß waß beuelch Er den schuellmaister die Sacristey Schlissl wekhgenomben, vnd ob er mich vor sein Vogt: vnd Lechensfrau erkhenne, oder nit, Weillen aber Ihme meinem Dienner veber öffters begehrn vnd Höffliches Zuesprochen weder gehör gegeben, noch von eim oder dem Andern, einiche antworth ertheilt worden, hat mein Dienner, Weillen er einiche Verbschaidtung nit gehaben khünen, nicht Zuelassen, sondern dem Pfarrer den Khierchens Eingang verwöhren sollen, Dafehrn Er das Jenige, so Er mein Dienner Ihme außzurichten gehabt, nit beantworten thete, in Summa es hat nicht geholffen, vnd Er Pfarer hat sich auch nichts yhren lassen, sondern truziger Weiß fortgangen, in deme hat Ihme mein offtgedachter Dienner nicht malitiose, sondern in guetter Mainung bey den Armen angrüeffen vndt protestirendt gebetten, Ihne doch anzuhören, vnd Zuuerbeschaidten, Er derffe Ihne sonsten nicht einlassen, nichts destominder aber auf deß Herrn Erzpriesters begehrn, das selbige Verstatt: vnd der Fehrere Eingang nicht verwöhrt worden, Dannoch hat Herr Erzprüester alleinig dessentwillen meinen offtgemelten Dienner excommunicirt, ob aber dißes berühren mit einer Excommunication bestrafft werden khan, laß ich einen yeden erachten, vnd were gedachten Herrn

Erzpriester bösser vnd ruehmblicher angestandten, den Mathias Gerium Capelan daselbst, alß welcher vnd disen Actu meinen Diemner einem vor der khierchthür auf dem Freidthoff mit Erbärmlichen Stesß vnd Streichen ohne Einzige vrsach vebl tractiert, vnd alß er widerumben auß der Khierchen khumen mit Feisten vilmahlen an die Prust Zustessen, Item sein des Pfarrers gewester Diemner, so aniezo ein soldath ist, vnd groß Vnhayl gestüfft, da eß nicht sogleich mein burger verhiet hette, indeme Er auf den Freidthoff den Dögen entplest, vnd meinen Leithen schaden Zuefügen wollen, sich frauentlich vnderstandten haben zu Excommuniciern, alß meinen Diemner so das geringiste nit Verschuldt, dergleichen vorzuwerffen, vnd derenthalben so gar öffentlich Zusagen, das hierdurch die Khierchen vnd Freidthoff profaniert seye, wordurch dan denen Pfahr Khindern mehrers ein vebl: alß guets Exempl gegeben worden, auch waß noch mehrers die todte leich nicht begraben, noch einsprengen wollen, sondern solche auf andere Freidthoff Hin: vnd widerführen: vnd sogar den Khierchen Schlißl weegnemben lassen, das man weder zu Gebett leithen: vnd sonst auch nit in khierchen gechen khinnen, Volgents am H. Mathiaßtag, der ander Caplan Herr Collman Khollegger dem schuellmaister auch auff dem Freidthoff mit einen grosen Trembl vebl geschlagen, dan waß noch ärger so tragt gar der Caplan, Herr Mathiaß gespandte Pistollen

1. vnd gar bey den altar vnder der Möß auf meine leüth, Vnd das Ihme doch khein mensch der Meinigen sein Tag nichts Laiths gethann noch Zuthuen nicht begehrt: sondern vilmehr Liebs vnd guets alzeit erwißen haben. Vnd wan ich so gahr zu Manutenierung deß von Ihr Khay. May. mier ertheilten Priuilegii, vnd von alters hero gehabten vnd habenden Vogt: vnd Lechensgerechtigkheit dem Herrn Erzpriester vnd pfarrer dißer Ihrer intention halber den Eingang Simpliciter verwörth, so doch kheines Weegs beschechen, hete Ich gar recht gethann, vnd wehr derenthalben nichts zu inculpiern, dan Wer sich seines Jus betregt, khan kheinem ein Vnrecht Zuefuegen, Ich aber hab dißes gleichwollen hinterlassen, vnd alleinig Ihr Vnfuegliches procedere Euer Excellenz vnd Gd. vor die augen stöllen, vnd dieweillen Hierdurch wider Ihr khay. May. mier allergnedigist Ertheiltes diploma vnd Confirmation dict: A. so die schwere Vngnaden vnd straff nach sich ziechet vnd Euer Excell. vnd gd. mich dabey Vesstigelich Zuschuzen vnd Handtzuhaben, per expressum beuelcht ediametro excediert worden, vmb billiche remedier: vnd abstraffung anrueffen, vnd dabey Euer Excell. vnd gd. Diemmiettig bittent, die wollen bey mehrgedachten Jeren Erzbriester (mit Vorbehalt der gewalts Clag) ein Ernstliches Einsechen thuen, vnd dergleichen Vnzueleßliche procedere genzlichen inhibiern

vnd einstöllen, widleriges Fahls ich verursacht wurde, Zu Jhr Kays. May. fehrer Zu recuriern, oder mich selbsten bey meinen diploma alten Vogt vnd Lechensgerechtigkheit, die Ich Mier ob ich schon ein uerwaist: vnd Vast allerseiths Verfolgte wittib bin, Weder von dem Herrn Erzpriester, oder einem andern benemmen lasse, Via facti zu manuteniern, Welches ich alda protestierlich gemelt, Dabey aber Euer Excell. vnd Gd. zu obhabenden Schuzhaltung mich diemiettig beuolchen haben will.

Euer Excellenz vnd gd.

diemiettigiste

Catarina Elißabeth Gällerin,

geborne Wexlerin, Freyin Wittib.

Der JOe. Regierung, Vmb bericht vnd Rähtlich guetachten Zuezustöllen. Ex cons. Sac. Caes. Mtis. Into. 1. März 1657.

C. Charing.

So Vill Innermelten Haubt Pfarrer Zu Rieckherspurg vnd dessen Caplan Anbelangt, deme Herrn Landtshaubtman in Steyer auff Vorgehende Vernembung des haubt Pfarrers, Vnd bemelten Caplan vmb Bericht Vnd räthliches guetachten; Absonderlich aber dem Ertzpriesterlichen Herrn Commissario alhie, Vmb Bericht Zuezuestellen. Den 5. Marty 1657.

Ha: Wolff Posch.

---

213) Beschwerpunkte der Freyinn R. E. Galler wider den Erzpriester zu Gratz, Jacob Regler.

Information

Zu Ablainung deß Herrn Stattpfarer Zu Gräz falsch vnd Vnwahrhaftes anbringen.

Erstlichen das er Von Erzpriester Ambtswegen, die Jhme anvertraute Visita bey der Haubtpfarr vnd denen Filialn fürkhern wohlen, bin ich deßen was das Geistlich anbetrüfft, niemahlen nicht Zuwider geweßen, allein mier in meine Weltliches vnd alß Vogtfrau einzugreiffen Vnd Zuentziehen, hab ich billichen solches gehabt zu entern, Jme aber in seiner vermainten Visitation weder mit gedanckhen noch werckhen im geringisten nichts gespörth noch Zuverwehren begerth, das aber seine gedanckhen nicht Zur Visita, sundern nur mier mein Vogthey Zu entziechen begerth gehabt, ist Leichtlichen Zu schliessen vnd in werckhen Zuersechen gewest, indeme er erstlichen Zu Jlz ohne deß Pfarrer vnd ohne ainziges Verkhinten, Stillschweigent die Kyrchen-

raittung gehalten, zu Secha deßgleichen, auch zu Ferring ohne der Pfarrleuth vnd ohne verkhündten, auch die Hazendorfferische Kyrchenraittung aldorth Zu Fering vnd ia an den Vngebreichigen orth vnd ohne der Pfarrleuth wissen noch beysein gehalten, vnd gar nach Hazendorff nie khomben, wie khönnen dan das Kyrchen Visita seyn, Wann der Pfarrer alß wie zu Jlz gar nicht darbey gewest, Pfarrleuth auch nichts drumben wissen, vnd nach Hazendorff ist er auch nicht khomben, weder die Kyrchen auß oder einwendig anzuschauen, Zu Veltbach ist Jhme der Pfarrhoff auch Zu khlain gewest; sundern hat im Wiertshauß einkhert vnd die Burgerschafft dahin berueft, Vnd also im Wiertshauß an dem Vngebreichlichen orth, vnd ohne wissen der außwendigen Pfarrleuth Kyrchenraittung halten wollen, da ich nun solches alles erfahren, hab ich zween meiner officier Zu Jhme geschickht, mit allerhöfflichen post vnd beschaidenheit, Jhme andeuten vnd bithen lassen, ich will hoffen, er werde mier mein aigenthumbliche Vogtheyen nicht gewaldtättig Zuentziechen begehrn, vnd zum Veberfluß die von Jhr May. habendte Confirmation weissen lassen, hat er gespöt vnd gelächter darauß getriben, hönisch geantwortt vnd solches vernichtet, Es khamb nicht von Bischoff vnd daher gült es auch nichts, Ja woll anders Mehrers sich gestelt alß wan er mehrers alß der Landtsfyrst wehr, auch frauentlich Vnbesunt mit worthen Herauß gesprengt, Jhr May. werd nicht recht aufgeraumbt gewest, wie sie mier das Jus patronatus Verlichen hetten, Zu Paldau und Edlsbach hat Er gleichfahls die Kyrchenraittung also veberrauschenter vnd Stillschweigenter gehalten, bey allen 8. Filialn mier meine wolbefuegte an die Kyrchthiern angeschlagene patenta, Gwaldtättig mit Truz vnd Spöttlich herundergerissen, ob nun diß der Visitation: oder nur durch solcher Vnuerantworttlich practica mier mein Vogt vnd Lechenschafft Zuentziechen änlich, Vnd mier für Vnchristliche attentata Zuegeschriben werden khönne, Laß ich Jedwedern verstendigen vnd Vnpassionierten driber Vrthln vnd erkhennen.

Andern, daß nachdeme Jch erfahrn, daß Herr Erzpriester in der Visitation vnd der Haubtpfarrer die Kyrchenraittung aufnemben wollt, so schluegte ich auf allen Kyrchthieren patenta an Jst nicht weniger vnd nichts mehr alß billich, dan dem Haubtpfarer nicht gebieth, für sich nach seinem gefahlen Kyrchenraittung anzustellen noch zuhalten, Herr Erzpriester ambts Verwalter ingleichen gar nicht mit Fleiß Zukhomben vnd solchen bey Zuwohnen, vnd vnter die Visitation Zumischen, Vnd mich als Vogt vnd Lechensfrau ganz Zuuerstosen, Vnd alles Zu dem Gottshauß ruin vnd Verdörben Zu Vngewöhnlich vnd Vnrechter Zeit, ohne ordentlich Verkhinden Zuhalten, Vnd gebiehrt

nicht Ihnen sundern wie Verstandten mier die Kyrchenraittung anzustellen vnd Halten Zulassen, darzue aber die Pfarer allezeit wohl auch darbey sein khönnen Vnd Zuerscheinen wissen, aber nicht alß wie von Ihme Haubtpfarer beschechen, mich ein 4 vnd balt 5. Jahr aufzufopen, vnd nochmahlen Zu seinem Vortl Zu des Gottshauß nachthaill, vnd meiner höchsten praeiudiz, mit sambt den Erzpriester Zuhalten.

Dritens wegen angeschlagner patent inhalts bin ich solches befuegt, vnd höchst vervrsacht geweſt, aber man mueß es nicht anderst außlegen, alß allein wie der Inhalt für sich selbsten Vnd wie es zuverstehen ist.

Viertens, hat Ihme Erzpriester also khein Hinweckreissung nicht gebiert Vnd mier also hierdurch ein Gewaldt beschechen, welche ich noch durch recht suech vnd davon nicht weichen wehr.

Fünfftens khan Er gar nicht widersprechen, daß Er die Kyrchenraittung nie ihm sinn gehabt Zuhalten, khan Er nicht negiern wan Er es würcklich angestelt vnd gethan so Zuerweissen.

Sechstens, das Vergangnen Winter ich die Kyrchenraittung im Gschloß gehalten, vnd ohne bey sein ainiches Geistlich, wider altes Herkhombens, hab ich meines Thaills hieran khein Vnrecht begangen, dan eß hoch Notwendig geweſt, Vnd schon veber die 4. Jahr angestandten geweſt, Vnd Er Pfarrer Strobel solches verhindtert, Vnd von ainer Zeit Zur andern solches verschoben, sich außgerödt, Er mieste gnädigs nach Gräz, Vnd darmit es nur Verschoben, Vnd Er der Besorgendten Anclagung seines Begangnen vnd verwirckhten Vnrechts entgehen vnd bißweillen auch zu seiner Concubin nach Gräz hat khönnen khumben, vnd seiner angebornen Natur nach die Kyrchen gar in abpau Vnd die Gottsdienst Von Tag zu Tag mehrers abzubringen, Vnd die Seellensorg schlechter Zuverrichten, das aber ich schon von villen Jahren das Kyrchengelt im Geschloß behalten vnd khein Mensch wiste wohin ichs appliciert, vnd örgerte sich die Gemain nicht wenig, vnd wie Er selbsten von etlichen gehört sie wollen Ihr Lebenlang khein pfening mehr Zur Kyrchen opffern, Vnd derowegen meine Sindt groß bey Gott, wie die Khinder Heli, in disen rödt, vnd iedweder so es von mier sagen, alß Vngewißsenhafte Ehrvergesne Vnwarhaffte Perschonen, bleiben in disen auch in alle Ewigkheit Vnwarhaffte Leüth mit warheit khans kein Mensch sagen, das ich noch die Meinigen mein Tag ainicher Halber Kyrchen gelt in das Gschlossß genomben, hetten, aussser Jezt verschinen Monaths Febr. wie sie Geistliche selbsten die Kyrch vnd Sacrestey auß blindern wohlen, hab ich vorsichtelich durch den Kyrchenprobst vnd Ehrlich Leuth daß wenige gelt, (ist vngewiß das es 10 fl. sein mecht) samt den Kyrchen Püechern Schrüfften vnd was Stüfftsachen

sein, Zu Verhiettung Jhres raub, Lassen in Mein Gschloß bringen, welches auch von den Kyrchenprobst vnd mier Verpettschierter vnd wohl Verwahrter ist, wolte Gott es Mainentens sie Geistliche so Threu mit den Kyrchen vnd Gottsheußern alß ich, Wurde hoffent bösser stehen, Vnd Gott mehrers wollgefallen dran haben, dise mier so höchst Vnrecht angethane berichtigung wehr ich ob Gott will an mier nicht erliegen lassen, wie ich mier es dann gänzlichen reseruier vnd vorbehalte, dan es zu Vnerdultlich vnd Zuverwundern, das Geistliche so Vngewissenhaft vnd so vermessen sein dörffen, vnd sich auch nicht schämen vor dem Höchsten Richter diser weldt mit solchen Vnwarheiten fürzukhumben, Von H. Strobel vnd seinen Capelanen khundt solches woll gesagt vnd erwissen werden, dan sie haimblich vnd öffentliche Kyrchenrauber vnd kyrchenstöckhaufbrecher sein, es ist das opffer gelt auf dem Altar oder im stöckh nicht sicher, Man schaue die kyrchenstöckh Jn vnd außer der kyrchen an, wjert mans finten, als wan göstert der Tyrckh darbey gewest wehr, Vnd dise haben sie an Fest vnd andern Tagen fruhe vnnd Abents Spath mit aignen Hendten gethan, vnd das gelt waiß nicht wie Vnd wie schlimb anwenden, Vnd also durch dises den Leuth woll groß örgernuß gibt, vnd die kyrchen welche sunst ohne disen khein einkhumbens hat, in Abödung bringt, waß Er Strobl alß abgetragen vnd Entzogen, Von dem wehr Vill zuschreiben, Will von andern nichts sagen, nur von mier vnd wo ich (ohne eitel ruemb Zumelden) 2 vnd zu 500 fl. zuer kyrchen geopfert, das hat er abgetragen vnd zu sich genomben, Vnd sich gar nicht geschichen oder besorgt, das ichs bey der Kyrchenraittung finten vnd ersechen wurth, was Thuet er dann gegen andern, Mueß also solches so sie veriebt vnd täglich auch noch thuen, nicht mier sondern nur Jhnen selbsten Zuegeschrüben vnd die Sündt der Khinder Heli fürgerupfft werden, mit meiner Kyrchenraittung halten im Gschloss, hab ich mich darbey nichts versündtiget, vnd ich der Kyrchen vnd Pfarr nur zu nuz vnd nicht zu schaden begerth, dan weillen wie obuermelt, ich von Jhme Pfarrer schon so etliche Jahr hero gefopt vnd aufgezogen worden, Vnd ich die große Noth damit wier widerumben einmahl ein rechts Gleudt bey der Kyrchen haben khundten, vnd der Thurn erhöbt vnd erbauet: vnd die grosse gefahr wegen Pausellighkeit, vnd Vebels Zuuerhietten, Erachtet zu sein, so hab ich Zeitlich deme Zu hülff khomben wohlen, vnd deßwegen auf mein Spessa der Hoff Cammer Stuckh vnd Glockhengiesser, auch Maurer, Steinhauer vnd Zimmerleuth khumben lasen vnd bestelt, vnd eben bey offner Kyrchenraittung vnd Pfarr Mennig schliessen vnd dingen wollen, das sie auch anderst nichts alß den willen darein Zugeben, der baren Bezahlung ich darschiessen, Vnd

sie nur bloß Stain Sandt Wasser vnd Zueraichen hetten richten sollen, welches die ganze Pfarrmennig, vmb willen sie ein guettes Geleuth höchst bedürfftig, dann Zuuil Zeiten da der Windt oder Nebel gehen Mann es nicht Zechen Claffter (auch woll noch weniger) von der Kyrchen will geschweigen einer Viertl, halb vnd ganzen meill nit hört, vnd dahero bey ohne deßen so seltnen Kyrchendienst auch wenig (khundt schier sagen schlechter) Kyrchen Ambts Verrichtung so an hochen Fest vnd Feyertagen ermanglen Von werchtagen da Mann an die Stüfftung gar nicht sundern nur der einkhumbens vnd Eitl veberflisig gedenckht, Von disen will ich gar nicht sagen, laider es ist ärgerlich Irrdisch, Zu höchsten Verderben, ainfältiger Armen Sellen wellche doch Ihren Schuldigen Zechent vnd opfer gehrn raichen, vnd allein des Vngerechten, Verfiehrendten Seelensorger in die sündten gerathen vnd entgelten Miessen, Gott sicht zu biß Zu seiner Zeit, die hoche Geistl. Obrigkheit wiert bereuhen, das sie nicht vorhero der Anclagung geglaubt, Vnd sich so vebel Verfüehren lassien, vnd eben diser aller veblen intention willen, hab ich die angestelte vorhabendte Kyrchenraittung Lenger nicht Zuuerschieben gehabt, vnd weillen er hieiger Pfarer gesechen vnd gehört das es sein fortgang erraichen solt, schickht er seinen alten Gebrauch nach, vnd am Sontag fruhe den Kyrchenprobst herauf, last sagen, Er wohle der Kyrchenraittung gehrn beywohnen, allein last Er sagen, das Er eillents nach Gräz miest, wolte ichs aber halten lassien, möcht miers im Gschloß oder im Pfarrhoff halten, vnd soll ich nur ein Verkhintzetl schreiben lassien vnd Ihme solche schickhen, woll Ers auf der Canzl verkhündten lassien, ich seine aufgerichte Spiel gar woll vermerckht, vnd woll gewust das Er mit den Verkhintzetl gleich nach Gräz Lauffen würth, mich aber Lenger Zufoben nicht gedacht vnd Erzaigen wollen, das ich Vogt vnd Lechens frau vnd nur mier vnd nicht Ihm Kyrchenraittung gebiert, anzustellen vnd fürzunemben, Also habe ich nicht allein auß sein anraizung vnd falscher mainung, sundern auß meiner ohne deßen selbst aignen Gwaldt vnd macht die Kyrchen raittung verkhinten vnd wie billichen halten, Vnd mich nicht dirigiren lassien, Vnd also er Pfarer mit seinen aufginenten vnd aufgespannten Maull khaumb erwarthet biß die Zetl an der Canzl verkhündt, vnd er darmit nach Gräz (vnd Zu seiner ohne desen verlangenten Concubin) khumen khünen, vnd durch disen Deckhmantl so gar an den Gmainisten Täntlmarckht Zuerkhennen, seine veble laster Zuuerbliemlen, vnd mich vnschuldig Zuuerkhlienern;

7. Daß den 20. Febr. als der Tag angebrochen, ich auf allen Strassien wachten angestelt, ist nicht so fruhe oder souil beschechen, sie werden Villeicht noch nicht recht außgemiecht oder nit recht gesechen

vnd gehört haben, waß ich aber gethan, wahr beschechen wegen Verhiettung der Kyrchen vnd Sacrestey außblindern, Vnd hetten sie zu abents Spatter nacht Zeit nicht solche insolenzien drin vnd vor der Kyrchen angefangen, Vnd höchst Gwaldtättigkheit die Schlissl zur Sacrestey vnd allen benomben, vnd das mier nicht Clag, auch besorgentes zu dem Faustrecht vnd andern Vnliebenten Khumben möchte (dann mich Ihres gewissen vnd vnbedachtsambkheit nichts zugetreffen gehabt) hette ich dise Vorsichtigkheit auch nicht gethan, dahero Mein Vorsichtigkheit zuloben vnd nicht zuueerachten, vnd nur sie höchst zubestraffen sein, im Veberigen bestehe ich nochmallen, das in Etlich Jahren khein kyrchenraittung gehalten worden, aber nicht ichs, sundern nur Er Pfarer Strobel solche Verhindtert vnd hinterstellig gemacht, von disen vnd dergleichen wehr auch vill vnnd mehrers zuebeschreiben.

Achtens, das bemelten dato wie Er Erzpriester ambts Verwalter mit Pfarer zu Fehring in die kyrchen gehen wollen, mitten auf dem Freythoff mein Taffelteckher mit etlich gewaffneter Männer Stuntten, dises khunte Er durch Warheit anderst vnd nicht mehrers vnd anderst alß wie Es beschechen sezen, ersiche das er Lieber Linckh alß grath schreibt, warumben ich aber wegen Verhiettung der Kyrchen vnd Secrestey außraubung hingeschickht, bin ich schon Verstandten worden, das Er Stattpfarer aber so grosser Herr vnd mier alß alder vndisputierlich recht aigenthumblichen Vogt vnd Lechensfrau meine abgeordnete Officier nicht anzuhören, Spöttlichen zu tractiern vnd sich zu keiner hofflichen ambasada anzuhören nicht wierdigen will, waiß ich nicht mit waß authoritet vnd Höfflichkheit es beschechen khan, wenigist hette ich vermaint Er alß grosser Herr, hette woll anhören khönnen, waß ich Ihme hofflich entpietten vnd andeithen lassen wohlen.

Anderß, das Er auf die ander der Kyrchen gieng vnd ein offne Thür suechte, vnd abermahl ein Wacht funde, bin schon im obigen Verstandten worden, NB bekhent aber das Ihme dan der Kyrchen eingang vnd nichts verwehrt worden, also seine anbringen zu annullieren, vnd Ihme an seiner Visita nichts verhinderlich zu sein; Aber Er woll mier meine Vogthey zuentziechen begerth, warumb aber Mein Taffeldeckher dem Pfarer beym Armb ergrüffen; ist kheiner veblen Mainung beschechen, Vnd Er die Post von mier außrichten wohlen, weillen er aber auch nicht weniger alß der Stattpfarer sein wohlen, hat Er sich auch nicht gewierdiget, vnd alß hochwürdige Herrn von Einer Vogt vnd Lechensfrau, anzuhören nicht Schuldig zu sein Vermainen, mein Taffelteckher Stillschweigent alles Ihrer discretion vnd Höfflichkheit haimbgestellt.

Daß ebnermassen ein gewaffneter Burger dem Caplan Mathias Gerium da Er in die Kyrchen gehen wohlen, Zuruckhgehalten hab, seint faule Fisch, vnd woll Zuschliessen, das sie nicht mehr wissen was sie Zu Abents gethan, vnd wehr verspert vnd die Schlißl hat, ob mein Taffelteckher aber in die Excommunication gefahlen, soweith hab ich nicht gestudirt, Laß driber gelehrten Theologi daß Vrthl Sprechen.

Neundten, waß mein Excommunicirter Taffelteckher in der Kyrchen bethroet, halte ich darfür, daß auf solche Lähre possen nichts Zuantwortten, vnd seind seine Herrn Erzpriester Muethmassung Khunfftig beschechener Ding falsch vnd verwerfflichen, auch zu verweissen Vnd zu bestraffen.

Zechendten, das verwichenen wündter ich mich bey Herrn Bischoffen von Seggau beclagt, das Er Pfarrer nicht bey seiner Pfarr Verblib, ist die Warheit Er Herr Bischoff aber mich schlecht Verbschieden, vnd solches nicht remittiert, Vnd Last noch Zu daß Er Pfarer biß dise Stundt sein maiste Zeit Zu Gräz bey seiner Ehebrecherischen Concubin Zuebringt, vnd in Topelfach Todtsündten Lebt, die H. Gottsdienst Geistliche ministerien vnd Seellensorg bey der Pfarr Vnterlassen, schlecht vnd Vebel Verrichtet werden, drumb aber nicht das Er sich Zubefürchten, vnd vor meiner nicht sicher sey, vnd ist Im nur vmb sein schlepsackh Zuthuen, Er auch Nachvolger hat, vnd ist solches Zuerweissen, das aber das H. Hochwürdige Sacrament vor meiner nicht sicher sey, vnd ich auch durch mein Pfleger, het zu Gnieß in St. Oßwalt Capelen den Tabernacul aufgebrochen, vnd zum allen Glückh das H. Venerabile darinnen nit gefunten, den zerbrochnen Tabernacul hab er gesechen, Antwortt vnd widerspriche ich khürzlichen das er in disen das in alle Ewigkheit ein Vnwarhafft, Ehr vnd glaubensvergesner man ist vnd bleiben Mueß, Vnd nicht würdig ist für einen glaubens wahrhafften Christen Mann Zunemen, dann solches Nimmermehr mit warheit nicht khan erwissen noch im geringisten dargebothen werden, Vnd hat Er hierdurch seiner Armen Seel ain grosse purth aufgeladen, vnd wiert ers schwer Zuverantwortten vnd zupiessen haben, hett In disen vill mehrers Zumelden, will aber Ihr Khay. May. in disen Verschonen, vnd mein Clag vnd regress mit ordnung suechen.

Zum Aylfften, waß Er sich mit Herrn Pfarer deleberiert, seint eben also lauter faule Fisch vnd Vnwarheiten, welche mit Warheiten Vill anderst abzulähnen, vnd sie sambent bey Ihrer Schlittenfarth auch genueg ersechenter Trinnkhen: vnd vnsinnigkheiten durch Vnverehrung Kyrchen Gottshauß Freithoff vnd glaubens Zue Aiderung in doppelte Excommunication: vnd grosser weltlich bestraffung geruhnen sein.

Zum Zwölfften, die Iniuri prostesirung ist muethmassent eben auß Abendt spattiger Vollen mötten, oder auß des sinders selbsten sich gerecht Zumachen, beschen vnd bementlungen Hergeflossen, vnd also diß fahls Er solches wider Zuruckh Zuschickhen.

Dreyzechendten, das nach Ihrn abraisen ich die Kyrchenschlösser abbrechen lassen, ist nicht weniger vnd mehr alß billich, dan Ihnen ohne ainige gehabte Vrsach nicht gebiert, bey Abentspattiger Vollerweiß, mier alß (Vnd zu meiner Herrschafft) Von anfang gestüffter Zeit hero recht aigenthumblichen Vogt vnd Lechensfrau die Schlißl Zur Kyrchen vnd Sacrestey Zunemben, Vnd die Kyrchen vnd Gottshauß Zu Spolliern, vnd Zu waiß nicht was Zumachen, dahero ich solches Vnchristliches vnd Hochverbottne Gwaldtättigkheiten nicht Schuldig Zugestatten noch Zuezulassen, Vnd Nothgetrungentlich der armen Pfarrmennig vnd den frumen Christen Zu guetten das Gottshauß Zueröffnen, damit man Zu gewöhnlicher Zeit Zum gebett Leuthen vnd die andacht verrichten, Vnd Zu abents aber vor besorgenter bössen Leuth die Kyrchen vnd Sacrestey widerumben woll Zuuerspöhren khönnen, daß aber Nothwendig die diuinae schon etlich Sontag vnd Feyertag Cessiern Müessen, bin nicht ich, sundern des Pfarer vnd seiner Caplän, Gottloses Vngewissenhafft vnd Vnpriesterliches Leben daran Schuldig, wie sie es dann im Täglichen Schwung fiehren, Vnd nichts mehrers Trachten, alß allein alles, waß zu Gottes Ehr, vnd den Christlichen Seellen Zu Nuzen geraichet Zuuerhindern, vnd abzutreiben, wie es dann mit Jedermenniglichen laid alzuuil zuerweißen, daß aber getachte Kyrchenschlißl, von Ihr Hochfyrstl. Gnd. den Herrn Pfarer bey der instilation sein gegeben worden, ist ein Vnwarheit, sundern solche Ihme durch meinen Herrn Bruedern Georg Seyfriedten Wechßler Freyherrn seel. alß damahlen besizer der Herrschafft Reggerspurg Von Vogt vnd Lechens Obrigkheit wegen gegeben, vnd die Pfarr verlichen worden, vnd von kheinen andern praesendanten so es geschechen noch macht gehabt hette, vnd anderst mit warheit nicht khan gesagt werden.

Vierzechendten der ainfaltigen vnd wahrn relation, wie ers nennt, vnd deren Ding er thaills mit augen gesechen, thaillß aber von glaubwierdigen Leuth gehört, die es mit einem Ayd so es vonnöthen bezeugen werden, dises ist Alles wie Voriges Lauter Vnwarheiten, vnd auß Ihren bössien Gottloßen Gwissen falsch erdichte sachen, welche nun nicht ainfaltig vnd wahre, sundern böß Teufflisch erdichte Vnwarhaffte relation ist, das die verlichne oder Villeicht nur praetentierente Vogthey ich so Vnchristlich Müßbrauchet, vnd das ich khein Schuz vnd Schiermbfrau der Kyrchen vnd Priesterschafft seye, sundern ein Verfolgerin, solches rödt er falsch vnd Vnchristlich, Vnd wiert die Straff von Gott

darfür ausstehen Müessen, die Vogthey aber ist Vndisputierlich ie vnd allzeit aigen vnd alleinig Zu meiner Herrschafft Reggerspurg gehörig gewest, vnd wiert auch noch bleiben, das ich aber kein patronin der Priesterschafft sondern nur ein verfolgerin seye, von dem rödt Er schamb vnd Vngewissenhafft, wolte Gott der ganze schlechte anhang, so sich bey dißem befündt, löbeten in Jhrn Priesterstandt so recht alß wie ich sie Vnwierdige Jederzeit alzuuil respectiert hab, das ich aber nunmehr daß Gottloß Vnpriesterliche Leben so von Tag zu Tag nur mehrers einreist, lenger so durch die finger Zusechen soll, solliches kan ich in Meinem gwissen nicht befindten.

Funffzechendten, waß ich bey diser Vogthey suechte, ist anderst nichts alß allein waß mier von rechtswegen gebiehrt vnd gehört, vnd khan ich mier Von Lechens Vasal noch andern solches Nit nemben lassen, sie Geistlichen sollen es auch nicht thuen, Vnd die Weltlichen Von solchen abstraffen.

Sechzechendten, daß ich etwan Kyrchen vnd opfergelt suechte, rödt Er auch nicht alß ein warhaffter Priester, sundern alß ein Vnuerschambt vnd Vnwarhaffter Mann, wollte Gott Er Vnd dise anhangunte Clerisey vermainten es mit den Kyrchen vnd Gottsheussern so guett vnd threw alß ich, vnd hetten allsambent, (ohne eitel ruemb Zumelden) nur souil guetts darbey gethan vnd gestüfft alß ich allein.

Sibenzechendten, Von suecheten etwan Kyrchen vnd opffergelt, vnd schwaiß den Armen Priester, miessen sie mich nichts bezeichen, dan mier vor Gott vnd der welt daß höchste Vnrecht beschieht, aber sie selbsten von Jhnen könnens mit warheit woll sagen, dan sie es wie laider alzuuil Zuerweißen, auch gethan vnd alß wie öffentliche Kyrchenrauber ohne scheüch Täglichen auch noch Thuen, Vnd Mennigclichem sich driber entsezt, vnd von Guetten werckhen abgehalten wiert, will von andern gar nichts sagen, als von mier Vnd doch ich Zu 2. vnd 500 fl. Vnd anders Mehrers Zu diser Kyrchen geben, hat der hieige Pfarer abgetragen, vnd gar nicht gedacht, das ich als Vogt vnd Lechensfrau solches bey der Kyrchenraittung finten wiert, die Kyrchenstöckh mit haimblichen schlißl aufzumachen, vnd das gelt herauß Zunemben, ist Jhnen gar nicht Zuuil, Ja sie thuen Nunmehr die Kyrchenstöckh am H. Kyrchenfest vnd Feyertag abents Zeit, mit gröster Furi greylich getimbel vnd mit hackhen hötschen vnd dergleichen instrumenten in Vnd vor der Kyrchen, die stöckh aufschmeißen, aufbrechen, vnd das gelt herauß Zu sich Zunemben, Ja gar auf offner Canzl verbietten sie, mann soll nichts mehr in die Kyrchenstöckh opffern, verbinten die Kyrchenstöckh vnd sezen Schißl auf, darmit sie mit dem opffergelt nur geschwint in die söckh khönnen fahren, vnd damit den Kyrchenprobsten,

welche allezeit die Schlüssl zum Kyrchenstockh gehabt, nur nichts mehr zuhandten khumben soll, von dergleichen redo. Diebstallen, Kyrchenstöckh, Kyrchen vnd Sacresteythieren aufbrechen, Vnd Kyrchenguetts entziechen, vnd allerley veblen insolenzien wehr vil zumelden, die Hayden wurden sich noch bedenckhen daryber, wehr bey dem Inuentiern das gelt abgetragen miessen sie auf sich selbsten zaigen, Vnd sie es erst Neulich mit etlich 1000 fl. gethan, veber sie ist es wissent vnd erweißlich, auf mich khan mit grundt nichts erdacht oder erwissen werden.

Achtzechendten, daß Ich bey so starckh Verlangter Vogthey die Verkherung der Armen Seellen vom wahren glauben suechte, diß rödt er auch alß ein Vngewissenhafft vnd Vnwarhaffter Mann, Ihr Gottloß vebelfiehrendes vnd sunderlich hieigen Pfarers Vngewissenhafft vnd Vnchristliches Pöß leben, gibt villen groß Scandala vnd böß Exempel, Vnd durch schlecht verrichter Geistlicher ambter vnd ermanglung Catholliisch Christlicher Lehr, bey Villen Gmainen Leuth grosse Irrthumb vnd Verwierung, ich aber khan noch will nicht teckhmandtl sein, respectier vnd verehre die Fromben vnd Gottsförchtigen nach gebiehr vnd schuldigkheit, vnd hassie vnd fliehe der schlechten, Vnd gebierth Ihnen khein Teckhmantl mehr, dann sie so zuuil verteckht werden, Vnd Ihre veble laster allzuuil einreisen.

Neunzechendten, daß ich vnd Mein Pfleger zu Paldau einen Priester, welcher von dem Pyschoff nicht praesentiert noch Curam animarum approbiert worden, eingesezt, ist nicht allein die höchst Vnuerschambte Vnwarheit, sundern hoch zubestraffen, vnd solcher possien sein wiz darbey zubedrachten, wehr khan nun glauben das ein Priester so einfältig sein solte, Vnd sich von einem weib einsezen zu lassien, Er wiert ia souil wissien vnd gestudiert haben, das er waiß waß vnd wehr sein Geistliche obrigkheit ist, man wurth ja auch kheinen so ainfaltigen zu kheinen Priester nicht machen, Vnd die priesterlichen weihen nicht geben, waß es aber in disen für ein beschaffenheit hat, ist diß zuwissien, Nemblich wie deß Herrn Pfarer seel. zu Paldau, sein Khöchin dem Pfarrhoff angezint, ist er Pfarer da gewessien, sein Gelt so Vndterschidlichen orthen verwahrt gewest, aufbringen wohlen ist Er erstlichen 2 grossien Truchen zugeloffen, Vnd mit Hülff solches veber das fenster geworffen, die ain Truchen aber vor großer schwer der Poden außgesprungen, vnd etliche söckh gelt Herauß gefahlen, doch saluiert worden, nach selbigen Er Pfarer widerumben in Prinenten Pfarrhoff geloffen, Vnd mehrers gelt zu sich genomben, Vnd alles außbringen wollen, veber solches Ihme das Feuer vebereilt vnd alßo verbrent, das er in wenig Tagen driber sterben Miessien, der Pfarer zu Hazendorff aber alßbaldten da gewessien, die 2 Truchen mit den

gelt sambt 7. pferdten vnd redo. allen Vüh vnd waß verhandten gewest, wie ein rauber alles Zu sich genomben, weckh gefierth vnd getrüben, vnd biß dise stundt behalten, oder waiß nicht wie etwan gethaillt worden, alßdan die Pfarrleuth Zu mier khomben, mier solches angezaigt, vnd mich als Vogt-Lechens Obrigkheit gebetten, wegen solchen einsechung zuthuen, vnd damit weillen die Khöchin den Pfarrhoff angezünt, das solcher auch widerumben von des Pfarrgelt khunte auferbauet werden, dan die Kyrchen ganz ohne Mitl vnd damit sie widerumben einen Pfarer khundten haben, worveber ich nun Hingeschickht vnd fürkheren wollen, waß ich von Vogtobrigkheit befuegt, Er Pfarer aber vmb alles nichts gefragt, vnd mich außgelacht, vnd Ja auch gar die Kyrchen vnd Sacrestey Schlißl Zu sich genomben, ich solches in abwessenheit Herrn Pischoffen, welcher damahlen zu Salzburg wahr den damahligen Herrn Erzpriester zu Gräz schrüfftlichen angebracht, vnd Erindert weillen die Pfarr vnd Gottshauß ohne Priester vnd Seelsorger nicht sein khan das ich Interim zu Verrichtung der Gottsdienst vnd sunderlich wegen täglicher Kranckhen beicht Leuth vnd Khündts Tauffen, einen Teiglichen Priester hinzustellen, Vnd solang biß zu Herrn Pischoffen ankhunfft, ich disen oder einen andern alß Lechens frau praesentiern khunte, warauff Herr Erzpriester mier Müntlich beschaidt geben, Vnd khunt Thuen waß ich wolt, Er nemb sich dessen nichts an, worveber ich Ja wegen hochnothwendiger Geistlicher ministerien Vnd Seelsorg, Herrn Mag. Joh. Christophen Wesnizer, welcher ein Gottsförchtiger frumber Geistlicher Vnd gelehrter Mann ist, hingestellt, Vnd khan man nicht sagen, Er sey ad Curam animarum nicht approbiert, ist aber woll gewesen, Vnd hat Er doch gleich vor Gräz bey St. Peter alß Caplan daß Beichthören, Khündts Tauffen Vnd Predigen Verricht, mit waß für Vnuerschambten Vnwarheiten khumbt man dan aufgezogen, Vnd disen hab ich verstandtnermassen derweill hingestellt, vnd den Pfarrleuth solches auf den Freythoff vnd nicht in der Kyrchen angedeut, vnd zum öffteren gesagt, das Er für kheinen Pfarrer nicht hingestelt wiert, sundern nur pro interim, biß Herr Pischoff khumbt, Vnd so Er für Taiglich erkhent, vnd sie auch mit Jhme Zufrüden sein werden, so wohl ich solchen sodann erst praesentiern, vnd würth Er von Herrn Pischoffen oder abgeordneten Geistlichen eingesezt werden, Vnd solches Zum öffteren repediert worden, das ich Jhme für kheinen Pfarrer nicht hinstelle, noch villweniger ainichen gedankhen gehabt einzusezen.

Schließlichen die gefahr der Verkherung auch ein vnd anders ist alles böser vnd ordentlicher außzufiehren.

214) Vertheidigungsschrift des Erzpriesters von Gratz, Jacob Regler, gegen die Anklagspunkte der Freyinn Kath. Elisabeth Galler.

Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr, Herr ꝛc. ꝛc.

Weill Eür Fürstl. gd. mir in gd. Anbefolchen andtwort zugeben auf Vndterschidliche klagen die bey Ihr Hochfürstl. gd. Herrn Erzbischoffen Zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom ꝛc. Frau Catharina Elisabeth Gallerin, gebohrne Wexlerin Freyin, Wittib, wider mich sub dato 26. Febr. angebracht, hab ich es hiemit gehorsambist Thuen wollen.

1. Hat Frau Gallerin wider mich geklagt ich habe propria authoritate Visitiert. Andtwordt, die authoritet Zu Reggerspurg vnd den ganzen Vndtersteyrischen Archidiaconat zu Visitiren, ist Von Ihr hochfürstl. gd. Erzbischoffen Zu Salzburg gnädigist mir Vnwürdigen Committiert vnnd anuertraut worden, vnd vor Eur Fürstl. gd. hab ich darüber mit gewönlicher vnd gebührender reuerenz, kniendt mein Aydt abgelegt, das ich es Threü vnd Fleissig Verrichten wölle.

2. Hat Frau Gallerin klagt ich hab wöllen kürchenraittung halten. Ist dißes Auf dissmahl mein intention nit gewesen, sondern alß Visitator hab ich wollen sehen, ob, wie, wan vnd von wem die kürchenraittung gehalten würdt, Herr Haubtpfarrer der hat die kürchenraittung wollen Vornemben in den Filialn, Alß Pfarrer Vnd Vogtherr; In der Pfarr Reggerspurg aber Alß Pfarrer, darbey die Herrschafft Reggerspurg alß Vogtherr het Erscheinen sollen.

3. Beklagt sich Frau Gallerin ich habe Ihr Schlosß Capellen wöllen Visitiern. Ich beklag mich billicher himwider daß sie sölliches nit Zugelaßßen.

4. Beklagt sich Frau Gällerin daß ich Ihr Patent Von der kürchen Thür Abgerißßen. Daß hab ich darumb am maisten gethan, dieweill sie den Pfarrern die Deposition ab officio betroet.

5. Ich het die Sacristey Schlißl dem Schuelmaister genomben, vnd die Truchen, darin daß kürchen gelt ligt wollen wegg Tragen lassßen. Ich khenne den Schuelmaister zu Reggerspurg nit, hab niemahlen Ein Sacristey Schlissel zu Reggerspurg gesehen: oder Schaz Truchen: oder Ainichen pfenning, auch nie darauff gedacht, daß ich etwaß soll Veberrukhen lassen. Daß kürchengelt behalt Frau Gallerin schon Vill Jahr im schlosß, vnd haltet kürchenraittung ohne beysein Ainiches geistlichen, daran sich die gemain nit wenig ärgert vnd sagen, Weill sie sehen daß es Also mit dem kürchen gelt hergehet, sie wollen Ihr lebenlang khein pfennig mehr zu der kürchen opfern.

6. Herr Haubtpfarrer hab die kürchenraittung allein halten wollen Zu Reggerspurg, gleich wie in den Filialn. In disem fahl redt die Frau Gallerin wider ihr gewissen, Ich hab ihr Ein Freindtliches brieffl Von Fering auß Zu geschriben, vnd sie selber Zu der kürchenraittung geladen, Weillen Herr Haubtpfarrer Ihr die Vogtey veber die kürchen zu Reggerspurg gestendig ist.

7. Sie Frau Gallerin habe ihrn Diener Zu mir geschickht, Er solle gegen mir Einen schönen befelch Ablegen. Ein schöner befelch? Der Diener ist mit 12 oder 20 Männern die mit bixen, hellenparten bewehrt wahrn gegen mir gestanden, Vnd hab nit gewust wan mir, dem Herrn Haubtpfarer oder den Vnserigen; Einer oder der ander Ein kugl in den leib würdt schiessen, oder mit der hellenparten durchstossen, vnd dises auf dem Freythoff. Hab ihn derowegen billich nit angehört, in solicher gestalt, sonder ihn vnd die bewaffte Abgeschafft.

8. Herr Haubtpfarrer sey mit gewalt in die kürchen gangen. Wie woll ihn Ihr Diener mit höfflichen Zu sprechen, bey dem Arm Zurucкh gehalten, Sie het Auch sollen darzue sezen mit hilff 20 gewaffneten Männern; Woher hat Frau Gallerin gewalt den leiten, sonderlich den Priestern den Eingang der kürchen Zuuerbietten, Sye würdt ia nit Bischoff oder Pabst sein.

9. Auß waß befelch der Haubtpfarrer dem Schuelmaister die sacristey Schlißl genomben, daß khan der Herr Haubtpfarrer Thuen, wan ihms gleich niemandt befolchen het. Sonsten werden die Priester von Ihrn Prälaten offtermahl Ermahndt, daß sie die Tabernacul, sacristey vnd Taufstain Schlißl fleißig bey sich behalten sollen, Vnd nit den Schuelmaistern Verthrauen.

10. Ob Herr Haubtpfarrer sie für sein VogtFrau erkhenne. Alhie würdt Andtwortten herr Haubtpfarrer, Vnd het dises Villeicht auf dem Freythoff gethan, wan ihn nit die Waffen erschröckht hetten.

11. Ich hett ihrn Diener Excummuniciert. Er hat sich vnd sein gnadige Frau ipso iure et facto excummuniciert, in dem Er suadente diabolo violentas manus an den Herrn Haubtpfarrer auß befelch seiner gdigen. Frauen angelegt et modo exormi, in loco benedicto. armata manu stipatus in praesentia Visitatoris.

12. Mathiam Gerium hett ich auch excummunicieren sollen. Ich hab nit gewalt Zu excummuniciern; vnd Mathias Gerius hat khein Clericum, sonder defensiue ein gewalthatigen Laicum gestessen, mit einem Ainigen stoß. oder Vielmehr sich von ihm gerissen, dieweil Er ihm den Eingang der kürchen verwehrn wolt. Vnd Ihn Zurucкh hielt.

13. Ich hette gesagt das der Freithoff profoniert sey. Daß hab ich gesagt, darumb, dieweill ich mich besorgt Es sei Ein bluet vergossen

worden, da der Soldat mit solichen Abscheulichen strepitu auf dem Freythoff gefangen worden.

14. Ich habe den Kürchenschlüßl hinwegg genomben, Verbotten die Leichnamb zu begraben. Hab dißes befolchen. Die Capellan sollen am Mittwoch pfingstag, Frehütag, in der Pfarrhoff Capellen celebriern. Vnd die Leichnam vnder dessen in Andern geweichten Oertern begraben. Innerhalb disen 3 Tagen werde von Ihr fürstl. gd. ihnen Ein befelch khomben, waß sie weiter thun sollen. In welichem fahl ich khein ärgernuß geben, sondern Frau Gallerin hat nach meinem Abraißen grosse örgernus geben, indem sie die kürchen schlößßer hat lassßen abreisßen vnd Verendern, vnd ein Vrsach gewesen, daß Etlich Sontag vnd Feürtag khein Gottsdienst hat khönen gehalten werden.

15. Herr Collman Kollegger der andere Capellan habe den Schuelmäister auf dem Freythoff mit einem grossen Tremel geschlagen. Bin berichtet worden er habs nur mit seinem stabl gethan, vnd Villeicht hats der schuelmaister woll verdient, dan er in seinem Dienst nit gar threu vnd fleißig ist. Wan Ers Aber auf dem Freithoff gethan, würdt er darumb gestrafft werden.

16. Wan Mathias Gerius gespandte Pistoln getragen hat Ers nit auß mein oder des Herrn Haubtpfarer befelch gethan. Alß wie die gewaffnete Männer auf befelch der Frauen Gallerin auf den Freythoff khommen sein, Sondern es würdt ihm dises Alßbald Ernstlich verbotten werden.

17. Der Reitter hette bald großes Vnhaill Angefangen in dem er ßeinen Degen auff dem Freythoff wider ihre leith Endtblest. Der Reitter sagt nein darzue, sonder alß sie ihn Vrplözlich angefallen, vnd den Degen nemen wolten, hat ihm Ainer die schaid nur halben Thaill von dem Degen abgezogen, Aber gesezt er het zum Degen griffen, vnd sich als ein Soldat contra iniuste inuasores defendiert, so wurden ihm es seine Officier wenig für vebel gehabt haben. Vnd wan ein Vnhaill oder bluet vergiessung auf dem H. Orth darauß endtstanden wahr, wär nit der Soldat der fridsamb in die kürchen zu der H. Messß gehen wolt daran schuldig gewesen, Sonder die Frau Gallerin die armata manum auf den Freythoff gestelt, vnd befolchen das man den Soldaten aldort fangen sollen.

18. Der Herr Haubtpfarrer fuehr ein Vnexemplarisches leben. Frequentiere lieber seine habende Haußhälterin, Alß das Gotthauß: Anstatt des Breuier fange Er muetwillige rechtshandl an: Er sey mit gesundem leib 20 wochen nie in die kürchen khommen: seine Vicary vnd Capellan Tretten in seine Fueßstapfen: Er lasse die krankhe ohne beicht vnd Communion sterben; vnd die kinder ohne Tauff;

Auf dise puncten mueß Herr Haubtpfarrer Andtwortten. Ich sag Allein dises mein Principall intention ist gewesen in meiner Visitation zu sehen Zu Reggerspurg, ob das böse geschrey daß frau Gallerin Villeicht nur auß passionierten argwon wider den Herrn Haubtpfarrer erdicht vnd erwekht hat, wahr sey oder nit? Ob die geistlichen etwan Ein schuldigen Gottesdienst, oder sterbende Seel culpabiliter Verabsaumbt hetten. Ist aber noch in einem oder dem Andern khein klag fürkhomben. Vnd eben die Frau Gallerin hat mich selbsten Turbiert vnd Verhindert der wahrhait nachzuforschen. Seitemahlen sie auf alle strassen wachten gestelt, da ich Zu Reggerspurg wahr, Vnd mit Einigen Menschen Zum Pfarrhoff gelassen der mir schwarz oder weiß gesagt het. Seindt derowegen der Frauen Gallerin Ihre wort, ihren werkhen ganz Zuwider. Sie verklagt Herrn Haubtpfarrer Er gehe nit in die kürchen. Vnd sie wehrt ihm den Eingang der kürchen mit gewaffneter Hand, Sie verklagt ihn Er lebe Vnerbar Er Verrichte seine schuldige Priesterl. Dienst nit, Vnd darneben hat sie auf Alle strassen wachten gestelt vnd dem Visitatorem turbiert vnd verhindert dem grundt vnd der warheit nachzufragen.

Wan die Priester Vnerbar vnd böß Exemplarisch leben sollen, hat zwar frau Gallerin recht eingeführt, das in ßelbiger gegendt Ein grosße gefahr der Seelen Ergernus vnd Verkherung Vom wahrn Glauben sein möchte, wegen der anrainenden Luteranern.

Aber auf dises hat Frau Gallerin nit gedacht, daß sie soliche gefahr noch grösßer mache, in dem sie die gebrechen der Priester die Villeicht nit wahr, oder noch ganz heimblich sein, Veber alle Döcher außrueffl, vnd auf daß Aergste exaggeriert.

Sonderlich Aber mehret die gefahr der Seelen die Frau Gallerin durch dises, daß Sie Vndter der Priesterschafft will dominiern, dieselbige Ein vnd Absezen, wan ihr dises solte gestattet werden, möchte sie Frau Gallerin woll Einmahl Ein bekhommen, der sie vnd Andere möcht in den ohrn krazen vnd in Irrthumb führn.

Sehen derowegen Ihr fürstl. gd. daß Alle klagen die Frau Gallerin wider mich Eingewendt Eytl vnd lähr, vnd weill weder sye noch Ihr Pfleger wissen Zu undterschaiden daß jus patronatus Von der ordinari Jurisdiction in Villen Dingen gar Vngeraimbt sein, Vnd hat sich also in Villen stuckhen Selber ankhlagt. Sie hat dises klag brieffl allein darumb geschriben Auf daß sie ihr gewaltthatige vnd Vnchristliche attentata die sie in gemelter Visitation Verübt hat, bemandtle.

Die der Röm. Kay. May. &c. Ihr Hochfürstl. gd. Zu Salzburg Schrifftlich, Eür Fürstl. gd. aber Von mir in der Warheit Alberait mündtlich kundtbar worden sein.

Daß aber Frau Gallerin wider Herrn Haubtpfarrer so grobe Zotten Eingeführt (die ich den Herrn Haubtpfarrer Verandtwortten lassß) ist geschechen auß schon lengst gefassßter hizigkait, die weill ihr der herr Haubtpfarrer das Jus patronatus Veber die Filialn daß veber 300 Jahr bey der Haubtpfarr gewesen, Vnd nit bey der Herrschaft Reggersgurg. Wie es Herr Haubtpfarrer mit Vnderschidlich instrumenten Veberdociern vnd beweisen khan.

Ist mir derowegen glaubwürdig, der Röm. Khay. May. intention sey niemahlen gewesen daß jus patronatus veber die Filialn der herrschafft Reggerspurg Zuuerleichen. Gleich wie Vnser Allergnedigster Kayser vnd Herr, niemahlen die gilten, Zehendt, Vnd waß anderst zu der Pfarr Reggerspurg gestüfft ist, der Pfarr hinweg nemen vnd der Frauen Gallerin schenkhen würdt. Vnd ich bin gänzlicher mainung. Wan die Röm. Kays. May. Verstendiget wurden, wie Vebel die Frau Gallerin daß gehabte oder von Ihr kays. May. gnedigist Verlichne, oder veber die Filialn nur praetendierte Jus missbraucht habe. Vnd niemahlen weder zu Ihrer noch anderer seelen heill gebrauchen werde, die höchst gedachte Kays. May. námb ihr alles ius hinwekh. Weliches Zu winschen war.

Ich gunne sonsten der Frauen Gallerin alles guets vnd wolte Gott, der Allmechtig segnete sie noch hundertfältig souill Alß Er sie gottlob gesegnet hat, hie Zeitlich vnd dort Ewigklich.

Aber daß wünschet ich von Herzen das sie khein Jus patronatus mehr hete. Weil ich siche daß soliches weder ihrer, noch Anderer seeln nuz vnd guet ist, sondern sehr schedlich. Dan so lang sie ein soliches Jus haben würdt, würdt sie Vnderschidliche gwaltthatige attentata führkhern, wie sie es biß hero gethan hat, Dardurch die Priesterschafft würd vertrieben werden. Sonderlich weil sie sich sehr förchten, die Frau Gallerin möcht mit der weill auch die Pfarrliche Einkhomben, vnd der Pfarrer Verlassenschafft Verlangen, gleich wie sie iezt daß Jus patronatus Veber die Filialn Verlangt, möcht ihr Einbilden sie het disses in Juris patronatus fueg vnd macht Zuthuen. Dardurch an den Gottsdiensten, vnd an der Catholischen Lehr nit nur allein ein mangl erscheinen wurde. Sondern Villeicht Vill Von Ihrn Vncatholischen Nachbarn möchten Verführt werden.

Derowegen Eür Fürstl. Gd. will ich Vndthän. gehorsambist gebetten haben, gleich wie Vnlengst Ihr kays. May. mit einem Zufueß fallenden Brieffl ich gebetten hab, doch ohne maß vnd Ordnung gebe Sie wollen mit ihrer Hochhait so Vill Vermögen, daß der Frauen Gallerin daß Jus patronatus daß sie so Vebel mißbraucht vnd soweit Extendiert, benomben werde, damit die Priesterschafft nit also in Ihrn

geistlichen Ambter turbiert, daß Volkh geörgert vnd in große Gefahr der Verführung gesezt werde. Hoff auch Ihr Hochfürstl. Gd. werden bald ein gnädigistes Einsehen Thuen. Eür Fürstl. Gd. mich Vndthän. gehorsambist befelchendt.

Euer fürstl. gd.
Vndthän. Gehorsambister Caplan
Jacobus Kegler
Erzpriester ambtsverwalter
in Vndter Steyr vnd Stattpfarrer
zu Gräz. m. pia.

---

215) Thatbefund der am 3. Februar 1657 in der Kirche von Rieggersburg vorgefallenen Eigenmächtigkeiten des Kaplans Gervius.

Wüer Ents Benante Bekhennen Hiemidt an Stat Einer ganzen Purgerschafft Vndt Pfarrmenig, waß sich dem 3. February deß 1657 Jahrß Mit deme Herrn Statpfarer zu Gräz vnd Hrn. Pfarer zu Reggerspurg auch seinen Capelanen Zuetragen. Nachdem die Gd. Vogt vndt Lehens Obrigkheit, Ein Kürch Raitung Angestelt Worinen ein Jeder Pfar Man Ein Beschwörnuß vnd Clag hete solgeß forzuwendten, alß Palt aber Mathias geriuß deß Künt Zetl vernomben, vndt der gd. frauen Ir Namben darin begriffen solches Zerrissen, darauf die gd. frau, Alß Vogt vndt Lehensobrigkheit Priefl an die Kürchentor Anschlagen lassen, Nach aber Kompt Herr Stat Pfarer vndt Herr Haubtpfarer Gegangen sambt seinen Capelanen vndt Reisen solche Hinwekh vnd die Sacristey Eröffnet die Truchen Mit dem schrifften Vnd waß der Kürchen gehörig durch vndt bey dem Weingart Hinweckh worveber die Purger dessen Entsezt, der gd. Herrschafft solches Angedeut, darauf Jnen Anbeuolchen Von der Kürchen Nichts Hinwekh Zulassen, Nach dem der Richter Etlich Burger Zu sich genomben, solcheß vor der Kürchen Zuuerwaren sich dahin verfügt, Aber Mathias Geriuß Mit Stossen vnd Straichen, Auch schlimben worten, sie dracdiert, Auch Reuerd. Mit füessen in sie gestossen Vnd gesprungen, auf dem freithoff Auch Er Statpfarer Einen soldaten, bey sich gehabt, welcher auch auf dem Freythoff Mit Plossen Tegen vber sie geloffen. Widerumben sich dem 4. Marty des obbemelten Jar Alda Mit denen Capelanen Zuetragen hat Zu Morgen frue, welcher war der sontag lassen die H. Capelan in die Möß Leiten der organist Richtet dem

Altar vndt Alle Zuegehör darzue. Nachdem das Lezte Geleit ist worten, Komben die Capelän daher gangen, der Andre Mit Namben Mathiaß Geriuß Ein grossen Trembl, wie auch ein gespante Pistollen bey sich Tragent, der Ander aber sonst Einen Zimblichen dickhen Prigel Vndt in die Kürchen hinein, dem Organisten Mit solchen Worten Anfahrent er solle den schlissel Zur Sacristey hergeben, der Organist Antwort, sie sollen die Andern Zwen schlissel hergeben Vnd Erfolgen lassen, Alßdan wirt Ihnen die sacristey ohne Verzug Eröffnet werden, der Mathiaß Geriuß aber Mit Spötlichen Worten Ihm Tractiert hat in die Reuer. Feigen vnter daß gesicht in der Kürchen gestossen, vnd gesagt, er solt sich fort scheren, gehen auch Beede Also Palt der Sacristey Zue vndt Ziehet Mathiaß Stemeissen, Hackhen, Hammer, Zangen, welche er bey sich gehabt, herfüer, fangen An zu Sturmben vnser Richter der bey der Sacristey gestandten Bit Mathiam er wolle solche Gewaldt vnterwegs Lassen, eß were der schlissel vorhandten, sie wollen Nur die Andern Restytuiern der Mathiaß geschwint die Hant Wegen Ihm zum Oefftermalß zuckhent, schafft er sol sich auß der Kürchen Packhen, oder er soll auf sich sehen, sagt benebenß er Begehre Khein Diebts schlissel, eß wer noch Niemalß so schelmisch Zuegangen, alß wie Jezt, Auch Andere dergleichen Spötliche werter gar vil, welche Nicht zu erzellen seint, Nachdem die sacristey geöffnet, vnd der Rumor füruber ist worten, lest H. Collman Meß der Ander aber hört Beicht, Alß Alleß vollentet war, gehn sie auß der Kürchen Vnd Mathiaß Trohet dem Organisten er Müest Im sterben wie auch Noch Etliche alß dan Wolt er auch gern sterben.

Deß Gleichen auch hat Hrn. Haubtpfarrers Prueder, Alß Bernartm Strobl so damalß bey Hrn. Pfarrer Hauß Maister gewest, so Reudo. ein Kue welche durch Hrn. Pfarrers sein abeteß und schlechtes Hag auf einen Vnuerpotes felt Komben darauf gedachter strobl solche Reuer. Kue in Willenß Von dem gemelten Felt hinweckh vndt in Pfarhoff Zutreiben, in disen Jagen, weillen so gar Kein Haag, vndt nichts vermacht gewest, Widerumben diese gemelte Reuer. Kue auf der gd. Herrschafft Zuruckh gesprungen grunt Komben, woruber Er Strobl solche von der gd. Herrschaft grunt im Pfarhoff gedrüben, darauf daß Weib, welche Reu. die Kue Zuegehört im Pfarhoff Eegangen, vndt sich wegen Irer Reuer. die Kue Angemelt, ist sie Also Balt durch gedachten Strobl Mit schlechten vnd schlimben worten Auch vilfeltigen harten dätlichen Straichen Tractiert, darüber Nach Hauß gangen, vndt in das Böt Begeben, worüber sich sie Empfunden das Mit Jr geschehn wir Nach ihm geschickht zu

Verzeichung deßen, aber gemelter Strobl Nicht Komben. Darüber in gott verschiden.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Haunß Faschung Marckhtrichter.	Jakob Kropf Dofrichter zu Stang.	Steffan Raidl.	Mathiaß Krükhl Purger und Kramber.

(L. S.)	(L. S.)
Andereaß Knebuß Gewester Kürchprobst.	Mathias Fruwirdt Purger vnd Huefschmidt.

216) Schenkungsbrief der Freyinn Kath. Elis. Galler ihres Hauses zu Gratz an ihren Verwalter Urban v. Grattenau vom 12. Februar 1655.

Von mier endtsbenannte an meinen Verwalter Johan Vrban von Grattenau, das Ich ihme hiemit Crafft diß auß wolbedachten Mueth Vngezwungen vnd vngetrungen, nicht beredt oder vndtergangen, vnd bey gueter gesundter Vernunft, wegen seiner von etlichen Jahren hero, villfeltigen threu gelaisten dienst, so er ausser seiner verwaltungen iederzeit vnuerdrossen, vnd nach besst vnd möglichen Fleiß verricht hat, Vnd Ich auch hoffe das er es hinfüro auch noch nit anderst thuen Würdt. Also vnd hiemit Zu einer danckhbarkheit, vnd verdienten recompens verschafft vnd vermach ich ihme mein aigenthumbliches Hauß vnd Garten vor den Eysenen Thor zu Gräz vnd wie Ichs von Herrn Rottmayr erkhaufft, vnd auch widerumb von neuen erpauet habe, sambt allen deroselbigen ein: vnd Zuegehörungen vnd mit sambt den darin befündtenden Mobilien, doch waß meine Klaidungen, geschmuckh, Schuldbrief, Schriften vnd alle andere meine sachen vnd schreibtisch genzlichen daruon außgenommen, vnd nur das eingerichte vnd außgespallierte Hauß mit allen dennen darin befündtenden Mobilien, Zuuersthehen ist. Wie auch ingleichen verschaff ich ihme auch meine Gülten vndterthan. Zechent, Perckhrecht, Hochheiten, Reißgeiad vnd Weingarten in Edersgraben, Allermassen Ich es von der Wollgebornen Frauen, Frauen Anna Regina von Herberstain, geborne von Falmbhaubt Freyin, an mich erkhaufft hab, nirgendt nichts außgenomben, vnd doch solcher gestalten, das Er es erst nach meinem Todt, haben genüessen, vnd beckhumben solle, vnd so Er es nachmallen veber khurz oder lang widerumb verkhauffen oder verhandlen wolte, so solle Er verobligiert vnd verpundten sein, solches Hauß vnd Garten Zu Gräz

welches einer löbl. Landtschafft dienstbarig ist, sambt allen bemelten Gülten in Oedersgraben meiner Freylle Tochter Regina Catharina Gällerin, oder mein nechste bluets freündten, vor allen andern kheüfflichen anzufaillen, vnd im billichen werth, vnd nach vnparthey. schäzung Zuuerkhauffen vnd hinzugeben, Da aber benante mein Freyle Tochter, oder mein befreündte solches Zuekhauffen nit verlangten, mag Er von Grattenau es hingeben, wo Er will, vnd ohne alles mennigelichen Irrung, Hinternuß vnd widersprechen, Warbey Ich für mich vnd alle meine Erben ihme auch darbey Schuz vnd schermen soll vnd Will, vnd vor aller Clag vnd ansprach Zuuertreten, so offt es noth Thuet, alles mit vnd bey verbündtung des allgemainen Landtschadenpunts in Steyer, Threülich ohne geuehrde. Dessen zu warem Vrckhundt habe ich dise Carta Biancha Donation mit durch vnd durch aignen vnd Hierunter gestelten aignen Handtschrift vnd Aderlichen Pettschaffts Fertigung verfertiget vnd becrefftiget, Actum Reggerspurg den 12. Febr. 655. Jahr.

(L. S.)

Catharina Elisabet Gällerin.
geborne Wechslerin Freyin
Wittib.

---

217) Pachtvertrag der Herrschaft Rieggersburg zwischen der Freyinn K. E. Galler und dem H. Johann Urban Grattenau v. Grattwolstein vom 1. Januar 1657.

Zuwissen, daß anheut Zu Endtgesezten dato zwischen der Hoch- vnd wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth frauen Gällerin, Gebohrner Wechslerin Freyin Wittib ꝛc. an ainem. Dann dem woll Edl Vnd Gestrengen Herrn Johann Vrban von Gratenau auf Gradtwollstain, der Röm. Khay. May. Rath vnd Haubtman, Anders thaillß Nachfolgendter bestandt auffgericht vnd beschlossen worden. Alß Nemblichen.

Erstlichen Verlast wollgedachte Frau Gällerin, obbesagten Herrn von Gratnau, Ihr Herrschafft Reggerspurg, Jannstorff, vnd dem wechslerischen Freyhoff in Radtkherspurg auch die Güldten in Edersgraben, vermüg Vrbaryen, Stüfft- Perkhrecht vnd Zechendt Registern, mit allen Ihren pertinentiis, samt aller darzue gehörigen Vndterthanen vnd Perckholdten, Kheuschlern, Söldnern, Heußern, Mühlen, Mayrhoffen, Gärtten, äckher, Wisen, Haldten, Wäldtern, Weingärtten, Teuchten, Füschereyen, Reißgeiaidern, wildtpannern, Gethraidt, Gemiß, Khäß, haar vnd Mostzechendt, Perkhrechten, Vnd in Summa Jedes Vnd alles, allermaßen sie solches bißhero selbsten genuzt vnd

genossen (außer Zeicht sie Ihr beuor, die Völlige Weingarth Fexung in Edersgraben, Vnd 2. Stärttin gueter Luettenberger oder Kherschpacher Pauwein, Vnd das es mit der Robath gearbeith vnd gefierth wiert) im bestandt auf drey Jahr, von dàto anzuraithen, alß von Ersten January 1657: 58: vnd biß Ende Dezember 1659isten Jahr, diser gestaldt, das Er Herr von Gratenau der Herrschafften Jus vnd Gerechtigkheiten, souil möglichen Defendiern, vnd kheines weegs gestatten solle, das Ihro Frauen Gällerin bey denen Herrschaften vnd deren Vndterthanen ainiches praeiudicium zuegefügt werden möge, das gesündt vndt Vndterthanen Zur forcht Gottes vnd Kürchengang Anhalten, dieselben böster möglichkheit nach schuz- vnd schermen, wie nit weniger mit Einnembung der schuldigen Diensten, Zünß, Steuer, Landtsanlagen, Robathen, veber Ihre Gebiehr nicht beschweren, kheine Neue anlagen für sich selbsten nicht auflegen, vnd vermüg der Vrbaryen, Perckhbuch vnd Stüfft Registern, sie bey Ihren altten Herkhumben vnd Gerechtigkheiten verbleiben lassen, Zu welchem Ende dan sie frau Gällerin bey allen Stüfften vnd Perckthattung selbsten sein khan vnd mag, oder da sie auch Visidatores hinsenden thette, dieselbigen mit gebierendten respect annemben, Vnd was zu Befürderung der Visidation geraichen möchte, Ihnen Vorschub Zuthuen genaigt sein solle, wofehrn ein oder der ander Vndterthann sich Vngehorsamb Erzaigen, Vnd an seiner schuldigen Bezallung saumbig sein wurde, khan Er bestandt Inhaber mit Leidlich vnd Zuelassigen Mitl vnd Straffen gegen dieselben Verfahren, vnd woll in Obacht Nemben, daß Er bey denen Vndterthanen (doch nach gelegenheit der Zeit wan die Mitl verhandten) kheinen alten rest oder Ausständte ohne Noth nicht anerwachsen lassen, dann frau Gällerin dissfahls sicher gehen, Vnd an dem bestandt geldt der schulden wegen nichts defalciern lassen wierdte, ausser was gar nicht hat eingebracht werden khönnen, vnd doch aber richtige schuldt sein wierdt. Zu Endt vnd Außgang der drey Jahr solches widerumben Zu vebernemben, Vnd am Lezten bestandt gelt defalciern Zulassen, Vnd so es noch waß drüber sein solte, solches mit Parem gelt guet Zumachen, oder selbsten einzubringen fueg vnd macht haben, waß aber die schon aniezo vnd biß dàto an, alt vnd neue schulten Vnd Ausständte sein, Vnd Er Vermüg seiner schlußraittungen schuldig verbleibt, solche solle Er auch souill möglich einzubringen sich befleissen, vnd was eingebracht wiert, Von halben Jahr zu halben Jahr Ihro frauen Gällerin gegen Quittung guet machen.

Anderes die Steuern Contributiones vnd anlagen, wie die Namben haben soll Er bestandt Inhaber dem gebrauch nach, von dem Vndterthanen Colligiern, auch Alle ordinarii vnd Extraordinarij Steuern,

Contributiones, Soldathen Verpflegung vnd Landtsanlagen, wie sie aniezo sein, oder von Zeit zu Zeit im Schwung gehen werden, solle Er bestandt Inhaber Von dato anfang vnd biß zu außgang des bestandts, vnd Jedes mahls zu ordentlicher rechter weill vnd Zeit damit nicht Pfandtung oder Executionen beschechen, in das Löbl. Einnemberambt oder wo es Vonnöthen (gegen erhöbung ordentlicher Quittung) abstatten, Zum fahl auch ein Anschlag von Ihr May. oder deren Löbl. Landständte dahin beschlossen wurde, das etwan ein Aigenthumber im Landt, auß aignen Seckhlein Anlag, (außgenomben darlechen) geben mieste, so solle solches ohne entgelt Frauen Gällerin beschechen, vnd Er bestandt Inhaber solches Zubezallen schuldig sein.

Dritens daß Gschloß Reggerspurg, Jannstorff vnd Freyhoff zu Radkherspurg sambt Mayrhoff, Kästen, Khellern, Müllen, Weingarth Zimmern, Weinzielleyen, vnd dergleichen, solle Er bestandt Inhaber, Neben der Gärtten, Veldtern, wißmathen, weingärthen vnd Teüchten, in wessentlichen Pau vnd Esse erhalten, vnd ganz nichts abkhumben lassen, vnd derentwegen Alda Zu Reggerspurg veber Summer wenigist Zween Maurer Zuhalten, Jedoch Neues, ohne Vorwissen Frauen Gällerin nichts Pauen lassen, auch allen Fleiß anwenden, damit die wenig Verödete Gründt vnd Heusser, souil möglichen widerumben repariert vnd ersezt werden, vnd weitere Abödung nicht beschicht, das Gschloß vnd Gartten Zu Jannstorff auch die Taffern im Dorff daselbsten, vnd dem Mayrhoff Zu Radkhersburg aber wollen Ihr Gd. Frau Gällerin aniezo auf Ihr spessa ganz Aufpauen Vnd Erhöben lassen, doch die gehent vnd Fahrendte Robather Vnd was man sonsten von Pauzeug auch schäb selbsten haben khan, darzue Nemben vnd gebrauchen, Gestaldt vnd Insonderheit, soll Er bestandt Inhaber Fleissig anbefelchen vnd anordnen, vnd souil möglich obsicht halten, daß nicht etwan durch Vnachtsambkheit Gschlössern, Freyhoff, Mayrhoff, Mühlen, Vnd sunst Anderwerths durch Feuerprunst, (welches Gott gnädig verhüetten wölle) schaden beschechen möge.

Viertens, die Wäldter soll Er bestandt Inhaber nicht veröden, nur blos was Zue Haus Notturfft vnd Zum Gebey gehörig vnd bedürfftig, khan Er woll Abhauen Lassen, die Inuentary Jedes orths in allem wie es darinen Specificiert Vnd begrüffen, vnd so guet, Alß Er es Zu Zeit antrettung seines bestandt Empfangen, ohne abgang vnd ohne Mangl widerumben Zu restituiren, wie dan zu dem Ende solche Inuentaria in dupplo gleichlauttendt auffgericht, vnd von beeden Thaillen geferttigt vnd Vndterschrüben worden, vnnd von Jeden Jeder Thaill aines daruon behalten.

Zum Fünfften, Solle Er bestandt Inhaber die Rechten bey allen Güetern actiue vnd passiue, was sich nicht allein bey seiner Inhabung erwögen vnd eraignen möchten, sundern auch die so aufenckliche Zuuor vnd noch vor seiner Verwaldtungs antretten angefangen Schwöben vnd noch sein (außer was Lechenssachen, Vrschenpöckhisches, Vnd hieigen Haubtpfarers vnd hierzue gehörigen vnd Incorporierten Filialn anbetrüfft) auf seinen Vncosften Verthöttigen, vnd alle Spessa zu Gwün vnd Verluhrst selbsten anwenden, die Aduocaten vnd bestelten sowollen alß all andere Officier vnd dienstleuthe ohne Entgelt frauen Gällerin besolden, Wie auch nicht weniger selbsten, bey Jeden vnd allen Rechten, sein eusserist böst vnd Möglichistes Zuthuen, damit nichts Verabsaumbet noch in Herrschaffts Jus vnd Gerechtigkeiten was Entzogen noch Verlohren werde, vnd ohne Vorwißsen vnd Bewilligung Frauen Gällerin weder in der aniezo Schwebenten oder noch erst eraigenten Rechts Strittigkheiten keinen Güettlichen Vergleich nicht einzugehen, Vnd das es in allwegen mit deroselben Consens vnd ratihibierung beschicht, sowollen auch solle Er bestandt Inhaber nichts desto weniger verobligiert vnd verbunten sein, bey gemelten Vorbehaltnen Drey Rechtssachen, alß P. Kochen, Vrschenpöckisches, Haubtpfarers vnd Filialn in allem wie es an Jhm begerth wiert, mit seinem Threu vnd böften Fleiß zudienen, doch sunsten in disem ohne sein Entgelt, in andern aber obverstandtermaßsen Vnd was erhalten wiert, die Expensen auch Jhme sein.

Sechstens, Weillen Frau Gällerin auch Jhre mobillien vnd Fahrnussen Von kheinem Guet nicht weckhnimbt, also solle Er bestandt Inhaber auf solche verwahrte orth Zimmer vnd Gemäch, wie es Verpetschierter vnd Versperter, möglichiste Threuiste obsicht halten, sunderlichen aber zu Reggerspurg, vnd derowegen woll in obacht zunemben, was Continua für Verthrautte Persohnen vnd Leuth allorthen gehalten werden, Anderwerths eben so in gleichen.

Sübenten, da frau Gällerin auch fruehe oder spath, vnd zu welcher Zeit als es wöll, auf ein oder anders Guet khumben werde, soll Jhr Jederzeit Tag vnd Nachts Thor vnd Thör eröffnet, vnd als recht Aigenthumbliche Frau schuldigist respectiert vnd gedient werden, Vnd sie als wie zuuor allen Vollmacht vnd Gwaldt haben, auch Jhr vnd Jhren Officiern Leuth vnd Bedienten (ausser Wein, Fleisch, Gewierz, Liecht vnd Salz, auch was Herrn Göst vnd Frembte so veber 2 vnd 3. Tag verbleiben oder Extra ordinarii Spessen sein) khein Kost nicht zuraithen, Ingleichen auch durch das ganze Jahr auf 9. Pferdt, wo selbige nun sein, oder gehalten werden, wochentlichen 6 Vrtl. 6 Mässl Habern, Vnd das Rauche Fueter zugeben, wie auch (ausser Gräz

nicht) auf aller Herrn vnd Frauen Göst Pferdt, auf 2 vnd 3 Tag die Verstandtne Nothwendige fouraggi Zugeben, von Khuchl vnd Garttensachen, auch obst khraut Rueben vnd dergleichen, allezeit nach gefahlen vnd Notturfft macht haben vnnd Nemben Zulassen.

Achtens, Für solche bemelte Verlasue Herschafften Güldt vndt Güeter vnd Aller Nuzung gibt Er bestandt Inhaber Ihr Gd. Frau Gällerin vnd dero Erben Jährlichen Zu rechten gwisen bestandt Fünff taussendt gulden Reinisch, Jeden derselben Zu 15 Pazen oder 60 kr. gerechnet, vnd allermaßßen es in Einer Löbl. Einnember Ambt annemblichen vnd gangbahr ist, Nemblichen aniezo bey Antrettung Zway taussendt gulden, vnd auf Zuekhunfft ersten Juny aintaußßent, Fünff huntert gulden, vnd zu außgang vnd ende diß 657. Jahrs widerumben aintaußßendt Fünff hundert gulden, Vnd die andern Zway Jahr hernach auch also forth, vnd Jedes mahls gegen Gebreichiger ordentlichen bezalten bestandts Quittung, deme allen Er bestandt Inhaber Threülichen vnd Vnfaihlbarlichen nachzukhummen, Mundt vnd Handt angelobt vnd Versprochen, vnd mit disen reseruat, das es Ihro Gnd. Frau Gällerin Freystehen solte, sofehrn Er bestandt Inhaber in denen hierin Specificierten terminen mit der bezallung saumbig sein wurde, Ihren regress bey dem bestandt Inhaber Zusuechen, es seye mit Aigenthumber Widernembung der Guetter vnd auf allandere weiß Vnd mit Betrettung vnd aufgreiffung seines aignen Guets vnd wiees die Notturfft Erfordert.

Neunten, Er bstandt Inhaber solle auch nicht macht haben, ainzigen Vermögentlichen gueten angesesenen Vndterthann Loß Zumachen, sondern sofehrn dergleichen etwas fürkhummen möchte, Ihro gd. frauen Gällerin solches zu intimiern, welche in sachen zu disponiern Vnd fehrere ordinanz Zuerthaillen werden wissen.

Zum Zechendten die 656. Jährige Gethraidt vnd Wein Fexung, auch Gethraidt Mostzechendt vnd Perckhrechter, Mauth von den Mühlen, vnd was es alles gefexnet erpauth vnd Ertragen vnd biß auf den 1. January 657. einkhumben vnd gefahlen, vnd das Gethraidt, welches noch erst aufzutreschen ist, behelt sich Frau Gällerin Ihro gänzlichen beuor, vnd Er bestandt Inhaber solches alles schuldig Zuuerraithen, vnd wo es hinbegerth wierdt durch die Vndterthanen Fiehren zulaßßen, auch was sunsten für fuehrn vnd Potten, es seye hin wo es wölle begerth werden, Zu Jederzeit ohne ainiche Verwaigerung Vnuerzogentlichen eruolgen zulaßßen, waß aber von Gethraidt, wein Fleisch, Vnd andere speiß Ihme bestandt Inhaber vebergelaßßen vnd angehendigt wiert, solches vnd souil ist er widerumben Zu seinem abzug schuldig guet Zumachen vnd Zuerstatten, wie es dann auch in

den geferttigten Inventarii einkhumbt, Solte wider alles Verhoffen diser bestandt Verschreibung Von bestandt Inhaber nicht nachgelebt werden, solle Sye frau Gällerin nach Verfliessung Eines oder des andern Jahr, Vnerwarth des dritten, oder aber das Gott daruor seye, Er bestandt Inhaber in wehrendter bestandtzeith mit Todt verfüehre, in allweg befuegt sein, weillen sie Jhro die possess wie obverstandten Jhrer Guetter selber vorbehalten, sich Jhrer Aigenthumblichen Guetter auf solchen fahll alsobaldt selber zu vndterfangen.

Alles Threülich vnd ohnegeuehrdte, Bey Verpündtung des allgemainen Landtschadenpundts in Steyr ꝛc. seindt diser bestandts Verlaßung, Zwo eines Inhalts auffgericht, mit Handtschrüfft vndt Pedtschafft verferttigt, Vnd Yeden Theill Eines angehendtigt worden. Actum Herrschafft Rieggerspurg den 1. Jannuary Ao. 1657.

(L. S.) Catarina Elyßabeth Gällerin geborne Wechßlerin Freyin Wüttib.

(L. S.) Johann V. v. Gratenau.

218) Protectorium für Herrn v. Grattenau v. Grattwolstein vom 18. Mai 1657.

Von Wayland der Röm. kays. auch zu Hungarn vnd Böheim königl. May. herrn herrn Ferdinanden des Dritten dieses Namens Erzherzogen zu Oesterreich höchstseeligsten Angedenkens allhier hinterlassenen herrn geheimen Räthen wegen, der J. Oe. Regierung mit Zustellung anzuzeigen.

Die Einschluß geben Jhro Regierung mit mehrern zu vernehmen, wasmassen Jhro königl. May. sowohlen Frau Catharina Gällerin geborne Wechßlerin freyin Wittib, alß auch Dero bestandtinhaber der herrschafft Rieggerspurg Johann Urban v. Grattenau unterthänigst gebetten, Jhro May. geruheten, Jhm v. Grattenau von höchst ernent Jhro kays. May. noch den 15. 8bris 1650 Jars, ertheiltes Protectorium vor allen Gewalt nicht allein auf sein Persohn gnädigst zu Confirmiern, sondern selbiges auch auf alle andere Jhro der Frauen Gällerin bestelte Advokaten, Doctores, Sollicitatores, und Agenten gnädigst zu extendieern; Und so auch bey der in Land wohlbestelten Justice dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht vonnöthen, alß wolle Sie Regierung aus Jhrer Kay. May. gemessener gnädigster Resolution und Verordnung den v. Grattenau bey den Inhalt seines Protectory würklich handhaben, und deme zu wider nicht zumuthen lassen, wie auch andern

der Frauen Gällerin bestelten Advocaten, Sollicitatoren und Personen, die Sicherheit verschafen, und da etwas fürkomt, der Ordnung und Justice nach ohne Gewalt verfahren lassen;

Ferners und nachdem sich auch Sie Frau Gällerin zu End ihrs Supplicierns, wider den Landsfürstl. Kammer Prokurator wegen der in zweyen ihren Angelegenheiten, sonderlich aber in defendierung des von höchst besagter in Gott ruhenden kays. May. erlangten juris Patronatus über die Pfarr Rieggerspurg, und deren Filialen abgeschlagenen Assistenz demüthigst beschwärt, und um Ertheilung einer Verordnung an demselben in Unterthänigkeit gebetten, Alß wolle Sie Regierung die gehörige Meldung thun, daß sie bey ihren erlangten kays. Privilezien und Gerechtigkeit Unperturbiert gelassen werde, Dann an deme beschieht mehr höchst ernennt Ihrer kays. May. gnedigster Willen und Meinung.

Ex Cons. Into. 18. May. 1657.

Christian Häring.

219) Gutachten der Regierung über den Prozeß der Freyinn K. Elis. Galler wider den Hauptpfarrer von Rieggersburg vom 11. Juni 1657.

Wie wier dan auß abdeducierten rationen vnd außgefüerdten motiuen, Neben dem Herre Lants Haubtman in Steyer vnßer Rätliche Mainung gehorßamblichen wollen eröffnet haben, das die hievor abgeforderte vnd beraith in sachen abgegebne Guettachten, der Khays. resolution C. gemäss, nach hoff hinauß befürdert, nicht weniger auch dißes darbey reyffig beobacht, vnd der haubt Pfahrer, respectu filialium, oder dißer acht Vicariat Pfahren, in seinem jure, vnd bey seiner 200 Jahrigen posses gelaßen, hingegen die Frau Gällerin der erzaygten widersetzlichkheit halber, Item wegen der andern begangnen hochstraffmeßigen faten vnd Geistlichen Eingreiffen, war durch sie sich dan de Jure alles Ihres dits orths gehabten Juris vnwüerdig gemacht, andere, zum Exempel abgestrafft, vnd des Juris patronatus auch veber die Haubt Pfahr entsetzt: wie nit weniger in Vebrigen die verworkhte Penfäll wider sie gebreichiger Massen Intimiert werden mechten.

Zumallen sonst wider sie ainich anders Mitl nit Verfangen, sondern nur ein größere Oergernuß zu befahren sein wurde, Jnmassen Sie ohne das in Kheiner ßach, denen Stöllens Verortnungen mit nichten gehorßamben: ßondern sich in allen wider Recht, nit ohne große verschimpffung wider setzen, alles per Viam facti mit gewalt

durch dringen, sich auf die Jhnen habende Vesstung (weliche als ain so vornembs orth, weillen alda racio status militiert, vnd den ganzen Lant daran sehr viel gelegen, woll in Acht zunemben) vnd auf Jhr gelt allein verlassen, sonsten auch sie, vnd Jhr Pfleger ain solliches leben füeren thuen, das man nit wissen khan ob sie Catholisch, oder lutrisch sein.

Damit aber gleichwollen Jhrer Khay. May. ꝛc. allergnedigiste intention hier durch nit beyseyts gestelt, sondern Jährlich am Tag S. Ferdinandi daß Ambt gehalten werde, khönte in solchem Fahl vnmaßgeblich dißes nicht allein dem haubt Pfarer, sondern auch den anderen acht Vicariat Pfahren aufgetragen werden, weliche dasßelbe gehrn, vnd bößer verrichten, Vnd also an Statt Aines Neuen H. Ambts, in vnderschidtlichen H. Gottsheussern, zu glicklicher wollfarth deß hochlöblichisten Ertzhauß von Oesterreich celebrirt, vnd darbey von Neun Pahrmenigen gebett wurde. Dißes jedoch, wie alles ohne wenigiste Maßßfürschreibung, E. Fürstl. gd. vnd gd. ꝛc. Danebes sich Regierung in Vnterthänigkheit beuelchendt.

Grätz den 11. Juny Ao. 1657.

---

220) Schreiben der Freyinn R. E. Galler an das Consistorium in Gratz, sich wider Verläumdung der Geistlichkeit verwahrend, vom 12. Juni 1657.

Ehrwüerdige Herrn.

Jch khan mit warheits grundt laugnen, vnd ist in Ewigkheit Vnerweislich, daß Jemallen Jhr hochfürstl. Bischoffen Von Salzburg ich schrifftlichen eingeben vnd vorgebracht hab, als der Herr Haub Pfarrer sambt seinen Capellanen vnnd Thails Vntergebne Vicarien ein schlechtes Leben füehrten (doch wan schon in etwas beschechen were Jchs eheunder Sonnenhell darthuen als laugnen wolte) Dessentwegen Jhre Vnuerschambte Vermessenheit Jhnen zu ruckh zu schieben vnd soliche Calumnien in Buesen zu legen, mit ihren aignen wortten mich Volgent Vernemben lasße; weillen Jch alß ein Ehrliche Perschon, wegen der angezogenen Falschen mainung vnnd Vndarthuenlichen muetmassung, darfür die herrn mich in Verdacht haben, kheines weegs Stillschweigen khan, wie dan die Herrn, noch ainige andere menschen dergleichen falsche einbildung mit warheit werden darthuen oder Beweisen khönnen, dannenhero ich meinen Ehrlichen Adelichen namben so hoch will estimiert haben, daß soliche nachreden vnnd falsche gedichter nit mit gueth vnnd

Bluet, mier genuegsamb erstatten vnnd Supplirn khönnen, da es Clärlich Gratianus, da er Von diser Materia weitleüffig handelt, anfüeget vnd sagt Decret: Secunda parte Causa 6. quaest. 1. C. omnis, omnis qui alijs falsa intulit, puniat, et pro falsitate ferat infamiam, welche infamia dennen Herrn so lang Vnnd Vill ankhleben bleibt, bis sie Ihr all zu grosse Vermeßenheit, etwaß wider Ihr thuen Vnd lassen eingeben Zuhaben, beweisen werden, Vnnd so fehren die Herrn den Vnnd dergleichen Text nit khännen aufschlagen, solte Ihnen als Vnwissenden Vnwürdigen Priestern, so in iure Canonico grose Ignoranten aufgeschlagen werden, dan ich vermaine es Ihme bessier Zuestehen wurde, wan die Zeit, weliche sie in so Khumberlichen Text suchen, anlegen, Zu Ihrer Vnnd ihrer Schäfflein vor weliche sie am Jüngsten Tag werden rechenschafft geben müessen; Seel Selligkheit vnnd zu dero auferbauung in ein andern Text die nasen stößenden vnnd lesenden (Tausent anderer Zugeschweigen) waß die Constitutiones Synod. Salisburg. anbeuelchen, dieweillen sie aber mehr die Landts Pollicey (so doch das Jus Canonicum lib. 3. Decretal. tit. 50. Ne Clerici et Monachi Saecularibus negotiis se immisscant, Cap. tert: dergleichen Zuelassen Vnnd sich darinnen aufzuhalten außtruckhlich abschaffet) als die obangeregte Constitutione ihnen angelegen sein lassen, die Vermüg Constitut. 2. cap. 7. Jedweder vor sich selbst haben Vnnd fleißig lesen solte, so soll denen Herrn Zugefallen ein oder ander Textus darauß beygebracht, Vnnd zur nachricht, waß gedachte Constitutiones in sich begriffen, in etwas angefüegt werden; obwollen zwar Constitut. 27 durch Vnd durch haubtsächlich schön vnnd dreymall werth zu Lesen, (dahero Ihnen gueter nachpaar: Vnnd freundtschafft halber soliche beuelchen sein Zulassen, betten haben will) so ist doch absonderlich in derselben Cap. 2 woll Zuuermerkhen, welches also lautet: Cap. 2. Clericos inculpate uiuere debere; Cum enim Sacerdotii Maiestas atque dignitas, passim apud plebem, non aliam ob causam quam propter multorum Ecclesiasticorum hominum leuem, scurrilem, in concinnàm, et poné ab omnialem uitam, obsorduerit, uiluerit, et propemodum conciderit; operae pretium imo necessarium fuerit, nos tandem e somno expergisci et relictis peccatorum tenebris ad lucis opera recurrere, antequam malorum ruina, et praesertim furor Dei (qui etiam hac nostra in felici aetate, per multa Regna et nationes, cum lachrymabili Ecclesiarum detrimento, et strage per nagatus est, neque dum cessare uidetur) nos obruat et opprimat, Ne autem status Ecclesiasticus plane contemptum atque perditum eat, ex Dom. Pauli verbis, nos omnes commonefaciendi serio sumus, qui ait: Nemini domus ullam offensionem ut non uituperetur Ministerium

nostrum, sed in omnibus exhibeamus nos metipsos sicut Dei ministros in multa patientia, in Tribulationibus, in necessitatibus, in angustiis, in plagis, in Carceribus, in seditionibus, in laboribus, in uigiliis, in Jeiunijs, in Castitate, in scientia, in longanimitate, in suauitate, in Spiritu Sancto, in Charitate non ficta, in Verbo ueritatis, in Virtute Dei, per arma Justitiae a dextris et a sinistris et alibi siue ergo manducatis siue Bibitis, vel aliud quid facitis: Omnia in Gloriam Dei facite, sine offensione estote Judaeis et Gentibus et Ecclesiae Dei: sicut et ego per omnia omnibus placeo, non quaerens quod mihi utile est, sed quod multis, ut salui fiant etc. quod si Clerici nostri re ipsa praestiterint id, quod Apostoli uerbis admonentur, non solum ora detrahentium obturabunt, verum etiam eos ad sui imitationem inducent, so in der warheith ein schönner Text, welicher wegen seiner wüerdigkheit, bey den Geistlichen alß ein grundt Vest, in das Herz zulegen ist nit weniger denkhwüerdiges halt in sich cap. 5. weliches also lautet: De armis Clericorum, licet autem Clerici, qui militiae Christi sunt adscripti, in carne ambulent, secundum carnem tamen millitare non debent etc. allegatur imibi D. Ambrosius in oratione Cont: Auxent l. 5. Epist: ita aiens, milites Christi non pila ferrea, non gladios, nōn arma quaerere, sed dolorem, fletum, orationes et lachrimas arma Clericorum, et uera munimenta sacerdotis esse, quare sacri Canones, ne Clerici armis uterentur, sed nec portarent quidem prohibuerunt, bellissima Constitutione so absonderlich wegen der, darauß erwachsenden örgernus sancirt worden. dahero Mathaei cap. 8. zulesen, qui Scandalizauerit unum de pupillis istis, qui in me credunt, expedit ei, ut suspendatur mola asinaria in collo eius, et Demergatur in profundum Maris. Waß wurde der Frombe Ambrosius daruon gesagt haben, wan er gehört hette, daß Clerici zufinden sein, weliche Banditisch Vnd allgemain Verbottene waffen Ja so gar tempore Doxologiae, Confessionis atque Synaxeos bey sich tragen, Vnnd zwar der einzigen intention, ihre anuertraute Vnschuldige schäfflein, vor weliche sie doch nach anweisung Christi Joh: 10. bonus pastor animam suam dat: pro ouibus suis, Ihr leben willigkhlich auffsezen solten, Meüchelmörderischer weiß zu ermorden, weliches sie Villeicht bleiben liessen, wan sie in Jure Canonico so weit alß in der Landts Pollicay gestudirt hetten, dan sie balt anfangs lib. 3 decret. tit. 1. C. 2. gelesen haben wurden. Clerici arma portantes et Vsurarij ex communicentur hetten den Khopf darüber nit zerbrechen derffen, weillen es khurz guet vnnd Clar ist; Dafern dan die Herrn nur dise Constitutiones synod. fleisig durchgehen Vnd verstehen werden khönnen, Versichere Ichs, daß sie

andere text aufschlagen woll bleiben, Vnnd meniglich Vngeörgert lassen werden,

Demnach ersuche ich die herrn in der güte, rechtmessig begehrent, sie wollen sich der obangezogenen Zuegefüegten Vnnd nit allein mier, sondern forderist, dem khay. Diplomati höchst strafflichst Vnuerantworttlich Iniurien halber (worüber ich den fiscum, dieselbe gebührent Zubeobachten vnd dessentwegen ad poenam insertam ex officio Zu agiren ahrueffen vnnd anhalten werde) aestimirter massen oder wie stat Zufinden, mit eheisten neben abtrag abfinden Vnnd Vergleichen, Im widrigen fall zu recuperierung Vnd erhaltung meines Ehrlichen Adelichen Nambens vnd Ehre, will ich andere mitel an die Handt nemben vnd eheist Vorkhern, erwartent nachrichtliche antwort, mich also dem allerhöchsten Beuelchen. Datum Reggerspurg den 12. Juny 1657.

---

221) Schreiben Herrn v. Grattenau's an den Erzpriester, Amtsverwalter in Untersteyer, sich wider den Pfarrer von Rieggersburg und den Kaplan Gerius beschwerend, vom 8. October 1657.

Hochwierdiger in Gott Geistlicher Edler Hochgelehrter Herr rc.

Euer Hochw. vnd Gnd. mit disen Vngelegenheit zumachen, werde ich verursacht, demnach Hieige Herrn Capelan alß Collmann Khollegger, Vnd Mathiaß Gerius mit vüllfeltigen Insolenzien vnd Excessen Je Mehr vnd Mehr forth Continuieren, vnd nicht allein mich Vnderschiedlich Spöttlichen an Meinen Ehrn angreiffen Vnd Iniuriern (Wie dan auß beyligendter abschrüfft welches sie einer am H. Sondtag durch einen geschwornen Potten Exequieren Lassien Zuersechen) sondern auch in Meiner bestandts Inhabendten Herrschafftsgerechtigkheit, alß Purckhfridt, reisgeiadt Vnd Wildtpan perturbieren, in deme sie ein Zeit lang gwaldttättig vnd bestrafflich in der Herrschafft Jurisdiction vnd Purckfridt mit Vngewehnlichen wehr vnd waffen Täglichen herumben gehen vnd Herumberreutten, Herr Gerius gar im Marckht Zu Spatter abents Zeit den Burgern für die Heüser vnd fenster hin vnd wider auf Vnd abgerütten, vnd den bloßen Dögen an der seithen vnd sein geschüz bey sich fiehren Thuet, ob nun diß auf waß guets angesechen Vnd verantworttlichen, laß ich erkhennen, So Vndterstehen sie sich auch schon dem ganzen Summer her mit Püxen 4 vnd 5 Hundt, alß wie die Jaiger Vnd Pyrstgesellen in der Herrschafft Wildtpan vnd reisgeiadt herumb Zustichen, Gwäldt vnd eingrüff Zuthuen, daß also balt weder

Leuth, schwarz Roth noch feder wildtpräth vor Ihnen nicht sicher ist, Vnd abgeschröckht werden, Ja zu öffentlichen Truz stöllen sie fast Täglichen Ihre mit Hundten Jaigereien auf den Hoff vnd andern Feldtern vnd gar Nechst fest an das Gschloß an, vnd fiehren solches geschrey vnd possen darbey, das nicht darvon zusagen, Ja auch negst vor dem Gschloß auf dem Pfarrhoff Feldt haben sie eben auch zu Truz Ihnen ein aigen Vögel Pichel zuegericht Vnnd Taiglichen darauf Jaigern, solcher gestalt Vnd Mitler Zeit dörffen sie wohl gar die Haasen Nez an daß Gschloß Thor anbindten, waß ich aber alß bestandt Inhaber, Vnd in Namben Meiner Gdg. Herrschafft befuegt, auch zum öfftern schon anbefelcht worden, waiß ich wohl, hab aber gleichwollen Ihren Geistlichen Standt Verschonen wohlen, Doch weillen ich ersiche, daß Mein bißhero getragene gedult schlecht erkhent Vnd Mißbraucht wierdt, auch ich nicht wissen khan, ob sie Herr Capelan solches für sich selbsten fürkhern, oder ob es auß gehaiß Ihres Herrn Pfarrers beschicht, Also Mueß ich Mich auch eines andern resoluiern, (wie ich mier dan auch solche frauel Gwaldt Vnd eingrüff gänzlichen reseruier vnd vorbehalte) Jedoch aber, weillen es mit den feindtselligen rechten Verdrießlichen, Jeder auch befuegt, das seinig durch mitl rechtens oder wie Er khan sich selbsten bey den seinigen zu manutenieren Vnd zu schuzen, Vnd weillen ich aber auch woll waiß, das Herr Gerius dem forlanischen Brauch nach allezeit mit Terzeroll vnd Waffen wohl versechen, auch seiner störckh Vnd Behörzigkheit sich alzuuil verlast, vnd der rachgierigkheiten Vndterworffen, welches alles Morth Vnd Todtschläg Causiert vnd nach sich ziechet, also vnd damit nicht etwan ein Vnhaill Vnd Vnglückh darauß entstehe, so bütte ich Euer Gd. sie wohlen dem Herrn Pfarrer vnd Capellanen aufferlegen Vnd befelchen, daß sie den Finckhen Then Vnd Vögl Pichel alsobaldten abreisen, vnd sich von dergleichen Jaigereyen Vnd veblen Eccessen gänzlichen enhalten, Vnd darfür Ihre Geistliche Aembter Vnd officia desto bößer Versechen Vnd abwarthen, So werden auch die Clag, das sie die Gottesdienst An Son: vnd Feyertagen schlecht, auch balt allzufruhe, balt alzuspath Verrichten, sunderlich Herr Gerius, welcher sich sowohl am Feyer: als Werchtagen dem ganzen morgen mit der Vögl Jaigerey delectiert, nicht so zuhören sein, wideriges fahls ich alß bestandt Inhaber Vnd Versprecher diß so ich befuegt, Vnd Von meiner Gdg. Herrschafft auch schon zum öfftern befelcht worden, mich betrag vnd der Herrschafft Jus vnd gerechtigkheiten manutenieren werde wie ich khan vnd mag, Vnd also derentwillen ich Vorhero zu Verhiettung eines Vnhaill Vnd Vnliebendten solches Euer Gd. anzaigen vnd vmb Eheister remedierung vnd einstöllung wie ob angezogen

bithen wohlen, waß H. Pfarrer vnd sie H. Capellan, auch sonsten für Scandoloses Löben fiehren, auch waß für Gwält vnd eingrüff sie der Gdg. Vogt: vnd Lechens Herrschafft Erwissen, von deme wehr Vüll Zuschreiben Vnd brauchte Vill Zeit vnd Papier, laß es aber der Zeit beruechen wiert schon noch außgefiehrt Vnd sie auch Von Gott bestrafft werden, die ganze Pfarr Mennig Vnd Mennigclichen haben entsezung darveber, mag gar nicht sagen, waß mier alleß vor Clagen vorkhomben, vnd göstert vnd heut erst wider die armen Pfarr Vndterthannen welche ich wähnendter wider Lassen weckh gehen, ist Zuerbarmen wie Vnchristlich Herr Pfarer vnd der Herr Gerius mit den armen Leuthen Vmbgehen, ich wäß das Gott Vngestrafft nicht werden Lassen, Waß ich denen H. Capellanen auf Ihr Vnbedachtes Vnuerantworttliches vnd spöttliches Ehrnrieriges Ersuech Schreiben, geantworttet, khönnen Euer Gd. von Ihnen Zuersechen haben, beschmerzt mich gleichwollen, das ich so Vnschuldig von Ihnen Geistlichen bin tractiert worden, ob ich schon khein Herr oder Vornemben herkhumbens, so bin ich doch Gott sey Lob von Guet Ehrlich vnd Catholischen Eltern, hab mich auch Von Jugent auf eines Ehrlichen gueten Löben vnd Wandls beflissen, Vnd dessentwegen von Ihrer Kays. May. Milldselligst: gedechtnuß geadelt vnd in Reichsrütterstandt erhoben, vnd für Ihrn: so wohlen auch seithero widerumben von Ihrer Königl. May. Rath vnd Haubtman an: vnd aufgenomben worden bin, Vnd haben sie also nicht Vrsach gehabt wider dero Majestetten gnedigisten befelch und priuilegien Zusindigen, hab Ihnen auch mein Tag ainiches Laid nicht, sondern Vill Mehrers alle Ehr vnd alles guets Erwissen Vnd Mein Tag nach Salzburg wider sie nichts geschrüben, wehr es aber etwan gethan, wiert gewißlichen nichts alß die Clare Warheit gewest sein, Vnd wohl noch Mehrers Vrsach: Vnd noch mehrers Zuerweißen haben, dan Ihr Vnpriesterliches Leben Laider Mennigclichen allzuuill wissent, vnd hat Herr Pfarrer in Warheit sich seines gueten Lebens gar nicht Zuriemen, Vnd ist alles als wie er sich gestelt, nur ein falscher schein, vnd mit disen will Er seine veblen bemändtlen, vnd Zu Vnainig: vnd feindtselligkheiten verfiehrt er auch noch seine H. Capelan, diß ist die warheit, wils mit Geist: vnd weldtlichen alles genuegsamben erweissen, wider mich aber waß sie gerött Vnd geschrüben, khönen sie mit warheit nichts Erweissen, stundt Ihnen ja viel bösser vnd Zu Ihr vnd anderer Menschen Seellen Hail nuzbarer an, sie geben auf die Kyrchen besser Achtung, Zwar wier im Gschloß haben wenig darnach Zufragen, dan Got Lob wier fast alle Son: vnd Feyertag auch am werchtagen balt öffter die H. Möss von denen P. Franciscanern im Gschloß haben, alß nicht sie in der Pfarrkyrchen ist halt

Vmb andere vnd vmb die armen Pfarrleuth Zuthuen, wolte Gott Euer Gnd. sollen es nur wissen, wurth Ihnen es gewiß nicht guet Haisen; ich begehr gewißlichen alle Geistliche vnd Priesterschafft nach möglichkheit Zu respectiern Vnd Zu Verehren, vnd vill Lieber deren fählenden vnd sündigen Ihre Sündt Zu Verdeckhen, alß zu offenbahren, aber laider sie machen es Zu grob, Vnd schreib ich von disen gewißlichen Vergehen, Gott geb das Ihre Verprechen nur der Geistlichen Obrigkheit in rechte erfahrung khumben, so werden sie sich gewiß darauff bössern Miessen, hiervober Euer Gnd. mich dienstsch. vnd Vnß sambendt Göttlichen Schuz Empfelchendt. Reggerspurg den 8. October 1657.

Joh. V. v. Gratenau.

---

222) Schreiben des Erzpriesters von Gratz an Hrn. v. Grattenau, das vorhergehende beantwortend und zur österlichen Beicht auffordernd, vom 10. Oct 1657.

Edel gd. Herr 2c.

Waß der herr für Clagen vnd beschwarnussen wider Herrn Haubtpfarrer vnd seine Capellan angebracht, hab ich Vernomben, dieselbige Ihnen Vmb Ihr Verandtworttung Zuegeschikht. beynebens Ernstlich ermahndt das sie mit Jagen vnd tumulten die Herrschafft solten Vnturbierter lassen. wie auch denen Cappellanen gebotten, daß sie sich von allen iniurien Vnd schmachwortten endthalten, hoffe der herr werde sie auch Alß Priester respectiern, vnd seine Vnderhabende Zu disem Verhalten.

Wan sie etwan brigl oder terzerol getragen haben sie es Villeicht nur defensive wider die Jenigen gethan vnd derogleichen die armatu manu sich auf dem Freythoff haben sehen lassen, In widrigen ist es Ihnen hoch Verbotten worden.

Die Oessterliche beichtzedl ist der Herr sambt den seinigen schuldig Aufzuweisen, haben sie mit Ihrem Aignen Seelsorger gebeicht, bringen sie von einem Andern ein Zeugnus dem sie gebeicht haben, widrigens fahls werden sie Alß Vngehorsambe bey Einer Hochlöbl. Regierung denunciert werden. Wiewollen auf die beicht der Jenigen wenig zu halten, die Zu Oessterl. Zeit in der Excummunication gewesen sein. es war Ihnen Zu rathen das sie iezt beichteten, nachdem sie von Ihr Hochfürstl. gd. Erlaubnus bekhomben sich quo ad forum internum Von der Excummunication absoluieren Zulassen, wofern sie Satisfaction wollen laisten für die Iniurien die sie der H. Catholischen

khürchen Vnd der Priesterschafft in negst Verwichnen Februar haben Angethan. Alles Gott befelchendt. Actum Gräz den 10. Octob. 1657.

Des Herrn dienstwill.

Jacobus Kegler
Erzpriester Ambts Verwalter
in Vnder Steyr vnd stattpfarrer
Zu Gräz.

Dem Edl vnd gest. Herrn Johann Vrban von Gradtenau ꝛc. Wolbestelten Verwaltern der Herrschafft Reggerspurg ꝛc. Meinem g. Herrn.

---

223) Replik Herrn v. Grattenau's auf das vorhergehende Schreiben vom 15. October 1657.

Hochwürdiger in Gott Gaistlicher Edler Hochgelehrter Herr ꝛc.

Ewer Hochwürd. Vndt Gnaden Beantworthschreiben von 10 dits Hab ich mit gebührend Reuerenz Recht erhalten, vnd gehrn vernohmen, daß meine Beschwernußen wider hieigen Herrn Pfarrer vnd seinen Herren Capelan Ihnen vmb Verantwortung Zu Komben, Interim aber das sie sich Ihrer veblen Excessen vnd Vnfuegen enthalten, entgegen werden sie auch von mir vnd meinen vnderhabenden (Wan sie sich anders wider weiter nicht vergreiffen vnd sundigen) gewißlichen alß Priester vnd wie es sich gehört, respectiert vnd verEhrt werden, wie dan auch niemahlen anders beschehen, doch bitte ich auch so es anders sein Kan, daß Herr Gerius sich anderster mit Condition versehe (melde es nit weilen Er mich gefordert vnd mir trölich ist) dan was Er wider maine Gnädige Fraw vnuerantwortliche alß spöttlichen geredt, Sie an Ihren Ehren iniuriert vnd zu waß Er sie geladen, daß ist Zugrob vnd vnuerträglich vnd waiß ich woll, Kombt es auf Sie, so last Sy es alß ein Ehrlich Aderliche Dama an Ihr gewiß nit erligen, vnd wird sich nit enthalten Können waß vorZukhieren, vnd sollen Ihnen auf erwäißung treiben, alßo beßer Er seye abwesend, dan es seind auch die andere so ganz vnschuldig vnd erbarmlichen mit veblen schlög, stöß, streich, vnd stichen von Ihme tractiert worden, aller disgustirt, das also in der Kürchen wan sie Ihme sehen wenig zur andacht helffen werden, doch alleß ohne gehorſ. maßgebung vnd zu Ew. Gd. Belieben heimbgestelt, vnd laß ichs biß zu außtrag der sachen in seinem Bewenden.

Waß aber Ew. Gd. von denen Beichtzeteln, auch Excommunicirten Beichtaten melden, soll es wegen Beichzetelen hoffent Kein mangel haben,

vnd schön Können aufgewißen werden, Von Excommunicierten Perschonen aber, weiß ich die Zeit Keine, will nicht hoffen das einer vnder meiner Gnäd. Herrschafft sich befinde, so es mit wort, werkhen oder gedankhen versundiget solte haben, ich aber werd deßen absonderlich noch beßer inquiriren vnd nachtrag halten, vnd mich auch ohne deßen alle Zeitl dahin befleißen, all die meinige Verwaltungs vnderhabenden Zu Gottes Ehren vnd wahren Catholischen Glauben, alß wie ichs Zuuerantworten schuldig Zuermahnen vnd anzuhalten, Göttlicher prouidenz alles ergebendt.

Reggerspurg 15. October 1657.

Ew. Hochwürd. vnd Gnd.
Dienstgehors.
Joh. Vrb. v. Grattenau.

P. S. Weilen die Inhibition schon ehender im Pfarrhoff Kommen, so solte, die heut Morgige Vögl Jagerey auch wohl vnderlaßen Können sein bliben, vnd hetten sie mir Ew. Gd. schreiben auch ehender Zuegeschickht, so hette ich auf den von meiner Gnd. Frawen wider von neuem empfangenen Befelch, die Lockh Vögel vnd Werkh nicht dörffen nehmen lassen, vnd hette mich gegen den H. Pfarrer auf Ew. Gnd. schreiben Berueffen.

---

224) Beschwerde des Pfarrers von Rieggersburg, Magister Strobel, an die geheimen Räthe wider die Eigenmächtigkeiten der Freyinn K. E. Galler in der Kirchenrechnung mit Bitte um Abhülfe, und Auflage an die Regierung, dieser an den Landshauptmann und diesem an die Freyinn v 10. Dec. 1657.

An die H. Gehaimben Räthe

Es ist nunmehr in daß 6te Jahr Hero Bey der Haubtpfarr khüerchen alda Zu Reggerspurg, sowol auch in deroselben Thails incorporierten Vicariaten nit allein khein Khüerchenraittung gehalten, sondern Waß Von Legaten, Vnnd von andern opfergelt alhie bey der Pfarrkhüerchen Zu Reggerspurg Verhanden gewest, Ihr gd. Frau Cathar. Elisabeth Gällerin Freyin Wittib mit Eröffnung der khüerchen Vnnd Sacristey Thüer Vnnd Thruchen in daß Schlosß Reggerspurg Tragen lassen, Vnnd noch de facto droben erhalten Thueth, dahero nun aniezo ainicher Mensch er sey gleich reich oder arm, als wie hiebeuorn beschehen, ainiches legat, Zu der khüerchen nit mehr macht, daß H: opfer, wie auch die andacht ganz abnimbt, daß also weder opfer oder samblung

nichts eingehet, wie nicht weniger wan vor disen 2000 oder mehr Perschomen in die khüerchen Zu anhörung deß H. Gottsdiennst Vnnd Predig erschinnen, aniezo nit 2 oder 300 Perschonnen khomben, Vnnd da es noch ein Zeithlang anstehen solte Gott waiß dises Gottshauß Vnnd Pfarkhüerchen zu grundt gehen, die Pfarkhinder sich des khüerchen gehen Vnd auch anhörung der H: Messß Vnnd Predig nichts mehr achten. Vil weniger ainiches Legat machen, noch ein H. Opffer oder samblung raichen wurden, dan die Pfarrkhünder dises per expressum melden, waß sollen sie zu der Pfarkürchen raichen oder geben, seye es doch nichts angelegt, man wüste auch nit wohin es khömb, daß also nit allein die legata, deß H: Opffer Vnnd Samblung alles Zu rukh bleibt, Vnnd die andacht dermasßen bey disen geströpl Vnnd Brauchendter Vngleicheith abnimbt, daruon ich nit genuegsamb schreiben Vnnd erzellen khan, Vnd wan nit von Eüer Fürstl. gd. Gräfl. Exez. gd. vnd gd. dits orths ain einsehen beschücht, alsbalt erger als zu Lutheri Zeiten Beschehen, Hergehen möchte.

Item seindt hiebeuorn die khüerchenraitungen iedesmall auf offentlicher Canzl, wan es ieden Haubtpfarrer gelegen gewest in den Pfarhoff Zuhalten angestält, Verkhündt, auch ohne alle Verhindernus gehalten worden, daß iedermenigkhlich damit Zufriden gewest ist, alß ich aber Vor ainem Jahr auf ihr Fürstl. gd. genedige Verordnung die khüerchenraitung Zuhalten auf offentlicher Canzl verkhündt, hats Frau Gällerin widerumb abkhündten Vnnd auf alle khürchen Thüren patent Vnnd mandat aufschlagen lasßen, daß hierzue niemandts, sondern in daß Schlosß erscheinnen, allermassen sie Frau Gällerin auch auf alle Creüz weggen vnd steigen ein wenig Hausser des Pfarhoff die wachten angestelt Vnnd khain ainiches Pfarkhündt zur khüerchenraittung nit khomben, sondern widerumb bey Bedrauung grosßer straff Vnd Carcercierung dessen Perschonnen abweisen Vnnd abschaffen lasßen, Vnnd wie es hernach auf den Freidthoff Vnd in der khüerchen selbiges mall als Ihr Hochw. Herr Erzpriester gleich in uisitatione gewest hergangen, daß weder er Herr Erzpriester Vnndt Stattpfarrer alhie zu Gräz noch ich oder meine Capellan des lebens fast nit sicher gewesen sein, dessen Ihr Hochw. Herr Erzprüester guette wissenschafft haben, Vnnd hieruon aigentliche auch mehrere außkhonfft geben khönnen, in desßen außkhonfft ich mich auch gezogen haben will, Vnd aniezo widerumb der gestalt hergehen mechte. Damit aber doch dermallen ainißen die gewendliche khüerchen raittung wie von alters Herkhomen gehalten, auch alle Tättlichkheiten ab Vnnd eingestellt werden möchten. dan die Gotts Forcht, vnnb andacht fortgepflanzt, Vnd widerumb als wie es vor disen gehalten worden, in selbigen standt gesezt Vnnd

obseruiert werde, Also gelangt an Euer fuerstl. gd. Gräfl. Exez. gd. Vnnd gd. meine nachtmällig Vndterthenig gehors. erclagen, anrueffen, Vnd bitten, die geruehen (damit die Khüerchenraittung nit allein auf offentlicher Canzl Verkhündt, Vnd in den Pfarhoff als wie Von alters herkhomen angestält, darbey auch alle Tättlichkheith bey hocherstraff Vnnd Peenfahl pr. 1000 Ducaten in golt würkhlich eingestelt werde) die gnedigiste Verordnung zu thuen, wie auch Frau Gällerin gemessen aufzuerlegen, das sie das abgenombene khüerchengelt, souil sie dessen zu ihren Handen genomben, alßbalden widerumb restituire. Als im widrigen weillen Dises Khüerchen, Vnnd hochbefreite gelter seindt, die millitarische execution verwilliget werden solle, zur gdigen. gewehr. mich gehors. beuelchendt.

Euer fuerstl. gd. Gräfl. Exelz. gd. vnd gd.
Vndterth. gehors.
Wolfgangus Strobl.

Der JOe. Regierung vmb ganz fürderlichen Bericht Vnd Räthl. Guetachten welliches Sy inner den negsten 14 Tagen nach Hoff Zubefüerdern gedacht sein solle, Zuezustellen. Ex cons. into. 16. Nov. 1657.
F. A. Lichtenhaimb.

Dem Herrn Landtshaubtman in Steyer vmb ganz füerderlich Bericht vnd rätliches guetachten, welliches er Herr Inner den negsten 14 tagen herauf Zubefüerdern gedacht sein solle, Zuezustellen. Den 22. Nouember 1657.
J. Sig. Willenbrah.

Der Frau Gegenteillin durch beuelch, vmb bericht, welchen sie Inner den negsten 8 Tagen einraichen solle, einzuschliessen. Den 10. Dezbr. 1657.
Dr. Thomas Ignatius Maurer.

---

225) Beschwerde der Freyinn v. Galler an den Erzpriester zu Gratz wider den Kaplan Gerius, mit der Auflage des ersten vom 12. Februar 1658.

Hochwürdiger in Gott Geistlicher Edler Hochgelehrter Herr rc.

Eß Ist Ja einmahl nicht mehr erdult: noch zuesechlich, waß für ein Scandaloses Leben vnd wandl des Herrn Pfarrers zu Reggerspurg Capellan Mathias Gerius fuehren Thuet, in deme Er sich Banditischer waffen gebraucht, solche gar bey der H: Möß bey sich tragt, mit Mörttereyen bethroet, meine officier vnd bediente, ohne ainzige Vrsach, mit veblen schlög, Stöß, stuch vnd püffen, auf den Freythoff Vnd

sonsten, in meinen Purckh frúdt Vnd Jurisdiction, erbármlichen vnd Mórdterlichen tractiert, mit Blossen Säbel, Tyrkhischen Hetschen, vnd dergleichen waffen, Zu nachts Vnd bey Tag, demnen Burgern Vnd Vndterthannen, für die Fenster auff vnd nider reuth, mit Vermelten 3 oder 4. noch Vmbzubringen, Vnd nochmallen sich in das Wallisch Landt Zubegeben, daß also fast niemandt seiner gesichert ist, Vnnd man nicht wissen khan, auf welche es angesechen, Vnd waß Er nachtlicher Weil armirter suechen Thuet, oder gehaben will, diß war noch alles nichts, sondern Er ist gar mit gewaffneter Handt, Vor mein Gschloss khomben, meinen bestandt Inhaber, Leichtsinnig Zum Rauffen heraus gefordert, welches kheinen Ehrliebendten Geistlichen gebiert oder Zuestehet, Vnnd dardurch ipso facto Excummunniciert, vnd von rechts wegen seines Priesterlichen standts vnd der Geistlichen Sacraficien zu suspendieren ist, beuorab: Vnd neben deme, daß Er sich Vndterstandten, die Kyrchen vnd Sacristey schlißl, Zu sich Zunemben, die Anleitung der Kyrchfarth, Zum gebett vnd andacht Zuuerhindern: die Kyrchenstóckh, in vnd Vor der Kyrchen auffzuschmeissen, mit wunderlichen instrumenten aufzubrechen, daß opffergelt Herauß Vnd Zu sich Zunemben, daß sich Also die fromben Pfarr Khúnder schon nichts mehr Zu opffern gethrauen, Vnd wegen seiner daß guette Verhindtert, Vnd dergestalten Villmehrers mit veblen alß gueten Exemplen vorgangen wierdtet, imo die Kyrchen Vnd Gotteshauß in ruin, die Pfarr Khúnder aber woll in veblen glauben gefierth Vnd gebracht worden, wie sie ohne daß nachent an dennen Luterischen Vnd Tyrckhischen Confinen beraint, Vnd es leichtlich durch einen solchen vebel wandelhafften mehrers allamodisch alß einen Geistlich Zuestehenten bekhleiten Priester geschechen mechte, An stath Verrichtung der H. Gottesdienst, Thuet man allerley weltliche exercicien Vorkhern, mich in meinem obrigkheitlichen Jus Vnd gerechtigkheiten, auch wildtpan, Reißgeiaiden Vnnd Purckhfrúdten Vor Augen Truz: vnd gwalthattiger weiß perturbieren, Vnd wie sie nur khúnen vnd erdenckhen mechten, despectieren, gestaltheit dann, alß ich von Vnwidersprechlich vnd Vnerdenckhlichen Jahren Hero, durch mich vnd meine antecessores Habenten Vogt vnd Lechens obrigkheit wegen die Kyrchenraittung alda Zue Reggerspurg in Pfarrhoff halten Zulassen, durch den Neuen alhin Khombendten Capelan den 27. gleich abgewichnes Mohnats January verkhindten Lassen wohlen, hat offtgemelter Gerius, alsobaldten, alß der andere meinen Namben angefangen Zulassen, mit Heller stimb auf die Canzl hinauff geschrüen, Er sols Zerreißen, er sols Zerreißen, welches Er auch gethan, vnd die Stuckh mit sich herunder genomben, ob nun ein Vogt: Vnd Lechens obrigkheit, so daß Jus patronatus, vnd die

praesentation eines Pfarrers hat, in den ganzen Land Zufindten ist, die einen so Scandolosen allerseits perturbierenten, vnd despectierenten Capelan erleiden oder gedulten möchte, ist Vnglaublich, ich aber alß ein allezeit respectierente dama der Priesterschafft, Habe mich noch anhero zwar sehr beschwarsamb pacientiert, vnd gleichsamb duerch die Finger Zuegesechen, khan aber solches reuera ainmahl Lenger nicht gedulten, sondern bin necessidiert, bey Euer Hochw. inmaßen es Hieuor schon durch meinen bestandt Inhaber, deme ich bey den bestandt Guett Zu schuzen Vnd an die Handt Zuestehen schuldig bin, alberaith beschechen ist, Vmb remettier: vnd Abschaffung dises mit Bonditischen instrumenten sich gebrauchenten Scondolosen Capelans, Zuuerhüettung grossen Vnhails, anzurueffen Vnd zu bitten, dabey aber vor Gott: der Geist: Vnd weltlichen Obrigkheit Solemnissimme protestierent, da Zum fahl solches wider alles Verhoffen, nicht geschechen, Vnd ich bey solch nunmehr Vnmüglich erleidenten procedere Hindansezent, seines Priesterlichen respects, mit ihme alß einem sehr Tröलichen Bonditischer instrumenten gebrauchenten Menschen, Zu praecauierung seiner Vorhabendten Todtschlög, mein Aigner Richter sein, mich selbsten bey meinem Juribus manuteniern, Vnnd anderergestalt Verfahren Vnd ein Vnhaill: entstehen wurde, in disen allen, excussiert Vnd entschuldiget zu sein.

Vnnd weillen nun dises ganz billich Vnnd erheblichen ist, Also Thue Zuer gewehr, Euer Hochw. mich Empfelchen

Euer Hochw.

Ingebühr willige
Catarina Elysabeth Gällerin,
geborne Wechslerin Freyin Wüttib.

Dem Priester Matheo Gerio Vmb sein bericht Zuzustellen vnd solle demselbigen hiemit auffErlegt sein daß Er sich gegen die Frau Gallerin Vnd den Ihrigen gebürlicher beschaidenheit gebrauche vnd aller antastung oder der vorgegebne operirung genzlich Enthalten solle. Damit in widrigen So Zu im fall die sach angebrachter maßen beschaffen nit not sey andere remedia vorzunemben. Actum Gräz 1658 den 12. Febr.

Jacobus Kegler
Erzbriester ambts Verwalter
in Vndersteyer, Vnd stattpfarer zu Gräz.

226) Zeugniß über das Benehmen des Kaplans Gerius gegen seine Vogtherrschaft. Januar 1658.

Wier Vnderschribene Bekhennen Hiemit Am Aydtsstath, daß nach dem der Wol Edtl vnd gestr. Herr Johann vrban von Gratenaw auf Gratwollstain ꝛc. alß Bestandt Inhaber der Herrschafft Reggerspurg, noch den 9. Octobris verwichnen 1657 Jahr Zue Herrn Pfahrers Zu Röggerspurg seinen in Hoffperrgen ligenden Weingarthen P. abnembung 16 achtl Pergrecht den Schreiber Neben andern bey sich habenden leüthen geschickht, Sich Mathias Gerius Capellan aldorth in beysein vnßerer vnderstanden habe, Erstlich (sobalt man mit Manier und bescheidenheit daß schuldige Pergrecht eingefordert) Morderliche Throwortt, vnd mit einen großen hötschen herfür Zukhomben, Leib vnd leben vermeßentlich Zuwagen sich anerbietent vnd Jemehr man sich gegen ihme der gueten wort, vnd beschaidenheit gebraucht, Je Rachgieriger er sich erzaigt, maßen er dan der herrschafft leüth vnd bediente mit groben Schlögen vnd Straichen vbel tractiert vnd dabey so Spötliche kheinen geistlichen gezimbende Iniuri: vnd Scheldtwordt auch Gotteslösterung außzugüeßen.

Anderten alß der schreiber Zu manutenierung der Herrschafftsgerechtigkheit, denen robathern befolchen sie sollen auf die Pröß Steigen und die Weinper außtrötten, damit man daß Schuldige Pergrecht abnemben möge. hat berierter Caplan mit einen grosßen stöckhen die robather vnuerhofft: vnd vnuersehener weiß mit erbährmlichen schlögen vbel tractiert vnd abgetrieben dem Schreiber aber, mit bemelten stöckhen saluo honore zur scham einen stoß gegeben, welchen er Zu allen glückh, auch mit respectierung seiner Geistlichkheith außgetragen, vnd ihm Capelan Zur verhiettung eines größern vnglickhs ohne einige verlezung den Stekhen abgenohmen vnd vnuerricht der sachen, abgezogen, vnd seinen Zorn nachgeben, in Bedenkhung er Caplan mit Terzerol vnd Stillet, etlichen den röst Zugeben, vnd sein leben aufzuesezen prauirt hat. Drittens, alß man vermeint, es wurde der Zorn dem Kaplan außgeraucht sein, Hat obberierter schreiber neben andern bey sich habenden leüthen, mehrmallen zu habhafftmachung deß Schuldigen Pergrechts sich Zum weingarthen gegen dem abent eodem et supra dicto die verfüegt, bemelten Caplan Freundl. Zuegesprochen vnd gebetten, er wolle sich doch der raichung deß Pergrechts nit verwaigern, vnd deme so es anficht disputiern vnd außtragen laßen, Worauf der Caplan ein scharf geladen Terzerol vnd Stillet auß dem Sackh gezogen, auf der herrschaffts leüth Schüeßen wollen Wordurch man ganz billich vnd Zuuerhietung etlicher Morth gedrungen worden, daß

gehabt vnd befindente gewähr ihm Caplan, doch mit beschaidenheit abzunemben, ehender es aber beschehen, hat er Caplan alsobalt den Stillet ergriffen vnd nach denen leuthen gestoßen thaills sonderlich aber den hoffschmidt tödtlich verwundt, Theills ganz vnsinniger weiß grewlich geschlagen gestoßen, gebüßen vnd die Haar auß dem Khopff gerauft, die Genedige Fraw, herrn von Gratenau vnd andere Bediente, auf daß Spötlichist iniuriert,

Viertens, ist dickh berierter Caplan den 10. 9bris dicti anni vor daß Geschloß Thor geriten, mit seinem Palläsch vnd andern Waffen, vnd der herrschafft leuthen befolchen, sie sollen dem herrn von Gratenaw Sagen, er solle khomben vnd mit ihme zu roß oder Fueß Schmeißen.

Fünfftens ist vnuerborgen, daß er Caplan mit Püxen, Röhren vnd etlich hundten, nächst vor dem Schloß Thoer Jägereyen angestelt vnd Fünckhen Then allen Truz aufgerichtet hat; Sechstens, khan man auß allen seinen Thuen vnd Wandel anderst nichts abnemben, alß Aergernuß vnd veble exempla, Welliche hoffentlich dermall eines, damit daß Gift deß veblen Wandelß nit zu sehr einwurze, durch billiche remedien werden abgestelt werden. Dißes haben wüer der Warheit zu Steyer hiemit attestiren wollen, vnß benebens erbiettent, daß zum fall wider verhoffen dißer vnßerer Warhafften attestation nit völliger glaub geben werden solte, wier in Supplementum deßen vnßer leibliches Juramentum ablegen wollen. Actum Reggersþurg den Jänner 1658.

---

227) Auflage des Landshauptmanns an den Magister Strobel, Pfarrer zu Rieggersburg, vom 11. Febr. 1660.

Wohl Ehrwürdig Geistlicher, Herr und guetter Freundt. 2c.

Wessen sich abermahl frau Catharina Elisabeth gallerin gebohrne wexlerin freyen Wittib, wider Euch und 8. Eure Hirin Specificierte Vicarien wegen nicht geleister schuldigen parition, deren in sachen Ergangenen Kay. Resolutionen und Verordnungen Suplicando erklagt hat, deßwegen auch mit Euch, Vermitels Eines namhafften Pöenfahls zuverfügen diemütigist gebetten. Daß Erkläret hiebey fündiges anlangen mit Mehreren: Hierüber Nun will Von Landts Verwalt: Ambts wegen! Ich Euch prioribus in haerendo Bey Pöen 200. Ducaten in goldt Hiemit anbefohlen haben; daß ihr denen in solchen Ergangenen Kay. Resolutionen würkhlichen Nachkommen, und darwider die frau

Suplicantin nicht dreiben, sondern da ihr in einen und anderen Beschwert zu sein Vermainet Eure Nathdurfft gleichwoll gehöriger orthen, Crafftl. Resolution Vor: und anbringen, und in widrigen zu abforderung deß Pöenfahls nicht Ursach geben sollet. gräz den 11. Febr. 1660.

Sigmundt Fridrich graff und Herr Von und zu Trautmanstorff. weillandt der in gott Ruhenden Röm. Kay. May. Höchst seel. gedächtnus Hinderlassener Camerer Rath, Landts Verweßer, und Landts Verwalter in Steuer 2c.

H. Maurer.

Dem Wohl Erwürdig Geistlichen Herrn Magister Wolffgang Strobl Pfarrern zu Riegkherspurg. 2c. Meinem Gutten Freundt.

---

228) Bericht des Herrschaftsbeamten Adolph Seibert an die Freyinn K. E. Galler über Soldatenforderungen vom 4. October 1650.

Hoch vnnd Wollgeborne Freyinn.

Genedig vnd Hochgebiet. Frau, Frau, Beykhomente Schreiben seindt von Herrn Tobiasen durch ainen geschickhten aignen Landtschafft Potten heut nach Mittag veberlüffert worden, welche Eur Gnad. ich gleich alsobaldten in gehorsamb, nebst 8. Pändtl vögl, welche der Jäger erst heut gefangen, veberschickhen wollen, die Soldathen halten sich nicht Zum besßten, dann sie die Pferdt in die Stüben stellen wöllen, vnd zu essen vnd Trinkhen wie auch vor die Pferdt haber vnd hey voll auff haben, Eß ist ihnen den burgern in die Röbath zum waschen vnd anderer Arbeith angesagt worden, welche sich entsezt, vnd vermelt, daß sie weillens der Zeit mit Soldathen belegt, nicht in die Robath Schickhen khönnen, Hierüber Euer Gnad. mich vnderthenig vnd gehorsambist Empfehlendt.

Reggerspurg den 4. October 1650.

Euer Gnad.

Vnderthenig: vnd gehorsambister
Adolph Seibert.

Der Hoch vnd Wollgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Frauen Gällerin, geborene Wechßlerin Freyin, Wittib, Meiner gned. vnd Hochgebiet. Frauen Ihro Gnad. Zubeantwordten.

Radkherspurg.

---

229) Schreiben des Grafen Wilhelm v. Trautmannsdorf an den Verwalter von Rieggersburg v. 25. Juli 1649.

Edler Vesster

Sonders Lieber Herr Verwalter mit erbietung meiner willigen Dienst, Nach dem mir von ainer Löbl. La: durch befelch anbevolchen worden, daß Monath July auch anzuschaffen vnd bezahlen lassen, dan sein gnedige Frau hab Ich mit 20 Portionen in suspensso behalten, daß also iezt mit mehrer alß 15. Portionen auf daß Monath Juli dem herrn Obristen Leitenambt Zubezahlen schuldig ist, Nun wolle der sein gnedige Frau darzue vermögen, daß alsobaltn Jhme Herrn obrist Leitenambt Contentiere, deß gleichen auch waß Sy noch von den 3. Monath restirent ist, weiln die officier alberaith reformiert worden, auch der Herr Präsident selbsten bevolchen, da die Bezahlung nit laisten wurde, die Millitarische Execution vorzukhern, welches Ich aber villieber entvebrigt sein wolte, vnd Ich selber auß aignen Beitl nit bezahlen khan, Hiemit gott bevolchen. Gräz den 25. July Ao. 1649. Wilh. Gr. v. Trautmanstorff.

P. S. Weillen der Verwalder Zue Gleichenberg von Fraisch füer den herrn hatt her geben, well der herr solches herrn Obristleutenambt abzunehmen vndt den Verwalder nach Gleichenberg bezallen.

Dem Edlen vnd Vessten Herrn Vrban Gradtwoll Verwaltern der Herrschafft Reckherspurg. Meinem lieben Herrn.
Reckherspurg.

---

230) Schreiben des Rittmeisters Hainhofer an die Freyinn Kath. Elis. Galler zur Entschuldigung von Soldaten vom 12. Februar 1656.

Hoch vnnd Wollgebohrne Frau, Frau,

Genedige Frau ꝛc. Deroselben genediges schreiben den 11. dits datirt habe ich Zu Recht erhalten, vnnd darauß vernommen, das von meinen, vnnd Euer Gnaden Herrschafft Ligenten Reuttern sich Vngelegenheit Zuegetragen, Besonnder aber durch den Georg Sadler, welchen also balt durch ainen Corporal hollen lassen, Jhme wegen veruebten Insolentien nach Euer Gnaden Begniegen abzustraffen, auch an seiner statt ain anderer in das Quartier geschickht werden solle; Die Anndern aber In dem Ilzthall ligente, Bite Euer Genaden gehors. mich deren Namen berichten Zulassen, werde Alßdan dieselben anhero Zuhallen. vnd Eben-

messzig abzustraffen nicht vnnderlassen, Woferen wider verhoffen andrer Klagen vorkhommen solten, wolle Euer Gnaden, Genedig belieben Lassen, deroselben beambten anzubefelchen, solches mier wissenschafft Zumachen, werde, alßdan schultigister massen solche vngelegenheit Zu remediern, vnnd abzustraffen Keineswegs vnndterlassen; den Wachtmeister, vnnd die annderen Reütter aber wolle Euer Genaden gehor. Ersucht sein dessen nit entgelten, Sanndern ferner In gnaden recommendierter sein Lassen, derohalben auf das Neue ordre Erthailt, das sye sich also balt anhero verfiegen, damit Ihnen alle vngelegenheit, vnd veber nacht auß dem Quartier zu verbleiben Hinfüro vnnderwegs Zulassen, wüderumb Ernstlich vnnd bey hocher straff vorgehalten, auch anbefohlen werde, Neben Göttlicher Allmacht verbleibe

Euer Genaden

Veldtpach den 12. Febr. Ao. 1656

Vnderthäniger Knecht
J. V. V. Hainhofer
Rittmeister.

Der Hoch vnnd Wollgebohrnen Frauen, Frauen, Catharina Elisabeth Gallerin, ain Gebohrne Wexlerin, Freyin zu Ober Reggerspurg ꝛc. Meiner Genedigen Frauen,

Reggerspurg.

---

231) Bittschrift des Oberstlieutenants Detloff v. Capellen an den Landshauptmann um richtige Abreichung der angewiesenen, von der Freyinn v. Galler verweigerten Portionen mit Auflage an dieselbe vom 9. Juni 1649.

Hoch Wolgebohrner Graff

Gnedig vndt Hochgebiettender Herr Landtß Haubtman, Nach deme von einer Löbl. J. Oe. Landtschafft, deputirten Commissario Herrn Graffen von Trautmaußdorff mir Vnter Andern Zue Unterhaltung meiner Compage. die Herschafft Räckerspurg mit 35 Port: auf die Sommer Verpflegung angewießen, Weilen sich aber dieß orthß Obrigkheit, Alß Ihr Gnd. Fraw Präsidentin wegen solcher Ihr vom Herrn Commissario Zue viel angeschafften Portionen hoch beschwert Befinden, Vndt nach dero zu entbieten derselben mehrer Alß 20 nicht abzuelegen die schuldigkheit gebühren thete, sich auch eigentlich dahin resoluirt mehrer nicht Herzuegeben, Alß Ist an Euer Gräfl. Gnd. mein gehorsambes Bietten, die weiln bey solchem Disputat So wol daß Quartier alß auch die Soldaten noth Leiden, auch Zuuerhüttung aller Hierauß

entstehenden weitern Vngelegenheit Vor welche ich Hiermit protestir, An Herrn Commiss. die gnedig gemeßne Verordnung ergehen Zue Laßen, damit zum fall dem Beschwerenden theil, die Jenig Zue viel angewießenen portionen abgenohmen, vnd entgegen meiner Comp. anderwertig angewießen werden möchten, oder aber deßwegen von einer Löblich. Landtschafft an die herschafft Röckerspurg weitern Befehl ergehen Zue Laßen, Hierüber Zue Eüer Gräfl. gnad., Beharliche gnaden vnd genedig gewehrigen resolution mich gehorsamb Befehl. vndt Verbleib

Euer Grafl. Gnd.

Dienstgehorsamber Knecht
Detloff von Kapellen
Obrist Leut.

Der Frauen Maria Elisabeth frauen Gällerin Freyin Zuezustellen, die wolle Juberierte portiones ohne anstandt abrichten, da sie aber sich zu so Vil portionen als angewiesen worden, nit bekhennet, so dan wo die abgengige Pfund gelt sein, die ausKhonfft geben solle. Gräz den 9. Juny 1649.

Joh. Carl würtzburger.

---

232) Schreiben des Grafen Adam von Batthian an die Freyinn R. E. Galler, um sich wider Unfug ihrer Unterthanen zu beschweren, vom 14. April 1652.

Wolgeborne Freyin.

Hochgeehrte Fraw. Ich habe meine Zur Herrschafft Perstain gehörige Vnderthanen mit Vndterschiedlichen Wagen habern nacher Gräz solchen alda Zuuerkhauffen schickhen wollen, Vndt also dieselbe nacher Grossau angelanget Vndt daßelbs füettern wollen, hat Sie meiner geehrten Frawen Richter Vom Weinberg mit einem anhang von Pawern angefallen, Besagten Meinen Vnderthanen auf offentlicher Befreyder Strassen Gewaltthätiger weis die Besten Ihre Pferdt weggenomben, Nacher Räckhspurg treiben, vnd mir entbieten laßen, wan Ich seine Vier Ihme abgenombene Pferdt Verschaffen wurde, Er sodann besagte Zehen Pferdt widerumb erfolgen lassen wolte. Worauf Ich auf Sein Richters stolzes Erbieten geantworttet, welches dahero mit Zusezen, Immassen das Original durch Meine geEhrte Fraw Pfleger alda dero Veberhendigt worden ist.

Vnd wie Ich nun nit anders Verhofft habe, es wurde zu erhaltung der bißhero Zwischen Vnß gewester Nachbarlich freindtschafft Meinen Vnderthanen Ihre abgenombene Pferdt Darauf er Volgt werden, So mus Ich aber mit Verwunderung Vernemben, daß Mein geEhrte Fraw

durch Ihren Pfleger mir eben das Jenige, was der Richter. Vndt noch darzu entbieten lassen darf, daß Ich Ihr abgenombene Pferdt, sambt den darauf aufgewendten Vncosten Vorhero erstatten Vndt lifern solle. Nun wais Mein geEhrte Fraw bey Ihr selbs gar wol, das Ich nit Ihr Diener noch in dero Bestellung bin, weniger in Vngarn bestelt, Ihre dieb Zusuchen; Zwar ist mir bewust, das ein Schreiben bey mir eingeliefert, in welchem Kein thäters Nahmen benennet worden, Vndt Gott wais, wer solche, oder wohin Sie Komben sein; dahero Ich so wenig helfen alß Rathen khönnen. Das aber Mein geEhrte Fraw aigenthumblicher weiß den Gewalt gebraucht Vndt anfanget Meiner Leúth Pferd auf offentlich freyer Strassen außspannen Zulassen Vnd darumben Zupfendten, Kan Ich nit sehen, mit waß Rechtem Titl, fueg, oder Macht, dieselbe solches thun Kan. Dannenhero Ich mein GeEhrte Fraw hiemit in Freúndtschafft ersucht haben will, Sie wollen Mein Vnderthanen Ihre vom Weinberger Richter gewaltthätiger weis abgenombene Vnd zu Rekhersburg stehende Zehen Pferdt alsobalten widerumb erfolgen Vnd zu Handen stellen lassen. Wo aber wider Verhoffen dises nit beschehen Vnd die güete nit Verfangen solte, will Ich hiemit solennissime protestirt haben, daß Ich nit wartten: bis Ihre Vnderthanen auf Meine Gränzen Komben werden, Sondern wol wais, wo Sie Ihre Güetter ligen hat, Vnd meine Soldaten dahin schickhen, Vnd Ihre dörffer Plündern lassen will. Die Vngelegenheit will Ich nit Verantwortten, Sondern deroselben alß die solche durch Ihren Vnbefuegten Gewalt angefangen; Verantwortten lassen, welches aber in erfolglassung der Pferdt, auch Vmb erhaltung lengerer gueter Nachbarschaft Vnd Freúndtschafft wol Kan erspahrt werden. Vnß Sambtlich Gottes g. Schuz empfehlendt. Datum Gissing d. 14. Aprilis. Anno 1652.

Meiner geEhrten Frawen

Ehrndienstwilliger Nachpar
Adamus de Batthyan.

Der Wohlgebornen Frawen, Frawen N. Gällerin Wittib, geborne v. Wexlerin Freyin, Frawen Zu Reckhlspurg Meiner HochgeEhrten Frawen Zuhandten.

Reckhlspurg.

---

233) Antwort der Freyinn v. Galler auf das vorhergehende Schreiben.

Hoch Wollgeborner herr herr Graff.

HochgeEhrter herr Graff, Meines herrn Graffen an Mich abgeloffenes schreiben vom 14. dits hab ich Zu Recht Erhalten, Vnd dessen Inhalt

Vernomben, Was Nun belangt Der gespanten Pfert, Will ich Mein hochgeErthen herrn Graffen Selbsten alß hoch Vernünfftig Vrtheillen lassen ob ich anders Vrsach gehabt, den auff So Vilfeltige schäten, So von Meines herrn Graffen Vndergebnen Mier vnd den Meinigen Seint Zuegefügt worden, Was aber die Droungen Vber dißes belangt, Will ich nicht hoffen, das diß Meines geEhrten herrn Grafen Ernst Sein Soll, den ich In gar Vier Zu Wizig Cristlich vnd gewißenhafft halt, den Es gar Ein Zu Vnkristliches Vnd Wunderliches Procedere Wehr, Vnd das auch in Dißen vnd andern Meinen armben Vnderthanen Nie Kein Auß Richtung beschechen, die schult Meinem herrn Graffen Jmb auch nicht Zue Meßen, Sondern Nur Seinen herrn Oficieren, Weliche fier die Auß Richtung Nur alzeit Mit Prüglen drohen Vnd die Armben leith Nie fier dem herrn Graffen Zue khlag komen lassen, Weiß auch gar Woll das Mein herr Graff Mein Diener Nicht, alß Wie Er in Sein schreiben gemelt, will Mier auch Wan ich schon Ein Einfeltjes Weib, doch solche kintische Ein Piltung Nie Machen, allain das Weiß ich Woll, das Mein herr Graff herr Jber Seine leith, Vnd mit Jhnen schaffen kan, Wen Etwas Vnrechts geschicht, Vnd Sie Drumben Straffen, den Däther Weliche Jezt Soliches Vorkhert kan ich Sogleich Jezt die Nämben Nicht Nenen, aber das Waiß Man geWiß das Meines herrn Graffen Seine hußaren geweßt, Seine, drum Jst an dißem schon genueg, Vnd Wiert mein Herr Graff schon solches Wissen Was fier Hußaren Er Dorten ligen hat, Vnd Wie Jhre Nämben heissen, Pütt alßo Mein herr Graff Well Mier die gnad thuen Vnd desselbigen Hußeuren, So Selben drunten ligen Nur mit Ernst anbeuelchen, das Sie die Pfert Widerumb Stellen, oder herauff schickhen Sollen, alstan alßo Palten Die anderen dargegen hergeben Werden, Wie ich dan Ainig vnd allein Zu Erhaltung guetter Nach Parschafft Die 6 Pfert Jezt Meines herrn Graffen Vnderthanen Erfolgen lasen Will.

---

234) Zweites Schreiben des Grafen Bathyany an dieselbe in derselben Angelegenheit vom 16. April 1652.

Wollgeborne Freyin.

Hochgeehrte Fraw. Deroselben Schreiben vom gestrigen dato habe Jch rechtens empfangen, Vnd den Jnhalt Vernomben; Wie mich aber nun Mein Fraw der Kays. Generalien in Jhren Schreiben erindert, das dergleichen betrohungen, höchst Verbotten, Also solte sich dieselbe auch erindert haben, das dergleichen Gwaltsambe Spännung auf öffentlicher Kays. befreyden Strassen eben so wenig, alß obiges Zugelassen sein.

Mein geEhrte Fraw beklagt sich in dero Schreiben Veber Meine Leüth, das Sie wegen Vnrecht praetendirter 2 fl. Ihrer Vnderthanen ainem ein ganz Zug wagen, sambt ein Stärtin Wein aufgehalten, Item, wan Sie ihre Vnderthanen oder Potten mit Schreiben Zu mir schickhet, solche von Mein Officiern nit Vor mich gelassen, Sontern mit Betrohung der Prügl Zuruckh getriben werden, Von disem allem hab ich Kein wissenschafft, Vnd versichere Mein geEhrte fraw, wann Sie mir's benennen wirdt, wer's sein, das Ichs gewiß darumben abstraffen will, aber in genere meine Officier Zunennen, wais Ich nit, welchen Ich (weiln Ich deren nit wenig habe) straffen solte. Was die noch aufhaltende Vier Pferdt belanget, hatte Ich gehofft, das solche Mein armen Vnderthanen solten erVolgt worden sein, Weiln aber mein Fraw solche ohne condition nit Zuruckh lassen will, hab Ich dessen so wenigs Bedenckhen Zuhaben, alß des Vnnothwendig Mißtrauens Von nöthen, mein Fraw glaube mir, wan Sie die Jenigen welche Ihrem Richter Vom Weinberg Seine Pferdt genomben, denominirn wirdt, daß Ich dieselbe, sie sein Meine Diener, oder Vndter Mein Commando, gewiß genuegsamb, Vnd Ihrem Verbrechen Nach abstraffen, auch zu Begehrten Satisfactions Laistung anhalten will. Entzwischen Versehe ich mich, dieselbe werde auch dises Mein Vndterthanen Ihre Pferdt nit lenger aufhalten, weniger Zu einer Vnnachbar- oder feindtschafft Vrsach geben, in Bedenckhen nit allein ein Vnheil, sondern grosse Verantworttung darauß erwachsen wurde, welches alles von Meiner frawen entsprungen, Von dero Verantworttet werden miste. Wan Mein geEhrte Fraw Meiner Gemahlin die Ehr thun, Vndt solche besuchen wirdt, wirdt dero sehr lieb Vndt angenemb sein, Inmassen Mein geEhrte Fraw darumben nit Vmb erlaubniß Zu begehren: Sondern nach Dero Verlangen alzeit wan Sie will zukhomben, Ihren freyen Willen hat. Hiemit Vns Sambtlich Göttlichen allmacht trewelich empfehlendt. Gissing d. 16. Aprilis Anno 1652.

Meiner hochgeEhrten Fraw

Ehrndienstwilliger Nachpar
Adamus de Batthyan.

Der Wollgebornen frawen, frawen Catharina Elisabeth Gällerin, Geborner Wechßlerin Freyin, Wittib, Frawen zu Reckhspurg ꝛc. Meiner hochgeEhrten frawen Zuhandten.

235) Antwort der Freyinn v. Galler auf vorhergehenden Brief.

Hoch vnd Wollgeborner Herr Graff.

Hochgeehrter Herr Graff meines Herrn Graffen schreiben hab ich zu Recht erhalten, vnd darauß mit Verwundrung Vernomben, das mein herr Graff nochmahlen vorige, vnd von Jhr Kays. May. hochverbotte thor vnd feindtsellige Thaten, Bestattigt willes vnd vorhabes sey, Welches mier zwar nicht lieb, doch ich mich aber auch dessen nichts fürcht vnd soll es Beschehen, miest ich Halt auch gezwungener weiß sehen waß ich Zuthun hett, vnd laß es sodan mein herrn Graffen verantwortten, vnd will hiemit protestiert haben, dan ich zu dergleichen einige vrsach nicht gib, vnd was die gepfenten zehen Pfert betrifft, vnd das solches beschehen hab ich dergleichen Recht von meines H. Graffen den seinigen miesen lehren, welcher mir solches schon zum öffteren gemacht, vnd gar neulich erst mein Vnterthanen ohne nicht habenter Vrsach, vnd anstath eines Löhren menschen, doch wie ich vernomben, wegen Prackhticieren vnrecht prätentirenter restschulden, seinen ganzen Zug wagen vnd ain halben Stärtin wein aufgehalten vnd weckh genomben, vnd biß dise stundt noch nicht wider hergeben, Vnd haben doch bey mier noch niemahlen nicht gekhlagt, vnd diß ohne vnterlaß täglich Prackhticieren, vnd auch sunst meine armen Vnterthanen vnd leuthe außblindern, vnd tractieren das in Gott zu erbarmen, vnd ich an den confinien schier kein vnterthanen mehr erhalten kan, vnd wegen meines herrn Graffen seine Leith vnd Husaren die Hüeben dodt und löhr haben mueß, ich mag gleich nicht anfangen zuerzöllen, aber das ist die Wahrheit vnd wie ich in khurzen Jahren von meines herrn Graffen der seinigen durch Raub vnd Blindrung vmb vil 1000 fl. schaten widerfahren, vnd das ich lengsten viellfeltige Vrsachen gehabt, was anders vorzukheren, hab ich aber alleweil die gedult gebraucht vnd verhofft, das ich meines herrn Graffen seine frau Gräffin selbsten wurth khinen aufwahrten, Vnd alles müntlich Clagen, so het es aber die gelegenheit nicht geben wohlen, oder das ich gewust hett war die frau Gräfin zu Gissing sich befindt vnd ich zu Jhr hett khumen khenen, welches aber ich noch nicht Anderß willens, vnd vnter deßen zu erhaltung guetter nachbarschafft, will ich noch souil thuen, vnd laß hiemit die 6 Pfert erfolgen, die vier aber behalte ich biß mein Richter die seinigen wirth haben, oder aber, das mich mein herr Graff nur mit ein zwey worth erindern wohle, wo ich die Thätter so es mein Richter gemelt nambhafft mache vnd anzaige, das Er so dan die selbigen alßbalten nach verwirkhung wohle abstraffen vnd gebierliche

Satisfaction wissen lasen, vnd da ich dise antwort von meinem herrn Graffen hab, will ich die derweil hier behaltne Pfert auch alßbalten drauf erfolgen laßen, vnd weiter keine stundt aufhalten, wehr ich die Tätter aber nicht anzeigen khinen, so Begehr ich nichts vnd wil vnrecht haben, aber Bitte meinen herrn Graffen Er wohle seinen officieren vnd Leuthen anbefelhen, wan ich schreiben vnd Potten oder eine anclagung schickhe, daß mans nicht mit vebler Prigl Bethroung, wie biß dato beschehen, abschaffe, vnd vor meinen herrn Graffen nicht forlasse, vnd auch wan man auf entraubte sachen anzeigt, das mans nicht zway oder dreyfach theuerer alß wie es werth ist von Ihnen kauffen mues, vnd weder Potten noch vnterthanen sich gar nicht weiter gethrauen hinvnter zugehen noch vil weniger zu khlagen zu khumen, will hoffen mein H. Graff wiert diß mein threu nachbarliches schreiben erkhenen, vnd mier alß einer wittib auch mehrers zu nuzen alß zu schaden gewogen verbleiben, vnd guetter Nachbarschafft Pflegen vnd erhalten helffen, hiervieber meinem Herrn Graffen mich Jngebier vnd der frau Gräffin zu Gnaden auf das schönst vnd vnß sambt Bitlichen schuz Empfehlend. ꝛc. ꝛc.

Bitt meinen hochgeehrten H. Graffen gar hoch mir dise meine schlechte schrifft vnd das ich Jhme sein gebier vnd titl nicht weiß zugeben, zuuerzeihen, dan ich weder schreiber noch Niemanten nicht zu hauß habe.

Dem hoch vnd Wollgebornen Graffen vnnd herrn herrn Adam Von Budian ꝛc. ꝛc. meinem hochgeEhrten herrn Graffen Jhr gd. Jnb Worden Gissing.

---

236) Drittes Schreiben desselben an dieselbe über denselben Gegenstand vom 22. April 1652.

Wolgeborne Freyin

Sonders HochgeEhrte Fraw. Derselben Schreiben vom 19 dits habe Jch rechtens empfangen, Vnd Vernomben, welche die Jenigen sein so Jhrem Richter Zu Weinberg die Pferdt abgenomben haben sollen. Erindere darauf Mein geEhrte Fraw, daß Jch mich auß dem Zetl nit informirn kan, wer solche Leüth sein sollen, Sintemaln Kein Mensch Zu Tschakherstorff ist, wer also heisset, Vndt wais Jch nit, ists Vngarisch, Franzosisch, oder Wie; Mein Fraw beliebe mirs Recht Zubeschreiben, So Versichere dieselb, daß Jch Jhr außrichtung thun will, Jnmaßen Jch hiebey Meinem Hof Richter Zu Newehauß geschriben habe, das Er dergleichen aufhaltung Vndt Pfendung dardurch die Benachbarten gegen einander erhizt werden, einstellen Vnd zu Keiner

Feindtschafft Vrsach geben lassen solle, Verhoffe Mein gelEhrte Fraw, werde Jngleichen ein solches Jhren leüthen Befehlen. Hiemit Zwischen Vnß Sambtlich Gottes Allmacht empfehlendt. Datum Schläming d. 22. Aprilis Ao. 1652.

Meiner GelEhrten Frawen

Ehrndienstwilliger Nachpar
Adamus de Batthyan.

Der Wolgebornen Frawen, Frawen Catharina Elisabetha Gällerin geborner Wechßlerin Freyin, Wittib Frawen Zu Reckhlspurg. Meiner hochgelEhrten Frawen.

Recklspurg.

237) Viertes Schreiben desselben an dieselbe über denselben Gegenstand vom 17. Juli 1652.

Wolgeborne Freyinn.

Hochgelehrte Fraw. Auf derselben Schreiben vom 26. passato habe Jch wegen der dem Richter vom Weinberg abgenombenen Pferdt selbs nachgefragt, Vndt erfahren, das die Thäter von Meiner Frawen Vnderthanen vndt leüthen selbs angegriffen, Einer darvon todt geschlagen, und Ander Kopfft worden, der dritte aber entloffen seye, Vndt aniezo der Richter von Weinberg mit dergleichen Vnwarheiten aufzogen khombe. Vnd wie hier aus erscheindt, das Mein leüthen dits orts die höchste Vnbilt Beschicht, also Bitte Vnd warne Jch zum Veberfluß Mein Fraw ganz Nachbarlich, Sie wolle das Trohen Vnderweegs lassen, Widrigens Besorge Jch das noch veblere Händl alß mit dem Herrn Graf Chiaki Beschehen, darauß entstehen werden, dan Jch bin nit ein solcher, der Sich mit trohen schreckhen lässet, Wan man Nachbarlich leben will, muß man Sich Nachbarlich halten, welches Jch Zuthun mich nochmalß Fr. erbiete, Vndt will mich solches Von Meiner Frawen Vndt Jhren leüthen gegen den Meinigen auch Versehen haben. Hiemit Vnß Sambtlich Göttlicher allmacht empfehlendt. Datum Rechniz d. 17. July Anno 1652.

Meiner HochgelEhrten Frawen

Ehrndienstwilliger Nachpar
Adamus de Batthyan.

Der Wolgebornen Frawen, Frawen Catharina Elisabetha Gällerin gebornen Wechßlerin Freyin, Frawen auf Rieckhelspurg. Meiner HochgelEhrten Frawen Zuh.

Recklsburg.

238) Eigenhändiger Entwurf des Antwortschreibens der Freyinn von Galler auf das vorhergehende vom 21. Juli 1652.

Hochwollgeborner Herr Herr Graff.

HochgeEhrther herr Graff, habe Meines herrn Graffen schreiben vom 17. dits Von Meinem Aignen Vnderthan Welichem Es Zukomen, Zu Recht Erhalten, darauß auch Ersechen das Mein herr Graff, dem Seinigen So Ihme Mit laudter Vnwarheiden berichten, Mehrers alß Mier Einer Adelichen Warhafften Dama glauben gübt, Vnd ich von Einer Zeit Zur andern nur auffgefopfft worden bin, den Palt hett man der angezaigten Thäter Ihre Nämben Nicht lessen khünnen, Vnd vermelt Man Wisse Nicht, Wehrs Welisch franzosichs oder Vngarisch, vnd da ich Es aber durch Einen geporenen Vngar der also Auch gewist Vnd gestechen, Vnd in Vngarn Ein Dreyßiger Ist, schreiben hab laßen, vnd ich auch gar gleichßamb mit fingern auff die Thäter Zeigen hab laßen, So ist doch an dissem allem noch nicht genueg vnd balt widerumben was anderst vorgewent worden, iezt gibt Mein herr Graff auch auf eine alte Keyerei, Weliche schon lengst, vnd nicht erst iezt Vndt von der Frau Gräffin von Dädenpach den Ihrigen, vnd gar nicht von den meinigen beschechen, mehrers glauben, welches wirklichen es nicht ist, ich doch derweilen nit sein laßen, Vnd bitt allein meinen Herrn graffen Er wohle mich Berichten, ob Er mir nach seinem versprechen will außrichtung thuen oder nicht, Waß zwischen mir vnd herrn Graff Tschaky für veble Händl sind vorvebergeloffen, da darff sich er Herr Graff nichts lasen anfechten, Gott weiß auch noch nicht wie der außgang oder das endt wirth werden, vnd wiewohlen ich zwar auch nur ein weib, so laß ich mich doch gleich so wenig alß ein Man schreckhen, begehr aber drumb nicht, alß wie mein Herr Graff schreibt Zuthun oder vnnachbarlich Zusein, vnd wan ich nicht so nachbarlich begehrte Zuhandeln, wohlte ich nicht solang gedult getragen vnd mein Herrn Graffen vmb außrichtung gebetten haben, kans nun sein das ich von meinem herrn Graffen billiche außrichtung erlang, ist es mir lieb Vnd begehre alle nachbarschafft Zuhalten, wo nicht mues ich gezwungenerweiß zu andern mitl greiffen, thue hierveber mich gebierlicher außrichtung, oder aber vnbeschwörter schrifftlichen antwort zu meiner nachrichtung versehen, hiemit Vnß sambt Göttlichen allmacht Empfehlendt. Den 21. Juli 1652.

239) Letztes Schreiben des Grafen v. Bathyany an die Freyinn R. E. Galler vom 27. Juli 1652.

Wolgeborne Freyin.

HochgeEhrte Fraw. Mich nimbt wunder das mich die fraw mit Ihrem Schreiben vom 21. dits mit gewalt Nöthen will, Ich soll Ihrem Richter Seine abgenombene Pferdt widerumb Verschaffen, da doch dieselbe öffter Verstanden, das Sich niemandt findet, der nach der nach den Vberschickhten Nahmen sich nennet, Kombe der Dreissig zu mir, Vnd sage mir wer Sie sein, so ist des disputats balt ein endt. Ich habe aber inmittels von einem gewissen orth, das Vngarn zu Graz gewesen, Vnd traydt dahin Verführt, Vnd alß dieselben in der Ruckhrayß begriffen, Seindt etliche Wägen von Meiner Frawen Vnderthanen auf Sie gestossen, welche einander nit ausweichen wollen, dahero aneinander Komben, das ein Vngar todt geschossen worden.

Zu revangirung des entleibten wehren die andern Vngarn Komben, Vnd dem Richter im Weinberg sein Pferdt weggeritten. Wer will nun wissen, wer die Vngarn: oder von wannen solche sein, Vnd mus mein Frau mich nit für Ihren Schergen halten, das Ich ihre Pferdt suchen soll, die Fraw trohet in allen Ihren Schreiben, Vnd ist die Erste welche mich gepfendet, will weitter nichts melden, Sondern den anfang erwartten. Hierbey alles Göttlich allmacht empfohlen. Datum Gissing d. 27. July Anno 1652.

Meiner HochgeEhrten Fraw

Ehrndienstwilliger
Adamus de Batthyan.

Der Wolgebornen Frawen Frawen Catharina Elisabetha Gällerin gebornen Wechßlerin Freyin, Wittib Frawen Zu Reckherspurg. Meiner hochgeEhrten Frawen Zuhandten.

Rekherspurg.

240) Schreiben des Grafen Otto v. Kollonitsch an die Freyinn R. E. Galler vom 16. Januar 1653.

Hoch vnnd Wolgeborene Frau, Frau rc.

Hochgeehrte Vilgeliebde Frau Mumb vnd Frau Presidentin, Derselben Wüntsche ich in gleichen, sampt meiner frauen vnd angehörigen ein Glückseeliges, freidtenreiches eingehendtes neües jahr, vnd derselben Vil sampt freyllen Regerl im gueten gesundten vnd wolstandt Zueuerzehren. Vnnß belangendt befindten Wier Vnnß Gott lob beye Ziemlicher ge-

sundtheit, allein meine 2. Söhne sein dißer Tagen Cathörig vnd huesteln worden, das ßie nicht Künen in Die schuel gehen, im gleichen auch die Sepherl, Verhoffe aber werdte sich balt wider Verziehen. Vnnß ist samentlichen leidt, das sich meine frau Preßidentin, nicht recht noch wol auf befindt, hab sunst Zue nechst Von dero Verwalter gern Verstandten, das sie Vorhabens gewessen, herauf zuekommen, ist aber bey dißer Kelten, wol Keines weegs Zuerathen, wann sie sich nicht gar wol auf befindt, wegen des Milz vnd magenwehe, Rathe ich meiner frauen Preßidentin in Warheit nicht Zue vil Zuetrauen, dan offt Verhertung vnd andere Zuestendt darauß möchten endtstehen, Vermeinde also nochmallen, es Kundte nicht schaden, wan sie des K. Warchmesser Rath hierinen brauchten, er wurdt hinab reithen, wan sies haben wolte. Wegen herrn von Radmanstorff hab ich meiner frauen Preßidentin Verwalter, meine meinung gesagt, weil dises mehr ein fündtbruch als gemeine gewalt, weil er die Soldaten Zuehilff nihmt, Kundt man Wol begehren, das man dem Cammerprocurator wie in solchen fällen gebreichig, die Klag thete auftragen, möchte nach beschaffenheit der sachen wol in ein Straff Kommen. Wegen der stuck, weiß ich zuvor nicht, was der Kriegsraht, an dieselbe begehrt, wider ihren guetten willen aber Vermaine ich, werdte man ihr nichts Künnen auftragen. Ich hab dißer Tag den Obrist Von hauß gesechen, vnd findt das mein frau Presidentin wol Plaz vnd Gelegenheit hatt, Zue Pauen, Zuefahrt vnd einfahrt, auch Stallung, mehr als ich Vor disem selber Vermeint, allein nicht gar Zue hoch, damit der Kriegsraht nicht möcht anfechtung haben, Vnd weil ich Vernihm, das noch Steuer ausstendt vnd schuldten darauf, also werdten Vor allem solche miesßen bezallt werden, als meine frau Preßidentin ein gelt aufgibt, sunst wehr man nicht sicher. Meiner frauen Preßidentin, neben meiner frauen vnd angehörigen, sampt freyllen Regerl Zue gnaden mich schönst befehlendt, vnd vnß sammentlich Göttlicher almacht ergeben. Verbleibe ich

Meiner hochgeehrten frauen Preßidentin

Gräz den 15. Jan. Ao. 1653.

Treue vnd dienstschuldiger alzeit
A. G. Graff Von Kolonitsch.

Der Hoch vnnd Wollgebohrnen frauen, frauen Catharina Elisabeth Gällerin freyin, ein geborne Wexlerin freyin wittib, Meiner hochgeehrten frauen Mumb, Ihr Gnd. Zuhandten.

Reggerspurg.

241) Derselbe an dieselbe vom 21. Juni 1653.

Hoch vnd Wolgeborene frau, frau. 2c.

Hochgeehrte Vilgeliebte frau Mumb vnd frau Preßidentin hab nicht vndterlassen wollen mich mit diser gelegenheit Zuerkundtigen, wie mein frau Preßidentin sampt freylle Regerl sich befindten, vnß Gott lob, gehet es Zimmlich Wol, Wier sein auff etlich Tag herraueß aufs Gschloß geraist, haben aber im sihn Wils Gott dişe Wochen, Wider nach Gräz zuefahren, meine Sühn aber, hab ich Vor etlich Tagen hinein geschickt, weil ihr professor mich laßen bitten, in deme vnnßer frauen Congregation ihme zue ihrem Rector, an statt des Herrn Sigmund Graffen Von Dietrichstein, deßen Zeit außgeweßen Erwehlt also haben sie ihre Ceremonien, das er sich gestern durch ein lateinische Oration gegen sie mießen bedanken. Mier ist leidt, das ich miessen Vernehmen, das meine frau Presidentin vnd freylle Regerl am nechsten montag ein schrecken außgestandten, ist gleichwoll Gott Zuedancken, das also ohne schaden abgangen. Beye vnß ist Vast meistens schön wetter, als Gestern vnd Vorgestern hatt es was geregnet, das getraidt aber gibt beye mir im schöber vmb den Vierten Theil weniger auf als ferdten. Meiner frauen Preßidenten sampt freylle Regerl mich sampt meiner frauen vnd angehörigen auf das schönst Zue gnaden befelchend, Verbleibe ich

Meiner hochgeehrten frau Preßidentin

Treu vnd dienstschuldiger alzeit,

Freyperg den 21. July Ao. 1653. A. G. Graff von Kolonitsch.

P. S. Das herr landtshauptman im Streittigen mit frauen Von Gleyschpach, wirdt meine frau Preßidentin zweifelsohne wissen.

Der Hoch vnnd wollgebohrnen frauen, frauen Catharina Ellisabeth Gällerin Freyin, ein gebohrne wezlerin freyin wittib, Meiner Hochgeehrten frauen Mumb Ihr Gd. Zuhandten.

Reggerspurg.

242) Brief des Grafen Otto Seifried von Kollonitsch an die Freyinn K. E. v. Galler vom 23. Dec. 1653.

Ihr Gnad. Hoch vnd wolgeborne fraue fraue

Hochgeehrte fraue Muetter. Er. Gnad. Verzeiche mir das ich dieselbe bey dero wichtigen geschefften behöllige, nachdeme anyezo die h. Weynacht feyertagen eingehen, hab ich Zue bezeigung meines schuldtigen Respects vnd gehorsam, nicht vmbgehen sollen Er. Gnad. Dieselben feyertagen freidenreich, gesundt, vnd Glücklichen, vnd zugleich die

Neüejahrs Zeitt, vnd derselbigen vil mit gueten Contento Zuevolbringen, Von Gott den Allmechtigen, vndterthenig Zue wünttschen, mir aber in Er. Gd. Gnaden yeder Zeitt Zueverbleiben, mein herr Vatter vnd fraue Muetter lassen sich Er. Gd. auch schönist befehlen vnd glükseelige feyertag vnd derselben Vil mit guetten gesundt Zuevolstrecken, wünttschen. Er. Gd. beynebens meinen geschwisterigt mich zu dero Verharrlichen gnaden Vndterthenig vnd Gehorsamblich befehlundt, Verbleibundt.

Gräz den 23. Dezember Ao. 1653 Er. Gnad.

Vndterthenig gehorsamer
Sohn vnd Diener.
Ott Seyfridt Graff von
Kolonitsch.

P. S. Der freylle Regerl thue ich mich auch gar schön vnd gehorsamblich befehlen, vnd wüntsch ihr Von den lieben Crist Kündlein allen Gesundt, Heyl vnd Wolfahrt, vnd das sie diße Weynacht feyrtag vnd deroselben vil mit glück vnd freyden solle Verzehren.

---

243) Stammbuch des Reisenden Hülse während des Jahrzehends von 1633 bis 1644.

Fortuna volubilis errat. †. 1677.

Monsieur Hüls

Cette marque vous asseurera de l'affection que vous porte vostre tres humble serviteur

à Gröningen ce 24 du Juillet 1634. G. Sig. Surer de Haymendorff.

Saxo Gram. I. 6. Hist. Dan.

Maligna virtutis interpres vulgaris interdum existit opinio.

Nobiliss. Dno. Andreae Heinric. Huls, amico suo fratris instar amando manum hanc candidi affectus etatem perennaturi indicinam 1. mg. relinguere voluit Joan Paul Winding.

Gröningae. 3. Aug. 1634.

Quo non Fata trahunt retrahuntque segnamur.

Symb. La main de vostre tres humble serviteur

Tout avec Dieu Jacob Störmer

Rien sance elle

à Grönningen Ao. 1634. d. 3. August.

---

l. 223. § 1. et V. S.

Amicos appellare debemus, non levi notitia conjunctos: sed qvibus fuerint jura honestis familiaritatis quaesita rationibus.

l. 2. et S. et S.

Erga Deum religio.

Nobiliss. et Politiss. Dn. Andream Henricum Huls, pauculis hisce in sui recordationem benevolam positis sibi ulterius devincere voluit.

Johannes Liwaldus Elbiagens

Gröningae Ao. 1634. 24. Augusti

1635

Olim meminisse juvabit

Roderic Hertzog zue Württemberg.

Deo et Patriae

Amicae recordationis Domini possessoris haec lubens apposui, Amstelodami 1635.

Benedictus Skytte, L. Baro in Duderoff, Eques auratus Sac. Rae. Mti. Sveciae à cubiculo interiori. etc.

Ao. 1635

Optimi mortalium pulcherrima cupiunt.

Plustot mourir que changer

Suo D. Hults in perpetuam amicitiam pignus scripsit

Wenceslaus Theodorus Baro de Budova.

Timenti Dominum benè erit in extremis

Johannes Skytte senior, L. Baro in Duderof regni Sueciae Senator et regni Gothici supremus praeses haec apposuit

Gröningae 21. Febr. An. 1635.

Rebus angustis animosus, atque Fortis appare, sapienter idem contrahes vento nimium Secundo Turgida vela

Haec mira animi, generis et corporis nobilitate ornatissimo Dn. Andreae Henric Hüls, Amico suo primo et fidelissimo in perpetuam amicitiae tesseram nunquam inter morituram l.me apponebat, Gröningae 14 April Anno Christi 1635

Heinricus Magnus Heigel Norib.

Seneca.
Omnibus aequus, paucis familiaris nemini blandus.

Amice Memoriae ergo paucula haec Nobilissimo nec non Praestantissimo Domino Hilsio Amico meo peramando adjeci. Carol. Siegfrid
Holtzschucher.

Non ignavis votis parantur Deorum auxilia. *Sallust.*

Symb.
Constancia Victrix

Paucis hisce se commendare voluit gre. et eruditione conspico Dno. Hulsio, cum in patriam denuo tenderit:

Reinoldus Curicki
Gröningae 1635. 21 May.

Illi mors gravis incubat
Qui, notus nimis omnibus
Ignotus moritur sibi.

Magni affectus pignus exiguum hoc Nobilissimo, virtutis insignibus, et egregiis animi dotibus perfuso viro, Dn. Andreae Henric Huls relinquit.

Aegidius Quintinus
Batavus.

Gröningae. Kalendis
Junii. 1635.

Bene tegitur qvi praepotentis Dei dextra tegitur

Nobilissimo ac praestantissimo Dno. Andreae Henrico Hüls, amico meo plurimum colendo, hisce se commendare voluit.

Anno 1635. 1. Juny. Emeric. Arnoldus von Weyhe Fris. orie.

Ayez souvenence de moy.

Pour tesmoigner Monsieur Hüls l'affection que ie luy porte de present, et porteray a jamais, et de l'asseurer de mes tres humbles services, j'ay lui voulu laisser cecy, le suppliant, d'aimer touyours son tres obeysant serviteur.

A Amsterdam
le 17. Juin 1635.

Ernest, Von Bodeck Boruss.

Nil desperandum, nulli rei confidendum

Pour tesmoigner à Mons. Hüls que je suis son tres-affectionné serviteur, J'ay escrit cela à Leiden le 22. de Juin, l'an 1635

H. Peter von Stette
Moeno-Franco.

Assai ben Balla, a cui fortuna sona.

Zu freundlichen andenken, seinem Lieben Freunde, dem Edlen Vesten Andreas Hainrig Hülse, schrieb dieses Im Hagg den 19. Juny 1635.

Friederich von Berk.

Contre fortune bon coeur.

Leiden le 22. Juil. l'ann 1635 — Louys Christofle Conte de Solms.

Virtus Vbique Valet.

Venceslaus L. B. de Wrzessowitz Scribsit Lugduni Bat. 29. Julij 1635.

Ubique mors timenda est cum eius dies incertus sit.

Nobilissimo ac Politissimo Dn. Andreae Heinrico Hülsen LL. Stud. fautori atque amico perdilecto in fidem amicitiae scribebat. Lugduni Batavor. 2. August. 1635 Andreas Gutsmut.

Cicero.

Eodem modo erga amicum affectisimus quommodo erga nosmet ipsos, et nostra in amicos benevolentia illorum in nos benevolentiae, pariter aequaliter respondeat. NB. gedenk der Reyß nach Vianes.

S. Vivit post funera virtus

En tesmoignage de la Vrays affection que je porte à Monsieur Huls et l'estime que Je fais de sa personne, et d'estre son tres affectionne serviteur Je ecris ces peu de mot à Vtrecht. le 12. Septembre l'an de grace 1635. Johan Carl von Rechling.

Magnae indolis signum est sperare semper

Symb. Tout avec Dieu.

Mit disen wenigen hatt sich zu allen muglichen diensten recommendiren wollen Monsieurn Hüls seinen vertrauten freundt vnd bruder.

Gegeben in London den 22. October 1635. — Vincent Möller

1636

Ex Vtroque

Friderich Jung.

1636

Rien Ferme

Charle Magne Marguis de Baden.

Aux moers et non aux mots il faut juger de l'homme
By Workes and not by Words we must judge of a man.

Zu freundlicher gedechtnuſ Vnd Wollgehaltene kundtſchaft ſchrieb ich dieſes Zu Zeugnuß dem Edlen vndt Ehrenveſten hern Andrea Hinrico Hülß meinem hochgeehrten Vnd Vertrawtten Freunde, in Orleans den 20. März Ao. 1636. Hans Albrecht Moltke Not. Mey.

1636
Aut mors aut vita decora
Plustost mourir que changer.
Jean Federic Comte
de Hohenloe etc.

Sg:
Punctum est quod inter populos ferro ac flamma dividitur
Lutet. Paris. vlt. Mart. 1636.
Accipe vir Nobilis tesseram hanc sinceri affectus quo in perpetuum tibi addictus permanebit. T. T.
Christoff. Rulant. D.

Multis illud more:
Quantum est quod nescimus!
Melius illi:
Quantum est quod peccamus!
Scientia enim inflat, charitas autem aedificat.

1. Tim. 6. c. 15.
Milita Bonam Militiam

Nobilissimo Dno. Henrico Andreae Hulsio Norimbergensi amicitia ac non fucati affectus testimonium
l. m. ascripsi
Martinus Böckel. Megapolit.
Lutetiae Papiscorum 3. April 1636.

Ut nunc sunt mores prudenti diffidentia nihil utilius.
Monsieur
Ce peu de mots vous asseureront, de ma part que je demeureray toujours vostre tres humble et tres affectionne serviteur.
Otto Godefroy Merckelbach.
a Paris le 5.
de Auril l'an
1636

Il fault endurer pour scavoir, et travailler pour avoir.

Fait à Paris
le 5. Aurill
l'an 1636.

Monsieur etc.

Pour gage d'une vraye et syncere affection que je vous porte, j'ai laissé ce, peu d'escrit; en qualité de votre très obeissant serviteur.

B. Lindeman.

De buénas intenciones estú el infierno bleno.

Zu bezeigung freundtwilliger affection schreib diß in Genf d. 7. April 1636.

Melchior Schick.

Pulchrum pro Patria mori.

J'ay Escrit cecy en tesmoignage de l'amitié que je porte au Maistre de ce liure etc. Jehan Rodolphe de Vattenweyl.

A Lyon ce 18.
Auril 1636.

Fortuna est vitrea cum maxime splendet frangitur.

En signe d'une grande amitié et d'un tres humble seruice i'ay escripte de ma main ce 18 Ap. 1636. Lyon. Ronnsay.

La plus grande finesse est d'estre homme de bien etc.

Er gedenckh des nachtlagers
zu Longiere.

Memoriae ergo sribebam haec Nobiliss. ac literatissimo Dno. Possessori, amico ac commensali meo honorando Geneuae 10. May. Ao. 1636.

Petrus Carolus Vinckherus Austr.

Παντα δοκιμαζετε, τὸ καλον κατεχετε.

Chi va piano, va sano
Chi va sano, va l'ontano.

L'affection que ie porte à Monsieur Hüls m'oblige de luy laisser ce petit mot fait à Geneue le 14. May 1636.

Jean Leonard Fürer de Haymendorf etc.

1636

Non est mortale quod opto.
Plus estre que paroistre.

à Geneve le 17. May. Sigefride Comte de Hohenlohe.

1636

Plustost mourir que changer
Omnibus placere non opto.

Geneue le 18. May.

Craft Magnus Comte de Hohenlohe.

Nihil est furore amoris vehementius, quem retinere philosophiae est perfectae. Novelle 74. c. 4.

Nobilissimo Dno. Possesori ad Lares patrios Bono cum Deo revertenti φιλομνημοσυνον hoc cum voto exoptatae ευοδίας L. Mg. relinguere voluit. 20. Maji 1636.

Justus Rhodig.

Quidquid agis, pietas et grata gubernet honestas
Cum gravo castas junge lobore preces.

Nobilissimo Domino Henrico Andreae Hulsio amico plurimum honorando pauca haec in perpetuam sui memoriam relinquere voluit. Genev. 20. Mai 1636.

Jacobus Groiell Bremensis.

Juventus poenitentiae campus.
Nehem. ult. . Symb.
Mon Dieu aye souvenance de moy en bien

Hisc epaucis Nobilissimo Politisso. atque Literatisso. Dn. Possesori Amico ac Fautori suo plurimum honorando se suique memoriam recommendare voluit debuit Henricus Wreden

Genevae il 20. May 1636. Adelebiensis Saxo-Brunsvigensis

Non si male nunc et olim sic erit
nam ejud — hoc ordine Fata.

Nobilissimo ac Politissimo Domino Andreae Hejnrico Huls Fautori et Amico suo colendissimo et fraterìs instar amando, hoc ultimum Amicitiae monumentum Genevae discessuro officio sua manu adfixebat. die 20 Maij. 1636.

Johan Hector Brom.
Moen. Fran. L. St.

Si Sapis, omnia humana conditione metiro: simul et quod gaudes, et quod times contrahe.
Desloyaute nuit à son propre maistre.

Nobilissimo Et literatissimo Dno. Andreae Henrico Hulsio et Amorem et officia hac Syngrapha obsignabat. Genevae de 20. Maj. An. Chr. 1636.

Casparus Rumpler Siz.

1636
Potest fortunam cavere qui potest ferre
Qui sert Dieu, il a bon maistre.
à Genevo le 21. Mai Guillaume Baron de Tättenpach.

1636.

Rerum irrecuperabilium summa felicitas, est oblivio.

Bien heureux au monde
qui en Dieu se fonde.

Sigismond Richard Baron de Tättenpach.
a. Geneve le 21. May.

1636

In Deo spes et salus mea.

Tout avec Dieu.

George Dietmar Schifer Baron
à Geneve le 21. May.

Malo terrore veneratio acquiritur, longéque valentior amor ad obtinendum quod velis, quam timor. Plin.

Entre les amants, comme les jouëurs;
Qui quitte la carte, la perd.

Nobilissimo Dn. Huls, favitori, amico benevolo, gratam sui memoriam recentare, et obsequentissima officia, paucis hisce obstringere voluit.

Auret. Allobrog. 14. Calend. Juni Ao. 1636
Henricus Meyer Brem.

---

16 Ai 37

Viue Vt Viuas.

Heinrich Herman Freyherr zu Burgmilchling
Willhermesdorff vnd Treyß.

Saepe majori fortunae locum dedit Injuria.

Symb.

Moderata durant Quibus

Nobilissimo Dno. Possesori, Fautori ac Conuictori suo colendo, se suique memoriam, majorem in modum commendare uoluit, debuit. Posony indicta Dicta Generali, ipso Festo Diui Andreae. Ao. 1637.

Johannes Christophorus Metzger.

Tacit. 3. hist. c. 98.

In metu consilia prudentum, et vulgi rumor iuxta audiuntur. quia-res Imperiosa timor. martial: lib. II. epig. 59.

Si in aequore chartacio amicitia prod religio. hanc tibi, Charess. Hulsi pro tholo aeternitatis apendo

si dete autem diel , fragile hoc mansura
tir ad umbra t tot.

Petrus Guerard

Norimbergae. 4. febr. 1637. Gall.

Nemo naturam suam sic retinere potest, ut non peccet, hoc m. proprium est solum Dej. Nov. 133.

Il n'y a tressor que t'Amis.

Nobilissimo Dno: Possessori, Amico suo certissimo bonae memoriae ergo posuit in inclyta Noribergae t. 10. febr. Ao. 1637.

Paulus Stettner Austriac.

Cic. Coris honestatisque causa adeunda sunt quaevis pericula. 3.

Wider kommen macht, Symb.
Daß ich scheiden nicht acht. Christus Largietur Gratiam.

NB. Gott helf Euch v. mir auch.

Hisce paucis candidam suam amicitiam fraternitatemque oi. fuco carentem, Nobilissimo ac Praestantissimo Dn: Hüls, Fautori, Cognato et Amico ex charioribus charissimo exponere, benevolam ac sempiternam sui memoriam commendare, aiumque. ad quaevis officia promptissimum contestari voluit.

Chr. Ludovicus Gugel.

Altdorphij d. 1. August. Ao. 1637.

Sed tendit in ardua virtus
nam
Per Spineta ad Roseta.
Wer rößlein will brechen
Der scheu nicht das Dorn stechen

Symb.

Virtutem fortuna sequitur.

En Nobilissime et Praestantissime Dne. Hüls Fautor et cognate in charos charissime manum meam et mentem amicitiae nostrae infucatae tesseram, fraternaeque fidei perpetuam arrhabonem Scrib. Altorphi d. 1. August.

Christophorus Herdesianus Noriberg.

1636

Z. B. V. T. : . Z. W. D. J.

Veitt Wilhelmb Spanoffskhi Herr von Lißova.

In Wienn d. 1. 8bris ꝛc.

Qui fidit Domino, felici nauigat
Vnda
Fidere principibus, Ventus, et Vmbra
leuis
Van Bus gest ma nadrige
Aten do mne ezo dobreso vrzege
ad perpetuam rei memoriam
Schreib diß Ich Simon Friderich v. Berg der Zeitt
Fürstl. Lichtensteinischer Marschalch Jn Wien d.
26. Octob. Ao. 1637.

Amicus dimidium Animae
Senec: in manu Scripto.
Ferdinandus Joannes D. G. S. R. J. princeps de et in Liechtenstein.
Viennae Cal. Nouemb. Ao. 1637.

Nouerit quisque amici mores, non oderit.
Horat ad Menand:
Praenobili Dno. Andreae Henr. Hüls in perpetui obsequij tesseram suam Syngrapham dedit. Joann: Georg Stuber
J. V.
Viennae Cal. Nouemb. Ao. 1637.

Nach glick vnnd Ehrn
Stett allezeit mein begern
Auf Gott vnnd das glük
Hoffe ich alle augenblick.
Liechtenstein den 5. 9bris 1637
Wenzel starzensky von Batkauz.

Quo it Mare eunt et fluctus.
Nobilissimo Domino Andreae Henrico de hilsen Memoriae ergo Scribebat Wilhelmus Alexander Odersky de Liderow
Wiennae 9. 9bris 1637.

---

16 Ao. 37.
Alles nach Gottes willen
Tout vient à point qui peut attendre!
Emrich Ludwig Freyh. von Rottall
Prößburg d. 14. 9ber.

Qvod tibi Vis fieri, mihi fac, qvod non tibi, noli
Sic potes in terris, vivere jure poli.

Haec pauca adiecit, Ablegatus L. ac R. Civittis. Eperies Jacobus Qvastoris in Comitiis Posoniens. Nobiliss. Virtutumque Panoplia condecorato Juveni V. D. Andreae Henric Hüls, in aeternam sui recordationem Ao. 1637. 29. Novemb.

Pax oblata diu, gemmas quae vincis et aurum,
Huc ades, et toto, mitis in orbe mane.

Haec paucula Nobilissimo Dno. Andreae Heinrico Huls Daniel Lengfelner die ultima Novembris Anno 1637. Posonij addposuit.

Anno 1638.

Christi humilitas est mea sublimitas.

Woldemarus Christianus
Comes Sch. et Holstein.

1638.

Quid iuuat aspectus si non conceditur usus

Joh. Hartmannus
L. B. à Welz.

1638.

Plustot mourir que changer!

Paul Hartmann Baron Eübeswald
à Rom.

Viue precor, sed uiue Deo, nam uiuere Mundo
Mortis opus, uiua est uiuere Vita Deo

Hoc a Diuo Paulino desumptum notum in memoriam sui adscripsit Joannes Weingartner Societatis Jesu, Ferdinandi II. P. M. et III. Caesarum Concionator Aulicus, et in Alma Vniuersitati Graecen Sacrae Scripturae Interpres.

---

16. R. 38.

Tempore foelici, Multi numerantur Amici
Cum fortuna perit Nullus amicus erit etc.

Thue Recht, Scheuh Got, Förcht Niemandt
Also Kombstu durch alle Landt.

cum Deo.

Zu freundlicher Gedechtnus schreib ich diß Jn Preßpurg der Königl. Haubtstatt Vngerns meinem Villgeliebten Herrn Vettern Andrea Heinrich Hülß den 10. Januarj anno ut supra.

Karl Ehrnreitter
Hofreit Vndt Haußkoch.

1638. d. 16. Jan. Preßburg.
Aut Mors, Aut vita decora.

Dieß schrieb Ich Zu freundlichen andenken dem H. Besitzer dißes buchs
Dietrich
v. Sperruk
Gen. Wachtm.

---

1. 6. S. S. S. S. 38 Jahr.
Gott Fürchten, Rechts thun, Niemandts Scheüchen,
Thuet Jederman wol gedeyen.

Diß Schreib Ich Zu freundtlicher Angedenkhnus Zu Pösing Zu Vngern, den 6 tag Februar Anno vt Supra.
Simon Engl von Vndt Zu wagram
Auf Aichlberg Zu Altofen.

---

1. 6. S. 38.
Fuggi quel piacer presente che ti da dolor futuro
Audendum et sperandum.

Dis schreib Ich zur freündtlichen angedenkhen in dem Königl. Freymarkht Bösing In Vngern den 8. Febr. An. ut supr.
Carl Engl v. Wagram.

1638.
Non est mortale quod opto.
Förcht Gott, Thue Recht, Scheuh Niemandt.
Il poco beuer e poco parlare non fese mai male.

Zu dienstfr: vnndt Immehrwehrenden angedenckhen, schrieb diß Zu Pössing in Vngern den 12. Febr.
Anno ut supra Maximilian Engl von Wagram
Eq. Aust.

Lente equidem, tamen attente gradior mora nulla est,
Si modo sat bene quouis, cito sat Venies
Durabo, et quondam res exspectabo secundas
Quamuis nunc male sit, non male semper erit.

Cape: Vir Nobilis, et equi bonique fac Tesseram hanc Synceri affectus et animi mei, quibus in perpetuum tibi addiectus permanebo.

Carolus Pompeatus Clericus Nobilis Tridentiny Artium liberalium et Phylosophie Studiosus. Anno 1638.
Grecy die 13. Martij.

Viua chi uiue con honore
Mora chi more con ualore.
Antoninai Fessi
Hauptman
Gratz den 14. Merz 1638.

Salutem ex Inimicis
Nobilissimo Dno. possessori beneuolentiae et recordationis ergo scripsit Venetijs 24. Martij 1638.
A. Christanil de Christenfels
Sacrae Caesae. Maestatis L. T. Collonellus.

Disce pati et Christo fidere
Patruellis suo charissimo Andr. Henrico Hüls scrib. 8. April 1638. Villach. Laurentius Hüls.

Nec temere, nec Timide
Zu Einer Immerwerenden gedechtnuß schreibe ich dieses Herrn Andreae Heinrich Hylsen, Venedig den 17. Apprilis Ao. 1638.
Adam Gottfridt v. Wernegkh.

Dises schreibich zu Freintlichen angedenken dem Herrn andere Heinrich Hylsen mit Pit seines Dieners derPei nicht zu vergessen. Venedig den 17. Appril des 1638 Jahr Johan Bäbtistä
Standus Freyherr.

16 Venetijs 38
Qui Signoreggia amore
Qui non si cognosce erore Cecus amor.
20. Augusti.
Sbigner Ossolinschi
Conte de Tencin.

In Manu Dei Sortes meae
Stanislaus Ossolinschi Conte de Tencin Canonicus Cracouiensis Venetijs Augusti 20. A. D. 1638

Cuivis contingere potest
qvod cuiqvam contingit.
L'obligo che porto Al Sige. And. Erric Hüls demostra il mio nome qva sotto scrito. In Padoa
Hen. Gvilielmo m. 7br. 1638.
Kellner.

Melius est pauca agere caute, quam multis interesse priculose.
Nov. 44
Chi s'arma de uirtu, vince ogni affello

Che sia cauato d'ogni dubbio della rimenbranza e uera amicizia il Sig. And. Erric. Hüls e certissimo pegno il mio nome qua sotto scritto. In Padoua m. 7 br. 1638

Paolo Hezmanseder.

Bai fa chi in mare fortuna passa, ma piu fa chi L. Puttane.

Zu fr. gedechtnus hab ich endtvnderschribner dem Wohl Edlen Herrn Possessor dises Bueches solches in Fortuna geschriben, den 10. 7ber 1638.

Giov. Vogt. di Augustae.

Virtuti qui studet, calumniatorem semper, imitatorem uerò rarum inuenit.

Pour tesmoigner à Mr. le possesseur que je luy ay uoué mon seruice quand il luy plaira me comande j'ay ecrit cecy à Venise ce 22. de Sept. 1638.

Jean Conrad Herolde Pro Recteur de l'Vniuersite de Padoue.

Fide Deo, Divina beat promissio, fallit
Spes hominum quamvis Splendida, Fide Deo.
Mon ame en Dieu tout seulement
Trouve tout son contentement.

Pour tesmoigner l'affection que ie porte à Monsieur le possesseur de ce livre à mon compatriot bien-ayme je me luy recommande avec ce peu de mots, comme estant son serviteur à iamais.

Paul Freher.

à Padoue ce 23. de Settembre 1638.

1638

Qui in uirtute perit nunquam interit.

Bononiae 4. 8bre

Joannes Christophorus Styrgkh l. B. in.
Planckenwarth.

1638

Nunquam Stygias fert ad umbras
Inclyta Virtus.

Ernestus Fridericus L. B: in Herberstein
Bononiae die 4. Octobr. 1638.

---

16. W. O. B. M. 38.
Ama chi l'Ama
Risponte a chi ti chiama

Per mostrare la buona Affettione la qual io porto al Sigre. Possessore ho scritto questa poca In Fiarenza di 5. 8bre

Amico Vechio, e cosa nuova   Christoforo Barone de Zintzendorf et Pottendorf.

Omni paucis Nulli
place fide Noce

Joannes Fridericus Paradeisser L. B.

Semper numen adest, dum sit diligentia tecum. Juuenal.
Bien sabe el sabio Lo que no sabe el necio piensa que sabe.

Pour monstrer L'affection que j'ay vouée à Mons. le Possesseur et que je suis son tres humble serviteur j'ay ecrit cecy. Rome 24. Octob. 1638.

Johann Sigmund Von Hehl.

Vna bella donna e paradiso delli occhio, inferno dellanima, e purgatorio della borsa.

Zum Zeugnus das ich des herrn Possessoris diener bin, schreib ich dis in Rom den 24. October 1638.   Tobias von Hehl.

Spes mea prima Deus, spes altera
Bella Puella
Amoris et synceritatis ergo scripsit
Romae 25. Octob. 1638.   Joannes Sigismundus de Gerstorff.

Vnum insatiabiliter parandum
prospera sui memoria. Tacit:
Mondo redondo, el que no sabe nadar, se ba a lo rondo.

Nobilisso. Dno. Possessori, fautori suo honoratissmo. in perpetuam memoriam relinquebat hoc Ludicra Manus.

Joannes Nicolai Molleri
Vraw. Würt.
Romae 25. Octob. Ao. 1638.

La Salita alle grandi prosperita è di Vetro, la Cima un terremoto, la discesa un precipitio

In Roma li 13. di Novemb. Ao. 1638.

H. Christ Löffler
v. Dürenhauß.

Aspettar é non uenire
Star nel letto, é non dormire
Seruir é non gradire
Sono tre cose da morire

Per Segno della buona affettione che io, porto al Possessore hó scrito questo in Roma di 13. Nouemb. 1638.

Ferdinando Rues.

---

16. Fortuna vt Luna 38.

Zu freundlicher gedechtnus Hinderließ disses in Rom den 15. November

Johann Christian Gäller freyherr.

En Dieu mon esperance, mon
espée pour ma defence

Gustavus Oxenstierna L. B.

A die 25. Nov. 1638.

Settimo Nobile Thesoriere della Santa Casa di Loreto.

Fato sapientia maior

Jo. Bapt. Graff v. Verdenberg Vnd zu Namiest Frhr. zu Braunig Vnd Peürbache Röm. Kay. Matt. wurkhlicher Gehaimer Rathe. Actum Venedig den 14. Decembris 1638.

A de el scribirme Vnd diciendo en el sobre el crito de Lacarta a don Martin de Vergara, ga lles tegris cavallero de la ordin de santiagobibia llacallo del a tocha en madrid.

Viuit post funera Virtus.

Otto Abrahamus Burggravius et Comes de Bona
Scripsit Venetijs die 22. Decemb. Anno 1638.

1639

L'honneur est mon thresor
La vertu ma conthuiete.

Vlric Duc de Wurttemberg etc.

1639

Virtu non vince oue triomfa. Amore
Adamo Massimiliano Baron de Trautmanstorff
Venetia A. 11. di Genaio.

Vim vincit Virtus.

Viro et Domino Hylsio Amico honorando benevolae memoriae ergo posuit. Venetiis 11. die Januarij 1639.

Wolfgangus Achatius Steger.

Aeternum est quod opto
Joannes Hieronymus ab Immendorf
Venetiis 11. Jan. Ao. 1639.

Melle pascuntur aculeo tuentur.
Joannes Cunibertus Wenzelius
Venetijs 11. Jan. 1639.

Le amor di donna é come il vin del fiasco
La sera e buona è la mattina quasta.
questo scrito al mio caro fradello Andrea Hainricho
Hills per la bona memoria lo Francesco Gulielmo
Haîdenraich a Pideneg In Fierenze etc.

Volenti nihil difficile.
Josephus Comes de Rabatta
In Venetia li 14. Genaio 1639.

Nil dignius, quam candor, ac nobilitas Animi
Scipio Michaelius Suensensis
In Venetia 14. Genaio 1639.

Rien n'est constant, que l'inconstance
durable mesme en son changement.
C'est de Monsieur Votre tres humble Serviteur
à Venize ce 15. Januier 1639. Jean Schwarzwaldt.

Tutissimum est timere nihil, praeter Deum et amare ante omnia.
Ad. d. 15. Jan. Ao. 1639. Carolus a Frisen

---

16 Nasci, Pati, Mori 39.

Joannes Andreas S. R. J. Comes ab Auersperg Dnus. in Schönberg et Cisberg scripsit. Venetiis die 17. Januar Anno ut supra.

Honestá e gentileza sopravanza ogni belleza 1639.
Gio: Andrea Conte di Portia scritto in Venetia ali 17. Genaio.

Virtus in actione consistit

Anto. Co. da Rabatta ec. Ambassiatori ordio. di sua Cesa. Mta. appresso la Serma. Repca. di Venetia.

Li 21 Gennaio 1639.

Virtuti Sapientia comes

Joann. Josephus Rabatta Capitanus.

Venetijs die 29. Januarij 1639.

Pulchrior est miles in praelio occisus, quam in fuga saluus

Padouae 9. Feb. 1639. Constantinus Alexander Dux de Ostrog in Zaslaw.

Fato prudentia maior.

Padouae 9. Febr. 1639. Janasseus Jseodorus Dux de Ostrog in Zaslaw.

Non omnes quod pectore latet proferunt, sed facto animi recessus declarant.

S.

Waß Gott ersechen. Muß fortgehen.

Interim

Laß dir Nichtß belieben. So kan dich nichtß betrüben.

Quibus Viro Nobilissimo Dno Andreae Henrico Hülsio Amico certo, Consalino exoptatissimo, in hoc amicitiae Fano, mei memoriam cum voto omnigenae felicitatis officiose commendo Jacobus Zeaemann. Incl. Nat, Germ. Art. p. 6. Consiliarius.

Patavij Antenoris 1639 25 Februarij.

Vincre par le temps.

Ferdinand b. Merode

Brûssel 1639. 4, Mart.

Non e degno di pietá che non ha pietá per pli amici

In segno della' Affettione e Seruitu verso il Sigr. Arrigo Andrea Hüls Scrissi questo in Venezia 1639 alli 4 di Marzo.

Degenhardo Adolfo Wolf
detto Metternich.

Niente senza fatica

Per testimonianza dell' affettione che porto al Sig. Andrea' Henrico Hülsen scrissi questo in Venezia' li 5 di Marzo dell' 1639.

Gio. Giacomo Glaser.

In questo Mundo mobil e legiero Costanza e spesso il Variar Pensiero. Tas.

Gio: Schellardtt De oppendorpt Baron de Dorreuendtt sigre. de Nuggenhausen etc. in Pad. li 22. Mart. 1639.

Nihil constare sibi, nulla pattescere culpa'

— Hic murus a heneus esto.

Amicae recordationis ergo Nobiliss. D. Possessori scripsit Mathaeus Müller. Meil. Doctor. Sacri Palatij, Comes etc. Patauij. Anno sal. hum 1639. 26. die Martij.

Quod volo spero, quod accidit, ferro.

Viro nobilissimo Dno. Andreae Henrico Hülsio, Amico et Fautori suo magno, hoc sincerae affectionis testimonium in perpetuam recordationem L. M. adponebat.

Patavij Antenoris
Ao 1639. 12. Aprilis

Johannes Philippus Höchstetter
Augustanus.

Omnia cum amico delibera, sed de ipso prius, post amicitiam non credendum est, ante amicitiam non judicandum. Seneca.

Symb.
In Gratia Mei
Redemptoris
Mea Salus.

Paucillis hisce Nobilissimo Dno. Possessori, Amico atque Συνοικω suo plurimum amando colendo cum voto omnis prosperitatis, se, suique memoriam officiose commendat, Patavij. 17. Aprilis 1639.

Joh. Georg. Mylius Ratisponensis
J. N. G. A. p. t. Consiliarius

Benedictio Domini super caput iusti.

C. Card. Rosettus Legatus de latere. 1644.

Amicus certus in re incerta cernitur.

Dominicus Parma
Ferrariensis. 1644.

Maledictus Homo qui confidit in Homine
Julius Comes Sacratus 1644.

Contentement passe richesse
Vive l'honneur et ma maistresse.
Bamberg 16. Juni 1659.
Maximilian Saur: Conte D'l'Empire de Starhemberg.

244) Brief der Beschließerin Korleitnerin an Freyin R. E. Galler v. 3. Juli 1654.

Wolgeborne Gnedige Frau, Frau. rc.

Euer Gden rc. mit disem meinem schreiben zu behelligen, Beschicht auß nach Volgender Vrsach; Es hat vngevahr 3. wochen vor negst Vergangener Ostern Matthias Lanz von Judenburg gebürtig, seines Handwerchs ein Maurer, in meines Gnedigen Herrn Schloß alhie gearbeitet, vnd bin Ich damalen mit Jhme vnd Er mit mir so weit in khundtschafft gerathen, daß Er mir die Ehe versprochen, zu dem ende auch gleich ainen Reichsthaler auf die Handt gegeben, vnd solch sein Versprechen auf die negst khommende Herpstzeit zuvolziechen zugesagt hat; Nun habe Ich zwar daß Er solch seinem gegen mir gethanen ehelichen Versprechen nit nachkhomben solte, bißhero niehemalen gezweifelt, dieweilen Ich aber aniezo Vernemben mueß vnd glaubwürdig berichtet bin, daß Er Matthias Lanz vnder dessen ainer andern in Eur Gden rc. Herrschafft gleichfals die Ehe Versprochen, vnd dieselbe zu heyrathen Vorhabens seye; Alß gelangt an Euer Gden rc. mein ganz vndertheniges bitten, dieselbe geruehen ermeltem Lanz ain solches mit allem ernst vor: vnd Jhne dahin halten zulassen, damit Er seinem gegen mir gethanem ersten ehelichen Versprechen nachkhombe, vnd stat thue, gleich wie Ich auch Jme mein Zuesagen Vest zuhalten begehre, oder da Er Je so leichtsinnig sein: vnd über sein mir gegebenes worth, ain andere heyrathen wolte, vorhero mit mir ordentlicher weiß abkhombe, vnd Vergleiche, dan widerigen fahls, Ich Jme nimmermehr gestatten werde anderwerts zu heyrathen, der Hoffnung, mein intention wegen meines billichen zuespruchs an Jne Lanzen, vermög Geist: vnd weltlicher recht zu behaupten. Solche erweisende genad begehre vmb Euer Gden rc. Ich vnderthenig! demüetigist zu-

verdienen. Gott mit Vnnß. dat. St. Merthen bey Gräz den 3. July. Ao. 1654. Euer Gnaden.

Vnderthenig diemietigiste
Agneß Rorleitnerin
Beschliesßerin alda.

Der Hoch vnd wolgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabetha Gällerin, geborne Wexlerin, Freyin, Wittib. ꝛc. Meiner guedigen Frauen.

Rackherspurg.

---

245) Brief des Fräuleins Freyin Regina Katharina Galler an ihre Mutter Kath. Elisabeth Galler v. 7 August. 1654.

Ihr Gnd.
Hoch vnndt Wollgeborne Frau, Frau.

Mein herzallerliebste Frau muetter, hab gleich nicht lenger Vmbgang nehmen khinen, Ihr Gnaden meiner lieben Frau muetter Ein khleines brieffl zuschreiben, mich dunckts als wan Ich schon Taussent Jahr von Ihr Gnaden wäre, Vnd möchte ich gern Einmall wissen wie Es Euer gnaden geth, mir Gott lob geth es woll, es thuet mir mein magen nimer wehe, alß wie zu Regespurg, aber Ich gleich woll Regespurg balt gern sähe due Ihr gd. auch zuwißen, das ich die Debich nat schon hab angefangen, Vnd näh 'gleich auff den andern modl, Vnd ich het woll nicht gemeint, das die Debich nat so leicht ist, mueß Ihr gnaden meiner herzallerliebsten Frau muetter auch khlagen, daß Ich mein herzlieben Forduuls verloren hab, wolte allein wintschen, daß er widerumb ware hinab auf Regespurg geloffen, es was khein mensch wo er ist hin khumben, due Ihr gndt. auch zuwissen das Ich hab Von Haus Pfleger Ein wenig Ein gelt begert, Vnd hab mir dinten vnd Ein schreib zeug khaufft, der Herr Graff von Kolonitsch hat mich am Sundag In garten außgeladen. Vnd hat mir gesagt, das Ihr Gnaden mein herzallerliebste Frau muetter bey Im zu Freyberg seindt gewessen, Vnd Ich bit Ihr gnaden gar hoch Ihr gnad. mein herzallerliebste Frau muetter schreiben mir Einmall nur Ein Einzige Zeill, die Junkhfrau khoblin last sich gar schen beuelhen, so woll auch alle Freyllein, beynebens schließ vnd befilhe mich In Ihr gnaden meiner herzallerliebsten Frau muetter genad. Dätum Grätz den 7. Augusti anno 1654 Jahr. Regina Catharina freille Gällerin.

P. S. ich bit Ihr gnaden gar hoch Ihr gnaden duen mir zuwissen, ob Ich solt lateinisch lernen Vnd Raiten, lateinisch due ich sonst alle Dag auffsagen, hab gleich gehört, daß Vnßere freillen maimben zu Regespurg seindt, Pitt gar Ein schen beuelch

Ihr Gnad. hoch Vndt wollgeborne frau frau Catharina Elisabeth Gällerin, Wexlerin freyin Ihr gnad. meine gnedig Vndt hochgebietenden frauen muetter zu gnedigen Handten.

Regerspurg.

---

246) Brief des Fräuleins Freyin Kath. Regina Galler an ihre Mutter v. 14. Junius.

Jeßus Maria, Ihr Gd. hoch Vndt Wollgeborne Frau Frau Gnedig Vndt hochgebietende Frau Muetter.

Ihr Gd. gnedige Frau muetter. Ich hab gleich nicht lenger khinen Vmbgang nemben Ihr Gd. Ein khleines briefl zuschreiben Vndt mit meiner schlechten schrifft aufzuwarten, mach Ihr Gd. gnedig zuwißen, daß mir gott lob glikhlich sein herauf khomben, möcht Von grund meines herzen gern die guete bost hern daß Ihr Gd. seiten bößer wer, vnd der contandl begert gar nicht auß der stuben Er liget alleweil auf den kasten Ich bit Ihr Gd. Vnterthenig Ihr Gd. laßen mirn heroben wan mir Einmall wirdt die lust ankhomben, so schikh ich im widerumb hinab. Ich khlag Ihr Gd. auch daß ich die Fr. Solome nimer hab bey der Junckhfrau gefunden Ihr Herr Vatter hat sie den selbigen tag wekh genomben sie solt aber widerumb khomen, beynebens bit ich Ihr Gd. Vnterthenig Ihr Gd. grimen oder zirnen sich nur nicht wegen der gällerischen sachen, hiemit schließ ich vnd beuelh mich Ihr Gd. Vnterthenig als Ein Vnterthenige dochter, datum Gräz den 14. Juni.

Ich verbleib

Ihr Gd. gehorsambe dochter
Regina Catharina
Freille Gällerin.

Ihr Gd. der Hoch vnd Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth frau Gällerin gebornen Wexlerin Freyin meiner gnedigen Vnd hochgebietenden Frau muetter, Mit Vnterthenig schener bitt zu Eröffnen.

Regespurg.

---

247) Dieselbe an dieselbe vom 20. August.

Ihr Gnad. Hoch vnd Wollgeborne Frau Frau Gnedig vndt hochgebietende Frau muetter.

Ihr Gd. mein herzliebste Frau muetter Ich hab nicht Vndterlassen khinen Ihr Gd. meiner herzliebsten Frau muetter mit Einem brieff aufzuwarden Vnd Ihr Gnad. darmit Vnterthenig die Hend Vnd den Rokh zukhißen Vnd Ihr Gd. darmit demiettig zufragen wie sich Ihr Gd. befind was mein Person anbelangt befind ich mich Gott sey lob gar woll auf In Vnßern neuen Hauß am abent Vnßer Frauen Himelfahrt seindt wir gleich in die stat zogen, Ich wolte Gott Ihr Gd. khämen balt zu Vns herauf Ihr Gd. weren Vns nicht wißen zu findten wo wir seindt die neue muetter francise Dereßia last sich Ihr Gd. demiettig befelhen die wierdige muetter auch die frau von brankh last sich Ihr Gd. auch gar Vnterthenig befelhen die freille von kraneg Vnd freille von Ernau haben mir geschriben sie laßen sich Ihr Gd. auch demiettig befelhen, hiemit schließ ich Vndt beuilh mich Ihr Gd. Vnterthenig alß wie es Ein gehorsambs khindt seiner muetter beuelhen khan, dàtum Gràz den 20. Augusti.

J. G. V. k. w. J. l.
Regina Catharina
freille Gàllerin.

P. S.

Mein herzliebe Zucht Junkhfrau mit Irem freillem befehlen sich Ihr Gd. Vnderthenig Zugnaden.

Ihr Gd. der Hoch vnd Wolgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth frauen Gàllerin geborne Weхlerin freyin, Meiner gnedigen Vnd hochgebietenden frau muetter mit Vnterthenigen Gnaden zueröffnen. Jonstorff.

---

248) Brief des Freiherr Andre v. Manndorff an Freyin R. E. Gàller.

Ihr Gnaden Wolgeborne Frau, Frau.

Nachdem der Postpoth gleich alhero ankhomen, hab ich Ihr Gnd. mit disen Zeilen aufwarten wollen, Vndt mich aller Gnaden so mier darundten Erwisen worden schenist zu bedankhen, hab mich zu Gràz nicht lang aufgehalten weillen ich ein schlechte zeitung Vernomen das Nemblichen Ihr May. durchgeundt ein darlehen begeren solcher gestalt das wan mans Nicht bezallen will, die wirkhliche Execution

darauf Eruolgt, welliches Ihr Gd. Vndt mich auch Villeicht treffen wierdt, Verhoff aber es wierdt wegen Ihr Gd. bey Ihr May. khinen ain Nachsehung außgebracht oder an dem gnadengelt abgerechnet werden, Ihr Gd. freille Regerl hab ich gesterdt zu Gräz besuecht, die freille haben mier in kheglscheiben etlich khirchtag abgewunen, werde mich also Zu khunfftigen herbstmarkht Zu Gräz wissen einzustellen, Endtgegen hab ich auch einem Von iher gewunen, hiemit mich in Eill Ihr Gd. meiner genedigen frauen Maumb gehorsamist befehlendt Vndt Verbleibe wie alzeit

M. G. frauen Maumb
Dero freindt Vndt
ewiger Diener
Wolff Andre Freyh. v. Mandorff.

P. S.

ich khlag Ihr Gd. das Vnser Herr Gott so ser einhäzt das einer nicht genuegsamb leschen khan.

Ihr Gd. der Wolgebornen Frauen Frauen Catharina Elisabeth Gällerin Witiben ein geborne Werlerin freyin, Meiner hochgeehrdten fraun Maumb Ihr Gd. zu erbrechen.

Gräz.

---

249) Brief der Frau Rosina Judith v. Jöstlsperg an die Freyin K. E. Gäller v. 1. Jänner 1649.

Ihr gnaden hoch Vndt Wollgeborne Frau Frau.

Ihr gnaden Mein gebietente Vnd hochgeErte Frau Mämb ich Verbleib Ihr gnaden gehorsambe Dienerin biß in Mein Sterben Wünsch auch Ihr gnaden meiner hochgeErten Frau Mämb, Von Gott dem Allmechtigen Ein glickseliges freydenreichß gesundts neues Jahr Vndt alles Waß Ihr gd. hoch adelichs gemiet Verlangt hab gleich nit Vnterlaßen wollen Ihr gnaden Meiner liebsten Frau Mämb zu Schreiben Vndt zu Erinern, daß ich nach Ihr gnaden befelch Meinen liebsten herrn Vettern Vndt Frau Mämb die Post hab außgericht Wie auch meinen geschwistert daß Ihr gd. Mein liebst Frau Mämb begert habe, daß sie solten hineinkomen Welche sich solcher großen gnaden Vnterthanigst gegen Ihr gnaden bedanken, daß ihr gd. Ihrer Vnwirtigsten Diener Vndt Dienerin gedenckt haben also Wilß Gott die Reiß Angestellt Wanß Ihr gd. mein liebe Frau Mämb mit Vnß Schaffen Wirt, so Wollen Wir Vnßer Schultigkeit nachkommen, Vndt Ihr gd. gehorsamblich auffwarten bitt allein Ihr gd. gar hoch sie Wolle Vnß Erinern Wanß Ihr gelegenheit sein Wirt bitt Ihr gd. Mein gebietente

Frau Mämb sie Wolle mirs Verzeichen daß ich sie mit meiner Vnwirtigen Schrifft also bemiehe Schließ Vndt ich Vndt mein liebes geschwistert befelchen Vnß Ihr gd. Wie auch meiner holtseligen lieben Freyle Regerl Vnterthänig in Ihr gd. Vndt bleiben Ihr gd. Vnderthänige Vndt gehorsame dienerin biß In Todt. Pilgerstorff den 1. January 1649.

Rosina Judith v. Jöstlsperg.

Ihr gnaden der Hoch Vndt Wollgebornen Frauen frauen Catharina Elisabet Frauen Gällerin Freyin Ein geborne Wechslerin Ihr gnaden Meiner gebietenten Vndt Hochgeehrten Frauen Mämb Ihr gd. zuhandten.

---

250) **Brief der Freyinn Kath. Elisabeth v. Manndorff an die Freyin Kath. Elisabeth Galler vom 12. Aug. 1657.**

Ihr Gd. Hoch vnd Wollgeborne Frau, Frau.

Mein gnedige vnd gebietende herzallerliebste Frau Mämb Dero selben Vnderdenige Vnd gehorsame Dienerin Werde ich ebig Verbleiben, hab gleich nicht vnderlaßen kumen Eur Gd. Meiner gd. Vnd gebietenden Frau Mömb mit disen Wenigen Zeillen die hend vnd den Rockh zu kisen Weil ich hertzlich verlangt zu Wisen Wie es Ihr gd. Meiner gebietenden frau Mömb Vnd Freille Regerl gett vnd Vnd Wie ich in Dero gd. Vnd gedechtnus leb, hof Ihr gd. Mein gnedige frau Mömb Werde sich noch Wolauf befinden Welches ich auch hertzlich Winsche. Waß Vns belangt get es Vnß Ihr gd. zu dienen der Zeit Gott lob noch Wol allein Vnser Zigerl vnd vnßer kaderl sind imer zue kranckh gewesen aber gott lob es Wiert schon Wider beser die Frau feltmarschalkin gräfin Von buechheim ist mit Ihrer freylle schwöster jetzt zu kirchperg Vnd Wiert alta Verbleiben biß der herr graf Wiert kumen ist gahr betriebt daß der herr graf mit den felckhern hat fort mießen sie hoft aber er sol balt Wider kumen ich bedankhe mich auch vnderdenig Vmb die grose gd. daß Ihr gd. Mein gnedige frau Mömb sich so Vil bemiet hat Wegen meiner halßketel Wolte allein Winschen daß ich so glückſellig Wehr Vndt kinde Ihr gd. meiner gnedigen vnd gebietenden frau Mömb Wider dafir auf Wahrten Vnd Wahs annemliches erzeigen Welches mier die gröste freit Wehr wegen des ibrigen gelt hab ich es den herrn Sigmund Friderich leyser geben der Wiert es Ihr gd. Meiner gd. vnd gebietenden Frau Mömb mit vnderdenigen Danckh zue stellen bit Ihr gd.

geben die fedel nur den Herrn leiser der Wiert miers schon herauß bringen ist mier allein leit daß sich Ihr gd. Mein gnedige Frau Nömb so viel bemiet hat bin es Wohl nicht Wehrt bit auch vmb einen vnderdenigen befelch ahn die freylle Rögerl Vnd ich laß sie biden sie sol mich noch ein Wenig Ihn ierer lieb Vnd gd. erhalten Vnd auf Ihr Vnwiertige Dienerin nicht gahr vergessen die Freylle Wöberl last sich Ihr gd. Meiner gebietenden frau Nömb vnd freylle Regerl auch vnderdenig befelchen so Wohl auch Ihr gd. Mein herr Vatter Wil gleich Ihr gd. Mein genedige Vnd gebietende frau Nömb mit meinem Verdrießlichen schreiben nicht lenger aufhalten sondern befilch mich mit disen Zeilen In Ihr lieb vnd gd. Vnd Verbleibe Meiner gnedigen frau Nömb Vnderdenige Vnd gehorsame Dienerin die Zeit meines lebens

bilgerstorf den 12. Augustus 1657 Jahr

Ihr gd. Vnderdenige Dienerin
nent sich
Catrina Elisabeth von
Manndorff freyin.

Ihr gd. der Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth frauen Gällerin Widib ein geborne Wegslerin freyin Ihr gd. Meiner gnedigen vnd gebietenden frau Muem mich Ihr gd. zu befelchen.

---

251) Brief des Fräuleins Kath. Regina Galler an ihre Mutter v. 15. Jänner 1656.

Ihr Gd.
Hoch Vndt Wollgeborne Frau, Frau,
Genedig Vndt hochgebietende frau muetter,

Ich hab nicht Vnderlaßen khinen, Ihr Gnaden meiner liebsten frau muetter, mit Einem Briefl aufzuwarden, Vnd Ihr Gd. darmit Vnterthenig die Hend und den Rockh zu khißen, wie ich von dem birmeister verstandten hab, daß Ihr Gd. noch Gott lob Wol auf sein, ist mir Ein groſe Freidt zuuernemben, mir aber sein auch Gott lob Vndt dankh, noch alle Woll auf. Ich hab vor zwen Tagen wol Ein starkhen cätar gehabt, Es ist aber schon böſer, aber ich hab mießen hören, daß der herr Verwalter Vebl auf ist, Vndt sich zu beth befind. Ist Vns Woll von Herzen lät, hoff aber daß es sich balt wider beßern wird, mir wöllen schon fleißig für Im betten, Ich ver-

mán Es wirdt nichts gefährlichs sein, Ihr Gd. mein herzliebste frau Muetter, Ich bit Ihr Gd. Vnterthenig Ihr Gd. schickhen mir die sachen die Ich hab In schreibtisch gelegt, Ich khans Jezt schon aufheben, hiemit schließ Ich Vndt beuelch mich Ihr Gd. Vnterthenig, dátum Gráz den 15. Jan. 1656 Jahr.

mein Junkhfrau, Vnd die freille Johanna,
lassen sich Ihr Gd. Vnterthenig befelhen.
Ihr Gd. Vnterthenige Dochter biß in dot
Regina Catharina
freille Gällerin.

B. S.

Ihr Gd. mein herzliebste Frau muetter Ich bit Ihr Gd. Vnterthenigest Vmbuerzeichen, daß Ich so Vnbedachtsam bin gewest, Vnd hab zu negst etwas von graff golonitsch angenomben. Es sol wol daß letztemal sein, Ich hab wol nit gedacht das mirs Ihr Gd. wurden Vebl aufnemben, dan Ihr Gd. meiner liebsten frau muetter gnad ist mir mehr als aller menschen gnad.

Ihr Gd. der hoch Vndt Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth frauen gällerin geborne wexlerin Freyin Ihr Gd. meiner gnedigen Vndt hochgebietenden Frau muetter mit Vnderthenigen gnaden zueröffnen.

Regespurg.

252) Brief des Prokurators der Jesuiten Pater Johannes Zornhauser an die Freyinn R. E. Galler.

Pax Christi

Hoch vnd Wollgebohrne frau gnedige vnd in Christo lieb hochgeehrten frau.

Wie Vnglückseelig ich auff gratz kommen, das ich Ihr gd. nit hie gefunden, kan ich nit genuegsam belaidigen, doch hab mich erfreiet das das Ebenbiltt Ihrer frau Muetter meine fromme freylle Regele sich sehen lassen, welcher ich dan diesen gegenwertigen briewff auff das beste befohlen, mit einer schönen reuerentz Ihrer gnädigen frau Muetter zu veberantwortten. Ich Waiß gewiß wan Ihr gd. mein Ampt vnd Standt bekant währe Sie wurde ein grosses mittleiden mir mihr tragen. bin auff meine Alte tagen zum bettlstab gerahtten, ist das nit zu erbarmen? hab gottlob ettwas Wenigst zusammen gebettlet vor vnser armeß profeßhaus dahie zu gratz, hette auch woll verhofft von Ihr gd. wo nit einen gantzen doch einen halben Zentten schmaltz

zu Erbitten Wan ich Ihr gd. persönlich hette können auff Warten. Doch Wan noch ettwas vebrigs währe, daß den Armen möchte mittgetheilet werden, wolte ich vntterthanig bitten das man es mihr vor andern alß einem sehr bedürfftigen zukommen lassen möchte, vnd nur alhero auff gratz in Vnser Collegium promouirett. mitt einer Veberschrifft: dem Profeßhauß der societet Jesu in Wien. Alß wirdt man mihrs schon auff Wien lieffern. Bitte hiemit mich in gnaden zuerhalten ich entgegen werde meiner schuldigkeit nach vor Ihr gd. allezeit Gott bitten vmb glueck vnd Seegen auch hundertfeltige Widervergeltung vor ein almuesen.

Ihr hoch vnd Wollgebohrne gd.
Allezeit der ich gewesen
Vntertheniger in Christo
P. Joannes Zornhauser Soc. Jesu
Deß Profeßhauß in Wien Procurator.

Ihr gd. Der hoch vnd Wollgebohrn frauen frauen Catharine Elisabeth gällerin gebohrne Wexlerin freyin zu gnaden zueröffnen.
Reckeßpurg.

---

253) Brief derselben an dieselbe vom 2. März 1656.

†
Jeßusmaria Ihr†Gd.
Hoch Vndt Wollgeborne frau, frau, Gnedig Vndt hochgebietende frau Muetter.

Ich hab nicht lenger Vndterlaßen khinen, Ihr Gd. meiner liebsten frau muetter, Vnterthenig mit Ein briefl aufzuwarden, Vndt Zufragen wie sich Ihr Gd. befind, mir Gott lob seyn woll auf, Gott göb sein sögen weiter, biß dàto seind wir noch alleweil In Vnßern garten heruor, aber Ich Vermàn auf das lengiste bleiben wir noch 4 wochen heruor, die freille Roßina lißl wird sich auch Etlich dag bey Vnß aufhalten, Ihr frau maimb wird auf Ein weil auf wilthauß, so wird sie es derweil bey der Junckhfrau laßen, mein liebste Frau muetter Es Verlangt mich Zuwißen, ob Ihr Gd. den Fasching sein lustig gewest, oder waß Ihr Gd. haben fir Ein fasching gehabt, mir sein Zimblich lustig gewest. Ihr gd. mein herzliebste frau muetter, Ich bit Ihr Gd. Vnterthenig. Ihr Gd. fragen die maidl, Vnd die Càterl, ob sie nit haben meine Schreibdischschlißel gesehen, sie möchten Etwann an Nàhdrihl stekhen, Ich bit Ihr gd. Vnderthenig sie schickhen mirs herauf, wan sies finden, die Junkhfrau vnd die freile Johana

lasen sich Ihr Gd. demiettig befelhen, hiemit wil ich auch schliessen Vnd beuilh mich Ihr Gd. Vnterthenig, dätum gräz den 2 marty 656 Jahrs.

Ihr Gd. gehorsambest khind biß in dot.
Regina Catharina freille gällerin.

Ihr Gd. der hoch Vndt Wollgebornen frauen, frauen Catharina Ellißabeth Frauen gällerin geborne werlerin Ihr Gd. meiner gnedigen Vnd hochgebietenden frau muetter vnderthenigen Gnaden zu eröffnen.
Regespurg.

---

254) Brief derselben an dieselbe v. 26. August 1656.

Jesus †. Maria Ihr † Gd.

Hoch Vnndt Wollgeborne Frau Frau Gnettig Vndt hochgebietende frau Muetter

Ihr Gd. mein allerherzliebste Frau muetter, die so guete gelegenheit neben meiner Vntherthenigesten schult, schafft mir Ihr Gd. mit Ein briefl aufzuwarden Vndt mich beynebens zuerkhundigen, wie sich Ihr Gd. befind, mir gott lob geth es der Zeit noch Wol, Vnßer Herr mach es weitter nach sseinem göttlichen Willen, Ihr Gd. mein herzliebste frau Muetter, Ihr Gd. Wiren beynebens Einen schlechten beitl zu Embfangen haben. Ich bekhens Wol daß Er noch nicht auf das beste gemacht ist, Eß ist noch Ein lernen, Es khan nicht alles zum Erstenmal guet sein, Vnd derweil daß der mit schnirl Vndt khnöbfel ist förttig Wortten, hab ich Widerumb Ein andern angefangen, Vnd wans Vnßers herrn Willen ist, so hoff Ich Ihm balt widerumb fördiger zuhaben, Er wird nicht so langsamb zu gehn alß der den ich Ihr Gd. schikh, hiemit schließ ich Vnd beuilch mich Ihr Gd. Vnterthenig Datum Gräz den 26. Augusti ano 1656 Jahrs

Ihr Gd. Vnterthenige dochter
biß in dot
Regina Catharina freille
Gällerin.

mein liebe Junkhfrau last sich Ihr Gd. Vntherthenigst befelhen,

Ihr Gd. der hoch Vndt Wollgebornen frauen, frauen Catharina Ellißabeth frauen Gällerin geborne werlerin freyin Ihr Gd. meiner gnedigen Vndt hochgebietenden Frau muetter mit Vnterthenigen gnaden zueröffnen.
Regespurg.

---

255) Schreiben des Grafen A. G. v. Kolonitsch an Fr. v. Gratenau auf Gratwolstein v. 30. Mai 1656.

Edl Gestrenger, sonders geliebter herr Verwalter,

Ich bitt wan dem Herrn dergleichen Schrifften Von denen Reichenburg, das ihnen freyperg einmal gehört, Wie mir der herr Vermeldt, zur handten stossen, er wolle mirs vmb der Antiquitet willen laßen Zuekomen, wils mir laßen abschreiben vnd dem herrn fleißig wider Zuestellen.

Wegen der freylle Regerl vnd des Kay. hoff, hab ich der ßachen nachgedacht nun weiß ich nicht zwar, was aigentlich darinen tractiert worden, allain raist herr landtshauptmann an Rezo wider nach Wien, Vnd ist das Gewiß, Kan er der frauen mit dergleichen tracdaten, Zue seinem anfenglichen proposito Zuekönnen, Vngelegenheit Zuefügen, das ers wol nicht wirdt vnderlaßen, Vnd ob zwar die billichkeit nichts dergleichen Zuelaß, wider der frauen Willen Vorzuenehmen, so weiß man doch wol, was an Vor angespuhnen Wordten, vnd weiß man an Rezo auch nicht, was die leitt, denen an Rezo Vast nichts zue viel ist, noch möchten anspühnen, wehr also mein Rath die fraue nehme ihr Freyle Tochter der Zeit Zue ihr, damit man der sorgen überhoben, den solte die freylle einmal nach hoff Kumen, Wurdte ßie ihr gewiß ihr lebelang nihmer Zuruckgeben, weilen es nicht breichig, allain biß mans auß heyerath, weilen sie aber nur das einzig Kündt, ist wol Zueachten, ob ihr solches, ihrer auf alezeit beraubt Zue ßein nicht schmerzlich fallen solle. Wil geschweigen das ihr hab vnnd guett, vmb welches Villeicht der Tanz angeßehen, dardurch in grosse gefahr Kem, Zue deme freylle Regerl, gar nicht dahin Qualificirt, dan ßie der starken Keine, dergleichen Anordnungen beye hoff außzuestehen, abßonderlich aber ihr fueß Zuebedenken, den solte ihr wider ein schmerzen darein Komen, vnd ßie nicht ihre ruhe heit, oder zeitlich remidiert Wurdt, Wurdte alsdan Kunfftig Kein Mittel mehr ßein, inmaßen ich dan ßelber ein Schwester gehabt, so dergleichen nicht achten Wollen, vnd darnach ihr lebelang mit Zuethuen gehabt, die Continuirendten spessa, so andre, deren Freylle Töchter am hoff sehr beklagen, wurdte ihr auch nicht außbleiben.

Vnd Wans die fraue Villeicht lieber Zue Gräz ßeh, bitt ich wolle der herr nur Vor sich vorhero die anleitung geben, das ich vnd mein fraue, vnß wurdten Vor ein Gnad schäzen, wan sie freylle Regerl, beye vnß wurdte laßen Verbleiben, wolten ßie auch in allen, als vnßer aignes Kündt tractiren, vnd ihro auch gern aignes Mensch außhalten, so ihro allein aufzuewartten, Kundte auch die jungfraue Koblin, oder die jenige Persohnen, so ßie was Zuelernen, gar füglich

Zue ihr ins hauß Kommen, so ich dem herrn Treue vnd wolmeinendt wollen veberschreiben Vnd beynebens Göttlichen almacht Vnß sammt ergeben. Verbleibend Gräz den 30 Mäy Ao 656.

des Herrn

guettwilliger alzeit

A. G. Graf v. Kolonitsch

P. S. Das Concept des Vergleich hab ich herrn P. Pittner alsobaldt laßen einhendigen, der es herrn hauptpfahrer schon wirdt Zuegeschickht haben.

Dem Edl Gestregen Herrn Johann Vrban von Grattenau auf Grattwollstein, Röm. Khay. auch zue Hungarn vnnd Böhaimb Khönigl. May. Dienner vnnd Verwaltern der Herrschafft Rieggerspurg Meinem sondern Lieben herrn Zhdten.

Riedtkherspurg.

---

256) Brief desselben an denselben v. 20. Juni 1656.

Edl Gestrenger sonders geliebter herr Verwalter

Des Herrn schreiben vom 13. Dits hab ich Zue rechte erhalten, wegen des hoffs mit Freyllen Regerl wehre es meines erachtens wol gar eine vngeraimte sach geweßen, wie ich dem herrn nechsten geschriben, die frau hatt allain die einige Tochter, die ein Erb ist ihres guetts, also Kundt man Kein beßer mittel findten, meines Erachtens, sie umb das ihrige Zuebringen, als ihr freyllen Tochter Von ihr Zue Separiren, so man vor dißem mit gwalt gesucht, da aber solches Vornehmen nicht mögen ins Werk gereicht werdten, man an Rezo andere praetext wil suechen, die fraue aber als ein Vernünfftig Dama wirdt sich selber vor Ungelegenheit wißen zuehüten. 5. jahr Vnßeres Contracts sein Verfloßen, in welcher Zeit Verhoffentlich die fraue nichts anderst wirdt gespuehrt haben, als das Wier nur ihr vnd der ihrigen Wolstandt vnd fromen vnd nicht etwo vnßern aignen nuzen, oder ihren schaden, gesuecht oder Verlangt, dahero ich mich getröste sie dergleichen bößen intentionierten leitten, vnß in mißverstandt Zuebringen, nicht leichtlich werdte gehör geben. Wegen des Herrn Pfahrer Vergleich, weilen heroben schon ein guetter anfang gemacht wordten, Vermain ich Kine man ein andermal, wan der herr herauf Kombt solches Wider reasumiren, vnd wan nur beedterseits die weitwendtigen schrifften Zuegegen, wirdt man leichtlich mögen auff die sachen Komen. Das das Diploma schon alhier, hab ich gehrn Vernuhmen, wirdt

wol künfftig Darbeye sein Verbleiben haben. Beynebens Göttlicher allmacht Vnß samend ergeben, Verbleibundt

Gräz den 20 Juny Ao. 656. des Herrn

Guttwilliger alzeit
A. G. Graff v. Kollonitsch

Dem Edl Gestrengen Herrn Johann Vrban von Grattenau auf Gratwolstein, Röm. Kay. Auch zu Hungarn vnd Behaimb König: May. Diener, Vnnd Verwalter der Herrschaft Rekherspurg, Meinem Sonders lieben Herrn Zuhandten.

Rekherspurg.

257) Brief desselben an denselben v. 28. Juni 1656.

Edl Gestrenger, sonders geliebter herr Verwalter,

Des Herrn schreiben hab ich Zue recht erhalten, bedanck mich fr. das der herr der jenigen sachen gegen frauen Preßidentin gedacht hatt, belangendt die jahr, hatt mein Sohn Vom 15. jahr seines alters anzueraitten, sein Vogtbahrkeit alberaith veber 2. jahr veberschritten, vnnd freylle Regerl Vom 12. jahr an, da die Rechten die Weibspersohn Vor Vogtbahr erkennen, an Rezo Maria Madalena auf 2. jahr, also das des alter halber hierin Kein sonderlich bedenken, sie auch in dem alter ßich befindten, das dergleichen Verlöbnuß den Geist: Vnd Weltlichen Rechten nach Zueleßig vnd gültig, wie dan mit dergleichen alter gar vil heyerathen beschehen. Was mich Zue dißem gedanken bewogen, ist dem herrn selber am besten wissend, vnd nachdem beye dißen großen Sepesen vnd geld mangleten Zeitten, man Vast mit recht vnd vnrecht Verlangt frembtes guett an sich Zueziehen, hab ich gedacht diße ßachen in mehrer sicherheit dardurch Zuestellen, vnd andere leite Von dergleichen gedancken abzuhalten. Zum andern schreibt die fraue gar Vernünfftig, das Zue ihrer Komendten Vogtbahrkeit, sie das jenige werdten Volziehen, was Wier eltern Verlangen, ob sie aber werdte so lang tauern, Zweiffel sie, so ich aber, weil ich Vil elter, auch Vil mehr zue Considerirn, vnd betrachten, wiewol es nicht den Verstandt, daß vnßer Kündter dardurch nicht auch solten Verobligiert sein, dan die Geistliche rechten, ohne große Vrsachen, dergleichen Verlöbnuß Zutrennen nicht Zuelaßen, vnd da es gar von ein oder anderen, auß leichtsihniger weiß oder anderer lieb beschehen, hett sich doch befundten, daß selbige Persohn, die Zeit ihres lebens, wenig Zeitlichen segen mehr gehabt haben, weilen dergleichen sachen ohne Göttliche schicken, nicht Pflegen Zue beschehn, also die warheit zue-

bekennen, ye mehr ich der ßachen nachdenke, ye mehr ich befindte, das was vnß anfangs bewogen, dißе Verlöbnuß aufzurichten, vnß an Yezo Vilmehrs, abßonderlich weil Kein bedenken, deßtwillen Vorfallet, Vermahnend, dießelbige Zuebekrefftigen, welches dan vor meines Sohns abraiß billich solte beschehen, damit er der freillen mit seiner Treue (wiewol ich dits orts Kein Zweiffel Zue ihm seze, aber gleich wol als ein Vatter schuldtig bin, gelegenheit Zuesuchen, ihme dabeye Zubesterken) desto mehr Verobligiert, vnd sie deren auch Verßichert, alß widrigenfahls auß andterwertiger Verliebung aufwarten vnd dergleichen, nur gemeiniglich Trauerig außgang folgen, Vnd Kundten auch der rechten Zeit beßer erwartten, als man vmb Zeittlichen respects halber, dergleichen forttwehrendte Standl offt veberreilet, dahin, weil ich ßie beedte liebe, ich selber nicht Kundt rahten, darburch alßdan nur schwachheit vnd vngeßundt sich Zuebesorgen, ßo ich dem Herrn wolmeinendt wollen veberschreiben, vnd bitt der frauen Preßidentin, etwa mit gelegenheit Zue dero Vernünftig consideration Vnbeschwehrt VorZuetragen.

Herr Von wildtenstein ist vor dißem zue mir in mein hauß Komen, vnd sich beklagt, das ihme die fraue Zu Truz, vber alle einstellung auf ßein grundt baue, daher er gleichsam gezwungen wurdte Thettlichkeit Vorzuenehmen, hab mirs aber vorhero wollen anzaigen, darüber ich ihme Vermeldt, das ich ihme wol Küne Versichern, das die fraue Kein gedancken, ihme mit disem gebeue ein Truz Zuerweißen, sondern nur ihrer notturfft vnd gelegenheit nach Zuebauen, vnd da er auch grauierte, hab man andere remidirungsmittel, dahero ich ihme ewiger ab vnd Zue ruhe gehalten, als er auch ferners angezogen, das er wegen Von vnsserer stell beschehenen einstellungen vnd restitution nichts Küne richten, hab ich ihme beanttwortt, das solches die ordnung mit sich bring, in vebrigen ich ihme als sunst einen berühmten guetten haußwirtt, nicht Zugetraue so vilfaltige gewalts Klagen, mit der fraue anzuestellen, darbeye nur die bestelten, Zuegeniesßen, hatt er mich in ein vnd dem andern nachlengs informiert, so ich einmal dem herrn gegenwertig will erzellen, vnd etlichmal repetirt, das er nichts höhres zueverpfendten, als sein leben, aber daßelbe wolle Verfallen haben, wan er vmb ein handtbraith mit sein Willen begehr der Frauen Vnrecht zu thuen vnd sich Künfftig aller gutten nachparschafft anerbotten, vber welches ich im Klein gartten ohne das Spaziren gefahren, vnd dem haußmaister befragt im welche sich die ßachen Verhalte, vnd als ich Verstandten, das es auf Commission gedigen, ihme gerathen, weilen ohne das gleich feyerabendt wordten, die ßachen durch die beschaue Commission damit alle weit-

leissigkeit Verhiet Wurdte, Zuerörttern, Vermeinendt das solche Commission in den nechsten 2 Tag Kundte Vorgenuhmen werdten, wie sunst gebreichig, seidem hab ich weitter mit herrn Von Wildtenstein dißer sach halber nichts geredt, Beynebens Göttlicher almacht Vnß schönist befehlendt Verbleib ich

Gräz den 28. Juny Ao. 656. D. Herrn

Guetwilliger alzeit
A. G. Graff von Kolonitsch.

---

258) Brief desselben an denselben ohne Datum.

Edl Gestrenger sonders geliebter herr Verwalter,

Des herrn schreiben hab ich empfangen, bedancke mich der gehabten bemüehung halber, vnd weil fraue Presidentin in sachen ansteth begehr ich ihr der Zeit ferner Kein Vngelegenheit Zuemachen, sunsten bin ich ßelber der meinung, das dergleichen sponsalien, nicht Künen noch mögen mehr vmbgestoßen werden, ßonderlich wo Ihr Kay. May. als landtsfürst vnd höchster Gerhab solche ßelber confirmirt vnd bestettigt, ist auch dißes meinem geßihnen nicht dahero gefloßen, das ich wolte ein Zweiffel der bestendtigkeit halber haben, sondern weil ich von dem herrn Weittleiffig, anderer leitt vngeraimder begihnen Verstandten, gedacht ihnen dardurch Zuebegegnen, vnd sie darvon abzuehalten, was aber der herr schreibt wegen des herrn Gäller, wehr mir gar Keines Wegs Zue wider geweßen, das die fraue vmb höfflichkeit Willen (sunsten sie genuegsamb als Gerhabin befugt geweßen ihre freylle Tochter Zueversprechen, vnd darinnen nicht allein ihr, sondern auch ihres Herrn Vater seel. Persohn Presendiert) die herrn Gäller auf deßen Zue wißen hette Künnen machen, wie ßie aber damallen gestandten, weiß der herr selber, ich hab aber nie Kein gedanken darvon gehört, das ihnen soliches zuewider, sondern sie samentlich so wol mir als meiner fraue Zuverstehen geben, das ßie sich deßen erfügen vnd glück darzue gewüntscht, da auch so wol die herrn Gäller, als der frauen stricte befindten, deßen an yezo solten sein Sindters wordten, vnd gar darbeye geweßen, allerseits vnßer Vorhaben vnd maimung Zuevernehmen, wehr es mier nur herzlich lieb geweßen, wie ich dan vor mein Persohn Vilmehr Verlange ßie zu ehren als ein disgusto Zuegeben.

Wegen des herrn hauptpfahrer hatt der P. Pittner diße Tag Zue mir geschickt, er hab ihm geschriben, vnd laß mich bitten, ich sol ihm

den Vergleich schicken hab ich ihme sagen laßen, daß ich Keinen Vergleich hab, so ihm zuestendtig, Vermein derhalben er Verlange sich noch Zuervergleichen, wie ich dem herrn selber etlichmal gesagt, ist meines Erachtens dißer sachen, in deme das Diploma auch hierin sowol mit der haubtpfahr als filialen alles richtig, wan man nur Kundt was dissimulieren, dan welcher Kunfftig die praesentation Verlangt, wurdt sich dißer anmaßungen gar gern reuersieren, solte man aber mit dißem hauptpfahrer sich in streit einlaßen, wurdt er sich auf sein alte Posses Ziehen, vnd die fraue nur vngelegenheit haben, wil geschweigen, daß der außschlag des rechtens alzeit vngewiß. Bitt mit gelegenheit frauen Presidentin mich gar schun Zuebefehlen Vnd ich Verbleib

d. Herrn

Guetwilliger alzeit
A. G. Graff von Kolonitsch.

Dem Edl Gestrengen Herrn Johann Vrban von Grattenau Auf Gratwolstein, Röm. Kay. auch zue Hungarn vnnd Böhaimb Khönigl. May. Diener vnd Verwaltern der Herrschafft Rieggerspurg rc. Meinem sonnderst Lieben Herrn Zhdten.

Rieggerspurg.

---

259) Brief des Grafen Otto Seyfried v. Kolonitsch an die Freyin K. E. v. Galler v. 30. Julius 1656.

Ihr Gnaden
Hoch vnd wolgeborne fraue fraue rc.

Hochgeehrte fraue Muetter vnd frau Presidentin, Euer Gnaden Verzeihen mir, das ich mich vndterstehe dießelbe beye dero geschefften mit meinen schreiben Zubehölligen, auß befehl aber meines herrn Vattern veberschickhe ich Er. Gnaden den Schöckhen, so mein Herr Vatter Zu nechst derselben Versprochen, so ich Vast 2 Jahre geritten, er ist gar from, nichts schüech, vnd last gern auffsizen, dahero wil ich Verhoffen vnd wunttschen, das er Er. Gd. solle tauglich sein. Es hat dise tag der Furier von Feldtpach, so monatlich der Soldaten Verpflegung von hier abholt, Vermelt, das sie Ordinanz sich gefaßt Zum Aufbruch Zuhalten, dan sie mit Ihr Khay. May. nach Böhem sollen gehen, also werden Verhoffentlich Er. Gnad. vndterthanen dißer Kriegs Völckher halber leichterung Empfangen. Mein herr Vatter vnd fraue Muetter vnd freylle Durl thuen sich Eur Gnad. gar schön, mein ge-

schwistert aber vnd ich vndertheniq Zu gnaden befehlen, vnd werden wir in 2 oder 3 tagen wider nach Gräz. Verbleibundt

Eur Gnad.

Vndertheniq, gehorsamber Sohn

Freyeperg den 30. July vnd Diener

Ao. 656. Ott Seyefridt Graff Von Kolonitsch.

Ihr Gd. der Hoch vnd Wollgebornen Frauen, Frauen Catharina Ellißabeth Gällerin, Freyin, ein geborne Wexlerin Freyin Wittib Meiner HochgeEhrten Frauen Muetter Ihr Gd. Zhdten.

Ridtkherspurg.

---

260) Brief der Zuchtmeisterin Frau Khoblin an die Freyin K. E. Galler v. 10. Julius 1656.

Ehr sey Gott in Maria

Wollgeborne frau frau.

Euher gd. Vndertheniqste Dienerin Verlangt Zum högsten Vill Von Ihr gd. glikhseligkheiten vnd vollkhomen gesondt Zu hören Die freilein Rögerl belangent befindt sich die selb der Zeit gott lob gesundt, Erinnere auch bey Nebens Ihr gd. das herr graff Colnisch die freillein Regerl schon 2mall zu Essen begerdt so hab ichs auffs daß hösslichist Endtschultigt Weill sie sich Was Vebel auf befindt. Vnd vermelt sie hab ein fluß an armen er hat ihr zwar Woll ein Wenig Weh gethan aber die gefahr ist nit so groß gewöst als ichs Zur entschultigung hab Mißen anziehen ist doch alles nit genueg gewöst sondter hat also balt vnd Ihr gd. Hauß Pfleger geschikht Vnd im Zu Verstehen geben das Ers Zu Vordterest die frau gräffin gar hoch Empfindt Was ich Vir bedenkhen het sie in sein hauß Zuschikhen, mit einem Wordt die schult ist vber mich außgangen Vnd Er soll mirs sagen er Wiß das Nur Meine geschäfften seindt gedult hab in durch den Hauß-Pfleger Wiedter ein hoffliche bost Empotten, Das ich die Wenigste Vrsach eines bedenckhen nit hab allein Wöß ich das der herr graff vnd Frau gräffin die freilein Regerl lieb hat Vnd so Verhoff ich das so Mein lieb Zu ihr mir Zur Vngnadt nit Werdten zu Mößen Weill ich allein ihr gesundtheit beobacht vnd so im so schlechten Wödter mir nit gethraut auß zu schikhen Weill sie sich so vebel befundten mit dem ist er Zwar Waß gestilt Wordten aber dem haußPfleger gesagt Er Wölle als Negsten sondtag Widter begern Nun Wöß ich ir ein Mall khein Entschultigung Weitter Vor Zu khern schikhet ich ins damall nit so

Wurdten alle Vorige arguan bei im Conuirmirdt sein also berichte ich solches ihr gd. in aller demueth Vnd Verhoffe Es Werdte ihr gd. nit zu Widter sain Wan ers als Negsten sondtag Wirdt begern das ich es schickhen Weill ich ir khein andters Mitel Mer Zu erdenkhen Waiß bitt doch mit Negster gelegenheit mich zu berichten. Was nur Verner in dißer sachen Vier zukhern ist sie hat daußent forcht vnd angst darbey Vnd Will zwar one Ihr gd. befelh nit hingehen aber ich Wöß den herrn graffen auf khein andtern Wög zu stillen so hoch hat er seine Empfintlichkheit gegen den hauß Pfleger außgelaßen die freillein Regerl Will ich schon im Zaim halten Vnd Er Manen Wie sie sich solt in Nöthen Vnd allen Verhalten ich aber befelhe mich Vnd sie ihr gd. Zum Vndterthenigsten in

den 10. July 1656.

Euhr gd.

Vndterthenigste Dienerin

Maria Catharina Khoblin.

Die Freillein Rögerl ist ganz begierig auf vergolt mahlen Wöß nit wie mir bestandten sein wirdt Ihr gd. mit Negsten Mer schikhen.

Der Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth Gällerin Freyin ein geborne Wexlerin ꝛc. Ihr gd. Meiner gnedtigen frauen mit gnadten Zu Eröffnen.

Röcöspurg.

---

261) Brief des Fräuleins Freyinn Regina Galler an ihre Mutter Katharina Elisabeth.

Jesus Maria

Eur Gnad.

Hoch vndt Wollgeborne Frau, Frau Gnedig Vndt hochgebietende Frau Muetter

Ihr Gd. mein herzliebste frau muetter, Ich hab nicht vnderlaßen khinen Ihr Gd. Vntherthenigest mit Ein briefl aufzuwarden Vnd Zufragen, wie sich Ihr Gd. befind. Verlangt mir auch Zuwissen ob Ihr Gd. den beitel Von meiner schlechten arbeit Embfangen haben, von der Frauen Von Trautendal sie hat mir laßen sagen sie wolt Es Ihr Gd. gar gewiß Veberanttwortten, so möcht Ich woll gern wissen obbe Ihr Gd. Embfangen haben, Ich hab mießen auch Vernemben Zwar nicht von Ihr Gd. Ihr Gnaden leiden, sondern nur von Fremdem, daß zu Regespurg hab Eingeschlagen, bin Wol von herzen Erschrockhen Vndt hab mich besorgt Ihr Gd. weren Etwan Erschrekh-

lich Erschrokhen sein, so hab Ich aber Verstandten daß Ihr Gd. mein herzliebe Frau muetter zum glickh sein zu Jonstorff gewest, Ich hab auch Vernomben, daß Es den herrn Verwalter hab Ein Roß derschlagen, Es ist wol guett das kein feuer streich ist gewest, Es wär Etwan vebel hergangen, hiemit schließ Ich Vnd beuilh mich Ihr Gd. Vnderthenig Tättum grätz den 5. Sept. ano 1656 Ihr Gd.

J. G. V. D. biß in dot.
Regina Catharina
Freille Gällerin.

Ihr Gd. Vndt Wollgebornen frauen, frauen Catharina Ellisabeth frauen Gällerin, geborne Wexlerin Freyin, Ihr Gd. meiner gnedigen Vndt hochgebietenden Frau muetter mit gnaden zueröffnen.

---

262) Auszüge aus den wöchentlichen Zeitungsnachrichten.

Hamburg vom 4. Jully 1654.

Vom 16 possato hat die Khönigin in schwedten auf dem schloß zu Vppßall in der Reichs Rath Vndt Ständt gegenwarth Ihre Resignation vnnd Abtrettung deß khönigreichs gethann, entgegen Ihre khönigliche hochheüth, die vonn derselben veber dero reseruirten Jntrado vnnd Jura beguette Versicherung ablessen Lassen, worauf die khönigin die khönigliche Insignia, neben ein vnnd andere Sermann, Vonn sich gelegt, vnnd abschidt genommen, Jehre königl. Hoheit aber hat sich mit der ganzen Versamblung in die khürch: vnnd nach gehaltener bredig, auch der Vonn dem hochen altar mit gewohnlichen Ceremonien Vnnd einer schönnen Music Voll zogner Salb: vnnd Crönung, vnnd der Reichsräth Juramendts ablegung in Ansechenlicher Procesion nach dem schloss zuruckh begeben, Worbey Golt: Vnnd Silberne Münzen außgeworffen, ein gebratener Ochß, Vnnd Rinendter Wein dem gemainen Volckh zum Besten gegeben, Vnnd zue Hoff ein khostbares Pamget gehalten, Vonn der Burgerschafft in Armis Vnnd Vom Vpland. Vnnd wermländ. Regimendt zue roß Vnnd fueß, auch auß allen Stuckhen 2 mall Salue geben wordten,

Auß Venedig von 10. dito.

Im Jungsten Seetreffen bey dem dardoneli sein vnder andern auch 3 Herrn Fransco. vnnd Doniel Moresini vnnd Sebastian Molin alß Comandanten Tott gebliben, Entgegen der Grāl. Bassa verwundt worden, Gößter ist Bericht khommen Die Vnnßern zu denen auch der Grāl. Foscolo gestossen, heten dem Feindt bey Scio nochmallen an-

grüffen 6 Türgg. Gallern Zugrundt gestossßen, 6 schüff vnnd 3 Maonen gefangen, Vnnd die Vnnßern auch 3 Gallern Verlohren, der erfolg erwart mann mit ver Langen.

Rohm 9. Dezbr. 1655.

Dißе ganze statt hat sich an der donna olimpia geargert, indem der Pabst in seiner Khranckheit mit Eigner Handtschrifft dem schazmaister Befolchen $\frac{m}{80}$ GoltKronen auß Einer Kisten in seiner Kamer sambt etlichem Creuzlein von golt vnnd Edlgestein Zuenemmben, dem Khönfftigen Papst Ein Zu Hendigen alß Er aber in Bey sein der andern Beampten die Khistenn Eröffnet, hat Er solche Lähr gefundenn, weill die donna olimpia solche schon visitiert hate, welche dem Pabstlichen Pallast dermassßen außgekhert, daß alß man den Pabst Bey seinen abschidt noch Ein messß Lessßen Wollen Mann denn, Khölichpatten vnndt anders darzue Entlechen Miessßenn, auch 2 Silberne Leichter so auf Einen thischlein in deß Pabst Kammer gestanden Jechling verthuscht, vnd 2 andere von mässßing darfür darauf gestelt worden, darhero Sie Bekhönfftigen Pabstumb starckh Zur straff gezogen werden dörfften, massßen sie Bereith für die arbeiter so daß Conclaue Zuerichten $\frac{m}{10}$ Rth. herschießen Miessßenn.

Venedig vom 23. Dez. 1655.

Mit Einen schiff von Smirne khombt Bericht, Vnßere armee hete mit dem Türggen Bey dem Dardaneli 8 stundt Lang geschlagen, 16 schiff in Grundt geschoßen, Vnd in 8000 Türgen nidergemacht vnd gefangen, die Consürmation Wiert mit Verlangen Erwartet.

Auß Cöllen den 9. October 1655.

Den 4 biß nach 12 Vhr nachmittag hat die Königin in Schweden bey den francißcanern nach gehaltenem Ambt Vnd sermon Vor dem Altar Kniendt, sich Zur Catholl. Religion, nach Inhalt der oecumenisch Concilien, Insonderheit laut deß Trientischen Concilij Solenniter öffentlich erclert, Vorhero Ihre beicht abgelegt, vnd Pabstisch nuntio absoluirt, darauf Te Deum laudamus gesungen, die Stuck Vnd Mußquetten gelöst, Hernach Tafel vnd ein Schön Comedi gehalten worden Gestern nachmittag ist sie Wider von Hier In obiger Begleitung biß Vntern berg nach Rohm aufgebrochen, Vom Pabst selbsten die Communion Zuempfangen, alda sehr groſe Zuerüstung auf sie geschechen.

Rohm 29. Jenner.

Dißer Tagen hat die Königin deß fürsten Borghese lusthauß außerhalb dißer Statt besichtiget. Hernach In Ihrem Pallast Vnderschidliche Exercitia gelehrter Leuth gehalten, Vnd den Margraff Bentiuoglio

Von Ihren Dienst geschafft, weil Er dem Cordecibo so sie beschucht, Wegen einer alten Freindtschafft die gebierende Ehr nit erweisen wollen; sondern Ihme den Ruggen gewendet.

Venedig 4. Febr. 1656.

Alß ein Engl. schiff Patron einen Bassa von Constantinopel nach Africa fiehren sollen, Vnd dersselbe gelt an Ihn begert, aber mit betrohung Im Briglen Zu lassen, abgewißßen worden, hat Er, alß der Bassa zue Tunis außgestiegen selbigen König Zubegrißßen, sich mit seinen Bursch der andern 23 Türggen Im Schiff bemächtigt, solche nach Genua gefiehrt, der Herrschafft verehrt, deß Bassa Reichthumb aber auf $\frac{m}{300}$ Cron. gelt Vnd geltswehrt, dem Schiff Patron gebliben.

Rohm 11. do.

Mitwochs hat die Königin in Schweden in St. Peters Kirchen die Grotten, darin befindliche Reliquien, darunder das Schwaißtuech Christi, die Lanzen Vnd ein stueck vom Heilligen Chreuz besichtigt. Sie last Ihre maiste Pfert verkhauffen, wil sich hinfüro Im Closter Torre di Specchi alhier aufgehalten.

---

263) Bericht des Büchsenmeister Fritz an seine Frau die Freyinn Kath. Elisabetha Galler v. 11. März. 1656.

Hoch vnd Wollgeborne, Gnedige und Hochgebiettende
Frau; Frau rc.

Euer gd. seint iederzeit meine Zwar geringe iedoch willige vnd schuldige Dienst neben wünschung aller glückseligen Wolfahrt anuor Bereit. Berichte Euer gd. in aller vnderthenigl. das wir bis dato her noch alleweil werden aufgeschoben mit vnserer Prob, aber auf negste wochen Vermög ihrer Zuesag. (vnd weil herr Graff von Tadtenbach auch noch heut widerumb auf Grätz Kombt). solts gar gewiß vorgenomen werden. Ich habe auch guete Zuesag vnd hoffnung solche stel ZubeKomen, weile mir herr Obrister Leidenant, Einer von Planckh ein obersteyer auß den weg ist geramet worden, dan ehr ist wachtmaister in gschloß worden. vnd hat sein Jurament schon albereit abglet, Jez bin ich nur vnd ein Schie Kleder Trayler, welcher aber ohne das bey der Hoffkamer Pixenmaister Dienst hat, vnd hat auch wenig Audientz bey dennen Khriesrathen, Weiln er dickh, faist, vnd Presshafft ist, Vnd weil man vnß ein Prob von granaden vnd staimwerffen. auch auß dem stucken Zuschießen aufgetragen, welches dise Wochen

gar gwiß solt fürgenomen werden. Wer mir also ein grosser spodt vnd schandt, wan ich ohne verrichter Prob solt abreissen. Bitt derowegen Euer gd. aller vndterthenigisten Euer gd. Wollen mein Liebes Weib vnd Kind allergd. vnderdessen Befolchen sein Lassen, vnd nicht für vebel aufmessen das ich so lang außbleib, dan mir fürwar nicht lieb ist, das ich solang vnd vielfeltig muess aufwarden, aber pacientia.

Von Herr Christoph Eder Khriegszalmaister hab ich Bericht, das den 9. Marty von Schlesien seint gar gewiße brieff an die herrn Khriegsrath Komen, das der Schwedt nur 18000 starck sey, vnd aber vnderdessen Wider von dem von Prandenburg auf 6000 erlegt, vnd dem Königsmarckh gefangen beKomen: solden derwegen vnsere Volckher auf 8000 abgedanckht werden, Im Mainung dem Spaniger veberzulassen. Weiln Jhm erlaubt ist zuwerben, die Tartern solt nunmehr mit dem König in Polen coniungiert sein, vnd der Regoty solt auß Befelch des Thirgischen Kaysers etlich 1000 man dem König im Pollen auch zuhilff schickhen, dem Schweden auß Pollen zuschlagen, diser tagen ist auch die Junge Schafftemdegerin in Gott verschiden, vnd der Wein Kr. solt abgestelt werden, solt aber etwas anders entstehen. Hierüber mich Euer gd. allervnderthenig. gehorſ. Empfelhe Datum Grätz den 11. Marty 1656

Euer gd.

Allervnderthenig. gehorſ.
Hannß Fritz Pirenmaister.

Der Hoch vnd Wollgebornen frauen, frauen Catharina Elisabeth Gällerin ein geborne Wechslerin Freyin wittib, frau der Vestung und Herrschafft Reggerspurg vnd Janerstorff. Meiner gd. vnd hochgebiettunden frauen frauen in gehorſ. gd. zuüberandtworden.

Reggerspurg.

---

264) Bestallung der Freyinn K. E. Galler für Hanns Georg Puchberger als ihren Rechtsfreund v. 24. Jänner 1656.

Zu wissen, daß an heut zue Endtgesetzten dato zwischen Jhro Gnaden der Hoch vndt Wollgebohrnen Frauen Frauen Catharina Elisabeth Frauen Gällerin Wittiben, geborne Wexlerin Freyin, am ainen, dann Hannß Geörgen Puechperger geschwornen Schrannen gerichts sollicitatorn, anders Theillß, ain ordentliche Sollicitaturß Bestallung ist Beschlossen vnndt aufgericht worden, Alß Volgt:

Erstlichen solle ermelter Puchperger die Jenigen acta, vnndt Schrüfften So Jhme von Jhr Gnadten obhochwollgedachten Frauen Gällerin Freyin anuer Thrautt, vnd geben werden in guetter gehaimb vnd Verwahrung erhalten, auch in sollchen Bey allen instänzen vnd Canzleien Wo eß die noturfft erfordert (ausser dem Da er etwo mit elterer Bestallung möchte Verpundten) alleß Vleiß agiern vnndt Zue sollicitiern auch der Müglighkeit nach allen schaden Zuuerhuetten schuldig sein.

Da Entgegen Verspricht Jhme, Jhr Gnaden Mehr ob Hochwollgedachte Frau Gällerin Freyin, für solliche sollicitatur vnndt Verrichtung, So lanng er Bestelt sein wierdet, Jährlichen Dreißig gulden Reichswährung Halben Theill Zue Anfang: vnndt den andern Halben Theill Zue außgang deß Jahrß gegen Quittung Zuraichen vnndt Zuegeben.

Belangent aber Raissen veber Lanndt, da eß vonnetten; auch Canzley, Tax, Pottenlohn: Schrüfften so veber ein Pogen lang vnd dergleichen, solle nit in die Bestallung Verstanden, sondern Jhme von Jhro Gd. mehrobhocherholter Frauen absonderlich Bezallt vnd recompensiert Werden.

Vnnd da auch ein Theill oder der ander Bey solcher Bestallung lenger nit Verbleiben wolte, so solle die ordentliche auffhündtung ain Viertl Jahr vor außgang eineß jeden Jahrß Schrifftlichen Beschechen, n widrigen solle eß allerdingß Bey ihren crefften Verbleiben. Bey Verpündtung deß allgemainen landtschadenpundts In Steyer ꝛc. Threülichen vnndt ohne gefehrdte, dessen zue Wahrem Vrkhundt, sein solcher Bestallung Zwei in gleichen lauth aufgericht, vndt Jeden Theill aine vndter deß andern Handtschrüfft Vndt Pettschaffts Ferdtigung Zuegestöllt Worden. Beschechen den 24. January Anno 1656.

(L. S.) Catharina Elisabeth Gällerin Freyin Wittib.

265) Grabschrift an der Pfarrkirche zu Feldbach.

Hier liegt begraben der edle und gestrenge Herr Wolfgang Zwickel zum Wagen Schrattenperg und Hainfeld Für. Dur. Erzogen Carls zu Oesterreich ꝛc. Rath und Fürschneider, auch einer ehrsamen löblichen Landschaft in Steyer gewester Verordneter, welcher in Gott dem Herrn salig und sanftiglich entschlafen — zu Hainfeld den 17 Tag Februarii zwischen 6 und 7 Uhr Vormittags im Jahr 1582 und die edle auch erentugendhafte frau wohledelgeborene Winklerin, seine

ehlich geliebte Frau Gemahel, die letzte deß Namens und Stammens in diesem Landt, so gleichfalls durch den gnädigen Willen des allmächtigen Gottes saliglich verschieden ist, in gedachtem Schloß Hainfeld am 14 Tag Octobers nach 12 Uhr um Mittag anno 1575, welche beide sowohl als etliche deren verstorbene nagste Befreundt zu ieren Khuepetlein hieher gefiert und bestatet worden, und sonderlich die Winkler iren selbst beschehenen Begern nach ehrlich zu ierem Ruepetlein hieher gefiert und bestat worden. Der barmherzige Gott verleih inen allen um Jhesu Christi Willen ain fröhliche Auferstehung am jüngsten Tag und das ewig salig Leben. Amen.

---

266) Brief des Doctor Dappat an die Freyin Kath. Elis. Galler v. 14. Juny 1657.

Hoch Vnd Woll geborne frau, frau.

Aus Ihr gden schreiben uernumben Mitt herzen Laidt Ihr gd. Zuestandt, noch mers schmerzet mich daß ich nicht Selber auf warten kan waill die Laidige Podagra Mich angriffen nach dem ich von Gräz haim gefaren erfroren Vnd befundten daß main gesindel nich das ringeste Was ich anbefollen habe Vericht, Sonder Mit gesselschafft die ganze zeit Mit fressen Sauffen Vnd Carten Spillen zue gebracht, dermassen erzirnet Vnd grimt, das in die nacht den zue Standt bekumen, bitt Ihr gd. Vmb Verzeihung, Verhoff in Gott werden Ihr gden die gewünste geshundtheit genüessen in Wenig Zeit, Ihr gd. wollen nur dise Arznein Mittel gebrauchen wie ierunter Verzaignet, uermein Ihr gd. werden dem Magen vud inerlichen glidern disgustirt haben Mitt grienen Vntaiglichen Spaissen, welche erkölten dem magen, schaim, gall Vnd windt erziglen.

So baldt der bodt ankumen wirdt, ein Cristir nemen preparirt also, ein massel Suppen doch etwaß weniger darunter Soll gekocht Sein, camillen, Saubopel, aiwiß, biessen, bolay, etwas uon fenihel Vnd anaiß, darunter woll griert ein Ay doter 2. Löffel von disem öll, 3. Löffel von diesem Senfft, ein wenig gesalzen, Lablech genumen.

auf ein Tückel wie gebrailich Souill Vönnetten ist uon disen Magen pflaster auf gestrichen, den Magen uor mitt ein wenig mitt disem öll geschmirt, alßdan den pflaster dariwer gelegt, morgenß Vnd abendes

Nachmittag wollen dise Specieß in ein Sackhel einnaden Lassen, in ein kössel mit 1½ Safwasser ½ Viertel Syeden Lassen, ob küelen

Lassen Selber, biſ Lab wirt alſdan in ein Saff gieſſen darin Syzen der Sackhel auf dem bauch gelegt Vnd behalten, die füeſſ erauſ halten ein decken dariber Legt, darmit der damf nicht in kopf ſchlagen Solte, kan man mereſ warme badt waſſer darzue güeſſen, Vnd alſo baden ½ Stundt 3. Viertel oder 1. ganze Stundt nach belieben, alſdan auſ Staigen woll abtrignen Vnd mit diſem pauch Salbel, den ganzen pauch und ray geſchmiret vnd in padt Lig, daſ baden Soll Vmb 4 Vhr nach Mittag, Mueſ man auf behalten, höffter brauchen, aber nur gewörmbt Vnd nimer Syeden laſſen.

Zu nacht mueſ man diſe Laxir Specieſ in ungeſalzene warme fleiſch Suppen etwas weniger alſ ain Maſſel hyvernacht waichen Laſſen, morgenſ früe ein Syeden Laſſen auf die helft, alſdan durch ein Tückel Starkh gebreſt, Lablicht auſgetrunkhen den ſchmack mitt Mittel Wie Ihr gd. Waiſ auſ dem Mundt bringen. Solche auſwaſchenden Criſtir werden alle tag gebraucht, dergleichen auch den pauch ſchmir morgenſ Vnd abendts, wan Sy glaich nit baden Solte.

Wan in 3 oder 4 tagen die ſchmerzen Sich nicht ganz Ligen recht wollten, Ihr gd. zu nacht Vmb 9. Vhr wollen diſe einzige pillula ein ſchlincken wie miglich iſt, auch mitt 2 oder 3 Löffel Wain helfen, Ihr gd. Wollen zu Wiſſen Laſſen den Verlauf Verhoffe in Gott werden kein Arznein Waiter beterffen, hiemitt winſche Ihr gd. die Liebe geſhundtheit Vnd alles guets

Ihr gd. gehorſam. Verobligirter Diener

Radtkerſpurg — Allezeit

den 14. Juny. 1657. — Johanneſbap. Julianuſ Dappat.

Der hoch vnd Wollgebornen frauen frauen Catharina Eliſabeth frauen Gallerin, geborne Wechslerin freyin Wittib.

---

267) Brief des Doctor Dappat an die Freyinn Kath. Eliſabeth Galler v. 19. Junius 1656.

Ihr Gnaden

Gned. vnd hochgebietende frau, frau, aus Ihr Gd. Schreiben Vernumen dem hinhalt wegen dem Kromb vnd wehetum der Füeſſen, Sike ich Ihr gd. in ein pappier Specieſs zum fueſ padt zu gebrauken wie Volget, Verhoffe in Gott wirt in wenig Tagen beſſer.

in ein ſchaff Laugen darzue gelegt 5 Viertel Alten Wam Vnd 2 handt Voll Salz, In ein Köſſel mitt alle diſen Specieſ 5 oder 6

Sudt Syeden Lassen, abkuelen Souill Ihr gd. die füeſ darin Laiden künen mittzam der Specieſ, Vnd darinen behalten biß So Lang der padt abküelen will zu nacht wan Ihr gd. Will Schlaffen gehen mitt warme Diecher getruknet Vnd in badt gehen Woll die füeſ bedacht gar ein belz dariber gelegt, wan miglich war das Sy in ſchlaff ſchwizen Sollen, bey dag auch Woll angelegt. Mit Meres alſ ein par Strüemff, dem padt auf gehebt Vnd Widerumb zu nachts Wan Ihr gd. ſchlaffen gehen will, nur gewermet, Vnd Wie zum erſten baden, alſo alle nacht Volgen, in ein Küelen ordt aufgehebt darmitt Ihr gd. 8 Tagen gebrauken kan, mich zu berichten Wie Ihr gd. auf das Sich befindten werden, So woll aufs Truedl (?) Vnd Magen Sakelen, in wenig Tagen Wirdt das Windt vnd magen Waſſer fertig, hoff ich der Allmechtige Gott wir Ihr gd. die Liebe geſundtheit Verleihen, Winſch Ihr gd. Freylin glichſelligen hinkunft auf Graz vnd früſſe geſundtheitt, neben gehorſambe Reuerenz Ihr gd. in ſchuz Gottes vnd Maria empfelhendt.

Radckherspurg den 19. Juny 1656.

Ihr Gd. gehorſ. Diener Allezeit
Johanneſbap. Julliamſ.
Dappat.

Der Hoch Vnd Wollgebornen frauen frauen Catharina Eliſabeth Gallerin, geborne freyin Wechſlerin.

---

268) Brief desſelben an dieſelbe ohne Datum.

Wollgeborne frau, frau.

Ihr gd. Seind meinem ſchuldtwillig vnd gehorſamb. in gebir willig dienſt iederzeit berait, auſ Ihr gd. ſchreiben dem Inhaldt Vernumen, ich Vermeint genzlich, werden nur Windt Sein welchen erkumen von ſchlaimb, welche Ihr gd. offt in menge durch die blettikeit des magens genueſamb erzigelt, der Sroken daſ Ihr gd. eingenomben wegen des Jägers, mereſ Vnterwegſ auch Ihr gd. ring angelegt mitt klaider geweſen, hatt der Lufft zimigl darzue geholfen, neben deſ Syttelen in wogen farhen.

Ihr gd. Wollen daſ Stokhel Latwergel, mitt der Süpel Von wurzeln preparirt in Gotteſ namen Vollhenden, alſdan Ihr gd. wollen, daſ Latwergl in diſen Triettelei einemen morgenſ früe vmb 6 Vhr 3 Stundt oder 2½ darnach edtlich Löffel voll Lindt geſalzene Kapaun Suppe gans: faiſt Trünken, wovon Ihr gd. künnten alſo eſſen welche

Lieblich ist wair eins, Sonsten kons Ihr gd. zertraiben in gesottens wasser vnd küel Trünken oder in ein warme capaun Suppen, oder in ein distirt wermutt wasser

Ihr gd. wollen ein oder 2. Schnittelen Trüett machen mit ein ducaten schwer von disem Trüett pulfer von Ihr gd. wollen zu mittagmall, wolle Ihr gd. Voran ½ Taill essen das hübrige, nach dem Vollendten essen zum schlus

Mit disen Species wolle Ihr gd. 2 Sakhelein maken Lassen vnd imer eins nach dem andern auf ein maur zuegl werme mitt ein wenig Wain gespreukht auf dem magen legen, ich bin in werg für Ihr gd. magen vnd Windt ein köstlikes wasser zu destilliren alle morgens 2 oder 3 Löffel Voll ein zu nemen Verhoffe in Gott mitt disem Mittel Ihr gd. werden die Liebe gesundtheit geniessen. Bitt Ihr gd. Mich waiter zu berichten, neben Wienschung Von Gott die Liebe gesundtheitt due mich Ihr gd. gehors. pefelchen.

Ihr gd. gehorsamb. Diener allezeit
Johannesbap. Julianus
Dappat.

---

269) Brief Ferdinands Stoiberds an die Freyinn Kath. Elis. Galler v. 24. September 1658.

Hochwohlgeborne Freyin.

Gnädige Fraw Fraw, auß antrib meines aufrechten threwen gemiets, welches verlanget Ewr gnad. nach euserster möglichkeit zu dienen, Kann ich nit verhalten, welch gestalten Heut, waiß nit zu waß vor einem endte H. von Langenberg, welchen ich vorHero die tag meines lebenß nit geKandt, sambt einem alhüesigen doctor vnversehens zum mittagmahl Zu mir kommen, von welchem ich nichts anderes alß lauttere Complementen vnd vnderandern solche grosse offerten, die er mir in nahmen H. landt Haubtmanß vnd wie derselbe Einen alhür bey Hoff in seinen sachen zu constituiren vnd noch mehrer vnd zwar die vornembste Partheyen zu wegen Zubringen Verlanget, empfangen vnd dieweillen ich mich beflissen ein oder anderes von Ihme zuvernehmen, so hat Er sich so waith Herauß gelassen vnd Vermeldt, der ganze Adl were H. von Grattenau, welchen sie nur Grattvebel nehnen, spinenfeindt vnd destwegen Euer gnad. auch allenthalben Leiden miessen, So weren auch vnderschidliche Bericht beraüts alhür bey Handen, welche Zue anKonfft Ihr Kay. May. vebergeben vnd wegen erwünschter Expedition bei allen Ministris recommandirt werden sollen.

vnd dennen ist Einer die Demolirung Riggerspurg betr. Ein anderer die Pfaffen vnd noch einer H. v. Grattenaw In specie betr. in welchen solche sachen begriffen, welche ich der feder nit vertrauen tarff. Item H. v. Colleniz Hette ein suspicion Alß were seinem Sohn von H. v. Grattenau sein zustandt gethan worden, vnd weillen Er nun mehr nit vrsach sich Ewr gnad. anzunehmen, so werden vnderschidliche sachen mouirt werden, so sonsten nit weren gerihrt worden. Die Eheversprechung mit H. v. Purgstahl, weillen der terminus auf ein ganzes Jahr hinausgesezt worden, sey nur dahin angesehen das man vrsach habe, solche wider vmbzustossen. H. v. Schidenitz Habe vnzhero die stengen gehalten seye aber Jezo discustirt vnd werde das widerspihl erweisen, vnd was anderes mehr ist, so ich iezt nit gleich gedenkhen vnd wegen Kürze der Zeit nit schreiben kann.

Diß hab ich Ewer gnaden in Hechsten Vertrawen gehorsamb. berichten wollen, meines gedunkhenß ist es das Nottwendigste, das wonit Ewr gd. selbst, doch wenigst H. v. grattenaw sich alhero verfiegen, dann biß man bey so gefährlichen sachen etwaß alhür innen wirdt vnd erst Hinein bericht, so ist offtmahl ein resolution schon Herauß practicirt, welches alßdann so leicht nit zu Hindertreiben, alHür wirdt vor gewiß gesagt, daß der iezige Hoff Kanzler des Erz Herzogs Carls Josephs Obrister HoffMaister vnd H. Kolschmidt Hoffkanzler werden solle, da were im anfang Ein affection vnd inclination zumachen, Jhro gd. werden der sachen Zuthun wissen, massen dann ich meiner möglichkeit nach Hertzlich gern cooperiren Helffen wihl, thue Hürüber Ewr gd. meine vnderthenige person recommendiren vnd verbleibe

Wien den 24. 7bis 1658

Ewr Gnaden

Gehorsamer

Joh. Ferd. Stoiberd

Der HochWohlgebornen Frauen, Frauen Catharina Elisabet Gallerin, geborner Wechslerin Freyin Witib rc. Meiner gnädigen Frauen.

Citisso

Grätz.

---

270) Anbringen der Freyin v. Galler an Erzherzog um Auffstellung dreier Gerhaben und Einantwortung ihres Vermögens ohne Inventur v. 29. Mai 1658.

Hochwürdigst, Durchleuchtigster Ertzhertzog,

Genädigster Fürst Vnd Herr Herr. Ew. Ertzfürstl. Durchl. Werden hoffentlich meiner höchsten beschwehrden, Welche der in Gott Aller-

seeligst ruehenden Kayserl. hernach auch Ihro Königl. May. May. meinen Allergnedigsten Landtsfürsten Vnd Herrn Herrn ich als eine Von männiglich Verlassen: Hingegen Von Vielen sonderlich Herren Landtshauptmann in Steyer vnd seinen Anhang eusserist betrangte Wittib aus starckhtringender noth vnd zu errettung meiner vnd meines Waysens Armuthey Innstandig Wehemüethigist Vnd Allerdemüethigist geclagt, auch absonderlich E. Ertzhertz. Durchl. als einen mildtreichesten Schutzherrn aller Betrangten, Vorderist aber Armer Wittib Vnd Waisen, kurtz vor dero Letztern abraiß Von Wien durch meinen Bestandts Innhaber Johann Vrban Von Grattenaw in ertheilter Audienz gantz demüethigist Vortragen lassen, sich noch gnädigst Erinern. Dahero nun bey Zuendlauffung meines müehe seeligen Lebens nichts mehrers Verlange, Alß daß der Allmächtige Gott meinem Armen Töchterl Zum Besten; neben vnd mit mir auch alle passiones Vnd Verfolgungen, Hinnehme, durch Welche mann sonsten sie gar Vmb das Ihrige Zubringen, Trachtet vnd suechet, auff daß sie hernach das Wenige, so Von Gott Vnd Gerechtigkeit wegen Jetzo mein, alsdann Ihrer Eigenthumb sein Wirdt, in besserer Ruehe (als layder! ich:) geniessen, Vnd darneben Gott Vnd Ihrer Seele dienen Vnd Abwartten möge. In ansehung dessen dann Ew. Ertzhertzogl. Durchl. auch der Zeith, da Sie ohne das mit grösten angelegenheiten beladen, mich, mitt gegenwerttigen zubehelligen, Vnderstehe, Vnd vmb gnädigste gewehrung meiner letzten doch billichmässigen pitte Allerdemüttigst anflehe vnd pitte, Dieweillen nämblich durch die Vnbeschreibliche so lange Jahr Hero mit Vnglaubiger gedultt erlittene Landtshauptmännische passiones, dessen Beginnen nach ich nunmehr dergestallt abgemarttert, Vnd hingerichtet, daß Jetzo bey Täglich anfallenden Kranckheiten Vnd gantz gefährlichen Zueständen nichts anders augenblieckhlich zu hoffen habe, Alß der Allmächtige Gott Werde diesen allein ein ende machen, Vnd meine Arme Seele Von mir abfordern.

Wann aber aus treuer müetterlicher Sorgfalt, mein liebes einziges Kindt nach beyden kurtzen lebenstägen Von Höchstschädlichen Verfolgungen offterwehntes Herrn Landtshauptmannes, mit Welchen er mich seith dem Ableiben meines Ehegemahls hannß Wilhelm Gaillers Freyherrns seel. als gewesenen Kriegs Präsidenten Vnd General der Windischen Gräntzen, biß in mein grabe Verfolget, gerne befreyet sehen möchte, Vnd auff daß er nicht etwan mit dem Armen Waisen noch Tyrannischer als mit mir verfahre: meinen geringschätzigen Verlaß gleicher gestaltt als den vätterlichen distrahire vnd vnder sich bausche; massen dan gedachter Herr Landtshauptmann neben Hannß Friderichen vnd Hannß Christian beeden Gaillern mit Vorgedacht meines

Ehegemahls Verlaß, ohne einziges gewissen gar Zu Vngerechtsamb Vmbgangen Vnd gehauset, in deme (nur dessen etwas Weniges anzuregen:) Sie als Hoch Interessirte Persohnen allen Rechten Zuwider sich Zu Inventurs Commissarien Vndereinander auffgeworffen, derselben würckhlich (mit gefährlicher Außschliessung meiner darzu Bestellten Gewaltstragers:) Vnderwunden, Vnd alles ins Gesambte, Was sich an Gellt, Silber, Schrifften, Vnd andern Mobilien bey dem Verlaß befundten, Verzogen vnd zu sich genommen, an disen aber nicht ersättiget gewesen, sondern die Verhandene Vnd maisten Thaills Vrschenpöckische Schrifften, Welche meinen Ehegemahl seel. nur als einem Gewalttstrager anvertrauet worden, mit Zuziehung Vornehmer Rechtsgelehrten, Vnd Doctorn, Ja der Jenigen gar, welche meinem gegentheil Wider mich bedient gewesen, genaw durchsuechet, Vnd Vorsetzlich Delibirirt, Wie Vermeinte Rechten Wider mich Zuerzwingen, auch endtlichen mein leibliche dochter Vnd ich Hintereinander gebracht werden möchten. Vnd in deme Hierinnen Herr Landtshauptman ein oder andern Wider mich Verlaithet, hat er nicht Vnderlassen mit andern Vnbillichkeiten in mich Zusezen, Vnd in meinen Processen Thails gantz gefährlichen Verkürtzet, Thails Wider alles natürliches Recht praecipitirt Vnd übereylet, als Hier durch in Vnschätzliche Schäden vnd Kosten gebracht, Ja ein bewuster Patronus aller meiner Widersacher, Wie noch dato, auch Vorhero Jederzeith gewesen. Diese vnd noch hunderterley in Himmelschreyende Beschwerde, hab ich Von erster bis höchster Instantz gang beweglichst geclagt, auch sowohl von der in Gott mildtseeligst ruehenden Kays: als nunmehr glohrwürdigst regierender Königl. May. May. Jeder Zeith meinem billichen begehren gemäße vnd gleichförmige Allergnädigste Resolutiones vnd Decreta erhalten, aber deren Vngeachtet hatt laider Gott Erbarme es Von den Vngerechten Besitzern der Armen Wittiben Vnd Waisen Schwaiß Vnd Bluets nicht ausgefolgt werden wollen, sondern Bleibet solcher noch biß gegenwerttige stunde mit eben den grundtlosen gewissen, mit welchem er abgenommen worden, Vorenthaltten, also daß bey solcher Landtshauptmännischer Widersetzlichkeit ich die Beysorg Trage, mein Armes Kindt dörffte noch ehender das himmlisch: als Zeittlich Vätterliche Erbgueth Zugeniessen bekommen. Doch bey diesem allem tröstet mich Ew. Ertzhertzogl. Durchl. werden diesen Verlaßenen Waisen in Ihr gnädigste protection annehmen, Vnd Wider dergleichen Verfolger Vätterlichen schutzen vnd schirmen.

Damit aber solchen Leuthen, Von Welchen man Wissentlich siehet, daß sie sich der Armen Wittiben vnd Waisen, gueth vnd blueth nicht enthalten können, die gelegenheit benommen, vnd kein anlaß gegeben

Werde, ihre gewissen noch weiter Zuverletzen, So habe Ihro Königl. May. Alß meinem Allergnädigsten Landtsfürsten Vnd Herrn Ein: Disem Hiebeyliegenden gleichförmiges Memorial veberraichet, Vnd in selbigem gantz flehentlichst angerueffen, vnd gebetten, mein darinn enthaltenes billiches Begehrn mit König: vnd Landtsfürstl. Macht vnd Authorität Allergnädigst genehmb Zuhaltten Vnd Zu bestätigen Vnd Weillen meine mit obgedachtem Hannß Wilhelm Gäller Freyherrn seel. ehelich erzeugte Dochter Regina Catharina (: so nach meinem Ableiben ein Vniversal Erben meines Wenigen Vermögens sein Wirdt:) beraits das 17te Jahr ihres alters erraichet, Vnd Gott Lob deß Verstandts ist, daß sie die geringe Armuthey an Mobilien vnd Fahrnus, so nach meinem Todt Verhandten sein wirdt, Wohl Hingegen aber die Gültten, Güetter vnd Rechtssachen noch Zur Zeith nicht genuegsamb Zuregieren vnd Zuverwalten Wissen wirdt, In Erwegung dessen dann aus müetterlicher Sorge, Zu deren Beobachtung drey Gerhaben, Zu welchen ich billich mein erstes Vertrauen wegen Würcklicherfahrener getreuer auffrichtiger redlichkeit haben kan, in Erwehntem meinem Allerdemüethigsten Memorial Erkohren Vnd benennet, dieselbe Allergnädigst Zu confirmiren, Vnd benebens die, bey so gestallter Beschaffenheit Vnnöthige Vnd beschwehrliche Inventur, Welche das einzige mittl vnd praetext ist, Arme Wittib vnd Waisen Vmb das ihrige Zubringen, gäntzlichen einzustellen Vnd Zuverbieten, auch letztlichen ein allgemeine delation aller meiner Verlassenden Rechts processen, tam active quam passive auff ein Jahrsfrist Von meinem Ableiben anzurechnen, damit Vnder solcher Wohlbedürfftiger Zeith die Gerhaben sich aus den Schrifften informiren, Vnd mit den Advocaten Vnd bestellten erhaischender notthurfft nach Vnderreden mögen, Zuerthailen, auch damitt diser Allergnädigste König: vnd Landtsfürstl. Will vnd meinung niemanden Verborgen sein möge, Denselben fürderlich Herrn Landtshauptmann vnd Herrn Landtsverwesern, Wie dann allen andern J. Oe. Tribunalien Vnd nachgesetzten stellen per decreta Allerguedigst intimiren Zu lassen, Also Vnd dergestalltt, daß auff Widersetzlichen fall meine Tochter niemanden, souill die Inuentur, Vnd was zu deren Bemännttlung Vorgewendet werden dörffte, betrifft, Zupariren schuldig, sondern deß Völligen Verlaß sich Von selbsten zu underwinden, vnd die possessionem Zuergreiffen, aus besonderer König: vnd Landtsfürstl. Gnad. vnd Bewilligung befuegt sein solle.

Vnd die Weillen mein Genädigster Fürst vnd Herr Hierdurch keinen Menschen nichts Zuentziehen, noch einziges Vnrecht anzuthuen, sondern nur das Wenige Aigenthumb (auff das mein Kindt nicht gar an den Bettelstab gerathen) Zuerhalten begehrt.

So ist an Ew. Ertzhertzogl. Durchl. mein nochmahlig, Vnd umb die grosse Barmhertzigkeit Gottes Willen gantz demüethigste Pitte, die geruehen diß mein letztes anflehen genädigst zu behertzigen vnd zuerhören, Auch damitt solches noch Vor meinem Villeicht báldigsten Hintritt Allergnädigst adplacitirt Vnd Verwilligter hören vnd sehen, Vnd also Hierauff desto freudiger Von dem Zeitlichen zu dem ewigen abfahren möge, gnädigst zu vermittlen, Solches vmb dieselbe (: Weilen es auff diser Weltt mir Vnmüglich Zusein scheint:) schuldt: dankhbarlichst zu verschulden, Vnd vmb deroselben Zeitl: vnd ewige Wolfahrt Gott den Allmächtigen, als einen absonderlichen Wahren belohner dessen, Was Armer Wittiben vnd Waisen allhier gutes Beschicht, auch in Jener Welt Innigst Zupitten, Werde ich nimmermehr Vnderlassen.

Hiemitt zu Ew. Ertzherzogl. Durchl. gnädigster protection Vnd Willfahrung mich, Vnd insonderheit Mein Arm vnd Verlassenes Kindt gantz demüethigst befehlendt. Rackherspurg den 29. May 1658.

Ewer Ertzhertzogl. Durchl.

---

271) Obligation

Von Herrn Johann Ernst Freyherrn v. Purgstall, an Frauen Catharina Elisabetha Freyin Gallerin, gebohrnen Wechslerin Freyin, als seiner zuekönftigen Frauen Schwiger lautend, in 1658ten Jahr.

Zu wissen, daß demnach Ihro gnaden die Hoch und Wohlgebohrne Frau Frau Catharina Elisabetha Wechslerin Freyin, als meine könftige gnädige Frau Schwiger auf mein höchstes Bitten vnd Anlangen die gnad gethan, mir vnterschribenen Johann Ernsten Freyherrn v. Purgstall Ihr Freylle Tochter Regina Catharina de praesenti in facie Ecclesiae et testium den 16 Augusti Anno 1658 versprochen, vnd doch die Sacramentalische Confirmation erhöblicher gehabter Ursachen halber auf ein Zeit lang willens gewest aufzuschieben. Nichts desto weniger, hat Sye auf mein große Bitt, vnd Betrachtung beederseits Nuzen, vnd besserer Beförderung Ihrer Rechten, wie auch weillen ich die nachfolgente Conditionen aufs kräftigste ohne Gefährte, vnd ausflicht zu halten obligirt, vnd verbunden; die bemelde Sacramentalische Ehe Confirmation anjezo vorzukehren sich gnädigst resolviret. Nemblichen, daß ich die gnädige Freylle vor einem Jahr zum Beylager oder Eheliche Pflichten wider den gnädigsten Willen, noch sonsten in wenigsten nicht sollte suechen, fordern, noch begehren, oder was solches befuegt

seyn, voraus auch mich Dero Ihro schwebenden Rechten getreuest, als wan Sye mein Selbst aigen, anzunehmen, vnd fordereſt diese, welche wider Herrn Landtshaubtmann, Herrn Galler, Herrn Grafen Vrschenböck, Haubt Pfarrern, vnd allen deren anhängenten, angefangen seyn, vnd noch angefangen kunten werden, an abschrocken, oder Ansehen der Persohnen, Glück, promotion vnd Freundschaft mit höchsten Fleiß aufs möglichste auszuführen mich verbünde, verspröche vnd gelobe, vnd ingleichen auch wider deroselben meiner gnädigen Frauen Schwiger willen, vnd belieben die Zeit meines Lebens nicht zu handeln, noch zu widerströben, viel weniger das geringste Recht, es treffe auch an, was es immer wolle, oder wie es menschen Sine erdenken möchten, weder wider Sye, noch Ihrer Freylle Tochter, als meiner liebsten Freylle Brauth, keines weegs nicht fürzukehren, sondern gebührent zu halten vnd zu respectiren, gleichfahls diejenigen, so Ihre Treue Diener, vnd sonderlichen gegen Herrn von Grattenau, welcher in allen Sachen die beste Wissenschaft hat, zu verstechen. Wofern wider Verhoffen ich darwider handeln sollte, oder etwas durch mein negligenz, oder vnnothwendige Versaumbnus in obbedachten Rechten etwas Deteriorirt werden sollte, diesen regress bei meinen Haab, vnd Gütern, wo Sye nur seyn mögen. Ihro gnaden mein gnädige Frau Schwigerin, vnd die Ihrigen zu suchen befuegt sein. Solches alles verobligire ich mich bei meinen adelichen Ehren, wahren worthen, Trauen, vnd Glauben, vnd bei meiner Seelen Seligkeit, so wahr mir Gott helfe vnd daß h. Evangelium, dessen zu wahrer Vrkund, vnd bezeugung habe ich ganz wohlbedacht, aufrecht vnd guetten Wissen diese vorgeschriebene punct mit meiner eigenen Handschrift unterschrieben, vnd mit meinen adelichen Pöttschaft gefertiget, beschehen in Riegersburg den 5. October Anno 1658.

Johann Ernst v. Purgstahl Freyherr.

---

272) Revers

Von Frauen Regina Catharina Freyin Purkstahl, gebohrne Freyin Gallerin, an Ihrer Frauen Mutter Catharina Elisabeth Frauen v. Cappel gebohrne Freyin Wechslerin lauthent, in 1660ten Jahr.

Ich Regina Catharina Frau v. Purgstahl Freyin, ein gebohrne Gallerin Freyin. Bekenne mit dieser Securation, vnd Revers, wie wohl zwar die Wohlgebohrne Frau Frau Catharina Elisabetha Frau v. Cappel, gebohrne Wechslerin Freyin, mein hochgeEhrte geliebteste

Frau Muetter aus absonderlichen gnaden freywilligkeit, mütterlicher Liebe, Treue vnd Zuneigung dero freyhoff zu Raggersburg, sambt allen desselben Recht vnd Gerechtigkeiten, an- vnd Zuegehörungen, Unterthanen, Bergrechter, Zechent, Aecker, Weingärthen vnd Wiesen auch Mayerhöffen, nichts davon ausgenuhmen, als allein ein Weingarthen der Rogl genannt am Dorf Gersbach gelegen, samt Pröß, Zimmer, Keller, vnd Weinzörl Haus, wie auch in Freyhoff Dero gewöhnliches Wohnzimmer sambt Kammer vnd einem Gewölb, sich dessen auf begeben zu bedienen, So Sye Ihro hierbey vorbehaltet, in mein possess würklichen eingeantworthet, vnd sambt einer ordentlichen auffand auf mich, vnd meine mit göttlichen Seegen etwan erhaltene Eheliche LeibsErben übergeben, welche grose mütterliche Gnad, guethat, vnd Freywilligkeit, ich die Zeit meines Lebens zu allschuldigster Dankbarkeit höchst verbunden erkennen werde. Daß doch solche übergaab, vnd einantwortung anderer Gestalt nicht beschehen noch auszudeuthen, als mit dieser ausdrücklichen Condition, reservat, Bescheidenheit, vnd Bedingnus, daß ich diese cedirte Stuck nur fruchtgenuswiß, vnd ohne alle Deteriorirung, oder Schmällerung auf mein, vnd meiner etwo erlangenden Ehelicher LeibsErben Lebenslang zu nuzen vnd zu genüessen haben sollen, doch aber von diesen Gülten, das geringste zu Verkaufen, zu Versözen, oder zu Verschreiben einige Macht haben, so lang mehrermelte meine Frau Mutter bey Leben sein wird, vnd da ich es auch thätte, so sollen alle selbige Verschreibungen, vnd Verhandlungen null, vnd ungültig seyn, vnd darfür erkennt werden; Item übernimb ich auch die Jenigen actionen vnd Strittigkeiten, welche von diesen Wechslerischen Gut herrühren, sie haben Nahmen wie sie wollen, daß ich solche selbsten, auf meine Uncosten ausführen will, vnd da aber nach göttlicher Verhängnus ich vor obwohlgedachter meiner geliebtesten Frau Mutter ohne verstandener LeibsErben mit Tod abgehen möchte, so solten sodann alle obgemelter Massen mir übergebene Gülten vnd Güter, Ihro gnaden meiner Frau Mutter eben in dieser qualität, vnd Güte als ich sie empfangen, widerumb zu der Freyen Disposition anhaimb vnd zurück fahlen, ingleichen da meine geliebteste Frau Mutter wider verhoffen etwan durch Unglück, oder Rechtsführungen vmb ihre andere Güter, oder in großen Schaden kummen sollte, Obligire ich mich gleichfahls solchen Freyhoff, sambt allen, vnd jeden Zuegehörungen, als wie es mir vorhero übergeben worden, meiner geehrten Frau Mutter wieder zurück zu geben, vnd einzuantworthen, zu mehrerer Bekräftigung vnd Versicherung dieses alles Vöst zu halten, hab ich erbötten meinen geliebtesten Herrn Ehegemachl, den Wohlgebohrnen Herrn Herrn Hans

Ernst v. Purkstahl Freyherrn (Titul) daß er dieses, als ein Zeug, vnd Mitwisser mit, vnd neben mir gefórtigt, vnd zwar bey verhypotheeirung all unser Haab, vnd Güter, welche wir hiervor in solidum verobligirt vnd verschriben. Urkund unserer eigenen Handunterschrift vnd Bóttschaftsfórtigung, Treulich vnd ohne Gefährte, vnd bey Verbindung des Landschadenbunds in Steyer, geben in Riegersburg den 9. May Anno 1660

Johann Ernst v. Purgstahl Freyherr.

Regina Catharina Frau v. Purgstahl gebohrne Gallerin Freyin

273) Verlobungsvertrag zwischen dem Freiherrn Johann Ernst v. Purgstall und Freyinn Regina Katharina Galler v. 20. October 1658.

Zuwissen daß anheut zu Endtgesetztem dato zwischen dem Wohlgebohrnen Herren, Herren Johann Ernst Freyherren Von Purckhstall, Herren auf Ober Mayrhoffen, Krupp Gräditz vnd Freythurn, beeder Herrschafften Raten Vnd Schernpühel Pfandt Innhaber, der Röm. Kayserl. May. Landtrath im Herzogthumb Steyer, Weylandt deß Wohlgebohrnen Herren, Herren Johann Georgen, Freyherrn Von Purgstall, Herren auf Gräditz, Krupp Vnd Freythurn, beeder Herrschafften Roten Vnd Schernpühel Pfandts Innhabern, der Röm. Kayserl. May. rc. Hochseeligster gedächtnus Obristen Leutenants seel., mit der Wohlgebohrnen Frauen Frauen Maria Salomee Haagin, einer gebohrnen Freyin von Pfeilberg, erzeugten Ehelichen Sohn, als Herren Bräutigam an Einem: Dann der Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Catharina Elisabeth Frauen Gaillerin gebohrner Wechßlerin Freyin Wittib, Vor sich alß Fraw Muetter, Dann auch alß von Ihrer Kayserl. May. rc. rc. Ihrer, mit Weylandt Ihren Herren Gemahel, dem Hoch: vnd Wohlgebohrnen Herren, Herren Hannß Wilhelm Gailler, Freyherren, der Röm. Kayserl. May. geweßten Gehaimben Rath vnd Generaln der Windisch: Vnd Petrinianischen Granitzen rc. Ehelich erzeugten Fraylein Tochter Freylein Regina Catharina Gaillerin Freyin rc. Krafft der Kayserl. Resolution Constituirten Nothgerhabin, Vnd auch der Wohlgedachten Freylein Gaillerin, alß anjezo Freylen Brauth selbsten Willen vnd Belieben anders Thailß: nachfolgender Heuraths Contract, in Beysein Vnd gegenwartt beederseits Erbettener Herren Gefreundten vnd Beyständter, Der Wohlgebohrnen Herren, Herren Georg Andre Wurmprandt Von Stuppach, Freyherren

auf Steyerperg, Reitenaw vnd Stückhelsperg, OberErbAmts Kuchelmaistern in Steyer, Vnd Herren Ruedolph Rindtsmaul Freyherren auff Peregg in der Elsenaw, St. Johannis im Stainfeldt, Frauheimb, Vnd Herren zue Vntter Mayrhoffen, E. Löbl. Landtschafft in Steyer Wohlbestellten Hauptmann im Viertel Varaw über das Auffpott zu fueß ꝛc. auff deß Herrn Bräutigambs Thail, dann der gleichfalls Wohlgebornen Herren, Herren Johann Barthlmee Freyherren Von Mondorff, Herren auff Pfannhoffen, Wisenaw Vnd Dietrichstain ꝛc. Vnd Herrn Hannß Georg Von Söhlstrang, der Röm. Kayserl. May. über das Löbl. Schaffische Regiment Cúrassier zu Pferdt Wohlbestelten Obrist Leutenannt ꝛc. auff der Freylein Brauth Thail abgeredt Vnd beschlossen Worden, Wie Hernach Volgt:

Erstlichen ist Wohlgedachte Freyla Gaillerin Ermelten Herrn Von Purckhstall auf sein Ehrlichs Vnd Christlichs Ersuechen Zu einer Ehelichen Gemahel, biß auff des Priesters gewöhnliche Copulation (Welche anjezo Beschehen solte) Versprochen Vnd zuegesagt Worden, Doch nach selbigen aber die Hochzeit Vnd Beylager erst über ein Zeith, Wann es Ihr Wohlgedachter Fraw Gaillerin, als Fraw Muetter Vnd Gerhabin belieblichen vnd gefällig sein Wirdt, beschehen solle, Vnd Herr Von Purckhstall sich biß dahin gern Zugedulden Vnd Zuwartten, mit mundt Vnd Handt angelobt Vnd Versprochen hatt.

Zum Andern, Das Zeitliche Belangendt, so bringt Wohlgedachte Freyla Brauth Ihrem Herren Bräutigamb zu rechten Heurathgueth Vnd Haimbsteuer Zue, Benanntlichen Zweytausendt Gulden Rheinisch, Jeden derselben zu Funffzehen Batzen oder Sechzig Creutzer gerechnet, gueter Landtswehrung in Steyer, Vnd zwen Tag nach dem Ehelichen Beylager gegen gewohnlicher Quittung Zuerlegen, Welche Zweytausendt Gulden obgedachter Herr Bräutigam gemeinen Landtsgebrauch nach mit Zweytaußendt Gulden Widerlegt, Vnd zu einer freyen ledigen Morgengaab gleichfallß Zweytausendt Gulden obberüehrter Wehrung Zugeben Zuegesagt hatt, Vnd absonderlichen anstatt deß Geschmueckh Vnd Hochzeit praesent, Weilen keines geben oder Begehrt Wirdt, darfür in pahren Gellt Viertaussend Gulden Rheinisch, obberüehrter Wehrung, mit Welcher Morgengaab, Heurathgueth Vnd Hochzeith Praesent sie frey sein, Vnd dieselbe geben, Vermachen, Verschaffen, Vnd damit handlen soll Vnd mag, Wie sie Verlust, ohne männiglichs Irrung Vnd Hindernus, Thuet also Heurathgueth, Widerlaag, Morgengab vnd Hochzeith Praesent zusammen in einer Summa Zehentausent Gulden Rheinisch, Vmb dieses Vermellt Heurathgueth, Widerlaag vnd Morgengaab, Geschmuckh Vnd Hochzeithpraesent solle Ernennter Herr Präutigamb sein geliebte Freyla Brauth Vnd künff-

tige Ehegemahel, auff all sein Erb, Haab Vnd gueth der not-Thurfft nach Versichern Vnd Verweisen, Vnd solle mit solchen Heurathgueth also gehallten Werden, Wann sich begäb, Daß der Allmechtige Gott mehrgedachte Freyle Brauth als seine Zuekünfftige Ehegemahel Von dieser Wellt Zeitliches Todts abfordern Würde (das Gott mit Gnaden lang Verhüeten Wolle) so sein Ihme die zwaytaußendt Gulden sein Widerlegung, für frey ledig Worden Vnd Haimbgefallen, aber die übrigen Zwei Tausendt Gulden Ihme Zuegebrachtes Heurathgueth soll er sein lebenlang, doch Vnverkhummert Zunutzen Vnd Zugenießen Haben, Vnd nach dessen abgang sollen sie Hinwider fallen, auff der Freylle Brauth nechste Befreundte, dahin sie Von rechtswegen billich Erben Thuen, Inmittels aber auff sichern orth angelegt Werden, Da auch Ihme Herren Präutigamb sein Freyle Brauth, khünfftig in Ihrer Ehelichen beywohnung, ausser deß Verschriebenen Heurathgueth, Viel oder Wenig Von Ihren aigenen oder paraphernalgueth Vnderthänig machen Wurde, solle Er sie Darumben mit genuegsamben Schuldtbrieffen Vnd Scheinen Zuversichern obligirt, schuldig Vnd Verbunden sein, Vnd als ein freye Satzgellterin auff all sein Erb, Haab Vnd gueth, dem Landtsbrauch nach Verweisen, dergestallt, Wo es Zufählen käme, daß sie oder Ihre Erben dasselb neben dem Heurathgueth Vnd in desselben Rechten, Vor männiglich Wider Habhafft vnd bezahlt Werden: Begäb es sich aber, daß der Herr Präutigamb ehe als gemelte seine Gemahel Todts fürwurde, das dann auch bey dem Gnädigen Willen Gottes steht, so ist derselben gleichesfalls ihr Heurathgueth frey ledig Heimbgefallen, damit ferrer Zuhandlen Vnd Zuthuen, als mit anderen Ihren frey aigenen Gueth, aber Deß Herren Wiederlaag der Zwaytaußendt Gulden solle sie auch nur ihr lebenlang Zugeniessen Haben, Vnd nach Ihrem Ableiben sollen sie auch ebenermassen Hinwider Erben, Von dannen sie Herkhommen sein, Wie dann deßwegen ordentliche Heurath Vnd Widerfahlbrieff auffgericht Vnd Verfertigt Werden sollen.

Drittens, der fahrenden Haab Halben ist es also abgeredt vnd beschlossen Worden, da es Zufällen kämb, Vnd Her Von Purckstall Vor Ihr mit Todt abgieng, Vnd Verließ Ihr LeibsErben, so sie miteinander Erzeugt oder nicht, so soll Ihr aus seiner Vahrnus, sie haben nahmen Wie sie Wollen, (ausser Roß, Rüstung, Pitzen vnd Leibs Klaider) durchaus der Halbe Thail oder darfür Zwaytaußendt Gulden in pahren Gellt, Welches Ihro Frauen Wittib gefällig Vnd Zum annehmblichsten sein Wirdt nach Ihrem belieben Zuraichen schuldig sein, doch solle darunter nicht Verstanden Werden Was Ihro Frauen Wittib aigenthumbliche Fahrnus, so Ihr durch Erbschafften,

Von Wohlgedacht Ihrer Fraw Muetter oder anderwertig Zuefallen möchte, Wie auch Leibsklaider, geschmuckh, Endt: Vnd gepändt, so Ihr ohne das gehörig, Vnd Vnder diesem Außwurff oder der Zwaytaußendt Gulden kheines Weegs Verstanden sein.

Viertens gebührt Frauen Wittib die Landtsgebräuchige Jahrsnutzung aller Guetter, ligendt Vnd Fahrendt, nichts außgenommen, nach dessen abgang Jahr Vnd Tag ohne alle raithung Vnverkhümmert deß Hauptgueths Innen haben, nutzen, niessen Vnd gebrauchen, doch soll sie die Steuren Vnd alle andere E: Ehrsamen Landtschafft Anlaagen auff der Güetter oder andere Bestandt, so er Zur Zeith seines ableibens haben möchte, gegen Einnehmbung desselben genuß, Was sich Von solcher Zeith selbiger Innhabung gebührt, davon abzurichten Vnd Zubezahlen, Wie auch die miteinander Erzeugten Kinder, da deren einige Vorhanden sein Wurden, der gebühr nach Zu Vnderhalten schuldig sein.

Fünfftens, Wann Wohlerholte Fraw Wittib Ihres Heurathguetts befriedigt, Vnd Völlig contentirt Vnd abgefertigt Wirdet, so solle sie Ihnen alßdann Vnd nicht ehender alle andere seine Haab vnd guetter Vnwaigerlichen abtretten, allweilen aber die Auffkhündung abfertig: Vnd bezahlung Jetztgemeltermassen, Zurechter Zeith Vnd Weil nicht ordentlichen Beschicht, so soll sie hinfühxan Von Jahr zu Jahr, so lang Vnd Viel, biß sie nach ordentlicher Auffkhündung, Wie obgemellt, Völlig contentirt Vnd abgeferttigt Wirdt, alle deß Herrn guetter Zugeniessen, Vnd solche Vorhero abzutretten nicht schuldig sein, so solte Zubesserer Ihrer Wittiblichen Vnderhalltung Von seinen Erben Jährlichen Eintausendt Fünffhundert Gulden Rheinisch paar entricht Vnd bezahlt Werden, Vnd Jedes Jahr die Helfft Voran, Vnd darfür alle ligendt Vnd fahrunde Güllt Vnd Güetter in genere Vnd in specie Zu einer General Vnd Special hypothec Verhypothecirt Vnd Verschriben bleiben, Da es sich aber Begäbe, daß sie Ihren Wittibstandt ändern, Vnd Zu ferrerer Ehe greiffen solte, solle sodann solche Vnderhaltung ferrers nicht geraicht werden.

Sechstens, gebühren Frauen Wittib auch sechs Roß Vnd Wagen, so guth sie damahlen Zu der Zeith deß ableiben Werden Vorhanden sein, oder aber darvor Achthundert Gulden, Welches der Frau Wittib nach Ihren belieben annehmblichen sein Wirdt, Vnd für aigen Verbleiben sollen, Vnd sollen Heurath: Widerfahl Vnd Verzichtsbrieff dieser Abred gemäß, Vor der Hochzeit Vnd Ehelichen Beylager auffgericht, Verferttigt, Vnd der Freyla Brauth oder Ihrer Fraw Muetter Zuegestellt Werden, da aber mittler Weil Vor dem Ehelichen Beylager an ain oder dem andern Thail sich ein Todtfall Zutrüege, so

solle diese Heuraths Abred Vnd Contract einen Weeg alß den andern in allen seinen Puncten, Würden Vnd Cräfften Verbleiben, Vnd gegen dem überlebenden Vestiglichen gehalten Vnd nachgelebt Werden, alles mit Vnd bey Verpindung deß Allgemainen Landtschadenpundts in Steyer, Vnd aller anderer orthen, da es die noth erfordern möchte, alß Wann der oder dieselbe nach eines Jeden orths Vnd Landtsgewohnheit nach, hierinnen außfüehrlichen geschriben Stunde.

Vnd dessen Zu wahrem Vrkhundt seindt dieser HeurathsContract Zwen in gleichem Lauth auffgericht, Vnd Jedem Thail einer Vnter beederseits erpettenen Vnd obangeregten Herrn Befreundten Vnd Beyständt, auch der Principalen selbst aigenen hierundergestellten handtschrifften Vnd Adelichen Pettschafftsferttigung Verferttiget, Vnd becräfftigter Zuegestellt Worden, doch Jhnen Herren Mittferttiger Vnd Jhren Erben ohne allen nachtheil Vnd Schaden.

Geschehen Zu Reggerspurg Den Zwanzigsten Tag deß Monaths Octobris, Im Eintausendt Sechshundert Acht Vnd Fünffzigsten Jahr

(L. S.) Johann Ernst Freyherr Von Purgstall

(L. S.) Geörg Andree Wurmbrandt Freyh.

(L. S.) Rudolph Rindhsmaul Freyh.

(L. S.) Catarina Elysabeth Gällerin geborne Wechslerin freyin Wüttib

(L. S.) Hanß Gürtler Von Manndorff

(L. S.) von Seehlstrangl

---

274) Vermählungsvertrag des Freiherrn von Purgstall mit Freyinn Regina von Galler vom 29. Jänner 1659.

Wir Johann Ernst Freyherr von Purgstall Herr auf Obermayrhofen, Gruph, Gradetz vnnd Freyenthurn der Röm. kais. Maj. Landrath in Steyer bekenne hiemit vor mich vnd alle meine Erben, öffentlich und in Kraft dieses Briefs, daß ich mich aus Schickung Gottes des Allmächtigen nach Einsez- vnd Ordnung der heiligen christlichen katholischen Kirchen mit ehelichen Heyrath verpflichtet habe, zu der Wolgebornen Fräule Fräule Regina Catharina Galler Freyin, welche mir zu rechten Heyrathsgut und Heimsteuer zubringt, benenntlichen Zwei Tausend Gulden Reinisch jeden denselben zu fünfzehn Pazen, oder sechzig Kreuzer gerechnet, guter Landeswährung in Steyer,

welche mir ihren Tag vor oder ihren Tag Nach dem ehlichen Beilager gegen gewöhnlicher Quittung erlegt werden sollen. Da entgegen so habe ich meiner geliebsten Ehegemahlin zu einer freyen Widerlag dem gemeinen Landesgebrauch nach Zwey Tausent Gulden vermacht vnd verschrieben, und zu einer freyen ledigen Morgen-Gabe gleichfalls Zwey Tausend Gulden obberührter Währung zu geben versprochen und absonderlich anstatt des Geschmuck- und Hochzeit-Praesent weil keines geben oder begehrt wird, dafür im baaren Geld Vier Tausent Gulden Reinisch, obnominierter Währung, Mit welcher Morgengab, Heyrathsgut und Hochzeitpräsent sie meine geliebste Ehegemahlin frey seyn, und dieselbe geben, vermachen, verschaffen und damit handeln soll und mag, wie es ihr beliebt ohne mein und gemeingliche Irrung oder Hinderniß. Und bringt also Heyrathsgut, Widerlag, Morgengab und Hochzeitpräsent zusammen in einer Summa Zehntausent Gulden Reinisch. Um solche jetzt gemeldte Heyrathsgut, Widerlag, Morgengab, Geschmuck und Hochzeitpräsent, Verweiß, vermach vnd verschreib ich berührter meiner geliebsten Ehegemahlin, vor allen meinen Erben und Meniglich auf all und jedes mein Erb, Hab und Gut, so ich jetzo hab oder künftig überkom. Es sey Eigen Lehen auf liegend- oder fahrendes mit allen derselben An- und Zuegehörungen, wo es inner oder außer Landes gelegen, wie daß oder dieselben sollen oder mögen genennt werden, nichts ausgenommen, die alle sollen ihr Recht frey für und Unterpfand seyn und bleiben, so lang und will, bis sie meine nächste Erben vermög und Inhalt dieses Heyraths Brief mit ordentlicher Abfertigung aus diesen ihren Verschriebenen für- und Unterpfand abgefertiget haben. Sie solle auch meine Güter so ich anjetzo habe, und noch künftig bekommen möchte, vor ihrer völligen Abfertig: und Befriedigung abzutretten nicht schuldig seyn. Ferners solle mit den obgedachten Heyrathgut folgender Gestalt gehalten werden. Wann sich begäbe, daß der allmächtige Gott mehrgedachte meine geliebste Ehegemahlin von dieser Welt abfordern würde (welches Gott mit Gnaden lang verhiethen wolle) so sollen mir die Zwey Tausent Gulden Widerlag für frey, ledig werden und heimgefallen seyn, die übrigen Zwey Tausent Gulden aber mir zugebrachtes Heyrathsgut, soll ich lebenlang doch unverkümmert zu Nutzen und zu geniessen haben, nach meinen zeitlichen Hintritt aber sollen sie auf meiner geliebsten Gemahlin nächste Befreundte hinwiderfallen, inmittelst aber an sichere Ort angelegt werden. Im Fall mir auch mein Frau Gemahlinn außer des mir zugebrachten obspezifizirten Heyrathgut, ain Mehrers viel oder wenig von ihren Eigenen Paraphernal Gut zubringen, und mir in mein Gewalt einantworten und unterthänig

machen würde, darum soll ich sie allezeit mit landesläufigen Schuldbriefen und Scheinen zu versichern obligiert, schuldig und verbunden seyn, und als eine freye Satzgelterin, auf all mein Hab und Gut dem Landesgebrauch nach verwiesen, dergestalt, wo es zu fällen komme, daß sie mein Frau Ehegemahlin oder ihre Erben, dasselb neben dem Heyrathgut und in desselben Rechten, vor Meniglich wieder habhaft und bezalt werden solle. Begab es sich aber, eheunder als mein geliebste Frau Gemahlin todts fürwurde, welches dann auch bei den göttlichen Willen stehet, so ist ihr desgleich ihr Heirathgut, für frey ledig heimgefallen, damit ferner zu handlen und zu thun, als mit andere ihren frey eigenen Gut. Die Widerlag aber der Zweytausent Gulden solle sie auch nur Ihr Lebenlang zu geniessen haben, und nach ihrem Ableben auch ebnermassen hinwider fallen, von denen sie herkommen seyn. Die fahrende Hab betreffend soll es damit folgender Gestalt gehalten werden, da es zu fallen kamm, daß ich vor meiner geliebsten Frau Gemahlin zeitlichen Todts fürwurde und verließ ihr Leibserben, so wir mit einander erzeugt oder nicht, so soll ihr aus meiner Fahrnuß, sie haben Namen wie sie wollen (ausser Roß, Rüstung, Büchsen und Leibeskleider) durchaus der halbe Theil oder dafür Zweytausent Gulden im baaren Gelde, welches ihre Frauen Wittib gefällig und zum angenehmsten seyn wird, nach ihren Belieben zu reichen schuldig seyn, doch solle darunter nicht verstanden werden, ihr Frauen Wittib eigenthümliche Fahrniß, so ihr durch Erbschaften von Wohlgedacht ihrer Frau Mutter, oder anderwertig zufallen mochte, wie auch Leibskleider, Geschmuck, End und Gebend so ihr ohne das gehörig, und unter diesen Auswurf, oder der Zweytausend Gulden, keineswegs verstanden seyn, ich habe auch gedachter meiner geliebsten Frau Gemahlin hiemit ganzlichen verwilliget, daß sie wofern sie mich überlebet, nach meinen tödlichen Abgang, ich ließe ihr eheliche Leibserben hinter mir oder nicht, in allen meinen verlassenen liegend und fahrenden Hab und Gut, nichts ausgenommen, in oder außer des Landes, als eine verbriefte Satzgelterin Jahr und Tag unverrechneter (doch ungeschmeelert des Hauptguts) sitzen verbleiben, dasselb innehaben, nutzen und geniessen ihres Gefallens, doch darneben einer löblichen Landschaft in Steyer, und andere Anlagen, wie die vor Zeit zu Zeit gehen und angeschlagen werden möchten, item die Bestande, da derer vorhanden und andere gewöhnliche Ausgaben jährlichen davon in ihrer Inhabung zu bezalen, auch die Kinder, da deren einche Vorhanden, der Gebühr nach zu unterhalten, bis auf das zwölfte Jahr schuldig seyn. Darnach aber sollen sie von dem väterlichen Vermögen unterhalten werden. Da entgegen solle sie die-

selbe Jahrszeit, und so lange sie unabgefertigt bleibt die völlige Nutzung und ganzes Einkommen unverrechnet zu geniessen haben, und die Aufkündung zur Abfertigung solle ein halbes Jahr zuvor, und die Abfertigung zu rechter Zeit beschehen. Wofern aber die Aufkündung, Abfertigung und Bezalung jetztgemeldtermassen zu rechter Weil und Zeit nicht ordentlich beschieht, so soll sie hinfüran von Jahr zu Jahr so lang und will, bis sie nach ordentlicher Aufkündung wie obgemelt völlig contentiert und abgefertigt wird, alle meine Güter unverrechneter zu geniessen, und solche vorher abzutretten nicht schuldig seyn, und sollen auch zu ihrer bessern wittiblichen Unterhaltung von meinen Erben so lang sie den Wittibstand und meinen Namen nicht verändert jährlich Eintausent Fünfhundert Gulden Reinisch die erste Hälft mit Anfang, und die andere Hälfte zu Ende des Jahrs gegen Schein jedes Jahr ordentlich bezalt werden, wie auch in den obbemeldten Wittibstand sechs Ross und Wagen, so gut sie damals vorhanden sein, oder da sie ihr nicht gefällig, dafür Achthundert Gulden, welches ihr belieblich seyn wirdt, zugestellt werden. Darauf gelob, Zusag und versprich ich Johann Ernst von Purgstall, Freyherr, ofternennte meine geliebste Frau Gemahlinn Regina Katharina obangezeigtes Heyrath-Vermacht, und was oben spezificiert ist, auf allen meinen Erb- Hab- und Gütern in genere et in specie, so ich jetzo hab, oder künftig überkommen mochte, gar nicht hierinnen ausgenommen, getreulich zu schützen, schermen, richtig zu machen, zu freyen, und mit den Rechten zu vertretten, vor aller Klag und Ansprach, wo es immer vonnöthen seyn wird, inmassen dann dergleichen Heyrath Vermächt dieses Herzogthums Steyer Recht, Sitt und Gewohnheit ist, das alles wahr, fest und stets zu halten, ich für mich und alle meine Erben bei den allgemeinen Landschadenbund in Steyer, und aller andere Lande, darinen meine Güter erfragt werden, als ob dieselben mit allen ihren Punkten, Clauseln und Artikeln, und sonderlich wie der in der neuen Landesrecht Reformation begriffen, und von Wort zu Wort nach längs hierinnen geschrieben stunde, verschrieben und verbunden haben will, Zu mehrer Bekräftigung und gewisser Vollziehung dessen allen, so hierinnen vermeldet, habe ich Johann Ernst von Purgstall Freyherr mein eigene Handschrift und Petschafts Fertigung hierüber gestellt, auch zu allen Uiberfluß erbetten Die Hoch und Wohlgebornen Herrn Herrn Wolf Rudolphen Grafen von Saurau, Freyherrn auf Ligist, Herrn auf Frid- und Wolkenstein, Obersteinnach, Schilleuthen, Neuberg, Krems, Labegg und Pramstätten, der Röm. kais. Maj. geheimer Rath und Erbland-Marschalchen in Steyer Herrn Herrn Georg Christian Grafen von Saurau

Freyherrn auf Ligist, Fridstein und Obersteinach, Herr zum Wolkenstein, Schilleuthen, Krems, Neuberg, Schwamberg, Limberg, Labegg und Pramstetten, allerhöchsternennt Ihrer kais. Maj. Cammerer JOe. Regiments Rath auch Ober- und Unter-Erbland-Marschalchen in Steyer, Herrn Herrn Georg Andrä Wurmbrand von Stuppach Freyherr auf Steyersperg, Reitenau und Stiklberg Erblandkuchlmeistern in Steyern, und Herrn Herrn Rudolphen Rindsmaul Freyherrn zu Frauenheim Herrn auf Pernegg und Untermaierhofen einer löblichen Landschaft in Steyer bestellten Hauptmann, daß sie neben meiner als Gezeugen diesen Heyrathsbrief unterschreiben und fertigen helfen (doch Ihnen Herrnen und Nachkommen ohne allen Nachtheil und Schaden). Beschehen zu Gratz den neun und zwanzigsten Tag Monats Januari nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth im Eintausent sechshundert neun und fünfzigsten Jahr.

Johann Ernst Freiherr von Purgstall.

Wolf Rudolf Gf v. Saurau
Georg Christian Gf v. Saurau
Georg Andrä Wurmbrand
Rudolph Rindsmaul, Freyherr.

---

275) Schreiben der Freyinn Kath. Elis. Galler an ihren Schwiegersohn Freiherrn Johann Ernst Purgstall v. 25. Oct. 1658.

Wolgeborner Freyherr

GeEhrter Vnd geliebter herr Sohn, neben Winschung aller glickhselikheit hab ich nicht Vnterlassen wellen, Denselben Zuschreiben Vnd Zubiten, das er Sich nur gar nicht auffhalten Woll, Sondern auffs Ehist So es nur Sein khann, Sich auff den Weg machen, den es grose Zeit, Vnd wehle mein herr Sohn ihme die Pfäfischen Sachen, auch wegen der Galler Sülbergeschmeith vnd schrifften lassen beuolchen Sein, Vnd dasselbig draußen dreiben Vnd Iberall Recomendiren, Vnd Sich Wegen der Regiments Rath Stell Eyserist bemiehen, dieselbig Zubekomen, auch wegen Meines Verwalther welicher Jezt wegen des herrn gewiß im hegsten feintschafft komen, also Mues der herr auch Sechen darmit er Jmb auch Iberall defendiert, den ich hab von gewisen orthen Vernumen, das in der Pächter kuefftain draußen greilich angeben, Vnd auch andere Jesuwider angestelt, die haben Miesen allerley Vnwarheiten, Vnd auch was der hieije Pfaff falsch Jnfamiert hinauß berichten, Mein Herr Sohn, hat mit der

Zusamengebung Woll grose Zeit gehabt, Vnd wehr Nicht allein Von disen, Sondern Von Villen Zuschreiben, mus aber Vnterlassen, Vnd bedankhe mich allein Wegen aller guetten Iberschickhten Sachen, Vnd Wünsche dem herrn beynebens Vill glickh auff die Reiß, Vnd das er alles Drauß well Richten, Vnd mit guetter Verrichtung, fein gesunter Soll Widerumben herein komen, herrn landtmarschalkh Suech der Herr nur fleisig häimb, Vnd mach sich auff alle Weiß Pey Imb Zu, auch herrn landtsverwesser, Zumb landtshaubtman darff der herr Nicht komen, da in aber der herr ohnegefehr Sechen Soll, oder Imb Wellen häimbsuechen, So kan Imb der Herr gar Woll Zuuerstehn geben, das er Sich in allen Meinen Sachen annemben Wöll, es dreff nun, an was da Woll, den es heut oder Morgen ohne dessen nur Imb Vnd die Regerll dreffen wurt, darmit ers Nun Waiß, In der audienz Pey Ihr May. Vndt Ihr Durchl. woll der herr Sohn nur fein Recht Sagen Wie herr landtshaubtman mit Mier Vmbgangen, Vnd wie er Pey Ihr May. den Vorigen Vnd auch hieizigen kays. Sich auff Villerley Waiß Entschuldigt, Vnd die Sachen, So herumb dräith Sein Vnrecht Zuuerdeckhen, darmit ich halt auff So Vill khays. Resoluzion gleichwoll noch nicht das meinig bekomen, Vnd das es mich auch schon Mehres kost hat, allß dise Sachen außtragen, will ich aber nicht alles miteinander Verliehren, So Mues ich deugentlicher Weiß forthfahren, das bitt ich woll der herr Nur Ihr May. beweglich Vordragen, Vnd was der Herr in der Audienz nicht thuen kann, das woll der herr Nur herrn obrist hoffmaister Graffen von Porcia, Vnd herrn Grafen Von Schwarzenwerg außfüerlichen erzellen, Vnd Ihnen Meine Sachen bestens Recomendieren, Vnd auch alle andere gehäimbe Räth draußen besuechen, Vnd Sich Zuemachen, Vnd Zusechen Sich bey hoff bekandt Zumachen, die Regerll last sich dem herrn auch gar Schen beuelchen, Vnd Vill glickh auff die Raiß Winschen, hieriber Vnnß Sament in Schuz des Allerhegsten beuelchendt. Riegerspurg den 25. okhtob. 1658

Meines gelErthen herrn Sohn
Dreue Muetter
Catarina Elysabeth Gällerin Wüttib

P. S. Wegen Meines Verwalther kan der herr Sohn auch Sagen das alles nur lauder Anstüfftung von hieigen Pfaffen Von landtshaubtman Vndt Etlichen Meinen benachtparten Sein, die gern Iberall Von Meinem guett Zweckhen Wollen, Vnd Wan er nicht wehr, So wehr ich nimber frau zu Riegerspurg, darumb Wisen Sie Sich Nicht anderst Zuerechen an Imb, alß das Sie Imb So Verunglauben, Vnd auff allerley Weiß außschreien, Vnd Vnwarheiten Erdichten,

Sonsten Sein Sie selbst Richter Vnd herrn hier, Wen Sie was Vnrechts Von imb wisten, Sie wurden Jmb schon finden, bitt der herr Sohn, woll auff disen Peygeschlosnen Prieff des herrn Püttner vnd Sein Ditl darauff schreiben

Dem Wollgebornen herrn herrn Hanß Ernst von Purkhstall Freyherrn Meinem gelErthen Vnd geliebten herrn Sohn Zubeantwordten

Obermahrhoffen.

276) Brief der Freyin Kath. Elis. Galler an ihre Tochter Regina Katharina v. 8. März 1659.

Meine liebe Regerll, ich will zu Gott hoffen Du wirst dich noch Woll auff befinden, Welches ich Dier von Herzen Winsche, erinder Dich aber das ich wider gar ein Starkhen Cätär hab, Vnd schonn etlich Tag Nicht Kinen Außkomen, güb nur dem Vnsteten kalten Wetter die schult, Vnd Weillen ich zweiffel das ich dissen Fiertag nicht wert auff graz komen, Also Schickh ich Dier hiebey einen Wienerischen Fiertag, Wies das Frau Zimmer hier dregt, Sie dragen gar Wenig Pändl, Vnd gehn disse Mäschen Sehr in schwung, Vnd die schwarzen halß Diechel, Weliche Miessen Jber die khres gedragen werden, Vnd oben Peimb halß zusamen khnüpfft, Vnd herunden Vorn Angespendelt, auch auff den Seyden Vnd hinden mit schwarzen nadeln, Maniche tragen gar khein khres darunder, Sondern nur Ein herumb gewickleden Schlaer, oder gar ein schlechts khres, Vnd Soliche Diechel dragt man auch Weiß, Jber die khres, Vnd ohne khres, Sonst dregt man nichts voraus, alß das die Jänckher Vnd franzesischen khlaider Vorne offen gemacht werden, Mit schlingen Vnd khnepffen, Vnd die Röckh darunder, Miessen Vorn Prämbt Sein, Weliches Jezt der Neueste formb ist, Praide Pändl dregt man auch gar Wenig Vnd eins däilß dragen oben auff am Pandl auch ein Mäschen, Was ich Sunsten Etwan Neues Sehen Will ich Dier schon Erzellen, die Policej werdt noch Jhren fortgang Nemben, geschicht gewiß ein guettes Werkh daran, den die hoffarth gar zu gros, man Wiert auch zu einer Malzeit Nicht Mehr alß 12 Speissen Pasieren, Vnd auff ein fornembe hochzeit 24, darunder aber Sollen die die galänderie Speissen gar Verboden Sein, die freylle Resl last Sich dier gar schen beuelchen, Sie hat gros Verlangen dich vnd deinen herrn zusechen, hab Jro gesagt Sie Soll nur ein Mall hinein Räissen, Vnd Soll dich häimbsuechen, die Vrschenpeckhischen haben mier ein Wunderlichen Condrackht auffgesezt, den ich nicht eingehen kan, Vnd ich We-

niger Versichert Mehr, alß Pey dem alten, Vermain also ich mehr Pey dem Alten Verbleiben, Vnd das Sie gleich Woll den herrn Ott Emerich bezallen miessen, doch ich Weiß Selbst noch nicht Recht, Sie Wollen Wier Sollen Noch einmall Zusamenkomen, beuilch Mich deinem herrn gar Schen, auch allen denen die Meiner in guetten gedanckhen, Vnd Meine guetten freyndte Sein, hiemit beuilch ich dich in schuz des Allerhegsten Vnd Verbleibe dein

Dreue Muetter

Wienn den 8. Marty 1659. — Catarina Elisabeth Gallerin Wittib

gleich alß ich den Prieff geschlossen bekomb ich Dein Vnd deines herrn schreiben vom 27. febr. Aufgehunt gar Recht, Vnd erfreyt mich Euckher Peder gesuntheit gar hoch, Wan ich aber werd khinen Noch hinein Komen, Weiß ich woll nicht, Vnser herr gott geb das es Palt geschech, aber ohne Verichtung mag ich halt Nicht abraissen, Sonsten weiss ich nichts Neues Zuschreiben, als das Sich Vnsser Verwalther hat lassen Vnderhalten, Vnder den obristen lamberg, Vnd hat ein Companie Zuwerben angenomben, Vill glickh darzue Vnsser herr gott geb, das ich nur auch meine Sachen Palt Vnd Woll Richten kint, der faschang hat mich Vill Verhindert, Vnd hab ich Vnder derselben Zeit kein Puchstaben eher haben kinen, Jezt dreib ich Woll drauff, aber Sie lassen Sich halt Nicht Iberdreiben, hiemit gott beuolchen.

Das Schwarze Diechel kan ich Dier Jezt nicht schicken, es Ist noch nicht ferdig Mues nur ich mit Mier Pringen, ich hab Zwar woll eins, aber für Dich Ist zu gros.

---

277) Policeiordnung *).

„Also werden Wir nicht unterlassen in Unsern mit nächsten publi„cirenden Haubt-polizeiverordnung wegen der Execution, auch ernstliche

*) Die Polizeiverordnung, von welcher die Freyinn von Galler ihrer Tochter Regina Bericht giebt, war Nichts weniger als das, was man heute unter einer, alle Polizeiübertretungen, leichte und schwere in sich begreifenden, Polizeiverordnung verstehen möchte; es war Nichts Anders als ein Luxusgesetz, welches sich zum Theil auf das vor bald einem Jahrhunderte unter dem Namen Polizeiverordnung erlassenen Luxusgesetzes Maximilian's II. stützte, theils auf eine nächstens kundzumachende Haupt-Polizeiverordnung bezog.

„Handhab- und Bestraffung der Uebertreter eine gewiße beständige „Regul, Maß und Ordnung zu statuiren.“ Es war also nur ein provisorischer Vorläufer (schon damals fand die Regierung so großen Geschmack am Provisorischen der nächstens kundzumachenden Polizeiverordnung;) dieses nächstens dehnte sich zu einem Zeitraume von nicht weniger als zwölf Jahren aus. Schon damals war die Fünfzahl eine von den Herrschern für die Beherrschten beliebte Zahl. Die Polizeiverordnung theilt die Gesammtheit aller Unterthanen in die folgenden fünf Klassen:

„In die erste Klasse wollen wir gezogen haben Unser kaiserlich „und landesfürstliche hohe Beambte und Hofbediente, welche nicht „wirkliche Landesmitglieder sind, als die Vicedomen, Hof- und Kriegs„zahlmeister, Saltzambtmann, Landshauptmann, Waldmeister, Eisen„ambtmann, Hofquartiermeister, Landschreiber, Secretarien, von denen „höheren Mitteln, welche nicht zugleich wirkliche Räth seyn, deß „Obersten Proviantsambtleutenant, die Doctores der Rechten und „Arznei, welche ihrer Profession theorice oder practice abwarten, die „Nobilitirten, so Landgüter haben, Vnsere Hof und N. Oe. Cammer„buchhalter, Unser Stadtanwaldt, Schatzmeister, Kammerdiener, Hof„Capell- und Vicecapellmeister, Ober Cammer-Fourir, Burggrafen, „den Bürgermeister und Stadtrichter alhier und zu Lintz, welche der„malen in Ambt seyn oder solches vormals verwaltet haben.“

„Allen diesen wird verboten, Kleinodien, gute und auch falsche „Perlen, golden und silberne Sail Borten, Felgen, Zihen, Zändel „(Zendale), Knöpfe, Schlingen, Gallionen, Schnüre, desgleichen alles „Gebräm, Geschmeide und Stickwerk von Edelstein, Silber (ächten „oder unechten) Seide, Glas, Brochaten: „Item parfumirt und aller„hand schmeckende Häut zu Kleidern, das Futter von Zobeln, sambt „Schweif und Klauen, Armelin, schwarzer Fuchs und weißer Luchs, „die ausländischen kostbaren Spitzen von Seide und Zwirn, ganz „castorner Hut, Straußfedern und die verguldeten Degen und Spo„ren. Dann ist inen verboten das ganze Tafelsilber, wie auch die „ausländischen mit Seiden eingewirkt und andere kostbare Tischzeu„gen, auch die ganze seidenen Sessel; Item die köstlichen Gemählde: „dann die mit Gold und Silber, Bildschnizerei, Samt, Seidenzeug „oder kostbaren Tuch gefüttert und gezierten Wägen und Schlitten, „dann an denen Rosen die Quasten und die mit Messing beschlagenen „Geschirr, die Quadroppen auch andere Sammt- Seiden oder ge„stickte Roßdecken; – die Mannspersonen sollen sich absonderlich ent„halten der großen köstlichen Peruquen und Fliegenmantel, die Weibs„personen aber der weit ausgeschnittenen Wämbse und langen nach-

„schleifenden Röck, wie auch der Stofen und langen gekrausten Haar„locken, und insgemein all anderer Mode, Form und Art der Klei„dungen, oder deren sich sonst die höheren Standespersonen zu ge„brauchen, verlegen." Aus dem letzten Zusatze erhellet, daß diese Kleiderordnung also gar nicht für den Hofstaat und höheren Adel, Kammer und geheimen Räthe, galt, welche unter dem Namen der hohen Staatspersonen begriffen waren, während die einfach Geadelten dieser ersten Klasse zugezählt sind; es ward ihnen verboten mehr als Einen Bedienten zu halten, diesen in feines Tuch mit seidenen Borten zu kleiden, und denselben ihren Frauen vor- oder nachtreten zu lassen. Ein Hochzeitsmahl der Personen dieser Klasse durfte nicht über hundert Gulden kosten, ohne , Blumenwerk, Trompetten und Pauken; ein anderes (selten anzustellendes) Festmahl sollte nicht über zwanzig Gulden kosten; bei ihren Begräbnissen durften nicht mehr als zwölf weiße Windlichter brennen. „Hingegen wird ihnen gnädigst er„laubt an hohen Fest- und Ehrentagen ein guldene Ketten von hun„dert Dukaten, und ein Ring von Edelstein in gleichem Werth, ihren „Eheweibern und Töchtern aber allein Pörtl von Perl, Armbandt „und Halszier von Edelstein, welche drei Stück zusammen nicht über „sechshundert Gulden werth seyn sollen, zu tragen"; doch wurde ihnen zugelassen Edel-Marder und anderes Pelzwerk von gleichem Werthe, samtene Kleider und Mäntel, seidene Zeug als: Tebu, Damasch, Terzerell und inländische Spitzen, wovon die Elle nicht über dreißig Kreuzer koste, zu Aufschläg, Tazln, und Hauben, inländische und zwirne Spitzen, deren Elle nicht über drei Gulden werth: „Von Tafelsilber, GießBecken, Kanne, „Löffel, Salzvaß, Trinkbecher und Kandl. Ueberdies mögen sie sich „der vierfachen Fenster und Lemoniwägen, jedoch ohne das verbotene „Zierath von Mahler, Bildhauer und dergleichen Arbeit, auch Vene„dische Fenster gebrauchen. Was nun denen in der ersten Claß be„griffenen Personen verbotten worden, deß wollen Wir auch von allen „nachstehenden Klassen noch viel Mehrers verstanden haben."

„Die anderte Claß: darunter sollen begriffen seyn die Nobilitirten, „welche keine Landgüter besitzen: Item Unsere N. Oe. Buchhalterei„räth, Hofmusici, Controllor, Fuettermeister, die Hoffouriers, He„roldten, Untercammerfourier, Guardarobbe, Huscher (Usher), Leib„lagai, Kuchelschreiber, Farstmeister, Walds , Bauschreiber „der Stadt Wien, meine Rathspersonen, wie auch Unsere allhiesigen „Stadtgerichtsvorsteher, Unser Münzmeister, Registratores, Expedi-

„tores, Taxatores, Zeugs Commissarien, Untermarschall, Schubschrei-
„ber, Weißbott, Vizedomsherr, Grundbuchs- und Steuerhändler,
„Manthner, Brücken Gegenschreiber, Fischmeister, Kueffenhändler,
„Hofschreiber, Verweser, Oberübergeher bei der Eisengewerkschaft,
„die Hoffkammerdiener, die Landschaftssecretarien, die Magistri philo-
„sophiae, notarii publici, welche dieser Profession allein abwarten, die
„Bürgermeister und Richter Unserer übrigen landesfürstlichen Städt-
„und Märkt, die Niederlagsverwandte und Hofbefreyte, Handels-
„leuth, Unsere Hofcavalier, wie auch die drei Oberen Landständ
„Oberpfleger, (welche aus Misbrauch bisher Regenten genannt wer-
„den). Item ihre Hoffmeister, Stallmeister, Auffwärter, die Klöster
„Hoffrichter, die Hoffmeisterinnen, Cammerjungfrauen."

„Denselben ist verboten Futter von Edelmader, Samt, Genuez,
„gestickter Atlas, ausländische Tücher, deren Elle über 6 fl. kostet,
„ausländische und versilberte oder vergoldete lederne Spalier, nieder-
„ländische Teppich, seidene Fensterverhäng, Lemoniwägen, und den
„Frauen insbesonders die gespitzten Schleyer und fliegende oder auf-
„ges Oberrock, ihre Hochzeitsmahle dürfen sich nur auf
„60 Gulden belaufen, bei ihren Begräbnißen nur 8 weiße Windlichter
„angezündet werden, dagegen dürfen sie an hohen Festtagen goldene
„Kette von 100 Reichsthaler und einen Ring von gleichem Werth,
„die Frauen und Töchter ein Paar Armbändel, ein Pörtl von Kurthen
„oder Lothperlen oder von goldnen Rößlen, und ein einfaches golde-
„nes Halskettel mit dem AgnusDei oder anderen Anhang tragen, jedoch
„daß alle diese drey Stück nicht über 300 fl. werth seyen. Ferners
„wird ihnen gestattet die gemeine Stein , den Männern
„ein Rock, und den Frauen ein Wams aus Samt oder Plösch, Tobin
„Damasch Terzenell nur zu Oberröcken zu gebrauchen; seidene inlän-
„dische Spitzen die Elle von 15—18 kr., zwirnene die Elle höchstens
„zu 1 fl. 30 kr.; ein silberne Trink Bochol, Becher, Löffel, gemeine
„türkische Teppich, seidene Decken, Taftene Bettfürhang, viereckige
„Fensterwägen der älteren Art und die Mantelwägen nur über Land
„oder Krankheitshalber."

„In die drite Claß setzen Wir Unsere Buchhaltereibediente, Con-
„cepisten, Cancellisten, Kellermeister, Tappezier, Zimmerwarter, Ta-
„feldecker, Geheimen Räthe anti Camera und Ritterstubenthürhüter,
„Cammerhaizer, Hartschier, Trabanten, Leiblagaien, Camertrabanten,
„Trompeter weilen diese fünff Species die Livree tragen, vielmehr
„ihre Weiber und Kinder: Item den Ziergadtner (Zehrgarden) Wa-
„genmeister, Futterschreiber, die äußeren Rathspersonen, die vorneh-
„men bürgerlichen Handelsleute wie auch andere vornehmere Bürger,

„welche keinen Handel treiben, die Künstler nemlich: Buchdrucker, „Mahler, Bildhauer, Goldarbeiter, Pi , Waxpossirer, „Kupferstecher, Petschiergraber u. dergl. Die Landleuth, Pfleger, „Schreiber, Camer , die Rathsverwandte der landesfürstlichen „Städte und Märkte sammt ihren Stadtschreibern, die Sollicitatores „Corpus Renth- und andere Schreiber, Factoren, Kauffmanns Die- „ner, deß Adels Beflissene."

„Ihnen ist verboten: Steinmader, Tuch dessen Elle über 4 Gul- „den kostet, Seidenzeuge wie Tobin, Terzenell, Damaschk, seidene „und zwirne Spitzen, inländische Leinwath und Sinewaß, Hüte von „ViertelCastor, inländische und türkische Teppich, Kobel- und Man- „telwägen; sie dürfen auf ein Hochzeitsmahl nicht mehr als 40 Gul- „den verwenden, bei ihrem Begräbniß nur 8 gelbe Windlichter bren- „nen; jedoch wird ihnen gestattet ein goldener Ring mit schlechtem „Stein, nicht über 10 Gulden werth, ihren Weibern und Töchtern „ein silberner Gürtel von 20—30 fl., wie auch ein Pörtel von golde- „nen Röseln und samete Vesir; den Männern ein tafter Sommerrock „den Weibern die Aufschläge aus Tobin, Terzenell und Damaschk, halb „seidene Zeuge, schlechte Schnür, schlechte inländische Spitzen die Elle „von 15—20 kr.; auf den Tisch: ein silberner Trinkbecher und silberne „Löffel."

„In die vierte Claß setzen Wir die Falconiere, Jäger, Gehäg- „und Feldbereiter, Vogeldiener, Hofsattler, Sesselträger, Thorsteher, „Senften und Klepperknecht, Stangen- und Vorreiter, als weil diese „sechs die Livree tragen, vielmehr ihre Weiber urd Kinder: Item „die Einspänier, gemeine Bürger und Handwerksleuth, bürgerliche „Inleuth allhier, und auf dem Land die , Schulmeister, „Moßner, Kirchendiener, die geringen Kanzleibediente als Heitzer „und die Badwaschel , die Köch und Köchinnen verboten: „das Rehe- und Kaninchenfutter, das und Wammen, „die nur zum Vorschießen gestattet. Alles Tuch, wovon die Elle „mehr als 2 Gulden kostet, alle ganz und halbseidene Zeug und Bän- „der die Elle über 6 kr. kostet, schwarz und weiße Spitzen, Prager- „und sächsische Schleyer, Hüte, die über 2 Gulden kosten, Silber- „Becher und Löffel; ihre Hochzeiten dürfen nicht über 24 ihr Mahl „nicht über 6 Gulden kosten; zum Begräbniße dürfen sie nur 6 gelbe „Windlichter verwenden; dafür dürfen sie einen goldenen Ring bei- „läufig 6 fl. werth, ihre Weiber und Töchter einen silbernen Gürtel „15—20 fl. werth, aber nur an Sonn- und Feyer- und anderen Eh- „rentagen tragen. Als Pelz ist ihnen Wolffs- und Fuchsrücken, Ka-

„melot, geringe wollene Zeuge, die Aufschläge und Hauben von ge„meinen Schergen gestattet."

„In die fünfte Claß gehören die Unterthanen und derselben In„leuth, die Tagwerker und das andere gemeine Volk; sie dürfen „weder Fuchs- noch Wolfsrücken zu Pelzen oder Camelot, Buras, „Sayet, kein Tuch tragen, dessen Elle über 30 kr. kostet, Ihre Hoch„zeit und Leichenmale samt dem Trunk nicht über, die Kindsmale „nicht über 5. Gulden kosten; Herentgegen mögen sie tragen eine „Hauben mit Aufschlägen von Fuchsrücken, wie auch das Lambl und „anderes geringes Futter; ihre Weiber, Töchter und Dienstmenscher „aber samtene Pörtl und seidene Haarbeutel, jedoch daß die Elle „nicht über 4 kr. kostet, wie auch Zöpf von gemeinem Flötzseide."

Nach diesen fünf Classen des niederen Adels der Beamten, Dienerschaft und des Volkes ist erst vom hohen Adel, aber nicht für ihre Person, sondern nur die ihrer Dienerschaft die Rede: „Da an „Erhaltung der Adelichen Geschlechter Uns und dem gemeinen Wesen „merklich viel gelegen, setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, „daß sowohl Unsere HofCavallieri als auch die drey Oberen Ständ „zu ihren Livreen hinfüro kein ausländisch Tuch vom inländischen „aber kein theueres als höchstens die Elle pr 3 Gulden, und darf „kein Prämwerk von gutem oder falschem Gold und Silber, sodann „kein Stickwerk von Seiden, noch auch das zugelassene Prämwerk „von Seiden, also überflüßig, daß es dem Werth deß Gold und „Silber gleich komme, oder denselben gar übersteige, gebrauchen, und „die Livreemäntel nicht mit Sammt oder Pluesch (welche beide Zeug „allein für Unsere Geheimer Räth und hoher Ministern Bediente zu „Aufschlägen erlaubt sein sollen) futtern lassen, auch keine ganz oder „halbe Castor-Hüte mit Straußenfedern, keine Ueberschläg von point „de Venise Art oder anderen thenen oben in der Ersten und Anderten „Claß verbotenen Spitzen, noch auch vergoldt oder versilberte Degen „und Sporen zu der Livree geben sollen."

Sonderbar genug ists, daß der Geist dieser eben so lächerlichen als unnützen Luxussatzung und Kleiderverordnung damals eben so am Hofe zu Konstantinopel wie an dem zu Wien grassirte; übrigens gehört von der ganzen Polizeiverordnung Nichts in das Gebieth der Polizei als der folgende Artikel der Ausspäherei; welcher aber nicht der Polizei, sondern dem Fiscal aufgetragen ist: „Wie dann die von „Unserm Fiscall bestellte Personen nicht allein heimlich bei denen Hoch„zeiten und Mahlzeiten Alles genau auskundschafften und beobachten, „sondern auch wann ihnen die Mittel hiezu benommen wurden und „ein billichmäßiger Verdacht vorhanden wäre, befugt seyn sollen

„öffentlich in die Kucheln und Zimmer zu gehen, auch die verbotenen „und überflüßigen Speisen in Augenschein zu nehmen."

Die Polizei bedarf heute (Dank der Geheimen) keiner so öffentlichen Tischinspectoren, oder, wie es in Oesterreich heißt, Hefengucker, dafür hat sie sich aber andere Zweige der öffentlichen Verwaltung in ihr Gebieth gezogen, die eben so wenig in dieselbe gehören, als dieses Kleiderordnung- und Luxusgesetz, und wenn wir heute darüber lachen, daß dieselbe vor zwei Jahrhunderten der Gegenstand einer Polizeiverordnung, so wird man in zwei Jahrhunderten, so Gott will! noch eher darüber lachen, daß die Censurbehörde einmal ein Gegenstand polizeilicher Aufsicht war.


N Wechsler
1515


Anno Dom 1517 Am 29 tag Marti
Starb Der Edl Vest Michel
Wechsler und Magdalena Keulthof-
ferin sein Gemahl dy Starb Am 15 tag
Marti des 1503 Jars. dennen Beden
Gott genad und allen glaubigen
Sellen.

III.



…zeichnet von Marianne Maurer



DIESES EPITAVIVM HAT LASSEN MACHE DER EDL VND
GESTRENG HER MICHAEL WEGSLER, EINE E. L. IN
STEIER DES LANTS VND HOFRECHTENS PEISIZER SEINEM
LIEBEN BRVDERN FRANZEN WEGSLER ZV EINER EWIGEN
GEDACHTNVS, WELCH AVF DER HISPANISCHEN ARMADA, SO
WIDER DEM ERBFEINT DEM TVRKEN GEZOGEN, DEN 9
DECEMBRIS IM M.D.LXXII IAR SELIKLICHEM VERSCHIE
DEN. DEM GOT SAMBT VNS ALLEN FRÖLICHE
VRSTANT VERLEICHE WOLLE AMEN.

V.




VI.
WASSENAER
CICKEL
CGMONDT
VALCKENAER
ALDENBOCKVN
HIC IACET
PERILVSTRIS ET GENEROSVS DOMINVS DOMINVS
PHILIPVS BARO A WASSENAER IN WARMON
ORDINIS TEVTONICI EQVES IN BALICIA FRANCONIÆ CONTRA
INFIDELES MILITANS FEBRE MALIGNA OCCISVS FRAIVEONI
XXV IVLII ANNO SALVTIS HVMANIS
1664 ATATIS SVAE 21.
BOETBERGEN
HVNNEPEL



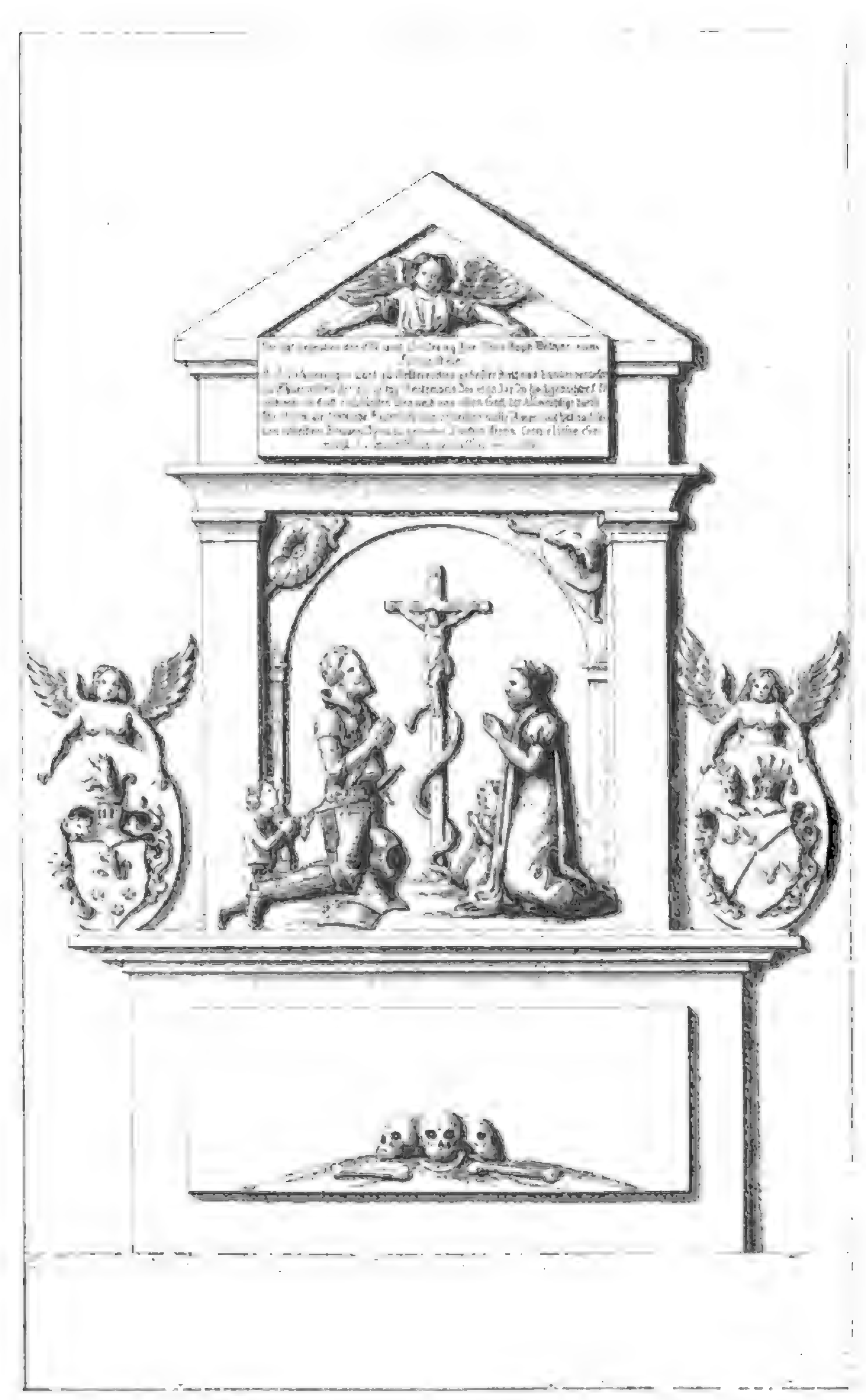
Gezeichnet von Marianne Maurer

Steindruck von Joh.


S. Z
Hannsen Kunigstfelder begrebnus und gestorben.
Und erasen

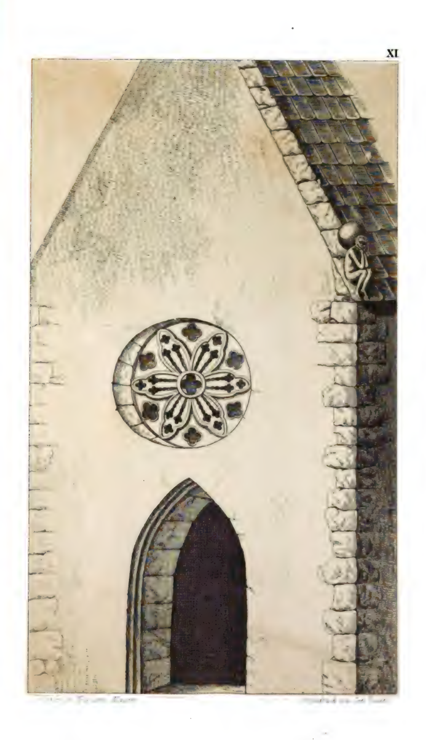
Gezeichnet von Marianne Maurer

Steindruck von Joh. Haur



[illegible] v. Marianne [illegible] — [illegible]druck von Jak. [illegible]

XI





Gezeichnet von Marianne Maurer — Steindruck von Joh. Rauh.

